<36604808460014

<36604808460014

Bayer. Staatsbibliothek

Ed. 1941 8

4° J D 9 783

Moser

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath, ꝛc.

von der

Landeshoheit

im

Geistlichen,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ich habe bey disem Theil meines neuen Teutschen Staats-Rechts zum Eingang nichts weiter zu erinneren, als daß von denen darinn enthaltenen Materien in dem alten Teutschen Staats-Recht nichts enthalten, mithin gegenwärtiger Tractat als ein ganz neues Werck anzusehen ist:

So viles auch von disen Materien sonst schon geschriben ist; so wird doch ein aufmerckſamer Leſer bald befinden, daß selbige hier, nach ihrem ganzen Umfang, auf einen solchen pragmatisch- und brauchbaren Fuß abgehandelt seyen, als sich meines Wissens sonst nirgendswo befinden möchte.

Ich habe gesucht, so vil möglich, unanstößig zu seyn: Es wird mir aber hoffentlich Niemand zumuthen wollen, der Religion, welcher ich mit Mund und Herzen zugethan bin, Gerechtsame zu verlaugnen; und es kommen so vile Geschichte, die man nicht übergehen kan, vor, die sich eben so wenig mit kaltem Blute erzählen lassen, als die Parisische Blut-Hochzeit.

* * *

Denen, welche gerne wissen möchten, aus was für Theilen mein neues Teutsches Staatsrecht bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1. Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt. 2. Vom dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichs-Vicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichs-Ritterschafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichs-Versammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religions-Verfassung. 8. Von der Teutschen Justiz-Verfassung. 9. Von der Teutschen Lehens-Verfassung. 10. Von der Teutschen Crays-Verfassung. 11. Von dem Reichsständischen persönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsständischen Familien-Staatsrecht. 13. Von der Reichsstände Landen, Landständen ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der Teutschen Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. 19. Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.

Davon seynd dermalen gedruckt: n. 1. 2. 3. 4. 6. 10. 13. 14. 15. 16. 18. 20. n. 9. und 19. aber seynd unter der Preß.

Innhalt.

Innhalt.

Erstes Buch.

Von der Landeshoheit im Geistlichen überhaupt.

1. Cap. Von der Landeshoheit im Geistlichen überhaupt. S. 1.
2. Cap. Von der Landeshoheit im geistlichen allgemeinen Gründen. S. 13.
3. Cap. Von der Mitherrschafft in geistlichen Sachen. S. 20.
4. Cap. Von der Landesherrlichen geistlichen Advocatie. S. 49.
5. Cap. Von denen Rechten und Pflichten der Landstände und Unterthanen in Religions- Kirchen- u. d. Sachen überhaupt. S. 52.

Zweytes Buch.

Von der Evangelischen Landeshoheit im Geistlichen ins besondere.

1. Cap. Von der Evangelischen Landeshoheit im Geistlichen überhaupt, und besonders von deren Un- oder Abhängigkeit. S. 57.
2. Cap. Von der Evangelischen Landeshoheit im Geistlichen besonderen Gründen und Normen. S. 65.

3. Cap. Von der Evangelischen Landesherrn Rechten und Pflichten in Ansehung des Kirchen-Regiments. S. 77.

4. Cap. Von der Evangelischen Landesherrn Rechten und Pflichten in Ansehung der Lehre und des öffentlichen Gottesdienstes. S. 114.

5. Cap. Von der Evangelischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehuug der Personen. S. 136.

6. Cap. Von der Evangelischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung der Sachen. S. 169.

7. Cap. Von der Evangelischen Landesherrn Gerechtsamen und Pflichten in Ansehung derer Evangelisch-Lutherischen und Reformirten unter sich. S. 200.

8. Cap. Von Evangelischer Landesherrn Evangelischer Landstände und Unterthanen Rechten und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen. S. 237.

9. Cap. Von Beschwerden Evangelischer Unterthanen über ihre Evangelische Landesherrschafft in Religions-Kirchen- u. d. Sachen. S. 245.

Drittes Buch.

Von der Catholischen Landeshoheit im Geistlichen ins besondere.

1. Cap. Von der Catholischen Landeshoheit im Geistlichen überhaupt, und besonders von deren Un- oder Abhängigkeit. S. 249.

2. Cap. Von der Catholischen Landeshoheit im geistlichen besonderen Gründen und Normen. S. 254.

3. Cap. Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten in Ansehung des Kirchen-Regiments. S. 258.

4. Cap. Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten in Ansehung der Lehre und des öffentlichen Gottesdienstes. S. 265.

5. Cap. Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung der Personen. S. 272.

6. Cap. Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung der Sachen. S. 294.

7. Cap. Von Catholischer Landesherrn Catholischer Landstände und Unterthanen Rechten und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen. S. 314.

8. Cap. Von Beschwerden Catholischer Unterthanen über ihre Catholische Landesherrschafft in Religions-Kirchen- u. d. Sachen. S. 317.

Viertes Buch.

Von der Landeshoheit im Geistlichen über andere Religions-Verwandte.

1. Cap. Von der Landeshoheit im Geistlichen über andere Religions-Verwandte überhaupt. S. 319.

2. Cap. Von der Landeshoheit im Geistlichen über andere Religions-Verwandte besonderen Gründen. S. 332.

3. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in geist- und weltlichen Regierungs-Sachen, in Ansehung anderer Religions-Verwandten. S. 378.

4. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Religions-Verwandten Gottesdienstes, Lehre, u. s. w. S. 407.

5. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Religions-Verwandten Personen. S. 454.

6. Cap. Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Religions-Verwandten Sachen. S. 494.

7. Cap. Von denen Entscheid-Jahren. S. 527.

8. Cap. Von dem Reformations-Recht und Simultaneo. S. 589.

9. Cap. Von der geistlichen Gerichtbarkeit über andere Religions-Verwandte. S. 678.

10. Cap. Vom Calender, in Absicht auf andere Religions-Verwandte. S. 768.

11. Cap. Von Fest- und Feyertägen, u. d. in Absicht uf andere Religions-Verwandte. S. 783.

12. Cap. Von derer nicht der Landesherrlichen Religion zugethanen Landstände und Unterthanen Rechten und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen. S. 794.

13. Cap. Von Religions-Beschwerden derer nicht der Landesherrlichen Religion zugethanen Landstände und Unterthanen. S. 798.

14. Cap. Von dem Auszug und Versezung derer einer anderen Religion zugethanen Unterthanen. S. 822.

15. Cap. Von denen nicht zu denen im Teutschen Reich erlaubten Religionen gehörigen Personen. S. 869.

Erstes

Bayerische Staatsbibliothek München

Erstes Buch.

Von der Landes-Hoheit im geistlichen überhaupt.

Erstes Capitel.

Von der Landes-Hoheit im geistlichen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Haupt-Vor-Anmerckung. §. 3. Was geistliche Sachen seyen? §. 4. Landeshoheit im geistlichen. §. 5. Namen. §. 6. Geschichte. §. 7. Wem sie zustehe? §. 8. Ob beede Religions-Verwandte darinn gleich stehen?

§. 1.

Schrifften. Hier will ich nur derer Schrifften gedencken, welche von denen Landesherrlichen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen überhaupt handlen: Die aber, so besonders auf die Evangelische oder Catholische gehen, kommen unten vor.

Tractatio juridica: de jure Principum & Statuum Germaniæ circa Sacra promiscuo, hoc est, tam Romano-Catholico,

quam Protestanti, Principi in Ecclesias Territorii sui competente. Leipzig, 1754. 4.

Abhandlung von dem Recht des Kayſers und der Stände des heil. Röm. Reichs über geistliche Personen und Kirchengüter. Franckfurt und Leipzig, 1753. 4.

Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist. Halle, 1719. 8. Der Verfasser ist Joh. Franz BUDDEUS der Jüngere.

BECHMANN (Joh. Volckm.) de potestate Principis circa Sacra. Jena, 1670. 4.

CONRING (Herm.) de Majestatis civilis auctoritate & officio circa Sacra. Helmstatt, 1645. 4.

CRAMER (Joh. Ulr.) Diss. de Jure circa Sacra collegiali & majestatico. Marburg, 1736. 4. und in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 4.*

Ej. ulterior deductio effectus juris Distinctionis inter Jus circa Sacra collegiale & majestaticum, quoad indolem Consistoriorum apud Protestantes; in seinen *Observ. Tom. 3. n. 784. p. 1.*

FELZ (Joh. Henr.) Diss. de Fatis Juris circa Sacra in Imperio Rom. Germ. Straßburg, 1710. 4.

GOCKEL (Ern.) Tr. de majestatico Religionis jure. Lindau, 1688. 4. und in seinen Elect. Jur. publ. n. 4.

GOEBEL (Joh. Wilh.) Diss. de jure Principis circa Religionem. Helmstatt, 1725. 4.

JÆGER (Joh. Wolffg.) Diss. de jure Potestatis supremæ circa Sacra. Tübingen, 1711. 4.

KESTNER (Henr. Ern.) de jure Principis circa Sacra. Rinteln, 1700. 4.

LAMPADII (Jac.) Diss. de jure Majestatis circa Sacra. Helmstatt, 1656. 4.

LUDEWIG (Joh. Petr. de) de Principum S. R. I. potestate in Sacris ante Paces Religionis. Halle, 1729. 4.

LüDECKE (Frid. Aug.) Diss. de potestate Principis circa Religionem. 1694. 4. Witteberg, 1737. 4.

LYNCKER (Nic. Christoph.) de Superioritate sacra. Jena, 1689. Halle, 1735. 4.

OTTONIS (Everh.) Tr. de jure Imperatoris & Statuum Imperii

perii circa Sacra. Utrecht, 1720. 4. Halle, 1724. 1740. 4. und unter seinen Dissert.

PISTORIUS (Wilh. Frid. von) von der Grafen Recht in Kirchen-Sachen vor der Reformation; in seinen juriſt. histor. Anmerck. *Part. 2. Cap. 1. p. 128.*

REINHARD (Joh. Ge.) Meditationes de jure Principum Germaniæ, cumprimis Saxonicorum, circa Sacra ante tempus Reformationis exercito. Halle, 1717. 4. add. H. Estors neue kleine Schrifft. 1. Band, 164. S.

REINHARD (Mich. Henr. Ge.) de origine ſupremæ Poteſtatis eccleſiaſticæ, ex genuinis Juris Naturæ, publici & eccleſiaſtici principiis. Leipzig, 1751. 4.

RHETIUS (Joh. Frid.) de jure Statuum circa Sacra. Franckfurt an der Oder, 1675. 4. und in ſeinen *Diſp. Jur. publ. n. 2. p. 36. ſqq.*

SCHUBERT (Joh. Ernſt) Gedancken von den biſchöfflichen Rechten der Landesobrigkeit. Helmſtedt und Halle, 1763. 4. ſ. H. von Selchow jur. Bibl. 1. Band, S. 488.

SCHWARZKOPFS Bedencken von Einrichtung des Juris circa Sacra; in Thomaſii juriſt. Händeln, 2. Theil, n. 11. S. 340.

SEMLERS (Joh. Sal.) oder des Reſp. Carl Ludw. Delii, Diſs. hiſt. eccleſ. de jure Principum circa Sacra, inprimis Germaniæ, præſertim ex monumentis Sec. XI. derivato. Halle, 1770. 4. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 263.

STRYCK (Sam.) Progr. de Principe quolibet Papa in ſuo Territorio. Halle, 1690. 4.

THOMASII (Chriſtian.) Vindiciæ juris Majeſtatis circa Sacra. Halle, 1699. 4.

W. (F. V.) kurzer Begriff des Juris circa Sacra, geiſtlicher Jurisdiction und Juris Patronatus. Leipzig, 1744. 8.

WENDELER (Dav.) Diſs. de jure Majeſtatis circa Sacra. Witteberg, 1676. 4.

WIESENHAVERN (Juſt Car.) 2. Diſs. de jure Majeſtatis, und de jure Conventionali Sacrorum dirigendorum. Leipzig, 1748. 4.

WIPPERMANN (Car. Wilh.) ſuccincta variorum Juris circa Sacra Syſtematum delineatio. 2. Sectiones. Rinteln, 1764. 65. 4.

Auch ist hier derer Schrifften zu gedencken, welche gewisse einzelne Materien abhandlen; z. E.

BRUCKNER (Guil. Hier.) Diss. de jure Principis, & imprimis Statuum Protestantium, circa caussas matrimoniales. Jena, 1714. 4.

PETERMANN (Aug. Gottlob) Diss. de jure Principum S. R. I. circa Tutelam Pacis ecclesiasticæ. Giessen, 1722. 4.

Zu dem jezigen Capitel ins besondere gehören:

BOEHMERS (Just. Herm.) Untersuchung: Ob und wie weit die Reformation der Calender zu der geistlichen oder weltlichen Oberbottmäßigkeit zu referiren sey? in den Hallisch. Anzeig. 1746. *n. 29. 30. p. 457. 473.*

STRUBE (Dav. Ge.) de jure dirimendi lites de Bonis ecclesiasticis obortas; in seiner *Observ. Jur. & Histor. Decad. n. 7. p. m. 254. sqq.*

§. 2.

Haupt-Vor-Anmerckung.

Allerforderist muß ich hier etwas bemercken, welches der Leser bey disem meinem ganzen Werck beständig vor Augen behalten muß, um sich von meinem Vorhaben einen richtigen Begriff zu machen, nichts vergeblich zu suchen, und meine Arbeit nicht ohne Grund zu tadlen.

Ich schreibe nemlich kein privat-Kirchenrecht, weder ein Evangelisches, noch Catholisches, noch beydes zugleich: Ich habe also nichts mit allem dem zu schaffen, was bloß dahin einschläget, und ob diser oder jener Parthie Lehrgebäude mit der Vernunfft, mit dem allgemeinen Staatsrecht, oder mit der heil. Schrifft, zumalen neuen Testamentes, besser übereinstimme? auf was für einem Grunde nach denenselben die Majestäts- und Landesherrliche Rechte in Religions- Kirchen- u. d. Sachen beruhen? welches Majestäts- oder conventional- oder collegial-Rechte seyen? und tausenderley andere Fragen und Streitigkeiten; sondern ich schreibe **ein Teutsches Staatsrecht**, habe also auch nur mit deme zu thun, was in Religions- Kirchen- u. d. Sachen, so wohl nach dem allgemeinen Staatsrecht unsers Reichs, dessen Gesezen und Herkommen, als auch nach der besondern Verfassung mancher von dessen einzelnen Ländern, Rechtens seye, was darüber für Streitigkeiten zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, besonders denen Evangelischen, zwischen denen Ständen unter sich, wie auch zwischen denen Reichsständen, und derer Landständen, oder anderen Unterthanen

nen, entstanden seyen, was dißfalls verhandelt, auch etwa endlich verglichen, oder von denen höchsten Reichsgerichten erkannt worden seye? u. s. w.

§. 3.

Was geistliche Sachen seyen?

Nun, was seynd dann geistliche Sachen? Gewisser massen kommen darinn die Begriffe derer beyden in dem Reich eingeführten Religionen mit einander überein: Man verstehet nemlich darunter alles, was das Kirchenregiment, die Lehre, den Gottesdienst, die geistliche Personen, und die geistliche Sachen, Kirchen, Schulen, Spitäler, und andere milde Stifftungen, betrifft:

In mancherley Sachen hingegen seynd die Evangelische und Catholische, oder auch jene oder dise unter sich, nicht einerley Meinung, oder halten es wenigstens auf verschidene Weise: Dahin gehören die Ehesachen, die Sünden wider das sechste Gebot, die personal-Klagen gegen Kirchen- und Schul-Diener in civil-Sachen, die Verwaltung der Kirchengüter, u. s. w.

Der Catholische geschickte Freyherr von KREITMAYR schreibt (1): „Was eigentlich causa ecclesiastica seye, ist schwer zu definiren. = = . In Kayserl Josephi und allen nachfolgenden Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 14. §. 5. ist versprochen, mit möglichstem Fleiß daran zu seyn, daß causæ seculares von denen ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vorzunehmende Handlungen und Vergleich erlediget, so fort der geistlich- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge: Allein die Tractaten seynd noch nicht angefangen, geschweige vollendet, und scheinet also, daß die Nachwelt auch in disem Stück denen Disputationibus überlassen bleiben solle. = = = Insgemein pfleget man folgende Causas unter die ecclesiasticas zu rechnen: 1. Den inn- und äusserlichen Gottesdienst; 2. Religion und Glaubens-Lehren; 3. geistliche Pfrienden, Dignitäten und Aemter; 4. dergleichen Wahlen, Postulationen, Translationen, Resignationen; 5. Pfarrlehen, zu Latein: Jus Patronatus; 6. Ordens-Profeßiones; 7. geistliche Gelübde; 8. Eheverlöbnisse und Matrimonial-Sachen; 9. Administrirung der heil. Sacramenten; 10. Kirchen, Clöster, und andere geistliche Güter; 11. Schulen, Spitäler, Leprosenhäuser, und dergleichen milde Stifftungen, oder causæ piæ; 12. Gottesäcker und Begräbnisse; 13. Zehendsachen; 14. Delicta ecclesiastica; 15. Eydschwür, 16. alle Fälle, wo

(1) in den Anmerck. zu dem Cod. judic. Bavar. p. 16.

der weltliche Richter die Justiz denegirt, oder wo 17. schwere Sünden mit unterlauffen.„ Er bringet aber hierauf vile Zweifel und Anmerckungen dagegen bey, von welchen wir unten ein mehreres vernehmen werden.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es von Herrn von RIEGGERS *Institutionibus Jurisprudentiæ ecclesiasticæ*: „Der Begriff und Umfang von blos geistlichen Sachen, welche der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworffen sind, und von vermischten, ist S. 379-421. mit Fleiß aus einander gesezt. Der Herr Verf. rechnet unter jene: 1. Was die Sacramente angeht. 2. Ehesachen, jedoch nur in so weit, als von der Rechtmäßigkeit der Ehe die Frage ist, und überhaupt in den Fällen, wo die Ehe als ein Sacrament betrachtet wird. 3. Geburtssachen; jedoch nur alsdenn, wenn jemanden seine rechtmässige Geburt wegen ermanglender Gültigkeit der Ehe streitig gemacht wird ꝛc. 4. Sachen, welche Pfründen, Zehenden und das Patronatrecht betreffen ꝛc. ꝛc.

Bey denen Evangelischen werden gemeiniglich gerechnet: 1. Als geistliche Sachen, was das Predigtamt, den öffentlichen Gottesdienst, die Sacramenten, Religion oder Glauben, Gebete, ꝛc. betrifft; 2. Als Kirchensachen, die, welche die geistliche Personen und Sachen, die geistliche Strafen, u. s. w. angehen; 3. Für gemischte Sachen, Ehestreitigkeiten, Eheverlöbnisse, Ehescheidungen, Verbrechen wider das sechste Gebot, die Kirchenzucht, u. s. w.

In dem *Instr. Pac. Osn art. 5.* wird hin und her benahmset das Exercitium Religionis publicum & privatum, die annexa Exercitii Religionis, qualia habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura, das Jus reformandi, ferner mediata Monasteria, Collegia, Balliviæ, Commendæ, Templa, Fundationes, Schola, Hospitalia, aliave Bona ecclesiastica, ut & eorum reditus, jura, pertinentiæ, accessiones, &c. quocunque nomine ea appellata fuerint, so auch das Jus emigrandi necessarium & voluntarium, &c.

Und das Corpus Evangelicorum schriebe Anno 1737. 23. Mart. an den Kayser: Im *Instr. Pac. Art. 5. §. 31.* seye die Institutio Ministeriorum scholasticorum deutlich inter Annexa liberi Religionis exercitii gerechnet; dahero der Reichs-Hofrath den zwischen der Catholischen Herrschafft und der Evangelischen Gemeinde zu Hüffelsheim entstandenen Streit: Weme die Bestellung desselbigen com-

(1) in H. SCHOTTS Critic, 4. Band, S. 114.

competire? in seinen Conclusis, sonderlich dem vom 15. Jun. 1731. ganz unrichtig pro causa mere civili angesehen habe.

Ob das Recht des öffentlichen Trauergeläuts zu denen Gerechtsamen in Kirchensachen zu zählen seye, oder nicht? wurde zwischen dem **Teutschen Orden und Oettingen** gestritten? Lezteres sagte: Ja; ersteres: Nein. (1)

Wo beederley Religionsverwandten verschidener Meinungen seynd, ist ordentlicher Weise jede Religions-Parthie nach denen Grundsäzen ihrer eigenen (und nicht einer anderen,) Religion zu beurtheilen; ohne daß man deßwegen an solchen Grundsäzen Theil nähme, und sie billigte oder mißbilligte; sondern dises lässet man an seinen Ort gestellet seyn: Nachdeme aber einmal beyde Religionen im Reich erlaubt seynd, und keinem gegen sein Gewissen etwas zugemuthet werden solle; so muß man sich in so weit auch in seine Stelle sezen, und ihne so behandlen, wie er von seinen eigenen Glaubensgenossen würde beurtheilet werden.

Nur behaupten die Evangelische, daß, weil sie durch die Reichsgrundgeseze denen Catholischen gleichgestellet seyen, also die Evangelische in denen Fällen, darinn die Catholische nicht vor weltlichen Gerichten stehen wollen, auch sie nicht schuldig seyen, sich vor einem Catholischen weltlichen Gericht einzulassen, ob sie gleich vor einem Evangelischen weltlichen Gerichte stehen würden und müßten; davon unten ein mehreres vorkommen wird.

§. 4.

Was nun ferner die Landeshoheit überhaupt seye? davon habe ich eine eigene Abhandlung geschriben, und seze das allda gemeldete hier voraus. Landeshoheit im geistlichen.

Dise Landeshoheit bestehet, wie wir auch schon vernommen haben, aus vilen einzelnen Theilen, oder Regalien; und darunter gehören dann auch die Gerechtsamen in geistlichen oder Religions- Kirchen- u. d. Sachen: Da nun derselben vile und wichtige seynd, auch überhaupt in der Rechtsgelehrsamkeit und im gemeinen Leben alle Handlungen, in Absicht auf das geist- und weltliche, in verschidene Classen getheilet zu werden pflegen; so haben auch die Teutsche Staatsrechts-Lehrer die Landeshoheit oder Regalien in die geist- und weltliche abgetheilet, und ich finde keine Ursach, davon abzugehen.

§. 5.

In denen Reichsgrundgesezen finden wir keinen Ausdruck, welcher die sämtliche Regalien im geistlichen anzeigte: Nur wird im *Instr. Pac.* Namen.

(1) v. Staatsacta unter K. Joseph II. 2. Theil, 82. S.

Pac. art. 5 §. 30. bey Gelegenheit des Reformations-Rechts gemeldet; Hoc idem porro quoque *ab utriusque Religionis Statibus* obſervari, nullique Statui immediato *jus*, quod ipſi ratione Territorii & Superioritatis *in negotio Religionis competit*, impediri oportere: Ferner wird Art. 5. §. 28. der Jurium Religionem concernentium gedacht; Und §. 9. des juris reformandi & aliorum caſuum Religionem concernentium.

In der Wahl-Capit. Art. 1. §. 8. aber ſtehet: Daß denen Ständen in ihren Territoriis nicht in Religions-Sachen eingegriffen werden ſolle.

Insgemein beleget man diſe Rechte mit dem Namen des Juris circa Sacra; wobey Einige ſehr einſchärffen, daß man ja nicht ſage: *in* Sacra; dann das ſtehe keinem Regenten zu: Ich dencke auch hier: In verbis ſimus faciles, dummodo conveniamus in re; ſo lang keine böſe Abſichten darunter verborgen ligen.

Anno 1724. beſchwerte ſich aber das Corpus Evangelicorum billig gegen den Kayſerlichen principal-Commiſſarium, und Anno 1726. gegen den Kayſer ſelbſt: Daß man Fürſtlich-Salmiſcher Seits ſehr ungereimt das Jus *in* Sacra und Jus *circa* Sacra diſtinguiren wolle, und behaupte: Es habe ein unmittelbarer Catholiſcher Reichsſtand, vermöge des ex Superioritate territoriali ihme zukommenden Juris reformandi, zwar kein Jus *in Sacris* ſeiner Augſp. Conf. Verwandten; als deſſen exercitium, qua tale, er, vi Inſtr. Pac. Weſtphalicæ, ad normam An. 1624 cum annexis ruhig laſſen und toleriren müſſe: Alles aber, was in das Jus *circa Sacra* einſchlüge, das dependire ſolitarie & abſolute von der Superioritate territoriali, & huic annexo jure reformandi.

Herr SCHMAUSS endlich (1) ſagt: Der Evangeliſchen Landesherrn, wie auch derer Catholiſchen geiſtlichen Landesherrn, Gerechtſame in Kirchenſachen ſeyen kein Jus circa Sacra, ſondern das jus ipſum Sacrorum: Nachdeme man nun diſe und andere dergleichen Ausdrücke hernach weiter erkläret, können ſie recht oder unrecht, geſchickt oder ungeſchickt, ſeyn; dahero ich mich nicht dabey aufhalten will.

§. 6.

Geſchichte. Die Geſchichte der Landeshoheit im geiſtlichen vor und nach der Reformation und dem Religions- auch Weſtphäliſchen Friden zu erzählen,

(1) im Comp. Jur. publ. Lib. 3. Cap. 3. §. 1. p. m. 297.

len, ist meinem Zweck nicht gemäß, da ich aller Hände voll mit dem zu thun habe, was von dem dermaligen Zustand der Sachen zu sagen ist: Wer aber doch etwas davon wissen will, schlage die oben angezeigte Schrifften nach (1). Ich beschräncke mich also eigentlich bloß auf die Zeiten seit dem Religions- und Westphälischen Friden; ausser, was *Lib.* 2. *Cap.* 2. nach Erforderniß der Umstände vorkommen wird.

§. 7.

Wem sie zugehöre?

Die Landeshoheit im geistlichen stehet Niemand zu, als demjenigen, der die Landeshoheit überhaupt hat; und wer die Landeshoheit überhaupt hat, der hat auch die Landeshoheit im geistlichen.

Von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn ist dißfalls gar kein Streit gewesen, oder noch.

Was die Reichsstätte anbelangt; so ist davon in meinem Tr. von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung nachzusehen.

Von der Reichs-Ritterschafft hiesse es in dem Religions-Friden §. 26. nur: „Und in solchem Friden sollen die freyen Ritterschafften, welche ohne Mittel der Kayserlichen Maj. und Uns unterworffen, auch begriffen seyn; also und dergestalt, daß sie, obbemeldeter beyder Religionen halber, auch von Niemand vergewaltiget, bedrängt, noch beschweret sollen werden.„

In dem *Instr. Pac Osn. art.* 5. *§.* 28. aber ist die weitere Vorsehung beschehen: Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula ejus Membra, una cum Subditis & Bonis suis feudalibus & allodialibus, (nisi forte in quibusdam locis ratione Bonorum & respectu Territorii vel Domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti,) vigore Pacis religiosæ & præsentis Conventionis in Juribus Religionem concernentibus & Beneficiis inde promanantibus idem Jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque prætextu impediantur, aut turbentur.

Wo die Landeshoheit gemeinschafftlich ist, wird es gehalten, wie das folgende 3te Cap. ausweiset:

Ist endlich die Landeshoheit getheilt; so kommt es auf die Vergleiche oder das Herkommen an, welchem Theil die Regalien im geistlichen zukommen, und wie ferne?

Gleichwie aber alle einzelne Regalien, oder Stücke der Landes-Hoheit, auch von Landsassen und mittelbaren Communen oder Personen

(1) add. STRUVII Corp. Jur. publ. Cap. 29. §. 26. 27. p. 1274. sqq.

nen durch Verträge, oder ein altes ruhiges Herkommen, erworben werden können; so kan es auch mit denen sonst der Landeshoheit anklebenden Rechten in Religions- und Kirchen-Sachen überhaupt, oder mit einigen Stücken derselbigen insonderheit, geschehen; davon in denen Tr. von der Landeshoheit überhaupt, und von denen Rechten der Unterthanen, ingleichem in einigen unten folgenden Capiteln, das mehrere nachzusehen ist.

§. 8.

Ob beede Religions Verwandte darinn gleich stehen?

Haben aber, nach denen Reichs-Gesezen, (ich sage bedächtlich: Nach denen Reichs-Gesezen,) beederley Religions-Verwandte in geistlichen Sachen auch gleiche Gerechtsame? So sollte es scheinen; dann unstreitig haben ja die Evangelische eben die Landeshoheit, wie die Catholische, und die Catholische, wie die Evangelische: Indessen ist dennoch mit Unterschid hierauf zu antworten.

Denen Evangelischen wird in dem Religions- und noch mehr in dem Westphälischen Friden eingeraumt, daß die geistliche Gerichtbarkeit, (welche vorhin, als sie es noch mit der Römischen Kirche hielten, von dem Pabst, wie auch denen Erz- und Bischöffen, über sie ausgeübet wurde,) biß zu Vergleichung derer Religionen, suspendirt, sie hingegen befugt seyn sollten, ihr Kirchenregiment selber nach eigenem Belieben anzuordnen, u. s. w. Und aus was für einem Grunde dises alles? Man kan keinen andern angeben, als die Landeshoheit; nemlich in Absicht auf den compaciscirenden Catholischen Theil.

Anlangend aber die Catholische; so ist forderist ein Unterschid zu machen, ob sie es 1. mit dem Pabst und der Catholischen Geistlichkeit, oder 2. mit dem Kayser, oder 3. ihren Catholischen Mitständen, oder 4. mit ihren Evangelischen Mitständen, oder 5. mit ihren Evangelischen Unterthanen, zu thun haben.

1. Gegen den Pabst, wie auch gegen die Erz- und Bischöffe ihrer Religion, können die Catholische sich mit Bestand auf das, was die Reichs-Gesezе wegen der Landesherrlichen Gerechtsamen in Religions-Sachen gestatten, nur in so fern beruffen, als es übrigens der Verfassung der Röm. Catholischen Kirche gemäß ist; oder: Sie werden dadurch von derjenigen Subordination nicht befreyet, darinn sie, nach denen Grundsäzen besagter Kirche, unter dem Pabst, wie auch denen Erz- und Bischöffen, stehen: Dann der ganze Zusammenhang des Religions- und Westphälischen Fridens belehret, und sezet voraus, daß das allgemeine Kirchenregiment der R. Catholischen Kirche, auch in Absicht

sicht auf Teutschland und dessen Catholische Stände bleiben solle, wie es hergebracht ist.

Hinwiederum: Wie die Reichsgeseze in Religions-Sachen den Grund, und die Wahrheit oder Hinfälligkeit weder der einen noch der anderen Religion im geringsten berühren, und selbige weder billigen, noch mißbilligen, sondern ein blosser weltlicher Vertrag zwischen dem Kayser und denen Ständen beeder Religionen, als Glider eines einigen weltlichen Staats-Cörpers, seynd, um zu bestimmen, worzu ein Landesherr, oder dessen Unterthanen, in Religions-Sachen in so weit berechtiget seyn sollen, und daß, wann deme entgegen gehandelt würde, die weltliche Reichsgerichte, oder auch die sämtliche Compaciscenten, den beleidigten Theil bey seinen Reichs-Constitutions-mäßigen Rechten schüzen sollen; so haben auch der Pabst und die Erz- und Bischöffe, als solche, zu allen disen weltlichen Sachen nichts zu sagen, noch können sie die Stände ihrer Religion, oder resp. sich selbsten, von solcher Verbindlichkeit, ohne der Evangelischen Compaciscenten Willen, losmachen.

2. Der Kayser gestehet denen Catholischen Landesherrn, als Landesherrn, keine Landeshoheit in geistlichen Sachen zu, wann und in so ferne es derselbigen Catholische Unterthanen betrifft: Das ist unstreitig.

Wann es hingegen ein Catholischer Landesherr mit Evangelischen Unterthanen zu thun hat; da lautet freylich die Sprache des Kayserlichen Hofes ganz anderst. Z. E. in Sachen: Von **Wezel** Freyherr contra die Gemeinde zu **Mehlbach**, flosse Anno 1761. 16. Jan. in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „Diser (Evangelischer Pfarrer) aber auch ihm, (dem Catholischen Freyherrn) von Wezel, als dessen **geist- und weltlicher Obrigkeit und Herrschafft**, mit gebührendem Respect begegnen solle.„

3. Die Catholische Reichsstände machen es eben so, und halten einen geist- oder weltlichen Catholischen Landesherrn, als Landesherrn, nicht für befugt, sich über seine Catholische Unterthanen einer Landeshoheit im geistlichen anzumassen: Hingegen gestehen sie dieselbige ihnen willig zu, wann es ihre Evangelische Unterthanen betrifft.

Catholischer Seits beziehet man sich auf das *Instr. Pac. art. 5. §. 29.* allwo es von beederley Religionsverwandten Ständen ohne Unterschid heisse: Cum ejusmodi Statibus immediatis, *cum jure Territorii & Superioritatis*, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis

gionis competat &c. Und hernach wieder: Nulli Statui immediato *jus*, *quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit*, impediri oportere; woraus erhellet, daß, nach dem Reichsherkommen, jedem unmittelbaren Reichsstand, cum jure Territorii & Superioritatis, & ratione Territorii & Superioritatis ein jus in negotio Religionis, und namentlich das jus reformandi, gebühre.

4. Die Evangelische Reichsstände hingegen gestehen zwar ihren Catholischen Mitständen das jus reformandi, nach dem Sinn des Westphälischen Fridens, zu; aber keine Landeshoheit im geistlichen im ganzen, und in allen Stücken: Dann über ihre Catholische Unterthanen könnten, dörfften und wollten sie solche, nach ihrer Religions- und Kirchenverfassung, nicht ausüben: Was aber ihre Evangelische Unterthanen betreffe, so seye in dem Relig. Frid. §. 20. in Ansehung aller Evangelischen, ohne Unterschid zwischen Ständen und deren Unterthanen, und, was dise anbelange, ob sie unter Catholischen oder Evangelischen Landesherren seyen, klärlich verordnet, daß die geistliche Jurisdiction wider sie suspendirt seyn solle: Daß es auch nicht die Meinung gehabt habe, dasjenige, was man der Catholischen Geistlichkeit (welche, nach den Grundsäzen ihrer Religion, allein der geistlichen Jurisdiction fähig seye,) abgesprochen, denen Catholischen Landesherrn, unter dem Vorwand der Landeshoheit, zuzuspilen, und dadurch denen Evangelischen mit der andern Hand wieder zu nehmen, was man ihnen mit der einen gegeben, das erhelle 1. aus dem ganzen Zweck des Religionsfridens, welcher seye, denen innerlichen Unruhen abzuhelffen, worzu eben die Suspendirung der geistlichen Jurisdiction vor nöthig erachtet worden seye: Wann aber dieselbe, nur unter einem anderen Namen, andern Catholischen gegeben würde, bliebe die alte Unsicherheit und Beschwerde; dahero seye auch §. 22. wann wegen Bestellung der Ministerien ꝛc. Streit vorfiele, die Entscheidung desselben nicht dem Landesherrn, oder anderen Catholischen, sondern Schiedsleuten, aufgetragen worden; 3. der Osn. Fride enthalte aber nicht nur nichts widriges, sondern der Art. 5. §. 31. und das darinnen beliebte Entscheidjahr schliesse die Catholische Landesherren gänzlich von aller geistlichen Gerichtbarkeit aus. (1)

5. Wann endlich Catholische geist- oder weltliche Landesherren Evangelische Unterthanen haben, bedienen sie sich in praxi der Landes-

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, 33. S.

deshoheit im geistlichen würcklich und völlig; doch so, daß die, so billig dencken und handlen, a) disen ihren Evangelischen Unterthanen ihre Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen, welche sie im Jahr 1624. hergebracht haben, lassen, auch b) sie in dergleichen Sachen nach den Grundsäzen der Evangelischen Religion behandlen: Die aber, so unbillig dencken und handlen, werden doch öffters von dem Kayserlichen Hof und denen Reichsgerichten selbsten darzu angehalten, sich in besagten Schrancken zu halten.

Mehreres hievon kommt unten im 4ten Buch vor.

Zweytes Capitel.

Von der Landes-Hoheit im geistlichen allgemeinen Gründen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Der Landeshoheit im geistlichen Gründe. §. 3. Reichsgeseze. §. 4. Verträge. §. 5. Freyheiten. §. 6. Deren Verlust ꝛc. §. 7. Mehreres davon. §. 8. Herkommen.

§. 1.

Schrifften.

Bey disem Capitel thun auch manche Schrifften Dienste, welche wir von dem Religions- und Westphälischen Friden haben: Da ich aber dieselbige schon anderwärts (1) angeführet habe; so will ich es hier dabey bewenden lassen: Hingegen muß ich noch folgender gedencken:

BARTHEL (Joh. Casp.) Diss. de justis Pactorum inter Dominos territoriales eorumque Status provinciales & subditos limitibus. Würzburg, 1771.

Meine Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica

(1) in meinem Tr. von Teutschland, Cap. 10. §. 1. p. 259. sqq. Cap. 21, §. 1. p. 385. sqq.

clesiastica. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und, mit einem Anhang vermehrt, in meinen *Opusc. acad. p. 69. sqq.*

§. 2.

Der Landeshoheit im geistlichen Gründe.

Die Landeshoheit im geistlichen beruhet auf verschidenen Gründen, welche theils allen Ständen beyderley Religionen gemein, theils denen Evangelischen, oder denen Catholischen, eigen seynd:

Von jenen ist hier zu reden: Von denen beeden anderen aber kommt das mehrere unten im 2ten und 3ten Buch vor.

§. 3.

Reichsgeseze.

Allerforderist und hauptsächlich gehören hieher die Reichsgrundgeseze; und unter selbigen vornemlich der Anno 1555. errichtete Religions-Fride, und der Anno 1648. geschlossene Westphälische, namentlich der Osnabrückische, Fridens-Schluß; nebst deme, was die Kayserliche jedesmalige Wahl-Capitulation von hieher mit-einschlagenden Religions-Sachen enthält.

Nachdeme die Verbindlichkeit diser Reichsgrundgeseze in solchen selbst und in der Kayf. Wahl-Capitulation so nachdrücklich vestgestellt, und in lezterer so scharff verbotten worden ist, dagegen zu schreiben; so sollte man ja nicht glauben, daß sich jemand erfrechen würde, solche dennoch anzufechten: Allein der Herr Abbt Kraus zu St. Emeran hat dessen unerachtet gewagt, und in seinem unten angeführten Grundriß des *Juris reformandi* es verwegener Weise für ein Fabelwerck erkläret, daß der Art. 5. §. 31. des Osn. Frid. eine Sanctio pragmatica seye, weil der Kayserliche Hof endlich nur aus Noth darinn nachgegeben, die mehreste Catholische aber nicht darein gewilliget hätten.

Jedermann siehet von selbst, 1. daß der erste Grund alle Fridensschlüsse in der ganzen Welt aufheben würde: Dann Niemand gibt mit gutem Willen in dergleichen Fällen nach, sondern nur darum, weil er muß, will er anderst Fride haben, und nicht in Gefahr stehen, noch mehr zu verliehren; 2. so könnten auch die Evangelische den Westphälischen Friden, zu ihrem Vortheil, und der Catholischen Schaden in denenjenigen Puncten anfechten, darinn sie (nach Ausweis ihrer anfänglichen Forderungen,) um zum Friden zu gelangen, denen Catholischen nachgegeben haben; 3. auf dise Weise aber würden alle Bande der menschlichen Gesellschafft aufgelöset, und Teutschland eine Mördergrube werden.

Was aber das zweyte anbelangt; so ist 1. das Vorgeben, daß die mehreste Catholische nicht darein gewilliget hätten, unerweislich: 2. Gesezt aber auch, sie hätten Anfangs dergleichen gethan; so haben sie doch

doch hernach das Fridensinstrument ohne Widerspruch unterschriben: 3. Nach geschlossenem Friden wurde derselbe auf dem Executionscongreß von allen Catholischen erkannt und vollzogen. 4. Noch mehr: Anno 1654. wurde, mitten im Friden, auf einem öffentlichen und feyerlichen Reichstag, dises Fridensinstrument, ohne eines einigen Standes Widerspruch, von neuem genehmiget und dem Reichs-Abschid von Wort zu Wort einverleibt.

In einem **Chur-Braunschweigischen** pro memoria von 1760. (1) wird ferner geahndet: Daß ein gewisser Schrifftensteller (eben der vorbenahmste,) im Angesicht des ganzen Reichs vertheidiget habe: Der Westphälische Fride komme allein denen Evangelischen Unterthanen Catholischer geistlicher Stände zu statten; die Unterthanen weltlicher Stände könnten sich nicht darauf beruffen, sondern von ihrem Landesherrn nach Willkühr verjagt werden, ꝛc. ꝛc. Das heißt aber rasen, alle Fridenshandlungen vorsezlich ignoriren, dem klaren Buchstaben des Fridens widersprechen, und alles seitherige Reichsherkommen ablaugnen.

Es solle auch der Kayserliche Hof disem unruhigen Geist sein Mißfallen bezeuget, und ihme sein Schreibwerck nidergelegt haben.

Es seynd es aber nicht der Religions- und Westphälische Fride allein, welche der Landeshoheit im geistlichen zur Vorschrifft dienen, sondern auch alle andere alte und neue Reichsgeseze, so etwas von Religions- und Kirchen-Sachen enthalten, das durch ermeldte Fridensschlüsse nicht wieder abgeändert worden ist; z. E. was die **Reichs-Abschide** wegen der Wiedertäuffer verordnen, desgleichen die **Reichs-Policeyordnung von 1577. Tit. 32. §. 4.** wegen der Kirchenrechnungen, u. s. w.

§. 4.

2. Gehören hieher die Verträge, von welchen die wichtige Stelle im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 33.* also lautet: Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales & Subditos supradictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando ante hac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus Observantiæ dicti Anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat; non attentis, sed annihilatis, omnibus Anni 1624. Observantiæ, (utpote quæ instar Verträge.

(1) v. Neue Staatscanzl. 5. Theil, 186. S.

instar regulæ obtineat,) contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus. Wir wollen etliche Betrachtungen darüber anstellen.

Hier ist von diser Stelle nur in so weit die Frage: Ob selbige bloß auf die Verträge zwischen Herrn und Land von verschidener Religion gehe, oder auch auf die von einerley Religion? Antw. Nur auf jene; dann es heißt ausdrücklich: Inter *tales* immediatos Imperii Status eorumque Status provinciales & Subditos *supradictos*: Nun ware aber vorhin nur von Evangelischen Landesherrn und Catholischen Landständen und Unterthanen, wie auch von Catholischen Landesherrn und Evangelischen Landständen und Unterthanen, geredet worden.

Seynd aber dadurch die Verträge, so zwischen Reichsständen, so dann deren Landständen und Unterthanen von einerley Religion aufgerichtet waren, aufgehoben worden? Keineswegs. Von denenselbigen ware keine Frage: Aber dises mußte entschiden werden: Wann Verträge, so zwischen Herrn und Land von verschidenen Religionen geschlossen worden seynd, und zur Zeit des geschlossenen Westphälischen Fridens einer Seits die Verträge, und anderer Seits der Zustand der Sachen im Jahr 1624. einander entgegen waren, ob alsdann der Vertrag, oder das Entscheidjahr, einander vorgehen oder weichen sollen?

Uebrigens erhellet aus diser Stelle überhaupt so vil, daß nach unsern Reichsgrundgesezen erlaubt ist, daß Reichsstände mit ihren Landständen und Unterthanen Verträge über Einführ- Erlaub- oder Erhaltung einer Religion eingehen können; und zwar ohne Unterschid der Religionen, wann es nur eine im Reich erlaubte betrifft.

§. 5.

Freyheiten. 3. Wird in besagter Stelle des Osnabrückischen Fridens auch noch der Conceßionen oder Privilegien gedacht, und von denenselben eben das gemeldet, was von denen Verträgen gesagt worden ware; dahero ich mich hier ebenfalls auf das §. *præc.* vorgekommene beziehen kan.

§. 6.

Deren Verlust ꝛc. Ob und wie ferne Verträge und Freyheiten in Religions- und Kirchen-Sachen widerruffen werden können, aus dem Grunde, daß man sich derselbigen durch Verbrechen unwürdig, oder doch durch deren Mißbrauch verlustig gemacht habe? darüber ist unter anderen im vorigen Jahrhundert in **Böhmen** und anderen **Oesterreichischen Erblanden** gestritten worden: Ich will mich aber hier nicht dabey auf-

aufhalten, weil die Religions- und Kirchen-Sachen hierinn vor anderen Landes-Verträgen und Freyheiten nichts besonderes oder voraus haben; dahero ich mich bloß auf das, was schon anderwärts (1) von dem Verlust der Landes-Freyheiten vorgekommen ist, beziehen kan: Nur dises füge ich noch bey, daß, nach dem Art. 17. des Osn. Fridens, alle Compaciscenten, insgesammt und einzeln, auch etwas, (oder, besser, vil,) darzu zu sagen haben.

Ob und wie ferne das Wieder-Vergeltungs-Recht, (oder wie man es sonst nennen will,) zwischen Reichsständen unter sich, oder zwischen auswärtigen Machten und Reichsständen, statt habe, um einen Landesherrn zu nöthigen, daß er die Landes-Verträge und Freyheiten in Religionssachen beobachte? davon ist **in dem Teutschen nachbarlichen und auswärtigen Staatsrecht gehandelt worden.**

§. 7.

Da ich dise Materie von denen Verträgen und Freyheiten in Religions-Sachen in der oben angezeigten Abhandlung umständlich untersuchet habe, ein Auszug davon aber hieher zu weitläufftig ist; so will ich nur den Innhalt derselbigen hersezen: §. 3. De vocum: *Pacta* &: *Privilegia* differentia, §. 2. promiscuo usu, §. 3. & Synonymis. §. 4. De sensu vocum: *Religio* atque: *Ecclesiastica*. §. 5. Sequestratio Quæstionis de moralitate ejusmodi Pactorum. §. 6. Non de omnibus Pactis & Privilegiis Religionis & ecclesiasticis hic agitur. §. 7. Diversæ eorum Classes. §. 8. Principia circa hanc materiam. §. 9. Generalis Regula circa Paciscentes. §. 10. Possunt paciscí circa Religiosa, & Privilegia indulgere, Imperator, qua talis, secundum, §. 11. sed non contra, Legem. §. 13. Paciscí possunt integra Statuum Corpora, Collegia, &c. §. 14. Status plures, §. 15. singuli Status ecclesiastici atque seculares, §. 16. inter se, ex capite Condominii, §. 17. vel Divisionis, aut mutuæ Successionis, §. 18. vel Vicinitatis, §. 19. vel Garantiæ, §. 20. vel Consortii Regiminis, §. 21. vel Successionis eventualis, §. 22. vel Contractus emtionis, venditionis &c. §. 23. vel aliorum Jurium in loco &c. competentium. §. 24. Pacta Familiæ, de non mutanda Religione. §. 25. Pacta connubialia, inter ejusdem, §. 26. & diversæ Religionis Consortes. §. 27. Possunt paciscí Domini

Mehreres davon.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 4. Cap. 12. p. 1188.

Domini territoriales cum ſuis Statibus provincialibus, vel Subditis, §. 28. ex Condominis omnes, §. 29. interdum etiam ſinguli, §. 30. cum Subditis, vel omnibus, §. 31. vel cum quibusdam, §. 32. præſentibus, §. 33. vel futuris, §. 34. etiam incertis, §. 35. per modum Pacti, §. 36. vel Privilegii, §. 37. vel Teſtamenti, §. 38. vel in eventum, §. 39. vel ſub initium Regiminis, §. 40. aut acquiſiti Dominii, §. 41. vel occaſione mutatæ Religionis, §. 42. vel ex aliis cauſis; §. 43. vel ultro, §. 44. vel ad petitum Subditorum; §. 45. vel Tertiorum, §. 46. immediate, §. 47. vel per Tertium, §. 48. etiam iteratis vicibus. §. 49. Poſſunt paciſci Dominus Territorii & Subditi ejus ex una, cum Tertio ex altera parte. §. 50. 51. Poſſunt paciſci Membra unius Corporis vel Collegii immediati. §. 52. Quid Civitatibus Imperii, vel earum Magiſtratibus, liceat? §. 53. De numero Votorum ſufficienti. §. 54. Interdum & Mediati, inter ſe, §. 55. vel cum Tertiis. §. 56. Paciſci licet & unius, §. 57. & diverſæ Religionis Conſortibus. §. 58 Non licet paciſci, Statibus cum aliorum Statuum Subditis, §. 59. nec facile Subditis inter ſe. §. 60. Pacta hæc conduntur interdum ſub Mediatione &c. aliorum. §. 61. Fas eſt, iis addere Garantiam. §. 62. Pacta & Privilegia religioſa non indigent Confirmatione Cæſarea, §. 63. nec aſſenſu Pontificis apud R. Catholicos. §. 64. Paciſci licet, vel in perpetuum, §. 65. vel ad tempus, ſive determinatum, §. 66. ſive indeterminatum. §. 67. Licet paciſci de Religione ipſa. §. 68. An etiam ſub renunciatione Succeſſionis? §. 69. Licet paciſci de introducendo, §. 70. vel non introducendo, §. 71. conſervando, ordinando, §. 72. extendendo, §. 73. reſtringendoque Religionis exercitio, §. 74. ſuper Jurisdictione eccleſiaſtica, §. 75. jure Patronatus, §. 76. & aliis Eccleſiaſticis. §. 77. Obligant ejusmodi Pacta & Privilegia Paciſcentes & Concedentes, eorumque Hæredes. §. 78. Acta circa hanc materiam in Pacis Weſtphalicæ Tractatibus. §. 79. Obligant Pacta Reformatione Lutheri priora. §. 80. Quatenus ſubiaceant Anno decretorio, nec ne? §. 81. Obligant Pacta Pace Weſtphalica priora, dummodo eidem non ſint contraria. §. 82. Renunciatio Beneficiorum Pacis demum futuræ non obligat. §. 83. Poteſt tamen recedi à Pactis &c. Pace Weſtphalica firmatis, §. 84. poſſuntque Pacta contraria de novo ratihaberi.

§. 85.

§. 85. Singularis caſus Pacti religioſi Juliacenſis. §. 86. Obligant Pacta Pace Weſtphalica poſteriora, ſi ſecundum, §. 87. vel præter; §. 88. vel contra eam ſint inita. §. 89. Limitatio. §. 90. Obligant Pacta, etiamſi altera Pars ſequenti tempore Religionem mutaverit. §. 91. Obligant Pacta ſpontanea, §. 92. neceſſaria, §. 93. & involuntaria. §. 94. Obligant Privilegia titulo oneroſo quæſita, §. 95. remuneratoria, §. 96. & gratuita. §. 97. Obligant Pacta, etiamſi de Jure ſuo aliquid remittat, vel Status erga Statum, §. 98. vel erga Subditos, §. 99. etiam per modum Gratiæ, §. 100. vel Subditi erga Dominum. § 101. Non obligant Pacta contraria Paci religioſæ, §. 102. vel Weſtphalicæ, §. 103. in ſpecie Pacta durante Bello tricennali inita, §. 104. & Pax Pragenſis. §. 105. Irrita ſunt Pacta &c. Pace Weſtph. poſteriora, vi, vel metu, §. 106. vel dolo, §. 107. interdum & ex errore inita. §. 108. Vis tamen, & error non præſumuntur. §. 109. Etiamſi non omnes de Corpore vel Collegio conſenſerint. §. 110. Non valent Privilegia Conſtitutionibus Territorii fundamentalibus contraria. §. 111. An ii, qui conjunctim pacti ſunt cum Tertio, ſibi invicem obligentur? §. 112. De obligatione Succeſſoris, ſi Privilegium vel Pactum ſit perſonale &c. §. 113. Si Pactum &c. in Heredes quoque vel Succeſſores ſit conceptum, tenetur Succeſſor, §. 114. qualiscunque ſit, §. 115. ſive ejusdem ſive diverſæ Religionis, §. 116. etiam Succeſſores Subditorum. §. 117. Non licet alteri Parti ab ejusmodi Pacto reſilire, altera invita, §. 118. vel pro beneplacito illud interpretari. §. 119. Interdum tamen Revocationi locus eſt. §. 120. De obligatione Imperatoris circa Pacta religioſa. §. 121. De Judice competente. §. 122. De Pactis circa Religionem Terrarum Oppignorationis nexu liberatarum, §. 123. & Provinciarum Auſtriacarum. §. 124. Qua fide hæc Pacta & Privilegia ſerventur? &c.

§. 8.

Herkommen. Wie endlich bey uns Teutſchen das Herkommen überhaupt die Krafft eines ausdrücklichen Geſezes oder Vertrages hat; ſo iſt ihme auch in Religions- und Kirchen-Sachen nicht weniger Krafft beyzulegen.

So gründete das *Inſtr. Pac.* Art. 5. §. 30. das wichtige Reformationsrecht auf die communem per totum Imperium hactenus

usitatam praxin, und §. 31. 32. der Unterthanen Religions-Uebung unter anderem mit auf den longum usum; so wurden Art. 10. §. 16. der Unterthanen longo usu obtenta jura in Religions- und Kirchen-Sachen denenselbigen bestättiget; so solle der Pabst, nach der Wahl-capit. §. 14. Art. 1. die teutsche Stiffter nicht gegen derselben hergebrachte Gewohnheiten beschweren, u. s. w.

Nur muß es ein rechtmäßiges und richtiges Herkommen seyn, nicht aber blosse Thätlichkeiten und eigenmächtige widerrechtliche Verfügungen, wann gleich selbige auch noch so lang durchgesezet worden wären. Ins besondere wird also darzu erfordert, daß selbiges nicht gegen die Reichsgeseze in Religionssachen anstosse; als welchen Falles das Spruchwort: Tausend Jahr unrecht ist keine Stunde recht! Plaz greiffen würde und müßte.

Der Freyherr von CRAMER hat (1) übrigens eine succinctam, sed genuinam, indolem Observantiæ ecclesiasticæ abgefaßt.

Drittes Capitel.

Von der Mit-Herrschafft in geistlichen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. a. Gattungen. §. 2. b. Regul. §. 3. Säze des *Corporis Evangelicorum*. §. 4. *Annus decretorius*. §. 5. *Petitorium*. §. 6. Zwispalt. §. 7. *Majora* in Religions-Sachen. §. 8. Abtritt eines Mitherrns. §. 9. Religions-Uebung eines Mitherrns. §. 10. Privatives Recht in Religions-Sachen. §. 11. Beschwerden über die Mitherrschafften von verschidener §. 12. und einerley Religion. §. 13. Gemeinschafft zwischen Landesherrn und Landsassen. 2c. §. 14. Besondere Art der Gemeinschafft. §. 15. Theilung der Gemeinschafft.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Erörte-

(1) in seiner Observ. Tom. 2. Part. 2. p. 564. n. 782.

Erörterung der Gerechtsame in Kirchen-Sachen zweyer in Gemeinschafft regierender Landes-Herrschafften, davon die eine der Ev. Lutherischen, die andere aber der Röm. Catholischen, Religion beypflichtet; in OETTERS Samml. verschid. Nachricht. *Tom. 2. p. 137.*

SCHILTER (Joh.) de Condominio circa Sacra. Straßburg, 1704. 4.

§. 2. a.

Gattungen. Diese Gemeinschafft der Landeshoheit in Kirchen-Sachen kan sich zutragen zwischen Herrn von einerley Religion. Z. E.

Beyde regierende Herzoge zu Mecklenburg verglichen sich Anno 1621. Das Jus episcopale und Consistorium sollen zwischen ihnen gemein verbleiben.

Es können aber auch Herrn von verschidenen Religionen mit einander in einer solchen Gemeinschafft stehen. Z. E.

Von dem älteren und jezigen Zustand in Religions- und Kirchen-Sachen in der zwischen Pfalz und Baden gemeinschafftlichen hinteren Grafschafft Sponheim, und denen zwischen denen Mitherrschafften dißfalls entstandenen Streitigkeiten, habe ich anderswo (1) ausführlich gehandelt.

Der Catholische Fürst und die Evangelische Grafen zu Löwenstein besizen die Landeshoheit über die Grafschafft Wertheim, wie in weltlichen, so auch in geistlichen, Sachen ebenfalls gemeinschafftlich.

§. 2. b.

Regul. Wo mehrere die Landeshoheit gemeinschafftlich und unzertheilt besizen; da ist die Regel, daß also jeder Mit-Regent, nach Proportion seines Antheils an der Regierung, wie an der Landeshoheit überhaupt, so auch im geistlichen, Antheil habe:

Ist aber dises, so kan er auch nicht übergangen werden, wann in geistlichen Sachen etwas zu verordnen ist, er seye nun einer Religion zugethan, welcher er wolle; doch unter denen unten in disem Werck folgenden Einschränckungen.

Er kan aber auch keinen mehreren Antheil verlangen, als ihme in anderen Dingen gebühret, z. E. es seynd drey Mitherrn zu gleichen Theilen; so hat eben jeder ein einiges Votum, gegen welchem die beede Andere das Mehrere machen: Oder es seynd zween Mitherrn, deren einer $\frac{2}{3}$. und der andere $\frac{1}{3}$. an der Landeshoheit besizet; so muß diser jenem weichen: Ausgenommen in denen hernach bemerckten Fällen.

(1) im Badisch. Staatsrecht, S. 310. u. f.

Was nun dißfalls Rechtens ist, wann die ganze Landeshoheit gemeinschafftlich ist; das ist auch Rechtens, wann selbige zwar nicht überhaupt, aber doch in geistlichen Sachen, gemeinschafftlich ist.

§. 3.

Säze des Corporis Evangelicorum.

Das Corpus Evangelicorum hat bey verschidenen Gelegenheiten (1) behauptet: 1. In gemeinschafftlichen Orten müsse in Religionssachen alles in statu quo bleiben, und könne ohne der übrigen Condominorum Einwilligung nichts geändert werden; 2. an Orten, so zwischen Evangelisch- und Catholischen Herrschafften gemeinschafftlich seynd, seye der status Anni decretorii genau beyzubehalten; 3. der Evangelischen Condominorum Verbote müssen, biß zu Austrage der Sachen unter ihnen, vi Condominii, allerwenigstens eben so vil gelten, als der Catholischen Gebote.

§. 4.

Annus decretorius.

Wie ferne hat aber das Entscheid-Jahr 1624. einen Einfluß hierinn? Antw. Seynd die Mittherrschafften einerley Religion gewesen; so hat es keinen Einfluß: Waren sie aber zweyerley Religion, so muß allerdings derjenige im Besiz gelassen werden, welcher sich den 1. Jan. 1624. darinn befand.

Dann so sagt das *Instr. Pac.* Art. 5. §. 43. In iis locis, ubi Catholici & Aug. Conf. Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium, idem status maneat, qui fuit Anno dieque supradictis; (nemlich 1624. resp. den 1. Jan.)

Die Worte: *Ex æquo*, wollen ohne Zweifel nicht so vil sagen, daß nothwendig die Landeshoheit pro indiviso besessen werden müsse, oder ein Theil nicht mehr noch weniger Antheil an der Landeshoheit haben solle, als der andere; sondern nur so vil: Sie sollen zugleich Antheil daran haben: Es kan also der eine mehr, der andere weniger, einzelne Regalien besizen, oder auch der eine Theil die landesherrliche Gerechtsame in Kirchensachen allein und privative haben, wann nur der Mitherr sonst an der Landeshoheit participirt.

Wer muß nun solchen Falles den Beweis führen, wie es im Jahr 1624. beschaffen gewesen seye? Antw. Wer seit dem Westphälischen Friden in ruhigem Besiz gewesen und gebliben ist, der hat auch die Vermuthung für sich, daß er im Jahr 1624. Besizer gewesen seye: Ausser solchem

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, 90. 735. S. 3. Theil, 566. 567. 571. S.

solchem Fall aber muß der den Beweis übernehmen, welcher vorgibt, daß ihme das Jahr 1624. zu statten komme.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) ist der Saz ausgeführt: In causis ecclesiasticis inter Catholicos & Aug. Conf. addictos, etiam Condominos, Possessio novissima attentenda, si status Anni normalis controversus, etsi Status Possessionis tempore Pacis Ryswicensis liquidus esset, multoque magis, si & hic in turbido jacet.

Beym SCHILTER findet sich (2) diser Fall: Im 30jährigen Krieg waren die Mitherrschafften eines Orts (Trarbach,) zweyerley Religionen, der Ort aber ganz Evangelisch: Anno 1624. kamen Spanische Völcker dahin, und hielten Catholischen Gottesdienst; kan nun, nach dem Westphälischen Friden, der Catholische Mitherr sich darauf beziehen? SCHILTER sagt mit Recht: Nein! Es ware eine blosse militarische Anstalt, die keine Rücksicht auf die Landeshoheit, den Landesherrn, noch die Unterthanen, hatte; sonst müßten auch alle Clöster, Kirchengüter, ꝛc. denen Evangelischen gehören, wo sie den 1. Jan. 1624. im Quartier gelegen seynd, und so auch umgekehrt; welches zu behaupten noch keinem Menschen eingefallen ist.

Ein anderer Fall, den SCHILTER (3) auch berühret, ist der: **Baden-Baden** und **Pfalz-Birckenfeld**, besassen die hintere Grafschafft Sponheim gemeinschafftlich: Als Baden Catholisch wurde, nahme es sich der Landeshoheit in geistlichen Sachen nichts mehr an, und wann es jezuweilen Eingriffe thun wollte, verbote Birckenfeld es: Anno 1622. beschwure auch Baden den gewohnlichen Burgfriden, und versprache, das Kirchenwesen in statu quo zu lassen: In disem Stand ware die Sache den 1. Jan. 1624. mithin sollte es auch dabey verbleiben.

§. 5.

Wie aber, wann der eine Theil im Jahr 1624. in privativem Besiz der Landeshoheit in geistlichen Sachen überhaupt, oder in gewissen Stücken, gewesen ist, kan der andere Theil das Petitorium dagegen anstellen? SHCILTER (4) sagt schlechterdings Nein; weil gegen das Jahr 1624. kein Petitorium gelte: Aber das ist nur wahr in Ansehung derer ex capite Gravaminum Restituirten: Wo hingegen Petitorium.

Jemand

(1) Obs. 95. Tom. 1. p. 278.
(2) l. c. Cap. 6. § 4.
(3) l. c. § 7. und in dem angehängten Consilio.
(4) l. c. Cap. 6. §. 1. sq.

Jemand ex capite Amnestiæ restituiret worden ist; da behält der Gegentheil, Krafft *Instr. Pac. Osn. art. 3. §. 2.* allerdings seine Ansprach in salvo.

Die aber, so im Jahr 1624. im Besiz gewesen, und auch nachhero darinn verbliben seynd, so, daß sie nach dem Westphälischen Friden keine Restitution nöthig hatten, stehen in Ansehung ihres einer anderen Religion zugethanen Mitherrns mit denen ex capite Gravaminum Restituirten, nach dem klaren Innhalt des *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 2.* in gleichen Rechten.

Vil weniger gehet es also an, daß, wann ein Theil, so nicht in dem Besiz ist, aber einen Anspruch an die Mitherrschafft im geistlichen macht, sich selber brevi manu darein seze; wie Baden-Baden sich Anno 1719. gegen Pf. Birckenfeld erkläret hat, daß es solches zu thun im Sinn habe, und sich keiner Opposition versehe. (1)

§. 6.

Zwispalt. Was ist ferner Rechtens, wann zwey Mitherrschafften von verschidenen Religionen sich in geistlichen Sachen, oder solchen, die davon abhangen, nicht vergleichen können? Antw. Nach Beschaffenheit der Umstände, und des Grundes ihres Zwispalts, qualificiret sich die Sache entweder vor den Reichs-Convent, z. E. wo es um Erklärung des Westphälischen Fridens zu thun ist, oder, wann es blosse privat-Parthie-Gerechtsame betrifft, vor die Austräge, oder höchste Reichsgerichte.

Wie ist es aber, wann sich die Sache lang verziehen kan, oder (z. E. puncto Simultanei,) gar keine Entscheidung zu hoffen ist, indessen zu halten? Antw. Es muß alles auf dem Fuß bleiben, wie es im Jahr 1624. ware: Ist aber der Zustand der Sachen in disem Jahr streitig, oder dunckel, oder es ereignet sich ein neuer Fall, so sich vorhin noch nie ergeben hatte; so muß, nach der Analogie des Anno 1624. gehabten Besizes, nach billigem Ermessen, gesprochen werden.

Noch ein Fall findet sich bey SCHILTERN (2): Wann nemlich in Lehenssachen der eine Lehensherr, in Rücksicht auf die Religion, einen gemeinschafftlichen Vasallen in Religionssachen nicht zur Gebühr anhalten helffen will. Meines Erachtens kommt es forderist darauf an: Ob der Lehenherrn Gewalt über den Vasallen sich auch auf dergleichen Sachen erstrecke? das ist: Ob der Vasall zugleich auch ein Landsaß seye, oder nicht? Ersteren Falles stehet dem Mitherrn frey,

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 42. p. 12.
(2) l. c. pag. 55.

frey, des anderen Mit-Einwilligung unerwartet, in der Sache fortzufahren.

§. 7.

Weil aber in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 52. versehen ist, daß in Religions-Sachen die mehrere Stimmen nicht gelten sollen; wie ferne ist dises, nach der Analogie solchen Textes, auch auf Mit-Herrschafften applicabel? Man machet billig einen Unterschid. Majora in Relig. Sachen.

Seynd zwar unter denen Mitherrschafften einer oder mehrere einer anderen Religion, das Corpus selbst aber wird in rechtlichem Verstand angesehen, als ob es nur einer einigen Religion zugethan wäre; so hat das Parthien-Recht, oder das Jus eundi in partes, nicht statt.

Ferner kan durch die mehrere Stimmen nichts zum Nachtheil des Standes, wie solcher in dem Entscheid-Jahr 1624. beschaffen gewesen ist, beschlossen werden, es betreffe nun, welche Religions-Verwandte es wolle; weil solches ohnehin wider die Reichsgeseze laufft.

Wo aber das Land, Gebiet, oder Ort, welches gemeinschafftlich regieret wird, von beeden Religionen gemischt ist; so hat allerdings das Parthien-Recht unter denen ebenfalls verschidenen Religionen beypflichtenden Mitherren statt; nur nicht zum Nachtheil derer im Religions- und Westphälischen Friden vestgestellten Grundsäze.

§. 8.

Wann einer derer Mitherren zu einer anderen Religion übertritt, so hat es in Ansehung des Landes, Gebiets, oder Orts, keinen Einfluß in die Religions- und Kirchen-Sachen, wenigstens von Rechtswegen; sondern es muß alles bleiben, wie es vorhin ware, und nach dem Entscheid-Jahre seyn solle: Ob und wie ferne er aber hernach des Reformationsrechts, der geistlichen Gerichtbarkeit über seine einer anderen Religion zugethane Unterthanen, u. s. w. fähig werde, oder resp. bleibe? ist nach deme zu beurtheilen, was unten überhaupt von disen Materien vorkommen wird. Abtritt eines Mitherrens.

§. 9.

Auf dem Reichstag Anno 1653. brachte Chur-Maynz unter die Materien, welche einer Entscheidung des Kayserß und Reichs bedörfften, mit (1) den Puncten de jure exercendi Religionem cuique propriam inter Con-Dominos unius ejusdemque Territorii, wann nemlich zweyerley Stände, deren einer der Catholischen Religion, der andere aber der Augsp. Conf. zugewandt, eine gemeine Herrschafft mit Rel. Uebung eines Mitherrns.

(1) von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Tom. 1. p. 318.

mit aller hohen und nidern Obrigkeit zugleich in Besizung haben, ob demjenigen, welcher einer andern Religion, als die Einwohner des Orts gemeiniglich, zugethan ist, seiner Religion öffentliche Uebung in derselben Kirchen zu gebrauchen, freystehe, und dabey auch diejenige Unterthanen zuzulassen, welche seiner Religion schon zuvor gewesen, oder erst neuer Dingen darzu tretten, ungeachtet dergleichen Religions-Uebung in selbiger Kirchen Anno 1624. nicht im Brauch gewesen wäre?

Es ist aber über dise Frage zu keiner Berathschlagung noch Reichs-Schluß gediehen, mithin ist sie noch streitig: Biß zu deren Erledigung aber wird jedes billiges Gemüth erkennen, daß es in dubio bey dem Stand des Jahres 1624. verbleiben müsse, cum Observantia hujus Anni instar *regulæ* obtineat; wie die Worte des *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 33.* lauten.

Betrachten wir die Frage an und vor sich selbsten; so ist 1. die Rede von einer Mitherrschafft, welche an dem Ort wohnet, und also nicht ohne eine Religions-Uebung seyn kan: Folglich ist es ein ganz anderer Fall, wann zwar ein Mitherr Catholisch ist, aber nicht an solchem Ort, oder in solchem Lande, residirt. 2. Ist billig, daß ein Mitherr seine Religions-Uebung habe; aber 3. das ist nicht nöthig, daß er eine öffentliche Religions-Uebung habe, sondern er kan und muß sich mit seinem privat-Gottesdienst begnügen; vil weniger kan er verlangen, seinen Gottesdienst in eine Kirche einzuführen, in deren privativen Besiz andere Religions-Verwandte Anno 1624. gewesen seynd. 5. Daß seine Religions-Verwandte seinem privat-Gottesdienst mit beywohnen, können sie nach strengen Rechten nicht fordern: Es ist aber räthlich, daß man sie desselben in so weit mit-geniessen lasse, als es der herrschenden Kirche hergebrachten Gerechtsamen unnachtheilig ist: 6. Wann aber der Mitherr selbst aus der Kirche des Orts bleiben muß; so fället noch vilmehr die Mitzulassung seiner Religions-Verwandten in solche Kirche von sich selbsten gänzlich und völlig hinweg.

Zur Erläuterung diser Sache dienet folgendes:

Species Facti.

Das, dem Freyherrl. und Gräfl. Helmstättischen Condominat angehörige, dem Reichs-Ritterschafftl. hochlöbl. Canton Craichgau incorporirte Stättlein Bischoffsheim ist seit der Reformation Evangelisch-Lutherischer Religion. Die sämtliche Ortsherrschafften sind gleichfalls von der Reformation her der Lutherischen Religion zugethan gewesen, biß des in Lothringen befindlichen Herrn Grafen Pleicard Maximilian Augustin von Helmstatt Herr Großvater zu der Röm. Cathol. Religion übergetretten,

ten, bey deren so fort dessen HHerrn Descendenten geblieben, welche auch ihrem an Bischoffsheim habenden 1. Quart-Antheil einen der Cathol. Religion zugethanen Beamten vorgesezet haben. Weil der Herr Graf sein beständiges Domicilium zu jeder Zeit in Lothringen gehalten, und die übrige Evangel. Lutherische HH. Condomini Freyherrn von Helmstatt meistens in Bischoffsheim gegenwärtig waren, auch durch besizende 3. Quart an dem Stättlein das Uebergewicht hatten: So konnten von der Cathol. Gräfl. Seiten beträchtliche Eingriffe und unerlaubte Veränderungen oder Neuerungen in religiosis niemalen angerichtet oder wenigstens nicht durchgesezet werden. Als hingegen der eine von denen jezo lebenden zweyen Gebrüdern Freyherrn von Helmstatt, der Chur-Pfälzische Cämmerer Wolffg. Frid. Eberhard von Helmstatt in An. 1753. auch zu der Cathol. Religion übertrate, so gienge es in Ansehung derer Religions-Neuerungen etwas anders. Diser machte mit dem damaligen Gräfl. Cathol. Beamten Anstalt, daß in dem Gräfl. Bau zu Bischoffsheim eine Catholische Capelle errichtet, und so fort alle Sonn- und Feyertäge durch einen aus dem Franciscaner-Closter zu Sinzheim kommenden Pater Catholischer Gottesdienst verrichtet wird.

Disem Gottesdienst wohnte nicht nur der also neuerlich Catholisch gewordene Cämmerer, Freyherr Wolffg. Frid. Eberh. von Helmstatt, wann diser sich in loco Bischoffsheim aufhielte, und der Gräfl. Consulent bey: sondern der also genannte privat-Gottesdienst extendirt sich auch dahin, daß die hieher und auf dem Helmhoff angenommene Cathol. Schuzverwandte, Burgere und Dienstbotten nebst Auswärtigen, denselben nun in grosser Anzahl besuchen. Wie dann der Gräfliche Beamte einsmals ein Kind durch den P. Franciscaner von Sinzheim in diser Capelle öffentlich tauffen, auch, als solches ihm gestorben, ohne einen Revers in das benachbarte Fürstl. Speyrische Stättlein Waibstatt transportiren und daselbst beerdigen lassen.

Der Orts-Mitherr W. F. E. von Helmstatt ist, seitdem derselbe Anno 1753. zur Catholischen Religion übergetretten, offt mehrere Monathe, auch halbe Jahre, von Bischoffsheim abwesend gewesen; der, in dem Gräfl. Helmstättischen Bau eingeführte Catholische Gottesdienst aber unter dem Schuz des Gräfl. Beamten nichts destoweniger fortgeführt, auch zu demselben übrige einheimische und auswärtige Personen Catholischer Religion öffentlich zugelassen worden.

Um Martini 1767. ist der bißherige Gräfl. Beamte von Bischoffsheim abgezogen, und zur Zeit dessen Stelle noch nicht eigentlich

ersezt worden. Der ältere Freyherr Cathol. Religion hat seit 2. Jahren sich zu Heilbronn domicilirend niedergelassen, und seine völlige eigene Oeconomie zu Bischoffsheim aufgehoben. Alles dessen unerachtet gehet der einmal angefangene Catholische Gottesdienst in dem Gräfl. Bau noch immer fort.

Da aber dise Anstellung des Catholischen Gottesdienstes in einem so wohl von der Reformation her, als seit dem Anno normali, pur Evangelischen Stättlein der Gemeinde immer bedencklicher und beschwerlicher wird: Da zumalen auf Anstifften des Chur-Pfälzischen Herrn Cammerherrns als Condomini dieselbe in die 11. Jahre ihres 2ten Pfarrers entbehren müssen, die heiligen-Verwaltung und deren zur Erhaltung beyder Pastorum fürneinlich bestimmter fundus aus eben desselben Schuld äusserst geschwächt, ja sogar dem in Anno 1766. gegen denselben ergangenen allerhöchst-Kayserl. Rescript die Ausflucht von ihme entgegen gesezet worden, daß die Gemeinde nicht einmal mit 2. Evangel. Lutherischen Pfarrern versehen zu werden berechtiget seye; so möchte gedachte Gemeinde gerne über folgende Puncten des Rechten belehret seyn:

1) Ob der zur Cathol. Religion übergetrettene ältere Freyherr W. F. E. von Helmstatt, Chur-Pfälzischer Cämmerer, welchem an dem Ort Bischoffsheim 1½. Quart zustehen, und der Gräfl. Beamte, dessen Herrn Principalen 1. Quart daran zustehet, eine Catholischen privat-Gottesdienst dahier anrichten, und sich dißfalls auf Instr. Pac. West. Art. VII. §. unanimi quoque &c. berufen mögen?
2) Ob also beyde gleiches Recht haben? und so fort
3) auch denen in den Schuz und zu Burgern von jenen angenommenen übrigen Catholischen von Bischoffsheim und dem Helmhoff, auch Dienstboten, nicht weniger Auswärtigen Catholischer Religion, von jenem Catholischen Herrn Condomino und Beamten die Mitbesuchung dises Gottesdienstes rechtmäßig erlaubt? insonderheit
4) Ob bey nun verändertem Domicilio des ältern Freyherrn gedachter eingerichteter Freyherrliche Hof-Gottesdienst nichts destoweniger fortgeführt werden könne, ohne daß die Gemeinde sich dargegen zu beschweren befugt? oder wenn
5) dises zwar nicht wäre, künfftig hingegen wieder ein Gräfl. oder Freyherrl. Cathol. Beamter anhero gesezt würde, ob alsdann dise Beamte solchen Gottesdienst, wenn er pro nunc ceßiren gemacht

macht würde, wieder anrichten, auch Kinder durch die Catholische Patres tauffen, und seine Todte an Catholische Orte hinausführen, und alldorten begraben lassen dörffe?

5) Wenn aber entweder alles oder nur ein oder das andere, widerrechtlich und Reichsgesezwidrig und zu Beschwerung der Evangelisch-Lutherischen Religion angerichtet worden wäre, welcher Mittel sich die Gemeinde bedienen könnte, um ihre wohlhergebrachte Rechte in Zeiten hinlänglich zu salviren?

Bischoffsheim, den 13. Sept. 1768.

I. N. I.

Demnach von mir Unterschribenen meine rechtliche Gedancken über vorstehende Facti Speciem erfordert worden seynd; als halte ich des heil. Röm. Reichs Grund-Gesezen gemäß zu seyn; wie folget:

ad 1.

Ob der zur Catholischen Religion übergetrettene ältere Freyherr W. F. E. von Helmstatt, Chur-Pfälzischer Cämmerer, (welchem an dem Ort Bischoffsheim anderthalb Quart zustehen,) und der Gräfliche Beamte, (dessen Herrn Principalen eine Quart daran zustehet,) einen Catholischen privat-Gottesdienst dahier anrichten, und sich dißfalls auf Instr. Pac. Westph. art. VII. §. Unanimi quoque &c. beruffen möge?

Dise Frage theilet sich in 3. Sub-Membra:

1. Ob die Catholische sich auf das, was im *Instr. Pac. Osn. art.* 7. *§. 1.* von dem Landesherrlichen privat-Gottesdienst versehen ist, beruffen können?
2. Was einem Landesherrn selber in Ansehung seines Gottesdienstes zustehe? und
3. Was einem Landesherrlichen Beamten bey Abwesenheit seiner Herrschafft gebühre?

Anlangend nun

Sub-Membrum 1.

so könnte man zwar vorgeben:

1. Der Art. 7. §. 1. fange gleichbalden an:

Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit &c.

mithin seye das darinn verordnete als ein allgemeines Reichsgesez anzusehen, gehe also auch auf alle im Reich erlaubte Religionen und deren Zugethane; wie dann

2. Bekanntlich vile Catholische Herrn bey verschidenen Gelegen-

helten sich ungescheuet auf dise Stelle bezogen haben: Und ob gleich nur derer Reichsstände gedacht seye; so seye doch

3. Aus dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 28.* bekannt, daß die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Religions-Sachen mit denen Reichsständen einerley Gerechtsamen zu geniessen habe:

Hingegen aber ergibt

1. Der deutliche Zusammenhang und klare Buchstab besagten §. 1. daß zwar dasjenige, was im Anfang desselbigen von Einschliessung derer Reformirten in den Religions- und Westphälischen Friden vorkommt, alle Religions-Verwandte im Reich berühre und verbinde; was aber von denen Worten: salvis tamen &c. an folget, ein Vergleich bloß zwischen denen Evangel. Lutherischen und Reformirten unter sich seye; wie dises absonderlich die Worte:

> Quoniam vero controversiæ Religionis, quæ *inter modo dictos Protestantes* vertuntur, hactenus non fuerunt compositæ, - - - adeoque *Illi duas Partes* constituant, ideo de jure reformandi NB. *inter utramque* ita conventum est, &c.

belehren, da ja die Worte: *Inter utramque* unmöglich auf etwas anderes, als die nächstvorhergehende: *duas Partes* gezogen werden können, welche aber nur von denen Protestanten unter sich, nicht aber von allen Religions-Verwandten, oder Evangelischen und Catholischen, reden.

2. Eben dises belehren auch die Westphälische Fridens-Handlungen über dise Stelle, welche ich

in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 9. pag. 448. sqq.*

umständlich und wörtlich angeführet habe; dahero es

3. Nicht darauf ankommt: Ob Catholische sich auch schon auf dise Stelle bezogen haben? sondern mit was Recht es geschehen seye; oder geschehen könne? da dann die Worte des hohen Corporis Evangelicorum in ihrem Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät vom 14. Nov. 1722.

in Herrn von SCHAUROTHS Samml. der Schlüsse des *Corp. Evang. &c. Tom. 1. p. 165.*

ex paritate rationis, mit einschlagen, wann es allda heißt:

> Was sonst die weise Vorsicht der höchst- und hohen Herrn Compaciscenten des Westphälischen Fridens Art. 7. denen Unterthanen in dergleichen Fällen zu gut verordnet hat, gehet zwar nur die Evangelische an, wann sie unter sich selbst einander entgegen ge-

gesezet und als zwey Theile considerirt werden, will auch von verschidenen gravirenden Catholischen Ständen jezuweilen nur gar zu sehr mißbrauchet werden, als daß man dessen Application auf Catholische Herren, wann sie mit ihren Evangelischen Unterthanen zu thun haben, oder die Folge ihnen jemals solle eingestehen können, daß, was nach solchem Articulo Evangelischen Herren eines- wider Evangelische Unterthanen, anderen Theils, oder vice versa, erlaubet oder stipuliret worden, auch in denen Fällen, da Catholische mit Evangelischen zu schaffen haben, statt finden müsse.

4. Noch mehr: Der Catholische Bischoff zu Costanz hat in einem den 30. Mart. 1740. an Kayserliche Majestät erlassenen, und in denen Anmerck. über die Würtemb. Grundveste (1740. fol.) *p. 92. sqq.* gedruckt zu lesenden Schreiben aus besagten Westphälischen Fridens-Handlungen selbst operose dargethan, daß das in dem Art. 7. §. 1. *Instr. Pac. Osn.* wegen des Landesherrlichen Exercitii privati versehene in Absicht auf die Catholische

„eine ganz fremde Disposition„

seye,

„Status Catholicos aber die darunter gepflogene Handlung und Vergleich in nichts verbinde;„

mithin, wann es in odiosis nicht gegen sie gelten solle, ihnen auch in favorabilibus nicht zu statten kommen kan. Folglich fället

5. auch die oben angeführte dritte ratio dubitandi von sich selbsten hinweg, und man kan umgekehrt mit Grund so schliessen: Was nicht einmal einem Catholischen würcklichen Reichsstand erlaubt ist; dessen kan sich noch vil weniger ein blosses Mitglid der Reichs-Ritterschafft anmassen.

6. Endlich, wann man auch (nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Condescendenz,) nachgeben will, daß ein Catholischer Landesherr sich auf dasjenige beziehen könne oder möge, was obbesagter Art. 7. enthält; so resultiret doch (wie das hohe Corpus Evangelicorum in gedachtem Schreiben sich ferner ausdrücket,) die gar gute, richtige und Schlußbündige Folge daraus von selbsten:

1. Daß, was Evangelischen Herren gegen Evangelisch-Reformirte Unterthanen, & vice versa, nicht einmal erlaubet ist, das könne noch vil weniger Catholischen Herren gegen Evangelische Unterthanen erlaubt seyn; und pro 2. daß, was Evangelischen

Ge-

Gemeinden gegen ihre Evangelisch-Reformirte Herrn, und vice versa, zu Verhütung alles præjudicii und Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes, vi Instrumenti Pacis, eingeräumet und zugestanden worden, denenselben noch vil mehr gegen Catholische Herren zugestanden und erlaubet seyn müsse.

Mehreres von allem disem kan man sehen

in meiner Abhandl. von dem Gottesdienst eines Landesherrns, so einer anderen Religion ist, als sein Land, (so sich auch in der 1sten Samml. einiger neuen Abhandl. von Teutschen Staats-Sachen n. 5. befindet,) *§. 36. sqq. pag. 239. sqq.*

ad Sub-Membrum 2.

Kan man sagen:

1. In ermeldtem *Art. 7. §. 1.* des *Instr. Pac. Osn.* heisse es: Si aliquis Princeps, *vel alius Territorii Dominus*, - - - posthac ad alterius Partis Sacra transierit, - - - ipsi - - Concionatores aulicos suæ Confessionis, citra Subditorum onus, aut præjudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat;

2. Er dörffe sich also a) secum, & b) in Residentia sua haben; mithin so wohl bey sich, wann er aus seiner Residenz oder Wohnort abwesend seye, und sich sonsten irgendwo aufhalte, als auch in seiner Residenz oder Wohnort, wann er gleich von dannen abwesend seye; und wann man

3. auch gleich von besagtem Art. 7. abstrahiren wollte; so könne ja, mit Vernunfft und Billigkeit, dem Landesherrn seine eigene Religions-Uebung um so weniger bestritten werde, als er ja so gar nach dem

Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 30.

das jus reformandi in Ansehung seiner Unterthanen unstreitig habe.

Es dienet aber hierauf zur Antwort:

1. Wann man auch, ohne Schuldigkeit, es bey dem angeführten Text belassen will; so kommet doch nichts weiter, als ein denen Unterthanen anderer Religion unnachtheiliger privat-Hof-Gottesdienst für den Landesherrn, heraus.

2. Stehet nirgend, daß, wann der Herr lang, oder gar für beständig, aus seiner Residenz abwesend seyn sollte, diser privat-Gottesdienst dennoch allda fortgehen dörffe.

3. Die Reglen einer vernünfftigen Auslegung gestatten auch dergleichen Ausdehnung nicht; als nach welchen man auf das siehet, quod plerumque fit, nicht aber auf das, was sich sehr selten zuträget:

get: Nun ist aber die Residenz der ordentliche Aufenthalt eines Herrns, hat daher den Namen, und wann er nicht mehr da wohnet, so verliehret es den Namen und die Rechte einer Residenz, zumalen wann keine Hofhaltung mehr da ist, wie man z. E. nur Heidelberg nehmen darff; mithin fiele, wann ein Herr beständig abwesend ist, und so gar ausser seinem Gebiet sich aufhält, das Art. 7. verordnete auch aus disem Grunde hinweg.

4. Habe ich auf den aus dem Reformations-Recht hergenommenen vermeintlichen Grund

in der cit. Abhandl. *§. 38. pag. 243.*

geantwortet, und es liesse sich ebenfalls wiederum kein weiterer Schluß daraus, als auf des Landesherrns eigene Person, machen, welchem freylich die Unterthanen seine privat-Religions-Uebung nicht streitig machen werden.

ad Sub-Membrum 3.

endlich möchte man einwenden: Ein gebrödteter Diener gehöre zu dem Hause seines Herrn, und habe sich mithin aller dererjenigen Rechte, wie überhaupt, so auch in Religions-Sachen, zu erfreuen, die einem Landesherrn in Ansehung seiner und seiner Hausgenossen zustehen.

Allein 1. ein anderes ist ein Beamter, ein anderes ein Hausgenoß: Zum Hofgesinde gehören nur diejenige Personen, welche beständig um den Herrn, oder seine Familie, seynd und sie bedienen, oder doch unmittelbar in derselbigen Haus- oder Feldgeschäfften an dem Herrschafftlichen Wohnort gebrauchet werden: Andere besoldete Diener seynd zwar Herrschafftliche Officianten, aber keine Hausgenossen, haben also so wenig in Religions- als anderen Sachen die Rechte der lezteren zu geniessen.

2. In dem Art. 7. *Instr. Pac. Osn.* heißt es ausdrücklich:

IPSI (nemlich Territorii Domino) Concionatores aulicos secum & in Residentia sua habere liceat.

Wann also auch dise Stelle auf die Catholische applicabel wäre; so ist ja doch denen Rechten nach unmöglich, das, was ausdrücklich auf die Person des Landesherrns eingeschräncket ist, auch auf dessen Beamte zu erstrecken.

3. Widrigen Falles würde daraus erfolgen, daß ein jeder Landesherrlicher Beamter anderer Religion im ganzen Land einen privat-Gottesdienst anrichten könne; welches doch die allerseitige Religions-Verwandte für die gröste Einfalt oder Absurdität, und, selbiges zu behaupten, für eine straffmäßige Verwegenheit, halten würden.

4. Man kehre nur den Fall um, und frage: Ob eines Evangelischen Landesherrn Beamten dergleichen Recht in einem Anno 1624. ganz Catholisch gewesenen Lande zustehe? so wird man bald aus einem anderen Thon sprechen: Nun aber ist

im *Instr. Pac. art. 6. §. 1.*

die Grundregul gesezet: Quod uni Parti (von beederley Religions-Verwandten,) justum est, alteri quoque sit justum.

Die

Zweyte Frage:

Ob also beede gleiches Recht haben?

hat ohne Zweifel disen Sinn, daß man wissen will: Ob ein Catholischer Mitherr für seine Person, und ein von demselben hinterlassener Beamter, in Ansehung des privat-Gottesdienstes gleiche Rechte haben?

Dises nun ist bereits bey dem Sub Membro 3. der ersten Frage dahin beantwortet: Nein, sie haben nicht gleiche Rechte; sondern der Beamte muß sich mit der

im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 34.*

gegründeten und von mir

in denen Grundsäzen von dem offentlichen- privat- und Haus-Gottesdienst, (in der 2. Samml. der neuen Staats-Schrifft. num. 1.)

ausführlich beschribenen Devotione domestica begnügen.

Dritte Frage:

Ob auch denen in den Schuz und zu Burgern von Jenen (Catholischen Mitherrn) angenommenen übrigen Catholischen von Bischoffsheim und dem Helmhof, auch Dienstboten, nicht weniger Auswärtigen Catholischer Religion, von jenem Catholischen Herrn Condomino und Beamten die Mit-Besuchung dises Gottesdienstes rechtmäßig erlaubt werden könne?

Hier seynd wohl zweyerley Fälle und Personen von einander zu unterscheiden, nemlich Dienstbotten und andere Inn- und Ausländische.

Unter denen Dienstbotten seynd forderist diejenige Personen beederley Geschlechts zu verstehen, welche in der Herrschafft Lohn und privativen Diensten stehen, und derselbigen Haus- und Feld-Geschäffte an dem Herrschafftlichen Wohnort versehen.

In Ansehung derselbigen nun ist wiederum ein Unterschid zu machen, ob ihr Herr an dem Ort gegenwärtig seye und seinen privat-Gottesdienst halte, oder ob er abwesend seye.

Ersteren Falles ist allgemeinen Völcker-Rechtens, daß die Haus-

ge-

genossen des Hausvaters Religions-Uebung mit beywohnen dörffen, und man wird schwerlich einen Fall angeben können, da es ihnen nur bestritten worden wäre, sondern es heißt: Accessorium sequitur suum principale:

vid. meine cit. Abhandl. vom Hof-Gottesdienst §. 51. *pag. 259.*

Aber eben deßwegen, weil sie nur ein accessorium seynd, haben sie auch bey einer solchen Abwesenheit ihres Herrns, da dessen Gottesdienst ceßiret und ceßiren muß, kein eigenes Recht, einen Gottesdienst ihrer Religion zu verlangen, sondern müssen sich mit der Hausandacht begnügen, oder sich zu Pflegung ihres Gottesdienstes an auswärtige Orte ihrer Religion begeben.

Was hingegen andere nicht zu dem Landesherrlichen Hof- oder Haus-Gesinde gehörige Personen betrifft; so bestehet 1. eben darinn eines derer Unterscheidungs-Zeichen zwischen dem öffentlichen und privat-Gottesdienst, daß bey jenem alle solcher Religion Zugethane, so wohl Einheimische, als Fremde, zu allen Zeiten dem allgemeinen Gottesdienst nach freyem Belieben beywohnen dörffen, dem privat-Gottesdienst hingegen nicht.

v. Meine Abhandl. vom öffentl. privat- und Haus-Gottesdienst *Cap. 1. §. 13. pag. 22. §. 16. pag. 25.*

So dörffen z. E. derer Chur- und Fürsten ꝛc. Gesandte am Kayserlichen Hof ihren privat-Gottesdienst für sich und ihre Hausgenossen halten; aber sie dörffen keine Fremde dabey zulassen.

2. Wann man Catholischer Seits auch dise Befugniß des privat-Gottesdienstes auf den Art. 7. Instr. Pac. Osn. bauen wollte, würden doch die darüber gepflogene Handlungen alsogleich ihre ganze Ansprache auf das Zulassungs-Recht derer Fremden völlig vernichten: Dann ich habe allbereits

in der Abhandl. vom Hof-Gottesd. §. 35. *pag* 238.

aus ermeldten Staats- und Fridens-Handlungen angeführet, daß zwar die Reformirte darauf gedrungen haben: Es sollte des Landesherrns Gottesdienst sich nicht nur pro se, sondern auf die suæ Confessioni accedentes, erstrecken; die Ev. Lutherische aber haben es durchaus nicht zugeben wollen, und hat deßwegen dise Clausul ausbleiben müssen.

3. Habe ich

eben allda §. 38. *pag. 243.*

aus denen Reichstags-Handlungen von 1654. angeführt, daß so gar die samtliche Catholische Reichsstände sich nicht getrauet haben, schlechter-

dings zu behaupten, daß ein Landesherr, dessen Unterthanen anderer Religion seynd, befugt seye, eine NB. ihme selbst zuständige NB. öde stehende Kirche oder Capelle NB. nur für sich selbst und sein Hofgesind, zu gebrauchen, sondern die (bißhero noch nicht erfolgte,) Entscheidung diser Frage auf einen gütlichen Vergleich mit denen Evangelischen ausgestellet haben; wie sollte dann ein Landesherr berechtiget seyn können, ausser seinem Hofgesind, auch gar Inn- und Ausländische zu seinem privat-Gottesdienst zuzulassen!

4. Wahr ist es, daß man Exempel von privat-Gottesdiensten findet, da auch Andere zugelassen werden, z. E. zu Wien, Paris und an allen grossen Höfen bey denen Gesandten derer souverainen auswärtigen Machten: Aber a) an manchen Orten hat es seine ganz besondere Ursachen, z. E. zu Wien, damit die Evangelische Reichs-Hofräthe und Agenten, welche der Kayser Krafft derer Reichs-Grundgeseze halten muß, eine Uebung ihrer Religion haben, oder b) die Höfe restringiren solche Freyheit nach Belieben, z. E. zu Paris darff kein Königlicher Unterthan dergleichen Gottesdienst besuchen, oder c) es beruhet sonst alles auf einer reciproquen Condescendenz, welche nach Gefallen aufgehoben werden kan: Kurz, wann zu einem privat-Gottesdienst Fremde, inn- und ausländische, zugelassen werden, ist es allemal etwas ausserordentliches; da es zwar ein Souverain, der ungebundene Hände hat, damit halten kan wie er will, aber nicht ein Teutscher Landesherr, der sich nach denen Reichs-Grundgesezen richten muß.

5. Wann die Natur des privat-Gottesdienstes es mit sich brächte, daß ordentlicher Weise und von Rechswegen auch Fremde, inn- und ausländische, zugelassen werden dörfften und müßten; so müßte es auch etwas allgemeines seyn, welches man Niemand wehren könnte: Man frage aber in Catholischen Ländern darnach, wo die Evangelische Religion nicht, (wenigstens nicht in solchen Aemtern ꝛc.) zugleich eingeführet ist, doch aber Evangelische Landsassen vorhanden seynd, welche das privat-Exercitium ihrer Religion haben, ob ihnen erlaubet werde, ausser ihren Hausgenossen, auch Fremde, Einheimische oder Ausländische, zuzulassen; so wird man bald hören, wie genau und scharff es genommen wird.

Darff nun, nach dem strengen Recht, ein Landesherr nicht einmal fremde Inn- oder Ausländer seinem in seiner Gegenwart haltenden privat-Gottesdienst mit beywohnen lassen: so folget ja von selbsten, daß also noch vil weniger dergleichen bey einem ohnehin und an sich unstatthafften privat-Gottesdienst in Abwesenheit des Herrns geschehen könne.

Vierte Frage:

Ob bey nun verändertem Domicilio des ältern Freyherrn gedachter angerichteter Freyherrlicher Hof-Gottesdienst nichts desto weniger fortgeführet werden könne, ohne daß die Gemeinde sich dagegen zu beschweren befugt seye?

Hierauf ist schon in dem vorhergehenden geantwortet und dargethan worden, daß die Fortführung unerlaubt seye, es mag ein Catholischer Beamter an dem Ort seyn, oder nicht. Ich füge solchem nur noch dises dises wenige bey.

Man möchte einwenden: Wann ein Hausvater, der nur das Recht der Haus-Andacht habe, auch noch so lang abwesend wäre, würde doch denen Seinigen besagte Haus-Andacht eben so wenig verwehret werden, oder mit Recht nidergelegt werden können, als in seiner Gegenwart; also seye es mit dem privat-Exercitio Religionis eben so zu halten.

Alleine: 1. Gilt von einer Gattung des Exercitii Religionis gar offt kein Schluß auf die andere, es betreffe das magis oder minus.

2. Gewissens-Freyheit, und die damit verbundene Devotio domestica, hat bey allen Völckern, und besonders in Teutschland, überall favorem: Hingegen hat in eben disem Teutschland, allwo, nach dem

Instr. Pac. Osn. art. 5. besonders *§. 31.*

in Religions-Sachen alles in dem Stand bleiben solle, darinn es Anno 1624. gewesen ist, alles, was disem Stand zuwider ist, keinen favorem, und ist dahero nicht zu erweitern, sondern einzuschräncken; und die rechtliche Vermuthung ist allemal dagegen.

3. In dem im Einwurf supponirten Fall behält der Hausvater seine beständige Wohnung an dem Ort, und ist nur zufälliger Weise abwesend: In gegenwärtigem Fall aber hat der ältere Freyherr von Helmstätt seine Oeconomie in Bischoffsheim aufgehoben, und sich in Heilbronn wohnhafft nidergelassen; mithin liesse sich auch aus disem Grunde nicht von einem auf das andere schliessen.

Fünfte Frage:

Ob wenigstens, wann künfftig wieder ein Gräflich- oder Freyherrlicher Catholischer Beamter nach Bischoffsheim gesezet würde, alsdann diser Beamte solchen Gottesdienst, wann er pro nunc cessiren würde, wieder anrichten, auch Kinder durch die Catholische

Patres tauffen, und seine Todte an Catholische Orte hinausführen, und alldorten begraben lassen dörffte?

Dise Frage enthält dreyerley Membra; nemlich:

1. Ob ein künfftiger Catholischer Beamter den Catholischen Gottesdienst, wann er dermalen ceßirend gemacht würde, von neuem einführen dörffte? Und da ist a) in dem vorhergehenden bereits hinlänglich dargethan worden, daß kein Beamter ein privat-Exercitium Religionis verlangen könne. Im Instr. Pacis ist so gar nicht einmal namentlich und ausdrücklich für die Religions-Uebung eines Catholischen Herrns in einem Evangelischen Lande, oder eines Evangelischen Herrns in einem Catholischen Lande, gesorget worden, vil weniger b) für einen Beamten, wohl aber c) für die Landsassen, Vasallen und Unterthanen Evangelischer Religion, welche Anno 1624. die öffentliche oder privat-Religions-Uebung gehabt haben,

im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 31.*

und für die Catholische,

ibid. §. 32.

sodann für die Evangelische und Catholische, welche zwar den Schuz des Entscheid-Jahres 1624. nicht für sich haben, aber doch geduldet werden,

eod. Art. §. 34.

Ein Beamter hat also, qua talis, kein mehreres Recht in Religions-Sachen, als der gemeinste Burger oder Bauer; nur mit disem einigen Unterschid, daß ein anderer Unterthan, so keinen Schuz in Ansehung eines im Jahr 1624. gehabten Besizes für sich hat, nach Anleitung des

Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 36.

zur Emigration angehalten werden kan, ein solcher Beamter aber davon befreyet ist.

2. Das tauffen der Kinder, die nicht des Landesherrns eigen seynd, gehöret a) schlechterdings nicht zu einem Exercitio privato Religionis; es seye dann in dem Entscheid-Jahr 1624. anderst gehalten worden: Welches aber hier hinwegfällt, weil damals in Bischoffsheim gar keine Catholische Religions-Uebung ware. b) Ausser deme kan es zwar geschehen, daß, wann anderen Religions-Verwandten auch nur aus Gnaden die privat-Religions-Uebung erlaubt wird, man ihnen auch gestattet, ihre Kinder von ihren Religionsverwandten Predigern tauffen zu lassen, zumalen wann Vater und Mutter solcher Religion zugethan seynd, (wie man ein ganz neues Exempel an dem denen

Reformirten zu Dreßden Anno 1764. ertheilten Religions-Exercitio privato hat;

vid. neueste Staats-Acta unter K. Joseph *II. Part. 2. p. 169.*)

wiewol doch auch solchen Falles die Jura Stolæ denen Predigern der herrschenden Religion des Orts entrichtet werden müssen:

ibid. add.

Calenberg. Landes-Constit. *Tom. 1. p. 1033. n. 6. p. 1035. n. 3. pag. 1036. sqq. p. 1046. sqq. n. 8.*

und dises zwar aus dem in ermeldter Chur-Sächsischen Conceßion, ex paritate rationis, mutatis mutandis, überall applicablen Grund:

Da alles dasjenige, so den Reformirten Religions-Verwandten hierunter concedirt, als eine besondere ihnen, ohne Consequenz, angediehene Vergünstigung auf eine (der Natur der Sache nach, ohnehin daraus nicht folgendes) Jus parochiale keinesweges zu ziehen ist, dises vil mehr denen althiesigen Lutherischen Parochien allein billig vorbehalten bleibet, mithin die Jura Stolæ zu dessen Recognition zu entrichten.

c) Dahero das Recht, zu tauffen, nicht unter die wesentliche, sondern zufällige, Stücke eines privat-Gottesdienstes gehöret, welche daben und davon seyn können;

Meine cit. Abhandl. vom öffentl. priv. und Haus-Gottesd. *Cap. 2. §. 14. pag. 43.*

mithin ist es auch nicht nothwendiger oder ordentlicher Weise damit verbunden, sondern es gehöret allemal eine besondere Erlaubniß darzu.

d) Wo aber gar kein rechtmäßiges privat-Exercitium einer Religion vorhanden ist, sondern eine blosse Haus-Andacht statt findet; da gehet es, wann man auch gleich die Jura Stolæ zahlen wollte, noch vil weniger an, daß ein- oder andere durch den Westphälischen Friden nicht darzu berechtigte Glaubens-Genossen ihre Kinder durch Priester ihrer Religion tauffen lassen dörfften, sondern sie müssen ihre Kinder von dem Prediger der an dem Ort herrschenden Religion tauffen lassen; wie ich *l. c Cap. 3. §. 40. p 85.*

gezeiget habe: Und eben dises gilt auch so wohl von Einsegnung der Ehen, als

3. Von denen Begräbnissen; wovon ich a) schon *l. c.*

angemercket habe, daß

im *Instr. Pac. Osn. Art. 5. §. 35.*

in der allda wegen der Begräbnisse gemachten Verordnung nicht undeutlich vorausgesezet werde, daß auch die der an einem Ort herrschenden Religion nicht zugethan gewesene Verstorbene doch an disem Ort begraben werden. Und ob man b) gleich mehrmalen gestattet, daß dergleichen Leichname anderwärtshin abgeführet werden; so muß doch 1. darum angesucht werden, 2. die darzu ertheilende Erlaubniß ist keine Schuldigkeit, sondern Gnade und Gefälligkeit, womit man also 3. liberal oder zurückhaltig seyn kan, je nachdeme es die Umstände anrathen, und die andere Religions-Verwandte sich aufführen, und dessen würdig machen, oder nicht; 4. müssen auch solchen Falles denen Geistlichen der herrschenden Religion des Orts die Jura Stolæ entrichtet werden.

Endlich kommt bey Bischoffsheim überhaupt, und bey allen vorstehenden fünf Fragen, noch der beträchtliche Umstand hinzu, daß es ein Condominium ist, da,

vid. SCHILTER *de Condomin. Juris circa Sacra, per tot.*

1. auch in demjenigen, was, salvo statu Anni decretorii, nachgegeben werden könnte, kein Religions-Theil ohne des andern Wissen und Willen etwas einseitig verfügen darff; 2. ob gleich die Catholische Freyherrn zwey und eine halbe Quart an Bischoffsheim haben, der Evangelische Freyherr aber nur Eine und eine halbe Quart; so ist doch aus dem

Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 52.

und dessen Analogie bekannt, daß in Religions-Sachen die mehrere Stimmen nicht gelten, sondern alles auf eine gütliche Vergleichung zwischen beederley Religions-Verwandten ankommt; biß dahin, wie auch in Entstehung derselbigen 3. alles um so mehr in dem Stand verbleiben muß, wie es im Jahr 1624. gewesen ist, als nach

dict. Art. 5. §. 31.

jeder Theil mit dem zufriden seyn solle, wie und so ferne er damals im Besiz gewesen ist, und

§. 33.

deutlich stehet, daß die Observantia Anni 1625. *instar regulæ* obtiniren solle.

Sechste Frage:

Wann entweder alles, oder nur ein oder das andere, widerrechtlich und Reichs-Gesezwidrig und zu Beschwerung der Evangelisch-Lutherischen Religion angerichtet worden wäre, welcher Mittel sich die

die Gemeine bedienen könnte, um ihre wohl hergebrachte Rechte in Zeiten hinlänglich zu salviren?

Antwort: 1. Haben der Evangelische Freyherr und die Gemeine gegen denen Catholischen Mitherrn ihre Reichs-Constitutions-mäßige Gerechtsame bestens zu verwahren, anbey ihnen die rechtliche Nothdurfft und Folgen der Sache, (alien Falls auch mittelst Communication dises rechtlichen Gutachtens,) resp. glimpflich und respectuos, dennoch aber auch nachdrücklich, vorzustellen, und um hinlängliche Remedur zu bitten.

2. In deren Entstehung wäre des Ritter-Cantons Directorium dahin zu vermögen, denen Catholischen resp. Herrn Grafen und Freyherrn zuzusprechen, daß sie dem Recht und der Billigkeit Plaz geben.

3. Hülffe auch dises nicht, wäre an Jhro Kayserliche Maj. der allerunterthänigste Recurs zu nehmen, und bey Uebergebung der Bittschrifft an den Herrn Reichs-Vice-Canzler, durch eine bey demselben beliebte und etwas vermögende Person, ausdrücklich das Gesuch darauf einzurichten, daß die Sache nicht in den Reichs-Hofrath gegeben, und zu einem Proceß eingeleitet, sondern, wie schon sehr offt, sonderlich Anno 1719. sqq. geschehen, denen Catholischen Mit-Herrschafften das erforderliche durch ein Kayserliches allergnädigstes aussergerichtliches Rescript aus der Reichs-Hofcanzley aufgegeben werde.

Auf solche Weise hoffe ich, würde, wann man die Sache gebührend behandelte und unterbaute, in vil wenigerer Zeit und mit ungleich geringeren Kösten eben so vil oder mehr ausgerichtet werden, als durch einen Proceß an einem höchsten Reichs-Gericht, oder durch einen Recurs an das hohe Corpus Evangelicorum. Salvis melioribus. Stuttgart, den 19. Sept. 1768.

§. 10.

Privatives Recht in Religions-Sachen.

Weiter kan sich durch einen Abfall von der Regel ereignen, daß zwar verschidene Mitherren ein Land gemeinschafftlich regieren, und doch der eine Theil in Religions- Kirchen- u. d. Sachen nichts zu sagen hat; wann es nemlich durch Verträge also ausgemacht, oder doch rechtlich- und ruhigen Herkommens ist: Und dises entweder überhaupt in Ansehung der ganzen Landeshoheit in geistlichen Sachen; oder auch nur in Ansehung gewisser einzelner Stücke.

So haben wir bereits gehört, daß, ob gleich sonsten Baden-Baden und Pfalz-Birckenfeld, oder nun Pfalz-Zweybrücken, die hintere Grafschafft Sponheim gemeinschafftlich regierten, dennoch Birckenfeld die Landeshoheit im Geistlichen allein hergebracht habe.

Kan sich aber nicht ein Mitherr dadurch helffen, wann er auf eine Theilung dringt? Antw. Wann der eine Theil die Landeshoheit im geistlichen privative hergebracht hat, würde ihne die Theilung nichts helffen; dann der, so selbige im ganzen hergebracht hat, würde sie auch nach der Theilung dennoch auch in derjenigen Landes-Portion behalten, welche, so vil das weltliche betrifft, dem andern Mitherrn privative zu Theil würde.

Was sich zwischen **Baden-Baden** und **Pfalz-Birckenfeld** zugetragen habe, ist anderwärts (1) vorgekommen, und melde ich hier nur so viel, daß Birckenfeld bey diser Gelegenheit zufälliger Weise den Reichs-Fiscal über den Hals bekommen hat.

Dise Excitatio Fiscalis wider Pfalz-Birckenfeld solle deßwegen geschehen seyn, weil es in seinem ad Corpus Evangelicum contra Baden-Baden puncto divisionis Comitatus Spanheimensis übergebenen Impresso einfliessen lassen: 1. Daß, wann auch ein Revers circa res Sacras à Catholicis mit einem Eyd bekräfftiget würde, darauf doch nicht könne gebauet werden, da die Principia fidei Romanæ denen Laicis omnem omnimodo dispositionem circa res fidei & Ecclesiasticas verbieten; 2. daß dergleichen Juramenta à Catholicis præstita, salva salute æterna, nicht gehalten werden könne; 3. daß deren nicht-Haltung ad majorem Dei gloriam gereiche; und daß sonsten auch 4. Catholici Wege genug finden, sich per dispensationes Papales & prætextus conscientiæ von diser Obligation loß-zumachen: Die Sentenz fiele dahin aus, daß der Pfalzgraf in 30. Marck löthigen Goldes condemniret würde.

§. 11.

Beschwerden über die Mitherrschafften, von verschidener

Uebrigens hat es in denen vorig- und jezigen Zeiten nicht an häufigen Beschwerden derer Evangelischen über ihre Catholische Mitherrn gemangelt, daß die leztere sich an keine Reglen der Communion in dergleichen Fällen binden, sondern einseitige Verfügungen zum Vortheil ihrer Glaubensgenossen, oder zum Nachtheil derer Evangelischen, machen, und selbige mit Gewalt durchsezen.

Anno 1767. wurde von dem Corpore Evangelicorum geklagt, daß **Chur-Trier** in dem mit denen Freyherrn von **Dürckheim** gemeinschafftlichen Eberswald einseitig allerley Religions-Beschwerden verhänge, und sich nicht einmal an die Cammergerichtliche Sprüche kehre.

Anno 1720. klagte **Hessen-Darmstatt** öffentlich über die von Chur-

(1) im Tr. von der R. Stände Landen. Lib. 1. Cap. 7. §. 13. p. 103.

Chur-Pfalz, gegen den Westphälischen Friden, verhängte Beschwerden in Religions- und Kirchensachen in der mit demselben pro individuo gemeinschafftlichen Statt, Amt und Cent Umstatt. (1)

Zwischen **Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg** gabe es wegen des Gemeinschafftsamts Parckstein und Weyden Anno 1663. Religions-Beschwerden; darinn die Evangelische sich an das Corpus Evangelicorum wandten: Alleine gleich hernach überliesse Chur-Pfalz seine Gerechtsame in disen Aemtern an Pfalz-Neuburg; (2) mithin nahmen dise Beschwerden nun eine andere Gestalt an.

Was **Baden-Baden** in der hintern Grafschafft **Sponheim** einseitig für Religions-Beschwerden veranlasset habe, findet man in dem *Corpore Gravam. Relig. n. 20.* und *25. addit. 6.* auch *n. 115.* sonderlich aber in folgender Schrifft:

Species facti, wie es von Zeit des Religions- und Münsterischen Fridens biß hieher in der hintern Grafschafft Sponheim in puncto Religionis Evangelicæ gehalten worden, und was gegen die Pfalz-Birckenfeldische wohl-hergebrachte Gerechtsame die Badische Mit-Gemeins-Herrschafft vor Neuerungen darinn einzuführen, ja mit Gewalt sich in Possession der Jurium circa Sacra zu sezen, um dadurch die Evangelische Religion zu drucken, sich unterstehet. 1716. fol. (3)

Unter anderen klagte Birckenfeld, daß, wann die von demselben angesezte Evangelische Geistliche, herkommlicher massen, um den Badischen Mitherrschafftlichen Consens nicht in der von Baden ihnen vorgeschribenen, aber Birckenfeld nachtheiligen, Formul supplicirten, Baden ihnen seine Helffte Besoldung nicht abfolgen lasse; daß es das Birckenfeldische Consistorium zu Trarbach nicht mehr erkennen wolle, welches doch in der im Land eingeführten Kirchen-Ordnung vorbehalten und ehedessen von denen Badischen weltlichen Beamten respectirt, von ihnen die dahin gehörige Sachen an dasselbe remittirt, und dessen Sprü-

(1) Vid. LONDORPII Acta publ. Tom. 9. Cap. 179. sq. 187. sq. 197. sq. und LÜNIGS Biblioth. Deduct. 4. Th. 42. S. Edit. 1745. STRUVENS Pfälz. Kirchenhist. Cap. 10. §. 14. p. 585. §. 28. p. 627. §. 38. p. 659. Cap. 13. p. 915. Cap. 14. §. 33. p. 1454. *Ejusd.* Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Th. 246. 255. S.

(2) STRUVENS Pfälz. Kirch. Histor. Cap. 10. §. 39. 40. p. 660. sqq. Desselben Histor. der Relig. Beschw. 2. Th. 28. 48. S.

(3) add. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 2. p. 400. sqq. und die Europ. Staats-Canzl. Tom. 42. p. 1. sqq.

che exequirt worden seyen; daß Baden gewisse zu Unterhaltung derer Evangelischen Geistlichen gewidmete Closters-Gefälle secularisiren wolle, u. s. w.

Anno 1724. (1) klagte das Corpus Evangelicorum dem Kayser: Die neuere Religions-Beschwerden zeigten, wie wenig man Badischer Seits sich anschicke, des Kayserß wiederhohlten Monitoriis wegen Abstellung der Religions-Beschwerden in der hinteren gemeinschafftlichen Grafschafft Sponheim die schuldige Parition zu leisten; vilmehr häuffe es Gravamina mit Gravaminibus. Unter anderem habe es einseitig 24. Evangelische Pfarrer jeden um 50. Thlr. gestraft, weil sie die Ostern ohne Badische Erlaubniß mit denen Evangelischen gefeyert, die Evangelische Gemeinde zu Emkirchen um 100. Thlr. weil sie sich mit ihrem Marckt nach dem Evangelischen Calender gerichtet, u. s. w.

Dise Beschwerden dauerten auch biß auf den Abgang des Hauses Baden-Baden; wie dann erst Anno 1766. von dem Corpore Evangelicorum dem Kayser geklagt worden ist, daß Baden-Baden die Religions-Bedrückungen zu Einkirchen an der Mosel und zu Trarbach begünstiget habe.

Als auch die Catholische einige Gegenbeschwerden führeten, kame heraus:

Gründlicher und wahrhaffter Bericht und Beantwortung der von Röm. Catholischen übergebenen Gravaminum bey denen hintern-Grafschafftlich-Spanheimischen Evangelischen Kirchen zu Birckenfeld, Trarbach und Traben.

Anno 1744. 5. Maji wurde denen Evangelischen Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein von dem Kayser rescribirt: Er versehe Sich zu ihnen gänzlich, sie würden ihres Orts in der gemeinschafftlichen Statt Oehringen, zu Abbruch und Schmälerung derer Jurium condominialium, sich nichts einseitiges zu Schulden kommen lassen; und denen Catholischen Grafen zu Hohenlohe-Waldenburg wurde rescribirt: sie hätten auch ihres Orts das nemliche zu beobachten.

Und den 21. Jul. wurde gegen dem Grafen zu H. Bartenstein geahndet, daß er, mit gänzlicher Präterition des gemeinschafftlichen Consistorii, in Evangelischen Kirchensachen verfahren habe.

Anno 1690. 6. Aug. erkannte das Cammergericht gegen den Catho-

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. pag. 685. sqq.

tholischen Grafen zu Löwenstein-Wertheim (1) ein Mandatum S. C. daß er denen Pactis Familiæ & Legibus fundamentalibus Condominii, absonderlich aber dem Instr. Pacis, nicht mehr entgegen handle, die Capuciner, wie auch die einseitig und neuerlich eingenommene Catholische Unterthanen und Beysassen, aus der Statt und Grafschafft Wertheim ungesäumt wegschaffe, die Unterthanen und Burger wider den Fridensschluß und habende Freyheiten nicht beschwere, keine Neuerungen in Anrichtung eines Closters, Kirchhofs, Procession und anderen einführe, noch auf einige Weise turbire und beeinträchtige ꝛc.

Die Reichsritterschafft in Francken, Orts an der Baunach, klagte Anno 1676. am Cammergericht: Daß die von Rotenhan zu Untermerzbach und Kaltenbrunn, wider den Willen ihrer adelichen Mitganerben, gegen den Besiz des Entscheidjahres, die Catholische Religion eingeführet hätten; da doch die Frage: An ex jure Condominii simultaneum catholicæ Religionis exercitium, contra statum An. 1624. introducere liceat, nec ne? ad Petitorium gehörig, und, juxta Instr. Pacis, coram ordinario Judice auszumachen, biß dahin aber der beschwerte Theil in seinem Besiz zu manuteniren seye; Sie erhielte auch den 17. Jul. ein Mandatum S. C. (2) daß die Beklagte in keinerley Weise noch Wege dem Instr. Pacis mehr zugegen handlen, dasselbe impugniren, weniger Jemand dagegen beschweren, turbiren, betrüben, oder beunruhigen, sondern mit Haltung des Gottesdienstes, Verrichtung der Actuum parochialium, Abstattung der Pfarrgebührnissen, und andern anhangenden Stücken, beedes zu Kaltenbrunn und Untermerzbach, alles wieder in den Stand, wie es vor der Turbation und in An. 1624. gewesen, einrichten, und deßhalben überall gebührliche Caution leisten sollen: Und Anno 1685. 9. Maji folgte ein Mandatum ulterius S. C. (3) daß sie besagtem Mandatproceß seinen völligen Lauff lassen, darwider nichts vornehmen, noch attentiren, sondern, was dem zuwider immittelst vorgegangen und attentirt worden, wiederum caßiren und aufheben, keinen Potentiorem, bey Verlust ihres Rechtens, widerrechtlich immisciren, dem Pfarrer sein gewöhnlich gering Salarium nicht vorenthalten, disen, als auch die der Augsp. verw. Unterthanen und Pfarrkinder, an dem wohlhergebrachten publico exercitio der pfarrlichen Actuum und Religion Augsp. Conf. eorumque possessione vel quasi nicht hindern, noch

(1) von SCHAUROTH l. c. p. 634.
(2) von SCHAUROTHS Samml. der Concluf. Corp. Evang. 3. Th. 629.
(3) l. c. p. 633.

derenthalben in einige Wege beleidigen, bedrohen, noch bestrafen, sondern alles in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, sezen und wieder stellen, auch hierüber genugsam caviren sollen: Es erfolgte aber ein Vergleich. (1)

Ins besondere kommen öfftere dergleichen Beschwerden wider die Mitglidere der Reichsritterschafft am Rheinstrohm vor, welche auch so weit gehen und so verwegen seynd, daß sie selbst die ohnehin langsam und spahrsam erfolgende Reichsgerichtliche Erkenntnisse nicht achten, weil sie, wie es scheinet, glauben müssen, es komme doch am Ende zu keiner Execution darinn.

Wegen der von dem einen Theil der Ganerben zu Bechtolsheim verfügten Religions-Bedruckungen, sonderlich aber einer verhängten widerrechtlichen und harten Execution, thate das Corpus Evangelicorum Anno 1742. und 1749. dem Kayser und resp. Chur-Pfalz Vorstellungen. (2)

Noch in der Beylage zu dem Anno 1767. von dem Corpore Exangelicorum an den Kayser erlassenen Vorstellungs-Schreiben wird geklagt: Daß die Catholische Ganerben zu Bechtolsheim die schon unter Kayf. Carl VII. ergangene und Anno 1755. bestättigte Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse nicht befolgeten;

Ingleichem daß die Evangelische zu Schornsheim nicht zu ihrem Recht gegen die Catholische Ganerben allda gelangen können.

§. 12.

Und einerley Religion.

Aber es kan auch Beschwerden über Mit-Herrschafften von einerley Religion geben; und zwar so wohl ihrer selbst unter einander, als auch der Unterthanen über eine oder gesammte Mitherrschafften.

Die Mecklenburgische Landstände klagten Anno 1685. Wiewol das Consistorium zwischen Schwerin und Güstrau gemein bleiben solle; so würden doch particular-Synodi gehalten, einseitige Verordnungen gemacht, und wollten per subsequentia Mandata einseitig introduciret werden:

Sie erhielten darauf zur Resolution: Daß, wie das Consistorium, nebst dem jure Episcopali, vermög Assecurations-Reverses de An. 1621. §. 3. nach wie vor gemein bleibe; also sollen auch die ans Consistorium, vermög der Consistorial-Ordnung und Reversalien, auch sonst de jure, gehörige Sachen bey dem Consistorio, als einem geist-

(1) v. STRUVENS Hist. der Relig. Beschw. 2. Th. 59. S.
(2) v. H. von SCHAUROTHS Samml. der Concluf. Corp. Evang. Tom. 1. p. 88.

geistlichen Gerichte, zu rechtlicher Cognition und Decision unbehindert gelassen, bey einseitigen Synodis aber nichts erörtert, weniger concludiret werden, was Innhalts der Kirchen-Ordnung, oder sonst de jure, dahin nicht gehöre, auch die Relationen, so vil der Prediger und Zuhörer Leben und Wandel betreffe, auch was die Reversalen und Superintendenten-Ordnung mehr erfordere, dem Consistorio eingeschicket, nicht weniger in beyden Herzogthümern in Ecclesiasticis, nach Innhalt der Kirchen- und Consistorial-Ordnung, eine Conformität beybehalten werden.

Weiter klagten sie, daß nicht, nach Maaßgebung der Fürstlichen Erbverträge und Reversalen, eine gemeine einmüthige Visitation von beyden Fürstlichen Häusern vorgenommen, und dadurch einmüthige Verordnungen wegen der Lehrer und Zuhörer, auch sonsten in Ceremonialibus, gemacht werden:

Der Herzog zu Güstrau erklärte sich darauf: Wann eine general-Visitation nöthig seye, wolle er sich mit Schwerin darüber vereinbaren, und könne seines Orts geschehen lassen, daß innerhalb Jahresfrist damit ein Anfang gemacht werde.

Anno 1736. 11. Sept. erkannte der Kayser in denen Mecklenburgischen Irrungen: „Werden des Herrn Commissarii Vorstellungen, als wann = = = das Consistorium, so vil den Stargardischen Crays mit = betrifft, nicht Judicia communia mit dem Herrn Herzog zu Streliz = = = seyen, hiemit nochmals verworffen, und demselben aufgegeben, in deme, worzu der Herr Herzog zu Streliz, Krafft obberührten Hamburgischen Vergleichs, dabey zu concurriren hat, mit demselben in dahin einschlagenden Vorfallenheiten zu communiciren, auch, damit die so nöthige Union des Landes = = = nicht getrennet werde, = = zu = = dem Consistorio von gedachtem Herrn Herzog zu Streliz einen Assessoren sezen zu lassen, und demselben gleiche Würde und Immunitäten, wie denen in dem Herzogthum Mecklenburg darzu gesezten Assessoribus, zu geben.

Dises wurde dem Herzogen zu Streliz notificirt, mit dem Anhang: So vil von disen Umständen in die Wiederherstellung des Consistorii einschlage, gleichfalls Gutachten an den Kayser zu erstatten, damit endlich auch dises geistliche Gericht wieder möge besezet werden.

§. 13.

Gemeinschafft zwischen Landesherrn u. Landsassen ꝛc.

Endlich gibt es auch noch eine Art der Gemeinschafft in Religions- und Kirchensachen zwischen verschidenen Reichsständen, oder anderen

deren Unmittelbaren, in so ferne der eine Reichsstand in des anderen Reichsstandes Landen mittelbare Güter besizet: Z. E.

Wie in der Grafschafft **Spiegelberg** die Gerechtsame in Kirchensachen zwischen **Chur-Braunschweig**, als Landes- und Lehenherrn, so dann **Oranien-Nassau**, als Innhabern der Grafschafft, getheilt seyen, kan man bey H. Vicecazl. STRUBEN (1) ersehen.

Aber eben deßwegen, weil der eine Reichsstand hier nicht als ein solcher, sondern als ein Landsaß, betrachtet wird; will ich mich auch dermalen eben so wenig dabey aufhalten, als bey purer landsäßigen Standespersonen und Communen Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen.

§. 14.

Besondere Art der Gemeinschafft.

Eine besondere Art der Gemeinschafft in Religions- und Kirchensachen ist, wann zween Reichsstände, die sonsten im Weltlichen in keiner Gemeinschafft stehen, in Religions- oder Kirchensachen freywillig gewissermassen zusammenhalten. Z. E.

Brandenburg-Anspach und **Nürnberg** gaben Anno 1533. gemeinschafftlich eine Kirchenordnung heraus; von welcher an unten (2) angezeigtem Ort mit mehrerem gehandelt wird.

§. 15.

Theilung der Gemeinschafft.

Wann zweyerley Religionsverwandten in Gemeinschafft mit einander stehen, und die Catholische glauben, daß sie durch eine vornehmende Theilung alsdann in ihrer Landesportion freyere Hände bekommen, pflegen sie gerne auf eine solche Theilung zu dringen; womit aber alsdann auch nicht allemal willfahrt wird.

So wollte (schon §. 10. berührter massen,) **Baden-Baden** seine Mitherrschafft, **Pfalz-Birckenfeld**, zur Theilung ihrer Sponheimischen Gemeinschafft nöthigen; konnte es aber nicht dahin bringen.

Eben so gienge es auch denen Catholischen Grafen zu **Löwenstein**, als sie die Grafschafft Wertheim mit ihren Evangelischen Vettern theilen wollten.

Auch aßistirte das Corpus Evangelicorum denen Evangelischen Grafen zu Löwenstein darinn (3): Daß nicht nur die Grafschafft Wertheim getheilt, sondern die samtliche Löwensteinische Graf- und Herrschafften in eine Peräquation gebracht, und alsdann getheilet werden möchten.

Vier-

(1) in seiner Nebenst. 4. Theil, 162. S.
(2) in den Select. Norimberg. Part. 2. Cap. 11.
(3) von SCHAUROTH l. c. 2. Theil, S. 117. u. f.

Viertes Capitel.

Von der Landesherrlichen geistlichen Advocatie.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. § 2. Ueberhaupt davon. §. 3. Einige Particularien. §. 4. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Sublimis Statuum S. R. G Imperii Advocatia patrimonialis & ecclesiastica ordinaria, quæ, vigore Superioritatis territorialis, legaliter eis competit, ex Historia, Jure, Actibus & Documentis illustrata, das ist, Geschichte und Rechte der Landshoheit, und der unzertrennlich damit verbundenen Erb-Schuz- und Erb-Kastenvogteylichen Obrigkeit und Herrschafft über die in der Reichsgrafschafft Oettingen-Wallerstein gelegene Reichsvogtey Neresheim auf dem Hertfeld; wie solches das dermalige Oberamt, Statt und Landschafft, benebst dem auf dem St. Ulrichsberg daselbst gestiffteten und nicht exempten Benedictiner-Closter gleiches Namens, oder sämtliche darzu gehörige, denen Grafen zu Oettingen-Wallerstein angebohrene, erbgehuldigte und Schuzverwandte Unterthanen unter sich begreiffet, aus sichern Urkunden erkläret und bewiesen. Wezlar, 1755. fol. Der Verfasser ware Herr Gustav Georg König, Statt-Nürnbergischer Consulent.

Von der Advocatia majestatica monastica hat auch der Freyherr von CRAMER an verschidenen Orten (1) gehandelt.

Man sehe auch die von dem Recht der Advocatie überhaupt handlende Schrifften, welche ich in meinem T. Nachbarl. Staatsrecht, in des 3ten Buchs 16dem Cap. angeführet habe.

§. 2.

(1) in seiner Observ. 573. Tom. 2. Part. 2. p. 1. und in seiner Nebenst. 97. Theil, 1. S.

§. 2.

Ueberhaupt davon.

Das Recht der Advocatie oder Vogtey stehet ordentlicher Weise allen Landesherrn über ihre landsäßige Clöster zu; obgleich freylich nach verschidenen höheren oder nidrigeren Graden; nachdeme es ein jeder Landesherr da und dorten hergebracht hat.

Wie der Catholische Professor HAMMER die Kirchen-Advocatie beschreibe, sehe man unten, in des 3ten Buchs, 1. Cap. §. 3.

Herr Hofr. von SELCHOW (1) schreibt: Supremo Principum Imperii juri territoriali debetur Advocatia ecclesiastica, quæ, generatim denotata, denotat jus Principis brachio sæculari protegendi ecclesiam & Bona ipsi competentia. Multa tamen huic Advocatiæ sublimi jura insunt; quæ vel primæ fundationi, vel Pactis cum Ecclesia, vel Cæsarum codicillis, vel Observantiæ denique, debentur; qua de caussa ad regulam aliquam revocari nequeunt, cum, pro diversa Fundatorum vel Ecclesiarum indole, hæc Advocatia nunc laxior, nunc angustioribus limitibus circumscripta deprehendatur. De cetero, cum partem tantum Superioritatis territorialis constituat, & pro pristina medii ævi licentia exteris sæpe Principibus ab Ecclesia demandata fuerit; ex ejus exercitio ipsa Superioritas territorialis non evincitur.

§. 3.

Einige Particularien.

Von Böhmen heißt es in K. Ferdinands II. Lands-Ordn. *A. 26. p. 26.* Der König seye der Kirchen oberster Advocat, Schuz- und Schirmherr.

Kayser Carls IV. Diploma, wodurch er denen Herzogen von Oesterreich, Albrechten und Leopolden, alle Vogteyen und Vogtey-Rechte, die sie in ihren Landen in Bißthumen, Abteyen, Probsteyen, Clöstern, ꝛc. haben, bestättiget, d. d 1366. 6. Jun. siehe anderwärts. (2)

Von der Abtey Sigberg im Herzogthum Berg habe ich dises Reichs-Hofraths-Concluſum bey Handen:

24. Nov. 1636.

Zu Sigberg Abbt Bertram contra Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg, beklagt sich in duobus Memorialibus, daß derselbe Herzog Protectionem vnd Schuz vber sein Gotteshauß vnd Statt Sigberg prætendirt und begert, Ihme auch desthalben Tag gesezt, ein anfang zu machen, beschwert sich auch, daß gedachter Herzog mit seinem Kriegs-

(1) in Elem. Jur. publ. §. 432. p. 443.
(2) in ROUSSETS Suppl. au Corps dipl. Tom. 1. Part. 2. p. 195.

Kriegs-Volckh Ihme allerhandt Beschwerniß und Vngelegenheit zuefüge, als die Schwedische vnd Ihr Kayſ. Mayeſt. Kriegs-Volck niemahlen gethan, petit, weil Er vnd ſein Gotshauß in particular-Schuz Ihrer Kayſ. Mayeſt. iſt, vnd Ihme ausdrücklich von Anno 1612. verbotten, kein andern ſchirm anzunemmen ſine expreſſo conſenſu & mandato Cæſareo, Ihr Kayſ. Mayeſt. geruhen ihme ein Mandatum caſſatorium & inhibitorium ſine clauſula zu erkennen.

Includatur dem Herrn Pfalzgrafen, den Supplicanten wider Kayſ. privilegia und ſchuzbrief nicht zu beſchweren, vnnd von ſeinem prætendirenden ſchuz abzuſtehen.

Wegen des Reichs-Stiffts Werden kame beym Reichs-Hofrath diſes vor:

11. Mart. 1648.

Werden & Helmſtadienſis Abbas Henricus de præſ. heſterno, petit, ultra generalem confirmationem privilegiorum Monaſterio ſuo ab antiquis Romanorum Imperatoribus impertitorum, ratione poteſtatis eligendi Advocatum. Apponit ſub A. confirmationem privilegiorum à Carolo quarto in copia vidimata à Notario publico cum teſtimonio Civitatis Colonienſis.

Fiat petita confirmatio cum clauſulis ſolitis.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen dem Fürſtlichen Hauſe Baden, ſo dann denen Clöſtern Schwarzach und Frauenalb: Ob die Advocatie die Landeshoheit nach ſich ziehe? habe ich anderswo (1) gehandelt.

Oettingen behauptete, Krafft der Avocatie über Neresheim, die Landeshoheit über beſagtes Cloſter und deſſen Gebiet: Am Ende trate das Cloſter einiges an Oettingen ab, und wurde übrigens als Reichsunmittelbar erkannt. (2)

§. 4.

Uebrigens iſt viles von deme, was in obgedachtem Capitel meines T. Nachbarlichen Staatsrechts von dem Recht der Advocatie überhaupt gemeldet worden iſt, auch hieher applicabel: Mehreres remiſſive.

Jmgleichen findet ſich in dem Tr. von der Landeshoheit überhaupt, in der Materie von der ſtreitigen Landeshoheit, allerley auch hier brauchbares.

(1) in meinem Badiſch Staatsr. S. 289. und 293.
(2) mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 459.

Das Closter Neustatt suchet gegen Würzburg zu behaupten (1), daß ein Schuz- und Schirmherr des ihme anbefohlenen Closters ꝛc. Güter nicht an sich selber bringen könne.

Das Ritterstifft Comburg (2) kame gegen Würzburg bey dem Cammergericht ein, um ein Mandatum inhibitorium de non contraveniendo Privilegiis & Immunitatibus Monasterii Comburgensis, autoritate Cæsarea & Pontificia confirmatis, non turbando in Possessione immemorali vel quasi immunitatis à præstatione certæ quantitatis Avenæ, ex Advocatiæ titulo, desistendo à comminata Executione &c. S. C. Auf Bericht und Gegenbericht aber wurde es den 31. Oct. 1766. abgeschlagen, und das Stifft mit seinem Gesuch gehörigen Orts verwisen. Bey diser Gelegenheit hat der Freyherr von CRAMER von dem Ursprung des Schuzhabers und dessen wahrer Beschaffenheit gehandelt.

Fünftes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten der Landstände und Unterthanen in Religions- Kirchen- u. d. Sachen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Der Unterthanen Rechte. §. 3. Ihre Gründe. §. 4. Gewissens-Freyheit. §. 5. Lehre. §. 6. Gottesdienst. §. 7. Kirchenregiment. §. 8. Geistliche Personen, §. 9. und Sachen, §. 10. Geseze. §. 11. u. s. w. §. 12. Beschwerden. §. 13. Emigration. §. 14. Landständische Pflichten. §. 15. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

BUDER (Christian. Gottl.) de Statuum provincialium consilio

(1) v. Staatsact. unter K. Joseph II. 3. Theil, 283. S.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 66. Theil, 45. S.

filio & concurſu in cauſis Religionem remque ſacram concernentibus; in ſeinen *Amœnit. Jur. publ. n. 3.*

§. 2.

Der Unterthanen Recht.

Gleichwie alle und jede Teutſche Unterthanen überhaupt keine orientaliſche Sclaven ſeynd; alſo haben dieſelbige in denen Evangeliſchen und Catholiſchen Landen, auch ins beſondere in Religions- Kirchen- u. d. Sachen, ihre gewiſſe, und zwar anſehnliche, Gerechtſamen, und reſp. Pflichten.

Nur die Unterthanen des einigen Hauſes **Oeſterreich**, in deſſen Erblanden, (auſſerhalb **Schleſien**,) ſeynd, nach dem **Osn. Frid. Art. 5. §. 41.** diſer allgemeinen Teutſchen Freyheiten nicht fähig, ſondern dißfalls lediglich dem Gutbefinden ihrer Landesherrſchafft überlaſſen.

Zwar hatten auch die Landſtände in **Böhmen** von alten Zeiten her in Religions-Sachen vil zu ſagen: Herr GLAFEY mercket aber (1) unter anderen zur Zeit Kayſer Ferdinands II. ſich zugetragenen Veränderungen an: „Die Concurrenz ad curam Sacrorum, deren ſich die Stände in der Deduction rühmen, wird = = durch die **erneuerte Landes-Ordnung Art. 23.** und durch verſchidene andere Königliche Patente und Mandata gänzlich abolirt, und das Jus reformandi, ſamt was demſelben anhängig, privative zur Majeſtät geſchlagen.„

§. 3.

Ihre Gründe.

Der allgemeine und ſtärckſte Grund jener Gerechtſamen beruhet auf denen Reichs-Grundgeſezen, abſonderlich aber auf dem Osnabrückiſchen Fridens-Schluß vom Jahr 1648. welcher aller geiſt- und weltlichen Reichsſtände von beyden Religionen Unterthanen zu ſtatten kommt.

In vilen Teutſchen Landen tretten ſo dann 2. auch noch beſondere Verträge zwiſchen denen Landesherrſchafften und ihren Unterthanen hinzu; von denen theils ſchon **Cap. 2.** geredet worden iſt, theils in denen folgenden Büchern mit mehrerem gehandelt werden wird.

3. In verſchidenen Landen und Orten ſeynd auch Rechtskräfftige Privilegien vorhanden, welche ein Landesherr ſeinen gegenwärtigen oder zukünfftigen Unterthanen einer oder der anderen Religion ertheilet hat.

4. In einigen Landen oder Orten kommen noch Verträge zwiſchen dem Landesherrn und andern Reichsſtänden, oder auch auswärtigen Machten, zum Beſten derer Landes-Eingeſeſſenen, hinzu.

(1) Geſchicht. der Cron Böhm. p. m. 684.

§. 4.

Gewissens-Freyheit.

Unter solchen Rechten derer Teutschen Unterthanen stehet oben an die Gewissens-Freyheit, Krafft deren jedem erlaubt ist, sich zu einer derer im Reich erlaubten Religionen zu bekennen, zu welcher er will.

Dises stehet ausdrücklich im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 36.* Quodsi vero Subditus - - post publicatam Pacem Religionem mutabit: Es stehet ihme also frey; und zwar, es mag die Religion, welche er allezeit gehabt hat, oder zu welcher er von neuem tretten will, in dem Entscheid-Jahr 1624. im Lande üblich gewesen seyn, oder nicht.

§. 5.

Lehre.

Noch weit gröffere Rechte aber haben diejenige Unterthanen, welche in Ansehung der Religion und Kirchensachen den Besiz ermeldten Entscheid-Jahres für sich haben. Und zwar

1. In Ansehung der Lehre. Sie seynd nemlich befugt, zu verlangen, daß in derselbigen keine Aenderung vorgenommen werde. Ob sie sich auch der Neben-Einführung einer anderen Religion widersezen können? werden wir unten in der Materie von dem Simultaneo vernehmen.

§. 6.

Gottesdienst.

2. In Ansehung des Gottesdienstes können sie darauf bestehen, daß ihnen, je nachdeme sie durch den im Jahr 1624. gehabten Besiz darzu berechtiget seynd, die unumschränckte, oder doch die öffentliche, oder die privat-Uebung, oder wenigstens die Hausandacht, ungestöhrt und ungekränckt gelassen werde.

§. 7.

Kirchenregiment.

3. Anlangend das Kirchenregiment; so können sie zwar, wann die Landes-Verträge, oder Freyheitsbrieffe, nichts anderes ausweisen, dem Landesherrn weder Zil noch Maaß geben, wie er dasselbige einrichten wolle; doch darff er keine Einrichtung machen, welche denen Grundsäzen ihrer Religion entgegen wäre, z. E. er darff ihnen, oder ihren Kirchen- und Schul-Dienern, keine fremde Glaubensgenossen vorsezen, u. s. w.

§. 8.

Geistliche Personen.

4. In Absicht auf die geistliche Personen, oder die Kirchen- und Schul-Bediente, seynd sie befugt, zu begehren, daß unverdächtige, unärgerliche und tüchtige Personen angestellet werden, auch denenselbigen alle diejenige Freyheiten angedeyhen, welche nach denen gemeinen Rechten, oder allgemeinem Herkommen, derselbigen Aemtern anzukleben pflegen.

§. 9.

§. 9.

5. Können die Unterthanen auch mit Grund darauf beharren, Und Sachen.
daß ihnen, wenigstens auf ihre eigene Kosten, wo kein anderer Fond darzu vorhanden ist, genugsame Kirchen und Schulen, Begräbniß-Plätze, u. d. angeschafft, auch in gutem Stand erhalten werden; daß man deren Stifftungen, und andere Zuflüsse, zu nichts anderes verwende, auch sonsten für ihre getreue und wirthschafftliche Verwaltung benöthigte Sorge trage, u. s. w.

§. 10.

Von denen Gerechtsamen derer Landstände bey Errichtung neuer Geseze.
oder Abänderung alter Geseze in Religions- und Kirchen-Sachen aber ist das mehrere in dem Tr. von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen, Cap. 4. nachzusehen.

§. 11.

Dise allgemeine Rechte seynd in gar vilen Landen, sonderlich u. s. w.
aber in denen Evangelischen, durch die Verträge zwischen dem Herrn und Land noch vil weiter erstrecket, und auf noch mehrere Personen, Umstände und Sachen, oder Rechte, ausgedehnet worden; davon sich aber eben deßwegen, weil es darinn auf besondere Verträge ankommt, keine allgemeine Reglen geben lassen.

§. 12.

Handelt nun ein Landesherr, er mag einer Religion zugethan Beschwerden.
seyn welcher er will, gegen das, was denen Unterthanen nach der Reichs- oder Landes-Verfassung in Religions- Kirchen- u. d. Sachen zustehet, es geschehe durch Unterlassung oder doch schlechte Beobachtung dessen, worzu er verbunden ist, oder durch Begehung etwas, worzu er nicht berechtiget ist; so entstehen daraus befugte Beschwerden derer Unterthanen:

Nachdeme nun der Landesherr der Evangelischen oder Catholischen desgleichen der Landes-Religion zugethan ist oder nicht, kan oder muß man sich derjenigen Mittel bedienen, davon in dem folgenden 2ten, 3ten und 4ten Buch das mehrere vorkommen wird.

§. 13.

Will ein Landesherr einen Unterthanen, der in Religions-Sa- Emigration.
chen den Schuz des Entscheid-Jahres nicht für sich hat, nicht bey seiner Religion ruhig bleiben lassen; so darff er ihn nicht nöthigen, seine Güter mit einander zu verwechseln, sondern er muß ihm erlauben, seine Güter zu verkauffen, und ausser Landes zu ziehen, wann er ihme auch gleich mit Leibeigenschafft verhafftet gewesen wäre.

Ja,

Ja, wann ein Landesherr schon den Unterthanen in seinem Lande dulden, und ihme die Hausandacht gönnen, auch nicht verwehren wollte, seiner Religions-Verwandten Gottesdienst ausserhalb Landes zu besuchen, der Unterthan aber lieber an einem Orte wohnen wollte, wo er seinem Gottesdienst in loco abwarten könnte; so kan ihn der Landesherr wiederum nicht aufhalten, sondern muß ihn ziehen lassen. *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 36.*

§. 14.

Landständische Pflichten.

Schließlichen seynd in denen Landen, allwo Landstände vorhanden seynd, dieselbige die Wächter über die Landes-Freyheiten überhaupt; mithin auch ins besondere in Religions- Kirchen- u. d. Sachen.

Dise ihre Pflichten theilen sich nun in zweyerley Gattungen ab; nemlich 1. daß sie möglichst vorbauen und verhüten, damit nichts dem Religions- Kirchen- und Schulwesen nachtheiliges vorgehe; so dann 2. daß, wenn dennoch würcklich etwas dergleichen vorgegangen ist, selbiges wiederum ab- und die Sache auf den Reichs- oder Landes-Verfassungs-mäßigen Fuß hergestellet werde.

Den ersten Zweck zu erreichen, bemühet man sich, den Landesherrn bey Antritt seiner Landes-Regierung, oder auch bey anderen Gelegenheiten, z. E. bey Landes-Verwilligungen, oder Uebernehmung Herrschafftlicher Schulden, u. d. zu Ausstellung gewisser Religions-Reversalien zu vermögen; oder man machet andere formliche Verträge mit ihme, lässet auch wohl die eine oder andere Art von denen Agnaten, eventualen Regierungsfolgern, oder einem Reichsgerichte, bestättigen, oder erbittet anderer Reichsstände, oder auswärtiger Machten, Garantie darüber, u. s. w.

Wie aber denen würcklichen Beschwerden abzuhelffen getrachtet werde; habe ich schon gemeldet: Nur ist dabey in allewege hauptsächlich mit darauf zu sehen, daß keine vermeidliche Gelegenheit zur Erbitterung zwischen Herrn und Land, oder zu innerlichen Unruhen im Land oder Reich, gegeben, sondern alles mit möglichstem Glimpf verhandelt werde.

So dann gehöret auch noch zu denen allgemeinen Pflichten derer Unterthanen, daß sie sich in Religions- und Kirchen-Sachen aller Reichs- und Landes-Verfassungs-widrigen Neuerungen enthalten; vil weniger dergleichen Dinge mißbrauchen, sich dem schuldigen Landesherrlichen Gehorsam zu entziehen, oder gar Unordnungen und Unruhen im Staat anzurichten; widrigen Falles sie billig, nach Beschaffenheit derer Umstände, bestraffet werden.

§. 15.

§. 15.

Was hier nur nach denen ersten Grundstrichen angezeiget worden ist, davon muß und wird nun in denen folgenden Büchern, wie auch in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung, nach Verschidenheit derer dabey vorfallenden Umstände, das mehrere verhandelt werden. Mehreres remissive.

Zweytes Buch.

Von der Evangelischen Landeshoheit im Geistlichen überhaupt.

Erstes Capitel.

Von der Evangelischen Landeshoheit im Geistlichen überhaupt, und besonders deren Un- oder Abhängigkeit.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Anmerckung. §. 3. Verschidene Gattungen. §. 4. Allgemeiner Begriff. §. 5. Subordination unter den Kayser und Reich, wie fern? §. 6. Uebrigens ist sie frey. §. 7. Vorzüge der Evangelischen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Beweisthum, (gründlicher) daß die Jurisdictio ecclesiastica der Evangelischen Reichsfürsten und Stände, folglich auch des regierenden Herzogs zu Mecklenburg, independent seye. 1738. 4.

BOEHMERI (Joh. Henn.) Diss. qua doctrina de jure Episcopali Principum Evangelicorum examinatur. Halle, 1712. 4. 1724. 4.

ESTOR (Joh. Ge.) von dem grundlosen Gebäude des Thomasischen angeblichen Evangelischen Kirchenrechts; in seiner neuen klein. Schrifft. 1. Band, n. 9. S. 82.

—— —— Vorbereitung zu den Grundsäzen des Evangelischen Kirchenrechts, nach den Gesinnungen des Corporis Evangelicorum zu Regensburg; *ibid.* 370. S.

HELFFERICH (Joh. Jac.) oder der Resp. Gottfr. Dan. Hoffmann, de Independentia Juris circa Sacra Statuum Ordinumque Imperii Germanici Evangelicorum, intuitu Imperatoris & Imperii. Tübingen, 1739. 4.

LIBERI (Christian.) kurze, doch gründliche, Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechten der Evangelischen Kirche und deren rechtmäßigen Verwaltung: Worinnen die Natur der Kirchen und deren wahre Verhältniß gegen den Staat zum Grund geleget, die collegial-Rechten derselben daraus ordentlich hergeleitet, von den eigentlichen so genannten Juribus circa Sacra der weltlichen Obrigkeit deutlich unterschiden, und Evangelischen Landesfürsten und Herrn, welche Glider ihrer Kirchen sind, aus dises Collegii freyer Uebertragung, (deren Historie erzehlet wird,) nebst Anweisung ihrer pflichtmäßigen Verwaltung, allein vindiciret, Römisch-Catholischen Landesherrn aber gründlich und bescheidentlich abgesprochen werden. Freystatt, (Weimar,) 1733. 4. Franckfurt und Leipzig, 1742. 8.

Der Verfasser solle seyn Christoph Adolf Liernur, Superintendent zu Zweybrücken.

LUDEWIG (Joh. Petr.) de Præcipuo Principis Evangelici. Halle, 1719. 4.

NETTELBLADT (Dan.) oder der Resp. Ge. Sam. Madihn, de Imperii sacri Statuum Protestantium Imp. Rom. Germ. vera natura & indole. Halle, 1751. 4. v. mein T. Staatsarch. 1752. *T. 1. p. 547.* und meine neuest. Bibl. des allgem. T. Staatsr. S. 291.

RECHENBERG (Ad.) de Prærogativis Principis Imperii Protestantis. Leipzig, 1696. 4. und in seinen *Disert. Tom. 2 p. 717.*

ROMAN (Frac. Paul.) de jure episcopali in Terris Statuum Protestantium. Leipzig, 1670. 4.

SCHUBERT (Joh. Ernst) Gedancken von den bischöflichen Rechten

ten der Landesobrigkeit. Helmstedt und Halle, 1763. 4. v. H. von Selchow jurist. Bibl. 1. Band, 488. S.

STRYCK (Sam.) de jure Papali Principum Evangelicorum. Halle, 1694. 4.

TEXTOR (Joh. Wolffg.) Diss. de jure episcopali in Terris Statuum protestantium. Altorff, 1671. 4.

WIESENHAVER (Just. Car.) Grundsäze des allgemeinen und besonderen Kirchen-Staatsrechts der Protestirenden in Teutschland. Franckfurt und Leipzig, (1749.) 8.

§. 2.

Vor-Anmerckung.

Nun will ich der Sache näher schreiten, und in disem Buch von der Evangelischen Reichsstände Landeshoheit in geistlichen Sachen ins besondere reden; und zwar so, daß wir forderist sehen, wie sich dise Landeshoheit überhaupt, wie auch in Absicht auf den Kayser und das Reich, verhalte; so dann, was für Rechte in Religions- Kirchen- Schul- u. d. Sachen denen so wohl Ev. Lutherisch- als Reformirten Landesherrn und Unterthanen zustehen, wann Herr und Land einerley Religion beypflichten, und endlich, wie sich Evangelisch-Lutherische Landesherrn und Reformirte Unterthanen, oder Reformirte Landesherrn und Lutherische Unterthanen, gegen einander zu betragen haben.

§. 3.

Verschidene Gattungen.

Was in dem Tr. von der Landeshoheit überhaupt bereits erinnert und mit mehrerem ausgeführet worden ist, daß es sich nemlich damit nicht an allerley Orten auf einerley Weise verhalte; eben dises ist auch ins besondere von der Landeshoheit der Evangelischen Reichsstände im geistlichen zu sagen.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER hat (1) dahero ganz recht, wann er schreibt: Quod jura ecclesiastica Evangelicorum non una eademque ubivis ratione exerceantur. Und wieder: Nec proinde omnibus in Territoriis Evangelicis eadem sunt, sed Pactis diversimode variari queunt.

§. 4.

Allgemeiner Begriff.

Der Freyherr von KREITTMAYR fasset es (2) wohl zusammen, wann er schreibt: „Protestantes sagen: Cujus est Regio, illius est Religio, und lassen kein doppeltes, sondern nur ein einfaches, Regiment zu, wovon so wohl das ecclesiasticum, als politi-

(1) in Instit Jur. publ. Germ. §. 403. 404. p. 432. sqq.
(2) in seinem allgem. Staatsr. §. 30. p. 58.

cum & profanum, in dem Staat abhangt. Disem principio nach ist jeder weltlicher Regent auch Bischoff und Pabst in seinem Regiment zugleich, schreibt sohin in Religions- und Kirchensachen Gesez und Ordnungen vor, bestellt geistliche Räthe, Consistoria, Superintendenten; verleihet so wohl hoch- als nidrige Beneficia ecclesiastica und Dignitäten, ruft Synodos zusammen, regulirt die Glaubenslehre und Ceremonien, entscheidet causas ecclesiasticas, ordnet Feyer- Fast- und Buß-Täge an, führet die oberste Inspection und Administration von Kirchen- und milden Stifftungsgütern, nimmt general- und special-Visitationes vor; kurz zu melden, er macht in seinen Landen mit dem Kirchen- und Religionswesen quoad externum, was er nur will; so weit ihm anderst die Hände per Pacta vel Leges Regni fundamentales hierinn nicht gebunden sind.„

§. 5 a.

Subordination unter den Kayser und Reich.

Es fragt sich forderist: Ist die Landeshoheit derer Evangelischen Reichsstände in Religions- und Kirchen-Sachen ganz und vollkommen unabhängig, oder ist sie dem Kayser und Reich untergeben, auch allenfalls wie fern?

In der vom Corpore Evangelicorum Anno 1724. 26. Febr. in der Calender-Sache denen Catholischen ertheilten Antwort wird gemeldet: Daß Evangelici das Jus Sacrorum *independenter* erlangt hätten; ingleichem, daß sie ein *suprемum* Jus Sacrorum hätten:

Es kommet aber dabey viles auf die Erklärung der Worte, und deutliche Bestimmung der Sache, worüber man streitet, an; sonst laufft viles auf ein leeres Wortgezänck hinaus. Z. E. KEMMERICH schreibt (1): Protestantes, excusso jugo Pontificio, plenissimo jure, liberaque & *independenti* ratione jus *autocraticum* circa Sacra exercent: modo in Pacis religiosæ aut Westphalicæ Constitutionem haud impingant, *cui actus eorum utique subjacent:* Dises nun widerspricht sich offenbar: Indevendent seyn, und doch seine Handlungen nach einer gewissen Norm einrichten müssen!

Andere Neuere geben zu, die Landesherrschafft im Geistlichen seye limitirt und Limitum, tam legalium, quam conventionalium, fähig: Aber dabey seye sie dennoch independent, unabhängig, und habe weder einen Richter, noch andern Oberherrn, weder den Kayser, noch das Reich, noch die Reichsgerichte, noch den Reichs-Convent, über sich: Dises seynd aber wieder Contradictiones in adjecto;

(1) in Introd. ad Jus publ. Lib. 7. Cap. 4. §. 20. p. m. 1402.

adjecto; Leges sezen ja einen Oberherrn voraus, und der Religions- auch Westphälische Fride seynd zwar Verträge in Ansehung derer Evangelischen gesammten Stände in Corpore, aber Gesezе in Ansehung eines jeden einzelnen Standes, als welche daraus resp. gericht- oder aussergerichtlich bey denen Reichs-Tribunalien oder dem Reichs-Convent belanget werden können; wo bleibt dann die Jndependenz? Jn disem Verstand wird sicherlich das hohe Corpus Evangelicorum Selbsten keine Jndependenz derer Evangelischen Reichsstände Landeshoheit in Religions- und Kirchen-Sachen behaupten, noch eines ihrer Mitglider von der Abhängigkeit von denen Reichs-Grundgesezen in Religions- und Kirchen-Sachen zu entbinden verlangen.

Jch erinnere mich noch gar wohl, was ich anderwärts (1) geschriben habe, nemlich: Quodsi lis oriatur super Pactis vel Privilegiis circa Religionem vel Ecclesiastica, quatenus ea continent, quæ sunt Juris publici, sola obtinet amicabilis compositio inter eos, quorum interest, vel etiam inter Corpus utrumque Statuum Evangelicorum & Romano-Catholicorum, Jurisdictione supremorum Imperii Tribunalium plane cessante: Daraus folget aber nichts weniger, als eine gänzliche Unabhängigkeit; dann ich habe meinen Saz nur auf das restringirt, was Juris publici ist, und gleich darnach denen Reichsgerichten einige Gerichtbarkeit in Kirchen-sachen eingestanden.

Dann so vil den Kayser und das Reich betrifft; so seynd zwar die Evangelische in dem Religions- und Westphälischen Friden von der geistlichen Gerichtbarkeit des Pabstes, wie auch derer Erz- und Bischöffe, befreyet worden: Man wird aber nirgend weder eine Stelle noch Spuhr finden, daß der Kayser und das Reich Sich ihrer Hoheit und Ober-Bottmäßigkeit über die Evangelische in geistlichen Sachen begeben hätten: Jch rede aber von einer solchen Hoheit und Ober-Bottmäßigkeit, deren auch die Catholische in Religions- Kirchen- u. d. Sachen eben so wohl unterworffen seynd, als die Evangelische. Jm Teutschen Reich ist kein einiger Reichsstand, er seye wer er wolle, welcher Religion er wolle, und es betreffe, was es wolle, unabhängig, sondern stehet allemal unter dem Kayser und Reich.

Krafft der Oberherrschafft ist der Kayser, als des Reichs Oberhaupt, befugt, aussergerichtlich darauf Acht zu geben, und darüber zu halten, daß, wie die Catholische, so auch die Evangelische, in Reli-

(1) cit. Diss. de Pactis &c. §. 121.

gions- Kirchen- u. d. Sachen sich nicht mehr anmassen, als sich nach denen Reichsgesezen gebührt.

Eines gleichen seynd auch der Kayser und das Reich auf Reichs-Versammlungen berechtiget, wie in Ansehung derer Catholischen, so auch derer Evangelischen; und zwar so wohl derer gesammten Evangelischen in Corpore, als auch derer einzelnen Evangelischen Stände: Nur muß freylich auch in Ansehung der Art der Handlungen alles dem Osnabrückischen Friden gemäß geschehen.

Wie ferne endlich die geistliche und Kirchen-Sachen vor die höchste Reichsgerichte gehören? ist theils hier der Ort nicht, davon zu reden, theils habe ich anderwärts (1) dise Materie weitläufftig untersucht. Hieher ist dises wenige genug: 1. In dem Religions-Friden selbst wird §. 22. dem Cammergericht befohlen: Denen auf den Religions-Friden anruffenden Parthien gebührliche und nothdürfftige Hülffe des Rechtens mitzutheilen. 2. In dem Osn. Frid. Art. 5. §. 55. wird dem Reichs-Hofrath die Dijudicatio causarum *ecclesiasticarum* eingestanden, und 3. im R. Absch. 1654. §. 124. wird der effectus suspensivus derer Revisionen in geistlichen oder Religions-Sachen beybehalten; so muß ja ein casus dabilis seyn, daß, (wenigstens gewisse,) geistliche und Religions-Sachen an denen Reichsgerichten angebracht werden können: Ist aber dises; so seynd ja dise Sachen nicht der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte ganz entnommen; und das ist hieher genug.

Nur noch dises wenige will ich bemercken: Man erkläret ermeldte Stelle des §. 124. im jüngsten Reichs-Abschid insgemein so: Geistliche Sachen seyen, wann über Kirchengütern, Gefällen, oder Rechten, Religions-Sachen aber, wann super turbato Exercitio Religionis gestritten werde: Daß aber selbst derer Evangelischen Reichsstände Sinn eben bey Abfassung diser Stelle weiter gegangen seye, erhellet deutlich aus verschidenen abgelegten Votis, (2) als dem Braunschweig-Wolfenbüttel- und Br. Calenbergischen, darinn supponiret wird, daß es zu Processen kommen könne, darinn es um das jus reformandi und salutem animarum zu thun seye.

Es ist mir solchemnach bey allem disem ganz unbegreifflich, wie man dennoch sagen könne, die Landeshoheit derer Evangelischen im Geistlichen seye ganz unabhängig.

Man

(1) im Tr. von der R. Justiz-Verfass. Lib. 2. Cap. 26.
(2) von MEIERN Regensp. R. Tags-Acten. Tom. 2. p. 527. sq. 542.

Man wendet dagegen ein: 1. Die Evangelische seyen in der Bischöffe Gerechtsame eingetretten, ja hätten noch mehreren Gewalt erlangt: Nun aber seyen die Bischöffe in geistlichen Sachen von aller weltlichen Oberherrschafft frey gewesen: Daß jenes falsch seye, werden wir bald hören; und auch das leztere ist irrig: Dann, wann die Bischöffe, ja gar der Pabst selbst, sich ihrer Gerechtsamen in geistlichen Sachen mißbraucht, oder selbige zu weit erstrecket haben, ist bekanntlich auf Reichstägen davon vor der Religions-Spaltung gehandelt worden, und man hat gemeinsame Schlüsse deßwegen abgefaßt.

2. Heißt es: Der Kayser und die Reichs-Gerichte seyen keiner Jurisdiction in geistlichen Sachen über die Catholische fähig; also auch nicht über die Evangelische: Aber jenes ist wieder falsch, und die vorhin angeführte Stellen des **Religions-Fridens**, des **Osnabrückischen Fridens** und des **Reichs-Abschids von 1654.** gehen ja auf alle Reichsstände, mithin auch auf die Catholische.

3. Sagt man: Es seye dem Kayser und den Reichsgerichten in Ansehung der geistlichen Sachen in dem Westphälischen Friden nicht das allergeringste vorbehalten worden: Daß aber dises wieder falsch seye, zeiget dessen schon angeführte Stelle.

4. Beziehet man sich auf des Corporis Evangelicorum Vorstellungs-Schreiben von 1708. 16. Oct. darinn gemeldet wird: Der Graf zu Lippe seye zu dem, was er gethan, vi Juris territorialis ohne allen Zweifel berechtiget, **ohne Jemanden deshalben Red und Antwort geben zu dürffen** ꝛc. Nun will ich nicht berühren, was der Kayser und die Catholische dagegen einwenden werden; sondern nur dises melden: Ein anderes ist, **in gewissen Fällen** nicht schuldig zu seyn, Jemand Red und Antwort zu geben; ein anderes, **ganz** unabhängig seyn: Selbst im gemeinen Leben kommen tausend Fälle vor, da der geringste Unterthan nicht schuldig ist, von seinem Thun und Lassen Jemanden Red und Antwort zu geben, er gehet mit seinem Vermögen um, wie er will, er kaufft und verkaufft bewegliche und unbewegliche Dinge, wie er will, er bleibt zu Haus oder verreiset, wie er will, er macht ein oder kein Testament, er lässet seine Söhne lernen, was er will, verheurathet seine Töchter, wie er will, heurathet selber wen er will, u. s. w. deßwegen ist er aber nicht **in allem** independent.

5. Endlich heißt es: Selbst verschidene Catholische Juristen-Facultäten hätten erkannt: Der Evangelischen Jurisdictio ecclesiastica könne keinem höheren weltlichen Haupt unterworffen seyn, weil des Kayserś und der Reichs-Gerichte Jurisdictio, qua talis, in causis spi-

spiritualibus & contra Personas ecalesiasticas nicht fundiret seye: Jedoch können und werden dise Facultäten die oben angeführte Stellen derer Reichsgeseze nicht herauskrazen; sie reden auch nur von der Gerichtbarkeit, und nicht von der Oberherrschafft, welches doch zweyerley ganz verschidene Dinge seynd: Dann wir haben ja Reichsstände, so auch in weltlichen Sachen nicht unter denen Reichsgerichten stehen; deßwegen verbleiben sie aber dennoch unter der Hoheit des Kayfers und Reichs, und müssen deren Comitial-Schlüssen gehorchen.

Dises alles reichet, meines Erachtens, so weit, daß man so wenig von denen Evangelischen, als denen Catholischen, sagen könne, ihre Landesholheit im Geistlichen seye ganz unabhängig: Nein! sie ist gewisser massen abhängig, und zwar in Absicht auf den Kayser und das Reich schlechterdings so, daß, wie alle Catholische, so auch alle Evangelische Stände, so wohl in Corpore, als einzeln, allem demjenigen geleben und nachkommen müssen, was der Kayser und das Reich in Sachen, welche die Religion und Kirchen-Sachen betreffen, auf eine der Reichs-Verfassung gemässe Art beschliessen.

§. 5 b.

Wie fern? Ein ganz anderes aber ist: Wie ferne die in die Landeshoheit im Geistlichen einschlagende Sachen, in so ferne sie nur die privat-Gerechtsame einzelner Parthien betreffen, der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte unterworffen seye? wesfalls ich mich aber auf meine obenangezogene anderwärtige ausführliche Abhandlung beziehe.

§. 6.

Uebrigens ist sie frey. In so weit nun die Evangelische Reichsstände in der Ausübung der Landeshoheit im Geistlichen nicht gegen die Reichsgrundgeseze oder die Rechte eines Drittens anstossen, in so ferne haben sie in Absicht auf den Kayser, das Reich und die Reichsgerichte, darinn allerdings freye Hände, daß sie es darinn in ihren Landen halten können, wie sie wollen, ohne daß der Kayser, oder die Catholische, oder die Reichsgerichte, ihnen darinn etwas vorzuschreiben oder einzureden hätten.

Und eben dise Bewandtniß hat es in so weit ebenfalls in Ansehung der Unterthanen, daß, wann ihnen das gelassen wird, was ihnen die Reichsgeseze und die Lehre ihrer Kirche beylegen und mit sich bringen, der Landesherr auch in Ansehung ihrer sich ordentlicher Weise seiner Landeshoheit im geistlichen bedienen kan, wie er will.

Das nächst-folgende Capitel wird dises noch mit mehrerem bestärcken.

Hieher

Hieher gehöret die Stelle der Wahlcapit. Art. 1. §. 8. „Wir wollen weder denen Reichsgerichten, noch sonst Jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions- politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque prætextu, wider den Fridensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde.„

In disem Verstand hat es auch das Corpus Evangelicorum ohne Zweifel, dem Zusammenhang nach, in obiger Stelle genommen, da Es von einem independenten Jure circa Sacra derer Evangelischen Stände gesprochen hat; indeme es lautet: „Evangelici aber, nachdem sie aller Päbstischen Jurisdiction sich entschüttet, und das Jus Sacrorum independenter erlanget;„ mithin dise Independenz bloß der ivormaligen Subordination unter den Pabst entgegen gesezet worden ist.

§. 7.

Vorzüge der Evangelischen.

Weil endlich die Evangelische Reichsstände in ihren Landen sich selber dererjenigen Rechte bedienen, und sie in eigenem Namen aus eigener Gewalt ausüben, welche die Röm. Catholische, nach denen Lehren und der Verfassung ihrer Kirche, dem Pabst, wie auch denen Erzbischöffen und Bischöffen, einraumen; so erhellet daraus so gleich, daß also zwischen der Landeshoheit im Geistlichen derer Evangelischen Reichsstände, und der Catholischen ihrer, ein ungemein grosser Unterschid seye, und jene vor disen darinn sehr vile wichtige Vorzüge haben.

Zweytes Capitel.

Von der Evangelischen Landeshoheit im Geistlichen besonderen Gründen und Normen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gemeinsamer Grund. §. 3. Erkennung der Landeshoheit im Geistlichen durch die Reichsgeseze. §. 4. Besondere Gründe und Normen. §. 5. Haus-Verträge. §. 6. Testamente. §. 7. Landes-Verträge und Reverse. §. 8. Verträge mit Dritten. §. 9. Herkommen. §. 10. Reichs-Gerichtliche Erkenntnisse. §. 11. Analogie der Evangelischen Kirchen-Verfassung.

§. 1.

Schrifften. Die im vorigen Capitel angezogene Schrifften können auch hier gebraucht werden; und füge ich nur noch dises bey.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) de jure circa Sacra collegiali & majestatico. Marburg, 1736. 4. und in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 4. pag. 73.*

Von den effectibus Juris Distinctionis inter jus circa Sacra collegiale & majestaticum, hat eben diser Freyherr von CRAMER (1) weitläufftig gehandelt.

Ins besondere hat er auch (2) von dem effectu juris distinctionis inter Jus circa Sacra collegiale & majestaticum quoad indolem Consistoriorum apud Protestantes geredet.

Meine Abhandlung von dem Grund, worauf derer Evangelischen Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen beruhen; in meinen Abhandl. von dem Teutsch. Kirchenrecht, n. 1. S. 1.

§. 2.

Gemeinsamer Grund. Die Gründe, worauf unserer Teutschen Evangelischen Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen beruhen, theilen sich 1. in allgemeine, und 2. in besondere.

Der allgemeine Grund ist, wann es die Evangelische mit dem Kayser, denen Catholischen Mitständen, wie auch ihren Unterthanen der einen oder andern Religion, zu thun haben, weder ein Jus majestaticum, noch collegiale, sondern, (wie ich in der angezeigten Schrifft umständlich dargethan habe,) allein die Landeshoheit.

Oeffentlichen Nachrichten zu Folge, hat Herr Prof. FRICK zu Kiel dise meine Grundsäze widerlegt: Da mir aber seine Arbeit dermalen noch nicht zu Gesicht gekommen ist; so muß ich meine Erklärung und allenfallsige Antwort darauf auf eine andere Gelegenheit verspahren.

§. 3.

Erkennung der Landeshoheit im Geistl. durch die Reichsgeseze. Nun eben disen Grund, nemlich die Landeshoheit derer Reichsstände, erkennen auch die Reichsgeseze, mithin der Kayser und die Catholische selbst, in Ansehung derer Evangelischen Landesherrn, so wohl im Religions- als Osnabrückischen Friden, besonders Art. 5. §. 30.

Doch

(1) Obs. 419. Tom. 1. p. 898. sqq.
(2) Obs. 784. Tom. 3. p. 1.

Doch nur in so fern, daß der Kayser und die Catholische die Evangelische deßwegen in keine Ansprache nehmen wollen.

Aber wie weit reichen dise Reichsgeseze in Ansehung der Landstände und Unterthanen? Antw. Einer Seits schreiben die Reichsgeseze hierinn denen Landesherrn nichts vor: Anderer Seits hingegen heben sie eben so wenig die besondere Landes-Verfassungen auf; mithin bleibt es auch hierinn dabey. Wann also z. E. ein Evangelischer Reichsstand in anderen Sachen Geseze und Ordnungen machen darff, ohne seiner Landstände und Unterthanen Gutachten, oder, in wichtigen Sachen, Einwilligung zu erfordern und zu erhalten; so darff er es auch in geistlichen Sachen: Oder muß er bey anderen Gesezen und Ordnungen seiner Landstände und Unterthanen resp. Gutachten und Einwilligung einhohlen; so muß er es auch in Religions- und Kirchen-Sachen, u. s. w.

Herr H. R. JARGOW schreibet (1) ebenfalls wohl: „Zwar ist es an dem, daß das Jus circa Sacra, ingleichem das jus reformandi, in dem Instr. Pac. Osn. wie auch in dem Religions-Friden, denen Evangelischen Reichsfürsten zugesprochen worden: Allein es folget nicht, daß nothwendig die Ausübung diser Jurium dem Landesherrn in solchen Landen, wo der Landstände Rath in wichtigen Sachen erfordert wird, privative, ohne darüber mit seinen Landständen zu consulkiren, in erwehnten Reichsgesezen zugestanden sey: Es scheinet vilmehr in denen Worten des Instr. Pacis: Intra terminos Territorii se contineat, das Exercitium diser Rechte auf die Landesverfassung restringirt zu seyn; zumal der *Art. 5. §. 33. Instr. Pac.* ausdrücklich hierinnen für die Landstände das Wort redet. Es erstrecket sich inzwischen dise Befugniß der Landstände so weit, als die Reversales und Landesgeseze solche vestgestellet haben, und, nach Maaßgebung derselben, nicht nur auf die Aenderung in Religions-Sachen selbst, sondern auch auf die circa Externa vorkommende Veranstaltungen, als welcherhalb die Ueberlegung und zu Rathziehung der Landstände unentbehrlich ist. = = = In denen Stücken, welche nicht per Legem & Observantiam expresse eximirt sind, bleibet die Dispositio derer Landesherrn arbitrio lediglich heimgestellet.„

§. 4.

Zu disen allgemeinen Gründen und Normen, auf denen derer Evangelischen Reichsstände gemeinschafftliche Gerechtsame in Religions- und

Besondere Gründe und Normen.

(1) in den Anmerck. über Struvens Discurs von Landständ. p. 165.

und Kirchen-Sachen beruhen, kommen dann in vilen Landen auch noch besondere; nemlich: Haus- und Landes-Verträge, Testamente, Reversalien, u. d. durch welche die Landesherrliche Rechte bald deutlicher bestimmet, bald auch auf allerley Arten eingeschräncket werden.

§. 5.

Haus-Verträge.

In verschidenen Evangelischen Familien seynd Haus-Verträge geschlossen worden, welche die Erhaltung der Evangelischen Religion betreffen; mithin auch der Landeshoheit im Geistlichen in seiner Art Zil und Maaß geben.

Anno 1542. 18. Maj. und 1544. 3. Apr. mußte Prinz Christoph zu **Würtemberg**, auf seines Herrn Vaters, Herzog Ulrichs, Verlangen, eydlich versprechen, die Evangelische Religion fortzupflanzen.

Die samtliche Herzoge zu Würtemberg verglichen sich ferner Anno 1617. „Am allerforderſten aber sollen und wollen Jhro Fürstl. Gnad. G. G. G. G. samt und sonders, wie auch Jhre Fürstliche Nachkommen, = = bey der bißher erkannten und bekannten Wahrheit des heil. Evangelii, wie selbige in der reinen ungeänderten Augspurgischen Confeßion begriffen, und in der Formula Concordiæ wiederhohlet, auch bißhero in disen Landen durch Gottes merckliche Gnade exerciret worden, unwandelbar und beständig verbleiben, Jhre von Gott anvertraute Kirchen und Schulen aller Orten, nach dem löblichen Exempel Jhrer gottseeligen Voreltern, dabey erhalten, und kein widriges dagegen einführen, noch, Anderen einzuführen, im wenigsten verstatten ꝛc.„

Was die Grafen von **Hohenlohe**, Waldenburgischer Linie, bey ihrer Theilung Anno 1615. wegen Erhaltung der Evangelischen Religion in ihren Landen beliebt haben, siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

Die Herren **Reussen** verbanden sich in ihrem Geschlechts-Receß von 1668. §. 2. Sie sollen und wollen, nach ihren äusserſten Kräfften und Vermögen, so Gott dargeben werde, ihre liebe Unterthanen, Ritter- und Landschafft, bey der Augsp. Confeßion, Libris symbolicis und seligmachenden Evangelischen Erkenntniß, geruhig und unhinderlich lassen, sie dabey schüzen und handhaben.

Als der lezte Graf Heinrich zu Sayn Anno 1602. seine Grafschafft einer Baase abtratte, sezte er in die Urkund: „Wie Wir nicht weniger auch wohlermeldte Unsere Baase freundvetterlich ersucht haben, in

(1) in der Eur. Staatscanzl. Tom. 41. p. 26.

in die Grafschafft Sayn, und darzu gehörige Herrschafften, keine andere Religion, Lehre, oder Glauben, einzuführen, noch Andern, solches zu thun, zu gestatten, dann allein die, so in der Augspurgischen im Jahr 1530. Kayser Carl V. von den Evangelischen Chur- und Fürsten übergebenen, und folgends im Jahr 1555. in der Constitution des Religionsfridens bestättigten, Confeßion begriffen ist: Und auf solchen ausbedingten Vorbehalt haben Wir Uns aller und jeder Unserer Grafschafft Lehn und allodial-Eigenthum, Erb und Gütern, lauterlich und freywillig enterbt und entrechtiget ꝛc.„

§. 6.

Testamente.

In verschidenen Evangelischen Landen haben die Regenten Testamente verfertiget, darinn viles von Religions-Sachen enthalten ist, die auch resp. von ihren Nachfolgern und denen Landständen erkannt und als ein Haus- oder Land-Grundgesez angenommen worden seynd.

Herzog Georg zu **Braunschweig** verordnete in seinem Testament: Daß seine Söhne, samt und sonders, nebst der ganzen Posterität, von Niemand einige Huldigungs-Pflicht einfordern sollen, es seyen dann die Landschafften vorher von denen die Regierung antrettenden Fürsten der Religion halber, und daß sie dabey unbetrübt gelassen, und darinn keine Aenderung zu ewigen Zeiten vorgenommen werden solle, mittelst Ausantwortung gehöriger Brieffe, versichert; welches auch der brüderlichen Erb-Vereinigung de An. 1646. Art. 20. ausdrücklich einverleibt, und darauf so wohl das Testament, als die brüderliche Erbeinigung, leiblich beschworen worden ist.

Anno 1668. machte Herzog Friderich Wilhelm zu **Sachsen-Altenburg** ein Testament, welches er auch dem Landtags-Abschid einverleiben liesse, darinn er wegen privativer Erhaltung der Evangelischen Religion in seinen Landen, besonders auch auf den Fall, wann seine Regierungs-Nachfolger von der Evangelischen Religion abträten, auch in anderen Kirchen- und Schul-Sachen, vilerley Verfügungen machte. Das ganze Testament, (1) und ein die Religion betreffender Auszug daraus (2), seynd an denen unten angezeigten Orten zu lesen.

Herzog Christoph zu **Würtemberg** verordnete in seinem Testament allerley von Religions-Sachen, und wiederhohlte solches in dem Landtags-Abschid von 1566. (3)

(1) v. LÜNIGS Reichs-Archiv. Part. spec. Cont. 2. unter Sachsen. p. 579.
(2) v. *Idem* von der landsäss. Ritterschaft. Tom. 2. p. 15.
(3) Würtemb. Land-Grund-Verfass. p. 162.

Absonderlich aber machte Herzog Ludwig, der lezte seiner Linie, Anno 1587. ein Testament, darinn er seinen Vetter, Friderichen, den Stamm-Vater des jezigen Fürstlichen Hauses, mit dem ausdrücklichen Beding und bey Verlust derselbigen, in einer ansehnlichen Erbschafft zum Erben einsezte, daß er in Religions-Sachen alles auf dem bißherigen und in dem Testament weiters verordneten Fuß erhalten solle; worüber auch diser sein Successor vor und nach angetrettener seiner Regierung die verbindlichste und schärffeste Reverse ausgestellet hat. Alle diese Stücke seynd nun **in der Würtembergischen Landes-Grund-Verfassung** *p. 210. sqq.* gedruckt; ein Auszug daraus aber findet sich in meines l. Sohnes Schrifften. (1)

Graf Heinrich zu Sayn sezte im Jahr 1602. seines Bruders Tochter zur Erbin, mit dem Anhang: „Doch haben Wir, Gott zu Ehren, Unsern Erben und Nachkommen, als auch Unsern Land und Leuten, zu gutem, ausdrücklich und sonderlich hierinn vorbehalten und verordnet, sezen und verordnen hiemit, in Krafft dises Unsers Testaments und lezten Willens, daß Unsere eingesezte Erben, und ihre, als auch in omnem eventum alle andere Unsere, Nachkommen in die Grafschafft Sayn, und darzu gehörigen Herrschafften, keine andere Religion, Lehr und Glauben einführen, noch Andern, solches zu thun, gestatten sollen, dann allein die in der Augspurgischen im Jahr 1530. Kayser Carln V. von den Evangelischen Chur- und Fürsten übergebener, und folgends im Jahr 1555. in der Constitution des Religions-Fridens bestättigten, Confeßion begriffen ist: Dargegen Unsere, alsdann aber ihre, Unterthanen mit anderer solcher Confeßion widerwärtigen Lehr und Glauben nicht beschweren, sondern dieselbe bey angeregter Augsp. Confeßion, Lehr und Glauben, ruhig und derowegen in alle Wege unverhindert und unbedrängt bleiben lassen sollen; bey Verlust aller Erbschafft, Lehen- und allodial-Güter, die sie sonst von Uns haben werden; welche dann auf solchen Fall, da sie gegen dise Unsere Disposition, Verordnung und lezten Willen, dißfalls etwas thun und handlen, oder durch Andere geschehen lassen würden, andern Unsern hinterlassenen Erben, so bey der angeregten Augsp. Conf. Lehr und Glauben beständig bleiben werden, erblich, in Krafft diser Unserer Verordnung, zu- und anfallen sollen. = = = Damit auch diß Unser Testament und lezter Will in allen Puncten desto gewisser vollzogen und gehalten wer-

(1) in den Beyträg. zu dem Staats- und Völcker-Recht. 2. Band. p. 542. sqq.

werde, sezen und ordnen Wir hiemit wohlbedächtlich, daß, im Fall, Unserer Zuversicht zuwider, Unsere eingesezt- und substituirte, als auch deroselben Erben und Successores, nach Unserm Tod, disem Unserm lezten Willen, sonderlich aber Unsere Christliche Religion betreffend, = = widerstreben, und denselben nicht unverbrüchlich halten und vollziehen würden, alsdann dieselbe per ejusmodi ingratitudinem die Erbsazung mit der That verwürckt haben, derselben sich verlustig machen, und andern Unsern ab intestato venientibus Hæredibus, so disem Testament gemäß leben würden, ihre actiones contra ingratos Hæredes hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn.„

§. 7.

Landes-Verträge und Reverse.

Und so seynd auch in vilen Evangelischen Landen Verträge zwischen denen Evangelischen Regenten und ihren ebenfalls Evangelischen Unterthanen errichtet worden, welche das Religions- Kirchen- und Schul-Wesen selbiger Lande betreffen, und theils die Landesherrliche, oder der Landstände und Unterthanen Gerechtsamen darinn feste sezen, oder bestimmen, theils andere dahin einschlagende Umstände enthalten.

Es ist weder meiner Absicht gemäß, noch gestattet es der Raum, hier anzuführen, was dißfalls von Land zu Land gesagt werden könnte; doch werde ich, meiner Gewohnheit nach, einiges zur Probe anführen, und melden, wo man etwas davon finden könne; aber in disem Capitel nur das bemercken, was zwischen Lutheranern und Lutheranern, oder zwischen Reformirten und Reformirten vorgegangen ist.

Das Churfürstens Johann Georgs I. zu Sachsen, als damaligen Pfandesherrns des Marckgrafthums Ober-Lausiz, denen Evangelischen Ständen desselben Anno 1623. ausgestellten Revers, sie bey dem Exercitio der ungeänderten Augsp. Confeßion zu erhalten, kan beym LÜNIG (1) nachgelesen werden.

Churfürst Joachim Friderichs zu Brandenburg Revers, so er seinen Landständen der Marck Brandenburg disseits der Oder ertheilet hat, enthält vilerley von Religions- Kirchen- und Schul-Sachen. Man findet selbigen beym LÜNIG. (2)

Churfürst Georg Ludwig zu Braunschweig stellte Anno 1706. bey Antritt der Regierung seinen Landständen einen Religions-Revers aus; welcher auch beym LÜNIG (3) zu lesen ist.

Her-

(1) von der landsäss. Ritterschaft. T. 1. p. 835.
(2) l. c. p. 877. sqq.
(3) l. c. Part. 1. p. 1282.

Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel verpflichtete sich Anno 1597. seinen Landständen durch einen Religions-Revers. (1)

Ueberhaupt wird unter die Br. Wolfenbüttelische Landes-Freyheiten gerechnet: Daß beym Antritt einer Landesfürstlichen Regierung die Landschafft zuforderst der reinen Evangelischen Religion halber allemal versichert, auch die Stände und eingesessene Unterthanen eo ipso à Jurisdictione episcopali Principis frey seyn sollen, so bald denenselben etwas angemuthet wird, so wider die angenommene Ausp. Confeßion und das darauf gegründete Corpus Doctrinæ Julium laufft ꝛc. und dises vi *Recess. de An. 1586. 1597. spec. Assecur. de An. 1597. Rec. de An. 1619. §. 1. & 2. Revers. de An. 1636. Recess. de An. 1641. §. 1.*

Der Braunschweigische Landtags-Abschid von 1770. besagt Art. 1. „Wie des Herrn Herzogs Durchl. vor der bißher verzögerten Ableistung des Huldigungs-Eydes getreuen Ständen die hergebrachte Reversalien in puncto Religionis unterm heutigen dato gn. auslifern lassen, so hat es bey solchen sein in alle Wege unabänderliches Bewenden.„

Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell schlosse mit denen Landständen des Herzogthums Sachsen-Lauenburg Anno 1702. einen Receß, darinn auch §. 2. eine Religions-Versicherung enthalten ware. (2)

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. zwischen denen Herzogen und deren Landständen, ist zwar nichts eigentliches von Religions-Sachen enthalten, wohl aber mancherley von denen Clöstern, der Kirchen-Ordnung, Kirchen-Visitation, Kirchen-Rechnungen, Kirchen-Bauren, von dem Patronat-Recht, denen Pfarr-Aeckern, der Prediger Wahl und Vieh, denen piis Corporibus, u. s. w.

Sehr merckwürdig aber heißt es am Ende des 23sten Art. von Kirchen- und Pfarr-Sachen §. 10. „Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbessern, oder zu erläutern, das bleibt den künfftigen Landtägen, und der zur Hinkunfft obverglichener massen ausgesezten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen- Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, hiemit vorbehalten.„

Anno 1554. bate die Pfalz-Neuburgische Landschafft (3): „Sie

(1) LÜNIG l. c. Part. 2. p. 143.
(2) LÜNIG l. c. Part. 1. pag. 1301.
(3) v. STRUVENS Pfälz. Kirchen-Histor. pag. 39.

„Sie erstlich, und fürnehmlich, als ein Christlicher Fürst, zu Pflanzung der Ehre Gottes, zu Lob und Preis Seines heiligen Namens, und zum Heyl ihr und ihrer Kinder und Nachkommen Seel und Seeligkeit, bey erkannter Wahrheit des heil. Evangelii, der Augsp. Confeßion, und dem Passauischen Abschid gemäß, zu schüzen und zu schirmen.„

Herzog Otto Heinrich resolvirte darauf: „So vil dann belangt die Christliche Religion und den Passauischen Vertrag; da erkennen Wir Uns, bey Unserer Seelen Heyl, schuldig zu seyn, die Ehr und Glori Gottes, auch die heilwärtig Lehr Unsers Herrn Jesu Christi, nach allem Unserm Vermögen zu fördern; also, daß Wir nicht allein auf Anruffen Unserer Landschafft, sondern, als ein Christlicher Fürst, für Uns selbst gnädiglich und wohl geneigt seynd, das heil. Evangelium allenthalben in Unserm Fürstenthum rein und lauter zu predigen, zu befehlen, und, so vil Uns durch den Allmächtigen Gott verliehen wird, nach allem Unserm Vermögen das zu halten, und Unsere getreue liebe Landschafft dabey zu schüzen, zu schirmen, und dem Passauischen Vertrag getreulich nachzusezen; doch, daß Sie, Unsere Landschafft, die Sachen, durch gebührliche Unterhaltung der Kirchen-Diener, ihres Theils auch befördern wollen; der unzweifelichen tröstlichen Zuversicht, der barmherzige Gott werde Uns zu solchem Christlichen Fürnehmen Seine Göttliche Gnade und Gedeyen mittheilen.„

Anno 1555. versprach Pfalzgraf Wilhelm gleichfalls: Er wolle dise Lande bey der wahren Christlichen Religion und Apostolischen Lehr gnädiglich bleiben lassen, schüzen und schirmen.

Anno 1607. bestättigte Pfalzgraf Philipp Ludwig die Landes-Freyheiten, mit dem erneuerten Fürstlichen und aufrichtigen Versprechen: Sie, die Stände dises Fürstenthums, mit Hülff und Beystand des Allmächtigen, bey dem H. Evangelio und der reinen unverfälschten Lehr und Bekenntnuß Augspurgischer Confeßion zu schüzen und zu schirmen.„

Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha stellte 1718. denen Landständen des Fürstenthums Altenburg einen Religions-Revers aus. (1)

Herzog August zu Sachsen-Lauenburg versicherte in seinem Huldigungs-Revers von 1620. die Einwohnere des Landes Hadeln ihrer Religions-Gerechtsamen. (2)

Die

(1) v. LüNIG l. c. Part. 2. p. 29.
(2) ibid. Part. 1. p. 1333.

Die Könige und Cron Schweden (1) haben den Vor-Pommerischen Landständen in der Regierungsform von 1663. wegen der Evangelischen Religion ꝛc. die bündigste Versicherungen ertheilt. Ein gleiches geschahe auch in dem Haupt-Commißions-Receß von eben disem Jahr.

Dergleichen Versicherung stellten König Friderich I. und die Cron ebenfalls noch Anno 1720. aus. (2)

Herzog Christoph zu Würtemberg schloß Anno 1565. einen Landtags-Abschid, welcher vil wichtiges von Religions-Sachen enthält. Er kan auch beym LüNIG (3) und im Auszug bey meinem I. Sohn (4) gelesen werden: Und Kayser Rudolf II. stellte Anno 1600. eine eigene Confirmation über disen Landtags-Abschid aus.

In dem Waldeckischen Landtags-Abschid Anno 1607. wurde versprochen: „Bevorab, = = daß J. G. G. (die Grafen,) Sie (die Landstände und Unterthanen,) samt und sonders bey der einmahl erkannten und angenommenen Religion der Augspurgischen Confeßion, (inmassen dieselbe durch Gottes des Allmächtigen Hülff und Gnad, vermög der löbl. Waldeckischen Kirchen-Ordnung, von Alters biß auf gegenwärtige Stunde hergebracht,) beschüzen, und darinnen keine Trennung in Kirchen und Schulen verstatten.„

Mehreres siehe hernach *Cap. 5. und Libr. 4. Cap. 2.*

Herr Geh. Just. Rath PüTTER sezet zwar (5) den ganzen Grund der gesammten Rechte aller Evangelischen Reichsstände in Religions- und Kirchen-Sachen, mit Ausschliessung der Landeshoheit, lediglich in denen ausdrücklich- oder stillschweigenden particular-Verträgen zwischen besagten Evangelischen Landesherrn und ihren Unterthanen: Gleichwie mir aber nicht auch nur ein einiger ausdrücklicher Vertrag bekannt ist, wodurch die Landstände oder Unterthanen ihrem Landesherren das Jus circa Sacra übertragen oder überlassen hätten, sondern die Evangelische Landesherrn glaubten, als Regenten, nach dem Beyspil derer Könige in Israel und Juda, wie auch derer ersten Christlichen Kaysere ꝛc. darzu befugt zu seyn, die Landstände und Unterthanen auch sich dißfalls keines eigenen Rechts anmasseten, sondern zufriden waren, wann der Herr, (wie doch nicht einmal über-

all

(1) LüNIG l. c. Part. 2. p. 250. 266.
(2) ibid. p. 293.
(3) l. c. Part. 2. p. 751.
(4) in den Beyträg. zu dem Staats- ꝛc. Recht. 1. Band. p. 467. sqq.
(5) in Elem. Jur. publ. (1766.) Lib. 9. Cap. 1. §. 602. pag. 859.

all geschahe,) wie in andern wichtigen Landesangelegenheiten, so auch in wichtigen Religions- und Kirchen-Sachen, mit ihnen communicirte; so sehe ich auch nicht, wie Herr PÜTTER seinen Saz erweislich machen könne. Raisoniren macht hier die Sache nicht aus; sondern wir müssen aus deme, was erweislichen und unstreitigen Facti ist, beurtheilen und uns belehren lassen, aus was für Gründen die Evangelische Regenten gehandelt haben, und ihnen keine Gründe ihrer Handlungen andichten, die ihnen selber nicht zu Sinne gekommen seynd.

§. 8.

Verträge mit Dritten.

Auch Verträge mit Dritten können unter denen Evangelischen eine Norm der Landeshoheit in geistlichen Sachen abgeben.

Dahin gehöret z. E. der im Jahr 1719. zwischen **Schweden** und **Chur-Braunschweig** geschlossene Fride, in dessen §. 4. für die Erhaltung der Evangelischen Religion in denen von Schweden an Chur-Braunschweig abgetrettenen Herzogthümern **Bremen** und **Verden** geforget worden ist.

Die Statt **Schweinfurt** verkauffte Anno 1594. den Pfarrsaz zu Euerbach an die von **Steinau**, welche auch Evangelisch waren, mit dem Beding, daß gar keine andere Religion daselbst eingeführet werden solle. (1)

§. 9.

Herkommen.

Wie über dises das Herkommen auch in die Landes-Verfassung derer einzelnen Teutschen Provinzien und Gebiete überhaupt einen grossen Einfluß hat, und viles in Regalien-Sachen darnach bestimmet und entschiden werden muß; so kan es auch in geistlichen Sachen, wann es mit denen behörigen rechtlichen Eigenschafften versehen ist, allerdings einen Grund bald für die Landesherrliche, bald für die Landständische oder derer Unterthanen, Gerechtsame in Religions- Kirchen- Schulen- u. d. Sachen abgeben.

So werden wir hernach hören, daß der Reichs-Hofrath Anno 1724. in denen **Mecklenburgischen** innerlichen Streitigkeiten den Punct wegen der Prediger, welche die Gemeine vorhero nicht gehöret, aus dem Grunde der Mecklenburgischen alten Landes-Observanz entschiden hat; ingleichem Anno 1733. alle von dem Jure Patronatus dependirende Stücke; und Anno 1734. den Punct wegen der Notification des Trauer-Geläuts an die Patronen.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. wird §. 481.

(1) Eur. Staatscanzl. 41. Band, 75. S.

in Ansehung des Jus Patronatus gleichfalls alles auf die dasige Landes-Observanz gesezt.

§. 10.

Reichs-Gerichtliche Erkenntnisse.

Derer Reichsgerichte Erkenntnisse in Kirchen- Schulen- u. d. Sachen entscheiden etwas, worüber vorhero zwischen einigen Parthien gestritten worden ware; und machen also in so fern ebenfalls einen Grund des Rechtens so wohl zwischen denen Parthien selbst aus, als auch ziehen sie eine Verbindlichkeit in Ansehung derer nach sich, die unter ihnen stehen, daß sie schuldig seynd, denenselben zu gehorsamen, und sich nicht unterstehen sollen, ihnen zuwider zu handlen. Z. E.

Anno 1733. 26. Apr. befahl der Kayser seinem Commissario: Den Mecklenburgischen Superintendenten D. Engelken, wegen seines bezeugten Ungehorsams gegen die Kayserliche Erkenntnisse, zur Rede zu stellen, und darauf mit Gutachten zu berichten.

Anno 1736. 11. Sept. wurde vom Kayser dessen Commissario in Mecklenburg aufgegeben: Wann das Consistorium wieder hergestellet seyn werde, die Kayserliche Verordnungen demselben insinuiren zu lassen, und ihrem Eyde mit einzuverleiben, daß sie gegen dieselbe weder selbst ungehorsam und widerspenstig seyn, noch auch denen ihnen untergebenen Predigern verstatten wollen, etwas dagegen der Gemeinde, es seye nun im Predigen, oder auf andere Weise, beyzubringen; sondern daß sie vilmehr den Gehorsam gegen die Kayserliche allergerechteste Verordnungen selbst in Acht nehmen, Anderen einschärffen, und denenselben vorstellen wollen und sollen, daß allein die Widersezlichkeit ihres Herrn, denen Rechten nach, zu ihrem eigenen Besten, im Zaum gehalten werde, und ein solches denen Pflichten, die sie sonst ihrem Landesherrn schuldig seyn, nicht zuwider lauffe.

Es wurden auch in dem zwischen dem Herzog und dem Land Anno 1755. geschlossenen Erbvertrag die ergangene Kayserliche Erkenntnisse überhaupt, und also auch in dergleichen geistlichen Sachen, erkannt.

§. 11.

Analogie der Evangelischen Kirchen-Verfassung.

Obwolen endlich die Evangelische Kirchen unter keinem gemeinsamen Oberhaupt stehen, noch sonsten einer, oder mehrerer, oder viler Kirchen, besondere Verfassungen einem dritten Evangelischen Herrn oder Land nothwendig zur Vorschrifft dienen; so können sich doch, wann über geistlichen Sachen Streit entstehen, Fälle ereignen, da man nicht ohne Grund mit auf die Analogie dessen siehet, was insgemein bey anderen Evangelischen Kirchen üblich ist.

So

So hat das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat, (wie hernach zu sehen,) den Commissarium in Mecklenburg den 12. Jun. 1741. angewisen, wegen der Priester-Wahl-Irrungen auf eine Auskunfft zu denken, welche der Evangelischen Kirchen-Verfassung in allem convenabel seye.

Drittes Capitel.

Von der Evangelischen Landes-Herrn Rechten und Pflichten in Ansehung des Kirchen-Regiments.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Anmerckung. §. 3. Reichsgesetze. §. 4. *Jus Papale, episcopale, &c.* §. 5. Landes-Verfassungen. §. 6. Kirchen- u. d. Ordnungen. §. 7. Geistliche Collegia. §. 8. Consistoria. §. 9. Synodi. §. 10. Ehegericht. §. 11. Kirchenrath. §. 12. Noch etwas von disen Collegiis. §. 13. Beamte. §. 14. Subordination des Cleri. §. 15. Visitationen. §. 16. Tax. §. 17. Unordnungen im Kirchenwesen. §. 18. Kayserliche Commißionen. §. 19. Einzelne Fälle.

§. 1.

Zu disem und denen folgenden drey Capiteln könnten vile allgemeine Schrifften angeführet werden, nemlich alle, welche entweder von dem Päbstlichen und Evangelischen Kirchen-Recht zugleich, oder von dem lezteren allein, gehandelt haben, sonderlich Herrn Canzlers BOEHMERS bekanntes fürtreffliches Jus ecclesiasticum Protestantium, und seines Herrn Sohns Principia Juris canonici, speciatim Juris ecclesiastici &c. *Lib. 2. Sect. 2.* Da ich aber kein Kirchen- sondern ein Staats-Recht schreibe; so schicken sich solcherley Schrifften auch nicht eigentlich, sondern nur zuweilen zufälliger Weise, hieher: Schrifften.

Näher qualificiren sich hieher folgende Schrifften:

MANTZEL (Ern. Joh. Frid.) Diss. de S. R. I. Principum Protestantium jure supremæ Inspectionis in Sacra & Politica; von der landesherrlichen Oberaufsicht. Rostock, 1757. 4.

Hieher ist auch zu zählen:

Mein Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici. Züllichau, 1737. 38. 4. 2. Bände. Es ist aber nur ein Anfang von deme, was ich vorhatte.

Ingleichem verdienen hier gedacht zu werden die Sammlungen aller Ordnungen und anderer Gesetze in Religions- Kirchen- und Schul-Sachen einzelner Lande; z. E.

Der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Verordnungen und und Gesetze Caput 1. von Kirchen- Clöster- Universitäts- Schul- Ehe- und andern geistlichen Sachen; zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften Calenbergischen Theils. Göttingen, 1739. 4.

So auch die Chur-Sächsische in LÜNIGS Corpore Juris Saxonici, die Chur-Brandenburgische und Magdeburgische in Herrn G. R. MYLII Sammlungen; PORSTENS Auszug der Märckischen Edicten in Kirchen-Sachen; die Brandenburg-Culmbachische Sammlung; die Würtembergische so genannte Cynosura ecclesiastica, u. s. w.

Ferner diejenige, welche das Kirchenrecht eines oder etlicher Evangelischen Lande in ihrem ganzen Umfang abgehandelt haben, z. E.

ROHR (Jul. Bernh. von) vollständiges Ober-Sächsisches Kirchenrecht. Franckfurt und Leipzig, 1723. 4.

Zu gegenwärtigem Capitel aber können, nebst mehreren anderen, nachgesehen werden:

DAHM (Joh. Mich.) Diss. de Jure diœcesano S. R. I. Statuum Protestantium. Maynz, 1751. 4. v. mein T. Staatsarch. 1751. 7. Th. *p. 181.* und meine cit. Bibl. S. 176.

DONDORFF &c. kommt anderwärts vor.

FRITSCH (Ahasv.) de jure visitandi ecclesiastico, ejusque exercendi modo. Rudolstatt, 1677. 4. Naumburg, 1697. 4.

HARTUNG (Joh. Christoph.) Tr. de Jurisdictione consistoriali. Franckfurt und Leipzig, 1725. 4.

HOMMEL (Christ. Gottl.) Diss. de juribus & obligationibus Præfectorum Saxonicorum in ecclesiasticis. Witteberg, 1768. 4. s. H. Schotts Critic ꝛc. 1. Band, S. 160.

KAH-

KAHLER (Joh.) de Obligatione Ordinationum ecclesiasticarum. Rinteln, 1721. 4.

KOPPS (Carl Phil.) ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen. Cassel, 1769. u. f. 4. In des 1sten Theils 2ten Stück werden die Geschichte der ältern geistlichen Gerichte vorgetragen. Man sehe H. Schotts Critic, 1. Band, S. 622.

VOLQUARTS (Ge.) Nachricht von der Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, zur Zeit der Reformation und nach derselben; ist zu lesen in den *novis Actis hist. eccl.* 2. Band, 449. S.

§. 2.

Bey der Landeshoheit im Geistlichen derer Evangelischen Reichsstände kommt es forderist auf die Einrichtung ihres Kirchen-Regiments, und dabey wiederum theils auf die Reichsgeseze, theils auf die besondere Verfassung eines jeden Landes, an. Vor-Anmerckung.

§. 3.

Die Reichs-Geseze enthalten von diser Materie nur so vil in dem R. Absch. von 1555. oder dem Religions-Friden, §. 15. Die der Augsp. Conf. zugethane Reichsstände sollen bey denen Ordnungen, die sie aufgerichtet, oder nochmals aufrichten möchten, ruhiglich und fridlich gelassen werden: Mithin ist ihnen darinn freye Hand gelassen, ihr Kirchen-Regiment anzuordnen, wie es ihnen selbst gefällig ist; wann nur nichts mit unterlaufft, so der Augsp. Confeßion und denen Reichsgesezen in andern Stücken entgegen ist. Reichsgeseze,

Noch mercke ich voraus an, daß die immer häuffiger aufkommende Addreß-Bücher oder Calender von Evangelischen Landen, z. E. der K. Preußische, Chur-Braunschweigische, Chur-Sächsische, Baden-Durlachische, Dänisch-Holsteinische, Sachsen-Gothaische, Würtembergische, u. d. sehr viles beytragen, die geistliche Verfassung derer Evangelischen Lande daraus zu erlernen.

Ferner gehören daher die Schrifften, so sonsten die geistliche Verfassung eines Landes vorstellen; dergleichen z. E. ein verkappter *ICCander* von Chur-Sachsen herausgegeben hat.

Aus Herrn D. BüSCHINGS Erd-Beschreibung 3tem Theil kan man auch kurz manches erlernen.

§. 4.

Auf Jura Papalia, oder, daß die Evangelische Reichsstände, nach- Jus Papale, episcopale, &c.

nachdeme sie sich der Päbstlichen Usurpation entzogen haben, in des Pabsts in ihren Landen vormals hergebrachte Gerechtsame eingetretten seyen, darauf haben sich die Evangelische Landesherrn niemalen bezogen; sie haben es auch nicht nöthig: Dann wie die Landeshoheit überhaupt eine Befugniß ist, alles zu thun und zu lassen, was ein unabhängiger Regent zu thun und zu lassen berechtiget ist, in so ferne sie nicht durch die Reichs- oder Landesverfassung eingeschräncket ist; also begreiffet auch dieselbe nicht nur die Päbstliche usurpirte, sondern noch viel mehrere, Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen unter sich.

Wohl aber habe ich anderwärts (1) erwisen, daß die Evangelische Landesherrn vor und nach dem Westphälischen Friden biß jezo sich häuffig auf ein habendes Jus episcopale bezogen haben, und noch darauf beruffen, selbiges ihnen auch selbst von denen höchsten Reichsgerichten beygelegt und zugeschriben werde; wie dann denen allda angeführten Beyspilen auch noch dises beyzufügen ist:

In Sachen: Pfalz-Zweybrücken contra Baden-Baden, flosse Anno 1746. 16. Dec. in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „Vermeint aber der Herr Marckgraf von Baden-Baden von Pfalz-Zweybrücken circa Sacra & *jus episcopale* etwa beschwert zu seyn ꝛc.„

§. 5.

Landes-Verfassungen.

Was aber die besondere Landes-Verfassungen derer Evangelischen Reichsstände in Religions-Sachen betrifft; so kommen dieselbige alle darinnen mit einander überein, daß dem Landesherrn nicht nur die obriste Aufsicht darüber, sondern auch das wahre Regiment, oder die Macht, anzuordnen, zu befehlen, und zu verbieten, zukommt; jedoch auf eine denen Landes-Verträgen ꝛc. gemässe Weise: Aber eben hiebey scheidet es sich hernach, und gehen die Landes-Verfassungen gar sehr von einander ab.

Zu einer Probe der ganzen Kirchen-Regiments-Verfassung eines Evangelischen Landes, in so ferne selbige auf Landes-Verträgen beruhet, will ich anführen, was MEVIUS (2) gleich nach geschlossenem Westphälischen Friden von Pommern meldete, nemlich: „Nachdem durch die Reformation der Päbstischen Kirchen, und Wiederbringung des reinen Gottesdienstes, nach der Propheten und Apostel Lehre, die geistliche Jurisdiction, welche voemals die Bischöffe gehabt und geübet, nach dem Religions-Friden suspendiret, und die Uebung dessen, so

(1) in den Abhandl. aus dem T. Kirchenrecht, S. 17. 27. 32. 36.
(2) in H. von PISTORIUS Amœn. jurid. hist. Part. 4. p. 984.

so zum Kirchen-Gericht gehörig, der weltlichen Obrigkeit beygeleget, haben auch die Herzoge von Pommern nach der Zeit sich der Bestellung angenommen, und darüber mit den Landständen sich vereiniget, auf was Art und Weise das Kirchen-Regiment und Gerichte solle im Lande geübet und gehandhabet werden. Ingemein ist solches in der Pommerischen Kirchen-Ordnung verfasset, so mit Einrathen und Bewilligung der Landstände gemachet, davon die Landesfürsten in der Erbeinigung Anno 1569. §. **Wir wollen auch über die** ꝛc. ꝛc. Versicherung gethan, daß sie darüber halten, dawider niemand beladen, sondern, laut der Ordnung, alle Dinge wollen verrichten lassen. Als aber befunden, wie an allen Orten, wegen verschidenen handhabenden Privilegien, Rechte, und alter Gewohnheiten, die gemeinen Ordnungen sich nicht wollen appliciren lassen, sondern Streitigkeiten entstanden, seyn daneben mit etlichen Ständen andere Verfassung und Verträge aufgerichtet, massen durch solche bey den Stätten Stralsund, Stettin und Greifswald, Anclam ꝛc. ꝛc. das Kirchen-Regiment und Gericht in verschidenen Puncten anders eingerichtet; darum in vorkommenden geistlichen Sachen, so wohl die sonderbahre Verträge, velut Leges cujusque loci speciales, als die Kirchen-Ordnung, angesehen und befolget werden. Vid. L. A. de Anno 1606. §. **Fürs Erste** ꝛc. ꝛc. Vornehmlich wird in disen Landen das gemeine Kirchenwesen durch die General-Superintendentes geführet, von Dero Amt und Gebühr weiter in der **Kirchen-Ordnung** disponiret, und gehandelt wird, in dem Fürstlichen Erbtheilungs-Vergleich de Anno 1569. Tit. **Superintendenten beyder Orten** ꝛc. Und ist verglichen, daß bey Dero Annehmung mit gebührenden Fleiß und Sorgfältigkeit darauf solle gesehen werden, daß zu solchem hohen Amte eine Christliche, Friedliebende Person, it. Gelehrte vociret und bestellet werde, die nicht allein in ihrem Leben, Handel und Wandel unstrafbar, und rein in der Lehre, und mit keinen Erroribus, so der Christlichen wahren Religion und Augspurgischen Confeßion widerlich, inficiret und beschmizet, sondern auch der Geschicklichkeit sey, daß er Schwermer, Kezer, und andere Rotten-Geister mit Grunde könne refutiren, und denselben wehren und widersprechen, und dasjenige, was eines General-Superintendentis Amt erheischt, nach Nothdurft verrichten. Es geschiehet aber dessen Annehmung mit Rath und Wissen der Landschafft, wie aus dem L. A. de Anno 1606. §. **Schließlich weil** ꝛc. ꝛc. und andern Actis zu befinden.

So vil aber die Superintendenz in der Insel Rügen betrifft, ist

daran der Bischoff zu Rothschildt interessiret, und vermittelst eines zu Kiel Anno 1643. zwischen Herrn Christiano III. und Herzoge Barnimo und Philippo aufgerichteten Vertrag Vergleichung getroffen, dadurch die Annehmung, Bestellung, und Nomination den Herzogen in Pommern, ingleichen die Conjunction des Amt mit einer andern Pfarre oder Function frey gelassen, die Confirmation aber des bestellten Superintendentis dem Bischoffe vorbehalten: Sonst auch disponiret, wie es mit dem Unterhalt und Absezung zu halten. Mit seinem Amte ist der Superintendens verbunden an die Kirchen-Ordnung, und was sonst in Kirchen-Sachen mit gemeinen Rath der Landstände beschlossen, oder in Fürstlichen Vertrage begriffen, nach dessen Inhalt er die Direction im Kirchen-Regiment führet: Was darinn nicht enthalten, davon muß er dem Landesfürsten und Regierung Bericht thun, und von denselben Bescheides und Anordnung erwarten: Wann nun die Sachen wichtig seyn, so werden nach dero Beschaffenheit darüber die Land-Räthe, und auch die Stände gehört, mit demselben über den Bescheid Vereinigung getroffen. Vid. L. A. de Anno 1589. §. **Als auch der** 2c. Wann sich jemand über den Superintendent seines Amts, Lebens und Wandels zu beklagen hätte, mag derselbe zum General-Synodo provociren, und ist auf solch Vernehmen in der Kirchen-Ordnung versehen, daß der Landesfürst, oder auch das Consistorium, dahin die Pastoren aus den Städten, und Vornehmsten aus dem Lande, zusammen sollen verschreiben, und die Sachen erkundigen, dero Judicio der Superintendens zu gehorsamen schuldig, oder hernach im Lande nicht zu gedulten ist.

Die geistliche Jurisdiction wird durch das Consistorium exerciret und verwaltet, welchem nebst dem Superintendenten zugeordnet seyn 2. Theologi, und 2. JCti, von disen einer führet die Direction der geistlichen Processen, bey Uebung des geistlichen Gerichts. Gewalt haben dieselbe zuforderst, nach Anweisung des L. A. de Anno 1614. §. **Wegen des** *Consistorii &c.* darauf zu sehen, was für sonderliche Consuetudines in einem oder andern Orte hergebracht, zumahlen, wann dieselbe wider die Disposition der Kirchen-Ordnung eingeführet zu seyn, gnugsam dargethan und erwiesen, es dabey soll gelassen werden, und die Consistoriales befehliget werden, dieselbe in vorfallenden Sachen in guter Obacht zu haben, da aber dergleichen sonderbahre Gewohnheiten nicht befindlich, wird der Kirchen-Ordnung nachgegangen, darinnen, was vor Personen und Sachen vor das Consistorium gehören, richtig verfasset worden. **Und als zu mehrmalen die Landstände**

sich

sich darüber beschwehret, daß die Consistoriales ihre Jurisdiction zu weit ausdeuten, und darunter andere Sachen zögen, ist durch bemeldten Abschid de Anno 1614. §. dict. erkläret, daß es allerdings bey der Disposition der Kirchen-Ordnung sub fol. 32. verbleibe, allda, was vor Sachen vor das geistliche Consistorium gehören, zu lesen, und solches in vorfallenden Sachen zu folgen, so in dem L. A. de Anno 1627. §. **Belangend den dritten Haupt-Punct** ꝛc. erhohlet, und die Abschaffung der eingeschlichenen Mißbräuche versprochen. Ob aber unter den Einhalt dick bemerckter Ordnung noch andere Sachen darinn zu erweisen wären, ist bey dem Landtage de Anno 1614. zur Verordnung mittelst gehalten Rath der Land-Räthe ausgestellet.

Der modus procedendi in Consistorial-Sachen, wie auch was zu dero Beförderung und Entscheidung gehörig, ist in einer mit Rath und Belieben der Landstände verfertigten Instruction, als das geistliche Gerichte, absonderlich Gerichts-Ordnung verfasset, was aber darinn nicht sonderbahr enthalten, wird quoad ordinem judiciarium nach Einhalt der Hofgerichts-Ordnung reguliret und gehandhabet, dabey aber ist ihnen das Jus fisci nicht erlaubet, sondern wie die Landstände sich öffters darüber beschwehret, daß die Consistoriales sich angemasset, einen Fiscal anzunehmen, die mulctas sich zu appliciren, und dadurch allzueilfertig ad condemnationes pecuniarias zu schreiten, im L. A. de Anno 1614. §. **Weil auch unser** ꝛc. ihnen des Juris fisci anzumassen, inhibiret. Als sonst bey der Consistorial-Instruction unterschidliche Mängel und Dubia sich hervor gegeben, ist Anno 1619. darüber zwischen den Fürstlichen Hof- und Land-Räthen consultiret, aber da es zu weiterer Discußion veranlassete, endlich durch den L. A. de Anno 1627. §. **Belangend den Haupt-Punct** ꝛc. durch gemeinen Schluß die Veranlassung gemachet, daß aus den Fürstlichen geheimen Räthen, Prälaten, Ritterschafft und Stätten etliche cum clausula, si non omnes, deputirt, alle solche Dubia reiflich erwegen, und darüber einen gewissen Schluß machen sollen, welcher hernach auf des Landesfürsten und Landstände Ratification ohne fernern Aufschub publiciret wurde.

Von der Consistorialen Dispositionen in geistlichen Sachen, seynd, Einhalt der Kirchen-Ordnung P. III. Tit. Von *Consistoriis* §. **Im Fall** ꝛc. excipiret wichtige grosse Sachen, darinn mit mehrern Rath zu schliessen, oder definitive zu sprechen, welche durch den Superintendenten, oder Consistoriales, dem Landesfürsten zeitig anzumelden, von demselbigen dazu der geistliche Rechtstag, wozu die Consistoriales,

die Hofräthe, auch etliche aus allen drey Landständen, zu verschreiben, anzusezen, wie denn solches in dem L. A. de Anno 1627. §. **Was wegen der ungewohnlichen** 2c. 2c. auf die graviora delicta pastorum mit gedeutet worden.

Wann jemand über der Consistorialen Spruch sich zu beschwehren Ursache zu haben vermeynet, ist ihm, nebst den andern Mitteln, wodurch vermöge der Hofgerichts-Ordnung angefochten werden kan, an den Landesfürsten, zu provociren, und seine Gravamina schrifftlich zu übergeben erlaubet; wie nun alsdenn procediret werden solle, ist in der Kirchen-Ordnung d. P. 3. Tit. **Von denen** *Consistoriis* §. **Wo** sich **vorerst** 2c. 2c. begriffen, als aber solcher Modus ziemlich beschwerlich, und tardæ expeditionis, daneben bey allen Sachen dessen nicht vonnöthen ist, ist in folgenden Zeiten es also hergebracht, daß wenn die Sachen die Kirchen-Ordnung und Agenda, Veränderung oder Zerrüttung in Lehr und Ceremonien, oder andere publica jura und Interessen betreffen, alsdann von dem Consistorio an den Landesfürsten provociret, und was obgeregter massen in der Kirchen-Ordnung enthalten, observiret worden. Wenn es aber allein causas privatas betroffen, und, auf Klage und Urthel zwischen den klagenden und beklagten Theile, die Appellation an das Fürstliche Hofgericht erlaubet, darauf die Acta von dem Consistorio eingesandt, bey dem Hofgericht revidiret, erwogen, und darüber geurtheilet. „

Von der Religions- und Kirchen-Verfassung zu **Berlin** findet man an unten (1) berührtem Ort besondere Nachrichten.

Von dem Zustand der Kirchen in denen **Baden Durlachischen** Landen wird an unten (2) angezeigten Orten gehandelt.

Die Verfassung des Evangelischen Kirchenstaates im Herzogthum **Würtemberg** hat Herr Geh. Rath ESTOR (3) beschriben: Er ist aber nicht in allem zuverläßig.

Die alte und neue *Acta historico-ecclesiastica* enthalten hin und her noch mehrere dergleichen Nachrichten.

Nun will ich aber auch noch von denen einzelnen Stücken des Evangelischen Kirchen-Regiments, und wie es dißfalls ein- und anderer Orten gehalten werde, ein mehreres melden.

§. 6.

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 188.

(2) in der Act. hist. eccles. 44. Theil, 192. S. 47. Theil, 700. S. 52. Theil, 520. S. und in meinem Badisch. Staatsr. S. 319. u. f.

(3) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 547.

§. 6.

Erstlich stellet sich uns dar, das Recht, Ordnungen und Geseze in Religions- Kirchen- und Schul-Sachen zu machen, selbige auszulegen, ganz oder zum theil abzuändern, über einzelne Materie general-Rescripte oder Edicte ergehen zu lassen, u. s. w. Kirchen- u. d. Ordnungen.

Ingleichem das Recht der Kirchen-Agenden, oder der Vorschrifften, wie es bey dem öffentlichen Gottesdienst in allerley Stücken, besonders auch in Ansehung derer Kirchengebeter, Collecten vor dem Altar, wie auch bey Verwaltung derer heil. Sacramenten, solle gehalten werden.

Von dergleichen Kirchen-Ordnungen und Agenden kan nachgesehen werden

KOENIGS (Herm. Casp.) Bibliotheca Agendorum, oder vollständiger Catalogus derer Kirchen-Ordnungen, Agenden und anderer dergleichen Schrifften, mit Anmerckungen. Zelle, 1726. 4.

Es gibt auch Schrifften, welche die Kirchen-Geseze eines einzelnen Landes erzählen; z. E.

SCHMIDII (Joh. Andr.) Recensio Ordinationum ecclesiasticarum Brunsvico-Guelpherbytanarum, à Reformatione, ad præsens tempus. Helmstatt, 1710.

Vile Landesherrliche Chur-Sächsische Verordnungen in Kirchen- und Schul-Sachen, desgleichen Mandaten und Rescripten, welche zur Erklärung derer general-Articul, Kirchen-Ordnung und Synodal-Decreten dienen, sehe man beym LüNIG. (1)

Einen Auszug aus denen Königlich-Dänischen Verordnungen in Kirchensachen für das Herzogthum Schleßwig-Holstein findet man an unten (2) bemercktem Ort.

Nun, das Recht, solcherley Geseze zu machen, stehet ordentlicher Weise dem Landesherrn zu, und er hat dißfalls allemal die Vermuthung für sich: Indessen gibt es doch auch vile Lande, darinn die Landstände mit in dergleichen Fällen, mehr oder weniger, concurriren, auch von denen Reichsgerichten dißfalls bey ihren Gerechtsamen geschüzet worden seynd. Ich will nur etwas weniges zur Probe davon beybringen.

Die zween Evangelische Stände der Herrn und Ritterschafft im

(1) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 2. Lib. 1. Cap. 1. und 2. p. 433. und 847.

(2) in den nov. Actis hist. eccles. 2. Band, 806. S.

Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Ems gaben Anno 1571. eine eigene Kirchen-Agenda in den Druck; davon KOENIG (1) und noch mehr RAUPACH (2) nachgesehen werden können.

Denen Chur-Sächsischen Landständen wurde Anno 1716. versprochen: Es solle wegen genauer Beobachtung der Kirchen-Ordnung, General-Articul, Synodal-Decreten, und anderer geistlichen Geseze, die gesuchte Landesväterliche Verfügung an den Kirchenrath und das Ober-Consistorium ergehen.

Als Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1662. und 64. zwey Edicte in Religionssachen ausgehen liesse; meldeten die Chur-Märckische Stände in ihrer dagegen gethanen Vorstellung: „Nun ist dasjenige zwar, was wegen der Prediger Verhaltens halber in denen Edictis disponirt, den Ständen so eben nicht entgegen; wenn auch bemeldte Edicta ante Publicationem denen Ständen gnädigst wären communiciret und Ihr unterthänigstes Bedencken dabey requiriret worden, wäre wohl dienlich und gut gewesen ꝛc.„

Der Churfürst versezte aber in seiner Resolution auf dise Vorstellung nichts darauf.

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. §. 5. versprache der Churfürst: Er wolle über die aufzurichtende Consistorial-Ordnung die getreue Stände mit ihrem unterthänigsten Einrathen zu seiner Nachricht und Verbesserung vernehmen.

Die Herzoge Heinrich und Wilhelm zu Braunschweig liessen Anno 1563. mit Zuziehung ihrer Landschafft eine Kirchen-Ordnung begreiffen.

In Herzogs Heinrichs Julii Ausschreiben von 1593. 6. Jan. wird gemeldet: Herzog Julius habe mit seiner Landschafften Beliebung eine Kirchen-Ordnung, (darnach man sich in Lehre und Ceremonien so wohl, als in Ehe- und anderen geistlichen Sachen, richten solle,) promulgiren lassen.

Und man rechnet unter der Br. Wolfenbüttelischen Landstände Freyheiten mit, daß Consistorial- u. d. Ordnungen allemal mit Zuziehung und Gutachten der Stände gemacht, revidiret und eingerichtet werden.

Die neueste Auflage ist:
Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Kirchen-Ordnung. 1. und 2. Theil;

(1) in Biblioth. Agend. p. m. 21.
(2) in seinem Evangelischen Oesterreich.
(3) Samml. von alt. u. neu. theol. Sachen. 1728. p. 162. sqq.

Theil; das ist: Erneuerte Kirchen-Ordnung Herzogs Anton Ulrichs zu Braunschweig. Braunschweig, 1769. 4. v. H. Schotts Critik, 3. Band, 164. S.

Das Herzogthum **Bremen** hat bißhero nie keine eigene Kirchen-Ordnung gehabt; sondern es gründet sich in dergleichen alles nur auf die Privilegia von 1651.

Im Bißthum **Verden** wurde die Kirchen-Ordnung Anno 1604. mit Consens und Willen des Dom-Capitels, der Fürstlichen Räthe und der Ritter- und Landschafft angestellt. (1)

Der Entwurff einer neuen **Brem-** und **Verdischen** Kirchen-Ordnung aber ist ohnelängst denen Landständen, um ihre Erinnerungen darüber beyzubringen, vorgeleget worden.

In der **Lauenburgischen** Kirchen-Ordnung von 1575. und 1651. liset man: „So haben Wir, = = auf Gutachten Unserer Räthe, auch mit Wissen, Willen und Ratification Unserer getreuen Ritter- und Landschafft, für eine hohe Nothdurfft angesehen, daß = = eine gemeine Kirchen-Ordnung für Unser Fürstenthum verfasset und publiciret würde.„

In der Grafschafften **Hoya** und Bruichhausen Anno 1581. gedruckten Kirchen-Ordnung wird gemeldet: Sie seye nach gehaltenem Rath der Gräflichen Räthe und getreuen Landschafft beschlossen worden. (2)

Im **Baden-Durlachischen** dienet hauptsächlich zur Norm die: Kirchen-Ordnung vor die Marckgrafschafft Baden, Pforzheimer Theils. Tübingen, 1556. 4.
davon Herr Kirchenrath SACHS (3) nachzusehen ist. Die Anno 1579. gedruckte Kirchen-Ordnung stimmet damit völlig überein. (4)

Die Baden-Durlachische Kirchen-Agenden wurden Anno 1750. in einer veränderten Form von neuem aufgelegt.

Im Herzogthum **Holstein** wurde die Kirchen-Ordnung zu Rendsburg Anno 1542. auf offentlichem Landtag angenommen. (5)

In denen Holsteinischen Landesbeschwerden von 1590. ist enthalten: „9. Bittet eine Ehrbare Landschafft, daß die Kirchen = = = Ordnung zu ehester Gelegenheit möchte fürgenommen, und in den Pun-

(1) KOENIGS Biblioth. Agend. p. m. 107. 109.
(2) KOENIG l. c. p. m. 89
(3) in der Badisch. Geschicht. 4. Theil, 87. S.
(4) S. 191.
(5) KOENIG l. c. p. m. 45.

Puncten, da es vonnöthen, revidiret, verändert und verbessert werden. "

Die K. Dänische Resolution darauf lautete: „Die Revision der Kirchen = = = Ordnung belangend, ist man mit den Ständen einig, und werden die Landstände mit gutem reiffen Rath deliberiren, und, was sie zu ändern und bessern nöthig erachten, verfassen und auf Ratification übergeben lassen; soll dasselbige berathschlaget werden, und darauf billige Resolution erfolgen; weil die Kirchen = Ordnung nunmehr so vil und wohl verbessert werden mag, als die Nothdurfft erfordert. "

Herzog Philipp aber erklärte sich dahin: „Die Kirchen = Ordnung, auch deren Verbesserung anlangend, sind Ihre Fürstliche Gn. mit den Ständen dergestalt einig, daß die Stände selbst solche ordentlich für die Hand nehmen und übersehen, auch Ihr Bedencken aufs Papier bringen, und der Königlichen Majestät und Fürstlichen Gn. zustellen und berichten wollen, was sie selbst für gut achten und halten, daß gute beständige Verordnung in geist = und weltlichen Policeyen und Gerichts = oder Rechts = Sachen und deren Execution vonnöthen; welches alsdann revidiret und nach gemeinem Rechte angeordnet werden kan. "

Die Landschafft bedanckte sich darauf der gegebenen Erklärungen.

Von Mecklenburg wird zwar in dem Vorbericht zu denen Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis vorgegeben, die dasige Kirchen = Ordnung seye mit Zuziehung der Ritter = und Landschafft errichtet worden: Wann man aber das dagegen hält, was in KOENIGS *Bibliotheca Agendorum* (1) von der Geschichte derer Mecklenburgischen Kirchen = Ordnungen gemeldet wird, möchte es nicht erweislich seyn.

Die Consistorial = Ordnung von 1570. hingegen wurde mit Rath derer Landräthe verfertiget; wie deren Vorrede bezeuget.

Die Herzoge zu Mecklenburg reversirten sich auch Anno 1621. §. 4. Es bey des Consistorii, wie auch der Kirchen = und Superintendenten = Ordnung, allenthalten ungeändert zu lassen.

Anno 1708. gabe der Herzog zu M. Schwerin, ohne Zuziehung der Stände, eine Erläuterung der Fürstl. Mecklenburgischen Kirchen = Ordnung heraus: Ritter = und Landschafft aber appellirten davon an den Reichs = Hofrath:

Unter

(1) S. 52. u. f.

Unter Herzog Carl Leopolden brachten sie auch eben disen Umstand von neuem unter ihre bey dem Reichs-Hofrath eingeklagte Landes-Beschwerden.

Darauf wurde Anno 1724. 19. Oct. autoritate Cæsarea verordnet: Daß in Zukunfft in ecclesiasticis keine allgemeine Landes-Ordnungen, ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens, wann periculum in mora, derer Landräthe und des Engeren Ausschusses, vorgängige Zuziehung zu errichten ꝛc. Wegen der Anno 1708. geschehenen Fürstlichen Erläuterung der Kirchenordnung aber wurde es, biß zu Kayserl. Erörterung der vor dem Kayserl. Reichs-Hofrath anhängigen Appellation, bey denen vorigen Kirchenordnungen lediglich gelassen, und insonderheit auch das Consistorium dahin angewisen.

Endlich wurde in dem Erbvertrag von 1755. verglichen:

„§. 483. Bey der alten und revidirten Kirchenordnung resp. de An. 1552. und 160_. hat es so lang sein Bewenden, biß selbige, nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, (nach Vorschrifft des mehr angezogenen 8ten Art. von der Landesfürstlichen Gesezgebungs-Macht,) mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft, von neuem nachgesehen und verbessert seyn wird.

§. 484. Wir wollen aber dise Nachsicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung in Kirchen- Pfarr- und geistlichen Sachen sogleich nach Schliessung dises Vergleichs dergestalt befördern, daß Wir Unseren dazu verordneten Räthen, dann auch der Theologischen Facultät in Rostock, und gesamten Unseren Ehrn Superintendenten, den Entwurff einer allgemeinen und jezigen Zeiten, (doch sonsten der Landes-Verfassung,) gemässen Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschafft communiciren, und, nach gehörten deren Erinnerungen, (nach Maaßgebung des 8ten Art. dises Vergleichs, §. im lezteren Fall ꝛc.) höchstens binnen zween Jahren publiciren lassen wollen.„

Was in Pommern wegen Erricht- und Verbesserung der Kirchen-Ordnung von 1534. an biß 1566. zwischen denen Herzogen und Landständen vorgegangen ist, habe ich aus H. von BALTHASAR (1) schon anderwärts (2) erzählt.

Von der Pommerischen Kirchen-Ordnung vom Jahr 1534. schrei-

(1) in der Nachricht von denen Landesgesez. in Pommern. p. 2.
(2) in meinen Nebenstund. p. 134.

schreibet KOENIG (1): Daß die beyde Herzoge Barnim und Philipp Anno 1534. einen allgemeinen Landtag auf den Tag Luciä im December gen Treptow ausgeschriben, um das zerrüttete Kirchen-Wesen in Ordnung zu bringen. Auf disen Landtag seyen die Stätte, samt ihren Prädicanten und Aebbten aus den Klöstern, auch alle fürnehmste Stände, gefordert worden. Da nun die Fürsten der Landschafft bewilliget, daß sie die Catholische Religion und Ceremonien in ihren Landen abgeschafft, habe D. Bugenhagen eine Kirchen-Ordnung abgefaßt, welche Anno 1535. unter disem Titul gedruckt worden: „Kercken Ordeninge des ganzen Pamerlandes, dorch de Hochgebaren Förſten und Heren, Heren Barnym unde Philips, beyde Gevedderen, up dem Landdage tho Treptow, tho eeren dem hilligen Euangelio, beſlaten.„

Ich füge hier noch bey, was MICRÆLIUS (2) beym Jahr 1561. meldet: Um dise Zeit ist auch die Verneurung der Kirchen-Ordnung, davon schon im Jahr 1556. auf dem Greiffswaldischen Synodo Rathschläge gehalten waren, zu Wercke gerichtet. Es sind erstlich nochmalen die vornehmsten Theologi des ganzen Landes zu Greiffswalde im Jahr 1559. zusammen gekommen, und ist ihnen im Beyseyn Herzog Johann Friederichen, postulirten Bischoffs zu Camin, und Präsidenten in gemeldtem Synodo, und etlichen vornehmen Fürstlichen Räthen, als Ulrichs von Schwerin, Valentins von Eichstädten, und Hennings vom Wolde, das Formular der neuen Kirchen-Ordnung, so durch die drey Superintendenten, M. Paulum a Rhoda, zu Stetin, D. Jacobum Rungium zu Wolgast, und D. Georgium Venetum im Stifft abgefasset, und verfertiget war, vorgeleget, und von ihnen allen gut geheissen worden. Im angehenden folgenden Jahr ward eben das Formular, auch den gesammten Landständen, auf dem Landtag zu Stetin vorgezeiget, und ihr Bedencken drüber eingeholet, da dann fast 3. Jahr, ehe der Druck der neuen Kirchen-Ordnung folgete, mit vilen Berathschlagungen zugebracht, und noch vile Stücke vom Miß-Korn, von alten Ritter-Sizen und Herrn-Höfen, so dessen frey zu seyn vermeynten, von öffentlicher Busse und Wiederannehmung der ärgerlichen Sünder, von Erlaubung und Strafe der Kirchen- und Schul-Diener, von Kirchen-Silber, Beneficien, Testamenten, Schlüsseln zum Kasten und jährlichen Rechnungen von Kirchen-Kasten und Hospi-

(1) in Biblioth. Agend. p. m. 206.
(2) in seinen Pommer. Geschicht. Lib. 3. p. m. 361.

Hospitalen, vernünfftig hinein gesezet seyn. Aber endlich ist sie im Jahr 1563. nach erfordertem Bedencken der Theologen zu Wittenberg, öffentlich im Namen Herzog Barnims des ältern, und der fünff jungen Herren seiner Vettern, als Johannis Friederichen, Bogislaffen, Ernst Ludewigen, Barnims des jüngern und Casimiri, hervor und an den Tag durch den Druck gegeben, und sechs Jahr hernach durch einen ernstlichen Befehl publiciret und in den Schwang gebracht. Mittler Weile ist auch die Consistorial-Instruction abgefasset, und drey geistliche Gerichte oder Consistoria in Stetin, Greiffswalde, und Colberg zu Handhabung der Gerechtigkeit in Kirchen-Sachen angeleget und verordnet.

Wie wider dise Kirchen-Ordnung die Stralsundischen protestiret, dermassen, daß sie zwar nichts im übrigen darinn tadelten, aber, wegen des besonderen Privilegii ihrer Stadt de non evocando, sich einem gemeinen geistlichen Consistorio nicht untergeben, noch der Ordnung, wegen der Kirchen-Visitation und Rechtens, die Kirchen- und Schul-Diener zu beruffen, so von Alters beym Rath gewesen wäre, Beyfall geben konnten, und dennoch die Kirchen-Ordnung so weit über sich nahmen, daß ihre Pastoren sich mit dem Superintendenten der Lehre, Ceremonien und Kirchen-Disciplin vergleichen sollten, daß auch die Visitation, Examination, Ordination und Institution bey ihnen durch die Superintendenten sollte gestattet werden, so ihnen die Vocation und Annehmung der Prediger frey bliebe: Wie ferner dagegen die sämtliche Fürsten ihr Recht so wohl wegen des Kirchen-Gerichtes und Kirchen-Lehens, als die Kirchen-Güter zu visitiren, und an die Kirchen und am Pfarrhofe in Stralsund zu vociren, ausgeführet, und was darauf weiter auf dem Synodo im Kloster zu Campe zwischen den Theologen und Stralsundischen, wegen einer Schrifft, die die Theologen an die Statt, als eine Buß-Predigt, hatten abgefertiget, und die darinn als eine Ehren-Verlezung angezogen ward, im Jahr 1565. vorgegangen ist, und wie auch auf öffentlichen Landtagen die Protestation der Stralsundischen für unerheblich ist geachtet worden: Solches ist in der gemeldten Pommerischen Kirchen-Chronic CRAMERI befindlich, der auch zugleich erzehlet, wie drey Jahr hernach eine Revision der Kirchen-Ordnung sey angestellet, und was dawider die Grafen von Neugarten eingebracht haben.„

Von der im Jahr 1563. auf das neue gedruckten Pommerschen Kirchen-Ordnung meldet Herr KOENIG (1) aus CRA-

(1) l. c. p. 14. sq.

MERN (1): Im Jahr 1556. seye in dem Abschid des Fürstlichen öffentlichen Landtags, am Sonntag Judica zu Stettin gehalten, beschlossen worden, die Erneuerung der Kirchen-Ordnung von 1535. vorzunehmen. Anno 1560. um Pauli Bekehrung wurde wieder ein gemeiner Landtag zu Stettin gehalten, und von der Geistlichkeit gebeten, daß die neue Kirchen-Ordnung mit der Landstände Bewilligung möchte publiciret werden. Hierauf wurden aus den Ständen gewisse Personen deputirt, welche dise Kirchen-Ordnung und das deßfalls von den Theologis abgefaßte Bedencken mit Fleiß erwägen und ihren Rath den Landes-Fürsten hinterbringen sollten, womit noch über drey Jahre zugebracht wurden, in welchen, auf Vorstellung der weltlichen Stände und Stätte, verschidenes darinn geändert, oder aufs neue hinzugesezt, welches darnach von den alten Superintendenten und fürnehmsten Pastoren approbiret worden. Nachdeme die Fürstliche Räthe, Landstände und Geistlichkeit also einig waren, hohlten die Landes-Fürsten ein Bedencken von der Theologischen Facultät zu Wittenberg ein; darauf wurde endlich dise Kirchen-Ordnung Anno 1563. um Mitfasten auf einem allgemeinen Landtag zu alten Stettin mit einer Vorrede der gesammten Fürsten publiciret und in den Druck gegeben. Auf dem Titul stehet: „Up Radt der Theologen und Bewilligung der Land-Stend vermiet und vermehret.„

Und Anno 1566. den 28. Sept. wurde auf dem gemeinen Landtage zu Treptow verabschidet, daß die Kirchen-Agenda zum längsten in anstehendem Winter von den Superintendenten sollte verfertiget werden.

Die Pommerischen Kirchen-Agenden wurden auch auf dem Landtag Anno 1569. genehmiget.

In dem Erb-Vertrag von 1615. behielte sich Herzog Philipp Julius bevor, mit Zuziehung der Landstände Ordnungen in Religions-Sachen zu machen.

Die Revision von denen Legibus Præpositorum wurde im Landt. Absch. 1627. §. 3. versprochen.

Ja die Landtags-Abschide von 1534. 1556. und 1563. werden mit unter die Pommerische Landes-Geseze in Kirchen-Sachen gezählet.

In der Schweden-Vor-Pommerischen Regiments-Form von 1663. wurde versprochen, die Kirchen-Ordnung und Consistorial-Instruction, auf vorgegangene Communication mit den Landständen, zu revidiren.

In

(1) in seiner grossen Pomrisch. Kirchen-Chron.

In dem Haupt-Commißions-Receß von eben diſem Jahr 1663. heißt es: „Bey der vor Alters, mit Verwilligung der Landſchafft, nach gehabtem Rath vornehmer und gelehrter Theologen, aufgerichteten Conſtitution des Kirchenweſens in diſem Lande, wie ſolches in der Pommerſchen Kirchen-Ordnung verfaſſet worden, läſſet man es allerdings bewenden;„ worauf das weitere wegen der Legum Præpoſiturarum und der Statutorum Synodicorum folget. Hernach aber wird gemeldet: „Damit die Uebung der geiſtlichen Jurisdiction in gutem richtigen Weſen hinfürters ſey; iſt die zu mehrmalen deſiderirte Verbeſſerung der Conſiſtorial-Inſtruction zu Handen genommen worden, ſolche in ein Project gebracht, darüber die Conſiſtoriales mit ihrem Bedencken vernommen, hernach den Landſtänden zu ihren etwan habenden Erinnerungen communicirt, als auch diſe damit eingekommen, dieſelbe mit ihnen fleißig überleget und betrachtet, ſolche Inſtruction nunmehro völlig eingerichtet ꝛc.„

add. **meine Nebenſtunden.** *p. 137. 140. 144.*

Im Sachſen-Weymariſchen ſeynd Anno 1596. Krafft Landtags-Abſchids, zu Verbeſſerung der Conſiſtorial-Ordnung, nebſt Canzler und Räthen, auch einige von der Landſchafft deputiret worden.

In **Würtemberg** hingegen findet ſich in denen Kirchen- auch Ehe- und Ehegerichts-Ordnungen keine Spuhr, daß die Landſtände dabey concurriret hätten.

Mehreres hieher gehöriges trifft man an in **meiner** Abhandlung von der Teutſchen Landſtände Gerechtſamen bey Errichtung neuer, oder Abänderung alter Landes-Geſeze; davon **in meinen Nebenſtund.** *p. 77. ſqq. 165. ſqq.* etwas zu finden iſt, welches ich aber nachhero ſtarck vermehret und weiter ausgeführet habe; wie in dem Tr. **von der Landeshoheit in Regierungsſachen Cap. 4.** mit mehrerem zu erſehen iſt.

Neben denen allgemeinen Kirchen-Ordnungen kommen ſo dann in manchen Evangeliſchen Landen auch noch allerley andere Arten von geiſtlichen, u. d. Ordnungen vor, z. E. Synodal-Ordnungen, Superintendenten-Ordnungen, oder Leges Præpoſiturarum, Ehe- und Ehegerichts-Ordnungen; ferner die Ordnungen derer Univerſitäten, Ritter- u. d. Academien, Gymnaſien, Clöſter und Pädagogien, lateiniſchen und teutſchen Schulen; ingleichem derer Armenkaſten-Armen-Hoſpitalien- u. d. Ordnungen.

Vile einzelne Edicte und Ordnungen in Kirchen- und Schul-Sachen Evangeliſcher Reichsſtände findet man hin und her in denen

Actis historico-ecclesiasticis, wie auch in denen *novis Actis historico-ecclesiasticis.*

Von einzelnen Evangelischen Teutschen Ländern aber trifft man vile, oder resp. alle, Landesherrliche Geseze in Religions- Kirchen- Closter- und Schul-Sachen an, in denen bekannten Sammlungen derer Landes-Geseze von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Schlesien, Chur-Braunschweig, Brandenburg-Culmbach, Hessen-Cassel, u. s. w.

§. 7.

Geistliche Collegia.

Zur Verwaltung einer Regierung überhaupt, und so auch in geistlichen Sachen, gehören in ganzen Ländern auch ganze Collegia.

Indessen stehet es doch einem Evangelischen Landesherrn, wann die Landes-Verträge ꝛc. kein anderes erforderen, frey, ob er zu denen geistlichen Sachen eines oder mehrere eigene Collegia anordnen, oder selbige durch seine weltliche Collegia behandlen lassen will.

Anno 1572. ware im Fürstenthum Anhalt noch kein Consistorium, sondern alle davor gehörige gerichtliche Sachen wurden vor denen Superintendenten verhandelt, und so dann an Auswärtige zum Spruch verschickt. (1)

Und so werden wir auch hernach hören, daß in verschidenen anderen Evangelischen Landen noch lang nach der Reformaton kein Consistorium vorhanden gewesen, sondern erst nachhero, meistens auf Ansuchen derer Landstände, angeordnet worden ist.

In einigen Reichsstätten werden noch jezo die Religions- und Kirchen-Sachen bloß in weltlichen Collegiis verhandelt; davon in dem **Tr. von der R. Stättisch. Regim. Verfassung** ein mehreres vorkommt.

Wann aber in einem Land eigene Leute auf das Religions- und Kirchen-Wesen bestellet seynd, äussert sich gleichhalden wiederum darinn ein grosser Unterschid: In denen meisten nemlich findet sich ein einiges solches Collegium; ein Consistorium: In anderen aber seynd zweyerley Gattungen vorhanden, Consistorium und Synodus. In Würtemberg seynd vier, 1. das Consistorium, 2. der Synodus, 3. das Ehegericht, und 4. der Kirchenrath, welcher leztere die Verwaltung derer Kirchengefälle besorget: Und über alles dises werden in Würtemberg auch noch mancherley Dinge von dem Regierungs-Collegio allein besorget, welche anderwärts vor die Consistoria gehören.

§. 8.

(1) Anhalt. Pol. u. Land. Ord. T. 2.

§. 8.

Wo in Evangelischen Landen eines Evangelischen Reichsstandes Consistoria. Consistoria, u. d. vorhanden seynd, pflegen selbige ordentlicher Weise allezeit von dem Landesherrn angeordnet, ersezet und bestellet, solches ihme auch wohl in denen Landes-Verträgen ausdrücklich vorbehalten zu werden; wo hingegen er auch die Beschwerde auf sich hat, solches allein zu besolden. Z. E.

Chur-Brandenburg versprache in dem Halberstattischen Homagial-Receß von 1650. das Consistorium Selbst, ohne Beschwerde der Stände, zu besolden.

Von Ostfrießland sagt H. BRENNEISEN (1): Vermöge der Concordaten Art. 30. 31. gehöret dem Landesherrn die Bestellung und Anordnung des Consistorii, auch der Cœtuum ecclesiasticorum.

Es gibt auch wohl in einerley Land verschidene Gattungen von Consistoriis, nemlich Ober- und andere Consistoria, z. E. in Chur-Sachsen.

Ferner ist zwar überall üblich, daß solche mit geist- und weltlichen Personen zugleich besezet werden: Uebrigens aber wird es überaus verschiden gehalten, in Ansehung derer darzu gehörigen Personen, ihrer Amts-Verrichtungen, und der Apellationen von denen consistorial-Erkenntnissen.

Selbst in denen Teutschen Namen seynd die Consistoria von einander unterschiden: An einigen Orten wird Kirchenrath und Consistorium für einerley genommen, z. E. im Baden-Durlachischen ꝛc. anderwärts, z. E. in Würtemberg, ist Kirchenrath etwas ganz anderes, als Consistorium: In vilen Ländern bedeuten: Geistliches Gericht und: Consistorium einerley; wo hingegen vor denen Consistorien keine gerichtliche Sachen tractiret werden, wie z. E. in Würtemberg, da kan ihnen auch das Prädicat eines geistlichen Gerichts nicht gegeben werden.

Von Chur-Sachsen meldet H. WABST (2) unter anderem: Daß bey dem Anno 1606. gehaltenen Landtage auf Anregung der Landstände, das Meißnische Consistorium völlig abrogirt, und die Superintendur Zwickau in das Consistorium zu Leipzig, die übrige Orte aber nach Dreßden zurückgezogen worden seyen.

Von

(1) in der Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. I. p. 104.
(2) von der Chur-Sächs. Justiz-Verf. p. m. 151.

Von dem Consistorio zu Wittenberg aber berichtet er (1): Die Anno 1609. von denen Landständen gesuchte Adjunction des Hofrichters zu Wittenberg bey disem Consistorio wäre abgeschlagen worden.

Chur-Sächsische Verordnungen wegen des Ober-Consistorii zu Dreßden, auch beyder Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, seynd beym LÜNIG (2) zu lesen.

In der Erledigung derer Landesgebrechen von 1612. (3) ist versehen, 1. wie sich das Ober-Consistorium in Schwängerungssachen verhalten solle; 2. wie die Citationen geschehen sollen; 3. daß die Consistorien sich derer Sachen, die vor sie nicht gehören, enthalten sollen.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. (4) wurde ferner resp. entschiden und wiederhohlt: 1. Wo die geistliche Personen gegen weltliche klagen sollen; 2. wohin die Schwängerungs- 3. und Ehe-Sachen gehören; 4. daß die Consistoria die Sachen nicht vor sich ziehen sollen, welche vor die Superintendenten gehören; 5. noch denen Stattgerichten in Policey- u. d. Sachen eingreiffen; 6. von Citationen und Stellung der Unterthanen; 7. von dem Proceß in Parthiesachen; 8. von der Adjunction des Hofrichters zu Wittenberg bey dem Consistorio; 9. von Stätten, so zu Visitationen der Land-Schulen gezogen werden; 10. wo die Irrungen in Kirchen-Sachen entschiden werden sollen.

Von der Anordnung des **Braunschweigischen Consistorii zu Hanover** ist der **Landt. Absch. von 1636. §. 1.** nachzusehen.

Selbiges hat allemal einen Präsidenten, der zugleich ein Mitglid des Geheimen-Raths-Collegii ist.

Von dises Consistorii Jurisdiction und deren nicht allzuweiten Extendirung, auch anderen Consistorial-Sachen, siehe die **Erörter. der Landes-Beschwerd. von 1628. und 1639. §. 1.**

Von Haltung eines general-Consistorii (im Calenbergischen) siehe den **Hildesh. Absch. von 1638. §. 1.**

In dem **Brem-** und **Verdischen** Landtags-Abschid Anno 1651. wurde versprochen, zu Stade ein Consistorium zu errichten.

Das Consistorium zu **Wolfenbüttel** spricht 1. in allen Ehe-Sachen, 2. in allen geistlichen Sachen, sie mögen a) geistliche Personen, oder b) Kirchen-Güter betreffen.

In

(1) l. c. pag. 179.
(2) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 2. Lib. 1. Cap. 5. p. 585. sqq.
(3) LÜNIG l. c. p. m. 170. u. f.
(4) S. 199. u. f.

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. liset man Art. 2. „Als von getreuer Landschafft beschwerend angebracht worden, was gestalt die aus Fürstlichem Consistorio wegen der von den Predigern zu thuenden Anzeigen der bey ihren Gemeinden etwa vorkommenden öffentlichen Aergernissen ergangene Verfügung mißgedeutet werden dörfte; so haben Se. Durchl. zu Verhütung aller etwa zu machenden Mißdeutungen, gn. beschlossen, daß, nach eingenommenen gutachtlichen Vorschlägen des Fürstl. Consistorii, ein umständliches Reglement aufgesezt werden solle, wie die Prediger sich mit Anzeige und Meldung der öffentlichen Aergernisse ihrem geistlichen Amte gemäß verhalten sollen. „

Das Hessen-Casselische Ober-Appellations-Gericht hat die Gränzen der Gerichtbarkeit des Consistorii und der weltlichen Obrigkeit in Schwängerungssachen, besonders nach denen Hessen-Casselischen Rechten, durch einen Spruch aus einander gesezt. (1)

Die Mecklenburgische Landstände klagten Anno 1685. 1. daß theils Consistorial-Sachen nach Hofe gezogen würden; es wurde darauf versprochen, es solle nicht mehr geschehen.

2. Klagten sie: Daß das Consistorium lange Jahre nicht vollkommen, absonderlich mit Rechtsgelehrten, besezet werde; wodurch vile vorkommende geistliche ans Consistorium gehörige Sachen weitläufftig gemacht, und, ihrer Wichtigkeit nach, nicht befördert werden könnten:

Darauf wurde versprochen: Die vacirende theologische und Juristen-Stellen im Consistorio mit tüchtigen Subjectis forderſamst zu besezen.

Unter Herzog Carl Leopolden klagte Ritter- und Landschafft beym Reichs-Hofrath: 1. Laut der Kirchen-Ordnung sollen keine Sachen, die nicht Kirchen, oder Kirchen-Personen betreffen, in einige Wege für die Consistoria gezogen werden: Es würden aber auch andere Sachen angenommen.

2. Klagte sie: Vermöge der Consistorial-Ordnung soll die Untersuch- und Bestraffung der Verbrechen, ohne Unterschid, an was Orten solche verübt, der weltlichen Obrigkeit zustehen, ausser was in denen Kirchen und auf den Kirchhöfen begangen werde: Das Consistorium

(1) in H. von CANNEGIESSER Decis. supr. Appell. Trib. Hass. Cass. n. 70. Tom. I.

Bayerische Staatsbibliothek München

ſtorium aber wolle denen von Adel auch in denen Prieſter- und Küſter-Häuſern, und auf deren Ländereyen, die Jurisdiction nicht geſtatten.

3. Das Conſiſtorium wolle denen von Adel die Jurisdiction über die Bediente der Kirchendiener nicht geſtatten.

Darauf ergienge Anno 1724. 19. Oct. die wichtige Kayſerliche Verordnung: Ratione Jurisdictionis Conſiſtorialis, hat ſelbiges ſich ſolcher Jurisdiction weiter nicht, als diſe ihm in der Kirchengerichts- oder Conſiſtorii-Ordnung de Anno 1570. und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552. und 1602. *Tit.* **vom Kirchengericht**, beygeleget, anzumaſſen; in cauſis Stupri & Adulterii die weltliche Gerichte keineswegs an der Beſtraffung, auch Deciſion des Puncti Alimentationis, und inſonderheit, wann ſolche allbereits die Unterſuchung angefangen, zu hindern.; jedoch, da ſelbige ſich hierunter ſaumig erzeigen ſollten, ſie an Beobachtung ihres Amtes zu erinneren, auch, da diſes nichts verfienge, um denen Verbrechern die Cenſuram eccleſiaſticam zu determiniren, und zu Abwendung alles Aergerniſſes, die benöthigte Unterſuchung anzuſtellen; die über die Kirchen, Schulen, Hoſpitalien, und gemeine Kaſtens-Güter, Lehen, Einkommen, Nuzen, Gebäu und Beſſerung, der Kirchen- und Schul-Diener Beſoldung, ingleichem die wider ſelbige eingebrachte perſönliche Zuſprüche, ihme competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen nicht zu extendiren, noch denen weltlichen Gerichten das exercitium Jurisdictionis in delictis, ſo anderswo, als in denen Kirchen, oder auf Gottesäckern, begangen, zu hindern; da hingegen auch diſe ſich aller gewaltſamen Eingreiffung in der Geiſtlichen Häuſer, ohne wann periculum in mora, zu enthalten haben: Und wie ſchließlich die Küſtere, ingleichem dererſelben und derer Prediger Eheweiber und Kinder, des Fori privilegiati Conſiſtorii mit zu genieſſen; alſo ſey ſolches nicht auf ihre übrige angehörige Bediente, oder auch Bauern, zu erſtrecken, ſondern die diſem zuwider an das Conſiſtorium zeithero gezogene Sachen an die weltliche Obrigkeit zu verweiſen. „

Anno 1735. 2. Maji wurde dem Kayſerl. Commiſſario in Mecklenburg aufgegeben: Wegen Wieder-Einrichtung des Conſiſtorii mit Ritter- und Landſchafft, oder doch dem Engern Ausſchuß derſelben, die Sache zuvor zu überlegen, ihre Monita dabey zu hören, und alsdann an den Kayſer zu berichten.

Und Anno 1736. 11. Sept. wurde dem Kayſerl. Commiſſario abermalen befohlen: Mit Ritter- und Landſchafft zu überlegen, wie das Conſiſtorium zu beſezen ſeye, u. ſ. w.

Meh-

Mehreres sehe man in der *Decis. Imper. in caus. Mecklenburg.* Vorbericht *p.* 275. Edit. 1746.

In dem Erbvertrag von 1755. heißt es:

„ §. 415. Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchengerichts- oder Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570. und in der recipirten Kirchen-Ordnung beygeleget ist, anmassen.

§. 416. In causis stupri, adulterii & incestus soll Unser Consistorium die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestraffung, auch Decision des puncti alimenti, und insonderheit, wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen, hindern.

§. 417. Nicht weniger soll die Unserm Consistorio über die Kirchen, Schulen, Hospitalien und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nuzen, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, ingleichem über die wider selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, sie werden in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden. „

Von denen **Pommerischen** Consistorien schreibet MICRÆLIUS (1): „ Im Fall wichtige grosse Sachen vorfallen, darinn mit mehrerem Rath zu schliessen und zu sprechen, bescheidet der Fürst gegen den angesezten geistlichen Rechtstag die Consistorialen ins Hoflager, ordnet ihnen etliche Hofräthe, auch wohl etliche aus der Landschafft von Prälaten, Ritterschafft und den Stätten, zu, und lässet darinn sprechen. „

In der **Schweden-Vor-Pommerischen** Regimentsform von 1663. wurde versprochen: Das Consistorium in seiner der Consistorial-Instruction und Kirchen-Ordnung gemässen Verfassung zu lassen, auch keine Assessores darein zu nehmen, die an Lehr und Leben verdächtig, und der Lutherischen Religion nicht zugethan wären.

Herzog August zu Sachsen-Lauenburg bestättigte Anno 1620. denen Einwohnern des Landes **Hadeln** das Recht der Beysizung des Consistorii, und was demselben allenthalben, vermöge üblichen Gebrauchs, anhängig und folgig seye.

Denen **Sachsen-Lauenburgischen** Landständen wurde ferner

(1) Antiqu. Pomer. Lib. 6. p. m. 307.

Anno 1702. von Braunschweig-Zell versprochen: Wieder ein eigenes Consistorium einführen zu lassen, wobey die Ritterschafft einen Assessoren präsentiren möge, und die Stätte auch einen, u. s. w. Wann auch einer in Sachen, so in die geistliche Jurisdiction lauffen, ein special-Jus beybringen könne, soll ihm solches ferner gegönnet werden.

In **Würtemberg** beschäfftiget sich das Consistorium allein 1. mit der Aufsicht über das Religions- Kirchen- und Schul-Wesen in denen demselben überlassenen Stücken, 2. in Vorschlagung einiger Subjectorum zu Prälaten, Special-Superintendenten, Closters-Professorn, Professorn Gymnasii und Diaconis in denen Hauptstätten, 3. in unmittelbarer Vergebung ohne Rückfrage von vilen 100. Kirchen- und Schul-Diensten, bey denen der Landesherrschafft das Jus Patronatus zustehet; 4. in der Ober-Aufsicht über das Fürstliche theologische Stipendium zu Tübingen, die vier Closter-Gymnasia, das Gymnasium zu Stuttgart und die übrige Schulen, u. s. w.

Was ins besondere den Puncten der Appellationen von denen Bescheiden und Urtheilen derer Consistorien betrifft, vor welchen gerichtlich verfahren wird; so ist auch darinn die Observanz derer Evangelischen Kirchen nicht einerley: Nur darinn kommet sie überein, daß, wo eine Appellation gestattet wird, selbige an bloß weltliche Gerichte zu ergehen pfleget.

Von dem **Braunschweigischen** Consistorio zu Hanover ergehen die Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle.

Von dem Consistorio in dem Lande **Hadeln** kan nicht appelliret werden.

In dem **Mecklenburgischen** Landes-Revers von 1572. wurde verglichen: „Zum 5ten, soll Männiglichen freystehen, der sich an Unserm Consistorio oder Kirchengericht beschwert zu seyn vermeint, davon ordentlicher Weise an Unser Hofgericht zu appelliren, auch der rechtlichen Wohlthat, non deducta deducam, & non probata probabo, zu gebrauchen.„

Und in dem Revers von 1621. §. 5. wurde es wiederhohlt.

Die Mecklenburgische Stände klagten aber Anno 1685. Daß der Appellation vom Consistorio an das Hofgericht der freye Lauff per specialia Rescripta gehindert werde: Darauf wurde versprochen: Der Herzog wolle denen Appellationen vom Consistorio an das Land- und Hofgericht ihren rechtlichen Lauff, Innhalts der Reversalen, gönnen.

Unter Herzog Carl Leopolden beschwerte sich die Mecklenburgische Ritter-

Ritter- und Landschafft wieder beym Reichs-Hofrath: Ob schon, juxta Reversales de Anno 1572. Jedermann erlaubt, vom Consistorio ans Land- und Hofgericht zu appelliren, und solchen Appellationen der freye Lauff gelassen werden solle, dises auch in denen Fürstlichen Resolutionen ad Gravamina noch weiter versichert worden seye; so wolle man doch der Appellation vom Consistorio entweder simpliciter nicht deferiren, oder mache doch sonst andere widerrechtliche Einwendungen; davon ich anderwärts das mehrere sagen werde.

Darauf wurde Anno 1724. 19. Oct. vom Kayser erkannt: Daß denen Appellationen an das Land- und Hofgericht von dem Fürstl. Consistorio ihr unverhinderter Lauff zu lassen seye, und selbiges sich keiner Rejection der Appellationen anzumassen habe ꝛc.

In dem Erbvertrag von 1755. wurde endlich §. 382. von neuem verglichen: Der starcke Lauff der Appellationen von dem Consistorio an das Hof- und Landgericht solle, nach wie vor, Innhalts der Reversalen vom Jahr 1621. und mehrmaliger Versicherung, ganz ungehindert gelassen werden: Und nachdeme hierauf §. 383. sqq. erzählet worden, in was für Fällen gar keine Appellationen statt haben, oder dieselbe nur effectum devolutivum haben sollen, wurde §. 388. das weitere wegen der Rejection, Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum &c. versehen. Besonders wird auch §. 429. verordnet, daß in Strafffachen, welche 50. Rthl. und darüber betragen, von dem Consistorio appelliret werden dörffe.

Mehreres sehe man hernach in dem 5ten Capitel.

§. 9.

Wo Synodi in Evangelischen Landen vorhanden seynd, haben Synodi selbige nicht einerley Bedeutung, und haben bald die Gestalt eines Collegii, bald nicht:

In einigen Landen seynd sie gleichsam Versammlungen der Ecclesiæ repræsentativæ des ganzen Landes:

Anderwärts hingegen seynd es blosse particular-Zusammenkünffte eines jeden Special-Superintendentens, oder Probsts, oder Inspectors, und seiner untergebenen Pfarrer ꝛc.

Es gibt auch wohl in einerley Land verschidene Gattungen von Synodis, allgemeine und besondere.

Von Chur-Sächsischen Verordnungen wegen des Synodi sehe man den LÜNIG. (1)

(1) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 2. Lib. 1. Cap. 5. p. 995. sqq.

In Chur-Sachsen wurde darüber gestritten: Ob die Synodal-Decrete pro Sanctione pragmatica gehalten werden könnten, und Anno 1661. derselben Revision, mit Zuziehung derer Landstände, versprochen. (1)

In den Herzogthümern (2) **Jülich, Cleve und Berg**, so dann der Grafschafft **Marck**, machen die reformirte Prediger 4. Synoden aus, die sich alle Jahre versammlen, alle 3. Jahre aber einen General-Synodum halten: Die Synode von Jülich bestehet aus 3. Classen; die von Cleve auch; die von Berg auch; die von Marck aus 4. Mit der Jülchischen correspondiren die beyde Prediger in den Herrschafften Wickerath und Schwanenberg; mit der Marckischen der Convent der Grafschafft Marck.

In denen **Baden-Durlachischen** Landen seynd im Druck vorhanden: 1. General-Synodal-Verordnung von 1756. 25. Maji. 2. deren Erläuterung von 22. Oct. solchen Jahres; 3. Synodalfragen, in fol.

Der Herzog zu **Mecklenburg-Schwerin** machte Anno 1769. die Verordnung: Daß alle Viertel-Jahre ein Synodus solle gehalten werden, darinn die Geistliche über gewisse Säze disputiren sollen, damit sie sich in der reinen Lehre recht vest sezen und vor denen Irrthümern in Acht nehmen lernen, womit **Voltaire** und die Deisten das Christenthum umzustürzen suchen: Ehe der Synodus angehe, solle eine Predigt gehalten werden.

In dem **Vor-Pommerischen** Haupt-Commißions-Receß von 1663. wird wegen der Synoden allerley verordnet.

In **Würtemberg** formiren das Consistorium und die vier general-Superintendenten zusammen den Synodum, dessen Haupt-Beschäfftigung ist, die Relationen über die jährliche Kirchen- und Schul-Visitationen sämtlicher Special-Superintendenten vorzunehmen, und das nöthige darauf zu verfügen, oder, wann es wichtige Sachen betrifft, Gutachten in den Geheimen Rath zu erstatten.

§. 10.

Ehegericht. Mit gerichtlicher Verhandlung derer Ehesachen wird es bey denen Evangelischen verschidentlich gehalten.

An einigen Orten finden sich keine einige Ehegerichte; sondern die eigentliche Ehesachen werden vor denen geistlichen Gerichten oder Consistorien verhandelt.

Ander-

(1) s. LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. I. p. 197. sq.
(2) Nov. Act. hist. eccles. 5. Band, 1002. S.

Anderwärts hingegen ist zu denen Ehesachen ein eigenes aus geist- und weltlichen Personen bestehendes Ehegericht angeordnet.

Welche Ehesachen vor die **Chur-Sächsische Consistoria** gehören sollen, ist in der Erörterung der Landesgebrechen von 1612. bestimmet worden. (1)

In **Würtemberg** ist ein eigenes Ehegericht, so aus dem Regierungs-Collegio und denen geistlichen Consistorial-Räthen bestehet.

Dispensations-Sachen in Ansehung der Grade, der Trauerzeit, der Proclamation, der Copulation zu Haus oder auser dem Ort, u. s. w. werden theils von dem Ehegericht selbsten entschiden, theils durch Gutachten in den Geheimen Rath tractirt. Was aber Eheverspruchs-Sachen, Ehestreitigkeiten, Ehescheidungen und Fleisches-Verbrechen betrifft, selbige werden theils ausergerichtlich, theils gerichtlich, verhandelt: Von denen gerichtlichen Sprüchen hat keine Appellation statt.

Eine Fürstliche **Hessen-Hanauische** Hof- und Ehegerichts-Ordnung wurde Anno 1747. 17. Jan. publiciret, und zu Hanau in fol. gedruckt.

§. 11.

Kirchenrath.

Weil in Würtemberg (wie unten mehreres davon vorkommen wird,) gewisser massen aller Kirchen- und Schul-Güter im ganzen Land Gefälle zusammen in den Kirchenkasten fliessen, und von selbigem aus so dann aller Kirchen- und Schul-Diener Besoldungen, wie auch aller Kirchen und Schulen ꝛc. Bausachen, Feldbau, u. d. beforget werden; so ist darzu ein eigenes Kirchenraths-Collegium gesezet, welches auch die Ober-Aufsicht über alle geistliche Landbeamte hat, derselbigen Rechnungen abnimmt, u. s. w.

Ehedessen zwar waren das Consistorium und der Kirchenrath gewisser massen verbunden; doch so, daß auch schon damalen die selbiger Zeit so genannte politische Kirchenräthe ihre eigene abgesonderte Geschäffte in Kirchen- und Schul-Oeconomie-Sachen hatten; wie die dermalen neueste Würtembergische Kirchen-Ordnung vom Jahr 1582. mit mehrerem ausweiset: Nachdeme aber beyde Collegia nachhero getrennet worden seynd; so hat sich nun ein jedes nach der, noch ungedruckten, doch zu einem Landgrundgesez angenommenen, Canzler-Ordnung Herzog Eberhards III. vom Jahr 1660. zu achten, darinn jedes Beschäfftigungen bestimmet seynd.

§. 12.

Noch etwas von disen Collegiis.

Uebrigens ist wohl in allen Evangelischen Landen hergebracht, daß

(1) s. LÜNIGS Corp. Jur. Sax. I. Band, S. 171.

daß die zu denen geistlichen und Kirchen-Sachen angeordnete Collegia, in so ferne sie Landesherrliche Raths-Collegia seynd, in allen wichtigen Sachen anfragen oder Gutachten erstatten müssen, und alsdann des Landesherrns, oder dessen Ministerii, Resolution darinn den Ausschlag gibt.

Zuweilen gibt es auch Collisionen zwischen dem Landesherrn und dessen Landständen darüber: Ob gewisse Collegia in Religions- und Kirchen-Sachen zu erkennen haben, oder nicht? Z. E.

Was in **Ostfrießland** für ein Streit zwischen dem Fürsten und seinen Landständen vorgekommen seye: Ob das Hofgericht auch in geistlichen Sachen zu erkennen habe? ist in dem **Tr. von der Landeshoheit in Justizsachen** nachzusehen.

§. 13.

Beamte.

Aber nicht nur üben die Evangelische Reichsstände ihre Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen durch ihre geist- und weltliche Collegia aus, sondern auch durch ihre geist- und weltliche Bediente und Beamte auf dem Land; je nachdeme es die Landesherrliche Verordnungen, oder die Landesverträge, mit sich bringen, oder gestatten.

Disen geist- und weltlichen Beamten pfleget auch die so genannte Kirchencensur überlassen zu werden, welche in Erhaltung äusserlicher guter Kirchenzucht und Ordnung, mithin auch in Untersuch- und Bestrafung geringer dagegen anstossender Vergehungen, bestehet.

Der Marckgrafschafft **Baden-Durlach** Kirchencensur-Ordnung, ist in 4. ohne Benennung eines Jahres gedruckt.

§. 14.

Subordination des Cleri.

Ein weiteres Stück der Evangelischen Landeshoheit in geistlichen Sachen ist ferner das Recht, zu bestimmen, wie der Clerus, oder die Kirchen- und Schul-Diener, in einem Verhältniß gegen einander stehen und einander subordinirt seyn sollen; welches um so mehrers nöthig ist, je gröſſer das Land ist.

Wo es die Gröſſe des Landes erfordert, pflegen einer oder mehrere general-Superintendenten bestellet zu werden: In kleineren Landen hingegen ist ein einiger oder etliche Superintendenten üblich.

Wann general-Superintendenten vorhanden seynd, hat jeder von ihnen mehrere special-Superintendenten unter sich.

In anderen Landen seynd die Præpositi oder Pröbste eben so vil, als die special-Superintendenten, z. E. in dem Bremischen.

Im **Chur-Braunschweigischen** seynd general-Superintendenten, 1. im Calenbergischen, 2. im Göttingischen und 3. im Grubenhagi-

benhagischen, welche wieder mehrere special-Superintendenten unter sich haben: Gleiche Bewandtniß hat es mit denen general-Superintendenten 1. im Cellischen und 2. im Haarburgischen.

Im Braunschweig-Wolfenbüttelischen seynd: Ein Ober-Superintendens, 4. general-Superintendenten, und 16. special-Superintendenten.

Im Baden-Durlachischen seynd 7. Diöcesen, welche special-Superintendenten haben. (1)

In Mecklenburg hielten die von Herzog Carl Leopold ernannte Superintendenten sich beständig bey ihm ausser Landes auf; die Landstände klagten darüber beym Reichs-Hofrath: Derselbe befahl der Kayserl. Commißion: Sie, unter Ansezung eines Termins, zu Verrichtung ihres Amtes zu citiren: Der Rostockische Superintendent, D. Stieber, stellte sich zwar, hatte aber einen eydlichen Revers von sich geben müssen, sich nicht von des Herzogs Person und Hofstaat zu entfernen: Der Reichs-Hofrath befahl, von einer Theologisch- und Juridischen Facultät eine Rechtsbelehrung einzuhohlen, und, als solche eingeschickt worden, hebte der Reichs-Hofrath den eydlichen Revers auf, und hieß den D. Stieber introduciren.

Anno 1735. 2. Maj. wurde dem Kayserl. Commissario in Mecklenburg aufgegeben: Wegen Besezung der vacirenden Superintendenten-Stellen, mit Ritter- und Landschafft, oder doch dem Engern Ausschuß derselben, die Sache zuvor zu überlegen, ihre Monita dabey zu hören, und alsdann an den Kayser zu berichten.

Anno 1736. 11. Sept. wurde dem Kayserl. Commissario wiederhohlter befohlen, mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie, bey fernerem Ungehorsam der Superintendenten, dises Amt zu besorgen seye?

Anno 1737. 20. Sept. wurde dem Kayserl. Commissario unter anderem aufgegeben: Autoritate Cæsarea denen unter dem Superintendenten D. Stieber stehenden Predigern, (unter Strafe, daß denen Widersezlichen alle Einkünfften sollten gesperret und ihre Besoldungen nicht gereichet werden,) anzubefehlen, disen von dem Herzog Carl Leopold rechtmäßig beruffenen und bereits beeydigten Superintendenten davor zu erkennen, und ihme, als rechtschaffenen Predigern gebühre, in Amtsgeschäfften zu gehorsamen.

Anno

(1) s. mein Badisch. Staatsrecht, S. 321.

Anno 1738. 2. Maj. wurden dem Superintendenten Stieber so lang, biß er sein Amt antretten könne, monathlich 50. Thl. aus der Executions-Casse bewilliget.

Anno 1741. 12. Jun. erkannte das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat: Die theils vacant theils nicht gehörig verwaltet stehende Superintendenturen betreffend, habe der Kayserliche Commissarius dahin zu sehen, daß einsweils, und biß zu deren Besez- und besserer Einrichtung, wie sonsten, Superintendente impedito, absente, aut mortuo, dessen Amt verwaltet zu werden pflege, solche Superintendenturen von denen Præpositis, biß zu weiterer Verordnung, gehörig besorget würden.

In der Schweden-Vor-Pommerischen Regiments-Form von 1663. ist versehen, der general-Superintendent solle nicht anderst, als auf vorgehaltenen Rath der Landstände, vociret werden: Und in dem Haupt-Commißions-Receß von eben disem Jahr ist von seinem Amt und Ansehen ebenfalls allerley enthalten; so auch von denen Præpositis.

Ferner handelt diser Comm. Receß von der Guarnisons-Prediger Subordination unter den General-Superintendenten und das Consistorium.

Denen Sachsen-Lauenburgischen Ständen wurde Anno 1702. versprochen: Es solle kein Superintendent vociret werden, es seye dann zuvor das Consistorium wegen seiner Lehre und Lebens vernommen worden, daß also Ritter- und Landschafft mit dabey concurriren.

In Würtemberg seynd 4. general-Superintendenten, welche 38. special-Superintendenten unter sich haben.

Aus denen häuffigen so genannten Addreß-Calendern, Schematismis, Addreß-Büchern, ꝛc. ganzer Crayse, und einzelner Lande, lässet sich noch vil mehreres dergleichen erlernen.

§. 15.

Visitationen. Um das Kirchenwesen in einer beständigen Ordnung zu erhalten, reichet die Aufmercksamkeit derer über dasselbige gesezten Collegien von Haus aus nicht hin, sondern darzu wird ein local-Augenschein und Untersuchung erfordert: Und darauf seynd die Kirchen-Visitationen angesehen.

Auch selbige seynd von mancherley Art in Ansehung des Umfangs, der Zeit und der Personen.

An

An theils Orten seynd allgemeine üblich, da einerley Personen nach und nach das ganze Land visitiren: Meistens aber begnüget man sich mit special-Visitationen, da nur jeder Superintendent in seinem Bezirck visitirt und darüber Bericht erstattet.

Bald haben die Visitationen ihre gewisse bestimmte Zeit, z. E. die generale alle drey Jahr, die speciale alle Jahre; bald ist weder zu der einen noch anderen Art eine gewisse Zeit verordnet, sondern es kommt auf die Landesherrschafft, das Consistorium, oder auch die Superintendenten und Pröbste selber, an.

Die general-Visitationen pflegen von geist- und weltlichen Landesherrlichen Räthen, auch wohl mit Zuziehung Einiger von denen Landständen, abgehalten zu werden; die speciale hingegen von dem Superintendenten, nebst dem Patronen und denen Kirchen- oder Schul-Vorstehern.

In der **Chur-Sächsischen** Erledigung derer Landesgebrechen von 1661. ist auch ein Articul wegen der Kirchen- und Schul-Visitationen enthalten. (1)

Ferner ergiengen Anno 1713. 22. Maj. und 1. Sept. Generalmandate wegen Visitirung der Schulen, (2) auf welche, und was wegen der special-Visitationen derer Superintendenten in eines jeden Dioces an den Kirchenrath und das Ober-Consistorium noch ferner ergehen solle, die Chur-Sächsische Landstände, auf ihr dißfalls gestelltes Ansuchen, verwisen wurden. (3)

Nach dem **Chur-Brandenburgischen** Revers von 1602. sollen die general- und particular-Visitationen also angestellet werden, damit es ohne sondere Beschwerung der Kirchen, Pfarrer und Unterthanen, zugehen möge, und solle aller Mißbrauch in Verehrungen und sonsten verhütet werden.

Anno 1736. 29. Sept. wurde ein K. Preußisches geschärfftes Ausschreiben wegen der jährlichen Kirchen-Visitation, auch Einsendung der Prediger und Schulmeister Conduiten-Listen, bekannt gemacht.

Von denen Kirchen-Visitationen im **Braunschweig-Calenbergischen** siehe die Erörter. der Landesbeschw. von 1628. §. 1. den Hildesh. Absch. von 1638. §. 1. den Hanov. Absch. 1639. §. 1.

Denen **Sachsen-Lauenburgischen** Ständen versprache der Herzog zu Braunschweig-Zell Anno 1702. Zu denen general-Visita-

(1) LÜNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. m. 204.
(2) l. c. S. 383. 385.
(3) S. 378.

tionen solle einer von der Ritterschafft, so Membrum Consistorii ist, auf denen adelichen Pfarren der Gerichtsherr des Orts, in denen Stätten aber ein Deputirter solcher Statt, mit darzu gezogen; die special- oder ordinari-Visitationen aber von dem Superintendenten, mit Zuziehung iedes Orts Obrigkeit, verrichtet werden, &c.

Von Baden-Durlach seynd im Druck: „Zu ordentlich anzustellender Kirchen- und Schul-Visitation dienliche Hauptfragen, welche, nach sich hier und da äusserenden Umständen, mit mehreren auf andere Art zu bezeichnenden Nebenfragen, auch durch Instanzien- und Specialaten-Bescheide, erläutert werden können.„ fol.

Im Braunschweig-Wolfenbüttelischen werden die Patroni mit zu denen Visitationen gezogen, Krafft Landt. 1601. §. 1.

Da im Br. Wolfenbüttelischen vormals in Sachen, über welche an beyde Kirchen-Visitatores zu rescribiren gewesen, aus Fürstlichem Consistorio jedesmal nur ein an Beyde lautendes Rescript erlassen worden; so hat der Herzog, auf Ansuchen der Stände, Anno 1770. verwilliget, daß in Zukunfft solche Rescripte an jeden der beyden Visitatoren besonders ausgefertiget werden sollen. Landt. Absch. Art. 3.

Eben diser Landtags-Abschid besagt Art. 4. „Da den weltlichen Visitatoribus der Kirchen der Zustand und die Umstände der Kirchengüter billig bekannt seyn müssen; so soll denselben allezeit nachgelassen werden, auf den Fall, da sie beförchten, daß den zum Theil unvermögsamen Kirchen die bevorstehende, oder auch von dem Fürstl. Consistorio bereits verwilligte, Ausgaben zu schwer fallen dürfften, diserhalb bey demselben der Sachen Beschaffenheit gemässe Vorstellung zu thun; worauf das Fürstl. Consistorium allen billigen Bedacht nehmen wird.„

In dem Herzoglich-Mecklenburgischen Revers von 1572. wurde versprochen: „Wann auch hinfüro einer von Unsern Superintendenten in seinem Crays visitiren würde, sollen ihm allezeit etliche nahegesessene tüchtige Personen von der Landschafft adjungiret werden.„

In dem Revers von 1621. wurde beliebt: „Zum 11ten, sollen die Relationes Visitationum, so vil der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, item Synodorum, ins Consistorium eingeschickt, und demjenigen, darunter der visitirte Ort gelegen, daneben zugefertiget werden.„

Die Mecklenburgischen Landstände klagten Anno 1685. daß bey denen special-Visitationen mehrmalen, auf einseitigen Bericht der Prediger, mit einer grossen Ungleichheit, sonderliche Verordnungen gemacht, und dadurch denen Pastoren zu allerhand Excessen Anlaß gegeben

ben werde: Es wurde darauf versprochen: Gehörige Vorsehung zu thun, daß bey denen Visitationen Niemand wider Recht und wohlgegründetes Herkommen gravirt, noch unverhört worzu vertheilet werde, und, daferne dergleichen bißhero geschehen, wolle man es wieder aufheben.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte ferner unter Herzog Carl Leopolden beym Reichs-Hofrath: In denen Reversalien von 1572. seye versprochen worden, daß zu der Superintendenten Visitationen allezeit etliche Personen von der Landschafft adjungiret werden sollen, und nach denen Reversalien von 1621. sollen die Visitations-Relationen dem, unter welchem der visitirte Ort belegen, zugefertiget werden; auch enthalte die alte Kirchen-Ordnung von 1552. daß zu denen Visitationen etliche Personen von Adel und Landräthen zu verordnen: Nun aber würde Ritter- und Landschafft von dem Consistorio bey denen Visitationen ganz excludirt, ein Unterschid unter denen generalen und specialen Visitationen gemacht, jene in gar geraumer Zeit nicht gehalten, und zu denen specialen niemand von der Ritterschafft admittirt, sondern selbige von dem Superintendenten und Secretario allein verrichtet, auch die Relationen denen Patronen gar nicht, ja nicht einmal auf Verlangen Extracte daraus, communicirt.

Darauf wurde vom Kayser Anno 1724. 19. Oct. erkannt: Daß, wann eine general-Kirchen-Visitation anzustellen nöthig, hierzu jedesmal etliche Personen vom Adel und Landräthen, nach Vorschrifft der Kirchen-Ordnung, mit verordnet; auch, wann einer von denen Superintendenten in seinem Crayse visitiren würde, ihme allezeit nahegesessene tüchtige Personen von der Landschafft adjungirt, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen, jedoch denen Superintendenten die unversehene Besuchung derer Prediger und Correction ihrer Negligenz im predigen auch ausser der Visitation freygelassen; ferner die Relationes Visitationum nicht allein ins Consistorium, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschafft, darunter der visitirte Ort belegen, so vil derer Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, zugefertiget; endlich hierüber der Extractus des Visitations-Protocolli dem, so dabey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung derer Gebühren, unweigerlich communiciret werden solle.

Von denen alten Pommerischen Kirchen-Visitationen sehe man das nächstfolgende Capitel.

In dem Erb-Vertrag von 1755. wurde §. 487. die baldmög-

lichste Landesfürstliche Veranstaltung einer general-Kirchen-Visitation, in Gleichförmigkeit der Landesgeseze, vorbehalten und versichert; auch §. 488. und 489. wegen der special-Visitationen eine denen Kayserlichen Judicatis gemässe Verordnung gemacht.

In dem **Vor-Pommerischen** Haupt-Commißions-Receß von 1663. heißt es: Die Visitations-Formul seye Anno 1556. auf dem Landtag zu Alten-Stettin beliebt und angefangen, Anno 1562. aber weiter ausgearbeitet und perficiret worden, deren auch nachgegangen werden solle, biß, nach angehörtem Bedencken des Superintendenten und Theologen, mit vorgehendem reiffem Rath der Stände, etwas geändert und verbessert werden möchte. Auch ist sonst allerley von general- und special-Visitations-Sachen in disem Receß enthalten.

In dem **Würtembergischen** Landtags-Abschid von 1629. wurde beliebt: Der special-Superintendenten Visitationen sollen alle Jahr einmal angestellet werden.

§. 16.

Tax. Auch für die Canzley-Expeditionen in geistlichen Sachen muß, wenigstens in gewissen Fällen, in denen meisten Landen ein Tax bezahlet werden.

In der Herzoglich-**Würtembergischen** Tax-Ordnung vom 3. Apr. 1730. handelt der 3te Titul, *p. 31.* von Ehegerichts-Expeditionen, und der 6te Titul, *p. 38.* von Consistorial-Expeditionen: An lezterem Ort seynd 13. Fälle specificirt, darinn von Consistorial-Expeditionen Tax bezahlt werden muß.

Eine andere Art von Sportuln- oder Tax-Ordnung, nach welcher die Gebühren der Superintendenten und geistlichen Inspectoren in den **Chur-Sächsischen** Landen vom 1. Maj. 1768. an sollen bezahlet werden, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 17.

Unordnungen im Kirchenwesen. Hauptsächlich ist weiter ein Stück der Evangelischen Landeshoheit, Unordnungen in dem Kirchenwesen zu verhüten, und die sich ergebende abzustellen: Geschiehet dises nicht, so beschweren sich die Unterthanen billig darüber: Und wenn auch dises nichts hilfft; so müssen endlich wohl die höchste Reichsgerichte zugreiffen.

Aus mehreren in denen **Mecklenburgischen** Händeln ergangenen Reichs-Hofräthlichen und Reichs-Vicariats-Erkenntnissen will ich nur dises anführen.

Anno

(1) in den nov. Act. hist. eccl. 9. Band, 379. S.

Anno 1738. 2. Maji wurde vom Kayser an dessen Commissarium rescribirt: Der Kayser könne nicht billigen, daß er bißhero denen den 2. Maj. 1735. 11. Sept. 1736. und 11. Jan. 1737. an ihne erlassenen Kayserlichen Verordnungen noch nicht nachgekommen, und wegen der so nöthigen Einrichtung des Kirchenwesens, der Superintendenturen und des Consistorii, mit Ritter- und Landschafft überleget habe, wie die nöthige Einrichtung dißfalls zu machen seye: Dann hierdurch gebe er zu mehrerer Zerrüttung des Kirchenwesens selbst Anlaß, welches bey der beständig fortwährenden Widersezlichkeit des Herzogs Carl Leopolds gänzlich zerfallen würde, wann er zu diser Ueberlegung nicht schreite; als welches um so nöthiger seye, als ja allbereits, nach genugsamer Untersuchung der Sache, den 19. Oct. 1724. ausgesprochen worden: Daß auch in Ecclesiasticis ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens, wann periculum in mora, deren Landräthe und Engeren Ausschusses, vorgängige Zuziehung, nichts zu errichten seye; er habe sich also darnach um desto genauer zu achten, als, nach denen jezigen Mecklenburgischen Landes-Umständen, dem Kirchenwesen durch keine andere Wege gerathen werden könne, als daß er ohne allen Aufschub hierzu thue, und so wohl, was von dem Consistorio und denen Geistlichen wegen des Superintendenten Stiebers vorgestellet, und vor eine Erläuterung wegen der Eydes-Formul der Consistorialräthe und Befehle aus demselben an die Geistlichkeit gegeben worden, wie auch, was sonsten zu nöthiger Einrichtung des Kirchenwesens gehöret, der Ritter- und Landschafft vorzutragen, und über alle Puncten derselben Meinung und Gutachten zu begehren, so dann an eine unpartheyische Theologische und Juristen-Facultät Aug. Conf. die Acta zu schicken, und sich gehörig belehren zu lassen; welche sämtliche Gutachten er alsdann an den Kayser zu dem Ende einzuschicken habe, damit ihme wegen Execution und Handhabung desjenigen, was die Theologisch- und Juristen-Facultäten vor recht und gut gefunden, und von Ritter- und Landschafft vorgeschlagen worden, ihme, Commissario, das nöthige aufgetragen werden könne, ꝛc.

An die Ritter- und Landschafft wurde unter anderen rescribirt: Es seye leicht zum Voraus abzusehen, in welche Unordnung alles kommen werde, wann, bey fortwährender Widersezlichkeit des Herzogs Carl Leopolds, keine solche Anstalten vorgekehret würden, daß durch seine, gegen alle Rechte, und öffters das Gewissen, lauffende Rescripta und Mandata die Kirchen-Verfassung nicht zerrüttet, die Superintendenturen und Pfarren nicht unbesorgt gelassen, in manchen Oertern

die

die Kinder ungetaufft und die alte Leute ohne Abendmahl bleiben, und öffters zu offenbarer Aufruhr abzilende Verordnungen dises Herzogs auf denen Canzeln abgelesen, und dem Volcke, denenselben zu gehorsamen, eingepräget werden könnten, ꝛc.

Anno 1742. 1. Oct. ergienge unter Kayser Carl VII. abermalen ein sehr ernstliches Rescript an den Kayserlichen Commissarium, wegen Befolgung derer bißherigen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkemtnisse in denen Kirchen-Sachen. Es heißt darinn: Der Kayser seye nicht gemeint, denen die An- und Einrichtung des Gottesdienstes betreffenden Unordnungen nachzusehen, und die auch nur einstweilen um provisorische Verordnung anruffende Stände ohne Kayserliche obrist-richterliche Hülffe zu lassen: Darauf wurde das nöthige wegen der Superintendenten verordnet, mit dem Anhang: Sie samtlich zu verwarnen, durch ferneren Ungehorsam Kayserliche schwere unnachbleibliche Ahndnng und Einziehung ihrer sämtlichen Einkünffte nicht zu veranlassen, sondern durch Gehorsam ihre Schuldigkeit zu beobachten, und sich hierbey des Kayserlichen Schuzes gewiß zu versichern. Nach erfolgter Introduction der Superintendenten habe der Kayserliche Commissarius wegen Examination, Ordination und Installation derer Superintendenten von Ritter- und Landschafft zum Predigtamt erwählten, oder noch zu erwählenden, Candidaten, durch dieselbe, unverweilt, und mit ernstlichem Nachdruck, autoritate Cæsarea, das nöthige und gewöhnliche zu veranstalten, bey unverhofftem fernerem Weigerungs-Fall aber derer Widerspenstigen sämtliche Einkünffte so fort einzuziehen, und darob ernstlich zu halten, auch für dises mahl die unter keinem Vorwand, zu mehrerem Vorwurff, länger zu verschiebende Besezung der Patronat-Pfarren erforderliche Actus Examinis, Ordinationis & Installationis durch den Superintendenten des secularisirten Fürstenthums Schwerin, oder auch allenfalls durch den Superintendenten zu Streliz, nach vorgängiger Communication mit dasigem Herzog, verrichten zu lassen ꝛc. auch überhaupt wegen des (zu Vermeidung der zu sonderbaren beschwerlichen Folgerungen ausschlagenden und sich täglich häuffenden Unordnungen im Kirchen- und Schulwesen,) nach Maaßgab derer unterm 19. Oct. 1724. 11. Sept. 1736. 20. Sept. 1737. und 2. Maj. 1738. ergangenen Kayserlichen Verordnungen, einzurichtenden Consistorii, und was deme anhängig, so bald möglich, Bericht zu erstatten.

Anno 1724. 21. Maj. erfolgte abermalen wegen der Superintendenten und übrigen Kirchenwesens eine wichtige Kayserl. Verordnung.

Von

Von der Kirchen-Patronen in Chur-Sachsen Freyheit, dasjenige, was gegen die Landes-Verfassung in Kirchensachen anstossen möchte, bey denen Ober- und Consistoriis, zur zeitigen Abstell- und Verbesserung, anzubringen, enthält eine denen Landständen An. 1716. ertheilte Landesherrliche Resolution etwas. (1)

§. 18.

Kayserliche Commißionen.

Ob der Kayser auch die Administration des Geistlichen in eines Reichsstandes Land einer Kayserlichen Commißion mit- übertragen könne? sehe man mein Teutsches persönliches Staatsrecht.

§. 19.

Einzelne Fälle.

Endlich so können auch noch einzelne Fälle vorkommen, welche mit in die Landeshoheit im geistlichen einschlagen, und zu Streitigkeiten zwischen denen Landesherrn und Landständen Gelegenheit geben können. Z. E.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte beym Reichs-Hofrath: Daß neuerlich, bey Absterben einer Fürstlichen Person, die Kirchen-Patroni in Ansehung des Trauer-Geläuts übergangen würden, und die Befehle von denen Superintendenten unmittelbar an die Pfarrer ergiengen.

Anno 1734. 20. Nov. wurde darauf vom Kayser resolvirt: Es solle denen Patronis bey Vorfallenheiten das Läuten verkündiget, oder, in Unterbleibung der Verkündigung, die Unterlassung desselben an sie nicht geahndet werden; es wäre dann, daß ein anderes Herkommen in dem Herzogthum Mecklenburg von dem regierenden Landesherrn erweislich dargethan würde.

In dem Erb-Vertrag von 1755. aber wurde §. 482. verglichen: „In Fällen von Reichs- und Landes-Trauer, dabey das Glockenläuten und Einstellung des Orgelschlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landesfürstlich zu verfügen und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine allgemeine Verfügung an Ritter- und Landschafft, so wohl den Patronen, als den Gutsherren, zu gehöriger Nachachtung und Veranstaltung, das nöthige bekannt machen lassen.„

Ob und wann es ein Eingriff in die Landesherrliche Rechte seye, wann ein Dorfpfarrer bey Begräbnissen etwas verfüget oder gestattet? kan man bey dem Freyherrn von CRAMER (2) nachsehen.

Viertes

(1) LÜNIG S. 378.
(2) Obs. 985. Tom. 3. p. 936.

Viertes Capitel.

Von der Evangelischen Landesherrn Rechten und Pflichten in Ansehung der Lehre und des öffentlichen Gottesdienstes.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Lehre. Deren Versicherung. §. 3. Symbolische Bücher. §. 4. Irrige Lehren. §. 5. Theologische Streitigkeiten. §. 6. Toleranz. §. 7. Sonntagsfeyer. §. 8. Feyertäge ꝛc. §. 9. Gottesdienst. §. 10. Predigten. §. 11. Publicationen von denen Canzeln. §. 12. Catechisationen. §. 13. Betstunden. §. 14. Taufe. §. 15. Beicht. §. 16. Communion ꝛc. §. 17. Bibeln. §. 18. Leben und Wandel. §. 19. Kirchenbann ꝛc. §. 20. Kirchenbücher. §. 21. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

ENGAU (Joh. Rud.) Comm. de juribus Principum Evangelicorum circa Oratores sacros. Jena, 1738. 4.

JANUS (Jo. Guil.) de jure decidendi Controversias theologicas.

KEMMERICH (Diet. Herm.) de jure Principis circa Dogmata Fidei, ex Codice & Novellis pariter, ac Historia Reformationis, & cum primis Augustanæ Confessionis. Jena, 1730. 4.

KNORRS (Carl Gottl.) Bedencken, von der Gewalt Evangelischer Fürsten, beruffene Prediger durch einen Revers dahin zu verbinden, daß sie keine theologische Streitigkeiten ihren Gemeinen öffentlich vortragen sollen; in den Hallisch. wöchentl. Anzeig. 1737. *n.* 31. *p.* 522. Der Fall betraffe Ev. Lutherische und Reformirte.

MAI-

MAICHEL (Dan.) de jure Principis circa Doctrinas publicas. Tübingen, 1743. 4.
MENCKEN (God. Lud.) oder der Resp. Joh. Christ. Röhring, de eo, quod juris est circa Subscriptionem Librorum symbolicorum, a jure Sacrorum, inprimis Principum Evangelicorum, dependente; Witteberg, 1730. 4.
Meine Abhandlung: Wie weit sich die Freyheit derer Evangelischen in Teutschland in Lehrsachen nach denen Reichsgrundgesezen erstrecke, oder nicht? in meinen Abhandl. aus dem teutsch. Kirchenrecht, S. 203.
TAFINGER (Frid. Guil.) Diss. de jure Principis (Evangelici) circa Ecclesiam ejusque Ministros in genere, & Sacramenta in specie. Tübingen, 1759. 4.
THOMASIUS (Christian.) und Enn. Rud. Brenneisen, vom Recht Evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten; Halle, 1696. 4. und mit einem Anhang; allda, 1697. 4.
Idem, oder der Resp. Enno Rud. Brenneisen, de jure Principis circa Adiaphora Halle, 1695. 4. 1727. 4.

Es könnten auch noch vile andere angeführet werden, z. E. die Lynckerische von der Tauffe und Abendmahl, meine und andere von der Absolutions-Formul, u. d. sie gehören aber mehr in das Kirchen- als Staats-Recht.

§. 2.

R. Gesezе. In dem Religions-Friden ist §. 15. allein die Augspurgische Confeßion desselbigen fähig erkläret, auch solches in dem Westphälischen Friden bestättiget, nur aber die Reformirte mit in denselbigen aufgenommen worden: Und in so ferne haben, Krafft solchen Religions-Fridens, die Evangelische freye Hände in Lehrsachen:

Was aber den Gottesdienst betrifft; so besagt der Religionsfrid *l. c.* ebenfalls, daß die der Augsp. Conf. zugethane Stände wegen der Kirchengebräuche, und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, nicht angefochten werden sollen; mithin haben der Kayser, das Reich, und die Catholische, ihnen auch hierinn nichts einzureden, in so fern nichts gegen die Augsp. Confeßion anstoßt.

So dann ist in dem Osnabrückischen Fridensschluß für einiger Evangelischer Stände Evangelische Landstände und Unterthanen in Ansehung der Religion gesorget.

Dann Art. 10. §. 16. wurde in Ansehung derer der Cron Schweden überlassenen Lande versehen: De cætero Ordinibus &

Subditis dictarum Ditionum locorumque, nominatim Stralsundensibus, competentem eorum libertatem, - - - cum libero Evangelicæ Religionis exercitio juxta invariatam Augustanam Confessionem perpetim fruendo, circa Homagii renovationem & præstationem more solito confirmabunt (Rex & Coronæ Sueciæ.)

§. 2.

Lehre. Deren Versicherung.

In Ansehung der Lehre ist schon aus dem Cap. 2. angeführten ersichtlich, daß vile Evangelische Landstände und Unterthanen sich von ihren auch Evangelischen Landesherrschafften durch förmliche Verträge ausbedungen haben, daß darinn zu ewigen Zeiten keine Veränderung solle vorgenommen werden; oder die Evangelische Regenten haben selbst dergleichen in ihren Testamenten verordnet, oder die Herrn eines Evangelischen Hauses haben sich durch Haus-Verträge darzu verpflichtet. Dises will ich nun noch näher mit einigen Exempeln belegen.

In dem Chur-Brandenburgischen Revers von 1602. ist versprochen worden, der Religion und Ceremonien halber es bey der Augsp. Confeßion und Concordien-Buch verbleiben zu lassen, auch ernstlich dahin zu sehen, damit Fride und Ruhe auch einmüthiger Verstand unter den Theologen erhalten werde.

Herzog Ernst zu Braunschweig hat im Lüneburgischen die Reformation angefangen, worauf sie durch den Anno 1527. gehaltenen Landtag mit mehrerem bestättiget worden ist.

Herzog Wilhelm liesse das Corpus Doctrinæ Lüneburgicum oder Wilhelminum Anno 1576. mit Genehmhaltung seiner Landstände begreiffen und publiciren; worauf solches auf dem Landtag Anno 1592. bündigster massen confirmirt, auch Prälaten, Ritterschafft und Stätte kräfftiglich versichert worden, daß dawider keine Aenderung in der Lehre noch Ceremonien vorgenommen noch gedultet werden sollen.

Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig stellte seinen Wolfenbüttelischen Landständen Anno 1597. eine Assecuration aus: Wann über kurz oder lang einige Aenderung der Religion geschehen, und etwas, so dem Corpori Doctrinæ Julio, oder der Kirchen-Ordnung, zuwider wäre, fürgenommen würde, sollen die drey Stände, und jeden Standes sonderbare Glider, an solche widrige Puncten nicht verbunden, noch solche anzunehmen schuldig, sondern bey besagtem Corpore Doctrinæ und Kirchen-Ordnung zu bleiben befugt, auch, mit ihren Pastoren und angehörigen Leuten, alsdann der in der Kirchen-Ordnung gesezten geistlichen Jurisdiction und des Juris episcopalis an- und

zuge-

zugehörigen Rechten, wann und so lang ihnen dadurch eine andere Lehre aufgedrungen, oder dadurch eingeführet werden wollte, befreyet seyn, ohne dadurch die Landesherrliche Ungnade oder Beschwerung auf sich zu laden.

Ein anderer Revers, den Herzog Heinrich Julius Anno 1601. der Calenbergischen Landschafft gegeben hat, findet sich bey PFEFFINGERN. (1)

Herzog Friderich Ulrichs Religions-Versicherungen von 1613. und 1628. seynd auch bey PFEFFINGERN (2) zu lesen.

Herzog Georg stellte im Landtags-Abschid von 1636. eine Religions-Versicherung aus. (3)

Herzog Christian Ludwig zu Hanover gabe Anno 1642. eine Religions-Versicherung von sich. (4)

Herzogs Ernst Augusts Religions-Revers von 1680. stehet beym PFEFFINGER. (5)

Wegen Erhaltung der Evangelischen Religion im Brem- und Verdischen ist in dem Landtags-Abschid 1651. Vorsehung geschehen.

Denen Sachsen-Lauenburgischen Landständen gabe Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell Anno 1702. die Versicherung, die unveränderte Augsp. Confeßion im Land zu erhalten, und alle dawider lauffende Secten zu verhüten.

In den Br. Wolfenbüttelischen Landes-Privilegien von 1770. lautet es Art. 1. „Von dem Durchl. Landesherrn ist getreue Landschafft versichert, daß in dem ganzen Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils, reine christliche Lehre geführet werden, auch alle drey Stände, nemlich die Prälaten, der Ritterstand und die Stätte, auch alle Unterthanen, bey der wahren christlichen Lehre, wie solche in Corpore Doctrinæ Julio und der Kirchen-Ordnung begriffen, unbetrübet bleiben, mithin solche reine christliche Lehre auch auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstätt unabänderlich geführet werden, und, wenn über kurz oder lang, (welches GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine Aenderung diser christlichen Religion in disem Herzogthum und Landen fürgenommen würde, auf solchen Fall getreue Landschafft, derselben drey unterschidliche Stände, und jedes Standes sonder-

(1) in seiner Braunschw. Histor. Tom. 3. p. 282.
(2) l. c. pag. 274. 281.
(3) PFEFFINGER l. c. pag. 308.
(4) v. l. c. pag. 366. sqq.
(5) l. c. pag. 380. sqq.

sonderbare Glider, auch alle Unterthanen überhaupt, daran nicht verbunden, sondern in freyer Uebung der Augsp. Confeßion ohne einige Ungnade oder Beschwerung ungehindert seyn und bleiben sollen. Wie diserhalb des Herrn Herzogs Durchl. die gewöhnliche Landesfürstliche Religions-Assecuration, unterm heutigen dato (1770. 9. Apr.) gnädigst von Sich gestellet haben; so soll dergleichen Assecuration fernerhin jedesmal bey Antritt der Fürstlichen Regierung vor abgeleisteter Huldigung ertheilet werden. „

Von Mecklenburg berichtet Herr Hofrath JARGOW (1) aus H. von SECKENDORFF und von WESTPHALEN: Daß die Reformation auf denen Anno 1538. im Nov. zu Parchim und Anno 1550. zu Sternberg gehaltenen Landtägen mit denen Landständen überlegt, und, nachdeme selbige darein gewilliget, ausgeführet worden seye.

Die Herzoge zu Mecklenburg reversirten sich auch Anno 1572. ihre Landstände und Unterthanen bey der wahren Religion der Augsp. Confeßion zu schüzen.

In dem Revers von 1621. wurde dises alles weiter ausgeführt, und (nebst deme, so hernach vorkommt,) §. 1. weitläufftig die Lutherische Religions-Uebung versichert, §. 2. versprochen, in Kirchen und Schulen, auch in der Universität zu Rostock, keine andere, als diser Religion zugethane, Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, anzunehmen oder zu gedulden; §. 3. wurde dem Consistorio die Inspection darüber aufgetragen, mit dem Anhang §. 4. „ Da deren einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Consistorium, in Unser Beyder Namen, ohne einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darinn zu sprechen, die schuldig befundene ihres Dienstes zu entsezen und abzuschaffen, und den Beamten, oder Stätten, darunter der Condemnirte seßhafft, die Execution zu demandiren, Fug und Macht haben ꝛc. „

* * *

Von Pommern schreibt MEVIUS (2):

„ Cap. 12. Von der Religion und dero Unterhalt. Nachdem durch GOttes sonderbare Gnade das, vermittelst der Lehre des seel. Herrn Doct. Luthers, wieder gebrachte helle Licht des Evangelii auch seinen Glanz biß auf die Pommerischen Lande sich erstrecket, und die Für-

(1) in denen Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. m. 161. sq.
(2) in der Pommerisch. Staats-Verfaß. p. m. 976.

Fürsten, zusammt der Ständen, solches einhellig angenommen, und, nach abgeschafften Jrrthümern und Unordnung, so bey der Päbstlichen Finsterniß eingebracht, zu GOttes Ehren, der Einwohner Seeligkeit, und des Landes Wohlfarth, die wahre Christliche Religion zu pflegen, sich vorgesezet, haben die damahligen hochseeligen Landesfürsten sich mit den Landständen auf öffentlich gehaltenen Landtage, Anno 1556. nach Jnnhalt des publicirten Abschiedes sich vereiniget, und unter einander verpflichtet, bey der unveränderten Augspurgischen Confeßion und darinn verfaßten und erkannten Göttlicher Gnade, GOtt dem HErren zu Ehren, ihnen allen zu ewiger Wohlfarth, zu bleiben, und sich aller Secten, Jrrthümer und Kezereyen, insonderheit der Anabaptisten, Sacramentirer, Osiandristen, und anderer, so dem Göttlichen Wort, der Einhelligkeit der Christlichen Catholischen Kirchen und Augspurgischen Confeßion, und dem Religionsfriden zuwider, sich gänzlich zu entschlagen, dieselbe auch in dem Pommerischen Fürstenthum und Landen keinen Raum und Statt finden zu lassen, sondern was dagegen ergienge, fleißig zu beobachten, und ernstlich zu wehren, nach mehrer Versehung jezt beregten Abscheides: Darauf dann zwischen dem Landesfürsten, so wohl bey der Erbtheilung, als auch Erbeinigung, Anno 1569. aufgerichtet, und ernstlich, zu beständiger Conservation der einmahl angenommenen wahren Religion, verglichen und versprochen, daß sie selbst sammt den nachkommenden Herrschafften dabey bleiben, und ihre Unterthanen dabey erhalten wollen, dessen dann fast bey allen Landtägen den Landständen Versicherung geschehen, und verneuret, endlich Anno 1622. bey Renovation der Landes-Privilegien, dasselbe von dem Hochseel. Landesfürsten mit einverleibet, und also privilegiret, daß sie ihren Erben und nachkommenden Herrschafften, die Landstände sammt und sonders, und also die ganze Landschafft bey dem Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confeßion, so Kayser Carolo V. zu Augspurg Anno 1530. von etlichen Reichsständen übergeben, schüzen und handhaben wollen, welches denn von der Kayserlichen Majestät, sammt den andern Land-Privilegien, bestättiget. Damit nun die Landschafft dessen allen so vil vermahnet wäre, und bey der Religion so vil weniger Veränderungen und Jrrthümer zu befahren, seyn vile vortreffliche zu dero unveränderlichen Erhaltung gereichende Verordnungen gemachet, und als Fundamental-Sazungen geachtet.

Einmahl und zu 1. ist in obbemeldten Erb-Verträgen, Kirchen-Ordnung, und Landtags-Abschiden, eine gewisse Regul, wornach die wahre Religion zu achten, mit einhelligen Consens angenommen,

nemlich

nemlich die Prophetische, Evangelische, und Apostolische Lehre, wie die in der H. Schrifft, den 3. Haupt-Symbolis, Formula Concordiæ, Corpore Doctrinæ, den Büchern LUTHERI, und Kirchen-Ordnung verfasset, daß darnach in Kirchen und Schulen sollte geprediget und gelehret, und in vorkommenden Streitigkeiten in Geistlichen, die Religion betreffenden Sachen, geurtheilet werde. Vide L. A. de Anno 1556. Erbeinigung de 1596. §. Und erstlich ꝛc. L. A. de Anno 1606. & 1614.

II. Ist zu solchen Zweck constituiret, daß allein obbemeldte wahre Lutherische Religion in dem Pommerischen Lande sollte statt haben, und dabey, daß keine fremde verworffene, und hiebevor verdammte Religion und Secten einschleiche, fleißige Achtung gegeben werde. Vide L. A. de Anno 1601. §. Und so vil anfänglich ꝛc. Inmassen dann, wie obgedacht, in den L. A. obbemeldte de Anno 1556. die Landesfürsten und Stände sich vereiniget, sich aller Secten, Irrthümer und Kezereyen, sonderlich der Anabaptisten, Sacramentirer, Osiandristen, und andern, so dem Göttlichen Wort, der Christlich-Catholischen Religion und Kirchen, Augspurgischer Confeßion, und Religions-Friden zuwider seyn, gänzlich zu entschlagen, und keinen Raum zu geben, desgleichen in obbemeldten Erbeinigung, und andern Landtags-Abschiden die Zusage gethan, daß die Landesfürsten keine Rotten, Secten, oder falsche Lehre wollen einreissen, oder einschleichen lassen, sondern da eigensinnige Herzen und verführische Geister, bey ihren Vorsaz und Irrsal verharren würden, streng und ernstlich wider dieselbe verfahren, und straffen wollen. Insonderheit ist in dick bemeldten Abscheid de Anno 1556. §. Und weil die Osiandrische ꝛc. versehen, daß die Superintendenten, Prädicanten, und Obrigkeit jedes Orts von Personen, so zu Irrthum verdächtig, um Bekänntniß ihres Glaubens gefürdert, da sie irrig befunden, davon abgewisen, und da sie davon nicht abstehen, sondern halsstarrig seyn würden, gar des Landes verwisen werden sollen.

III. Ist zu Etablirung der wahren Religion, und Erhaltung Dero ordentlichen Christlichen Exercitii mit gemeinen Rath der Landstände eine Kirchen-Ordnung und Agende verfasset und publiciret worden, welche in Religionssachen, bevorab wegen der Lehre und Ceremonien, pro Lege fundamentali zu observiren, und ob zwar dieselbe nach reiffen Rath der Landstände, nach angehörten Bedencken der Superintendenten und Theologen, zu ändern und zu verbessern, die hohe Landes-Obrigkeit sich vorbehalten, danechst dabey versprochen, weil es Christ-

liche

liche Seelensachen seyn, nichts solle verordnet werden, besage der obgemeldten Kirchen-Ordnung *P. 6.* **Von Freyheiten und Immunitäten.**

IV. Seynd die Landes-Fürsten und Stände, Einhalt des **Land-A.** de Anno 1556. und **Erbtheilung** Anno 1569. zusammen verbunden, wann die Religion angefochten würde, für und für, in Lieb und Leid, in Fried und Krieg zusammen zu halten, davon sich durch keine Wege oder Masse abzudringen oder abführen zu lassen, sondern derowegen, einer zum anderen mit allen seinem Vermögen, Land und Leute, treulich zuzusezen.

V. Den etwann sich eräugenden Irrthümern zeitig und in Eyl vorzukommen, ist in obgedachter Kirchen-Ordn. P. I. §. 1. **Wehre vorerst zweiffelhafftig** ꝛc. ꝛc. vorgesehen, daß also fort nicht allein, wenn es offenbahr, sondern auch, wenn zweiffelhafft, ob dasjenige, so jemand in der Lehre oder Ceremonien gedencket anzufangen, der Göttlichen Evangelischen Lehre oder der Kirchen-Ordnung zuwider, der Superintendent solchen dem Landes-Fürsten anzeigen, und einen general-Synodum zu verstatten, anhalten solle, dazu die Fürsten jederzeit ihren gnädigen Willen geben, ihre ansehnliche Räthe vom Hofe, und aus dem Lande, sammt etlichen vornehmen Raths-Personen aus den Stätten, verordnen und schicken wollen, nebst und mit den Theologen, Superintendenten und Predigern, den vorfallenden Zweiffel, und was mehr proponiret wird, mit Fleiß zu erwegen, und nach Gottes Wort zu entscheiden, dabey es denn auch soll bleiben, und die sich dagegen sezen wollen, in den Landen nicht geduldet werden: Auf die Maß hat der Hochseelige Landes-Fürst, Herzog Philippus Julius, sich in dem **Land-Schluß**, de Anno 1606. abermahlen erkläret, wann bey Leuten Irrthum auf die Bahn zu seyn vermeinet würde, zu verfahren.

VI. So ist auch Irrsalen, Aergerniß und Unordnungen aufzuheben, und die Handhabung der Kirchen-Gerechtigkeit zu befördern, heilsam erachtet, und unter den gemeinen Kirchen-Gesezen verordnet, daß zum öfftern die Kirchen im Lande sollen visitiret werden. Wie nun solches geschehen solle, ist mit mehrern in dick-bemeldter **Kirchen-Ordnung** verfasset: Als etlicher Orten durch gewisse Verträge und Abscheid, darinn Form und Weise gesezet, denen dann nachzugehen.

Ingemein ist die Forma Visitationis durch Vereinigung zwischen dem Landes-Fürsten und Landschafft eingerichtet, und begriffen, gestaltsam denn 1556. in damals publicirten Abschid §. **Und damit der Christliche Wandel veranlasset** ꝛc. daß eine ernstliche und gebühr-

bührliche Visitation aller Kirchen, Einhalt einer Form, und deren Land-Fürsten mit den Landständen sich vereiniget, vor die Hand genommen, und ins Werck gerichtet werden sollte.

Sonst ist bey der Fürstlichen Erbtheilung de An. 1569. Tit. Kirchen und Stifft Cammin §. Demnach wollen wir 2c. §. Die Personen 2c. versehen, daß einer aus den Prälaten die Kirchen-Visitationes mit zu thun helffen solle: Wegen der Unkosten, so wegen der Visitationen, insonderheit der Dorff-Pfarrern, zum Beschwerd der Kirchen ergrössert wurden, haben die Landstände Anno 1627. sich beklaget, und ist damalen in dem L. A. §. Die Collation der L. 2c. 2c. versprochen, zu beschaffen, daß die Visitationes der Dorff-Pfarren an Orten, da es nöthig, mit getreuen Fleiß, ohne Spesen und Kosten geschehen möge, deswegen bey dem Landtage de An. 1632. den 8. Jul. zu Alten-Stettin gehalten, §. So haben wir 2c. solches und ferners auf den Landtägen de An. 1633. den 7. Febr. zu Anclam §. Fürs erste betreffend 2c. 2c. gewisse Verordnung gemachet.

Bey solchen Visitationen sind alle eingepfarrete, wes Standes sie auch seyn, verbunden, den Visitatoren die schuldige und gebührende Reverence zu bezeigen, derselben Ermahnung, Abscheide, Verordnung, Versehen, und Beschaffen, zu gehorsamen, und Folge zu leisten. L. A. de An. 1556. §. Dergleichen und die Kirchen 2c. Als nun bey solchen Visitationen von den Visitatoren ein Abscheid verfasset, bey der Relation der Hohen Obrigkeit eingeschicket, darauf bestättiget und publiciret wird, ist solcher Lex & Statutum Ecclesiæ, dem nachgelebet werden muß. Ingleichen wird bey denen Visitationen, darinnen alle Einkommen und Ausgaben verzeichnet, revidiret, verbessert, und in Richtigkeit gebracht, daß dahero jede Kirche einen gewissen Grund habe ihrer Forderung, und Schulden, wie auch der Gebührnissen, so ihr von den Kirchen-Bedienten andere, oder sie hinwiederum andern, zu leisten verbunden.

VII. So ist durch die Kirchen-Ordn. und L. A. es also verfasset, daß in Sachen, die Religion betreffende, nichtes ohne Vorwissen und Mit-Belieben der Landstände, kan angeordnet, oder von dem, so verordnet, geändert werden. Vid. Kirchen-Ordn. *P. 6. Tit.* Von Immunitäten. §. L. A. de An. 1614. Nebst disen haben wir 2c. 2c.

VIII. Seyn alle Befreyungen, Begnadigungen und Begebung der Pfarr-Kirchen, Hospitalien, und andere zugehörige Kirchen-Rechte und Gerechtigkeit bestättiget, daß dieselben von niemand mögen beschweret,

schweret, sondern vilmehr von einem jeden geschüzet werden. L. A. de An. 1556. §. Nachdem aber diselbe Kirchen-Ordnung ꝛc. ꝛc.„

Herzog Philipp Julius zu Pommern-Wolgast erklärte Sich auf dem Anno 1606. gehaltenen Landtag: Bey der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zu verbleiben. (1)

In dem Pommerischen Erb-Vertrag von 1615. reservirte sich Herzog Philipp Julius die Oberaufsicht in Lehr- und Ceremonial-Sachen.

In der Schweden-Vor-Pommerischen Regiments-Form von 1663. wurde versprochen: Die Landstände und Unterthanen bey der Evangelischen Religion verbleiben zu lassen, auch dabey zu schüzen und zu handhaben, und keine neue davon in doctrinalibus & ceremonialibus abweichende Religion zu ewigen Zeiten per obliquum vel directum in denen Fürstl. Aemtern, oder überall in Stätten und Dörffern, einzuführen, oder, daß solches geschehe, zu verhängen; also, daß keine Reformation über kurz oder lang, und zu keinen Zeiten veranlasset noch geduldet, sondern denen deßhalb vorkommenden Neuerungen zeitig und so fort obviiret, und durch zulängliche Mittel abgeholffen werden solle.

In des Königs und der Cron Schweden Bestättigung der Vor-Pommerischen Landesfreyheiten von 1720. wurde, mit Beziehung auf das *Instr. Pac. Osn.* versprochen: Alle und jede Stände und Unterthanen der Pommerischen Lande bey freyer unverhinderter öffentlicher Uebung der Evangelischen Religion nach der unveränderten Augsp. Confeßion in Kirchen und Schulen, für und für, und biß zu ewigen Zeiten, zu lassen, zu erhalten, zu schüzen, und nicht zu gestatten, daß eine andere Lehre, Gottesdienst und geistliche Disciplin, als in der unveränderten Augsp. Confeßion, dem Pommerischen Corpore Doctrinæ, der Kirchen-Ordnung und Agenden, verfaßt und bißhero in disen Landen üblich, einiger Gestalten aufkomme, zugelassen oder geduldet, sondern vilmehr allen einreissenden Neuerungen, Secten und Irrthümern, mit gemeinem Rath der Landstände, in Christlichem Eyfer gesteuret und gewehret werde.

Herzog Friderich zu S. Gotha versprache Anno 1718. denen Sachsen-Altenburgischen Landständen in vim Sanctionis pragmaticæ, Legis perpetuo valituræ, & Pacti, für sich und seine Nachkommen: Daß der Status der Evangelisch-Lutherischen Religion in di-

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 4.

sen Landen, so wohl was die Lehre an sich selbst, als die Kirchen-Ceremonien, Gebäude, Stifftungen, und alle andere Annexa, sie haben Namen wie sie wollen, betrifft, in dem durch die Reichs-Grundgeseze, und insonderheit den Westphälischen Fridensschluß, vestgestellten unveränderlichen Zustand, nach der Norm des 1624sten Jahres, und wie solche in disen Landen, nach deren Verfassung, sich gegenwärtig, ohne Exercitio und Zulassung einer anderen Religion, befinde, beständig, ohne die geringste Veränderung verbleiben, und folglich niemalen ein simultaneum Exercitium einer andern, als der Evangelisch-Lutherischen, Religion im Lande und Kirchen, weder publice noch privatim, verstattet, auch Niemand in Collegia und andere öffentliche Ehren-Aemter, wie auch die Namen haben, es seyen solche in geistlichen, weltlichen, civil- oder militar-Bedienungen, admittirt werden soll, er habe denn zuvor den Religions-Eyd auf die unveränderte Augsp. Confeßion und andere Libros symbolicos würcklich abgelegt. ꝛc.

In **Würtemberg** wurde Anno 1565. und 66. auf den Landtägen beschlossen: Die Evangelische Religion Augspurgischer Confeßion solle in disem Herzogthum beständiglich erhalten werden, auch Prälaten und Landschafft ein widriges für ihre Person, oder auch in denen Kirchen der Stätte und Flecken dises Fürstenthums, anzunehmen und zuzulassen, (doch mit aller Bescheidenheit,) nicht schuldig seyn.

Von denen Religions-Versicherungen, welche die Catholische Regenten in **Chur-Sachsen, Chur-Pfalz, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Würtemberg**, ꝛc. ihren Evangelischen Landständen und Unterthanen ausgestellet haben, wird unten im 4ten Buch geredet werden.

Uebrigens stehet einem jeden Landesherrn frey, die Theologie in seinem Land öffentlich, und durch wen er will, lehren zu lassen: Und wann er auch dergleichen Doctores aus Landesherrlicher Macht creiren sollte, (wie doch bißhero noch nicht geschehen ist,) würde vielleicht der Kayserliche Hof selber nichts daraus machen.

Wie weit sich endlich die Freyheit derer Evangelischen in Lehrsachen nach denen Reichs-Grundgesezen erstrecke oder nicht? dißfalls verweise ich den Leser auf meine obgedachte Abhandlung.

§. 3.

Symbolische Bücher.

Die Evangelische Landesherrn haben hin und her, neben denen allgemeinen Glaubensbekenntnissen und symbolischen Büchern, auch noch besondere in ihren Landen eingeführt. Z. E.

So

So hat man im Braunschweigischen das Corpus Doctrinæ Julium, davon §. 2. geredet worden ist.

In Würtemberg hat man Herzog Christophs Glaubensbekenntniß, so er dem Concilio zu Trident hat übergeben lassen.

Selbst in denen neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. 2. §. 8. wird erkannt, daß die Evangelische befugt seyen, neue symbolische Bücher zu machen.

Daß ein Evangelischer Landesherr nach dem Staatsrecht seine Kirchen- und Schul-Diener, ja auch wohl seine weltliche Bediente, anhalten könne, denen symbolischen Büchern seiner Kirche oder auch seines Landes, zu unterschreiben, oder durch einen Revers, oder Religions-Eyd sich darzu zu verbinden, hat gar keinen Anstand: Ob und wie ferne es aber der heil. Schrifft gemäß, auch räthlich seye? gehört nicht hieher, sondern in das Kirchenrecht.

In der Chur-Sächsischen Leipziger Consistorial-Instruction von 1660 heißt es: Die darzu gehörige Personen sollen durch das Juramentum Religionis auf die ungeänderte Augsp. Confeßion, wie solche Kayser Carl dem V. auf dem daselbst gehaltenen Reichstage Anno 1530. übergeben, so wohl die Formulam Concordiæ, und andere in der wahren Evangelischen Kirche des Sächsischen Churfürstenthums und Lande angenommene und bißhero bekennte Christliche Articul, verbunden werden.

In Würtemberg sollen, nach denen Testamenten derer Herzoge Ludwigs und Eberhards III. keine Kirchen- und Schul-Diener ꝛc. angenommen werden, die nicht willig und erbietig seyen, dem Concordibuch zu unterschreiben.

§. 4.

Irrige Lehren.

Evangelische Landesherrn seynd, nach unserer Reichsverfassung, befugt, denenjenigen Lehren, welche, nach ihrem, oder ihrer Theologen, davor halten, der Evangelischen Religion zuwider seynd, vorzubauen, oder, wann sich dergleichen etwas bereits eingeschlichen hat, es zu verbessern, zu ahnden, und auszurotten.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. wurde gleich Anfangs eine Verordnung gemacht, gegen Gebrauchung neuerlicher und gefährlicher Ausdrücke und Lehren in der Theologie, und Verhütung alles dessen, was den symbolischen Büchern zuwider seye. (1)

(1) LüNIGS Corp. Jur. Sax. 1. Band, Fol. 197.

Die Chur-Sächsische Resolution für die Landstände von 1716. enthält auch einiges von sorgfältiger Aufsicht auf die reine Lehre und Anzeige derer sich hervorthuenden irrigen Lehren durch die Theologos bey dem Kirchenrath.

Anno 1737. 23. Sept. ergienge ein K. **Preußisches** Edict: Welchergestalt die Lehrer und Prediger zu verfahren haben, wann sie Jemanden irriger Lehre oder der Heucheley verdächtig halten.

Nach Herzog Ludwigs zu **Würtemberg** Testament sollen die Universitäts-Verwandte zu Tübingen, welche verführische Secten aussprengen, und sich davon nicht wollen wendig machen lassen, so wohl von dem Rectore, als denen Amtleuten, der Statt verwisen werden.

Als zu Ende des vorigen und Anfang des jezigen Jahrhunderts einer Seits eine besondere grosse Bewegung entstunde, das Evangelium nicht nur mit dem Munde zu bekennen, sondern auch demselben gemäß zu leben, anderer Seits hingegen, (wie es von Jesu Zeiten an also ergangen ist,) vile halb oder ganz erweckte Leute, aus Mangel der Einsicht, oder geistlichem Hochmuth, oder Aergerniß an dem Leben und Wandel des grossen Hauffens im geist- und weltlichen Stande, oder aus unzeitig- und übertribener Bekehrsucht, oder aus Eigensinn, oder Nachahmung Anderer, auf allerley, mehr oder weniger schädliche, Abwege in Lehr und Leben geriethen, wurde an vilen Orten alles zusammen für einerley angenommen, nicht alles geprüfet und das gute behalten, sondern alles für Pietisterey erklärt, und so vile (sich in vilem selbst widersprechende,) Edicte, u. d. erlassen, daß der bekannte Erdmann NEUMEISTER, unter dem Titul: Pietismus à Magistratu politico reprobatus & proscriptus, Anno 1736. eine ganze Sammlung davon hat herausgeben können.

Mehreres davon habe ich anderwärts (1) gemeldet.

§. 5.

Theologische Streitigkeiten.

Wann Streitigkeiten unter denen Theologen entstehen, ist, nach denen Reichs-Gesezen, ein Evangelischer Stand, wann seine Landes-Verfassung kein anderes erfordert, befugt, seinen Theologen zu befehlen, wie sie sich dabey betragen, und was sie lehren, oder wovon sie schweigen sollen, oder nicht: Dises sage ich, als ein Rechtsgelehrter, und was dem Teutschen Staatsrecht, nicht aber, was der heil. Schrifft gemäß seye.

Von **Ostfrießland** berichtet BRENNEISEN (2): „Vermöge

(1) in meinen Abhandl. aus dem T. Kirchenrecht, S. 195. u. f.
(2) in der Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. 1. p. 104.

möge des Art. 16. und 17. der Concordaten ist der Landesherr befugt, wider das unzeitige eyfern der Theologen nöthige Verordnungen zu machen, und folglich alle Bücher und Schrifften, so nur ein ärgerliches Gebeiß und unzeitiges lästern und verbannen in sich halten, zu verbieten, wie Graf Edzard mit des Menso Altingii Lied, (*Tom. 2. Lib. 7. n. 46.* und 47.) gethan hat.“

In dem **Vor-Pommerischen** Haupt-Commißions-Receß von 1663. ist viles davon versehen, 1. was die Prediger nicht auf die Canzel oder in den Beichtstuhl bringen sollen; 2. wie sie sich bey entstehenden Streitigkeiten unter den Theologen zu betragen haben; 3. daß sie sich aller neuerlichen Terminorum, Phrasium und Redensarten enthalten sollen.

§. 6.

Von Duldung anderer Religions-Verwandten und von Einführung einer in dem Lande nicht hergebrachten Neben-Religion endlich wird unten an gehörigen Orten gehandelt werden. Toleranz.

§. 7.

In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes seynd forderist Evangelische Landesherrn befugt und schuldig, über der Feyerung des Sonntages zu halten, und der Entheiligung desselben zu steuern. Sonntags-feyer.

In der Erledigung der **Chur-Sächsischen** Landesgebrechen von 1661. ist die Sonntags-Krämerey verboten. (1)

Die Chur-Sächsische Resolution für die Landstände von 1716. schärfft die Sabbathsfeyer ein. (2)

Anno 1718. wurde denen Landständen wieder eine Resolution ertheilt, wegen Bestrafung der Sabbaths-Entheiligung, und der Verwendung der dißfalls fallenden Strafgelder ad pios usus. (3)

Ein H. Sachsen-Weimar- und Eisenachisches Patent von 1759. wegen gänzlicher Abstellung des Tanzens an Sonn- und Feyertagen, ist an unten (4) bemerckten Ort zu lesen.

Von Haltung der Jahrmärckte an Sonntägen, item, ob und wie ferne die Mühlen an Sonn- und Feyertagen gehen, oder Malz, u. d. daran nach der Mühle, oder von da nach Haus, gebracht werden dörffe?

(1) LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom 1. p. m. 428. §. 110. add. den Tr. von der Landesh. in Polic. Sachen. Cap. 10.
(2) LüNIG l. c. pag. m. 379.
(3) LüNIG S. 374. und 399.
(4) in den nov. Actis hist. eccl. 1. Band, 887. S.

dörffe? ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen mehreres nachzusehen.

§. 8.

Feyertäge ꝛc. In Ansehung der Fest- Feyer- Buß- Fast- und Bettäge haben die Evangelische Reichsstände, so weit es ihren Landes-Verfassungen nicht entgegen ist, freye Hände; dahero werden z. E. die Apostel-Täge, desgleichen der 2te und 3te Christ- Oster- und Pfingsttag, einige Marien-Täge, das Engel- und das Reformations-Fest an einigen Orten ganz, an andern halb, und an andern gar nicht, gefeyert.

Vermöge eines Königlich-Preußischen Edicts vom 8. Jan. 1773. seynd bey denen Ev. Reformirten und Lutherischen, ausser den Sonntagen, die meiste Feyertage aufgehoben worden; und werden künfftig nur noch der Neujahrstag, der erste und zweyte Tag derer drey hohen Feste, der Charfreytag und der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bettag, mit Enthaltung von aller Arbeit, in denen Königl. Landen gefeyert, die Unterthanen aber sollen an denen abgeschafften Feyertagen zu keinen Frohnen angehalten werden.

Anno 1769. (1) hat der König in Großbritannien in seinen Chur-Braunschweigischen Landen die öffentliche Feyer des dritten Weyhnachts- Ostern- und Pfingst-Feyertags gänzlich einstellen, und die Feste der Verkündigung, Reinigung, Heimsuchung Mariä, Johannis des Täuffers, Michaelis und Erscheinung Christi, auf die Sonntage verlegen lassen.

Im Baden-Durlachischen kame Anno 1756. 22. Oct. eine Verordnung heraus, was für Feyertäge gefeyert werden sollen.

Die Herzoglich-Mecklenburgische Resolutionen ad Gravamina ecclesiastica von 1685. enthalten eine Erklärung wegen uniformer Feyerung der general Fast- Buß- und Bet-Tage.

Der Fürst zu Ostfrießland klagte Anno 1721. beym Reichs-Hofrath: Daß die Statt Emden die von dem Landesherrn angeordnete Buß- und Bet-Tage nicht halte.

Von Veränderung der Festtage unter denen Protestanten hat Herr D. WALCH (2) zu handlen angefangen, und sonderlich die Chur-Braunschweigische Anstalten in disem Stück erzählt.

So stehet auch denen Evangelischen Landesherren frey, allerley ausserordentliche Jubiläa, Danckfeste, u. d. anzuordnen.

In

(1) v. nova Acta hist. eccl. 9. Band, 1033. S. u. f.
(2) in seiner neuest. Relig. Geschicht. 1. Theil, n. 8. S. 411. u. f.

In denen alten und fortgesezten *Actis historico-ecclesiasticis*, auch eigenen ganzen Sammlungen davon, trifft man eine Menge dergleichen Beyspile an: Hier will ich, zur Probe, nur folgender gedencken:

Vilerley Chur-Sächsische Befehle und Instructionen wegen Celebrirung eines Jubiläi, zum Angedencken des Anfangs der Reformation Lutheri, der Uebergebung der Augspurgischen Confeßion, und der Schliessung des Religionsfridens, findet man beym LÜNIG (1) beysammen.

Eine Instruction, wie das Jubiläum des Religionsfridens in den Chur-Braunschweigischen Landen 1755. zu feyern; liset man in den Hanover. nüzlich. Samml. 1755. S. 1303.

Eine Chur-Braunschweigische Verordnung eines allgemeinen Danckfestes wegen Befreyung des Landes aus feindlicher Gewalt von 1758. findet sich an unten (2) angezeigtem Ort.

So auch eine wegen des den 1. Aug. 1759. erhaltenen Sieges. (3)

Die Ordnung des Gottesdienstes an dem Anno 1763. zu Hanover 6. Jan. gefeyerten Fridens-Danckfestes liset man an dem unten (4) bezeichneten Ort.

§. 9.

In Ansehung des Gottesdienstes selber haben wir schon vernommen, daß vile Evangelische Landstände und Unterthanen sich von ihren auch Evangelischen Landesherren ausbedungen haben, daß in denen Ceremonien bey dem Gottesdienst keine Neuerungen vorgenommen werden sollen. Gottesdienst.

Ein überaus merckwürdiges Exempel, wie grosse Freyheit die Evangelische Reichsstände in Sachen, den Gottesdienst betreffend, haben, und wie sehr ihre Kirchen-Verfassungen von einander abgehen können, hat man daran, daß zwar in denen meisten Evangelischen Kirchen kein noch nicht ordinirter Prediger tauffen, das heil. Abendmahl halten, oder copuliren darff; in Würtemberg hingegen wird denen Candidaten des geistlichen Ministerii, wann sie von dem Herzoglichen Consi-

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. m. 799. sqq.
(2) l. c. 1758. S. 469.
(3) in den Hanover. Beyträg. 1739. S. 1091.
(4) in dem Hanover. Magaz. 1763. S. 3.

onsistorio examinirt und tüchtig befunden worden, allemal diſe Freyheit ertheilt, worauf ſie, offt vile Jahre, ehe ſie zu Pfarrdienſten gelangen, als Vicarii, ſo dann als würckliche Pfarrer, noch vor erhaltener Ordination und Inveſtitur, ſolches alles ausüben, ohne daß der Würtembergiſchen Kirche diß falls ein Vorwurff gemacht würde, oder werden könnte.

Allerley Landesherrliche Verordnungen, wie lang der öffentliche Gottesdienſt währen ſolle, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Ein Chur-Braunſchweigiſches Ausſchreiben von 1769. wegen einiger Verbeſſerungen bey dem öffentlichen Gottesdienſt ſiehe an unten (2) bemercktem Ort.

Die Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft klagte beym Reichs-Hofrath: Daß die Gemeinen an manchen Orten 3. biß 4. Stunden warten müßten, biß der Gottesdienſt angefangen werde, und daß man in denen Filialien an Sonn- und Feſttagen die Predigten und Betſtunden häuffig unterlaſſe.

§. 10.

Predigten. Die Landesherrn ſeynd ferner nach dem Teutſchen Staatsrecht befugt, denen Kirchendienern vorzuſchreiben, wie ſie ſich bey dem öffentlichen Vortrag an die Gemeine auf der Canzel, in Anſehung der Texte, Materien, anderer Religions-Verwandte Lehrſäze und deren Widerlegung, auch ſonſten, nicht weniger in Anſehung der Zeit, Dauer, des Kirchengebets, und anderer äuſſerlicher Umſtände, zu bezeugen haben.

Von Veränderung der Evangeliſchen und epiſtoliſchen Lectionen an Sonn- und Feyertagen, hat Herr D. WALCH (3) Nachricht ertheilt.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. (4) iſt umſtändlich verſehen, wie es mit Eröffnung der Canzel in Anſehung derer Candidaten, welche Probepredigten auf einen Dienſt thun wollen, gehalten werden ſolle.

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. aber wurde die Haltung gewiſſer Schulpredigten eingeſchärfft. (5)

Der König in Preuſſen lieſſe Anno 1737. 23. Sept. ein Edict ergehen:

(1) in den Hanover. nüzl. Samml. 1758. S. 333. u. f.
(2) in den nov. Act. hiſt. eccleſ. 9. Band, 619. S.
(3) in ſeiner neueſt. Relig. Geſchicht. 1. Theil, n. 8. S. 411. u. f.
(4) ſ. LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. 170.
(5) v. l. c. pag. m. 208.

ergehen: Daß keine weltliche Sachen, oder Beurtheilungen der Königlichen Dispositionen in politicis & ecclesiasticis, auf die Catheder und Canzeln gebracht werden sollen.

Und Anno 1767. 12. Mart. (1) ergienge ein K. Preußisches Circulare an samtliche Churmärckische Inspectores, daß kein Candidat, ohne Erlaubniß darzu zu haben, predigen solle.

§. 11.

Publicationen von denen Canzeln.

An vilen Orten geschehen, nach geendigter Predigt, oder Gottesdienst, allerley Publicationen weltlicher Verordnungen, so denen Unterthanen bekannt gemacht werden sollen, von denen Canzeln: Und auch dises gibt iezuweilen Stoff zu Landesgesezen, oder Handlungen zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen. Z. E.

Die Erledigung der Chur-Sächsischen Landesgebrechen von 1661. verordnet: Die Ablesung = = derer Patenten wegen Kirchen- und Schulgebäude, wie auch Landestrauren, und anderer dergleichen Sachen, solle mit Vorbewußt derer Gerichtsherrn geschehen.

Der König in Preussen erliesse Anno 1767. 3. Mart. einen Befehl, wegen Publicirung derer Verordnungen von denen Canzlen, auf Verlangen der Aemter und Magistrate; welches zwar Preussen angehet, doch hier angemerckt zu werden verdienet. (2)

Der Fürst zu Ostfrießland verlangte Anno 1691. beym Reichs-Hofrath, dem Magistrat seiner Statt Norden zu befehlen: Daß er denen Predigern daselbst, die ihnen von oder Namens der hohen Landesobrigkeit in der Kirchen öffentlich abzulesen anbefohlene gemeine und andere Christliche Gebete, wie auch Mandata und Proclamata, abzusprechen, keinesweges verbieten, noch auch solche von den Pastoren, unter Bedrohung, sonst von ihnen gestraft zu werden, abhohlen lassen solle:

Er erhielte aber nur einen Vorbescheid darauf.

§. 12.

Wie nun ein Evangelischer Landesherr überhaupt die Art des Catechisationen. Gottesdienstes bestimmen kan; so ist ihme auch unverwehrt, zu verordnen, daß und wie Catechisationen vorgenommen, auch wie es mit denen Uebertrettern gehalten werden solle, u. s. w. Ja es kan zu Landtagshandlungen darüber kommen.

Denen Chur-Sächsischen Landständen wurde Anno 1716.

(1) s. H. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 608.
(2) l. c. S. 550.

die Fortstellung derer Catechismus-Examinum und die Beybehaltung des Dreßdnischen Catechismi von der Landesherrschafft versichert.

In dem Vor-Pommerischen Commißions-Haupt-Receß von 1663. wurde, auf Erinnerung der Landstände, verordnet, daß und wie, besonders auf dem Lande, die Catechisationen eingeführet werden sollen.

Von der Geldbusse derer bey der Catechismus-Lehre Ausbleibenden sehe man der Mecklenburgischen Landstände Gravamina in ecclesiasticis von 1685. und die Herzogliche Resolutionen darauf.

Hier mag auch folgendes einen Plaz finden.

Was der Marckgraf zu Baden Anno 1772. wegen des in seinen Landen üblichen Catechismi für einen Streit bekommen, erhellet aus disem Extract eines Rescripts von Demselben: „Wir hatten = = bey dem Anfall der Baden-Badischen Lande befohlen, daß in denen darinn befindlichen Evangelischen Kirchen, mithin auch im Mahlbergischen, die in dem Baden-Durlachischen Landestheil seit alten Zeiten eingeführte Schulbücher um deßwillen gleichfalls tractiret werden sollen, weilen in dem Schul-Seminario alle Evangelische Schul-Candidaten nach solchen Büchern präpariret und unterrichtet werden. Dises, und da in der hierunter gehörigen so genannten grösseren Kinderlehre die Worte enthalten: „Daß die Anbetung der Heiligen eine Abgötterey sey; „ hatte hiergegen eine Beschwerde des Herrn Cardinalen zu Straßburg veranlaßt, welcher dabey unterstellte, daß in einer neuen Edition besagten Lehrbuches von 1767. die erzählte Worte nicht enthalten seyen, und nur dermalen, bloß zu Verbitterung derer Catholischen Religions-Verwandten, wiederum eingerücket worden wären: Gleichwie aber die Unterstellung, daß in Anno 1767. ein neuer Abdruck herausgekommen, vollkommen falsch ist, hingegen obangeführte Anweisung bereits seit 100. Jahren in Unsern Landen eingeführet ist; also sind Unsere Gesinnungen in Ansehung der Glaubens-Ausübungen vil zu bekannt, als daß Uns eine Verbitterung Unserer einem andern Glauben nachgehenden Unterthanen mit Recht aufgebürdet werden könnte: Im Gegentheil haben Wir, zu Beruhigung Unserer Catholischen Unterthanen, aus eigener Bewegniß, bey Gelegenheit diser Beschwerde des Herrn Cardinals, Unserm Consistorio befohlen, dise Stelle bey erster Wiederauflag des Buchs zu milderen; ob schon sie in denen symbolischen Büchern, und zwar in denen Articulis Smalcaldicis und dem Catechismo majori Lutheri, ausdrücklich enthalten ist. „

Gewiß ein Beyspil einer Mäßigung, welche man als eine Schuldigkeit

digkeit so wenig hätte forderen können, als man anderer Seits dergleichen Exempel vorzuweisen in dem Stande seyn dörffte!

§. 13.

Ob? wenn? und wie? entweder beständig, oder zu gewissen ordentlichen Zeiten, oder bey besonderen Vorfällen, an Werckt agen öffentliche Betstunden gehalten werden sollen, reguliret ebenfalls ein Evangelischer Landesherr; bewandten Umständen nach, auch mit Zuziehung seiner Landstände. Betstunden.

Wegen des Fastengebets auf denen Dörffern ist in der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. eine Verordnung zu lesen. (1)

§. 14.

Wegen Administration derer Sacramenten, namentlich auch der Tauffe, pfleget zwar in denen Kirchen-Ordnungen und Agenden Vorsehung zu geschehen; doch können sie auch Gelegenheit zu eigenen Landesherrlichen Gesezen geben, z. E. Tauffe.

Im Baden-Durlachischen ist eine Vorschrifft, wie die Nothtauffe zu verrichten, in 8. gedruckt.

§. 15.

Bey der Beicht äussert sich wieder eine manigfaltiger Unterschid derer Evangelischen Kirchen-Verfassungen: Dann an einigen Orten, z. E. in Hanau, ist gar keine Beicht üblich; in vilen Landen, z. E. in Würtemberg, ist die allgemeine Beicht, da alle, welche zum heil. Abendmahl gehen wollen, resp. jedes Häufflein bey seinem selbst-beliebigen Beichtvater, auf einmal beichtet und absolviret wird; und wieder in vilen anderen Evangelischen Landen beichtet jede Person ins besondere. Beicht.

Und so wird es auch wegen des Beichtpfennings, der Beichtscheine, der Verbindung an gewisse Geistliche, oder der Freyheit, sich (wenigstens aus denen an Einem Ort befindlichen,) einen nach Belieben erwählen zu dörffen, u. s. w. gar verschiden gehalten.

Daß endlich bey denen Ev. Reformirten überhaupt gar keine Beicht üblich seye, ist bekannt.

In Chur-Sachsen ergienge Anno 1713. ein Edict, so unter anderem eine Verordnung enthält, wegen einer jedesmal an samtliche Beichtende zu haltenden Ermahnung, und wegen der Anmeldung zur Beicht; davon auch damals und Anno 1716. denen Landständen Nachricht ertheilet wurde.

(1) LüNIG p. m. 209. §. 29.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte beym Reichs-Hofrath, daß durch die erneuerte Herzogliche Kirchen-Ordnung neuerlich denen Dienstboten gewisse Beichtscheine aufgedrungen und abgefordert würden:

Anno 1738. 2. Oct. erkannte darauf der Reichs-Hofrath: „ Nachdeme die so genannte erneuerte Kirchen-Ordnung de Anno 1708. vermög der Kayserl. Resolution vom 19. Oct. 1724. so lang in keine Observanz kommen könne, biß in instantia Appellationis vom Kayserl. Reichs-Hofrath gesprochen worden, sondern biß dahin es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen - - werden solle; als könnten auch die auf besagte so genannte erneuerte Kirchen-Ordnung gegründete Beichtscheine noch zur Zeit anderst nicht zugelassen werden, als wann ein- oder anderer Dienstboth ihn etwa freyer Dingen nehmen wollte: Welche Dienstbothen aber sich darzu nicht freywillig bequemen, seyen deßwegen doch von ihrem neuen Seelsorger von dem Beichtstuhl und Abendmahl nicht abzuweisen. „

Endlich wurde in dem Erbvertrag von 1755. §. 485. verglichen: „ Beichtscheine sollen überall nicht gefordert noch ertheilet werden, sondern es bey der von dem Guts- oder Lohn- und Brodt-Herrn denen Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung, nach Disposition der Policey-Gesinde- und Taglöhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben. „

So dann wurde §. 486. wegen Veränderung des Beichtvaters Vorsehung gethan.

Fürst Christian Eberhard zu Ostfrießland liesse einen Befehl wegen Gestattung der öffentlichen Beicht und Absolution zu Aurich ausgehen.

§. 16.

Communion ꝛc.

In so weit es ferner der Augsp. Confeßion nicht entgegen ist, und mit denen Landes-Verträgen ꝛc. bestehen kan, darff ein Evangelischer Landesherr verordnen, wie es wegen der öffentlichen und privat-Communionen, Confirmation oder anderer Prüffung und Zulassung junger Leute zum Abendmahl, Ausschliessung vom heil. Abendmahl, u. s. w. gehalten werden solle. Z. E.

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. ist §. 508. ein Regulativ gemacht wegen der privat-Communion derer Personen vom Stand, der Copulationen und Kindtauffen in den Häusern, der Beerdigungen in der Stille, wie auch derer Proclamationen ꝛc.

Ein Fürstlich-Schwarzburgischer Befehl von 1759. wegen der

der Rangstreitigkeiten bey dem Abendmahlgehen ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 17.

Bibeln. Auch die heil. Schrifft kan bald landesherrliche Gesetze und Anstalten, bald Landtägliche Verhandlungen, veranlassen. Z. E.

Im **Baden-Durlachischen** ergienge Anno 1755. 3. Oct. ein General-Rescript, wegen Austheilung derer Biblen und neuen Testamenter an arme Unterthanen.

Im **Braunschweigischen** Landtags-Abschid von 1770. **Art. 6.** liset man: „ Als Se. Durchl. den treugehorsamsten Ständen Höchstderoselben Willensmeinung wegen der unterm 21. Dec. 1747. gesetzten Catechumenorum und Anderer, welche Bibeln zu nehmen schuldig seyn sollen, dahin gn. bekannt gemacht, daß nur von solchen, welche noch keine Bibeln haben, die Rede sey, den Wohlhabenden aber, wenn sie auch Bibeln hätten, deshalb von den Predigern zugeredet, sie aber nicht gezwungen werden sollen; so soll solcherhalb eine Fürstl. Declarations-Verordnung ergehen. „

§. 18.

Leben und Wandel. Das Leben und Wandel derer Zuhörer ist, in so fern, daß es nicht ärgerlich seye, oder daß in gefährlichen Zeiten und bey obschwebenden Landplagen, noch mehr, als sonsten zu geschehen pflegt, Jedermann zu Besserung seines Lebens ermahnet werde, auch ein Stück der Kirchen-Policey, darinn zu disponiren dem Landesherrn ordentlicher Weise ganz frey stehet; wiewol doch, nach Beschaffenheit der Umstände und der Landes-Verfassung, auch die Landstände zuweilen dabey concurriren. Z. E.

In dem **Würtembergischen** Landtags-Abschid von 1620. wurde beschlossen: Der Herzog solle Befehl ergehen lassen, Männiglich in allen Kirchen zur Buß und Besserung des sündlichen Lebens, auch inniglichem Gebet, zu vermahnen.

§. 19.

Kirchenbann ꝛc. Der Gebrauch, Mißbrauch und Abschaffung des Kirchenbanns, wie auch der öffentlichen Kirchenbuß, ist schon offt ein Vorwurff Landesherlicher bekannter Gesetze, auch wohl landtäglicher Handlungen, gewesen. Z. E.

Die **Chur-Sächsische** Erledigung der Landesgebrechen von 1661.

(1) in den nov. Actis hist. eccl. 2. Band, 61. S.

1661. enthält eine Verordnung wegen des Gebrauchs des Kirchenbanns, und der Abhaltung von der Tauffe, Beichtstuhl und Abendmahl. (1)

§. 20.

Kirchenbücher. Wie in denen Chur-Brandenburgischen Landen nunmehro die Kirchenbücher eingerichtet werden müssen, ist an unten (2) angezeigter Stelle nachzusehen.

§. 21.

Mehreres remissive. Und so könnte auch sonst noch viles von Dispensationen in Ehesachen, von Proclamationen, Copulationen, Gevatterschafften, Leichpredigten, u. s. w. angeführet werden:

Da ich aber mich jezo nicht entsinne, daß es zu Landes-Verträgen darüber, oder zu Streitigkeiten an denen Reichsgerichten, gekommen wäre, und es auch in Ansehung dererselben bey der wegen solcher Sachen gegebenen allgemeinen Norm verbleibet; so will ich auch hier nichts weiter davon melden.

Fünftes Capitel.

Von der Evangelischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung derer Personen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichsgeseze. §. 3. Kirchen- und Schuldiener. §. 4. Candidaten, §. 5. Catecheten. §. 6. Der geistlichen Personen ꝛc. Eigenschafften. §. 7. Bestellung ꝛc. §. 8. *Primariæ preces.* §. 9. Der Geistlichen ꝛc. Gefälle, §. 10. Steuern, u. d. §. 11. Annaten. §. 12. Titul, Rang, Ordenszeichen, §. 13. Gerichtsstand, §. 14. Leben und Wandel, §. 15. Verleibdingung. §. 16. Weltliche Personen. §. 17. Ehesachen. §. 18. Begräbnisse ꝛc.

§. 1.

(1) LüNIG l. c. pag. m. 205.
(2) in den Act. hist. eccles. 9. Band, 503. S.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

AYRER (Ge. Henr.) de jure dispensandi circa Connubia Jure divino non diserte prohibita. Göttingen, 1742. 4.

BOEHMER (Just. Henn.) de sublimi Principum ac Statuum Evangelicorum dispensandi jure, in causis & negotiis tam sacris quam profanis. Halle, 1722. 4.

ENGAU &c. Siehe Cap. 4.

GRIBNER (Mich. Henr.) Progr. de Precibus primariis Principum Imperii. Witteberg, 1711. 4. und in seinen *Opusc. Jur. publ. Tom 1. pag. 181. sqq.*

HUHNDORFF (Udalr.) Disquisitio de Jure Annatarum, præsertim in Terris Protestantium Germaniæ. Elwangen, 1743. 4.

H. Prof. Francke meldet: Est Dissertatio, quæ in Monasterio Neresheim habita, & lectu sane digna. Uebrigens ist sie gegen die folgende Schrifft gerichtet:

LUDEWIG (Joh. Petr.) de jure Annatarum, præsertim Principis Evangelici. Halle, 1707. 4. und in seinen *Opusc. miscell. Tom. 2. pag. 885.* (1)

Mein Bedencken: Ob ein Evangelischer Reichsstand das Jus primariarum precum bey einem landsäßigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt seye? in meinen *Moserian.* 2. Th. *p. 99. sqq.*

NETTELBLADT (Dan.) Erörterung der wahren Gründe des Rechts der ersten Bitte des Landesherrn bey denen mittelbaren Stifftern in ihren Landen; in den Hallisch. gelehrt. Anzeig. 1750. *n. 3. 4.*

—— —— von einigen das Recht der ersten Bitte der Landesherren betreffenden Fragen; *ibid. 1758. n. 33. 34.*

NOLTEN (Rud. Aug.) de juribus Cleri in Ducatu Brunsvicensi Guelpherbytano. 1732. 4.

REINHARTH (Tob. Jac.) de Clerico, per abusum officii pastoralis, Leges Imperii atque tranquillitatem publicam violante, ejusve coërcitione. Erfurt, 1724. 4.

SCHOTT

(1) v. WIDEBURGII Vita Ludewig. p. 128.

SCHOTT (Aug. Frid.) oder des Resp. Christian Frid. Hummitzsch, Diss. de jure primariarum Precum Uxoribus Ordinum Imperii competente. Leipzig, 1770. 4. v. H. Schotts Critic, 3. Band, 76. S.

TAFINGER &c. (v. *Cap. præc.*)

THOMASIUS (Christian.) oder der Resp. Joh. Starcke, de Foro competente & subjectione Clericorum sub potestate civili. Halle, 1709. 4.

* * *

Unpartheyische Prüffung einiger das Mecklenburgische Kirchen- und Patronat-Recht betreffender Stücke.

§. 2.

Reichs-Gesetze.

Die Reichsgesetze schreiben denen Evangelischen Reichsständen in Ansehung ihrer Kirchen- und Schul-Diener, &c. lediglich nichts vor; mithin haben dieselbe auch hierinn, wann nur nicht gegen die Augspurgische Confeßion gehandelt wird, in Ansehung des Kaysers, Reichs, und derer Catholischen, keiner Verhinderung oder Einrede zu gewärtigen.

§. 3.

Kirchen- und Schul-Diener.

Von denen Vorgesezten der Evangelischen Geistlichkeit aus ihrem eigenen Stand ist schon Cap. 3. gehandelt worden; und von denen Prälaten will ich Cap. 6. bey Gelegenheit der Clöster, hier aber von denen Kirchen- und Schul-Dienern überhaupt, und ins besondere von der nidrigen allgemeinen Classe dererselbigen, reden.

Das Wort: *Clerus minor* kan bey denen Evangelischen in zweyfachem Verstang genommen werden:

1. Kan man darunter verstehen würckliche Prediger und deren Vicarien, welche öffentlich lehren und die Sacramente austheilen, aber keine Vorstehere oder Vorgesezte in Kirchen-Sachen, sondern gemeine Geistliche seynd.

2. In manchen Landen aber begreiffet der Clerus minor diejenige Personen, welche nicht öffentlich lehren, noch die Sacramenten administriren, wohl aber entweder denen würcklichen Kirchen-Dienern an die Hand gehen, oder doch bey dem öffentlichen Gottesdienst gewisse Verrichtungen haben, oder auch dem Schulwesen abwarten.

In einer Chur-Braunschweigischen Constitution von 1770. heißt es:

„1. Sollen zum Clero minori gerechnet werden, und unter der Jurisdiction Unsers Consistorii stehen, die Küster, Cantores, Organisten,

nisten, und bey den Pfarrkirchen bestellte Schulmeister; ingleichem die Schul-Collegen bey den Lateinischen Schulen in den Stätten: Da hingegen sollen

2. die Neben-Schulmeister, so an denen Orten, wo keine Pfarrkirchen sind, bestellet werden, und nicht blos aus dem Unterrichte der Jugend ihr Hauptgeschäffte machen, sondern nebenher entweder den Ackerbau, oder ein sonstiges Gewerbe oder Handwerck, treiben, in allen Sachen, welche ihr Schulmeisteramt nicht betreffen, von der geistlichen Gerichtsbarkeit ganz ausgenommen seyn, und der weltlichen Obrigkeit lediglich hiemit untergeben werden.„

§. 4.

Candidaten. Candidaten der Theologie, oder des geistlichen Ministerii, seynd die, welche im Stande seynd, eine geistliche Bedienung, oder ein Kirchenamt, zu versehen, oder die sich würcklich darum bewerben:

Und so seynd auch die Candidaten der Schuldienste in ihrer Art beschaffen:

Einiges von ihnen ist schon im nächstvorhergehenden Capitel gemeldet worden.

Eine K. Preußische erneuerte Verordnung wegen der Candidatorum Ministerii kame Anno 1718. 30. Sept. heraus.

Von Baden-Durlach ist eine Verordnung wegen der Candidaten zum Predigtamt von 1756. 15. Oct. im Druck:

Und eine andere von 1757. 2. Sept. wegen der Candidaten zu Schuldiensten.

§. 5.

Catecheten. Das Catechisiren der Kinder ꝛc. ist zwar eine ordentliche Amtsverrichtung derer Kirchen- und Schul-Diener, hin und her aber seynd auch eigene Personen darzu angestellt.

Von Bestell- und Confirmirung derer Catecheten in Chur-Sachsen sehe man eine Anno 1715. 30. Apr. denen Landständen ertheilte Landesherrliche Resolution beym LÜNIG. (1)

§. 6.

Der geistlichen Personen Eigenschafften. Forderist also hat ein Evangelischer Reichsstand in so fern das Recht, zu bestimmen, was für Eigenschafften in Ansehung des Geschlechts, Alters, Leibes, Gemüths-Gaben, Wissenschafften ꝛc. eine Person haben solle, welche einen Kirchen- und Schul-Dienst versehen will, auch wie man zu einer Gewißheit komme, daß der Candidat die erforderliche Eigenschafften würcklich besize.

(1) l. c. S. 374.

Braunschweig-Wolfenbüttel machte Anno 1767. 5. Febr. eine Verordnung, wie es mit Besezung der Schul-Dienste auf dem Lande gehalten werden solle. (1)

In dem Vor-Pommerischen Haupt-Commißions-Receß von 1663. ist von denen Eigenschafften ꝛc. derer Kirchen-Diener manches enthalten, absonderlich auch eine mit denen Ständen verabredete weitläufftige Verordnung, ob und wie ferne ein neu-angehender Pfarrer schuldig seyn solle, seines Vorfahrers Wittwe oder Tochter zu heurathen?

In Würtemberg ist in H. Christophs Bestättigung der Landesfreyheiten von 1551. (welche in allen folgenden wiederhohlet wird,) versehen, daß die Landeskinder, wann sie darzu geschickt und taugentlich, denen Fremden bey Verleyhung der geistlichen Beneficien und Pfründen vorgezogen werden sollen. Ferner sollen die Pfarren mit tapfern, verständigen, gelehrten und geschickten Personen, bey denen sich die Unterthanen Raths und Unterweisung zu ihrer Seligkeit getrösten mögen, so vil möglich, versehen werden. Es solle aber keinem mehr, als Eine Pfründ, (darinn er persönlich residiren solle,) verliehen werden.

§. 7.

Bestellung ꝛc. Ferner kommt gar viles an auf das Recht, einen Kirchen- oder Schul-Diener anzunehmen, oder vorzuschlagen, zu präsentiren, zu examiniren, zu confirmiren, so dann zu ordiniren, und in sein Amt einzuweisen.

In theils Evangelischen Landen stehet, wenigstens ordentlicher Weise, alles dises dem Landesherrn allein zu; z. E. in Würtemberg, allwo man, ausser dem Landesherrlichen, sonst gar wenig von einem Patronat-Recht weißt:

Wo hingegen ein landsäßiger Adel ist, auch die Landstätte grosse Freyheiten, und beyde das Patronat-Recht besizen; da pfleget auf solchen landsäßigen Gütern, und in dergleichen Stätten, meistens die Vorschlagung der Person zu einem Kirchen- oder Schul-Dienst denen von Adel, oder denen Magistraten in denen Stätten, zuzustehen, mithin das Patronat-Recht in dem Land getheilet zu seyn, auch wohl in denen Landes-Verträgen deßwegen Vorsehung zu geschehen.

Wegen des Examinis wird es verschidentlich gehalten: In theils Landen werden die Candidaten nur von denen Superintendenten examinirt, anderwärts aber alle von dem Consistorio:

Die

(1) GEGEL 1. Band, S. 335.

Die Confirmation erfolget so dann von der Landesherrschafft, oder vilmehr deren Consistorio, welches auch dem Superintendenten befihlt, den Bestättigten zu ordiniren und zu investiren.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. (1) ist versehen: Wie sich die Consistoria und Superintendenten verhalten sollen, damit denen Patronen und Collatoren bey Ersezung der Kirchen- und Schul-Dienste an ihren Gerechtsamen kein Eintrag geschehe.

Die Erörterung ꝛc. von 1661. aber (2) bestimmet, wie es mit denen Unkosten zu der Pfarrer Anzug und Investitur solle gehalten werden.

Von der Stätte Präsentationen zu Präceptoratstellen handelt eben dise Erörterung ꝛc. (3)

Wie es mit Examination derer zu Pfarr-Diensten präsentirten Candidaten in dem Leipziger Crays solle gehalten werden, besaget eine der Landschafft Anno 1716. Apr. ertheilte Churfürstliche Resolution. (4)

Was bey Beförderung derer Candidaten zu Kirchen- und Schulämtern, nebst der ohnehin behörigen Examination, in Chur-Sachsen auch sonsten beobachtet werden solle, belehret auch eine Landesherrliche Resolution von 1716. (5)

Der Chur-Brandenburgische Landesherrliche Revers von 1602. enthält viles von dem Jure Patronatus, der Candidaten Examination, Confirmation, Ordination und Beurlaubung.

Von Ostfrießland berichtet BRENNEISEN (6): Vermöge der Concord. Art. 22. 23. 24. komme dem Landesherrn zu, die Collation, Confirmation, Investitur und Introduction der Schul- und Kirchen-Diener in den Stätten Norden, Aurich, und den Aemtern, auch das Examen: Ob die vorgeschlagene Person mit der Gemeine in der Religion einig? auch wegen seines Lebens und Wandels.

Von Ersezung der Kirchen-Dienste im Braunschweig-Calenbergischen, siehe die Erörterung der Landes-Beschwerd. de 1628. §. 1. und 1639. §. 1.

(1) LÜNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. m. 169.
(2) LÜNIG S. 202. §. 14.
(3) S. 207. §. 25.
(4) LÜNIG l. c. S. 391.
(5) beym LÜNIG l. c. S. 378.
(6) in der Ostfries. Histor. Tom. 1. p. 104.

Im **Brem- und Verdischen** präsentiret das Consistorium zu Stade der Regierung Subjecta zu denen Landesherrlichen Pfarreyen.

Im **Sachsen-Lauenburgischen** solle von dem Superintendenten die Introduction der Prediger denen Gerichtsherren und Patronis notificiret werden, und selbige in ihrer Gegenwart geschehen: Auch sollen die Prediger angewiesen werden, denen Gerichtsherrn und Patronis gehörigen Respect zu bezeugen, in den öffentlichen Kirchen-Gebeten ihrer loco congruo mit zu gedencken, und für sie und ihre Familien zu bitten.

Herzog August zu Sachsen-Lauenburg bestättigte Anno 1620. denen Einwohnern des Landes Hadeln das von seinen Vorfahren erlangte und biß anhero ruhiglich ersessene Jus Patronatus, in freyer Wahl, Beruff- und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener, auch Vorsteher der Armenhäuser und Hospitalien.

Im **Braunschweig-Wolfenbüttelischen** hat, vermöge Landt. Absch. von 1601. §. 1. jeder Patronus Macht, binnen sechs Wochen, à die vacantiæ, das Jus Patronatus zu exerciren; und kan der Patron, im Fall die von ihme präsentirte Person bey dem Fürstl. Consistorio nicht tüchtig befunden wird, statt deren eine andere präsentiren; auch werden die Patronen zu der Präsentirten Examinibus und Introductionibus mitgezogen.

Im Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. Art. 46. liset man: „Des Herrn Herzogs Durchl. haben den getreuen Prälaten der Clöster, auf derselben unterthänigstes Ansuchen, die seit dem Jahre 1741. der Fürstl. Closter-Rathstube, aus bewegenden Ursachen, zur unmittelbaren Besorgung übertragen gewesene Ausübung ihres Juris præsentandi zu den Patronat-Pfarrern der Clöster gn. zurückgegeben; welches die Prälaten mit unterthänigstem Dancke verehren, und bey vorkommenden Fällen äussersten Fleisses sich bestreben werden, solche Personen zu den Pfarr-Diensten auszusuchen, die sie mit freudigem Gewissen dem Fürstl. Consistorio und Gott Selbst, zum Dienst seiner Kirche darstellen können:

Se. Durchl. werden Sich dabey zu gn. Wohlgefallen gereichen lassen, wenn getreue Prälaten gemeinschafftlich, oder jeder besonders, nach ihrer Erfahrung bemercken und einberichten, woher es rühre, daß es so schwer hält, zu erledigten Kirchen-Diensten Männer eines wahren Apostolischen Sinnes und Wandels zu finden? was für Hülffsmittel etwa an Hand zu geben, den Mängeln abzuhelffen? insonderheit: Ob und was etwan zur Anleitung und Nachricht der Patronorum verordnet werden könne? da Se. Durchl. auf Dero dem Fürstl. Con-

Consistorio ertheilte gn. Vorschrifft äusserst zu halten beschlossen, daß bey Prüfung der Præsentatorum nicht nur: Ob sie die nöthige Wissenschafften haben? sondern auch möglichsten Fleisses erforschet und untersuchet werden solle: Ob sie auch in der Wahrheit, die sie mit dem Munde bekennen, wircklich und thätig wandeln?

Höchstgedachter Sr. Durchl. gn. und von getreuen Prälaten zu ihrer gehorsamsten Beobachtung angenommenes Verlangen ist hierbey ferner, daß zu den etwas austräglichen Patronat-Pfarren, (deren Specification ihnen zugestellet werden soll,) nicht Candidati Theologiæ, sondern wohlverdiente Prediger, die bey schlechteren Pfarren ihr Amt treulich geführet haben, präsentiret werden; wobey jedoch in besondern Fällen, wo nemlich eine ausnehmende Gottesfurcht und Gelehrsamkeit den Candidatum vor Andern vorzüglich macht, Se. Durchl. gn. gern dispensiren werden; wie denn auch Höchstdieselbe gn. geneigt seynd, tüchtige und geschickte Patronen-Pfarrer eben so wohl, als Fürstliche Pfarrer, ascendiren zu lassen.

Was es in Mecklenburg mit denen Patronat-Pfarren für eine Bewandtniß habe, was dißfalls verglichen, dagegen gehandelt, und darauf von dem Reichs-Hofrath erkannt worden seye, wird an unten (1) angezeigtem Ort weitläufftig erzählt: Ich aber will nur so vil melden:

In dem Herzoglich-Mecklenburgischen Revers von 1621. wurde versprochen: „Anreichend, fürs 12te, das Jus nominandi und vocandi Pastores Ecclesiarum, erachten Wir christlich, recht und billig seyn, den Gemeinen, so wohl auf dem Lande, als in Stätten, auch denen, so das Jus Patronatus & vocandi Ministros Ecclesiæ nicht haben, keine Pastores und Seelsorger, die sie zuvor nicht gehöret, oder sonsten am Leben, Wandel, Lehr und Gaben, tadelhafft, und nicht qualificirt, beygebracht und aufgedrungen werden; wollen auch Unsern Superintendenten, über diser Unserer Verordnung festiglich zu halten, mit Ernst auferlegen und befehlen: Und erklären Uns demnach in Gnaden dahin, wenn Uns hinkünfftig einer von Adel, oder die Räthe in Stätten, eine Person, die er oder sie zu seinem oder ihrem Seelsorger, aus erheblichen Ursachen, gern haben und befördert sehen möchten, nominiren, und um Unsere gnädige Bewilligung und Confirmation unterthänig anhalten werden, daß Wir Uns darauf, nach Befindung der fürgeschlagenen Person Qualitäten und Geschicklichkeit,

(1) in dem Vorbericht zu denen Decis. Imperial. in caus. Mecklenburg. Class. 2. Tit. 8. p. m. 101. sqq.

lichkeit, (doch unbegeben des Juris Patronatus,) aller gnädigen Gebührniß wollen zu erzeigen wissen.„

Die Mecklenburgische Stände klagten aber Anno 1685. 1. daß einigen Gemeinden, gegen die Rechte und Gewohnheit, Prediger aufgedrungen würden, die sie vorhero nicht gehöret, noch ihrer Lehre, Lebens und Wandels zur Genüge versichert seyen:

Darauf resolvirte die Herrschafft: Es solle nicht allein denen Gemeinen, gegen die Rechte und Gewohnheit, keine Prediger aufgedrungen werden, die sie vorher nicht gehöret, noch ihrer Lehre, Lebens und Wandels, zur Genüge versichert seyn, sondern auch, und da hinkünfftig einer von Adel, oder die Räthe in den Stätten, eine Person, die er oder sie zu seinem oder ihrem Seelsorger aus erheblichen Ursachen gerne haben und befördert sehen möchten, nominiren und um die Herrschafftliche Bewilligung und Confirmation anhalten würden, wolle der Herzog dem in den Reversalen gethanen Erbieten nachkommen.

2. Klagten sie: Daß die Patroni nicht mehr liberam Præsentationem der Prediger, wie vor Alters, behalten ꝛc.

Darauf wurde versprochen: Die Patroni sollen bey ihrem Jure Patronatus, in specie bey der Nomination, wie auch Präsentation, gewisser Subjectorum zum Predigtamt, nach Innhalt der Superintendenten- und Kirchen-Ordnung, zusamt dem jure vocandi, geschützet werden: Wegen der Küster-Wahl habe es auch bey der Superintendenten-Ordnung sein Bewenden, und daß, wenn dißfalls zwischen denen Patronen und Predigern einige Streitigkeiten entstehen, welche der Superintendens in Güte nicht heben könnte, dieselbe beym Consistorio ausgemacht werden mögen; jedoch salvo Jure episcopali.

3. Beschwerten sie sich: Daß die neuerwählte und ordinirte Prediger angehalten werden wollen, auch noch die Confirmation bey Hof zu suchen, welches dem Herkommen entgegen seye, und grosse Unkosten verursache:

Die Herrschafft resolvirte darauf. Daß, wann das Mandatum an den Superintendenten, oder Seniorem, ad examinandum, so dann von ihm die Relation wegen des examinirten Habilität ad Episcopum ergangen, stracks und zu einem mahl die Confirmation, wie auch der Befehl ad ordinandum & instituendum, erfolgen und keine weitere Confirmation verlanget werden solle.

Unter Herzog Carl Leopolden brachte die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft beym Reichs-Hofrath an: 1. In denen Reversalien

lien seye versprochen worden, denen Gemeinen keine Prediger aufzudringen, die sie vorhero nicht gehöret haben, welches auch durch die Fürstliche Resolutionen ad Gravamina und die allgemeine Observanz bevestiget worden seye: Man habe aber dennoch denen Gemeinen Prediger, ohne vorgängige Präsentation und Wahl, aufgedrungen.

2. Daß circa Patronorum præsentationem der Prediger von der Kirchen-Ordnung abgewichen werde: Dann nach solcher sollen die Patroni die Prediger präsentiren: Es wollten aber nun die Superintendenten mit zur Präsentation und Wahl gezogen werden; widrigen Falls keine Ordination noch Introduction zu erhalten stehe.

Darauf wurde Anno 1724. 19. Oct. autoritate Cæsarea verordnet: 1. Daß hinkünfftig, nach Maaßgebung derer Reversalen, denen Gemeinen, so wohl auf dem Lande, als in Stätten, auch denenjenigen, welche das Jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesiæ nicht haben, keine Prediger, welche sie nicht vorhero gehöret, und darüber auch, ob sie gegen ihr Leben, Wandel, Lehr und Gaben etwas einzuwenden haben, vernommen worden, aufgedrungen, sondern es vilmehr bey der Mecklenburgischen alten Landes-Observanz allenthalben unverändert gelassen, von denen Superintendenten auch hierüber vestiglich gehalten werden solle.

2. Wurde vom Kayser erkannt: Daß die Patroni bey ihrer alten in der Kirchen-Ordnung de Anno 1552. und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten-Ordnung stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl und Präsentation derer Prediger, ohne Beyseyn und Zuthun derer Superintendenten, nach wie vor, unbeeinträchtiget zu lassen seyen.

Und Anno 1733. 28. Apr. wurde dise Resolution wiederhohlt und bestättigt, mit dem Anhang: Der Kayserliche Commissarius solle an sämtliche Superintendenten scharffe Decrete geben, und ihnen, sub pœna cassationis, befehlen, denen Patronen die freye Wahl und Präsentation derer Prediger, ohne ihr, der Superintendenten, Beyseyn und Zuthun, noch ferners und unbeeinträchtiget zu lassen; wobey, unter eben diser Straffe, denen Superintendenten, anbefohlen wurde, bey dem Tentamine und Examine derer Candidaten der Superintendenten- und Kirchen-Ordnung de Anno 1552. gemäß zu verfahren.

Anno 1734. 20. Nov. wurden dise Resolutionen von 1724. und 1733. abermalen bestättiget, und dem Kayserlichen Commissario

befohlen, denen Patronis an Handen zu gehen, damit sie ihr Jus præsentandi ruhig exerciren können.

Anno 1737. 20. Sept. resolvirte der Reichs-Hofrath: „Im übrigen werde des Herzogs Carl Leopolds denen Landes-Reversalen und Kayserlichen Verordnungen entgegen lauffendes Rescript vom 3. Jul. a. c. wegen Wiederbesezung der Patronat-Pfarren hiemit caßiret, und ihme, Herrn Commissario, aufgegeben, denen Kayserlichen Verordnungen gemäß, an die Superintendenten und übrige Geistliche dißfalls das nöthige ergehen zu lassen, und darob zu seyn, daß dise Patronat-Pfarren forderſamst wieder besezt, und dadurch auch der Gottesdienst im Land aufs neue in Ordnung und guten Stand gebracht und dabey erhalten werde.

Anno 1738. 2. Oct. schlosse der Reichs-Hofrath: Weil der Kayserl. Commissarius selbsten denen Landes-Reversalien entgegen zu seyn erkenne, wann man Prediger oder Adjunctos denen Gemeinen wider ihren Willen aufbürde, ꝛc. als habe er, seinem eigenen Anerbieten nach, die Mißbräuche, so mit denen Adjunctis in gewissen drey Dörfferen vorgegangen, ungesaumt wieder abzustellen, und nach obbesagten Reversalien und Kayserlichen Verordnungen verfahren zu lassen.

Anno 1741. 12. Jun. gabe das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat dem Commissario in Mecklenburg auf: Die Beylegung des Puncts wegen der Priester-Wahl-Irrungen aufs angelegentlichste zu besorgen, und dabey auf eine solche Auskunfft zu dencken, die so wohl denen Landesfürstlichen Gerechtsamen, als dem Juri Patronatus, nicht präjudicire, übrigens aber auch der Evangelischen Kirchen-Verfassung, vornemlich dasiger Mecklenburgischer Lande, in allem convenabel seye: Und weil solches am füglichsten wohl auf solche Maasse zu bewürcken stehen möchte, wann er, Commissarius, super hoc puncto eines Theils von dem Consistorio zu Rostock, andern Theils auch von Ritter- und Landschafft, standhaffte Gutachten in Zeiten einfordere, und sonsten alles dergestalt präparire, daß solcher Punct auf dem bevorstehenden Landtag in Proposition kommen könne; als habe er die Sache dahin (wie er dann darzu hiemit ausdrücklich autorisiret würde,) gehörig einzuleiten, auch, wenn sich wider Verhoffen dabey Zweifel ereignen sollten, in Zeiten zu weiterer Resolution darüber zu berichten.

Das Sächsische Reichs-Vicariat liesse ferner den 20. Nov. 1741. wegen der Irrungen, welche sich bey Besezung der Badendicker Pfarre ergeben, eine Erkenntniß ergehen, und verlangte hinlängliche Nachricht, was

was sämtliche eingepfarrte Bauerschafft veranlasset habe, sich der Wahl zu entziehen.

Anno 1742. 26. Jan. aber resolvirte das Reichs-Vicariat: „Nachdem auf leztgehaltenem Landtag zu Güstrow, aller angewandten Mühe ungeachtet, kein Mittel ausfindig zu machen gewesen, wenigstens einsweils, denen Unordnungen in dem dasigen Kirchenwesen zu steuren; so hat es desfalls und solchennach bey denen (Reichs-Hofräthlichen) Conclusis vom 19. Oct. 1724. und 28. Apr. 1733. unverändert sein Bewenden.„

Anno 1745. 16. Jul. rescribirte das Sächsische Reichs-Vicariat dem Commissario: Weil bey der Priester-Wahl zu Lage nicht allerdings ordentlich und legal, vilmehr ziemlich tumultuarisch und ohne Fertigung eines richtigen Protocolli Electionis, zu Werck gegangen worden seye; als werde die damalige Wahl, vermöge tragenden Reichs-Vicariat-Amts, gänzlich hiemit cassiret und aufgehoben; zugleich wurde auch befohlen, auf was Weise eine neue Wahl vorzunehmen seye, und daß so dann derjenige Candidat, welcher von dem mehresten Theil erwählet werden möchte, ohne weitere Rückfrage ordiniret und introduciret werden solle.

In dem Erb-Vertrag von 1755. wurde §. 474. versprochen: „Nach Maaßgebung des 12ten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. wollen Wir Unserer Ritter- und Landschafft das Patronat- und das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu beruffen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestättiget und versichert, folglich den jeztangezogenen Reversal-Articul, seinem ganzen Inhalt nach, anhero wiederhohlet haben.„

Darauf wird *§. 475. sqq.* versehen, wie es resp. von der Herrschafft und denen Patronen mit Präsentir- Examinir- Ordinir- und Investirung derer Prediger solle gehalten werden.

§. 496. sq aber ist verglichen, wie es wegen der Dorff-Schulmeister, die keine Küster seynd, so dann der Küster, Annahm, Beurlaubung und Jurisdiction über sie gehalten werden solle.

In denen Anno 1720. von dem Könige und der Cron Schweden bestättigten Vor-Pommerischen Landes-Privilegien wurde versprochen: Alle und jede Stände und Unterthanen bey Bestellung der Ministerien, wie ein jeder bißhero darzu befugt seye, für und für, biß zu ewigen Zeiten, zu erhalten und zu schüzen.

§. 8.

Was nun auch ins besondere die Landesherrliche primarias pre- Primariæ

 preces.

ces bey landsäßigen Stifftern betrifft; so wurde um das Jahr 1683. öffentlich darüber gestritten, als Herrn Churfürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Gemahlin, Krafft Juris primariarum precum, einer Jungfrau eine Präbende in dem St. Marien-Stifft zu Minden conferirte, davon das Stifft an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht appellirete, welches auch Mandata und Compulsoriales erkannte: Als aber bereits Duplicæ in der Sache übergeben waren, wandte sich der Herr Churfürst an den Reichs-Convent, und stellete unter anderen vor: Er hätte dißfalls ein in denen Reichs-Sazungen, Instrumento Pacis Westphalicæ, Capitulatione Cæsarea und notorischen Observanz gegründetes klares Recht und Befugniß, und es seye eine Sache, so seine hohe Regalien und Landesfürstliche Hoheit und Rechte betreffe, darinnen er bestens fundiret, gestalten dann seine Gemahlin sothanes Jus primariarum precum bey allen Jungfräulichen Stifftern in seinen Landen existente casu stets unwidersprechlich exerciret habe, wie er dann auch, weil ihme Minden mit allen Juribus, nullo excepto, in Ecclesiasticis & Politicis abgetreten worden, keine Jurisdiction darüber zu erkennen habe, 2c. Es möchte also der Cammer-Gerichts-Proceß sistiret werden. 2c.

Alleine Anno 1683. 25. Apr. (5. Maj.) wurde von dem Marien-Stifft zu Minden ein Gegen-Memorial dictirt, darinn es meldet: Sie hätten ohnlängst mit Leidwesen vernommen, daß Chur-Brandenburg, ihr Landesherr, wegen der zwischen ihnen obschwebenden, an das Cammer-Gericht erwachsenen, Appellations-Sache in puncto primariarum precum, so die Churfürstin prätendiren wollen, ein Memorial überreichen lassen, woraus sie wahrnehmen müssen, daß die wahre Beschaffenheit dem Churfürsten verhehlt, das, was sie zu Erhaltung ihrer klaren Befugniß mit aller Submission gesucht und vorgebracht, als eine Widerspenstigkeit ausgedeutet, aller dagegen eingebrachter gründlicher Bericht verworffen, und sie also unerhört gelassen worden seyen; sie hoffen aber, bey dem Reichs-Convent einige Vorbitter in diser gerechten Sache zu finden. Die Abbtißin habe hierinn nichts gethan, als worzu sie ihr auf die Conservation der Stiffts-Gerechtsamen abgelegter Eyd verbinde, und was, nach reiffer Berathschlagung, einhellig capitulariter geschlossen worden, deme sie sich, samt allen Stiffts-Jungfern, ohne Abbruch ihrer Pflicht, zu entziehen nicht vermöge; wie dann die Appellation von ihr nicht einseitig und ohne Vorwissen und Einwilligung der Decanißin und übrigen Stiffts-Jungfern interponiret worden, sondern vilmehr die Decanis-

sin derselben durch ihre Bevollmächtigte beygepflichtet habe; wiewol auch deren Dissensus das Conclusum capitulare, folglich die interponirte Appellation, nicht hätte entkräfften können, massen es Rechtens und Observantiæ seye, daß bey Stifftern und andern Collegiis allezeit die mehreste Stimmen schliessen und darnach verfahren werden werden müsse. Die Haupt-Sache belangend, seyen sie zwar nicht in Abrede, daß von denen vorigen Bischöffen zu Minden die preces primariæ ex Imperatorum concessione sive delegatione also prätendiret worden, daß ein zeitlicher Bischoff oder Landesfürst in vim illarum precum bey Antritt seiner Regierung in disem Jungfern-Stifft Eine Präbende zu conferiren habe, ein mehreres seye auch, als bey Antritt des Churfürstens Regierung durch den Statthalter alle Jura, so dem Churfürsten in dem Fürstenthum, in specie auch bey disem Stifft, competiren möchten, aufs genaueste und gründlichste untersucht worden, nicht befunden, sondern alle übrige Collationes indistincte von der Abtißin und Stiffts-Jungfern ohne einzige Turbation biß jezo verrichtet worden: Daß aber, ausser in obigem einzigem Casu, von dem Landesfürsten, von Jemanden Collationes prätendiret worden, seye allerdings unerhört, dergleichen auch noch keinem andern Jungfern-Stifft in disem Fürstenthum zugemuthet worden, ohnerachtet sich in so vilen Jahren verschidene Vacanzen begeben haben, ja fast das ganze Stifft umgestorben seye. Wie nun Krafft Fridens-Schlusses und des Erb-Huldigungs-Recesses jedermann bey seinen Rechten gelassen werden solle, der Churfürst auch in des lezteren Declaration de An. 1675. versprochen habe, daß er so wenig ratione primariarum precum, quam turnorum, mehr prätendiren wolle, als die vorige Bischöffe gehabt, dise aber ohnverehlichet gewesen, also könne auch der Churfürst dergleichen nicht von ihnen erhalten haben, wie er dann auch weder durch das Fridens-Instrument, noch einige andere publique oder privat-Convention, Pact oder Geding, erhalten habe, daß die primæ preces, (welche, ihrer Art nach, bloß dem Kayser competiren, auch demselben vor wie nach in Instrumento Pacis ausdrücklich reservirt seyen, und aus dessen Concession vor Zeiten von den Bischöffen exercirt worden,) sich so weit und auch auf seine Gemahlin erstrecken sollten. Man habe dises alles vorgestellt, die Mindische Regierung habe aber dem Stifft bey 500. Thl. Straffe befohlen, ratione der erledigten Präbende nichts vorzunehmen, und es also ohne Fug seiner Possession vel quasi entsezen müssen; daher sie endlich an das Cammer-Gericht appellirt haben, allwo auch die

Sache noch anhängig seye. Dessen ohnerachtet habe man alle Stiffts-Einkünfften mit Arrest beschlagen, u. s. w. wogegen das Cammer-Gericht ein Mandatum S. C. cum ulteriori inhibitione erkannt, auch, mit Verwerffung der eingewandten Exceptionum non devolutæ Appellationis, ulteriores Compulsoriales erlassen worden, welches aber auch nichts geholffen habe, sondern nun bringe man die Sache an den Reichs-Convent, und verlange sie coram Austregis zu tractiren; da doch nach dem R. Absch. *de An. 1594. §. 95.* und der quotidiana praxi die Appellation an ein Reichs-Gericht offenbar statt habe, zumalen da die Churfürstliche Mandata nicht einmal motu proprio, sonderen ad Instantiam des von Vras, ergangen seyen; sie bitten also um Intercession an den Churfürsten, oder endliche Beförderung der Justiz.

Der Ausgang dises Streits ist mir unbekannt.

Anno 1708. kame dise Frage abermalen vor, da sich der Graf **zu Lippe-Detmold** bey dem Corpore Evangelicorum beklagte: Daß das Frauen-Closter zu Lemgau eine Person, welcher seine Frau Gemahlin preces primarias verliehen hatte, nicht annehmen wollte. Der Graf führete an: 1. Es befänden sich bey seinem Gräflichen Hause die Gemahlin der regierenden Herrschafft in possessione vel quasi dises Rechts; 2. denen Evangelischen Reichsständen competirte vi Transactionis Passaviensis & insecutæ Pacis Westphalicæ das Jus Papale & Episcopale in ihren Territoriis, welche das Jus providendi & conferendi Beneficia ohnstreitig mit sich führeten. Er meldet dabey ferner: Der Convent habe sich an den Reichs-Hofrath gewandt, und diser ihme, Grafen, per Rescriptum zu wiederhohlten malen anbefohlen: Die Conventualen wider ihre hergebrachte Freyheit nicht zu beschweren.

In einem beygelegten Responso hält der bekannte Hallische JCtus Samuel STRYCK dafür: Es wolle zwar anfänglich das Ansehen gewinnen, daß, weilen die Conventualen nicht allein bey annoch Catholischen Zeiten, sondern auch nach eingeführter Evangelischer Religion, in continua possessione Juris eligendi gewesen, auch darinnen niemals beeinträchtiget worden, sie dadurch ein beständiges Jus erworben, indeme aus denen Rechten bekannt seye, quod per Præscriptionem immemorialem, præsertim aliquot seculorum, ein dergleichen beständiges Jus acquiriret werde, welches einem Privilegio ex certa scientia concesso äquipariret werde, (per allegata,) adeo, ut Jus ex tali præscriptione quæsitum præbeat optimum titulum de

mundo,

mundo, (per all.) wie dann auch die Landesherrschafft sich auf das Jus primariarum precum so vil weniger beziehen könnte, weil noch nicht ausgemachet seye, daß solches ein annexum Superioritatis territorialis und bey gegenwärtigen Landesherren und obgenanntem Closter jemals zur Observanz gebracht wäre, dahero per non usum hujus Juris à tempore Reformationis Evangelicæ das Closter in seiner plenaria libertate Juris eligendi vilmehr bestättiget werden müsse, und also per consequens dem Landesherrn de facto eine Conventualin einzusezen nicht erlaubt gewesen zu seyn scheinen wolle: Weil aber doch denen Evangelischen Reichsständen die Geistliche Jurisdiction cum omnibus suis speciebus, suspensa Jurisdictione Papali, per solenne Instrumentum Pacis art. 5. §. 48. beygeleget worden, und sie also hiedurch bey denen in ihrem Territorio gelegenen Kirchen und Clöstern, zumalen in denen, so der Evangelischen Religion gleichergestalten zugethan, eben das Befugnüs haben müßten, welches vormals die Päbste darinnen exerciret, und disen per Concordata Nationis Germanicæ das Jus provisionis extraordinariæ in beneficiis Ecclesiasticis nicht gänzlich benommen, sondern auf gewisse Art reserviret worden, ꝛc. so flieſſe eben aus disem Principio augenscheinlich, daß die per suspensam Jurisdictionem Papalem & translationem Juris Diœcesani, cum omnibus speciebus Juris Ecclesiastici, auch das Jus primariarum precum, welches dem Pabst vorher unstreitig zugestanden, transferiret seyn müsse. Und stehe disem nicht entgegen, daß die Landesherrschafft sich so wenig der Provisionum, als auch der Precum primariarum, angemasset, und also das Closter præscriptionem libertatis immemorialem vorzuschüzen hätte, allermassen ja der Landesherrschafft keine Neceßität obgelegen seye, sich ihres Rechtes zu gebrauchen, sondern es seye das Exercitium dergleichen Jurium à tempore Reformationis eine res meræ facultatis gewesen, deren sich ein Landesherr so fort gebrauchen, ein anderer aber solches, nach Belieben, biß zu bequemer Zeit differiren können; jam vero ejusmodi Juribus ne tempore quidem immemoriali præscribi, (per alleg.) nisi quis hoc jure aliquando uti voluerit, sed ob contradictionem adversarii impeditus longissimo tempore acquieverit, (per alleg.) dergleichen hieselbst nimmer geschehen. Und hindere disem nicht, was die Conventualen pro libertate eligendi per præscriptionem immemorialem confirmata, anführeten, inmassen sie ja keinen actum contradictorium zu allegiren wüßten, da der Landesherr einer Person de beneficio providiren wollen, solches aber auf Contradiction des Convents unterlassen müssen, dahero

dahero auch der Effectus, welcher sonst der Præscriptioni immemoriali zugeschriben werde, hieselbst nicht appliciret werden möge, indeme dasselbe, was ein Landesherr denen in seinem Territorio angesessenen Clöstern oder andern Unterthanen entweder Jure meræ facultatis oder ex gratia zulasse, keine possessionem tribuiren könne, (per alleg.)

Das Corpus Evangelicum erliesse darauf den 19. Oct. 1708. ein weitläufftiges Interceßions-Schreiben an den Kayser, darinnen aber nichts fürkommt, so eigentlich auf die primarias preces gehet, als: Der Herr Graf habe ratione Collationis & Provisionis Assistentiam Juris vor sich, und: Von dem Jure Diœcesano dependire auch das Jus providendi & conferendi Beneficia, dahero die Conventualinin zum Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit möchten angewisen werden.

Der Ausgang dises Streits solle der gewesen seyn, (1) daß der Convent zu Lemgo sich der Klage gutwillig begeben und die präsentirte Person aus freyen Stücken eingenommen habe.

Was nun ferner die privat-Meinungen derer teutschen Staatsrechts-Lehrere anbelangt; so habe ich in meinem oben bemerckten Bedencken angeführet, daß pro affirmativa seyen, eine unbenahmste Juristen-Facultät, GRIBNER, BOEHMER, STRYCK, FLEISCHER, HOMBERGK, KEMMERICH, PFEFFINGER, STOEKKEN, TITIUS &c. SCHILTER schreibe zweifelhafft; pro negativa hingegen seyen, der Verfasser des T. Reichs-Staats, von BERGER, die Juristen-Facultät zu Giessen, FRITSCH, CORTREJUS, STRUVE, BOEHMER, in seinen neueren Schrifften, SPENER &c. Wieder Andere sehen es als einen Vorzug gewisser Stände an, als von COCCEJI, HERT, von ZECH, SCHWEDER, von VORBURG &c.

So vil aber meine eigene Meinung hierinnen betrifft, so gienge selbige in obigem Bedencken dahin: Man kan nicht überhaupt sagen, daß ein jeder Reichsstand, er seye nun Catholischer oder Evangelischer Religion, das Jus primariarum precum in seinen landsäßigen Stifftern oder Clöstern exerciren könne.

Um dises zu beweisen, will ich forderist die gegenseits angeführte Exempel und Gründe betrachten, so dann aber meine Gegen-Gründe anführen.

Er

(1) v. Teutsch. R. Staat. Part. 3. Sect. 1. Cap. 4. §. 19. not. * p. m. 404.

Es ist wahr, daß die Exempel in dem Teutschen Staatsrecht gar offt von sehr grossem Nuzen und Gewichte seynd; dann es beruhet ja das ganze Reichs-Herkommen (eine Haupt-Quelle unserer Teutschen Staats-Verfassung,) darauf, und bestehet darinnen, wann von einer in die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches einschlagenden Sache nichts in denen ausdrücklichen Reichs-Verträgen und Gesezen versehen, doch aber erweislich ist, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wissen und Willen derer Interessirten auch also seye gehalten worden. vid. mein *Compend. Jur. publ. Lib. 1. Cap. 7. §. 1.* Wann ich also erweisen kan, daß zwar ein Landesherr in disem oder jenem weder ausdrückliche Reichs- noch Landes-Ges , noch auch das Herkommen und den Besiz für sich habe, daß abe andere Landesherrn, die keinen weiteren oder andern besonderen Gru darzu haben, als den allgemeinen der Landeshoheit, dergleichen thun oder lassen, und wohl gar in contradictorio darinnen obgesieget haben, so kan ich freylich mehrmalen davon einen Schluß auch auf jenen dritten Reichsstand machen:

Alleine, wann man also aus Exempeln von einem auf andere schliessen will, so muß forderist überhaupt doch so vil richtig seyn, daß die Sache, davon die Frage ist, wahrscheinlich aus der Natur der Landeshoheit fliesse, welche ich *l. c. lib. 4 Cap. 1. §. 1. p. 458* beschriben habe, daß sie seye ein Recht, vermöge dessen die Reichsstände befugt seynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten zukommt, in soferne ihnen nicht durch die Reichsgesezе, NB. das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Landständen und Unterthanen, NB. diser alt- und wohl-hergebrachte Freyheiten und Herkommen, u. d. die Hände gebunden seynd:

Nun darff man aber 1. als ganz sicher annehmen, daß der Kayserliche Hof, wie er allezeit das Jus primariarum precum als ein ganz besonderes Regale und Vorrecht der Kayserlichen Majestät angesehen hat, also es, wann die Sache ad statum Contradictionis käme, gewiß auch noch jezo in Regula keinem Stand des Reiches zugestehen würde, und wir werden hernach sehen, daß der Kayserliche Hof Grund genug hierzu habe. Wann ich also auch nur wenig sagen will, so ist es eine so wohl unter denen Rechtsgelehrten, als auch zwischen dem Kayser und denen Ständen, annoch streitige Sache: Ob das Jus primariarum precum bloß ein Kayserliches Reservat seye, oder ob es auch mit unter die Landeshoheit gehöre? So lange nun aber diser Grund,

darauf die Exempel beruhen, strittig ist, so lange kan ich ja auch ohnmöglich aus dergleichen Exempeln einen sicheren und richtigen Schluß auf andere Stände machen, sondern es kommet zuvor auf eine Untersuchung an: Ob dise Exempel auch nach denen Rechten bestehen können? und, wo gleich dises ist, ob sie nicht einen besonderen Grund haben, der nicht auf andere applicabel ist? oder ob sie nicht wenigstens unter die Abfälle einer Regel gehören, wodurch dise darum nicht selbsten aufgehebt wird.

2. Habe ich *l. c. §. 6. p. 463.* mit Beyfall derer Rechte, des Reichs-Herkommens und aller Billigkeit-liebenden Leute, behauptet und als eine Grund-Cautel bey der Ausübung der Landeshoheit angegeben, daß die Gerechtsamen des Landesherrns und dessen Landsassen und Unterthanen nach denen NB. jedes Orts vorhandenen Verträgen, NB. alten Herkommen, Kayserlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Freyheiten, u. d. abzumessen seyn, als welche in alle Wege gültig und der Landeshoheit mit Recht abbrüchig seyn könnten, dahero der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs ganz zuwider seye, wann das Gegentheil und daß jeder Landesherr eben die Gerechtsamen haben müsse, welche dem Stand, so die ungebundenste Hände hat, zukommen, neuerlich einiger Orten behauptet werden wolle. Wann also ein Landesherr sich zwar nicht in dem Besiz eines Rechts befindet, andere Landesherrn aber üben solches aus, und es benimmet weder dem Kayser, noch Unterthanen, noch anderen, an ihren hergebrachten Gerechtsamen etwas, so mag er es immer ausüben; alleine wann die Unterthanen oder andere dadurch in einem hergebrachten Recht oder Freyheit gestöhret werden, so gehet es nimmermehr an. Deßwegen bestättigen alle angehende Landesherrn ihren Landsassen und Unterthanen nicht nur die ihnen ausdrücklich ertheilte Privilegia, sondern auch ihre alte gute Gewohnheiten, altes Herbringen, und wie sonsten hier und da die Formalien lauten. Dahero geschiehet es auch, daß, wann Landesherrn und Unterthanen mit einander vor die höchste Reichsgerichte kommen, jenen gar offt solche Rechte abgesprochen worden, in deren Besiz sich doch jezuweilen der gröste Theil derer Reichsstände befindet, aus dem einigen dabey deutlich vermeldeten Grund, weil der Landesherr es nicht hergebracht hat, oder weil die Unterthanen die Freyheit davon hergebracht haben, und es, wo es neuerlich eingeführet würde, denen Unterthanen zur Last fiele, oder doch an ihren bißherigen Freyheiten etwas benähme. Z. E. In denen meisten Reichs-Landen seynd die Fräulein-Steuren, und zwar an manchen Orten nicht eben durch besondere Verträge, sondern nur durch das

Her-

Herkommen, eingeführet; alleine probire es ein anderer Stand, in dessen Land sie nicht Herkommens seynd, nöthige seine Landstände oder Unterthanen darzu, und sehe, wie weit er damit lange. Wann nun, um der Sache näher zu kommen, ein Stifft in dem Besiz ist, und es von Alters hergebracht hat, daß es die in demselbigen vacant werdende Präbenden alleine vergeben darff, so kan ja kein vernünfftiger Mensch laugnen, daß dessen Gerechtsamen geschmäleret werden, wann nun der Landesherr, Krafft des Juris primariarum precum, auch eine Stelle ersezen will, und also ist es unrecht. Auf den Einwurff einer rei meræ facultatis aber solle unten geantwortet werden.

Endlich so ist hierbey auch noch vorläuffig dises zu bemercken, daß es nicht genug ist, erwisen zu haben, diser oder jener Reichsstand hat Preces primarias ertheilet, sondern, wann er es Jure proprio und Krafft seiner Landeshoheit gethan hat, so muß man auch beweisen, daß sie angenommen worden seyen, und ihre Würckung gethan haben, sonsten kan es mit Recht als eine blosse, offt widersprochene, Prätension angesehen werden, und wo man solche Exempel zum Behuf eines Reichs-Herkommens anführen wollte, würde es an dem einen Haupt-Requisito eines Rechts-verbindlichen Herkommens ermanglen, nemlich daß der andere Theil davon gewußt habe, was der eine gethan, und darzu geschwigen. Daß dises besonders in der Materie bey Precibus primariis nöthig seye, werden wir hernach sehen, kan auch mit anderen Exempeln erläutert werden, z. E. ich weiß, daß Anno 1711. der König in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen und Reichs-Vicarius, einem Herrn M. von B. auch Preces primarias ertheilet hatte, sie waren aber noch Anno 1731. ohne Würckung, und wollten durchaus nicht respectiret werden; wann also jene Preces ohngefähr bekannt gemacht würden, und es wollte jemand das Recht derer Reichs-Vicarien, primarias preces zu ertheilen, daraus, besonders auch in Ansehung des Hochstiffts, auf welches sie ertheilet worden, erweisen, der würde gewaltig irren.

Zwar meldet der Reichs-Hofrath in einem Anno 1726. an den Kayser erstatteten Gutachten in meinen *Miscell. Jurid. Histor. Tom. 1. p. 55.* „ Immassen ad Exercitium Juris primariarum precum wohl Cæsarea constitutio & jussio, keinesweges aber auch ex parte Capituli receptio & paritio, als welche nicht voluntatis & arbitrii, sondern necessitatis & imperii, ist, ex natura rei und nach Beschaffenheit eines jeden Præcepti und Legis à Superiore latæ erfordert wird. „ Alleine dises gehet wohl an, wo das Recht schon vor-

her an sich ohnstreitig ist, folglich der andere Theil nothwendig pariren muß; wo ich aber ein Recht erst aus dem Besiz herleiten und disen durch Exempel beweisen will, da muß ich auch darthun, daß ich in den würcklichen und völligen Besiz gekommen seye.

So vil von denen Exempeln, und ob solche hier etwas nüzen können? überhaupt. Durchgehen wir nun die oben-angeführte Exempel ins besondere; so wird sich abermalen äusseren, daß solche noch lange nicht hinlänglich genug seyen, denen Reichsständen insgemein das Jus primariarum precum daraus zu behaupten. „ (Was ich auf jedes Exempel ins besondere geantwortet habe, ist hierher zu weitläufftig.)

Hierauf habe ich die Gründe pro affirmativa angeführt, nemlich: 1. das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 26. 48. art. 8. §. 1.* 2. das Exempel des Kayfers; 3. das Jus Papale derer Evangelischen Reichsstände; 4. das Jus Episcopale derselben; 5. die Landeshoheit. Ich habe aber auf alle dise Einwürffe geantwortet, und gezeiget, daß sie nicht passen. Aus dem lezteren will ich nur dises anführen:

„ Andere beziehen sich darauf: Es hätten verschidene resp. hohe Reichsstände dises Recht auf offentlichem Reichstag als ein Stück der Landeshoheit angegeben und behauptet: Aber hieraus folget nur so vil, daß dise einzele wenige Stände geglaubt haben, das Jus primariarum precum gebühre ihnen Krafft der Landeshoheit, oder daß sie doch räthlich befunden haben, es zu behaupten; alleine es seynd und bleiben doch bloße asserta eines bey der Sache selbst interessirten hohen Theils, worüber der Gegentheil noch nicht vernommen worden, und darinn villeicht vile andere Reichsstände eben so wohl ganz anderer Meinung würden gewesen seyn, wann es zum Votiren gekommen wäre, als zum öfteren in anderen dergleichen Materien geschehen ist, und noch weiter geschehen wird. Wer will also einem Rechtsgelehrten zumuthen, alles als richtig anzunehmen, was im Nahmen ein- oder des andern grossen Herrn behauptet wird, zumalen da sie selber, bey Veränderung derer Umstände, ꝛc. ihre Meinungen mehrmalen zu ändern pflegen?

Endlich so seynd noch diejenige übrig, welche meynen: Chur-Brandenburg, oder andere Reichsstände, hätten ja dises Recht; also gehörte es ihnen auch, weil sie eben so wohl unmittelbare Reichsstände seyen, als jene: Es ist aber auch disen schon oben begegnet worden, daß nicht allemal ein Stand sich desjenigen Rechts in seinen Landen auch anmassen dörffe, worzu ein anderer in denen seinigen befugt ist.

1. Selbst das Kayserliche Jus primariarum precum beruhete vor dem Westphälischen Friden auf a) dem blossen Herkommen und b) der

b) der Päbstlichen Einwilligung. Daß diser leztere Grund so weit nicht hinweg zu werffen seye, als nunmehro ins gemein geschiehet, habe ich in meinem Teutschen Staatsrecht *Tom.* 3. gezeiget, und daß dises nicht nur eine pabstenzende privat-Meinung von mir, sondern unserer gesammten Evangelischen Reichsstände Meinung vor dem Westphälischen Friden, gewesen seye, ersiehet man aus deren Anno 1646. bey disem Congreß eingereichten Religions-Gravaminibus, da sie sich n. 5. beschweren, „daß die in den Concordatis Germaniæ gegründete und vom Pabst herrührende Preces primariæ noch immer wollen gebraucht werden.„

Und als die Evangelische den 14. Jul. 1646. unter sich conferirten: Wie die preces primariæ anzusehen, und was davon in das Fridens-Instrument zu bringen seye? votirte **Braunschweig-Lüneburg**: Es sey zwar an dem, daß die primariæ preces Imperatori quatenus Imperatori nicht zustünden, sondern ex sacris Canonibus herrühreten, und vom Pabst Ihro Kayserlichen Majestät conferiret worden, deßwegen dann etliche so gar ungereimt nicht statuiren, daß dieselben durch den Religions-Friden gänzlich aufgehoben und abgethan wären, ꝛc. Und **Pommern-Stetin**: In Quæstione: an? sey controversum: Ob die Evangelischen Ihro Kayserlichen Majestät die primarias preces einzuraumen schuldig? weil dieselben vom Pabst herkommen, ꝛc. Mit welchen Votis sich auch andere conformirten, wiewol dennoch, weil es den Kayser betreffe, und er in dem Besiz seye, in der Hauptsache nachgegeben worden.

Der erste Grund nun ist offenbar auf die Reichsstände nicht applicabel; Dann wie solle oder kan ihnen zu statten kommen, was nicht sie hergebracht haben, sondern der Kayser. Es heisset: tantum præscriptum, quantum possessum; wer nun nichts besizet, kan auch nichts präscribiren.

Mit einer Päbstlichen Conceßion vor die Reichsstände aber ist eben so wenig jemalen aufzukommen, als die Evangelische Reichsstände ihr Recht darinnen zu gründen verlangen werden.

2. Die etliche wenige Reichsstände, welche sich dises Rechtes ruhig bedienen, haben entweder dißfalls ein Kayserlich Privilegium, oder sie gründen sich, eben wie der Kayser, in einem uralten, beständigen und unwidersprochenen Herkommen; diser Grund ist aber, offt inculcirter massen, particular, gilt mithin nur denenjenigen, welche ein solches Herkommen für sich haben.

3. Gleichwie bißhero noch kein einiges Exempel zum Vorschein

gebracht worden ist, daß ein Evangelischer, zumalen weltlicher, Fürst, von Zeiten der Reformation an biß auf den Westphälischen Friden, (alleine etwa Chur-Brandenburg, von deme ich es doch auch nicht gewiß sagen kan, ausgenommen,) primarias preces ausgegeben hätte, auch bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten selbsten, da doch lang und breit von dem Jure primariarum precum gehandelt worden ist, auch nur ein einiger Stand sich dessen angemasset hat; also zweifle ich auch billig, ob künfftighin dergleichen Preces werden können vorgelegt werden.

4. Es ist mir biß auf disen Tag kein einiges Exempel bekannt, daß ein Reichsstand, der nicht ein altes Herkommen für sich hat, und doch dises Recht, Krafft seiner Landeshoheit ausüben wollen, damit durchgedrungen hätte.

5. Vil mehr haben wir oben gehört, daß beede höchste Reichsgerichte, als dergleichen Streit an sie gediehen, Befehle wider die Landesherrn haben ergehen lassen. Und hätten die klagende Parthien gleich etwa hernach ihrer Convenienz zu seyn befunden, nachzugeben und liti zu renunciren, so könnte doch solches einem dritten Landesherrn nicht so zu statten kommen, wie jene Sprüche einem dritten Stifft; dann bey Transactionen siehet man gar offt nur oder mehr auf das punctum prudentiæ, bey Rechts-Sprüchen hingegen alleine auf das punctum juris, um welches es in dem vorgelegten Fall auch alleine zu thun ist.

6. Muß jemand, der sich gegen einen Dritten zu etwas berechtiget hält, auch eine tüchtige Ursach davon angeben können, widrigen Falles bleibet der andere in seiner natürlichen Freyheit; nun habe ich aber oben weitläufftig dargethan, daß sich nirgendher etwas auftreiben lasse, so zu Behauptung des Juris primariarum precum für alle Reichsstände auch nur einiger massen hinreichete.

Endlich und wann wir auch, weil doch einmal die Preces primariæ eine species Collationis seynd, die principia generalia aus der Materie von Collation der Kirchen-Präbenden zu Hülffe nehmen, so haben wir schon oben vernommen, daß die Evangelische so wohl, als die Catholische, Kirchen-Rechtsgelehrte darinnen ganz einig seynd, daß man dißfalls auf einer jeden besonderen Kirche Verträge und Herkommen sehen müsse; wo also keine Verträge seynd, und das Herkommen für ein Stifft ist, da muß es auch bey solchem Herkommen lediglich verbleiben.

Nunmehro aber ist es endlich Zeit, daß wir des Eingangs berührten special-Falles gedencken: Was nemlich davon zu halten sey,

wann

wann ein Reichsstand, so kein Herkommen für sich hat, sich offt-besagten Rechtes dennoch anmassen will? Da wir nun zuvor gehöret haben, daß ein ruhiges Herkommen das einzige Fundament seye, aus dem sich ein Landesherr des Juris primariarum precum bedienen darff, so fället, wo dises nicht vorhanden ist, wie Herr BOEHMER gründlich eingesehen, die ganze Prätension zugleich totaliter zu Boden.

STRYCK sagt zwar: Das Jus primariarum precum seye eine res meræ facultatis; wann also Præscriptio angeführet werden wollte, so müßten actus contradictorii vorhanden seyn, und der Reichs-Hofrath selbst hält in dem oben-angeführten Gutachten dafür: Das Jus primariarum precum seye, als res meræ facultatis, keineswegs ex usu specifico abzumessen, sondern indefinitive und schlechterdings pro impræscriptibili, neque vel conniventia, vel facto contrario Antecessorum à persona Regentis inseparabili, zu achten:

Alleine das ist nur alsdann wahr, wo das Jus primariarum precum auffer dem Herkommen noch einen andern Grund hat; z. E. wann richtig ist, daß der Kayser bey einem mediat-Stifft den 1. Jan. 1624. in dem Besiz des Juris primariarum precum gewesen ist, so ist es freylich pro futuro eine res meræ facultatis: Ob er es dabey ausüben will oder nicht? und wann er es auch einige Zeit oder auch lange unterlässet, schadet es ihme jedoch in anderen Fällen nicht; aber, wo, wie ich schon so offt erinnert habe, die Observanz das Fundament selber und der einige Grund der Befugniß einer Sache ist, so ist nicht die Frage: Ob er habe wollen oder dörffen exerciren oder nicht? sondern alleine: Ob er es würcklich exerciret habe?

Bey disen Umständen nun ist ein Stifft allerdings nicht zu verdencken, wann es sich gegen eine solche Neuerung nachdrücklich sezet, und, wo dises nichts verfänget, an einem höchsten Reichs-Gerichte Hülffe suchet, welche man ihme auch, so ungewiß sonsten insgemein der Ausgang derer Processe ist, mit ziemlicher Gewißheit gewähren kan. Und werde ich, falls es nöthig seyn sollte, künfftig ausführen und beweisen, daß in dergleichen Fällen die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte bestens gegründet, und dieselbige in Ansehung so wohl der Catholisch- als Evangelischen dißfalls in dem Besiz seyen, von dem sie sich auch nicht werden verdringen lassen.„

Ich füge deme, was ich schon an dem oben angezeigten Ort angeführet habe, noch folgendes bey.

Die

Die Königin in Preussen übet diſes Recht aus im Cleviſchen, wie auch in dem Jeniſchen Stifft zu Halle. (1)

In einer Braunſchweigiſchen Urkund von 1392. (2) wurde denen Herzogen vorbehalten: Bey Antritt ihrer Regierung und bey Heimführung ihrer Gemahlinnen das jus primariarum precum in jedem Cloſter, wo ſie es hergebracht, noch fernerhin ausüben zu dörffen; doch ſo, wie es bey jedem Cloſter Herkommens ſeye.

In den Br. Wolfenbüttelſchen Landes-Privilegien von 1770. liſet man Art. 66. „Bey ereignenden Vacanzen im Stiffte Steterburg hat die jedesmal regierende Durchl. Frau Herzogin die alſo genannte primarias Preces zu ertheilen, und die zu erſt eröffnete Stelle nach ihrem Belieben zu erſezen.„

In einer Biſchofflich-Verdiſchen Urkund vom Jahr 1427. heißt es (3): Cum de jure, ex antiqua & laudabili approbata conſuetudine introducto, Epiſcopus Verdenſis in ſuo jocundo adventu in ſingulis Monaſteriis & Collegiis utriusque ſexus ſuas habeat primarias preces porrigere. Der nunmehrige Herzog zu Verden, ſo in die Biſchöffliche Rechte eingetretten iſt, hat alſo gleiches Recht.

In Mecklenburg ertheilte die Herzogin zu Schwerin primarias Preces auf das Cloſter Dobbertin, die Ritter- und Landſchafft aber appellirte an den Reichs-Hofrath:

Und in dem Erb-Vertrag von 1755. §. 135. wurde verglichen: „Auch wollen Wir und Unſere Succeſſores Uns eines Juris primariarum precum, für Uns und Unſere Fürſtliche Gemahlinnen, an geſammten Clöſtern nimmermehr anmaſſen, noch daſſelbe begehren ꝛc.„

§. 9.

Der Geiſtlichen Gefälle ꝛc.

Die Amts-Einkünffte, Gefälle und Accidentien derer Kirchen- und Schul-Bedienten zu beſtimmen, und anzuweiſen, was ſie von der Landesherrſchafft, oder denen Kirchen-Patronen, Gütern und Gefällen, oder von denen Unterthanen, zu erheben haben ſollen, ſelbiges auch, nach Zeiten und Umſtänden, zu änderen, die darüber entſtehende Streitigkeiten, zu entſcheiden u. d. ſtehet in der Regel allemal der Landesherrſchafft zu; darinn aber die Landes-Verträge ꝛc. gar offt Zil und Maaß geben.

In

(1) GUNDLING ad Cocceji Jus publ. Cap. 22. p. 665.
(2) v. H. SCHEID in der Vorrede zu dem Cod. dipl. Brunsv. p. 85.
(3) H. von SELCHOW Elem. Jur. publ. T. 1. §. 433. not. 2. p. 444.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. (1) ist eine Verfügung wegen Revision der Consistorien, Superintendenten und Pfarrer, Tax-Ordnungen anzutreffen.

Eben diſe Erledigung ꝛc. verordnet auch, wie es wegen des Decems, und anderer geistlichen Intraden, bey wüsten Gütern zu halten seye. (2)

Sie entscheidet ferner den Fall: Woher die Unkosten zu nehmen seyen, wann einem Geistlichen ein Legat vermacht, hernach aber streitig gemacht würde? (3)

Der Marckgraf zu Baden-Durlach liesse Anno 1754. die Pfarr- und Schul-Besoldungen unmittelbar aus seiner Casse verbesseren.

Die Mecklenburgische Landstände klagten Anno 1685. daß von denen Pastorn und Küstern wegen der verwüsteten Hufen Würste, Eyer, Opfergeld ꝛc. gefordert würde:

Darauf wurde von der Herrschafft resolvirt: Daß solches unterlassen, doch das Mißkorn davon entrichtet werden solle.

Eine andere Klage ware, daß wegen der verwüsteten ganzen Amts-Dörffer, die denen Kirchen, geistlichen Häusern, Pastorn und Küstern, gebührende Prästationen denen übrigen Eingepfarrten mit aufgebürdet würden:

Worauf von der Herrschafft resolvirt wurde: Es solle die vorhin unter denen Eingepfarrten gewöhnliche Proportio Præstandorum beybehalten, und keiner der Eingepfarrten mit dem onere Tertii beleget werden.

Unter Herzog Carl Leopolden beschwerte sich die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft wieder beym Reichs-Hofrathe: Vile Prediger forderten von denen wüsten Hufen alle vormals gewöhnliche Gefälle, gleich, als wenn sie besezet wären, erfinden auch über diſes allerhand neue Prästationen.

Darauf wurde vom Kayser Anno 1733. 23. Mart. resolvirt: Daß der, dem Receß von 1701. beygefügten Fürstlichen Resolution ad Gravamen 9. in ecclesiasticis in Zukunfft genauer, als bisher geschehen, nachgelebet, und ab Seiten derer Prediger von denen wüsten Hufen

(1) LüNIG, S. 202. §. 13.
(2) S. 205. §. 21. S. 206. §. 22.
(3) LüNIG S. 209. §. 30.

Hufen weiter nichts, dann das Mißkorn, gefordert, noch ihnen darzu von denen Fürstlichen Collegiis geholffen werden solle ꝛc.

In dem Erb-Vertrag von 1755. aber wurde §. 502. beliebt: Daß von allen Hufen, die vorhin und biß jezt wüste gewesen, das Mißkorn, und (wo es seit dem Jahr 1701. erweislich hergebracht worden,) auch Eyer und Würste, so dann von denen würcklich in denen Gütern wohnhafften Leuten das Opfergeld, resp. an die Prediger und Kirchen-Bediente, gegeben werden solle.

In dem **Vor-Pommerischen Haupt-Commißions-Receß von 1663.** wurde wegen der Priester, Küster und Schul-Bedienten Hebungen und Accidentien Vorsehung gethan.

§. 10.

Steuern, u.d. Wie ferne hinwiederum auch die Kirchen- und Schul-Diener an denen gemeinen Landes-Lasten, Steuren, Anlagen, u. s. w. beytragen müssen? ist zwar ordentlicher Weise auch des Landesherrns Entscheidung heimgestellt: Wo aber Landstände seynd, pflegen sich selbige, wie in Steuersachen überhaupt, so auch hierinn, nicht ausschliessen zu lassen.

Uebrigens wird es darinn in denen Evangelischen Landen abermalen verschidentlich gehalten; in einigen muß der Clerus mit-tragen, in andern nicht. Man sehe davon den **Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen.**

§. 11.

Annaten. Kan ein Evangelischer Landesherr von seinen landsäßigen Clöstern ꝛc. Evangelischer Religion Annaten fordern? Meines Erachtens ordentlicher Weise nicht: Dann es ist kein Recht, welches aus der Natur der landesherrlichen Gerechtsamen flösse; sondern die Päbste haben es sich angemaßt, und man hat es ihnen endlich zugestanden: Die Evangelische Landesherrn seynd aber nicht in der Päbste Stellen eingetretten, noch seynd ihnen in den Reichs-Gesezen die Päbstliche Gerechtsame überlassen worden; mithin haben die Stiffter die natürliche Freyheit für sich: Wo aber ein Landdsherr ein ruhiges Herkommen dißfalls für sich hat; da gehet es aus einem anderen und besonderen Grund.

Das Haus **Braunschweig** solle sich dises Rechts bedienen, welchem **Preussen** um das Jahr 1707. nachfolgte. (1)

Ferner: Da die Evangelische Landstände, in so ferne ihnen die Reichs-

(1) v. WIDEBURGII Vita Ludewig. p. 128.

Reichs-Geseze, Landes-Verträge, besondere Freyheiten, verbindliche Herkommen, u. s. w. nicht in dem Wege stehen, es mit ihren Kirchen-Gütern halten können, wie sie wollen; so können sie auch, so weit sie nicht auf ein- oder die andere erstgedachte Weise gebundene Hände haben, wohl einem neuen Prälaten einen solchen Tax- oder anderen Ansaz machen, daß es am Ende mit den Annaten auf eines hinauslieffe.

§. 12.

Titul, Rang, Ordenszeichen.

Der Landesherr kan seinen zu Religions- und Kirchen-Sachen gebrauchenden geist- und weltlichen Räthen und anderen Bedienten nach Gefallen allerley Titul und Charactere beylegen.

Desgleichen kan er den Rang bestimmen, welchen die Geistliche selbsten unter einander haben sollen, so dann die Geist- und Weltliche gegen einander; wiewol es darüber auch zu Landesbeschwerden und Verträgen kommen kan. Z. E.

In dem **Würtembergischen** Erb-Vergleich von 1770. wurde Classs. 2. §. 26. beliebt: „Was wegen des den Oberamtleuten vor denen special-Superintendenten neuerlich zugestandenen Rangs von Sr. Herzoglichen Durchl. verfügt worden, deßhalber werden Höchstdieselbe gnädigst zu verordnen geruhen, daß, so offt ein neuer Oberamtmann gesezt werden wird, ermeldten special-Superintendenten der Vorrang, wie ehedem, hinwieder gestattet und auf beständig eingeraumet werde.„

Endlich kan ein Landesherr auch, wann er will, gewissen Stiffts-personen, sonderlich adelichen Standes, eine Art von Ordenszeichen verleyhen.

Dahin mag folgendendes gehören:

Anno 1773. meldeten die öffentliche Blätter: „Se. Preußische Maj. haben dem adelichen freyweltlichen Stiffte zu Lippstatt ein eigenes Ordens-Creuz, welches nicht allein künfftighin die Abtißin, Pröbst- und Capitularinnen, sondern auch die Expectantinnen, zu tragen befugt seyn sollen, durch ein desfalls besonderes ausgefertigtes Diplom, zu ertheilen geruhet.„

§. 13.

Gerichtsstand.

Mit dem Gerichtsstand der Kirchen- und Schul-Diener wird es in denen Evangelischen Landen meistens so gehalten: 1. Daß sie in eigentlichen Amtssachen dem Consistorio unterworffen seynd, hingegen 2. in real-Klagen vor denen weltlichen Gerichten stehen müssen; so auch 3. in criminal-Fällen.

Was aber civil-Sachen belanget, gehören selbige einiger Orten auch vor das Consistorium; hingegen in anderen vor die Regierung.

In der Chur-Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen von 1612. (1) ist versehen: Wo und in was für Fällen die Kirchen- und Schul-Diener Recht nehmen und geben sollen.

Von der Jurisdiction über den Clerum minorem in den Chur-Braunschweigischen Landen hat Herr Vicecanzler STRUBE (2) gehandelt.

In dem Hanoverischen Landtag von 1639. wurde Art. 1. beliebt: „Weil die Exemtio der Pastoren und Kirchen-Diener in realibus, ausserhalb der Pfarr- und Kirchen-Güter, nicht fundiret, sollen die Pastoren und Kirchen-Diener über Realia, so der Kirche nicht zuständig, an Ende und Orten Recht geben und nehmen, daselbst selbige Güter belegen.„

Eine Chur-Braunschweigische Constitution von 1770. 1. Maj. von der geistlichen Gerichtbarkeit über den Clerum minorem ist bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (3) zu lesen.

Im Sachsen-**Lauenburgischen** sollen, (nach dem Braunschw. Zellischen Revers von 1702.) die Schul-Bediente und Schulmeister, die Küster, Kirchen-Juraten und Organisten, in denen Dingen, die ihr Officium und sonsten bloß die Frage betreffen: Ob sie, wegen übler Verwaltung desselben, davon zu suspendiren, oder gar zu removiren? allein des Consistorii Cognition unterworffen seyn: In andern criminal- und civil-Fällen aber die Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts zu agnosciren haben.

In dem **Mecklenburgischen** Erb-Vertrag von 1755. wurde §. 418. verglichen; „Die Prediger und Küster stehen zwar, mit ihren Eheweibern und Kindern, in civilibus vor Unserem Consistorio: Aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige, oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde und Bediente, noch auf die Priesterbauren, in Ansehung derer die Prediger kein erweislich Recht haben, erstrecken; sondern es sollen über dise die Adeliche und Unsere Statt-Obrigkeiten, so wohl in civilibus, als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren, befugt seyn.„

Herzog Eberhard III. zu **Würtemberg** verordnete Anno 1659. 24. Oct. In denen Fällen, wo die Geistliche von denen Weltlichen oder

(1) LÜNIGS Corp. jur. Sax. Tom. 1. p. 169.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 163.
(3) l. c. 4. Theil, S. 166.

oder Unterthanen beklagt werden, sollen die Sachen in dem Fürstl. Consistorio, (und zwar, wo das Fürstliche Interesse ratione pœnæ dabey versire, mit Zuziehung eines oder mehrerer von denen Oberräthen,) consultirt und expedirt werden: Wann aber die Geistliche Kläger seynd, und wider einen Weltlichen klagen, solle solche Examination und Deliberation alsdann in dem Ober-Raths-Collegio, mit Zuziehung eines oder zweyen Consistorialen, vorgenommen werden; eben so solle es auch mit allen einlangenden Inquisitions-Relationen, ingleichem andern Berichten und Beschwerden, gehalten werden: So vil aber die real-Klagen betreffe, welche wider Kirchen- und Schul-Diener einkommen, verbleibe es bey der Kirchen-Ordnung.

Man sehe auch oben das 3te Capitel.

§. 14.

Leben und Wandel.

Wann ein Evangelischer Geistlicher sich seines Amts mißbrauchet, gegen die Reichs- oder Landes-Geseze münd- oder schrifftlich oder in öffentlichem Druck handelt, oder wohl gar Unruhen im Staat anrichtet, u. d. ist der Landesherr befugt, denselbigen deßwegen, nach befindenden Umständen, am Leib, Gut, Ehre, oder gar am Leben, zu bestraffen.

Die Chur-Sächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält eine Verordnung (1) gegen der Kirchen- und Schul-Diener ärgerliches Leben und Wandel; wie auch (2) wegen Wiederbedienstung derer abgesezten Kirchen- und Schul-Diener.

Die von dem Marckgrafen Friderich Wilhelm zu Brandenburg-Onolzbach mit seinem erlassenen Beichtvater D. Händeln gehabte Streitigkeiten, worüber lezterem endlich der Kopf ist abgesprochen, solches aber in eine ewige Gefangenschafft verwandelt worden, seynd bekannt. (3)

Man sehe auch das nächst-vorhergehende Capitel.

§. 15.

Verleibdingung.

Die zur Ruhesezung, Verleibdingung ꝛc. alter oder krancker Kirchen- und Schul-Diener, wie auch die denenselben gebende Adjuncti, oder Substituten, veranlassen auch wohl Landes-Geseze oder Verträge. Z. E.

Die oben angeführte Chur-Sächsische Erledigung ꝛc. von

(1) LÜNIG S. 204. §. 17.
(2) S. 204. §. 18.
(3) v. WEZELS Analect. hymn. Tom. 2. p. 167.

1612. bestimmet, (1) wie es mit krancken, fleißigen und getreuen, Kirchen- und Schul-Dienern, bey welchen keine Besserung zu hoffen ist, solle gehalten werden;

So auch mit Zuordnung eines Substituten. (2)

§. 16.

Weltliche Personen.

In Ansehung derer weltlichen Personen äussert sich die Landeshoheit in geistlichen Sachen auch auf mancherley Weise bey denen Evangelischen anderst, als bey denen Catholischen; indeme sie bey denen Evangelischen den Landesherrn auch in allen denenjenigen Sachen vor ihren Oberherrn und Richter erkennen müssen, darinn bey denen Catholischen der weltliche Landesherr nichts, sondern der geistliche Richter alles allein, zu sagen hat; was nemlich die Beobachtung derer Kirchen-Geseze, deren Uebertrettung, wie auch die Dispensationen dagegen, u. d. betrifft.

Endlich kan man auch hieher als eine Einschränckung zählen, daß verschidene Evangelische Landesherrn gegen ihre Evangelische Landstände sich verpflichtet haben, keine andere Religions-Verwandte im Land zu gedulden, oder wenigstens sie nicht zu Burgern anzunehmen, oder auch gewisse oder alle Dienste mit keinen anderen, als der Evangelischen, oder auch namentlich der Ev. Lutherischen, Religion zugethanen Personen zu besezen.

Von Chur-Sachsen mercket MüLLER (3) bey dem Jahr 1601. an: „Den 19. Dec. geschahe die Publication des bey disem Landtage abgefaßten Schlusses, krafft dessen der Churfürst sich gegen die Landstände verbindlich gemacht, bey der reinen Evangelischen Lehre beständig zu verbleiben, thut auch darauf die Verfügung, daß weder in Kirchen noch Schulen, noch in dem weltlichen Regiment zu Diensten jemand gebrauchet werden solle, er habe denn, vermittelst eines cörperlichen Eydes, betheuert, daß er der reinen Lehre von Herzen zugethan sey, und dabey standhafftig verbleiben wolle; nimmt darauf von hohen und niedrigen, geistlichen und weltlichen, Bedienten, den auf die ungeänderte Augspurgische Confeßion und das Christliche Concordien-Buch gegründeten Religions-Eyd an.„

In dem Ausschußtags-Abschid von 1680. wird gemeldet: „Gestalt Wir nicht verstatten wollen, daß einige Andere, als der Augspurgischen

(1) LüNIG cit. p. 169.
(2) p. 170.
(3) in den Sächs. Annal. pag. 229.

gischen Confeßion Verwandte, sich in Unsern Landen seßhafft machen, oder das Bürgerrecht gewinnen sollen.„

Denen Sachsen-Lauenburgischen Landständen gabe Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell Anno 1702. die Versicherung, seine Rathstube, Hof- und übrige Gerichte, Canzley- und andere Aemter, allein mit solchen Räthen und Bedienten zu besezen, so gedachter Religion zugethan seyn.

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770. Art. 1. heißt es: „So soll = = darauf ferner geachtet werden, daß keine, als der Augspurgischen Confeßion Zugethane, zu Bedienungen gezogen werden: Wie dann insonderheit alle und jede, welche von anderer Lehre sind, von den Fürstlichen und Magistrats-Collegiis völlig ausgeschlossen sind und bleiben; jedoch vorstehendes alles mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, wo von den Justiz-Collegiis, (das Consistorium mit eingeschlossen,) und den Magistrats-Collegiis die Frage nicht ist, und besondere Umstände rathen, ein- und andere der unveränderten Augsp. Confeßion nicht zugethane Protestanten in Dienst zu nehmen, dise einzelne Fälle dem Landesherrn anheimgestellt bleiben.„

In dem Herzoglich-Mecklenburgischen Revers von 1621. wurde versehen: Das Hof-Gericht solle mit keinen andern, als der Augsp. Confeßion und Lutherischen Religion verwandten, Personen besezet werden; so auch das Consistorium.

Man sehe auch den Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen, S. 93.

Ob geistliche Gerichte weltliche Personen zu Ablegung eines Zeugnisses unmittelbar vorladen können? untersucht Herr Vicecanzler STRUBE (1), und zeiget, daß es darinn verschidentlich gehalten werde.

§. 17.

Ehe-Sachen. Besonders seynd auch die Evangelische Landesherrn alleinige Richtere in ihrer geist- nnd weltlichen Unterthanen Ehe-Sachen, üben solches ihr Recht durch die oben Cap. 3. beschribene eigens dazu bestellte Ehe-Gerichte, oder auch durch andere ihre Raths-Collegia, aus; und lassen zu solchem Ende so wohl allgemeine Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnungen, als auch einzelne Geseze über gewisse besondere Fälle, ausgehen. Z. E.

Allerley Chur-Sächsische Verordnungen von Ehe-Sachen hat LÜNIG (2) gesammelt.

Ver-

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 220.
(2) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 2. Lib. 1. Cap. 6. p. 1011. sqq.

Vermöge einer Chur-Braunschweigischen, auf erstattetes Gutachten des Consistorii, Anno 1763. ergangenen und von denen Canzeln publicirten Verordnung, seynd die Ehen: 1. Mit der Mutter Bruders Wittwe, 2. des Bruders oder der Schwester Tochter, und 3. des Bruders Wittwe, für indispensabel erkläret worden: Hingegen wird die Dispensation zur Ehe mit der Frauen Schwester Niemanden versagt. (1)

Eine **Br. Wolfenbüttelische** renovirte und auf denen Canzeln abzulesende, Verordnung wegen verbottener heimlicher Verlobungen, und wie es ins künfftige in Ehe- und Verlöbniß-Sachen zu halten seye, wurde Anno 1725. 19. Nov. bekannt gemacht; und solle nach derselben ein gewisser Anhang von 1717. 15. Jan. mit abgelesen werden.

Eine **Hessen-Hanuische** Verordnung, wie es mit denen Ehe-Versprechungen so wohl, als denen daher entstehenden Ehe- und Schwängerungs-Processen, hinfüro gehalten werden solle, kame Anno 1744. fol. zum Vorschein.

In **Würtemberg** hat man die erneuerte Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung von 1687. 4. Apr.

Vile andere dergleichen Ordnungen und einzelne Gesetze findet man in denen verschidenen Sammlungen von provincial-Gesezen einzelner Teutscher Lande.

add. **Cap. 3. §. 10.**

Eine Folge davon seynd die Landesherrliche Dispensationen in Ehe-Sachen, und was damit eine Verwandtschafft hat, wie auch die davor beziehende Tax-Gelder.

Zwey K. **Preußische** Verordnungen, wie es in Ansehung der verbottenen Grade und deren Dispensation gehalten werden solle, finden sich auch denen zu Halle 1770. 8. gedruckten **rechtl. Gutachten die Ehe mit der Stiefrochter und Schwiegermutter betr.** beygefügt.

In der **Würtembergischen** Tax-Ordnung kommen vor Dispensationen, 1. in secundo gradu Consanguinitatis Lineæ æqualis, 2. in secundo gradu affinitatis, 3. in tertio gradu Consanguinitatis Lineæ inæqualis, 4. in tertio gradu Consanguinitatis Lineæ æqualis, & 5. Affinitatis, 6. temporis luctus, 7. Proclamationis, 8. Copulæ extra Urbem, 9. Copulæ ohne beygebrachtes Mannrecht, 10. Copulæ in verbottener Zeit, 11. Copulæ mit einer wi-

(1) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 412.

widriger Religion zugethaner Person, 12. Copulæ in ædibus privatis; und auf jeden Fall ist ein gewisser Tax gesezt.

§. 18.

Endlich so kan ein Landesherr auch verordnen, wie es mit denen Begräbnisse, ꝛc.
Begräbnissen, Leichen-Conducten, u. s. w. solle gehalten werden; oder er machet gar Verträge deßwegen mit seinen Landständen. Z. E.

Im Br. Wolfenbüttelischen seynd die stille Beysezungen der Leichen derer von der Ritterschafft, ihrer Kinder, und nächsten Anverwandten, welche auf dem Gute, oder, wenn es nahe Anverwandte biß zum dritten Grad incl. sind, im Lande sterben, ohne Dispensation gestattet. Landtabschid. 1770. Art. 51.

In disem Art. 51. liset man ferner: „Wie den Patronis und Gerichtsherrn von Adel die Befugniß, ihre Leichen in ihre Gewölbe oder Begräbnisse an und in den Kirchen, ohne eine besondere Conceßion auszuwircken, und ohne dafür Gebühren zu bezahlen, beyzusezen, fernerhin ungeschmälert verbleibt, auch denjenigen, die an einem Orte mit einem Rittergute angesessen, jedoch nicht Patroni oder Gerichtsherren daselbst sind, die Erbbegräbnisse, welche sie einmahl haben, gelassen werden sollen; also bleibet hingegen die Anlegung neuer, und die Erweiterung der bereits vorhandenen alten, Erbbegräbnisse, es sey in der Kirche, oder in einem Gewölbe an derselben, oder auch sonst auf den Kirchhöfen, auf Landesfürstliche Conceßion verstellet: Es wird aber damit, wenn nicht beträchtliche Umstände im Wege stehen, jedesmal gern und gn. gewillfahret werden. „

Mehreres davon sehe man in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen.

Sechstes Capitel.

Von der Evangelischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung der Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichs-Geseze. §. 3. Secularisirte Güter. §. 4. Noch würckliche Kirchen-Güter. §. 5.

Stiffter, Clöster, ꝛc. §. 6. Kirchen ꝛc. §. 7. Schulen. §. 8. Seminarien. §. 9. Hospitalien. §. 10. Kirchen-Gefälle. §. 11. Stipendien. §. 12. Andere Stifftungen. §. 13. Allmosen, u. d. §. 14. Ober-Aufsicht über dises alles. §. 15. Verwaltung. §. 16. Verwendung. §. 17. Verrechnung.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

de CRAMER (Joh. Ulr.) de Domino Territorii propria Debita secularisante; in seiner *Opusc. Tom. 4. p. 209.*

Meine kurze, doch gründliche und systematische, Nachricht von dem geistlichen Gut in dem Herzogthum Würtemberg; in meinen neuest. kleinen Staatsschrifft. *p. 195.*

THOMASIUS (Christian.) de Bonorum secularisatorum natura. Halle, 1707. 4.

§. 2.

Reichs-Gesetze. In dem Religions-Friden wurde §. 19. beliebt: „Dieweil ꝛc. ꝛc. etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stifft, Clöster, und andere geistliche Güter, eingezogen, und dieselbige zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendt; so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero, nicht gehabt, in disem Fridstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder in- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen Fridens, nicht besprochen noch angefochten werden; derhalben befehlen und gebieten Wir hiemit und in Krafft dises Abschids, der Kayserlichen Majestät Cammer-Richtern und Beysizern, daß sie diser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.„

Was aber im Osn. Frid. Art. 5. §. 25. wegen der mittelbaren geistlichen Güter verordnet ist, schicket sich nicht so wohl hieher in die Materie von der Landeshoheit im geistlichen, als vilmehr in die Abhandlung von der Teutschen Religions-Verfassung.

§. 3.

§. 3.

Was nun derer Evangelischen Reichsstände besizende secularisirte Güter anbelangt; so werden selbige nunmehro anderen weltlichen Cameral-Gütern gleich geachtet; und so weit sich die Landesherrliche Gerechtsame in Ansehung derselbigen nach denen gemeinen Reichs- und Lehen-Rechten, auch Haus- und Landes-Verträgen, erstrecken; so weit reichen sie auch in Ansehung derer ehemaligen Kirchen-Güter. Secularisirte Güter.

§. 4.

Was aber die von denen Evangelischen Reichsständen besizende noch würckliche Kirchengüter anbelangt; so ist die Frage: Ob sie selbige noch iezo secularisiren, das ist, zu selbst beliebigem weltlichem Gebrauch anwenden können? Noch würckliche Kirchen-Güter.

Dabey nun ist voraus zu sezen: 1. Die Güter, in Ansehung deren im Osnabrückischen Friden bedungen worden ist, daß sie die geistliche Qualität behalten sollen, können nicht secularisiret werden. So heißt es im *Instr Pac. Osn. art. 11. §. 1.* von Halberstatt: Bona ecclesiastica in eo statu relinquat (Elector Brandenburgicus,) quemadmodum per Dominum Archiducem Leopoldum Guilelmum, inita cum Capitulo Cathedrali pactione, ordinata fuerant.

2. Ist keine Frage von denen Kirchen-Gütern, welche Catholische Geistliche den 1. Jan. 1624. besessen haben; dann selbige müssen ihnen verbleiben.

3. Ist nicht die Rede von denen Gütern ꝛc. welche das *Instr. Pac.* selbst zu secularisiren erlaubt: Z. E. so heißt es cit. Art. 11. §. 1. Liceatque quartam partem Canonicatuum (excepta Præpositura, in hanc computationem non numeranda,) decedentibus successu temporis modernis eorum possessoribus Aug. Conf. addictis, extinguere, eorumque reditus mensæ Episcopali incorporare. Quodsi tot Canonici Aug. Conf. non sint, qui quartam partem totius Corporis Canonicorum, dempto Præposito, conficiant, numerus suppleatur ex Catholicorum decedentium beneficiis.

Und §. 5. In Episcopatu Caminensi integrum sit Domino Electori, Canonicatus post decessum præsentium Canonicorum extinguere.

4. Rede ich nicht von einem Fall, darinn die Haus- oder Landes-Verträge, oder Pacta mit Dritten, in dem Wege stehen:

5. Fragt es sich nicht, was ein Landesherr nach dem Gewissen, der heil. Schrifft, dem Kirchenrecht, der Sittenlehre, dem natürlichen

Recht, dem allgemeinen Staats- und Völcker-Recht ꝛc. nach thun könne? oder was räthlich seye? sondern worzu er nach dem Teutschen Staats-Recht befugt seye?

Alles dises nun vorausgesezt, halte ich dafür, ein Evangelischer Landesherr könne auch noch jezo Kirchengüter einziehen, und zu anderem Gebrauch anwenden; dann was nicht verbotten ist, das ist erlaubt."

Zwar wird 1. im Religions-Friden nur der schon damals gemachten Verordnungen in Ansehung der Verwendung gedacht, und es könnte solchemnach ein Zweifel entstehen: Ob die Evangelische dergleichen Verordnungen noch jezo machen, und Güter, oder Gefälle, so bißhero noch als geistliche Güter behandelt worden seynd, secularisiren können? Wann man aber den Zusammenhang betrachtet; so hat es seine Absicht nur auf die zur Zeit des Passauischen Vertrags denen Catholischen Geistlichen noch nicht abgenommene Stiffter, Güter und Gefälle; dise sollen nicht reformirt, eingezogen, noch secularisiret werden: Was aber vor solchem Vertrag geschehen ware, das bliebe der Verordnung des Landesherrns, wie in Ansehung des vergangenen, so auch des zukünfftigen, überlassen: Und diser Termin ist nun im Westphälischen Friden, an statt daß vorher der Passauische Vertrag von 1552. das Entscheid-Jahr ausmachte, auf den 1. Jan. 1624. gesezt.

2. Könnte man aus dem Osnabrückischen Friden einwenden: Wann ein Landesherr dises thun könnte; so wäre a) nicht nöthig gewesen, ihme selbiges erst durch den Fridensschluß ausdrücklich zu erlauben; noch hätte es b) ihme verbotten werden können, es nicht zu thun:

Jedoch ad a) ist zu bedencken: Dise Lande kamen erst damals durch den Friden an Brandenburg; da es gar leicht hätte gehen können, wie es hernach mit Bremen und Schweden würcklich ergangen ist, daß nemlich die Domherrn ꝛc. hätten einwenden mögen, es müsse alles in dem Stand verbleiben, darinn es sich zu der Zeit befunden habe, als es an Brandenburg gekommen: Wann dahero Brandenburg, allem Streit auszuweichen, sich dise Erlaubniß ausdrücklich ausbedungen hat; so folget daraus noch nicht, daß es ohne solche nicht hätte geschehen können, und noch vil weniger, daß ein anderer Evangelischer Landesherr, der sich nicht in gleichen Umständen befindet, solches nicht thun dörffte: Und ad b) stunde ja in des Kayfers und der Catholischen Willkühr, unter was für Bedingungen sie dise Güter an

Chur-

Chur-Brandenburg überlassen wollten; daraus aber sich wieder nichts auf andere Landesherrn schliessen läßt.

Daß endlich, als (wie wir hernach hören werden,) Schweden die Brem- und Verdische Capitul aufgehebt, Mandata dagegen erlassen worden, hatte ohne Zweifel dises zum Grund, weil Schweden nicht den Abgang derer damals lebenden Besizere derer Canonicate ꝛc. erwartet, sondern ihnen ihre Güter und Gefälle entzogen hat, welches, wie es mit einem sichtbaren Nachtheil eines Dritten verbunden ware, hingegen keine Folge auf andere Fälle gibt, wo dergleichen nichts vorhanden ist.

Die Evangelische Reichsstände nehmen auch noch jezo zuweilen einige andere Veränderungen mit dergleichen Kirchengütern vor; und zwar mit Recht. Z. E.

Anno 1655. verwandelte Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Zelle das Closter zu St. Michael in Lüneburg in eine Ritter-Academie:

Und Anno 1691. der Herzog zu Br. Wolfenbüttel das Closter Stetternburg in ein adeliches weltliches Stifft.

Uebrigens und hauptsächlich muß darunter das Religions- und Kirchenwesen eines Landes nicht leiden; und wann ein Regent Kirchengüter oder Gefälle einziehen wollte, welche zur würcklichen Unterhaltung derer Kirchen und Schulen oder deren Diener gebrauchet werden, und nöthig seynd; das wäre allerdings unrecht, und die Unterthanen wären befugt, auf der Wiederherstellung der Sachen in den vorigen Stand zu bestehen.

§. 5.

Stiffter, Clöster, ꝛc.

Es seynd aber die geistliche Sachen in denen Landen derer Evangelischen Reichsstände von verschidener Beschaffenheit.

Erstlich finden sich in vilen noch jezo allerley Arten von alt- und neuen Manns- und Frauen-Clöstern, weltlichen Stifftern, u. d.

Am allerbesten lassen sich selbige aus dem 3ten Theil von Herrn D. Büschings Erdbeschreibung erlernen.

Es werden auch wohl noch jezo, (ob gleich sehr selten,) neue dergleichen Stifftungen von Evangelischen Reichsständen oder doch in deren Landen, oder von anderen Reichs-unmittelbaren, vorgenommen. Z. E.

Von einem in Chur-Sachsen zu Langendorff bey Weissenfels um das Jahr 1758. errichteten Evangelischen Stifft 1. für Leute beederley Geschlechts, welche ihr Leben in der Stille zubringen wollen, 2. für die Jugend, durch Anlegung einer wohl eingerichteten Schule, und

3. zum Unterhalt armer Kinder, findet man an unten (1) bemercktem Ort Nachricht.

Von einem Evangelischen Stifft zu Pforzheim im Baden-Durlachischen, zum Besten Reichsritterschafftlicher Fräulein, so erst im jezigen Jahrhundert gestifftet worden ist, habe ich anderwärts (2) geredet.

Von einem der Reichs-Ritterschafft incorporirten Evangelischen Truchseß- von Wezhausischen adelichen Frauenstifft zu Waizenbach in Francken habe ich auch anderwärts (3) gehandelt.

Alle seynd darinn einerley Art, daß sie nicht, wie in der R. Catholischen Kirche, gewisse Orden und Ordensreglen, wohl aber sonsten ihre Ordnungen, haben, welche ihnen von dem Stiffter, oder Landesherrn, ohne oder mit Concurrenz derer Landstände, vorgeschriben werden: Uebrigens aber seynd sie in manchem von einander unterschiden. Z. E. in vilen (als, in allen Würtembergischen Clöstern,) ist zwar ein Prälat, aber kein Convent; hingegen etwa Gymnasia, oder Pädagogia: In andern hingegen, z. E. im Magdeburgischen, Braunschweigischen, ꝛc. ist eine Art eines Convents, oder etwas ähnliches. In einigen, z. E. in Würtemberg, dörffen die Prälaten heurathen, in andern aber z. E. im Closter Bergen bey Magdeburg, nicht; denen Abbtißinnin aber wird es nirgends gestattet: Ja es gibt Clöster, wo weder ein Stifftshaupt noch Convent ist, z. E. alle Frauen-Clöster in Würtemberg, deren Gefälle aber dennoch zu anderen geistlichen Sachen verwandt werden.

In dem Chur-Brandenburgischen Revers von 1602. ist allerley versehen wegen Erhaltung der Stiffts-Capitul, Besezung deren Prälaturen mit Einheimischen, sonderlich von Adel, voraus denen, welche der Herrschafft und dem Land mit Rath dienen können; ferner wegen der Jungfrauen-Clöster, wegen Verschonung der Clöster mit nicht schuldigen Lasten ꝛc. Auch begabe der Churfürst sich der Bestraffung derer Stiffts-Personen; hingegen sollten ihre Prälaten derselben öffentliche Uebertrettungen abstraffen, und mit ihren hinterlassenen Gütern solle es nach denen Kayserlichen Rechten gehalten werden.

Eben derselbe verspricht: Die Pfarren, Commenden, Gotteshäuser und Küstereyen bey ihren alten Privilegien, Einkommen und Ge-

(1) in den nov. Actis hist. eccl. 1. Band, 406. S.
(2) im Badisch. Staatsrecht, S. 322.
(3) in der vermischt. Nachricht. von R. Ritterschaft. Sachen 4tem Stück.

Gerechtigkeit zu lassen, sie mit keinen Neuerungen zu beschweren, und ihnen nichts zu entziehen, ꝛc.

In Chur-Fürst Joachim Friderichs zu Brandenburg Stifftung des Joachimsthalischen Gymnasiii vom Jahr 1607. heißt es (1): „ Wenn auch, fürs Sechste, Unser in GOtt ruhender geliebter Herr Vater, löbl. und Christmild. Ged. der Neu-Märckischen Ritterschafft, Innhalts der Reverse, gnädigst gewilliget, 20. Jungfrauen im Closter Zehden zu unterhalten, welches, aus allerhand Verhinderung verursachet, bißhero verblieben; so haben Wir, an dessen statt, damit sie sich um so vil weniger deßhalb zu beschweren, 10. Knaben von Adel, die es vonnöthen, aus der Neu-Marck in Unserer Fürsten-Schule Joachimsthal, jedoch, daß sie sich dem Examini und anderen Statutis submittiren und aller Gebühr nach verhalten, aufzunehmen verordnet. „

Was im jezigen Jahrhundert wegen Unterdruckung einiger Präbenden, besonders der Scholasterey, bey Evangelischen Stifftern in denen Königlich-Preußischen Landen, und Anwendung deren Gefälle zu Unterhaltung der Universitäten, vorgegangen seye, kan man bey H. WIDEBURG (2) nachsehen.

Von denen Braunschweig-Calenbergischen und Göttingischen Stifftern und Clöstern habe ich anderwärts (3) gehandelt; und so auch von denen Lüneburgischen. (4)

In dem Gandersheimischen Landtags-Abschid von 1601. wurde beschlossen: „ Zum 36sten: Weil der gnädige Landesfürst sich in Gnaden resolvirt, daß S. F. G. den Prälatenstand dises Fürstenthums nicht in Abgang kommen lassen, sondern vilmehr erhalten, und (so vil an S. F. G.) in bessern Wohlstand bringen, zu Dero Behuf dann auch in Herrn- und Jungfrauen-Clöstern alles, S. F. G. Herrn Vatters gemachter Ordnung nach, also anstellen wollen, daß es S. F. G. mehr rühmlich und in Nothfällen nüzlich, als verweislich, seyn möge; als hat sich die löbliche Landschafft daran mit unterthäniger Danckſagung begnügen lassen. Zum 37sten: Weil der gnädige Landesfürst ꝛc. sich aus Landesvätlicher Zuneigung erkläret, wann die Landschafft oder Unterthanen stille, fromme, ehrliche und Gottesfürchtige Töchter und Schwestern, mit ihrem freyen guten Willen, in Jungfrauen-Clöster zu geben gemeinet, und deßwegen bey S. F. G. supplicando in Unter-

(1) Samml. von alt. und neu. theol. Sachen. 1739. p. 164.
(2) in Vita Ludewigii, p. 136. sqq.
(3) in dem Braunschw. Staatsrecht. p. 439 sqq.
(4) ibid. pag. 448. sqq.

Unterthänigkeit ansuchen werden, daß alsdann, wann die Anzahl allbereit nicht zu groß, S. F. G. die gnädige Anordnung thun wollen, daß ein, zwey, oder nach Gelegenheit drey, Personen, Eines Geschlechts, jedoch nicht in ein, sondern zwey oder drey Clöster, eingenommen, und der Closter-Ordnung nach unterhalten werden mögen. „

Von Erhaltung des Prälaten-Standes im Calenbergischen siehe auch die Erörter. der Landes-Beschwerd. de 1628. §. 1. und 1639. §. 1.

Im Hanoverischen Landtags-Abschid von 1650. stehet: „ Anfänglich und zum ersten, erklären Seine Fürstliche Gnaden sich gnädiglich, daß Sie die Closter-Visitationes erster Möglichkeit zu Werck richten, und nach dero Belieben so wohl aus dem Mittel deroselbigen Räthe, als aus den Landständen, gewisse Personen deputiren, und, nach einkommener Relation, auch darauf von denselbigen eröffneten Gutachtens, dasjenige verfügen lassen wollen, was zu Nuzen und Frommen der Clöster ersprieslich seyn wird. „

Für die Frauen-Clöster im Fürstenthum Calenberg kame Anno 1737. eine erneuerte Closter-Ordnung heraus.

Von denen Gerechtsamen des Prälatenstandes im Lüneburgischen handelt PFEFFINGER. (1)

In denen Br. Wolfenbüttelischen Landes-Freyheiten von 1770. wird Art. 5. auch dem Prälatenstand versprochen, denselbigen keinesweges mit des Landesherrns Willen versincken und ausgehen zu lassen.

Im Braunschweig-Wolfenbüttelischen hat es noch vile Clöster (2):

Anno 1655. kame eine Closter-Ordnung, und Anno 1704. eine Declaration derselben heraus.

Und zu Wolfenbüttel ist eine Fürstliche Closter-Raths-Stube.

Wegen der Braunschweigischen Closter-Güter kamen Anno 1529. an Anton. Anno 1573. 5. Apr. und 1602. 2. Jan. allerley Verordnungen heraus.

In denen Braunschweigischen ꝛc. Clöstern und Stifftern stehet die Vergebung derer sämtlichem Präbenden dem Landesherrn zu.

Nach dem Westphälischen Friden beschwerte sich das Dom-Capitul zu Bremen, Anfangs bey dem Kayser, hernach auch Anno 1653. bey dem Reichs-Convent, daß Schweden sich unterstehe, die hohe

(1) in seiner Braunschw. Histor. Tom. 2. p. 65. sq. add. p. 40. sqq.
(2) v. cit. Staatsrecht. p. 468. sqq.

hohe und nidere Stiffter zu dissolviren, und deren Güter und Gefälle zu verschencken:

Der Kayser erkannte darauf eine Commißion, und an die benachbarte Stände, darunter die Gefälle gelegen waren, Mandata manutentoria, oder Conservatoria.

Nachhero führete das Stifft **Verden** eben dergleichen Klage:

Der Kayser verlangte dahero den 6. Oct. 1653. von dem Reichs-Convent ein Gutachten in der Sache: Es wurde aber nicht erstattet; indessen liessen die Schweden das Dom-Capitul zu **Bremen** und **Verden** ganz eingehen, und zogen ihre Güter und Gefälle zu der landesherrlichen Cammer.

Von der Sache selbsten kan man bey H. von MEIERN (1) nachsehen, und von denen deßwegen herausgekommenen Schrifften LÜNIGEN. (2)

In denen Herzogthümern Bremen und Verden ist dahero jezo nur noch das einige adeliche Frauen-Closter Neuenwalde.

Von der Bremischen Ritterschaft schreibet Herr H. R. AYRER (3): Nec minus ei potestas competit, in cœnobio Virginum nobilium Neuenwaldensi ex Gente nobili Bremensi sic dictam Priorem constituendi, deque reliquis beneficiis vacantibus providendi; per Resolut. de 1683. d. 3. Jul. §. 2.

Von König Carl Gustavs, oder vilmehr Carls XI. in Schweden Zurückforderung der von der Königin Christina im Brem- und Verdischen verschenckten Clöster, ꝛc. findet man an unten (4) angezeigtem Ort Nachricht.

Der **Braunschweig-Wolfenbüttelische** Lantags-Abschid von 1770. und die demselben angehängte Landesfreyheiten enthalten (über das bereits angeführte,) viles von Closter-Sachen; davon folgende Stellen hieher gehören möchten.

Aus dem Landtags-Abschid: **Art.** 47. „Die an Se. Durchl. von treugehorsamsten Prälaten unterthänigst erlassene Vorstellung, daß, nach den veränderten Umständen, diejenige Eidesformuln, welche in den ältern Fürstlichen Closter-Ordnungen befindlich, nicht völlig brauchbar wären, haben Höchstdieselbe in Gnaden wohl aufgenommen, und also, sothane

(1) in der Regensp. R. Tags-Handl. Tom. 1. p. 190. sqq. 661.
(2) in der Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 276. sqq. Edit. Jenich.
(3) de Præd. Nobil. Bremens. equestr. §. 38.
(4) in der Herzogth. Bremen und Verden, 5ten Samml. u. 5.

sothane ältere Formuln hinfüro nicht mehr brauchen zu lassen, gn. gut gefunden, wollen auch gedachten Prälaten ein neues, den veränderten Zeitumständen gemässes, Formular zufertigen lassen.„

Art. 52. hat der Herzog sich gegen seine Landstände erkläret: Daß, wenn dieselben stille, ehrliche und gottsförchtige Töchter und Schwestern, mit derselben freyem gutem Willen, in Jungfrauen-Clöster zu geben gemeinet, und deßwegen Ansuchung thun werden, alsdenn, wenn die Gelegenheit dazu und die Ordnungsmäßige Anzahl nicht bereits vorhanden ist, eine, zwo, oder, nach Gelegenheit, drey, Personen Einer Familie, jedoch nicht in Ein, sondern zwey oder drey Clöster, præstitis præstandis, aufgenommen, und der Closter-Ordnung gemäß unterhalten werden sollen.

Und in denen Landesfreyheiten: Art. 48. „Was wegen Erhaltung der Integrität des gesammten Corporis der getreuen Landschafft, und einer jeglichen Curiæ derselben, bereits gn. versprochen worden, wird in Ansehung der Curiæ Prælatorum hierdurch wiederhohlet.„

Ferner: Art. 53. „Die Principia, welche weyl. Herzog Augustus in der Closter-Ordnung festgesezet, bleiben unverbrüchliche Regeln. So vil den Modum der Administration betrifft, bleibt es der Ermäßigung des Landesherrn anheimgestellt, und was derselbe, salvis principiis, vorkommenden Umständen nach, zum Besten der Clöster verfügen wolle.„

Von dem adelichen Frauen-Stifft Steterburg heißt es: Art. 66. Die Ritterschafft, (als welche zu Wiedererbauung der Stifftsgebäude eine erkleckliche Summe Geldes mit hergegeben hat,) und zwar aus derselben die adeliche Schazräthe, haben bey sich ereignenden Vacanzen den zweyten Fall (1) zu ersezen; zu welchem Ende solches durch das Capitul, nach der dem Landesherrn geschehenen Notification, wenn der Turnus zur Vergebung solcher Stelle an der Ritterschafft ist, dem Schaz-Collegio notificiret wird; worauf innerhalb drey Monaten eine andere an der abgegangenen Stelle, nach Vorschrifft vorgedachten Fundations-Recesses, präsentiret werden soll.

Art. 67. In den Fällen, da bey solchen Vacanzen der Turnus dem Stiffte Steterburg zustehet, ist bey anzustellendem Capitul keine andere Person, als welche von einem oder andern in disem Herzogthum mit einem Rittersize würcklich gesessenen adelichen Landstande ehelich erzeuget, und im übrigen nach denen Statutis sich ferner völlig legitimiren kan, in die Wahl zu bringen, und zu eligiren.

Art.

(1) im ersten gibt die Herzogin primarias Preces.

Art. 68. Die adelichen Schazräthe so wenig, als das Stifft, mögen, wann der Turnus an dieselbe kommt, in das adeliche Stifft zu Steterburg eine Person resp. cooptiren, oder recipiren, woferne sie nicht von einem oder anderen in disem Herzogthum Wolfenbüttel mit einem Rittergute würcklich gesessenen adelichen Landstande ehelich erzeuget, und sich dazu verordneter massen gebührend habilitiret.„

In Hessen seynd zwey adeliche Frauen-Stiffter, Kauffungen und Wetter, deren Einkünffte zu Aussteurung der Töchter alter adelicher Heßischer Familien, die zu denen Landständen gehören, bestimmet seynd. Sie haben 4. Edelleute zu Ober-Vorstehern, welche die Stiffts-Einkünffte verwalten. (1)

Was schon auf dem Landtag Anno 1527. so wohl wegen aller in Hessen befindlicher Clöster Reformation, als auch ins besondere wegen Beybehaltung diser beyder Clöster, verglichen worden ist, kan gleichfalls bey H. ESTORN (2) ersehen werden.

Als über dem von einer verwittweten Freyin von Görz errichteten Stifftung Vollstreckung zwischen dem Landgrafen zu Hessen-Cassel, als Landesherrn, und dem Testaments-Executore, Grafen von Wartensleben, schwere Irrungen entstunden, truge der Kayser Anno 1766. 17. Jun. dißfalls dem Fürsten zu Nassau-Usingen Commißion auf. (3)

Die Holsteinische Landstände baten Anno 1590. daß zu den 20. Personen, so im Closter Bordesholm unterhalten wurden, noch 10. Personen von Adel, so disen Landen nüz- und dienlich seyn könnten, auf- und angenommen werden möchten.

Der Herzog antwortete: Bordesholm seye in der Erbtheilung vor ein Amt angeschlagen, und werde über die zuvor gemachte Disposition schwerlich ein mehreres ertragen können; dahero die Stände hoffentlich damit zufriden seyn, und nicht weiter in den Herzog dringen würden.

Worauf es die Landschafft des Herzogs Bedencken, was Er dißfalls anzuordnen geneigt seye, heimstellete.

In Mecklenburg haben nach der Reformation die Herzoge verschidene Clöster secularisirt und zu ihrer Cammer gezogen: Weil aber die Ritterschafft, wegen ihres dabey habenden Interesse, widersprache, trate endlich der Herzog Anno 1573. (gegen Verzicht auf die

(1) v. H. ESTOR in Elem. Jur. publ. Hassiac. modern. p. m. 58.
(2) de Comitiis &c. Hassiæ, §. 81. p. m. 113. sqq.
(3) s. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 304.

übrige,) die drey Jungfrauen-Clöster, Dobbertin, Ribbeniz und Malchow, ab, und übergabe sie der Ritterschafft.

In dem Revers von 1572. heißt es davon: „Zum 4ten, überweisen Wir Unserer Landschafft die drey Jungfrauen-Clöster, Dobbertin, Ribniz und Malchau, dergestalt, daß sie zu christlicher ehrbarer Auferziehung der innländischen Jungfrauen, so sich darein zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschafft Macht haben soll, einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter, (doch vermittelst Unserer Confirmation und Bestättigung,) darein zu sezen, und, aus erheblichen Ursachen, wieder zu enturlauben, welche sämtlichen Uns und etlichen, so die Landschafft verordnet, = = = von der Haushaltung jährlich Rechnung thun, und, was an Einkommen erspahret und erübriget wird, dem Closter zum Besten angewendet; dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefaßten Reformation leben und wandlen, und durch die Landschafft eine gewisse Ordnung der Haushaltung auf Unsere Ratification gemacht, und darinn gehalten werden soll. ꝛc.„

Es wurde auch sonst allerley beygefügt, wie es wegen der Tageleistungen, Aufritte, Azungen, Fuß- und Fuhrdiensten, Jäger-Ablagern, u. s. w. bey disen Clöstern gehalten werden solle.

Anno 1724. 19. Oct. wurde vom Kayser dem Herzog ferner befohlen: Gewisse Personen als Hauptleute oder Provisores derer Clöster in einem gewissen Termin zu confirmiren; mit der Verwarnung, daß ihnen sonst die Kayserliche Bestättigung ertheilet werden solle.

In dem Erb-Vertrag von 1755. wurde beschlossen:

„§. 121. Die drey Clöster, Dobbertin, Ribniz und Malchau, sollen bey ihrer Consistenz und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahr 1572. Art. 4. und das Herkommen Maasse geben, gelassen und geschüzet werden.

§. 122. Der Ritter- und Landschafft bleibt auch die Wahl, Bestellung und beliebige Veränderung der Provisorum und Beamten unbenommen, und sollen so wohl die bereits erwählte und ernannte, als die künfftig zu erwählende und zu ernennende, Closters-Provisores und Hauptleute, jezt und künfftig, allemal unweigerlich und unaufhaltlich, gewöhnlicher massen, Landesfürstlich bestättiget werden, und wenn die gesuchte Bestättigung binnen Jahr und Tag nicht erfolget, sollen selbige eo ipso pro confirmatis geachtet seyn.

§. 123. Die von der Landesherrschafft bißhero nicht abgenommene Rechnungen diser drey Clöster sollen, nach Innhalt vorangezoge-

ner

ner Reversalen, von Uns und den Ritter- und Landschafftlichen Deputirten aufgenommen, auch solcher Gestalt alle Jahre gefertiget und abgeleget werden.„

Ferner wurde §. 125. der Anno 1737. zwischen Ritter- und Landschaffe getroffene Vergleich wegen der Stättischen Theilhabung an den Clöstern bestättiget und erläutert.

§. 131. Wurde denen Clöstern der Ankauff und die Erwerbung mehrerer Landgüter, es seye aus adelichen oder Sättischen Dörffern, ohne vorhergängigen Landesfürstlichen ausdrücklichen Consens und der gesammten Ritter- und Landschafft Einwilligung, von nun an biß zu ewigen Zeiten, gänzlich benommen; jedoch §. 132. freygelassen, Permutationes zu treffen, und mit den ersparten Geldern auswärts ligende Gründe anzuschaffen; hingegen §. 133. alle künfftige Acquisitionen der Clöster an ligenden Gründen und Gütern innerhalb Landes vernichtiget ꝛc.

§. 137. Endlich heißt es: Im übrigen werden die Clöster, ꝛ ꝛ ꝛ wie von Alters her, zu Landtägen nicht verschriben, noch gestattet; sondern die Clöster und deren Güter werden von der Ritter- und Landschafft ꝛ ꝛ ꝛ auf Landtägen und sonst vertretten.„

Auf dem Pommerischen Landtag Anno 1569. wurde beliebt (1): Jungfrauen-Clöster, als Marienfließ und Stolpe im Stetinischen, Bergen und Verchen im Wolgastischen, und Colberg im Stifft Camin, jedes auf 20. Personen, anzurichten, und noch darzu vom sechsten zu Garz auch Verheissung gethan; davon doch nur drey, als Marienfließ, Bergen und Colberg, in Schwang sind gebracht worden; doch nicht ohne Widersprechen der Stätte, die der Ritterschafft es nicht wollten gut lassen, daß allein adeliche Jungfrauen hinein sollten genommen werden, und auch erhielten, daß, wann eines oder mehr diser Clöster mit adelichen Jungfrauen besezet seyn, ihre Kinder auch sollten angenommen werden. add. unten S. 189.

In der Schweden-Vor-Pommerischen Regiments-Form von 1663. wurde die Erhaltung der Clöster, insonderheit des zu Bergen im Fürstenthum Rügen, versprochen:

Und in dem Haupt-Commißions-Receß von eben disem Jahr ist ebenfalls ausführlich versehen, wie das adeliche Jungfrauen-Closter zu Bergen in Rügen visitirt, in guten Stand gestellt und erhalten, auch mit was für Personen es besezet werden solle.

(1) MICRÆLIUS in Antiqu. Pomer, pag. 366.

Die Landes-Constitutionen für die adeliche Jungfrauen-Clöster in Pommern und Rügen finden sich in Herrn DÆHNERTS Samml. Pommer. Gesez. 2tem Band, 1019. S.

In Würtemberg solle der Prälatenstand bey dem Fürstenthum, als der andere Landstand, erhalten werden, stetig seyn und bleiben: Landt. Absch. 1565. 1583. Und wie Prälaten und Landschafft ein einig-zusammengehöriges Corpus formiren; L. Absch. 1554. 1565. also sollen auch die Prälaten, als ein löblich Kleinod dises Fürstenthums, bey der Landschafft unzertrennt und unzertheilt bestehen. Confirm. Priv. 1551.

Solche Prälaturen sollen jederzeit mit gottsfürchtigen, gelehrten und fridlibenden Theologen besezet werden, L. Absch. 1565. auch die vacirende Stellen ihnen zu keinem Präjudiz gereichen; Gr. Aussch. T. Absch. 1655. 1657. L. Absch. 1681. sondern, so bald das geistliche Gut es ertragen kan, die Clöster mit tauglichen Subjectis und würcklichen Prälaturen besezet werden. Landt. Absch. 1675. 1681.

Ihre Capitulationen sollen der grossen Kirchen-Ordnung gemäß begriffen und ausgefertiget, (L. Absch. 1629.) auch ihnen aus denen Rechnungen von des geistlichen Guts Einkünfften und Ausgaben gehörige Nachricht gegeben werden. L. Absch. 1668.

Sie sollen auch ihre Stimm und Seßion bey denen Land- und Ausschuß-Tägen haben, und, was jederzeit zu berathschlagen fürfällt, dasselbige, mit und neben der Landschafft, (das ist, denen Stätten und Aemtern,) getreulich erwägen und schlieſſen, desgleichen, was verglichen, in das Werck richten helffen. L. Absch. 1565. 2c. (1)

Deme füge ich noch folgendes bey:

In dem bevollm. grossen Ausschußtags-Absch. von 1683. heißt es: „So sollen auch über diß, und zum vierten, die zu disemmahl bey einigen Clöstern befindliche Vacatur und Leerstehung der Prälaten-Stellen, (derenthalben auch zu gegenwärtiger Versammlung von Niemanden hat Gewalt ertheilet werden können,) den Landes-Compactatis keinen Abbruch gebähren, noch den Clöstern, und derselben künfftig vorstehenden Prälaten, an ihrem habenden Jure Voti & Sessionis bey der Landschafft schädlich und hinderlich seyn, sondern der Prälaten-Stand hiernächst würcklich durch eingebohrene tüchtige Landeskinder redintegrirt und ersezt werden.„

Was aber die Reversalien derer Catholischen Herrn Herzoge diß-falls enthalten, kommt unten vor.

Eine

(1) Compend. Compact. voc. Prälaten.

Ein an den Herzogen zu Würtemberg von einem Evangelischen Prediger, als er zur Abtey Herrenalb befördert worden, Anno 1589. ausgestellter Revers, ist bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (1) zu lesen.

Um das Jahr 1708. ordnete der Graf von der Lippe zu Detmold eine Commißion an, den Zustand eines Evangelischen Frauen-Closters in Lemgo zu untersuchen: Das Closter wandte sich aber an den Reichs-Hofrath, und erhielte eine Verordnung.

Darauf gienge der Graf an das Corpus Evangelicorum, und dises schriebe den 16. Oct. 1708. an den Kayser: Es seyen, ob præjudicium & consequentiam, alle Evangelische Stände zum höchsten dabey interessirt, und müßten billig causam communem machen; der Graf seye wegen Inspection des Convents und seiner Güter, vi Juris territorialis, darzu berechtiget, ohne Jemanden derhalben Red und Antwort geben zu dörffen, massen in dem Religions-Friden ausdrücklich versehen seye, daß man die Evangelische Stände bey denen Ordnungen, wie es ein jeder mit denen eingezogenen geistlichen Gütern gemacht, lassen solle, welche derenthalben weder in- noch auffer Rechten sollten besprochen noch angefochten werden können, so nachgehends im Westphäl. Friden so wohl in genere Art. 5. §. 1. und Art. 8. §. 1. confirmirt, als auch in specie Art. 5. §. 8. noch deutlicher enthalten seye, allwo disponiret werde: Quod Jus diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica intra terminos Territorii cujusque se contineat; welches durch den Religions- und Westphälischen Friden erworbenes Recht sich jezo kein Stand werde nehmen, noch sich von Jemand obligiren lassen, Rechenschafft davon zu geben ꝛc. der Kayser möchte also dem Reichs-Hofrath anbefehlen, wann sich die Conventualinnin ferner melden, sie ab- und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit anzuweisen.

Von dem Jure Devolutionis bey mediat-Stifftern, Krafft dessen ein Evangelischer Landesherr das zu thun befugt ist, was das Stifft ungebührlich unterlassen hat, schreibt Herr Geh. Rath STECK (2): Quemadmodum potestatem Principis Evangelici in Capitula & Monasteria sui Territorii intrepide ex Concordatis Nationis Germanicæ metiendam esse contendimus; - - quemad-

(1) in seiner Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beylage n. 23. S. 73.

(2) in der Diss. de jure Devol. &c. unter Hoffmännischem Beystand, Sect. 3. §. 17. p. 71.

quemadmodum etiam omnia Papalia jura in Concordatis fundata, veluti jus Annatarum, Menſium Papalium, Confirmationum, aliaque, poſt Sacra repurgata in Principes ac Status Evangelicos translata fuerunt; - - - quemadmodum denique Principes ac Domini territoriales Præſulum mediatorum Electiones moderantur, miſſisque Commiſſariis dirigunt atque confirmant; - - - ita procul omni dubio in Capitulis atque Monaſteriis mediatis jus Devolutionis tribuendum adjudicandumque eſſe arbitramur Domino territoriali.

Ein caſus juris Devolutionis in Capitulo mediato à Domino Territoriali exerciti, aus dem Herzogthum **Bremen** findet ſich bey dem Freyherrn von CRAMER (1)

§. 6.

Kirchen ꝛc. Was die ordinaire Kirchen, Capellen, auch Wohnungen derer Prediger und Küſter, oder Meßner, betrifft; ſo ſtehen ſelbige allemal unter der Landeshoheit der Regenten: Auſſer deme aber findet ſich auch hier vilerley Unterſchid; dann in einigen Landen beſorgen auch der Landesherr und deſſen Collegia alles dahin gehörige, z. E. in **Würtemberg** iſt es des Herzoglichen Kirchenraths Beſchäfftigung: Wo aber landſäßige von Adel oder Stätte das Patronat-Recht haben, ſtehen auch ihnen dabey theils Pflichten, theils Gerechtſame, zu, welche ſo dann zuweilen zu Streitigkeiten, oder auch zu Verträgen, Anlaß geben.

Von Pfarr- und Schul-Gebäuden und Gütern handelt die **Chur-Sächſiſche** Erledigung der Landesgebrechen von 1661. (2)

Die **Mecklenburgiſche** Landſtände klagten Anno 1685. Daß die Patronen bey nöthigem Kirchenbau wollten angehalten werden, zuforderſt Relation abzuſtatten, wodurch der Bau mercklich verhindert werde.

Die Herrſchafft reſolvirte darauf: Sie geſtatte, daß, zu Erſpahrung der Unkoſten, die Patroni jedes Orts, mit Zuziehung der Paſtoren und Kirchen-Juraten, auch Zimmer- und Mauerleute, die baufällige Kirchen und geiſtliche Gebäude beſichtigen, und, ſo weit es nöthig befunden werde, beſſern laſſen mögen.

Und

(1) Obſ. 237. Tom. 1. p. 538.
(2) beym LÜNIG im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. m. 208. §. 28.

Und in dem Erbvertrag von 1755. wurde §. 499. 500. und 501. bestimmet, wie es mit Reparir-Abbrech, und neu-Erbauung derer Kirchen- und geistlichen Gebäude gehalten werden solle: §. 504. aber ist ein Regulativ wegen der Frohnfuhren und anderen Diensten in Kirchensachen, zum hohlen der Prediger zu Vacanz-Zeiten, zum Trauer-Geläut, u. s. w. gemacht; ingleichem §. 505. wegen des Zehendens von denen wüsten oder gelegten Hufen; §. 506. wegen Vertauschung der Kirchen- und Pfarr-Aecker, u. s. w.

In **Vor-Pommern** ist wegen des Unterhalts der Kirchen, Schulen, Hospitalen und Armenhäuser, und derselben gebührender Hebung und Zinsen, Anno 1662. von der Königl. Regierung, mit Bewilligung der Landstände, eine Constitution gemacht, und in dem Haupt-Commißions-Receß von 1663. bestättiget worden: Auch in der Regiments-Form von 1663. wurden der Landschafft alle Kirchen, Schulen, Hospitalen und geistliche Stifftungen und Beneficien, nebst deren general- und particular-Privilegien, Statuten, Gütern, Renten und Einkommen, bestättiget.

Ein Fürstlich-**Schwarzburgischer** Befehl wegen einer Kirchen-Bibliothec zu Rudolstatt von 1759. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

So gar die Kirchenstühle können eine Materie zu Verhandlungen zwischen Herrn und Land abgeben. Z. E.

Die **Mecklenburgische** Ritter- und Landschafft klagte: Die Patroni würden von der Disposition und Aufsicht über die Kirchenstühle ausgeschlossen, ja wohl gar bestrafft, wann sie sich dessen bedienen, unerachtet sie in desselbigen Besiz gewesen.

Der Kayser verordnete darauf Anno 1733. 23. Mart. Daß die Patroni, wie bey allen übrigen, der Mecklenburgischen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus dependirenden Stücken, also auch besonders bey der Aufsicht und Disposition über die Kirchenstühle, geschüzet, und ihnen hierinnen weiter kein Eintrag gethan werden soll.

Ferner wurde Anno 1755. im Erbvertrag §. 481. verglichen:

„Die Kirchen-Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchenstühle, auch bey allem, was, der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschüzet, und ihnen weder von Unserer

(1) in den nov. Act. hist. eccles. 2. Band, 60. S.

Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten, oder Pastoren, darinn einiger Eintrag weiter geschehen. „

§. 7.

Schulen. Die hohe und nidere Schulen, Universitäten, Academien, Gymnasia, Pädagogia, lateinische und teutsche Schulen in Stätten und auf dem Land, nebst deren Gebäuden, Gefällen, ꝛc. stehen abermalen bald unter der alleinigen Besorgung des Landesherrns, bald haben die Landstände, oder die Kirchen-Patroni, auch etwas dabey zu sagen.

Ueber das bereits gemeldete, will ich nur noch dises davon anfügen.

Anno 1657. bewilligten die Chur-Sächsische Landstände 1. Pfenning vom Schock vor Universitäten und Schulen. (1)

Von denen Universitäten Leipzig und Wittenberg findet man vile Landesherrliche Verordnungen beym LüNIG. (2)

Von eben disen Universitäten enthalten die Erledigung derer Landesgebrechen von 1612. und 1661. auch andere Landtagshandlungen vilerley; so aber hieher zu weitläufftig ist, und beym LüNIG (3) nachgelesen werden kan.

In Chur-Sachsen hat es ferner verschidene so genannte Landschulen: Wegen derselben disponiret nicht nur die Landes-Ordnung von 1543. sondern auch die Erledigung der Landesgebrechen von 1612. (4)

Auf Chur-Sächsischen Befehl wurde Anno 1773. eine erneuerte Schulordnung für die drey Fürsten- und Landschulen, Pforta, Meissen, und Grimma in den Druck gegeben.

Von gesucht- aber nicht bewilligter Errichtung einer Jungfrau-Schul in Chur-Sachsen kan man die cit. Erledigung ꝛc. von 1612. nachsehen. (5)

Von Besuchung der Schulen alle Wochen oder Monathe durch geist- und weltliche Personen sehe man die Erledigung ꝛc. von 1661. (6)

Anno 1713. 22. Maji ergienge ein Ausschreiben wegen Verbesserung der Schulgebrechen, welches Anno 1716. der Landschafft mitgetheilet wurde. (7)

Der

(1) MüLLER in seinen Sächsisch. Annal. pag. 414.
(2) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Part. 2. Lib. 1. Cap. 3. 4. p. 905. 951. sqq.
(3) l. c. S. 172. u. f.
(4) LüNIG S. 172. §. 10.
(5) ibid. S. 173. §. 11.
(6) l. c. S. 208. §. 28.
(7) LüNIG l. c. S. 383.

Der Chur-Brandenburgische Revers von 1602. enthält viles von der Universität zu Franckfurt an der Oder, z. E. daß allezeit gegen Einen Ausländer auf wenigste zween Einheimische in die Communität genommen werden sollen; der Churfürst wolle etliche seiner Räthe und etliche von der Landschafft deputiren, welche die Universität visitiren und die Obsicht über solche haben sollen.

Churfürst Joachim Friderich zu Brandenburg bestättigte Anno 1606. an Michaelis der Universität zu Franckfurt an der Oder erneuerte Statuten.

Die Braunschweig-Calenbergische Landstände concurriren mit zu Unterhaltung der Universität zu Göttingen.

Sonst ist im Druck:

Schulordnung der Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Lande. Göttingen, 1738. 8.

Zu Dotirung der neuen Universität zu Helmstätt thaten die Landstände einen Zuschuß; auch seynd derselben die Einkünffte dreyer Clöster zugelegt worden.

Bey Visitirung diser Universität zu Helmstätt concurriren die Prälaten, besonders das Stifft St. Blasii, wie auch die Ritterschafft.

Der Herr Marckgraf zu Brandenburg wiedmete An. 1773. denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, der Schule zu Neustatt an der Aysch alle Jahre 500. fl. von denen Lotto-Profitgeldern, so wohl zu Unterhaltung der Schulgebäude, als zu succeßiver Errichtung eines Fonds zum Besten diser Schule.

Bey der Anno 1687. gestiffteten Academie und Ritterschule zu Wolfenbüttel bekamen die Stände das Jus Con-Patronatus.

In Hessen vergliche sich Landgraf Philipp bereits Anno 1527. mit seinen Landständen (1): „Zum 3ten wollen Wir von der Clöster Gefällen die Universität zu Marburg unterhalten lassen; welches dann gemeines Nuzens hohe Nothdurfft zuvor erfordert, daß gute Künste und Tugend im Wesen erhalten werden, und männiglich seine Kinder zu Ehren und Tugenden aufziehen lassen möge.„

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. ist §. 494. sqq. allerley versehen, von der Inspection über die Schulen und von deren Besuchung durch die Prediger.

Von dem vom Herzog zu Mecklenburg Anno 1760. zu Büzow

(1) H. ESTOR de Comitiis &c. Hassiæ, §. 81. p. m. 116.

gestiffteten Pädagogio und real-Schule findet man an unten (1) bemercktem Ort Nachricht.

Von **Pommern**, dessen Universität, Pädagogio, Schulen und Jungfrauen-Closter meldet MEVIUS (2): „Es sind von den löblichen Herzogen zu Stettin, Pommern, in disen Landen nicht allein stattliche Seminaria Ecclesiæ & Reipublicæ, als die Universität zu Greifswald, und das Pädagogium zu Alten-Stettin, daß darinn die Jugend zu GOttes Ehren, und des Vaterlandes Gedeyen, in guten Künsten und Sitten möchte auferzogen werden, fundiret, und durch gewisse Ordnung und Privilegien wohl gefasset. Wie die Universität und Pädagogium, dero Professores und Studiosi in guten Wesen und Stande zu erhalten, ist mit mehrern aus den Privilegiis, Statutis, den Fürstlichen Erbtheilungs-Brieffen, und Instrumentis Dotationum zu befinden, welche die Jura Immunitatis, Officia docentium & discentium, darneben die Salaria, Reditus & Impensas determiniren, und besage der Erbverträge auch L. A. als Leges fundamentales istorum corporum, zu achten, und beständig zu observiren. Damit es nun so vil mehr und richtiger geschehe, ist in der **Erbtheilung** Anno 1609. Tit. **St. Marien und St Olten Kirchen** ꝛc. §. **Dieweil auch die** Inspect. &c. &c. & Tit. **Universität Greifswald** §. **Derohalben soll so wohl** ꝛc. Tit. Visitationes §. **Ferner haben Wir Uns** ꝛc. ꝛc. unter den Landesfürsten verglichen, daß in jeder Regierung 2. vornehme ansehnliche Personen, eine aus den Fürstlichen Hofräthen oder Amtleuten, die andere aus der Landschafft, sollen zu Curatoren und Inspectoren erwählet und verordnet werden, Aufsicht zu haben, daß die Universität und Pädagogii Güter, Privilegien und Gerechtigkeit conserviret, und alles zum rechten Gebrauch angewandt, davon nichts unterschlagen, oder sonst wider die Fundation und Dotation anderer Orten verwandt werde: Ingleichen die Rechnung von den Administratoribus der Güter und Einkommen jährlich aufzunehmen, und jederzeit die Mängel, so der Fundation und Erbverträgen zuwider eingerissen, abzuschaffen, dazu sie dann mit vollkommener Macht versehen werden sollen.

Als nun zeithero vile Mängel bey obgedachten Corporibus eingefallen, ist Anno 1627. bey dem den 12. Martii gehaltenen Landtage, Einhalt Abschides §. **Bey dem** 2. ꝛc. eine Visitation verglichen, und

(1) in den novis Actis hist. eccl. 3. Band, 634. S.
(2) in der Pommer. Landes-Verfaß. Cap. 14. bey H. von PISTORIUS l. c. pag. m. 989. sqq.

und darzu eine Deputation aus den Fürstlichen Geheimen Räthen und den Landständen beliebet und veranlasset: Damit die Professores auch ihren Officiis so vil fleißiger möchten ob seyn, ist im L. A. de Anno 1626. §. **Da entgegen sollen die Verordnete** ꝛc. ꝛc. und hernach abermahl, bey der Dotation der Universität mit dem Amte Eldenau versehen, daß so offt ein Professor seine ordinaire Lectur versäumen würde, ein Gewisses an der Besoldung abgehen, und den Diligentioribus sollte zuwachsen.

In der **Erbeinigung** Anno 1569. §. **Zum andern** ꝛc. ꝛc. ist verglichen, daß bey der Fürstlichen Stifftung der Universität und Pädagogii keine Aenderung oder Neuerung solle ohne gemeinen Rath nicht vorgenommen werden.

Die Anordnung und Verfassung der Trivial-Schulen beruhet auf jedes Orts Statutis, Gewohnheiten, und was in der Kirchen-Ordnung davon disponiret; sonst aber ist durch den dick-bemeldten L. A. de Anno 1627. §. **Dergestalt wie dann** ꝛc. als heilsam veranlasset, daß ein gleichmäßiger modus constituendi, und eine Conformität in den Lectionibus bey allen Schulen im Lande möchte introducirt werden.

Ferner, damit auch die Frauen und Jungfräulichen Geschlechts, bevorab wann sie verwitwet oder verwayset, Gelegenheit zu Dero Unterhalt und Education aus den geistlichen Gütern haben möchten, ist Anno 1560. den 10. Febr. auf dem Landtage zu Alten Stettin, folgends aber, und mit mehrern auf dem Landtage zu Wollien nach Einhalt des Anno 1569. den 23. Maij publicirten L. A. §. **Ferner dieweil auch** seqq. zwischen den löblichen Fürsten und Landständen darüber Vereinigung getroffen, und mittelst deroselben von den Landfürsten zu Auferziehung und Unterricht geistlicher Lehre und Lebens, vor Geschlecht- und geringere Jungfrauen, in Stettinischer Regierung 2. zu Marienflies und Stolp, in Wolgastischer Regierung auch 2. zu Bergen und Verchen, und in Stifft Cammin ein Jungfrauen-Closter angerichtet, und verordnet, daß in jeden 20. Jungfrauen, ohne Frauen, so zur Lehre, Unterricht, Aufsicht, und Erziehung, und ohne das Gesinde, das zu nothwendiger Aufwartung geordnet werden solle, ziemlichen guten Unterhalt haben sollen.

Wie nun damit weiter es zu halten, ingleichen von der Jungfrauen Unterhalt, ist in obgeregten und andern L. A. mit mehrern exprimiret. Damit aber alles, so verordnet, conserviret und in seinen Stande unverrückt bleiben möge, ist die Anordnung zugleich gemacht, daß aus der

Landschafft 2. oder 3. Personen, auch von den Fürstlichen Höfen Inspectores seyn sollen, denen committiret, jährlich Bescheide, Rechnung und Erkundigung von den Befehligungs-Leuten der Jungfrauen und Gesinde aufzunehmen, ob der Fürstlichen Verordnung würcklich nachgesezet, darüber gehalten, die Jungfrauen ihr Gebühr erlangen, oder ob jemand verkürzet, und darüber beschweret würde, und da Unrichtigkeit und Mangel befunden, solche zu erinnern. Solches alles, so darinn verordnet, ist Anno 1627. in obgedachten L. A. §. „Es sollen auch die Inspect. &c. erneuret, und, als wegen des Jungfrauen Closters zu Verchen in vorigen Zeiten auf gewisse Bedinge zwischen den Hochseeligen Landesfürsten und Landschafft Verordnung gemachet, zum öfftern aber, besage der Land-Acten in dessen Reduction ad pios usus fleißig angehalten, auch darüber vilfältige Vertröstung geschehen, und Fürstlich versprochen, dieselbe werckstellig zu machen.„

Anno 1632. wurde auf dem Landtag zu Stettin wegen Unterhaltung der Universität Greifswalde berathschlagt. (1)

Auf dem Schweden-Vor-Pommerischen Landtag Anno 1663. wurde viles von hohen und nideren Schulsachen verhandelt, auch in dem darauf erfolgten Haupt-Commißions-Receß manches deßwegen verordnet.

Z. E. in lezterem wurde beliebt: „Bey der Universität Greifswald soll, was, solche in bessern Stand zu sezen, diensam, durch eine Visitation förderlichst vorgenommen und werckstellig gemacht werden; darzu, nebst den Curatoren, einer aus den Landräthen und einer aus der Landschafft genommen und deputiret werden, welche die Statuta academica durchsehen, was an solchen zu bessern, consideriren und überlegen, der Docentium & Discentium Studia formiren, in eine richtige Ordnung und zur unabläßigen Uebung dirigiren, die Lectiones und Exercitia academica, ingleichem die Disciplin, anrichten, sonst auch, was dem Corpori academico ersprießlich, mit den Professoren berathschlagen und damit auf Ratification der Königlichen Regierung beschliessen sollen.„

Auch ist sonst wegen der Universität zu Greifswalde, und der Pädagogien allda und zu Stettin, wie auch aller anderer Schulen, allerley versehen.

In Würtemberg hat man auf dem Landtag Anno 1565. wegen des fleißigeren lesens derer Professoren auf der Universität zu Tübingen, wie auch Anno 1591. 1618. 1629. u. s. w. wegen ihren Contribution

(1) l. c. pag. 215.

tribution zur Landschafft gehandelt; hingegen Anno 1644. ihro auch, zu ihrer besserer Unterhaltung, aus der Landes-Cassa alle Viertel-Jahre etwas gewisses bezahlen lassen.

Wegen des Collegii illustris zu Tübingen findet sich allerley in denen Landtags-Abschiden von 1565. 1599. und 1608.

Von Dotirung des Fürstlichen theologischen Stipendii zu Tübingen, und der Anzahl derer allda so wohl, als in denen vier Closter-Schulen, beständig zu erhaltenden 350. Landeskinder, handlen die Landtags-Absch. von 1565. und 1583.

In denen Landtags-Abschiden von 1565. 1595. 1599. und 1629. ist allerley wegen der in verschidenen Clöstern angeordneten Schulen oder Gymnasien enthalten.

Wegen der übrigen und privat-Schulen endlich wurde in denen Landtags-Abschiden von 1595. und 1629. einiges verglichen.

So kan auch ein Landesherrn denen Studien seiner Unterthanen Ziel und Maaß geben. Z. E.

Eine K. Preußische erneuerte Verordnung wegen der studierenden Jugend auf Schulen und Universitäten, ꝛc. wurde Anno 1718. 30. Sept. erlassen.

Mehreres hieher mit-einschlagendes ist theils schon oben vorgekommen, theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen nachzusehen.

§. 8.

Auch ist hier derer mancherley Gattungen von Seminarien zu gedencken. Z. E. Seminarien.

Von dem K. Preußischen reformirten theologischen Seminario zu Berlin sehe man die unten (1) angewisene Stelle.

Von dem Chur-Braunschweigischen Seminario philologico zu Göttingen, zu Erziehung tüchtiger Lehrer in denen lateinischen Schulen, ertheilet die gleichfalls unten (2) bemerckte Schrifft Nachricht.

Auf der Marckgräflich-Brandenburgischen Universität zu Erlangen ist, denen öffentlichen Nachrichten von 1773. zu folge, ein Prediger-Seminarium unter der Aufsicht eines Professoris Theologiä angelegt worden, und solle jedesmals ein geschickter Candidat der Senior diser Seminaristen seyn.

Zu

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 251.
(2) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1751. S. 404.

Zu Riddagshausen im Braunschweig-Wolfenbüttelischen wurde Anno 1690. ein Collegium Candidatorum gestifftet.

Von Seminariis zu teutschen Schulmeistern, im Sachsen-Weimarischen, Magdeburgischen und Schwarzburgischen, findet man an unten (1) bemercktem Orte Nachricht.

§. 9.

Hospitalien. Ferner gehören hieher die vier hohe Hospitalien in Hessen: Hayna, Merxhausen, Grunaw und Hofheim; von welchen und denen Gerechtsamen beyder Landgräflichen Linien darüber das mehrere aus dem Vergleich zu ersehen ist, welcher Anno 1627. 14. Dec. deßwegen zwischen ihnen errichtet worden, und den man bey H. von LUDOLF (2) lesen kan.

Von gemeinen Hospitalien und anderen ähnlichen Anstalten für Arme und Krancke aber ist mein **Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen** nachzusehen.

§. 10.

Kirchen-Gefälle. Was nun ins besondere auch noch derer geistlichen Stifftungen, Kirchen, Schulen, u. s. w. Güter und Gefälle anbelanget; so haben wir forderist ein Reichsgesez davon, welches so wohl die Evangelische als Catholische verbindet.

In der **Reichs-Polic. Ordn. von 1577. Tit. 32. §. 4.** heißt es nemlich: „Und dieweil mit der Kirchen Renten, Gefällen und Gütern, zu Zeiten auch gefährlicher und betrüglicher Weise durch die Pfleger gehandelt wird; so wollen Wir denen Obrigkeiten, denen solches gebührt, hiemit auch befohlen haben, daß sie = = Einsehens thun, und verfügen, daß die Kirchenpfleger und Fürsteher mit Eyden und Gelübden beladen werden, der Kirchen getreulich fürzuseyn, und jährlich Rechnung zu thun.„

So dann will ich, zum Beweis des mannigfaltigen Unterschids hierinn in denen Landen der Evangelischen Reichsstände, und wie solche eine Materie von Streitigkeiten und Verträgen abgeben können, über das bereits vorgekommene, noch folgendes melden.

Die **Chur-Sächsische** Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält 1. viles von denen Kirchenrechnungen; (3) 2. von der Location der Kirchenschulden und geistlichen Einkünfften bey Concursen;

(1) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1751. S. 408.
(2) in seinem Symphor. &c. Tom. 2. Part. 3. p. 677. sqq.
(3) s. LÜNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. p. m. 198. §. 3.

cursen (1); 3. von der Aufsicht auf die geistliche Kasten und Stiffungen (2); 4. wie zu verfahren seye, wann der Kirchen und deren Einkünfften halber Irrungen vorfallen? (3)

Anno 1712. 8. Mart. wurde ein Befehl an das Ober-Consistorium erlassen, die Gefälle der Kirchen, Schulen und Hospitäler betreffend, und selbiger Anno 1716. auch der Landschafft mitgetheilt.

Durch ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1687. 28. Febr. wurde befohlen: Daß alle und jede Kirchen-Rechnungen zum längsten inner drey Monathen auf übliche Weise richtig abgelegt und justificiret werden; widrigen Falles sollen die saumige Patroni ihres Juris Patronatus verlustig erklärt, die Pfarrer aber, die solche Kirchen-Rechnungen an sich behalten, und nicht gebührend ablegen, ihres Pfarrdienstes erlassen werden.

Anno 1767. 7. Maj. ergienge ein K. Preußisches Circulare an die Chur-Märckische Inspectores, wegen der Visitations-Berichte der geistlichen Cassen, und Unterbringung der Kirchengelder; welches bey Herrn Hofrath GEGEL (4) gelesen werden kan.

In denen Ostfriesischen Concordaten von 1599. ist Art. 35-39. wegen Ablegung der Kirchenrechnungen umständliche Vorsehung geschehen.

In dem Vergleich von 1663. wurde bey dem Grav. 47. eine neue Abrede wegen der Kirchenrechnungen genommen.

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. Art. 49. liset man: „Der getreue Prälaten-Stand ist sattsam überzeuget, wie gern von des Herrn Herzogs Durchl. die Stiffter und Clöster mit dem freywilligen Beytrage Behuf der Proviant-Anlagen verschonet werden möchten: Wie aber solches gegenwärtig nicht geschehen kan, da die Umstände des Landes so bedrängt sind, und die Erleichterung der Contribuenten so ohnumgänglich nöthig ist; so sollen hingegen Stiffter und Clöster, so bald Zeit und Umstände es gestatten, von dem Beytrage zu den Proviant-Anlagen entlediget werden.„

Und in den Br. Wolfenbüttelischen Landes-Privilegien von 1770. Art. 49. heißt es: Der Landesherr wolle von demjenigen, was wegen der Closters-Güter in der Fürstl. Closter-Ordnung disponirt wor-

(1) l. c. S. 199. §. 5.
(2) S. 202. §. 15.
(3) S. 209. §. 31.
(4) in seiner landesherrl. Verordn. 2. Band, S. 128.

worden, ohne wichtige Ursache nicht abgehen, und die Closter-Güter fernerhin zur Ehre Gottes und zu dem bestimmten Gebrauch anwenden lassen.

In Hessen vergliche sich allbereits Anno 1527. Landgraf Philipp mit seinen Landständen dahin (1): Leztlich, damit Wir Uns des Argwohns eigenes Nuzens gänzlich entheben, wollen Wir, daß alle andere Closter-Gefälle, so über solche und andere nothdürfftige gemeines Nuzens Ausgifft überbleiben, daß dieselbe in gemeinen Casten gefallen; darüber zween Unserer Räthe, und zween von Adel, und auch zween von Stätten verordnet werden; denenselben sollen die verordnete Vögte iedes Jahrs gebührliche Rechenschafft thun, und dann alle solche Gefälle in die gemeine Casten zu gemeines Landes Nothdurfft verwahrlich hingelegt, und weder von Gütern noch Nuzungen hinfüro ohne Vorwissen nichts veräussert noch abgezogen, sondern also bey einander behalten werden, wo es Unser und gemeines Landes Nothdurfft erfordern wird, daß alsdann solches angegriffen, des Armuths verschonet, und mit Schazung nicht so erschöpfet werde: Solches alles Wir also, mit den Unsern von Adel und Stätten, vor christlich, zu Beförderung gemeines Nuzens, ohne männliches Aergerung oder Nachtheil, vor gut angesehen, beschlossen und vereiniget haben.„

Im Mecklenburgischen Herzoglichen Revers von 1621. wird wegen der Oeconomeyen-Güter disponirt, daß solche zu nichts anders, als ad pias causas, angewandt werden sollen, u. s. w.

Die Landstände klagten aber Anno 1685. Daß die Oeconomeyen und andere geistliche Stifftungen den grösten Theil der Stätte Aecker an sich gebracht, auch noch darzu den Schoß davon verweigern: Darauf resolvirte die Herrschafft: Man wolle ihnen auflegen, den Schoß und andere onera realia nach Proportion abzuführen; wegen des vergangenen aber wolle man beyden Theilen gerichtliche Handlungen verstatten.

Die Stände klagten ferner: Daß die Closter-Rechnungen zu Dobberthien in langen Jahren nicht aufgenommen worden seyen; darauf wurde versprochen, Anstalten darzu zu machen.

Noch wurde geklagt: Daß dem Closter Ribniz Güter abgekaufft, aber weder das Geld bezahlt, noch der Zins aus dem Capital gereichet werde: Und es wurde zugesagt, darunter zu verfügen, was recht und billig seye.

In

(1) v. H. ESTOR de Comitiis &c. Hassiæ, §. 81. p. m. 116.

In denen Gravaminibus ecclesiasticis von 1685. und denen Herzoglichen Resolutionen darauf ist auch viles von denen Kirchengeldern, deren Verwendung, Berechnung, Ausleihung, und der Kirchen-Patronen Gerechtsamen dabey, enthalten.

Unter Herzog Carl Leopolden klagten die Mecklenburgische Landstände abermalen am Reichs-Hofrath wegen der Closter-Rechnungen: Besage der Reversalien, solle der Vorsteher des Closters dem Herzog und einigen Landesbedienten jährlich Rechnung ablegen; welches also ohne Beyseyn der Landes-Deputirten nicht geschehen könne: Es seyen aber die Rechnungen bey denen Clöstern nicht allein in vilen Jahren nicht abgenommen, sondern auch z. E. zu Dobbertin, Fürstlicher Seits die Closter-Rechnungen einseitig versigelt worden ꝛc.

Hierauf ergienge Anno 1724. 19. Oct. die Kayserliche Resolution: Der Herzog solle die Rechnungen innerhalb 2. Monathen völlig ablegen, und damit jährlich continuiren, auch den Kasten, worinn die Closter-Dobbertinische Rechnungen befindlich, entsiglen lassen; widrigen Falles es autoritate Cæsarea geschehen solle.

In dem Erb-Vertrag von 1755. wurde §. 498. verglichen: Die Oeconomeyen und andere geistliche Stifftungen sollen, wegen an sich gebrachter Statt-Aecker und Häuser, den Schoß und andere Haus-Lasten und Pflichten abzuführen, gehalten seyn.

Auch ist §. 490. biß 493. allerley wegen Verrechnung, Anwendung, Ausleihung und Aufnehmung der Kirchengelder beliebt worden.

Endlich handelt von Besteurung der in den adelichen Gütern ꝛc. belegenen, oder damit vermengten, Pfarr- und übriger Geistlichen Güter Aeckern, samt allen sonst erweislich ad pia Corpora gehörigen Grundstücken, der §. 12. Ferner wurde §. 13. bestimmt, wie die Pfarr- und übrige Geistliche Hufen berechnet werden sollen; und §. 15. wird von der Prediger und Geistlichen Vieh gehandelt.

In dem Schweden-Vor-Pommerischen Haupt-Commissions-Receß von 1663. ist vilerley versehen, wie der Fundus der Universität zu Greiffswalde und des Pädagogii zu Stettin visitirt, für dessen rechte Anwendung geserget, und derselbe gebessert und vermehret werden solle.

Was der Herzog zu **S. Gotha** Anno 1718. denen Sachsen-Altenburgischen Ständen wegen der Kirchen-Gebäude, Stifftungen, u. s. w. versprochen, haben wir schon oben vernommen.

In dem Herzogthum **Würtemberg** seynd fast alle geistliche Gü-

ter und Gefälle in ein einiges Corpus zusammengeschlagen worden, so das geistliche Gut genannt wird, dessen Einkünffte in den Kirchenkasten fliessen, und von dem Herzoglichen Kirchenrath verwaltet werden.

In der oben angezeigten Schrifft habe ich von dises und aller anderen Gattungen geistlichen Guts in Würtemberg Fundo, Eigenthum, Verwaltung, Oberauffsicht, Verwendung, Unterthanen, und denen Landschafftlichen Gerechtsamen dabey, nach denen verschidenen Zeitläufften, vor und nach der Reformation, nach dem Westphälischen Friden, und nach denen neueren Herzoglichen Reversalien, gehandelt.

Kürzer findet man allerley beysammen in dem Sturmischen Compendio Compactatorum voc. Geistlich Gut (1), da von dessen Speciebus, denen Prälaten, Clöstern und Stifftern, denen Closters-Unterthanen, dem Residuo, Kirchenkasten, Deposito und dessen Verwendung, dem Remanet, dem geistlichen Gut in genere und dessen Belegung vor, in und nach dem 30jährigen Krieg, Auszugsweise aus denen Landes-Verträgen ꝛc. gehandelt wird.

Ein mehreres davon zu melden, ist hieher zu weitläufftig.

Nach dem Landtags-Abschid von 1629. solle das Closter-Hauswesen, neben dem Prälaten, auch durch eine politische Person visitiret werden.

Was der neueste Erb-Vergleich von 1770. dißfalls enthalte, kommt unten in dem 4ten Buch vor.

§. 11.

Stipendien. Ferner hat der Landesherr die Oberauffsicht über die für Studierende gestifftete Stipendien.

Von Aufrechterhaltung der Stipendien in Chur-Sachsen und deren Vergebung fürnemlich an arme Studenten handelt die Erledigung ꝛc. von 1661. (2)

Anno 1716. ergienge ein Befehl an das Ober-Consistorium, die Stifftungs-Capitalien bey der Ober-Steuereinnahm unterzubringen.

Und eben auch Anno 1716. erfolgte eine Churfürstliche Resolution an die Landschafft, wie denen ins Stecken gerathenen Academischen Stifftungen aufzuhelffen seye.

Anno 1718. flosse in eine Resolution an die Landschafft wieder allerley wegen der Stifftungsrester ein.

Der

(1) v. Meines l. Sohnes Beyträge zu dem Staats- ꝛc. Recht. 2. Th. p. 862. sqq.

(2) s. Lünig S. 209. §. 33.

Der K. in Preussen befahl Anno 1749. 23. Dec. und 1755. 16. Sept. daß die Collatoren derer Stipendien jährlich denen Universitäten bekannt machen sollen, welche von denen Stipendiaten dise oder jene Universität bezogen; damit der Rector sowohl, als die übrige Professores, auf der Stipendiaten Aufführung Acht haben, selbige zum Fleiß ermahnen, allenfalls aber, wann sie sich nicht wohl aufführen sollten, man selbige nach Hause beruffen könnte.

Durch ein anderes K. Preußisches Patent von 1734. 5. Febr. wurde befohlen: Daß hinkünfftig Stipendia nur denenjenigen, so auf der Universität zu der Zeit, da selbige fällig, würcklich studiren, gegeben, und auf disen Fuß alle bißherige Expectantien caßieret seyn sollen.

§. 12.

Andere Stifftungen.

Alles bißhero gesagte gilt auch in Ansehung anderer Stifftungen ad pias causas, oder so genannten milden Sachen.

De obligatione Domini territorialis, providendi, ut causæ piæ pauperibus Territorii conserventur, nec Subditi iis priventur; hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Hessen-Cassel liesse Anno 1767. 24. Jul. ein Edict ausgehen, wie es mit der Aufsicht über die milde Stifftungen gehalten werden solle. (2)

§. 13.

Allmosen u. d.

Schließlichen können auch die Almosen, Collecten, u. d. ein Vorwurff von Landes-Beschwerden und Verträgen zwischen Evangelischen Landesherrn und ihren Evangelischen Landständen werden. Z. E.

Die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft klagte beym Reichs-Hofrath: Ob wohl zu Reparirung der durch Brand und andere Unglücksfälle ruinirten Kirchen, Schulen und Prediger-Häuser für die Fürstliche Orte im Lande häuffig die Becken zu Ersammlung einer Collecte ausgesezet würden; so wollte doch denen adelichen Patronen dergleichen, auf ihr Ansuchen, nicht gestattet werden.

Und nach Herzog Christophs zu Würtemberg Confirmation der Landesfreyheiten von 1551. solle das gestifftete Almosen der Vorfordern in eine löbliche Ordnung gebracht, und zu gutem Nuzen der Armen ausgegeben und verwendet werden.

§. 14.

Oberaufsicht über dises alles.

Was also die Oberaufsicht über die noch würckliche Kirchengü-

(1) Obs. 1440. Tom. 6. p. 489.
(2) s. H. GEGELS Landesherrl. Verordn. 2. Band, S. 551.

ter, u. d. betrifft; so kan selbige einem Evangelischen Landesherrn durchaus nicht streitig gemacht werden: Nur muß man auch selbige nicht zu weit ausdehnen.

Anno 1708. 16. Oct. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Kayser: „Sie geruhen in allergnädigste Consideration zu ziehen, daß gleichwol 1. denen Evangelischen Ständen aus dem Religions- und Westphälischen Friden die freye Disposition und Aufsicht über Dero mediat-Stiffter und derselben Personen und Güter zustehe; 2. daß auch dieselbe das jus diœcesanum & totam Jurisdictionem ecclesiasticam in ihren Landen darüber exerciren, nachdem Jurisdictio ecclesiastica der Catholischen suspendirt worden; daß von disem jure diœcesano auch dependire das jus providendi & conferendi Beneficia, wie ingleichem die oberherrliche Inspection circa administrationem rerum ecclesiasticarum.„

In des **Chur-Brandenburgischen** Gesandtens dem Churfürsten zu **Pfalz** Anno 1700. (1) gethanen Vorstellung heißt es hingegen auch: „Die geistliche Güter und Reditus in der Pfalz seynd zwar (durch den Westphälischen Friden,) Churfürst Carl Ludwigen restituiret, aber hiedurch nicht desselben eigene und solche Mittel worden, womit er nach Belieben schalten und walten können; sondern er hat sie bey dem Gebrauch lassen müssen, worzu sie destinirt gewesen, und wie es der status ante motus Bohemicos intuitu Subditorum mitgebracht.„

Von **Ostfrießland** meldet H. BRENNEISEN (2): Dem Landesherrn gebühre, vermöge der Concordaten Art. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. die Oberaufsicht über die zu Kirchen, Schulen und Armen gewidmete Güter und deren Administration; und zwar auf die Art und Weise, wie solches nach dem Religions-Friden einem jeden unmittelbaren Stand des heil. Reichs zukomme; es werde auch Art. 37. ausdrücklich verordnet, daß, wenn sich bey Einnehmung der Rechnung über solche Gelder einiger Mangel befinden würde, darüber die Gemeinen sich unter einander nicht vergleichen können, solcher Mangel an den Landesherrn oder dessen Consistorium referiret werden solle, damit er die Nothdurfft darauf zu befehlen habe.

§. 15.

Verwaltung. In Absicht auf die Verwaltung der geistlichen Gefälle selbst hingegen

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, 378. S.
(2) in der Ostfries. Histor. Tom. 1. p. 104.

gegen wird es gar unterschidlich gehalten, nicht nur in denen verschidenen Ländern, sondern auch fast in jedem Ort.

Bald wird viles von der Landesherrschafft unmittelbar verwaltet; bald von denen landsäßigen Stifftern, Clöstern, adelichen Landsassen, Communen, Kirchen- Schul- Hospital-Vorstehern, u. d.

§. 16.

Die Verwendung der geistlichen Gefälle geschiehet an vilen Orten ganz allein zum Besten der Kirchen, Schulen, und anderer milden Stifftungen: Erzeiget sich auch ein Ueberschuß; so wird er zu Verstärckung des Hauptfonds angewandt. Verwendung.

Anderwärts hingegen wird zwar das geistliche Gut forderist zur Nothdurfft der Kirchen und Schulen angewandt: Was aber, nach Abzug dessen, übrig bleibt, davon werden Landesschulden bezahlt, oder sonsten des Landes Bestes auf ein- oder die andere Art davon befördert; oder d. Landesherr ziehet auch den Ueberrest zu seiner Cammer und eigenen Dispositionen ein.

§. 17.

So vil schließlichen die Rechnungen über die Verwendung anbelangt; so gibt an theils Orten der Regent von deme, was er selbsten verwaltet, Niemanden einige Red und Antwort: Anderwärts hingegen muß er denen Landständen gestatten, Einsicht davon zu nehmen, und allenfalls nöthige Erinnerungen dabey zu machen: Verrechnung.

Landsassen, Corpora, Collegia, und andere Verwaltere derer geistlichen Gefälle aber haben ihre durch die Landes-Verfassung bestimmte Instantien, wo sie über ihre Haushaltung ordentlicher Weise Red und Antwort geben müssen: Auf ausserordentliche Art aber geschiehet es bey denen von Landesherrlichen Amts wegen angeordneten Untersuchungen, oder auf die bey der Landesherrschafft angebrachte Beschwerden, Klagen, u. s. w.

Sibendes Capitel.

Von der Evangelischen Landesherrn Gerechtsamen und Pflichten in Ansehung derer Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten unter sich.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Reichs-Gesetze. §. 4. Von Anhalt, §. 5. Baden, §. 6. Brandenburg, §. 7. Braunschweig, §. 8. Halberstatt, §. 9. Hanau, §. 10. Hessen, §. 11. Holstein, §. 12. Magdeburg, §. 13. Mecklenburg, §. 14. Ostfrießland, §. 15. Chur-Pfalz, § 16. Pfalz-Zweybrücken, §. 17. Pommern, §. 18. Chur-Sachsen, §. 19. Sayn, §. 20. Würtemberg, §. 21. Ysenburg. §. 22. Unbenahmster Fall. §. 23. Mehreres *remissive*. §. 24. Gründe. §. 25. Persönliche Rechte. §. 26. Rechte, in Ansehung des Kirchenregiments, §. 27. der Lehre, §. 28. der Personen, §. 29. der Sachen, §. 30. der Weltlichen. §. 31. *Annus decretorius*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Observationes historico-politico-legales ad Art. Instr. Pac. Cæs. Suec. VII. de Juribus ecclesiasticis Reformatorum Principum, in specie Anhaltinorum &c. in dem *Lehmann. supplet. & contin. p. 1117. sqq.* Der Verfasser ist ohne Zweifel Adam CORTREJUS. Mein Urtheil davon siehe in meiner *Biblioth. Jur. publ. p. 433. sqq.*

Succincta Meditatio ad Articulum Instrumenti Pacis Osnabrugensis septimum, de Reformatis, Religionis exercitio Protestantium unius, in Territorio alterius Confessionis & Annexis,

Annexis, ex Actis & Tractatibus Pacis Westphalicæ, pro eruendo Legis sensu, suscepta. 1776. fol.

Von Sayn.

Nachricht, (kurze und gründliche) von dem Zustand der reformirten Kirchen und bißhero in ecclesiasticis entstandenen Irrungen, in der Grafschafft Sayn, wie sich solche unter dem Herzogen von Sachsen-Eisenach, wie auch dem Burggrafen von Kirchberg, als dermaligen Landesherrschafften, und dero Vorfahren nach und nach hervorgethan und biß hierhin continuiret worden.

Vindiciæ Juris reformandi der Saynischen Landesherrschafften, oder kurzer und gründlicher Beweis, daß dieselbe das von Graf Wilhelm von Wittgenstein durch unzuläßige Gewalt abgeschaffte Ev. Lutherische Religions-Exercitium mit allem Recht wieder einzuführen, und noch weiter zu extendiren befugt sind ꝛc. (vorstehender Schrifft entgegen gesezt.) 1719. fol.

Acti-Vindinciæ, quibus Ecclesiæ Reformatæ Comitatus Saynensis à prætenso jure reformandi liberæ adseruntur, oder, gründlicher Gegenbericht, daß die Lutherische Herrschafften der Grafschafft Sayn über die Unterthanen reformirter Religion das jus reformandi zu exerciren nicht befugt, sondern vil mehr, die ihnen in Ecclesiasticis zugefügte Gravamina wieder abzustellen, schuldig seyen. 1720. fol.

Rationes, warum die reformirte Gemeinde des Kirchspils Mehren, welche gegen die Landesherrschafft ein Jus eligendi Pastorem, sine recusatione confirmandum, behaupten will, bey dem Cammergericht weder in Petitorio noch Possessorio weiter zu hören ꝛc. in meines l. Sohns Samml. der neuest. Deduct. 8. Th. 396. S.

§. 2.

Wo und wie ferne die reformirte Religion hier und da in Teutschland vor dem Westphälischen Friden eingeführet worden seye, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort. Vorerinnerung.

§. 3.

In dem *Instr. Pac. Osn. art.* 7. *§.* 1. wurde beliebt, daß auch die Reformirte derer in dem Religions- und Westphälischen Friden denen Augsp. Conf. Verwandten beygelegten Rechts-Wohlthaten R. Gesetze.

fähig

(1) in den Meditat. de Reformat. &c. §. 23. p. 23.

fähig seyn sollen. Darauf heißt es weiter: Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum Subditis suis conventis Pactis, Privilegiis, Reversalibus & Dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio, & inde dependentibus, cujusque loci Statibus & Subditis hucusque provisum est; salva itidem cujusque conscientiæ libertate.

Quoniam vero Controversiæ Religionis, quæ inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositæ, sed ulteriori compositioni reservatæ sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut, si aliquis Princeps, vel alius Territorii Dominus, vel alicujus Ecclesiæ Patronus, posthac ad alterius Partis Sacra transierit, aut Principatum, aut Ditionem, ubi alterius Partis Sacra Exercitio publico de præsenti vigent, seu jure Successionis, seu vigore præsentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo, nactus fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem, Concionatores aulicos suæ Confessionis, citra Subditorum onus aut præjudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat; at fas ei non sit, vel publicum Religionis exercitium, Leges aut Constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel Templa, Scholas, Hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque Sacrorum hominibus applicare, vel, Juris territorialis, episcopalis, Patronatus, aliove quocunque prætextu, Subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut præjudicium directe vel indirecte alterius Sacris afferre: Et, ut hæc Conventio eo firmius observetur, liceat, hoc mutationis casu, ipsis Communitatibus præsentare, vel, quæ præsentandi jus non habent, nominare, idoneos Scholarum & Ecclesiarum Ministros, à publico loci Consistorio & Ministerio, si ejusdem cum Præsentantibus vel Nominantibus sunt Religionis, vel, hoc deficiente, eo loco, quem ipsæ Communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque à Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

2. Si vero aliqua Communitas, eveniente mutationis casu, Domini sui Religionem amplexa, petierit suo sumtu Exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum præjudicio, ei illud indulgere, à Successoribus non auferendum: At Consistoriales, Sacrorum Visitatores, Pro-

Professores Scholarum & Academiarum Theologiæ & Philosophiæ, non nisi eidem Religioni addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.

Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita Juribus Principum Anhaltinorum, & similium, quæ ipsis competunt, nullum adferant præjudicium.

Und als Art. 11. dem reformirten Churfürsten zu Brandenburg verschidene Lande überlassen wurden; so heißt es §. 1. von Halberstatt: Religionem autem & Bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archiducem Leopoldum Guilelmum, inita cum Capitulo Cathedrali pactione, ordinata fuerant.

§. 11. Aber wird wegen Minden, Camin und Magdeburg versehen: In his vero Domini Electoris Archi & Episcopatibus de cætero salva maneant Ordinibus & Subditis competentia eorum Jura & Privilegia, cumprimis invariatæ Augustanæ Confessionis exercitium, quale nunc ibi viget.

§. 4.

Von Anhalt.

Was in dem Fürstenthum Anhalt zwischen denen Fürsten unter sich, wie auch ihnen und den Unterthanen, von 1589. biß 1679. 90. Jahre lang, vor und nach dem Westphälischen Friden, in Religionssachen gehandelt und gestritten worden ist, habe ich in meinem Anhalt. Staatsrecht. p. 146. biß 177. aus BECMANNS Anhaltischer Historie, denen Westphälischen Fridens-Handlungen, auch anderen Quellen, umständlich erzählt, kan aber hier nur das allerwichtigste davon berühren.

Anno 1590. schaffte Fürst Johann Georg den Exorcismum bey der Tauffe ab; worüber es gleichbalden Streit mit denen Landständen gegeben hat, welche aber selbst nicht einerley Meinung waren.

Anno 1596. wurde die reformirte Religion öffentlich eingeführt; worüber es zu neuem Streit und gedrucktem Schrifftwechsel kame: Uebrigens wurden in denen Stätten und Dörffern, wo die Fürsten das Jus Patronatus gehabt, reformirte Prediger gesezt; jedoch der Ritterschafft und denen Unterthanen freygelassen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollten.

Anno 1598. und 1603. wurde solche Religions-Freyheit auf denen Landtägen bestättiget.

Anno 1609. übergaben etliche 30. adeliche Lutherische Familien

denen Fürsten vile Religions-Beschwerden, welche an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden können.

Unter anderem heißt es: „Und zwar hätten ja die Leute, so zu disen Dingen also eiferig rathen, um so vil mehr bedencken sollen, daß ja unser Christliches Glaubens-Bekänntniß = = = durch die = = Landtags-Abschide = = = bestättiget, und wir so geraume lange Zeit und Jahr darbey ruhig gelassen worden: Darum, und da ja eine Aenderung oder Neuerung im Glauben und Bekänntniß diser Lande vorgenommmen werden sollen; wäre ja nöthig gewesen, = = = daß sämtliche Landsstände = = = bescheiden, sie der vorhabenden Mutation berichtet, aus dem Grunde Göttlichen Worts zuvorher unterrichtet, und, wie vor disem bräuchlich gewesen, mit einhelligem Schluß verfahren werden sollen. = = = Ja es ist auch in disem löbl. Fürstenthum Anhalt also herkommen, weisens auch die Landtags-Abschide, daß auf den Landtags-Versammlungen die sämtliche Landschafften und Unterthanen der Religion halben versichert, und ihnen versprochen, daß sie bey dem Glaubens-Bekenntniß, so sie von Jugend auf erlernet, gelassen, geschüzet und gehandhabet werden sollen. = = = In so vil mehrerem Betracht, was die löbl. Ritterschafft, gegen vorerwehnte Libertät und Freyheit ihres Gewissens, und insonderheit vor sichere Verstattung der wahrhafften reinen Augsp. Confeßion und alles deren Innhalts, vor eine schwere Last auf sich genommen, an dises Fürstenthums obligenden hohen Beschwerden abzutragen; gleichwie Wir und unsere Mitglider dasjenige adelich geleistet, worzu wir uns in sothanen Compactatis à nostra parte verbunden ꝛc. „

Anno 1611. erklärten sich die Fürsten gegen die Ritterschafft: Daß derselben Pfarrer, so sonst in Lehr und Leben unsträflich, aber wegen des heil. Abendmahls und brodtbrechens noch nicht allerdings bequemen können, derowegen nicht zu removiren seyen; vil weniger wollten sie denen Ihrigen gestatten, die von Adel, ihre Unterthanen, und andere Stände, in Religions- und Gewissens-Sachen zu übereilen: Hingegen versehen sich die Fürsten, die Prediger werden sich alles unchristlichen ärgerlichen schmähens und calumniirens enthalten, sollen auch schuldig seyn, sich aller christlichen Bescheidenheit zu befleißigen. Dises wurde dem Landtags-Abschid einverleibt.

Anno 1635. bekame die Ritterschafft von denen Fürsten abermalen eine Assecuration wegen der Religion.

Bald

(1) in den unschuld. Nachricht. 1703. p. 811. 873. sqq.

Bald hernach trate Fürst Johann zu Zerbst zur Ev. Lutherischen Religion zurück, und führte seinen Gottesdienst in der Schloß- und Bartholomäi-Kirche zu Zerbst ein, ersezte auch auf dem Lande derer nach und nach abgegangenen Reformirten Prediger Stellen mit Lutheranern; worüber es dann zu neuen Streitigkeiten mit denen Unterthanen, wie auch zwischen denen Fürsten unter sich, kame.

Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen machte dise Sache unter denen Evangelischen ebenfalls grosse Bewegungen, biß endlich die Ev. Lutherische gegen die Reformirte so weit durchdrangen, daß dem Osnabrückischen Friden die vorhin angeführte Clausul wegen Anhalt, zum Besten des Fürstens zu Zerbst, einverleibet wurde.

Dessen unerachtet währeten die Streitigkeiten auch nachhero wegen der beyderseitigen Religions-Uebung zu Zerbst fort, und Anno 1670. giengen beyde Fürstliche Theile an den Kayser, welcher befahle, Bericht zu erstatten, und, biß auf fernere Resolution, sich aller Attentaten zu enthalten.

Allein gleich Anno 1671. entstunde ein neuer Streit: Beyde Theile liessen die Sache abermalen an den Kayser gelangen, welcher den 1. Jun. der F. Zerbstischen Wittwe ein Protectorium wider die Einsezung und Confirmation neuer Subjectorum Reformirter Religion ertheilte, zugleich aber auch auf Chur-Sachsen und Hessen-Cassel eine Commißion erkannte, die Sache in Güte beyzulegen; welche hernach weiter dahin extendiret wurde: Im Fall entstehender Güter ein solches remedium provisionale für die Hand zu nehmen, daß weder die Fürstliche Vettern, noch die Reformirte Gemeine, sich zu beklagen, Ursach haben möchten.

Nun wurde zwar die Commißion eröffnet, aber nichts zu Stande gebracht, weil der Fürst zu Zerbst auf einem Simultaneo, die andere Fürsten und Reformirte aber auf alleinigem Besiz der Kirchen, bestunden; endlich kame eine dritte Kirche für die Lutheraner in Vorschlag: Weil aber wegen des Modi sich einige Schwürigkeiten ereigneten, und der Fürst zu Zerbst verlangte, daß auch in der anderen Fürsten Residenz-Stätten die öffentliche Lutherische Religions-Uebung sollte gestattet werden; so wurde die Sache auf weitere Ueberlegung mit der Landschafft ausgesezt, und die Commißion prorogirt.

Anno 1672. ergienge ein Kayserl. Mandatum inhibitorium an den reformirten Rath zu Zerbst, biß zu Reassumirung der Commißion und fernerer Verordnung, von allen Turbationen abzustehen, und die Sache in statu quo zu lassen.

Indessen währten die Händel fort, und ob gleich der Kayser die Commißions-Höfe Anno 1675. zu verschidenen mahlen erinnerte, die Commißion fortzusezen, darauf auch würcklich Subdelegirte ernannt wurden; so unterbliebe doch das weitere.

Darauf schluge Chur-Brandenburg sich ins Mittel, und brachte es endlich Anno 1679. zu einem Vergleich, davon ich nur dises wenige melden kan: 1. Die Kirche zu St. Nicolai verbleibt den Reformirten allein. 2. Die Reformirte dörffen Einen Pastorem und zween Diaconos präsentiren, welche der Fürst confirmirt: Die Schule zu St. Johann verbleibt auch den Reformirten. 3. Die Reformirte behalten in diser Kirche das völlige Religions-Exercitium: Bey gemischten Ehen folget die Braut dem Bräutigam, bey Tauffen die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter, wann in denen Ehepacten nichts anderes versehen worden. Die Reformirte zu Ankuhn dörffen sich auch zu der Nicolai-Kirche in Zerbst halten. 4. Die übrige Fürsten zu Anhalt hingegen versprechen, das Lutherische Religions-Exercitium in allen Kirchen, auch wo sie das jus Patronatus haben, wie es jezo in ihren Landen getriben wird, beständig zu lassen, auch ihre Ev. Lutherische Ritterschafft mit dero Hintersassen dabey zu schüzen; doch daß die Prediger der Landesherrschafft gehorchen und sich im lehren moderat bezeugen: Die über-Elbische, so keine eigene Prediger haben, dörffen den Gottesdienst anderwärts besuchen, auch in sterbens-Nöthen Prediger ihrer Religion zu sich hohlen lassen. 5. Die Bartholomäi-Kirche zu Zerbst, nebst der Schule, auch alle Knaben- und Mägdlein-Schulen im Zerbstischen, verbleiben den Lutheranern; ingleichem auch alle andere Kirchen im Zerbstischen, der Fürst mag einer Religion seyn, welcher er will, und das Jus Patronatus haben, wer da will; wie dann die Reformirte Fürsten auf das Jus reformandi renunciiren. 6. Die Reformirte zahlen zu Erbauung einer neuen Lutherischen Kirche 12000. Rthl. 10. Beyde Fürstliche Theile behalten ihre Jura episcopalia & territorialia. 12. Bey dem Rathstuhl zu Zerbst bleibt es bey der Parität.

Diser Vergleich wurde dem Kayser notificirt, und Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel übernahmen die Garantie desselbigen.

In dem Anhaltischen Landtags-Abschid von 1687. wurden den Reformirten zu Zerbst 2777. Thl. bewilliget, und solle zu dem neuen Ev. Lutherischen Kirchenbau bey künfftig-besserem Zustand der Tranck-steuer-Casse auch einige Beyhülffe gethan werden.

Nun seynd im Zerbst zwey Lutherische und eine Reformirte Kirche;

che ; an dem gemeinschafftlichen Gymnasio ist ein Rector, drey Reformirte Professores und Ein Lutherischer, ferner eine Lutherische und eine Reformirte Schule.

Der Fürst Emanuel Lebrecht zu Cöthen erlaubte Anno 1693. denen Lutheranern die freye Religions-Uebung, stifftete auch An. 1695. eine Lutherische Kirche : Als nun die Lutheraner auch die Tauffen, Copulationen und Begräbnisse durch ihre Geistliche verrichten liessen, beschwerten sich die Reformirte darüber (1) ; darauf gabe der Fürst Anno 1701. eine Declaration von sich : Krafft solcher sollte jeder Brauer von jeder Brau 1. Rthl. geben, welcher zum Besten der reformirten Kirchen und Schulen angewandt werden sollte ; übrigens sollen die Lutheraner ihr völliges Religions-Exercitium, mit allen actibus ministerialibus und Accidentien, auch Bestellung eigener Schulen, behalten, und es wegen der vermischten Ehen gehalten werden, wie vorhin bey Zerbst gemeldet worden ꝛc. Mehreres siehe anderwärts. (2)

Anno 1708. ereigneten sich zu Cöthen wieder Mißhelligkeiten : Die F. Wittwe communicirte, nach Anleitung ihres Gemahls Testaments, mit dem Könige in Preussen, der einen geist- und weltlichen Commissarium schickte, die, mit Zuziehung eines Cöthnischen, die Sache untersuchten, und sie, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, wie auch des Zerbstischen Vertrags, gütlich beylegten.

Sonst ist in Cöthen auch ein An. 1711. errichtetes Fräulein-Stifft für 6. Evangelisch-Lutherische Personen, eine Lutherische Schule und ein Lutherisches Wayfenshaus : Und was im Cöthnischen für Lutherische und Reformirte Kirchspile seyen, kan man aus H. BÜSCHINGS Erdbeschreibung ersehen.

Fürst Johann Georg II. zu Dessau erlaubte Anno 1690. denen Lutheranern ebenfalls das offentliche Religions-Exercitum ; welches Fürst Leopold Anno 1702. vollends umständlicher so regulirte, wie ich an einem andern Ort (3) gemeldet habe.

Zu Bernburg endlich ist denen allda und in denen umligenden Dörffern wohnhafften Lutheranern erlaubt worden, in dem zu einer Kirche eingerichteten Leichenhause auf dem Gottesacker alle 4. Wochen öffentlichen Gottesdienst und das Abendmahl zu halten.

§. 5.

(1) v. LÜNIGS select. Script. ill. p. 742.
(2) in meinem Anhalt. Staatsrecht. p. 172. sqq.
(3) l. c. pag. 177. sqq.

§. 5.

Baden. Von dem reformirten Gottesdienst in der Fürstl. Badischen Residenz Carlsruhe sehe man an unten (1) angezeigten Orten.

Ueberhaupt aber habe ich schon anderwärts (2) von denen in dem Baden-Durlachischen vorhandenen Reformirten geredt.

§. 6.

Brandenburg ꝛc. In dem Marck-Brandenburgischen Landtags-Receß von 1653. heißt es unter anderem: „Wir wollen ferner die vorigen Landes-Reverse dergestalt confirmiret haben, daß ein jeder im Lande, der da will bey des Herrn Lutheri Lehre und Augspurgischen Confeßion, wie dieselbe den 25. Jun. 1530. Kayser Carolo dem V. auf dem grossen Reichstage zu Augspurg = = = von den damaligen protestirenden Churfürsten und Ständen unterschriben, übergeben, und wie dieselbige von der Zeit an in den Lutherischen, und allermeist in hiesigen Kirchen dises Churfürstenthums, getriben werden, und wie Unsere getreue Stände sich bißhero und jezo darzu bekannt, welche insgemein von den Lutherischen Kirchen ungeändert genennet wird, verharren mag, und alle und jede symbolici Libri ungekränckt verbleiben, und es in allem gelassen werden soll, wie die Landes-Reverse de Anno 1611. und 1615. darinn disponiren: Es soll ihnen auch, davon abzustehen, kein Zwang und Drang angethan werden; sintemalen Wir, Uns die Herrschafft über die Gewissen anzumassen, niemals gemeinet gewesen, auch in Unsern Aemtern und Orten, da Uns die Jura Patronatus zustehen, Unsern Subditis keine verdächtige Personen aufgedrungen haben: Es sind auch die meisten und ansehnlichste Chargen und Beneficien bey den vornehmsten Collegiis biß auf dise Stunde mehr mit Lutherischen, als Reformirten, besezet und genossen worden: Wir seynd auch nochmals, gleichwie bißhero geschehen, gnädigst entschlossen, so wohl Lutherischen als Reformirten Unsere Gnade und Beförderung ohne Ansehen der Religion widerfahren zu lassen. „

Hierauf folgen dise Puncten: 2. Von der Fürsten-Schule, von Verwendung der Jungfrauen-Clöster zu Zehden und Dambeck auf Schulen, von Verbesserung des Fundi der Universität zu Franckfurt an der Oder, von denen Stipendien für Studierende, worüber ein weiterer Vergleich mit denen Landständen vorbehalten wird, und von der Communität zu Franckfurt.

3. Wurde

(1) in den Act. hist. eccles. 8. Band, S. 197. und in den nov. Actis hist. eccles. 2. Band, S. 1002.

(2) in meinem Badisch. Staatsr. S. 322.

3. Wurde wegen des Juris Patronatus, oder nominandi & præsentandi gehandelt, und wie die Examination, Ordination und Confirmation geschehen solle, ingleichem wie es mit Beurlaubung der Kirchendiener zu halten.

4. Sollen die Pfarren, Commenden, Gotteshäuser und Küstereyen bey ihren alten Privilegien, Einkommen und Gerechtigkeiten erhalten, mit keiner Neuerung beschweret, und ihnen an ihren Reditibus nichts entzogen werden. Auch wurde verglichen, wie es mit denen Kirchen-Visitationen gehalten werden solle.

5. Wird verordnet, wessen sich die Inspectores zum Nachtheil der Kirchen-Patronen, oder ohne Vorbewußt und Einwilligung des Magistrats, nicht anzumassen; und daß, wann die Inspectores bey dem Consistorio die Confirmation ein- oder anderen Puncts verlangen, die Landstände darüber vernommen, und es alsdann an den Churfürsten gebracht werden solle.

6. Wurde wegen des Gnaden-Jahres ein Vergleich getroffen.

§. 7. Handelt von denen Privilegien der Kirchen-Einkünffte bey Concursen; wie auch von Handhabung derer neuen Stifftungen;

§. 8. Von Supplirung des durch die wüste Stellen und Dörffer sich ereignenden Abgangs an dem Salario der Pfarrer;

§. 9. Von dem Cathedral- und Hufengeld;

§. 10. Von denen Tauff- und Copulations-Gebühren;

§. 11. Von Conferirung der Prälaturen und Canonicaten, besonders an Einheimische, hingegen Ausschliessung der Preußischen und Clevischen, jure Retorsionis;

§. 12. Daß alle Clöster bey ihren Verfassungen bleiben sollen; besonders von denen Jungfrauen-Clöstern;

§. 13. Von denen denen Clöstern obligenden Landesherrlichen Beschwerden, und von Resignirung der Canonicaten.

Als Churfürst Friderich Wilhelm Anno 1662. und 1664. zwey Edicten wegen der Lehr-Art derer Prediger ausgehen liesse, und einen Revers von ihnen verlangte, thaten die Deputirte von Grafen, Prälaten, Ritterschafft und Stätten der Chur Brandenburg vom 9. Jun. 1665. eine Vorstellung dagegen, und verlangten, die Theologen dises Reverses zu entlassen; welches aber der Churfürst in Seiner den 13den Jul. darauf ertheilten Resolution abschlug. (1)

Von

(1) v. Samml. von alt. u. neu. Theol. Sachen. 1728. p. 162. sqq.

Von dem gegenwärtigen Zustand des Religions- und Kirchenwesens in der Marck Brandenburg melde ich, meist aus H. BüSCHING, nur so vil: Die meiste Einwohner seynd Lutherisch, und haben 69. Inspectores oder Pröbste. Zu Berlin ist 1. ein geistliches Departement, welches die Kirchen- Universitäts- Schulen- und Armen-Sachen besorgt, und einen Staats-Minister zum Chef hat; 2. Ein Lutherisches Ober-Consistorium, so Anno 1750. errichtet worden, und mit Besezung der Kirchen- und Schullehrer beschäfftiget ist, auch bey Besezung der Theologischen Profeßionen auf den Universitäten zu Rath gezogen wird. Die Theologische Facultät zu Franckfurt an der Oder ist reformirt, die übrige Professoren können lutherisch oder reformirt seyn, auch gibt es ausserordentliche Lutherische Professores Theologiæ.

In Berlin seynd 1. das Ober- und Chur-Märckische Consistorium, für die Ev. Lutherische, 2. das Reformirte Kirchen-Directorium, 3. das Französische Ober-Consistorium ꝛc. (1)

Weiter ist allda ein Amtskirchenrevenüen-Directorium, welches die Einkünffte der Ev. Lutherischen Kirchen auf denen Königlichen Aemtern in der Chur-Marck besorget, und die nöthige Verfügungen deßwegen macht. (2)

§. 7.

Braunschweig.

In der Sammlung derer **Chur-Braunschweig**-Calenbergischen Landes-Ordnungen, finden sich folgende Stücke:

Herzog Ernst Augusts Privilegien, welche die Französische Reformirte zu Hameln und anderswo ratione des öffentlichen Religions-Exercitii, Anrichtung eines eigenen Kirchenraths, Erbauung eines Schul- und Armen-Hauses, auch sonst, zu geniessen haben sollen, von 1690. Teutsch und Französisch.

Verordnung, wie weit denen reformirten Predigern in Hanover zustehen solle, Kinder-Tauffen und priesterliche Copulationen zu verrichten, von 1705.

Resolution, welche Sachen auf der Reformirten Synodos immediate gebracht werden können, von 1723.

Declaration diser Resolution ratione der Synodal-Schlüsse, welche betreffen die Glaubens-Lehre, Kirchen-Disciplin, matrimonial- civil- criminal- und Policey-Sachen, und in wie weit selbige appellabel oder inappellabel seyen.

Uebri-

(1) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 157.
(2) ibid. S. 159.

Uebrigens haben die Reformirte zu Hanover einen Teutschen und einen Französischen Prediger.

Von denen Reformirten in denen Lüneburgischen Landen aber kan man das *Corpus Constit. Lüneburg. Tom. 1. p. 1144.* nachsehen.

Die Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelische Privilegien für die Reformirte Teutscher und Französischer Nation kamen Anno 1708. 4. heraus:

Einige dadurch veranlaßte Wechselschrifften werden an unten (1) angezeigtem Ort erzählt.

Anno 1710. erhielten sie zu Braunschweig eine Kirche.

§. 8.

Was in dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. enthalten ist, wird zum Theil unten vorkommen; hier aber will ich folgendes daraus melden: Halberstatt.

§. 1. Versprache der Churfürst, daß alle Stände und Unterthanen bey dem Exercitio der Evangelischen Augsp. Conf. wie dieselbe Anno 1624. in Uebung gewesen, nebst allen darzu gehörigen Einkünfften, gelassen, und dawider nicht beschweret, auch zu dessen Behuf die Pfarrdienste mit Evangelischen der Augsp. Conf. mit Herz und Mund zugethanen Predigern besezet werden sollen.

§. 2. Betrifft das Dom-Capitul, auch andere Stiffter und Clöster; die Succeßion derer Canonicorum, und die Einkünfften des Dom-Capituls und anderer Stiffter;

§. 3. Die Verschonung mit ungebührlichen Beschwerden, die Jurisdiction in civil- und criminal-Sachen, die Jura Episcoporum & Principum &c.

§. 4. Allerley besondere Sachen.

§. 5. Wird allen, so das Jus Patronatus beständig hergebracht haben, dasselbige bestättiget, und wegen des Consistorii zu Halberstatt verordnet, daß selbiges von Evangelischen, und keinen Andern, solle bestellet seyn, die auch der Churfürst ohne Beschwerde der Stände besolden wolle, und über der aufzurichtenden Consistorial-Ordnung sollen die Stände mit ihrem Rath vernommen werden. Ferner wird von den Visitationen der Kirchen und Schulen gehandelt, und endlich denen Stätten Halberstatt und Aschersleben dasjenige versichert, was jener vermöge Vergleichs von 1584. und diser Krafft alter Privilegien, circa Ministerium rechtmäßig zustehe.

(1) in der Biblioth. Brunsvic. Lüneb. p. 438. sq.

§. 28. Wurde denen Prälaten und Geistlichen ihr Begehren, die Huldigung nur durch einen blossen Handschlag abzulegen, abgeschlagen; so auch

§. 31. In Ansehung des Canzley-Styli.

Endlich wurde auch noch beliebt: 1. Daß die Stifftungen für Kirchen- und Schul-Diener, Arme und Studirende, nicht ad alios usus verwendet werden, 2. der Clerus sich nicht in bürgerliche Nahrung, (worunter aber der Ackerbau nicht zu verstehen,) flechten, auch 3. die Geistliche von ihren im Land gelegenen patrimonial-Gütern die Onera publica mit tragen helffen sollen.

Von der Anno 1664. zu Halberstatt erlaubten öffentlichen Uebung der reformirten Religion siehe unten (1) angezeigten Ort.

§. 9.

Hanau. Zwischen denen Ev. Lutherischen Grafen zu Hanau und ihren reformirten Unterthanen wurde Anno 1670. ein ausführlicher Vergleich von 36. Articuln geschlossen; daraus ich nur dises berühren will.

Art. 3. wird versehen: Daß kein Graf zu Hanau zu ewigen Zeiten Macht haben solle, etwas in der reformirten Religion, Kirchen-Gebräuchen, und anderem, was die Anstellung der Geistlichkeit und Kirchenwesen anlangt, abzuthun, und anderst anzustellen;

Art. 4. Das reformirte Consistorium solle nur mit reformirten geist- und weltlichen Personen besezet werden, und vor selbiges gehören alle reformirte Religions- Kirchen- Schul- und Rechnungs-Sachen, alle reformirte Pfarrer in personalibus, und so vil ihr Amt, Lehr und Leben betrifft, derselben Vocation, Bestell- Annehm- und Erlassung, wann sie von Jemand besprochen, belangt oder verklagt werden sollten; alle andere Personen, welche bey Kirchen, Gymnasiis und Schulen aufwarten und bedient seyn, alle Kirchen- Gymnasien- Schul-Renten und Einkünfften, und in summa alle Ecclesiastica und Consistorialia der Reformirten, sie haben Namen, wie sie wollen; doch dörffe der Graf in eigener Person in das Consistorium gehen, auch solle die Annehm- und Erlassung der Geistlichen in des regierenden Herrns Namen, und mit dessen Vorwissen, geschehen; aber so, daß er dabey nichts behindere, noch ändere.

Art. 5. betrifft der reformirten Kirchen und Schulen, auch Pfarrer

(1) die nov. Act. hist. eccl. 5. Band, 804. S.
(2) LüNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn. p. 46.

Pfarrer und Schul-Bedienten Hebungen aus der Landesherrlichen Cammer.

Nach Art. 6. wurde verglichen: Es solle denen Lutherischen der Grafschafft Hanau-Münzenberg und zugehörigen Orten das Coëxercitium Religionis, liberum, indefinitum & illimitatum, cum annexis, (als da seynd die Anrichtung und Bestellung absonderlicher Consistorien, Kirchen und Schulen, wie auch Annehmung derselben Bedienten, neben denen darzu gehörigen Juribus Patronatus und andern Rechten,) ohne einige Dependenz von der andern Religion, zu ewigen Zeiten, mit gleichmäßigen Rechten und Freyheiten, als bey denen Reformirten, ungekränckt verbleiben: In der Neustatt solle zwar keine Lutherische Kirche erbaut, noch ein Lutherischer Gottesdienst geübet, noch eine Schule errichtet werden; hingegen solle den Lutherischen Pfarrern unbenommen seyn, in der Neustatt die Krancke zu besuchen, die Sterbende mit dem heil. Abendmahl zu versehen, in Nothfällen Kinder zu tauffen, und privat-Information für die Kinder zu halten: Eine Gemeinde allein, oder mehrere zusammengeschlagene Gemeinden, sollen den völligen Gottesdienst mit allen zugehörigen Stücken haben, in Ermanglung eigener Kirchen und Schulen, (deren Erbauung ihnen allenthalben freystehen solle,) in absonderlichen und privat-Häusern frey und unbeeinträchtigt üben, ihren Kindern privat-Præceptores halten, fremde und auswärtige Prediger, oder Ministerii Candidatos ihrer Religion, doch mit Vorwissen und Gutbefinden des Consistorii und Superintendenten, in Ermangelung eigener Seelsorger, beruffen, u. s. w.

§. 13. Wurde denen Lutheranern ein eigenes Consistorium, doch ohne der Reformirten Beschwerde, zugestanden, welches eben die Privilegia haben solle, wie das Reformirte, ꝛc.

Ueberhaupt ist diser Vergleich in gegenwärtiger Materie eine derer merckwürdigsten Urkunden, woraus sich vil erlernen läßt: Ein mehreres aber kan ich hier nicht davon melden, ausser, daß der Kayser solchen Vergleich, so weit derselbe dem Münster- und Osnabrückischen Friden nicht zuwider, sondern gemäß seye, bestättiget hat.

§. 10.

Hessen. In der Heßischen Residenz Cassel ist ein Lutherisches Gotteshaus, worzu Anno 1734. der Grundstein geleget worden ist.

In denen Hessen-Casselischen Reversalien von 1754. heißt es: „Wobey dann, so vil die Conservation des Lutherischen Gottesdienstes in dem Ober-Fürstenthum Marburg und die Reception in die ho-

he Samthospitalien betrifft, Uns die mit dem Fürstlichen Hause Darmstatt errichtete Compactata eveniente casu ohnehin Maaß und Zil vorschreiben.„

Hessen-Cassel liesse ferner Anno 1766. 18. Dec. eine Verordnung ausgehen, wegen der Ev. Lutherischen Candidaten der Theologie. (1)

Anno 1770. gestattete der Landgraf zu **Hessen-Darmstatt** denen Reformirten zu Darmstatt die freye Religions-Uebung, und liesse ihnen, biß sie eine eigene Kirche erbauet haben würden, einsweilen die bißherige Garnisonskirche auf dem Gottesacker einräumen.

§. 11.

Holstein. Im **Holsteinischen** seynd zu Altona zwey reformirte Kirchen, eine für die Teutsche und Holländische und eine für die Französische Gemeinde: Die Reformirte haben auch ein besonderes Consistorium.

§. 12.

Magdeburg. Als in dem Westphälischen Friden dem Chur-Haus Brandenburg die Anwartschafft auf das damalige Erzstifft **Magdeburg** gegeben worden, versicherte der Churfürst Anno 1650. dessen Stände vorläuffig: Daß er sie, und einen jeden insonderheit, nach Innhalt des Instr. Pacis schüzen wolle bey der rechten wahren Augspurgischen Confeßion, wie dieselbe Anno 1530. 25. Jun. dem Kayser übergeben, und biß daher, sonderlich in An. 1624. den 1. Jan. in dem Erzstifft Magdeburg in Uebung gewesen, und sie in derselben Exercitio, so wohl in der Lehr, als Ceremonien, weder selbst turbiren, noch von Andern beeinträchtigen, oder auch hierwider etwas anders einführen lassen.

Nachdeme darauf Magdeburg dem Churfürsten würcklich angefallen, ertheilte er den 7den Sept. 1680. denen Ständen eine neue Versicherung, welche, da sie nicht gar groß aber wichtig ist, billig hier eingerücket wird: Sie lautet also: „Solchemnach versichern Wir alle Unsere obberührte Stände, und übrige gehorsame und getreue Unterthanen Unsers Herzogthums Magdeburg, für Uns und Unsere nachkommende Herzoge, daß Wir sie, nach Innhalt des Instr. Pacis, bey der Augsp. Confeßion, wie dieselbe im Jahr 1530. den 25. Jun. Kayser Carl V. übergeben, gnädigst schüzen, bey dem freyen öffentlichen Exercitio der so genannten Lutherischen Religion in Lehr und Ceremonien ungehindert und von Jedermann unbeeinträchtigt lassen, auch die darzu, oder zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, Stiffter, Clöster

(1) s. GEGEL l. c. 1. Band, S. 130.

Clöster und Hospitalien gewidmete Renten, Zinsen, Einkünffte, Gefälle, sie haben Namen wie sie wollen, nicht entziehen, schmälern, oder verringern wollen.

Alle diejenige, welche das Jus Patronatus bey Kirchen und Schulen wohl hergebracht, sollen es ohne Eintrag behalten und exerciren.

Die Stipendia sollen nach der Fundation, jedoch Niemand anders, als denen Evangelischen, conferiret werden.

Uns, als dem Landesfürsten, bleibet die Bestellung der Superintendenten, wie auch alle und jede Confirmationen über alle Pastores, Priester und Prediger, welche von dato an vociret und bestellet werden; ingleichem sollen keine Prediger, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, an keinem andern Ort, als vor Unserm bestellten Consistorio, examiniret, und von denenjenigen, welche Wir darzu verordnen werden, im Lande ordiniret werden. = = =

Ob Wir auch wohl berechtiget, die also genannte Schloß- oder Dom-Kirche zu Halle zu dem Exercitio der reformirten Religion einzig und allein zu gebrauchen; so wollen Wir jedennoch = = Uns dahin gnädigst und eigentlich erkläret haben, daß Wir zwar gedachte Schloßkirche zu dem reformirten vollkommenen Gottesdienst einnehmen und darzu widmen; doch dergestalt, daß auch das Exercitium der Lutherischen Religion darinnen getriben, und von beyden Theilen die Sacramenta und andere Parochialia administrirt werden, also, daß, wenn disen Sonntag der reformirte Prediger die Vormittags-Predigt hält, und sein Amt sonsten verwaltet, der lutherische Prediger auf disen Sonntag die Vesper-Predigt verrichte: Den andern folgenden Sonntag darauf aber der lutherische Prediger Vormittags mit predigen und sonsten sein Amt verrichte, und der reformirte Prediger Nachmittags predige; und so für fort und zu immerwährender Zeit alternire.„

Bey der Universität zu Halle seynd die Theologische Facultät und die meiste Professores Lutherisch; doch können in denen anderen Facultäten, ausser der Theologischen, auch Reformirte darzu gelangen.

§. 13.

In dem Mecklenburgischen Revers von 1621. ist folgendes enthalten: Mecklenburg.

§. 1. = = = Dessen (des Doms zu Güstrau,) Reformation Wir, Herzog Hans Albrecht, Uns hiemit begeben, und darum nur allein die Sepultur und Leichpredigten für Uns und Unsere Religions-Verwandten, wie ingleichem, da Wir mit Unserer Hofstatt auf andern

Un-

Unsern Residenz-Häusern Uns aufhalten, und daselbst obberührter Unserer Religions-Verwandten Jemand mit Tod abgehen würde, denselben allda begraben, und die Leichpredigt, dem ordinari-Gottesdienst unverhinderlich, verrichten zu lassen, reserviren und vorbehalten.

§. 7. Es behalten aber Wir, Herzog Hans Albrecht, = = = Uns bevor, auf oder an Unsern Residenz-Häusern die bereits gebaute Capellen zu erweitern, oder daselbst, = = neue Kirchen zu bauen, und, wann Wir Uns mit Unserer Hofstatt allda aufhalten werden, durch Unsere ordinari-Hofprediger, so Wir zu Unserer Schloßkirchen zu Güstrow bestellet, für Uns und Unsere Hofdiener predigen zu lassen, dahin aber Niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarrten an der Kirchen des Orts an ihrem Exercitio der Lutherischen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden soll.

§. 8. Ebener massen behalten Wir Uns = = bevor, auf Unserer Hofstatt Unsere Edel- und etliche wenige andere Knaben, so in der Kirchen singen, (doch nicht wider ihren, ihrer Eltern und Verwandten Willen,) privatim instituiren zu lassen: Es sollen aber daneben keine andere Schulen der Reformirten Religion angerichtet, sondern dieselbe alle und jede, auch in specie die Dom-Schule zu Güstrow, in welcher das Ministerium die Inspection behalten soll, bey dem Exercitio der obgedachten und unveränderten Augsp. Confeßion und Lutherischen Religion nach wie vor gelassen, und die Knaben anderer Gestalt nicht instituiret werden.

§. 9. Und weil = = durch etlicher Prediger ungebührliches schmähen und schelten offtmal vil Unruhe erreget, und die Gemeine dadurch nicht gebessert, weniger die Kirche gebauet wird; als wollen Wir Uns deßwegen einer sonderbaren Ordnung vergleichen, wie es solchen Falls damit gehalten werden soll, und dieselbige vor der Publication Unserer getreuen Ritter- und Landschafft communiciren und mittheilen: Und da Jemand der Prediger wider solche Ordnung freventlich handlen, und, auf beschehene zweymalige Erinnerung, von seinem Unfug nicht abstehen wollte; so soll Uns, Herzog Hans Albrecht, denselben zu enturlauben, und einen andern der offtberührten unveränderten Augsp. Confeßion und Lutherischen Religion verwandten Prediger an seine Stelle wiederum einzusezen, frey- und bevorstehen: Es soll aber den Predigern, die reformirte Lehr und deren Autorn, mit ausdrücklicher Namung derselben, gebührlich zu widerlegen, und mit Grunde Göttlichs Worts zu refutiren, die theologicas Controversias auf den Canzeln perspicue und bescheidentlich zu tractiren, auch die jezo gewöhnliche Confeßional-

feßional-Namen, zum Unterschid der Lehr und Lehrer, ohne schmähen, zu gebrauchen, ingleichem der Reformirten Lehrer eigene Worte aus ihren Büchern und Schrifften nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer vor allerhand Lehr, wie die Namen haben mag, so der ihrigen zuwider, treulich und fleißig zu warnen, und zur Beständigkeit in ihrer erkannten Religion zu vermahnen, nach wie vor unbenommen seyn. „

Hingegen meldet Herr H. R. JARGOW (1): Daß die Einführung des Reformirten Religions-Exercitii zu Büzow und anderer Orten zu Faveur derer Refugiés nicht mit denen Landständen überlegt worden seyn möge.

§. 14.

In denen Ostfriesischen Irrungen flosse Anno 1597. in ein Kayserliches Decret ein: „ 22. Die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bestellung diß Orts belangend, sind Wir gleichwol denjenigen, welche das jus Patronatus haben, an jeztberührtem Jure nichts zu entziehen gemeint: Wollen aber doch, daß es des heil. Reichs Abschiden, und insonderheit dem aufgerichteten Religions-Friden, gemäß regulirt und angestellt werde: Auch wollen Wir, als obrister Vogt und Schuzherr aller des heil. Reichs Stifftungen, hiedurch den alten Fundationen, so auch derselbigen zugehörigen geist- und weltlichen Rechten und Gerechtsamen, nichts begeben, sondern in dem allen in allwege, Unser Amt und gebührend Einsehen darunter zu gebrauchen, jederzeit reservirt und vorbehalten haben. „ Ostfrießland.

Und wiederum: „ 25. Erstlich, was in vilbesagtem Delffsyhlischen Tractat de Nominatione, Vocatione, Collatione & Confirmatione der Kirchen- und Schuldiener, item Versammlung der Consistorialen, auch Schulhaltung, so wohl denen darzu gehörigen Gütern, pacisçirt ist, das alles stellen Wir nochmals auf obverstandene Unsere zu Ende der Gravaminum generalium gesezte Resolution, nemlich ꝛc. „ (Wie oben.)

In dem Delffsyhlischen Vergleich von 1595. wurde §. 1.—6. wegen der Religions- und Kirchensachen zu Emden eine Abrede genommen. (2)

In denen Concordaten von 1599. wurde in Ansehung der Lutherisch- und Reformirten Religion, nach einem §. 9. u. f. gemachten weitläufftigen Eingang, §. 15. verglichen: Daß jeder bey demjenigen Exer-

(1) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. 164.
(2) s. Ostfries. Histor. und Landesverfaß. 2. Theil, S. 49.

Exercitio, Meinung und Verstand Augustanæ Confessionis gelassen werden solle, welches bey jeder Gemeinde hergebracht seye, und solle keiner der Religion wegen beleidiget werden; nach §. 16. 17. solle ein Versuch gemacht werden, die beederley Religionen zu vereinigen: Wo es aber fehlschlüge, solle doch Gutachten erstattet werden, wie in phrasibus & Ceremoniis eine solche Moderation getroffen werde, daß kein öffentliches Aergerniß entstehe. §. 19. sqq. ist viles wegen Präsentir- Examinir- Confirmir- und Investirung der Kirchen- und Schuldiener versehen; §. 25. wird die Bestellung der Küster, auch Kirchen- und Armen-Vögte, denen Pastoren und Gemeinden, ohne Landesherrliche Confirmation, überlassen; doch mit gewissen Einschränckungen; §. 26. 27. 28. handelt von Kirchendienern, so den Gemeinen wider ihren Willen aufgedrungen werden; §. 29. 30. reden von dem zu errichtenden geistlichen Gericht, und Consistorio ecclesiastico, auch der, mit Rath und Zuthun der Land- und Hofräthe, zu vergleichenden Consistorial-Ordnung, krafft welcher die Consistorialen dasjenige, so zum Kirchen-Regiment, auch Erhaltung guter Zucht und Disciplin, eigentlich gehörig, neben deme, was sonsten dem Official zugekommen, verrichten sollen; §. 31. 32. ist denen Cœtibus ecclesiasticis gewidmet, wie vil und wo solche anzuordnen? jedoch daß sie sich nicht der Jurisdictionalien anmassen. §. 33. sqq. bestimmen die Verwaltung der geistlichen Güter, den Beytrag der incorporirten Clostergüter, die Ablegung der Kirchenrechnungen, u. s. w.

Aus denen Anno 1662. und 63. gepflogenen Handlungen (1) will ich nur dises anführen:

„ Grav. 5. Obwol Anno 1599. ausdrücklich placidirt und festgestellet worden, daß alle und jede Stätte, Stände und Gemeinen bey dem damaligen Exercitio ihrer Religion frey und ungehindert gelassen werden sollten; **Concordat. Art. 13. & 15.** *per tot.* so ist dennoch sint der Zeit vilfältig dagegen gehandelt worden; wie es die Exempel von Bingum, Holtgast, und noch neulichst von Vötten, anweisen, woselbst, an statt der Reformirten Religion, die Lutherische eingeführet werden wollen. Ferner ist ein gewisser Reformirter aus dem Amte Lierorth, sein Kind von einem Lutherischen Prediger tauffen zu lassen, gezwungen worden. So wird auch zu Bingum bey des HErrn Abendmahl Ablaten und Brodt, dem alten Herkommen zuwider, zugleich gebraucht; welches, in den vorigen Stand zu sezen, ersuchet wird. = = =

Resolu-

(1) cit. Histor. S. 796. u. f.

Resolution aus dem final-Receß ad Grav. 5. „ Nachdem man diserwegen den von denen Fürstlichen Herren Abgesandten im Haag gethanen Gegenbericht vernommen; so ist resolvirt, daß keine neue Disposition erfordert werde, sondern es bey denen allegirten Texten verbleiben, und dawider Niemand beschweret werden solle. So haben auch Ihro Hochfürstl. Gn. Sich erboten, daß, wenn die Reformirten zu Völlen in Overledinger Lande Restitutionem in integrum suchen würden, sie damit gehöret, und ihnen alles denen Rechten gemäß wiederfahren soll.

Grav. 6. Obwol das Jus Patronatus denen Aeltesten und Erbgesessenen der Gemeine allein zukömmt, Concord. Art. 22. Kayserl. Resol. Art. 22. 25. Emder Landt. 1618. *Cap. gener. Gravam.* Art. 7. so werden dennoch solche zum öfftern darinn turbirt, so gar, daß, ohnerachtet Edelleute, und die Meisten derer Erbgesessenen und Aeltesten der Gemeine, ordentlich einen Prediger beruffen, und desselben Confirmation suchen, solche ihnen dennoch gewegert wird, da denn, wenn schlechte Heuerleute, Taglöhner, und ein oder zwey aus denen Erbgesessenen, auf einen offtmals disqualificirten und à Cœtu Emdano inhabil declarirten Menschen stimmen, darüber vor der Canzley zu der Kirchen grossen Kosten disputirt wird; welches abgeschaffet und ins künfftige remediiret werden muß. = = =

Resolution aus dem final-Receß ad Grav. 6. Diser Articul wird also ausgelegt, daß durch das Wort: **Aeltesten** die Aelterlinge und Kirchen-Vorsteher, und durch das Wort: **Vornehmsten**, die Edelleute und Erbgesessene, so in denen Marschländern 20. Grasen, oder Diemeten, und darüber, oder in denen Gast- oder Heydlanden einen ganzen oder halben Heerd-Landes besizen, ingleichem diejenige, so 1000. Rthl. in Bonis haben, nur daß sie auch Glider der Kirchen, oder Gemeine, wo die Vocation geschehen, seyn, und sich zu derselben Religion bekennenn, verstanden werden: Dasjenige aber, so bey diser Reassumtion weiter souteniret werden wollen: Ob nemlich ein Lutheraner bey der Vocation eines Reformirten, oder, vice versa, ob ein Reformirter bey der Vocation eines Lutheraners stimmen könne? ist biß auf eine nähere Versammlung der Stände verschoben worden.

Grav. 7. Obwol die Confirmation eines neuerwählten Predigers bey Ihro Fürstl. Gn. gesuchet, selbige auch ohne einige Contradiction verliehen werden muß, nicht aber gewegert werden darff; Concord. Art. 80. so ist dennoch solche einem armen Prediger zu Bor-

ckum, weiln er dem Canzler nichts geben können, gewegert, welchem ins künfftige geholffen werden muß. = = =

Resolution aus dem final-Receß ad Grav. 7. Ihro Hochfürstl. Gn. haben declarirt und zugestanden, daß, gleichwie Deroselben Herr Bruder Enno Ludwig gethan, bey der Canzley von denen neuerwählten Predigern, wider der Gemeine guten Willen, nichts genommen oder bezahlt werden solle.

Grav. 8. Nachdem in dem 29. und 30. Art. derer Concordaten zugesagt worden, daß ein Consistorium ecclesiasticum derer beyden Religionen, so allhier in disem Fürstenthum bekennet werden, aus Theologis und Politicis aufgerichtet werden soll; so wird ersucht, daß solches zum Effect gebracht werde, damit ins künfftige denen Klagen vorgebauet werden möge. = = =

Resolution aus dem final-Receß ad Grav. 8. Ihro Hochfürstl. Gn. sind bereit, nicht allein das hochnöthige und schon vorlängst in denen Accorden festgesezte Consistorium aufzurichten, sondern haben auch darneben, zur Unterhaltung guter Ordre und Disciplin, den Herrn Hofrichter, Carl Friderich Freyherrn von Inn- und Kniphausen, Baron von Croneck, Herrn Hofprediger Voß, Dn. Samuel Ritzium, M. Hoyer, und Albertum Holthusium, resp. zu Emden, Norden und Ditzum Predigere, das Werck vor die Hand zu nehmen, eine Consistorial-Ordnung, und was deme anhängt, zu projectiren, und solche zu perfectioniren und effectuiren, committirt. „

Anno 1691. verlangte der Fürst bey dem Reichs-Hofrath: „Daß, besage des heil. Reichs Constitutionen, in specie des Religionsfridens und Instrumenti Pacis Osnabrugo-Monasterienſis, so dann nach Anweisung der Ostfrießländischen Concordaten de Anno 1599. die Ostfriesische Ritterschafft und die Statt Emden sich in ihren der Fürstlich-Ostfriesischen Landes-Obrigkeit Reichskündig unterworffenen Herrlichkeiten und besagter Statt der dem Juri territoriali anklebenden Episcopal-Gerechtigkeiten und Consistorial-Cognitionen, auch Dispensationen in gradibus prohibitis, nicht unterfangen, auch, was währender Vormundschafft mit eigenmächtiger Aufbringung neuer und gewaltsamer Verhinderung des in dem Fürstl. Territorio von hoher Landes-Obrigkeit wegen concedirten Kirchen und Gottesdienstes vorgelauffen, ohnverweilt abschaffen und einstellen; übrigens auch, weil ihnen das jus Patronatus, oder die Bestall-Erwehlung und Präsentation, nicht gestritten wird, ihre gesezte und erwehlte Kirchendiener und Prediger von der hohen Landes-Obrigkeit, wie sonsten durchgehends

im

im ganzen Lande geschiehet, præstitis præstandis, confirmiren lassen sollen; Einhalts Kayserl. Resolut. Art. 22. Concord. Art. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 80. & 82. „

Der Kayser resolvirte darauf: „ 15. Wird denen Landständen befohlen, den Herrn Fürsten in jure episcopali, (in so weit es, vermöge der Reichssazungen, statt findet,) nicht zu turbiren, noch Eintrag zu thun: Und dafern der Fürst sich darinn beschwert zu seyn erachtet, die Personen und Fälle specificiren, auch anweisen wird, was er abzuschaffen verlange, soll weiter Bescheid erfolgen: Ratione juris præsentandi & confirmandi aber bleibt es bey der Kayserlichen auf der Landstände 12tes Gravamen ertheilten Resolution. „

Unter denen hinwiederum von denen Ostfriesischen Landständen bey dem Reichs-Hofrath eingeklagten Beschwerden waren auch dise:

1) Grav. 10. Nach denen Concordaten von 1599. sollen alle Gemeinden bey dem damals hergebrachten Exercitio Religionis geschüzet werden: Nun seye Anno 1599. im Flecken Liehr allein die Reformirte Religion üblich gewesen; und doch habe man Anno 1675. eine Lutherische Kirche gebaut, welches wieder abzustellen seye.

2) Grav. 11. Die Reformirte Kirche in der Herrlichkeit Lüzburg seye nidergerissen worden, und mit der neu-erbauten ein gleiches zu besorgen.

3) Grav. 12. Den Gemeinden in Stätten, Flecken und Dörffern, stehe ordentlicher Weise das Jus eligendi Pastorem zu, dem Fürsten aber das Confirmations-Recht: Es würde aber die Confirmation offt in solchen Ausdrücken ertheilt, als ob der Fürst denselben eligirt und bestellet hätte; worüber die Gemeinden um ihr jus Patronatus kommen möchten.

4) Grav. 14. Es würden öffters Electi confirmirt, so von dem Cœtu, darunter sich stehen, kein Attestat haben, welches denen Concordaten zuwider seye, und gelangten dadurch zuweilen quoad mores & doctrinam Untüchtige zum Predigtamt.

5) Grav. 17. Der Fürstliche Commissarius in matrimonialibus wolle auch die bestraffen, oder ad Juramentum purgatorium anhalten, wann die Frau etliche Wochen zu früh in das Kindbett komme, ja die schon 10. und mehrere Jahre in der Ehe leben, sollen eydlich erhärten, daß sie ante Copulationem nicht beygeschlaffen haben.

Der Reichs-Hofrath resolvirte darauf den 3. Nov. 1691. ad 1. Weil dises, daferne es durch einen gütlichen Vergleich nicht gehoben

werden könnte, einer mehreren rechtlichen Ausführung und Decision bedörffe; als werde es dahin verwisen.

ad 2. Seye schon beym Reichs-Hofrath rechtshängig, und werde dahero zu rechtlicher Decision daselbsten, oder zum gütlichen Austrag, verwisen.

ad 3. Der Fürst und die Stände werden angewisen, sich einer gewissen perpetuirlichen Formul zu vergleichen, wornach die Confirmationen, nach Innhalt der Pactorum, einzurichten seyen, worüber alsdann zu halten.

ad 4. Daß kein Prediger ohne beybringendes Attestat von seiner Gemeinde, (Cœtu,) solle confirmiret werden, seye durch die Fürstliche Reversalien und allegirte Concordaten erörtert; wobey es sein Bewenden habe.

ad 5. Der Fürst solle dem Commissario in matrimonialibus solche denen Rechten und der Billigkeit gemässe Instruction ertheilen lassen, damit alle Excesse abgestellet werden mögen: Insonderheit aber, daß er die Eheleute, welche schon fünf Jahr in dem Ehestand mit einander gelebt, wegen vermeintlich zuvor geschehener frühzeitiger Cohabitation nicht molestiren solle.

Anno 1721. klagte der Fürst beym Reichs-Hofrath: 1. Daß die Statt Emden den Lutherischen Gottesdienst verweigere. 2. Daß die Statt Emden von einiger Zeit her die Confirmation der Stattprediger nicht suche; ohnerachtet es in der Kayserl. Resolution von 1597. (auf welche Burgermeister und Rath jährlich einen leiblichen Eyd abstatten,) ausgemacht seye, auch in der Statt Kirchen-Ordnung selbst, als eine ungezweifelte ausgemachte Sache gesezet werde.

Ins besondere ist es auch mehrmalen wegen eines aus Lutheranern und Reformirten zu bestellenden gemeinsamen Consistorii zur Sprache gekommen. Ich übergehe, was Herr Canzler von BRENNEISEN (1) dißfalls zu Vorstand des Lutherischen Landesherrns angeführet hat, und will nur die wichtigste Handlungen darüber mit ihren eigenen Worten reden lassen.

In denen Concordaten von 1599. lautet es: „§. 29. Wir erinneren Uns bey dem geistlichen Wercke ferner, daß alles dasjenige, so hieroben mit dem Exercitio Religionis und Bestellung des Ministerii, auch sonsten, zu verordnen eingewilliget worden ist, mit Nuz und Frucht nicht zu erhalten, woferne nicht ein gewisses Kirchen-Regiment

(1) in der Ostfries. Histor. und Landes-Verfaß. 1. Theil, S. 97.

ment angestellet, deme die Oberaufsicht und Gubernation der Geistlichkeit an Unserer statt über Unsere ungemittelte Unterthanen zu verwalten befohlen: §. 30. Derowegen seynd Wir entschlossen, ein sonderbar geistlich Gericht und Consistorium ecclesiasticum anzuordnen, und dasselbe mit zweyen vornehmen Theologen, nemlich Herrn Mensone Altingen, und wen Wir ihm sonst zuordnen werden, auch ezlichen Politicis und Rechtsgelehrten, (unter denen dann der jezige Burgermeister Unserer Statt Emden, Gerhardus Bolardus, einer seyn solle,) zu bekleiden, und, mit Rath und Zuthun Unserer Land- und Hofräthe, Uns einer gewissen Consistorial-Ordnung zu vergleichen, krafft welcher die Consistorialen dasjenige, so zum Kirchen-Regiment und Erhaltung guter Zucht und Disciplin eigentlich gehörig, beneben dem, was hiebevor dem Official im Lande zu verwalten gebührte, expediren und verrichten sollen. „

Anno 1662. brachten die Stände unter ihre Beschwerden: „ Nachdeme in den 29sten und 30sten Art. derer Concordaten zugesagt worden, daß ein Consistorium ecclesiasticum derer beyden Religionen, so allhier in disem Fürstenthum bekennet werden, aus Theologis und Politicis aufgerichtet werden soll; so wird ersucht, daß solches zum Effect gebracht werde, damit ins künfftige denen Klagen vorgebauet werden möge. „

Darauf wurde 1. in dem Haagischen Vergleich beliebt: „ Es soll auf dem ersten Landtage Ordre zur Execution des obberührten Articuls derer Concordaten, nach vorhergegangener Communication und Vergleichung mit Ihrer Fürstl. Gn. gestellt werden. „

2. In dem Emdischen Vergleich wurde verabredet: „ Des hochnöthigen und zu Unterhaltung guter Ordnung und Disciplin in denen Accorden vorlängst festgesezten Consistorii halber, haben Se. Fürstl. Gn. nicht allein Sich erklärt, daß Sie Einige aus Dero Räthen und denen Ständen aus beyden Religionen Commißion geben wollen, um eine Consistorial-Ordnung, und was deme anhängt, zu projectiren und einzurichten, sondern auch zu dem Ende alsobalden committirt, Herrn = = = das Werck vor die Hand zu nehmen und zu effectuiren. „

3. In dem final-Receß von 1663. heißt es: „ Ihro Hochfürstl. Gn. sind bereit, nicht allein das hochnöthige und schon vorlängst in denen Accorden festgesezte Consistorium aufzurichten; sondern haben auch darneben, zur Unterhaltung guter Ordre und Disciplin, den Herrn = = = das Werck vor die Hand zu nehmen, eine Consistorial-Ord-

Ordnung, und was deme anhängt, zu projectiren, und solche zu perfectioniren und zu effectuiren, committirt. „

Anno 1691. brachten die Stände beym Reichs-Hofrath als ihr 15des Gravamen an: „ Demnach bereits in den Concordaten de Anno 1599. Art. 29. & 30. = = festgestellet, daß in Ostfrießland ein Consistorium ecclesiasticum, so halb von Lutherischen und halb von Reformirten Theologis und Politicis besezet sey, angestellet werden solle, auch in Anno 1662. in dem Emder Vergleich = = bereits gewisse Personen aus den Fürstlichen Ministris und Ständen zu Verfertigung einer Consistorial-Ordnung deputiret gewesen, welche aber darüber verstorben, ohne daß dises heilsame Werck zum Effect gebracht worden; so wird gebeten, daß dise so offt reiterirte Promessen dermaleins zur Execution gebracht werden mögen. „

Der Kayser resolvirte darauf: „ Zu Abstellung des 15den Gravaminis wegen Anstellung eines Consistorii ecclesiastici, - - - wird der Herr Fürst erinnert, alle solche schon vor langer Zeit beliebte und verglichene Verordnungen förderlich = = = fort- und in das Werck zu sezen. „

Ich finde aber doch nicht, daß es geschehen seye.

§. 15.

Chur-Pfalz. In der Pfalz am Rhein haben die Händel zwischen denen Lutheranern und Reformirten schon über 200. Jahre und biß auf den heutigen Tag so vil zu schaffen gemacht, daß man einen eigenen Tractat davon schreiben könnte.

Hinlängliche und schöne Nachrichten davon findet man in Herrn STRUVENS Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, Franckfurt, 1721. 4. (1)

Ich will nur das allerwichtigste mit wenigen Worten berühren.

Im *Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 19.* wurde versehen: Augustanæ Confessionis Consortibus, (damit werden die Lutheraner gemeint,) qui in possessione Templorum fuerant, interque eos civibus & incolis Oppenheimensibus, servetur status ecclesiasticus Anni 1624. cæterisque id desideraturis Aug. Conf. exercitium, tam publice in Templis ad statas horas, quam privatim, in ædibus propriis aut alienis, ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini Ministros, peragere licitum esto.

Der

(1) Man sehe das Register, voc. Lutheraner.

Der darauf Anno 1649. m. Dec. zwischen Chur-Pfalz und denen Lutheranern zu Oppenheim geschlossene Vergleich ist bey dem H. von MEIERN (1) zu lesen.

Was ferner Chur-Pfalz denen Lutheranern zu Heidelberg in Ansehung ihres Gottesdienstes Anno 1650. bewilliget habe, ist bey STRUVEN (2) zu finden.

Anno 1695. geriethen die Reformirte und Lutheraner an einander, da jene dise unter ihre Obsicht ziehen, leztere aber sich nicht darzu verstehen wollten.

Als Churfürst Johann Wilhelm Anno 1698. das Simultaneum aller drey Religionen in der untern Pfalz einführte, bezeugten sich vile Lutheraner darüber vergnügt, und danckten dem Churfürsten davor; womit aber das Corpus Evangelicorum zu Regensburg übel zufriden ware.

Eben diser Churfürst gestattete Anno 1699. denen Ev. Lutherischen in der Pfalz, (welche bißhero unter dem Reformirten Kirchenrath gestanden waren,) ein eigenes Consistorium, welches mit denen Lutherischen Pfarrern, auch im Kirchen- und Schulwesen, eben dasjenige disponiren und beobachten solle, was dem Reformirten Kirchenrath über die Reformirte Pfarrer und Kirchenwesen zugelassen seye:

Es wurde auch allen Lutherischen Pfarrern befohlen, disem Consistorio den gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen, sich demselben in allen billigen Dingen zu untergeben, was in ihren Religionssachen vorfallen möchte, von selbigem Ordre zu erwarten, und nichts eigenmächtig vorzunehmen, oder, in Entstehung dessen, verdienter Straffe zu gewärtigen.

Die Lutheraner in der Pfalz verlangten ferner Anno 1705. daß ihnen das Simultaneum an denen Orten, wo sie keine eigene Kirchen haben, von denen Reformirten gestattet werden möchte; unter anderem auch aus disem Grund (4), weil in dem K. Preußischen, auch Hessen-Casselischen, sonderlich in dem Marpurgischen District, von unterschidlichen Jahren her die Lutherische denen Reformirten solches ebenfalls concediren müssen.

Durch die Chur-Pfälzische Religions-Declaration von 1705. wurde

(1) in den Nürnberg. Frid. Exec. Handl. 1. Th. 856. S.
(2) l. cit. Cap. 10. §. 19. p. 598.
(3) STRUVE l. c. Cap. 13. §. 54. p. 984.
(4) v. STRUVE Cap. 13. §. 77. p. m. 1130.

wurde denen Lutheranern 1. die vollkommene Gewissensfreyheit hergestellt, 2. das Simultaneum in ihren Kirchen aufgehoben, 3. nebst dem privat- ihr besonderes, öffentliches, freyes und ungehindertes Religions-Exercitium, cum omnibus annexis, Jurisdictione ecclesiastica, cura animarum und actibus parochialibus; in allen und jeden Orten der untern Pfalz bedungen, auch 4. gestattet, daß sie an allen Orten Kirchen mit Thürmen, Glocken, und übrigen Zugehörungen, wie auch Pfarr- und Schulhäuser, bauen, und von allen Beschwerden frey besizen mögen; 5. sollen sie nicht allein die nach dem Jahr 1624. ihnen zugekommene, sondern 6. auch diejenige Kirchen, welche sie zeithero erbauet, oder 7. noch künfftig erbauen, privative behalten, 8. ihr Consistorium von dem Reformirten Kirchenrath unabhängig verbleiben, 9. endlich ihnen dasjenige, so ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr- und Schulhäusern, Zehenden, Renten und Gefällen, nach dem Zustand des Jahres 1624. zugekommen, zu ihrer Administration gelassen werden.

Warum aber die Lutheraner in der Pfalz sich dennoch über disen Vergleich von 1705. überaus beschweren, und was hinwiederum die Reformirte darauf antworten, kan bey H. STRUVEN (1) umständlich nachgesehen werden.

Die Reformirte sollen zwar gesuchet haben, das Lutherische Consistorium wiederum zu zernichten: Es wurde aber Anno 1709. 4. Dec. durch ein öffentliches Patent perpetuirt.

Einen Streit zwischen denen Reformirten und Lutheranern, wie hoch sich (nach Abzug des Catholischen Antheils,) derer Reformirten noch übrige Kirchengefälle erstrecken? siehe bey STRUVEN (2)

In der untern Pfalz machten, unter Churfürstlicher Autorität, Anno 1736. die Evangelische einen Vergleich, daß die Reformirte denen Lutheranern aus den geistlichen Gefällen 15000. fl. als ein Capital darschiessen, und unter denen Gemeinden 60000. fl. gesammlet, demnach aber gesammter Hand bey auswärtigen Staaten utriusque Religionis um Beyhülffe angestanden werden sollte, einen Fond für das Ev. Lutherische Kirchenwesen zusammen zu bringen: Es bliebe aber ohne Würckung.

§. 16.

Pfalz-Zweybrücken.

In dem Pfalz-Zweybrückischen schlossen die Reformirte und Luthe-

(1) l. c. Cap. 13. §. 77. p. 1123. sqq.
(2) l. c. pag. 1208. add. KEYSLERS Reisen, 2. Th. 1298. S.

Lutheraner Anno 1720. einen Vergleich mit einander (1); dadurch wurde §. 1. von denen Reformirten denen Lutheranern etwas jährliches von Gefällen abgetretten; §. 2. handelt von Unglücksfällen; §. 3. von zwey Stipendien für Lutheraner, §. 4. von dem Antheil, so die Lutheraner an dem reformirten Ober-Consistorio haben können, wann sie wollen; so dann von Präsentirung der Lutherischen Kirchen- und Schul-Diener an dises Reformirte Ober-Consistorium, und deren Examination und Ordination durch Ev. Lutherische; §. 5. von Aufhebung der bißherigen Neuerungen gegen die Reformirte; §. 6. von Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; §. 7. von dem Lutherischen Simultaneo in Reformirten Kirchen, und Erbauung neuer Lutherischer Kirchen; §. 8. von der Lutherischen Räthe und Bedienten guten Raths-Ertheilung an die Reformirte ꝛc.

Dises wurde von dem Catholischen Landesherrn bestättiget, in so weit es seinen Rechten unabbrüchig seye.

§. 17.

In der Hinter-Pommerischen Regiments-Ordnung von 1654. versprache der Churfürst zu Brandenburg, für sich und seine Erben und Successoren: Daß er die Landstände und alle Landes-Einwohner von Hinter-Pommern und dem secularisirt- auch incorporirten Stifft Camin, so sich zu der Lutherischen Lehre und Glauben bekennen, bey dem Gebrauch und öffentlicher Uebung ihrer Religion, so wohl in der Lehre, als heil. Sacramenten, nach der Einsezung Christi, auch Ceremonien, wie sie dieselbe aus Prophet- und Apostolischen Schrifften, den dreyen Haupt-Symbolis, der zu Augspurg Anno 1530. den 25. Jun. dem Kayser Carolo V. übergebenen ersten Confeßion, der Pommerischen Fürsten Kirchen-Ordnungen und Agende, item der Anno 1539. publicirten Bekenntniß, und anderen der Religion halber ergangenen Ordnungen, Abschiden und Dispositionen, so weit selbige die Lehre und Ceremonien concerniren, profitiren und in Uebung haben, ungeirret lassen, sie auch dabey, wie auch bey allen Kirchen, Schulen, Clöstern, Hospitalien, auch anderen geistlichen Stifftungen und Beneficien, wie die Namen haben mögen, dero Einkünfften, Renten, beweg- und unbeweglichen Gütern, und sonsten allen deren Pertinentien, Fundationen, gemeinen und sonderbaren Ordnungen, Herkommen und Gebräuchen, mächtig schüzen und handhaben, auch sie dabey ungeändert und unperturbirt lassen, sich keiner Reformation anPommern.

(1) LÜNIG von der landsäss. Ritterschaft. Tom. 2. p. 3.

massen, sondern sie vil mehr bey ungelimitirter Gewissensfreyheit allerdings lassen wolle.

Der 2te Titul handelte so dann von dem Consistorio und denen Kirchen-Visitationen. Unter anderem heißt es: „Und weil die geistliche Assessores sothanen Consistorii, worunter der Superintendens mit begriffen, insgemein bürgerlichen Standes-Personen seyn; so wollen Wir hinfüro, daß das Hinter-Pommerische geistliche Consistorium mit dreyen Mit-Assessoribus, darunter der Director und ein Assessor allezeit Pommerischen adelichen Herkommens, eine aber aus dem bürgerlichen Stande, aus dem Mittel der Hofgerichts-Räthe bestellet werde.„

In dem Hinter-Pommerischen Landtags-Abschid von 1654. ist allerley enthalten: 1. Wegen Visitirung der Jungfrauen-Clöster zu Colberg, Stolpe und Marienfließ, auch Ernennung einiger Inspectoren darüber; 2. wegen Conferirung der Prälaturen an Hinter-Pommerische Eingesessene und nicht gestattender Ausbittung der Präbenden für die Kinder; 3. wegen Appellirung von denen Consistorial-Urtheln; 4. wegen der Priester Mißbräuche auf dem Predigtstuhl, mit ungebührlichen Accidentien und Unkosten, Einmischung in weltliche Händel, Pfändungen, Empfangung des Meßkorns, Abwartung des Gottesdienstes zu rechter Zeit; 5. der Pastoren ärgerlichem Leben; 6. Besteurung der Pastoren von steuerbaren Hufen, so sie unter ihre eigene Bauung gezogen; Bestellung keiner andern Räthe, als welche sich zu der Augsp. Confeßion von 1530. bekennen ꝛc.

§. 18.

Chur-Sachsen. In so ferne Chur-Sachsen mit als ein Evangelischer Stand paßieret, kan man hier bemercken, daß Anno 1764. denen Reformirten zu Dreßden die privat-Uebung ihres Gottesdienstes verstattet worden ist. Die Urkund selbst ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 19.

Sayn. Von der Grafschafft Sayn kan ich so vil melden: Der lezte Graf Heinrich zu Sayn vergliche sich mit Witgenstein: Daß in der Grafschafft keine andere Religion, neben der Ev. Lutherischen, eingeführet werden solle.

Anno 1592. sezte er seines Bruders Tochter unter disem Beding zur Erbin ein:

Und

(1) in den neuest. Staatsacten, 1. Band, 167. S.

Und Anno 1602. übergab er unter disem Beding seine Grafschafft an die Gräfin von Sulz, gebohrene Gräfin zu Sayn:

Als aber Graf Wilhelm zu Witgenstein Anno 1605. zur Regierung kame, führte er die Reformirte Religion mit Gewalt ein.

Anno 1636. kamen seine Enkelinnin, die der Lutherischen Religion zugethan waren, zum Besiz der Grafschafft, welche, nebst deren Nachkommen, die Lutherische Religion wieder neben der Reformirten einführten.

Die Reformirte klagten endlich um das Jahr 1719. am Cammergericht; bey welcher Gelegenheit die oben bemeldte Schrifften herauskamen, darinn sich die Landesherrschafft auf ihr Reformationsrecht bezoge, welches durch keinen derer in dem *Instr. Pac. art.* 7. ausgenommenen Fälle beschräncket seye:

Ich weiß aber nicht, ob und wie der Streit am Cammergericht ausgegangen ist? indessen seynd beyderley Religionen in der Grafschafft üblich.

Was aber den Streit zwischen der Landesherrschafft und der Commun Mehren betrifft; so sezte die Herrschafft der Gemeinde einen Pfarrer: Dise hingegen wollte einen nominiren, welchen die Herrschafft, nach dem *Instr. Pac.* Art. 7. §. 1. sine recusatione confirmiren solle: Die Herrschafft replicirte: Die Gemeinde habe nicht erwisen, daß ihr das Nominationsrecht gebühre, und jene Stelle des Osnabrückischen Fridens gehe nur auf Gemeinden, welche erst nach dem Friden eine Herrschafft anderer Religion bekommen würden. Das Ende dises Handels ist mir ebenfalls unbewußt.

§. 20.

In **Würtemberg** haben die Waldenser einige neue Dörffer angelegt, welche ihre eigene Französische Prediger haben, die unter dem Ev. Lutherischen Consistorio stehen: **Würtemberg.**

Auch haben die Reformirte zu Stuttgart und Canstatt ihre privat-Religions-Uebung in Teutsch- und Französischer Sprache.

In dem Landtags-Abschid von 1739. §. 3. versprache der Herr Administrator: Er wolle den Bedacht nehmen, daß ratione Cultus Religionis reformatæ alles nach denen vorligenden Recessen und Reversalien eingeleitet, darob gehalten, und, was deme zuwider lauffe, abgestellet werde.

Die Reformirte Kirche zu Ludwigsburg ist auch nun wieder eingegangen.

§. 21.

Ysenburg. Um das Jahr 1770. erlaubte der Graf zu Ysenburg-Büdingen denen Evangelisch-Lutherischen zu Büdingen und in denen umligenden Dörffern, einen eigenen Prediger halten und eine Kirche erbauen zu dörffen.

§. 22.

Unbenahmster Fall. An unten (1) bemercktem Ort ist ein rechtliches Gutachten über den Fall zu finden, da in einem gewissen Lutherischen Lande, nur den Oberhofprediger ausgenommen, sich die ganze Geistlichkeit dem Landesherrn auf das äusserste widersezet hat, als derselbe, zur Aufnahme der Handlung, einer Reformirten Gemeinde die freye Religions-Uebung in der Hauptstatt seines Landes verstatten wollte, und in diser Absicht ein altes verfallenes Closter-Gebäude, das man bißher zu einem Kornhause gebraucht hatte, zu Erbauung einer Kirche anwiese. Ein Auszug daraus findet sich auch bey Herrn Prof. SCHOTT. (2) Das Gutachten fiele dahin aus: 1. Der Landesherr seye nicht schuldig, das vergangene zu widerrufen; 2. wann die Geistliche nicht ruhen wollten, könnten sie an Geld, oder mit Absezung, bestraft werden.

§. 23.

Mehreres remissive. Vieles hieher mit-einschlangendes wird unten *Lib.* 4. vorkommen:

Auch kan aus Herrn D. BüSCHINGS **Erdbeschreibung 3tem Theil** manches ersehen werden, wie es in Kirchen-Sachen in denen Landen gehalten wird, wo die Herrschafft und Unterthanen theils der Lutherisch- theils der Reformirten Religion beypflichten.

Was endlich die Händel zwischen denen Lutheranern und Reformirten in verschidenen Reichsstätten betrifft; so ist davon **in dem Tr. von der Reichsstättischen Regimentsverfassung** nachzuschlagen.

§. 24.

Gründe. Die Gründe, wornach man die in gegenwärtige Materie einschlagende Fälle zu beurtheilen hat, seynd eben diejenige, welche bereits *Lib. 1. Cap.* 2. und oben *Cap.* 2. angeführet worden seynd: 1. Die Reichs-Gesezе; 2. die denenselben bald vor- bald nachgehende besondere Verträge zwischen Herrn von einerley Hause, oder zwischen denen Regenten, so dann deren Landständen und Unterthanen, oder auch mit Dritten; so auch Testamente, u. d. ferner 4. Reichsgerichtliche Erkenntnisse; 5. das Herkommen, und 6. die Analogie alles dessen.

§. 25.

(1) in H. EISENHARTS besonder. Rechtshänd. 5. Theil, n. 2.
(2) in seiner Critic, 4. Band, S. 146.

§. 25.

Was nun den Rechts-Puncten selbsten anbelangt; so habe ich bereits in meiner Abhandlung vom Hof-Gottesdienst eines Landesherrns, so einer andern Religion ist, als sein Land §. 35. *sqq.* umständlich untersucht: Was Rechtens seye, in Ansehung der nicht regierenden Herrn, ꝛc. der Residenz; was das Wort: *secum* austrage; was Schloß- und Hof-Kirchen und was Capellen seyen? ob etwas darauf ankomme, für welche Religion sie erbaut worden? ob eine Schloß-Kirche oder Capelle reformirt werden könne? von Erbauung neuer Schloß-Kirchen und Capellen; von denen Hof-Predigern, von dem öffentlichen Hof- und privat-Gottesdienst; von dem Hofstaat; von dem Hof-Gottesdienst bey Abwesenheit der Herrschafft, und von Zulassung fremder Personen zu dem Hof-Gottesdienst: Es lässet sich aber daraus kein kurzer Auszug machen; und da ohnehin in dem persönlichen Staats-Recht der Reichsstände einiges davon vorkommen dörffte, hier aber nur eigentlich von denen der Landeshoheit im geistlichen anklebenden Rechten in Ansehung derer Landstände und Unterthanen die Rede ist; so will ich auch dermalen nichts weiter davon gedencken. Persönliche Rechte.

§. 26.

Das Kirchen-Regiment, nach allen dessen Theilen, stehet einem Ev. Lutherischen Landesherrn über seine Ev. Reformirte Landstände und Unterthanen, und einem Ev. Reformirten Landesherrn über seine Ev. Lutherische Landstände und Unterthanen, allerdings und unstreitig zu: Nur muß er sich desselbigen so bedienen, daß dem anderen Religions-Theil nichts 1. gegen die Freyheit des Gewissens, noch 2. gegen die Lehrsäze seiner Religion, zugemuthet werde. Rechte, in Ansehung des Kirchenregiments.

Und da (wie in dem Tr. von der Religions-Verfassung in Teutschland mit mehrerem wird erwisen werden,) das Entscheid-Jahr zwischen denen Evangelischen unter sich nicht statt findet; so kommt auch lediglich nichts darauf an: Ob und wie ferne der Landesherr, oder die Landstände und Unterthanen, damalen in dem Besiz eines oder des anderen Stückes davon gewesen seynd, oder nicht?

Der Landesherr behält also nicht nur die Oberaufsicht über die andere Religions-Verwandte, daß nichts von ihnen in Religions- Kirchen- Schul- oder anderen Sachen wider die Reichs-Geseze, wider die Landes-Verfassung, und wider das gemeine Beste, vorgenommen oder unterlassen werde; sondern er hat auch in Ansehung ihrer das Gesezgebungs-Recht, das Recht, Consistoria, Synodos oder Cœtus, Ehe-

Ehegerichte, u. d. anzuordnen, die Subordination und den Rang derer anderen Religions-Verwandten Geistlichen und Schul-Diener zu bestimmen, ihnen Vorgesezte beyzugeben, die Kirchen-Disciplin-Sachen zu dirigiren, u. s. w.

Indessen kan auch alles dises durch Landes-Verträge und Freyheiten eingeschräncket und so modificiret werden, daß entweder die der anderen Religion zugethane Landstände und Unterthanen mit dabey concurriren, oder daß die Consistoria, Superintendenten- Inspectors- u. d. Stellen resp. ganz, oder doch zum Theil, mit ihren Religions-Verwandten besezet werden, u. s. w. Doch muß auch in solchen Fällen alles unter des Landesherrns Namen und Autorität geschehen, und kommt es auf die Verträge, oder ertheilte Freyheiten an, wie weit besagte andere Religions-Verwandte und deren Consistoria, Synodi, Cœtus, Superintendenten, Inspectores, ꝛc. ohne ein an den Landesherrn zu erstattendes Gutachten, und dessen darauf erfolgende Resolution, gehen dörffen, oder nicht.

§. 27.

Der Lehre. In Ansehung der Lehre haben forderist die Ev. Lutherische und Reformirte Reichsstände in der oben angeführten Stelle des Westphälischen Fridens unter sich ausgemacht, daß kein Landesherr, so zu einer anderen Religion tritt, oder ein der anderen Religion zugethanes Land bekommt, sich des Reformations-Recht über seine der anderen Religion zugethane Landstände und Unterthanen anmassen wolle; wobey wiederum auf das Entscheid-Jahr lediglich nichts ankommt: Sondern wo die Lutheraner oder Reformirte in eines Evangelischen Reichsstandes Landen oder Gebiet die öffentliche oder privat-Religions-Uebung einmal rechtmäßig hergebracht haben, da sollen sie ungekränckt dabey gelassen werden: Und zwar, so weit und fern sie es hergebracht haben, aus Schuldigkeit; wollen sie aber ein mehreres, so ist es Gnade, darinn sich nichts vorschreiben lässet.

So ist auch in dem Osnabrückischen Friden bereits dafür gesorget worden, wie es zu halten seye, wann der mehrere Theil einer Commun die Religion änderen, und zu des Landesherrns seiner übertretten will:

Wann aber der mehrere Theil einer Commun von des Landesherrns seiner ab- und zu der andern übertretten wollte, wie es alsdann zu halten seye? davon gedencket der Fridensschluß nichts; mithin behält der Landesherr dißfalls freye Hände.

Aber

Aber kan ein Ev. Lutherischer Landesherr in einem Reformirten Land, oder ein Reformirter Landesherr in einem Lutherischen Land, seine Religions-Uebung darneben einführen? Ehe ich darauf antworte, seze ich voraus: 1. Müssen keine Verträge, u. d. vorhanden seyn, wodurch die Einführung aller anderer Religionen verboten oder eingeschräncket, und z. E. auf die Mit-Einwilligung derer der herrschenden Landes-Religion Zugethanen ausgesezet ist. 2. Das Entscheid-Jahr 1624. fället, schon erinnerter massen, hier hinweg. 3. Müßten den andern Religions-Verwandten ihre Kirchen, Schulen, Gefälle, und alle andere Rechte, unversehrt bleiben, und ihnen weder un- noch mittelbar einiges Nachtheil zugefüget werden.

Wo nun dises alles vorhanden ist, da wüßte ich es einem Landesherrn nicht abzusprechen: Dann nach dem Fridensschluß hat er das Reformations-Recht; selbiges ist in Ansehung dises Falles nicht eingeschränckt; was nun daraus folge, erkennet jeder von selbsten. Die Sache hat auch bey weitem die Bedencklichkeit nicht, wie zwischen Evangelischen und Catholischen, weil beederley Evangelische Religions-Uebungen sich innerhalb der Kirchen und Häuser einschräncken, mithin weder auf dise Weise, noch auch sonsten, dem andern Theil zur Last fallen; auch lässet sich, GOtt Lob! je länger je weniger Bitterkeit, Bedruck und Verfolgung, oder auch Proselytenmacherey zwischen denen Evangelischen unter sich verspühren; welches alles aber bey denen Catholischen sich ganz anderst verhält.

Die Saynische reformirte Unterthanen machten um das Jahr 1719. ihrer Lutherischen Herrschafft das Reformations-Recht, arg. *Instr. Pac. art. 5. §. 43.* deßwegen streitig, weil ihnen die Grafschaft allein in Possessorio zugesprochen, Witgenstein hingegen das Petitorium vorbehalten worden seye: Die Herrschafft aber wandte ein: 1. Jene Stelle seye mehr für, als wider sie; 2. einer, deme der Besiz durch Urtheil und Recht zuerkannt worden, seye ein wahrer, würcklicher und völliger Landesherr, ob gleich sein Recht villeicht der Gefahr eines ungewissen Ausgang des Haupt-Streits ausgesezt seye.

Neben und ausser deme aber stehet auch dem Landesherrn die Ober-Aufsicht über des anderen Theils Lehre und deren Vortrag in so fern zu, daß er Acht haben und verhindern darff, daß nicht, unter dem Deckmantel einer oder der anderen Religion, unerlaubte Secten einschleichen, oder die Prediger sich ihres Amtes zu Stöhrung der öffentlichen Ruhe, oder zu Stillung ihrer Affecten, u. s. w. mißbrauchen, Religions-Streitigkeiten ihrer eigenen oder anderer Kirchen auf eine

dem Zweck des Gottesdienstes mehr schädliche, als förderliche, Weise auf die Canzel bringen, ꝛc.

Ins besondere aber ist hiebey schon offt gefragt worden: Wie weit sich das Recht eines Lutherischen Landesherrens in Ansehung der Reformirten Prediger, oder umgekehrt, erstrecke, um ihnen zu befehlen, wie sie sich in ihrem offentlichen Vortrag in Absicht auf die Landesherrliche Religion verhalten sollen? und unter Churfürst Friderich Wilhelmen zu Brandenburg hat es nicht geringe Bewegungen darüber gesezt. Das oben aus dem Mecklenburgischen Revers von 1621. angeführte Temperament scheinet sehr schicklich zu seyn. Denen Lehrern einer in einem Land eingeführten Religion muß auch erlaubt seyn, den Grund derselbigen zu vertheidigen, und den Ungrund anderer Religionen, nach ihrer Erkenntniß und Ueberzeugung, zu zeigen: Aber das kan ohne Bitterkeit und schmähen geschehen, und meistens seynd die, so vile Religions-Streitigkeiten auf die Canzel bringen, sonsten in Lehr und Wandel die schlechteste Leute: Wer in denen Grundsäzen seiner Religion fest gegründet ist, dem fällt das falsche der anderen von selbsten in die Augen.

Churfürst Johann Sigmund zu Brandenburg liesse Anno 1614. 24. Febr. ein Mandat ausgehen wegen des schmähens und disputirens unter denen Theologen, sonderlich auf denen Canzeln.

Ein Chur-Brandenburgisches Edict, wie sich so wohl die Reformirte, als Lutherische, sonderlich die im Lehramt sind, unter Churfürstlichem Schuz und Schirm, bey ihrer Freyheit des Gewissens und Gottesdienstes, wegen der noch übrigen Mißhelligkeiten, christlich und fridlich beyderseits verhalten sollen, kame Anno 1662. 2. Jun. zum Vorschein:

Anno 1664. 16. Sept. folgte ein anderes Edict wegen der Verträglichkeit zwischen den Reformirten und Lutheranern nach.

Anno 1667. 6. Jul. aber liesse der Churfürst dises an sein geistliches Consistorium zu Cölln an der Spree gelangen: P. P. „Demnach Wir, auf vilfältiges unterthänigstes Anhalten Unserer getreuen Landstände diser Chur und Marck Brandenburg, wegen Ausstellung der Priester-Reverse ein Temperament zu treffen, denenselben sub dato den 13. April. jüngsthin gnädige Vertröstung gethan, daß Wir solche Verordnung thun wollten, daß die Stände Unsere gnädigste Landesväterliche Gewogenheit, und darneben auch dises daraus spüren sollten, wie Wir nicht gemeinet, durch dises Mittel die Gewissen zu beschweren, vilweniger den Lutherischen in ihrem Glaubens-Bekänntniß einige Hinderung

derung thun zu lassen, besondern, daß Wir nur dises zum Zweck gehabt, daß das Kezern, Verdammen, Lästern, unbillige Beschuldigungen und ungleiche Anziehung Unserer Lehr aufgehoben, und dadurch besseres Vertrauen und Verträglichkeit gepflanzet würde; Als haben Wir Euch solches hiermit anfügen, und zugleich gnädigst befehlen wollen, daß hinfüro von denen Predigern, so schon im Ministerio seynd, und etwa an einen andern Ort vociret oder transferiret werden, ihr keinen Revers zu begehren habet: Was aber die Studiosos oder Candidatos Ministerii betrifft, habet ihr von denenselben vorhero mit Fleiß zu erkundigen, an welchem Ort sie ihre Theologiam studiret, und was für Principia dieselben haben; Und da ihr befinden solltet, daß sie der Wittenbergischen, oder auch andern mit ihnen gleich-gesinneten Theologorum Principia in dem condemniren der Reformirten hätten, oder deren Lehre nicht enthalten könnten oder dörfften, von denen habt ihr zwar keinen Revers zu fordern, ihnen aber auch die Ordination und Confirmation nicht zu ertheilen, sondern zuvorhero Uns davon zu berichten, Unsere Resolution deshalb zu erwarten. Die andere Candidatos aber belangend, die sich anders erklären, und es mit denen jezt-bemeldten nicht halten, von denen ihr auch dergleichen condemnirens und Verlästerns nicht befahret, denen habt ihr in denen Confirmationibus zu injungiren, daß sie sich allen Unsern Edictis, so wegen des Verkezerns, Verlästerns und Verdammens der Reformirten publiciret worden, durchaus gemäß und gehorsam bezeugen sollen, sonsten aber habt ihr ebenmäßig von ihnen keinen Revers zu begehren; Denn gleichwie sie Unsern Edictis zu gehorsamen schuldig, auch darauf confirmiret worden seynd: Also wollen Wir die Uebertreter derselben, ob sie gleich keinen Revers deshalben ausgestellet, dennoch der Gebühr nach zu bestraffen wissen, Und habet ihr dahero fleißig zu erkundigen, und Acht zu geben, ob einer oder andere Prediger im Lande verhanden, der Unsern Edictis nicht gehorsamst nachlebe, welche ihr Uns denn allemahl Nahmkündig zu machen, damit darauf alsdann ferner verordnet werden könne.„

§. 28.

Der Landesherr ist ferner befugt, auch anderen Religions-Verwandten, die seine Unterthanen seynd, (wann selbige nicht durch Verträge, Freyheiten, oder auf eine andere Rechtsbeständige Art, das Recht der Bestellung selber haben,) Kirchen- und Schul-Diener zu sezen; nur daß selbige nichts erhebliches gegen sie in Betracht der Lehre oder des Wandels einzuwenden haben. Der Personen.

Oder haben Kirchen-Patroni, oder Gemeinden, das Recht, selber solcherley Personen zu nominiren, oder zu präsentiren; so bleibt doch dem Landesherrn das Recht, sie wegen ihrer Tüchtigkeit prüffen zu lassen, und alsdann zu bestättigen, oder abzuweisen; ersteren Falles aber zu befehlen, daß er von seinen Glaubensgenossen ordinirt, und alsdann in sein Amt eingesezet werde: Nicht weniger muß auch die Versezung, Beurlaubung, Bestraffung, ꝛc. solcher Personen von dem Landesherrn geschehen.

Ferner verbleibet dem Landesherrn allein, allerley Arten von persönlichen Würden, Characteren, Rang, oder anderen Freyheiten und Vorzügen, denen anderen Religions-Verwandten, deren Kirchen- und Schul-Dienern, auch derselbigen Familien und Bedienten, angedeyhen zu lassen.

Ja, wann auch denen Landständen oder Unterthanen, Krafft Verträge, oder Freyheiten, oder Herkommens, ꝛc. eines, oder etliche, oder gar alle, diser erst erzählten Stücke zukommen; so dörffen sie doch solche nicht anderst, als im Namen und unter der Autorität des Landesherrns, ausüben; es wäre dann, daß ein- oder andere Religions-Verwandte, oder Landsassen, Communen, Corpora, ꝛc. dißfalls etwas besonderes rechtmäßig hergebracht hätten.

§. 29.

Der Sachen. In Ansehung der Sachen endlich erstrecket sich wiederum die Landeshoheit im geistlichen auch über die andere Religions-Verwandte.

Es dörffen dahero ohne dessen Wissen und Willen keine neue Kirchen, Capellen, Universitäten, Schulen, u. s. w. gestifftet, keine alte abgebrochen werden, u. s. w.

Und so gebühret dem Landesherrn auch die Ober-Aufsicht über die Güter und Gefälle, so zu der anderen Religions-Verwandten Kirchen, Schulen, Hospitalien, Armenhäusern, u. d. gehören, daß solche redlich verwaltet und dem Zweck gemäß verwendet werden.

Nicht weniger hat der Landesherr zu bestimmen, ob und wie fern dergleichen Güter und Gefälle an denen gemeinen Lasten mit tragen, oder davon befreyet seyn sollen? und er kan ihnen real-Privilegien ertheilen, oder, wo es auf blosse Gnade ankommt, selbige abschlagen, oder doch modificiren, u. s. w.

Uebrigens können alle bißhero berührte Stücke durch Landes-Verträge, oder Freyheits-Brieffe, auf mancherley Weise bald so, bald anderst, verglichen und bestimmet werden, so, daß schwerlich auch hierinn eine Verfassung eines solchen Landes der anderen völlig gleich kommt; mithin

mithin lässet sich auch kein sicherer und rechtlicher Schluß von einem Landesherrn auf des andern mehrere oder wenigere Gewalt in dergleichen Stücken machen.

§. 30.

Der Weltlichen.

Was endlich die weltliche Personen und der ein- oder anderen Religions-Verwandten Tüchtigkeit zu Landesherrlichen Bedienungen, oder anderen weltlichen Ehrenämtern, belangt; so kommt es dißfalls forderist auf die Landes-Verträge an: In so ferne aber dieselbige nicht in dem Wege stehen, halte ich einen Landesherrn für befugt, sich zwar beederley Religions-Verwandten zu bedienen; doch wäre es unerlaubt, wann er die von der Landes-Religion ganz oder doch grösten theils ausschliessen wollte.

In der **Hinter-Pommerischen** Regiments-Ordnung von 1654. wurde Tit. 4. **von der Regierung**, verordnet: „Wir wollen auch in Unsern Pommerischen Landen so wohl zu Regierungs- als andern Räthen keine Andere, als = = welche sich zu der ersten Augsp. Confeßion, so Anno 1530. am 25. Jun. zu Augspurg auf dem Reichstage übergeben, bekennen, = = bestellen.„

Und in dem Hinter-Pommerischen Landtags-Abschid von 1654. wird abermals wiederhohlt: Daß keine andere Räthe bestellet werden sollen, als welche sich zu der Augsp. Confeßion de Anno 1530. bekennen.

§. 31.

Annus decretorius.

Die Frage endlich: Ob das Entscheid-Jahr 1624. auch unter denen Evangelischen unter sich gelte? gehöret nicht hieher, sondern in die Materie von der Teutschen Religions-Verfassung.

Achtes Capitel.

Von Evangelischer Landesherren Evangelischer Landstände und Unterthanen Rechten und Pflichten.

Innhalt.

§. 1. Viles *remissive*. §. 2. Von Chur-Sachsen, §. 3. Hessen, §. 4. Mecklenburg, §. 5. Ostfrießland, §. 6. Pommern. §. 7. Sachsen. §. 8. Schluß.

§. 1.

Viles remissive.

Ich seze hier voraus, was schon oben in des ersten Buchs viertem Capitel von denen Gerechtsamen derer Landstände in Religions-Sachen überhaupt gemeldet worden ist: Ingleichem, was ich bereits in denen vorigen Capiteln dises gegenwärtigen Buchs vom Landtags-Handlungen in Religions- und Kirchen-Sachen zwischen Evangelischen Landesherrn und ihren Evangelischen Landständen häuffig bemercket habe; Deme füge ich aber dermalen noch folgendes bey.

§. 2.

Von Chur-Sachsen.

Von Chur-Sachsen heißt es an unten (1) angezeigtem Ort von denen auf die Landtäge gehörigen Geschäfften: „ Anlangend 1. Religionssachen, 2. die Erhaltung des Ministerii, der Kirchen, Academien und Schulen; so werden den Beweis davon ablegen können die Anno 1541. 1542. und 1543. nach Dreßden verschribene Ausschuß-Versammlungen; allwo wegen der eingezogenen Kirchengüter ein und die andere Verordnung gemacht worden; imgleichen Anno 1547. als Churfürst MAURITIUS, nach erlangter Chur, seinen ersten Landtag zu Leipzig hielt, da unter andern auch beschlossen wurde, daß in den neu-überkommenden Landen noch eine Landschule solte aufgerichtet werden. Müller S. 108. in Annal. Saxon.

Anno 1548. wurde bey den zu Meissen und Leipzig gehaltenen Ausschuß- und allgemeinen Landes-Versammlungen wegen des Interims conferiret. Müller S. 112.

Anno 1552. zu Torgau den 1. Martii ward vornehmlich die Beschickung des Concilii zu Trient in Proposition gebracht. Müller S. 115.

Anno 1569. auf dem zu Torgau gehaltenen Landtage wurde absonderlich in Religionssachen mit den Ständen conferirt. Nach Churfürsts Augusts Tode hielt

Anno 1588. Churfürst Christian I. seinen ersten Landtag zu Torgau, darauf mehrentheils Religionssachen berathschlaget worden. s. Müller S. 202. Desgleichen geschahe auch

Anno 1592. auf der Landes-Versammlung zu Torgau, allwo der Administrator der Chur damahls seine Residenz hatte, da unter andern auch dises geschlossen wurde, daß von nun an kein Hofdiener in Bestallung sollte genommen werden, welcher nicht vorhero, nebst dem Eyde

(1) in der ausf. Nachr. von der Chur-Sächs. Landtäg. p. m. 38.

Eyde der Treue, auch das Juramentum Religionis würcklich abgeschworen. Bey dem

Anno 1657. von Churfürst Johann George II. zu Dreßden gehaltenen ersten Landtage, haben zwar die Stände den gewöhnlichen Eyd an höchstgedachten Churfürsten, dem Herkommen nach, abgeleget; ihnen aber dabey vorbehalten, daß, im Fall derselbe einige Veränderung in der Religion vornehmen würde, sie alsdenn auch ihres Eydes loß seyn wollten, wie beym Müller S. 414. zu sehen.

Im Jahre 1681. bey dem Landtage beschwerete sich die Ritterschafft: Daß bey den Landschulen im Informiren kein Unterscheid zwischen der adelichen und bürgerlichen Jugend gemacht würde, und that daher den Vorschlag, die Landschule zu Meissen allein der adelichen, die Pforte und Grimme aber der bürgerlichen, Jugend zu überlassen.

Im Jahre 1670. 1673. 1676. und 1681. thaten die Stände Ansuchung: Daß wegen des starck einreissenden Syncretismi und Indifferentismi dem Juramento religionis eine clausula antisyncretistica möchte einverleibet werden.

Im Jahre 1689. wurde auf dem Conventtage von Einführung des Catechismus-Examinis gehandelt.

Dergleichen Deliberationes und Sorgen, für Erhaltung der Evangelischen Religion, auch in folgenden Zeiten fleißig forgesezet worden, da die Stände Ursache gefunden, dieselbe zu besorgen und über das öffentliche Meßlesen in des Kayserl. Gesandten Hause, vornehmlich ihre Beschwerden zu führen: Inmassen denn die Acta von den Jahren 1673. 1679. 1680. 1685. und 1690. davon sattsam zeugen; wobey denn die Stände den Greuel der Messe, und wie schädlich die Jesuiten einem Lande wären, gar nachdrücklich vorgestellet, auch mit erinneret, daß der Päbstische Hof die Evangelischen Potentaten, sonderlich aber das Haus Sachsen, durch seine geistliche Emissarios auf alle Wege von der reinen Lehre abzuziehen suchten. „

Und in denen Zusäzen heißt es: „ Als die heimlichen Calviniſten auf beyden Universitäten täglich stärcker wurden, und sonderlich durch ein Buch: *Exegesis*, genannt, so zu Leipzig gedruckt worden, sich ziemlich verriethen; gedachte er (Churfürst August,) durch einen andern Convent, den er drey Jahr hernach zu Torgau auf den Monath May ausschrib, wozu einige von den Landständen erfordert worden, der Sache zu helffen. Anfänglich ließ er sein Vorhaben den Ständen öffentlich, im Jahre 1574. und darauf, auf derselben Gutbefinden, gewisse Interrogatoria, wie auch gewisse Artickel vom Abendmahle affirma-

affirmative, die man hernach die Torgauischen Artickel genennet, abfassen. „

Ich seze nur dises bey: Daß Churfürst Moriz zu Sachsen seiner Unterthanen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen selber Anno 1548. gegen den Kayser erhoben habe.

Der Beschluß des Leipziger Landtages von disem Jahr findet sich beym BIECK. (1)

§. 3.

Hessen. Wie Landgraf Philipp zu Hessen, als er in seinen Landen reformiren wollen, die Landstände mit darzu gezogen habe, ist bey HORTLEDERN (2) und Herrn Geh. Rath ESTOR (3) zu ersehen.

§. 4.

Mecklenburg. Von Mecklenburg schreibt H. JARGOW (4): „ Ob nun zwar die Einführung des Catholischen Religions-Exercitii - - - nach Absterben des Herrn Herzog Christian Ludwigs (I.) in einem privat-Hause, ingleichen des reformirten Religions-Exercitii zu Bützow und andern Orten en faveur der Refugiés mit denen Landständen nicht überleget seyn mag; so ist doch zu bemercken, daß die Ausübung dergleichen Gerechtsame, ingleichem aller derer, welche ad jura episcopalia gehören, in so fern, als durch die Landesgeseze solche nicht restringiret ist, denen Landesherren allein zustehen: Da nun die Landes-Grundgeseze in disen Fällen die Befugniß der Landesherren nicht restringiren; so folget von selbsten, daß sie darinn freye Hände behalten. „

§. 5.

Ostfrießland. Von Ostfrießland hat Herr Canzler BRENNEISEN (5) zu erweisen gesucht, daß, biß auf die unter Graf Edzarden entstandene innerliche Unruhen, die Landesherrn alle zur geistlichen Bottmäßigkeit gehörige Stücke ohne Concurrenz der Landstände ausgeübet haben:

Von denen folgenden Zeiten aber berichtet er selber umständlich, (6) daß

(1) im dreyfach. Interim. p. 365. add. die Acta Synodica Wittebergensia, so 1559. zusammengedruckt worden und STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Part. I. p. 171. sqq.
(2) von Ursach. Teutsch. Kriegs, Lib. 5. Cap. 2. p. 1071.
(3) de Comitiis Hasliac. §. 81.
(4) von Regal. p. m. 164.
(5) in seiner Ostfries. Histor. Tom. I. pag. 64. sq.
(6) l. c. Tom. I. pag. 86. sqq.

daß die Materien vom geistlichen Wesen und Kirchen-Regiment auf Landtägen verhandelt, und in denen Concordaten allerley deßwegen verglichen worden seye; doch so, daß dem Landesherrn dennoch, Krafft derselben, viles darinn ohne Concurrenz der Landstände, allein zukomme.

§. 6.

Von Pommern will ich aus MICRÆLII *Antiquitatibus Pomeranicis* noch bemercken: Pommern.

Anno 1607. wurde auf dem Landtag zu Treptow von Kirchen-Visitations- und Consistorial-Sachen gehandelt.

Auf dem Landtag Anno 1616. ward verabschidet: Daß die Jugend auf Jesuiten-Schulen, wegen Befahrung der Verführung, nicht zu senden, und die, so sich darinnen aufhielten, zurücke zu fordern: Weiters, daß die Pastores in den Land-Voigteyen und Aemtern in civil- und geringen Sachen sollten für den Land-Voigten und Hauptleuten zu Rechte stehen, und daß solche Land-Voigte und Hauptleute den Præpositum des Ortes zu sich ziehen, nebenst deme die Sache verhören, und darinn verabscheiden sollten, jedoch daß den Beklagten, da sie sich beschweret vermeynten, die Appellation an das Consistorium unbenommen bleibe: Da aber auch die von Adel und aus den Stätten, so das Jus Patronatus über die Kirchen haben, die Botmäßigkeit und Erkänntniß über die Pastoren in geringeren Sachen begehrten, welches doch der Kirchen-Ordnung stracks zuwider, ist diser Punct in folgenden Landtagen abgeschaffet, und also geordnet, daß nur summarische Inquisition den Land-Voigten und Hauptleuten über die Pastoren zu nehmen, vergönnet, die Erkänntniß aber über sie gänzlich dem Consistorio gelassen ist.

Anno 1622. haben beyde regierende Fürsten die alte Landes-Privilegien auch auf den Religions-Punct ausgedehnet: Daß die Landstände nicht allein bey vorigen Gerechtigkeiten, sondern auch bey der Augsp. Confeßion, und bey denen wegen des Stiffes und Dom-Capitels zu Cammin mit Bischoff Bartholomäo Schwanen und den Stiffts-Stätten im 1515. Jahr aufgerichteten Verträgen unverunruhiget verbleiben sollen.

Anno 1634. wurde auf denen Landtägen wegen des denen Priviligien angehängten Religions-Puncts berathschlagt.

Anno 1635. wurde auf dem Landtage zu Stettin wieder von Religions-Sachen gehandelt.

Ferner schreibt H. von TESSIN (1):

In Jurisdictione Ecclesiastica Ordines participare, ostendunt 1) Religonis reformatio. Hæc, qua ethnica primo idolatria & papistica postea superstitio profligata, communi ordinum suffragio facta est. (CRAMER *in chron. Pom. Eccles. Lib. 1. C. 27.* & *Lib. 3. C. 23.* Vorrede der Kirchen-Ordnung A. Erbtheil-Receß de An. 69. tit. Kirch und Stifft Cammin B.) Et Principes sæpe repetitis pactis pro se & Successoribus suis se eam, quam invariatæ Augustanæ Confessioni conformem communi consensu semel assumserunt Religionem, perpetuo, aspirante divina gratia, retenturos, nec quicquam huic adversum per directum vel obliquum introducturos vel ab aliis fieri permissuros, se obligarunt. (L. A. de an. 56. C. Erbtheil. Receß de an. 69. tit. Bestättigung der Erbeinigung de Anno 1532. §. D. so wollen Wir auch ꝛc. Erbeinigung de an. 69. §. C. und erstlich testam. Ern. Lud. §. F. Wir wollen auch hochgedachten ꝛc. L. A. de an. 92. §. G. und wollen Wir das ganze Justitien Werck ꝛc. & de an. 1606. H. und so vil anfänglich ꝛc. & de an. 14. §. I. nebst disen haben Wir Uns ꝛc. L. Privil. ad 1622. renovata §. L. Wann Wir dann nun ihr unterthäniges ꝛc.) Ideoque si in causa Religionis quicquam agendum, Ordinum semper consilium & consensus requiritur & adhibetur. (L. A. de an. 56. C. Kirchen-Ordnung de an. 63. p. 1. §. L. pen. wäre aber erst zweifelhafftig ꝛc. L. A. de an. 89. §. M. als auch der Superintendens. L. A. de an. 1606. §. N. und so vil nach disem. L. A. de an. 14. §. nebst disem haben Wir ꝛc. ibi: Wollen auch Unsere gehorsame Stände jederzeit bey der Augspurgischen Confeßion schützen, und alles, was darwider lauffen, oder heimlich einschleichen würde, so offt es seyn möchte, mit ihrem Rath und Bedencken abschaffen.)

2) Ordinationum vel constitutionum ecclesiasticarum confectio (a), renovatio, auctio (b), & immutatio (c).

(a) Kirchen-Ordnung de an. 63. in Inscriptione, ibi: Anfänglich auf dem Landtage zu Treptow geschlossen, Erbeinigung de an. 69. §. E. und erstlich ꝛc.

(b) Kirchen-Ordnung der Landstände verneurte und vermehrte, & part. 6. von Execution in pr. und Cap. seq. tit. R.

(c)

(1) in Jur. publ. Pomer. Suec. in H. von LUDEWIGS Reliqu. Mstor. Tom. 9. p. m. 450.

(c) Vermehrte Kirchen-Ordnung, part. 6. tit. von der Freyheit und Immunität ꝛc. O. in fin.

3) Generalis Superintendens. Circa hujus constitutionem, quam Princeps sibi sumit, Ordinum est, videre, ne indignus, sed qualem Erbtheilung-Receß de an. 69. tit. Superintendenten P. describit, reverendo huic officio præficiatur. (L. A. de an. 1606. §. Q. schließlich, weil in disen gefährlichen.) Insuper si ratione officii vel vitæ conveniatur, ex Ordinibus quoque causæ cognoscendæ adhibentur. (Kirchen-Ordnung de an. 63. part. 3. tit. von Superintendenten §. R. wiederum ꝛc. juncto §. pen. S. tit. von Synodis.)

4) Judicia Ecclesiastica, sive Consistoria. Horum formatio ac reformatio Ordinum interventu perficitur. (L. A. de an. 14. §. T. wegen des Consistorii. Recessus Wollin. a deputatis ex utraque provincia 23. Jun. an. 1619. factus §. 5. erstlich ob und wie die geistl. Gerichte ꝛc. Kirchen-Ordnung part. 6. tit. von Freyheit und Immunität. in fin. O.) &, si in causis arduis & magnis definitive pronunciandum, Princeps, cui hoc à Superintendente denunciatur, ex suis Consiliariis & Ordinibus aliquos Consistorialibus ad aulam vocatis adjungit. (Kirchen-Ordnung de an. 63. part. 3. tit. von Consistoriis §. X. im Fall wichtige grosse Sächen.) Item, si qui se Consistorialium Sententia gravatum putat, querela ad Principem delata, Princeps revisorium ordinat Judicium, & ad hoc ex ordinibus quoque nonnullos accersit. (Kirchen-Ordnung d. tit. von Constit. §. V. pen.)

5) Synodi universales. Ad quas, præter Consiliarios provinciales, etiam ex Ordinibus nonnulli vocantur. (d. K. O. p. 3. tit. von Synodis. §. L. A. de an. 1606. und so vil anfänglich H. ibi, und da je die Städte, ꝛc.)

6) Visitationes Ecclesiasticæ. Non solum certa visitandi forma Ordinum consensu constituitur. (d. K. O. refert in præfatione ex Recessu provinciali de anno 1556. §. Z. Nachdem aber derselbe ꝛc. Erbtheil-Receß de an. 69. tit. Hof- und Haushaltungs-Ordnung §. 1. so soll dann ꝛc. L. A. de an. 89. §. 2. den jezo aber angegebenen Bergium.) Sed & ipsi Visitationis actui Status nonnulli adhibentur. (d. Kirchen-Ordnung part. 6. §. 1. 3.) & Prælatis specialiter visitandi munus commissum est. (Erbtheil. Receß de an. 69. tit. Kirch und Stifft Cammin ꝛc. §. 4. Demnach wollen Wir ꝛc. & §. die Personen, ubi id repetitur.)

7) Beneficia Ecclesiastica. Horum collatio Principi quidem relicta, sed ita, ut Ordinibus cura supersit, ne indignis nec aliis, quam indigenis (in disen Landen gebohren) eruditione, prudentia ac virtute præditis, & bene de patria meritis, conferantur, & cumprimis Nobilium in his ratio habeatur; non enim, nisi dignis in hoc ordine deficientibus, alii, quos quidem vel Theologiæ vel Juris Doctores vel Principis Consiliarios vel præcellentes ejus Ministros esse oportet, admittuntur. (Erbtheil. Seceß de an. 69. tit. Kirch und Stifft Cammin ꝛc. §. 5. Demnach wollen Wir zu jeder Zeit ꝛc. L. A. de an. 14. §. Wir haben auch ꝛc.)

8) Universitas & Pædagogium, quorum inspectio Consiliario aulico & uni ex statibus committitur; (Erbtheil. Rec. de an. 69. tit. 6. Marien und St. Otten Kirche §. 6. dieweil auch die Inspection & tit. Universität §. 7. derhalben soll sowohl, & tit. Visitationis. §. 8. ferner haben Wir Uns ꝛc. Erbeinigung de an. 68. §. Zum andern sollen und wollen Wir, auch Unsere nachkommende Erben, allerseits in Unsern und Unsern Herren Vettern und Vatern sämtlichen Fürstlichen Stifftungen der Universität zum Greiffswalde und Pädagogii zu Alten-Stettin keine Aenderung oder Neuerung fürnehmen, ohne gemeinen Rath.) Nec potest Ordinibus inconsultis mutatio aliqua in illis fieri.

9) Cœnobia Virginum. His regulæ vel leges a Principe & Ordinibus præscribuntur. (Kirchen-Ordnung de an. 63. part. 5. in fin. 9.)

§. 7.

Sachsen. Anno 1567. wurde wegen der zwischen den Chur-Sächsischen und einigen Thüringischen Theologis entstandenen Streitigkeiten ein Landtag zu Weimar gehalten. (1)

§. 8.

Schluß. Aus allem disem erhellet abermalen und bestärcket sich noch ferners, daß in denen Evangelischen Landen, wo Landstände vorhanden seynd, zwischen der Landesherrschafft und denenselben in wichtigen Religions- und Kirchen-Sachen communiciret und gehandelt werde, oder auch von denen Landständen Amts halber Vorstellungen deßwegen geschehen: Daß es aber übrigens auf jeden Landes besondere Verfassung, Frey-

(1) MÜLLERS Sächs. Annal. pag. 152.

Freyheiten und Verträge ankomme, wie ferne ein Landesherr darinn gebundene Hände habe, und nicht anderst, als mit Rath oder Bewilligung seiner Landstände verfahren könne, oder nicht.

Neuntes Capitel.

Von Beschwerden Evangelischer Unterthanen über ihre Evangelische Landesherrschafft in Religions- Kirchen- u. d. Sachen.

Innhalt.

§. 1. Gattungen solcher Beschwerden. §. 2. Das meiste *remissive*. §. 3. Klage bey dem Landesherrn, §. 4. bey denen Reichsgerichten, §. 4. und bey dem Reichscon-vent ꝛc.

§. 1.

Gattungen solcher Beschwerden.

Evangelische Landstände und Unterthanen haben mehrmalen Beschwerden in Religions- Kirchen- Schul- u. d. Sachen gegen die Landesherrschafft, so mit ihnen einerley Religion ist:

Und noch leichter und öffter entstehet dergleichen zwischen einem Ev. Lutherischen Landesherrn und seinen Reformirten Unterthanen, oder zwischen einem Reformirten Landesherrn und seinen Lutherischen Unterthanen.

§. 2.

Das meiste remissive.

Eigentlich und meistens haben dergleichen Gravamina vor anderen Landes-Beschwerden nichts voraus oder besonderes; dahero in Ansehung derselbigen und ihrer Behandlung alles dasjenige statt findet, was ich von ihnen anderwärts (1) überhaupt gemeldet habe: Ich will deßwegen auch nur dises wenige melden.

§. 3.

Klage bey dem Landesherrn.

Billig werden selbige bey dem Landesherrn zu erst angebracht, und dessen Resolution darauf betriben und abgewartet.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. Lib. 5. per tot. p. 1189. sqq.

Hat ein Land vile und vilerley Beschwerden; so pflegen selbige in gewisse Classen eingetheilt, und solchemnach auch aus denen Gravaminibus in ecclesiasticis eine besondere Abtheilung gemachet zu werden; wie z. E. Anno 1685. von denen Mecklenburg-Schwerin- und Güstrauischen Landständen geschehen ist. (1)

§. 4.

Und bey denen Reichs-Gerichten.

Wann aber die Landesherrliche Resolutionen nicht vergnüglich, oder doch nicht hinlänglich, ausfallen, oder nicht zur Vollstreckung gebracht werden, darff man sich alsdann an ein höchstes Reichsgericht wenden, und wie fern? Ich habe anderwärts (2) ausführlich davon gehandelt: Ob und wie weit die Religions- und Kirchen-Sachen an bemeldten höchsten Reichsgerichten verhandelt und entschiden werden können? Kurz: Die Evangelische Reichsstände wollen es nicht anderst eingestehen, als wo es um den Besiz und die Turbation darinn zu thun ist: Es scheinet aber diser Grundsaz einer Erläuterung nöthig zu haben.

Ich füge hier nur dise Betrachtungen bey: 1. Es muß doch Jemand seyn, der solche Beschwerden entscheidet; wenigstens in so fern, als man klagt, daß gegen die Reichsgeseze, oder Verträge, oder ein Rechts-kräfftiges Herkommen, oder ertheilte Freyheits-Brieffe, gehandelt worden seye: Dann wann ich auch annehme, daß die Evangelische Reichsstände in deme, was sie aus Landesherrlicher Macht in Religions- Kirchen- Schul- u. d. anordnen, in so ferne es nicht gegen die Reichs-Geseze, Verträge, u. s. w. anstosset, denen Reichs-Gerichten nicht unterworffen seyen; so kan doch Niemand erweisen, daß sie auch in besagten Fällen, (worüber es eben am meisten zu Klagen kommt,) davon befreyet seyen, und die Evangelische Landstände und Unterthanen, welche eben so gut, als die Catholische, frey-gebohrene Teutsche seynd, wären in Wahrheit sehr unglücklich, wann sie in solcherley wichtigen Sachen ganz hülff- und rechtlos wären: Seynd sie es aber nicht; so kan man ja die Landesherrn, in gehöriger Ordnung, nirgend belangen, als eben vor denen Reichs-Gerichten.

Freylich seynd die Austräge in denen sich dahin qualificirenden Fällen nicht auszuschliessen: Kan man aber an die Austräge gehen; so kan man sich hernach auch von derselben Erkenntnissen an ein Reichs-Gericht wenden.

2. Man hat die Menge Exempel, daß dergleichen Sachen an die

(1) v. LüNIG von der landsäss. Ritterschaft. Part. 2. p. 407. sqq.
(2) von der Teutsch. Justiz-Verfass. Lib. 2. Cap. 24.

die Reichs-Gerichte gebracht worden seynd: Viles habe ich in denen vorhergehenden Capiteln dises Buchs gemeldet; und man sehe z. E. nur die *Decisiones Imperiales in causis Mecklenburgicis*, Part. 1. p. 136. sqq. 139. 155. 415. 418. 420. 421. Part. 2. p. 55. 58. 68. 131. 152. 189. 212. 214. 217. 236. 246. 253. sq. 271. 306. sq. 330. 339. 352. 363. 392. 431. 440. 445. 446. 448. 469. 488. und KLüVERS, oder JARGOWS, Beschreibung von Mecklenburg, Tom. 3. Append. 6. p. 266. sqq. 279. 280. 313. sqq. biß 316.

3. Es haben aber nicht nur die Landstände und Unterthanen dergleichen allda angebracht, sondern es haben auch die vornehmste Evangelische Häuser, wann der Reichs-Hofrath ihnen in dergleichen Commißionen zur Güte, zur Untersuchung, zu einer provisional-Verordnung, oder zur Execution, aufgetragen hat, selbige übernommen, z. E. Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, ꝛc. wie oben unter Anhalt und Mecklenburg zu ersehen ist.

4. Auch das bloß mit Evangelischen Räthen besezt gewesene Sächsische Reichs-Vicariats-Hofgericht hat dergleichen Sachen angenommen, und so gar eine illegale Pfarr-Wahl caßirt.

5. Selbst Evangelische Landesherrn haben sich in solchen Fällen an die Reichs-Gerichte gewandt, z. E. der Fürst zu Ostfrießland.

Alles, was man dagegen einwenden kan, wird darauf hinauslauffen: 1. Die Reichs-Gerichte hätten viles ungebührlich angenommen, und die Evangelische Reichsstände klagten eben darüber, daß sie es gethan hätten; oder 2. es seye eine Prorogatio Jurisdictionis alias non competentis an Seiten der Parthien hinzukommen, und es hernach aus disem Grunde gegangen.

Nun will ich ad 1. gar nicht sagen, daß derer Evangelischen Klagen in allem ungegründet, und die Reichs-Gerichte nie zu weit gegangen seyen: Ob es aber allemal geschehen seye? läßet sich so lang nicht wohl entscheiden, als die Stellen des Osnabrückischen Fridens und des Reichs-Abschids von 1654. welche auch causas Religionis & ecclesiasticas denen Reichs-Gerichten überlassen, nicht näher bestimmet seynd; biß dahin man auch ad 2. einwenden kan, daß solches ein willkührlich angenommener Saz seye, und daß dergleichen Reichsstände und Commißions-Höfe es wenigstens dahin hätten einschräncken, oder ihre Gerechtsame auf andere Weise verwahren sollen und müssen.

Es kommt mir also fast vor, als ob zwar die Evangelische Stän-

de

de das Principium (wie sie auch allerdings in seiner Maasse Ursach haben,) zu salviren suchen, daß die Reichs-Gerichte sich nicht zu vil und zu tieff in die Religions- Kirchen- u. d. Sachen mengen: Daß sie aber doch hernach bey special-Fällen, wo Jemand seyn muß, der die streitende Parthien aus einander sezet, und wo Landesherrn gegen die Reichs-Geseze, Verträge oder Freyheiten handlen, durch die Finger sehen, und nicht nur geschehen lassen, daß die Reichs-Gerichte darinn sprechen, sondern auch selber mit darzu behülflich seynd.

§. 5.

Und bey dem Reichs-Convent ꝛc.

Es hat auch schon Exempel gegeben, daß Evangelische Landstände gegen ihre Evangelische Landesherrn bey dem gesammten Reich Klage geführet haben, wann sie nemlich die Sache als eine gegen den Westphälischen Fridensschluß lauffende Beschwerde betrachtet haben.

So klagten die Capitul derer Domkirchen zu **Bremen**, **Verden** und **Hamburg**, wie auch das Capitul der Collegiatkirche zu St. Willehard und Stephan zu **Bremen**, Anno 1653. auf dem Reichs-Convent gegen die Cron Schweden, und baten, sie, Krafft des Fridensschlusses, in ihrer Consistenz zu erhalten (1): Der Kayser verlangte auch ein Reichsgutachten; welches aber nicht erstattet wurde; wie ich schon oben angemercket habe.

Zuweilen wenden sich dergleichen Ev. Landstände, so gegen ihre Ev. Herrschafft zu klagen haben, besonders an das Corpus Evangelicorum, oder an einzelne mächtige, oder sonst bey ihrem Herrn in Ansehen stehende, Evangelische Höfe; oder sie verbinden auch dises Mittel und die Rechtshülffe mit einander.

Z. E. so beschwerte sich die Reformirte Bürgerschafft zu **Dierdorff** gegen ihren Reformirten Landesherrn, den Grafen zu **Wied-Runckel**, bey dem Corpore Evangelicorum Anno 1755. wegen der denen Catholischen gestatteten öffentlichen Religions-Uebung und des denen Capucinern erlaubten Closterbaues.

Drit-

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. 1. Theil, 228. S. Edit. 1745.

Drittes Buch.

Von der Catholischen Landeshoheit im Geistlichen ins besondere.

Erstes Capitel.

Von der Catholischen Landeshoheit im Geistlichen überhaupt, und besonders deren Un- oder Abhängigkeit.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von was die Rede seye? §. 3. Ob die Catholische eine geistliche Landeshoheit haben? §. 4. Deren Verhältniß gegen dem Pabst ꝛc. §. 5. Auch Kayser und Reich. §. 6. Würcklicher Zustand. §. 7. Noch etwas überhaupt.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Periculum Juris publici ecclesiastici Catholicorum. Franckfurt, 1745. 8. 1746. 4.

HAMMER (Alex.) oder der Resp. Carl Christoph **Löven**, de jure Principis Catholici circa Sacra. Bamberg, 1744. 4. 1754. 4. auch Bamberg und Würzburg, 1771. 4.

§. 2.

Es ist hier nicht die Rede von dem, was die Catholische Reichsstände als Erz-Bischöffe, Bischöffe, geistliche Ordens-Häupter, Prälaten und Abbtißinnen ꝛc. für Gerechtsame in geistlichen Sachen in ihren Landen haben; sondern davon: Ob und was ein Teutscher Von was die Rede seye?

Catholischer Landesherr, er seye nun geist- oder weltlichen Standes, nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, in seinem eigenen Land über seine eigene Glaubensgenossen für Rechte habe? Dann von denen über andere Religions-Verwandte wird das folgende Buch reden.

Freylich wird dise Abhandlung kurz ausfallen, theils, weil ich nicht mit hinlänglichen Hülffsmitteln darzu versehen bin, noch auch vile Erfahrung in dergleichen Sachen habe, theils weil die Catholische Landesherrn selbsten es meistens bey gar wenigem bewenden lassen; indessen kan ich doch dise Materie nicht ganz übergehen.

§. 3.

Ob die Catholische eine geistliche Landeshoheit haben?

Die Haupt-Frage hiebey ist: Haben Teutsche Catholische Landesherrn eine Landeshoheit im geistlichen?

Dabey ist voraus zu sezen: 1. Ist hier nicht die Rede von dem, was nach dem Päbstlichen Kirchenrecht und nach der allgemeinen Verfassung der Röm. Catholischen Kirchen Rechtens seye; sondern von dem, was unseren Reichs-Grundgesezen und dem Reichs-Herkommen nach gesagt werden müsse. 2. Ist auch nicht die Frage von dem, wie eng oder weit dise Landeshoheit in Vergleichung mit denen Evangelischen seye, und wie ferne die Catholische sich derselbigen bedienen, oder nicht; sondern nur: Ob sie solche haben?

Und da muß man nothwendig ja sagen: Dann 1. in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 30. wird nicht nur des juris reformandi, sondern überhaupt eines Juris, quod ipsi (jedem Reichsstand,) ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, gedacht, und selbiges allen Reichsständen von beeden Religionen und ohne Unterschid, welcher Religion die Unterthanen seyen, zugeschriben. Und noch deutlicher wird Art. 8. §. 1. *omnibus & singulis* Electoribus, Principibus & Statibus Imperii Romani das liberum juris territorialis, NB. *tam in ecclesiasticis*, quam politicis exercitium bestättiget. 2. So wird auch in der Wahl-Capit. Art. 1. §. 8. versehen: Daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Sachen nicht eingegriffen werden solle; abermalen ohne allen Unterschid so wohl in Ansehung derer Reichsstände, als ihrer Unterthanen.

HAMMER gestehet ebenfalls denen Catholischen, so die Landeshoheit haben, ein jus circa Sacra Catholica ein; jedoch so, daß er selbige bloß auf die Advocatiam ecclesiasticam einschräncket, welche er beschreibet, quod sit obligatio Imperio seculari indivisim cohærens, virtute subsidiaria tuendi statum & systema Ecclesiæ, ubi

ubi & quando hæc ipsa jure suo & ordinario se tueri ac defendere nequit. Er theilet solche 1. in integralem Conservationem, 2. Protectionem, & 3. status imminuti restaurationem: Da er sie aber als eine blosse Last und Schuldigkeit ansiehet; so will er auch deren Gebrauch und Ausübung nur alsdann gestatten, wann und so ferne es die Kirche verlange: Er nimmt aber also Staats- und Kirchen-Recht zusammen: Ich hingegen verbleibe hier, nach meiner Absicht, nur bey dem ersten stehen.

§. 4.

Deren Verhältniß gegen dem Pabst ꝛc.

Die Landeshoheit im geistlichen hat ein Catholischer Reichsstand nicht vom Pabst, noch denen Erz- oder Bischöffen, sondern als ein Mitglid und Stand des Teutschen Reichs, Krafft der Verträge zwischen dem Kayser und Reich und des Reichs-Herkommens: Wie nun dises eine civil-Sache ist, und Staats-Handlungen betrifft, wobey dem Pabst und aller Geistlichkeit, als Geistlichkeit, keine Concurrenz gestattet, noch ihnen Rechenschafft davon gegeben wird, eben so wenig, als von dem Religions-Friden, Ueberlassung der geistlichen Güter an die Evangelische, Suspension der geistlichen Gerichtbarkeit über dieselbe, u. s. w. so hat auch ein Catholischer Reichsstand wegen seiner Landeshoheit im Geistlichen weder dem Pabst, noch einem Erzbischoff oder Bischoff, einige Red und Antwort zu geben.

§. 5.

Auch Kayser und Reich.

Was hingegen den Kayser und das Reich betrifft; so schlagen 1. alle Gründe, welche *Lib. 2. Cap. 1.* gegen die gänzliche Unabhängigkeit derer Evangelischen Reichsstände Landeshoheit im geistlichen vorgebracht worden seynd, auch bey denen Catholischen an, und es ist denenselbigen meines Wissens noch nie eingefallen, zu behaupten, daß selbige ganz unabhängig oder unumschränckt seye.

2. Gleichwie hingegen aber auch in dem Westphälischen Friden beederley Religions-Verwandten in Ansehung ihrer Gerechtsamen der Regel nach einander gänzlich gleich gestellet worden seynd; so kommt hinwiederum auch denen Catholischen, in Ansehung dessen, worinn der Kayser, das Reich und die Reichs-Gerichte in Sachen, so die Landeshoheit im geistlichen betreffen, nichts eingreiffen oder sich sonst eines Rechts anmassen sollen, alles das ebenfalls zu stätten, was hierinn oben zum Vorstand derer Evangelischen angeführet worden ist.

§. 6.

Würcklicher Zustand.

Nun wachen zwar die Catholische weltliche grosse Herrn, nicht nur ausser dem Röm. Reich, sondern zum Theil auch in Teutschland

selbsten, immer mehrers auf, und nehmen sich nach und nach manches heraus, so sie in vorigen Zeiten nicht gewagt hätten: Weil sie aber eben doch noch im ganzen die Ober-Herrschafft und Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen dem Pabst und dessen subordinirter Geistlichkeit privative und ohne einige Concurrenz eingestehen; so bleibet freylich zwischen denen Catholischen und Evangelischen Reichsständen hierinn noch ein überaus grosser Unterschid.

Unter denen Catholischen selbsten auch findet mancher Unterschid statt, und hat darinn zuweilen ein Landesherr mehr, der andere weniger, Gerechtsamen hergebracht.

§. 7.

Noch etwas überhaupt.

Unten (1) angezeigter Catholischer Schrifftensteller sagt: „Des Juris in Sacra massет sich kein Catholischer Regent an: Allein circa Sacra besizet ein jeder Catholischer Landesregent zwey Haupt-Majestäts-Rechte; nemlich 1. das jus protegendi & ab Ecclesia salutariter ordinata ad executionem promovendi, so mit einem Wort das jus Brachii seu Assistentiæ sæcularis, so eine reiche Quelle von gar vilen politischen Sazungen circa Sacra genennet werden kan; 2. das jus majestaticum cavendi, das ist, zu verhüten, damit von der Kirchen und deren Vorstehern nichts verordnet oder veranstaltet werde, so der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staats entgegen wäre: Dise beyde Majestäts-Recht kleben dem Imperio civili wesentlich an, und lassen sich auf keine Weise davon absondern. Das jus Sacrorum, so der Kirchen zustehet, lässet sich füglich wiederum in drey Haupt-Classen abtheilen: 1. In das jus in ipsam Religionem; 2. in das jus disciplinæ; 3. in ea, quæ sunt Jurisdictionis ecclesiasticæ. Die geistliche Rechte der ersten Classe sind platter Dingen incommunicabel: Allein bey der zweyten und dritten Claß lassen sich vile besondere Rechte und Verrichtungen gedencken, die auch von weltlichen Regenten, sive immemoriali usu & observantia, sive ex speciali concessione, Compactatis & Concordatis, können besessen werden: Aus welchem Grund sich die verschidene Vorrechte in Ecclesiasticis diser oder jener Nation und deren Regenten, Kayserн, Königen und Fürsten, beurtheilen lassen. In so weit nun dergleichen Vorrechte denen Cronen und der Landeshoheit ankleben und eigen seynd, werden dieselbe mit gutem Fug Jura Regia in ecclesiasticis genannt. „

Der

(1) Der Verfasser des vertheid. Juris Regii in Ecclesiast. der Herzog. in Bayern; in des Freyh. v. CRAMERS Nebenst. Part. 47. p. 79.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) ſchreibt: „Die Catholiſche ſtatuiren eine geiſt- und weltliche, mithin doppelte, Macht, deren keine der andern ſubordinirt, ſondern jede in ihrer Sphæra, und zwar die geiſtliche in ſpiritualibus & eccleſiaſticis, die weltliche aber in ſecularibus profanis, independent iſt. Was demnach Catholiſche Regenten weltlichen Standes in Religion- Kirchen- und geiſtlichen Sachen immer thun können, das geſchiehet = = entweder nur jure ſupremæ Advocatiæ, Protectionis, vel manutenentiæ, implorato Brachio ſeculari, oder aus ganz beſondern und privilegirten Rechten, deren einer mehr, der andere weniger, hergebracht hat, oder nur in Anſehung ſeiner Unterthanen, welche nicht Catholiſch- ſondern anderer Religion ſeynd. „

Herr Geh. Juſtizrath PÜTTER faſſet es (2) ſchicklich ſo zuſammen: Status Catholici, ſeculares etiam I. participant liberum juris territorialis, tam in eccleſiaſticis quam politicis, exercitium, Pace Weſtphalica omnibus & ſingulis Statibus firmatum, eoque nomine II. potiſſimum Advocatiam Eccleſiæ territorialem exercent, quatenus ea aut generatim hierarchiæ catholicæ non repugnat, aut ſpecialibus forte Indultis vel Concordatis, aut ſingulari quoque Obſervantia, nititur. Et ſic quidem III. jus primariarum precum, & vel IV. jus conferendi Beneficia in menſibus papalibus vacantia in Capitulis mediatis paſſim à Domino territoriali exercetur. Quin etiam V. Epiſcopos ſui Territerii mediatos, ad exemplum Regum, nominant, aut confirmari Prælatum mediatum non patiuntur, priusquam Electionem ejus auctoritate territoriali probaverint.

Deinde, uti generatim I. ne quid eccleſiaſticæ poteſtatis nomine adverſus ſalutem publicam fiat, merito jure territoriali proſpicitur; ita ſpeciatim II. ut Bullæ Papales aliæve Leges eccleſiaſticæ ſine præſcitu Principis adfigantur, haud pati tenentur Status, & è contrario III. ut ne juſto plura Bona ad manus mortuas deveniant, IV. ut ne vita monaſtica in abuſum trahatur, V. ut ne Immunitas eccleſiaſtica ultra modum extendatur, & quæ ſunt id genus alia, juſtis merito limitibus circumſcribunt. Eademque ratione VI. prudenter cavent, ut Clerici, quatenus temporalia ſimul Bona & jura habent, Homagii fide & Landſaſſiatu contineantur, atque VII. ut forum non in reali-

(1) in ſeinem allgem. Staatsr. §. 30. p. 58.
(2) in Inſtit. Jur. publ. Germ. §. 399. 400. p. 426. ſqq.

bus solum actionibus, sed in personalibus etiam rei persecutoriis, coram Judiciis territorialibus sortiantur.

Absonderlich behauptet das Haus **Bayern**: Daß die Könige und Herzoge in Bayern von den ersten Zeiten der christlichen Religion in Teutschland an, vor anderen Reichsständen, Jura Regia in Ecclesiasticis in ihren Landen genossen haben, auch noch guten theils würcklich geniessen und ausüben.

Zweytes Capitel.

Von der Catholischen Landeshoheit im geistlichen besonderen Gründen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichs-Geseze. §. 3. Landes-Verträge, §. 4. und Freyheiten. §. 5. Verträge mit Dritten. §. 6. Päbstliche Privilegien. §. 7. Herkommen. §. 8. Von Bayern.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von Bayern.

BERGMANN (Mich. Ad.) de Ducum Bojoariæ jure Regio &c. Ingolstatt und München, 1754. 4.

RATHE (J. C. P.) unpartheyische Abhandlung: Ob denen Herzogen in Bayern das von so Vilen hochgeprisene Jus Regium in Ecclesiasticis zustehe? Franckfurt und Leipzig, 1762. 4.

Es wird darinn dises Recht als ein falsches und aus denen älteren Geschichten unerweisliches Vorgeben behandelt. Es kame dagegen heraus:

Vertheidigtes jus Regium in Ecclesiasticis der Herzogen in Bayern; der dagegen verfaßten und beym Reichs-Convent öffentlich ausgetheilten unpartheyischen Abhandlung, wodurch das Churhaus Bayern zu einem blossen Patrono, Advocato und Protectore seiner

seiner Geistlichkeit gemachet werden will, entgegen gesezet von einer unpartheyischen Feder. = = = , auch in des Freyherrn von CRAMER Nebenst. 47. Theil, 74. S.

RATHE vertheidigte unpartheyische Abhandlung ꝛc. einer darwider ausgegangenen Schrifft sub Rub. Vertheidigtes Jus Regium &c. entgegen gesezt. Franckfurt und Leipzig, 1763.

Die Rathische beede Schrifften seynd in dem Münchenischen Catalogo Librorum prohibitorum von 1770. 8. in denen Chur-Bayrischen Landen verbotten.

* * *

Concordaten und Recesse, welche zwischen Chur-Bayern, dann denen umligenden Erz- und resp. Hochstifftern Salzburg, Passau, Freysingen, Regensburg, Augsburg und Chiemsee, so wohl in ältern als neueren Zeiten, so vil das Ecclesiasticum in hiesigen Landen belanget, getroffen, und, so wohl denen geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen, zur Nachricht und resp. Nachachtung, aus Churfürstlichem Befehl in öffentlichen Druck gegeben worden. 1769. fol. 15. Bog.

§. 2.

R. Gesezе. In Ansehung des Kaysers, des Reichs, und der Reichsgerichte gründet sich die Landeshoheit derer Catholischen Landesherren im geistlichen auf die Reichs-Grundgesezе, besonders den Osnabrückischen Friden und die Wahl-Capitulation:

Dann ob gleich der Osnabrückische Fride eigentlich und hauptsächlich ein Vertrag zwischen dem Kayser und denen Catholischen einer- so dann denen Evangelischen anderer Seits ist; so ist er doch daneben auch ein Grundgesez in Ansehung jeder Religions-Parthie unter sich, in so fern sich eine solche Anwendung machen lässet, und dem Sinn des Fridens nicht zuwider ist. Z. E. wann es Art. 5. §. 44. heißt: Sola criminalis Jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii & retentionis, Patronatus, Filialitatis, neque conjunctim neque divisim, jus reformandi tribuunt; so kan sich allerdings ein Catholischer gegen Catholische darauf beruffen.

§. 3.

L. Verträge. Ob ferner gleich die Landes-Verträge, Landtags-Abschide, u. d. in denen pur Catholischen Landen bey weitem nicht so vil von Religions-Kirchen-Schulen- u. d. enthalten, als in denen pur Evangelischen oder doch gemischten Landen; so kommt dennoch auch darinn manches

in

in dieselbige mit-einschlagendes vor; zumalen wann etwa der Landesherr oder die Landstände und Unterthanen in dergleichen Sachen Beschwerden über die Geistlichkeit zu führen haben.

v. *Cap.* 7.

§. 4.

Und Freyheiten.

Und so trifft man auch in denen Landes-Reversalien und Freyheiten jezuweilen etwas an, so auch einen Nuzen in gegenwärtiger Materie haben kan.

§. 5.

Verträge mit Dritten.

Absonderlich aber gehören hieher die Verträge viler Catholischer Landesherrn mit denen Bischöffen, deren Diöcesen sich in ihre Lande erstrecken; in so ferne nemlich dise Verträge mit auf Sachen gehen, welche das geistliche und derer Landesherrn Gerechtsamen in Ansehung desselbigen mit berühren.

Dergleichen Verträge hat **Oesterreich** mit dem Hochstifft **Passau** errichtet; Z. E. Anno 1766. wegen der Appellationen von dem Bischofflich-Passauischen Consistorio zu Wien in weltlichen Sachen.

Von **Bayern** schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Unter denen particularibus (Concordatis) verstehet man hier = = = jene, welche die hiesige Churlande betreffen, und im Jahr 1583. durch Vermittelung des Päbstlichen Nuncii Feliciani mit Salzburg, Freysingen, Regensburg, Passau und Chiemsee getroffen worden seynd. Dises, und was man nachhero weiter so wohl mit Salzburg in Anno 1628. als mit Augspurg in Anno 1684. dann mit Passau Anno 1698. und mit Freysingen Anno 1718. in geistlichen Sachen verglichen hat, war zwar vorhin schon meistentheils in offentlichem Druck: Man hat es aber im Jahr 1751. allhier von neuem auflegen und zusammendrucken lassen; welch-alles sich jedoch weder auf die obere Pfalz noch Grafschafft Cham erstrecket; sondern es seynd in Ansehung diser Landen mit den benachbarten Ordinariaten zwar eigene Tractaten in Annis 1629. 30. 38. & 54. angegangen, aber dato noch nicht vollkommen zum Stand gebracht worden. Als sich vor einigen Jahren der Anstand ergeben hat: Ob die Concordaten von Anno 1583. sich auch auf die hierinn nicht unterschribene Ordinariate erstrecken? hielte man dafür, daß das Durchl. Churhaus nichts neues dadurch erlangt, sondern vilmehr von den ehemaligen Gerechtsamen einso anderes nachgegeben, und in vile Weg, statt der vorhin üblich gewester

(1) ad Cod. civil. Bavar. p. 32.

weßter dißeitiger Privativæ, die Cumulativam gestattet hätte: Und darauf deutet eigentlich die in fine Concordatorum beygefügte Clausul: In quæ quidem Concordata eatenus consentit pientissimus Princeps, ut tamen in casibus non expressis sibi jus suum reservet, ac, quod jam testatissimum esse vult, etiam in expressis casibus eo usque conventis stabitur, dum Reverendissimi Domini Ordinarii ita rem per se vel per suos administrabunt, ut catholicæ Religionis profectus ac circa Clerum ecclesiasticæ disciplinæ nervus conservari possit; sin quid secus ipsi aut remissius egerint, vel etiam aliquas prætactarum Conventionum jam supra memorato instituto ac proposito fini minime deservire ostenderit sequens usus, certissimus Legum ac consiliorum explorator, Princeps tunc, pro sua pietate & publicæ salutis cura, de opportunis & efficacibus remediis vigilantissime curabit semper.

Zwischen Salzburg und Bayern wurde Anno 1628. ein besonderer Vertrag getroffen, welcher beym HANSIZ *in German. sacr. Tom. 2.* zu lesen ist.

Mit dem Hochstifft Augspurg giengen die Streitigkeiten auch nach Anno 1583. fort, und sie wurden Anno 1618. vor den Bischoffen zu Würzburg als Austregal-Richtern gebracht, welcher jedoch keinen Ausspruch in der Sache ergehen liesse: Endlich aber erfolgte Anno 1674. ein Vergleich wegen der geistlichen Gerichtbarkeit, welcher an mehreren Orten im Druck zu lesen ist.

Mit dem Hochstifft Freysingen errichtete Chur-Bayern Anno 1717. einen besonderen Vertrag.

Anno 1751. und 1769. liesse Chur-Bayern die zwischen disem Hause und denen benachbarten Erz- und Hochstifftern errichtete Concordaten in geistlichen und Kirchen-Sachen in Druck geben.

§. 6.

Päbstliche Privilegien.

Auch kan man hieher rechnen diejenige Päbstliche Freyheits-Brieffe, welche einen Einfluß in die Landeshoheit im Geistlichen haben, und nicht nur etwas Vorbeygehendes betreffen, sondern ihre Würckung beständig thun, z. E. das Nominations- oder Präsentations-Recht zu Bisthümern, Prälaturen, ꝛc. das Besteurungs-Recht des Clerí, u. s. w.

Wann hingegen der Pabst Jemanden Privilegien ertheilt, welche

che der Landeshoheit nachtheilig seynd, wie wir z. E. hernach von dem Cistercienser-Orden hören werden; so nehmen weder der Kayser, noch die Reichs-Gerichte, noch die Landesherrn, die geringste Rücksicht darauf; und dises von Rechts-wegen.

§. 7.

Herkommen. Endlich so gründen sich auch verschidene Regalien diser oder jener Catholischer Landesherren in geistlichen Sachen auf ein altes ruhiges Herkommen.

§. 8.

Von Bayern. Die Churfürsten in Bayern gründen ihre Gerechtsame in Kirchen-Sachen: 1. Auf die Landeshoheits-Rechte derer alten Herzoge in Bayern; 2. auf das aus selbigen biß auf unsere Zeiten gebrachte, wie auch sonst löblich eingeführte, Herkommen; 3. auf die von denen Päbsten erhaltene Indulten.

Drittes Capitel.

Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten in Ansehung des Kirchen-Regiments.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Landesherrliche Rechte in Kirchenregiments-Sachen. §. 3. Geseze. §. 4. Geistliche Gerichte §. 5. und Raths-Collegia. §. 6. Kirchen-Visitationen. §. 7. Geistliche Straffen. §. 8. Falsch angegebene geistliche Sachen. §. 9. Verweisung an die geistliche Gerichte. §. 10. Nicht Ziehung der weltlichen Sachen an die geistliche Gerichte. §. 11. *Causæ mixtæ.*

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

BAN-

BANNIZA (Joh. Petr.) de potestate Principis sæcularis, ferendi Leges indirecte etiam Ecclesias & Monasteria concernentes. Würzburg, 1738. 4. v. Weidlichs Nachr. von jeztleb. Rechtsgel. 1. Theil, 102. S.

§. 2.

Es ist zwar an deme, daß bey denen Catholischen die Geistlichkeit ordentlicher Weise alles allein besorget, was in das Kirchenregiment einschläget; doch lassen sich auch nicht alle diser Religion zugethane Landesherrn ganz davon ausschliessen; ob gleich freylich einige weniger, hingegen andere mehrers. Landesherrliche Rechte in Kirchenregiments-Sachen.

§. 3.

In Ansehung der Gesezgebungsmacht überlassen zwar die Catholische Landesherrn dem Pabst und denen Erz- und Bischöffen, dißfalls das nöthige zu verordnen: Aber nicht alle schlechterdings. Gesetze.

H. BANNIZA schreibt von Oesterreich (1): „Beynebens ist noch zu bemercken, daß von beyden geistlichen Gerichten (zu Wien) keine geistliche Bulle, ohne vorhergehende genugsame und umständliche Anzeige an den Landesherrn und dessen darüber vernommenen Willen, könne kund gemacht werden. Es ist dises schon ein altes und von undencklichen Jahren übliches Herkommen, (Resol. Cæs. vom Jahr 1681. 3. Febr.) welches der Kayser Ferdinand III. durch ein besonderes Edict (vom Jahr 1641. 21. Nov.) allergnädigst erneuert hat, und in demselben ausdrücklich verordnet, daß der Bischoff zu Wien keine Päbstliche Bulle, sie möge von Rom aus, oder durch den Herrn Nuncius, oder in andere Wege, zugeschicket werden, ohne Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Vorwissen und Willen nicht kund machen, auch in allen begebenden Fällen derley Publicationen, was gestalten auch dieselbe zu geschehen gesucht werden möchten, nicht fürgehen lassen solle, er habe denn zuvor Ihro Kayserl. Maj. davon genugsame und umständliche Anzeige gethan, und Dero weitern allergn. Willen darüber vernommen. Eben diser Befehl ist damals auch an den Passauerischen Official, und zwar mit den nemlichen Ausdrückungen, ergangen.„

(1) von den Oesterreich. Gerichtsstell. p. m. 87.

Ich füge nur noch bey: Daß diſes auch ſtatt finde, wann gleich die Bull eine pur geiſtliche Materie betrifft.

Kayſer Ferdinands III. als Erzherzogs zu Oeſterreich vorhin gedachter Befehl von Anno 1641. 21. Nov. iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

Als auch der Wieneriſche Official Anno 1681. eine ſolche Bull, ohne beſchehene vorhergehende Anmeldung, affigiren laſſen, lieſſe die Nider-Oeſterreichiſche Regierung ſelbige wieder abnehmen; welches auch der Kayſer billigte. (2)

Und H. von CRONENFELS (3) lifert ein Verzeichniß derer ſeit 1749. in Böhmen publicirten Landesherrlichen Geſeze, wodurch die von dem Pabſt, oder anderer Geiſtlichkeit, gemachte Verordnungen in Kirchen-Sachen autoriſiret worden ſeynd.

Von Churfürſt Hermanns zu Cölln Bedencken, worauf eine chriſtliche Kirchen-Ordnung anzurichten ſey, (oder Kirchen-Ordnung,) Bonn, 1543. berichtet KOENIG (4): Sie ſeye auf einem Landtag abgeleſen, und von den Grafen, der Ritterſchafft und Geſandten der Stätte, gebilliget worden.

Und Churfürſt Gebhard zu Cölln meldete in Seinem Religions-Edict von 1583. „So ſind Wir bedacht, mit Rath Unſerer Landſtände, auch anderer Unſerer Herrn und Freunde, Uns zu eheſter Möglichkeit einer chriſtlichen Ordnung, welche in Kirchen und Schulen Unſers Erzſtiffts und Churfürſtenthums ſoll gehalten werden, zu entſchlieſſen.„ (5)

So werde ich auch bald noch viler anderer Catholiſcher Landesherrlicher Verordnungen Meldung thun, welche mit in das Geiſtliche einſchlagen.

§. 4.

Geiſtliche Gerichte.

Der geiſtlichen Gerichte Beſtellung und Verfaſſung verbleibet abermalen denen Ordinariis, oder Biſchöffen, in ihrer Diöces: Aber die Landesherrn haben ſich da und dort auch einige Rechte in Anſehung derſelbigen erworben.

In

(1) LÜNIGS Cod. Germ. dipl. 2. Theil, S. 646.
(2) ibid. S. 670.
(3) in H. SCHOTTS Critic, 2. Band, 201. S.
(4) in Biblioth. Agendor. p. m. 6.
(5) Unſchuld. Nachricht. 1701. p. 445.

In Böhmen (1) hat die Appellation vom Erzbischofflichen Consistorio, die sonst nur an den Päbstlichen Stuhl gehet, nach Beschaffenheit der Sachen, auch an den Königlichen Hof statt.

In Oesterreich haben in geistlichen Sachen die Beruffungen von denen Consistoriis zwar an die Päbstliche Nunciatur statt, aber nicht auffer Landes, an den Päbstlichen Hoff; Krafft Kayserl. Resolutionen von 1671. 29. Oct. 1706. 19. Apr. und 1728. 7. Aug. (2)

Und von dem Erzbischofflich-Wienerischen Consistorio ergehet in weltlichen Sachen, oder in Fällen, die nicht Ehe- und pur lautere geistliche Sachen betreffen, die Beruffung an die Nider-Oesterreichische Regierung; Krafft Kayserlicher Resolutionen von 1695. 3. Jan. und 1715. 30. Apr. (3)

§. 5.

Einige grosse weltliche Catholische Stände haben auch eigene geist- und Raths-Collegia.
liche Raths-Collegia.

So hat das Haus Oesterreich einen geistlichen Rath, welcher mit dem Conscienzrath nicht zu vermengen ist.

Der Churfürst in Bayern hat ein geistliches Raths-Collegium, so einen geistlichen Präsidenten Herrenstandes, einen Directoren der geistlichen und einen der weltlichen Banck, so dann verschidene so wohl geist- als weltliche Räthe, hat: Vor disem Collegio werden diejenige causæ mixtæ, partim ecclesiasticæ, partim seculares, verhandelt, welche sich nicht vor ein geistliches Erz- oder Bischoffliches Collegium qualificiren, sondern die Churfürstliche Gerechtsame in geistlichen Sachen, so wohl was die Personen, als Güter und Gefälle, betrifft, berühren: Wo es auch um die weltliche Jurisdiction, auch real-Sprüche u. d. zu thun ist, muß es dem Hofrath überlassen werden.

Von disem geistlichen Rath, wie auch der darinn Anno 1768. vorgenommenen Veränderung, ertheilet der Freyherr von KREITTMAYR (4) schöne Nachrichten.

Von der Communication in Justiz-Sachen, welche die Landesherrliche Rechte in Kirchen-Sachen mit betrifft, zwischen dene Bayrischen Justiz-Collegien und dem geistlichen Rath ist auch bey ihme (5) nachzusehen.

(1) Aus REDELN von Prag. p. 246. H. PÜTTER im Handb. der besond. T. Staat, 1. Th. 169. S.
(2) BANNIZA l. c. pag. 77. sq.
(3) l. c. p. m. 6. und 86.
(4) in seinem Bayrisch. Staatsr. §. 167. p. 358. 451. 453.
(5) l. c. p. 454.

Ueber diſes ſeynd auch noch in Bayern einige Kirchen-Deputationen, welche unter dem geiſtlichen Rath ſtehen, und von demſelben jeden Orts mit zween weltlichen und einem geiſtlichen Rath, ſo dann einem Juſtifications-Secretario, beſtellet werden.

§. 6.

Kirchen-Viſitationen.

In Anſehung derer Kirchen-Viſitationen erhielte Herzog Albrecht in Bayern Anno 1479. vom Pabſt Sixto IV. eine Bull, Krafft deren bey denen Viſitationen denen Biſchöffen einige Bayriſche Prälaten zugegeben werden.

Pabſt Adrian der IV. ertheilte Anno 1522. denen Herzogen in Bayern, durch eine Bull, das Recht, eine general-Viſitation derer Geiſtlichen, mit Ausſchlieſſung aller Biſchöffe, durch Bayriſche Prälaten und den Ingolſtattiſchen Vice-Canzler vornehmen zu dörffen; wobey man mit Beſtraffung der Schuldigen biß zur würcklichen Abſezung und Anruffung des Herzoglichen weltlichen Amts hat ſchreiten dörffen:

Anno 1523. hat Pabſt Clemens VII. diſes Recht, im Fall die Biſchöffe nachläßig ſeyn würden, auf ewige Zeiten beſtättiget.

Und Anno 1583. wurde durch ein anderes Päbſtliches Indult weitläufftig verordnet, wie es in Zukunfft mit denen Viſitationen ſolle gehalten werden.

§. 7.

Geiſtliche Strafen.

In Anſehung der geiſtlichen Straffen ſeynd die Catholiſche Landesherrn auch nicht ganz gleichgültig.

Der Freyherr von KREITTMAYR ſagt von Bayern (1): „Nebſt deme iſt weiter zu mercken, daß der geiſtliche Richter mit Straffen, Cenſuren und Excommunicationen gegen weltliche Perſonen keine ungebundene freye Hände habe; ſondern es iſt derſelbe ziemlich hierinn eingeſchränckt. In Concordatis von Anno 1583. Cap. 5. iſt beliebt, daß, wann die Beſchaffenheit der Sach oder Perſon eine Geldſtraf erfordert; ſo ſoll ſolche zwar von dem geiſtlichen Richter dictirt, aber ad pios uſus in hieſigen Landen wiederum verwendet werden: Es ſeynd auch vile Exempel vorhanden, wo man denen Pfarrern, wann ſie mit voreiligen Excommunicationen, oder Ausſchlieſſung ab uſu Sacramentorum, verfahren ſeynd, die Temporalia ſo lang hat ſperren laſſen, biß die Excommunication wiederum aufgehoben worden. In weltlichen Sachen gehet dergleichen ohnehin niemalen an, und die höchſte

(1) in den Anmerck. über den Cod. Jur. Bavar. judic. p. 20.

höchste Reichs-Gerichte erkennen in solchen Fällen alsogleich Mandata cassatoria & revocatoria S. C. MOSER R. Hofraths-Concl. *Tom. 1. p. 895.* ja man will alldort so gar gegen geistliche Personen dergleichen Verfahren nicht allzeit gestatten, vi *Capitul. Cæsar. art. 13. §. 2.*

§. 8.

Falsch angegebene geistliche Sachen.

Der geistliche Richter solle zwar befugt seyn, dem weltlichen, wann diser die Justiz denegire, vorzugreiffen; ingleichem, wann in der Sache eine schwere Sünde mit unterlaufft, und der weltliche Richter solche nicht alsogleich abstellt: Es ist aber weder eines noch das andere mehr üblich, seit deme der Recurs in weltlichen Sachen an die geistliche Gerichte in Teutschland so sehr verbotten ist. (1)

§. 9.

Verweisung an die geistliche Gerichte.

Wegen Verweisung der geistlichen Sachen an die geistliche Gerichte kan der Landesherr auch ein- und andere Norm vorschreiben.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR: „In causis spiritualibus soll man zwar weltliche Personen, vermög der Concordaten, Cap. 3. von der Erscheinung bey geistlichen Gerichten nicht nur nicht absondern vilmehr darzu anhalten: Es muß aber die weltliche Obrigkeit in solchen Fällen allemal um die Verschaffung begrüsset werden; und zwar ohne Unterschid inter personas principales aut accessoriales; ausser, wo die Observanz, oder special-Vertrag, ein anderes mit sich bringen; wie insonderheit bey dem Ordinariat Augspurg vi *Concord. §.* 7. und bey dem zu Freysingen vi Mandat. Elect. von 1718. *§. 11.* da nemlich die Verschaffung nur bey denen Gezeugen und dergleichen Personis accessoriis, cum generali expressione causæ Citationis, nicht aber bey Personis principalibus, begehret zu werden pfleget.„

§. 10.

Nicht Ziehung der weltlichen Sachen an die geistliche Gerichte.

Daß weltliche Sachen nicht an die geistliche Gerichte gebracht werden dörffen, ist denen Reichs-Gesezen gemäß: Ein Landesherr aber kan solches bestättigen, und näher bestimmen.

In Oesterreich (2) verordnete Kayser Ferdinand III. Anno 1655. 14. Dec. Es solle nicht gestattet werden, daß Etliche, aus Paßion, oder sonsten, solche Sachen, welche vor die Landesfürstliche Instanz gehören, bey den Consistorien anbringen, und sich an die geistliche

(1) Freyherr von KREITTMAYR l. c.
(2) PÜTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 203. S.

liche Obrigkeit anhängen, oder auch, daß die Officialen und Geistliche selbsten dergleichen an sich ziehen, und unter andern haben wollen, daß die Jura Patronatus und Vogtey-Streitigkeiten, oder was sonst dem anhängig, von Auf- und Absezung der Schulmeister, Meßner, Zeche-Pröbste, und anderer weltlicher Kirchendiener, auch Aufnehmung der Kirchen-Rechnungen, bey ihrem Foro ecclesiastico berichtiget werden, und von ihrer geistlichen Disposition hangen sollen, oder daß sie im widrigen die curam animarum nicht verleyhen wollen.

Nach des Freyherrn von KREITTMAYR Bericht gibt die Chur-Bayrische geistliche Raths-Ordnung Art. 1. & 5. die Anweisung, daß man dem Hofrath in weltlichen Jurisdictions-Händeln nicht vorgreiffen solle; und das Decret vom 12. Sept. 1712. verbietet, bey Vermeidung schweren Einsehens, in temporal-Sachen an die Consistoria den Recurs zu nehmen.

§. 11.

Causæ mixtæ. Von denen causis mixtis schreibt der Freyherr von KREITTMAYR: „Von causis mixti Fori ist in denen Augspurgischen Concordatis von Anno 1684. §. 7. so vil versehen, daß es hierinnfalls bey denen Verordnungen der Rechten und der Observanz verbleiben solle: Zu wünschen wäre, daß man die Fälle, worauf solche Verordnungen gerichtet seyn sollen, in bemeldten Concordaten gleich specifice benahmst und determiniret hätte, weil sie in der grösten Ungewißheit seynd, und mehrentheils nur auf privat-Meinungen derer mit einander gar nicht verstandenen Rechtsgelehrten beruhen. Man theilt die causas mixti fori gemeiniglich in criminales & civiles ein. = = = Unter disen begreifft ENGEL = = = alle zwischen weltlichen Personen beschworene Contracte, leztwillig- und andere Dispositionen ad pias causas, Zehend- Pfarrlehen- und geistliche Pfriend-Sachen, quoad Possessorium, vel nudum Factum, und endlich die Restitutionem in integrum, wann sie von Kirchen und geistlichen Personen begehrt wird; wie nicht weniger causas Personarum miserabilium. Wir lassen alles dahin gestellt seyn; haben aber = = schon erinnert, wie man beschworne Contracte und Handlungen anzusehen pflege: Mir ist auch kein Casus bekannt, daß man lezte Willens-Dispositionen, oder andere Handlungen, unter dem Vorwand milder Stifftungen, oder causarum Miserabilium, ad Judicium ecclesiasticum gezogen, vil weniger, daß man alldort gegen weltliche Personen, oder in weltlichen Sachen Restitutionem in integrum gesucht, erhalten, und von Seiten der weltlichen Obrigkeit dabey acquiescirt, oder still geschwigen hätte.„

Vier-

Viertes Capitel.

Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten in Ansehung der Lehre und des öffentlichen Gottesdienstes.

Innhalt.

§. 1. Religion. §. 2. Gottesdienst. §. 3. Sacramenten. §. 4. Fasten. §. 5. Begräbnisse ꝛc. §. 6. Bruderschafften. §. 7. Büchersachen.

§. 1.

Religion. Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (1): Wie weit sich die Gewalt der Catholischen weltlichen Obrigkeit in Religions-Sachen erstrecke, kan man aus denen verschidenen Religions-Patenten Catholischer Landesherrn mit mehrerem ersehen. In Bayern bezeigen sich gar vile so wohl ältere, als neuere Landes-Gesetze, wie es der Religion halber mit Landskindern an fremden Orten, item wegen acatholischer Landsässen oder Bedienten im Land, Einfuhr der kezerischen Bücher, u. d. gehalten werden solle. Alle dise Verordnungen zilen dahin, daß die reine Catholische Religion, folglich auch Fride und Ruhe, im Land erhalten werde; welches eines jeden Regentens Haupt-sorg und Obligenheit mit ist. Wann de nudo facto vel exercitio Religionis die Frag vorfällt, so richtet die weltliche Obrigkeit; und kommen dergleichen Causæ bey denen höchsten Reichs-Gerichten seit dem Westphälischen Friden und dem darinn stabilirten Anno normali alle Tage vor.„

Und anderwärts (2): „Was ein Catholischer Landesherr in obigen (Religions-Sachen,) regulariter immer thut, oder thun kan, das geschiehet anderer Gestalt nicht, als jure Advocatiæ, Protectionis

(1) in den Anmerck. zu dem Cod. judic. Bavar. p. 17.
(2) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2205.

nis & Manutenentiæ: = = Darauf beruhen auch insonderheit alle jene Landesherrliche Verordnungen, welche hier zu Land (in Bayern) in Religions-Sachen allschon ergangen seynd, und in Zukunfft noch weiter ergehen dörfften. „

In der Erz-Stifft-Cöllnischen Erblandes-Vereinigung von 1550. ist §. 21. enthalten, wie sich zu betragen seye, wann ein Churfürst etwas Neuerung in Sachen der Religion, wider der Catholischen Kirchen allgemeine Ordnung, oder sonst in geistlichen Sachen, vornähme.

Die **Kayserin-Königin** liesse Anno 1752. um die wanckende Innwohner in Kärnthen bey der Catholischen Religion zu erhalten, gewisse Mißions-Anstalten darinn errichten, auch denen geistlichen Mißionarien weltliche Commissarien zugeben, und zu beyder Unterstüzung wurden allerley Mittel angewandt, welche in dem den 18. Oct. datirten Patent (1) mit mehrerem nachgelesen werden können.

In der **Mährischen** Landes-Ordnung von 1628. wird befohlen, über dem, was Kayser Ferdinand II. in Religions-Sachen angeordnet habe, stet und vest zu halten, und keinen ins Land oder in Stätten anzunehmen, er seye dann der Catholischen Religion zugethan.

Ein sonderbares **Chur-Bayrisches** Mandat in Religions-Sachen, von 1738. 22. Sept. ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen. Unter anderem heißt es darinn: „3tens sollen die Eltern, Vormünder, und Befreundte = = ihre Kinder = = in der Catholischen Lehre fleißig auferziehen, in die Kinderlehr und zu dem Catholischen Schulmeister schicken, und, wann schon die Kinder nicht in die Schule gehen, solche dannoch die Kinderlehr fleißig zu besuchen angehalten werden. = = = Damit man auch besser Nachricht haben möge, wie sich die Jugend, Ehehalten und Unterthanen, bey der Kinder- und Christen-Lehr einstellen, sollen die bürgerliche Obrigkeiten in Stätt- und Märckten über selbige jährlich eine Beschreibung jeder Pfarr fürnehmen, solche denen Schulmeistern zustellen, und befehlen, daß sie emsig vormercken, wer bey denen Kinderlehren erscheine, oder ausbleibe, welche Designationen hinnach durch gewisse jedes Orts Obrigkeit Deputirte, mit Zuziehung des Pfarrers, quatemberlich zu durchgehen, und alsdann die Hausväter wegen der Ausbleibenden mit einer gewissen Geldstraffe zu be-

(1) in meinem Teutsch. Staatsarch. 1755. 1. Band, 923. S.
(2) in der Samml. Chur-Bayrisch. General. von 1711. S. 485.

belegen, auch davon theils dem Schulmeister wegen seiner Mühe zu geben, theils zu Erkauffung allerhand Verehrungen für die fleißige Jugend, anzuwenden: Und gleichwie beynebens, insonderheit denen Kindern, das Umlauffen auf der Gassen zur Zeit der Kinderlehr keineswegs zu gestatten; also ist dahin zu sehen, daß die Kinder- und Christenlehr fleißig gehalten, und nicht unterlassen, auch von denen Pfarrern und Seelsorgern die Jugend in Glaubens-Sachen wohl unterwisen, für die Ehehalten, Handwercksbursch, und andere erwachsene Leute, aber die Abend- wo einige gehalten werden, oder auch Morgen-Predigt catechetice eingerichtet, und wenigstens umgewechselter catechetische Glaubenslehre tractiret und vorgetragen werde.„

Anno 1752. ergienge ein erneuerter Churfürstlicher Befehl zu Abhaltung aller anderer Religionen aus denen Chur-Bayrischen Landen.

Anno 1767. 16. Jan. liesse der Churfürst eine Verordnung wegen der in Religions-Sachen ausgebreiteten ungegründeten Gerüchte ausgehen. (1)

Was die Bischöffe zu Brixen in ihren Landen für Verfügungen wegen der Wiedertäuffer gemacht haben, siehe beym LÜNIG. (2)

§. 2.

Gottesdienst.

Alles, was zum Gottesdienst gehörig ist, anzuordnen, ist abermalen eigentlich eine Pflicht und Vorrecht der Catholischen geistlichen Obrigkeit: Die Landesherrn aber wollen theils auch davon wissen, theils kommen sie der Geistlichkeit darinn mit ihrem Regenten-Amt zu statten, theils ziehen sie allerley Neben-Umstände für sich.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (3): „Es ist wohl unstrittig, daß, nach unsern Catholischen Principiis, die Ordinationes Clericorum, Consecrationes Templorum, wie auch die Anordnung der Feyer- Fast- und Bußtäge, öffentlicher Gebeter, Andachten und Proceßionen, mit einem Wort, was zum Kirchen- und Gottesdienst gehörig ist, von der Jurisdictione ecclesiastica dependire: Dieweil aber gleichwohl Cultus divinus externus mit der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt eines Staats grosse Verknüpfung hat; so prätendirt die weltliche Obrigkeit, daß sie auch von dergleichen Anordnungen allezeit vorläuffiges Wissen tragen müsse: Inmassen so wohl die (Chur-Bayrische) geistliche Raths- als neuverbesserte Hofraths-Ordn. *art.* 3. *§.* 6. mit sich bringt, daß vor der Promulgation

(1) s. GEGELS landesh. Verordn. 1. Band, S. 234.
(2) in seiner Grundfest. 1. Th. 757. S.
(3) in den Anmerck. zu dem Cod. judic. Bavar. p. 16.

gation jedesmahl durch die Herrn Ordinarios Nachricht anhero gegeben, in dem geistlichen Rath darüber deliberirt, und Gutachten ad intimum erstattet werden solle. Hiernächst stehet auch der weltlichen Obrigkeit zu, all jenes zu verordnen, was zu Beförderung des Gottesdienstes gereicht; aller gestalten die in hiesigen Churlanden ergangene häuffige Generalia ausweisen, vermög welcher an Sonn- und Feyertägen, zumal währenden Gottesdienstes, das vile trincken, spilen, tanzen, umlauffen, handthieren, arbeiten, und dergleichen Ungebühr, bey schwerer Straff verbotten, hingegen die fleißige Besuchung der Predig, Meß, Kinderlehr, und Donnerstäglicher Proceßionen, auch die Verrichtung der österlichen Beicht und Communion, anbefohlen ist. Desgleichen pflegt die weltliche Obrigkeit in Sachen, die Kirchenstühl, oder Präcedenz bey öffentlichen Proceßionen, und derley Nebendinge betreffend, zu sprechen; dahero auch der Kayserl. Reichs-Hofrath Anno 1743. dem Magistrat zu Franckfurt ernstlich verwisen hat, daß er die Aufhängung des Wiesenhüterischen Schilds in der dasigen Pfarrkirche pro causa ecclesiastica angegeben ꝛc.„

Eine Chur-Maynzische Regierungs-Verordnung von 1769. wegen gehöriger Feyerung des Tages des HErrn ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

In Bayern wurde dises kürzlich publicirt:

„Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Die leidige Erfahrung gibt, daß die Vervilfältigung der Feyertäge mehr zum Müßiggang und Ausschweiffungen, mithin auch mehr zur Beleidigung, als Ehre, GOttes, gereichen; des übergroffen Schadens zu geschweigen, den solche unnöthige, mit Schwelgerey und Ueppigkeiten meistens zugebrachte, Feyertage, mittels Versaumung der Hand- und Feldarbeit dem gemeinen Wesen zuziehen. Gleichwie nun eben deßwegen bereits in verschidenen Catholischen Landen eine merckliche Verminderung der Feyertäge vorgegangen, und von Sr. Päbstlichen Heiligkeit auch in Ansehung Unserer Lande das in Teutscher Uebersezung hier beygefügte Breve nicht nur an samtliche geistliche Ordinariaten erlassen, sondern auch von disen schon allenthalben kund gemacht, mithin nichts, als die Execution, mehr übrig ist, welche mit dem nächst-eintrettenden neuen Jahr den Anfang nehmen solle; so mögen Wir Unsers Orts gleichfalls nicht umhin, von Landesherrschaffts wegen als jenes mit möglichem Fleiß beyzu-

(1) in den nov. Actis luſt. eccl. 9. Band, 1063. S.

zutragen, was zu Vollzieh- und Aufrechthaltung einer dem Staat so nüzlich- und nöthigen Anstalt immer gedeyhlich seyn kan: Gebieten demnach, daß

1. auſſer den in dem Päbstlichen Breve ausdrücklich begriffenen keine andere Feyertage mehr beybehalten werden sollen. 2. Ist nicht allein die bißher üblich- vorläuffige Verkündung des abgethanen Feyertages, sondern auch am Vorabend desselben das gewöhnliche Glockenzeichen, oder sogenannte Feyerabendläuten, allerdings zu unterlassen. 3. Müssen an disem Tage alle Handwerckstätte, Kauffläden und Krambuden, wie sonst an einem Wercktage zu geschehen pflegt, bey schwerer Ahndung, offen stehen. Und gleichwie nun 4. Unseren Unterthanen dadurch mehr Zeit und Gelegenheit zu Erwerbung des täglichen Brodts verschaffet wird; so versehen Wir Uns auch zu ihnen, daß sie sich diſe Zeit zu Nuzen machen, und solche zur Beruffsmäßigen Arbeit um so fleißiger zu verwenden suchen werden, als man diejenige, welche sie, entweder mit Gewalt, Bedrohung, oder sonst, davon abhalten wollen, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Verächter der obrigkeitlichen Gebote, mit der schwereſten Straf, auch wohl gar, nach Befund der Sachen, criminalisch behandlen würde. 5. So vil nun die Feyertage betrifft, welche von einigen Unserer Unterthanen gewissen Heiligen aus besonderer Andacht verlobt oder gewidmet sind, wollen Wir Uns zu den Dechant- und Pfarrern versehen, daß sie, auf Begehren der Unterthanen, dergleichen verlobte Feyertage am Sonntage celebriren sollen, sohin, ohne Verrückung oder Abbruch desselben, auch ernannten Heiligen in die Gedächtniß und Anruffung zu bringen, um so weniger Anstand nehmen werden, als Wir Uns bereits mit den Ordinariaten benommen haben, daß selbe die äusserliche Feyer einiger bißhero geboten gewesener Festtagen auf die vor- oder nachgehende Sonntage verlegen möchten. Zu den Seelsorgern und Predigern versehen Wir Uns 6. gleichfalls gnädigst, daß sie dem Volck die dringende Bewegursachen, warum einige Feyertage abgeändert worden, ausführlich und öffters vortragen, auch jedermann zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und den Landesfürsten nachdrucksamst hierinn ermahnen werden. Endlich verhoffen Wir auch 7. daß, nach nunmehriger Feyertags-Verminderung, die Andacht und Auferbauung an den Sonntagen, und übrigen noch beybehaltenen Kirchenfesten, nur desto grösser und eyferiger seyn werden, zu dem Ende Wir auch hiemit ernstlich befehlen, daß während vor- und nachmittägigen pfarrlichen Gottesdienst alles Kauffen und Verkauffen, so wohl in Stätten, als auf dem Lande, gänzlich unter-

lassen, auch alle Schenck- Caffee- Meth- Brantwein- und Kochhäuser, samt den Wirthsgärten, durchaus, und ohne Ausnahm, verschlossen bleiben sollen; und zwar unter 24. Rthlr. Strafe wider die Uebertretter zum erstenmal, zum zweytenmal mit 50. und denn zum drittenmal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel dem Anbringer, mit Verschweigung seines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, und der Ueberrest einem von Uns noch zu bestimmenden pio Fundo, verbleiben solle: Nur bey fremden Reisenden wollen Wir gnädigst zugeben, daß selben auch währendem Gottesdienste, um nicht in ihrer Reise aufgehalten zu werden, die Gastung gereichet werden dörffe. Gegeben in Unserer Residenzstatt München, den 14. Dec. 1772.

Ex Commiss. Serenissi. Dni. Dn. Ducis
& Elect. spec.
(L. S.) Franz Erasmus Freisinger, Churfürstl. Rath und Hofraths-Secretarius.„

Anno 1770. ergienge in Oesterreich ein Landesherrliches Edict: Daß von nun an in keinem Ort weder ein Jahr- noch Wochenmarckt an Sonn- und gebotenen Feyertägen gehalten, auch die Wirthshäuser an derley Tagen früh so wohl, als Nachmittags, währendem Gottesdienst gesperret, weniger nicht alle dem Müßiggang nur mehrere Nahrung gebende Music zugleich verbotten seyn solle.

Anno 1724. 26. Febr. liesse das Corpus Catholicorum in eine Erklärung an das Corpus Evangelicorum einfliessen: Daß denen Churfürsten, Fürsten und Ständen Catholischer Seits durchgehends in ihren Landen, auch („ mithin nicht bloß allein in solchen, sondern auch in denen übrigen, „) wo Religio mixta unter ihren Unterthanen geübet werde, die Aenderung des Calenders und davon abhangenden Osterfeyern und andern beweglichen Festtägen ex Superioritate territoriali zukomme.

Welches das Corpus Evangelicorum in seiner darauf ertheilten Antwort neue Principia nannte.

§. 3.

Sacramenten. Und so seynd auch die Sacramenten eine eigentliche Beschaffung des geistlichen Standes: Aber die Regenten halten sich für befugt, die dabey vorgehende Mißbräuche zu verhüten, oder abstellen zu machen.

Der Freyherr von KREITTMAYR berichtet: „Die Administratio Sacramentorum ist res merissime spiritualis: Es pflegt aber die weltliche Obrigkeit auch darein öffters die Hände zu schlagen, wann ein dem Publico schädlicher Mißbrauch circa Jura Stolæ oder

sonst

sonst mit unterlaufft, oder die Administration wider offenbares Recht versagt wird, z. E. wann die Bauren mit dem Pfarrer des Zehends halber im Streit seynd, und er gleich via facti mit Sperrung der Sacramenten gegen sie verfahret, oder wann derselbe liederlich- und unvermögliche Leute ohne obrigkeitlichen Consens schlechterdings copulirt, oder die Jura Stolæ über die gesezte Tax eigenmächtiger Weis erhöhet, ꝛc. „

Man sehe auch das folgende Capitel.

§. 4.

Fasten. Anno 1772. wurde, unter dem 29. Febr. in denen Zeitungen aus Wien gemeldet: „Auf Allerhöchste Verordnung, ist das Fleischessen jedermann, ohne alle Anfrage, bis Donnerstag vor dem Sonntag Judica inclus. erlaubet, jedoch sich zu Nachts davon zu enthalten. Was aber die Milchträncke betrifft, so ist die Erlaubniß von dem ordinairen Pfarrherrn, mit Beybringung wichtiger Ursachen, zu erbitten. „

§. 5.

Begräbnisse. ꝛc. Die Kayserin-Königin liesse ferner Anno 1747. 26. Apr. (1) unter anderen befehlen, wie es wegen Lesung der Messen bey Verstorbenen, mit denen Exequien, wie auch denen Juribus Stolæ bey denen Leichbegängnissen und Begräbnissen, solle gehalten werden.

§. 6.

Bruderschafften. In Bayern giengen Anno 1768. 9. Dec. und 1769. 7. Apr. zwey Mandate wegen der geistlichen Bruderschafften aus: Lezteres ist auch an unten (2) bemercktem Ort zu lesen.

§. 7.

Büchersachen. In vilen Catholischen Landen wird das Bücherwesen als ein Anhang des Religionswesens betrachtet, und dahero die Censur derer im im Land gedruckten oder gedruckt in das Land gebrachten Bücher denen Geistlichen überlassen.

Die Direction des Anno 1769. 16. Febr. neuangeordneten Chur-Bayrischen Collegii zur Censur und Visitation der Bücher wurde dem aus Geist- und Weltlichen bestehenden geistlichen Raths-Directorio übertragen.

Als der Bischoff zu Freysingen Anno 1766. 13. Aug. ein Patent gegen des Ver. von Lochstein Schrifft von der geistlichen Immunität herausgabe, liesse Chur-Bayern den 29. Aug. ein Gegen-Patent publi-

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 593.
(2) in der cit. Samml. S. 513.

publiciren, welches solches Verbot, als einen Eingriff in die Chur-Bayrische Landeshoheitsrechte, für null und nichtig erklärete.

Fünftes Capitel.

Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung der Personen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Ueberhaupt davon. §. 3. Freyheiten. §. 4. Rang. §. 5. Würden. §. 6. Landsaßiat. §. 7. Landstandschafft. §. 8. Sedisvacanz. §. 9. Nomination. §. 10. Concurrenz bey den Wahlen. §. 11. Derselben Confirmation. §. 12. Präbenden. §. 13. Päbstliche Monathe. §. 14. *Primariæ preces.* §. 15. Pamisbrieffe. §. 16. Pfarrlehen. §. 17. Priester. §. 18. Ordenssachen. §. 19. Closter-Visitationen. §. 20. Wandel. §. 21. Der Geistlichen Gerichtsstand in geist- §. 22. und weltlichen Sachen. §. 23. Accidentien. §. 24. Erbschafft. §. 25. Testamente. §. 26. Geringe Kirchenbediente. §. 27. Schulmeister. §. 28. Ehesachen. §. 29. Eydsachen. §. 30. Weltliche Personen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Discussio Quæstionis: An Princeps Imperii Romano-Catholicus, ecclesiastici præsertim ordinis, in Territorio suo Legem aut Statutum, vigore cujus Monasteria & Ordines religiosi, ab Hæreditatibus per Professos quacunque ratione acquirendis, sive in totum, sive pro parte, excludantur, atque portione Statuto contenta vivere jubentur, jure ac conscientia salva, condere valeat? 1750. 4.

Figmen-

Figmentum Jurium Status politici in res ac personas ecclesiasticas. 1764.

ZÆCHERL (Anselm.) Diss. canonico-publica: de juribus Status politci in res ac personas Status ecclesiastici. München, 1763. 4.

Der Verfasser ist ein Benedictiner-Münch.

Schatten und Licht an der so genannten nahen Beleuchtung derjenigen Einwürffe, welche einige Canonisten wider das Chur-Bayerische Sponsaliengesez vom 24. Jul. 1769. gemacht haben. 1771. 4.

s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 629.

§. 2.

Ueberhaupt davon.

Forderist will ich überhaupt etwas von diser Sache melden. H. von MARTINI, Professor zu Wien, behauptet (1): Vermöge der gesezgebenden Gewalt habe der Regent das Recht, ein wachsames Auge zu nehmen, auf die geistliche Personen, ihre Anzahl, Erlangung unbeweglicher Güter, Anwendung ihrer Reichthümer, Eintretung in den geistlichen Stand, auch öffentliche Andachts-Uebungen und Feyertage; ferner stehe ihme frey, fremde Religionen zu dulden, bey entstehenden Streitigkeiten ein Stillschweigen zu gebieten, zu Beylegung derselben Geistliche zusammen zu berufen, schädliche Verlöbnisse und Ehen, auch andere Versprechungen, zum Voraus zu vernichten, wenn auch gleich ein Eyd oder Gelübde hinzukäme, in schweren Kriegszeiten auch die Geistliche zur Vertheidigung des Vaterlandes aufzufordern, ꝛc.

§. 3.

Freyheiten.

Ins besondere ist die weltliche Obrigkeit im Stand, und berechtiget, denen in ihrem Lande oder Gebiete befindlichen Geistlichen allerley Privilegien und Freyheiten in Ansehung ihrer Personen so wohl, als ihrer Güter und Gefälle, zu ertheilen.

Die Geistlichkeit in Bayern erhielte von Kayser Ludwig IV. und denen nachfolgenden Herzogen Anno 1322. 63. 1413. 29. 50. 79. 1553. 61. 64. und 80. theils allgemeine theils besondere Exemtions- und Freyheits-Brieffe gegen die weltliche Gerichte.

Jezuweilen stellen nachhero die Landesherrn denen Geistlichen besondere Confirmationen ihrer Freyheiten aus: Oeffters aber werden dieselbige auch nur unter derer übrigen Landständen Freyheiten mit bestättiget.

§. 4.

(1) v. Allgem. Deutsch. Biblioth. 12ter B. 2. Th. p. 247.

§. 4.

Rang. Namentlich kan ein Landesherr den Rang, welchen die verschidene Classen der Geistlichkeit in seinem Lande haben sollen, nach Wohlgefallen regulirem.

In der Mährischen Landes-Ordnung heißt es: „Wir sezen, ordnen und wollen, daß hinfüro das getreue Thumb-Capitul zu Olmüz, samt denen Prälaten und der ganzen Clerisey, dises Unsers Erb-Marckgrafthums, wie bey andern wohlbestellten christlichen Regimentern gebräuchlich, der erste und fürnehmste unter andern Ständen seyn soll.„

§. 5.

Würden ꝛc. Weiter stehet einem catholischen Landesherrn frey, seinen Geistlichen allerley personelle weltliche Würden, z. E. eines Ministers, Geheimen oder anderen Raths, Präsidentens eines Collegii, u. s. w. zu ertheilen, oder auch Gnadenzeichen, welche eine Würde mit sich führen, beyzulegen. Z. E.

Der Churfürst zu Sachsen errichtete Anno 1770. 17. Febr. dem Dechanten und Domherrn des Stiffts St. Petri zu Budißin zu lieb einen Stifftsorden.

§. 6.

Landsaßiat. Geistliche, so Herrschafften, oder andere rittermäßige Güter besizen, seynd in Ansehung derselbigen Landsassen, und dahero auch für ihre Personen nicht von allem frey, was Landsassen obliget. Z. E.

Im Böhmen (1) seynd alle geistliche Stände der Erbhuldigung pflichtig; vermöge K. Ferdinand III. Declaration. Aa. 1. p. 1. Nur die Solennität, mit Aufhebung der Finger zu schwören, wird ihnen erlassen, und sie müssen dagegen die rechte Hand auf die lincke Brust legen. Auch seynd die Jesuiten und andere Orden von der Huldigung ausgenommen, durch K. Leopolds Rescript von 1697. 16. Jul. weil der Huldigungs-Eyd hauptsächlich auf Temporalia gehen, denen die Ordens-Personen verbindlich absagen: Auch seynd die, so ihre Majorennität erreicht, ehe und bevor sie den geistlichen Stand angenommen, adhuc in Seculo existentes, den Erbhuldigungs-Eyd zu leisten schuldig; nach K. Leopolds Rescript von 1698. 1. Nov.

In Sachen: Straßburg Stifft contra Ettenheimmünster erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1740. 25. Aug. „2. Wird der neu-erwählte Abbt zu Ettenheimmünster hierdurch angewiesen, dem Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Straßburg das Homagium auf die

(1) PÜTTERS Handb. der besond. Teutsch. Staaten. Part. 1. p. 168.

die nemliche Weise, wie von weyl. beyden leztern Aebten, Paulo und Johanne Baptista, geschehen, ohnweigerlich zu prästiren, und die Reversales lediglich nach dem nemlichen Formular, so von gedachten beyden Aebten Anno 1704. & 1710. gefertiget worden, auszustellen.„ Daß aber hier der Bischoff als Landesherr betrachtet worden, und es um eine weltliche Huldigung zu thun gewesen seye, erhellet daraus, weil die Sache beym Reichs-Hofrath verhandelt und entschiden worden ist.

§. 7.

Landstand-schafft.

Ferner kan ein Landesherr, (je nachdeme die Verfassung seines Landes es mit sich bringt,) entweder allein, oder mit Zuziehung oder Bewilligung seiner übrigen Landstände, bestimmen: Ob und welche Geistliche des Rechts der Landstandschafft und derer davon abhangenden Gerechtsamen fähig seyn sollen, oder nicht? Z. E.

In der Mährischen Landes-Ordnung von 1628. wird bestimmt, welche Geistliche auf Landtägen Siz und Stimm haben, und wie sie ihren Rang auf denselbigen nehmen sollen.

§. 8.

Sedisvacanz.

In Böhmen (1) gebühret dem Könige, während einer Sedis-vacanz, darob zu seyn, daß die Administration in temporalibus wohl versehen werde; vermöge K. Leopolds Rescripts von 1675. 5. Maji.

§. 9.

Nomination.

Auch in Teutschland gibt es Reichsstände, welche bey denen in ihren Landen gelegenen Erz- und Hoch-Stifftern das Nominations-Recht haben.

In Böhmen (2) hat der König das Recht, zu dem Erzbißthum Prag und denen übrigen Bißthümern dem Pabst eine Person zu präsentiren. K. Leopolds Rescript von 1675. 5. Maji.

§. 10.

Concurrenz bey den Wahlen.

Bey denen Wahlen derer landsäßigen Prälaten und Abtißinnin pflegen wenigstens diejenige Landesherren zu concurriren, welche die Kastenvogtey eines Closters haben.

In Oesterreich (3) ist wegen der Wahl und Installation der Prälaten in dem Passauischen Vertrag von 1592. 6. Nov. festgesezt, wie der Landesfürstliche Consens vor der Bestättigung des Ordinarii

(1) H. PÜTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 170. S.
(2) ibid. l. c. 1. Th. 170. S.
(3) H. PÜTTER l. c. pag. 203.

einzuhohlen, und allenfalls bey Landesfürstlichem erheblichem Bedencken die Wahl zu caßiren seye.

Von Bayern sagt der Freyherr von KREITTMAYR: „In Electionibus & Postulationibus concurrirt auch gemeiniglich die weltliche Obrigkeit. = = = In Bayern und der obern Pfalz wird die Wahl bey allen Clöstern, welche Landstände seynd, denen Concordaten und der alten Observanz gemäß, mit denen Ordinariaten cumulative vorgenommen; das einzige Closter Anger allhier ausgenommen, welches zwar bey der Landschafft immatriculirt, aber von dem Franciscaner-Orden ist, da dann die Wahl lediglich durch den Provincialen gehet. Das Closter heil. Creuz zu Donauwerth hat sich ebenfalls hievon eximiren wollen: Es ist aber die Sache verglichen, und befindet sich das Churhaus in der Possession. „

Von der Concurrenz bey Prälatenwahlen berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1) ferner: „Bey mittelbaren Abbteyen und Prälaturen in Bayern wird der Wahltag nicht à Capitulo, sondern von der Landesherrschafft und dem Ordinariat, selbst bestimmt; welche sich, vi Concord. de Anno 1583. §. 2. auf die an beeden Orten beschehene Todfalls-Notification darüber mit einander vergleichen, so fort in termino convento ihre beederseitige Commissarios zur Wahl abschicken. Bey exemten Orden schlagt der à Generali denominirte Wahlpräses drey Täg vor, woraus der hiesige geistliche Rath einen erwählt. Dem Ordinariat wird zwar der Wahltag ab Exemtis intimirt, pflegt aber von demselben nicht beschickt zu werden, damit die Abgeordnete mit dem Wahlpräside, welcher nicht nur nomine Ordinis, sondern auch ex potestate Pontificia delegata, dabey erscheint, nicht in das Gedräng kommen. Dann was auf disen Fall zwischen Chur-Bayern und Freysing per Recessum von Anno 1723. §. 10. abgeredet worden, ist nicht ad effectum gekommen. All dises wird auch bey den Ober-Pfälzischen Prälaturen und Abbteyen von Alters her so beobachtet. Das Closter heil. Creuz zu Donauwerth hat sich zwar von obiger Cumulativa zwischen den geistlich- und weltlichen Obrigkeit zu eximiren gesucht; das Churhaus ist aber in possessione. Die einzige Wahl von der Abbtißin auf dem Closter Anger allhier wird nicht cumulative, sondern nur unter der Direction des Franciscaner-Provincialen, weil das Closter ejusdem Ordinis ist, privative vorgenommen. Prioratswahlen gehen ebenfalls nur durch die Geistlichkeit allein;

(1) ad Cod. civ. Bav. pag. 2046.

allein; und noch vil weniger concurrirt die Landesherrschafft bey der Bestellung jener Closter-Oberen, welche nicht durch die Wahl ersezt, sondern nur von den Ordensgeneralen oder Definitoribus denominiret werden, z. E. die Provincialen und Rectores bey Jesuiten, Guardiani und andere Superiores bey Franciscanern, Capuzinern, Carmeliten, Augustinern, und dergleichen Orden mehr. = = =

Es bestehen aber die Wahlpräliminaria = = = auch in den vorläuffigen Deliberationibus und Unterredungen, so wohl wegen der in Vorschlag gebrachter Personen uud Wahlcandidaten, als über den modum Electionis, und ob solche per Scrutinium oder Compromissum geschehen solle, item in Projectirung der mit dem neo-Electo zu treffenden Capitulation, und was dergleichen Dinge mehr seynd. = = = Bey den hierländischen Prälatenwahlen wohnen die Churfürstliche Commissarii vi Concord. de Anno 1583. Art. 2. zwar wohl den vorläuffigen Tractaten und Deliberationibus, nicht aber dem Wahlact selbst, bey, sondern, wann sie nicht à Capitulo als Scrutatores oder Compromissarii erkieset seynd, tretten sie währenden Wahlact ab. „

§. 11.

Derselben Confirmation.

In Böhmen (1) müssen alle geistliche Stände, nachdeme sie von der geistlichen Obrigkeit ihre Confirmation erhalten, oder sonst, ihres Standes halber, nach eines oder des anderen Ordens Instituto, Privilegien und Gewohnheiten, die Richtigkeit erlanget haben, so vil die Temporalia betrifft, die Königliche Confirmation oder Approbation ihres erhaltenen Standes suchen, und sich zur Erbhuldigung angeben. K. Ferdinands III. Declar. Aa. 1. sq. p. 2.

Anno 1772. lase man in denen Zeitungen aus Wien: „Der Herr Pfarrer Ambrosius Lorenz ist zum Probsten zu Closterneuburg mit einhelligen Stimmen der Capitularherrn erwählet, sofort durch einen Landesfürstlichen Herrn Commissarium im Namen Ihrer K. und K. K. Majestäten in weltlichen Sachen confirmiret, desgleichen auch von Sr. Hochfürstlichen Eminenz, dem Cardinal und Erzbischoffen zu Wien, in den geistlichen bestätigt worden. „

§. 12.

Präbendentern.

In Ansehung des Rechts, die Präbenden bey collegiat-Stiffteren, u. d. zu vergeben, kan man keine Regel sezen, sondern es kommt dißfalls auf die Stifftungen, Verträge und das Herkommen an; und so auch in Ansehung derer übrigen Gerechtsamen über die Beneficiaten.

(1) s. H. PÜTTER l. c.

Die Herzoge zu Bayern erhielten Anno 1523. von Pabst Clemens VII. ein Indult, auf jedes derer Bayrischen Hochstiffter einen Professorem Theologiæ zu Ingolstatt präsentiren zu dörffen, welcher abwesend seine Präbenden geniessen könne: Dises ist aber etwas ganz besonderes.

Ferner haben sie das Recht, in denen in ihren Landen gelegenen Stifftern die Präbenden zu vergeben, welche in denen Monathen erlediget werden, darinn sonst dem Päbstlichen Hof derselbigen Vergebung zustehet; wiewohl es doch zuweilen nicht ohne allen Streit abgehet. (1)

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt: „Wegen der geistlichen Pfrienden und Dignitäten gibt es auch vilmahl starcke Anstösse inter Forum seculare & ecclesiasticum: Dann die Weltliche concurriren öffters mit dem Jure præsentandi, vel primarum precum, und da lauffen zuweilen solche Quæstiones mit unter, welche pro secularibus angesehen, folglich dem Foro ecclesiastico zur Entscheidung nicht überlassen werden wollen, z. E. wann der Præsentatus oder Precist bey einem Thumstifft, aus Abgang der Statuten-mäßigen Ahnen, des Doctorats, Grafenstands, unmittelbaren Reichsritterschafftlichen Adels und dergleichen Requisiten nicht angenommen werden will. In solchen Fällen legt sich die weltliche Obrigkeit die Cognition und Entscheidung bey. MOSER R. Hofraths-Concl. *Tom. 8. p.* 77. Item, wann es nur um die perceptionem fructuum Beneficii, oder um die Possessgebung in temporalibus zu thun ist, oder, wann der Beneficiat seiner Schuldigkeit kein Genügen thut, pflegt ihn die weltliche Obrigkeit mittels Sperrung der Temporalien propria auctoritate anzuhalten. Verba Decreti vom 17. Febr. 1615. lauten also: „Nachdem Ihro Fürstl. Durchl. für sich und aus Landsfürstlicher Macht, unersucht des Ordinariats, befugt seynd, ob denen Fundationibus, welche allezeit paratam Executionem nach sich ziehen, genau zu halten; so hat der Fürstliche Hofrath bey denen Stifftungen jener Beneficien, welche einträglich seynd, und wovon sich ein Priester ehrlich nähren kan, die Possessores, mit Arrestirung ihres Einkommens, oder Verordnung eines andern Priesters, zu Verrichtung der Fundation anzuhalten: Und da sich Jemand auf der Ordinarien Dispensation berufft, soll nicht darauf attendiret werden; ausser wann der gestiffteter Gottesdiensten so vil seynd, daß solche auf Einen Tag

(1) v. Baron von SCHMID ad Jus Boic. Tom. 1. Append. Controv. 18. p. 56. Controv. 41. 42. p. 134.

Tag nicht exequiret werden mögen, oder wann die Einkünfften so gering seynd, daß ein Priester die Stifftung nicht wohl auf sich nehmen kan. „ Die Possessgebung quoad temporalia gibt auch hier zu Land Niemand, als die Landesherrschafft; es seye dann, daß es Jemand specialiter hergebracht hat: Dann es ist kein effectus Jurisdictionis bassæ, vi Decreti vom 14. Dec. 1688. Nebst dem haben Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern nicht nur alle Präbenden, Dechaneyen, Probsteyen, bey allen Collegiat-Stifftern im Land, sondern auch die Pfarren, und zwar in mensibus Pontificiis durchaus, zu verleihen; idque partim ex indulto Pontificio vom 20. Maji. 1560. partim ex pacifice observata Consuetudine immemoriali, wie die Worte des Indulti selbst lauten; welches sich auch auf die Beneficia per spontaneam Resingnationem vacantia extendirt. = = = Da hingegen seynd zwar die Beneficia Patronatus laici in denen Concordaten ausgenommen: Man macht aber auch dabey einen Unterschid inter jus nominandi & præsentandi, und will denen Patronis laicis nur das erste, nicht aber das lezte, eingestehen. „

Von Chorstiffts-Probsteyen sagt er (1): „ Bey dem hiesigen und andern Chorstifften in Bayern werden die Probsteyen, theils Krafft eigener Päbstlicher Bullen, theils jure Patronatus laici, worinn = = ohnehin keine Päbstliche Reservation Plaz hat, theils jure præscriptionis antiquissimæ, eben so, wie die Decanaten und Canonicaten, von dem Churfürsten verliehen: Und obwolen jüngstin, auf Absterben des hiesigen Stifftsprobsten Baron von Pellendorff, ein gewisser Düsseldorffischer Canonicus, Namens Roberts, als Probst von dem Pabsten ernannt wurde; so hat er sich doch, bey dem Capitel darüber anzumelden, selbst nicht für rathsam gefunden, sondern die Päbstliche Provision auf sich ersizen lassen, weil er wohl voraus versichert war, daß der hiesige Hof solches nimmermehr ad effectum kommen lassen wurde. „

Ferner sagt er (2) von dem geistlichen Einsaz, oder der Institutione canonica & beneficiali: „ Hier zu Land wird derselbe nur von der Landsherrschafft ertheilt. „

Von dem weltlichen Einsaz handelt er (3) so weitläufftig, daß ich Bedencken trage, es hier einzurücken: Nur will ich anführen, was er von den Prälaten meldet, nemlich: „ Da geschiehet die Investitur

(1) pag. 2037.
(2) S. 2031.
(3) S. 2083.

vestitur gleich nach der Wahl, wann anderst gegen selbe keine Bedencklichkeit obwaltet, von der geistlich- und weltlichen Obrigkeit cumulative, und dergestalten, daß dem neu-erwählt- und bestättigten Prälaten, (und so auch der Abbtißin) in Beyseyn beederseitiger Wahl-Commissarien die Schlüsseln und Inventarien eingeantwortet werden; wobey sich die Churfürstliche Commissarii der Traditionsformul bedienen, daß sie nomine Sereniſſimi die weltliche Jurisdiction und andere Temporalien hiemit einraumeten, in der gänzlichen Zuversicht, man werde sich deren nicht anderst gebrauchen, als wie es bey GOtt und der Landesherrschafft zu verantworten seye, von welcher man sich hingegen benöthigten Falls das Brachium sæculare und alle weltliche Aßistenz zu versprechen hätte. Von Seiten der Geistlichkeit wird auf solche Weis die geistliche Jurisdiction, mit all anderen zu Erhaltung guter clösterlicher Disciplin und Administration nöthiger Dingen übergeben, um sich derselben ebenfalls nicht anderst, als wie bey GOtt und der geistlichen hohen Obrigkeit zu verantworten seyn möchte, zu gebrauchen. Gleichwie nun hierunter die geistliche Commissarii bey Inventirung der geweicht- und geistlicher, in Sacristia vorhandener, oder dahin gehöriger, Sachen, wie nicht weniger bey Extradirung des Kirchengeräths, (Supellectilis sacræ,) und des hierüber besonders verfertigten Inventarii den Rang und ersten Plaz vor den Churfürstlichen Commissariis behaupten; also hingegen gebührt disen die Prăcedenz bey Extradirung des weltlichen Geräths, (Supellectilis profanæ,) und wird hiernächst von ihnen die Vorstell- und Anweisung der Unterthanen zum schuldigen Respect und Gehorsam so gar privative, und ohne Zuziehung der geistlichen Commissarien, vorgenommen. Auf jeztverstandene Weise ist es zwar nur mit Salzburg per Recessum von Anno 1628. und mit Augspurg per Concord. de Anno 1684. §. 19. verglichen worden: Die Observanz bringt es aber auch in all- andern hierländischen Diöcesen mit sich. „

In Bayern ergienge Anno 1768. 20. Dec. ein Mandat wegen des zu denen geistlichen Beneficien erforderlichen Indigenats. (1)

§. 13.

Päbstliche Monathe.

Von denen Päbstlichen Monathen meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Wann wahr ist, was B. SCHMID *S. 2. Contr. 41. n. 3.* schreibt, seynd die Päbstliche Menses allen Chur-

(1) Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 512.
(2) l. c. pag. 2036.

Churfürsten ex Privilegio speciali beygelegt: Da ich aber sonst nirgend etwas von disem Privilegio gelesen habe; zweifle ich sehr daran. Was die hiesige (Chur-Bayrische) Landesherrschafft dißfalls hergebracht hat, fundirt sich nicht auf das ermeldte Privilegium, sondern nur auf das unfürdenckliche Herkommen, und die hierauf insistirende Concordata von Anno 1583. Art. 4. ibi, per verba: Das *Jus* des Päbstlichen Monaths, so der Landesfürst präscribirt; wobey zwar die Beneficia, worauf einem anderen jus Patronatus zustehet, in genere ausgenommen seynd, welches aber B. SCHMID *Contr. 42.* nicht vom jure Patronatus ecclesiastici, sondern nur laicalis allein, verstanden wissen will. Ob nun dise Landesherrliche Gerechtsame bey allen Vacaturen, welche in mense Pontificio geschehen, mithin nicht nur in casu obitus, sondern auch in causa abitus, per Resignationem vel Permutationem statt habe? ist eine andere Frage, welche B. SCHMID *S. 2. C. 42. n. 7. &c.* quoad Resignationem affirmative resolvirt, und zwar ex hoc potissimum fundamento, weil die Landesherrschafft, welche ihr Recht lediglich auf die Präscription fundirt, sich dißfalls in possessione befindet, mithin die Regel: Tantum præscriptum, quantum possessum, vor sich hat. In casu permutationis siehet er zwar *n. 4.* das Beneficium selbst nicht ad effectum reservationis für vacant an, hält aber *n. 5.* mit gutem Grund davor, daß die Permutation bey den Wechselpfarren ohne Consens der Landesherrschafft von den Herrn Ordinariis einseitiger Weis nicht zugelassen werden mag: Quod enim omnes tangit, omnes debent approbare.

Mit dem Ordinariat Freysingen hat man sich per Recessum vom 31. Maj. 1718. §. 9. folgender massen darüber verglichen: „Was das Lehen-Recht der per obitum vacant werdenden Wechselpfarren betrifft, hat es, wann sich die Vacatur per obitum in den alternativ-Monaten ergibt, beederseits sein richtiges: Belangend aber die Erledigung solcher Pfarren per abitum, hat man von Seiten des Ordinariats, wann die casus per Resignationes simplices erfolgen, in quovis mense die Verleihung zu thun; wo hingegen, da die casus Permutationis, vel potius Promotionis, in mense Pontificio seu Electorali solchergestalten sich anbegeben, daß ein würcklicher Pfarrer auf ein durch Absteeben eines Anderen erledigte Pfarr, mittels der von Chur-Bayern erhaltener Präsentation, angestellt wurde, das Fürstliche Ordinariat Freysing die auf solche Weis erledigte zweyte Pfarr demjenigen jederzeit verleihen wird, welchen auf selbe gern promovirt zu sehen,

hen, Chur-Bayern insinuiren lassen wird.„ Mit dem Ordinariat Passau ist per Recessum vom 8. Apr. Anno 1690. §. 23. folgendes verglichen worden: „Damit bey Vacatur der Pfarren und Beneficien, wobey Ihro Churfürstl. Durchl. Jus mensis Pontificii zuständig, hinfüro aller Streit aufgehebt werde, hat man sich vereinigt, daß solche Pfarren und Beneficien, sie vaciren gleich per mortem naturalem vel civilem, nicht secundum menses verliehen werden sollen; sondern wo dermalen Ihro Churfürstl. Durchl. einen Pfarrer präsentirt haben, bey nächster Vacatur der Herr Ordinarius, & sic vice versa, wo dermalen der Herr Ordinarius, bey nächster Veränderung Ihro Churfürstl. Durchl. zu präsentiren haben sollen.„

Auf disen lezteren Fuß hat man es zwar Churfürstlicher Seits, aus der allschon bey B. SCHMID *cit. Contr. 42. n. 10.* bemerckter Ursach, auch mit den übrigen Herrn Ordinariis durch die Anno 1764. darüber gepflogene Correspondenz einzuleiten gesucht: Es ist aber gleichwol noch zur Zeit nicht zum Stand gekommen.„

§. 14.

Primariæ preces.

Bey denen Catholischen streitet man auch darüber: Ob ein Landesherr befugt seye, primarias preces auf die in seinen Landen gelegene Stiffter und Clöster zu ertheilen?

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: Catholische Fürsten und Stände, welche das jus primariarum precum in ihren Landen nicht besonders hergebracht haben, suchen sich dessen weiter nicht, als per modum Recommendationis, zu prävaliren.

Chur-Maynz übet dises Recht aus in allen Kirchen und bey allen Kirchenpfründen im ganzen Erzstifft, cujuscunque Collaturæ & Patronatus, etiam regularium Prælatorum & Monasteriorum, ad vacantes Præbendas, Canonicatus, Altaria, Vicarias, &c. Man kan aber nicht sagen, weder daß die geistliche Würde, noch die Landeshoheit, der Grund davon seye, sondern bloß ein altes ununterbrochenes Herkommen.

Beym LAMMERZ (2) findet sich eine dergleichen Urkund vom Jahr 1729.

Von Trier ist heraus:

Jus conferendi primam in mensibus collegiatarum Ecclesiarum vacantem Præbendam, non nisi per abusum primæ seu primariæ preces nuncupatum, recens electo & confirmato Archi-

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 2071. S.
(2) de Præeminent. Sedis Mogunt. §. 16. p. m. 28

Archiepiscopo Trevirensi ante 699. annos competens, inconcussa hucusque & viridi Observantia confirmatum, ex abundanti etiam auctoritate Apostolica suffultum contra quoscunque; jussu Capituli Trevirensis Sede vacante An. 1716. defensum ac typo datum. fol.

Der Churfürst zu Cölln hat auch das Recht der primariarum precum: Aber Krafft eines Indults Kayser Albrechts I. von 1298.

Die Bischöffe zu **Meissen** haben das Recht der ersten Bitte auch ausser ihrem weltlichen Gebiet in ihrer Diöces ausgeübt. (1)

Daß die Bischöffe zu **Verden** das jus primariarum precum ebenfalls ausgeübet haben, hat Herr GERCKEN (2) dargethan.

Die Bischöffe zu **Würzburg** haben zwar das Jus primariarum precum bey denen Ecclesiis collegiatis, Monasteriis Monachorum ac Monialium, Plebanis & Oppidis; davon man aber schon Anno 1495. und 1558. keinen anderen Grund anzugeben gewußt hat, als ein altes Herkommen.

Die Abbtißin Maria zu **Essen** ertheilte Anno 1560. Preces auf Rellinghausen, und so auch die Abbtißinnin Irmgard, Elisabeth und andere.

Anno 1577. 26. Sept. wurde zwischen Essen und Rellinghausen ein Vergleich wegen der primariarum precum errichtet. Anno 1625. geschahe ein gleiches: Nachdeme er aber darauf hinc inde überschritten und deutlicher gemacht worden, wurde er Anno 1661. reassumirt und Anno 1665. von Chur-Cölln, als geistlicher Obrigkeit, bestättiget.

Anno 1732. 12. Aug. erliesse der Reichs-Hofrath in puncto Juris primariarum precum ein Rescript vor Essen gegen Rellinghausen: Dises schüzte zwar Litispendentiam Cameralem, wie auch defectum materiæ laicalis, vor, und wollte behaupten, die Sache gehöre für den Pabst: Essen aber brachte Præjudicia bey, daß, ohnerachtet in anderen geistlichen Sachen zu Rom gesprochen gewesen, der Reichs-Hofrath dennoch hierinn Processe ertheilet habe: Es ist auch in diser Sache nicht auf die Rellinghausische Exceptiones reflectiret worden.

Aus denen schon anderwärts und oben *Lib. 2. Cap. 5.* angeführten Gründen halte ich davor, daß auch kein Catholischer Landesherr, geist- oder weltlichen Standes, zu dem Jure primariarum pre-

(1) v. Samml. vermischt. Nachricht. zur Sächsisch. Geschicht. 2. Theil, n. 6. S. 354. 4. Th. n. 9.
(2) im Diplom. vet, March. 1. Theil, S. 474.

cum, Krafft der Landeshoheit, oder anderst, befugt seye, als, er habe ein altes ruhiges Herkommen, oder einen anderen besonderen hinlänglichen, und dafür erkannten, Rechtsgrund für sich.

§. 15.

Panisbriffe. Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „Die Landesherrschafften pflegen, ad exemplum Augustissimi, an ihre untergebene Clöster ebenfalls solche Brod- oder Pensions-Brief für alt-ausgediente Hof- und mittellose Leut zu ertheilen; welches jedoch hier zu Land nur noch mit armen Convertiten zu geschehen pflegt, wann sie gnugsame Proben von ihrer wahrer Conversion zu Tag legen, und sich in loco Conversionis auf andere ehrliche Weis nicht zu ernähren vermögen ꝛc.„

§. 16.

Pfarrlehen. Das jus Patronatus bey Kirchen und anderen Stifftungen hat bald der Landesherr, bald ein Landsaß, bald eine Commun, bald der Ordinarius, u. s. w.

Wann in Oesterreich jemand ein geistliches Landesfürstliches Lehen erhält, muß er die Lehenpflicht vor der Regierung ablegen. (2)

In Bayern (3) dörffen Stände und Landsassen, welche den geistlichen Einsaz, (die Possessgebung oder Institutionem canonicam) nicht ex cessione Principis, vel Præscriptione, hergebracht haben, sich dessen nicht ermächtigen, wann sie gleich sonsten mit der Jurisdictione Hoffmarchiali, oder mit dem Kirchenschuz, jure Patronatus vel præsentandi, begabt seynd.

In Ansehung der Jurisdiction in Patronat-Sachen aber meldet der Freyherr von KREITTMAYR: „Von dem jure Patronatus heißt es *in Cap. 3. X. de Judiciis:* Quod causis spiritualibus ita annexum sit, ut non, nisi Judicio ecclesiastico, valeat definiri: Die kündige Observanz und die Autores machen aber eine doppelte Ausnahm: 1. Wann die Frage um das blosse Factum sive Possessorium ist; 2. wann das Pfarrlehen als ein real-Appertinens auf dem Gut hafftet.„

In N. Oesterreich gehören alle geistliche Lehen-Sachen vor die Nider-Oesterreichische Regierung; Krafft Kayserlicher Resolution von 1688. 12. Mart. und Edicts von 1702. 16. Sept. (4)

§. 17.

(1) ad Cod. civ. Bavar. p. m. 2074.
(2) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 474.
(3) F. von KREITTMAYR S. 2081.
(4) BANNIZA l. c. pag. 34. sq.

§. 17.

Von dem zur Priesterweyhe nöthigen titulo mensæ berichtet der Priester. Freyherr von KREITTMAYR (1): „So freygebig man sich bey hiesigem Hof in vorigen Zeiten mit Ertheilung des tituli mensæ bezeuget hat; so sehr ist solche per Resolutionem Electoralem vom 20. Aug. 1765. eingeschränckt worden: Dann da soll der Churfürstl. geistliche Rath niemand mehr, als Kinder von Hofbedienten, oder anderen meritirten Leuten, und auch dise andergestalt nicht begutachten, als wann sie, nebst anständigen Sitten, genugsame Capacität, die Jugend mit Nuzen instruiren zu können, besizen, und darüber von der hiesigen Academie der Wissenschafften, prævio examine, mit beglaubten Attestaten versehen seynd. Die Menge vacirender Welt-Priestern, der grosse Mangel an tüchtigen Instructoribus und das häuffige Studieren von gemeinen Burgers- und Bauerssöhnen, welche sich weit besser zum Pflug, oder andern nüzlichen Handthierungen, als ad Studia & Clericatum schicken, waren die Motiva von obverstandener Churfürstlicher Resolution.„

§. 18.

Alles, was die Mönchs- und Nonnen-Orden anbelanget, pflegte sonst unter die pur geistliche Sachen gerechnet zu werden: Nun aber fangt man in **Bayern** an, sich viles hierinn heraus zu nehmen. Ordens-Sachen.

So berichtet der Freyherr von KREITTMAYR in Ansehung der Anzahl der Closterleute: „Der Churfürstliche Befehl, welcher deshalb den 5. Nov. 1762. an den Franciscaner- und Capuciner-Provincialen ergangen ist, lautet dahin: „Daß, nachdeme die Anzahl der Religiosen in hiesigen Landen, sonderbar bey Mendicanten-Clöstern, zu nicht geringer Beschwerde des durch continuirliche Sammlungen gar zu sehr belästigten Unterthans, sich dergestalt vermehret, daß der fundationsmäßige Numerus allschon gar weit ultra triplum vel quadruplum überstiegen seye; so hätte der Provincial von allen und jeden seinem Provincialat einverleibten Clöstern und Hospitiis, so vil sich deren im Land befinden, die Fundationsbrieff, nicht weniger eine getreuliche und vollständige Anzeige, wie hoch der numerus Religiosorum, so wohl an Priestern, als Laicis & Tertiariis, dermalen stehe, und wie solcher tempore Fundationis gleich anfänglich gestanden seye, ad Intimum einzusenden, indessen aber mit all- fernerer Aufnahm, biß auf weitere gnädigste Resolution, an sich zu halten.„ Deme inhärirt

(1) l. c. pag. 2019.

auch das in puncto Amortizationis den 13. Oct. 1764. ergangene general-Mandat §. 16. so wohl in Absicht auf die Mendicanten- als alle andere Clöster dahin, daß mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne Churfürstlichen Consens nicht vorgeschritten, mithin die allzusehr übersezte Closterleut successive wiederum auf den fundationsmäßigen Numerum herunter gesezet werden sollen.„

Von der ordentlichen Aufnahm derer Novizen hingegen sagt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Die Landesherrliche Bewilligung ist de Jure communi gar nicht, und hier zu Land = = nur so weit nöthig, als die Aufnahm den fundationsmäßigen Numerum übersteigt.„

Der Churfürst liesse ferner Anno 1769. aus dem Jungfrauen-Closter auf dem Anger in München eine Person herausnehmen, welche, weil sie das Closter hatte verlassen wollen, 4. Jahre in einem harten Gefängniß übel gehalten worden ware. Sie wurde examinirt, und ihre Aussagen zum Protocoll genommen.

Es ergiengen auch im Jahr 1769. drey sehr merckwürdige das Innerste der Ordens-Sachen berührende Churfürstliche Edicte (2): 1. Eines vom 2. Nov. so die Abstellung allerley Mißbräuche in Closter-Sachen betrifft; 2. ein anderes von eben disem Tag, so die Franciscaner insbesondere angehet; 3. eines vom 30. Dec. so die Subordination der Ordensleute unter ihre geistliche Ordens-Obrigkeit bestimmet.

Der Freyherr von KREITTMAYR spricht ferner: „Es zweifelt Niemand, daß Professiones Religiosorum und geistliche Gelübde unter die Causas mere spirituales zu zählen seynd: Aber es entstehen manchmalen verschidene Nebenfragen dabey, welche in die Materiam Successionum & Bonorum temporalium einschlagen, z. E. ob das Votum Paupertatis, welches in Professione abgelegt wird, nicht nur respectu Dei & Ordinis, sondern auch in Ansehung hinterlassener weltlichen Erben, vim Renunciationis Bonorum so weit habe, daß, wann der Professus nach der Hand, den Orden, oder etwan gar die Religion, changirt, und seine vorige Mittel von denen Erben wiederum heraus haben will, derselbe exceptione factæ Renunciationis Bonorum repelliret werden könne? Dise und dergleichen Fragen = = = untersucht und entscheidet nicht der geistliche, sondern der

(1) l. c. pag. 2006. sq.

(2) Man findet sie in der neuest. Staatsacten 4ten Th. 58. S. u. f.

der weltliche Richter; welches mit verschidenen Exemplis bestärckt werden könnte, wann es nicht ohnehin eine notorische Sache wäre.„

In der Cöllnisch-Westphälischen Erblandes-Vereinigung von 1590. ist §. 10. und 11. versehen, wie es wegen begebenen Closter-Jungfrauen oder Mönche, so den Orden verlassen und heurathen, Erbschafft und Leibzucht, wie auch wegen Ausstattung der Stiffts-Jungfrauen, so sich heimlich ohne der Eltern Wissen und Willen verheurathen, gehalten werden solle: Allein man muß sich in Acht nehmen, daß dergleichen Landes-Verträge nicht gegen die Reichs-Grundgeseze anstossen; wie dann ermeldte Westphälische Vereinigung mit dem Westphälischen Friden nicht bestehen kan.

§. 19.

Closter-Visitationen.

Von der Visitirung der Clöster erzählet der Freyherr von KREITTMAYR (1) forderist weitläufftig, was dißfalls zwischen Bayern und denen Ordinariis per Concordata Anno 1583. Cap. 1. besonders auch mit Augspurg Anno 1684. §. 8. und 20. verglichen worden ist, und meldet so dann weiter: „Was nun auf jezt verstandene Weis mit den Vischöffen und Ordinariis in Ansehen des Cleri secularis & regularis non exempti per Concordata festgesezt worden ist, das muß sich auch der Clerus exemti Ordinis in Bayern gefallen lassen: Dann (wie die Geheime-Raths-Resolution vom 7. Sept. 1763. ad Consilium ecclesiasticum in Betreff der Visitation zu Steingaden lautet,) seynd die Visitatores eximirter Clöster nicht melioris conditionis, als die Bischöffe und Ordinarii intuitu Cleri secularis & Ordinum non exemtorum; haben daher jene bey Visitationen das nemliche zu beobachten, was die Concordata der lezten halber mit sich bringen. Es schreibt auch der General zu Cisterz wegen des ad Visitationem erforderlichen Landesherrlichen Consens sub dato 7. Sept. 1751. in disen Terminis: De certo habeat, quæso, Serenitas Vestra Electoralis, quod, sive per me, sive per Commissarios, Monasteria Ordinis nostri in Vestra Ditione visitare intendam, hoc nunquam eventurum sit, nisi sub beneplacito suo, & accepta sua Benevolentia. Solchemnach wurde auch dem Churfürstlichen geistlichen Rath per Resolutionem vom 31. Mart. 1759. ex Intimo bedeutet, daß er dem Prälaten von Salmansweiler die Visitation zu Raitenhaslach andergestalt nicht, als mit Landsherrlichem Consens und der Observanz gemäß, gestatten solle.

Wann

(1) l. c. pag. 2189.

Wann ferner der Ordens-General nicht selbst, sondern nur per Commissarium, visitirt; so muß diser von der hiesigen, oder wenigist von einer deutschen Provinz seyn: Welsche und andere Extranei werden ad Visitationem nicht admittirt, weil sie den Clöstern nicht nur der weitern Reis halber grössere Kosten, sondern auch aus Unwissenheit unserer deutschen Verfassung allerhand schädliche Neuer- und Unordnungen machen. Den Augustinern und Franciscanern wurde daher Anno 1758. durch special-Churfürstliche Resolutionen verboten, keinen Italiäner, oder andern in Teutschland nicht bewanderten, Visitatorem zuzulassen: Und weil damals der Abgeschickte von Rom schon unter Wegs war; so gestattete man ihm, vi Resolutionis Electoralis vom 6. Maj. c. A. zu Ehren des Generalen, zwar das Præsidium bey dem Capitul, aber nicht bey der Visitation. Durch eine weitere Churfürstliche Resolution vom 7. Sept. 1763. wurde, mit Gelegenheit der Wahl zu Niderschönfeld, aufgetragen, daß weder dem von Kaysersheim, noch einem andern auswärtigen Prälaten, bey innländischen Clöstern eine Visitation oder Wahl mehr gestattet, sondern einso anderes allezeit nur durch innländische Prälaten oder Commissarien verrichtet werden solle.„

Und nachhero schriebe er (1): „Per Resolutionem ex Intimo ad Consilium ecclesiasticum vom 19. Aug. wird den auswärtigen Clöstern Norbertiner-Ordens jus Paternitatis suo modo wiederum zugestanden. So vil das Closter Salmansweiler betrifft, lautet die Churfürstliche Resolution vom 4. Sept. 1764. folgender massen: „Ihro Churfürstl. Durchl. lassen es zwar bey der Resolution von 1759. Krafft welcher der Prälat von Salmansweiler, als Pater Domus, zu Raitenhaslach die Observanzmäßige Visitation vorzunehmen haben soll, noch ferner gnädigst, jedoch nur in Spiritualibus, und niemal anders, als mit Landesherrlichem Consens, bewenden; welches der geistliche Rath dem Closter Raitenhaslach zu notificiren hat: Allermassen auch die den ausländischen Prälaten Prämonstratenser-Ordens jüngsthin beschehene Bewilligung keinen andern Verstand hat, als daß die Landesherrschafft bey vornehmender Visitation toties quoties hierum begrüsset werden soll.„

§. 20.

Wandel. In Ober-Oesterreich sollen der Landshauptmann und Vizdum auf der Geistlichen Leben und Wandel ein gutes Aufmercken haben, und

(1) in den Supplem. p. 20. 21.

und, wann sie etwas ungebührliches wahrnehmen, es so gleich an den Landesherrn berichten, um es zur Remedirung an den Ordinarium gelangen lassen zu können. (1)

§. 21.

Der Geistliche Gerichtsstand in geistlichen Sachen.

Die Catholische Geistliche haben in geistlichen Sachen nur vor ihrer geistlichen Obrigkeit Red und Antwort zu geben; wann dahero ein Landesherr hierinn auf irgend einige Weise auch etwas zu sagen hat, ist es ein ganz besonderer Vorzug.

So hat das Haus **Bayern**, vermöge einer Päbstlichen Bull vom 5. Febr. 1526. das Recht, gegen die in puncto Hæresis, oder anderer schweren Laster, notorie befangene Geistliche, von was Würde sie immer sind, auf den Fall, wann der Ordinarius saumig ist, zuzugreiffen, und, mit Zuziehung der in der Bull benannten Commissarien, gar zur Degradation zu schreiten.

Anno 1582. und 83. wurde in Bayern ein Päbstliches Indult publicirt; vermöge dessen die verdächtige Weibspersonen mit Gewalt aus denen Pfarrhäusern sollen herausgenommen werden:

Und Anno 1583. 20. Apr. wurden die Herzoge ersucht, wann die Bischöffe sich hierinn nachläßig erzeigen sollten, die Sazungen des Concilii zu Trident, besonders den Concubinat betreffend, in Vollzug zu bringen.

§. 22.

Und weltliche Sachen.

In weltlichen Sachen müssen in Teutschland auch die Catholische Geistliche vor den Landesherrn in persönlichen und andern Sachen Red und Antwort geben.

In **Böhmen** (2) sollen die Geistliche, vermöge K. Ferdinands II. Lands-Ordnung B. 11. p. 60. so vil die actiones reales und dergleichen Sachen anbelanget, welche ligende Gründe betreffen, sich gleichmäßigen Rechtens mit andern Ständen gebrauchen, und vor dem Landrechte wegen sothaner Actionen Recht geben und nehmen; (s. auch K. Ferdinands II. Rescript von 1628. 19. Jul.) worunter auch actiones personales rei persecutoriæ mit zu verstehen seynd, nach K. Leopolds Rescript von 1698. 30. Jun.

In **Nider-Oesterreich** stehen die geistliche Personen in weltlichen Sachen unter der Gerichtbarkeit der N. O. Regierung, sie mögen Kläger

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 471.
(2) H. PüTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 169. S.

Kläger oder Beklagte seyn, (1) und die Execution wird durch Sperrung der Temporalien vorgenommen; wesfalls Verordnungen von 1634. 1694. und 1702. vorhanden seynd.

Auch seynd die Justiz-Collegia in Bayern Anno 1658. 20. Apr. vom Churfürsten angewisen worden, in denen Sachen, darinn die Geistliche vor denen weltlichen Gerichten stehen müssen, die Execution gegen sie, ohne Implorirung des Brachii ecclesiastici, zwar nicht an der Person, wohl aber an ihren Widem- und andern Gütern, oder Mobilien, als Pferd, Vieh, Getraid, u. d. ohngeachtet der von denen Ordinariis androhenden Censuren, vorzunehmen.

§. 23.

Accidentien. H. von JUSTI schreibt (2): „In Oesterreich hat man ein Reglement über die Accidentien der Geistlichkeit gegeben, das so gering ist, daß gewiß in allen protestantischen Ländern kein Dorff ist, wo der ärmste Taglöhner dem Geistlichen weniger an Accidentien gibt. = = = Unterdessen hatte der Hof nicht so bald erfahren, daß sich die Geistlichen nicht nach dem Reglement achteten, als eine Commißon nidergesezet wurde, und die Geistlichkeit mußte alles wieder herausgeben, was sie seit einigen Jahren über das Reglement genommen hatte. „

§. 24.

Erbschafft. Von der Geistlichen Erbschafften meldet der Freyherr von KREITTMAYR (3): Es seyen dißfalls in gar vilen Catholischen Landen Statuten vorhanden; sonderbar in dem Chur-Maynzischen, allwo man die Summ, welche in die Clöster gehen dörffe, per Mandatum Electorale vom 5. Apr. 1737. höchstens auf 1500. fl. gesezet habe; und ein gleiches seye auch in eben disem Jahr in den Chur-Pfälzischen Landen geschehen: In Bayern seye es schon offt sehr nahe daran gewesen, disem ausländischen Beyspil nachzufolgen; dato aber seye solches noch nicht zum Stand gekommen.

In Ober-Oesterreich wird, nach der Geistlichen Todfall, die Sperr, oder Obsignation, und Inventirung, von dem Landeshauptmann und Vizdom, oder ihren Abgeordneten, zugleich verrichtet.

Von Concordaten ꝛc. zwischen Bayern und denen dortigen Bischöffen wegen dessen, was die Leztere von denen in denen Bayrischen Lan-

(1) BANNIZA l. c. pag. 86.
(2) in seiner Polic. Wissensch. 2. Band, S. 32.
(3) ad Cod. civ. Bavar. 3. Theil, 1344. S.

Landen versterbenden Geistlichen erben sollen oder nicht, sehe man den Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

§. 25.

Testamente. In Ansehung derer Geistlichen Testamenten und Verlassenschafft, wie auch ihrer activ-Erbschafften, seynd die Landesherrliche Gerechtsame derer Catholischen weltlichen Reichsstände, und deren landesherrliche Verordnungen, nicht überall gleich.

In Böhmen (2) erben die Ordenspersonen ab intestato bloß ihre Eltern, nicht aber ihre Seiten-Verwandte; zumalen wann sie sich vor gethanem Profeß in der väter- und mütterlichen Erbschafft von ihren Geschwistrigten absondern und eine Erbsportion ins Closter bringen.

Zwischen dem Hochstifft Regensburg und Bayern wurde Anno 1529. ein Vergleich wegen derer Geistlichen Testamenten gemacht.

Und der Freyherr von KREITTMAYR berichtet: „Wie es mit geistlichen Verlassenschafften zu halten, und wer Judex competens hierinn sey, ist zwar unter den Autoribus strittig: = = Es geben aber die in Anno 1583. mit Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg und Chiemsee getroffene Concordata Cap. 5. wie nicht weniger die mit Augspurg von 1684. §. 2. 3. & 5. und hiernächst der Freysingische Receß von 1718. samt dem darüber ausgefertigten Mandat de eod. Anno §. 3. gründliche Auskunfft = = = Wegen der allhier zu München ohne Testament absterbenden Welt-Geistlicher gibt das Decret vom 2. Merz 1662. klare Maaß. = = = Laut eines anderen Churfürstlichen Decrets vom 31. Maji 1726. soll denen Ordinariis in Fällen, wo die Quæstio nur von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testaments ist, niemal eine Cognition gestattet werden: Und dises fusset sich nicht nur auf die durch vile Präjudicia bestättigte Observanz, sondern scheinet auch noch von demjenigen alten Vorrecht, welches die Herzoge in Bayern in Bonis Clericorum hatten, ein kleines Ueberbleibsel zu seyn. = = = So vil endlich die Verlassenschafft unehlich- oder flüchtiger Geistlicher belangt, welche sich der Fiscus vor disem gleichfalls allezeit beygeleget hat, ist denen Churfürstlichen Dicasteriis per Decretum vom 5. Jan. 1640. aufgetragen worden, sich sothaner Erbschafften von Obrigkeit oder Fisci wegen hinführo nicht mehr anzunehmen, sondern dieselbe gleichwol denjenigen, welchen es von Rechtswegen gebührt, ohne Hinderniß zukommen zu lassen. = = Leztlichen ist

(1) l. c. 1342. S.
(2) H. PÜTTER l. c. pag. 170.

noch zu bemercken, daß die Obsignations-Inventur- und all-obbenannte obrigkeitliche Actus keine Würckung von der Nidergerichtbarkeit seynd, sondern à jure supremæ Advocatiæ abhangen, folglich denen nicht specialiter damit begabten Ständen oder Landsassen vi Decreti de 1. Maji 1725. keineswegs zukommen.„

Von Oesterreich meldeten Anno 1772. die Zeitungen: „Wien vom 7. Sept. Vor einigen Tagen ist nachstehende K. K. Verordnung an den Statt-Thoren öffentlich angeschlagen worden: Da Ihro Majestät durch ein den 4. Sept. 1771. kund gemachtes Patent verordnet haben, daß künfftig alle von einem Welt- oder Ordensgeistlichen für einen Dritten gemachte, oder auch von einem Ordensgeistlichen als Zeuge mitgefertigte Testamenten, für ungültig gehalten werden sollen, Allerhöchstdieselbe aber nach disem gnädigst in Erwegung gezogen haben, daß es leicht möglich sey, und villeicht schon geschehen seyn dürfte, daß dergleichen für ungültig erklärte Testamente auch nach dem bekannt gemachten Geseze errichtet, und vor die Zeit des nunmehr bestehenden Gesezes zurück datiret würden; so ist durch gegenwärtiges Patent allergnädigst verordnet, daß von dem Tage der Kundmachung desselben innerhalb 2. Monathen alle von einem Welt- oder Ordensgeistlichen gefertigte, oder von einem Ordensgeistlichen als Zeuge unterschribenen Testamente also gewiß binnen diser Zeit umgeändert, oder von tauglichen Zeugen unterschriben werden sollen; als im widrigen alle dergleichen, von was immer für einem Jahre vorkommende Testamente, für null und nichtig erkannt werden sollen.„

§. 26.

Geringe Kirchenbediente.

Die geringere Kirchenbediente mögen an manchen Orten des Gerichtstandes und derer übrigen Freyheiten des geistlichen Standes geniessen:

In **Bayern** hingegen stehen die Meßner, Sacristaner, Ministranten, Cantores, und dergleichen zum Gottesdienst gewidmete Personen, in civilibus und criminalibus unter der weltlichen Obrigkeit, ob sie gleich von denen Canonisten unter die Geistliche gezogen werden; wie uns der Freyherr von KREITTMAYR belehret.

§. 27.

Schulmeister.

Ferner berichtet er: Die Aufnahm der Schulmeister soll vi Mandati von 1718. §. 14. zwar von der Landesherrschafft cumulative mit dem Ordinario geschehen: Sie stehen aber nichts desto weniger für ihre Person privative unter weltlicher Jurisdiction.

An

An vilen anderen Orten Catholischer Religion aber wird es ohne Zweifel in ein- oder anderem, oder auch in beydem, anderst gehalten.

§. 28.

Die Ehesachen gehören bey denen Catholischen an sich für die geistliche Gerichte: Aber nicht die Nebensachen. Ehesachen.

Der Freyherr von KREITTMAYR lehret: „Die Ehe-Verlobniß- und Matrimonial-Sachen seynd freylich causæ spirituales, propter respectum Sacramenti: Wann es aber gleichwohlen nicht um die substantiam Matrimonii vel Sponsalium, das ist, um die Frag: Ob solche zu contrahiren, oder zu dissolviren seyen? sondern um die effectus mere civiles, z. E. um die Dotem, Alimentationem, Legitimationem, oder Bestraffung derjenigen, welche sich gegen obrigkeitliches Verbott heurathen, zu thun ist; so wird die Sach ad forum seculare gezogen. = = Ja es erachten sich so gar die höchste Reichsgerichte, super Nullitatibus Processus consistorialis judiciren zu können, allerdings befugt. „

Und Chur-Bayern liesse Anno 1769. 4. Aug. eine Verordnung gegen die heimliche Ehe-Verlöbnisse ergehen, darinn es heißt: „Und gleichwie Wir nun 6. an dem Contractu sponsalitio gar nichts Geistliches befinden können, sondern solchen für eine blosse weltliche Handlung ansehen; so ist Unser Wille und Meinung, daß die darüber entstehende Processe und Irrungen auch nirgend, als bey Unsern nachgesezten Obrigkeiten und Dicasteriis, wie alle andere Justizsachen, von denen Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht werden sollen; mit dem alleinigen Unterscheid, daß die Verhandlung hierinn allemal summarissime, und die Appellation nicht inner den sonst gewöhnlichen 60. sondern, zu desto mehrerer Beschleunigung diser keinen langen Verzug leidenden Sache, längst inner 30. Tagen, sub pœna desertionis, geschehen, der Recurs aber an die geistliche Obrigkeiten in hac causa mere seculari nimmermehr Plaz greiffen solle. „

§. 29.

„Die Eydschwür belangend, (lauten die Worte des Freyherrn von KREITTMAYR,) hat man zwar vor disem alle beschworene Contracte und andere Handlungen, so gar die Lehensachen, vor der geistlichen Obrigkeit tractirt: = = = Heut zu Tag siehet man lediglich auf das Hauptgeschäfft selbst: Wann dises keine geistliche Sache ist, so wird auch das beygefügte Jurament nicht dafür angesehen, und kommen dahero gar vilmahl beschworene Contracte und andere dergleichen Handlungen bey weltlichen Gerichten vor. „ Weiter meldet er: Die Eydsachen.

relaxatio Juramenti werde quoad Forum externum, wann der Beklagte ein Mediatus seye, seiner ordentlichen weltlichen Obrigkeit beygelegt, und nach Verordnung des R. Absch. von 1654. §. 164. soll die Relaxatio ad effectum agendi, wann sie nicht bey dem ordentlichen weltlichen Gericht vorgenommen wird, keinesweges attendiret werden.

§. 30.

Weltliche Personen.

Endlich so kan auch die Landeshoheit im Geistlichen sonst noch bey weltlichen Personen in Ansehung ihrer Religion anschlagen, oder zu Handlungen, oder Streitigkeiten Anlaß geben. Z. E.

Chur-Bayern liesse Anno 1738. 22. Sept. (1) ein ausführliches Mandat ergehen, wie es mit Manns- und Weibspersonen gehalten werden solle, welche sich an so genannte uncatholische Orte auf die Wanderschafft oder in Dienste begeben, oder sonst dahin verreisen wollen, oder von dannen wieder zurückkommen, u. s. w.

In der **Würzburgischen** Capitulation von 1684. Art. 68. heißt es: Curabimus, ut omnes Consiliarii Nostri, & Aulici, & Officiales, Religioni Catholicæ sint addicti: Si forte haberemus Acatholicos, Nosque eorum amotionem Capitulum moneret, mox eos amovebimus.

Sechstes Capitel.

Von der Catholischen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geistlichen, in Ansehung der Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Realfreyheiten. §. 3. Gerichtsstand der Geistlichen *in realibus*. §. 4. Geistliche Stiffrungen. §. 5. Clöster. §. 6. Universitäten, Schulen. §. 7. Kirchen ꝛc. §. 8. Spitäler. §. 9. Gottesäcker. §. 10. Zehenden. §. 11. Güterfreyheiten. §. 12. Steuersachen. §. 13. Az. §. 14. Güterverkäuffe ꝛc. an die Geistliche. §. 15.

(1) s. Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 485.

§. 15. Verkauffung der Kirchengüter. §. 16. Obsicht darauf. §. 17. Kirchenrechnungen. §. 18. Almosen, u. d. §. 19. Schuz. §. 20. Freystätte.

§. 1.

Von einer auch mit hieher gehörigen Schrifft sehe man das nächstvorhergehende Capitel: Darzu kommen: Schrifften.

Anpreisung des Chur-Bayrischen Generalmandats, die denen Chur-Bayrischen Landes-Regenten zustehende Schuz- und Schirm-Gewalt über das Religions- und Kirchenwesen, und Krafft derselben gemachte Verordnung wider etliche in den Clöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend, den 2. Nov. 1769. 1770. 4. v. H. Schotts Critik, 2. Band, 817. S.

Biga Dissertationum Juris publici ecclesiastici, quarum altera de eo, quod justum est summo Imperanti circa sublationem Exemtionis Religiosorum, altera de eo, quod justum est Principi circa suppressionem Conventuum minorum Religiosorum, exegesin proponit. Sistit has Diatribas, una cum appendice, amotiones Religiosorum à Parochiis per summos Imperantes factas, vel faciendas, propugnante, J. U. L. Regiminis Electoralis in Bavaria Advocatus. Ascalingii, 1770. 4. v. H. Schott, l. c. 881. S.

BEHLEN (Lud. Phil.) Diss. de caussis Secularisationis illegitimis & legitimis. Maynz, 1746. 4.

DAHMEN (- - -) Diss. de jure Asyli restricto ex speciali Clementis XIII. Privilegio. Heidelberg, 1768.

HERTIUS (Joh. Nic.) de jactitata vulgo Ordinis Cisterciensis libertate & exemtione à Superioritate & Advocatia Regionum in S. R. G.. Imperio. Giessen, 16 = = 4. und in seinen *Dissert. Vol. 2. n. 9.*

HORIX (Joh.) lateinische Rede, vom Recht, Universitäten aufzurichten, als einem Annexo Juris liturgici, findet sich in des Freyherrn von CRAMER Nebenst. III. Theil, 371. S.

von LOCHSTEIN (Verem.) Gründe so wol für, als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Herausgegeben und mit Anmerckungen begleitet von F. L. W. verbesserte Auflage.

Nach-

Nachdruck der Straßburger Auflage, 1769. gr. 8. v. Allgem. deutsch. Bibl. 11. B. 2. Th. 366. S.

Mehrere andere Schrifften von diser Materie sehe man auch allda, im 12. B. 2. St. 390. u. f. S.

Von der Amortization.

Vertheidigung des Chur-Bayerischen Amortizations-Gesezes; der Veremund-Guflischen Vertheidigung der clösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen entgegen gesezt 2c. 1768. 8. v. Deutsch. Biblioth. 12. Th. 1. St. p. 380.

BECK (Petr.) de Amortizatione Bonorum.

von CRAMER (Joh. Ulr.) von übler Auslegung des juris Amortizationis, in seiner Nebenst. 10. Theil, 121. S.

Derselbe: Ob geistliche Lehen, sie mögen data oder oblata seyn, und ins besondere im Chur-Cöllnischen Curmedlehen, oder simple Curmedgüter, dem Legi Amortizationis unterworffen sind; allda, 43. Theil, 41. S.

Derselbe: Vorzügliche Würckung des juris Regii in Ecclesiasticis derer Herzoge in Bayern beym lege Amortizationis; in seinen Nebenstund. *Part. 50. p. 1.*

FRIDERICH (Phil.) Diss. de eo, quod justum est circa Amortizationem, ac de orthodoxa & inconcussa ejusdem propugnandæ methodo. Heidelberg, 1747. 4.

GLETTLE (Joh. Bernh.) Legis Amortizationis & Immunitatis ecclesiasticæ Anatomia juridica. Salzburg, 1714. 4. und 176 . 4.

HAHN (Joh. Phil.) oder des Resp. N. Victor, Diss. de eo, quod justum est circa Bonorum immobilium ad manus mortuas translationes; occasione Ordinat. Mogunt. de Annis 1574. 1615. 1660. &c. Maynz, 1746. 4.

NEUBERGERS (Joh. Ge.) Abhandlung von den Einkünfften der Clöster und dem Amortizations-Geseze. München, 1767. 4. 2te Auflage. Nachdruck der Münchner Auflage. 1768. gr. 8. (v. Deutsch. Biblioth. 12. Th. 1. St. p. 378.) 2ter Theil, mit Urkunden. München, 1768. 8. Der wahre Verfasser ist Peter von Osterwald, Director der weltlichen Banck des Chur-Bayrischen geistlichen Raths-Collegii.

Mehrere Schrifften dafür und dagegen siehe *l. c.* 2. St. 391. S.

PASTOR

PASTOR (Melch.) de Bonis temporalibus Ecclesiæ acquirendis & conservandis; cum Annotationibus Joh. *Sobier.*
PERTSCH (Joh. Ge.) oder des Resp. Frid. Aug. Christ. Wahl, Observationes quædam subitaneæ de jure Amortizationis. Helmstatt, 1745. 4.
PRUESCHENCK (Zach.) de Amortizatione Bonorum.
SCHMID (Lib. Bar. de) Opuscula de Lege Boica adversus Manus mortuas; *Tom. 1. Comment. ad Jus Boic.*
SCHWEDER (Gabr.) de Statuti, alienationem in Ecclesiam & Clericos prohibentis, validitate.
WAHL (Frid. Aug. Christ.) plenior adsertio juris Amortizationis. Helmstätt, 1746. 4.

§. 2.

Realfreyheiten. Ein Landesherr kan, wann er will, denen Geistlichen in seinem Land in Rücksicht auf ihre Güter allerley Freyheiten ertheilen.

Von den Privilegien der Prälaten und Clöster in Bayern hat H. PRUGGER (1) gehandelt, Herr Hofr. von SELCHOW aber (2) einen Auszug daraus gelifert.

§. 3.

Gerichtsstand der Geistlichen in realibus. Im ganzen Röm. Reich ist es eine hergebrachte so notorische, als uralte Gewohnheit, daß die weltliche Gerichtbarkeit gegen die Geistliche quoad Bona temporalia in realibus & personalibus fundirt ist; und zwar ohne Unterschid, ob der personal-Spruch ex contractu vel delicto herrühret, so weit nemlich das leztere nur an Geld und Gut gestraffet wird; schreibt der Freyh. von KREITTMAYR. (3) add. das nächst-vorhergehende Capitel.

In Bayern hat Anno 1580. 2. Jan. der Päbstliche Nuntius die Landesfürstliche Gerechtsame über die weltliche Sachen derer Clöster nicht nur anerkannt, sondern auch bestättiget.

§. 4.

Geistliche Stifftungen. Von geistlicher Beneficien Stifftungen überhaupt sagt der Freyherr von KREITTMAYR (4): Daß der Landesherr dabey, theils des benöthigten Schuzes, theils auch seines in mehrerley Wege hierunter

(1) de Privileg. Stat. Bavar. Obs. 4. p. 47. sqq.
(2) in seiner jurist. Biblioth. 1. Band, 680. S.
(3) in den Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. p. 15.
(4) ad Cod. civ. Bav. p. 2022.

ter einschlagenden Interesse halber, mit dem Consens nicht wohl präteriret werden könne.

§. 5.

Clöster. In Ansehung der Clöster nehmen sich die Catholische Landesherrn auch in Teutschland zu unserer Zeit viles heraus.

Deme, was allbereits in dem vorigen Capitel dißfalls vorgekommen ist, thue ich noch dises hinzu.

Die **Chur-Maynzische** Verordnung, die Clöster der Churfürstlichen Lande betreffend, vom 30. Jul. 1771. ist kein Churfürstlich-weltliches, sondern ein Erzbischöfflich-geistliches, Gesez; und auch bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu lesen.

Der Churfürst zu Maynz verbote, denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, Anno 1772. daß kein Noviz vor vollbrachtem 25stem Jahr seines Alters angenommen werden, auch nicht über 200. fl. Mitgifft in die Clöster paßieren sollen: Aber auch damit wird es ohne Zweiffel die Beschaffenheit haben, wie mit dem vorigen.

Ferner ist in eben disem Jahr denen Mönchen von neuem verboten worden, diejenige Künste und Handwercker in denen Clöstern zu treiben, von welchen die Burger die Nahrung haben; ingleichem das Weinschencken: Auf die Uebertrettung ist eine Geldstrafe von 500. fl. gesezt, von welchen der Angeber die Helffte, und die Arme das übrige, bekommen sollen.

Anno 1772. meldeten die Zeitungen: „Der Kayserl. Hof hat in den **Oesterreichischen** Landen verordnet, daß künfftig ein jeder, welcher in einen regulirten geistlichen Orden aufgenommen werden will, das 24ste Jahr völlig erreichet haben müsse; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn binnen 2 Jahren in Ansehung diser Einrichtung sich Mängel und Unordnungen zeigen würden, alsdenn nach dem Päbstlichen Willen wieder das 21ste Jahr bestimmt seyn soll.„

Die **Tyrolische** Landstände brachten Anno 1711. unter ihre Landesbeschwerden: Der überhäuffte, und disem enggebürgigen Lande kaum die eigene Unterhaltung aufbringende, Landesunterthan fühle eine Beschwerde von denen in disem Lande gelegenen, und von kurzen Jahren her sich nahmhafft vermehrten, Mendicanten-Clöstern, deren viler Orten ganz neuerlich angestellt- und vermehrte Sammlungen sehr hart fallen; dahero sie verhoffen, dessen durch eine Pragmaticam, welche einen

(1) Obs. 1434. Tom. 6. p. 329.

einen Mendicanten-Closterbau ohne Wissen und Willen des Landes nicht mehr erlaube, entlediget zu werden.

In Bayern gienge Anno 1757. 5. Aug. ein Mandat aus, wegen der Closterschulden und Rechnungen (1);

Und Anno 1769. 14. Febr. wieder eines, wegen der Schulden der Clöster, und anderer geistlichen Communitäten. (2)

Den 2. Nov. 1769. folgte ein Mandat, welches die clösterliche Disciplin, Ordnung und Collectur betrifft. (3)

Und durch ein den 30. Dec. erlassenes Patent liesse der Churfürst die innländische Clöster von auswärtigen Provinzien separiren. (4)

An unten (5) angezeigtem Ort wird gemeldet: Der Bischoff zu Münster habe bey dem Päbstlichen Hof vergeblich auf die Einziehung zweyer Clöster angetragen, hierauf aber das Mittel ergriffen, daß er die gegenwärtige Anzahl der Mönche weder erhöhen, noch der abgegangenen Stellen wieder ersezen lassen.

Der Freyherr von KREITTMAYR (6) schreibt von Errichtung neuer Clöster: „An der Nothwendigkeit des Landesherrlichen Consenses kan um so weniger gezweifelt werden, als sich solche durch die Reichskündige praxin sattsam bewährt, und propter rationes politicas Niemand so sehr, als der Landesherr, dabey interessirt ist. = = Bey Errichtung eines Hospitii, oder sogenannter Residenz, ist das nemliche, wie bey den Clöstern selbst, zu beobachten. = = = Die Churfürstliche Dicasteria seynd allschon per Decretum vom 29. Apr. 1715. dahin angewisen, daß sie zu Einführung neuer Clöster nimmermehr rathen sollen.„

Einige Clöster machen denen Reichsständen, in deren Gebiet sie ligen, die Landeshoheit streitig.

So hatten die Catholische Marckgrafen zu **Baden-Baden** einen solchen Streit mit denen Clöstern **Schwarzach** und **Frauenalb**; davon ich anderwärts (7) umständliche Nachricht ertheilet habe: Durch Absterben besagter Catholischer Marckgrafen zu Baden aber hat sich die Sache wegen Frauenalb sehr geändert: Dann weil dises

(1) cit. Samml. S. 500.
(2) S. 501.
(3) Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 502.
(4) ibid. S. 510.
(5) in der allgem. deutsch. Bibl. 12. B. 1. Th. 381. S.
(6) ad Cod. civil. Bavar. p. 2005.
(7) in meinem Badisch. Staatsr. S. 289. u. f.

Closter im Jahr 1624. secularisiret ware, und erst nachhero wieder von neuem errichtet wurde; so dringet der jezige Evangelische Herr Marckgraf darauf, die Sache wieder auf den Fridensschlußmäßigen Fuß zu sezen, und hat zu dem Ende die Sache bey dem Cammergericht anhängig gemacht. (1)

Von noch mehreren dergleichen Streitigkeiten findet man Nachricht unten Cap. 7.

§. 6.

Universitäten, Schulen.

Ein Catholischer Landesherr kan verordnen, wie es in Universitäts- und Schul-Sachen solle gehalten werden.

In Böhmen (2) übergabe K. Ferdinand II. Anno 1622. denen Jesuiten die Aufsicht über die Universität zu Prag: Und K. Leopold befahl Anno 1694. 14. Jan. durch ein Rescript: Die geistliche Ordensleute, so keine Jesuiten seynd, sollen zwar für ihre Professos Lectiones privatas und Studia propria seu domestica halten dörffen, aber nicht die weltliche adeliche oder andere Jugend unterrichten, noch weniger öffentliche Disputationen, oder andere dergleichen feyerliche Handlungen, anstellen, als welches allein der Universität vorbehalten bleibe. Der Superintendens der Universität wird von Hof ernannt, und hat, wann bey der Rectors-Wahl gleiche Stimmen seynd, den Ausschlag. Die Professores Juris und der Medicin werden unmittelbar von Hof bestellt: Die Professores Theologiæ und Philosophiæ aber werden, so offt eine Veränderung mit ihnen vorgehet, zur Königl. Confirmation präsentirt. Der König ordnet auch den Rang unter denen Universitäts-Gliedern. Von der Universität Sprüchen kan an das Königliche Appellations-Gericht appelliret werden; Krafft K. Ferdinands III. Rescripts von 1654. 8. Jul. und K. Leopolds von 1686. 9. Febr.

Die Kayserin-Königin hat Anno 1770. die Oberaufsicht über das gemeine teutsche Schulwesen einer eigenen aus geist- und weltlichen Rathsgliedern zusammengesezten Commißion aufgetragen, und befohlen, den Anfang mit Errichtung einer normal-Schule zu machen, worzu das benöthigte ausgesezt worden. In diser normal-Schule solle nicht nur die Jugend in verschidene Classen eingetheilt, nach einer neuverbesserten und mit keinem Gedächtnißzwang verbundenen Lehrart, in den Glaubenslehren, im Lesen, Rechnen und Schreiben, wie auch in den

(1) s. l. c. am Ende die Zusäze.
(2) H. PÜTTERS Handb. der besond. T. Staat. 1. Th. 171. u. f. S.

den Grundlehren der teutschen Sprache, in der regelmäßigen Anwendung derselben bey vorkommenden Geschäfften des gemeinen Lebens, in der Erdbeschreibung, in der Religions- und Vaterlands-Geschichte, und in den Reglen der sittlichen Klugheit und Wohlanständigkeit, gründlichen Unterricht durch eigends hierzu bestellte geist- und weltliche Lehrer empfangen; sondern es werden auch daselbst künfftige Schullehrer zur ausübenden Kenntniß aller obigen Wissenschafften, und der mit dem Lehramt verbundenen practischen Vortheile und Pflichten, angeführet werden.

Denen **Bayrischen** Landeskindern ist in dem Religions-Mandat von 1738. die Besuchung protestantischer Universitäten verbotten.

In eben disem Generali wird gemeldet: Der Churfürst habe mit sonderem Fleiß eine ordentliche Schul-Ordnung zusammen tragen, und selbige in einer neuen Auflage allen und jeden seinen Beamten, auch anderen Obrigkeiten seiner Landen, zusenden lassen, mit ernstlichem Befehl, alles Fleisses darob zu halten; die Beamte sollen dahero in einem gewissen jährlichen Bericht unfehlbar herkommen lassen, ob und wie darüber gehalten werde? was sich für Mängel dabey befinden? und wie solche abzuwenden seyn möchten? Eben dises Mandat enthält auch sonst noch mehreres von Schul-Sachen. (1)

§. 7.

Kirchen ꝛc.

Der Freyherr von KREITTMAYR macht ferner die Anmerckung: Es stimmen alle Canonisten überein, daß die Kirchen, Clöster, und andere geistliche Güter, von aller weltlichen Bürd und Jurisdiction befreyet seynd; und so verhält es sich auch in Bayern, so vil die Kirchen und geweihte Ort selbst belangt. = = Ueber den Kirchenrath (Ornat,) oder sacram suppellectilem, gebühret der weltlichen Obrigkeit kein mehreres, als die Mitobsorge und Inspectio cumulativa. Pol. Ordn. Lib. 1. Tit. 9. art. 3. Die übrige Kirchengüter seynd weder à Jurisdictione seculari, noch von Bürden und Anlagen, befreyet. = = = Besag der Augspurgischen Concordaten von Anno 1684. §. 22. und des Decrets vom 8. Apr. 1607. sollen nur die arme Gotteshäuser, samt dem darinn befindlichen Gottesberath, Almosenstock und Opfer, nicht aber die übrige Kirchen-Güter, mit der Steuer verschonet werden; und von der Scharwerck oder Frohn seynd in iisdem Concordatis §. 13. keine andere, als pur geistliche Güter, wie da seynd die Zehenden, ausgenommen. Die Verwaltung sothaner Kirchen-Güter

(1) s. Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 490.

ist, vi Indulti Pontificii vom 2. Jan. 1580. durchaus cumulativ. Mit denen Closter-Gütern hat es um so vil weniger Anstand; dann das Churhaus ist nicht nur mit der Closter-Vogtey, sondern auch mit denen Clöstern selbst, von dem Kayser und Reich ausdrücklich belehnt, hat das jus visitandi & reformandi bey selben, kan Rechnung von ihnen fordern, und darff, vermög der Instruction, ohne Churfürstliche gn. Bewilligung weder von Closters-Gütern etwas veräussert, noch über eine gewisse Summam Anlehen aufgenommen werden. = = = Was den Clerum secularem betrifft, stehen desselben unbewegliche Güter wohl unstrittig unter weltlicher Jurisdiction, und seynd die Fundations- oder Widem-Güter so wenig davon ausgenommen, daß man der Geistlichkeit, vermög der Tax-Ordnung von Anno 1735. nicht einmal die Brieff-Errichtung darüber eingestehen wollen, sondern solche vilmehr der Obrigkeit, worunter sie ligen, beygelegt hat; welches jedoch per Additionale vom 14. Nov. 1750. in gewisser Maaß erläutert worden ist. Mit denen Incorporalibus, welche unbeweglichen Gütern inhäriren, hat es ohnehin gleiche Beschaffenheit. Desgleichen gestehet man der geistlichen Odrigkeit die einseitige Schäz- oder Besichtigung der Baufälligkeiten und Abschleiffen bey denen Pfarr- und Wiedemhöfen nicht ein, sondern solche wird von denen Churfürstlichen Beamten, jedoch mit Zuziehung der rural-Dechanden, vorgenommen, laut general-Mandats vom 10. Jul. 1680. und ist effectus supremæ Advocatiæ, vi Decreti vom 28. Mart. 1753. was gestalten die Geistlichkeit überhaupt quoad realia in Foro arresti aut rei sitæ stehen müsse, mithin auch demselben quoad Mobilia unterworffen seye.„

In **Bayern** wurde Anno 1770. 4. Nov. ein weitläufftiges Mandat in pto Concurrentiæ zu dem Kirchen- und Pfarrhöfe-Bau erlassen. (1)

§. 8.

Spitäler. Der Freyherr von KREITTMAYR äussert sich weiter dahin: „Die Spitäler, Waisenhäuser, Bruderschafften, und andere milde Stifftungen, werden zwar insgemein unter die Bona ecclesiastica gerechnet, und gehet auch der Westphälische Fridensschluß Art. 5. §. 24. 25. & 26. dahin: Dem ungeachtet pflegt man in Bayern alle dise Dinge in Foro seculari zu tractiren, und, wo es auf eine Alienation dergleichen milden Stifftungs-Güter ankommt, verfahret man, vermög Freysingischen Recesses und darüber ergangenen Mandats von Anno

(1) Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 493.

Anno 1718. §. 3. cumulative, sonderbar, wann die Stifftung cum consensu Ordinarii errichtet worden.„

§. 9.

Die Gottesäcker (sagt der Freyherr von KREITTMAYR,) befinden sich fast allenthalben intra septa Ecclesiæ, werden folglich auch eodem jure geachtet: Wann aber gleichwohl ein Streit, nicht so vil über die Quæstionem: an sit sepultura dignus? als über die Quæstionem: Quomodo? z. E. ob er in dises oder jenes Familien-Begräbniß zu bringen seye? u. d. entstehet, so kan sich die Sache, gestalten Dingen nach, = = leicht, = = ad Forum seculare devolviren. Denen Augspurgischen Concordaten gemäß §. 9. pflegt man wegen Begräbniß deren, so sich selbst entleibt haben, cumulativam zu beobachten; welches auch in all- andern Diöcesen dergestalt Herkommens ist, daß die weltliche Obrigkeit die Erfahrungen privative einhohlt, solche so fort dem Pfarrer zustellt, und diser von dem Ordinariat Bescheid darüber erhohlet. Die Jura Stolæ werden, so wohl was die Begräbniß selbst, als den Gottesdienst, das Opfer, u. d. betrifft, ebenfalls cumulative regulirt, wie aus der Policey-Ordnung Lib. 3. Tit. 9. Art. 2. und denen Decretis vom 26. Aug. 1643. und 3. Jul. 1728. zu ersehen ist.„ Gottesäcker.

§. 10.

In Nider-Oesterreich werden alle Zehend-Sachen bey dasiger Regierung verhandelt; vermöge der schon oben angezogenen Kayserlichen Resolution vom 1688. 12. Mart. und Edicts von 1702. 16. Sept. (1) Zehenden.

Von Bayern belehret uns der Freyh. von KREITTMAYR: „Die Zehend-Sachen = = seynd nach unsern Principiis Bona mere spiritualia, werden auch in denen Augspurgischen Concordaten §. 7. & 13. für ein Exempel einer pur geistlichen Sache angegeben. Die Concordaten von Anno 1583. (welche auch, quoad passum concernentem, dem Landrecht Tit. 28. Art. 17. einverleibt seynd,) nehmen folgende Fälle davon aus: 1. Wann es Decimæ seculares seynd, wozu die Layen nunmehr ein Recht haben, und beede Parthien, oder der Beklagte, ein Lay ist. 2. In zeitlichen Zehends-Contracten, da nur die Früchte der Zehenden auf eine Zeit verkaufft oder verlassen werden. 3. Da der Streit um die Bezahlung, oder um den Rückstand, oder um das blosse Innhaben ist, und des Eigenthums halber nichts mit ein-

(1) BANNIZA von den Oesterreich. Gerichtsstell. p. 44. sq.

eingemischt ist. Nach Maaßgab der Bayr. Landrechten. Tit. 28. Art. 16. ist man weder den Blut- noch kleinen Zehend zu geben schuldig, wo er nicht Herkommens ist: Da nun aber das Herkommen an sich selbst res meri facti ist; so will man hierinn kein anderes Forum, als seculare, erkennen. In causis possessoriis, aut nudi facti, meynt SCHMID - - daß, wann der Beklagte ein Geistlicher ist, alsdann Judex Ecclesiasticus angegangen werden müsse: So fern aber der Beklagte ein Weltlicher ist, laßt er prævention em zu. Was der Freysingische Receß von 1718. dißfalls mit sich bringt, siehe aus dem Mandat ejusdem Anni §. 12. welcher aber von Seiten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit nicht auf gleiche Weise ausgedeutet wird. Endlich gibt auch mehrbelobter SCHMID - - zu, daß die Quæstion in hypothesi: Ob der strittige Zehend geistlich oder weltlich seye? allzeit ad Forum ecclesiasticum gehöre ꝛc.„

§. 11.

Güterfreyheiten.

Ferner kan der Landesherr bestimmen, wie weit sich des Cleri Freyheiten in Ansehung ihrer Güter erstrecken sollen: Z. E. in Bayern hat die Geistlichkeit zwar ohne Unterschid die Hofmarchs-Gerechtigkeit, aber nicht Edelmanns-Freyheit.

§. 12.

Steuersachen.

Ob? wenn? und wie ferne? der Catholische Clerus von denen Landesherrn besteuert werden könne? davon ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen 4. Cap. nachzusehen.

Von des Päbstlichen Hofes jezuweilen ein- oder anderen Catholischem Reichsstand ertheilenden Erlaubniß, den in seinen Landen begüterten und übrigen Clerum belegen zu dörffen, habe ich auch schon anderwärts (1) geredt.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) schreibt davon: „Die Decimation, womit der Pabst die geistliche Güter, pro utilitate vel necessitate Ecclesiæ, zu belegen pflegt, ist ebenfalls nichts anders, als eine Gattung von Subsidio charitativo. P. ZECH §. 183. Wird also nicht pro lubitu Pontificis, sondern nur in Nothfällen, z. E. bey Türcken- oder anderen der Religion gefährlich scheinenden Kriegen vorgenommen, gehet auch keineswegs der Päbstlichen Cammer, sondern nur demjenigen zu guten, welcher solches zu Bestreitung der Kriegs- oder anderer zum Besten der Kirch aufgewendeter Kösten

(1) in dem Tr. von der T. Relig. Verfass.
(2) ad Cod. civ. Bavar. p. 2089. sq.

Kösten zu Rom ausgewürckt hat. Auf dise Weis seynd die geistliche Güter in Bayern occasione des lezteren Kriegs schon seit Anno 1759. her mit Päbstlicher Bewilligung decimiret worden, welches auch bey dergleichen Conjuncturen vorhin schon öffter geschehen ist. Man glaubt zwar Landesherrschafftlicher Seits, selbst in solchen Nothfällen zu Collectirung der Geistlichkeit und ihrer Güter, auch ohne Vorwissen des Römischen Stuhls, berechtiget zu seyn: Um aber die Einbringung desto mehr zu facilitiren, und alle Anstößigkeiten hierunter zu vermeiden, hat man die Päbstliche Authorität, so weit es die Zeit und Umständ anderst zugelassen haben, allemal zu Hülff zu nehmen, für gut und rathsam befunden. Wie weit sich nun dergleichen Decimationes in modo, quanto & tempore erstrecken, auch wer hievon eximirt seye, kommt auf den Innhalt der Päbstlichen Bullæ an, worinn man sich eben an die *in Extrav. un. de Decim. inter Commun.* von Pabst Bonifacio ertheilte Vorschrifft nicht zu binden pflegt. Gemeiniglich werden die Cardinalen, Maltheser Ordens-Ritter, und jene, welche in den Decimationslanden allschon die Onera Principatus tragen, in der Päbstlichen Bull ausgenommen, P. ZECH §. 144. welches zwar auch bey obgedachter Decimations-Verwilligung in Ansehen hiesiger Landen geschehen ist: Der Maltheser und Teutsche Orden aber wurden gleichwohl, wie all-andere Geistlichkeit, von ihren hierländischen Gütern decimirt; und so geschahe es auch mit der Societät Jesu, ohngeacht der besonderer Päbstlicher Privilegien, Krafft welcher sie von allen Decimis Papalibus & Subsidiis charitativis eximirt seyn soll. P. ZECH *ibi.* Was für Motus und Beschwerden sich in vorigen Zeiten gegen die Päbstliche Decimationen ergeben haben, siehe apud *Eundem §. 183.* & BOEHMER *L. 3. T. 30. §. 73.* Die Anstößigkeiten aber, welche Chur-Pfalz Anno 1726. bey damaliger Decimirung des Cleri primarii & secundarii, ohngeachtet der hierzu ertheilter Päbstlicher Bewilligung, zu leiden gehabt, und was gestalt sich nicht nur Chur-Maynz, sondern auch der Kayser selbst jure supremæ Advocatiæ, in die Sach gelegt haben, ist mit mehreren bey MOSER in den R. H. R. Conc. *T. 1. p. 290. T. 2. p. 354. T. 6. p. 433.* wie auch in seinem Staatsrecht. *T. 8. p. 447.* zu ersehen.„

Einige Landesherrn nehmen aber auch zuweilen dergleichen ausserordentliche Belegung aus eigener Macht vor. Z. E.

In Bayern wurden im vorig- und jezigen Seculo die Geistlichkeit und milde Stifftungen mehrmalen eigenmächtig decimirt.

Bey Gelegenheit der Steuren kan man auch derer charitativ-Subsidien gedencken, welche die Geistliche einer Diöces zuweilen ihren Ordinariis geben.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) berichtet von **Bayern**: Die Landesherrschafft leide es nicht, daß die Clöster, so zugleich Landstånd seyen, zu Subsidiis charitativis für ihre Bischöffe concurriren; und seye erst vor kurzer Zeit gegen ein gewisses Closter geahndet worden, daß sich solches mit Erlag des Subsidii charitativi so voreilig eingelassen habe.

§. 13.

Az. Die Azgerechtigkeit derer Landesherrlichen Jäger und Jagdhunde in denen Clöstern, wie auch in denen Wittumshöfen derer Pfarrer, ist eine uralte, aber unanständige, teutsche Gewohnheit; worüber es öffters vile Streitigkeiten, Klagen und Vergleiche gegeben hat und noch gibt: An vilen Orten wird ein gewisses Jägergeld dafür bezahlt.

In der Erklärung derer **Bayrischen** Landesfreyheiten ist enthalten, wie es wegen der Jäger und Falckner Nachtzyl, oder Besuch der Clöster, solle gehalten werden. (2)

§. 14.

Güterverkäuffe ꝛc. an die Geistliche. Bey dem Wahltag Anno 1658. verlangten die Fürsten, und insbesondere die Catholische, der Wahl-Capitulation einzuverleiben: Es solle keinem Landstand oder Unterthanen verstattet werden, seine Güter in andere, und zwar vermeintlich privilegirte, Hände zu übergeben, und solche von denen Landes-Anlagen zu eximiren.

Die Sache wurde aber in der Wahl-Capitulation Art. 3. etwas generaler gefaßt.

Hingegen haben vile Catholische Landesherrn geist- und weltlichen Standes besondere Landes-Verträge oder Geseze wegen Veräusserung derer ligenden Güter und Gefälle, ja auch des mobiliar-Vermögens, an die Geistlichkeit gemacht, damit selbige nicht zulezt fast alle Kräfften des Staats an sich ziehe, die Lasten aber demselbigen dennoch über dem Hals lasse.

Ich habe schon anderwärts (3) vile alte Privilegien, welche von denen Kayfern manchen Reichs-Ständen hierinn ertheilet worden seynd, angeführt; deme ich hier noch folgendes beyfüge.

Der

(1) ad Cod. civ. Bav. pag. 2089.
(2) v. LüNIG von der landſ. Ritterſch. Tom. 1. p. 683.
(3) in meinem Teutſch. Staatsrecht, Tom. 4. p. 61. ſqq.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) beschreibet das Amortizationsrecht als ein solches Landesgebott oder Herkommen, Krafft dessen kein Immobile ohne Landesherrlichen Consens ad manum mortuam gebracht werden kan: Manus mortua aber = = heißt so vil, als ein Corpus perpetuum, welches nimmermehr abstirbt. „

Er sagt ferner: „ Ueber die Gültigkeit eines solchen Statuti, welches von weltlicher Landsherrschafft contra manus mortuas ecclesiasticas ergehet, ist in theoria ein grosser Streit, und wird zwar die Frag von den Canonisten = = fast einhellig negative, hingegen aber von andern so wohl Catholisch = als Protestantischen Authoribus affirmative, resolvirt, folglich als eine contra Immunitatem ecclesiasticam anstossende Sache keineswegs angesehen. = = = Mit welch lezterer Meinung auch die kündige Praxis in denen meisten Catholischen Landen, sonderbar in Franckreich, Spanien, Portugall, Neapel, Sicilien, Venedig und Savoyen, wie auch in allen Oesterreichischen Erb = dann Jülichisch = und andern Chur = Pfälzischen Landen übereinstimmt. = = So gar die Erz = und andere Teutsche Hochstifft stimmen diser fast allgemeinen Observanz bey. „

Daß in dem Erzstifft Maynz Amortizations = Gesezе von denen Jahren 1574. 1615. 1660. ꝛc. vorhanden seyen, erhellet aus der oben angezeigten Schrifft.

Anno 1746. kame ein neues Chur = Maynzisches Edict heraus.

Und Anno 1772. meldeten die öffentliche Zeitungen: „ Zu Maynz ist eine neue Churfürstliche gnädigste Verordnung von 22. Articuln abgekündigt worden, mittelst welcher Se. Churfürstl. Gn. den Clöstern aufgeben, alle seit dem Jahr 1615. an sich gebrachte Güter abzutretten; es sey dann, daß sie gute Urkunden von dem Besiz derselben aufweisen. „

In dem Erzstifft Trier ist die Veräusserung der unbeweglichen Güter an die Geistlichkeit von Anno 1655. an, durch deren gestattete Wiederlösung, mehrmalen eingeschräncket worden; wie anderwärts (2) mit mehrerem zu ersehen ist.

In denen Erzstifft = Cöllnischen Statuten und Concordaten finden sich einige Capitel unter dem Titul (3): „ Diß sind die alte Gesezе unser Vorfahrer, zu verhüten, daß die weltliche Erbe in die geistliche Hände nicht kommen noch verbleiben sollen. 1385. „

(1) ad Cod. civ. Bavar. 2. Theil, S. 411.
(2) in meinem Trierisch. Staatsrecht, p. 246.
(3) Freyh. von CRAMER Nebenst. 43. Theil, 41. S.

Anno 1726. 3. Dec. lieſſe Kayſer Carl VI. auf Anſuchen der weltlichen Landſtände des Erzſtiffts Cölln, nach erfordert- und erſtattetem Bericht des Churfürſtens, ein Mandat ergehen: Daß in dem Erzſtifft und Churfürſtenthum Cölln keine ligende unbewegliche Güter an geiſtliche Gemeinheiten gebracht werden ſollten; welches bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu leſen iſt: Der Churfürſt lieſſe es auch Anno 1728. 1. Mart. publiciren und darüber halten.

Anno 1727. 21. Dec. erhielten die Landſtände des Weſtphäliſchen Theils des Erzſtiffts ein eben ſolches Kayſerliches Mandat oder Edict.

In der gleichfolgenden Churfürſtlichen Reſolution wird ferner eines Kayſerlichen unterm 22. Febr. 1729. erlaſſenen Edicti prohibitorii de non alienando Bona immobilia ad manus mortuas gedacht; welches der Churfürſt auch in ſeinem Erzſtifft Cölln angenommen und darauf zu halten geboten habe; jedoch mit der angehängten Erklärung, daß diejenige Geiſtliche, welche einen Statum Patriæ mit würcklich abgeben, unter ſolchem Edicto prohibitorio nicht mit-begriffen, ſondern davon ausgenommen ſeyn, und bey ihrer hergebrachten Freyheit und Gewohnheit, Bona immobilia acquiriren zu mögen, verbleiben ſollen.

Anno 1733. 22. Jul. (2) erfolgte ſo dann noch eine weitere Churfürſtliche Erklärung: Wann auch andere geringere Stiffter, Clöſter, oder geſtliche Gemeinheiten, ſtandhaffte Urſachen würden vorbringen können, warum ihnen die Acquirirung ligender Grundſtücke für ſelbiges mahl zu geſtatten ſeye, ſolte ihnen zugelaſſen ſeyn, um die Erlaubniß darzu anzuhalten.

Was aber hierauf wegen der geiſtlichen Lehen, beſonders der Curmedlehen, oder ſimplen Curmedgüter, für ein Streit entſtanden, und wie er beym Cammergericht entſchiden worden ſeye, ſehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (3)

In Böhmen (4) ſeynd die geiſtliche Güter an die Landtafel gewiſen, ſo, daß ſelbiger einzuſchreiben iſt, ſo offt Güter von Geiſtlichen erkaufft, oder ſonſt an ſich gebracht, oder nach Erkenntniß der canoniſchen Rechte verwechſelt werden; nur mit Vorweiſung eines Scheins, daß

(1) am angef. Ort. S. 42.
(2) l. c. S. 50.
(3) am oben angef. Ort.
(4) v. H. PÜTTER l. c.

daß die Alienation mit Königlichem Consense geschehen; krafft K. Ferdinands II. Rescripts von 1628. 19. Jul.

Und ob gleich die Vermehrung der geistlichen Güter nicht schlechterdings verbotten ist; so ist doch die übermäßige Erkauffung weltlicher Güter, mittelst erforderter Nothwendigkeit des Königlichen Consenses, einiger massen beschräncket, durch K. Leopolds Rescripte von 1669. 5. Oct. und 1670. 5. Mart. Es ist auch die Geistlichkeit durch K. Josephs Rescript von 1707. 15. Oct. gewarnet worden, daß sie nicht Anlaß geben möchte, zu untersuchen, was die erste Stifftungs-Güter für einen Zuwachs erhalten haben, und wie die geistliche Einkünffte und Stifftungen verwaltet werden.

Durch eine Kayserliche pragmatische Sanction von 1669. und ein dahin gehöriges Rescript von 1673. wurde der Geistlichkeit in Schlesien verboten, weder neue Güter zu erwerben, noch die alten zu veräussern, ohne ausdrückliche Einwilligung des Regentens. (1)

Wie in Oesterreich (2) keine weltliche Güter ohne Landesherrliche Bewilligung an Geistliche veräusseret werden können, und wie ein ewiges Auslösungsrecht darwider statt finde, zeigen die Verordnungen Erzherzogs Ferdinands I. von 1524. und Kayser Leopolds von 1669.

Anno 1771. 26. Aug. machte die Kayserin-Königin eine neue Sanctionem pragmaticam in Amortizations-Sachen; welche auch bey dem Freyherrn von CRAMER (3) gelesen werden kan.

Kayser Leopold liesse Anno 1679. 17. Nov. ein Amortizations-Gesez in Tyrol publiciren.

Auf dem Tyrolischen Landtage Anno 1711. ward aber von neuem gebeten: Wegen allzuviler Güter- und Gülten-Erkauffung, sonderlich der ausländischen Geistlichkeit und Clöster, per Pragmaticam gebührende Limites sezen zu lassen.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (4): „Hier zu Land ist zwar schon von uralten Zeiten her gebräuchig, daß man bey dem Lehenhof keine neue Lehenstück, (es seyen gleich Ritter- oder Beutel-Lehen,) mehr ad manus mortuas kommen laßt; wie es = = die Lehenhofs-Instructiones von Anno 1550. & 1666. = = mit sich bringen: = = = Quoad Allodialia hingegen haben

(1) s. Samml. alt. u. neu. Schles. provinz. Gesez. 1. Theil, n. 11.
(2) H. PÜTTER l. c. pag. 204.
(3) in seiner Nebenstund. 117. Theil, S. 110.
(4) ad Cod. civ. Bav. pag. 412. sqq.

wir keine ältere Legem Amortizationis, als das General-Mandat vom 20. Apr. 1672. ꝛc. „ worauf er weitläufftig von diser Materie handelt.

Es waren schon Anno 1672. 1701. 1. Aug. und 1730. 16. Dec. Verordnungen wegen derer Veräusserungen ad manus mortuas ergangen.

Anno 1756. 30. Maji wurde eine neue Constitution publicirt. (1)

Anno 1762. kame in Bayern abermalen ein Amortizations-Gesez heraus.

Anno 1764. 13. Oct. wurde es erläutert, und zugleich, ausser denen Immobilien, auf alle übrige weltliche Haabschafft in seiner Maaße erstreckt, auch eine gewisse hinlängliche Summ bestimmt, welche die Clöster und Stiffter in ihren lucrativen Acquisitionen künfftig nicht mehr überschreiten sollten. (2)

Anno 1765. 10. Maji ergienge eine fernere Verordnung 1. in Ansehung der Auslegung dises Gesezes, und 2. in wie ferne es seine Würckung in Ansehung des vergangenen haben solle.

Anno 1769. 7. Aug. (3) folgte noch eine Erläuterung nach, wie es wegen der Fristengelder, welche ein Closter, oder anderes Corpus ecclesiasticum, in Krafft der allschon vor dem Amortizazions-Gesez beschehener Erbvertheilung annoch fordert, auf den Fall, wann sie die Summam pragmaticam übersteigen, gehalten werden solle?

Anno 1762. 24. Mart. hingegen dispensirte der Churfürst, zu Beförderung der Bebauung öder Güter, bey manibus mortuis ecclesiasticis in Lege Amortizationis dergestalt, daß ihnen solche in Erlangung der öden Gründen nicht in dem Weg stehen solle, so fern selbe von ihnen nicht nur cultivirt und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayert und mit Unterthanen besezet werden wollten.

In denen Jülich- und Bergischen Landen können die Geistliche unbewegliche Güter weder erben, noch erkauffen: Und ob gleich der Teutsche Orden nicht mit darunter begriffen seyn will; so gestehet man ihme doch dißfalls keine Ausnahm ein. (4)

Die

(1) v. Staats-Canzl. Tom. 110. p. 757. Neue Staats-Canzl. Tom. 13. p. 165. Tom. 15. p. 400.
(2) s. Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 2143. u. f. und Freyh. von CRAMER Nebenstund. 50. Theil, S. 2.
(3) s. Samml. Bayrisch. General. von 1771. S. 91.
(4) von BUININKS merckw. Rechtshänd. 3. Theil, n. 19. S. 209.

Die Landstände des Bisthums **Münster** baten Anno 1728. den Kayser um ein Privilegium und Edictum prohibitorium de non alienando Bona immobilia ad manus mortuas; worauf Anno 1729. 11. Jan. der Landesherrliche Bericht erfordert wurde: Der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt.

Im Hochstifft **Paderborn** ersuchten die weltliche Landstände den Kayser um eine Verordnung, daß hinführo keine Immobil-Güter, auf einige Weise, wie solches auch immer geschehen möge, auf die Geistlichkeit, (diejenige jedoch, welche einen Statum Patriæ mit-abgeben, ausgenommen,) transferirt, oder auch derselben mit einem censu irredimibili verhafftet werden sollten: Nun wollte der Kayser (wie seine eigene Worte lauten,) den Bischoffen in seiner Landesherrlichen Jurisdiction nicht vorbeygehen, sondern vernahme ihne mit seinem Bericht über dises der weltlichen Landstände Anbringen: Als nun auch der Bischoff dafür hielte, daß, dem völligen Ruin der weltlichen Unterthanen durch ein Kayserliches Edict vorzubauen, die Nothwendigkeit seye; so erkannte der Kayser Anno 1729. 22. Febr. ein solches Edict; davon an unten (1) angezeigtem Ort ein mehreres gelesen werden kan.

Das Dom-Capitul zu **Osnabrück** hingegen kame Anno 1732. bey dem Reichs-Hofrath mit einer Vorstellung ein: Daß in dasigem Hochstifft ein Edictum prohibitorium de non alienando Bona immobilia ad manus mortuas nicht Plaz greiffe; mit Bitte, im Fall dasige Ritterschafft und der Magistrat zu Osnabrück sich diserhalben melden sollte, selbige nicht zu hören, sondern es bey dem libero Commercio, wie vorhin, zu lassen; welches den 13. Nov. besagten Jahres ad Acta decretiret worden ist.

Im Hochstifft **Würzburg** ergienge Anno 1720. 20. Apr. ein Landesherrliches Edict, wodurch denen geistlichen Stifftern und Clöstern verboten wurde, keine bürgerliche Güter, Mühlen ꝛc. unter was Namen und Prätext es seyn möchte, ohne Landesherrlichen Consens an sich zu ziehen, sondern daß derley Contracte an sich selbsten unkräfftig, null und nichtig seyn, und in solchen Fällen wider die Uebertretter verfahren werden solle. Ganz ist es bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu lesen.

Wie das Closter **Bildhausen** disem Würzburgischen Gesez eine verkehrte Deutung habe geben wollen, bey dem Cammergericht aber Anno

(1) in meiner Reichs-Fama, Tom. 5. p. 545. sqq.
(2) in seiner Nebenstund. 10. Theil, 122. S.

Anno 1757. 23. Dec. gegen daſſelbige geſprochen worden ſeye, findet ſich eben allda mit mehrerem.

§. 15.

Verkauffung der Kirchengüter.

In der Mähriſchen Landes-Ordnung von 1628. lautet es: „Kein Prälat, noch Convent, noch einige geiſtliche Perſon, oder Vorſteher geiſtlicher Güter, können noch mögen etwas von ihren ligenden geiſtlichen Gütern und Stifftungen, Einkommen und Intraden, ohne canoniſche zugelaſſene Mittel, auch Unſere und Unſerer Erben, Königen in Böhmen und Marggrafen zu Mähren, als obriſten Vogt- und Schuz-Herrns, Bewilligung, verſezen, verkauffen, verſchencken, oder in andere Wege veralieniren und veräuſſern: Würde aber Jemand, deme entgegen, ein ligendes geiſtliches Gut, Stifftung, Rent, oder Einkommen, durch dergleichen Contract oder Handlung, wie gemeldt, an ſich bringen; ſoll nicht allein ſolcher Contract an ſich ſelbſten nichtig, unkräfftig und von Unwürden ſeyn, und das Gut, unverhindert deſſelbigen, ſeiner geiſtlichen Stifftung, dahin es gehörig geweſen, ſamt allen Schäden, Unkoſten und aufgehabenen Nuzungen, desgleichen denen, ſo aufgehaben hätten werden mögen, reſtituirt, wiederum abgetretten und eingeantwortet werden; ſondern auch, da in ſolchem Contract ein Pretium oder Kauffgeld bedinget worden, daſſelbe Unſerer Königlichen Cammer unnachläßlich heimfallen: In andern Fällen aber die Straffe gegen dem Käuffer pro arbitrio dem König vorbehalten ſeyn.

Gleicher geſtalt und allermaſſen, wie im nächſt-vorhergehenden Geſaz geordnet, ſoll es auch mit denenjenigen Kirchen und Clöſtern gehalten werden, darauf einer oder mehr aus denen Ständen und Innwohnern diſes Marckgrafthums, um, daß dieſelbige von ihren Vorfahren geſtifftet, fundirt, oder dotirt worden, das Jus Patronatus haben, u. ſ. w.„

Und von Bayern haben wir eben diſes ſchon oben vernommen.

§. 16.

Obſicht darauf.

In Ober-Oeſterreich ſollen der Landshauptmann und Vizdum auf die Gotteshäuſer, Pfarren, und derſelben Zugehörungen, gutes Aufmercken haben, und, da übel gehauſet würde, es gleichbalden an den Landesherrn berichten, um es zur Remedirung an den Ordinarium gelangen laſſen zu können. (1)

§. 17.

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 472.

§. 17.

Was die R. Polic. Ordn. von 1577. Tit. 32. §. 4. wegen der Kirchenpfleger Rechnungen verordne, habe ich schon im 2ten Buch, 6. Cap. angeführt. Kirchenrechnungen.

Eine Kayser-Königliche Verordnung, wie es mit denen Kirchen-Geldern in dem Erzherzogthum Oesterreich künfftig gehalten werden solle, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

In Bayern (2) gienge vormals alles, was in das Kirchenrechnungswesen, nebst andern milden Stifftungen, Hospitälern, Wayfen- und Krancken-Häusern, dann die Hofcapell und in den Legem Amortizationis einschläget, durch die Churfürstl. Hofcammer: Anno 1769. aber wurde dem geistlichen Rath das gesammte Kirchen- Capellen- Closter- Bruderschaffts- Rechnungs- dann Schul- und Spitalwesen, privative beygelegt, ausgenommen gewisse Sachen, so die Hofcammer allein und privative, oder mit dem obrist-Hofmeisteramt oder Hof-Kriegsrath cnmulative, in allen Vorfällen und Rechnungs-Sachen, ohne Zuziehung des geistlichen Raths, zu besorgen hat.

Dises Mandat von 1769. 17. Jan. findet man an unten (3) angezeigtem Ort.

§. 18.

Da bey denen Catholischen ganze Orden seynd, welche sich von Almosen und Bettlen nähren, disen es auch andere einzelne so genannte geistliche Personen nachmachen, wodurch aber die Unterthanen sehr belästiget werden; so haben theils Landesherrn sich für befugt und schuldig erachtet, hierinn Zil und Maaß zu sezen. Z. E. Almosen.

In Bayern wurde Anno 1769. 2. Sept. allen auf den Pfarreyen befindlichen Weltpriestern, als Caplanen und Cooperatoren, desgleichen denen Clausnern, Einsidlern, u. d. bey denen Unterthanen alle (Almosen-) Sammlungen gänzlich verboten, und solches Anno 1770. 19. Nov. wiederhohlt.

Anno 1770. 8. Jun. folgte auch noch ein eigenes Mandat wegen der geistlichen Collecturen nach. (4)

§. 19.

(1) in den öcon. pract. Vorschl. zur Verbess. und Glückseel. der Länder ꝛc. 1719. n. 3.
(2) Freyh. von KREITMAYR Bayrisch. Staatsr. p. 454.
(3) in der cit. Samml. S. 490.
(4) cit. Samml. S. 507.

§. 19.

Schuz. Hinwiederum ist auch ein Landesherr schuldig, die Geistlichkeit bey dem Ihrigen gericht- und auffergerichtlich zu schüzen.

Wann in Böhmen (1) Clöster keine Aebbte haben und Processe bekommen, werden sie von dem Königlichen Cammer-Procurator vertheidiget; jedoch mit Adjunction einer von den Visitatoren und Provincialen jeden Ordens zu ernennenden Person, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn solche Clöster für Königliche Cammer-Güter gehalten würden; nach K. Ferdinands II. Rescript von 1628. 19. Jul.

Von Bayern heißt es in einem Reichs-Hofrathsgutachten von 1726. Das Haus Bayern habe, unter andern stattlichen Privilegiis, apud HUNDIUM *in Metrop. Salisb. Tom. 1. sub Rubr. Episcopatus Ratisb. ibique in Addit. fol. 38.* auch defensionem pro causis Ecclesiæ &c. in und auser Gerichts: Es seye aber solches nicht independent, sondern rühre ex concessione Regia her, und seye also pro subordinato zu halten; wie BIGNONIUS *f. 497. ad Marculfi formul.* gezeiget habe. (2)

§. 20.

Freystätte. H. von SONNENFELS behauptet (3): Ein Landesherr seye nicht nur befugt, alle geistliche Freystätte aufzuheben, sondern er seye es auch schuldig.

Sibendes Capitel.

Von Catholischer Landesherrn Catholischer Landstände und Unterthanen Rechten und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Von Cölln, §. 3. Oesterreich, §. 4. Münster, §. 5. Würtemberg. §. 6. Schluß.

§. 1.

(1) H. PÜTTER l. c. pag. 170.
(2) in meinen Miscell. jurid. histor. Tom. 1. p. 54.
(3) v. Allgem. deutsch. Bibl. 12. B. 2. St. 376. S.

§. 1.

Das, was schon *Lib. 1. Cap. 4.* von denen Rechten und Pflichten der Landstände und Unterthanen in Religions- und Kirchen-Sachen überhaupt gesagt worden ist, gilt auch hier; und das *Lib. 2. Cap. 2.* bemerckte gewisser massen: Vorerinnerung.

Deme, was so dann in gegenwärtigem Buch bereits vorgekommen ist, und hieher mit-einschläget, füge ich noch dises bey.

§. 2.

In der Erz-Stifft-Cöllnischen Landes-Einigung von 1463. heißt es: Ein Churfürst zu Cölln solle versprechen: „Das geistliche Gericht in dem Sale so zu bestellen, daß solche Gerichte göttlich und frommlich und recht zugehe; daß dasselbe Gericht bestellt werde mit ehrbaren Officialen, Siegler, Advocaten, Notarien und Procuratoren, daß männiglich, arm und reich, unverzüglich Recht gedeyhen und wiederfahren möge, und daß die Sach durch den Herrn nit avocirt noch aufgeschürzt werde, und darauf eine Reformation gemacht werde, als das beschribene Rechte und die Statuten klärlich innhalten, und thäte der vorgeschribenen einiger darüber gehn, das soll der Herr straffen.„ Von Cölln.

In der Westphälischen Landes-Einigung von 1590. aber stehet: „Item das geistliche Gericht in Westphalen so zu bestellen, daß solch Gericht göttlich, frommlich und recht zugehe und bestellt werde, mit Officialen, Siegeler, Advocaten, Notarien, Procuratoren und Botten, daß männiglich, arm und reich, unverzüglich Recht gedeye, und daß die Sachen durch den Herrn nicht avocirt noch aufgeschürzt werden, und darauf ein Reformation gemacht werde, wie die beschribene Recht und die Statuta klärlich innhalten: Und thäte einiger dagegen, das soll der Herr straffen.

Dieweil auch in Westphalen ein sonderlicher Official, und so wohl geist- als weltlich Recht und Gericht ist, und die Zeit und Sachen nach dato der alten Westphälischen Land-Vereinigung sich dermassen geändert, daß man um ein solch gering Bottenlohn, wie darinn angezogen, die Brieff gen Cölln nicht kan tragen lassen, sondern die Evocation und Ladung der Westphälischen Unterthanen in erster Instanz gen Cölln nunmehr vil zu kostbar, und den Armen beschwerlich und unerschwinglich ist; soll hinfüro der Official zu Cölln in den geringschäzigen Sachen, welche sich an die 50. Goldgülden nicht ertragen, des Herzogthums Westphalen und Engeren und der Grafschafft Arns-

berg eingesessene Unterthanen in erster Instanz gen Cölln zu citiren und gegen ste zu procediren unterlassen.„

Auch enthalten die Erz-Stifft-Cöllnische Landes-Einigungen sonst noch allerley wegen der Neuerungen in Religions- auch von anderen Kirchen-Sachen.

§. 3.

Oesterreich. Ein neu-angehender Mährischer Regent muß dem Land, nach der Anno 1628. erneuerten Landes-Ordnung schwören: Daß er über der Catholischen Religion vestiglich halten wolle.

§. 4.

Münster. In dem Münsterischen Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „In Sachen Unserer geistlichen Jurisdiction, so für Unsern Official und Siegler gehören, sollen Wir für Absolution und Siegel-Geld halten den Brauch und Weise des geistlichen Hofs zu Cölln, und Mäßigung Unsers Dom-Capitels vorgemeldt.„

§. 5.

Würtemberg. Wie in Würtemberg noch vor der Reformation zwischen der damalig- Oesterreichischen Regierung und denen Landständen auf Landtägen wegen des öffentlichen Vortrags der Lehre und einer Reformation derer Geistlichen um das Jahr 1525. gehandelt worden seye, habe ich schon anderwärts (1) umständlich erzählet.

§. 6.

Schluß. Gleichwie aber zwischen deme, was hierinn in pur Evangelischen, wie auch in gemischten Landen, vorgehet, und deme, was in pur Catholischen Landen geschiehet, fast gar kein Vergleich zu machen ist; also bestehen freylich derer Catholischen Landstände Rechten und Pflichten in dergleichen Materien in gar wenigem, und sie kommen selten zum Vorschein.

(1) in meinen Schwäbisch. Merckwürd. p. 622. sqq.

Achtes Capitel.

Von Beschwerden Catholischer Unterthanen über ihre Catholische Landesherrschafft in Religions- Kirchen- u. d. Sachen.

Innhalt.

§. 1. Beschwerden. §. 2. Deren Anbringung im Land, §. 3. oder bey dem geistlichen, §. 4. oder weltlichen Richter. §. 5. *Praxis.*

§. 1.

Beschwerden.

Auch unter Catholischer Landesherrschafft können gegen dieselbe Beschwerden in Religions- und Kirchen-Sachen entstehen; und zwar von allerley Gattung.

Es können allgemeine Landes-Beschwerden entstehen, wann z. E. sich der Herr wegen vorhabender Neuerungen in Religions- u. d. Sachen verdächtig macht, oder würcklich dergleichen unternimmt; wie von einigen Churfürsten zu Cölln geschehen ist.

Oder es werden besondere Beschwerden geführet, und zwar von dem geistlichen Stand, daß der Landesherr sich in Religions- Kirchen- u. d. Sachen mehr anmasse, als ihme gebühre, oder den Geistlichen in ihren Freyheiten Eintrag thue, oder ihnen neue Lasten auflege, oder denen Weltlichen Freyheiten zum Nachtheil derer Geistlichen ertheile, u. s. w.

Hinwiederum aber können auch die Weltliche klagen, daß zu ihrem Nachtheil denen Geistlichen zu vil nachgesehen oder eingeraumet werde, oder, daß man ihnen Landesherrlicher Seits in ihrem Jure Patronatus, und denen davon abhangenden, oder sonsten in Kirchen- Schulen- u. d. Sachen habenden, Gerechtsamen eingreiffe, ꝛc.

§. 2.

Deren Anbringung im Land.

Um nun zu Abstellung so ein- als anderer Art diser Beschwerden zu gelangen, bedienet man sich billig forderist derer innländischen Mittel: Dise bestehen in Vorstellungen entweder der gesammten Land-

stände, oder ins besondere derer geist- oder weltlichen Stände, und denen darauf etwa weiters pflegenden Handlungen zwischen Herr- und Landschafft ꝛc. auf Land- oder Ausschußtägen, oder auſſer denselben.

Hilfft diser Weg nichts; so ist sehr wohl zu überlegen: Ob und wie fern eine oder andere Beschwerde sich vor den geistlichen oder weltlichen Ober-Richter qualificire, oder ob man gewisser massen die Wahl habe, selbige bey dem ersten oder lezten anbringen zu können?

§. 3.

oder bey dem geistlichen,

Darff und will man sich an den geistlichen Richter wenden; so ist die ordentliche Instanz der Bischoff, oder diejenige Bischöffe, dessen oder deren Diöces sich über das Land, oder den Theil desselbigen, davon die Frage ist, erstrecket oder erstrecken: Allein, wann es einen mächtigen weltlichen Herrn betrifft, ist gemeiniglich die von daher zu erwartende Hülffe nicht hinreichend.

§. 4.

oder weltlichen Richter.

Oder stehet es einem frey, an einem weltlichen Ort seine Beschwerde anzubringen; so wäre freylich auch hierinn der ordentliche Weg, sich der Austräge zu bedienen, und wir haben oben Exempel, da zwar nicht Landstände und Unterthanen, doch aber zwey Reichsstände, sich in dergleichen Sachen vor einem Austregal-Gericht eingelassen, aber doch zulezt keinen Ausspruch erhalten haben:

Wäre aber mit Gewalt und so in der Sache verfahren worden, daß man selbige in erster Instanz an ein Reichs-Gericht qualificiren könnte; so wäre der sicherste Vorschlag, disen Weg zu erwählen: Und zwar hätte man ungebundene Hände, entweder an den Reichs-Hofrath oder das Cammer-Gericht zu gehen; wiewol, wann es einen Grossen betrifft, auch allda nicht vil herauskäme.

§. 5.

Praxis.

Jedoch, ich will mich nicht länger hiebey aufhalten, da mir nicht bekannt ist, daß etwas von dergleichen bey einem geistlichen Gericht angebrachten Beschwerden jemals zur Notiz des Publici gelanget wäre; und daß Catholische geist- oder weltliche Landstände und Unterthanen gegen ihren Catholischen Landesherrn in Religions- Kirchen- Schulen, u. d. Sachen an einem höchsten Reichs-Gerichte geklaget hätten, und selbige allda angenommen und entschiden worden wären, dörffte zwar nicht ohne Exempel, doch auch einer derer raresten Fälle, seyn: Unter welche villeicht die zwischen Costanz und Reichenau obgewaltete, an dem Reichs-Hofrath angebrachte, Streitigkeiten zum Theil mit gehören.

Vier-

Viertes Buch.

Von der Landeshoheit im Geistlichen zwischen Evangelischen und Catholischen.

Erstes Capitel.

Von der Landeshoheit im Geistlichen zwischen Evangelischen und Catholischen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorannmerckung. §. 3. Von was hier die Rede seye? §. 4. Wie fern die Religion keinen Einfluß habe. §. 5. Gewissens-Freyheit. §. 6. Beurtheilung der Grundsäze. §. 7. Eyd der Geistlichen. §. 8. Von dem Gottesdienst. §. 9. Oeffentlicher Gottesdienst. §. 10. Privat-Gottesdienst. §. 11. Hausandacht. §. 12. Der Religion anhängige Stücke. §. 13. Verbottene Gewalt. §. 14. Gnade gibt keine Folgen. §. 15. Muß auch nicht mißbraucht werden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

FLOERCKE (Joh. Ern.) oder des Resp. Joh. Carl Lindt, Diss. de jure Principis, in specie Germanici, circa Sacra Subditorum diversæ Religionis. Halle, 1758. 4. s. Hallisch. Beytr. zur jur. gel. Histor. 3. Band, S. 391. Erlang. gel. Anmerck. 1758. St. 51.

HAHNS (Joh. Phil.) oder des Resp. Joh. Ge. Jos. von Eckardt, Diss.

Diſs. de jure Principis Catholici circa Sacra Subditorum ſuorum Proteſtantium. Maynz, 1751. Herr Tritſchler hat ſie geprüffet.

Mein Progr. de Exercitio Religionis domeſtico, ejusdemque jure inter eos, qui diverſa Sacra colunt. Franckfurt an der Oder, 1736. 4. Jena, 1744. 4. und in denen *Opuſc. academ. inter Progr. n. 1.*

Meine Grundſäze von dem öffentlichen, privat- und Haus-Gottesdienſt. (Stuttgart,) 1765. 4. und in der 2ten Samml. einiger Abhandl. von Teutſch. Staats-Sachen. *n. 1.*

PFAFF (Chriſtoph. Matthæ.) Diſs. de Annexis Exercitii Religionis Evangelicæ, ad *Inſtr. Pac. W. art. 5. §. 31.* Tübingen, 1742. 4.

T. (G. V.) unpartheyiſche Abhandlung von dem Recht eines Catholiſchen Landesherrn in Religions- und Kirchen-Sachen ſeiner proteſtirenden Unterthanen; wobey zugleich eine Maynziſche Diſſertation (H. Hahns,) geprüfet wird. 1757. 4. Der Verfaſſer ware Georg Ulrich TRITSCHLER, ein Würtembergiſcher Theologus.

* * *

Weiter gehören hieher:

Vindiciæ des höchſt-verlezten Landesherrlichen Reſpects ꝛc. worinn zugleich das Jus reformandi, aggratiandi, ſimultaneum Religionis exercitium introducendi, nova Templa vel Sacella exſtruendi, Ferias indicendi, de cauſis Parochorum Proteſtantium in Foro ſeculari judicandi, in eosdem animadvertendi; ſo dann auch das jus Conſiſtorii, ejusque Jurisdictio, Salarium, jus & honor Sepulturæ, vera & falſa Simonia, communis uſus Campanarum, und mehr dergleichen Sachen ausführlich vor Augen geſtellet werden. (Hildesheim,) 1696. fol. Der Verfaſſer ware der damalige Hildesheimiſche Canzler, Carl Paul ZIMMERMANN.

Dagegen kamen heraus:

Anti-Vindiciæ Statuum Epiſcopatus Hildeſienſis Evangelicorum, d. i. Widerlegung der Vindiciarum &c. worinn die denen Evangeliſchen Landſtänden und Unterthanen zugefügte Religions-Beſchwerden ausgeführet, und wie weit einem Biſchoff zu Hildesheim das jus reformandi, - - - ſalvis Imperii Legibus & Pactis provincialibus zuſtehet, demonſtrirt wird, u. ſ. w.

Hil-

Hildesheim, 1703. Christian THOMASIUS führte die Feder dabey. (1)

§. 2.

Vorannerckung.

Nunmehro gelangen wir an eine Materie, welche nicht nur bey Abhandlung der Landeshoheit im Geistlichen, sondern auch in dem ganzen Teutschen Staatsrecht, eine derer wichtigsten und am häuffigsten vorkommenden, aber auch eine derer beschwerlichsten ist, worinn man es allezeit einem Religions-Theil nie recht machen wird, gar leicht aber auch allen beyden mißfallen kan, wann man es nemlich nur in einem Stück mit disem und in einem andern nicht mit demselbigen halten will; ja da man offt Bedencken tragen muß, unpartheyisch zu handlen, weil die langwierige betrübte Erfahrung lehret, daß gewisse Religionsverwandte und Rechtsgelehrte es sogleich äusserst mißbrauchen, wann man den Finger bietet, den ganzen Leib an sich reissen, und das, was unschuldig seyn und wobey beede Religionsverwandte ruhig neben einander bestehen könnten, nach und nach so ausdehnen und so weit treiben, daß die andere Religionsverwandte dabey zu Grunde gehen müssen; wogegen auch, nach der abermaligen notorischen leidigen Erfahrung, an denen Reichs-Gerichten keine, oder doch keine baldige und hinlängliche, Hülffe zu erhalten ist; dahero kein billig Denckender denen Evangelischen verargen kan noch wird, daß sie behutsam gehen, und den Gegentheil nicht unter die Canonen lassen.

§. 3.

Von was hier die Rede seye?

Ferner muß ich melden, daß der Tractat von der Teutschen Religions-Verfassung alles dasjenige enthalte, was das Religions-Wesen in Teutschland überhaupt, und das Verhältniß, die Rechte und die Pflichten derer beyderley Religions-Verwandten betrifft, in so ferne solches keine Absicht auf die Landeshoheit hat, sondern wann es überhaupt Evangelische und Catholische Reichsstände oder Unterthanen unter sich und mit einander zu thun haben: Ingleichem was die Verfassung, Rechte und Pflichten des Evangelischen und Catholischen Corporis derer Reichsstände betrifft, u. s. w.

Hier hingegen werden diejenige Materien berührt, die zwischen Evangelischen Landesherrn und ihren Catholischen Landständen und Unterthanen, oder zwischen Catholischen Landesherrn und ihren Evangelischen Landständen und Unterthanen, vorzufallen pflegen; nur mit Ausnahm

(1) add. LÜNIGS Biblioth. Deduct. Parr. I. p. 574. Edit. Jenich.

nahm dessen, was des Landesherrns persönliche Gerechtsame in Religions-Sachen betrifft; als wovon in dem persönlichen Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände zu reden seyn wird.

§. 4.

Wie fern die Religion keinen Einfluß habe?

Wann man bey Abhandlung diser Materien billig, vernünfftig und so verfahren will, wie es die Ruhe und das gemeine Beste des Teutschen Reichs erforderen, so muß 1. kein Theil dem anderen seine Religions-Säze aufdringen, und ihn darnach behandlen wollen; sondern es muß aus disem Grundsaz gehen: Nach der Teutschen Reichs-Verfassung ist nun einmal die Evangelische und Catholische Religion in Teutschland erlaubt; jeder Theil mag also vor GOtt so vil Recht oder Unrecht haben, als er will, und glauben, was er will; das gehöret nicht hieher, sondern wir seynd Glider Eines Reichs und Eines Landes: Der Unterschid der Religion muß also den Landesherrn nicht abhalten, alles dasjenige zu thun, zu lassen, oder zu gestatten, was von einem rechtschaffenen Regenten erfordert würde, wann er und seine Landstände und Unterthanen einerley Religion wären: Hinwiederum aber muß auch der Unterschid der Religion Landstände und Unterthanen nicht abhalten, alles dasjenige zu thun, zu lassen, oder zu gestatten, was von rechtschaffenen Landständen und Unterthanen erfordert würde, wann sie und ihr Landesherr einerley Religion wären.

2. Muß kein Landesherr, er seye welcher Religion er wolle, seinen Landständen und Unterthanen etwas zumuthen, was wider die Grundsäze ihrer Religion laufft, mithin dieselbige nicht mit gutem Gewissen bewilligen, leiden, thun oder lassen können; und so auch umgekehrt.

§. 5.

Gewissens-Freyheit.

Dises ist die in dem Westphälischen Friden an mehreren Orten bestättigte und so sehr verwahrte Freyheit derer Gewissen, deren Beherrschung keinem Menschen, vil weniger einem Christen, zustehet, sondern allein GOtt vorbehalten ist; wie sich selbst vile Catholische Regenten geist- und weltlichen Standes bey unzähligen Gelegenheiten auf das nachdrücklichste geäussert haben; davon aber ermeldter Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung mit mehrerem nachzusehen ist.

§. 6.

Beurtheilung der Grundsäze.

So ist auch allda ausgeführet: Wie ein Religions-Theil des anderen Grundsäze selber beurtheilen könne und dörffe, oder nicht? und nach was für einer Norm solches geschehen könne und müsse, oder nicht? was Rechtens seye, wann die Evangelische oder Catholische Reichsstände,

stände, Rechtsgelehrte, oder Theologi, selber in manchem nicht ganz einig, sondern einige strenger, andere nachgebender seynd? u. d.

§. 7.

Eyd der Geistlichen.

Ferner darff und solle der von denen Erz- und Bischöffen dem Pabst abgelegte Eyd keinen Einfluß in dasjenige haben, was sie als weltliche Landesherrn verhandlen. Haben sie, als Teutsche Reichsstände, dises Eydes ohnerachtet, den Religions- und Westphälischen Friden eingehen, die Evangelische Religions-Uebung bewilligen, die geistliche Güter denen Evangelischen überlassen, die geistliche höchste und subalterne Gerichtbarkeit über die Evangelische suspendiren, alle Protestationen gegen den Religions- und Westphälischen Friden, sie geschehen von geist- oder weltlichen Personen in oder auisser Reichs, (d. i. auch dem Pabst selbsten,) vor nichtig erklären können, u. s. w. so können und müssen sie auch über disen Reichs-Grundgesezen, und, in Krafft derselbigen, über denen Landes-Verträgen, ihren Reversalien, u. s. w. halten: Und so gut die Catholische selbst zwischen dem Pabst und der Curia Romana einen Unterschid zu machen wissen; so gut muß auch der Unterschid zwischen dem Erzbischoff, oder Bischoff, und dem Landesherrn Plaz greiffen: Die Evangelische haben es nur mit denen lezteren, und nicht mit jenen, zu thun; und wollte ein Catholischer Geistlicher hierinn seine Erz- oder Bischöffliche Eigenschafft der Landesherrlichen vorziehen, so handelte er wider die Pflichten eines Reichsstandes, und entbindete die Evangelische dadurch auch ihres Orts von deme, was sie ihm und seinen Glaubensgenossen versprochen haben: Was würde aber hieraus entstehen? Neue Unruhe im Reich, und leicht eben so grosser Nachtheil, als Vortheil, für die Catholische Religion selber.

§. 8.

Von dem Gottesdienst.

Noch wird dienlich seyn, ehe wir die besondere Stücke diser Materie selber angreiffen, hier noch ein- und anderes vorläuffig überhaupt abzuhandlen, welches zu Grund ligen muß, wann man die speciale Umstände gründlich behandlen und wohl verstehen will.

Es hat nemlich der Gottesdienst in Teutschland dreyerley Grade, 1. nemlich einen öffentlichen, und 2. einen privat-Gottesdienst, so dann 3. eine Haus-Andacht. (1)

(1) In denen zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Anno 1666. und 1672. geschlossenen Vergleichen seynd die privat-Religions-Uebung und die Haus-Andacht nicht so weit von einander unterschiden worden, wie im Osnabrückischen Friden; sondern sie werden vermenget und für einerley genommen.

So redet das *Instr. Pacis* selbst: Des Exercitii publici & privati wird an verschidenen Orten gedacht; z. E. Art. 5. §. 31. Catholici in Landsassii, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, qui sive *publicum* sive *privatum* Aug. Conf. exercitium - - - habuerunt &c. §. 33. Pacta - - de *publico* vel etiam *privato* exercitio Religionis introducendo &c. und §. 34. heißt es von denen, so weder öffentliche noch privat-Religions-Uebung haben: *Domi* devotioni suæ - - privatim vacare - - - non prohibeantur.

Weil aber auch bey allen disen drey Classen wiederum vilerley besondere Umstände zu betrachten vorfallen; so will ich aus meiner §. 1. angeführten Abhandlung einen ganz kurzen Auszug in so weit, als hier etwas davon zu wissen nöthig ist, machen.

Bey allem Gottesdienst kommt es auf dreyerley von einander gar sehr unterschidene Stücke an, nemlich 1. auf das Wesentliche, 2. auf das Zufällige, und 3. auf die zwar nicht zu dem Gottesdienst selbst gehörige, doch aber demselben anhängige, Gerechtsamen: Von denen lezteren werde ich hernach besonders reden.

§. 9.

Oeffentlicher Gottesdienst.

In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes (in so ferne er von dem privat-Gottesdienst unterschiden ist,) bestehet bey denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten das Wesentliche darinn: 1. Daß zu dem allgemeinen Gottesdienst durch öffentliches Geläut gewöhnliche Zeichen gegeben werden; 2. daß alle solcher Religion Zugethane, so wohl Einheimische als Fremde, dem allgemeinen Gottesdienst zu allen Zeiten nach freyem Belieben beywohnen dörffen; 3. endlich, daß neue Eheleute, (wo es üblich ist, und wann man will,) mit einem öffentlichen Gefolg zur Kirchen begleitet, die Kinder, (wo es üblich ist, und wann man will,) mit einem üblichen Gefolg zur Tauffe gebracht, so dann die Todte, (wo es üblich ist, und wann man will,) mit einem öffentlichen Gefolg zur Erden bestattet, und ihnen öffentliche Leichenreden gehalten werden dörffen:

Ja auch bey denen Römisch-Catholischen selbsten, ob gleich ihr Gottesdienst in ungleich mehreren Verrichtungen und Ceremonien, als bey denen Evangelischen, bestehet, hat der öffentliche Gottesdienst ebenfalls keine andere wesentliche Stücke.

In einer Chur-Braunschweigischen Resolution von 1713. 25. April heißt es §. 9. „Die Röm. Catholische haben allhie ein Kirchen-

chen-Geläute verlanget, zum Zeichen, daß ihr hiesiges Exercitium Religionis publicum sey ꝛc.„

Bey einer gewissen Gelegenheit entstunde die Frage: Ob Glocken, welche in einer Capelle hangen, die nicht zum Gottesdienst gebraucht wird, sondern mit welchen Glocken man nur denen Arbeitern auf dem Felde ein gewisses Zeichen gibt, wie vil Uhr es seye, oder auch sie bey Feuersbrünsten und Donnerwettern läutet, einen Beweis einer offentlichen Religions-Uebung abgeben? Und die Evangelische behaupteten mit Recht: Nein!

Zufällige Stücke seynd, welche zwar ordentlicher Weise mit dem offentlichen Gottesdienst verbunden zu seyn pflegen, dennoch aber auch davon wegbleiben können, ohne daß man sagen könnte, es gehe dem offentlichen Gottesdienst etwas wesentliches ab, z. E. eine Orgel, Kirchenmusic, u. d. bey denen Catholischen, Proceßionen in der Statt und auf das Feld, die Versehung der Krancken und Sterbenden mit denen Sacramenten unter offentlicher Begleitung, u. s. w.

Es kan sich zutragen, daß da oder dorten die, so nur den privat-Gottesdienst haben, dennoch in einigem mehrere zufällige Stücke, oder der Religion anhängige Gerechtsame, besizen, als selbsten die, so den offentlichen Gottesdienst haben.

Der offentliche Gottesdienst hat wieder seine Grade, und es gibt 1. einen freyen, 2. einen vollständigen, und 3. einen unumschränckten.

Ein freyer Gottesdienst ist der, welcher nur die wesentliche Stücke des offentlichen Gottesdienstes hat.

Einen hinlänglichen oder vollständigen Gottesdienst kan man heissen, wann Religions-Verwandte von denen zufälligen und denen ihrem Gottesdienst anklebenden Stücken so vil besizen, daß sie mehr haben, als die, denen nur das wesentliche vergönnet ist, und doch weniger, als die, welche eine unumschränckte Religions-Uebung haben.

Ein unumschränckter Gottesdienst endlich ist derjenige, wann gewisse Religions-Verwandte nicht nur die wesentliche, sondern auch alle ihnen nur selbst-beliebige zufällige und der Religions-Uebung anhangende Stücke des Gottesdienstes haben, auch die Art ihres Gottesdienstes, nach selbst-eigenem Gefallen, mehren, mindern, abändern und einrichten können, wie sie wollen.

Was die Catholische zu einer offentlichen, oder vil mehr unumschränckten Religions-Uebung zu rechnen pflegen, kan man aus dem Nassau-Siegischen Receß von 1651. ersehen, da es von der St. Johannis-Kirche heißt: Daß die Catholische darinnen Kinder lehren,

Messen, Metten, Vesper- und Abend-Gebete, Vigilien, Seelmessen, Begängnisse, alles mit oder ohne Gesang und Music, halten, Ehen einsegnen, Kinder tauffen, beichten und communiciren, (worzu Beichtstühle und Communicanten-Bäncke gehören,) und andere Catholische Sacramenten und Ceremonien administriren und üben, einen beständigen Tauffstein und Altar, samt zugehörigen Zierden, Crucifix, auch andern Bildern und Schildereyen, wie auch, so offt es der Catholische Gottesdienst erfordert, Altaria amovibilia in der Kirchen aufrichten, und nach des Gottesdienst Endigung abschaffen, des Glockengeläuts sich bedienen, der Canzel zum predigen gebrauchen, Proceßionen, in der Kirche so wohl, als auf den Gassen, und sonsten, mit öffentlicher Umtragung des venerabilis Sacramenti, Creuz, Fahnen, Bildern, Lichtern und Fackeln, auch Aufrichtung Altäre vor den catholischen Häusern, die Krancke, Catholischem Brauch nach, in den Häusern besuchen und providiren, Gräber für die Catholische machen, und selbige in der Kirche, oder auf dem Kirchhof, mit Proceßionen und Ceremonien, Creuz-Vortragung, öffentlichem Gesang, geist- und catholischen Habit, Lichtern und Fackeln, Glockengeläut, Leichpredigen und Ausprengung Aquæ benedictæ begraben; und was sonsten bey dem publico Exercitio catholico üblich und vorhin nicht specifice gedacht ist, gebrauchen können und mögen.

Oder man höre, was Oesterreich Anno 1689. 16. (26.) Sept. im Reichs-Fürstenrath sagte: Eine vollständige Uebung ihrer Religion bestünde in nachfolgenden Stücken: 1. In einem illimitirten Gebrauch aller Sacramenten secundum ritum Curiæ Romanæ; 2. in allen offentlichen Proceßionen, wie solche statis temporibus mit den gewohnlichen Solennitäten pflegen gehalten zu werden; 3. die agonizirende Leute mit dem heil. Viatico über die Gassen, auch in der Evangelischen Häusern, wann Catholische Krancke darinn befindlich, zu versehen, & reciproce; 4. in Haltung derer Exequien und Sepulturen, mit ihren solennen Ritibus; 5. in freyer Anordnung der Gymnasien und Schulen, auch ordentlichen Consistorien; 6. in Vorbehalt und Exercirung des Juris diœcesani über die Catholische Personen: Wiewol gleich hernach, als die Evangelische sich daran halten wollten, Oesterreich und die übrige Catholische wiederum zurückgiengen und sagten: Es wäre nicht möglich, alle Particularien so fort, velut enumeratione partium, zu begreiffen und zu erzählen: Z. E. (sagte Bayern,) bey ihnen hätten sie zuweilen ein 40. stündiges Gebet ꝛc.

Wo der Gottesdienst zwar frey, aber nicht ganz unumschränckt, ist,

ist, da kan die Begränzung desselbigen auf vilerley Arten geschehen, z. E. in Ansehung der Personen, der Zeit, der Dauer, des Plazes, der Art des Gottesdienstes, anderer Nebenumstände, anderer Religions-Verwandten und derer der Religion anhängigen Sachen; wie ich dises alles *l. c.* mit Beyspilen beleget habe.

Daß nun der offentliche Gottesdienst dennoch auf so sehr vilerley Weise eingeschräncket seyn kan, hat mancherley, und hier dise, dort jene, Ursachen und Gründe, z. E. 1. den mehreren oder wenigeren in dem Entscheidjahr 1624. gehabten Besiz; 2. Verträge; 3. wo der offentliche Gottesdienst einer Religion auf einer blossen Reichs-Constitutionsmäßigen Gnade oder Freyheit beruhet, da kan auch derjenige, so dise Freyheit ertheilet, selbige nach eigenem Gefallen einschräncken.

Es ist also ein grundfalscher Schluß, wann die, so die offentliche, freye, oder auch vollständige oder hinlängliche Religions-Uebung, Krafft des Entscheid-Jahrs 1624. oder auch der Verträge, oder aus Gnaden, u. s. w. haben, daraus auch einen unumschränckten Gottesdienst behaupten wollen.

§. 10.

Den privat-Gottesdienst betreffend; so bestehet das wesentliche Privat-Gottesdienst. bey denen Evangelischen darinn: 1. Daß ein Prediger den Gottesdienst halten, 2. man gemeinschafftlich singen, beten und die Predigt anhören, wie auch 3. das heil. Abendmahl halten darff: Bey denen Catholischen aber kommt so dann noch die Meß hinzu.

Der zufälligen Stücke seynd sehr vile, die man bald hat, bald nicht hat: Z. E. bald darff der Prediger auch ausser der Verrichtung des Gottesdienstes in geistlichem Habit erscheinen, bald nicht; bald darff der Gottesdienst bey offenen Thüren gehalten werden, bald nicht; bald darff man auch tauffen und Ehen einsegnen, bald nicht; bald darff man einen eigenen Prediger halten, bald nur einen anderwärts her kommen lassen: Bey denen Catholischen kommen abermalen noch allerley Stücke hinzu, welche dabey seyn können, oder auch nicht, z. E. eine Proceßion innerhalb des Gebäudes, wo der Gottesdienst gehalten wird, heil. Gräber, Krippelein Jesu, u. s. w.

Es kan auch geschehen, daß gewisse Personen, so nur das Recht des privat-Gottesdienstes haben, ausserordentlicher Weise durch Verträge, aus Gnaden, ꝛc. ein oder anderes Stück besizen, welche sonst ordentlicher Weise nur mit dem offentlichen Gottesdienst verbunden seynd; ja daß sie, schon oben berührter massen, zu ein- oder anderen zufälligen

Stücken berechtiget seynd, welche manche nicht haben, denen der offentliche Gottesdienst zustehet.

Der privat-Gottesdienst ist entweder frey, oder eingeschränckt.

Ein freyer privat-Gottesdienst ist, wann man alle diejenige Rechte geniesset, welche ordentlicher Weise damit verbunden zu seyn pflegen, wann er dem offentlichen Gottesdienst am nächsten kommt: Ins besondere gehöret daher das Recht, seinen Gottesdienst in eigenen Kirchenformigen Gebäuden zu halten, auch alle und jede inn- und ausländische Religions-Genossen an solchem Gottesdienst Antheil nehmen lassen zu dörffen.

Ein umschränckter privat-Gottesdienst hingegen ist, wann man nicht alle diejenige Rechte geniesset, welche ordentlicher Weise damit verbunden zu seyn pflegen, wann er dem offentlichen Gottesdienst am nächsten kommt. Dise Einschränckung kan abermalen geschehen, in Ansehung der Personen, der Zeit, des Plazes, der Art des Gottesdienstes, anderer Neben-Umstände, und anderer Religions-Verwandten; davon *l. c.* das mehrere nachzusehen ist.

Die Gründe diser Einschränckung seynd eben die, welche *§. præc.* bey dem offentlichen Gottesdienst angeführet worden seynd.

Es wäre also auch wider die gesunde Vernunfft, wider alle Rechte, und wider die Erfahrung, wann Jedermann, der zu dem privat-Gottesdienst berechtiget ist, daraus den Schluß ziehen wollte, er habe also auch ein Recht zu allen einem freyen privat-Gottesdienst anklebenden Stücken: Nein! es gebühret ihm nur so vil, als der im Jahr 1624. gehabte Besiz, oder die Verträge, oder die Freyheitsbrieffe, oder das Herkommen, ausweisen.

In meiner Abhandlung vom ꝛc. Gottesdienst habe ich besonders auch untersucht, was Rechtens seye in Ansehung der Zulassung der Fremden, der Proceßionen innerhalb eines Schlosses und Ausübung Bischofflicher Rechten.

Ich füge, zu einer Probe, wie auch an einem und eben demselben Ort einerley Religions-Verwandte dennoch in Ansehung des privat-Gottesdienstes nicht in allem einerley Rechte haben können, nur noch dises bey: Zu **Wien** stehen die Evangelische (z. E. die Reichs-Hofräthe, Reichs-Hofraths-Agenten, ꝛc.) zum theil unter dem Reichs-Hofrath, und zum theil, (z. E. die Handelsleute, so man Niderläger nennet,) unter der Nider-Oesterreichischen Regierung: Jene haben in Religionssachen mehrere Freyheit, z. E. sie dörffen ihre Kinder durch

einen Evangelischen Gesandtschaffts-Prediger tauffen, oder sich durch denselbigen copuliren lassen; die leztere hingegen nicht.

§. 11.

Haus-Andacht.

Der Hausandacht wesentliche Stücke seynd, daß dergleichen Religions-Verwandte 1. zu Haus GOtt nach denen Grundsäzen ihrer Religion dienen dörffen; 2. deßwegen nicht angefochten, noch in ihrer Hausandacht gestöhret werden sollen; 3. daß sie den offentlichen Gottesdienst ihrer Religion auswärts besuchen dörffen.

Auch die Hausandacht kan ihre zufällige Stücke haben, z. E. wann etliche oder mehrere Hausväter und ihre Familien der Hausandacht gemeinschafftlich abwarten, wann sie Dienstbotten ihrer Religion halten dörffen, u. s. w.

Aber auch die Hausandacht kan, durch eine Ausnahm von der Regel, zuweilen, für beständig, oder in einzelnen Fällen, mehrere Stücke haben, als sonsten und ordentlicher Weise gewohnlich ist, z. E. daß man, zwar nicht allemal, doch auf jedesmalige Erlaubniß, oder an hohen Festen, in Kranckheiten, ꝛc. einen Geistlichen kommen, ihne in der Stille eine Predigt ablegen, oder Messe lesen lassen, oder das heil. Abendmahl, oder die lezte Oehlung, von ihme empfangen darff, u. s. w.

Ferner kan auch die Hausandacht freyer oder umschränckter seyn: Jene ist, wann man mehreren Hausvätern erlaubt, sich gemeinschafftlich zu erbauen; wann in gewissen Fällen erlaubt oder nachgesehen wird, daß ein Prediger kommen darff, wann man frey Bücher seiner Religion kommen lassen, laut singen, Bilder in seinem Hause aufstellen darff, u. d. Umschränckt hingegen ist die Hausandacht, wo eines, oder mehrere, oder alle, erstbesagte u. d. Stücke hinwegfallen.

Die Einschränckungen rühren wohl allemal daher, weil der Landesherr glaubt, denen Unterthanen, so in dem Entscheid-Jahr 1624. weder eine offentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt haben, in Ansehung der Hausandacht nichts mehreres schuldig zu seyn, als was ihme selbst beliebt.

Ehe und bevor nun die unten vorkommende, zwischen beederley Religions-Verwandten obwaltende, streitige Fragen ausgemachet seynd, lässet sich auch kein ganz sicherer Schluß von dem Recht eines Haus-Gottesdienstes auf einen freyen Haus-Gottesdienst machen, und daß dergleichen Personen überall alle diejenige Freyheit und Stücke haben müssen, deren sie da oder dorten zu genieſſen und sich zu erfreuen haben.

Mehreres hievon kommt in denen folgenden Capiteln vor.

§. 12.

Der Religion anhängige Stücke.

Endlich gibt es auch, schon oben berührter massen, Stücke und Sachen, welche nicht eigentlich zu dem Gottesdienst gehören, aber demselbigen anhangen, oder zu Hülffe kommen.

In dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 31.* heißt es davon: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exercitium Anno 1624. quacunque Anni parte, sive certo Pacto aut Privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti Anni, habuerunt, retineant id etiam in posterum, *una cum annexis*, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. *Cujusmodi annexa habentur* institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura. - - *§. 32.* - - Idemque observetur ratione Subditorum Catholicorum Aug. Conf. Statuum, ubi dicto Anni 1624. usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

Dahin gehören auch diejenige Stücke, von welchen gleich darauf disponiret wird, und welche H. PFAFF Connexa nennet; wann es nemlich §. 31. weiter heißt: Nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus.

In einem pro memoria des Corporis Evangelicorum von 1726. an die Chur-Pfälzische Gesandtschafft heißt es (1): Es seye unlaugbar, daß kein freyes Religions-Exercitium, ohne darzu benöthigte Gebäude, Kirchen- und Schul-Bediente, bestehen, oder sich nur vorgestellet werden könne.

Indessen kan doch 1. auch die offentliche Religions-Uebung in Ansehung solcher der Religion anhängigen Stücke auf mancherley Weise eingeschräncket werden, z. E. in Ansehung der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schulhäuser, Kirchhöfe, Clöster, Spitäler, anderer milden Stifftungen, der Consistorien und Ehegerichte, ꝛc. daß also auch darinn alles das gilt, was vorhin von dem offentlichen Gottesdienst selbsten gemeldet worden ist.

Noch mehreres findet dises Plaz in Ansehung des privat-Gottesdienstes, da ordentlicher Weise denen, so selbigen haben, entweder gar kein

(1) von SCHAUROTHS Concluf. Corp. Evang. Tom. 1. p. 697.

kein Kirchen- oder Capellenformiges Gebäude gestattet wird, oder wenigstens darff es mit keinen Glockenthurn versehen seyn. Mit denen offentlichen oder allgemeinen Schulen wird es zwar verschidentlich gehalten; doch wird man mehrere Orte finden, da sie nicht gestattet werden, als wo man sie ausdrücklich oder stillschweigend erlaubet. Geistliche Gerichte, oder Consistoria, u. d. werden schwerlich bey einem privat-Gottesdienst gestattet; wenigstens wären es ganz ausserordentliche Stücke.

In Ansehung derer endlich, welche nur die Hausandacht haben, verordnet der Osnabrückische Fride: 1. Daß sie ihre Kinder zu Haus durch ihrer Religion zugethane Lehrmeistere unterrichten lassen, oder 2. sie auch in auswärtige Schulen ihrer Religion verschicken dörffen.

Ein vil mehreres auch hievon verspahre ich auf die folgende Capitel.

§. 13.

Verbottene Gewalt.

Uebrigens ist hier auch noch die, besonders in Ansehung derer Unterthanen, sehr merckwürdige Stelle nicht zu vergessen, welche sich im Reichs-Absch. von 1654. §. 193. findet: „Wir sezen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern, oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger, wider den Fridensschluß, mit Gewalt, oder eigenmächtiger Beginnung, das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeint, das ihme gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollnzogen werden sollen.„

§. 14.

Gnade gibt keine Folgen.

Wann ein Landesherr anderen Religions-Verwandten etwas aus Gnaden bewilliget, und bewilligen darff, kan eine dritte Religions-Parthie nicht als eine Schuldigkeit verlangen, daß ihro eben dasselbige angedeyhen müsse.

So bemüheten sich die Reformirte in Schlesien Anno 1707. vergeblich, zu erweisen, daß sie mit unter der Benahmsung derer Evangelischen begriffen seyen, mithin eben dererjenigen Freyheiten zu geniessen hätten, welche denen Ev. Lutherischen zugestanden worden waren.

§. 15.

Muß auch nicht mißbraucht werden.

Und so ist auch höchstbillig, daß das, was anderen Religions-Verwandten aus Gnaden bewilliget wird, von denenselben, besonders auch ihren Kirchen- und Schul-Dienern, nicht mißbrauchet, weiter erstrecket, andere Religions-Verwandte verführet werden, u. s. w.

Als der Churfürst zu Braunschweig Anno 1692. dem Kayser versprache, denen Catholischen Kirchen zu Hanover und Zelle zu gestatten, bedunge er sich dabey ein: Daß die duldende Röm. Catholische Geistliche so wohl, als die, welche solcher Religion zugethan seynd, sich der Vergünstigung nicht mißbrauchen, insonderheit aber die Geistlichkeit sich überall in gebührenden Schrancken halten solle.

Ins besondere gehöret dahin auch die affectirte oder doch unentschuldbare Unwissenheit, als ob dises oder jenes nicht erlaubt seye.

Es wurde dahero in einer anderweiten Chur-Braunschweigischen Verordnung von 1713. 25. Apr. versehen: „17. Demnach bißher die Röm. Catholische Geistliche allhier ein- und andermahl, wenn sie sich gegen Unsere ihnen vorgeschribene Verordnungen vergriffen, sich damit zu entschuldigen vermeinen, daß sie von denenselben keine Wissenschafft gehabt: Solches aber entweder nur eine Simulatio, oder doch von keiner Erheblichkeit ist, weil sie solche Verordnungen billig hätten wissen sollen und können; als soll hinkünfftig die Allegirung einer solchen Ignoranz keinesweges attendiret, sondern derjenige, der diser Unserer jezigen Verordnung und denen darinn angezogenen vorigen entgegen handelt, es sey aus vorgebender Unwissenheit, oder aus Vorsaz, soll dafür ohne alles Nachsehen exemplariter bestraffet werden. „

Zweytes Capitel.

Von der Landeshoheit im Geistlichen über andere Religions-Verwandte besonderen Gründen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorausezung der Landeshoheit. §. 3. Reichsgeseze. §. 4. Verträge. §. 5. Deren Verbindlichkeit, §. 6. auch nach veränderter Religion, §. 7. und bey einem Landesfolger anderer Religion. §. 8. Clausuln und Verzichte. §. 9. Interims-Verträge. §. 10. Verträge, *salvo Petitorio*. §. 11. Stillschweigende Verträge. §. 12. Auslegung. §. 13. Streit. §. 14. Verletzung. §. 15. Absolution davon. §. 16. Reversalien. §. 17.

§. 17. Freyheiten. §. 18. Verträge unter den Haupt-Interessenten, §. 19. oder resp. Dritten. §. 20. Beyspile. §. 21. Chur-Maynz, §. 22. Chur-Cölln, §. 23. Oesterreich, §. 24. Chur-Sachsen, §. 25. Chur-Brandenburg, §. 26. Chur-Pfalz, §. 27. Braunschweig, §. 28. Fulda, §. 29. Hildesheim, §. 30. Kempten, §. 31. Osnabrück, §. 32. Worms, §. 33. Würzburg, §. 34. Baden, §. 35. Br. Wolfenbüttel, §. 36. Hessencassel, §. 37. H. Homburg, §. 38. Pfalz-Neuburg, §. 39. Pf. Zweybrücken, §. 40. Salm und Rheingrafen, §. 41. Würtemberg, §. 42. Bentheim, §. 43. Hohenlohe, §. 44. Nassau, §. 45. Oettingen, §. 46. Wied, §. 47. Hadeln, §. 48. Fridberg, §. 49. Wüstensachsen. §. 50. Gerechtsame eines Landesfolger anderer Religion.

§. 1.

Von denen hieher gehörigen Schrifften: vid. *Lib. 1. Cap. 2. §. 1.* Schrifften.

Ich seze hier besonders das voraus, was ich in meiner *Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica* ausgeführet habe; nur werde ich noch verschidenes beybringen, so zur Ergänzung derselbigen dienet.

Auch schlagen des Freyherrn von ICKSTATT *Vindiciæ territorialis potestatis, adversus Capitulationum, Compactatorum & Literarum reversalium abusus &c.* gar starck mit hier ein; wobey aber die der teutschen Uebersezung derselbigen von mir beygefügte Anmerckungen nicht zu vergessen seynd.

Von Schlesien.

Eine Menge Schrifften, so die Religions-Sachen in Schlesien betreffen, findet man erzählt in LÜNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 3. p. 144. sqq. 152. sqq.* Edit. Jenich.

Von Hessen-Cassel.

Privat-Gedancken über des Erbprinzens Friderichs von Hessen-Cassel abgelegte Catholische Glaubens-Bekenntnuß, und deßwegen geleistete Eydes-Pflicht; mit (meinen) privat-Anmerckungen darüber. 1755. fol. und in meinem Teutsch. Staats-Archiv. 1755. *Tom. 2. p. 187. sqq.*

Pro Deo, Cæsare & Imperio, Gesez- und Vernunfft-Schlüsse über die privat-Anmerckungen deren privat-Gedancken des Erbprinzens Friderichs zu Hessen-Cassel Rückgang zur alten christlichen Religion betreffend; nebst deutlichem Beweis, daß ein regieren sollender Reichsfürst und der Hessen-Casselische Assecurations-Act vom 28. Oct. '1754. nicht beysammen stehen können. 1755. fol. auch in meinem T. Staats-Archiv. *Tom. 2. p. 753.* Der Herr Abt zu St. Emeran in Regensburg, Johann Baptista KRAUS, ware Verfasser davon.

Prüffung der Gesez- und Vernunfft-Schlüsse, die Heßische Religions-Vorstellung betreffend; nach Maasgabe der Religion und Vernunfft. 1756. 4.

Die Gesezmäßigkeit der Religions-Versicherung, welche der Erbprinz Friderich zu Cassel von sich gestellt, gegen die Gesez- und Vernunfft-Schlüsse, nach Anleitung der göttlichen, natürlichen, Völcker- und Teutschen Reichs-Rechte, der Analogie ähnlicher Fälle, und der Catholischen eigenen Grundsäze, erwisen und vertheidiget. 1756. fol. und in meinem Teutsch. Staats-Archiv. 1756. *Tom. 2. p. 830. 1040. An. 1757. p. 812.* Dise Schrifft rühret von meinem l. ältesten Sohn her.

Von Würtemberg.

Urkunden, die Religion in dem Herzogthum Würtemberg betreffend; Stuttgart und Tübingen, 1738. 4. auch in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 73. p. 374. sqq.*

Würtembergische Religions-Urkunden, in historischem Zusammenhang, d. i. summarische Geschichts-Erzählung, was es mit der Evangelischen Religion in dem Herzogthum Würtemberg von Anfang der Reformation biß auf gegenwärtige Zeit vor eine Beschaffenheit, und was die Würtembergische Landschafft dißfalls vor Privilegia ꝛc. theuer erworben haben. 1741. fol.

Von Wied.

Betrachtungen über den von dem Grafen zu Wied-Runckel verstatteten Catholischen Closterbau zu Dierdorff. 1755. fol. auch in meinem Teutsch. Staats-Archiv. 1756. *Tom. 1. p. 298.* desgleichen in der Samml. einig. Schrifft. von der Selbsthülff. (1756.) *n. 7. p. 310.*

Anmerckungen über dise Betrachtungen. 1755. fol. und im Staats-Arch. *l. c. pag. 355.* wie auch in der cit. Samml. *l. c.*

Eines

Eines Dritten kurze Beleuchtung der Anmerckungen. 1755. fol. und im Staats-Arch. *l. c. pag.* 317. so dann in der cit. Samml. *n. 8. p. 344.*

Kurze Abfertigung der kurzen Beleuchtung. 1755. fol. und im St. Arch. *l. c. pag.* 380. und mit Anmerckungen in der cit. Samml. *n. 10. p. 391.*

Der vertheidigte Closterbau, oder in der Vernunfft, Religion und denen Reichs-Gesezen bestgegründete Rechtfertigung der von dem Grafen zu Wied-Runckel denen P. P. Capucinern, Rheinischer Provinz, ertheilten Bewilligung zu Erbauung eines Closters. Neuwied, 1755. fol. und im Staats-Archiv *l. c. pag.* 318. desgleichen mit Anmerckungen, in der cit. Samml. *n. 9. p. 353.*

Gute und böse Nachrichten aus denen Betrachtungen über den Closterbau zu Dierdorff. 1755. fol. und *l. c. pag. 384.*

Prüffung der guten und bösen Nachrichten ꝛc. 1755. fol.

§. 2.

Vor allen Dingen wird hiebey vorausgesezet, daß, wer sich einiger nicht blosser privat-Rechten, (wie z. E. das Patronatrecht ist,) sondern Regalien, in Religions- und Kirchensachen gebrauchen will, die Landeshoheit über die Personen, Lande, oder Orte, davon die Frage ist, haben müsse. Voraussezung der Landeshoheit.

Was das *Instr. Pac.* von dem jure reformandi sagt, und zwar *art. 5. §. 42.* A sola qualitate feudali, vel subfeudali, sive à Regno Bohemiæ, sive ab Electoribus, Principibus, & Statibus Imperii, sive aliunde, procedant, jus reformandi non dependet &c. und §. 44. Sola criminalis Jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii & retentionis, patronatus, filialitatis, neque conjunctim neque divisim, jus reformandi tribuunt &c. das gilt, nach der Analogie des §. 30. auch von allen anderen Regalien in Religions- und Kirchensachen.

Dahero schriebe auch das Corpus Evangelicorum Anno 1748. mit Recht an den Kayser in der Fürthischen Angelegenheit: „Da doch überhaupt Bambergischer Domprobstey ratione der ganzen (schon verschidenen Herrschafften unterworffenen,) Fürthischen Gemeinde bloß und lediglich die Vogtheylichkeit zustehet, welche, wann auch in Ansehung solitarischer Landesherrschafft selbsten das jus reformandi seit dem Westphälischen Friden nicht ohnehin schon seine bekannte gewisse Gränzen und Schrancken hätte, nach Anleitung *Instr. Pac. art. 5. §. 44.*

respectu

resectu Religionis die geringste Aenderung zu machen, am allerwenigsten berechtiget ist. „

§. 3.

R. Gesetze. Die Gründe, wornach die Rechte und Pflichten derer in der Religion von einander unterschidenen Landesherrn und Landstände, auch anderer Unterthanen, ingleichem die zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten, entschiden werden müssen, seynd abermalen die schon *Lib. 1. Cap. 2.* angeführte; und darunter

1. Sonderlich die Reichs-Gesetze; namentlich das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 30. sqq.* welche Stellen ich hernach an bequemeren Orten anführen werde:

Wie ferne aber das, was Art. 7. §. 1. zwischen denen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten wegen der Landesherrlichen persönlichen Rechte in Religions-Sachen verglichen worden ist, sich auch auf die Catholische appliciren lasse? wird in dem persönlichen ꝛc. Staats-Recht zu vernehmen seyn.

Was hingegen das wegen der Unterthanen verglichene anbelangt; so gibt es der klare Buchstab, daß das Art. 7. dißfalls enthaltene kein Vertrag zwischen dem Kayser und denen Catholischen einer- so dann denen Evangelischen anderer Seits, sondern ein Vergleich bloß unter denen Evangelischen unter sich seye; mithin ist es in Absicht auf die Catholische res inter alios & Tertios acta.

Das Corpus Evangelicorum schriebe dahero Anno 1722. 14. Nov. an den Kayser: „ Was sonst die weise Vorsicht der höchst- und hohen Herrn Compaciscenten des Westphälischen Fridens Art. 7. denen Unterthanen in dergleichen Fällen zu gut verordnet hat, gehet zwar nur die Evangelische an, wann sie unter sich selbst einander entgegen gesezet, und als zwey Theile consideriret werden, will auch von verschidenen gravirenden Catholischen Ständen jezuweilen nur gar zu sehr mißbraucht werden, als daß man dessen Application auf die Catholische Herrn, wann sie mit ihren Evangelischen Unterthanen zu thun haben, oder die Folge, ihnen jemals sollte eingestehen können, daß, was nach solchem Articul Evangelischen Herren eines- wider Evangelische Unterthanen andern Theils, oder vice versa, erlaubet oder stipuliret worden, auch in denen Fällen, da Catholische mit Evangelischen zu schaffen haben, statt finden müsse: Hingegen aber wird Niemand leicht in Abrede seyn, daß, wegen des evidenten überaus grossen Unterscheids zwischen der Gefahr und dem Nachtheil, welches Evangelische Unterthanen von Catholischen Herren zu befahren, und denenjenigen Ungelegenheiten,

die

die sie etwa von Evangelischen Herrn andern Theils zu besorgen haben, weil jenes, der leidigen Erfahrung nach, vil grösser, gewisser, auch incompatibler ist, als was ein Theil der Evangelischen von seinen Mit-Evangelischen andern Theils, mit denen sie causam communem machen, zu dulden haben möchte, die gar gute, richtige und Schlußbündige Folge daraus von selbsten resultire: 1. Daß, was Evangelischen Herrn gegen Evangelisch-Reformirte Unterthanen, & vice versa, nicht einmal erlaubet ist, das könne noch vil weniger Catholischen Herrn gegen Evangelische erlaubt seyn, und pro 2. daß, was Evangelischen Gemeinen gegen ihre Evangelisch-Reformirte Herrn, & vice versa, zu Verhütung alles Præjudicii und Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes, vi Instr. Pacis, eingeräumet und zugestanden worden, denenselben noch vil mehr gegen Catholische Herrn zugestanden und erlaubt seyn müsse; beydes in Krafft oben angeführter Ursache.„

§. 4.

Verträge. Der 2te Grund seynd die Verträge; und dise kan man in Absicht auf die Paciscenten in verschidene Classen theilen. Es gibt nemlich: 1. Verträge zwischen Landesherrn und ihren Landständen, oder anderen Unterthanen; 2. zwischen denen Magistraten und Bürgerschafften in Reichs-Stätten; 3. zwischen Evangelischen und Catholischen in Reichs-Stätten; zwischen Reichsständen und Anderen Un- oder Mittelbaren verschidener Religionen unter sich; 5. zwischen Reichsständen und auswärtigen Machten.

Der Osnabrückische Fride enthält vile Stellen davon, was für Verträge in Religions-Sachen gültig seyn sollen, oder nicht.

Art. 5. §. 2. heißt es: Cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis Sententiis, Decretis, *Transactionibus*, *Pactis*, *seu dedititiis*, *seu aliis*, & Executionibus, reductione ad statum dicti Anni dieique (1. Jan. 1624.) in omnibus facta.

§. 10. wird von der Statt Augspurg verordnet: De cætero Pax religiosa, itemque Ordinatio Carolina de Electione Magistratuum, nec non *Transactiones* de Annis 1584. & 1591. (quatenus huic dispositioni directe vel per indirectum non repugnant,) salvæ & inviolatæ per omnia maneant.

§. 25. Irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis *Pactis generalibus*, *aut specialibus*, *Transactionibus*, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam Decretis, Mandatis,

Reſcriptis, Paritoriis, *Reverſalibus*, Litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus, deſumi poſſent; ſo fern ſie nemlich dem Zuſtand des 1. Jan. 1624. zuwider lauffen.

§. 29. iſt von denen Reichsſtätten verſehen: Caſſatis-rerum judicatarum & *transactarum*, Litispendentiarum, aliisque - - exceptionibus.

§. 31. Statuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & Subditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Aug. Conf. exercitium Anno 1624. quacunque Anni parte, ſive *certo Pacto*, aut Privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti Anni, habuerunt, retineant id etiam in poſterum, una cum annexis. - - - Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo usque, donec - - inter Status immediatos eorumque Subditos *mutuo conſenſu aliter erit conventum.*

§. 32. Idemque obſervetur ratione Subditorum Catholicorum Aug. Conf. Statuum &c.

Den §. 33. (ſo der Hauptſiz diſer Materie iſt,) habe ich ſchon oben *Lib. 1. Cap.* 2. beygebracht.

Es wird darinn nur derer Verträge de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conſervando, gedacht; da doch vile Verträge von diſer Art auch andere Religions- und Kirchen-Sachen betreffen, z. E. die Kirchen-Güter, Erhalt- und Beſezung der Prälaturen, adelichen Stiffter, u. d. Bleiblen denn diſe nicht in ihrem Werth? Allerdings: Was der Fridensſchluß nicht aufhebt, das behält ja ſeine Rechtskrafft: Derer benahmsten Gattungen Verträge aber hat darum gedacht werden wollen und müſſen, weil es darinn beſonders auf das Entſcheid-Jahr 1624. (von welchem die §§. 31. und 32. handlen,) ankame, und beſtimmet werden mußte, wann die Verträge und der Beſiz des Jahres 1624. einander entgegen ſeyen, welches einander vorgehe, oder weichen müſſe?

§. 44. leſen wir: Quæ itaque hoc colore (der criminal-Gerichtbarkeit, u. d.) Reformationes hucusque irrepſerunt, *Pactisve* intruſæ ſunt, caſſantor, &c.

Art. 17. §. 3. Contra hanc Transactionem, ullumve ejus articulum aut clauſulam, nulla - - *Privilegia*, *Indulta*, - - - *Exemptiones*, - - *Transactiones*, *Juramenta*, *Renunciationes*, *pacta*, *ſeu dedititia*, *ſeu alia*, - - unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, &c.

Kürzlich kommt das Hauptwerck, nach denen klaren Worten

des

des Fridensschlusses, darauf an: 1. Die vor dem Westphälischen Friden geschlossene Verträge in Religions-Sachen bleiben bey ihren vollen Kräfften; jedoch 2. mit der einigen Ausnahm, in so ferne sie dem Zustand der Sachen, wie sie sich in dem Entscheid-Jahr 1624. befunden haben, nicht zuwider seynd. 3. Wollen aber die Compacisscenten künfftig von disen Verträgen wieder abgehen, stehet es ihnen frey; doch nicht einseitig, sondern mit beederseitigem gutem freyem und ungezwungenem Willen.

Nur das Haus Oesterreich ist, nach dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 39.* nicht an den *§. 33. Pacta autem &c.* in Ansehung seiner Erblande verbunden.

Einer besonderen Art Verträge gedencket das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 27.* nemlich wann ein vor Menschengedencken von einem Reichsstand an den andern versetztes Land oder Gebiet wiederum eingelöset würde, heißt es davon: Domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi Terras oppignoratas ad se reversas suæ Religionis exercitium publice introducere; incolæ tamen & Subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore hujusmodi Terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur, *de publico vero suæ Religionis exercitio inter ipsos & reluentem Dominum directum transigatur.*

Anno 1741. verlangten die alt-welt-Fürstliche Gesandten zu Offenbach: Es möchte der Kayserlichen Wahl-Capitulation einverleibt werden: Der Kayser solle dahin sehen, daß die von Catholischen Landesherrn ihren Evangelischen Landen in puncto Religionis ausgestellte und ferners ausstellende Reversalien unverbrüchlich gehalten, und die Unterthanen dabey kräfftigst geschüzt und gehandhabt werden:

Nun geschahe zwar dise Einrückung nicht; aber nur deßwegen, weil weder besagte Monita überhaupt, noch das obige ins besondere, bey dem Wahltag in Berathschlagung kamen.

§. 5.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „In blossen Nebendingen, welche keinen Glaubens-Articul betreffen, z. E. in puncto Tolerantiæ, ist ausser allem Zweifel, daß dergleichen Pacta, Transactiones, Concessiones, aut Privilegia, so wohl für beständig und irrevocabiliter, als nur auf eine Zeitlang und revocabiliter, Plaz haben können; indeme man die widrige Religion dadurch Deren Verbindlichkeit.

(1) ad Cod. civ. Bavar. p. m. 2204.

keines Wegs approbirt, sondern nur, zu Vermeidung grösseren Uebels, oder anderer erheblicher Ursachen wegen, geduldet, und ihr den weltlichen Schuz, mit den davon abhangenden effectibus civilibus & politicis, angedeyhen laßt.„

Der Freyherr von ICKSTATT hat (1) zu erweisen gesucht:

1. Daß die Landes-Verträge und Reversalien in so fern gültig seyn können, als sie denen Fürsten und Ständen des Reichs das Recht in Religions- und Kirchen-Sachen entweder ganz, oder zum Theil, nicht benähmen, entkräfteten, oder schwächeten; was hingegen der Regent zum Nachtheil seiner Landeshoheit eingegangen, oder die Landstände und Unterthanen sich angemasset haben, seye ganz unkräfftig und unverbindlich: Am allerwenigsten aber seye ein Regent befugt, zum Nachtheil seines Regierungsfolgers, (welchem die Reichs-Staatsgeseze selbst, und die Verträge seiner Voreltern, nicht aber sein Regierungs-Vorfahrer, dise Gerechtsame beylegen,) sich dises vorzüglichen Rechts in Religions- und Kirchen-Sachen zu begeben.

2. Seyen die Verträge unkräfftig, welche der Reichsstände Reformations-Recht einschräncken, wann sie nemlich sich der Einführung eines unschuldigen Simultanei begeben, dem Recht der obersten Aufsicht, Regierung und Ordnung der Kirche, wie auch der Gerichtbarkeit, entsagen; vil weniger können dise Dinge, als eine zwischen Dritten verhandelte Sache, einen Regierungs-Nachfolger binden.

3. Seyen die Verträge widerrechtlich, welche des Regentens Gewissensfreyheit durch ungewöhnliche Clausuln einschräncken, oder ihne hindern, den öffentlichen Gottesdienst seiner Religion einzuführen, Kirchen und Capellen zu erbauen, oder die schon erbaute zu gebrauchen; und ein Regierungs-Nachfolger geniesse in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes die vollkommenste Freyheit, unangesehen, was seine Vorfahren widriges versprochen haben.

4. Den Regenten durch Landes-Verträge oder Reversalien zu verbinden, daß er die Unterthanen, so die Religion änderen, und die, zu welcher der Landesherr sich bekennet, ergreiffen, nothwendig aus dem Lande treibe, seye ein so wohl des Regentens, als der Unterthanen, Gerechtsamen zuwiderlauffendes Unternehmen.

5. Die geistliche Gerichtbarkeit könne keinem Landesherrn entzogen, die Consistorien als unabhängige Collegia angesehen, oder eines anderen Regentens geistlichen Gerichten oder Consistorien unterworffen, hin-

(1) in seiner Rettung der Landeshoh. ꝛc. §. 42.

hingegen ihres eigenen Regentens obrister Aufsicht und Regierung heimlich oder öffentlich entzogen werden.

Ich habe aber in meinen gedruckten **Anmerckungen** über dise Schrifft gezeiget, daß 1. Krafft Reichsherkommens, gar wohl ein Landesherr, zum Besten seiner Landstände, sich gewisser Regalien im Geist- und Weltlichen begeben, oder solche wenigstens einschräncken lassen könne; und zwar 2. für sich, seine Erben und Nachkommen; 3. daß dise auch die Verbindlichkeit solcher von ihren Vorfahren eingegangener Verträge erkannt; 4. endlich die Kayserе und Reichs-Gerichte, nach genauer der Sachen Untersuchung, vor und nach dem Westphälischen Friden, kein Bedencken getragen haben, dergleichen Landes-Verträge in allen ihren Puncten, Articuln und Clausuln, gerichtlich zu bestättigen, und alle Regierungs-Nachfolger zu derselbigen genauer Nachlebung bey schwerer Strafe zu verbinden.

Besonders seynd die **Würtembergische** Reversalien Anno 1743. auf erstattetes einmüthiges Reichs-Hofraths-Gutachten, als dem Westphälischen Friden in substantia gemäß, von dem Kayser pure bestättiget worden, ob sie gleich vil solches enthalten, was Herr von ICKSTATT und der Herr Abbt zu St. Emeran als widerrechtlich angeben:

Und in dem Anno 1770. unter Kayserlicher Vermittelung geschlossenen, auch, auf abermaliges Reichs-Hofraths-Gutachten, so dann von dem Kayser noch ferner bestätigten, Vergleich zwischen dem Herrn Herzogen und seinen Landständen werden obgedachte Religions-Reversalien von neuem erkannt und bestättiget; so gar, daß einem neuen Regenten nicht solle dörffen gehuldiget werden, er habe dann dieselbe zuvor ratificirt.

Der Herr Abbt zu St. Emeran sagt zwar: Nach dem *Instr. Pac. Osn. art. 17. §. 3.* solken contra Pacem Westphalicam, ullumve ejus Articulum, nullæ futuri temporis Transactiones, Juramenta, Renuntiationes & Pacta unquam allegirt werden: Ein Catholischer Reichsstand seye also nicht vermögend, contra Pacem Westphalicam seinen Unterthanen, oder einen Dritten, sich zu verbinden, wohl aber, vermög des *§. 31. Art. 5. Pac. Westph.* den freyen Willen seiner Unterthanen acquirendo zu benuzen:

Gleichwie es aber ein bloß willkührlich und mit lediglich nichts erwisener Saz ist, daß die Verträge, wodurch ein Landesherr seine Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen beschräncken lässet, gegen den Westphälischen Friden seyen, und es eben so herauskommt,

wie Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg aus dem §. *Gaudeant &c.* alle Landes-Verträge in politischen Sachen hat entkräfften wollen; so sezet man auch disem bekannten fridensstöhrerischen Religions-Eyferer und Verkehrer des Westphälischen Fridens die Reichs-gerichtliche Bestättigung dergleichen Religions-Verträge entgegen.

Das Corpus Evangelicorum schriebe Anno 1722. 14. Nov. an den Kayser in der Reidtischen Sache: Die Reichs-Gerichte hätten dergleichen Sachen denen in dem *Instr. Pac. art. 5. hoc tamen non obstante &c.* erlaubt- und vorbehaltenen, folglich auf einem Fundament mit dem Friden beruhenden, und mit demselben in der Kayserlichen Wahl-Capit. Art. 2. confirmirten, Pactis posterioribus lediglich überlassen; dergleichen wegen der Jülich- und Clevischen, saint uniirten, Lande in Annis 1662. 1672. & seqq. eben zu dem Ende, daß sie als eine perpetuirliche Regul und Norm in allen Religions- und Kirchen-Sachen dienen und Maaß geben sollen, seyen errichtet, auch vom Kayser in seinen an Preussen abgelassenen Schreiben vom 4. Dec. 1720. selbst pro norma gestellet, und sich darauf bezogen worden; darwider dann, ex notoria Observantia, keine Sententiæ, vil weniger Appellationen, statt haben; wie solches nicht allein der Chur-Pfälzische Resident selbst ehemals ex simili der Clevischen Regierung vorgestellet, sondern auch die Chur-Pfälzische deputirte Räthe in der Religions-Conferenz zu Duisburg Anno 1712. ausdrücklich behauptet haben, daß dergleichen Urtheil, weil sie wider vorangezogene Pacta und Recesse lauffen, als ipso jure null und nichtig, de simplici & plano aufzuheben seyn; und zwar dises mit so vil mehreren Bestand Rechtens, als der schon angezogene passus *Instr. Pac. §. hoc tamen non obstante &c.* von disen und dergleichen Pactis posterioribus eben das, was von der ganzen übrigen in Religions-Sachen in Instr. Pacis gemachten Disposition gesagt werde, verordne, quod contra illa nemo à quocunque ulla ratione aut via sit turbandus, und folglich dieselbe eben so wenig, als das Instr. Pacis selbst, (von welchem Art. 17. §. 3. statuiret werde, daß contra hanc Transactionem, ullumve ejus Articulum, nullæ Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Sententiæ, res judicatæ, Appellationes, noch andere Processus in Petitorio vel Possessorio statt finden sollen,) entkräfftet werden mögen; womit dann auch der sämtlichen Catholischen Churfürsten und Stände Gesandten in der am 30. Maji 1721. in denen Reichs-Collegiis zum Protocoll gegebene Erklärung einig und verstanden seye.

Und

Und Anno 1739. 14. Mart. sezte das Corpus Evangelicorum in einem anderen Schreiben an den Kayser in der Cronenbergischen Sache: „In præsenti casu ist fürnemlich noch zu consideriren, daß die vorige Eigenthümere und Besizere von Cronenberg, (Grafen und Herren gleiches Namens,) wegen Handhabung der Evangelischen Religion, wie sie zu Cronenberg, mit gänzlicher Abschaffung des Catholischen auch nur privat-Gottesdienstes, eingeführet worden, solche Pacta errichtet haben, die ein auf das so genannte Simultaneum, oder Introductionem coëxercitii Religionis Catholicæ publici, hinauslauffendes jus reformandi territoriale völlig excludiren: Und da dergleichen ante Pacem Westphalicam errichtete Pacta, so weit sie, (wie abermals in præsenti casu,) dem Statui anni normalis 1624. nicht derogiren, per ipsam Pacem Westphalicam heilig, und biß zur Religions-Vergleichung auf ewig, bestättiget seyn; dahero keineswegs pro personalibus, welche mit Absterben ehemaliger Pacisceuten aufhöreten, sondern pro realibus, cum fundo seu Territorio ad omnes futuros Possessores universales & singulares transeuntibus, unläugbarlichst gehalten werden müssen.„

Die Catholische gaben Anno 1721. 30. Maj. zum Protocoll: „Wo besondere Verträge, Conventiones und Pacta inter Dominos territoriales eorumqua Subditos super exercitio Religionis & Annexis errichtet, oder tacito utriusque Partis consensu eine Aenderung eingeführet worden, solches alles müßte, nach deutlicher Maaßgab offtangezogenen Westphälischen Fridensschlusses, allerdings bey seinen Kräfften gelassen werden.„

Nachhero meldeten sie nochmals: Wo particulier-Conventiones vorhanden seyen, müsse nach solchen allein geurtheilet werden.

Ich füge nur noch dise Anmerckungen bey: Ein Vergleich muß nicht durch List erschlichen, oder mit Gewalt abgenöthiget werden: Daß aber so eines als das andere jezuweilen geschehen oder doch versucht worden seye, haben die Evangelische schon mehrmalen geklagt. Z. E. in des Corporis Evangelici Vorstellungs-Schreiben an den Kayser von 1767. 18. Mart. heißt es: a) Die Evangelische Gemeine zu **Rheintürckheim** habe geklagt, daß sie von einer Bischofflich-Wormsischen Commißion zu einem nachtheiligen Vergleich verleitet, und, als sie darüber geklagt, sie, unter scharffer Bedrohung, zur Ruhe verwisen worden seye; b) ingleichem haben **Würzburg** und **Schwarzenberg** Anno 1756. die Evangelische Gemeinde zu **Herbolzheim** durch eine Commißion zu einem Vergleich nöthigen wollen, wobey eine

ganz uneingeschränckte Catholische Religions-Uebung zum Grund gelegt worden, welches aber die Gemeinde nicht gethan.

§. 6.

Auch nach veränderter Religion,

Ist aber auch ein Regent, der die Religion ändert, oder dessen Erben und Nachfolgere, verbunden, die Verträge in Religions- und Kirchen-Sachen zu halten, welche er, oder seine Voreltern oder Vorfahren, zu einer Zeit, da sie noch einer anderen Religion beypflichteten, eingegangen haben? Ohne allen Zweiffel: Dann das *Instr. Pac. Osn.* nimmt *Art. 5. §. 33.* disen Fall nicht aus, sondern erkläret alle vor dem Friden eingegangene Religions-Verträge überhaupt für verbindlich, wann sie nur dem Jahr 1624. nicht entgegen seynd.

Der Einwurff: Wann der Landesherr damals einer anderen Religion zugethan gewesen wäre, würde er keinen solchen Vertrag eingegangen haben, kan 1. ja kein Reichs-Grundgesez entkräfften; 2. ist er an und für sich selbst ganz ohne Grund und in facto unrichtig, man mag die Zeiten vor oder nach dem Westphälischen Friden betrachten. Z. E. Anno 1565. waren in **Würtemberg** Herr und Land Evangelisch; sie machten einen Vertrag wegen privativer Erhaltung der Evangelischen Religion im Land, und Ausschliessung aller anderer Religionen: Als darauf Anno 1599. **Oesterreich** die Anwartschafft auf Würtemberg versichert wurde, bestättigten alle Erzherzoge zu Oesterreich, und alle geistliche Churfürsten, disen Vertrag, ob sie gleich Catholisch waren: Und so werden wir bald noch vile andere Exempel bekommen, da vile Landesherrn beederley Religionen sich auch nach dem Westphälischen Friden, biß auf den heutigen Tag, zu eben dergleichen und anderen Verordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen verstanden, und die Reichs-Gerichte es confirmiret haben: Worzu nun ein Regent, der schon würcklich einer anderen Religion ist, sich verpflichten kan, und was derselbige zu halten verbunden ist, das muß ja auch einer zu halten schuldig seyn, der erst nachhero zu solcher Religion tritt; mithin ist die Clausul: Rebus sic stantibus, hier keinesweges applicabel.

§. 7.

und bey einem Landfolger anderer Religion.

Eben dise Gründe gelten auch in dem Fall, wann die Landesfolge auf einen kommt, der nicht von dem Paciscenten abstammt, und anderer Religion ist.

Ins besondere kame dise Sache Anno 1699. zwischen **Chur-Brandenburg** und **Chur-Pfalz** zur Sprache, und thate den 21. (31.) Oct. besagten Jahres der Chur-Brandenburgische Abgesandte

Chur-

Chur-Pfalz eine umständliche Vorstellung deswegen, welche bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) nachgelesen zu werden verdienet, weil sie hieher zu weitläufftig ist; nur will ich dises daraus melden: „Der status causæ bestehet hauptsächlich darinnen: Wann ein Catholischer Landesherr einem Evangelischen Stande in ein ganz Evangelisches, per Pacem Westphalicam ex capite Amnestiæ in Ecclesiasticis, nicht weniger als Politicis, restituirtes Land succedirt, auch vor und nach Antrettung seiner Regierung, vor sich und seine Successores, durch besondere Verträge, Reversales, Patente, und andere Zusagen, sich obligiret, alles, nach Innhalt des Westphälischen Fridens und solcher absonderlicher Versicherungen, in statu quo zu lassen; nach der Hand aber derselbe, oder dessen Nachfolger, sich, nach Anleitung Art. 5. §. 30. *Instr. Pac. Westph.* das jus reformandi in Sacris gebrauchen will, was sothanes Land, und desselben Unterthanen, aus denen Reichs-Constitutionen gegen eine dergleichen anmaßliche Reformation und Aenderung des vorigen status in Religions-Sachen vor Schuz und Freyheit haben? = = = Hierbey seynd nun drey Hauptstücke wohl zu unterscheiden: 1. Die Subditi; 2. der Terminus à quo, der ihnen zur Barriere gegeben; und 3. das jus, so sie aus solchem Termino acquirirt, ꝛc.„

§. 8.

Clausuln und Verzichte.

Allen Chicanen auszuweichen, pflegen dergleichen Verträge mit allerley Clausuln und Verzichten versehen, oder auch mit einem leiblichen Eyde bestättiget, oder allerley ausserordentliche Hülffsmittel auf den Fall einer Verlezung einbedungen zu werden. Ich will nur einige besondere Exempel davon anführen.

In dem **Chur-Brandenburg-** und **Pfalz-Neuburgischen** Vertrag von 1672. wurde Art. 10. §. 1. beliebt: „Es soll alles und jedes, was allerseits Religions-Verwandten, vermög dises Vergleichs, behalten, oder wieder bekommen, von eben der Natur und Kräfften seyn, als wann ihnen solches alles durch die Execution des Teutschen Fridensschlusses gelassen, wiedergegeben und zugeeignet wäre.„

Eben diser Vergleich von 1672. endiget sich also: „Art. 11. §. 1. Damit aber auch alles dasjenige, was in disem Vergleich der einen oder andern Religion zu Sicherheit und Bestem verordnet ist, desto unverbrüchlicher gehalten werden möge, ist verglichen, und reciproce

(1) in den Schlüss. des Corp. Evang. 2. Theil, 313. S.

proce versprochen, daß, wann demselben über kurz oder lang contraveniret werden sollte, das vesthaltende Theil sich gegen sothane Contravention des juris Retorsionis, biß so lange dasjenige, was neuerlich geschehen, wieder abgeschafft, gebrauchen möge, und dasselbe für kein unzuläßiges Gegenmittel von Niemand ausgedeutet werden solle. Jedoch soll solche Retorsion eher nicht vorgenommen werden, als durch zusammengeschickte Räthe von beyden Theilen behörige Information eingezogen, und Untersuchungen geschehen, und darauf von Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expresser Befehl an Dero Regierung ergangen. §. 2. Endlich soll alles dasjenige, was obiger Gestalt bey diser Pauschhandlung verabschidet und verglichen ist, nach erfolgter Ratification, alsofort in allen Landen, ohne einige fernere Verordnung, zur Execution gesezt, und darwider keine Exception, auch keine andere geistliche und weltliche Sazungen, sie haben Namen wie sie wollen, und kommen auch her von wem sie wollen, sie seyen allbereits vor disem gemacht, oder werden künfftig gemacht, eingewendet werden; massen dann zu desto mehrerer Vesthaltung verglichen, daß die bey dem im Jahr 1666. zu Cleve aufgerichteten Haupt- und Erb-Vergleich bedungene Garantie auch auf dise Pauschhandlung extendirt seyn solle.„

In dem zwischen **Hildesheim** und **Braunschweig** Anno 1643. errichteten Vergleich lautet es gleich Anfangs: „Zum 1. haben Wir der Churfürst (zu Cölln,) als Bischoff zu Hildesheim, versprochen und zugesagt, zusagen und versprechen auch hiemit, nebst obgemeldtem Unserm würdigen Thumb-Capitul und Thumb-Probsten, daß Wir und Unsere Mit-Beschribene darob seyn und halten wollen, daß alles dasjenige, was in disem Brieff begriffen, und Uns zu leisten gebühret, von keinem Stifft, Closter, oder Ordens-Personen, wie die Namen haben mögen, auch unter keinem Prätext einiger Exemption, Päbstlichen Privilegii, Beneficii, noch sonsten, zu ewigen Zeiten, weder in- oder ausserhalb Rechtens nicht angefochten, sondern bey völligen Kräfften verbleiben, auch vestiglich gehalten werden solle.„ Und dises wurde von dem Kayser und Reich in dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 33.* bestättiget.

In denen **Hessen-Casselischen** Reversalien von 1754. wurde §. 17. versprochen: Diejenige Ministers, Räthe und Diener, so in diser Sache, auf was Art und Weise das seye, bißher gebraucht worden, oder dabey und in Vollstreckung derselben noch künfftig würden gebraucht werden, solches in keinerley Wege, weder directe noch

per

per indirectum, im geringsten entgelten zu lassen, oder sie darüber zu einiger Rechenschafft zu ziehen.

In dem Oettingischen Vergleich von 1710. liset man forderist eine weitläufftige generale Versicherung wegen Festhaltung desselbigen; so dann folget darauf noch weiter: „Insonderheit haben Wir, (der Catholische) Graf Antoni Carl, dises alles, was Wir hiemit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, so sancte zugesagt und versprochen, mithin disen ganzen Receß hindurch pünctlich und wohlbedächtlich eingegangen, auch mit einem leiblichen Eyd zu GOtt bekräfftiget, und solchen, (wie ein jedweder Unserer Successorum bey Antrettung seiner Regierung und noch vor einnehmender Huldigung, und zwar seiner nachgesezten Evangelischen Regierungs-Canzley und Consistorio, in Gegenwart eines oder mehrerer von einem und anderem hierunten zu benahmsenden Garants expresse sich auszubittender Deputirten, abzulegen, auch hiemit obligirt seyn soll,) solenniter dahin abgeschworen, daß Uns davon keine, weder Kayserliche, oder Päbstliche, noch andere, generaliter oder specialiter, vorhergegangene, oder noch darauf folgende, Dispensation oder Absolution, wie die auch immer Namen haben und ersonnen werden möchte, nicht quitt oder los machen, noch auch dises, daß, vermög Päbstlicher Rechten, in geistlichen Sachen, und zumalen eine so genannte kezerische Religion und derselben zugethane Glaubens-Genossen zu foviren und zu schüzen, kein Laicus sich kräfftig verbinden könne, und wann auch solches so gar mediante Juramento geschehen, doch dises ipso jure null und ungültig seye, Uns im geringsten nicht zu statten kommen solle, sondern Wir, Graf Antoni Carl, vil mehr durch sothanen abgelegten cörperlichen Eyd GOtt den Allmächtigen angeruffen haben wollen, daß, wofern dergleichen Behelffe, Exceptionen und Einwendungen Wir Uns bedienen, oder sonsten einige Absolution und Dispensation annehmen, und dadurch, gegenwärtigen Tractat unhaltbar zu machen, Uns anmassen würden, so dann nicht allein Derselbe, als ein gerechter Richter der Lebendigen und der Todten, Uns hier zeitlich, und dort ewig, darum straffen möge, sondern auch Unsere obgedachte Evangelische Regierung, Consistorium, oder, gestalten Sachen nach, auch wohl die Unterthanen selbsten, so wohl über solche Unsere, als alle Unserer Erben und Nachkommen, jederweilige Contraventiones Uns zuforderist in geziemendem Respect zu erinneren und abzumahnen, so dann aber, auf nicht erfolgende Remedur, (ohne daß es ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge,) so gleich hievon an die hierob angeregte,

geregte, und zwar, was die Religion und punctum Juris circa Sacra vel Episcopalis anbetrifft, lediglich allein Evangelische, Garants Bericht zu erstatten, und, solche um Aßistenz anzuruffen, befugt, Wir hingegen, auf weiters bezeugende Renitenz, und da allenfalls, der von denselben etwan ferners ergehenden ausdrücklichen Erinnerungen unerachtet, Wir dennoch denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelffen wollten, hoc ipso und befindenden Dingen nach, entweder aller Uns hier zugedachten Succeßion und Erbschafft, oder wenigstens gemeldten Juris circa Sacra vel episcopalis, verlustigt seyn, und dises sie, Evangelische Garants, entweder an sich zu ziehen, oder an andere Evangelische Fürsten und Stände zu vergeben, oder, nebst ihren Catholischen Mit-Garants, Uns gesammter Hand wohl gar von Land und Leuten zu verstossen, und einen andern Grafen von Oettingen, der sich zu besserer Beobachtung diser hierinnen begriffenen und pactirten Puncten einverstehen und bequemen würde, dargegen einzusezen, erlangtes Recht, Macht und Gewalt haben sollen ꝛc.„

Daß aber der Reichs-Hofrath Bedencklichkeiten dabey gefunden habe, erhellet aus seinem an den Kayser erstatteten Gutachten. (1)

Was die Garantirung derer Religions-Verträge von Reichs-Mitständen oder auswärtigen Machten betrifft; so ist davon in dem nachbarlichen und auswärtigen Teutschen Staats-Recht gehandelt worden.

§. 9.

Interims-Verträge.

Zuweilen werden Verträge in Religions-Sachen eingegangen, welche nicht beständig seyn, sondern nur provisorie, oder ad interim, errichtet werden, um gefährlichen Weiterungen vorzubiegen, oder Einhalt zu thun; welche solchemnach nur auf die bestimmte Zeit oder Fälle gelten.

So wurde Anno 1651. 26. Jun. (6. Jul.) denen beschwer- und gefährlichen Irrungen in dem Hause Nassau-Siegen, Reformirten und Catholischen Theils, abzuhelffen, ein Vergleich geschlossen, darinn es heißt: „6. Daß dise Puncten keinem Theil, so wohl Herrschafften, als Unterthanen, an ihren allbereits erlangten, oder noch künfftig erlangenden, Rechten im geringsten präjudicirlich, noch deme zuwider gedeutet oder verstanden werden sollen. 7. Daß obbeschribene Puncten stet, vest, von beyden Theilen, allein Interims-weise, biß auf fernern Ihrer Kayserl. Maj. oder der Herrn Commissarien, oder wem es sonsten

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 121.

sonsten Rechts- und Gewohnheits wegen gebühren mögte, rechtlichen Ausschlag, oder beyderseits Herrschafften gütlich- und gänzlichen Vergleich, gehalten, darwider nichts gethan, noch verschaffen durch Andere gethan zu werden.„

§. 10.

Und so gibt es auch noch eine andere Gattung Verträge, welche nur auf das Possessorium gehen, mithin auch nicht länger von Kräften seyn sollen, als biß in Petitorio ein anderes gütlich verglichen, oder rechtlich entschiden ist. Verträge, salvo Petitorio.

So heißt es in dem im Hause **Nassau-Siegen** Anno 1671. 1. (11.) Dec. fernerweit getroffenen Vertrag: „Jedoch mit Vorbehalt eines und anderen Theiles hiedurch nicht begebenden, sondern freundschiedlich, oder in Petitorio, suchenden Rechtens.„

§. 11.

Ferner ist zwar richtig, daß, was durch einen ausdrücklichen Vertrag bewerckstelliget werden kan, auch tacito utriusque Partis consensu geschehen könne: Wann aber eine Herrschafft die Unterthanen so quälet, bedrohet, oder sonst beängstiget, daß sie nicht das Herz haben dörffen, über Gewalt und Unrecht zu klagen; so ist allen Rechten nach solches für keine stillschweigende Einwilligung zu achten. Wie ferne nun die Vermuthung dißfalls für oder wider die Unterthanen seye? das muß in einem jeden besonderen Fall nach denen vorligenden Umständen beurtheilet werden. Stillschweigende Verträge.

§. 12.

Wann wegen der Auslegung eines solchen Vertrags verschidene Meinungen entstehen, ist wieder ein Unterschid zu machen: Ob beede Parthien einen gemeinsamen Richter haben, oder nicht? Z. E. Auslegung.

Nach dem Anno 1707. zwischen **Oesterreich** und **Schweden** wegen Schlesien getroffenen Tractat entstunde die Frage: Ob das, was darinn denen Augsp. Conf. Verwandten zu gutem verordnet worden wäre, bloß von denen Ev. Lutherischen, oder auch von denen Ev. Reformirten, zu verstehen seye? Weil nun Oesterreich nicht unter denen Reichs-Gerichten stehet; konnten keine andere, als gütliche Mittel, Vorstellungen, Negociationen, ꝛc. Plaz greiffen:

Anno 1709. 23. Febr. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Kayser: Es seye gar zu bekannt, wie so wohl Art. 7. §. 1. *Instr. Pac. Westph.* denen Ev. Reformirten alle Jura und Beneficia, nichts davon ausgenommen, so die denen übrigen im Heil. Röm. Reich freygelassenen Religionen zugewandte Glaubensgenossen geniessen, klärlich

zugestanden worden, als auch die Herzoge von Brieg und Liegniz selbst, (welche der Ev. Reformirten Religion zugethan gewesen,) in gedachtem Westphälischen Fridensschluß Art. 5. §. 38. expressis verbis: Aug. Conf. addicti genennet werden; andern Theils bey Errichtung des alt-Ranstättischen Tractats, auch sonsten, der König in Schweden allezeit, und annoch beständig, zum Ueberfluß declariren lassen, wie unter denen in disem Tractat benahmsten Augsp. Conf. Verwandten auch die Ev. Reformirte pari passu & gradu mit denen Ev. Lutherischen zu verstehen, und jenen ebenfalls, was denen sämtlichen Augsp. Conf. Verwandten zu Favor verglichen worden, zugleich mit-angedeyhen müßte: Man bitte also, daß auch die Ev. Reformirte in Schlesien, wie die Ev. Lutherische daselbst, den würcklichen Effect sothaner alt-Ranstättischen Convention zugleich mit geniessen, und also mit der längst sehnlichst verlangten Gewissens-Freyheit, dem Exercitio Religionis, Kirchen, Schulen, und andern, wie sie, Reformirte, dises alles nach dem Westphälischen Friden ante destitutionem erweislich gehabt und besessen, dereinst consoliret werden möchten:

Die Könige in Groß-Brittannien und Preussen, wie auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande, nahmen sich auch der Reformirten an, und Anno 1710. 12. Dec. erliesse das Corpus Evangelicorum das zweyte Vorstellungs-Schreiben an den Kayser zu ihrem Besten:

Es halff aber alles nichts.

Haben es aber Landesherrn und Unterthanen, oder Andere, so die Reichsgerichtliche Jurisdiction erkennen müssen, mit einander zu thun, kan und muß, in Entstehung der Güte, der Richter es entscheiden; und kein Theil kan dem andern seine Auslegung aufdringen.

§. 13.

Streit. Wann überhaupt ein Streit über derley Verträgen oder sonst entstehet, so ist der natürlichste Weg, daß forderist beede Theile suchen, sich deßwegen in Güte mit einander zu sezen: Verfänget aber dise nicht, kommt es darauf an, ob nicht die Interessenten sich schon zum Voraus verglichen haben, wie es auf solchen Fall gehalten werden solle, als welchem so dann allerdings nachzugehen ist. Z. E.

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vergleich von 1672. wurde Art. 10. §. 29. verabredet: Wann Controversiæ hiernächst vorfallen würden, welche nicht in disem Receß erörtert, oder per justam interpretationem daraus erörtert werden könnten, sollen dieselbe ex æquo

æquo & bono, auf Art und Weise, wie bey diser Pauschhandlung geschehen, in der Güte beygeleget werden.„

In dem Nassau-Siegischen Vergleich von 1651. 26. Jun. (6. Jul.) wurde beliebt: „Daß, da inskünfftige einiger Mißverstand, wider Verhoffen, sich ereignen würde, beyderseits Räthe zusammen tretten, solche in der Güte beyzulegen: Falls sie aber in der Güte sich nicht vergleichen können, solche denen nächsten Agnaten vom Hause Nassau zu erörtern überschicken.„

Wo aber dergleichen Verträge nicht vorhanden seynd, kommt es auf die Frage an: 1. Ob nur über einem Facto, oder 2. über einem Recht gestritten werde? Im ersteren Fall wird nicht leicht Jemand resp. denen Austrägen, oder Reichs-Tribunalien, ihre Gerichtbarkeit darinn streitig machen: Lezteren Falles kommt es auf die präjudicial-Frage an: Ob und wie ferne resp. die Austräge, oder Reichs-Gerichte, in Religions- und Kirchen-Sachen sprechen können, oder nicht? davon ich in dem Tr. von der Reichs-Justiz-Verfassung umständlich gehandelt habe.

Stehet endlich der Theil, über welchen man sich beschweret, nicht unter den Reichs-Gerichten, z. E. Oesterreich; so bleibet kein anderer Weg übrig, als gütliche Vorstellungen und Handlungen, so dann, wann dise nichts verfangen, die übrige in dem *Instr. Pac. Osn. art.* 17. vorgeschribene und erlaubte Hülffsmittel.

§. 14.

Verlezung. Uebrigens seynd derer Evangelischen Religions-Beschwerden voll von Klagen, daß die Catholische sich in Religions- und Kirchen-Sachen so gar offt an keine Pacta binden.

Z. E. noch erst Anno 1767. 18. Mart. klagte das Corpus Evangelicorum dem Kayser: Die Evangelische Gemeine zu Bürkenau habe, um von denen seit 1721. sich erhobenen Bedruckungen ein wenig Lufft zu schöpffen, Anno 1749. einen provisorischen Vergleich, sub clausula cassatoria im Contraventions-Fall, eingegangen, und dadurch einen Theil ihrer solitarischen Gerechtsamen aufgeopfert; der von Wambold aber habe darauf neue und hefftigere Attentaten vorgenommen, als zuvor.

Es ist aber auch nicht zu vergessen, was das Corpus Evangelicorum in dem Schreiben von 1720. 16. Nov. an den Kayser meldet: Als Pfalz-Neuburg, nach kaum geschlossenem Westphälischem Friden, die Evangelische im Jülich- und Bergischen contra Pacta zu drucken angefangen, habe Chur-Brandenburg im Clevischen und

sonsten

sonsten wider die Catholische Retorsionen und Repressalien gebraucht, solches auch bey dem Kayser und Reich hinlänglich justificiret, und das damalige Gravamen damit glücklich abgestellt; ja es seye in dem zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg resp. Anno 1672. und 73. getroffenen Vergleich über das Religions- und Kirchenwesen in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, auch Grafschafften Marck und Ravensberg, expresse stipulirt worden: Daß, wann solchem Vergleich ins künfftige contraveniret werden wollte, der festhaltende Theil sich des Juris Retorsionis, biß so lang dasjenige, was neuerlich geschehen, wieder abgeschafft, gebrauchen möge, und dasselbige für kein unzuläßiges Gegenmittel von Niemanden ausgedeutet werden sollten: Dises seye Reichskündig geschehen; es habe sich aber weder der Kayser, noch sonst Jemand, dagegen geregt, und das Westphälische Fridens-Instrument führe die klare und deutliche Verordnung in dem Munde: Daß dergleichen in Religions-Sachen schon gemachte, oder künfftig zu errichtende, Pacta nicht allein erlaubt, sondern auch von solcher Bündigkeit und Krafft seyn sollen, als wären sie besagtem Fridens-Instrument von Wort zu Wort inserirt.

§. 15.

Absolution davon.

Kan aber wohl der Pabst einen Catholischen Landesherrn von der Verbindlichkeit eines solchen Vertrags lossprechen? Wann ich die Sache aufs höchste treibe, so kan ich endlich behaupten, der Pabst könne in Foro conscientiæ davon absolviren: Aber das hat keine Würckung in Foro civili, in Staatshandlungen, und an denen Reichs- auch anderen Gerichten. Sollen, nach dem **Reichs-Absch. von** 1654. §. 164. die von denen Päbstlichen Nunciis ertheilende Absolutiones à Juramentis in denen Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter ad effectum agendi, nicht attendiret werden; wie sollte dann der Pabst einen Landesherrn von dem freymachen können, was er seinen Unterthanen oder Dritten durch feyerliche Verträge versprochen hat! Das können und werden die Catholische selber nicht zugeben, und es ist bekannt, daß als König Michael in Pohlen sich geäussert, der Päbstliche Nuncius habe ihn so gleich, als er von der Crönung wieder nach Haus gekommen, von dem auf die Pacta conventa in Ansehung derer Dißidenten abgelegten Eyd absolvirt, die Polnische Magnaten solches als eine unleidentliche Sache widersprochen haben, weil, wann es bey disem Punct angienge, der Pabst ihne auch wegen anderer Articul absolviren möchte. Vom Perjurio mag er ihn allenfalls, nach den Grundsäzen seiner Religion, freysprechen: Aber vom

Fürsten-

Fürsten- und Regenten-Wort kan er ihn so wenig losmachen, als er den geringsten Bauren, der sich bey Schelmen-schelten u. d. verbunden hätte, davon entbinden kan. Eine widrige Meinung würde auch das ganze Band aller menschlichen Gesellschafft auflösen, und alle Catholische Herren auſſer Stand sezen, daß ihre eigene oder andere Glaubensgenossen etwas sicher mit ihnen abschlieſſen könnten, so wenig in weltlichen als in geistlichen Sachen; da der Pabst sich zu dem leztern nicht mehr legitimiren kan, als zu dem ersteren, besonders nach dem Europäischen Völcker- und dem Teutschen Staatsrecht.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten hielte indessen der Braunschweigische Gesandte Langenbeck dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorff, vor: Daß der Pfalzgraf zu Neuburg seine Religions-Versicherungen nicht gehalten habe, rühre zweyfelsfrey aus dem irrigen Principio her, daß, wann einer Catholisch worden, sey er die Pacta und Juramenta, so er tanquam Evangelicus eingegangen und paciscirt, zu halten nicht verbunden, sondern könne sich auf allen Fall durch den Pabst davon absolviren lassen.

Wie aber Pfalz-Zweybrücken vom Reichs-Hofrath hart bestraffet worden, da es vorgegeben, das Principium: Hæreticis non esse servandam fidem, seye bey denen Catholischen noch nicht ganz ausgerottet, haben wir oben vernommen.

§. 16.

3. Was ich von denen Verträgen gemeldet habe, gilt auch von denen Landesherrlichen Reversalien, die ohnehin nichts anderes, als eine Gattung von Verträgen seynd. Reversalien.

Am Ende derer Würtembergischen Reversalien heißt es: „Allermassen nun, um es kurz zu fassen, nach dem in disem Unserm Herzogthum und Landen eingeführt- und durch oben allegirte Reichs-Fridensschlüsse und Constitutiones, auch die Landes-Compactata, corroborirt- nicht minder von allen bißherigen Landes-Regenten und jedesmaligen Röm. Kayſern confirmirten Hauptgrundgesez, kein anderer, dann der Evangelisch-Lutherische, Gottesdienst, oder Exercitium Religionis, unter keinerley Vorwand oder Schein, im ganzen Land zu ewigen Zeiten gestattet oder geduldet werden solle; also renunciiren Wir auch zu dem Ende, wohlbedächtiglich und freywillig, (nach vorhero dißfalls eingenommenem genugsamen Bericht,) für Uns, Unsere Erben und Nachkommen am Regiment, in der besten Form Rechtens, allen Uns etwa dißfalls competirenden Rechten, Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben, oder genennet werden mögen, wie auch

allen canonischen Dispositionen, Päbstlichen Absolutionen, Dispensationen, Edicten, und denen Principiis der Catholischen Clerisey, und versprechen hiemit nochmalen, bey Unseren Fürstlichen wahren Worten, Ehren und Treuen, daß Wir, oder Unsere Nachkommen, weder sub prætextu Juris territorialis, reformandi, episcopalis, noch weiter unter anderley Vorwand, darwider in keinem Stück thun, oder zu thun gestatten, ja vil mehr allen widrigen Machmationen und tentirenden Eingriffen so gleich Unsere Fürstliche Autorität entgegen sezen, auch wider alle inn- und äusserlich intendirende Turbationen und Eingriffe auf das kräfftigste schüzen, schirmen und handhaben = = wollen. Und ob gleich in disem Assecurations-Brieff unterschidene zum Evangelisch-Lutherischen Religionswesen gehörige Specificationen geschehen, bey deren Corroborirung es auch sein Verbleiben haben solle; so sollen doch auch alle dahin gehörige Stücke und Annexa, ob sie schon specifice hierinnen nicht benahmt, dennoch mit begriffen und bestättiget, hingegen alle andere dem Evangelischen Religions- und allem dahin einschlagenden Policeywesen, und dessen beederseitigem exercitio, in essentialibus, accidentalibus & annexis, zuwiderlauffende consilia & facta, wie die auch immer Namen haben mögen, durchaus beständig verbotten, abgestellet, und zu ewigen Zeiten, weder durch Uns, noch Unsere Successores, niemalen vergönnet werden: Wie Wir dann zu disem Ende besonders Unsere Fürstliche Prinzen mit allen bestdienstlichsten Vorstellungen, väterlicher Einbindung und Befehl, jederzeit dahin anweisen und angewisen haben wollen, daß sie gleichmäßige Landesväterliche Grundsäze, Sentiments und Conduite führen, und nicht das mindeste vornehmen, noch Anderen verstatten und verhängen sollen, welches zum Abbruch, Schmälerung, oder Veränderung der Evangelischen Religions- und Landes-Verfassung und Freyheit gereichen könne, sondern sich vil mehr, allenthalben dergestalten zu erweisen, befleissen, daß, wie in andern, also auch in Religions- Kirchen- Universitäts- Closter- und andern Schul-Sachen, auch allen deroselben Annexis, und dahin mit-gehörigen Policey-Sachen, nichts verändert, sondern alles nach Maaßgab der Reichs- Fridens- und Religions-Schlüssen, Landes-Compactaten und grossen Kirchen-Ordnung unverlezt erhalten werde: Falls auch Prälaten und Landschafft hierunter ein widriges zugemuthet würde, selbige, ein solches anzunehmen, oder einzugehen, nicht verbunden seyn sollen; dahero auch, nach ermeldten Landes-Compactaten, sie, Prälaten und Landschafft Unsers Herzogthums, keinem Regenten eher die Huldigung zu leisten schuldig und

ge-

gehalten seyn sollen, bevor er nicht, alle dise Puncten steiff, vest und unverbrüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben, sich förmlich reversiret habe.„

Und alles dises haben die Kaysere mehrmalen confirmirt.

In denen Hessen-Casselischen Reversalien von 1754. wurde §. 16. versprochen: 1. Dise Assecuration solle sämtlichen Regierungen, Consistoriis und Justiz-Canzleyen, gleich beym Antritt der Regierung zur Norm und Richtschnur vorgeleget und eingebunden, 2. denenselben, wie auch sämtlichen Landständen und Unterthanen, gegen deren Innhalt auf keinerley Weise etwas jemals zugemuthet werden, noch sie, solches anzunehmen und einzugehen, verbunden seyn, 3. die Landstände auch, um in derley Vorfällen die diensam findende Communication unter sich zu pflegen, ohne die Landesherrliche Bewilligung zu erwarten, auf vorgängige an denselben zu thuende blosse Notification, sich zu versammlen, zu aller Zeit befugt seyn; damit solcher gestalt alles nach dem Religions- und Westphälischen Fridensschluß, und dem im leztern vestgestellten statu Anni normativi, wie auch derjenigen Verfassung, worinn sich die gesammte Lande zur Zeit des Antrits der Regierung finden, und zwar nach denen biß daher geführten Principiis und Auslegung des Corporis Evangelicorum, in Religions- Kirchen- und all- übrigen dahin einschlagenden ökonomisch- und politischen Landes-Angelegenheiten conserviret, und, was zu dem Ende in- und ausserhalb Landes, insonderheit bey Reichs- Crays- Grafen- und anderen Conventen und Abschickungen, der Evangelischen Religion zu gut verordnet seye, ohne mindeste Aenderung also gelassen werden möge.

Ferner: „18. Sollen sämtliche Bediente und Unterthanen derer = = Heßischen und übrigen offtbeschribenen Lande, beym Antritt Unserer Regierung, die Huldigungs-Pflichten anders nicht, als zugleich auf gegenwärtigen Assecurations-Revers, an Uns zu leisten schuldig seyn.„ Was hierauf von denen Garantien folget, kommet anderwärts vor. Weiter wurde des regierenden Landgrafens Ermessen und Belieben anheimgestellt, über dise Reversalien überhaupt, oder über einen und den andern darinn enthaltenen besonderen Punct, die Kayserliche Confirmation nach Gefallen auszuwürcken.

Der Schluß lautet: „Damit nun alles, was in vorstehenden 18. Articuln verfasset und verheissen worden, desto vester und unverbrüchlicher gehalten, und deme also von Uns und denen Unserigen, (wie Wir Uns darzu bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr Uns GOtt helffe! nochmals auf das feyerlichste und unwiderrufflichste

verbinden,) ſträcklich und treulich, ſonder mindeſte Einſchränckung, nachgelebet werde; ſo renunciiren Wir auch wohlbedächtlich und freywillig, (nach vorhero deßfalls eingenommenem genugſamen Bericht,) in der beſten Form Rechtens, allen und jeden Uns etwa dißfalls competirenden Rechten, Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben, oder genennet werden mögen, wie auch allen Canoniſchen Diſpoſitionen, Päbſtlichen Abſolutionen, Diſpenſationen, Edicten, und denen Principiis der Catholiſchen Cleriſey, und verſprechen hiemit nochmalen, bey vorſtehendem Eyd und Unſeren Fürſtlichen wahren Worten, Ehren und Treuen, daß Wir, weder ſub prætextu Juris territorialis, reformandi, epiſcopalis, poteſtatis paternæ, noch unter einigem andern Vorwand, darwider in keinem Stück thun, noch zu thun geſtatten, vil mehr allen widrigen Machinationen, tentirenden Eingriffen und Contraventionen, ſo gleich Unſere Fürſtliche Autorität entgegen ſezen wollen.„

In dem Caſſeliſchen Landtags-Abſchid von 1755. wurde diſes alles §. 1. von dem Land acceptirt, und ſich ſo wohl gegen den Landgrafen, als von denen Landſtänden unter ſich ſelbſt, für ſich und ihre Nachkommen, verbunden, demſelben alles ſeines Innhalts, und der in der Landtags-Propoſition dißfalls enthaltenen Geſinnung, auf das vollkommenſte nachzuleben. Ferner heißt es:

„3. Haben Ihro Hochfürſtl. Durchl. für ſich, Dero Erben und Nachkommen, mit Dero getreuen Ständen von Prälaten, Ritter- und Landſchafft Sich dahin verglichen, daß der anjezo in denen ſämtlich- Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſchen Landen veſtgeſtellte Status Religionis, im Fall ein künfftiger Landesregent der Röm. Catholiſchen Religion zugethan ſeyn ſollte, beſtändig beobachtet, mithin mehrgedachte Aſſecurations-Acte als eine Sanctio pragmatica und unveränderliches fundamental-Landesgeſez beſtändig und unwiderrufflich gelten ſolle.

4. Verwilligen Ihro Hochfürſtl. Durchl. gn. Daferne in Zukunfft, wider alles verhoffen und dencken, ſolche Religions-Beſchwerden vorfallen möchten, welche die Landſtände, in Conformität der Aſſecurations-Acte Art. 16. ſich zu verſammlen, authoriſirte, daß alsdann denenſelben bey dergleichen Zuſammenkünfften ſich allenfalls eines auswärtigen Schrifftſtellers zu bedienen, unbenommen ſeye, auch die darzu erforderliche Koſten aus den Steuren bezahlt, und ſolche von dem geheimen Raths-Collegio, auf die von denen Landſtänden zu übergebende Deſignation, jedesmalen aßigniret werden ſollen. Ferner und

5. Ha-

5. Haben Ihro Hochfürstl. Durchl. auf der Landstände unterthänigstes Nachsuchen, denenselben nicht allein die Formul des hinkünfftig abzulegenden Huldigungs-Eydes, wie solcher bereits begriffen, communiciren und sub Lit. C. hierbey fügen lassen, sondern auch die gn. Versicherung ertheilt, daß der Articuls-Brieff auf vorgemeldte Assecurations-Acte mit gerichtet, und dise in jenem künfftighin mit begriffen werden solle.„

Aus der Huldigungs-Formul führe ich nur dises an: „Auch sonsten alles andere thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürsten, (unabbrüchig jedoch der von Sr. Hochfürstl. Durchl. nach geschehenem Dero Uebergang zu der Röm. Catholischen Religion, unterm 28. Oct. 1754. ausgestellten unwiderruffli-chen Assecuration, und denen getreuen Ständen diser und derer Schaumburgischen Lande unter Dero Sigel den 31. Dec. d. a. besonders ertheilten weiteren Versicherung,) von GOttes, Recht, Pflichten und Gewohnheit wegen zu thun schuldig sind.„

Den 31. Dec. wurde dise Assecuration gegen denen Hessen-Cassel-ischen Landständen in einer neuen Acte wiederhohlt.

Was Herr P. KRAUS gegen alles dises einzuwenden gehabt hat, kan an unten (1) angezeigten Orten, aber eben allda (2) auch ersehen werden, wie tüchtig er heimgeschicket worden ist.

Ingleichem ist des H. v. ICKSTATTS Einwendungen (3) in denen Anmerckungen zu diser Schrifft hinlänglich, wo nicht überflüßig, begegnet worden.

§. 17.

Freyheiten. 4. In Ansehung derer Landesherrlichen Freyheiten ist ein manigfaltiger Unterschid zu beobachten.

a) Forderist nemlich kommt es darauf an, daß die ertheilte Freyheiten nicht gegen die Reichs-Geseze anstossen. Ob und wie ferne hieher gehöre, wann ein Landesherr das Simultaneum erlaubt? werden wir unten vernehmen.

b) Müssen die Freyheiten nicht gegen die Landes-Verfassung seyn. Wann also ein Landesherr nicht befugt ist, einseitig dergleichen Privilegien zu verleihen, oder wenigstens in Religions-Sachen etwas einseitig zu verfügen, er ertheilet aber dennoch, ohne der Landstände, oder

(1) in meinem Teutsch. Staats-Archiv. Tom. 1. p. 775. sqq.
(2) ibid. p. 1072. sqq. An. 1757. p. 830. sqq.
(3) in der Rettung der Landeshoheit, §. 31. sqq. p. 64. sqq.

anderer Unterthanen, Wissen und Willen dergleichen Freyheiten, und diſe widersprechen, seynd jene allerdings nichtig, und müssen von denen Reichs-Gerichten caßiret werden.

c) Sonsten kan man auch dergleichen Privilegien 1) in solche eintheilen, wodurch nur denen, so das Entscheid-Jahr 1624. in Ansehung der öffentlichen oder privat-Religions-Uebung für sich haben, etwas weiters zugestanden wird, als ihnen nach solchem Jahr gebühret, so dann 2) in solche, die denen ertheilet werden, welche gar keinen Grund Rechtens in dem Entscheid-Jahr für sich haben: Allein am Ende laufft es doch auch mit dergleichen Freyheiten auf das hinaus, was vorhin gesagt worden ist.

d) Ist ein Unterschid, ob etwas unwiderrufflich bewilliget worden, oder mit Vorbehalt, es widerruffen zu können, oder ob weder jenes noch diſes in dem Freyheits-Brieff enthalten ist.

Anno 1720. 16. Nov. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Kayser: „Bey allem diſem sollen doch nur die Augsp. Conf. Verwandte Churfürsten und Stände daran unrecht gethan haben, = = = daß man unter andern auch die Catholische Kirche zu Zelle sperren lassen; welches ein blosses ausser aller Schuldigkeit bißhero verstattetes Gnadenwerck ist, auf dergleichen man an Catholischen Oertern in Ansehung der Augsp. Conf. Verwandten sich wenig zu beruffen haben wird. Die zu Zelle sich aufhaltende Catholische haben deßfalls kein jus quæsitum, noch den geringsten Schein desselbigen zu allegiren; und wann bey denen hin und wieder immer mehr und mehr ausbrechenden Verfolgungen der Evangelischen Ihre Königl. Maj. von Groß-Britannien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, ihnen solche bißhero genossene Gnade gar entziehen, und andere Evangelische, welche sie bißhero geduldet und eine freye Religions-Uebung aus blosser Gnade ihnen verwilliget, dergleichen thun wollen; so hätten jene über höchstgedachte Ihro Königl. Maj. und andere Augsp. Conf. Verwandte Stände sich im geringsten nicht, wohl aber über den blind-eyferenden Römm Catholischen Clerum, und die aus dessen Betrib und Inspiration handlende Höfe ihrer Religion, welche Evangelische Nebenstände Unterthanen und Mit-Christen, bey dem Ihrigen in Ruhe nicht bleiben lassen wollen, zum höchsten zu beschweren.„

§. 18.

Verträge unter den Haupt-Interessenten,

Ordentlicher Weise werden die Verträge auch in Religions-Sachen zwischen denenjenigen geschlossen, welche hauptsächlich und eigentlich dabey interessirt seynd: Diſe nun seynd bey derjenigen Gattung Verträge,

ge, davon hier die Rede ist, der Landesherr und die Unterthanen, und zwar solche, welche nicht einerley Religion beypflichten.

Unter denen bald anzuführenden Verträgen seynd vile dergleichen, welche unmittelbar zwischen denen Landesherrn und deren Unterthanen geschlossen worden seynd:

Dahin gehören auch die, welche unter Landesherrlicher Vermittelung zwischen beederseits Religions-Verwandten zu Stande gebracht, so dann aber von dem Landesherrn ratificiret worden seynd, z. E. der Oedenkirchische von 1754.

§. 19.

Mehrmalen aber geschiehet es auch, daß dritte Reichsstände oder Machten, welche, wenigstens fürs Zukünfftige, kein unmittelbares Interesse bey der Sache haben, zum Besten ihrer Religions-Verwandten mit anderen Landesherrn Verträge in Religions- und Kirchen-Sachen schliessen, oder doch selbige, oder die Krafft eines Vertrages habende Landesherrliche Reversalien, oder Resolutionen und Erklärungen, veranlassen. Oder resp. Dritten.

Die Gelegenheiten darzu können gar mancherley seyn, z. E. wann durch einen Fridensschluß, oder anderen Vertrag, ein Land oder Gebiet einem andern Herrn abgetretten wird: Dahin gehören die Fridensschlüsse zwischen **Oesterreich** und **Preussen**; ferner die Tractaten zwischen **Fulda** und **Sachsen** von denen Jahren 1707. und 1764.

Oder, wann ein Herr seine Garantie über vormals geschlossene Tractaten geltend machen kan; wohin die Verträge zwischen **Oesterreich** und **Schweden** von 1707. und 1709. gehören.

Oder ein Herr hat oder macht sonst eine Ansprach an ein Land, oder Gebiet, oder gewisse Gerechtsame darüber, und vergleicht sich deßwegen mit dem Landesherrn, z. E. **Chur-Maynz** und **Sachsen** wegen Erfurt.

Oder es haben Herrn von verschidenen Religionen ein Land ganz, oder zum Theil, gemeinschafftlich, oder doch sonsten deßwegen Streitigkeiten mit einander, und vergleichen sich endlich deßwegen, z. E. **Chur-Brandenburg** und **Pfalz-Neuburg** wegen Jülich, Cleve, Berg, Marck und Ravensberg; die Reformirte und Catholische Fürsten zu **Nassau-Siegen**.

Oder ein resp. unbeerbter Landesherr schliesset mit seinem eventualen oder präsumtiven Landesfolger von anderer Religion einen Tractat. Dahin gehöret der Vertrag zwischen **Oesterreich** und **Würtemberg**, die **Oettingische** und **Hohenlohische** Succeßions-Recesse.

Auch

Auch gehöret der Fall hieher, wann ein Erbprinz, Graf, ꝛc. die Religion ändert, und sein noch lebender regierender Vater für das Land beforget ist; wie so z. E. der Landgraf zu Hessen-Cassel seinen Erbprinzen zu Ausstellung gewisser Religions-Reversalien vermocht hat.

Oder ein Reichsstand oder Souverain nimmt sich sonst, aus blosser Religions-Gemeinschafft, seiner bedrängten Glaubens-Genossen an, welche ausser deme zu Grund giengen, oder doch sonst sehr vernachtheiliget würden; wie so der König in Preussen und andere Evangelische Chur-Pfalz zu der Erklärung in Religions-Sachen von 1705. gebracht haben.

Oder ein grosser Herr passet sonst eine bequeme Gelegenheit ab, seinen Religions-Verwandten einen Vortheil zu verschaffen. Dahin gehöret z. E. der bey Gelegenheit der Errichtung einer neunten Chur zwischen dem Kayser und Braunschweig-Hanover Anno 1692. geschlossene Tractat.

Es fragt sich dabey: Ob die bey einem solchen Vertrag interessirte Unterthanen darein bewilligen müssen? Antw. Allerdings; er mag zu ihrem Vortheil oder Nachtheil gereichen: Sonst kan man ihnen allemal entgegen halten: Pacta tenent suos autores, und so ferne es auf die Erfüll- oder Verlezung des Vertrags ankommt, kan man ihnen allemal die Exceptionem de jure Tertii entgegen halten.

Wohl aber kan der compaciscirende Theil, welcher sich für sie interessirt hat, auf die Erfüllung dringen:

So ferne hingegen der Vertrag ihnen zum Nachtheil gereicht, kan ja ein Dritter ihnen, ohne ihre Mit-Bewilligung, an ihren Rechten nichts benehmen.

§. 20.

Beyspile. Nun will ich der Sache näher tretten, und zeigen, wo hin und her in Teutschland dergleichen Verträge über Religions-Sachen zwischen Landesherrn und Landständen ꝛc. von verschidener Religion, zwischen Reichsständen unter sich oder mit Dritten, oder auch Reversalien und Freyheits-Brieffe, vorhanden und öffentlich bekannt seynd: Den Innhalt derselbigen aber werde ich, so vil der Raum gestattet, in denen folgenden Capiteln anzeigen.

§. 21.

Chur-Maynz. Nachdeme Chur-Maynz Anno 1664. die Statt Erfurt mit Gewalt unter sich gebracht, stellte Churfürst Johann Philipp derselben,

mit

mit Genehmhaltung seines Dom-Capituls, den 12. Dec. 1664. eine Versicherung in Religions-Sachen aus, welche beym LüNIG (1) zu lesen ist:

Und gleich den 16. Dec. 1664. folgete, mit abermaligem Consens des Dom-Capituls, eine neue solche Versicherung. (2)

Anno 1665. 20. (30.) Dec. flosse in einen Vergleich zwischen Chur-Maynz und Sachsen wegen diser Erfurtischen Sachen ebenfalls etwas davon ein (3):

Wie auch in den Haupt-Receß von 1666. 8. Febr. (4)

Anno 1666. 20. Febr. wurde von Chur-Maynz, mit Domcapitularischer Bewilligung, auch denen von Adel und Unadel im Erfurtischen District, wie auch in denen Pfands-Aemtern Tondorff und Mühlberg, ebenergestalt zu Isseroda, auch Gleichischen, und allen andern in dem Vergleich zwischen Chur-Maynz und Sachsen benannten Orten, eine eigene Religions-Assecuration ausgestellt, die beym LüNIG (5) zu lesen ist.

Anno 1667. wurde in dem zwischen Chur-Maynz und Sachsen errichteten Executions-Receß §. 17. eine neue Abrede deßwegen genommen, und auch diser Receß von dem Dom-Capitul ratificirt.

§. 22.

Der zwischen **Chur-Cölln** wie auch denen Catholischen und denen Reformirten zu **Oedenkirchen** Anno 1754. 20. Dec. getroffene Religions-Vergleich ist **in meinem Teutschen Staats-Archiv** (6) zu lesen. **Chur-Cölln.**

§. 23.

Als Kayser Rudolf II. in der Eigenschafft eines Hauptes des Hauses **Oesterreich**, Anno 1599. mit **Würtemberg** einen Vergleich wegen der künfftigen Erbfolge in dises Land schlosse, wurde auch zugleich eine Abrede wegen der Religion genommen: (7) Schon gemeldeter massen, ratificirten es alle Erzherzoge von Oesterreich; alle folgende Kaysere aus dem Hause Oesterreich bestättigten es, und die Kayserliche **Oesterreich.**

(1) im R. Archiv. Part. spec. unter Chur-Maynz. p. 401.
(2) ibid. p. 404.
(3) v. LüNIG l. c. pag. 410. und vom landsäss. Adel, Part. 1. p 539.
(4) Id. im Specil. eccles. 1. Theils Fortsez. p. 165. sqq.
(5) vom landsäss. Adel, Part. 1. p. 539.
(6) 1755. Tom. 1. p. 381. sqq.
(7) v. LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Würtemb. p. 74.

serliche Confirmation des zwischen dem Herrn Herzogen zu Würtemberg und seinen Landständen Anno 1770. errichteten Vergleich ist darauf, als eine Conditionem sine qua non, ertheilet worden, daß es bey dem Vertrag von 1599. verbleibe.

Als zu Anfang des 30jährigen Krieges Kayser Ferdinand II. dem Churfürsten zu Sachsen auftrug, mit denen Ständen des Marggrafthums Lausiz einen Accord zu schlieſſen, geschahe solches Anno 1621. 21. Febr. und ward darinn wegen der Evangelischen Religion Vorsehung gethan: (1) Kayser Ferdinand II. bestättigte es auch Anno 1622. 25. Jul. (2)

In dem Anno 1635. zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen zu Prag getroffenen Friden kame §. 25. etwas von Religions-Sachen in denen Kayserlichen Erblanden vor: Wegen Schlesien aber wurde ein besonderer Neben-Receß geschlossen, und darinn auch der Religions-Punct berichtiget, (3) indeme der Kayser versprache: Die Herzoge zu Brieg, Liegniz und Oels, und die Statt Breßlau, für sich und ihre Landschafften, Räthe, Diener, Beamte und Unterthanen, auch resp. Einwohner und Mitbürger, bey dem Exercitio der ungeänderten Augsp. Confeßion allerdings verbleiben zu lassen.

In dem Osn. Friden wurde Art. 5. §. 38.-41. wegen der Religions-Sachen in Schlesien, wie auch denen übrigen Kayserlichen Erblanden, ein Vergleich getroffen.

Anno 1654. 7. Maj. ertheilte Kayser Ferdinand III. an Chur-Sachsen eine Erklärung wegen Schlesischer Religions-Sachen. (4)

Kayser Ferdinand III. gabe denen zu Wien befindlichen Evangelischen Kauffleuten, so Niderlags-Verwandte genannt werden, die Freyheit, daß sie mit der Reformation verschonet werden sollten; welches Kayser Leopold Anno 1662. bestätigte.

Anno 1676. 15. Jul. erfolgte eine Kayserliche Religions-Concession für die Fürstenthümer Liegniz, Brieg und Wohlau, in Schlesien. (5)

Anno 1707. 11. (22.) Aug. und 21. Aug. (1. Sept.) wurde zwischen Kayser Joseph I. und dem Könige in Schweden zu Alt-Ran-

stätt

(1) v. LüNIG vom landsäss. Adel, Part. 1. p. 826.
(2) ibid. p. 831.
(3) LüNIGS R. Arch. Part. spec. unter Oesterreich. p. 119.
(4) v. LüNIG vom landsäss. Adel, Part. 1. p. 143.
(5) v. Europ. Staats-Canzley, Tom. 10. p. 113.

stätt wegen der Schlesischen Religions-Sachen ein Vergleich getroffen (1); und Anno 1709. 8. Febr. erfolgte ein Executions-Receß. (2)

§. 24.

Als Chur-Sachsen Anno 1623. die Lausitz Pfandweis erlangte, stellte es denen Catholischen Anno 1623. ebenfalls eine Religions-Versicherung aus. (3) Chur-Sachsen.

Als darauf Anno 1635. die Lausitz eigenthümlich an Chur-Sachsen überlassen wurde, nahme man in dem den 20. Maji deßwegen geschlossenen Receß wegen der Religions-Sachen in der Lausitz eine ausführliche Abrede. (4)

Nachdeme Churfürst Augustus II. König in Pohlen wurde, und zur Catholischen Religion übertratt, ertheilte er seinen Chur-Sächsischen Landen mehrmalige Versicherungen in Religions-Sachen, davon vile beym LüNIG (5) beysammen angetroffen werden können.

Eben dergleichen Assecurationen werden auch bey jedesmaligem Antritt einer Churfürstlichen oder Vormundschafftlichen Regierung, wie auch bey dem Schluß eines jeden Landtags, ausgestellt.

Die von 1764. 19. Jan. ist an unten (6) angezeigtem Ort zu lesen.

Dise Chur-Sächsische Religions-Reversalien von 1764. beziehen sich auf ältere von 1697. 6. Jul. (7. Aug.) und 29. Sept. 1705. 24. Aug. 1717. 23. Oct. 1718. 6. Maj. ingleichen auf denen in den Jahren 1699. 1704. 1711. 1713. 1718. 1722. und 1731. gehaltenen Land- und Ausschuß-Tägen unter König Augusto II. und von König Augusto III. durch die Mandata vom 19. Oct. und 26. Nov. 1733. auch besondere vom 12. Maj. 1734. so wohl bey allen in Annis 1734. 1737. 1742. 1746. 1749. und 1763. veranstalteten Landes-Zusammenkünfften, ingleichem von Churfürst Friderich Christian, vermittelst Decrets vom 6. Oct. auch Landtags-Abschids und Reversalien vom 20. Nov. 1763. ertheilte Versicherungen.

Im Dec. 1769. hat der Chur-Sächsische Comitial-Gesandte von Ponikau gegen die Evangelische Gesandtschafften die Aeusserung gethan: Daß die am 17den Jun. dises Jahres von dem jeztregierenden

(1) Europ. Staats-Canzl. Tom. 12. p. 94. 106.
(2) ibid. Tom. 13. p. 819.
(3) LüNIG vom landsäss. Adel, Part. 1. p. 835.
(4) v. LüNIGS Reichs Archiv Part. spec. unter dem Kayser. p. 127. sqq.
(5) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. p. 346. sqq.
(6) in der neuen Europ. Staats-Canzl. Tom. 12. p. 7. sqq.

Churfürsten zu Sachsen ausgestellte Religions-Assecuration denen sich noch versammlet befindenden Chur-Sächsischen Landständen vorgelegt, und solche zwar von denenselben mit aller Ehrerbietigkeit angenommen, jedoch auch zugleich geäussert worden, daß wegen der in derselben am Ende befindlichen Clausul gar leicht ein Anlaß zu Einführung des Simultanei in den Chur-Sächsischen Landen genommen werden möchte; wannenhero der Churfürst, auf die deßfalls Ihme gemachte Vorstellungen, nicht angestanden hätte, zu völliger Beruhigung seiner getreuen Landstände, eine anderweite Assecurations-Acte, die mit derjenigen, so von seinem Herrn Vater im Jahr 1763. ausgestellet worden, durchaus gleichlautend seye, von sich zu stellen, welche auch erwehnte Landstände mit unterth. Danck angenommen hätten; er, Comitial-Gesandter, zweifelte auch gar nicht, daß, im Fall die Landstände über jene Erklärung, noch etwas weiteres, allenfalls die alleinige Behandlung der Religions-Sachen durch das Chur-Sächsische Ministerium, so, wie unter der lezteren Landes-Administration des Prinzen Xaverii gebeten und ausgewürcket worden, verlangen sollten, der Churfürst auch hierunter willfahren, und alles Selbsten zu entfernen suchen würde, was zwischen Landesherrn und Ständen einiges Mißtrauen erregen könnte.

Man liset dise Religions-Versicherung von 1769. an unten (1) angezeigtem Ort.

Der Chur-Sächsische Landtags-Abschid d. d. 1770. 14. Jan. enthält folgendes: „So beziehen Wir Uns zuförderst ad 1. wegen unverrückter Beybehaltung der hiesigen Landes-Verfassung, und des darauf gegründeten, in disem Churfürstenthum und zugehörigen Landen eingeführten status Religionis Evangelicæ der ungeänderten Augsp. Confeßion in ecclesiasticis & politicis, ingleichem wegen Abstellung desjenigen, was dem entgegen zeithero vorgefallen, und zum Theil am vorigen Landtage bereits angebracht worden, oder auch künfftig annoch vorfallen und angezeigt werden möchte, auf Unsere dißfalls mehrmals beschehene Declarationes, und in specie auf die von Uns in dem Assecurations-Mandat d. d. 17. Jun. a. p. in dem 1sten §. der dißmaligen Landtags-Proposition, und noch zulezt in der Resolution auf die übergebene präliminar-Schrifft ertheilte bündigste Versicherungen, und werden, solche vollständigst erfüllen zu lassen, nicht ermanglen.„

§. 25.

(1) in der nov. Act. histor. eccles. 9. Band, 369. S.

§. 25.

König Friderich II. in Preussen hat denen Catholischen zu Ber- Chur-Bran-
lin eine Kirche und öffentliche Religions-Uebung bewilliget. denburg.

* * *

Als Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg sich Anno 1609. der Jülich- Clev- und Bergischen Erbschafft unterzogen, stellten sie denen Ständen diser Lande eine Religions-Versicherung aus.

Auch haben sie nachhero Anno 1624. 1629. 1647. 1651. und 1666. allerley das Religions-Wesen mit-betreffende Vergleiche unter sich gemacht.

Anno 1672. 26. Apr. und 1673. 20. Jul. aber wurde wegen der Religions-Sachen in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, der Grafschafft Marck und der Herrschafft Ravensberg ein ausführlicher Vergleich getroffen. (1)

Anno 1742. wurde in denen zwischen Oesterreich und Preussen zu Breßlau und Berlin getroffenen Fridensschlüssen wegen des Religions-Wesens in Schlesien eine Abrede genommen. (2)

Selbige ward in dem Anno 1745. zu Dreßden geschlossenen neuen Friden bestättiget.

In dem Anno 1763. gemachten Friden wurde ein neuer Vergleich deßwegen gemacht. (3)

* * *

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. ist allerley enthalten, so die Catholische Religions-Verwandte berühret. (4)

* * *

Die Anno 1680. 7. Sept. denen Catholischen Clöstern im Magdeburgischen ertheilte Chur-Brandenburgische Versicherung ist beym LüNIG (5) zu lesen.

§. 26.

Churfürst Carl zu Pfalz schlosse mit seinem Churfolger, dem Chur-Pfalz.
Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg, Anno 1685. einen Succeßions- und Religions-Receß, starb aber noch vor der Unterschrifft. (6)

(1) v. Europ. Staats-Canzley. Tom. 38. p. 278. LüNIGS R. Arch. Part. spec. unter Chur-Brandenb. p. 232. du MONT Corps diplom. Tom. 7. Part. 1. p. 171. 237.
(2) Europ. Staats-Canzley, Tom. 85. p. 229. 239.
(3) Neue Staats-Canzley, Tom. 9. p. 413.
(4) v. LüNIGS R. Arch. Part. spec. unter Chur-Brandenb. p. 127. sqq.
(5) vom landsäss. Adel, Part. 1. p. 962.
(6) v. STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. Cap. 11. per tot. p. 673. sqq.

Als Anno 1691. das Amt Boxberg von Chur-Pfalz an das Hochstifft Würzburg verpfändet wurde, ward auch der Religions-Punct nicht übergangen. (1)

Anno 1705. schlossen der König in Preussen und Chur-Pfalz wegen der Religions-Sachen in der Pfalz einen wichtigen Vergleich. (2)

Herr STRUVE schreibt (3): „Wie denn auch diser Vergleich auf dem Reichstag bestättiget wurde:„ Er hat aber dises nicht nur nicht erwisen, sondern es ist auch nicht erweislich:

Nicht einmal nur das Corpus Evangelicorum hat disen Vergleich formlich und ausdrücklich genehmiget; wie dann auch in Herrn Reg. Raths von SCHATROTH Samml. der Schlüsse des *Corporis Evangelicorum* unter dem Articul: Pfalz nichts dergleichen vorkommt: Vilmehr sezte das Corpus Evangelicorum in der Beyl. K. zu dem Anno 1722. 22. Mart. der Kayserlichen principal-Commißion übergebenen pro memoria (4): „Welche Declaration zwar an Seiten des Corporis Evangelicorum nicht erkannt, sondern vor aufgehoben gehalten wird; jedoch, so lange man sich auf Chur-Pfälzischer Seiten darauf gründen will, auch selbiger Seiten agnoscirt und gehalten werden muß, was darinnen verordnet.„

Auch Anno 1705. traffen Chur-Pfalz und das Hochstifft Worms einen Tausch, wodurch das Amt Dirmstein, samt einigen anderen Orten, an Worms kame; bey welcher Gelegenheit dann in Ansehung diser Orte so wohl, als wegen des Stiffts Neuhausen, allerley in Religions- und Kirchen-Sachen verabredet wurde. (5)

§. 27.

Braunschweig.

Das Haus Braunschweig machte Anno 1653. einen Vertrag mit der Reichs-Abtey Werden, wegen des zu Helmstatt befindlichen Catholischen Closters, welcher auch Religions-Sachen berührt. (6)

Als das Haus Braunschweig-Hannover Anno 1692. die Chur-Würde

(1) STRUVE l. c. Cap. 13. §. 3. p. 726.
(2) ibid. Cap. 13. §. 21. sqq. Siehe auch die vile in meinem Chur-Pfälz. Staats-Recht, p. 469. angeführte Stellen.
(3) l. c. S. 1123.
(4) H. von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 3. Theil, S. 91.
(5) v. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. unter Pfalz p. 751. Spicil. eccles. Part. 2. p. 931.
(6) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1978.

Würde erhielte, vergliche es sich zugleich mit dem Kayser in Ansehung einiger denen Catholischen zuzustehenden Vortheile. (1)

§. 28.

Als der Abt zu **Fulda** das Amt Fischberg wieder von dem Hause Sachsen einlösete, stellte er, nebst dem Capitul, Anno 1707. denen Unterthanen eine Religions-Assecuration aus. (2) **Fulda.**

Als über eben dises Amt Fischberg zwischen Fulda, so dann Sachsen-Weimar und Eisenach, Anno 1764. 24. Maj. ein neuer Vergleich getroffen wurde, gaben der Bischoff und das Dom-Capitul eine neue Religions-Versicherung von sich. (3)

§. 29.

Bischoff Ernst zu **Hildesheim** stellte Seinen Evangelischen Land- ständen Anno 1581. eine Religions-Versicherung aus. **Hildesheim.**

Das Stifft Hildesheim schlosse ferner Anno 1643. mit dem Hause Braunschweig einen Vergleich, welcher auch Religions- und Kirchen-Sachen betrifft; gleichwie auch der zugleich errichtete und von Kayser Ferdinanden III. bestättigte Neben-Receß. (4)

Diser Vertrag wurde in dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 33.* namentlich bestättiget.

Anno 1651. errichteten der Bischoff zu Hildesheim, das Dom-Capitul und die Evangelische Landstände den so genannten Consistorial-Receß. (5)

Nachhero wollte er Catholischer Seits nicht mehr erkannt, und demselbigen der Religions-Receß von 1643. §. 3. und 7. entgegen gesezet werden: Doch wurde er in dem Vergleich von 1711. §. 3. von neuem in allen seinen Puncten und Clausuln bestättiget, und versprochen, selbigen unter keinem Prätext, er möge hergenommen werden, woher er wolle, ferner zu impugniren; nur wurde wegen des Juris Devolutionis etwas darinn geändert.

Anno 1711. 11. Jul. errichteten die Evangelische und Catholische im Hildesheimischen unter sich einen Vergleich (6): Es gienge aber mit der Execution so langsam zu, daß das Corpus Evangelicorum noch

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 17. p. 176. sqq.
(2) v. LÜNIGS Reichs-Arch. Part. spec. Contin. 1. unter Fulda. p. 166.
(3) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 14. p. 381.
(4) v. mein cit. Braunschw. Staats-Recht, p. 228.
(5) v. LÜNIGS Reichs-Arch. Part. spec. unter den geistl. Fürst. p. 547.
(6) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 17. p. 791.

noch Anno 1720. 8. Mart. Chur-Braunschweig ersuchte, die Handlungen mit Hildesheim fortzusezen, damit der Anno 1711. geschlossene Vergleich vollends zu Stande gebracht, und darüber gehalten werden möge.

Ingleichem erhalten die Evangelische in dem Stifft bey Antritt eines jeden neuen Bischoffs Regierung eine Versicherung ihrer Religions-Freyheiten.

§. 30.

Kempten. Als das Stifft **Kempten** Anno 1692. die Herrschafften Rothenstein, Grönebach und Herbishofen von dem Gräflichen Hause Pappenheim an sich brachte, wurde die Religions-Versicherung miteinbedungen. (1)

§. 31.

Osnabrück. In der Anno 1650. verfertigten **Osnabrückischen** beständigen Bischofflichen Wahl-Capitulation ist sehr viles von Religions-Sachen enthalten. (2)

§. 32.

Worms. Das Hochstifft **Worms** versprache Anno 1705. **Chur-Pfalz**, bey Abtrettung des Stiffts Neuhausen und Zugehör: Daß das Reformirte Religions-Exercitium, gleichwie das Catholische, erhalten und keineswegs turbirt, sondern in statu quo gelassen werden solle und wolle.

§. 33.

Würzburg. Das Hochstifft **Würzburg** vergliche sich Anno 1572. mit denen Reichs-Dörffern, Gocheheim und Sennfeld, wegen des Juris Patronatus und anderer Kirchen-Sachen. (3)

Als ferner Würzburg Anno 1650. durch eine Reichs-Deputations-Urthel in dem Besiz verschidener Kirchen-Rechte zu Neuses auf dem Berg, ꝛc. geschüzet wurde, ward zugleich wegen derer Evangelischen Unterthanen ebenmäßigen Gerechtsamen Vorsehung gethan. (4)

§. 34.

Baden. Die Marggrafen zu **Baden-Baden** haben, als mit **Pfalz-Birckenfeld**, (nun Zweybrücken,) Gemeinschaffts-Herrn der hinteren Grafschafft **Sponheim** bey gewohnlicher Abschwörung des Burg-

(1) Europ Staats-Canzl. Tom. 5. p. 42.
(2) v. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 1. unter Osnabrück. p. 240.
(3) Idem l. c. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 763.
(4) v. Europ. Staats Canzl. Tom. 4. p. 166.

Burgfridens allemal versprochen, das Kirchenwesen in statu quo zu lassen. (1)

Der Marckgraf zu **Baden-Durlach** hat denen Catholischen in seiner Residenz Carlsruh die privat-Religions-Uebung gestattet.

Auch ist in dem Anno 1766. 28. Jan. zwischen B. Baden und B. Durlach beliebten Erb-Vertrag Abrede genommen worden, wie es auf den Abgang der B. Badischen Linie wegen der Religion in deren hinterlassenden Landen solle gehalten werden.

§. 35.

Als Herzog Anton Ulrich zu **Br. Wolfenbüttel** Anno 1710. die Catholische Religion annahme, stellte er seinen Landständen eine Religions-Versicherung aus. (2) Br. Wolfenbüttel.

§. 36.

In dem zwischen **Hessen-Cassel** und **Hessen-Rheinfels** Anno 1654. getroffenen Haupt-Vergleich wurde wegen der Evangelischen Religion in dem Rheinfelsischen Abrede genommen. (3) Hessen-Cassel.

Als des sezigen Landgrafens, damaligen Erbprinzens, zu Hessen-Cassel Uebertritt zur Catholischen Religion bekannt wurde, stellte er Anno 1754. 1. und 28. Oct. zwey Religions-Versicherungen für seine Lande aus, (4) über welche auch den 18. Dec. solchen Jahres die Garantie von dem Corpore Evangelicorum übernommen wurde, worüber sich der Pabst in einem Brevi ereiferte. (5)

Darauf wurden in dem Casselischen Land-Communicationstags-Abschid von 1755. 11. Jan. zwischen dem damals regierenden Landgrafen und seinen Landständen noch mehrere Vergleiche in Religions-Sachen getroffen. (6)

Der über diser Sache entstandene Schrifftwechsel hatte keine Folgen.

Um das Jahr 1760. (7) hielten zwar gewisse Catholische Comitial-Gesandte davor: Des Erbprinzens von Hessen-Cassel abgenöthigte Reversalien laboriren an so vilen offenbaren Nullitäten, daß hiernächst, wann

(1) SCHILTER de Condomin. circa Sacra. p. m. 34.
(2) Siehe die in meinem Braunschw. Staats-Recht, p. 467. angezeigte Stellen.
(3) v. LÜNIG vom landsäss. Adel, Part. 2. p. 827.
(4) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv. 1755. Tom. 1. p. 164. 165.
(5) ibid. 1756. Tom. 2. p. 751.
(6) ibid. p. 372.
(7) Neue Staats Canzl. 4. Theil, 252. S.

wann disem Herrn einmal die Landes-Regierung zufalle, es an einer von ihme unzweifentlich nachsuchenden Cassation und Vernichtigung sothaner Reversalien nicht fehlen könne, noch werde: Als aber diser Herr Erbprinz zur würcklichen Regierung kame, hielte er Fürstlich sein Wort, und erklärete in einem Anno 1762. 26. Mart. (1) an den Reichs-Convent erlassenen Schreiben deutlich, daß er nicht gesonnen seye, gegen die seinen Hanauischen Landen und Unterthanen so wohl, als seinen übrigen Fürstlichen Landen, vorhin versicherte Religions-Verfassung den mindesten, seiner Assecuration nicht gemässen ꝛc. Eintrag zu thun.

§. 37.

H. Homburg. Als Landgraf Friderich II. zu **Hessen-Homburg** an seiner Residenz Homburg vor der Höhe eine Neustatt erbauen wollte, verhiesse er durch ein erlassenes Patent allen im Reich erlaubten Religionen die Religions-Uebung.

§. 38.

Pfalz-Neuburg. **Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg**, versprache (laut der Westphälischen Fridens-Handlungen,) nachdeme er die Catholische Religion angenommen, seinen Evangelischen Unterthanen wohl fünfmahl, sie bey ihrer Religion zu lassen, und hielte es, (wie bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten denen Kayserlichen bey einer Conferenz vorgehalten wurde,) doch nicht.

§. 39.

Pf. Zweybrücken. Der Catholische Pfalzgraf Gustav Samuel zu **Pfalz-Zweybrücken** stellte Anno 1719. bey Antritt seiner Regierung denen Unterthanen eine Religions-Versicherung aus. (2)

§. 40.

Salm und Rheingrafen. Der Fürst zu Salm und die Rheingrafen machten Anno 1700. und 1701. einen Vergleich welcher unter anderem auch Religions-Sachen betraffe. (3)

§. 41.

Würtemberg. Als Herzog Friderich zu **Würtemberg** Anno 1599. sich mit Oesterreich wegen der eventualen Erbfolge dises lezteren Hauses in das Herzogthum Würtemberg vergliche, wurde, schon oben erinnerter massen, in das besondere auch für das Religions-Wesen auf solchen Fall gesorgt. (4) Herzog

(1) daselbst, 7. Theil, 149. S.
(2) v. LÜNIG vom landsäss. Adel, Part. 2. p. 1.
(3) LÜNIGS Reichs Archiv. Spicil. secul. Part. 2. p. 1927. sq.
(4) LÜNIG l. c. Part. spec. Cont. 2. unter Würtemb. p. 741.

Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg versprache Anno 1724. allen, so einer im Röm. Reich erlaubten Religion zugethan seyen, und sich in seiner neuen Statt Ludwigsburg niderlassen würden, den privat-Gottesdienst: Die Landschafft hingegen protestirte beharrlich dagegen; dahero auch diser Articul in denen Anno 1752. erneuerten Privilegien besagter Statt abgeändert wurde. (1)

Als der Catholisch gewordene Prinz Carl Alexander zu Würtemberg Hoffnung zur Regierung bekame, solche auch würcklich erlangte, stellte er zuvor und hernach Anno 1729. 28. Nov. 1732. 16. Dec. 1733. 28. Febr. 15. und 17. Dec. auch 1734. 27. Mart. mehrmalige Religions-Versicherungen aus, liesse selbige auch dem Schwäbischen Crays und Corpori Evangelicorum insinuiren, welch lezteres den 12. Jul. 1734. die Garantie davon übernahme. (2)

Nach Absterben dises Herzogs wurden sie von der Herzoglichen Vormundschafft in dem Landtags-Abschid von 1739. bestättiget, und noch einiges in Religions-Sachen verglichen. (3)

Anno 1742. wurde beym Reichs-Hofrath um die Kayserliche Confirmation angesucht: Der Reichs-Hofrath truge pure darauf an: Die Kayserliche Resolution aber fiele den 22. Nov. 1742. dahin aus: „Fiat Confirmatio Privilegiorum petita, cum nova insertione, in so weit selbige derer vorigen Herrn Herzogen und des Herzogthums Würtemberg von Kayser zu Kayser bestättigten Compactatis gemäß und dem Instrumento Pacis Westphalicæ conform ist:„

Die Würtembergische Landstände wollten sich aber dabey nicht beruhigen, sondern thaten Vorstellung dagegen; worauf den 4. Nov. 1743. die fernere Kayserliche Resolution erfolgte: „Ihro Kayserliche Maj. haben die allerunterthänigst gebetene Declaratoriam allergnädigst bewilliget, weilen von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath die Acta quæstionis quoad substantiam dem Westphälischen Fridens-Instrument und denen vorherigen älteren Würtembergischen Haus-Compactatis und Landes-Verträgen conform befunden worden.„

Der jeztregierende Herr Herzog Carl stellte Anno 1744. 23. Mart. eben dergleichen Reversalien aus, und in dem Anno 1770. getroffenen Vergleich über die Landes-Beschwerden wurden sie von neuem er-

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv. 1753. Tom. 1. p. 537.
(2) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 64 p. 208.
(3) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 11. sqq.

erkannt und bestättiget, (1) und diser Vergleich ebenfalls vom Kayser Joseph II. confirmirt.

Namentlich lautet es auch Cl. 2. §. 1. „Gleichwie Se. Herzogl. Durchl. oben ad Classem 1. bereits gn. versprochen haben, alle bey der Würtembergischen Landes-Verfassung zum Grund ligende Compactaten und übrige Landesfundamental-Geseze, und namentlich Höchstdero Reversalien, zur Norm und Richtschnur Dero Regierung zu nehmen, und alles dagegen vorgegangene als nicht geschehen anzusehen und ansehen zu lassen; also wird dise gn. Versicherung hiemit, in besonderer Absicht auf die von treugehorsamsten Prälaten und Landschafft unterth. angebrachte Gravamina ecclesiastica dergestalt wiederhohlt, daß alles dasjenige, was in Ansehung des Status ecclesiastici der Würtembergischen Lande das Instr. Pacis und die übrige Reichs-Geseze, die Landes-Compactata, die ausgestellte Herzogl. Reversalien, die Assecuration vom 30. Maji 1750. und was sonsten hieher gehörig seyn möchte, verordnen, in Zukufft ohne Ausnahm beobachtet, und was dagegen, es sey durch thun oder lassen, etwa geschehen seyn möchte, für nicht geschehen geachtet, und unter keinerley Vorwand, und zu keiner Zeit, gegen gemeine Prälaten und Landschafft, oder gegen Andere, angezogen werden solle.„

Wie empfindlich aber alles dises gewissen Catholischen Comitial-Gesandten gewesen seye, kan man aus unten (2) angezeigtem Ort ersehen.

§. 42.

Bentheim. Die Grafen zu **Bentheim**, Evangelisch- und Catholischen Theils, traffen Anno 1701. unter Königlich-Groß-Britannischer Vermittelung, einen Vergleich, die Kirchen-Ordnung und andere Gebrechen betreffend. (3)

§. 43.

Hohenlohe. Als die resp. Evangelisch- und Catholische Grafen zu **Hohenlohe**-Pfedelbach und Schillingsfürst sich theileten, wurde in dem den 13. (24.) Febr. 1684. errichteten Receß wegen Erhaltung der Evangelischen Religion in der Grafschafft Hohenlohe Abrede genommen. (4)

Anno 1710. traffe der lezte Evangelische Graf zu Hohenlohe-Pfedel-

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 1413.
(2) in der neuen Europ. Staats-Canzl. 4. Theil, 261. S. u. f.
(3) v. LÜNIGS Reichs-Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Grafen und Herrn. p. 513.
(4) Europ. Staats-Canzl. Tom. 41. p. 26.

Pfedelbach mit seinen Vettern und eventualen Successoren zu Bartenstein und Schillingsfürst einen Vergleich, darinn auch wegen des Religions-Wesens Vorsehung gethan wurde. (1) Das Corpus Evangelicorum übernahme die Garantie davon; der Kayser caßirte dieselbige, das Corpus Evangelicorum aber vertheidigte sich dagegen.

§. 44.

Nassau.

Graf Johann der jüngere zu **Nassau** stellte Anno 1617. (nicht 1716.) nach seiner Religions-Veränderung seinen Unterthanen Religions-Reversalien aus, (2) darinn er dem denen Catholischen aufgebürdeten Grundsaz, daß man nicht schuldig seye, denen Kezern das Wort zu halten, widersprache; dennoch aber seinen Verspruch selber brach, und Anno 1626. reformirte. (3)

Anno 1651. 1. (11.) Dec. wurde wegen der Siegischen Religions-Streitigkeiten ein Haupt- und Neben-Receß getroffen. (4)

§. 45.

Oettingen.

Der lezte Evangelische Fürst Albrecht Ernst zu **Oettingen** schlosse Anno 1710. mit seinem Vettern, Grafen Anton Carl zu Oe. Wallerstein einen Succeßions-Receß, darinn auch der Religions-Punct reguliret wurde: (5)

Der Reichs-Hofrbth sahe ihn zwar mit keinen günstigen Augen an (6); doch ware es ohne öffentliche Folgen.

§. 46.

Wied.

Die Grafen von **Wied** liessen, um den Anbau von Neu-Wied zu beförderen, Anno 1662. kund machen, daß sie, unter gewissen Bedingungen, die im Röm. Reich erlaubte drey Religionen und deren Uebung an solchem Ort zuzulassen, erbietig seyen: Und Graf Friderich wiederhohlte es Anno 1682. und 1698. in Ansehung derer Catholischen: Kayser Leopold aber confirmirte es Anno 1700. 7. Oct.

Sein Sohn hingegen wollte nicht daran gebunden seyn, weil sein Vater ihme bereits Anno 1693. die Regierung abgetretten gehabt, und also nicht befugt gewesen seye, erst nachhero dergleichen Freyheiten zu ertheilen, zumalen von dem Chur-Pfälzischen Hofrath Neukirchen vile un-

(1) Europ. Staats-Canzley, Tom. 44. p. 211.
(2) v. LÜNIGS R. Archiv. Part. spec. Part. I. p. 742.
(3) ibid. p. 701.
(4) cit. R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter den Grafen und Herrn. p. 478 481.
(5) v. ibid. Spicil. secul. 1. Th. p. 779.
(6) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 121.

ungebührliche Practiquen zum Vortheil derer Catholischen dabey gebraucht worden seyen.

Der Churfürst Franz Ludwig zu Trier klagte deßwegen, als angeblicher Ordinarius, Anno 1724. bey dem Reichs-Hofrath, und bezoge sich darauf, daß dergleichen Privilegia und Pacta verbindlich seyen, des damaligen Grafens eigene Vormündere und die Chur-Pfälzische zu Aufhebung der Sequestration der Grafschafft Wied verordnete Commissarien hätten es Anno 1699. genehmiget und besigelt, auch die Churpfälzische Geheime und Regierungs-Räthe es Anno 1702. der Catholischen Gemeinde zu Neu-Wied zu ihrer Nachachtung communiciret; was von ungebührlichen Practiquen gemeldet werde, seye unerweislich ꝛc.

Der Kayser reseribirte darauf Anno 1724. 18. Dec. an den Grafen: Von dem Bedruck der Catholischen zu Neu-Wied abzulassen, und ihnen das zugesagte Exercitium ihrer Religion wieder einzuraumen und ungehindert zu gestatten, zu dem Ende auch die dawider gethane Hinderungen und Verbotte wieder aufzuheben ꝛc. Und den 22. Mart. 1725. erfolgte ein Rescriptum paritorium, unter der Bedrohung, der Kayser werde sonst anderwärtige Reichs-Constitutions-mässige Mittel vorkehren: (1)

Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Graf Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runckel erlaubte Anno 1750. 22. Dec. denen Catholischen zu Dierdorff, deren nur 11. waren, das Religions-Exercitium. Die Statt Dierdorff thate Vorstellung dagegen, und zahlte ihm 1000. fl. worauf er den 1. Mart. 1751. die Concession wieder einzoge, auch Statt und Amt, für sich und seine Nachkommen, versicherte, daß dergleichen nicht mehr geschehen solle. Aus Gelegenheit des mit seinen Vettern gehabten Processes wegen der Succession aber, (wie man vorgabe,) ertheilte er Anno 1751. 21. Febr. dennoch denen Capucinern die Erlaubniß, ein Closter vor der Statt zu bauen, und indessen den Catholischen Gottesdienst sonst zu halten.

Als die Unterthanen es dem Corpori Evangelicorum klagten, mahnte dises den Grafen ab, und ersuchte Brandenburg-Onolzbach, als Grafen zu Sayn, wie auch Oranien-Nassau, auf die Sache Acht zu haben. Als darüber die oben angezeigte Schrifften zum Vorschein kamen,

(1) Siehe die hieher gehörige Schrifften und Urkunden in meinen Opusc. acad. p. 146. biß 164.

kamen, und der Reichs-Hofrath selbige confiscirte, auch scharff nach denen Verfassern forschen liesse, beschwerte sich das Corpus Evangelicorum in einem Concluso vom 23. Sept. darüber, mit dem Anhang: Daß, bey weiters vornehmender Untersuchung, man sich nicht würde entbrechen können, obermeldte beyde Impressa, nebst ihren Verfassern, in besondere Protection zu nehmen; es wurde auch denen Magistraten zu Franckfurt und Regensburg das Mißfallen des Corporis zu erkennen gegeben, daß dieselbe sich in diser Sache haben gebrauchen lassen ꝛc.

Ferner hatte das Corpus Evang. es schon durch ein Conclusum vom 4. Jun. 1755. eingeleitet, daß der König in Preussen, als Evangelischer Crays-ausschreibender Fürst des Westphälischen Crayses, die Burgerschafft zu Dierdorff bey ihrem statu possessionis juxta Annum normalam schüzen solle: Und Anno 1756. 17. Mart. wurde weiter beschlossen (1): Solchem Manutenenz-Auftrag zu inhäriren, um solcher gestalten die ungebührliche Religions-Innovation mit dem erforderlichen Nachdruck zur Abstellung zu bringen, falls nicht der Graf solche so fort in der That bewerckstelligen sollte.

Es entstunde darauf ein Schrifftwechsel zwischen dem König in Preussen und dem Grafen, und der Graf gieng an den Reichs-Hofrath, allwo den 19. Aug. 1756. ein hefftiges Conclusum (davon anderwärts mit mehrerem zu reden seyn wird,) ausfiele, wodurch der Statt Dierdorff befohlen wurde; Von allem bey denen Reichsständen Augsp. Conf. auf eine Vergewaltigung ihres Landesherrns gethanen Ansuchen abzustehen, und ihre Beschwerde allenfalls an einem Reichs-Gerichte anzubringen ꝛc. Zugleich wurde auch des Corporis Evangelicorum dem König in Preussen gethaner Auftrag caßirt, und dem König aufgegeben, davon abzustehen.

Gleich darauf brache vollends der innerliche Teutsche Krieg aus, während welchem der fiscalische Proceß gegen den vermutheten Verfasser einiger Schrifften in diser Sache fortgesezet wurde, aber nicht zu Ende gienge, und da die Kayserliche in denen Gegenden Dierdorffs die Oberhand behielten; so profitirten die Catholische davon, und es zeigte sich auch an disem Beyspil überaus mercklich, was es mit dem von denen Catholischen so genannten unschuldigen Simultaneo für ein Ende nehme.

Dann nach dem wieder hergestellten Friden klagte das Evangelische

(1) v. mein Teutsch. Staats-Archiv. 1756. Tom. 1. p. 390.

sche Ministerium in der Grafschafft Wied-Runckel Anno 1765. dem Corpori Evangelicorum, und bescheinigte mit 76. Beylagen, daß dise von dem indessen verstorbenen Grafen unbedachtsamer Weise eingenommene Capuciner sich nicht einmal mit der ihnen widerrechtlich ertheilten Concession begnügen, sondern selbige auf alle Weise überschreiten, gegen die Evangelische Religion und deren Zugethane sich auf die gröbste Weise vergehen, mit Gewalt Proselyten machen wollen, und die öffentliche Ruhe stöhren; wobey noch die Chur-Trierische Regierung disen Leuten das Wort spricht, und sich ihrer bey dem Grafen annimmt. Geschiehet dises in einem Land, wo der Regent Evangelisch ist, was muß man nicht erwarten, wann er Catholisch ist!

§. 47.

Hadeln. Der Catholische Herzog Julius Heinrich zu **Sachsen-Lauenburg** stellte, noch ehe er zur Regierung kame, Anno 1654. 30. Maji denen Evangelischen Einwohnern des Landes **Hadeln** eine eventual-Versicherung ihrer Religion aus. (1)

§. 48.

Fridberg. In der Anno 1710. beliebten beständigen Capitulation eines Burggrafens zu **Fridberg** ist viles enthalten, so das Religions-Wesen in dem Gebiet diser Burg betrifft. (2)

§. 49.

Wüstensachsen. Als die **Universität zu Würzburg** das Dorff Wüstensachsen Anno 1669. von denen von Thüngen erkauffte, versprache dieselbe, in Religions- und Kirchen-Sachen die Verordnung des Westphälischen Fridens zu befolgen, und weder die Unterthanen, noch andere Eingepfarrte, in der Uebung der Evangelischen Religion zu beeinträchtigen.

§. 50.

Gerechtsame eines Landesfolgers anderer Religion. Noch ist die wichtige Frage zu berühren: Ob ein Landesherr, der anderer Religion ist, als sein Regierungs-Vorfahrer und das Land resp. gewesen und noch seynd, dennoch in eben die Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen eintrette, die sein Regierungs-Vorfahrer gehabt hat?

Dise Frage schlagt sehr starck in alles mit ein, was in denen folgenden Capiteln verhandelt wird.

Viles davon ist zum Theil schon in des 1sten Buchs 1stem Cap. vorgekommen; zum Theil wird in dem folgenden 9ten Cap. um-

(1) LÜNIG vom landsäss. Adel, Part. 1. p. 1342.
(2) v. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 3. unter der Reichs-Ritterschaft am Rheinstrohm. p. 160.

umständlich davon geredet werden; dahero ich hier nur so vil melden will.

Forderist wird vorausgesezt, daß ein solcher Landesfolger seinen Unterthanen anderer Religion ihre Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen vollkommen unangetastet lasse, und die Frage nur von dem seye: Ob und wie ferne er die Regierungs-Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen, welche seine Vorfahren von der anderen Religion ausgeübet haben, auch ausüben dörffe? wann er nur übrigens alles denen Grundsäzen der Landes-Religion gemäß behandelt.

Wann ein Evangelischer Herr in einem Land folget, wo im Jahr 1624. die Catholische die herrschende ware, scheinet die Sache keinen Schwürigkeiten unterworffen zu seyn: Dann solchen Falles hatte der Landesherr, wie wir im 3ten Buch gehöret haben, in Religions- und Kirchen-Sachen wenig zu sagen; sondern die Catholische hohe Geistlichkeit übte dise Regalien aus: Was also damalen ein Catholischer Herr, NB. Krafft seiner Landeshoheit, landesherrlichen Advocatie, ꝛc. dennoch für Rechte gehabt hat, die können einem Evangelischen Landesfolger um so weniger streitig gemacht werden, weil die Evangelische derselbigen (nach ausdrücklichem Innhalt des *Instr. Pac. Osn. art. 2. §. 26.*) unwidersprechlich fähig seynd, wann sie im Jahr 1624. in derselbigen Besiz waren, mithin durchaus nicht gesagt werden kan, daß sie überhaupt sich derselbigen nicht anmassen dörfften, noch nach denen Grundsäzen ihrer Religion davon ausgeschlossen seyen.

Wann hingegen einem Catholischen Herrn ein Land anfällt, welches im Jahr 1624. Evangeliche Regenten hatte; da kan freylich demselbigen entgegen gehalten werden: Er seye ja der meisten Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen über seine eigene Glaubensgenossen nicht fähig, und da er auch den Besiz vom Jahr 1624. nicht für sich habe, noch die Reichs-Geseze einem solchen Regenten über andere Religions-Verwandte ein mehreres Recht beylegten, als über seine eigene, so fallen dergleichen Regalien der Evangelischen Kirche seines Landes in Corpore zur Verwaltung anheim: Und das Corpus Evangelicorum beharret, wenigstens per Majora, auf diser thesi, und erkennet den gegentheiligen Grundsaz nicht:

Indessen belehren doch die Reichskundige noch jezige Beyspile von Chur-Sachsen, Pfalz-Zweybrücken, Würtemberg, Hessen-Cassel, Oettingen, Hohenlohe, ꝛc. daß nicht nur dergleichen Catholische Regenten ihrer Evangelischen Regierungs-Vorfahrere Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen würcklich auf eben denselbigen Fuß,

theils unmittelbar, theils mittelbar, würcklich ausüben; sondern daß auch die Evangelische Reichsstände so lange darzu stille schweigen, als nicht gegen die Landes-Verfassung gehandelt wird; ja daß gar das ganze Corpus Evangelicorum die dißfalls mit ihren Vettern, oder Landständen und Unterthanen, errichtete Verträge und ausgestellte Landesherrliche Reversalien selbsten garantiret, ob gleich dieselbige nothwendiger Weise zu Grunde legen und voraussezen, daß der Catholische Landesherr in die Gerechtsame seiner Regierungs-Vorfahren in Religions- und Kirchen-Sachen eingetretten seye:

Und mit solcher Modification ist alles dasjenige anzusehen und zu nehmen, was nun in denen folgenden Capiteln bey denen einzelnen Materien weiter hievon vorkommt.

Drittes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in geist- und weltlichen Regierungs-Sachen, in Ansehung anderer Religions-Verwandten.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Vorammerckung. §. 3. *Jus circa Sacra.* §. 4. Oberaufsicht im Geistlichen. §. 5. Handhabung der Landes-Religions-Verfassung. §. 6. Verhütung eines Dominats. §. 7. Communication mit der Landschafft. §. 8. Gesezgebungs-Recht. §. 9. Kirchen-Collegia. §. 10. Beamte. §. 11. Gnaden-Sachen. §. 12. Lezte Instanz in Religions- ꝛc. Sachen. §. 13. Vorzeigung der Landesherrlichen Verordnungen. §. 14. Besorgung der auswärtigen Religions-Sachen. §. 15. Einfluß in das Weltliche. §. 16. Comitial- ꝛc. Stimmen. §. 17. Landes-Veräusserung. §. 18. Landstandschafft. §. 19. Ritterschafft. §. 20. Ehren-Aemter. §. 21. Gerichtsstellen. §. 22. Militare.

§. 1.

§. 1.

Die Landeshoheit über andere Religions-Verwandte äusseret sich theils im Geistlichen, theils im Weltlichen, so ferne lezteres eine Rücksicht auf die Religion hat, und mit derselbigen in einem Zusammenhang stehet. Eingang.

§. 2.

Es kommt dabey allemal das meiste in beydem darauf an: 1. Ob nur eine einige Religion, Krafft der Reichs-Geseze und Landes-Verträge, in einem Lande eingeführet, mithin allein die herrschende darinn ist; oder ob 2. mehrere Religionen im Lande eingeführet seynd, und gleiche Rechte haben; oder 3. unberechtigten Religions-Verwandten erst von neuem aus Gnaden etwas gestattet wird. In dem ersten Fall können dem Landesherrn die Hände, zum Besten der herrschenden Religion, um so leichter und vester gebunden werden; in dem zweyten Fall ist mehr zu verhüten, daß kein Theil dem anderen ungebührlich über den Kopf wachse; und in dem dritten hat einer Seits der Herr um so freyere Hände, nach Belieben zu handlen, anderer Seits hingegen seynd auch die der herrschenden Religion Zugethane um so mehr befugt, zu verlangen, daß die Anderen erzeigende Gnade nicht zu ihrem Nachtheil ausschlage. Vor-Anmerckung.

§. 3.

Was die Landeshoheit in geistlichen, oder Religions- und Kirchen-Sachen betrifft; so ist forderist die präjudicial-Frage zu erörteren: Ob ein Landesherr des Juris circa Sacra über andere Religions-Verwandte fähig seye? Jus circa Sacra.

In dem **Oettingischen** Succeßions-Receß von 1710. heißt es: „Anlangend das Uns, Grafen Antoni Carln, als einem Catholischen Herrn, sonst nicht gehörige, und lediglich nur aus ganz besonderm Egard und gutem Vertrauen, von Sr. Durchl. dem Fürsten, Uns, nebst anderen Landes-Rechten und Gerechtigkeiten, zugedachtes Jus circa Sacra &c.„ Das ware aber zu vil; und wann es dem Grafen nicht gehörte, so konnte der Fürst es ihme auch nicht geben.

1. Wann ein Catholischer Landesherr das Jus circa Sacra über seine Evangelische Unterthanen nicht hätte; so wären sie ja darinn gewisser massen unabhängig: Und das getraue ich mir nicht zu behaupten.

2. Die häuffige *Cap. præc.* erzählte, zum Theil in dem Westphälischen Friden namentlich bestättigte, oder auch von denen Reichs-Gerichten confirmirte, ja von dem Corpore Evangelicorum selbsten

garantirte, Religions-Verträge sezen alle unlaugbar und nothwendiger Weise voraus, daß der Landesherr das Jus circa Sacra habe; sonst wären sie ganz umsonst, und ein blosses Spilwerck: Man wird auch in keinem einigen Fall, (ausser dem allererst angeführten Oettingischen,) finden, daß das Jus circa Sacra an sich dem Landesherrn gestritten würde; sondern die ganze Absicht gehet nur auf den modum exercendi, und zu verhüten, daß er sich desselbigen nicht zum Nachtheil seiner einer anderen Religion zugethanen Unterthanen gebrauche, oder vilmehr mißbrauche.

3. Der allerwichtigste Theil des Juris circa Sacra ist ja wohl unstreitig das Reformations-Recht: Nun dises wird in dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 30.* allen Reichsständen von beederley Religionen ausdrücklich und namentlich auch für das Zukünfftige zugestanden.

So gar nehmen nun Catholische Landesherrn selber disen Grundsaz an, wann sie es mit Evangelischen zu thun haben. Z. E. in der Anno 1757. 16. Febr. von dem Kayser-Königlichen Hof denen von Zedtwiz ertheilten Resolution heißt es: „Nachdeme das Jus summum circa Sacra Ihro Majestät, als regierender Königin zu Böheim, allein gebühre, und hierinn Niemanden einige Befügnuß zugestanden worden ꝛc.„

Wohl aber leidet dises Landesherrliche Jus circa Sacra eben so wohl, als andere Stücke der Landeshoheit, seine mannigfaltige Arten von Einschränckung durch die Reichs-Geseze, Verträge und Herkommen; wie sich aus gegenwärtigem und allen folgenden Capiteln mit mehrerem ergeben wird, da ich nun dise Landeshoheit im Geistlichen über andere Religions-Verwandte Stück vor Stück betrachten werde.

§. 4.

Ober-Aufsicht im Geistlichen.

Dem Landesherrn, er seye nun, welcher Religion er wolle, gebühret nemlich, nach unserm Teutschen Staats-Recht forderist die Ober-Aufsicht über das Religions- und Kirchen-Wesen, wie seiner eigenen Glaubensgenossen, so auch anderer Religions-Verwandten, daß alles denen Reichs-Gesezen, Landes- und anderen Verträgen, denen Freyheits- und Gnaden-Brieffen, ꝛc. gemäß zugehe, und in nichts dagegen gehandelt werde.

Wann aber ein Regent, aus Gewissens-Scrupel, oder aus anderen Ursachen, sich diser Ober-Aufsicht über das Religions- und Kirchen-Wesen anderer Religions-Verwandten entschlagen will, oder daßselbige, auf ihr Ansuchen, für sich und seine Erben und Regierungs-Nachfolgere, seinen resp. der Landes- oder einer andern, als der seinigen,

gen, Religion zugethanen Ministern überlassen will, warum sollte ein solcher Verzicht oder Vertrag weniger verbindlich seyn, als wann er weltliche Materien beträffe?

Machen es doch ja die Landesherrn mit andern ihrer wichtigsten Regalien auch so, und es fällt keinem Menschen ein, auch nur ein Wort dagegen zu sprechen. Z. E. die Verwaltung der Justiz ist ja eine derer vorzüglichsten Regenten-Gerechtsamen und Pflichten: Und dennoch überlassen alle Reichsstände ihren niderern und hohen Gerichten schlechterdings, alle gerichtliche Rechts-Sachen, ohne Rückfrage, resp. im Namen des Landesherrns, zu entscheiden und abzuurtheilen: Und wann ein Regent auf eben dise Weise nichts mit criminal-Sachen zu thun haben, sondern sie seinen Justiz-Collegiis überlassen wollte, wer würde es ihme verargen!

Ferner: Ist es einem Catholischen Reichsstand an seiner Würde, Landeshoheit und Landesherrlichen übrigen Rechten nicht nachtheilig, wann der Pabst und die Bischöffe die geistliche Gerichtbarkeit über seine Catholische Unterthanen in ihrem Namen ausüben; warum sollte es ihme weniger anständig und mehrers schädlich seyn, wann seine Ministers und Collegia, in seinem eigenen Namen, die Landesherrliche Rechte über seine einer anderen Religion zugethane Unterthanen verwalten?

Die Ausübung diser Obsicht selbst geschiehet bald durch ganze und eigene Collegia, (von denen hernach wird geredet werden,) bald durch die ordinaire Beamte, bald auch durch einzelne darzu aufgestellte Personen. Z. E.

Zu Düsseldorff ist wenigstens Ein **Chur-Pfälzischer Religions-Commissarius.**

§. 5.

Handhabung der Landes-Religions-Verfassung.

Ferner ist zwar ein Regent nach allen Rechten schuldig, selber daran zu seyn, daß denen von ihme ausgestellten Religions-Reversalien, wie auch denen von ihme, oder seinen Vorfahren, geschlossenen Verträgen in Religions-Sachen nachgelebet werde: Er kan aber auch gar wohl seinen Ministern oder Räthen, und deren Subalternen, welche der durch solche Reversalien oder Verträge versicherten Religion beypflichten, auftragen, in seinem Namen und unter seiner Autorität, das hierinn nöthige zu besorgen.

Noch vil mehrers aber kan ja ohne Zweifel ein Landesherr selbst, oder durch die Seinige, darüber halten, daß seine Unterthanen anderer Religion, welche gar nicht einmal zur Wohnung in seinem Land

berechtiget seynd, sondern von ihme aus Gnaden geduldet werden, oder gewisse Freyheiten in Religions-Sachen erhalten haben, in den Schrancken bleiben mögen.

Und wer wollte läugnen, daß ein Landesherr sich gegen seine Unterthanen oder Dritte verbindlich machen könne, in Religions- und Kirchen-Sachen alles auf dem Reichs-Grundgesez- oder Vertrags-mäßigen Fuß zu lassen, und keine Neuerungen darinn anzufangen?

Als von Oesterreich die Lausiz Anno 1635. an Chur-Sachsen abgetretten wurde, mußte Chur-Sachsen versprechen, die Catholische Geistlichkeit und Stände, in specie die Benahmste, samt ihren Leuten und Beamten, Dienern und Unterthanen, bey ihren Privilegien und Juribus zu schüzen: Ueberhaupt aber in Religions-Sachen, was die Catholische Religion und Augspurgische ungeänderte Confeßion betrifft, keine Neuerungen vorzunehmen, sondern beyderseits Religionen zugethane geist- und weltliche Stände und deren Unterthanen in beyden Marckgrafthümern, bey ihrer Religion, deren freyen Uebung, Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Haab, Gütern, und denen von Böhmen erlangten, auch sonst wohl hergebrachten, Privilegien und Freyheiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, zu schüzen und handzuhaben, auch der Catholischen Geistlichkeit und Ständen, bey Einnehmung der Huldigung, durch gewöhnliche Reversalien, dessen Versicherung zu thun.

Und in denen **Chur-Sächsischen** Landes-Reversalien heißt es: Das Evangelische Geheime Consilium, (als welches ohnehin wegen Besorgung derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten den Auftrag habe,) solle angewisen werden, wann etwas gegen die Reversalien unternommen würde, es alsofort abstellen zu lassen.

Chur-Braunschweig erliesse Anno 1713. 25. Apr. ein Rescript an das Consistorium zu Hanover, wodurch demselben die wegen der Catholischen erlassene und zusammengedruckte Churfürstliche Verordnungen communiciret wurden, damit nicht allein sie selbst, in so weit es sie betreffen könne, sich darnach achten, und, daß keine Contraventiones oder Mißbräuche dagegen vorgehen oder einschleichen mögen, vigiliren, sondern auch zu gleichem Ende jedem der Hanoverischen Hof- Statt- und Garnisons-Prediger, ingleichem jedem der benachbarten Superintendenten und Land-Predigern, eines von solchen Exemplarien communiciren.

Der Catholisch-gewordene Herzog Anton Ulrich zu **Br. Wolfenbüttel** reversirte sich Anno 1710. „Als Wir nicht gemeint, Unsern

sern Nachfolgern an der Regierung in denen ex Superioritate territoriali competirenden Juribus Sacrorum & episcopalibus zu präjudiciren, noch in Unserm Fürstenthum und Lande circa ecclesiastica eine andere und höhere Gewalt zu agnosciren; so befehlen Wir Unsern Geheimden- und Consistorial-Raths-Collegiis hiemit gnädigst, daß sie nicht allein solche Jura wohl und genau observiren, und denenselben in keine Weise einigen Abbruch geschehen lassen, sondern es hat in specie das Geheimde Raths-Collegium dasjenige, was ad ordinandam & tuendam rem ecclesiasticam in Unsern Landen gereicht, zu respiciren, und die deßwegen erlassende Rescripta und Verordnungen Unsers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erbprinzens Lbden unterschreiben zu lassen, oder selbst ex Commissione Nostra speciali, (so Wir Unsern Geheimden Räthen hiemit ein- vor allemahl ertheilen,) zu unterschreiben.„

Ferner sezte er am Ende diser Reversalien: „Damit auch dise Unsere mit gutem Vorbedacht ertheilte gnädigste Versicherung jederzeit observiret, und derselben in keinem contravenirt werde; so befehlen Wir Unsern sämtlichen Raths-Collegiis und getreuen Landschafft, binden ihnen auch auf ihre Uns geleistete Huldigungs- und andere Pflichten und Gewissen hiemit ein, daß sie darauf genaue Acht haben, und derselben nichts zugegen vornehmen lassen, sondern, wann dergleichen etwas zu ihrer Wissenschafft gedeyhen sollte, solches so fort Uns zur Remedirung unterthänigst anmelden sollen; wie Wir dann dergleichen Vorstellungen und Erinnerungen jederzeit gnädigst gerne hören und annehmen, und deßwegen einige Ungnade ihnen nicht widerfahren lassen wollen.„

In denen **Hessen-Casselischen** Reversalien von 1754. heißt es: „5. Belangend den Statum Religionis im Lande, was deren Exercitium und darzu gehörige Kirchen, Schulen, geistliche Güter und Stifftungen, so wohl an und vor sich selbst, als auch die daher rührende Verbindung mit dem Evangelischen Wesen, überhaupt angehet; so geloben und versprechen Wir, = = darinnen ganz und zumalen nicht das allergeringste zu ändern, sondern alles und jedes nach dem in dem Westphälischen Fridens-Instrument vestgestellten Statu Anni normativi und gegenwärtiger Religions-Verfassung in denen Heßischen und darzu gehörigen Schaumburg- und Hanauischen, = = wie auch allen und jeden Uns = = sonsten heimfallenden Landen, und zwar nach denen biß daher geführten Principiis des Corporis Evangelicorum, in seinem Stand und Wesen unbeeinträchtiget und ungestöhret zu lassen und zu erhalten.„

Ferner:

Ferner: „Gleichwie Wir auch 16. zu desto mehrerer Beruhigung der Uns = = dereinsten heimfallenden Unterthanen und gesammter Lande, und zu desto gewisserer Beybehaltung des darinn eingeführten Status Religionis, und ihnen daher anklebenden Eigenschafft und Qualität Evangelischer Reichslande, nach dem Chur-Sächsisch- und Fürstlich-Würtembergischen Exempel, dem Geheimen-Raths-Collegio die perpetuirliche Commißion und Vollmacht hiemit und Krafft dises aufgetragen haben, daß dasselbe, auf begebenden Fall, so fort alle Evangelische Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagende ökonomisch- und politische Sachen, es betreffen solche die innerliche Verfassung des Landes, oder das gesammte Evangelische Wesen, ins besondere auch die Handhabung dessen, was puncto Religionis mit denen Herrn Landgrafen Rothenburgischer Linie durch die vorhandene ältere und neuere Recesse verglichen und vestgestellet ist, ohne weitere Anstände tractiren, und alle nöthige Verordnungen in- und ausserhalb Landes vor sich erlassen sollen; zu welchem Ende dann auch alle Consistoria die Vorschläge zu denen Geistlichen und Schul-Aemtern, auch sonsten vorfallenden Berichte, so, wie die Gesandschafften ihre in derley Fällen zu erstattende Relationen, an vorgedachtes Collegium allein einzusenden, und nach dessen Entschliessung zu richten, wie auch zu genauer Befolgung des von Unsers Herrn Vaters Gnaden hierüber zu errichtenden specialen Regulativi und Verordnung hiermit zum Voraus ausdrücklich von Uns angewisen = = = seyn sollen.„

Die Herzoge zu **Würtemberg** versprechen ebenfalls in ihren Reversalien: Den Religions- und Westphälischen Friden, samt allen andern das Religions-Wesen concernirenden Reichs-Grundgesezen, den Landtags-Abschid von 1565. und in An. 1599. vom Kayser Rudolphen und Herzog Friderichen zu Prag errichteten Vertrag, die testamentliche Verordnungen Herzog Christophs, Ludwigs und Eberhards, auch die von Herzog Friderich Anno 1593. ausgestellte Assecuration, und alle andere in das Religions-Wesen und Administration des geistlichen Guts einschlagende, von Herzog Christophen errichtete, und von denen Herzogen Ludwig und Eberhard verbesserte, Kirchen-Ordnung, Landtags-Abschide und Herzog-Eberhardinische in An. 1660. publicirte Canzley-Ordnung, zum Grund und Norm ihrer ganzen Regierung zu legen, darüber unverbrüchlich zu halten, und etwas widriges, es habe Namen wie es immer wolle, durchaus nicht, vil weniger zu gestatten, daß in der Evangelisch-Lutherischen Religions-Verfassung des ganzen Herzogthums, in specie aber auch der gefürsteten Grafschafft Mömpel-

pelgart, und allen dazu gehörigen Land- und Leuten, Lehen und Erbstücken, die allermindeste Aenderung gemacht, sondern dieselbe allein gelehret, getriben, und alles in der Religion und Policey immerhin erhalten, auch wider alle Anfechtungen geschüzet werde.

Weiter ist darinn enthalten: Der Herzog wolle in allem nichts unternehmen noch unternehmen lassen, was dem statui Anni decretorii und denen ratione ungekränckt-durchgängiger Beybehaltung dises status führenden Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände nur in einige Wege entgegen lauffen könnte:

Und der Kayser hat es confirmirt.

Herzog Carl Alexander erliesse aber noch über dises Anno 1734. 27. Mart. an sein Geheimes Raths-Collegium dises Rescript: „P. P. Aus denen angeschlossenen Unserer Landschafft, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, ausgestellten Reversalien und darauf von Uns eingenommener Landes-Huldigung, habt Ihr in mehrerem zu ersehen, was Wir, nach Anleitung derer unter Unsern Vorfahren am Regiment errichteten Landtags-Abschiden, Landes-Verfassungen und fundamental-Gesezen, auch Pactis Domus, wie nicht weniger Reichs-Constitutionen und Fridens-Schlüssen, zu alleiniger Beybehalt- und Bevestigung der Evangelischen Religion Augsp. Conf. in Unserm Herzogthum und Landen Unsern Landständen, und zwar Contracts-Weise, zugesaget und versprochen haben: Gleichwie Wir nun Euch hiemit, bey denen Uns zugleich auf Unserer Lande Aufrechterhaltung, auch derer vorhandenen Verträgen Handhabung, abgelegten Pflichten und darauf erhaltenen Staat, aufgeben, daß Ihr allem demjenigen, was in jenen Reversalien begriffen, genau nachkommet, und darüber haltet; also tragen Wir Euch darbenebenst, in jener Conformität, auf, alle und jede die Evangelische Religion Augsp. Conf. das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten, nach dem Exempel von Chur-Sachsen, allein und ohne Anfrage zu besorgen; es concernire nun solches allein Unsere Lande, oder das gesammte Evangelische Wesen inn- und ausserhalb des Röm. Reichs, auf Reichs- und Craystägen, Conferentien, Deputationen und allen anderen Zusammenkümfften und Verhandlungen; gestalten Wir dann auch Unsere Collegia und Gesandtschafften zu alleiniger Erstattung ihrer Berichte in solchen Fällen an Euch und Euere darauf zu ertheilende Reichs- und Land-Grundgesezmäßige Bescheide angewisen, und Euch noch weiter gnädigst aufgegeben haben wollen, im Fall, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Excesse hierwider begangen werden möchten, selbige so fort abzu-

stellen: Wie Wir dann an Euch hiemit gnädigst gesinnen, Ihr wollet dises Rescript in allen Collegiis zu deren Verhalt- und Nachachtung publiciren lassen. 2c.„ Und an eben disem Tage wiederhohlte der Herr Herzog es auch in der dem Corpori Evangelicorum ausgestellten Acte;

Welches solches alles auch durch ein Conclusum vom 12. Jun. 1734. acceptirte.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 10. heißt es: „Alle das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten, und mithin auch das geistliche Gut, bleiben unter der unmittelbaren und alleinigen Oberaufsicht und Direction des Herzoglich-Evangelisch-Lutherischen Geheimen Raths-Collegii, welches solche, ohne weitere Anfrage, vermög der unterm 27. Mart. 1734. ihme übertragenen perpetuirlichen Commißion, nach Vorschrifft der grossen Kirchen-Ordnung, Reversalien, und übrigen in den statum ecclesiasticum einschlagenden Grundgeseze, zu tractiren hat. Es soll jedoch unter jeztbesagter Commissione perpetua nicht begriffen seyn:

a) Die Annahm und Entlassung der Officialium und Dienerschafft bey dem Herzogl. Kirchenrath, wie auch samtlicher Beamten und Officianten auf dem Land; als welche Annahm und Entlassung, (jedoch mit Ausschluß der in der Canzley-Ordnung dem Kirchenrath reservirten Annahm der geringern Dienerschafft,) Sr. Herzogl. Durchl. dergestalt bevorbleibt, daß Höchstdieselbe, nach vorausgegangenen gutächtlichen Vorschlägen des Kirchen- und Geheimen-Raths-Collegii, besagte Stellen ohnentgeltlich besezen, und die darauf Angenommene, jedoch ebenfalls mit Vorausseżung jeztgedachter collegial-Gutachten, und, wann es dabey auf ein Delictum ankommen sollte, nach legaler, der Canzley-Ordnung und der Landes-Verfassung, auch dem, was ad Cl. 1. verabschidet worden, gemässer Untersuchung, wieder zu entsezen, freye Macht haben sollen.

b) Verbleibt Höchstgedacht- Sr. Herzogl. Durchl. das Exercitium Jurisdictionalium in Ansehung derer zum Land gehörigen Prälaturen und Clöster, um hiebey nach Anleitung der Religions-Reversalien und des alten Herkommens zu Werck zu gehen; wobey jedoch den geistlichen Aemtern in denen Fällen, wo sie mit der Herzogl. Rentcammer intuitu Jurisdictionalium in Streit befangen sind, ihre Rechte vorbehalten bleiben. Ingleichem soll

c) bey der Verwendung dessen, was von dem Einkommen des Kirchenguts, nach bestrittenen Erfordernissen zum Religions- Kirchen-

Closter-

Closter- Pfarr- und Schul-Wesen übrig bleibt, die höchste Landesherrliche Befugniß Sr. Herzogl. Durchl. allerdings in ihrer Compactatenmäßigen Würcksamkeit verbleiben; dabey aber auch die Compactatenmäßige Einwilligung gehorsamster Prälaten und Landschafft unter keinerley Vorwand übergangen und auf die Seite gesezet werden.

§. 11. Aus obigem ergibt sich von selbst, daß Se. Herzogl. Durchl. in keinem Stück, so das geistliche Gut betrifft, unmittelbare Verfügungen ergehen lassen, noch unterth. Berichte und Gutachten, oder Geldsummen, sie seyen groß oder klein, von dem Kirchenrath, oder dessen Cassen-Verwaltern und übrigen subalternen Beamten, begehren werden:

§. 12. Höchstdieselbe werden vilmehr zu verordnen geruhen, daß der Herzogl. Kirchenrath in allen wichtigen Sachen seine unterth. Berichte und Gutachten an das Herzogl. Geheime Raths-Collegium erstatte, die von daher an ihn, den Kirchenrath, ergehende Befehle genauest befolge, auch sonsten des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii Verordnungen respectire, nicht minder seine jährliche Rechnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben allda abhören und justificiren lasse, auch das Remanet der Landschafft angezeigt, und, nach deutlicher Disposition des Landtags-Abschids de An. 1652. zu desto mehrerer Ertragung und Ablosung der Schulden, gemeiner Landschafft ausgefolget werde.

§. 13. Wofern sich aber, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Excess hierwider äussern, oder auch bey der Verwaltung oder Verwendung des geistlichen Guts sich Mängel hervorthun sollten; so soll das Geheime Raths-Collegium, solche so fort abzustellen, nach Maaßgab der Reversalien, ohnwiderruflich angewisen seyn:

Würde aber dises, gegen alles Zutrauen, seinen ihme obligenden Pflichten hierinnen nicht nachleben; so werden Se. Herzogl. Durchl. auf die Landschafftlicher Seits geschehene pflichtschuldigste geziemende Vorstellungen, Höchstdero Reversalien und übrigen Landes-Verträgen zu Folge, schleunigste Remedur verschaffen.„

In dem Oettingischen Successions-Receß Anno 1710. versprache Wallerstein: In Ansehung der Religion alles in dem alten Stand zu lassen, folglich alle Evangelische Kirchen und Schulen im ganzen Land bey dem freyen und unumschränckten Exercitio ihrer Lehre und Gottesdiensts also unverrückt und ungehindert verbleiben zu lassen, daß er sich auch alles dessen, so nur per indirectum, über kurz oder

lang, zum Nachtheil und Präjudiz der Evangelischen Religion gereichen könnte, gänzlich enthalten wolle.

Der Abt zu St. Emeran hatte zwar ins besondere gegen vorbesagte einigen Fürstlichen Ministeriis in Religions- und dahin einschlagenden Oeconomie- und Policey-Sachen gethane Aufträge vil einzuwenden, und vermeinte, so bleibe der Landesherr nicht mehr regierender Herr, u. s. w. (1) Es ist aber gründlich darauf geantwortet worden, (2) und der Kayserliche Hof hat kein Bedencken getragen, das in dem Würtembergischen angeführten Vergleich von 1770. enthaltene selbst also vermittlen zu helffen, und zu genehmigen.

Ob und wie ferne aber ein Landesherr befugt seye, andere Religions-Verwandte seinem geistlichen Consistorio zu untergeben, oder nicht? kommt auf die Verschidenheit derer Umstände an: Wo der Besiz des Entscheid-Jahrs 1624. für oder wider den Landesherrn oder die Unterthanen ist, da bleibt es dabey.

Chur-Brandenburg versprache dahero in dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. §. 5. Der Churfürst wolle seine Ihme bey denen Catholischen zustehende Jura consistorialia, und was zumal ihre Religion und Glaubens-Bekenntnisse, wie auch die Ordinationen und Introductionen, Examinationen und Visitationen anreiche, selbige jederzeit durch Catholische Subjecta exerciren, und sie deßhalber vor sein (Evangelisches) Consistorium nicht ziehen lassen.

Wo aber ein Landesherr Unterthanen von einer andern Religion geduldet, kan er es dißfalls halten, wie er will: Nur muß ihnen niemalen nichts zugemuthet werden, so denen Grundsäzen ihrer Religion entgegen wäre.

§. 6.

Verhütung eines Dominats.

Weiter gehöret hieher, das Recht und die Schuldigkeit, zu verhüten, daß in denen Landen, wo, Krafft der Reichs-Gesezе, beederley Religionen hergebracht seynd, keine sich einer Meisterschafft über die andere anmasse, und noch vil weniger eine nicht darzu qualificirte, oder wohl gar nur aus Gnaden geduldende, der herrschenden Landes-Religion nach und nach über den Kopf wachse.

Oettingen-Wallerstein versprache Anno 1710. Nicht das mindeste zu unternehmen, wodurch die Catholische sich mit der Zeit eines Prädominats über die Evangelische anmassen, oder sonsten Zanck und Zwietracht zu erwecken, Gelegenheit bekommen könnten.

§. 7.

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv. 1756. Tom. 2. p. 798. 820.
(2) Conf. ibid. An. 1757. p. 840.

§. 7.

Communication mit der Landschafft.

Ein bequemes Mittel, alles bißhero gesagte zu bewerckstelligen, ist dises, wann die Landesherrliche Collegia in denen Landen, darinn sich Landstände befinden, in dergleichen Sachen mit ihnen fleißig communiciren müssen.

Die Herzoglich-Würtembergische Reversalien enthalten: „Annebst wollen Wir alle und jede Unsere Fürstliche Collegia anweisen, und hiemit auch angewiesen haben, in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen, nach der Observanz und dem Herkommen Unsers Herzogthums, in denen Fällen, wo es nöthig, jedesmalen mit gedachter Landschafft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit für sich nichts einseitig zu verfügen.„ Und der Kayser hat es bestättiget.

Anno 1764. aber sezten die Würtembergische Landstände unter ihre Beschwerden in Ecclesiasticis *n.* 5. Daß alle Communication des Kirchenraths mit der Landschafft aufgehoben werde.

Der Vergleich von 1770. *Cl.* 2. §. 5. enthält dises: „In Ansehung der Communication des Herzogl. Kirchenraths mit der Landschafft versprechen Se. Herzogl. Durchl. daß, gleichwie, nach Dero Reversalien, alle und jede Herzogliche Collegia ohnehin angewisen sind, in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie- und politischen Sachen, nach der Observanz und dem Herkommen des Herzogthums, in Fällen, wo es nöthig, jedesmal mit der Landschafft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen; also ins besondere dem Herzogl. Kirchenrath sothane Communication mit der Landschafft nicht nur nicht verbotten, oder erschweret, sondern vilmehr derselbe von dem Herzogl. Geheimen Raths-Collegio darzu nachdrücklich angewisen und angehalten werden, auch von erstgedachtem Collegio von dem jedesmaligen Zustand des Kirchenguts von Zeit zu Zeit, ohne alle in den Weg gelegte Verhinderung, vertrauliche Communication an die Landschafft, (jedoch unter jedesmaliger Anzeige bey dem Herzogl. Geheimen Raths-Collegio,) geschehen solle.„

§. 8.

Gesezgebungs-Recht.

Das Gesezgebungs-Recht in Religions- und Kirchen-Sachen verbleibet abermalen dem Landesherren in so fern, daß alles unter seinem Namen und Autorität ausgehen muß: Uebrigens aber kommt es auf die besondere Landes-Verfassung an, wie solches Recht ausgeübet werden könne und solle.

Was besonders wegen der Kirchen- und anderer dergleichen Ordnungen zwischen Herrn und Land von zweyerley Religionen Rechtens seye, siehe Cap. 9.

Anno 1767. klagte das Corpus Evangelicorum dem Kayser: Man habe denen Hochstifft-Wormsischen reformirten Gemeinden eine neue verfängliche Kirchen-Inspections-Ordnung publicirt, und, als der reformirte Inspector solche nicht annehmen wollen, ihne des Ehebruchs bezüchtigt, und nebst seinem Sachwalter in Arrest gebracht.

§. 9.

Kirchen-Collegia.

In allen Teutschen grossen Landen seynd zu Besorgung des Religions- und Kirchen- auch Schul-Wesens gewisse eigene Collegia angeordnet.

Dahin gehören forderist die Consistoria und Synodi; von denen ich aber unten Cap. 9. handlen werde.

Wo in einem Land ein allgemeines Kirchen-Aerarium ist, z. E. in der Chur-Pfalz bey denen Reformirten und Catholischen, im Herzogthum Würtemberg, ꝛc. da ist ein eigenes Collegium angeordnet, welches dises geistliche Oeconomie-Wesen besorget. In der Pfalz heißt es die geistliche Administration; in Würtemberg der Kirchenrath.

Wo nun dergleichen Collegia hergebracht seynd, und wohl gar den Besizstand vom Jahr 1624. für sich haben; da ist der einer anderen Religion zugethane Landesherr forderist schuldig, sie in ihrem Wesen und Verfassung zu erhalten.

Dises vorausgesezt, kan ein Landesherr übrigens, wann er gleich anderer Religion ist, zum Besten der Kirchen und Schulen, auch darinn nach Belieben handlen, und solcherley Collegia nach Gefallen besezen und einrichten, wann er nur nichts thut, was 1. sonsten der Landes-Verfassung, oder 2. denen Grundsäzen derer dabey interessirten Religions-Verwandten, zuwider wäre, mithin zu gegründeten Beschwerden Anlaß gäbe.

So wurde von Chur-Pfalz Anno 1705. in Ansehung derer samtlichen Reformirten Kirchen-Gefälle eine general-Administration angeordnet, bestehende in zween Catholischen und zween Reformirten Räthen und übrigen nöthigen Bedienten, von welchen besagte Güter und Gefälle solcher gestalten verwaltet werden sollen, daß jederzeit quartaliter die Catholische und Reformirte die Einkünfften gemeinschafftlich repartiren, und solche Repartition ungesaumt und alsofort denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum Rescripti, von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltungs-Räthen unterschriben, bekannt

kannt gemacht werde, welche alsdann denen von beyderseits Religionen angestellten Receptoren, nemlich denen Catholischen ihre zwey siben Theile und die denen Reformirten angewisene Portion der fünf siben Theile dem Reformirten Receptori, einzuliferen und zu verrechnen haben; unterdessen aber, bevor die Repartition geschehen, auf keines Theils Aßignation nicht das geringste verabfolget, dem Churfürsten aber Rechnung und Reliqua darüber prästiret werden, jedoch jedem Theil der Ueberschuß zu seinem privativem Gebrauch gewidmet verbleiben solle. Demnächst sollen die Verwaltungs-Räthe nicht mehr gemeinschafftlich, sondern jede Religions-Verwandte über ihr Antheil privative zu disponiren, bemächtiget seyn, und die Unter-Bediente alsdann von denenselben separatim dependiren, und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren; wie sie dann in denen dem Churfürsten zu leistenden Pflichten würcklich dergestalt sollen angewisen werden: In allen übrigen Vorfallenheiten aber bleibe es bey der bißherigen Verwaltungs-Ordnung.

Nach denen **Würtembergischen** Religions-Reversalien hingegen bestehet der Herzogliche Kirchenrath, (welcher alle geistliche Güter und Gefälle im ganzen Land zu besorgen hat,) aus lauter Evangelischen Personen, er solle dem Herzoglichen Evangelischen Geheimen Rath subordinirt seyn, und von demselbigen allein dependiren, übrigens aber nach der Canzley-Ordnung von 1660. bestellet werden und verfahren.

Die Würtembergische Landstände beschwerten sich Anno 1764. daß die Subordination des Herzoglichen Kirchenraths unter das Herzogliche Geheime Raths-Collegium, (welchem die Oberauffsicht über das Religions- Kirchen- und Schul-Wesen in dem Herzogthum gebühre,) aufgehoben worden seye, und es unmittelbar an den Herzog Berichte und Gutachten erstatten, und von Demselben Resolutionen und Befehle empfangen solle.

Anfangs zwar ertheilte der Herzog darauf zur Resolution: Es stehe Prälaten und Landschafft nicht zu, sich einer Cognition über die Einrichtung der Herzoglichen Canzley und deren Collegiorum anzumassen; zumalen da dem Geheimen Raths-Collegio in respectu ad Religionem & statum ecclesiasticum, denen Reversalien gemäß, seine unveränderliche Vollmacht gelassen worden seye: In dem Anno 1770. getroffenen Vergleich aber wurde alles wieder auf den alten Fuß gesezt.

Anno 1764. klagten die Würtembergische Landstände ferner über Besezung des Kirchenraths-Collegii mit einem Chef, dem die erforderliche Qualitäten abgehen.

Der

Der Vergleich von 1770. *Cl. 2. §. 14.* besagt dahero: „Wie überhaupt das Herzogl. Kirchenraths-Collegium, mit rechtschaffenen, der Kirchen- und Landes-Verfassung kundigen, Personen besezet werden soll; also wird ins besondere bey Besezung der beeden wichtigen Stellen eines Kirchenraths-Directoris, wie auch eines Kirchenkastens-Advocati, (der gewöhnlicher massen zugleich würcklicher Regierungsrath und Consistorialrath ist,) jezo und künfftig allezeit dahin gesehen werden, daß diese Aemter wohlqualificirten, redlichen und gewissenhafften Subjectis zu Theil werden.„

Erstgedachter Vergleich enthält *Cl. 2. §. 25.* auch noch: „Nicht minder soll dem Herzogl. Kirchenrath die über sothane pia Corpora, und alle andere dem Land und der Armuth so hoch angelegene, nothwendige, milde und fromme Stifftungen zukommende Oberinspection zur genauesten Befolgung eingeschärfft, denen Staabs- und anderen Beamten aber keineswegs gestattet und nachgegeben werden, die Aufsicht auf dieselbe, mit Vorbeygehung der Geistlichen, und anderen Vorsteher, wie dasselbe von Alters her jeden Orts herkommens, allein an sich zu ziehen, und derselben, zu ihrem vor Augen ligenden Schaden und Nachtheil der Dürfftigen, zu mißbrauchen, oder die Administratores derselben zu Geldanlehnungen mit oder ohne Gewalt zu nöthigen.„

§. 10.

Beamte. Was von denen Landesherrlichen Collegiis gesagt worden ist, das gilt auch von denen geist- und weltlichen Land-Beamten. Z. E.

Anno 1770. verglichen der Herzog zu **Würtemberg** und seine Landstände sich *Cl. 2. §. 26.* „Was wegen des den Oberamtleuten vor denen Special-Superintendenten neuerlich zugestandenen Rangs von Sr. Herzogl. Durchl. verfügt worden, deßhalber werden Höchstdieselbe gn. zu verordnen geruhen, daß, so offt ein neuer Oberamtmann gesezt werden wird, ermeldten Special-Superintendenten der Vorrang, wie ehedem, hinwieder gestattet und auf beständig eingeräumet werde: Wobey auch ihnen (Special-Superintendenten,) die Direction in denen dem Oberamtmann und Special-Superintendenten gemeinschafftlich obligenden Geschäfften, so wie ihnen solche nach der grossen Kirchen-Ordnung, Cynosura ecclesiastica und dem ehemaligen Herkommen, gebühret, dergestalten wieder eingeräumet wird, daß auch die Ausschreiben in Zukunfft an das geist- und weltliche Oberamt zugleich gerichtet werden sollen.„

§. 11.

§. 11.

In so ferne weiter ein Landesherr nach der Reichs- und Landes-Verfassung befugt ist, anderen Religions-Verwandten in geistlichen Sachen mehrere Vortheile zuzugestehen, als ihnen nach dem Entscheid-Jahr 1624. oder sonst nach strengen Rechten, gebühret, äusseret sich wiederum die Würckung der Landeshoheit auf eine sehr merckliche Weise; und die Regierungs-Nachfolgere seynd allerdings gehalten, ihrer Vorfahren Handlungen darinn eben so wohl, als in anderen Sachen, zu erkennen und zu befolgen. Gnaden-Sachen.

Man nehme nur zur Probe die von denen Oesterreichischen Landes-Regenten denen Evangelischen in Schlesien zu verschidenen mahlen geschehene Bewilligungen noch mehrerer Kirchen, als sie zur Zeit des Westphälischen Fridens gehabt hatten; und hinwiederum die von so vilen Evangelischen Herrn denen Catholischen in ihren Landen gestattete öffentliche oder privat-Religions-Uebung.

In dem Osn. Frid. Art. 5. §. 40. wurde versehen: Sacra Cæsarea Maj. - - pollicetur, Se illis, qui in his (*Silesiæ*) Ducatibus (immediate ad Cameram Regiam spectantibus,) Aug. Confessioni addicti sunt, pro hujus Confessionis exercitio tres Ecclesias, propriis eorum sumtibus, extra Civitates Schweiniz, Jauer & Glogoviam, prope mœnia locis ad hoc commodis, jussu Suæ Majestatis designandis, post Pacem confectam ædificandas, quam primum id postulaverint, concessuram.

Herr D. BÜSCHING berichtet (1): Für dise Erlaubniß haben müssen 487000. fl. theils als ein Darlehen, theils als ein Geschenck, an den Kayser entrichtet werden: Und durch die 6. neu-erbaute, auch 118. zurückgegebene, hätten sie nun 325. Kirchen besessen; zu welchen unter Kayser Carl VI. noch eine gekommen seye: Unter Preußischer Herrschafft hätten sie Erlaubniß erhalten, neue Kirchen, unter dem Namen Bethäuser, zu erbauen; deren jezt auf 230. seyn würden.

§. 12.

Auch gehöret unter die Würckungen der Landeshoheit im Geistlichen, daß, wann andere Religions-Verwandte von denen Landesherrlichen Collegien, Beamten, u. s. w. in Religions-Kirchen-Schulen- u. d. Sachen beschweret werden, ihnen der Recurs an den Landesherrn Lezte Instanz in Religions-ꝛc. Sachen.

(1) in seiner Erdbeschreib. Tom. 4. p. m. 674.

desherrn darinn bevorbleibt; doch auf Art und Weise, wie es der Landes-Verfassung gemäß ist.

In dem Schlesischen Vergleich von 1707. liset man §. 6. Cum negotium Religionis causa incidat, à Præfecto aut Judice subsellii inferioris executioni non mandabitur, antequam is, cui lis intentatur, ad supremum Silesiæ Regimen, aut ipsam Sacram Cæsaream Majestatem, illud deferre possit, ibique jure experiri: Proinde licitum erit Statibus Augustanam Religionem profitentibus, hunc in finem certos Homines ac Mandatarios ad Aulam Cæsaream propriis sumtibus alere ac sustentare.

§. 13.

Vorzeigung der Landesherrlichen Verordnungen.

Damit hat einen Zusammenhang, und ist gewisser massen eine Folge davon, daß, wann Landesherrliche Collegia, Räthe, oder Beamte, vorgeben, zu disem oder jenem in Ansehung anderer Religions-Verwandten befugt zu seyn, sie schuldig seynd, sich mit des Regentens original-Befehl oder Resolution zu legitimiren, auch Abschrifften davon zukommen zu lassen.

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. wurde §. 5. versprochen, daß denen Evangelischen die Kayser-Königliche Verordnungen in Originali communiciret werden sollen.

§. 14.

Besorgung der auswärtigen Religions-Sachen.

Endlich gehöret zwar folgendes eigentlich nicht hiehier; doch weiß ich keinen bequemeren Plaz, es anzubringen, als hier.

Ein Reichsstand, der zwar für seine Person eine andere Religion hat, dennoch aber, in Ansehung seiner Lande, ein Mitglid eines anderen Religions-Corporis im Reich verbleiben will, solle mehrmalen wegen derer bey solchem einer anderen Religion beypflichtenden Corpore vorkommenden Religions- und Kirchen-Sachen Instructionen oder Resolutionen auf Reichs- oder Crays-Täge, Fridens-Congresse, u. s. w. ertheilen: Ist es nun nicht am allerschicklichsten, wann er solches, unter seinem Namen und Autorität, durch diejenige seiner Collegien und Räthe besorgen lässet, welche dergleichen Religion zugethan seynd?

Der Catholische Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel truge Anno 1710. seinem Evangelischen Geheimen-Raths-Collegio auf, die Negotia, so im Reich und auf denen Comitiis Imperii der Evangelischen Religion halber vorkommen, zu respiciren, und die deßhalben zu erlassende Rescripte und Verordnungen den Erbprinzen unter-

unterschreiben zu lassen, oder, Krafft der ihnen ein- für allemal aufgetragenen special-Commißion, selber zu unterschreiben.

Und was so wohl die Hessen-Casselische als Würtembergische Religions-Reversalien dißfalls enthalten, ist bereits oben gemeldet worden.

§. 15.

Einfluß in das Weltliche.

Aber die Landeshoheit hat, in Absicht auf andere Religions-Verwandte, auch einen starcken Einfluß in das Weltliche, je nachdeme es die Landes-Verfassung mit sich bringt, oder der Landesherr darinn freye Hände hat.

In denen Chur-Sächsischen Religions-Reversalien wird allemal auch versprochen, über dem fest zu halten, was die auf den Statum Religionis Evangelicæ gebaute Verfassungen in Politicis mit sich bringen.

§. 16.

Comitial- ꝛc. Stimmen.

So kommt es z. E. darauf an, zu welcher Religions-Parthie eines seiner Landes-Religion nicht beygethanen Reichsstandes Stimmen auf Reichs- Reichsdeputations- Crays- Collegial- und dergleichen Tägen sollen gerechnet werden?

Wir haben dißfalls verschidene Verträge.

Die Hessen-Casselische Reversalien von 1754. enthalten §. 16.

„ Daß die denen Heßischen Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, nach dem genuinen Verstand derer Reichsgeseze und des Herkommens, eigenthümlich inhärirende Vota, so wohl in Comitiis Imperii & Circuli und denen Grafen-Conventen, als auch Deputationen, und anderen Zusammenkünfften, als pur Evangelische Vota angesehen und geführet werden sollen. „

Und so lautet auch der Würtembergische Anno 1734. dem Corpori Evangelicorum ausgestellte Revers: „ So, daß disemnach Unser Herzogthum Würtemberg, samt der gefürsteten Grafschafft Mömpelgart, und allen darzu gehörigen Herr- und Landschafften nicht anderst, als Evangelische Lande considerirt; in disem Betracht auch die eigentlich und nach dem genuinen Verstand derer Reichsgeseze und des Reichsherkommens Unsern Reichs-Landen eigenthumlich inhärirende und respectu derselben Uns zustehende Vota, so wohl in Comitiis Imperii & Circuli, als auch Deputationen, Conferentien, und dergleichen Zusammenkünfften, als pur Evangelische Vota angesehen und geführet werden mögen. „

Der Kayser und das gesammte Reich lassen es auch ohne den ge-

ringsten Widerspruch geschehen, daß disen Landes-Verträgen würcklich also bey Reichs- und allen anderen Conventen nachgelebet werde;

Dahero das, was der Abt zu St. Emeran (1) und der Freyherr von ICKSTATT (2) dagegen einzuwenden vermeinen, von sich selbst hinwegfällt; wiewohl sie auch über dises bereits (3) ihre Abfertigung erhalten haben.

Anno 1764. baten die **Würtembergische** Landstände den Herzog: „Es bey dem wegen der Comitial-Angelegenheiten versprochenen zu belassen, um in Zukunfft alle bedenckliche Vorwürffe, (wie solche bey denen super jure eundi in partes in Comitiis in Anno 1761. abgehaltenen Deliberationen der Herzoglichen Gesandtschafft gemacht worden,) zu vermeiden.

§. 17.

Landes-Veräusserung.

Daß ein Landesherr aus Religions-Absichten Land und Leute nicht veräusseren solle noch wolle, darzu kan er sich eben so wohl verbinden, als, daß er sonst und überhaupt nichts davon weggeben wolle.

Die Hessen-Casselische Reversalien von 1754. enthalten: „14. Sollen und wollen Wir keinen Fug noch Macht haben, von denen Uns heimfallenden Evangelischen Landen und Unterthanen; es seye Lehen oder Erbe, vil oder wenig, unter was Schein oder Vorwand das geschähe, weder in perpetuum noch temporarie, zu alieniren, noch auch mit der Superiorität in secularibus oder ecclesiasticis zu versezen, vil weniger gegen andere Catholische Lande und Unterthanen jemalen zu vertauschen, sondern auch hierunter die Uns heimfallende Lande in ihrer gesammten Compage und allenthalbigen Verfassung bey einander zu behalten ꝛc. „

§. 18.

Landstandschafft.

Jemand von der Landstandschafft wegen seiner Religion ausschliessen zu können, werden die Catholische alsogleich zugeben, wann man den Fall sezet, daß z. E. ein Chur-Cöllnischer, Münsterischer, Paderbornischer, Chur-Bayrischer, Salzburgischer, u. s. w. Landsaß Evangelisch würde; so muß es dann auch denen Evangelischen in Ansehung derer Catholischen erlaubt seyn: Nemlich in einem Land, wo resp. die Catholische oder Evangelische Religion allein die herrschende und Landes-Religion ist, und den Besiz des Entscheid-Jahres für sich hat.

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv. 1756. Tom. 2. p. 809.
(2) in der Rettung der Landeshoheit ꝛc. §. 32. p. 68.
(3) Conf. das cit. Staats-Archiv. p. 808. und meine Anmerck. zu der Ickstatt. Schrifft. p. 70.

hat. Das Recht der Landstandschafft ist kein officium humanitatis, dergleichen alle Religions-Verwandten im Reich ohne Unterschid geniessen sollen, sondern es ist ein Stück der Landes-Verfassung, da, selbst nach dem Religions- und Westphälischen Friden, weder die eine noch andere Religions-Verwandte schuldig seynd, ihre Gerechtsame mit denen anderen zu theilen.

Herzog Anton Ulrich zu **Braunschweig**-Wolfenbüttel versprache Anno 1710. Daß in den Engern und grössern Ausschuß der Landschafft niemalen ein Catholischer admittiret werden solle.

In erstgedachten **Hessen-Casselischen** Reversalien von 1754. §. 12. liset man: „Auf denen Land- und Convocations-Tägen soll, ausser dem jeweiligen Catholischen Land-Commenthurn zu Marburg, Niemand, als wer der protestantischen Religion zugethan ist, zugelassen werden, noch zu erscheinen berechtiget seyn. „

Denen Abt-Emeranischen Einwürffen hierwider hat mein l. Sohn bereits begegnet. (1)

§. 19.

Gleiche Bewandtniß, wie mit der Landstandschafft, hat es nun auch mit der Aufnahm in das Corpus der Ritterschafft eines Landes, in welchem nach der Vorschrifft des Osnabrückischen Fridens nur eine einige Religion die Landes-Religion ist. Ritterschafft.

Nach denen **Hessen-Casselischen** Reversalien solle dahero ausser denen unter der Heßischen Ritterschafft bereits befindlichen Catholischen Membris und Familien, keine von Adel, so der Catholischen Religion beypflichten, weiter recipiret werden.

§. 20.

Weiter stehet zwar ordentlicher Weise einem Landesherrn, der keine gebunde Hände hat, frey, bey Hof, in seinen Canzley-Collegien, bey dem Militarwesen, auf dem Land in denen mancherley Arten von Beamtungen, zu Gesandtschafften, u. s. w. zu gebrauchen, wen er will, und er sey von welcher Religion er wolle; ja es gibt Ehren-Aemter.

1. Länder, wo der Herr bald durch Verträge verbunden worden ist, bald sonst auf eine mehr oder weniger verbindliche Weise versprochen hat, in dergleichen Fällen keinen Unterschid zu halten, sondern Evangelische und Catholische darinn einander gleich zu halten; weil nemlich in solchen Landen beederley Religionen Fridensschlußmäßig hergebracht seynd, und gleiche Rechte haben: Es gibt aber

(1) cit. Staats-Archiv. 1757. p. 832.

2. Hinwiederum auch Lande, wo gewisse Religions-Verwandte durch die Landes-Reversalien und Verträge von allen hohen Ehrenstellen, besonders auch von denen namentlich bemerckten, gänzlich ausgeschlossen seynd, und dises, (aus denen mehrmalen angeführten Gründen,) mit Recht, weil es der alten Landes-Verfassung und dem Stand, darinn sich die Sachen im Jahr 1624. befunden haben, gemäß ist; da ja dem Landesherrn im geringsten kein Unrecht geschiehet, wann man verlanget, er solle alles auf dem Fuß lassen, wie es der Westphälische Fride selber erfordert.

In dem Oesterreich- und Schwedischen Vergleich wegen Schlesien von 1707. §. 9. wurde beliebt: Nobiles, Vasalli ac Subditi Augustanæ Religionis ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, non arcebuntur.

In dem Executions-Receß von 1709. §. 15. aber ist enthalten: Daß, gleichwie vorhin schon notorisch seye, welchergestalten die K. K. Unterthanen Augsp. Conf. weder von den Militar- noch Civil-insonderheit aber denen Landes-Officiis, ihrer Tüchtigkeit nach, nicht arciret würden; also werde der Kayser unvergessen seyn, auch inskünfftige auf selbige zu reflectiren, nicht weniger bey denen Stätten und Magistraturen die taugliche Subjecta Augspurgischer Confeßion in Consideration zu ziehen.

Als die Reformirte in der **Pfalz** sich beklagten, daß sie von denen Bedienungen ausgeschlossen würden, erhielten sie zur Resolution: Die Bestellung der zu vaciren kommenden sonstigen Bedienungen und die hierzu benennende Personen betreffend, haben Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 21. Oct. 1720. Sich gnädigst erkläret, daß, obwohlen Dieselbe Sich, dißfalls eine Maaß vorschreiben zu lassen, nicht schuldig erkenneten; so hätten jedoch Dieselbe bey Begebung solcher Bedienungen bißanhero hauptsächlich auf die Fähigkeit der sich hierunter anmeldenden Supplicanten reflectiret; wollten es auch fürohin gnädigst beobachten. Ferner haben Ihro Churfürstl. Durchl. Sich in Dero gn. Rescript vom 13. Jan. a. c. dises Puncten halber auf obgedachte vorherige Verordnung abermal gnädigst bezogen, mit dem Zusaz: Daß Dieselbe Sich darinn also gnädigst erkläret, daß von Deroselben hierinnfalls, der Billigkeit nach, ein mehreres nicht verlangt werden könnte.

In dem Hildesheimischen Receß von 1643. wurde versprochen: Der Bischoff wolle keinen dem andern, nach befundenen Qualitäten, in Ehren-Aemtern und Dignitäten, ob respectum Religionis vorziehen.

Es

Es kame aber diſes, was von denen Ehren-Aemtern verglichen worden ware, nicht in Uebung; vil mehr verbande das Domcapitul die Biſchöffe in ihren Wahl-Capitulationen, die Evangeliſche davon auszuſchlieſſen.

Die Hildesheimiſche Evangeliſche Landſtände ſezten dahero Anno 1706. unter ihre Beſchwerden: „ 1. Daß die Evangeliſche Landſtände und Unterthanen, ſie ſeyen Adel oder Unadel, von allen und jeden Civil- und Militar-Bedienungen, welche nicht ex Pacto feſtgeſtellt ſeynd, es ſey bey der Canzley, Cammer, oder denen Aemtern, und ſonſten überall, wider den Haupt- und Neben-Receß, Inſtr. Pacis und alle gemeine Rechte, à tempore extraditionis, und ſo gar durch beſchworene Capitulationes, excludiret worden, und annoch excludirt werden. „

Bey der den 9. Febr. e. a. gehaltenen Conferenz kame folgendes hievon vor:

(Canzler:) Diſes Gravamen ſeye in vilen Stücken irrig: Es rede daſſelbe theils de tempore præterito, theils de præſenti. So vil das tempus præteritum anlanget; ſolches wäre hieher nicht gehörig, weilen die Frag ſey: Ob anjezo ſich einiges Gravamen befinde? Jedoch könnte man auch nicht ungemeldet laſſen, daß vor diſem verſchidene Hof-Militar- und Civil-Bediente in diſem Stifft accommodirt geweſen: Was aber ſtatum præſentem betreffe; ſo ſeye Zeit währender Dom-Capitulariſcher Adminiſtration weder bey der Fürſtl. Canzley, weder bey denen Fürſtl. Aemtern, ein neuer Bedienter angenommen, könnten ſich demnach Ritterſchafft und Stätte mit Fug nicht beſchweren. Bey der Stiffts-Miliz wären verſchidene eingeſeſſene Cavalliers, als in ſpecie der Hauptmann von Bock, der Hauptmann von Gadenſtedt, der Hauptmann von König, ſo demnächſt freywillig abgedancket, der Regiments-Quartiermeiſter von König, und mehr andere theils adel- theils unadeliche Cavaliers nach ihren Verdienſten accommodiret, und würden derſelben noch mehr accommodirt ſeyn, wann ſich mehrere angegeben hätten. Sonſten wäre bekannt, wie daß verſchidene adeliche Familien, als die Freyherrn von Metternich, Frenz, Weichs, Wobersnow, Brabeck und Buchholz, auf den hieſigen Landtag mitbeſchriben würden; ſo wären auch ſo wohl in der hieſigen alten als neuen Statt Hildesheim, wie auch in denen übrigen Stiffts-Stätten, verſchidene ehrbare und verſtändige Bürger vorhanden: Man hätte aber von Zeit der Reſtitution hieſigen Hoch-Stiffts biß an gegenwärtige Stunde nicht erlebt, daß von denen Catholiſchen Cavalieren, entwe-

entweder zum Schaz-Collegio, oder zu Landtags-Deputirten, ausserhalb dem abgelebten Freyherrn von Wobersnow allein, wie ingleichen von vorberührten Catholischen Bürgern jemand zum Bürgermeister, oder auch in ein Statt-Raths-Collegium, wäre erwählt und aufgenommen worden; möchte man demnach gern wissen: Warum ein solches nicht geschehen? da doch beederseits Religions-Verwandte solcher Ehren-Stellen, vermög des Westphälischen Fridenschlusses, fähig wären, und über das noch jedermänniglichen bekannt seye, was massen Herr Jacob von Oberg von weyl. Herrn Churfürsten Maximian Hehrichen, als Bischoffen zu Hildesheim, hochseel. And. zu Dero Landrath angenommen gewesen, und in solcher Qualität die Fürstl. Canzley mit frequentiret habe.

Herr von Wrißbergen, nebst dem Dr. Oldekop: Daß obgedachte Catholische Cavaliers und Bürger zu berührten Functionen seithero nicht gelanget, rühre daher, weilen biß hieher deren keiner dazu sey erwählet worden.

Herr Canzler: Wann das in der Unterthanen Macht stünde: Ob sie Jemanden zu diser oder jener Function erwählen wollten oder nicht? so stünde eine solche freye Wahl dem gnädigsten Landesfürsten potiori jure gleichfalls zu. Es wäre zwar in dem Instr. Pacis enthalten, daß beederseits Religions-Verwandten aller und jeder Ehren-Aemter fähig wären, und davon der Religion halber nicht ausgeschlossen werden sollten: Gleichwie aber die Herrn Deputirte von Ritterschafft und Stätten sich hierinn die freye Wahl und Willkühr anmasseten; also könnten sie dieselbe ihren Landesfürsten vil weniger in Zweifel ziehen, sondern müßte Selbigem darinn billig die freye Hand gelassen werden, welche dann auch solche Moderation gebraucht, daß Sie zu Ihrer Landes-Regierung, Hofgericht, Schazrath, Miliz, Land-Rentmeisterey, Schaz-Einnehmerey, und andern Functionen verschidene protestirender Religion angenommen, ja auch denselben, als Ihren Leib- und Hof-Medicis, Ihre Gesundheit und Leben anvertrauet, und zu etlichen von obvermeldten Functionen den Landständen das jus præsentandi aus sonderbarer Gnad eingeraumet hätten; da hingegen dise, vorerwehnter massen, von allen Diensten, welche von ihrer Wahl dependiren, die Catholische bißhero gänzlich ausgeschlossen, und mithin ihrer Landes-Fürsten Gnad und Milde gar schlecht erkannt und vergolten hätten. = = =

Herr von Wrißbergen: Ein Hochwürd. Dom-Capitul hätte die zeitliche Herrn Bischöffe durch besondere Capitulationes in specie

dahin

dahin vinculiret, daß Selbige keine andere, als Catholische, zu Ihren Räthen und Beamten annehmen sollten, und dises seye etwas neues, insonderheit aber oberwehnten Reichs-Sazungen zuwider.

Herr Drost von Schorlemmer: Die geklagte Wahl-Capitulanes wären in hoc passu nicht neu, sondern seit 100. und mehr Jahren auf Einen Fuß gestellt; so würden auch einem zeitlichen Bischoffen von Päbstlicher Heiligkeit jedesmahls expresse mit in Seinen Eyd gebunden, daß Er keine andere, als Catholische Ministros und Bediente, zu Seiner Landes-Regierung aufnehmen sollte; könnte man demnach E. Hochw. Dom-Capitul dißfalls nichts imputiren, zumalen da sich bey demselben kein Protestirender annoch um einen Civil-Dienst angegeben, folglich sich Niemand einiger Exclusivæ zu beklagen hätte: Wann inskünfftige bey denen Landes-Fürsten solches von ihnen gesucht, die Catholische hingegen zu Schaz-Räthen, Deputirten und Raths-Genossen angenommen würden; so würde man desfalls schon eine Gleichheit halten. Zu deme seye bekannt, was massen vile Protestirende Chur- und Fürsten keine Catholicos, non obstante illorum capacitate, zu Ihren Raths-Stuben und dergleichen Functionen admittirten: Was nun jenen frey stünde; das könnte auch einem zeitlichen Bischoffen und E. Hochw. Dom-Capitel nicht übel genommen werden.

Dr. Oldekop: Die Fürsten Augsp. Conf. würden gleichwohl durch keine Capitulationes darzu verbunden.

Herr Canzler: Das Contrarium könnte mit vilen exemplis ac actibus bestättiget werden: Eines allein wollte er von des Herrn Herzogen Johann Friderichs zu Braunschweig-Lüneburg Hochfürstl. Durchl. anführen, welche Ihren Landständen Sich verbinden müssen, keinen Catholischen Rath anzunehmen.„

In dem Receß von 1711. §. 5. aber wurde endlich die Wahl-Capitulation in disem Stück caßirt, und versprochen, es nicht mehr zu thun, hingegen verordnet, daß unter den 8. Deputirten von der Ritterschafft allezeit einer Catholisch seyn, hinwiederum aber von denen Evangelischen Ein adelicher und Ein gelehrter Hofrath, Ein Kriegsrath, Zween Procuratores bey der Canzley und bey dem Hof-Gericht seyn, die Evangelische auch zu den Drosteyen zugelassen werden, und auf denen Aemtern, wo zween Beamte vorhanden, einer Evangelisch seyn, ꝛc. die Landshauptmannschafft alterniren, und der Hof-Richter allemal aus der Hildesheimischen Ritterschafft, ohne Unterschid der Religion, genommen werden solle.

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation heißt es:

§. 49. „Es soll auch die Bischöffliche Canzley, jezo und forthin, mit gleicher Anzahl beyder Religionen qualificirten Räthen = = besezet, und, auf deren Ableben an des verstorbenen Raths statt, ein anderer derselben Religion, welcher der Verstorbene zugethan gewesen, allemal surrogirt: Sonsten aber, intuitu Religionis, kein Droste, Rentmeister, Beamter, oder anderer Bedienter, hoher oder nidriger, abgeschafft, sondern, wo er sonsten zu seinem Officio qualificirt, und sich darinn unverweislich verhalten, von dem zeitlichen Landes-Fürsten, und, nach dessen Hintritt, von dem Dom-Capitul Sede vacante dabey gelassen werden.„

H. Anton Ulrich zu Br. Wolfenbüttel versprache Anno 1710. als er Catholisch wurde: Er wolle es bey demjenigen, was in der den 10. Dec. 1636. in dem Braunschweigischen Gesammthause concertirten, und, als ein immerwährendes Grundgesez, von allen Räthen, mittelst würcklicher Pflicht, zu bestärckenden Haupt-Verfassung enthalten seye, unveränderlich lassen, und keinen, der nicht der Evangelischen Religion von Herzen zugethan, in seine Raths- und andere Collegia, (worunter auch der engere und grössere Ausschuß der Landschafft mit zu rechnen,) admittiren, sondern vil mehr diejenige, wider die sich einiger beständiger Verdacht dißfalls ereignen werde, so fort dimittiren, ingleichem bey Hof (ausser denen, so bereits in seinen Diensten stehen,) zu adelichen und andern ansehnlichen Bedienungen, als auch in Stätten und auf dem Land zu Amts- und Gerichts-Functionen, einige Andere nicht bestellen, als welche der Evangelischen Religion zugethan seyen.

Die Hessen-Cassel'sche Reversalien von 1754. besagen: „15. Das Geheime Raths-Collegium und davon abhangende Geheime Kriegs- und Land- und andere Expeditions-Canzleyen, alle Hof- und Erb-Aemter, sämtliche Regierungen, Consistoria, Justiz-Canzleyen, ingleichem die Cameral- und alle andere Herrschafftliche Collegia und eingeführte beständige Commißiones, die General-Kriegs-Commißion, nebst dem Kriegs-Pfennig-Amt, wie nicht weniger die Berg-Stube und Berg-Aemter, Ober- und Forst-Aemter, die Magistrate, Schöpfenstühle, Unter-Gerichte, Justiz- und Rent-Aemter, Contributions-Recepturen, Vogteyen und Landbereuter-Stellen in denen Stätten und ganzem Lande; ferner alle und jede Hofbedienungen, ohne Unterschid, (Unsere Cammerdiener und für Unser Gemach und Person besonders angewisene Laquayen allein ausgenommen,) item alle Reichs- Crays- Grafentags- und andere Gesandtschafften, die Uns zustehende Reichs-Cammer-

mergerichts-Präsentationen und Deputationen, sollen und wollen Wir mit keinen andern, als der Protestantischen, und, so vil ins besondere das Consistorium und Regierung dahier zu Cassel betrifft, allein der Evangelisch-Reformirten Religion, zugethanen Membris und Personen besezen; und wer von allen solchen Bedienten währenden seines Amts zu der Catholischen Religion übergehet, eo ipso seines Officii verlustig seyn: Bey dem militar-Statu aber wollen Wir jederzeit solche Ermässigung halten, daß vor erst darzu vorzüglich die von der Heßischen Ritterschafft und sonstige Landes-Kinder gebraucht, bey keinem Regiment aber mehr als zwey Ober-Officiers, incl. der Capitains, und bey dem Staab derer Trouppen überhaupt höchstens mehr nicht, als zwey Officiers, von Catholischer Religion zugleich seyn, das Commando derer Trouppen, oder eines Corps davon, auch niemals einem General besagter Religion von Uns anvertrauet werden soll.„

Herzog Julius Heinrich zu **Sachsen-Lauenburg** reversirte sich Anno 1654. Daß seine Canzley und andere Amtsstellen und Bedienungen im Lande zu Hadeln durch keine andere Personen, Räthe, oder Diener, hohe oder nidrige, als die der Lutherischen Religion verwandt seyn, bestellet werden sollen: Wann aber der Herzog bey sich Catholische Räthe und Diener haben, und für sich gebrauchen wolle, solle er in solchem freye Hand haben und behalten.

Die Herzoge zu **Würtemberg** versprechen in ihren Reversalien: In Conformität der von Herzog Eberhard III. errichteten Canzley-Ordnung und Testaments, alle hohe Hof- und Erb- auch andere Aemter, das Geheime Raths-Collegium, und alle übrige in der Fürstlichen Canzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle dero hohe und geringe Membra, keinen ausgenommen, item alle Reichs- und Crays-Gesandtschafften, Cammergerichts-Präsentationen und Deputationen, wie auch alle herrschafftliche Beamtungen, Statt- und andere Gerichte, mit keinen andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis, zu besezen, welche, wann solche Zeit währenden Amts die Evangelisch-Lutherische Religion verlassen sollten, so dann bey denen obgehabten Officiis nicht bleiben sollen; anbenebst diejenige, von denen ein solches in der Herzoglich-Eberhardinischen Canzley-Ordnung erfordert wird, zu Unterschreibung der Formulæ Concordiæ anzuhalten; und dises hat der Kayser bestättiget.

In dem Vergleich von 1770. lautet es nochmals ad Grav. 2. §. 2. „Da erstgedachte Herzogl. Reversalien, so wie die vorhergegangene Landes-Compactata, ausdrücklich verordnen, daß alle hohe Hof-

auch Erb- und andere Aemter, das Geheime Raths-Collegium, und alle übrige in der Herzogl. Canzley befindliche Collegia und Balleyen, alle deto hohe und geringe Membra, keines ausgenommen, alle Reichs- und Crays-Gesandtschafften, Cammergerichts-Präsentationen und Deputationen, wie auch alle Herrschafftliche Beamtungen, Statt- und andere Gerichte, mit keinen andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen, Subjectis besezet werden sollen; so wird dise Herzogliche gn. Zusage hiemit erneuert.„

In dem Oettingischen Vergleich von 1710. liset man: „Ratione der weltlichen (Diener), wie man so vil die pure Hof-Chargen und Bedienungen anbelanget, eben so genau nicht darauf beharret, daß selbige allemal von Evangelischen Religions-Verwandten besezet werden, und demnach Uns, Grafen Antoni Carln, in so weit frey stehet, daß Wir, nach Belieben, Catholische oder Evangelische, (jedoch auf jenen Fall solche Leute, so von moderaten Sentiments und keine unzeitige Religions-Eyferer nicht sind,) z. E. zu Unsern Hofmeistern, Stallmeistern, ꝛc. und andern lediglich zun Hofstaat allein gehörigen Bedienten, annehmen dörffen; also versprechen und geloben Wir hinwiederum dagegen ferner, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir so wohl die Regierungs- und Rent-Cammer-Raths-Collegia, als alle andere darunter stehende, oder sonsten quocunque modo davon dependirende, Aemter, und die dabey entweder neu anzuordnende, oder alte erledigte, Stellen niemalen anderster, dann mit lauter Evangelischen Ministris, Räthen, Canzley- und Cammer-Verwandten, Ober- und Unter-Beamten, und andern dahin gehörigen vornehmen und geringen Bedienten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, versehen, und wieder bestellen, mithin so gar keinen der Catholischen Religion zugethanen, unter was für Prätext es auch immer seyn könnte, in ersagte Collegia einschieben wollen, daß vil mehr im Gegentheil, da ein oder anderer derselben hoch- oder niderer Bedienter, seine Evangelische Religion verlassen, und zu jener übertretten würde, eo ipso dessen Plaz für vacant erachtet, und statt seiner wieder ein anderer Evangelischer angenommen, wie auch ein gleiches mit denen in der Statt und auf dem Land resp. Raths- Burger- und Gerichts-Stellen beobachtet, und weder bey disen, noch denen mit Wallerstein und Spilberg alternative zu vergeben habenden, Bedienungen, das geringste nicht dem Herkommen und bißherigen Observanz entgegen vorgenommen; einfolglich auch alle Unsere Catholische Religions-Verwandte, und sonderheitlichen darunter die Bediente, vermittelst ihrer Bestallungen-

gen und Instructionen, dergestalten eingeschränckt und verbunden werden sollen, daß die Evangelische Bediente und Unterthanen sich der Religion halben von ihnen nicht das mindeste widrige zu besorgen haben, sondern bey demjenigen, was in disem Vergleich enthalten, beständig und ungekränckt verbleiben mögen.„

In der Fridbergischen beständigen Wahl-Capitulation heißt es §. 2. Ein Catholischer Burggraf solle in Bestellung der (Evangelischen) Canzley-Räthe keine Neuerung suchen, oder machen, sondern sie samt und sonders in Verrichtung ihres Amtes schüzen und fördern.

Dem Abten zu St. Emeran und dem Freyherrn von ICKSTATT seynd zwar dergleichen Verordnungen ein Dorn in denen Augen, und eine unverdauliche Speise (1): Aber nur darum, weil der Fall meistens Herren betrifft, die zur Catholischen Religion getretten seynd; wann hingegen ein Catholischer Herr Evangelische würde, sollte man sie bald aus einem andern Thon sprechen hören, und man kan an denen unten (2) angezeigten Orten mit mehrerem sehen, was ich und mein l. Sohn ihnen anderwärts geantwortet haben.

§. 21.

Eben dise Bewandtniß hat es nun auch mit denen Magistrats- Gerichts-Stellen in Stätten und auf dem Land; je nachdeme in einem Land nur Eine oder beyde Religionen hergebracht seynd. Gerichts-Stellen.

Deme, was bereits allererst hievon vorgekommen ist, füge ich noch dises bey.

Chur-Maynz und Sachsen verglichen sich Anno 1665. daß zu Erfurt die Evangelische aus dem Rath und anderen Aemtern nicht verstossen werden, sondern, wann auch gleich künfftig mehr Catholische Subjecta mit darzu gebraucht würden, zum wenigsten die Helffte Evangelisch seyn solle.

Der Brandenburg- und Pfälzische Vertrag von 1672. gehet Art. 10. §. 12. dahin: „An denen Orten, an welchen im Jahr 1624. die Röm. Catholische, oder Augsp. Conf. Verwandte, Reformirte und Lutherische, in dem Statt-Magistrat, oder anderer Ehrenstellen fähig gewesen, da sollen dieselbe, so wohl in den Stätten als Dörffern, bey vacirenden Stellen wiederum nicht nur zur Wahl gezogen, sondern

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv 1756. Tom. 2. p. 797. Lit. M. F. von ICKSTATTS Rettung der Landeshoheit ꝛc. p. 72. 78. 84.
(2) im Staats-Archiv l. c. pag. 1085. sq. wie auch in denen Anmerck. zu der Ickstattischen Schrifft.

auch würcklich erwählet und angesezet werden, dergestalt, daß allezeit einige der Evangelischen oder R. Catholischen Religion Zugethane, in Rath und Ehrenstellen, wo sie Anno 1624. darinn gewesen, angesezet und gelassen werden sollen.„

In dem Vergleich zwischen Hessen-Cassel und Rheinfels von 1654. wurde beliebt: Es sollen Burgermeister und Rath in denen Stätten und auf dem Land, nicht schuldig und gehalten seyen, wider ihren Willen und Belieben, Catholische Personen in ihre Gerichte, Aemter und Collegia auf- und anzunehmen, sondern hierinn freye Hand haben und behalten; jedoch sollen die Catholische von denen Statt- und Dorff-Diensten nicht excludiret seyn.

§. 22.

Militare. Mit dem Militarstand und dessen Ehren-Aemtern wird es zwar ordentlicher Weise eben nicht so genau in Ansehung der Religion genommen, und wo Herr und Land einerley Religion seynd, fället auch alle Besorgniß wegen eines Mißbrauchs, so darinn zum Nachtheil der herrschenden Landes-Religion vorgehen könnte, hinweg: Ganz anderst aber verhält es sich da, wo Herr und Land zweyerley Religionen zugethan seynd. Man weißt es aus der Erfahrung nur allzuwohl, wie die armirte Landesherrn sich ihrer Mannschafft auf mancherley Weise bedienen, dises oder jenes mit mehmerem oder wenigerem Gewalt durchzusezen ꝛc. und man darff nur die Geschichte derer Religions-Beschwerden ein wenig einsehen, um überzeuget zu werden, wie sich die Officiers und Soldaten zu Werckzeugen des Religions-Eyfers gebrauchen lassen müssen, ja wie sie, wann sie der Landes-Religion nicht zugethan seynd, offt nicht einmal der Ordre erwarten, sondern von freyen Stücken gestifelte Apostel abgeben wollen: Wer kan es also Landständen und Unterthanen, denen es nicht um lucrum captandum, sondern um damnum vitandum, zu thun ist, verargen, wann sie auch hierinn auf ihrer Huth stehen; und wann ein Landesherr verbunden werden kan, seine Hof- Civil- Forst- und andere Aemter mit Personen zu besezen, welche der Landes-Religion zugethan seynd, warum sollte nicht ein gleiches auch in Ansehung des militar-Standes Plaz greiffen?

Am allerwenigsten aber kan man Landständen verdencken, wann sie vorbiegen, daß ihres Landesherrns Völcker, die ohnehin meist aus Landeskindern zu bestehen pflegen, nicht zu Unterdruckung ihrer eigenen auswärtigen Glaubens-Genossen gebrauchet werden dörffen.

Den 31. Dec. 1754. versprache der Erbprinz zu Hessen-Cassel auf den Fall seiner künfftigen Regierung ferner: Daß er 1. das Gouver-

vernement und Commando in samtlichen in seinen Landen gelegenen Residenzien und Vestungen niemals andern, als der Protestantischen Religion zugethanen, Officiers und Subjectis anvertrauen, noch auch 2. die Trouppen dises Fürstlichen Hauses, ganz oder zu einem Theil, einer Catholischen Puissance, oder Catholischen Reichsstand, gegen Protestantische Mächte und Stände, (jedoch dises nur, in so ferne solches die Protestantische Religion interesire, und derselbigen einiges Nachtheil daher erwachsen könnte,) zu Hülffe schicken und überlassen wolle.

Der Abt zu St. Emeran und der Freyherr von ICKSTATT mögen sich auch noch so sehr darüber ärgern und erzürnen (1); so ist und bleibt es dennoch recht (2): Was aber der Klugheit auf beeden Seiten gemäß seye? gehöret nicht hieher.

Viertes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Religions-Verwandten Lehre, Gottesdienstes, u. s. w.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gottesdienst des Landesherrns. § 3. Seiner Beamten. §. 4. Rechte in Ansehung der Unterthanen. §. 5. Schuz. §. 6. Gewissens-Freyheit. §. 7. Freyheit, die Religion zu verändern. §. 8. Cautelen bey Religions-Veränderungen. §. 9. Angebliche Apostaten. §. 10. Nicht-Nöthigung zu einer anderen Religion. §. 11. Oder Gottesdienst. §. 12. Proselyten-Sachen. §. 13. Nicht Gestatt- §. 14. Und Gestattung anderer Religionen. §. 15. Ort und District. §. 16. Nicht-Turbirung ꝛc. des Gottesdienstes. §. 17. Oeffentlicher Gottes-

(1) v. Mein T. Staats-Archiv 1756. Tom. 2. p. 797. Lit. N. F. von ICKSTATTS Rettung der Landeshoh. ꝛc. §. 33. p. 71.
(2) v. das St. Arch. 1757. Tom. 1. p. 836. und die Anmerck. über die Ickstatt. Schrifft.

tesdienst. §. 18. Interims-Gottesdienst. §. 19. Privat-Gottesdienst. §. 20. Hausandacht. §. 21. Ceremonien. §. 22. Fasten. §. 23. Proceßionen. §. 24. Venerabile. §. 25. Lehre. §. 26. Bescheidenheit darinn. §. 27. Bibel ꝛc. §. 28. Symbolische Bücher. §. 29. Lieder. §. 30. Unterschid des Gottesdienstes und der Pfarr-Verrichtungen. §. 31. *Actus ministeriales* überhaupt. §. 32. Tauffe. §. 33. Abendmahl. §. 34. Geschlossene Zeit. §. 35. Proclamationen. §. 36. Copulationen. §. 37. Schulen. §. 38. Privat-Lehrer ꝛc. §. 39. Krancke. §. 40. Maleficanten. §. 41. Begräbnisse.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BANNIZA (Joh. Petr.) de diversarum Religionum in eodem Territorio tolerantia ac receptione generica & speciali. Würzburg, 1737. 4.

BOEHMER (Just. Henn.) de Tolerantiæ religiosæ effectibus civilibus. Halle, 1726. 4.

GADENDAM (Joh. Guil.) Oratio: de rationibus Legum Imperii, quibus in excutiendis Religionis Controversiis docendi dicendique Formula præscripta est. Erlangen, 1744. 4.

PFAFF (Christoph. Matthæ.) Diss. de Zizaniis non evellendis, sive de Tolerantia diversarum Religionum. Tübingen, 1737. 4.

§. 2.

Gottesdienst des Landesherrns. Was ein Landesherr von einer andern Religion, wie auch dessen Hofstaat, so wohl in An- als Abwesenheit des Herrns, für Gerechtsame in Ansehung der öffentlichen oder privat-Religions-Uebung habe, davon wird in dem persönlichen Staats-Recht derer Reichsstände gehandelt werden: Man sehe indessen davon

Meine Abhandlung von dem Hof-Gottesdienst eines Landesherrns, so einer andern Religion ist, als sein Land. 1765. 4. und in der 1sten Samml. einig. neuer Abhandl. von Teutschen Staats-Sachen. *n. 5. p. 187. sqq.*

§. 3.

§. 3.

Wie verhält es sich aber mit eines Landesherrns Beamten, wann sein Herr weder an dem Ort wohnhafft noch anwesend ist? Davon handelt das oben *Lib. 1. Cap. 3.* angeführte Gutachten. Seiner Beamten.

§. 4.

Was nun die Rechte eines Landesherrns über seine einer anderen Religion zugethane Unterthanen in Sachen, so den Gottesdienst u. s. w. berühren, betrifft; so ist aus dem vorigen Capitel auch hieher zu wiederhohlen, daß ein sehr grosser Unterschid seye zwischen Unterthanen, deren Rechte in Religions- u. d. Sachen auf denen Reichsgesezen und Landes-Verträgen beruhen, so dann denen, bey welchen alles auf Gnade und ohne Schuldigkeit ertheilte Freyheiten ankommt. Rechte in Ansehung der Unterthanen.

§. 5.

In Ansehung dererjenigen Religions-Verwandten, welche Krafft eines Entscheid-Jahres zu der offentlichen oder privat-Uebung ihrer Religion berechtiget seynd, ist es ihres einer anderen Religion zugethanen Landesherrns **Pflicht** und Schuldigkeit, sie dabey verbleiben zu lassen: Es ist aber auch ein ihme zustehendes **Recht**, sie dabey zu schüzen. Schuz.

Ich will aus denen bereits angezeigten Vergleichen, Reversalien, u. s. w. nicht alle Stellen wiederhohlen, darinn ein Landesherr seinen gegenwärtigen oder zukünfftigen Unterthanen von einer anderen Religion versprochen hat, sie bey ihrer Religion ꝛc. bleiben zu lassen, auch dabey und bey denen davon abhangenden Gerechtsamen und Freyheiten zu schüzen, welche ihnen nach dem Religions- und Westphälischen Friden, dessen Executions-Recessen, denen von Reichs-Deputationen gefällten Erkenntnissen, denen Landes-Verträgen, oder besonderen Freyheiten, zustehen: Einige wenige Proben davon mögen genug seyn.

Chur-Maynz versprache Anno 1664. Die Raths- und Burgermeistere, Räthe und ganze gemeine Burgerschafft zu Erfurt, samt denen zu der Statt gehörigen Unterthanen auf dem Lande, auch alle ihre Nachkommen, bey dem Exercitio Religionis Aug. Conf. auf Maaße und Weise, wie solches sich in gegenwärtigem Zustande befinde, ruhig zu lassen, und darinn unter keinem Vorwand zu beeinträchtigen.

Die **Chur-Sächsische** Regenten sagen zu: Das Churfürstenthum Sachsen, demselben incorporirte und übrige Lande, bey ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit jederzeit zu erhalten, einfolglich selbige insgesammt bey der Evangelisch-Lutherischen Religion, wie dieselbe in der Augspurgischen ungeänderten Confeßion, so Anno 1530. Kayser Carl V. von denen Evangelischen Ständen überantwortet worden, und

in der Formula Concordiæ begriffen, nebst dem zu diſem ſtatu Religionis gehörigen Gottesdienſt, Ceremonien und Gebräuchen, ruhig zu laſſen und zu ſchüzen.

Der Biſchoff zu Fulda verſicherte Anno 1764. ſeine Evangeliſche Unterthanen im Amte Fiſchberg, per modum Pacti & Transactionis: Daß er dieſelbe in ihrer Religion und Gottesdienſt, mit Reformation, oder ſonſten, weder directe, noch indirecte, nicht turbiren oder kräncken, ſondern ſie und ihre Nachkommen, ſamt und ſonders, bey dem Exercitio publico und privato der Evangeliſchen Religion, bey denen Kirchen und Schulen, auch Pfarr- und Schul-Beſoldungen in fixo, wie auch Juribus Stolæ und Accidentien, deren Kirchengütern, Renten, Gülten, Zinſen, Zehenden an Geld, oder Früchten, oder anderen Victualien, Deputaten, Gerechtigkeiten, Einkommen, Immunitäten und Freyheiten, ſie haben Namen, wie ſie mögen, nicht weniger auch denen Hoſpitalien, Almoſen, milden Sachen, Stifftungen und Fundationen, und deren Perception, ohne alle Hinderung und Abbruch, ruhig laſſen, und ihnen ſamt oder ſonders, deme zugegen, über kurz oder lang, nichts zumuthen, noch, daß ſolches von denen Seinigen geſchehe, geſtatten wolle: Wobey, im Fall er, als Territorial-Herr, ſeine Religion in beſagtem Amt exerciren wollte, ſolches jedoch derer Unterthanen jezt zugeſtandenen Exercitio ihrer Religion, cum Annexis, unabbrüchig ſeyn, und denſelben einiger Beytrag oder Präſtation an die Catholiſche Prieſterſchafft, Kirchen- und Schul-Gebäu, nicht aufgebürdet, auch in ihren Kirchen und Schulen kein Simultaneum eingeführet werden ſolle.

In dem Hildesheimiſchen Receß von 1643. §. 2. wurde denen Evangeliſchen verſprochen: Sie an dem offenen freyen Exercitio, in Kirchen, Schulen, auf den Gaſſen, in den Cantoreyen, Carenden, (Currenden,) und in den Häuſern, auch ſonſten, weder am leſen, beten, chriſtlichen Geſängen, und anderen geiſtlichen Uebungen, in keine Weiſe noch Wege, zu moleſtiren, zu betrüben, oder behindern zu laſſen, noch es Anderen, zu thun, zu vergünſtigen, oder nachzuſehen.

In der Osnabrückiſchen beſtändigen Capitulation lautet es:

„§. 1. Soll und will der anweſend-zeitliche Biſchoff, das Dom-Capitul und Cleriſey, Stände, Stätte, Communen, Einwohner und Unterthanen, ſonderlich ſo des Dom-Capituls und anderer Stiffte und Clöſter Jurisdiction unterworffen, bey der alten Catholiſchen Religion, wie die mit allen Ceremonien hergebracht und herkommen, auch biß hierzu in der Domkirchen zu Osnabrück gebrauchet und

gehalten

gehalten worden; wie nicht weniger die in gemeldtem Stifft jedesmal vorhandene gesessene der Augsp. Conf. verwandte Stände, Stätte, Communen, Einwohner, in specie die Statt Osnabrück, bey ihrem Exercitio Religionis publico & privato, Ceremonien, Gebräuchen und Herkommen, in Kirchen, Schulen und Häusern, kräfftiglich schützen und handhaben, und also gegen den im heil. Röm. Reich zwischen denen Ständen Desselben aufgerichteten Passauer-Vertrag und bewilligten Religions- auch den Anno 1648. gemachten allgemeinen Friden, nichts verhängen, sondern sich demselben in allem deme, sonderlich was in gegenwärtiger Capitulation nicht expresse disponirt, conform und gemäß verhalten.

§. 2. Deßwegen dann der jederzeitige Bischoff, zu mehrerer dises Erläuterung, nicht zulassen will, daß jeztgemeldtem Dom-Capitul und Ständen, auch so wohl Augsp. Conf. Verwandten, als Catholischen, Unterthanen, oder anderen Collegien- und Pfarr-Kirchen, Clöstern, Clerisey, und Schulen, auch dabey sich befindenden und darzu gehörigen Personen und Unterthanen, er sey Adel oder Unadel, Bürger oder Bauer, in ihrem Exercitio Religionis, tam Catholici, quam Aug. Confessionis, publico & privato, in- oder ausser den Stätten, oder auf dem Lande, bey ihrem Gottesdienste, Proceßionen, Begräbnissen, und allen anderen Exercitiis, so, wie dieselbe 1. Jan. 1624. in und ausser den Stätten in Observanz gewesen, einigerley Verbietung, Eintracht, Sperr- und Verhinderung geschehe, durch männiglichen, er sey auch wer er wolle; sondern soll und will vil mehr, zu Erhaltung guter Einigkeit, beyderseits Religions-Verwandten, jeztbesagter auch nachgemeldter massen, ohne Unterschid, allen Beystand, Schuz und Schirm, wiederfahren, auch die Uebertretter gebührend abstraffen lassen. „

Herzog Anton Ulrich zu **Br. Wolfenbüttel** versprache Anno 1710. als er Catholisch wurde: Keine Neuerungen weder in dem Evangelischen Gottesdienst, noch denen gebräuchlichen Ceremonien, zu machen, sondern es überall bey der bißherigen Observanz zu lassen.

In denen Hessen-Casselischen Reversalien von 1754. wird zugesagt: Sämtliche Evangelisch-Reformirt- und Lutherische Landsassen, Stätte, Communen, Flecken, Dörffer, Unterthanen und Eingesessene, bey dem freyen und ungehinderten Exercitio besagter ihrer Religion, nach dem Statu Anni regulativi und ihrer allenthalbigen Verfassung, mithin der dabey jeden Orts eingeführten Heßischen, Schaumburgischen, Hanauischen, und andern Kirchen- und Reformations- wie auch circa

Ecclesiastica ergangenen sonstigen Verordnungen, Edicten, Ausschreiben, Verfügungen, auch denenselben nicht zuwider eingeführten christlichen Gebräuchen und Ceremonien, je und allwege ohne mindeste Hinderniß und Beschwerde verbleiben zu lassen.

In der Fridbergischen beständigen Burggräflichen Capitulation ist §. 2. versehen: Ein Catholischer Burggraf solle verbunden seyn, dem Instr. Pacis Osnabrugensis & Monasteriensis und Reichs-Abschiden gemäß, das hergebrachte Exercitium der Evangelischen Confeßion in Burg und Statt Fridberg, auch angehörigen Flecken des Kaicher-Gerichts, allerdings frey, unbeeinträchtiget, unbedrängt und privativ zu lassen, in Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener keine Neuerung zu suchen, noch zu machen, sondern sie samt und sonders in Verrichtung ihres Amts zu schüzen und zu fördern: Hingegen solle auch reciproce ein Evangelischer Burggraf gehalten seyn, dem Instr. Pacis und Reichs-Abschiden gemäß, das Exercitium der Catholischen Religion in denen Orten des Kaicher-Gerichts, wo es hergebracht seye, allerdings frey, unbeeinträchtiget, auch unbedrängt, privative zu lassen; in Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten keine Neuerung zu suchen, oder zu machen, sondern sie samt und sonders in Verrichtung ihres Amts zu schüzen und zu fördern; beyderseits, wie obgedacht, nach Innhalt des Instr. Pacis und des Reichs-Abschids.

Jedoch auch diejenige Religions-Verwandte haben sich des Landesherrlichen Schuzes zu erfreuen, welche zwar nicht Krafft eines Entscheid-Jahres, doch sonsten ex Pacto, oder aus Gnaden, geduldet werden, oder denen gar, aus einem oder anderem diser Gründe, eine öffentliche oder privat-Religions-Uebung gestattet wird, so lang sie sich also aufführen, daß sie sich des Landesherrlichen Schuzes nicht unwürdig machen.

Als Hessen-Cassel Anno 1654. im Rheinfelsischen die Catholische Religion gewisser massen gestattete, ward bedungen: Die Landgrafen zu Cassel, und deren Erben und Nachkommen, sollen die Landgrafen zu Rheinfels, samt deren Erben und Nachkommen, auch angehörige Beamte und Bediente, geist- und weltliche, so wohl die Unterthanen und Einwohner, welche sich zu der Catholischen Religion freywillig bekennen, in ihrem Exercitio Religionis, (in so weit ihnen dasselbe, Krafft dises Vergleichs, zugelassen,) Glauben, Kirchen-Ceremonien, Haab und Gütern, nicht turbiren, sondern bey demselbigen ruhig lassen.

Und

Und in der Chur-Braunschweigischen Verordnung wegen der Catholischen von 1713. 25. Apr. heißt es am Ende: „In gnädigster Zuversicht nun, daß die Röm. Catholische hiesige geistliche und weltliche Einwohner der in dem Pacto vom 7. Apr. 1692. beschehenen Vergünstigung sich nicht mißbrauchen, sondern sich überall in denen ihnen vorgeschribenen gebührenden Schrancken halten werden, (wie das in besagtem Pacto ausdrücklich präsupponiret und bedungen ist,) sollen sie dahingegen, (selbigem Pacto gemäß,) aller Gnade und Protection sich von Uns zu erfreuen haben."

§. 6.

Gewissens-Freyheit.

Nächst deme ist es zwar, (wie in dem Tr. von der Reichs-Religions-Verfassung mit mehrerem zu vernehmen ist,) ohnehin denen Grundgesezen unseres Reichs gemäß, daß ein jeder Einwohner desselbigen völlige Gewissens-Freyheit hat: Es ist aber solches noch über dises jezuweilen durch ausdrückliche Verträge bedungen worden. Z. E.

In dem zwischen dem Kayser und Chur-Braunschweig Anno 1692. errichteten Vertrag heißt es: „So haben sich des Herzogen Ernesti Augusti Lbden erkläret und versprochen, für sich und Dero Descendenten: Daß, gleichwie sie in ihren Landen bißhero keinen Gewissens-Zwang verfüget, oder gestattet, also auch derselbe künfftig in Dero Landen nicht eingeführet noch gelitten werden solle."

Und in dem Anno 1700. zwischen dem Fürsten zu Salm und denen Rheingrafen getroffenen Vergleich wurde Fürstlich Salmischer Seits versichert, daß die Gewissens-Freyheit unverhindert bleiben solle.

§. 7.

Freyheit, die Religion zu veränderen.

Die erste und wichtigste Folge davon ist, daß ein jeder Teutscher, er seye gebohren, in welcher Religion er wolle, die Freyheit hat, zu der Ev. Lutherischen, Reformirten oder Catholischen Religion sich zu bekennen, von der Religion, darinn er erzogen worden ist, abzugehen und eine andere zu erwählen, auch wohl wieder zu seiner alten Religion zurück zu tretten: Indessen hat doch dises nicht aller Orten einerley Würckung.

In denen Landen nemlich, wo beederley Religionen das Staats-Burgerrecht haben, da ziehet es keinen Verlust der allgemeinen Landes-Freyheiten, welche einem jeden Einwohner zukommen, nach sich, vil weniger kan man ihn gar aus dem Land gehen heissen; ja, nach Beschaffenheit des Amtes, kan er auch wohl nach wie zuvor bey seiner Bedienung bleiben: Er wäre dann ein Geistlicher.

Wo es ferner der Landes-Verfassung gemäß ist, daß nur gewisse Religions-Verwandte öffentliche Ehrenstellen, oder wenigstens gewisse Aemter, bekleiden können, da ziehet die Aenderung der Religion auch den Verlust derselbigen mit sich; wie man in dem nächst vorhergehenden und nächst-folgenden Capitul mit mehrerem ersehen kan: Ja es ist auch wohl an dem Burgerrecht selbsten hinderlich.

Und wo endlich gewisse Religions-Verwandte gar keinen Schuz, weder von den Reichsgesezen, noch von Verträgen, noch von Privilegien, für sich haben; da kan man zwar einem die Religions-Aenderung nicht wehren; wohl aber kan man ihm auflegen, in ein anderes Land zu ziehen; (vid. Cap. 14.) oder man kan auch der Begebung zu einer Religion weitere oder engere Schrancken sezen, als dem Uebertritt zu einer anderen.

Der **Brandenburg- und Pfälzische** Vertrag von 1672. besagt **Art.** 10. §. 15. „Dafern auch ins künfftige einer der Catholischen Religion, oder Augsp. Conf. reformirter oder Lutherischer Religion, zugethaner Prälat, Canonicus, Canonissa, Parochus, oder Beneficiatus, seine Religion oder Confeßion veränderen würde, sollen die der Prälatur, Pfarr, oder Beneficien, eo ipso verlustigt seyn, und dasselbe einem andern solcher Religion, zu welcher dasselbe, vermöge Instr. Pacis und dises Vergleichs gehörig, unausgestellt, und ohne real-Beschwerung, = = = wieder conferiret werden. „

Der erstgedachte Vertrag von 1672. vermag ferner **Art.** 10. §. 19. Wann entweder ein Röm. Catholischer, oder aber ein Evangelischer, seine Religion verändern, und eine andere im Röm. Reich erlaubte führen und üben will, solle er geduldet werden, und das Recht der Haus-Andacht haben.

In der **Pfälzischen** Resolution von 1705. heißt es: „Disemnach kan ein jeder eine der dreyen in Röm. Reich erlaubten Religionen öffentlich bekennen, und ohne Hinderung, alt und jung, wann dise Annos discretionis haben, die völlige Gewissens-Freyheit gänzlich geniessen, auch nach Belieben von einer Religion zu der andern sich begeben; zu welchem Ende alle dißfalls der obgedachten Gewissens-Freyheit entgegen lauffende in der untern Pfalz und Ober-Amt Germersheim etwa ergangene Mandata hiemit aufgehoben seyn sollen. „

In

In der Chur-Braunschweigischen Resolution von 1713. 25. Apr. wird versehen: „Wann ein Vater Röm. Catholischer Religion seine Söhne, welche, nach obgesezten Principiis in seiner Religion zu erziehen wären, in Evangelische Schulen zu schicken, Belieben hätte und erwählete, ist ihme solches zugelassen, und er daran keines Wegs zu hindern.

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation lautet es: „3. Soll = = denen Landsassen, Bürgern und Unterthanen = = beyder Religionen, ohne Unterscheid, so sich zur Catholischen Religion oder Augsp. Confeßion verstehen, oder verstehen wollen, erlaubt und zugelassen seyn, resp. Catholisch- und Evangelische Kirchen zu besuchen, dem Gottesdienst beyzuwohnen, die heil. Sacramenta zu empfahen ꝛc. „

Als Hessen-Cassel Anno 1654. die Catholische Religion in dem Rheinfelsischen gestattete, versprache es: Ihrer keinem zu verwehren, zu der Catholischen Religion frey- und gutwillig sich zu begeben, oder dero Kirchen und Capellen zu besuchen, und der Catholischen Sacramenten, Kinderlehr und Ceremonien, sich zu gebrauchen.

§. 8.

Cautelen bey Religions-Veränderungen.

Solchemnach stehet auch einem Landesherrn, der andere Religions-Verwandten nur aus Gnaden geduldet, frey, solche Anstalten zu machen, damit nicht das, was er jenen gutherzig und ohne Schuldigkeit bewilliget, seinen eigenen Glaubens-Genossen zum Nachtheil ausschlage.

Chur-Braunschweig verordnete Anno 1713. 25. Apr. „Dafern Jemand von Evangelischer Religion allhier freywillig sich angäbe, zu der Röm. Catholischen Religion zu tretten; soll derselbe dennoch keinesweges angenommen werden, es sey dann das Vorhaben zuvor seinem bißherigen Evangelischen Beichtvater, oder sonst Jemanden von denen hiesigen Evangelischen Hof- oder Statt-Predigern, angemeldet, und dem desjenigen, der zu der Röm. Catholischen Religion tretten will, habender oder vorgebender Religions-Zweifel offenbaret worden; da dann der Evangelische Prediger, bey welchem die Anmeldung geschiehet, entweder für sich allein, oder, wann das nicht helffen wollte, mit Zuziehung anderer hiesiger Evangelischer Prediger, sein möglichstes zu thun, und denjenigen, der, zu der Röm. Catholischen Religion tretten zu wollen,

wollen, sich angibt, gegen die deßfalls anführende Gewissens-Beschwerungs-Ursachen gründlich zu unterrichten; von welchen Ursachen derjenige, der zu der Röm. Catholischen Religion tretten will, auf Befragen, richtige Rede und Antwort zu geben, und, der ihme dagegen geschehenden Unterrichtung nicht halsstarrig zu widerstreben, schuldig ist: Alles bey unnachbleiblicher Vermeidung obgesezter Straffen so wohl für die dem zuwider handlende Röm. Catholische Geistliche, als für die Personen, wegen deren Trettung zu der Röm. Catholischen Religion einiger von obangeführten Fällen etwa sich zutragen möchte. „

§. 9.

Angebliche Apostaten.

Weil nun im Röm. Reich die Religions-Aenderung an und für sich uneingeschräncket ist; so stosset es auch offenbar wider die Reichs-Grundgeseze an, wann die Catholische solche Personen, welche von der Evangelischen zu ihrer Kirche tretten, sich aber von selbiger wieder zurück zu der Evangelischen begeben, als Apostaten benennen und behandlen: Und noch unverantwortlicher ist, wann man gar alle Catholische, so Evangelisch werden, auf disen Fuß tractiren will.

Anno 1710. m. Maji stellte das Corpus Evangelicorum dem Chur-Böhmischen Comitial-Gesandten dises pro memoria zu: „ Als das von dem Ober-Amt in Schlesien gegen diejenige, welche von der Catholischen Religion zur Evangelischen tretten wollen, den 3. Jun. 1709. publicirte Edict bey dem Corpore Evangelicorum in Deliberation gekommen; hat man durchgehends für gut befunden, dem hiesig-Chur-Böhmischen Herrn Gesandten eine Vorstellung zu thun, und demselben repräsentiren zu lassen, wie nicht allein dises Edict des Ober-Amts dem Westphälischen Friden und der Religions-Freyheit im Reich eutgegen seye, sondern auch, wie sehr die in demselben enthaltene herbe Expressiones denen Evangelischen Ständen zu Gemüth giengen, indem für ein Crimen Apostasiæ tractirt, und mit andern harten Worten mehr, zu mercklichem Unglimpf der Evangelischen Kirchen, beschriben, auch mit schweren Straffen belegt werden wolle, wann sich Jemand von der Catholischen zu ihrer Religion bekennen würde; mit Verlangen, er, Chur-Böhmische Herr Gesandte, mögte hievon an Kayserliche Majestät, als König in Böhmen, berichten, und darzu helffen, damit dise Verordnung wieder aufgehoben werde. „

§. 10.

Nicht-Nöthigung zu einer anderen Religion.

Eine fernere Folge obgedachter Schuz-Pflicht und Gerechtsame ist, daß ein Landesherr weder befugt ist, noch gestatten solle, daß seine einer anderen Religion zugethane Unterthanen mit Gewalt zu einer widri-

gen

gen Religion gezwungen, noch sonst indirecte darzu wider ihren freyen Willen genöthiget, noch durch List und andere ungebührliche Wege darzu verleitet werden:

Und eben dises gilt auch in Ansehung ihrer Kinder.

Anno 1763. kame heraus: Jo. DAMIANI (1) justa Religionis coactio, seu apodixis, quod Magistratus & Dynastæ Rom. Catholici, habita occasione & opportunitate, possint ac debeant Acatholicos in suis Ditionibus commorantes cogere, etiam mediis violentis, imo & extremis, quoties mitiora non prosunt, ad amplectendam veram & unice salvificam Rom. Catholicam fidem. Budæ, vilmehr Augspurg: Anno 1770. 10. Jun. aber liesse die Kayserin-Königin der Nider-Oesterreichischen Regierung bekannt machen, daß selbige, als eine der Religion und dem Staat schädliche Schrifft, confisciret, auch wider den Verfasser die gebührende Ahndung verfüget worden seye, und solches dem Publico bekannt gemacht werden solle.

König August II. in Polen und Churfürst zu Sachsen versprache Anno 1697. er wolle Niemand zu seiner angenommenen Catholischen Religion zwingen, sondern jedwedem sein Gewissen freylassen.

Fulda versprache in dem Fridbergischen Receß von 1764. Es wolle nicht geschehen lassen, daß Jemand, wer der auch seye, weder directe noch indirecte, zur Catholischen Religion gezwungen und verleitet, noch auch durch Bedruckung, Furcht verwürckter Straffe, und andere zeitliche Absichten, zur Religions-Veränderung veranlaßt werde.

In dem Hildesheimischen Receß von 1711. wurde §. 22. bedungen: Die Unterthanen Augsp. Conf. und deren Kinder sollen nicht zu Annehmung der Catholischen Religion angehalten werden.

In Sachen der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Baunach contra Würzburg erkannte das Cammergericht Anno 1675. 15. (25.) Maj. ein Mandat dahin: „Daß Ihr (Beklagte,) = = die Supplicanten und deren Unterthanen, = = zu der Catholischen Religion auf dise oder andere Weise nicht nöthiget, oder deßwegen beschweret, auch darüber resp. genugsame Caution leistet, weniger nicht alle verursachte Kosten und Schaden erstattet und refundiret ꝛc.„

Hessen-Rheinfels mußte Anno 1654. versprechen: Daß die Luthe-

(1) Der Verfasser ist ein Ungarischer Canonicus.

Lutherische und Reformirte Unterthanen und Beamte, oder deren Kinder, Diener und Gesinde, die Catholische Kirchen oder Schulen zu besuchen, und der Catholischen Religions-Uebung in oder ausser denen Kirchen, in einige Wege, wider ihren freyen Willen, beyzuwohnen, per directum oder per indirectum, nicht gezwungen und geheissen, oder, da sie solches unterlassen, in einige Wege beschweret werden sollen.

Oettingen-Wallerstein versicherte Anno 1710. Es wolle in allewege wehren und hindern, damit nicht ein einziger Unterthan, Beysaß, oder andere im Land wohnende, oder sonst darinn sich aufhaltende, Evangelische junge und alte Personen, durch List, Geschenck und Versprechungen, oder heimlichen und öffentlichen Gewalt, zur Catholischen Religion gereizet, oder wider Willen genöthiget und gezwungen werden.

§. 11.

Oder Gottesdienst.

Eben so wenig kan man auch andere Religions-Verwandte, unter irgend einigem Vorwand, nöthigen, einem ihrer Religion widrigen Gottesdienst, überhaupt, oder doch bey gewissen Gelegenheiten, beyzuwohnen, oder etwas darzu zu steuern, zu opfern, u. d.

In dem Schlesischen Vergleich von 1707. heißt es §. 3. Nec quisquam Augustanæ Confessionis in Silesia cogetur, Sacris Catholicorum interesse.

Und in dem Executions-Receß von 1709. wurde §. 3. versichert: Wann die Evangelische denen Catholischen Geistlichen die verordnete Tax, als jura Stolæ, für die von denen Evangelischen Geistlichen bey ihren Glaubensgenossen verrichtete Tauffen, Copulationen und Begräbnisse entrichten, seye der Kayser nicht gemeint, selbige weder zu dem Exercitio quoad Ceremonialia, noch einigem in der Catholischen Religion gebräuchlichen Actu, zwingen zu lassen.

In dem Oedenkirchischen Vergleich Anno 1754. versprache Chur-Cölln, daß die Reformirte mit läuten in dem Maj, und anderen Catholischen Ceremonien, fort Sammlung der Ostier-Eyer, verschonet werden sollen.

In dem Brandenburg-Pfälzischen Vergleich von 1672. wurde Art. 5. §. 6. verabredet: Es solle kein Augsp. Conf. Verwandter, weder Reformirter noch Lutherischer, an einige Catholische Ceremonien, sie heissen und haben Namen wie sie wollen, gebunden, oder darzu im geringsten gehalten seyn.

Ferner: Art. 8. §. 5. „Vorgedachte Augsp. Conf. Verwandte Re-

Reformirter und Lutherischer Religion sollen an keine andere Ceremonien, als die ihre, gebunden seyn; dahero sie nicht schuldig und gehalten seynd, bey denen Röm. Catholischen Proceßionen Graß zu streuen, Mayen zu sezen, Maj- oder andere dergleichen bey den Röm. Catholischen gebräuchliche Feyer-Glocken zu ziehen, mit dem Gewehr bey den Proceßionen aufzuwarten, Fahnen oder Creuze zu tragen, bey der Morgen- Mittags- und Abend-Glock den Hut abzuziehen; und was dergleichen mehr: Sie sollen auch diserhalben von Niemanden beschweret, vil weniger von ihnen begehret werden, vorher erzählten und andern Röm. Catholischen Ceremonien und Ritibus beyzuwohnen.„

In der **Chur-Pfälzischen** Religions-Erklärung von 1705. heißt es auch: „Vorgedachte Augsp. Conf. Verwandte, Reformirte und Lutherische, sollen an keine andere Ceremonien, als an die ihrige, gebunden seyn; dahero sie weder directe noch indirecte angehalten werden sollen, bey denen Catholischen Proceßionen Graß zu streuen, Mayen zu stecken, Maj- oder andere dergleichen bey denen Röm. Catholischen gebräuchliche Feyer-Glocken anzuziehen, das **Ave Maria**, oder die Catholische Feyertäge, anzuläuten, vil weniger mit dem Gewehr bey der Proceßion aufzuwarten, Fahnen oder Creuze zu tragen, bey der Morgens- Mittags- oder Abend-Glocken den Hut abzuziehen; sie sollen auch diserthalben von Niemand beschweret, vil weniger begehret werden, vorher erzählten und anderen Catholischen Ceremonien und Ritibus beyzuwohnen.„

Der **Hildesheimische** Vergleich von 1711. enthält §. 12. Die der Augsp. Conf. Zugethane sollen nicht angehalten werden, denen Catholischen Proceßionen beyzuwohnen.

§. 12.

Proselyten-Sachen.

Ins besondere ist ein Landesherr befugt, das denen Röm. Catholischen, fürnemlich dem Clero, so gemeine Proselytenmacher-Handwerck, so vil möglich ist, niderzulegen; zumalen in Landen, wo sie selbsten den Aufenthalt und Gottesdienst nur aus Gnaden genieſſen.

In der **Chur-Braunschweigischen** Verordnung von 1713. §. 11. ist versehen: „Vor allen Dingen haben die Röm. Catholische allhier keinesweges sich gelüsten zu lassen, Kinder, oder erwachsene Leute, von Evangelischer Religion, in specie auch kein Ehegatte den andern, directe oder indirecte, mit List, Persuasionen, Geld, oder Verheissungen, es sey bey gesunden oder krancken Tagen, vil weniger mit Drohen, Zwang, oder Gewalt, zu Annehmung der Röm. Catholischen Religion zu überreden, zu reizen, oder zu nöthigen: Erführe

man aber, daß dergleichen geschehen, soll es, der Gebühr nach, mit exemplarischer Straffe, und zwar, nach Befinden, mit desjenigen, welcher dergleichen, wie obgedacht, attentiret, schwerer Leibes-Bestraffung unnachbleiblich geahndet werden.„

Hingegen ist ein Regent, so nicht der Landes-Religion zugethan ist, nicht befugt, gegen inn- oder ausländische Personen, so von seiner Religion ab- und zu der Landes-Religion tretten, Gewalt zu gebrauchen, oder sie sonsten zu beleidigen.

Als dergleichen in **Würtemberg** geschahe, thate die Landschafft nachdrückliche Vorstellung dagegen, und erhielte Anno 1750. 30. Maj. eine favorable Herzogliche Resolution. (1)

§. 13.

Nicht-Gestatt- Ein Landesherr kan aber auch noch über dises seinen einer anderen Religion beypflichtenden und den Westphälischen Friden für sich habenden Unterthanen versprechen, daß er keine andere Religion in das Land darneben einführen, noch darinn gedulden wolle.

Churfürst Friderich Wilhelm zu **Brandenburg** gelobte in dem Märckischen Landtags-Abschid von 1653. für sich und seine Erben: Er wolle denen Pontificiis weder publicum noch privatum Religionis Exercitium gestatten, und da er in Erfahrung kommen würde, daß wider sein Wissen und Willen in seinen Landen dergleichen Conventicula angestellet würden, solle es an gebührender Animadversion und Bestraffung nicht ermanglen.

Was vile Landes-Verträge und Landesherrliche Reversalien gegen das Simultaneum enthalten, werden wir hernach vernehmen.

§. 14.

Und Gestattung anderer Religionen- Wann und in so ferne hingegen auch einem Landesherrn erlaubt ist, anderen Religions-Verwandten, welche den Westphälischen Friden nicht für sich haben, eine öffentliche oder privat-Religions-Uebung zu gestatten; so kan auch er dasselbige allein, und kein anderer:

Er kan auch solchen aus Gnaden angenommenen Religions-Verwandten nach Gefallen Bedingungen vorschreiben, und, wann sie die ihnen erzeigte Gnade mißbrauchen, nöthige Vorkehrungen deßwegen machen.

Der Evangelische Herzog Eberhard Ludwig zu **Würtemberg** gestattete denen Catholischen in seiner neu-erbauten Statt Ludwigsburg die privat-Religions-Uebung: Als sie sich aber derselben mißbrauchten, befahl er Anno

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 14. p. 63.

Anno 1724. 19. Apr. 1. Wann ein Catholischer Meßpriester Jemand zu seiner Religion verleiten würde, solle er beym Kopf genommen, solche Person aber ausgeschafft werden. 2. Die Tauffen der Kinder und Einsegnung derer Ehen solle denen Catholischen überhaupt, in specie aber verboten seyn, wider des einen oder andern Theils der Eltern Willen ihre Kinder, weder öffentlich, noch in der Stille, auf Catholische Art zu tauffen. 3. Solle denen Catholischen kein besonderes Geläut bey Begräbnissen, noch die eigenmächtige Hinwegführung ihrer Todten an Catholische Orte ohne Fürstliche Erlaubniß gestattet, sondern ihnen ein eigener Kirchhof angewisen, ihre Leichen aber in der Stille und ohne Ceremonien dahin gebracht werden. 4. Denen Catholischen Maleficanten sollen zwar, auf ihr Verlangen, ihre Meßpriester etlichemal, sonderlich zu Anhörung der Beicht und Reichung des heil. Abendmahls, zugelassen, die öfftere und tägliche Besuchungen aber keinesweges gestattet, sondern solche Maleficanten von denen Evangelischen Predigern besucht, und ihnen mit Information und Zuspruch assistiret, sie auch von denenselben, mit Ausschliessung der Catholischen Meßpriester, allein zur Execution begleitet werden.

§. 15.

Ort und District.

Wann ein Landesherr anderen Glaubensgenossen ihre Religions-Uebung nur aus Gnaden gestattet, kan er ihnen auch vorschreiben, wo solches geschehen, und wie weit sich ihr District in disem Stück erstrecken solle.

In der **Chur-Braunschweigischen** Verordnung von 1713. 25. Apr. liset man §. 15. „Demnach obofftangezogenes Pactum vom 7. Apr. 1692. allein auf ein Röm. Catholisches Exercitium Religionis allhie zu Hanover gehet; als solle es auch weiter keinesweges Plaz oder einige Würckung haben, und sollen die Röm. Catholische dises Pacti Innhalt weiter, als auf den gegenwärtigen Bezirck der Vestung hiesiger Alten und Neu-Statt nicht erstrecken, oder davon einigen Genuß haben; folglich sollen ausserhalb selbigem Bezirck, es sey in denen vor der Statt ligenden Gärten oder Dörffern, oder sonst vor oder ausserhalb Hanover, die Röm. Catholische Geistliche, so wenig hiesige, als anderwärts herkommende, in Unsern Landen überall durchaus keines Exercitii Religionis, mit Messe-lesen, oder sonst, es sey öffentlich oder heimlich, auch keiner Actuum sacerdotalium, insonderheit aber keiner Proclamationen, Copulationen, Tauffen noch Begräbnissen, sich anmassen, noch dergleichen im geringsten geduldet werden, es mö-

gen beederseits Eheleute, oder Eltern, oder die zu begrabende Leute, Röm. Catholisch seyn, oder nicht.

Demnach auch hierunter zuweilen der Unterschleiff gebrauchet, daß zu copulirende, zu tauffende, oder zu begrabende Leute ausserhalb Hanover her anhero gekommen, oder gebracht, und deren Copulation, Tauffe, oder Begräbniß, von Röm. Catholischen Geistlichen allhie verrichtet worden; als wird auch in specie solches hiemit bey harter Straffe verboten, und statuirt, daß alle Copulationen, Tauffen und Begräbnisse vor oder ausserhalb Hanover, und von Leuten, die nicht würcklich allhier in Hanover wohnen, lediglich und ohne allen Unterschid der Religion und aller anderer Umstände, sollen denen Evangelischen Parochis loci überlassen, und durchaus von keinem Röm. Catholischen Geistlichen, so wenig ausserhalb hiesiger Statt, als allhier, verrichtet werden.„

Und §. 16. heißt es wieder: Daß ausserhalb der neuerbauenden Kirche kein Röm. Catholischer Gottesdienst, mithin auch insonderheit kein Messe-lesen, (ausgenommen allein, was etwa bey Krancken und Sterbenden von Röm. Catholischer Religion privatim geschehen möchte,) es sey an was Ort und auf was Weise es wolle, weder heimlich, noch öffentlich, zu Hanover weiter gestattet werden solle.

§. 16.

Nicht-Turbirung ꝛc. des Gottesdienstes.

Wo ein öffentlicher oder privat-Gottesdienst, er seye von welcher Religion er wolle, gestattet wird; da ist ein Landesherr auch befugt und schuldig, darüber zu halten, daß solcher Gottesdienst nicht gestöhret, oder auch nur verschimpfet werde.

Nach der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. sollen die Catholische in ihrem Gottesdienst und üblichen Ceremonien, weder directe noch indirecte, behindert, verstöhret, verspottet, noch beeinträchtiget werden.

In dem Nassau-Siegischen Religions-Vergleich von 1651. wurde versprochen: Es solle bey Verrichtung des Catholischen Gottesdiensts inn- und ausserhalb der Kirchen, alle Verspott- Lach- und Behönung, Getümmel, Insolentien und Scandalen, allerdings abgeschafft, verbotten und abgestraft; und ein gleichmäßiges von denen Catholischen gegen die Reformirte observiret werden.

§. 17.

Oeffentlicher Gottesdienst.

In Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes und aller darzu gehörigen Stücke hat ein Landesherr seinen darzu berechtigten Unterthanen nichts einzureden: Und da es dißfalls hin und her verschiden gehalten

ten wird; so hat er seine Unterthanen darinn nach Gutbefinden handlen zu lassen, so lang es die Schrancken ihrer Religion nicht überschreitet; nur daß, wann eine Aenderung darinn vorgenommen wird, ihme, als Landesherrn, Nachricht davon ertheilet werde.

Sie können also z. E. keine, oder eine allgemeine, oder eine besondere Beicht haben, oder annehmen, der Pfarrer mag vor dem Altar singen oder lesen, man mag auf dem Altar Lichter brennen lassen oder nicht, bey der Tauff den Exorcismum brauchen oder nicht, bey Begräbnissen ein Creuz vortragen oder nicht, u. s. w. Wäre auch gleich das eine herkommlich, und eine Gemeine will es ändern, kan es der Herr nicht wehren.

In dem **Chur-Brandenburg-** und **Pfalz-Neuburgischen** Vergleich von 1672. ist viles enthalten, wo die Evangelische oder Catholische in denen Jülich-Clevischen, u. d. Landen die Religions-Uebung allein oder gemeinschafftlich haben sollen.

Art. 5. §. 1. heißt es: „An allen (Chur-Brandenburgischen) Orten nun, an welchen die Röm. Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben, und vermöge diser Pauschhandlung verstattet und restituiret bekommen, haben sie Macht, ihren Röm. Catholischen Gottesdienst in allen Stücken, (zu Folge in disem Receß enthaltenen Reguln,) ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben, Kirchen, Kirchenhäuser, Capellen, Pfarr- Schulen- Küster-Häuser, Thürne und Glocken, und was sonsten mehr zum Gottesdienst nöthig, auf ihre Kosten, zu bauen und zu unterhalten; dabey Se. Churfürstl. Durchl. sie jedesmahl und wider männiglich gnädigst schüzen wollen.„

§. 3. „Nicht weniger sollen gedachte Röm. Catholische Geistliche bey ihren hergebrachten Ceremonien, Statuten und Ordnungen, = = gehandhabet werden.„

Auf eben dise Weise lautet es auch hernach von denen Jülich- und Bergischen Landen Art. 8. §. 1. „An allen vorher erzählten Orten, an welchen die Augsp. Conf. Reformirter und Lutherischer Religion, die Exercitia publica haben, und vermöge diser Pauschhandlung restituirt bekommen, haben sie Macht, ihren Gottesdienst, wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübet und getriben wird, in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu treiben. Sie haben auch Macht, Kirchen, Kirchhäuser, Capellen, Pfarr- Schul- Küster-Häuser, Thürne und Glocken, und was sonst mehr zum Gottesdienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen, und zu unterhalten; dabey sie des Herrn Pfalzgrafen Fürstl. Durchl. jedesmahl

desmahl und wider männiglich in gnädigsten und mächtigen Schuz halten wollen.„

Und §. 3. „Nicht weniger sollen gedachte Prediger, Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster, bey ihren = = Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien = = = gehandhabet werden.„

Nach der **Chur-Pfälzischen** Erklärung von 1705. ist allen Reformirten und Ev. Lutherischen, wann schon denen Catholischen in ein- oder anderem Ort die Kirche, Pfarr- und Schul-Häuser, privative zukommen, unverwehrt, ihr Exercitium publicum in einem privat-Haus, oder wo sie es dienlich erachten, zu üben; & vice versa denen Catholischen.

Ferner, wann und so ferne andere Religions-Verwandte nichts mit Recht dagegen einzuwenden haben, und würcklich einwenden, kan der Landesherr denen, welche zwar einen freyen, aber keinen hinlänglichen, öffentlichen Gottesdienst haben, einen mehrers hinlänglichen, und denen, welche einen hinlänglichen, aber keinen unumschränckten, hatten, einen unumschränckten verstatten.

In gleichem Fall kan er denen, so gar kein Recht weder zu einem öffentlichen noch privat-Gottesdienst haben, dennoch aus Gnaden selbst die öffentliche Religions-Uebung verstatten.

König Augustus II. in Pohlen ertheilte, als Churfürst zu Sachsen, Anno 1704. 18. Nov. denen Reformirten zu Leipzig das privat-Exercitium ihrer Religion.

Und auf eben disen Fuß erhielten sie es Anno 1764. 16. Aug. auch in Dreßden; nemlich: Daß sie es vorjezo in einem privat-Hause, künfftighin aber in demjenigen Plaz, welcher ihnen hierzu werde eingeräumet werden, frey und ungehindert üben, auf ihre Unkosten einen oder mehrere Prediger halten; welchen die Wohnung zu Dreßden ferner zu verstatten, durch selbige die Trauungen, wann beyde Theile der Reformirten Religion zugethan, verrichten, auf solchen Fall die Kinder taufen, Patienten besuchen, und insgemein, wie zeithero, also auch fernerhin, den Gottesdienst mit predigen, singen, beten, Haltung der Communion, und andern geistlichen Verrichtungen, ungehindert exerciren mögen; wie ihnen dann nicht minder fernerhin, gegen Entrichtung der Gebühr, auf dem Lutherischen Gottesacker, in der zeitherigen Maasse, zu beerdigen frey bleibe: Jedoch hierunter allenthalben die biß ánhero der Lutherischen Geistlichkeit von denen durch selbige zu verrichten gewesenen, nunmehro aber der Reformirten Geistlichkeit gestatteten, geistlichen Handlungen zeithero errichteten Jura Stolæ jener um so mehr unum-

ununterbrochen abzuführen seyen, da alles dasjenige, so den Reformirten Religions-Verwandten hierunter concedirt, als eine besondere ihnen ohne Consequenz angediehene Vergünstigung, auf ein der Natur der Sache nach ohnehin daraus nicht folgendes Jus parochiale keineswegs zu ziehen seye; dises vilmehr denen Lutherischen Parochien allein billig vorbehalten bleibe, mithin die Jura Stolæ zu dessen Recognition zu entrichten seyen.

Von der Catholischen Kirche zu Berlin sehe man die unten (1) bezeichnete Stelle.

Der neue Churfürst zu **Braunschweig** versprache Anno 1692. dem Kayser: Es solle zu Hanover und Zell, und zwar am ersten Ort von nun an, zu Zell aber nach Absterben Herzog Georg Wilhelms, denen R. Catholischen eine eigene Kirch und Schul, jedoch auf ihre Unkosten, an einem gelegenen Ort, (welchen der Churfürst, oder seine Descendenten darzu anweisen lassen wollen,) zugelassen, ihnen auch ein eigener Begräbniß-Plaz in besagten Stätten und die offentliche Beysezung und Begrabung ihrer Todten vergönnet; hierunter aber keine Stifftung einiger Clöster, oder Einnehmung geistlicher Ordensleute, oder Regularium, noch auch öffentliche Proceßionen, (ausserhalb der öffentlichen Leichbegräbnissen,) es seye zu Behuf der Administration des heil. Nachtmahls über die Gasse, oder sonst, verstanden werden.

Hingegen kan aber auch ein Landesherr in solchen Fall selbst bestimmen, wie es mit disem aus Gnaden vergönneten Gottesdienst solle gehalten werden.

Der Churfürst zu **Braunschweig** hängte einer wegen der Catholischen Kirche zu Hanover Anno 1710. 27. Jan. ertheilten Resolution an: Er behalte sich bevor, dises Catholische Religions-Exercitium betreffend, die fernere Nothdurfft hiernächst zu reguliren.

Als der Kayserl. Gesandte Vorstellung deßwegen thate, gabe der Churfürst den 19. Febr. zur ferneren Resolution: Er intendire keineswegs, denen Catholischen Maaße zu geben, wie sie in der zu erbauenden Catholischen Kirche den öffentlichen Gottesdienst zu führen; sondern es habe nur die Meinung, gewisse und billige Schrancken zu sezen, wie die Catholische mit denen Evangelischen dergestalt einig und unanstößig zu leben, daß alle solcher wegen sonst zu besorgende Irrungen verhütet werden mögen.

Haben

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 197.

Haben hingegen andere Religions-Verwandte ein Recht, zu verhinderen, daß der Landesherr dergleichen nicht gestatte, und sie wollen sich dessen bedienen; so muß es der Landesherr sich auch gefallen lassen.

§. 18.

Interims-Gottesdienst.

Wann sich bey einer Kirche durch Abgang eines Predigers ꝛc. eine Vacatur ereignet; so hat derjenige, so die Stelle zu ersezen hat, auch einstweilen die Verfügung zu machen, wie es biß zu solcher Wieder-Ersezung mit Verrichtung des Gottesdienstes solle gehalten werden; es wäre dann, daß man sich eines anderen deßhalben vergliche.

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. ist §. 13. umständlich versehen, wie es mit Haltung des Ev. Gottesdienstes an denen Orten, wo dem Landesherrn, oder einem Privato, die Collatur zustehet, gehalten werden solle, biß ein neuer Geistlicher bestellet und confirmiret worden ist.

Fulda versicherte in dem Fischbergischen Revers Anno 1764. Wann an einem Ort einer von den Pfarrern mit Tod abgienge, solle der benachbarte Evangelische Pfarrer die Sacra und Actus parochiales so lang, gewöhnlicher massen, zu administriren haben, biß die Gemeinde mit einem anderen Geistlichen versehen seye.

§. 19.

Privat-Gottesdienst.

Bey dem privat-Gottesdienst anderer Religions-Verwandten, so darzu durch die Reichsgeseze berechtiget seynd, kan sich die Landesherrliche Hoheit darinn äusseren, daß der Landesherr die Art solcher privat-Religions-Uebung bestimmen kan; ferner, daß er, wann die andere Religions-Verwandte nichts mit Recht dagegen einzuwenden haben, noch würcklich einwenden, ihnen mehr bewilligen darff, als sie fordern können, ja ihnen ein oder anderes Stück des öffentlichen Gottesdienstes, oder gar den ganzen öffentlichen Gottesdienst, gestatten kan.

Ingleichem kan er (wann die Umstände vorbesagter massen beschaffen seynd,) denenjenigen, so nach denen Reichsgesezen gar kein Recht zu einem privat-Gottesdienst haben, doch denselbigen auf selbstbeliebige Art angedeyhen lassen, wann sie anderst einer in denen Reichsgesezen erlaubten Religion zugethan seynd.

Sezen sich aber ein- oder andere Religions-Verwandte im Land dagegen, und zwar mit Recht; so muß es unterbleiben.

In dem Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg von 1666. heißt es: „5. So vil das privatum oder domesticum Religionis exercitium angehet, ist dasselbe dahin declariret worden, daß so wohl den Röm. Catholischen als Evangelischen

Ritter-

Ritterbürtigen, (sonderlich welche den Gottesdienst in der Nähe nicht haben können,) freystehe, auf ihren eigenen Häusern, für sich und ihr Hausgesind, und weiter nicht, das Exercitium ihrer Religion ungehindert zu üben, Priester, Pastores, Prediger und Præceptores zu halten, und, was dem Gottesdienst anklebt, auf gedachten ihren Häusern zu verrichten, §. 1. auch einem jeden der übrigen Unterthanen, welcher an dem Ort seiner Wohnung, oder in der Nähe, seines Gottesdienstes nicht abwarten kan, in solchem Fall, wann er durch Kranckheit, oder andere Hinderniß, das publicum Exercitium nicht gebrauchen könnte, die Sacra in seinem Hause extraordinarie, für sich und sein Gesinde, und weiter nicht, zu gebrauchen, und sich darzu eines Priesters, Pastoris, Predigers, oder Præceptoris, zu bedienen, freystehen. "

§. 20.

Hausandacht.

Denen Unterthanen anderer Religion, so nur die **Hausandacht** haben, kan ein Landesherr abermalen die Art derselbigen, (in so weit es nicht gegen den Westphälischen Friden anstosset,) vorschreiben, auch versprechen, daß er sie nicht aus dem Land vertreiben wolle; oder er kan ihnen etwas von einem privat-Gottesdienst einraumen; oder auch den ganzen privat-Gottesdienst; und so kan er auch denen Religions-Verwandten, die sich vorhin nicht beständig in einem Land aufhalten durfften, die Wohnung darinn, und damit auch die derselbigen allemal mit-anhängige Haus-Andacht, gestatten:

Jedoch auch alles dises nicht anderst noch weiter, als die andere Religions-Verwandte im Land kein Recht haben, sich dagegen zu sezen, es auch würcklich nicht thun.

In dem Schlesischen Vergleich von 1707. heißt es: In iis locis, ubi publicus Augustanæ Relipionis usus interdictus est, nemo prohibebitur, cultum divinum pacifice & tranquille in ædibus suis *pro se*, *suisque liberis*, *inquilinis ac domesticis*, peragere.

In dem **Brandenburg-** und **Pfalz-Neuburgischen** Vergleich von 1672. Art. 10. §. 19. ist versehen: Wann jemand, so sich zu einer der im Reich erlaubten Religionen bekenne, oder sie annehme, an dem Ort, da er wohne, oder sich niderlassen möchte, das öffentliche Exercitium seiner Religion nicht hätte, solle er dörffen in seinem Hause, nebst seiner Familie und Gesinde, auffer Inquisition und Turbation, privatim, (jedoch ohne Einführung eines Exercitii publici,) seiner Devotion abwarten: In der Nachbarschafft aber, da seine Re-

ligion öffentlich geübet wird, so offt und an was Ort es ihme beliebig, deren Exercitio beywohnen, auch seine Kinder in abgelegene seiner Religion zugethane Schulen schicken, oder auch, wann er wolle, privatis Præceptoribus zu Hause zur Unterweisung ohne Verhinderung übergeben, und auch im übrigen aller bürgerlichen Freyheit überall geniessen; jedoch, daß er der andern Religion Zugethanen einige Aergerniß würcklich nicht gebe, sondern sich überall bescheidentlich verhalte, und sein Amt mit gebührender Subjection und Gehorsam, der Land- und Policey-Ordnung nach, (in so weit dieselbe die in Instr. Pacis zugelassene Religion nicht concernire, und disem Vergleich nicht zuwider seye,) verrichte, und zu keiner Unruhe oder Verwirrung Ursach gebe.

Deme wurde aber §. 20. beygefügt: Daß diejenige, welche sich des privati Exercitii, vermöge des Fridensschlusses und dises Receſſes, in ihren Häusern gebrauchen wollen, dennoch niemals befugt und berechtiget seyn sollen, ob sie sich gleich in Einer Statt, Pfarre, oder Gemeinde, in guter Anzahl befinden möchten, sich zusammen zu thun, und einig publicum Exercitium unter sich anzustellen oder einzuführen: Das publicum aber an Orten, da es sonsten in der Nähe, wie obgemeldt, zu frequentiren, und sich desselbigen zu gebrauchen.

In denen **Würtembergischen** Reversalien heißt es: Der Catholischen Eingesessenen zu Ludwigsburg Gottesdienst solle bloß in die Schrancken einer privat-Devotion, wie solche das *Instr. Pac. Art. 5. §. 34.* in dergleichen Fällen vorschreibe, und zwar nach denen Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, gesezet werden.

Weil aber der Catholische Gottesdienst in dem Frisonischen Gartenhaus zu Ludwigsburg dennoch continuiret hatte, so wurde in dem nach des Herzogs Carl Alexanders Tod, währender Vormundschafft, Anno 1739. geschlossenen Landtags-Abschid §. 3. versprochen: Der Administrator wolle den Bedacht nehmen, daß ratione Cultus Religionis Catholicæ, nach denen leztern vorligenden Receſſen und Reversalien, alles darnach eingeleitet, und darob gehalten, auch, was deme zuwider lauffe, abgestellet werde.

Darüber kame Herr Herzog Carl zur Regierung, welcher Anno 1744. 18. Dec. und 1745. 21. Mart. versprache: Er wolle besagten Gottesdienst nunmehro, in Conformität des Instr. Pacis und seiner Religions-Assecuration, würcklich abstellen und gänzlich aufheben lassen.

Anno

Anno 1765. thate die Landschafft wiederhohlte Vorstellungen gegen die Fortsezung des Catholischen Gottesdiensts in dem Frisonischen Gartenhaus zu Ludwigsburg; (1) worauf aber nur eine dilatorische Resolution erfolgte. (2)

In dem Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 8. heißt es: „Was den bißher zu Ludwigsburg in dem so genannten Frisonischen Gartenhaus gehaltenen Catholischen Gottesdienst betrifft; so ist Sr. Herzogl. Durchl. eben so wenig unbekannt, eines theils, daß Ihren Catholischen Landesinngesessenen, nach denen Religions-Reversalien, mehr nicht, als die Hausandacht, zustehet, und andern theils, daß höchst-Dieselbe treugehorsamsten Prälaten und Landschafft zu verschidenen mahlen die höchste Versicherung ertheilet haben, besagten Gottesdienst würcklich abstellen und gänzlich aufheben zu lassen; welches dann ohne weitern Aufschub geschehen soll. „

Und §. 9. wird noch ferner beygefügt: Daß auch keiner Standesperson irgendwo im Land ein Cultus privatus in ihren Häusern gestattet werden solle.

Darffen aber die, so für sich nur das Recht der Hausandacht haben, wann an dem Ort selbst, oder in der Nähe, ein privat-Gottesdienst geübet wird, selbigem beywohnen? Auch hier findet wohl ein Unterschid statt. Wo in einem Land beede Religionen Reichsgesez- und Landes-Vertragsmäßig seynd, da muß man es allerdings gestatten, und hat man dahero, nach Herrn Vice-Canzl. STRUBENS Bericht (3), Evangelischer Seits, in denen mit dem **Osnabrückischen** Dom-Capitul Anno 1720. über die Religions-Beschwerden gehaltenen Conferentien, mit gutem Grunde darauf bestehen können, daß dergleichen zu einer eigenen privat-Religions-Uebung nicht berechtigte Personen nicht abgehalten werden können, in dem nicht pur Catholischen Stifft Osnabrück dem privat-Gottesdienst derer adelichen Landsassen mit beyzuwohnen: Wo hingegen der privat-Gottesdienst in einem Land, so Anno 1624. einer anderen Religion allein beygepflichtet hat, ein pures Gnadenwerck ist, da kan man demselbigen auch nach Gefallen Schrancken sezen.

(1) v. Neue Staatscanzl. 16. Theil, 234. 245. S.
(2) ibid. pag. 252.
(3) in seinen rechtlich. Bedenck. Part. 1. p. 40.

Dahero ist auch die Stelle des *Instr. Pac. art. 5. §. 34.* nicht hieher applicabel, wann es allda heißt: *In vicinia* vero, ubi & quoties voluerint, publico Religionis exercitio intereſſe, non prohibeantur; dann es heiſſet nicht ſchlechterdings: Religionis exercitio, ſondern bedächtlich: *publico*; mithin läſſet ſich von dem publico nicht allemal auf das privatum ſchlieſſen.

§. 21.

Ceremonien. Ceremonien pflegen mit als ein Stück des Gottesdienſtes angeſehen zu werden; und daher entſtehen zween Säze: 1. Denen Unterthanen, ſo der herrſchenden Religion beypflichten, müſſen ihre Ceremonien geſtattet werden, ſo weit ſie, (wann ſie ſich auſſerhalb der Kirche erſtrecken,) in dem Entſcheid-Jahr in deren Beſiz geweſen ſeynd. 2. Man kan Niemand nöthigen, Ceremonien mitzumachen, welche ſeinen Religions-Säzen nicht gemäß ſeynd.

Man ſehe, was ſchon oben dißfalls vorgekommen iſt.

§. 22.

Faſten. Die Faſten und Abſtinenz-Täge ſeynd zwar auch ein Stück des Catholiſchen Gottesdienſtes: Es lauffet aber wider die in dem Weſtphäliſchen Friden bedungene Gewiſſens-Freyheit, die Evangeliſche, gegen die Grundſäze ihrer Religion, darzu zu nöthigen; und wo vollends die Evangeliſche Religion aus denen Reichsgeſezen oder Landes-Verträgen ein Recht zu einem Fuß in dem Land hat, wäre es gedoppelt widerrechtlich, wann man es ihnen aufdringen wollte.

In dem **Brandenburg-** und **Pfälziſchen** Vergleich von 1672. Art. 8. §. 10. wurde wegen der Evangeliſchen im Jülich- und Bergiſchen beliebt: „Es bleibet offtgedachten Reformirten und Lutheriſchen bevor, in der Faſten, auch am Freytag und andern Röm. Catholiſchen Abſtinenz-Tägen, in ihren Häuſern Fleiſch zu ſpeiſen; wann ſie nur ihr Röm. Catholiſch Hausgeſind, wider ihren Willen ſolches zu eſſen, nicht anhalten.„

Nach der **Chur-Pfälziſchen** Religions-Erklärung von 1705. bleibet denen Reformirten und Lutheriſchen bevor, in der Faſten und an Catholiſchen Abſtinenz-Tägen in ihren Häuſern Fleiſch zu ſpeiſen.

§. 23.

Proceßionen. Die bey denen Catholiſchen übliche Proceßionen ſeynd kein weſentliches, ſondern ein bloß zufälliges, Stück ihres Gottesdienſtes: Es muß alſo nicht ſeyn, daß ſie ſolche allenthalben haben, wo ihnen die freye Religions-Uebung zuſtehet; vil weniger können ſie ſich derſelbigen an

an Evangelischeu Orten, oder sonsten zu der Evangelischen Nachtheil, anmassen.

In dem **Brandenburg-** und **Pfälzischen** Vertrag von 1672. heißt es von denen Evangelischen im Jülich- und Bergischen Art. 8. §. 8. „Ueber dises sollen jeztgedachte Evangelische bey denen Röm. Catholischen Proceßionen, und wann das also genannte Venerabile zu den Krancken getragen wird, kein vorsezlich Aergerniß geben, sondern entweder so lang, biß die Proceßion oder das Venerabile vorbey, auf die Seite in ein Haus oder zurück-gehen, oder den Priester und denen, welche mit ihm seynd, eine dergleichen Ehrerbietung beweisen, als wie sie zu thun pflegten, wann Priester und andere ehrliche Leute ihnen zu andern Zeiten begegnen. „

In dem zwischen dem Kayser und **Chur-Braunschweig** Anno 1692. getroffenen Vergleich vom Jahr 1692. wurde ausdrücklich bedungen: Daß die Catholische zu Hanover und Zelle sich keiner offentlichen Proceßionen, (ausserhalb der öffentlichen Leichbegräbnissen,) es seye zu Behuf der Administration des heil. Nachtmahls, über die Gassen, oder sonst, anmassen sollten, als welches nicht zugelassen werden könne.

Und in der Churfürstlichen Verordnung von 1713. 25. Apr. wurde denen Catholischen nochmals befohlen: Daß sie durchaus keine Proceßionen, es seye Behuf Administrirung des heil. Nachtmahls, oder es habe sonst Namen wie es wolle, ausserhalb ihrer erbauenden Kirche halten sollen.

In dem **Hildesheimischen** Vergleich von 1711. wurde §. 12. versehen: Die Catholische Proceßionen sollen an Orten Augsp. Conf. gar nicht, und an denen Orten Augsp. Conf. allwo Fürstliche und Domcapitularische Amthäuser seynd, oder neue Catholische Kirchen und Clöster erbauet, nicht weiter, als in dem Bezirck der Kirchen, des Closters, oder Kirchhofes, und in der Aemter Hufesaat oder Fluhr gehalten, auch alsdann mit solchen Proceßionen die Oerter Aug. Conf. nicht weiter, als in dem deßhalb, prævia Informatione, beliebten Articulo separato determinirt, berühret werden: Es wäre dann, daß künfftig zwischen dem Kayser und gesammten Reich, oder auch zwischen den künfftigen Landesfürsten, oder, Sede vacante vel impedita, dem Domcapitul und denen Landständen Augsp. Conf. ein anderes verglichen und beliebt würde.

§. 24.

Wo die Catholische die öffentliche Religions-Uebung haben, und Venerabile.

zwar

zwar so, daß das Venerabile oder sanctum Viaticum in offentlicher Proceßion, oder mit einer solennen Begleitung, zu denen Krancken getragen werden darff, seynd die Evangelische durchaus nicht schuldig, gegen die Grundsäze ihrer Religion, demselbigen einige religiose Ehre zu bezeugen; wohl aber können sie angehalten werden, sich nicht unbescheiden aufzuführen.

In der Pfalz ergienge Anno 1699. 28. Oct. ein Churfürstlicher Befehl, wie sich die Evangelische bey Vorbeytragung des Venerabilis bezeugen, und daß, wann sie deme nachlebten, sie nicht mit Schlägen tractiret werden sollten. (1)

Allein Anno 1700. wurde dem Churfürsten Namens des Corporis Evangelicorum von neuem vorgestellt: Daß die Evangelische vor der Monstranz niderknien müßten, und mit Gewalt zu Boden geschlagen würden.

Der Churfürst antwortete: Seine Verordnung importire keinen Gewissens-Zwang, und könne Niemanden sein Gewissen antreiben, da er dem Venerabili je keine Ehre erzeigen wolle, demselben, mit männiglichs Aergerniß und höchst-strafbarer Verachtung des Landesfürstlichen Gebotts, eine öffentliche Unehre zu erweisen: Daß aber dergleichen vorsezliche Frevelthaten und muthwilliger ärgerlicher Ungehorsam in flagranti gebührend gestrafet werde, seye allen Rechten und der selbstredenden Billigkeit gemäß.

Das Corpus Evangelicorum replicirte: Die Monstranz sollte von Rechtswegen, contra statum, wie er nach dem Instr. Pacis seyn solle, nicht herumgetragen werden: Solcher gestalt würde es keiner Verordnungen wegen deren Verehrung gebrauchen; welche nun um so vil härter seyen, als man denenselben unmöglich Folge leisten, noch allemal in Häusern bleiben, oder abseits gehen könne.

Anno 1701. 29. Apr. liesse der Churfürst einen neuen Befehl wegen des Venerabilis ergehen (2), welcher den 13. Maji von der Regierung mit Zusäzen publiciret wurde. (3)

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. stehet: „Ueber dises so sollen ieztgedachte Evangelische, bey denen Catholischen Proceßionen, und wann das Venerabile zu denen Krancken getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu präsentiren, oder nider zu knien: Hingegen aber keine vorsezliche Aergerniß geben, sondern

(1) v. STRUVENS Pfälzisch. Kirch. Hist. Cap. 13. §. 56. p. 989.
(2) ibid. l. c. §. 69. p. 1048.
(3) l. c. §. 63. p. 1028.

sondern so lang, biß die Proceßion vorbey, auf die Seite in ein Haus oder zurückgehen, oder, wo sie nicht ausweichen können, den Huth abziehen.

Weil aber über disem Befehl nicht gehalten wurde, sezte es (wie zuvor schon vilfältig geschehen ware,) neue grosse Beschwerden und verdrießliche Handlungen zwischen denen Evangelischen Höfen und dem Chur-Pfälzischen Ministerio; davon in STRUVENS Chur-Pfälzischen Kirchen-Historie das mehrere gelesen werden kan.

Endlich ergienge Anno 1720. 16. Aug. eine neue Churfürstliche Verordnung: Daß bey Umtragung des Venerabilis die Protestanten entweder in andere Gassen oder Häuser ausweichen und sich salviren: Die Krämer und Bauersleute aber bey ihren feilhabenden Waaren, auch die sich sonsten nicht geschwind genug salviren können, bloß den Hut abziehen, und wider selbige keine Thätlichkeiten mehr vorgenommen, die darwider ungehorsamlich handlende aber denunciiret, und zu gebührender Straffe gezogen werden sollten.

Allein Anno 1721. klagte das Corpus Evangelicorum schon wieder: Man habe noch am lezten Frohnleichnams-Tage und sonst verschidene Excesse gegen die Churfürstliche Verordnung wahrgenommen, und noch kein Exempel, daß sie wären behörig gestraft worden.

Weiter sezte es: „Die Soldatesca betreffend, so laufft es gegen die von Sr. Churfürstl. Durchl. versprochene Gewissens-Freyheit, so vile Evangelische Officiers zum Niderknien vor dem so genannten Venerabili zu nöthigen, ja Ihre Verordnung wäre nicht general vor alle Evangelische, wann die Soldatesca ausgeschlossen seyn sollte, und von einem Evangelischen Land, wo in Anno regulativo kein Catholischer Gottesdienst, geschweige ihre Umtragung des Venerabilis, gewesen, läßts sich derhalber auf keine andere, zumalen differente, Exempel beruffen.„

§. 25.

In Ansehung der Lehre kan zwar ein Landesherr anderen Religions-Verwandten an und für sich nichts vorschreiben; wohl aber Zil und Maaß geben, 1. daß keine verwerffliche Lehrbücher zum Unterricht genommen werden, noch 2. sich verdächtige, zweydeutige, irrige, oder besorglich heimlich anderen Religionen und Irrthümern beypflichtende Lehrer einschleichen. Lehre.

Der Churfürst zu Braunschweig verordnete Anno 1710. 17. Apr. Daß so wenig in der zu Hannover errichtenden Schule, als bey denen Catechisationen der Jugend, es seye in der Kirche, oder sonst,

ein anderer Catholischer Catechismus, als der wahre und genuine, in der ganzen Röm. Catholischen Kirche approbirte und übliche Catechismus Petri Canisii, mit nichten aber der unter dessen Namen vor einiger Zeit im Druck herausgekommene, verfälschte, mit vilen schmähsüchtigen, unwahren und unchristlichen Fragen und Andichtungen gegen die Evangelische Kirche angefüllte Catechismus, gelehret und gebrauchet werden solle.

Auf die von dem Kayserlichen Gesandten deßwegen gethane Vorstellung, ertheilte der Churfürst den 19. Febr. zur ferneren Resolution: Er intendire nicht, vorzuschreiben, ob die Catholische den genuinen Catechismum Petri Canisii, (welcher in der Catholischen Kirche durchgehends üblich seye,) oder einen anderen desgleichen, gebrauchen wollen, wann sie nur nicht fortfahren, den unter dem Namen des Catechismi Petri Canisii im Druck herausgekommenen verfälschten, und mit Schmähungen und erdichteten Auflagen gegen die Evangelische Religion angefüllten Catechismum, wie bißher, dem Vernehmen nach, wohl geschehen, oder einen anderen von dergleichen Sorte, der Catholischen Jugend zu inculciren; als welches der Churfürst, wie leicht zu erachten, nicht werde zugeben können; inmassen es ihme dann hoffentlich auch nicht werde zugemuthet werden wollen.

Und Anno 1713. 25. April wurde nochmals befohlen: „Insonderheit auch haben die Röm. Catholische allhier = = =, bey nahmhaffter Straffe, keines Catichismi, als des genuini Catechismi Petri Canisii, der in der Röm. Catholischen Kirchen durchgehends üblich ist, oder eines andern von eben derselben Gattung, in welchem nemlich blosserdings die Röm. Catholische Lehrgründe und Sazungen vorgestellet, nicht aber die Evangelische Religion geschmähet und verläumdet, oder mit erdichteten Auflagen solcher Dogmatum, oder Sachen, die der Evangelischen Lehre nicht gemäß, beschmizet seyn, zu ihren Catechisationen sich zu gebrauchen, und ihrer Jugend beyzubringen.„

Herzog Julius Heinrich zu Sachsen, Lauenburg reversirte sich Anno 1654. gegen dem Land Hadeln: Er wolle denen beyden Visitatoribus im Lande Hadeln, und auf den Nothfall dem ganzen Consistorio, die Inspection gönnen und lassen, daß in allen und jeden Kirchen des ganzen Landes keine andere, als die Augsp. Confeßion und Lutherische Religion gelehret und geprediget, vil weniger einige andere, als derselben wahrhafft verwandte, Kirchen- und Schul-Diener angenommen und eingesezet werden: Und da deren etwa ein- oder anderer heimlich eingeschlichen, oder sonst in Lehr und Leben verdächtig und

schul-

schuldig befunden würde, solle das Consistorium in Sr. Fürstl. Gn. Namen, ohne einige Klage, für sich zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darinn zu sprechen, die schuldig Befundene ihrer Dienste zu entsezen, und durch den Fürstlichen Statthalter die Execution zu verhängen, Fug und Macht haben.

§. 26.

Und so kan auch ein Landesherr, so wohl denen seiner eigenen Religion Zugethanen, als anderer Glaubensgenossen, Predigern aufgeben, sich in dem Vortrag derer Religions-Streitigkeiten auf der Canzel, bey Catechisationen, in Schrifften, oder sonst, aller Bescheidenheit zu gebrauchen, auch die sich dawider Vergehende, nach Beschaffenheit der Umstände bestraffen; doch, daß alles in rechtlicher Ordnung zugehe, und alle Partheylichkeit und Uebermaaß verhütet werde. Bescheidenheit darinn.

Als Anno 1754. der Lutherische Prediger Spizbart zu Elberfeld ein Büchlein: **Die Religions-Prob neu-auflegen liesse**, die **Chur-Pfälzische** Regierung zu Düsseldorff aber darauf gegen ihne und die Seinige hart verfuhre, der Pfarrer aber Schuz zu Cleve bey dem Könige in **Preussen** suchte, entstunde darüber zwischen dem König und Chur-Pfalz ein nachdrücklicher Schrifftwechsel; und als diser nichts fruchtete, belegte der König der Jesuiten zu Emmerich Gefälle so lang mit Arrest, biß der Spizbart Sicherheit und Schadloshaltung erhalten haben würde. (1)

Hessen-Rheinfels mußte Anno 1654. versprechen: Es sollen die Evangelische Prediger nicht in ihrem Amt, es seye in der Kirchen, auf der Canzel, oder ausserhalb derselben, auf einige Weise turbirt, noch ihnen verwehret werden, gegen die Catholische Religion, in Lehr und Ceremonien, mit geziemender Bescheidenheit und mit geziemendem Respect gegen die Catholische Fürstliche Obrigkeit, zu reden, zu schreiben, oder zu predigen.

Herzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg reversirte sich Anno 1654. gegen dem Land Hadeln: „Sie (der Herzog,) wollen denen Lutherischen Predigern nach wie vor unverwehrt seyn lassen, die Zuhörer für allerhand Lehre, so der ihrigen zuwider, treulich und fleissig zu warnen, und zur Beständigkeit in ihrer bekannten Religion anzumahnen; jedoch solches mit guter Bescheidenheit, ohne ungebührliches schmähen und schelten.„

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv, 1756. Tom. 1. p. 245. sqq.

§. 27.

Bibel ꝛc. Daß ein Catholischer Landesherr seinen den Westphälischen Fridens-Schuz für sich habenden Evangelischen Unterthanen den Gebrauch der Bibel verbieten werde, sollte wohl keinem vernünfftigen Menschen einfallen: Die Landesherrn selbst, wenigstens Reichsstände, haben auch meines Wissens dergleichen noch nicht gethan: Wohl aber hat ein übertribener Religions-Eyfer manche Catholische Chur-Pfälzische Beamte verleitet, daß sie, aus Gelegenheit des jezo folgenden Streits wegen des Heidelbergischen Catechismi, denen Reformirten auch die Bibeln weggenommen haben; deren Zurückgabe so dann Anno 1721. 11. Mart. Churfürstlicher Seits befohlen worden ist.

Gleiche Bewandtniß hat es mit anderen zur Erbauung diencnden, und gewisser massen nöthigen Büchern, z. E. Predigt- Gebet- und Gesangbüchern.

Selbst denenjenigen, welchen man nur die Haus-Andacht gestattet, kan dises nicht verweigert werden: Qui vult finem, vult etiam media; und wie will eine gemeine ungelehrte Person ohne dergleichen Hülffsmittel eine Kenntniß ihrer Religion bekommen, oder GOtt dienen, und sich mit ihren Hausgenossen erbauen!

§. 28.

Symbolische Bücher. Vormals wollten einige Landesherrn haben, daß ihre widrige Religions-Verwandte gewisse Stellen in ihren symbolischen Büchern auslassen sollten, welche harte Ausdrücke gegen des Landesherrns Religion enthalten.

So heißt es z. E. in dem Heidelbergischen Catechismo in der Antwort auf die 80ste Frage unter anderem: „Und ist also die Meß im Grund nichts anders, dann eine Verläugnung des einigen Opfers und Leidens JEsu Christi und **eine vermaledeyte Abgötterey**:„ Und noch hefftiger ist die beygefügte Glosse, darinn es heißt: „Die Meß ist vom Teufel;„ und welche sich also endiget: „Darum ist solcher Göz und greuliche Abgötterey ungezweifelt durch den Mund GOttes verflucht, und soll alles Volck dazu sagen: Amen!„

Die Catholische Churfürsten zu Pfalz hatten deßwegen dennoch disen Catechismum lang in ihren Landen geduldet: Anno 1719. 24. Apr. aber ergienge ein Befehl: Längstens innerhalb drey Monathen sich aller derer Exemplarien zu bemächtigen, worinn die 80ste Frage und andere Articul zu befinden seyen: Ja die Chur-Pfälzische Beamte sezten gar auf jedes Exemplar, so nach zehen Tagen bey Jemand würde gefunden werden, zehen Gulden Straff, und verboten, bey hoher Straffe,

Straffe, diſen Catechiſmum künfftig in Kirchen und Schulen nicht mehr zu Unterweiſung der Jugend, noch ſonſten, zu gebrauchen.

Darüber nun entſtunden die hefftigſte Bewegungen: Alle Vorſtellungen des Reformirten Kirchenraths, wie auch derer Reformirten Reichsſtände und Machten, daß dergleichen Ausdrücke keine Schmähungen, ſondern Gründe und Lehrſäze der Reformirten Religion, ſeyen, darinn kein Catholiſcher Landesherr eine Veränderung machen könnte, halffen nichts, ſondern der Befehl wurde vilmehr erneuert.

Als auch die bey dem Reichs-Convent der Kayſerlichen Commiſſion und Chur-Pfälziſchen Geſandtſchafft gethane Vorſtellungen nichts fruchteten, lieſſen einige Evangeliſche Reichsſtände, auch um diſer Urſach willen, gegen ihre Catholiſche Unterthanen einen Ernſt ſpühren.

Darauf reſcribirte der Kayſer den 9. Mart. 1720. an Chur-Pfalz: Des Kirchenraths und anderer gelehrten Männer Meinung zu vernehmen: Ob und wie die harte Expreßionen zu modificiren ſeyn möchten?

Hernach wurde in dem Kayſerl. Commißions-Decret vom 20. Apr. 1720. gemeldet: Der Churfürſt habe berichtet: Es ſeye nicht um die Symbola und Dogmata, ſondern darum zu thun, daß diſer Catechiſmus nicht unter Churfürſtlichem Wappen und angeblichem Privilegio gedruckt werden ſolle.

Den 16. Maji 1720. erfolgte endlich ein Churfürſtliches Patent, ſo am Ende dahin gehet: Der Churfürſt wolle geſchehen laſſen, daß der Reformirte Catechiſmus, (jedoch ohne das Churfürſtliche Wappen, und mit Auslaſſung ſo wohl der auf dem Titulblatt vorgedruckten Worte: „Mit Churfürſtl. Pfälziſcher Freyheit„ als auch der bey der 80ſten Frage befindlichen anſtößigen und nicht autoriſirten Gloſſe,) wiederum gedruckt und von den Reformirten Unterthanen alſo lang gebraucht werde, biß derenthalben ein anderes von geſammten Reichs wegen gut gefunden und verordnet werden möchte: Die hingegen, ſo ſich eines Perſonen-Verdammens unterſtehen und Andere vor vermaledeyte Abgötter oder verfluchte Kezer ausſchreyen würden, ſollen ernſtlich geſtrafft werden.

Darauf wurde noch eine Zeitlang wegen der Gloſſe bey der 80ſten Frage geſtritten, und endlich denen Reformirten über 2700. weggenommene Exemplarien, nach Ausreiſſung des mit dem Wappen und Worten: „Mit Churfürſtlicher Freyheit„ bezeichneten Titulblatts, wiederum zurückgegeben.

Die völlige Geschichte dises Streits habe ich in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 10. p. 313.* biß *335.* beschriben.

Nunmehro aber ist in der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 2. §. 8. wegen der biß jezo abgefaßten symbolischen Bücher derer Evangelischen eine solche Verordnung gemacht, daß kein Landesherr es mehr wagen darff, dieselbige anzutasten.

In dem seit 1665. in allen Baden-Durlachischen Landen eingeführten Catechismo wird die Anbetung der Heiligen als eine Abgötterey behandelt: Als nun der Marckgraf zu Durlach disen Catechismum auch in die ihme angefallene B. Badische Lande einführte, thate der Bischoff zu Straßburg eine Anzeige deßwegen an den Reichs-Hofrath, welcher eine Verordnung an die Bücher-Commißion ergehen liesse: Der Marckgraf erklärte sich darauf: Daß diser Saz in denen künfftigen neuen Auflagen ausgelassen werden sollte; wie die Comitial-Berichte vom Jahr 1773. ergeben.

§. 29.

Lieder. Ob ein Catholischer Landesherr verbieten könne, einige in der Evangelischen Kirche alt-hergebrachte, denen Catholischen aber unanständige, Lieder zu gebrauchen? ist schon mehrmalen zur Sprache gekommen.

Anno 1712. brachte der Chur-Maynzische Statthalter zu Erfurt es dahin, daß der furchtsame Magistrat resolvirte: Die drey Lieder: 1. **Das alte Jahr vergangen ist**, 2. **Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort**, und 3. **O HErre GOtt! dein Göttlich Wort**, nicht mehr singen zu lassen; ja die Catholischen nahmen gar denen Buchbindern die Gesangbücher, darinn dise Lieder stunden, hinweg, und verboten, bey hoher Straffe, keine mehr zu binden, noch fremde einzuführen. Das Ev. Ministerium thate zwar bey dem Churfürsten Vorstellung dagegen, erhielte aber zur Resolution: Daß dise Lieder gegen die im Westphälischen Fridensschluß unter allerseits Religionen so hoch bedungene Modestie und Ehrerbietigkeit, ja gegen das Christenthum selbst lieffen, auch GOtt und Menschen ärgerende Clausuln und Verse enthielten; dahero auch schon von vilen Evangelischen Ständen verändert worden seyen; und der Magistrat gienge so weit, daß er den D. Riesling deßwegen seines Predigt-Amts entsezte.

Die Sache wurde darauf an das Corpus Evangelicorum, und von disem unter num. 82. mit anderen Beschwerden gegen Chur-Maynz an den Kayser gebracht. Es heißt in disem Gravamine: „Da die Evangelische zu Erfurt Anno 1624. ihr ganz freyes Exercitium

tium Religionis gehabt, dise Lieder quæstionis gesungen, und unter keiner Catholischen geistlichen Jurisdiction gestanden; so ist so klar, als die lichte Sonne am Tag, daß Ihre Churfürstl. Gnaden, weder ex jure reformandi, noch ex Jurisdictione ecclesiastica, (als davon Ihro gegen Ihre Evangelische Erfurtische Unterthanen gar nichts zustehet,) einiges Recht haben, besagte Lieder zu verbieten; auf deren freyen Gebrauch Status Evangelici so vil mehr zu dringen hohe Ursache haben, als die Catholische Geistlichkeit nie ruhet, sondern immer weiter gehet, ihre Jurisdiction überall wieder einzuführen suchet, Consequentias ex Consequentiis ziehet, alle dergleichen Exempel als legitima præjudicia der exercirten geistlichen Jurisdiction anführet, und solcher gestalt denen Evangelischen nach und nach ihr edelstes Kleinod der Befreyung von solchem Joch endlich gar entreisset; welchem gefährlichen Beginnen Evangelici sich gleich im Anfang unbeweglich widersezen müßten, wann gleich die „Sache an sich selbst so beschaffen wäre, daß man ihnen, wann es gütlich gesuchet und von ihnen mit gleichem Glimpf erwidert würde, darunter fügen könnte.„

Mehreres davon findet man beym WEZEL (1).

Die Oesterreichische Regierung des Fürstenthums Liegniz in Schlesien gabe gar in einem Anno 1713. 9. Nov. erlassenen Patent vor: Die Lieder: 1. Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort, und 2. O HErre GOtt! dein Göttlich Wort ꝛc. seyen durch das ganze Röm. Reich verbotten, selbige nicht mehr zu gebrauchen; widrigen Falles, und wann sie bey ein- oder dem andern der Augsp. Conf. zugethanen Pfarrer weiter angetroffen und andern Leuten communicirt oder gebraucht würden, der- oder dieselbe so gleich mit der Remotion ab officio wohl empfindlich abgestraffet werden sollten.

Beym Reichs-Hofrath kame dises vor:

Martis 4. Jul. 1651.

Fridensschluß im Reich; sive, nomine der Catholischen zu Ravensburg, Nicolas von Theuring, de præs. hesterno conqueritur, daß die Augsp. Conf. Verwandte allda das Gesang: „Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort ꝛc.„ der Catholischen Religion zu Truz und Schimpf, auf öffentlicher Gasse singen lassen; = = = bittet, gedachtes Gesang abzuschaffen. = = =

Annectatur an den Rath: Daß er = = dises Gesang, (als welches nur Verbitterung und Ungelegenheit zwischen beederseits Religions-Verwandten verursache,) abschaffe ꝛc.

Ich

(1) in Analect. hymnic. Tom. 2. p. 119. 236. 418.

Ich habe meine Gedancken hievon schon anderwärts (1) entdeckt, und bey Abhandlung der Materie von der Religions-Verfassung in Teutschland, kommt noch ein mehreres hievon vor: Indessen füge ich hier nur noch bey:

1. Ein anderes ist, wann Unterthanen ein Recht zu einem öffentlichen oder privat-Gottesdienst haben; lezteren kan, (weil alles, was ihnen gestattet wird, Gnade ist,) viles vorgeschriben und eingeschräncket werden, was bey jenen nicht angehet.

2. Ein anderes ist, an einem Ort, wo beyde Religionen hergebracht seynd, dises Lied in der Kirche, oder auch zu Haus, wie andere Lieder, singen, und ein anderes, selbiges auf öffentlicher Strasse singen: Lezteres tauget nichts, und kan dahero wohl abgestellet werden.

§. 30.

Unterschid des Gottesdienstes und der Pfarr-Verrichtungen.

Ein anderes ist auch der öffentliche oder privat-Gottesdienst, und ein anderes die parochial- oder Pfarr-Verrichtungen. Jener bestehet im gemeinschafftlichen singen, beten und predigen; dises in Austheilung der Sacramenten, auch Copulationen, Begräbnissen, u. d. dahero von jenem kein Schluß auf dise gilt; ausser dem heil. Abendmahl, dessen Reichung allemal mit ein Stück des privat-Gottesdienstes ist, und welches von keinem Geistlichen einer anderen Religion ausgetheilet werden kan.

Als Anno 1709. denen Evangelischen in Schlesien sechs Gnadenkirchen bewilliget wurden, bedunge sich der Kayser dabey ein, daß darinn keine actus parochiales zum Nachtheil derer daselbstigen Catholischen Pfarrer, verrichtet werden sollten.

Und Chur-Sachsen wiese die Reformirte zu Dreßden und Leipzig ebenfalls darzu an.

§. 31.

Actus ministeriales überhaupt.

Wann in einem Land beederley Religionen eingeführet seynd, aber theils Orte nur einen Evangelischen, und theils Orte nur einen Catholischen Geistlichen haben, müssen die Verträge und das Herkommen die Entscheidung geben: Ob, wann, und wie ferne, die an einem solchen Ort befindliche widrige Religions-Verwandten in Tauff- Copulations- und Begräbniß-Sachen sich dennoch des ihrer Religion nicht zugethanen Priesters bedienen müssen, oder einen von ihrer Religion, inn- oder ausserhalb des Orts oder Landes, darzu gebrauchen dörffen?

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vertrag von 1672. Art.

(1) in meinem Teutsch. Staats-Recht. Tom. 10. p. 264. sqq.

Art. 10. §. 8. wurde beliebt: Daß es mit Administration einer jeden Religion Sacramenten solle gehalten werden, wie hernach von der Tauffe gemeldet werden wird.

In dem Hildesheimischen Receß von 1711. wurde versehen:

„ 8. In denen übrigen (nicht besonders ausgenommenen,) Kirchen Aug. Conf. dises Stiffts solle das Exercitium Religionis denen Augsp. Conf. Verwandten allein ruhig gelassen, und sie darunter von denen Catholischen auf keinerley Weise noch Art turbiret werden: Inmassen dann denen Catholischen nicht freystehen solle, die der Augsp. Conf. zugethane Kirchen zu Uebung ihres Gottesdienstes, Copulation oder Tauffe, zu eröffnen, noch auf den Kirchhöfen Aug. Conf. die Catholisch Verstorbene mit Catholischen Ceremonien zu begraben; sondern es sollen die Copulationen, Tauffen und Begräbnisse allein von den Predigern Aug. Conf. des Orts geschehen, und vice versa von denen Catholischen Pfarrern an dem Ort, welche der Catholischen Religion zugethan seynd.

9. Wollte aber ein Catholischer sich von dem Prediger Aug. Conf. nicht copuliren, noch die Seinige tauffen oder begraben lassen, oder, vice versa, ein Augsp. Conf. Verwandter nicht von dem Catholischen Pastore loci; so sollen sie auch darzu præcise nicht angehalten seyn, sondern ihnen freystehen, solche Actus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger, (wann zuvor dem Pastori loci die gewöhnliche Jura Stolæ entrichtet worden,) in ihren Häusern, so vil das Tauffen betrifft, oder an einem andern ihrer Religion zugethanen Orte, verrichten zu lassen. „

Die **Würtembergische Landstände** klagten Anno 1764. daß die Catholische Hofgeistliche sich ungebührlicher parochial-Actuum anmassen: Und in dem Vergleich Anno 1770. wurde es abgestellt.

Oettingen-Wallerstein versprache Anno 1710. An denen Evangelischen Orten, wo zweyerley Religions-Verwandten zusammen heurathen, (es mögen gleich die Manns- oder Weibs-Personen davon Catholisch oder Evangelisch seyn,) sollen alle Actus parochiales, als Kinder-Tauff, Copulationen, Hochzeit- und Leichen-Predigten, von Evangelischen Geistlichen und dem ordinario Parocho loci, verrichtet werden.

§. 32.

Wer das Recht des öffentlichen oder privat-Gottesdienstes hat, Tauffe. dem kan auch nicht gewehret werden, seine Kinder durch die seiner Religion zugethane Geistliche tauffen zu lassen; doch müssen die, so den

privat-Gottesdienst nur aus Gnaden haben, die Jura Stolæ, oder Tax und Gebühr dafür, wohl allemal der Geistlichkeit der herrschenden Religion des Orts entrichten.

Bey denen hingegen, welche nur die Haus-Andacht haben, kommt es resp. auf die Landesherrliche Erlaubniß, oder Landes-Verfassung an: Ob sie ihre Kinder von denen Geistlichen der herrschenden Religion des Orts tauffen lassen müssen? oder ob sie solche anderwärts zur Tauffe hinbringen lassen, oder einen Geistlichen ihrer Religion anderwärtsher zu solchem Ende zu sich beruffen dörffen? Meistens muß es auf die erste Weise gehalten werden.

In dem Schlesischen Vergleich von 1707. §. 3. heißt es: Nec quisquam Aug. Confessionis cogetur, Parochos Catholicos ad actus ministeriales, velut Copulationis, Baptizationis, funerales, Communicationis sacræ, aliosque ejusmodi adhibere, sed integrum cuique erit, horum negotiorum causa ad loca vicina, intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio viget, se conferre, solutis Parocho locis iis, quæ ex veteri usu debentur.

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vertrag von 1672. ist Art. 10. §. 7. versehen: „Nachdem sich zwischen der ein- und andern Religion Pastorn, Pfarrern und Predigern, des Kinder-taufens halber Irrungen und Mißverständnisse zugetragen, indem der Pastor, Pfarrer, oder Prediger der anderen Religion, seiner Pfarr-angehöriger Unterthanen Kinder tauffen, oder, da dieselbe zu ihrer Religion-verwandten Geistlichen oder Predigern ausgetragen werden, nichts destoweniger die Jura Stolæ, oder hergebrachtes Tauffgeld, forderen wollen; als ist, zu Erhaltung Fride und Einigkeit, dises dahin verglichen worden, daß die Unterthanen, welche von ihren Pastoren, Pfarrern und Predigern verschidener Religion seynd, ihre Kinder an andere nächstgelegene ihrer Religion Kirchen, oder wo sonsten das öffentliche Exercitium, zur Tauffe bringen, oder auch, bey Winters-Zeit, der Kinder Schwachheit, oder anderer erheblichen Verhinderniss halber, dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastoren, Geistlichen, oder Predigern, jeder Kirchen Ordnung und Ceremonien nach, privatim tauffen lassen mögen; daran sie dann von den Pastorn oder Predigern loci nicht gehindert, oder mit Anforderung einiger Jurium Stolæ, oder Tauffgelds, beschweret werden sollen. „

In der Chur-Pfälzischen Erklärung von 1705. liset man: „In Matrimoniis mixtis stehet denen Eltern frey, ihre Kinder in der Religion tauffen zu lassen, und zu erziehen, wie es die Ehegerichts-

Ordnungsmäßige Ehepacta, oder ihre stante Matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet; Wo aber weder Ehe-Pacta, noch dergleichen Abrede, so vil disen Punct angehet, befindlich; da folgen die Kinder dem Capiti Familiæ: Jedoch bleibt den Kindern, wie obgedacht, die vollkommene Gewissens-Freyheit, wann sie ad Annos discretionis kommen, auch dem leztlebenden Vater oder Mutter bevor, die Kinder, nach Belieben, in ihrer Religion zu erziehen. „

Ferner besagt sie: „ Beederseits Augsp. Conf. verwandte Eltern können nicht gezwungen werden, die Noth-Tauffe zu adhibiren. „

Der Churfürst zu Braunschweig befahl Anno 1703. 30. Jul. Daß kein Röm. Catholischer Priester oder Mißionarius, bey Straf der Landesraumung, und, nach Befinden, anderer schärfferer Ahndung, sich weiter unternehmen solle, so wenig zu Hannover, als sonst in denen Churfürstlichen Landen, so wenig bey civil- als militair-Personen, so wenig in Fällen, da beyderseits Eltern oder Eheleute Röm. Catholischer, als da ein- oder beyde Theile Evangelischer Religion seyn, Kinder zu tauffen, oder Copulationen zu verrichten; inmassen dann auch gegen diejenige Eltern, oder Eheleute, welche, diser Verordnung zuwider, hinführo ihre Kinder von Röm. Catholischen Priestern oder Missionarien tauffen, oder sich copuliren lassen werden, mit gebührender Bestrafung verfahren werden solle.

Als aber darauf die Catholische ihre Kinder über die Gränze bringen und allda tauffen liessen, wurde auch dises Anno 1704. 26. Apr. verbotten.

Anno 1710. 19. Febr. hingegen ertheilte der Churfürst denen Catholischen zur Resolution: „ Wenn des zu tauffenden Kindes Vater Catholischer Religion, und in der Eltern Heuraths-Contract nicht bedungen ist, daß die Kinder aus selbiger Ehe in der Evangelischen Religion erzogen werden, wird verstattet, daß die Catholische weltliche Priester, welche dem Catholischen hiesigen Gottesdienst vorstehen werden, die Tauffe der Kinder verrichten mögen. „

Den 4. Mart. 1710. folgte die zweyte Resolution: „ Wann der Vater oder die Mutter des zu tauffenden hiesigen Kindes Evangelischer Religion seyn, und in ihrem Heuraths-Contract ausgemacht ist, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen; so tauffen die Catholische weltliche Priester, welche dem öffentlichen Catholischen Gottesdienste allhier vorstehen werden, diejenige von solchen Kindern, welche, vermöge gedachten Heuraths-Contracts, [illegible] der Catholischen, und der Evangelische Pfarrherr diejenige Kinder, welche, vermöge des

Heurathś-Contracts, in der Evangelischen Religion erzogen werden sollen: Wann aber mittelst der Eltern Heurathś-Contracts nicht abgeredet ist, in welcher Religion die Kinder selbiger Ehe erzogen werden sollen, und der Vater Catholischer Religion, die Mutter aber Evangelisch ist; so lassen Se. Churfürstl. Durchl. aus besondern Gnaden geschehen, daß gedachte Catholische weltliche Priester indistincte alle hiesige Kinder beyderley Geschlechts, die in solcher Ehe erzeuget werden, tauffen mögen, ohne darauf zu reflectiren, ob die Kinder in der Catholischen oder Evangelischen Religion zu erziehen. „

Disem wurde Anno 1713. 25. Apr. beygefügt: Daß hingegen bey Ehen mixtæ Religionis, wo in den Ehe-Pacten nichts versehen, der Vater Evangelischer, die Mutter aber Catholischer Religion seye, alle aus solcher Ehe erzeugende Kinder ohne Unterschid des Geschlechts, von Evangelischen Geistlichen getauffet werden müssen, und die Röm. Catholische, bey willkührlicher Straffe, sich des Tauffens solcher Kinder durchaus zu enthalten haben; es wäre dann, daß erweislich beygebracht würde, daß in der Eltern Ehepacten ausgemacht worden, es sollen die Kinder aus dergleichen Ehe, von dem Sexu des zu tauffenden, in der Röm. Catholischen Religion erzogen werden.

Anno 1713. 25. Apr. wurde ferner erklärt und vorbehalten: Daß, wann Kinder ausser der Ehe erzeuget würden, selbige von denen Evangelischen Pfarrern getaufft werden sollen, ob gleich die Mutter Röm. Catholischer Religion seye; inmassen über solche Kinder kein respectus väterlicher Gewalt statt habe, der Vater auch gemeiniglich unbekannt oder ungewiß seye.

Nach der Osnabrückischen beständigen Capitulation ist beyderseitigen Religions-Verwandten erlaubt, ihre Kinder bey den Catholischen oder Evangelischen Glaubens-Verwandten, wie oder wohin sie wollen, zur Tauffe bringen zu lassen.

§. 33.

Abendmahl. Das Abendmahl ist allen, sie haben den offentlichen, privat- oder Haus-Gottesdienst, in so fern frey, daß man Niemand nöthiget, es bey oder von einem anderen, als der seiner Religion zugethan ist, zu empfangen; indessen findet doch übrigens mancher Unterschid statt.

Wer den offentlichen oder privat-Gottesdienst hat, der kan es in der Gemeinde und in seinem Haus von einem Prediger seiner Religion empfangen: Wer aber nur die Hausandacht hat, darff zwar zu solchem Ende sich an andere Orte seiner Religion verfügen: Aber er darff, ohne Erlaubniß, weder in gesunden noch krancken Tagen, einen

Geist-

Geistlichen zu sich ruffen lassen, um es ihme zu reichen; doch pfleget man, an denen meisten Orten, auf Ansuchen bey der Herrschafft, oder dem Superintendenten, oder dem Geistlichen des Orts, (je nachdeme es die Landes-Verfassung und Verträge mit sich bringen,) es zu erlauben, nur daß es ganz in der Stille, und bey denen Catholischen ohne Solennitäten und Begleitung, geschehe.

Von **Schlesien** siehe oben.

Um das Jahr 1748. wollte ein **Hildesheimischer** Evangelischer Prediger Leute seiner Religion, welche von der Catholischen Landesherrschafft Dispensation wegen einer von denen Evangelischen für unzuläßig gehaltenen Ehe erlangt hatten, nicht zur Beicht und Abendmahl zulassen, worüber die Regierung ihme seine Pfarrgefälle theils würcklich entzoge, theils ihme damit noch weiter bedrohete: Das Corpus Evangelicorum aber stellte dem Hildesheimischen Gesandten den 31. Jul. deßwegen unter anderem vor: Daß solchemnach auch Evangelische Landes-Regierungen verordnen könnten, wer von denen Catholischen Landes-Einwohnern zu denen Catholischen Sacris admißibel seye, oder nicht.

§. 34.

Bey denen Catholischen seynd gewisse so genannte geschlossene Zeiten, inner welchen keine Ehen zu vollziehen gestattet wird: Wo aber die Evangelische nicht bloß aus Gnaden geduldet werden, gehet sie solches nichts an. Geschlossene Zeit.

In dem **Chur-Brandenburg-** und **Pfälzischen** Vergleich von 1672. heißt es von denen Evangelischen im Jülch- und Bergisch Art. 8. §. 6. „Ferner sollen sie die verschlossene Zeiten, nach Röm. Catholischer Kirchen Gewohnheit, in Ehesachen nicht observiren, keine Proclamationes, Dimissoriales, oder Copulationes, bey den Röm. Catholischen Pastoren suchen; sondern es soll genug seyn, wann sie sich in ihrer Religion Gemeinen proclamiren, und bey denenselbigen, wo sie wollen, copuliren lassen: In denen jeztgedachten verschlossenen Zeiten aber sollen sie gleichwohl keine weitläufftige Hochzeiten anstellen, noch auch zu der Zeit auf denen Hochzeiten, wie sonsten bräuchlich, tanzen. „

Nach der **Chur-Pfälzischen** Religions-Erklärung von 1705. sollen beyderseits Augsp. Conf. Verwandte, die verschlossene Zeit, nach Catholischer Kirchen Gewohnheit, (nach vorhero von der Chur-Pfälzischen Regierung erhaltenen Erlaubniß,) eben zu observiren nicht schuldig seyn.

§. 35.

Proclamationen.

Wo verschidene Religions-Verwandte eine berechtigte öffentliche Religions-Uebung haben, lassen Verlobte sich bey ihren Glaubensgenossen proclamiren: Bey vermischten aber kommt es auf die Landesherrliche Verordnung, oder das Herkommen, an.

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vertrag von 1672. ward Art. 5. §. 7. beliebt: „Auch sollen die Röm. Catholische keine Proclamationes, Dimissoriales, oder Copulationes, bey denen Evangelischen suchen; sondern es soll genug seyn, wann sie sich in ihrer Religion nächstgelegenen Gemeinen proclamiren, und, wo sie wollen, copuliren lassen.„

Und Art. 10. §. 5. „Wann von unterschidlichen Religions-Genossen Heurathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen, ob sie gleich in Einer Statt oder Kirchspil gelegen, ordentlich verrichtet, Dimissoriales hinc inde für die gewöhnliche Gebühr gefordert, jedoch unbedinglich und unweigerlich gegeben werden; die neue Eheleute aber sich bey ihrer Religion Predigern und Pastoren unbehinderlich copuliren lassen; disergestalt jedoch, daß, wann sie differenter Religion seynd, die Braut dem Bräutigam in puncto der Copulation folgen solle; sonsten auch die Röm. Catholische Priester und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandten, wie auch die Evangelische Prediger und Pastores keine Röm. Catholische, ohne Dimissoriales ihrer Priester, Pastoren, oder Prediger, zusammengeben. Wann ein Röm. Catholischer oder Evangelischer in oder ausser dem Ort seiner Wohnung und Pfarr bey seiner Religion Gemeine, und in Krafft vorgemeldter Dimissorialien, zur Ehe eingesegnet; so sollen weder die Röm. Catholische Priester, noch auch die Evangelische Pastores, die Jura Stolæ forderen.„

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. liset man: „Wann von unterschidlichen Religions-Genossen Heurathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen, ob sie gleich in Einer Statt oder Kirchspil wohnhafft, ordentlich verrichtet, Dimissoriales gefordert, jedoch unbedinglich und unweigerlich, auch unentgeltlich, gegeben werden, und sollen in puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen.„

§. 36.

Copulationen.

In Ansehung der Copulationen, oder Einsegnung der Ehe, findet eben dasjenige statt, was von denen Tauffen gesagt worden ist.

Wo

Wo beederley Religionen eingeführet seynd, und heurathen Personen von zweyerley Religionen zusammen, pfleget an einigen Orten der Bräutigam der Braut Religion zu folgen, an andern aber die Braut des Bräutigams:

Wo aber ein privat-Gottesdienst nur aus Gnaden gestattet wird, hält man es, nach Befinden des Landesherrns, verschidentlich: Z. E. Wann beede Theile solcher Religion beypflichten, dörffen sie sich durch einen Priester ihrer Religion copuliren lassen, sonst aber nicht; oder sie müssen sich schlechterdings einen Priester von der herrschenden Religion des Orts verbinden lassen.

Und dises leztere geschiehet auch bey denenjenigen, welche nur das Recht der Hausandacht haben.

In dem Oedenkirchischen Vergleich Anno 1754. wurde §. 14. verabredet: Daß, wann beyde Theile der reformirten Religion zugethan, der reformirte Pfarrer solche proclamiren und copuliren möge, ohne daß dißfalls, oder sonsten, von dem Catholischen Pfarrer einige Jura Stolæ gefordert werden sollen.

Von Schlesien sehe man oben.

Nach der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. sollen die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Regions-Verwandte, und, vice versa, die Evangelische Prediger keine Röm. Catholische, ohne Dimissorialen ihrer Priester, Pastoren, oder Prediger, zusammengeben.

Wie der Churfürst zu Braunschweig Anno 1703. 30. Jul. denen Catholischen Priestern und Mißionarien verboten habe, civil- oder militar-Personen, sie seyen beyde oder zum Theil catholisch, zu copuliren, habe ich schon vorhin angeführt:

Und Anno 1704. 26. Apr. wurde es nochmals dahin wiederhohlt, daß sie keine in denen Churfürstlichen Landen sich aufhaltende Personen, die sich verehlichen wollen, sie mögen Röm. Catholischer oder Evangelischer, oder ein Theil Catholischer und das andere Evangelischer Religion seyn, so wenig in denen Churfürstlichen Landen, als ausser denselben, priesterlich copuliren sollen, auf keine Weise noch Wege.

Anno 1710. 19. Febr. hingegen gabe der Churfürst denen Catholischen zur Resolution: „Wann der Bräutigam und die Braut beyde der Catholischen Religion zugethan seyn, mögen die Catholische weltliche Priester, welche dem Gottesdienst allhier vorstehen werden, die Copulation verrichten, sonst aber nicht. „

Den

Den 4. Mart. aber folgte zur ferneren Resolution nach: Der Churfürst lasse aus sonderbaren Gnaden geschehen, daß, gleichwie die priesterliche Copulation der hiesigen ehlich verlobten Leute den Evangelischen Pfarrherrn zu lassen, wann der Bräutigam Evangelischer Religion seye; also die dem Hanoverischen öffentlichen Gottesdienst vorzusezende Catholische weltliche Priestere die Copulation dasiger ehlich verlobten Leute verrichten mögen, wann der Bräutigam Catholischer Religion, die Braut aber Evangelisch seye; wann anderst die Braut damit zufriden seye, und dem Bräutigam zu dem Catholischen Priester gutwillig folgen wolle.

Den 20. Mart. folgte eine fernere Resolution: „Es sollen die hiesige Catholische Geistliche in Fällen, wo ihnen erlaubt ist, Leute von diverser Religion zu copuliren, bey nahmhaffter Straffe, mit solcher Copulation nicht verfahren, sie haben es dann vorher bey Unserm Consistorio angemeldet, und von demselben vernommen, daß solcher Copulation einer Person von Evangelischer Religion kein = = Eheproceß, = = oder anderes Impedimentum legale, im Wege stehe.„

Dises wurde Anno 1713. 25. Apr. noch ferner dahin erläutert: „1. Daß vorermeldte Anmeldung bey Unserem Consistorio jedesmahl durch ein förmliches von dem hiesigen Röm. Catholischen weltlichen Priester, der die Copulation verrichten will, unterschribenes Memorial geschehen solle, in welchem nicht allein die Namen der zu copulirenden Personen enthalten, sondern auch specificiret seye, von wannen sie bürtig, ob sie hier wohnen, wer ihre Eltern seyn, ob sie noch leben, und von was für Profeßion der Bräutigam sey, damit man sie desto besser kennen und wissen möge, ob ein Impedimentum legale ihrer Verheurathung im Wege stehe? worauf dann von Unserm Consistorio eine schrifftliche Resolution, und, wann nichts der Ehe im Wege stehet, ein Permißions-Schein gratis ertheilet, vor Erhaltung sothanen Permissions-Schein aber mit der Copulation von dem Röm. Catholischen Geistlichen keineswegs verfahren werden solle. 2. Daß, wann eine Evangelische Braut mit einem Röm. Catholischen Bräutigam von einem Röm. Catholischen Geistlichen sich allhier copuliren lassen will, dieselbe dannoch vorher nothwendig auch in der Evangelischen Kirche, zu welcher sie gehöret, sich öffentlich proclamiren lassen, und die hergebrachte Gebühr dafür entrichten solle und müsse. „

Weiter wurde damals denen Catholischen Geistlichen zu Hanover befohlen: Es sollen von ihnen bey dasiger Guarnison gar keine Copulationen von Mousquetiers, oder Unter-Officiers, wann schon beyde

Verlobte

Verlobte Catholischer Religion seyen, verrichtet werden, es seye dann, daß der commandirende Officier der Compagnie, von welcher der zu copulirende Mousquetier oder Unter-Officier seye, in dessen Verheurathung vorher expresse consentiret habe.

Nach der Osnabrückischen beständigen Capitulation stehet beyden Religions-Verwandten frey, ihre Matrimonia öffentlich solennisiren lassen.

§. 37.

Denen Unterthanen von einer anderen Religion kan nicht zugemuthet werden, wider ihren Willen, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, die nicht ihrer Religion ist. Schulen.

In dem Schlesischen Vergleich von 1707. wurde §. 3. stipulirt: Nec quisquam Augustanæ Confessionis in Silesia cogetur, - - - Scholas eorum (Catholicorum,) frequentare.

In dem Hildesheimischen Receß von 1643. §. 6. heißt es: „Es mögen = = = Adel und Unadel ihre Kinder, die Curatores und Cognati aber ihre Pupillen, Pflegkinder und Anverwandte, entweder in Catholischen oder der Augsp. Conf. zugethanen Schulen ihres Gefallens unterweisen und informiren lassen, und deßwegen von allermännigklich unbeläßtiget seyn und bleiben.„

In dem Receß von 1711. aber wurde verabredet: Denen Evangelischen, noch ihren Kindern, solle (weder an einem Evangelischen noch Catholischen Ort,) angemuthet werden, ihre Kinder in Catholische Schulen zu schicken; & vice versa.

Nach der Osnabrückischen Capitulation ist beederley Religions-Verwandten erlaubt, ihre Kinder bey den Catholischen oder Evangelischen Glaubens-Verwandten instruiren zu lassen.

Wohl aber kan ein Landesherr, ohne Nachtheil der Religion, verordnen, wie es mit der Schul-Policey solle gehalten werden; ingleichem verhüten, daß man keine schädliche Schrifften zu Lehrbüchern gebrauche: Wegen des lezteren habe ich schon einen Chur-Braunschweigischen Befehl beygebracht: Zu dem ersteren aber qualificiret sich vornemlich das

K. Preußische general-Land-Schul-Reglement für die Röm. Catholische in Stätten und Dörffern in Schlesien und Glaz, d. d. 1765. 2. Nov. Glogau, fol. (1)

§. 38.

(1) v. Allgem. Deutsch. Bibl. 4. Band, 1. St. p. 178.

§. 38.

Privat-Lehrer ꝛc.

Ferner flieſſet aus diſer Religions- und Gewiſſens-Freyheit, daß, wenn keine öffentliche Schule ihrer Religion an dem Ort iſt, die der herrſchenden Religion nicht Zugethane entweder ihren Kindern privat-Informatores halten, oder ſelbige anderwärtshin, auch auſſerhalb Landes, in Schulen ihrer Religion ſchicken dörffen; welches dann auch von Gymnaſiis und Univerſitäten gilt.

Im *Inſtr. Pac. Oſn. art. 5. ſ. 34* heißt es ſo gar von denen, welche nach diſem Friden weder zu der öffentlichen noch privat-Religions-Uebung berechtiget ſeynd: Liberos ſuos exteris ſuæ Religionis Scholis, aut privatis Domi Præceptoribus, inſtruendos committere non prohibeantur; wie vil mehr muß dann diſes in Anſehung dererjenigen ſtatt finden, welche gar ein Fridensſchlußmäßiges Recht zu dem öffentlichen oder privat-Gottesdienſt haben!

Der Oeſterreich- und Schwediſche Vergleich von 1707. wegen Schleſien enthält §. 3. In iis locis, ubi publicus Auguſtanæ Religionis uſus interdictus eſt, nemo prohibebitur, - - - Liberos ſuos exteris ſuæ Religionis Scholis, aut privatis Domi Præceptoribus, inſtituendos tradere.

Mehreres davon iſt bereits vorgekommen.

§. 39.

Krancke.

In Anſehung des Beſuchs derer Krancken durch Geiſtliche ihrer Religion iſt dasjenige zu wiederhohlen, was von dem heil. Abendmal geſagt worden iſt.

In dem Schleſiſchen Vergleich von 1707. wurde §. 3. verabredet: Non impedientur Sacerdotes Aug. Conf. cum accerſentur, ægrotos ſuæ Religionis ſub Catholicorum Jurisdictione degentes inviſere.

In dem Schleſiſchen Executions-Receß von 1709. condeſcendirte der Kayſer §. 2. daß an denen Orten, wo keine Evangeliſche Religions-Uebung iſt, das heil. Abendmahl bey Beſuchung der Krancken Evangeliſcher Religion von ſothaner Religion Pfarrern aus denen angränzenden Fürſtenthümern, wo beederley Religionen zugelaſſen ſeynd, gereichet werden möge.

Der Brandenburg- und Pfälziſche Vergleich von 1672. gehet Art. 10. §. 15. dahin: „Es ſoll einem jedweden Evangeliſchen Prediger, Paſtorn und Kranckentröſter, wie auch einem jedweden Catholiſchen Prieſtern und Paſtorn, freyſtehen, die Krancken ſeiner Religion

ligion auſſer ihrer Pfarr, an allen und jeden Orten, wo ſie auch wohnen, zu beſuchen, und ſie zu tröſten.„

In dem Hildesheimiſchen Receß von 1711. wurde §. 10. verſehen: Denen Predigern Augſp. Conf. ſolle nicht verwehret werden, ihre krancke Glaubensgenoſſen in denen Catholiſchen Dörffern, Amthäuſern und Cloſterhöfen zu beſuchen; inmaſſen dann auch denen Catholiſchen Geiſtlichen die Beſuchung der Krancken ihrer Religion an Orten Augſpurgiſcher Confeßion im Stifft, jedoch ohne Catholiſche öffentliche Ceremonien, und in der Stille, nicht ſoll verſagt werden.

In der Osnabrückiſchen beſtändigen Capitulation iſt §. 3. verordnet: Den Geiſtlichen und Seelſorgern ſolle, ohne Unterſchid der Religion, zugelaſſen ſeyn, ohne männiglichs Verhinderniß oder Verſpottung, die Krancke zu beſuchen, zu tröſten, ihnen die Sacramenten, ritu Catholico vel Aug. Confeſſionis, zu adminiſtriren, wie chriſtlich und 1. Jan. Anno 1624. hergebracht.

Nur iſt noch diſes beyzufügen, daß ein Landesherr ſchuldig iſt, darüber zu halten, daß nicht Geiſtliche anderer Religionen ſich, aus einem übertribenen Religions-Eyfer, denen Krancken und Sterbenden, unberuffen, ja wider Willen derſelben, oder derer Ihrigen, aufdringen, ſondern jeden ruhig bey ſeiner Religion, auf ſeine ſelbſteigene Gefahr und Verantwortung, abſterben laſſen.

§. 40.

Malefikanten.

In Anſehung derer zum Tode Verurtheilten einer anderen Religion pfleget man es zu halten, wie mit Krancken und Sterbenden:

Nur will man denen, deren Religionsgenoſſen im Land bloß die Hausandacht haben, nicht geſtatten, daß ſie von Prieſtern ihrer Religion zu der Gerichtsſtätte begleitet werden; ſondern es geſchiehet von Predigern der herrſchenden Religion des Orts, denen aber billig eingebunden wird, ſich derer Religions-Streitigkeiten zu enthalten, und es bey deme bewenden zu laſſen, worinn alle Chriſtliche Religions-Parthien einig ſeynd.

In dem Schleſiſchen Vergleich von 1707. §. 3. heißt es: Non impedientur Sacerdotes Aug. Conf. Captivis & ad mortem condemnatis a) communicando, b) conducendo & conſolando adeſſe; und zwar iſt die Rede allda von locis, ubi publicus Auguſtanæ Religionis uſus interdictus eſt.

Nach dem Brandenburg- und Pfälziſchen Vertrag von 1672. Art. 10. §. 15. ſolle einem jeden Evangeliſchen Prediger, Paſtorn und Kranckentröſtern, wie auch einem jeden Catholiſchen Prie-

stern und Pastorn, zu denen Missethätern seiner Religion der Zutritt, so wohl in dem Gefängniß, als auch wann sie zur Execution geführet werden, verstattet und zugelassen werden.

Chur-Braunschweig gabe Anno 1710. 19. Febr. denen Catholischen zur Resolution: Denen Catholischen weltlichen Priestern, welche dem Catholischen Gottesdienst zu Hanover vorstehen werden, soule erlaubt seyn, die Catholische Gefangene allda zu besuchen, auch wohl sie zum Gerichte zu begleiten; man wolle jedoch hoffen, es werde in denen benachbarten Landen, wo die Unterthanen Evangelisch, und der Landesherr Catholisch, auch der Billigkeit hierunter statt gegeben werden.

In mehrgedachtem Hildesheimischen Vergleich von 1711. §. 10. wurde beliebt: Denen Predigern Augsp. Conf. solle nicht verwehret werden, die etwa in Hafft sizende Maleficanten Augsp. Conf. zu besuchen, zum Tode zu bereiten, und zu begleiten; inmassen dann auch denen Catholischen Geistlichen die Besuchung derer Malefiz-Personen ihrer Religion, jedoch ohne Catholische öffentliche Ceremonien und in der Stille, nicht soll versagt werden.

§. 41.

Begräbnisse. Bey denen Begräbnissen gibt es mehrere Umstände und Schwürigkeiten: 1. In Ansehung des Plazes; 2. des Leichenconducts; 3. der Begleitung von einem Prediger diser oder jener Religion; 4. der übrigen Umstände und Handlungen; 5. der Gebühren, u. s. w. davon in dem Tr. von der Teutsch. Religions-Verfassung mit mehrerem wird geredet werden.

Wegen Schlesien beziehe ich mich auf das bereits gesagte.

In mehrbesagtem Brandenburg- und Pfälzischem Vergleich wird Art. 10. §. 14. gemeldet: „Wo biß anhero bey Begräbnissen der Evangelischen oder Röm. Catholischen auf gemeinen Kirchhöfen keine Leichpredigten, Gebete und Ceremonien gehalten seynd; da sollen selbige an solchen Orten ins künfftige auch nicht, sondern die Leichpredigten und andere Ceremonien an dem Ort ihrer gewöhnlichen Versammlungen, oder in besondern Häusern und Orten, geschehen; sonsten ihnen doch freystehen, auf ihren absonderlichen oder eigenen Kirchhöfen ihre Leichpredigten und Ceremonien, ihrer Religion Brauch nach, ungehindert einzuführen, und zu verrichten.„

Nach der Chur-Pfälzischen Erklärung von 1705. sollen jeder Religion Zugethane bey Begräbnissen nicht verhinderet werden, ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben.

In

In der Chur-Braunschweigischen Verordnung von 1713. 25. Apr. lautet es §. 7. „7. Ist in Unserer unterm 20. Mart. 1710. ertheilten Resolution Art. 2. enthalten, daß diejenige nach denen Ritibus der Röm. Catholischen Kirchen begraben werden mögen, welche in selbiger Religion allhie gestorben: Dieweil aber vorgegeben werden mögte, diser oder jener habe in seinem Kranckenbette, oder in seiner Todesstunde, die Röm. Catholische Religion angenommen, und sey mit demjenigen, was in selbiger Religion, denen Sterbenden als Sacramenta zu geben üblich ist, versehen worden; so soll deme nicht geglaubet, noch es attendiret, sondern es sollen, (so vil die Begräbnisse nach denen ritibus der Röm. Catholischen Kirchen und von Röm. Catholischen Priestern allhie anlanget,) allein diejenige dafür gehalten werden, daß sie in der Röm. Catholischen Religion gestorben, welche öffentlich und kundbarlich bey guter Gesundheit und vollem Verstande solcher Religion zugethan gewesen, und dabey biß an ihr Lebens-Ende gebliben.„

Ferner wurde denen Catholischen §. 9. erlaubt, bey ihren öffentlichen Leichenbegängnissen zu läuten; so dann wird §. 10. gemeldet: „Bey ihren öffentlichen Leichbegängnissen stehet ihnen = = = zwar frey, daß ihre hiesige weltliche Priestere und Schulmeistere mit ihren Schülern die Leichen processionaliter zu ihrer Grabstätte bringen und begleiten mögen: Es muß aber solches, ohne Weyhwasser, Creuze, Bilder, Reliquien, oder dergleichen, dabey zu tragen, auf Art und Weise, wie die Leichen der Evangelischen allhie processionaliter zu Grabe getragen werden, geschehen.„

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation wurde §. 3. bedungen: Die Catholische sollen keineswegs verhindert werden, ihre Leichen nach Catholischer Ordnung abzuhohlen, und zu begleiten.

Zwischen Hessen-Cassel und Rheinfels wurde Anno 1654. verglichen: Wann im Rheinfelsischen auffer denen zum Catholischen öffentlichen Exercitio bestimmten Oertern eine Catholische Person versterbe; so solle solcher die Begräbniß auf dem Gottesacker des Orts nicht versagt, sondern, nach Innhalt des Instr. Pacis, ungehindert zugelassen seyn.

In einer Vorstellung der Würtembergischen Landschafft an den Herzog von 1765. (1) wird gemeldet: So offt eine der Catholischen Religion zugethane Person mit Tod abgehe, und derselben An-

(1) v. Neue Staats-Canzl. 16. Theil, 238. S.

verwandten Verlangen tragen, selbige zu ihrer Beerdigung an den Catholischen Ort Hofen abzuführen, müsse solches durch ein Memorial bey der Herzoglichen Regierung nachgesuchet werden; da man dann zwar die Erlaubniß darzu ertheile, aber dabey nachdrucksam aufgebe, die Abführung des Leichnams in möglichster Stille zu bewerckstelligen: Dahero dagegen protestiret wurde, daß einer solchen Person eine solenne Abführung veranstaltet, auch zu Ludwigsburg öffentliche Exequien für sie gehalten worden seyen.

Mehreres von denen Kirchhöfen kommt hernach Cap. 6. vor.

Ein besonderer Fall ist der: Ob man schuldig seye, einen Kirchen-Patronen, oder Collatorem, in einer Kirche, deren Religion er nicht zugethan ist, beerdigen und ihme ein Grabmahl errichten zu lassen?

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. §. 8. wurde bedungen: Daß die Evangelische Collatores sich in diejenige (auch Catholische) Kirchen, bey welchen ihnen das Jus Patronatus zustehe, solutis Stolæ accidentiis, begraben, auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen können.

Fünftes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Religions-Verwandten Personen.

Innhalt.

§. 1. Geistliche Personen. §. 2. Reichs-Gesez. §. 3. Wer als geistlich anzusehen? §. 4. Vorgesezte. §. 5. Gemeine Geistliche. §. 6. Ihre Religion. §. 7. Andere Eigenschafften ꝛc. §. 8. Zahl. §. 9. Bestellung. §. 10. *Jus Patronatus.* §. 11. Examen. §. 12. *Primariæ preces.* §. 13. *Jus Devolutionis.* §. 14. Confirmation. §. 15. Ordinirung. §. 16. Investitur. §. 17. Exempel §. 18. Schuz. §. 19. Freyheiten. §. 20. Gefälle. §. 21. Betragen. §. 22. Unbefugte Beschwerden. §. 23. Landeshoheit. §. 24. Beschwerden über die Geistliche. §. 25.

Klagen

Klagen über Andere. §. 26. Gerichtsstand. §. 27. Gnadenzeit. §. 28. Wittwen ꝛc. §. 29. Schulsachen. §. 30. Schulmeister ꝛc. §. 31. Weltliche Personen. §. 32. Landsassen. §. 33. Freyheit der Ehen. §. 34. Dispensation. §. 35. Trauung. §. 36. Ehepacten. §. 37. Hebammen. §. 38. Kinder aus gemischten Ehen. §. 39. Vormundschafften. §. 40. Majorenne. §. 41. Burgerrecht. §. 42. Bürgerliche Nahrung, ꝛc. §. 43. Justiz. §. 44. Onera. §. 45. Generale Gleichheit. §. 46. Der geist- und weltlichen Personen Betragen. §. 47. Veränderung der Wohnung. §. 48. Begräbniß.

§. 1.

Bey denen Rechten und Pflichten eines Landesherrns in Ansehung anderer Religions-Verwandten Personen will ich forderist und hauptsächlich von denen Personen geistlichen Standes reden; und zwar erstlich von denen, so zu Kirchen- und Schul-Diensten gebraucht werden. Geistliche Personen.

§. 2.

Im Osn. Frid. heißt es Art. 5. §. 26. Quodsi Aug. Conf. addicti in - - Bonis ecclesiasticis mediatis dicto Anno dieque (1. Jan. 1624.) à Catholicis realiter, plene vel ex parte, possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos, ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant. Reichs-Gesez.

Wegen des Reciproci in Ansehung der Catholischen stehet zwar (welches billig zu bewunderen ist,) nichts ausdrücklich in dem Osnabrückischen Friden; ob gleich diser Fall sich auch sehr offt ereignet: Indessen ist ganz Zweifel, daß, wo und in so fern sie im Jahr 1624. in dem Besiz eines solchen Rechts gewesen seynd, selbiges ihnen auch noch jezo zustehe.

Uebrigens ist zwar in besagter Stelle des 1. Jan. 1624. nicht gedacht: Weil aber der ganze §. 26. selbigen zu Grunde legt; so seynd auch die Catholische und Evangelische darinn einig, daß der an disem Tage gehabte Besiz erfordert werde. (1)

§. 3.

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1995.

§. 3.

Wer als geistlich anzusehen?

Forderist nun kan Streit darüber entstehen: Was für Personen oder Aemter als geistlich anzusehen seyen? und Niemand kan genöthiget werden, bey anderen Religions-Verwandten ein geistliches Amt zu versehen.

In dem **Brandenburg-** und **Pfälzischen** Vertrag von 1672. **Art.** 8. §. 7. liset man von denen Evangelischen im Jülich- und Bergischen: „Dieweil auch das Kirchenmeister-Amt und Brudermeister-Amt bey denen Röm. Catholischen Officia *ecclesiastica* seynd; so sollen die Reformirte und Lutherische mit denselben, und dergleichen, wider Willen nicht beschweret werden.„

§. 4.

Vorgesezte.

Von denen so Evangelisch- als Catholischen Prälaten sehe man das nächstfolgende Capitel.

In Ansehung anderer Vorgesezten in Religions- und Kirchen-Sachen bedienet sich zwar ein Landesherr verschidener Religion dererjenigen Gerechtsamen billig, welche seine Vorfahrere seiner Religion im Jahr 1624. oder auch (nach der Praxi) die der Landes-Religion zugethan gewesene Regierungs-Vorfahrere ausgeübet haben; doch lezteren Falles so, daß er zu keinen befugten Beschwerden Anlaß gebe.

Anno 1737. 23. Mart. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum gegen dem Kayser: Daß die **Sulzbachische** Regierung dem Oberpfarrer zu Sulzbach, statt des vorigen Prädicats eines Superintendentens, das eines Inspectoris beygeleget habe: Dann ob gleich sonsten beyde in der Evangelischen Kirche ziemlich auf eines hinauslauffen; so weiche doch besagte Regierung zweifelsfrey nicht ohne besondere Absicht von der alten Observanz ab.

§. 5.

Gemeine Geistliche.

Gleiche Bewandtniß, wie allererst von denen Vorstehern gemeldet worden ist, hat es auch mit denen gemeinen Kirchen-Dienern.

§. 6.

Ihre Religion.

Daß ein Landesherr seinen Unterthanen keinen Geistlichen einer anderen Religion aufdringen könne, ist der Vernunfft, und allen gött- und menschlichen Rechten, wie auch der Analogie des Religions- und Westphälischen Fridens, gemäß.

Wie aber, wann ein in dem Amte stehender seine Religion ändert?

Daß der geistliche Vorbehalt bey mittelbaren Kirchengütern nicht an-

anschlage, behauptet SCHRECKENFELS: (1) Doch nur von Stifftern, bey denen keine Seelensorge mit der Würde verbunden ist: Aber auch dises gehet zu weit. Man frage nur einen Catholischen Rechtsgelehrten: Wann ein mittelbarer Catholischer Prälat Evangelisch würde, ob er dennoch Prälat bleiben könne? Nun, was denen Catholischen recht ist; das ist auch denen Evangelischen recht, zumalen nachdeme der geistliche Vorbehalt durch den Westphälischen Friden reciproque gemacht worden ist: Freylich redet besagter Fride nur von unmittelbaren Stifftern; aber von disen ware auch nur allein die Frage, und es ist nie niemand eingefallen, zu behaupten, daß ein Pfarrer, u. s. w. so die Religion ändere, in seinem Amt bleiben könne.

§. 7.

Andere Eigenschafften. &c.

Sonst muß ordentlicher Weise ein Landesherr seinen Unterthanen selbst überlassen, was sie, nach denen Grundsäzen ihrer Religion, für Eigenschafften an ihren geistlichen Personen erforderen wollen, oder nicht; ingleichem, wann es bey ihnen mehrere Arten von geistlichen Personen gibt, welcher Gattungen sie sich bedienen wollen, oder nicht.

Indessen kan doch ein Landesherr darüber halten, daß die Geistliche, deren sich seine Unterthanen bedienen wollen, die nach denen Grundsäzen ihrer Religion erforderliche Eigenschafften an sich haben, mithin in dem Stande seyen, ihrem Amt gebührend vorstehen und dasselbige verwalten zu können.

Wann ferner ein Landesherr einen öffentlichen oder privat-Gottesdienst aus Gnaden verwilliget, kan er auch bestimmen, was für Geistliche darzu gebrauchet werden dörffen, oder nicht: Und da die Erfahrung belehret, daß unter denen Catholischen Ordensgeistlichen vil mehrere blinde Eyferer und dahero dem Staat gefährliche Personen seynd, als unter denen welt-Geistlichen, welches auch von denen, zwar zu keinen Orden sich rechnenden, aber doch regularen, Jesuiten noch vil mehr bekannt ist; so seynd auch kluge Evangelische Regenten billig darauf bedacht, selbige bey solcherley Gelegenheiten auszuschlieſſen.

Hessen-Rheinfels wurde Anno 1654. von Hessen-Cassel vergönnet, bey seinen Catholischen Kirchen, ohne Unterschid der Orden, sich solcher Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener, zu bedienen, welche ihme gefällig seyen.

Als

(1) Dis. de Reserv. eccles. &c.

Als hingegen der neue Churfürst Ernst August zu Braunschweig dem Kayser Anno 1692. versprache, denen Catholischen zu Hanover und Zelle die freye Religions-Uebung zu gestatten, bedunge er sich dabey aus, daß solches auf keine Einführung geistlicher Ordensleute, oder Regularium, verstanden werden solle.

Und Churfürst Georg Ludwig ertheilte denen Catholischen Anno 1710. 27. Jan. zur Resolution: „Gleichwie in sothanem Articulo separato (von 1692.) ausdrücklich enthalten und verwahret ist, daß die = = Einnehmung geistlicher Ordensleute und Regularium allhier nicht gestattet werden könne; also finden Se. Churfürstl. Durchl. nöthig, solches anhero zu wiederhohlen, und expresse hierdurch zu bedingen, daß zu der Verwaltung des Catholischen Gottesdienstes in der allhie zu erbauenden Catholischen Kirche keine Ordensleute, von was Orden die auch seyn mögen, sondern allein Catholische weltliche Priestere, bestellet und gehalten = = = werden sollen „

Welchem den 4. Mart. dises Jahres nachfolgte: Per tolerantiam solle denen den Catholischen Gottesdienst zu Hanover verrichtenden Ordensleuten gestattet werden, solches annoch biß auf das neue Jahr 1711. zu thun; biß dahin aber sollen sich weltliche Catholische Priester allda einfinden, und der Catholische Gottesdienst so dann durch sie verrichtet werden.

§. 8.

Zahl. Wegen der Zahl derer denen widrigen Religions-Verwandten zu gestattenden Geistlichen läßet sich keine Regel geben.

Wo die Gemeinden, Krafft Osnabrückischen Fridens, zu dem öffentlichen oder privat-Gottesdienst berechtiget seynd, da bringet es die Natur der Sache mit sich, daß, wann eine Gemeinde starck zunimmt, derselbigen auch so vile Kirchen- und Schul-Diener müssen gestattet werden, als vonnöthen seynd, um ihr Amt gebührend versehen zu können:

Wo aber Kirchen und Schulen nur aus Gnaden gestattet werden, und man die andere Religions-Verwandte nicht allzustarck anwachsen lassen will; da stehet auch dem Landesherrn frey, eine gewisse Anzahl Kirchen- oder Schul-Diener zu bestellen.

Wo hingegen ermeldte Besorgniß wegfällt, oder der Landesherr wohl gar gerne siehet, wann die Anzahl auch derer einer anderen Religion zugethanen Unterthanen sich vermehret; so gestattet man ihnen auch eine proportionirte Anzahl Kirchen- und Schul-Diener.

In dem Vergleich zwischen Oesterreich und Schweden wegen

Schle-

Schlesien von Anno 1707. wurde beliebt: Denen Gemeinen, welche Kirchen bey denen Stätten Schweidniz, Jauer und Glogau haben, solle freystehen, so vile Geistliche anzunehmen, als sie zu Verrichtung ihres Gottesdienstes nöthig haben.

In dem Executions-Receß von 1709. §. 1. wurde nochmals versichert: Diser Vermehrung der Kirchendiener keine Obstacula zu machen, wann nur die Präsentation auf Art und Weise geschehen würde, wie solche bey Auferbauung derselben Kirchen introduciret worden.

In dem **Brandenburg**- und **Pfälzischen** Vertrag von 1672. wurde Art. 10. §. 2. allen Gemeinden, so wohl der Röm. Catholischen Religion, als Augsp. Conf. Verwandten, Reformirten und Lutherischen, welche das Exercitium publicum haben, freygestellt, wann es nöthig, nicht nur Einen Prediger und Pastoren, sondern Mehrere, auf ihre Kosten, und ohne der anderen Religion Beschwer und Nachtheil, zu beruffen.

Und in der **Chur-Pfälzischen** Erklärung von 1705. wurde dem reformirten Kirchenrath erlaubt, so vile Pfarrer und Schuldiener, als er nöthig erachte, doch nicht ohne Landesherrliches Vorwissen, anzunehmen, und selbige, nach Befinden, zu transferiren.

§. 9.

Bestellung.

Wo der Landesherr das Patronat-Recht nicht hat, sondern die Wahl der Kirchen-Diener denen Gemeinden selbsten zustehet; da muß es ihnen auch verbleiben: Doch kan der Landesherr verordnen, daß alles ordentlich und denen Grundsäzen der Religion seiner Unterthanen gemäß zugehe, hingegen alle Unordnungen und Mißbräuche verhütet werden.

Die **Chur-Pfälzische** Regierung liesse Anno 1725. 19. Mart. einen Befehl ergehen: Daß vors künfftige keine Lutherische Gemeinde, bey Vermeidung nachdrücklichen Einsehens, in Kirchen-Religions- und Pfarrwahl-Sachen, ohne des Lutherischen Consistorii Vorwissen, sich einmischen, und darinnen eigenmächtig etwas vornehmen solle. (1) Als Beschwerden darüber entstunden, erliesse der Churfürst ein Rescript an seinen Comitial-Gesandten (2): Daß der modus præsentandi & confirmandi, wie derselbige dermalen noch in Uebung seye, in den Chur-Pfälzischen Landen nicht allein bereits von langer Zeit hergebracht, sondern auch die sich hiebey von einigen Evangelischen Gemein-

(1) Europ. Staats-Canzl. Tom. 47. p. 188.
(2) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, 463. S.

den geäusserte neuerliche Anmassung der gesammten Evangelischen Kirchen Gebrauch entgegen seye und zuwider lauffe, ꝛc.

Das Corpus Evangelicorum hingegen stellte der Chur-Pfälzischen Comitial-Gesandtschafft in einem pro memoria vor (1): Es würde sich kein Exempel finden, daß vor dem Badischen Friden einer Evangelischen Gemeinde in der Pfalz wider ihren Willen ein Pfarrer wäre aufgedrungen worden; dergleichen gewaltsame Einsezungen seyen auch denen Canonischen und Evangelischen Kirchenrechten gänzlich zuwider; es seye nicht sonder Befremden wahrzunehmen, wie man dem Churfürsten beybringen wollen, es wäre die Wahl der Evangelischen Gemeinden in der Pfalz etwas neuerliches, ja widertäufferisches, und also der Evangelischen Kirchen-Verfassung entgegen und zuwider: Allenfalls auch ein Mißbrauch, oder etwas unordentliches, bey diser oder jener Wahl mit untergeloffen wäre, würde solches den wohlhergebrachten Gebrauch nicht aufheben, sondern allein abzustellen und zu ahnden seyn, ꝛc.

Den 10. Sept. darauf aber liesse das Lutherische Consistorium Articul bekannt machen, wie es künfftighin mit einer vorseyenden Pfarrwahl bey denen Ev. Lutherischen Gemeinden in der Chur-Pfalz gehalten werden solle; (2)

Darauf wurde es still von der Sache.

§. 10.

Jus Patronus.

Bey dem jure Patronatus, (davon in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung das mehrere zu finden ist,) kommt es zwischen beeden Religions-Verwandten forderist, (nach dem *Instr. Pac. art. 5. §. 31.*) auf den im Jahr 1624. gehabten Besiz an.

Dadurch also, da Jemand einer anderen Religion beypflichtet, als die Gemeine, deren ein Kirchen-Diener gegeben werden solle, wird er seines Juris Patronatus durchaus nicht verlustigt; und eben so wenig auch dadurch, wann er zu einer anderen Religion über- oder wieder zurück-tritt.

Wann der Landesherr, oder Anderer, das Patronat-Recht über eine Kirche anderer Religions-Verwandten hat, bleibet jenen zwar dasselbige unverrückt; doch seynd sie schuldig, 1. tüchtige und 2. unsträffliche Personen zu ernennen, 3. sich dabey keine Geldschneiderey zu Schulden kommen, auch 4. die Wiederbesezung nicht ungebührlich anstehen zu lassen.

In

(1) l. c.
(2) Staatscanzl. Tom. 50. p. 234.

In Sachen: Der Gemeinde Redwiz contra von Redwiz, sprache das Cammergericht Anno 1771. Daß der Beklagte (catholische) von Redwiz anzuweisen seye, die (Evangelische) resp. Pfarr- und Schul-Dienste jederzeit mit tüchtigen Subjectis, gegen welche die Gemeinde nichts erhebliches einzuwenden habe, zu besezen.

Gleichwie aber das Patronat-Recht eigentlich aus zwey Stücken bestehet, nemlich 1. aus dem Nominations-Recht, oder der Befügniß, eine Person zu erwählen, oder zu ernennen, so dann 2. aus dem Präsentations-Recht, oder der Befügniß, die erwählte Person demjenigen, der das Confirmations-Recht hat, vorzustellen; also geschiehet es mehrmalen, daß Patroni, so einer anderen Religion zugethan seynd, das Nominations-Recht denen Gemeinden selbst überlassen, und ihnen verstatten, ihnen einige, oder auch mehrere, (um eine daraus erwählen zu können,) vorzuschlagen, worauf der Patron so dann selbige, oder resp. eine davon, präsentirt:

Oder man gestattet der Gemeinde wenigstens ein Votum negativum; zu welchem Ende der Candidat eine Prob-Predigt ablegen muß, und die Gemeinde alsdann vernommen wird, ob sie gegen seine Gaben, Lehr, oder Leben, etwas erhebliches einzuwenden habe, oder nicht?

Wo der Landesherr selbst den Kirchensaz hat, übt er solchen bald selber unmittelbar und in eigener Person aus, bald durch seine Collegia; und zwar bald durch die mit der Landes-Religion besezte, bald durch die seiner personellen Religion Zugethane; je nachdeme es die Landes-Verfassung mit sich bringt.

Wo endlich anderen Religions-Verwandten ihr Gottesdienst von neuem gestattet wird; da kommt es auf den Landesherrn an, zu verordnen, oder sich mit jenen zu vergleichen, wie es in disem Punct solle gehalten werden.

§. 11.

Examen.

Von Rechts-wegen solle nach der Präsentation vor der Confirmation ein Examen hergehen: Ob die präsentirte Person 1. genugsame Geschicklichkeit habe, auch 2. in der Lehre und 3. im Leben und Wandel unsträfflich seye? Damit wird es nun zwischen Herrn und Land oder Gemeinden von verschidener Religion nicht auf einerley Weise gehalten.

Bald bekümmert sich der Landesherr gar nicht darum, sondern überläßt es denen Gemeinen oder Patronen, und sezet schlechterdings voraus, daß sie ihme eine Person vorstellen werden, oder vorgestellet

haben, welche mit denen nach den Grundsäzen ihrer Religion erforderlichen Eigenschafften versehen seye.

Bald muß der Confirmandus sich mit Zeugnissen resp. seiner Religion zugethanen Oberen, oder eines dritten Consistorii, oder theologischen Facultät, oder Superintendentens, legitimiren, daß an ihme nichts auszusezen seye.

Bald ertheilet der Landesherr zwar die Confirmation; jedoch mit dem Anhang, daß noch zuvor, ehe der Confirmirte in sein Amt würcklich eingesezet werde, dergleichen Prüffung überhaupt, oder da oder dort, mit ihme vorgenommen werde.

Bald lässet der Landesherr, zumalen wann er das jus nominandi & confirmandi beysammen hat, das Examen durch sein, des Confirmandi, Religion zugethanes eigenes Consistorium vornehmen.

Oder der Candidat muß sich auch wohl von einem seiner Religion nicht zugethanen Consistorio ꝛc. prüfen lassen; doch nur, so vil die zwischen beederley Religions-Verwandten nicht streitige Glaubenslehren und die Seelensorge überhaupt betrifft, um wenigstens seine allgemeine Tüchtigkeit zu einem Seelsorger beurtheilen zu können.

§. 12.

Primariæ preces.

In Ansehung des Rechts derer primariarum precum kommt es auf das Herkommen, und besonders den Besiz vom Jahr 1624. an.

Anno 1746. 3. Aug. schriebe das Corpus Evangelicorum wegen der von dem Kayser auf das landsäßige Stifft Börstel im Bisthum Osnabrück ertheilten Precum unter anderem: „Nun ist = = zuförderst wohl überhaupt das natürlichste und denen Reichs-Constitutionen am gleichförmigsten, daß zu mediat-Stifftern primariæ Preces lediglich ex capite Juris territorialis von denen Landesherren ertheilet werden; wie auch solches zu Börstel in specie nach dem Westphälischen Friden von Seiten aller zeitlichen Bischöffe, als: Francisci Wilhelmi an eine Fräulein von Voß, Herzogs Ernesti Augusti an eine von Schulzen, Herzogs Caroli an eine von Oher, Herzogs Ernesti Augusti an eine von Bähr, nicht minder noch von jeztregierender Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischoffen zu Osnabrück, (so gar, und weilen in mehrgenanntem Evangelischem Stifft Börstel zwey Catholische Stellen beybehalten worden, vermuthlich in dubio, welche Vacanz am ersten sich ereignen möchte, an zwey, nemlich eine Catholische von Wend, und eine Evangelische von Scheeler,) würcklich erfolget ꝛc.„ Und hernach heißt

heißt es: Daß vile Reichsstände vigore Superioritatis territorialis bey der Sache gemeinschafftlich interesßirt seyen.

§. 13.

Wann diejenige, welche eine geistliche Stelle zu ersezen haben, die in denen gemeinen Rechten darzu bestimmte Zeit versaumen; so fället die Ersezung dem Oberen anheim; doch mit einem Unterschid. Jus Devolutionis.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „So vil die unter Protestantischer Landeshoheit gelegene Stiffter betrifft, gebühret solches, vi *Pac. Westph. art. 5. §. 26.* entweder der Protestantischen, oder aber der Catholisch-geistlichen Obrigkeit; Falls sich die leztere den 1. Jan. 1624. in possessione hujus juris befunden hat: Dann = = es redet der ganze §. 26. überhaupt von dem statu dicti Termini decretorii, und wird auf den ersten Fall, da nemlich jus Devolutionis Protestantibus gebühret, mit den Worten: Et si Electiones - - ad eas pertineat, auf den andern Fall aber mit folgenden Worten gedeutet: Magistratui Catholicorum - - salvum esto. „

§. 14.

Die Confirmation, oder das Placet, oder Placitum, auch derer des Landesherrns Religion nicht zugethanen Kirchendiener pfleget allemal dem Landesherren vorbehalten zu werden. Confirmation.

Derselbige nun ertheilet sie bald alsogleich pure, oder muß sie auch ohne Anstand pure ertheilen; bald geschiehet es unter dem Beding, wann der Candidat in dem mit ihme annoch vorzunehmenden Examine tüchtig erfunden werde: Bald geschiehet die Nomination, Examen und Confirmation durch des Landesherrns der Landes-Religion beygethanes Consistorium zu gleicher Zeit und unico actu.

§. 15.

Daß jeder Candidat die Ordinirung zu seinem geistlichen Amt von seinen eigenen Glaubensgenossen erlangen müsse, verstehet sich von selbst. Dise nun lässet man ihme entweder selbst gehöriger Orten, oder wo er oder die Gemeinde will, suchen; oder es wird vorgeschriben, wo sie erlanget werden soll; oder, wann der Landesherr ein des Candidaten Religion zugethanes geistliches Collegium hat, besorget solches die Ordinirung selbsten unmittelbar, oder mittelbar durch seine nachgesezte Superintendenten, ꝛc. Ordinirung.

§. 16.

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 2055. S.

§. 16.

Investitur. Endlich erfolget so dann die Investitur, oder Einweisung in sein Amt. Dise geschiehet abermalen im Namen des Landesherrns; bald mit der Ordination zugleich, bald absonderlich durch den darzu legitimirten Landesherrlichen geist- oder weltlichen Beamten.

§. 17.

Exempel. Zur Bestättigung und Erläuterung diser bißhero vorgetragenen Säze, und zum Beweis, wie verschidentlich es hierinn gehalten werde, dienen folgende Beyspile.

Chur-Maynz versprache Anno 1664. die Statt Erfurt bey der Anordnung des Ministerii, auch freyer Präsentir- Benenn- und Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, ruhig zu lassen.

In dem Chur-Cöllnischen Oedenkirchischen Vergleich von 1754. wurde der Reformirten Gemeinde zugestanden, ihren Pfarrer, jezo und in künfftigen Zeiten, selbst zu wählen; doch sollen dieselbe, das gn. Placitum bey der Churfürstlichen Regierung jedesmalen nachzusuchen, schuldig seyn, und solches ihnen, gegen leidentliche Canzley-Jura, (welche bey der Unterschrifft des Vergleichs-Instruments reguliret werden sollen,) auf geziemendes Ansuchen, unweigerlich verabfolget werden.

In dem Vergleich wegen Schlesien von 1707. wurde §. 8. beliebt: Patronis Ecclesiarum (Aug Conf.) jus salvum esto, vocandi Sacerdotes ac Ministros Augustanæ Religionis ad munia in Ecclesiis & Scholis obeunda; nec illis impedimento erunt contradictiones Catholicorum, qui jus Patronatus habent simultanei: qui, si tergiversentur, nec intra tempus consuetum se declarent, universitati facultas esto, Sacerdotes ac Ministros Ecclesiarum idoneos vocandi, sine tamen diminutione juris Patrono hac in causa competentis.

Bey der darauf denen Evangelischen in Schlesien Anno 1709. geschehenen Bewilligung sechs neuer Gnadenkirchen ward denen Evangelischen erlaubt, Personen zu Kirchen- und Schuldienern zu präsentiren, die Confirmation aber dem Kayser vorbehalten.

Ferner heißt es §. 13. „Was die Confirmationes derer Præsentatorum belanget, da haben Ihro Kayserl. und Köngl. Maiestät Sich dahin allergnädigst entschlossen, daß bey denenjenigen Parthien, allwo Deroselben das jus Patronatus immediate zukommt, weilen sothanes jus præsentandi una cum jure confirmandi unseparirter ver-

verknüpfet ist, solches auch absolute Deroselben reservirter verbleiben müsse. „

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. wurde §. 5. verglichen: Wann Catholische bey einer Evangelischen Gemeinde das Patronat-Recht auszuüben haben, sollen sie die Personen, welche sie zu Pfarrern ernennen wollen, zu dem Ev. Consistorio zum Examen stellen, und allenfalls eine andere mehr qualificirte Person beruffen, nach erfolgter Genehmigung derselbigen aber mit ihrem Recht weiter verfahren.

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vergleich von 1672. lautet es Art. 6. §. 5. „Wann (in denen Clevischen ꝛc. Landen,) Röm. Catholische Geistliche präsentiret werden, so mögen sie von ihren Oberen, welche in gedachten Landen seynd, nach Röm. Catholischer Ordnung und Gebrauch, die Institution und Investitur gebührlich suchen, und sich also zu denen Beneficiis qualificiren; gestalt dann ohne solche vorhergehende und producirte Qualification Ihro Churfürstl. Durchl. keinen Röm. Catholischen Geistlichen admittiren wollen. „

Weiter heißt es Art. 10. §. 4. „Die Pastores und Prediger (von beeden Religionen,) sollen des Landesherrn, (woferne derselbe des geistlichen Beneficii Patronus und Collator ist,) Collation, Confirmation und Placitum einhohlen: Es solle aber solche Collation, Confirmation und Placitum nicht verweigert, sondern unaufhaltlich ertheilet werden; jedoch keinen andern, als solchen Personen, welche wegen ihrer Qualification, wie vorher gemeldt, (wie es bey der einen oder andern Religion bräuchlich ist und erfordert wird,) auch von denen Evangelischen Gemeinden, daß sie mit der Person zufriden, und auf Lehr und Leben nichts zu sagen haben, beweislichen Schein vorbringen: Dafern aber der Landesherr nicht, sondern ein Anderer, Patronus oder Collator wäre, soll der beruffene Pastor und Prediger dennoch verbunden seyn, einen Schein seiner Vocation und Collation des ordentlichen Patroni, (welche Collation eben so wenig verweigert werden soll,) und Qualification, daß gemeldte Vocatio und Collatio jetzgesezter massen richtig seye, dem Landesherrn, oder dessen Regierung, einzulifern, und, deme vorhergegangen, ungehindert seinen Beruff antretten, und jedesmal von dem Landesherrn gebührende Handhabung zu gewarten haben. „

Art. 10. §. 21. ist ferner versehen, wie es von denen Patronis und Collatoribus mit Conferirung der geistlichen Stellen solle gehalten werden; besonders, daß man sie allein qualificirten, unaufgehal-

ten, ohne Verminderung und ohne real-Beschwerden derer Beneficien, conferire.

Ueber dises wurde §. 22. bedungen: „So sollen auch die Patroni und Collatores, so geist- als weltliche, von dem Landesfürsten, oder dessen Regierung und Beamten, in ihrem jure conferendi nicht gehemmet noch beschräncket werden; jedoch auch nicht bemächtiget seyn, Präbenden, Beneficien, Capellen, Vicarien, welche nach dem allgemeinen Fridensschluß und disem Vergleich denen Catholischen oder Evangelischen verbleiben, ins künfftige anderen Kirchen, dann zu welchen dieselbe von Anfang verordnet, und von denen Evangelischen oder Catholischen Beneficiatis Anno 1624. genossen und bedienet worden, oder andern usibus, dann darzu dieselbe fundirt, zu appliciren, weniger an eine andere Religion, dann welche dieselbe Anno 1624. gehabt, oder denen es vermöge dises Vergleichs verbleibt, zu conferiren, oder zuzuwenden.„

In des Corporis Evangelicorum Vorstellungs-Schreiben an den Kayser von 1722. 14. Nov. (1) ist weitläufftig ausgeführt, daß in denen Jülich- und Bergischen Landen, wann der Collator Catholischer Religion ist, die Evangelische Gemeinden die freye Wahl ihrer Prediger haben, nur aber selbige hernach dem Patrono präsentiren, und diser das Collations-Patent, wann gegen seine Lehr und Leben nichts erhebliches einzuwenden seye, ertheilen müsse.

Nach der Chur-Pfälzischen Erklärung von 1705. solle in denen Reformirten Kirchen keiner das Jus Patronatus exerciren, der es Anno 1685. nicht exerciret hat.

Was in der Chur-Braunschweigischen Verordnung von 1713. 25. Apr. wegen Präsentirung derer zu Besorgung des Gottesdiensts in der Catholischen Kirche zu Hanover benöthigten Geistlichen enthalten ist, siehe zuvor Cap. 3.

Fulda versprache Anno 1764. in dem Fischbergischen Revers: In der abgehenden Evangelischen Pfarrere Stellen jedesmalen solche Personen zu wählen und zu confirmiren, welche ihrer Lehre und untadelhafften Lebens, auch Geschicklichkeit halber, genugsame Attestata von Evangelisch-Theologischen Facultäten, oder Consistoriis, auch, im Fall sie schon im Predigtamt stünden und ordiniret wären, von deren Gemeinden, bekommen: Wie dann die Pfarrer, nach Gewohnheit der Evangelischen Kirche, denen Gemeinden, mit Verstattung einer Prob-

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 163.

Probpredigt, präsentiret, und, wann sie nichts erhebliches ihrer Lehre und guten Wandels halber einzuwenden haben, ordiniret werden, widrigen Falles aber mit ihren Beschwerden gehöret werden sollen.

So dann wurde gestattet, daß, wann wider derer präsentirten Evangelischen Geistlichen Lehre und guten Wandel nichts erhebliches einzuwenden seye, selbige von dem Sachsen-Eisenachischen general- oder anderen Evangelischen Superintendenten, auf vorhergehende Prüffung, in Gegenwart einiger von der Gemeinde, ordiniret, die Schulbediente aber durch jeden Orts Pfarrer eingeführet werden sollen.

In dem Hildesheimischen Receß von 1643. §. 3. wurde verglichen: „Die Jura Patronatus, Präsentation und Beleyhung (bey denen Evangelischen Kirchen) sollen denenjenigen, so sie zuständig, verbleiben, welche auch qualificirte der Augsp. Confeßion zugethane Subjecta = = = zu präsentiren gehalten seyn: Und im Fall geist- oder weltliche Patroni in der zu Recht gesezter Zeit, (nemlich die Weltliche innerhalb sechs Monathen,) gebührlich nicht präsentiren würden, soll Uns, dem Churfürsten, (als Bischoff,) freystehen, illorum loco, ex jure devoluto, pro ista vice, der Präsentation halber die Nothdurfft innerhalb Eines Monaths zu verordnen; und da solches auch verabsäumet würde, alsdann solch jus præsentandi dem obgemeldten Evangelischen Primario und Senioren vor das mahl verfallen, und sie also bemächtiget seyn, die Präsentation selbst zu verhängen.„

Und §. 4. wurde beliebt: „Damit auch die Præsentandi über die Patronos und Collatores Beneficiorum sich nicht zu beschweren; soll den geistlichen Rechten hierinnen nachgegangen, alle Simonie verbotten, und pro Recognitione über einen Rosenobel nicht gefordert, gegeben, noch genommen werden ꝛc.„

In dem Vergleich von 1711. aber wurde §. 13. versehen: „Mit Conferirung der Pfarren Augsp. Conf. soll von denen Patronen, sie mögen geist- oder weltlich, Catholisch oder Augsp. Conf. Zugethane seyn, keine Simonia oder Krämerey getriben, noch vor eine Pfarre, zu Folge des Religions-Receſſes, mehr, als ein Rosenobel, gefordert, genommen oder gegeben werden: Sollte nun Jemand hierüber, es seye directe, oder indirecte, entweder selbst, oder durch andere darzu subornirte Personen, handlen, oder handlen lassen; so soll der Patronus nicht allein vor dasmahl des juris conferendi verlustigt, sondern auch noch darzu gehalten seyn, die für solche Pfarr ausbezahlte Gelder = = in duplo wieder heraus zu geben; davon so dann die eine Helffte dem Fürstlichen Fisco, die andere Helffte aber der Kirchen, an

welche der Candidatus bestellet worden, oder bestellet werden sollen, zufallen soll: Mit der Collation aber soll es alsdann nach Anleitung des Neben-Recesses, und was darinnen de jure devoluto verabscheidet, gehalten werden: Was aber denjenigen betrifft, welcher durch Geld und Gaben sich zu einer Pfarre wissentlich hat promoviren lassen; soll derselbige nicht allein der Pfarr ipso facto, wann er auch schon würcklich introducirt wäre, verlustigt, sondern auch des Predigtamts in genere unfähig seyn.„

In der **Osnabrückischen** beständigen Capitulation ist *§. 10. sqq.* ausgemacht, wie es mit Conferirung derer so wohl Catholisch- als Evangelischen Präbenden, Kirchen- und Schuldienste, zur Zeit eines Evangelisch- oder Catholischen Bischoffs, der Collator seye Evangelisch oder Catholisch, solle gehalten werden: Es ist aber vil zu weitläufftig, als daß ich es hieher sezen könnte.

Die Evangelisch- und Catholische Grafen zu **Hohenlohe-Waldenburg** verglichen sich Anno 1684. bey ihrer Theilung: Zu denen jedesmalen vacant werdenden Pfarr- und Schul-Diensten sollen qualificirte und taugliche der Augsp. Confeßion Zugethane, nicht minder ihres Lebens und Wandels halber unverruffene, Personen bestellet werden.

Und in dem Receß von 1710. versprachen die Pfedelbachische Catholische Landesfolgere: Der Abgehenden Ev. Lutherischen hohen und nideren Kirchen- Pfarr- und Schul-Bedienten Stellen in Stätten und auf dem Land mit tüchtigen Subjectis solcher Religion ohne Anstand wieder zu ersezen.

In dem **Oettingischen** Receß von 1710. heißt es: „Wie auch ein gleiches (daß nemlich das Ev. Consistorium die Präsentation haben solle,) mit Vocirung und Wieder-Bestellung der Geistlichen, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, beobachten, und Wir, Graf Antoni Carl, hingegen keinen einzigen Præsentatum zu recusiren befugt seyn sollen; es seye dann, daß Uns ein solcher vorkäme, den Wir (ohne erst etwas unnöthiger Weise und geflissentlich an ihm auszustellen) schon längsten vor seiner Promotion kundbarlich nicht dulden können, oder sich sonsten, um anderer offenbar erheblichen, oder allenfalls in dubio von einem auswärtigen Evangelischen Theologischen, oder, der Sachen Umständen nach, Juristischen Collegio, also erkannten Ursachen willen, von selbsten schon verwerfflich gemacht hätte; als auf welche Begebenheit vorerwehntes Consistorium, ein beliebigeres Subjectum vorzuschlagen, in alle Wege verbunden, Wir aber so dann, die

behörige Confirmation darauf zu verfügen, längerhin nicht difficultiren wollen.„

§. 18.

Schul- Es verstehet sich ferner von selbsten, daß ein Regent die Kirchen- und Schul-Diener seiner Unterthanen von einer anderen Religion nicht in ihren Amts-Verrichtungen stöhren, sondern vilmehr sie dabey schüzen solle; indessen hat man es sich jezuweilen zum Ueberfluß ausdrücklich bedungen.

Fulda versprache in dem Fischbergischen Revers von 1764. Die jezige und künfftige Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bediente, dises Amts, sollen in ihrer Amts- und Religions-Uebung ungestöhrt gelassen werden.

In dem Hohenlohischen Receß von 1710. wurde versprochen: Alle Evangelisch-Lutherische hohe und nidere Kirchen- Pfarr- und Schul-Bediente, in Stätten und auf dem Land, die Zeit ihres Lebens bey ihren Bedienungen und Besoldungen ruhig zu lassen.

§. 19.

Freyheiten. In Ansehung derer Freyheiten derer einer anderen Religion zugethanen Kirchen- und Schul-Diener bleibt es bey denen, deren Religions-Uebung ihren Grund in dem Westphälischen Friden hat, forderist bey jeden Landes besonderer Verfassung, Verträgen und Herkommen, so dann bey deme, was die gemeine Rechte und die allgemeine Kirchen-Verfassung einer oder der anderen Religion mit sich bringet.

In dem Oedenkirchischen Vergleich Anno 1754. wurde §. 17. verglichen: Daß die Reformirte Kirchen- und Schul-Diener von denen personal-Lasten, als in specie Wachten, Diensten, Einquartierungen, u. d. gleich dem Catholischen Pastorn, Küstern und Schulmeistern, in ihren Häusern, als lang dieselbe bey ihren Amts-Obligenheiten sich halten, und sonsten kein Gewerb treiben werden, freygelassen werden sollen.

In dem Chur-Brandenburg- und Pfalz-Neuburgischen Vergleich von 1672. wurde Art. 5. §. 2. wegen der Clevischen Lande verabredet: Hiernächst sollen die Röm. Catholische Geistliche, secularares und regulares, Manns- und Weibs-Personen, in ihren Stifftern, Collegien, Pfarren, Kirchen, Capellen, Schulen und anderen gehörigen Häusern und Wohnungen, = = = alle geistliche Freyheit für ihre Personen, = = = überall, gleichwie die Evangelische, geniessen.„ Art. 8. §. 2. wurde hinwiederum eben dises denen Reformirten und Lutherischen Geistlichen im Jülich- und Bergischen bewilliget.

Der Hildesheimische Receß von 1711. besagt §. 21. Die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener Aug. Conf. sollen bey ihrer Immunität, Freyheit und Gerechtigkeit, in realibus & personalibus, ungekränckt gelassen werden.

Wann aber Religions-Verwandten, die den Schuz des Osnabrückischen Fridens nicht für sich haben, der öffentliche oder privat-Gottesdienst gestattet wird, kommt es auf den Landesherrn, und die, so sonst etwas dabey zu sagen haben, an, wie vil oder wenig man ihnen dißfalls einraumen will, wornach sie sich auch, weil alles Gnade ist, bequemen oder wegbleiben müssen.

Chur-Braunschweig bewilligte in dem Anno 1692. mit dem Kayser geschlossenen Vergleich: Daß die Catholische Geistliche zu Hanover und Zelle eben selbige Freyheiten und Exemtionen geniessen sollen, wie die der Augsp. Confeßion zugethane Geistliche.

Anno 1710. 27. Jan. wurde von neuem versprochen: Daß, wann die Catholische Kirche zu Hanover erbauet und der Catholische Gottesdienst darinn angeordnet seyn werde, die darzu gebrauchende Catholische Geistlichkeit derselben Freyheiten und Exemtionen ab oneribus publicis sich zu erfreuen haben sollen, deren die Augsp. Conf. verwandte Geistliche zu Hanover geniessen.

Den 19. Febr. wurde wieder versichert: So bald die zu Behuf des öffentlichen Catholischen Gottesdienstes nach Hanover zu sezende weltliche Priester dahin werden gekommen seyn, sollen sie eben der Freyheiten ab oneribus publicis zu geniessen anfangen, welche die Hanoverische Geistlichkeit von der Augsp. Conf. zu geniessen Landesüblich hergebracht habe.

Ob nun gleich die Catholische ein mehreres verlangten; so wurde ihnen doch den 4. Mart. zu erkennen gegeben, daß sie sich damit billig zu vergnügen haben: Doch wurde noch hinzugethan, daß denen damals eine zeitlang tolerirten Ordensleuten dasjenige aus der Licent-Casse wieder erstattet werden sollte, was sie, inner einer gewissen Zeit, über die denen Evangelischen Priestern denen Landes-Ordnungen nach vermachte Licent-Freyheit an Licent bezahlt zu haben, werden darthun können.

§. 20.

Gefälle. In Ansehung derer Gefälle muß (wie anderwärts mit mehrerem wird zu hören seyn,) beederley Religions-Verwandten Kirchen- und Schul-Dienern dasjenige unverrückt verbleiben, worzu sie nach dem Besiz des Entscheid-Jahres 1624. berechtiget seynd.

Anno

Anno 1724. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum gegen dem Kayserl. principal-Commissario, und Anno 1726. gegen dem Kayser selbst: Daß man Fürstlich-Salmischer Seits inter usum reditуum der Augsp. Conf. Verwandten, und inter dispositionem super iis distinguire: Der usus seye Juris privati, und gehöre, vermöge der Fridensschlüsse, denen Augsp. Conf. Verwandten, die Disposition darüber aber seye Juris Suprematus, gehöre ad Jus circa Sacra und dem Landesherrn allein zu; welches ohne Zweifel auch dahin mißbraucht werden könnte oder würde, daß man denen Kirchen- und Schul-Dienern nur so vil davon liesse, als ihnen der Landesherr gerne gönnen wollte.

Was ins besondere die Jura Stolæ, oder die Gebühren und Prästationen anbelangt, welche denen Kirchen- und Schul-Dienern von denen einzelnen Unterthanen für ihre Bemühung bey Tauffen, Copulationen, Begräbnissen, u. d. entrichtet werden, betrifft; so verbleibt es zwischen beederley Religions-Verwandten, so aus dem Westphälischen Friden ein Recht zu ihrem Gottesdienst haben, wiederum dabey, wie es im Entscheid-Jahr 1624. gehalten, oder sonst verglichen worden, oder alt hergebracht ist.

Wo aber die öffentliche oder privat-Uebung einer Religion aus Gnaden von neuem gestattet oder erweitert wird; da stehet auch allerdings dem Landesherrn frey, dißfalls eine ihme selbst beliebige Ordnung zu machen: Und insgemein wird es so gehalten, daß, wann auch denen neuen Religions-Verwandten gestattet wird, daß ihre Geistliche tauffen, copuliren und begraben dörffen, dennoch die Gebühren davon denen Geistlichen der alten herrschenden Religion des Orts eben so wohl gegeben werden müssen, als wann sie solche Amts-Verrichtungen selbsten versehen hätten.

In dem Schlesischen Vergleich von 1707. wurde §. 1. beliebt: Nobiles aliique Catholicæ fidei, qui in Parochiis Aug. Religioni addictis degunt, aut fundos habent, Parocho Ecclesiæ Augustanæ Decimas, aliosque reditus, qui Stolæ nomine veniunt, solvere tenentur.

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. wurden §. 1. denen Catholischen Statt-Parochis zu Schweidniz, Jauer und Glogau die jura Stolæ bey denen vor diesen Stätten erbauten Evangelischen Kirchen vorbehalten: Und §. 3. heißt es: Der Kayser habe eine ganz neue Taxam Stolæ errichten lassen.

Als auch damals denen Evangelischen in Schlesien sechs neue Gna-

Gnaden-Kirchen erlaubt wurden, geschahe es unter dem Beding, daß denen Catholischen Pfarrern allda an ihrer Stola, Zehenden, und anderen Accidentien, kein Eintrag geschehen sollen.

Und Herr D. BüSCHING berichtet (1) von dem jezigen Zustand in Schlesien: Es müssen an den Orten, wo die Pfarren in den Händen der Röm. Catholischen Geistlichkeit sind, die Evangelische, ob sie gleich die actus ministeriales durch ihre eigene Geistliche verrichten lassen, dennoch den Pfarrern die jura Stolæ entrichten; so, wie hingegen die Röm. Catholische zu Liegniz, Wohlau, Brieg, und an anderen Orten, wo die Evangelische die Haupt-Kirchen besizen, den Pfarrern derselben eben dise Gebühren entrichten müssen.

Der Churfürst zu **Braunschweig** bedunge sich in dem Anno 1692. mit dem Kayser wegen der Catholischen errichteten Vergleich ein: Daß die Catholische Geistliche zu Hanover und Zelle denen der Augsp. Conf. zugethanen Parochien in ihren Emolumenten keinen Eintrag thun.

Doch gestattete der Churfürst: Daß denen Catholischen Priestern zu Hanover und Zelle die jura Stolæ wegen der Kindtauffen, Copulationen, Begräbnissen, u. d. von ihren Glaubensgenossen zu reichen seyen.

Anno 1710. 19. Febr. gabe er denen Catholischen zur Resolution: „Die jura Stolæ können Se. Churfürstl. Durchl. der hiesigen Geistlichkeit Augspurgischer Confeßion, die deßwegen ein jus quæsitum hat, nicht nehmen; zumalen da sich anderer Orten, und in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen selbst, Exempel finden, daß auch die Catholische Parochi loci, von denen Evangelischen Einwohnern Jura Stolæ zu geniessen, hergebracht haben, ob schon dise der Catholischen Parochorum in administratione Sacrorum sich nicht bedienen.„

Nun thaten zwar die Catholische eine Vorstellung dagegen, erhielten aber den 4. Mart. zur Resolution: Wegen der von denen Mitglidern der dasigen Catholischen Gemeinen denen auch dasigen Evangelischen Pfarrherrn zu entrichtenden Jurium Stolæ könne der Churfürst, aus denen vorhin angeführten Ursachen, und weil die Häuser, worinn die dasige Catholiquen wohnen, in die Evangelische Pfarren eingepfarret seyen, nicht anderst, als es bey der vorigen Resolution lediglich und eines für alles bewenden zu lassen.

Der

(1) in seiner Erdbeschreib. Part. 4. p. m. 674.]

Der Churfürst regulirte auch darauf den 20. Mart. 1710. umständlich, was die Catholische zu Hanover an die Evangelische Geistlichkeit allda für die Jura Stolæ zu bezahlen haben sollen; welche Ordnung an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan.

In der ferneren Resolution von 1713. 25. Apr. heißt es: „8. Das denen Röm. Catholischen allhie = = = vergönnete Tauffen und Copuliren solle nicht geschehen, es seyen dann vor dem Actu die Evangelische hiesige Pfarrere, denen sonst, den Actum zu verrichten, zugekommen wäre, ihrer Jurium Stolæ halber würcklich befridiget, und deroselben Schein darüber dem Röm. Catholischen Priester, der die Tauffe oder Copulation verrichten will, eingehändiget worden; widrigen Falles sollen solche Jura Stolæ selbigen Pfarrern doppelt erlegt, und der Röm. Catholische Geistliche, der die Tauffe oder Copulation, ohne vorher einen solchen Schein, wie vor gedacht, empfangen zu haben, verrichtet, dafür scharff bestraffet werden.

Demnach Wir auch mißfällig vernommen, daß einige der hiesigen Röm. Catholischen Einwohner der in Unserer Resolution vom 20. Mart. 1710. gesezten Taxa der Jurium Stolæ sich mißbrauchet, und, ob sie schon vornehm und bemittelt, die Evangelische Priestere doch nur nach der untersten (für gemeine schlechte Leute determinirten,) Classe mit einem schimpflichen Oblato abzufertigen, sich nicht entsehen; so behalten Wir Uns vor, in dergleichen Fällen künfftig, da Jemand nicht von selbsten und freywillig zur Billigkeit sich hierunter anschicken würde, in der Sache anderweite und solche Verordnung zu thun, daraus zu erkennen, daß Wir nicht gemeint seyn, oberwehntem Mißbrauch weiter nachzusehen; oder auch, da dergleichen Mißbräuche zu vil kämen, reserviren Wir Uns, obgedachte Taxa und deren Classen der Billigkeit nach durchgehends zu erhöhen, auch wohl, wann das noch nicht sollte helffen wollen, das Beneficium der Taxe und die ganze unterm 20. Mart. 1710. desfalls gemachte Verordnung gar wieder aufzuheben, und die Röm. Catholische allhier in denen Juribus Stolæ denen Evangelischen wiederum gleich tractiren zu lassen; wie vorhin geschehen, und weder gegen die Billigkeit, noch gegen Eingangs angezogenes Pactum (von 1692.) ist. = = =

Wann = = (auch), = = Röm. Catholische Leichen in oder an hiesige Evangelische Kirchen zu begraben, verlanget werden sollte; alsdann

(1) in der Samml. der Calenberg. Landesgeseze. Tom. 1. p. 1036. sqq.

dann verstehet sich von selbsten, daß wegen solcher Leichen die hergebrachte Gebühr an die Evangelische Pfarrere, Kirchen und Schulen unwegerlich zu entrichten.

Gleicher Weise ist auch von der Befreyung derer Röm. Catholischen allhie von denen Juribus Stolä bey Begräbnissen diser Casus nothwendig auszunehmen, wann ein Röm. Catholischer allhier, der begraben wird, oder Jemanden der Seinigen begraben lässet, ein eigenes bürgerliches Haus bewohnet; inmassen die Evangelische hiesige Pfarrere aller Jurium Stolä halber, wie auch die Evangelische hiesige Kirchen und Schulen, wegen ihrer Gebühren und Begräbnissen an solchen Häusern ein jus quæsitum & radicatum haben, welches ihnen nicht genommen werden kan, noch muß. „

Endlich lautet es auch noch §. 11. „ Es soll auch derjenige, der zu der Röm. Catholischen Religion übertritt, des in Unserer Resolution vom 20. Mart. der Jurium Stolä halber enthaltenen Beneficii sich keinesweges zu erfreuen haben, sondern wegen Entrichtung der Jurium Stolä, für sich und die Seinigen, an die hiesige Evangelische Pfarrer, Kirchen und Schulen, nach wie vor, nicht anderst angesehen oder gehalten werden, als wann er bey der Evangelischen Religion geblieben wäre. „

Was in dem Hildesheimischen Receß von 1711. §. 9. wegen der Jurium Stolä verglichen worden ist, siehe *Cap. præc.*

§. 11. wurde bedungen: „ Denen Kirchen, Predigern, Schul- und Kirchen-Dienern Augspurgischer Confeßion, & vice versa Catholischer Religion, sollen die ihnen zugehörige Reditus und Gefälle ruhig gelassen und nicht vorenthalten, auch diejenige Gebührnisse, welche sonst aus den Höfen gegeben werden müssen, von denen Catholischen Einwohnern eines Orts Augspurgischer Confeßion unweigerlich entrichtet = = werden. „

Und §. 14. wurde eine Untersuchungs-Commißion angeordnet, was für Reditus denen Kirchen und Schulen, oder deren Dienern, utriusque Religionis, entzogen worden seyen; welches alles ohne Weitläufftigkeit wieder hergebracht und beygetriben, und die Debitores ohne Verzug zu Prästirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen.

In dem Oettingischen Succeßions-Receß von 1710. wurde veraglichen: Mit Bezahlung der Jurium Stolä bey Eheleuten vermischter Religion solle es dem alten Herkommen und bißheriger Observanz gemäß gehalten werden.

Vil mehrere Verträge, wodurch Landesherrn ihrer Unterthanen anderer Religion Kirchendienern den Genuß ihrer Einkünfften, Jurium Stolæ, u. s. w. weiter versichert haben, seynd schon oben vorgekommen.

§. 21.

In Sachen: Von Wezel Freyherr contra die Gemeinde zu Mehlbach sprache der Reichs-Hofrath Anno 1761. 16. Jan. „Disem (Freyherrn von Wezel) auch weiter aufgegeben wird, daß er gegen den (Ev.) Pfarrer bey allen Vorkommenheiten sich bescheidentlich und ziemlich benehmen; diser aber auch ihm, von Wezel, als dessen geist- und weltlicher Obrigkeit und Herrschafft, mit gebührendem Respect begegnen solle. „ Betragen.

§. 22.

Ein Landesherr ist nicht befugt, seinen Unterthanen neue Beschwerden aufzulegen, um die Geistliche anderer Religion davon ganz, oder zum Theil, zu unterhalten. Unbefugte Beschwerden.

In dem Hildesheimischen Receß 1711. §. 22. wurde versehen: Denen Unterthanen Aug. Conf. solle en faveur der Catholischen Geistlichen und vice versa keine neue Onera aufgebürdet, und, wann bißhero dergleichen etwa bey denen Visitationen, oder sonsten, geschehen, es abgestellet werden.

§. 23.

Die Kirchen- und Schul-Diener beyder Religionen seynd in ganz Teutschland bey beyderley Religions-Verwandten der Landeshoheit allerdings unterworffen: Ob und wie ferne aber die geistliche Gerichtbarkeit davon auszunehmen seye, oder nicht? werden wir hernach hören. Landeshoheit.

Chur-Braunschweig behielte sich in dem mit dem Kayser Anno 1692. getroffenen Vergleich ausdrücklich bevor: Daß die Catholische Geistliche zu Hanover und Zelle sich der Landesfürstlichen hohen Botmäßigkeit und Jurisdiction nicht entziehen sollen.

Und in der Churfürstlichen Verordnung von 1713. 25. Apr. lautet der §. 12. „Gleichwie, vermöge allegirten Pacti (von 1692.) die hiesige Röm. Catholische Geistliche der hohen Landesfürstlichen Botmäßigkeit und Jurisdiction sich nicht zu entziehen haben; also sollen die Behuf des hiesigen Gottesdienstes anhero sezende weltliche Priestere, wie auch die zu halten vergönnete Schulmeistere allhie, hinfüro jedesmal zum wenigens drey Monathe vor ihrer Anherokunfft und Antritt ihrer hiesigen Functionen, Uns, oder Unserem geheimden Raths-Collegio,

zu ihrer Uns in alle Wege zustehenden und hiemit vorbehaltenden Confirmation, oder, aus erheblichen Ursachen, etwa nöthig findenden Abweisung, mittelst eines Memorials, worinn ihr Name, von wannen sie kommen, und ob, wo, in was für Function sie biß dahin gestanden, exprimiret sey, von den Vorstehern der hiesigen Röm. Catholischen Gemeine präsentiret werden; nach solcher schrifftlich erlangten Confirmation sie sich Uns mit einem Eyde der Huldigung und Treue, nach dem sub Lit. A. hiebey verwahrten Formular, verwandt zu machen, und vorher keiner Amts-Verrichtungen sich anzumassen haben: Welchen Eyd Uns auch die jezo schon würcklich allhie befindliche Röm. Catholische weltliche Priester und Schulmeister Uns zu leisten.

Eydesformul für die Priester:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ∴ Unserem gnädigsten Herrn, sollet ihr geloben und schwören einen Eyd zu GOtt und auf Sein heiliges Wort, daß Sr. Churfürstl. Durchl. ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen und nach äusserstem Vermögen beforden, Arges aber, so vil an euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht seyn, darinn wider Höchstermeldte Se. Churfürstl. Durchl. oder Dero Land und Leute, gehandelt, gerathen und gethan werden mögte; insonderheit auch, daß ihr höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. wegen des hiesigen Röm. Catholischen Gottesdienstes gemachte, und etwa noch ferner machende, Verordnungen keinesweges überschreiten, sondern denenselben allen und jeden, wie auch denen übrigen hiesigen Landes-Ordnungen und Gesezen, so lang ihr hier verbleiben werdet, euch in schuldigstem Gehorsam gemäß verhalten, mithin die euch anvertraute hiesige Röm. Catholische Gemeine zu einem gleichen fleißig anmahnen, hingegen aber nichts im geringsten, so deme zuwider, derselben beybringen, oder gutheissen, auch im übrigen allen euch so bezeugen und aufführen sollet und wollet, wie es einem christlichen, frommen und gewissenhafften Manne und Geistlichen, und einem getreuen, redlichen und gehorsamen Unterthanen, wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Eydesformul für die Schulmeister.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ∴ Unserem gnädigsten Herrn, sollet ihr geloben und schwören einen Eyd ∴ (u. s. w. wie zuvor) mithin die euch anvertraute hiesige Röm. Catholische Schuljugend zu einem gleichen fleißig anmahnen, hingegen aber nichts, u. s. w. (biß zu Ende.)

§. 24.

§. 24.

Beschwerden über die Geistliche.

Wann andere Religions-Verwandte bey ihrem Landesherrn über ihre Kirchen- und Schul-Diener Klage zu führen haben, ist billig, daß jedem Theil Recht widerfahre.

In der Chur-Pfälzischen Verordnung von 1705. liset man: „So soll auch, im Fall ein- oder anderer (Reformirter) Prediger beschuldiget werden würde, gegen die Catholische Religion unzuläßig geprediget, geschmählet, oder sonsten gehandelt zu haben, alsdann die Inquisition, (da dergleichen nöthig befunden würde,) jedesmal mit Zuziehung eben so viler (Reformirten) Kirchenräthen, als anderer darzu verordneten Commissarien, beschehen, und darinnen, auch sonsten in allen übrigen Beschuldigungen und Inquisitionen, der Chur-Pfälzischen Inquisitions-Ordnung gemäß verfahren und unpartheyische Justiz administriret werden. „

Fulda versprach Anno 1764. in dem Fischbergischen Revers: Wann die Evangelische Gemeinden wider ihre Pfarrer und Schuldiener eine Klage und Beschwerung hätten, sie nicht zu enthören, sondern ihnen die Justiz widerfahren zu lassen.

§. 25.

Klagen über Andere.

Und so ist hinwiederum billig, daß, wann dergleichen Kirchen- und Schul-Diener gegen Andere, ihrer eigenen oder einer anderen Religion zugethane, Personen zu klagen haben, selbigen ebenfalls gleiches Recht angedeyhe.

In dem Hildesheimischen Receß von 1643. wurde §. 7. beliebt: Hätten die Prediger, Kirchen- Schul- und andere dergleichen geistliche Diener, etwan vor der Bischofflichen Regierung oder Beamten Jemands zu belangen, oder zu beklagen, soll ihnen daselbst, gleich den Catholischen, schleunige Ausrichtung und Ertheilung der Justiz wiederfahren, und ihnen zu ihrer Befugnis verholffen werden.

§. 26.

Gerichtsstand.

Wann die Geistliche einer anderen Religion ein gewisses privilegirtes Forum in weltlichen Sachen hergebracht haben, ist ein Landesherr nicht befugt, selbiges abzuänderen.

Zu Erfurt und in dessen Gebiet wurde Anno 1714. der Evangelische Clerus durch ein Churfürstliches Decret neuerlich in personal- civil- und criminal-Sachen denen weltlichen Gerichten unterworffen: Es wurde dahero mit Recht darüber Klage geführt.

Um das Jahr 1720. beschwerte sich der Chur-Pfälzische Kir-

chenrath: Daß Evangelische Pfarrer und Kirchen-Bediente von Churfürstlichen Beamten vor ihr Forum gezogen werden wollen.

In dem Hildesheimischen Vergleich von 1711. §. 21. wurde versehen: Die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener Augsp. Conf. sollen, so vil ihre Personen angehet, nicht vor die Landgerichte gezogen, sondern allein vor dem Consistorio belanget werden: Wann aber deren Gesinde etwas pecciret, solle solches vom Amt, oder Gerichtsherrn, untersucht und gebührend bestrafft, auch die Brüchten bey jedes Orts Obrigkeit entrichtet werden.

Als die Catholische Fürsten zu Hohenlohe den Evangelischen Ober-Superintendenten Knappen via facti ab officio suspendirten, auch den Consistorialrath Meyer von dem Consistorio ausschlossen, cassirte und ahndete es der Reichs-Hofrath Anno 1748. 12. Jun.

§. 27.

Gnadenzeit. Wo es der Landes-Verfassung gemäß ist, daß derer verstorbenen Evangelischen Kirchen- oder Schul-Diener Wittwen oder Kinder noch eine gewisse Zeit die Besoldung des Verstorbenen zu geniessen haben; da kan ein Landesherr anderer Religion, wider Willen derer, so dabey etwas zu sagen haben, keine Veränderung machen.

So versprache Fulda in dem Fischbergischen Revers von 1764. Daß eines verstorbenen Evangelischen Pfarrers Wittwe die Besoldung auf eine gewisse Zeit, dem Herkommen nach, geniessen solle.

§. 28.

Wittwen ꝛc. Derer resp. Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener Wittwen und bey sich habende Kinder geniessen auch des Fori ihres verstorbenen Manns und Vaters.

In dem Hildesheimischen Receß von 1711. §. 21. wurde verglichen: Der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, Augsp. Conf. Wittwen und Kinder, so lang sie sich bey den Eltern aufhalten, sollen bey ihrer Immunität, Freyheit und Gerechtigkeit, in realibus & personalibus, ungekränckt gelassen werden.

§. 29.

Schulsachen. Was bißanhero von Kirchendienern gesagt worden ist, gilt in seiner Maaße auch von denen bey hohen und nideren Schulen benöthigten Lehrern.

Ins besondere pflegen die Landesherrn, wo nur Eine herrschende Religion ist, sich zu verbinden, die hohe und nidere Schulen mit keinen anderen Personen zu besezen, als die der Landes-Religion zugethan seynd.

Chur-

Chur-Maynz versicherte die Statt Erfurt und deren Gebiet, sie bey der Professur des Studii theologici Aug. Conf. bey dem Gymnasio und trivial-Schulen ꝛc. ruhig bleiben zu lassen ꝛc.

Die Hessen-Casselische Religions-Reversalien von 1754. enthalten: „9. Sollen und wollen Wir = = auf denen Universitäten so wenig, als bey denen Collegiis und Gymnasiis, keine andere Professores, Magistros und Docenten, in welcher Facultät oder Disciplin es auch seye, noch bey denen Pädagogäis und Schulen, andere, als der Evangelischen, und zwar, wie es das Herkommen und zeitherige Verfassung mit sich bringt, Reformirt- und resp. Lutherischer Religion zugethane Rectores, Schul-Collegen, noch hohe oder nidrige Bediente, wie die Namen haben, annehmen und bestellen; und, wann solche während Amts sothane Religion verlassen, dieselbe so dann ihres obgehabten Officii hiemit verlustigt erkläret haben.„

Und in denen Würtembergischen Reversalien stehet: „So solle auch nicht weniger bey der Universität zu Tübingen und denen samtlichen Facultäten, dem Hofgericht, Collegio illustri, Stipendio theologico, und anderen daselbst befindlichen Stipendiis und Stifftungen, auch in dem hiesigen (Stuttgartischen) Gymnasio in puncto Religionis die geringste Veränderung nicht vorgenommen, auch sothane samtliche Collegia mit keinen andern, als Evangelisch-Lutherischen, Cancellario, Professoribus, Superattendenten, Magistro Domus, Præceptoribus, auch übrigen hoch- und nideren Bedienten, (welche gleichfalls, der Formulæ Concordiæ zu subscribiren, gehalten sind,) versehen = = werden.„ Und der Kayser hat es bestättiget.

Mehrere dergleichen Versicherungen seynd schon oben vorgekommen.

§. 30.

Schulmeister ꝛc.

Wegen der Schulmeister-Dienste hat es hier und da besondere Landes-Verfassungen, denen so dann ein Landesherr, zumalen von anderer Religion, nicht zuwider handlen kan: Wo aber anderen Glaubensgenossen erst von neuem Schulen gestattet werden; da kan der Landesherr auch befehlen, wie es damit solle gehalten werden.

In dem Oedenkirchischen Vergleich Anno 1754. wurde der Reformirten Gemeinde erlaubt, Küster und Schulmeister anzuordnen.

Denen Catholischen zu Hanover wurde den 19. Febr. 1710. erlaubt: Einen oder zween Schulmeistere zu halten.

Ferner wurde den 19. Febr. einbedungen: Daß bey der Catholischen Schule weltliche Schulmeistere sollen gehalten werden.

In

In dem Nassau-Siegischen Neben-Receß von 1651. wurde verglichen: Daß die Catholische Kinder-Schul durch einen Layen, oder weltlichen Schulmeister, und Schulfrau bestellet werden solle.

Anno 1764. klagten die Würtembergische Landstände: Daß a) seit einiger Zeit an verschidenen Orten die Mößnerey von den Schulmeisters-Diensten, wider die Fundationen, gegen Erlegung einer Summe Geldes, zertrennt, b) besonders aber auch verschidenen Schulmeistern, vile Neben-Dienste, (z. E. dem zu Zayerswenher noch neun andere,) gegen Geld gegeben, dadurch aber die Schulen und Kinder öffters sehr versäumt würden. c) Würden noch würcklichen Soldaten, gegen der Communen Nominations-Recht, Schuldienste aufgetragen, welche sie durch Andere versehen lassen. d) Seyen verschidene Provisores zu Kriegsdiensten weggenommen worden.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 27. wurde so dann beliebt: „Wo die Mößnereyen neuerlich von denen Schuldiensten getrennt worden, oder die Schulmeister allerley Nebendienste an sich gezogen haben, dasselbe alles solle so gleich in den ehevorigen Stand hinwiederum gestellet werden, dergleichen auch führohin nicht mehr geschehen. „

§. 31.

Weltliche Personen.

In Ansehung derer weltlichen Personen beziehe ich mich forderist auf das, was bereits Cap. 3. von Vergebung der Ehren- und Magistrats-Aemter, entweder ohne Unterschid an beederley Religions-Verwandte, oder auch an gewisse Religions-Verwandte, mit Ausschluß derer anderen, gemeldet worden ist.

§. 32.

Landsassen.

Können die von Adel, oder Andere, denen in einem Land, wo ihre Religion nicht die herrschende ist, ein Ritter- oder anderes Landgut anfällt, um der Religion willen davon ausgeschlossen, zu dessen Verkauff angehalten, oder sonsten mit beschwerlichen Bedingungen beleget werden? Antw. Wann der Besizstand für seine Religions-Verwandte ist, nein! ausser deme aber, zumalen wann es denen Landes-Verträgen gemäß ist, ja!

Als Anno 1746. ein Evangelischer von Adel in dem Pfalz-Neuburgischen einen andern Evangelischen von Adel zu seinem Sohn arrogirte und ihme eine Hofmarck, welche, nebst deren Besizern, im Jahr 1624. ganz Evvngelisch gewesen, abtretten wollte, forderte die Regierung von ihme 100. Ducaten Recognitions-Gelder, und einen Revers: Daß er in Religionssachen die geringste Aergerniß, weder

durch

durch sich, noch die Seinige, geben, in der Hofmarck und seinem Schloß lauter Catholische Bediente, Hintersassen und Ehehalten aufstellen, und in Summa, wie alle andere in dem Fürstenthum Neuburg wohnende uncatholische Landsassen, in dem Religionswesen unsträflich sich verhalten wolle; woferne er aber disem nicht nachkommen, sondern dawider handlen würde, nicht allein die Churfürstliche Animadversion gegen ihn vorgenommen, sondern auch dise Gnade der gnädigen Toleranz hoc ipso aufgehoben seyn solle:

Das Corpus Evangelicorum aber übergabe m. Nov. 1747. (1) dem Chur-Pfälzischen Gesandten ein pro memoria, in welchem es ausführete, wie widerrechtlich und bedencklich dise neuerliche Anmuthung wegen der Recognitionsgelder so wohl, als auch des Reverses, ingleichem das aufgestellte Principium einer blossen Toleranz Evangelischer Landsassen in dem Pfalz-Neuburgischen, seye.

§. 33.

Freyheit der Ehen.

Wo verschidene Religionen in einem Lande, es seye nun mit Recht oder aus Gnaden, hergebracht seynd; kan mit Billigkeit Niemand genöthiget werden, eine Person einer anderen Religion zu heurathen.

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. wurde §. 4. zugesagt: Es solle denen Evangelischen Wittwen und Jungfrauen nicht verwehret seyn, sich, nach Belieben, so wohl mit Inn- als Ausländischen, zu verheurathen.

Was der **Brandenburg-** und **Pfälzische** Vertrag von 1672. dißfalls enthalte, siehe hernach.

Wohl aber stehet einem Landesherrn frey, in denen Landen oder Orten, wo andere Religions-Verwandten nur aus Gnaden geduldet werden, die gemischte Ehen in so ferne zu verbieten, daß man dergleichen Personen nicht in dem Lande duldet, oder sie doch auf andere Art einzuschräncken.

In dem **Oedenkirchischen** Vergleich von 1754. wurde §. 16. verabredet: Im Fall Matrimonia mixta geschehen sollten, vermöge der Churfürst zu Cölln nicht, denen Röm. Catholischen Gesezen etwas widriges zu verordnen: Der Churfürst würde gleichwohl sothane Ehen ferner auf das schärffeste verbieten, und, da sich, erheblicher Ursachen halber, dem ungeachtet, ein solcher Fall zutragen sollte, daß, erheblicher

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, 617. S.

cher Ursachen halber, eine solche Ehe füglich nicht zu behindern, würde der Churfürst demjenigen Plaz lassen, was der Religions- und darauf erfolgte Westphälische Fride mit sich bringen.

Ja, wann ein Landesherr zum Vortheil seiner zu keiner Religions-Uebung berechtigten Religions-Verwandten etwas verordnen will, seynd die der herrschenden Landes-Religion zugethane Landstände, oder Unterthanen, befugt, auf die Wiederabstellung zu dringen.

Dahero haben die Würtembergische Landstände sich Anno 1764. mit Recht über das denen Soldaten um 30. fl. promiscue und von beyden Religions-Verwandten erlaubende heurathen, und die daraus entstehende bedenckliche und beschwerliche Folgen, beklagt.

§. 34.

Dispensation. Von der Dispensation wegen der nahen Blutsfreundschafft der einander heurathen wollender Röm. Catholischer Unterthanen eines Evangelischen Landesherrns hat Herr Geh. Rath ESTOR (1) gehandelt.

§. 35.

Trauung. Eine Landesherrschafft kan zwar ihren Unterthanen anderer Religion Zil und Maaß in Ansehung ihrer Trauung, zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung vorschreiben; doch muß 1. ihnen nichts dabey zugemuthet werden, so den Lehrsäzen ihrer Religion zuwider wäre, oder 2. auch sonsten die Sache nicht zu weit getriben werden.

Anno 1730. 30. Dec. klagte das Corpus Evangelicorum wegen gewisser Hochstifft-Speyerischer von Chur-Pfalz eingetauschter Orte: „Seynd Braut und Bräutigam von differenter Religion, begehret man ausdrücklich, der Evangelische Theil solle zuförderst zur Catholischen tretten. Lassen hierauf die Verlobte, nach vilfältigem in prima & ultima instantia beschehenen vergeblichen sollicitiren, extra Territorium von Evangelischen Geistlichen sich trauen, und, auch wohl erst in etlichen Jahren, im Speyerischen Gebiete sich wiederum betreten, declarirt man ihre Ehe vor null und nichtig, ihre Kinder pro spuriis, ja zwinget sie gar mit Gefängniß zu einer neuen Copulation; da doch höchstens nur eine moderate Straf Plaz greiffen könnte, woferne man sie nicht durch unbillige Verweigerung der Proclamationsscheine zur auswärtigen Trauung genöthiget hätte: Vermeiden sie hingegen das Speyerische Gebiet, greifft man, um sie wieder herbey zu schaffen, ihre Verwandten an, oder confiscirt ihre zurückgebliebene Habseligkeiten und Erbschafften; alles der Evangelischen Religion zum empfind-

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 624.

pfindlichsten Abbruch, und denen Reichsverfassungen schnurgerade und vermessentlich zuwider.„

Der Reichs-Hofrath selbst sprach Anno 1761. 16. Jan. in Sachen: Von Wezel contra die Gemeinde Mehlbach: „Wird beeden Theilen zur jezt- und künfftigen Nachachtung anmit aufgegeben, daß der Pfarrer ohne vorgängige Beybringung deren Trauscheinen, (welche die Herrschafft zu ertheilen hat,) die Copulation zur Ehe nicht vornehmen solle; da hingegen Ihro Kayserliche Maj. hinwiederum mißbilligen, daß der von Wezel auf die Unterbleibung der Erforderung und Beybringung sothaner Trauscheine ein Impedimentum dirimens zur Ungebühr gesezet hat; dannenhero das dißfallsige Unternehmen anmit autoritate Cæsarea platterdingen caßiret wird.„

§. 36.

Ehepacten. Wo in einem Lande beederley Religions-Verwandte zu ihrer Religions-Uebung berechtiget seynd, pfleget selbigen, wann sich zweyerley Religions-Verwandten zusammen heurathen, freygelassen zu werden, Ehepacten zu errichten, und in denenselbigen zu bestimmen, wie es wegen der Copulation, wie auch wegen der zu erzeugenden Kinder Tauffe und Erziehung in diser oder jener Religion, solle gehalten werden.

Wann aber ein Landesherr anderen Religions-Verwandten aus Gnaden Freyheiten ertheilt; kan er auch reguliren, wie es mit denen Ehepacten bey vermischten Ehen solle gehalten werden.

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. §. 6. wurde erlaubt, daß inter Personas diversæ Religionis wegen Erziehung der Kinder in diser oder jener Religion paciscirt werden dörffe.

Chur-Braunschweig aber verordnete Anno 1713. 25. Apr. Wer sich auf Ehepacten zu gründen vermeine, um sein Kind oder Kinder von einem Röm. Catholischen Geistlichen tauffen, oder in der Röm. Catholischen Religion erziehen zu lassen, solle schuldig seyn, solche allegirende Ehepacten, wann er damals schon verheurathet seye, innerhalb sechs Wochen nach Publication diser Verordnung, die noch künfftig sich zu Hanover Verheurathende aber so fort nach ihrer Hochzeit, und zum längsten innerhalb sechs Wochen hernach, oder, da Jemand anderwärts sich verheurathe, und sich nach Hanover zu wohnen begäbe, innerhalb sechs Wochen nach seiner alldasige Niderlassung, bey der dasigen weltlichen Obrigkeit in forma probante zu produciren und registriren zu lassen: Wann aber solche Producirung innerhalb besagter Zeit nicht geschehe, so sollen selbige hernach weiter nicht admittiret werden, noch in hoc passu gültig seyn: Ermeldte weltliche Obrigkeit solle so

dann wohl und genau untersuchen: Ob es freywillige, oder etwa dem Evangelischen Ehegatten wider dessen Willen aufgedrungene Ehepacten seyen? (worüber die Obrigkeit den Evangelischen Ehegatten ausdrücklich zu befragen habe,) ingleichem: Ob es wahrhaffte, oder etwa nur simulirte, zum Abbruch diser Verordnung eingeschobene, Ehepacta seyen? wie auch: Ob deutlich darinn enthalten, daß die Kinder aus der Ehe, von dem Sexu dessen, von welches Tauffe von einem Röm. Catholischen Priester, oder Erziehung in der Röm. Catholischen Religion, die Frage seye, in der Röm. Catholischen Religion, erzogen werden sollen? wann es dann mit obigem seine Richtigkeit habe, sonsten aber nicht, solle die Obrigkeit ein schrifftliches Attestat geben, daß der Casus so beschaffen seye, daß, vermöge der Ehepacten, die Tauffe des Kindes von einem Röm. Catholischen Priester, oder die Erziehung des Kindes in der Röm. Catholischen Religion, wohl geschehen möge; welches Attestat so dann dem Evangelischen Pfarrer, dem sonst die Tauffe oder die Seelsorge des Kindes zustehen würde, vorzuweisen, und diser darauf, vorher aber nicht, die Tauffe des Kindes von einem Röm. Catholischen Priester, oder die Erziehung des Kindes in der Röm. Catholischen Religion, geschehen zu lassen ꝛc. Ein widriges aber solle, bey willkührlicher scharffer Straffe, verbotten seyn.

§. 37.

Hebammen. Jemand nöthigen zu wollen, bey der Niderkunfft seiner Ehefrauen, sich einer Hebammen von anderer Religion zu bedienen, ist ja wohl ein übertribener Religions-Eyfer, und in einem Land, wo nach dem Entscheid-Jahr eine gewisse Religion gar die herrschende ist, vollends unerträglich.

Nach der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. können dahero beederseits Augsp. Conf. verwandte Eltern nicht gezwungen werden, sich wider Willen einer Catholischen Hebamme zu bedienen:

Aber auch dises ist nicht genug, und von Rechtswegen solle auch bey gemischten Ehen Niemand darzu genöthiget werden; zumalen in der Pfalz.

§. 38.

Kinder aus gemischten Ehen. Wegen der Kinder, so aus Ehen zweyerley Religions-Verwandter Eltern erzeuget werden, hat man in Teutschland kein allgemeines fermes Regulativ. Meistens läßt man denen Eltern die Freyheit, ihre Ehepacten darinn nach Gefallen einzurichten: Wann keine dißfalls vorhanden seynd, ist ein ziemlich allgemeines Herkommen, daß die Söhne

in

in des Vaters, die Töchter aber in der Mutter Religion erzogen werden: Und so lässet man auch denselben insgemein die Wahl, daß, wann sie die so genannte Annos discretionis (davon anderwärts ein mehreres,) erreichen, sie zu einer Religion tretten dörffen, zu welcher sie wollen.

Die Chur-Braunschweigische Verordnung von 1713. 25. Apr. enthält: „Was die Religion, in welcher die aus einer Ehe mixtæ Religionis erzeugte Kinder zu erziehen, anlanget; so soll in dem Fall, wann in der Eltern Ehepacten deshalber nichts präcises verordnet ist, es so gehalten werden, daß, wann der Vater Evangelisch und die Mutter Röm. Catholisch ist, alle Kinder aus selbiger Ehe utriusque sexus in der Evangelischen Religion zu erziehen: Wann aber der Vater Röm. Catholisch und die Mutter Evangelisch ist, die Söhne regulariter in des Vaters und die Töchter in der Mutter Religion zu erziehen.

Wann jedoch ein Kind, welches, nach obgesezten Principiis, in der Röm. Catholischen Religion zu erziehen wäre, nachdem es ad Annos discretionis gekommen, von denen Gründen der Evangelischen Religion informiret zu werden, und folgends sich zu der Evangelischen Religion zu bekennen, freywillige Neigung und Belieben trüge, stehet ihme solches frey, und ist es davon auf keine Weise abzuhalten. ⁂

Die Kinder, welche nach obgesezten Reguln in der Evangelischen Religion zu erziehen seynd, sollen keine andere Informatoren, als von Evangelischer Religion, haben, auch in keine andere, als Evangelische, Schulen allhie oder anderwärts geschicket werden.„

In dem Fuldischen Revers von 1764. wegen Fischberg lautet es: „In Ansehung der Kinder, deren Eltern von zweyerley Religion sind, im Fall es in denen Ehepacten also verabredet, und nicht anderst bedungen worden, soll es damit, wie gewöhnlich, also gehalten werden, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter, erzogen werden, auch ihnen nach zurückgelegten Annis discretionis Freyheit gelassen werden.„

In dem Oettingischen Receß von 1710. wurde verglichen: Wegen Auferziehung der aus vermischten Ehen zu erzilenden Kinder solle es durchgehends dem alten Herkommen und bißherigen Observanz gemäß gehalten werden, daß nemlich die Söhne auf des Vaters, die Töchter hingegen auf der Mutter Religion erzogen werden.

§. 39.

Vormundschafften.

Wegen der Vormundschafften ist es billig, daß allen und jeden Minderjährigen, sie seyen, welcher Religion sie wollen, Vormündere und Pflegere von eben der Religion gegeben werden: Bey denen aus gemischten Ehen aber kommt es darauf an, wie die Landes-Verfassung in Ansehung derer gemischten Ehen überhaupt beschaffen ist.

In dem Schlesischen Vergleich von 1707. wurde §. 5. beliebt: Puberibus ac Orphanis, qui Parentibus Aug. Conf. nati sunt, cujuscunque sexus & Conditionis fuerint, Tutores ac Curatores diversæ Religionis non obtrudentur; multo minus hisce fas erit, pupillos in Monasteria abdere, suæque Religionis principiis imbuere: Et, cum Matribus de jure naturali competat tutela ac educatio Liberorum suorum, licitum esto illis, ubi Tutores ac Curatores legitimi aut testamentarii non adsunt, alios Augustanæ Religionis expetere, sibique adjungere.

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. heißt es: „Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet, in welcher sie nach denen Ehepacten, oder, his deficientibus, nach der hiebevor gesezten Regul, (von gemischten Ehen,) erzogen werden.„

In der Chur-Braunschweigischen Resolution von 1713. 25. Apr. lautet es von denen Kindern aus gemischten Ehen, welche in der Evangelischen Religion erzogen werden sollen: „Die Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß solchen Kindern keine andere, als Evangelische, Tutoren oder Curatoren gegeben werden mögen: Sollte aber der Vater durch lezten Willens-Disposition mehrgedachten in der Evangelischen Religion zu erziehenden Kindern Röm. Catholische Vormündere oder Curatoren gesezet haben, oder aber die Mutter, oder die nächste Anverwandte der Kinder, so deren Tutelam legitimam prätendiren können, Röm. Catholisch seyn; so sollen dieselbe zwar von der Tutel oder Curatel nicht ausgeschlossen werden, sondern dazu, so vil die Administration der Güter der Kinder betrifft, admittiret, jedoch ihnen Evangelische Tutoren oder Curatoren von der Obrigkeit zugegeben werden, so vornemlich auf die Erziehung der Kinder in der Evangelischen Religion zu achten haben.„

In dem Oettingischen Receß von 1710. wurde beliebt: Denen aus gemischten Ehen erzeugten Kindern sollen keine andere, dann Evangelische Leute, zu Pflegern und Vormündern gesezet werden.

§. 40.

§. 40.

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. §. 4. wurde Majorenne. versprochen: Es solle denen Evangelischen Pupillen freygelassen werden, wann sie ihre Jahre erreichet, mit ihren Gütern, gleichwie Andere, zu disponiren.

§. 41.

Wie ferne nach Maaßgab des Westphälischen Fridens anderen Burgerrecht. Religions-Verwandten, welche keinen Besiz ihrer Religions-Uebung im Jahr 1624. hergebracht haben, das Burgerrecht, und die davon abhangende Freyheiten, müssen gestattet, oder ihnen, wann sie von der Landes-Religion zu einer andern übertretten, könne aufgekündiget werden? davon werde ich in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung reden, hier aber nur etwas von besonderen Landes-Verfassungen in disem Stück berühren.

Chur-Brandenburg- und Pfalz-Neuburg verglichen sich Anno 1672. Art. 10. §. 18. „Welcher aus andern Ländern in angeregte Herzogthume, Jülich, Cleve, Berge, Grafschafften Marck und Ravensberg, kommen, und sich niderlassen will, demselben, wann er einer der obgemeldten dreyen Religionen zugethan ist, auch sich der Policey-Ordnung (als weit dieselbe die Religion nicht, sondern alle und jede Unterthanen ohne Unterschid der Religion, angehet,) gemäß qualificiren kan, und sonst seines ehrlichen Handels und Wandels Zeugniß hat, soll die Beywohnung oder Bürgerrecht nicht versaget, noch derselbe der Religion halber abgewisen werden: Wie dann dißfalls die Verordnung, welche von einer oder anderen Landesherrschafft, auch Statt-Magistraten, in vim retorsionis, oder auch andern Ursachen, zu Exclusion eines oder andern Eingesessen vom Bürgerrecht oder bürgerlichen Ehren-Aemtern vor dem gemacht und bißhero observiret seyn mag, hiemit caßirt und aufgehoben werden.„

In denen Hessen-Casselischen Reversalien Anno 1754. wurde §. 13. versprochen: Es sollen, wer nicht zu des Landesherrns privat-Gottesdienst und Bedienung seiner Person nöthig seye, ausser der von denen Landgrafen zu Rothenburg besizenden Nider-Heßischen Quart und Nider-Grafschafft Cazenelnbogen, keine Catholische Unterthanen weiter aufgenommen, noch aufzunehmen gestattet werden.

In denen Würtembergischen Reversalien heißt es: „Annebst sollen auch die Communen in dem Land bey der Annahme der Burger gelassen, und nicht gestattet werden, daß selbigen von einer anderen Religion, wann gleich solche sonsten unverwerfflich wären, und alle

behö-

behörige Requisita hätten, jemand aufgedrungen werde:„ Und der Kayser hat es bestättiget.

In denen Anno 1752. erneuerten Privilegien der Statt Ludwigsburg lautet es §. 8. „In Ansehung der Burger- und Beysizer-Annahmen wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß zwar diejenige, welche von andern Religionen zu Ludwigsburg bereits vormals angenommen und seßhafft seynd, noch fernerhin allda tolerirt, ins künfftige aber keine andere, als der Evangelisch-Lutherischen Religion Zugethane, zu Burgern oder Beysizern daselbst angenommen, und hierunter nach denen Landes-Grundgesezen verfahren werden solle.„

Anno 1764. aber klagten die Würtembergische Landstände 1. über Aufdringung Catholischer Burger, 2. auch zu Commun-Diensten.

Der Abt zu St. Emeran (1) und der Freyherr von ICKSTATT (2) meinen zwar, dergleichen Landes-Verträge stossen wider den Religions- und Westphälischen Friden an: Man hat ihnen aber bereits geantwortet (3); und ich bemercke nur kurz: Religions-Verwandte, welche keinen Schuz des Entscheid-Jahres für sich haben, aus dem Lande gehen zu heissen, ist nach dem *Instr. Pac. art. 5. §. 36.* de genere licitorum; also kan man sich ja auch von einem Landesherrn bedingen, daß es geschehe: Und kan man sie so gar ausweisen; so muß ja noch vil mehr erlaubt seyn, sie abzuhalten, und nicht anzunehmen.

§. 42.

Bürgerliche Nahrung ꝛc.

Von der Verordnung des Westphälischen Fridens wegen der aller im Reich erlaubten Religionen Zugethanen gestattenden bürgerlichen Nahrung ꝛc. werde ich anderwärts reden; hier aber nur einige Landes-Verfassungen berühren.

Der **Brandenburg-** und **Pfälzische** Vertrag von 1672. enthält Art. 10. §. 11. „Niemand soll vom Bürgerrecht, von Kauffleuten, Handwerckern oder Zünfften, Gemeinschafften, auch öffentlichem Gewerb, Handthierung, Handwercken, Contracten, Kauff und Verkauff beweg- und unbeweglicher Güter, vom Vernäherungs-Recht, wo es hergebracht, noch von einigen Erbschafften, Erbvermachung, oder Legaten, noch auch Hospitälen, Wayfen- Siechen- und Leprosen-Häusern, Almosen, noch von dem, so bey kauffen und verkauffen

(1) v. Mein Teutsch. Staats Archiv. 1756. Tom. 2. p. 796.
(2) F. von ICKSTATTS Rettung der Landeshoheit. ꝛc. §. 45. p. 119. sqq.
(3) v. cit. St. Arch. 1757. p. 848.

kauffen gegeben wird, oder andern gemeinen Gerechtigkeiten, oder Handlungen, der Religion halber, ausgeschlossen werden.„

Es ist aber zu bemercken, daß in disen Landen beederley Religionen hergebracht seynd.

Und auch nach der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. soll Niemand von der Magistratur, Burgerrecht, von Kauffleuten, Handwercken, oder Zünfften, Gemeinschafften, auch offentlichen Gewerb, Handthierungen, Handwerckern, Kauff und Verkauff beweg- und unbeweglicher Güter, vom Vernäherungs-Recht, wo es hergebracht, noch von einigen Erbschafften, Erbvermächtnissen, oder Legaten, oder andern Gerechtigkeiten und Handlungen, der Religion halber, ausgeschlossen werden.

Wann hingegen in einem Land gewisse Religions-Verwandten des Burgerrechts nicht fähig seynd; so folget von selbsten, daß sie also auch der davon abhangenden Nahrungs-Arten und anderer Freyheiten unfähig seyen.

Anno 1764. beschwerten sich dahero die Würtembergische Landstände, daß ein verabschideter Catholischer Husar Erlaubniß erhalten habe, sich in Herbrechtingen seßhafft zu machen, und einen Cram anzufangen. Der Herzog ertheilte darauf zur Resolution: Dem Landesfürsten stehe allezeit das arbitrium wegen Annahm der Fremden in das Burgerrecht oder Beysiz bey denen Stätten und Aemtern bevor, und die Treibung eines Krämleins seye gar nicht von der Art eines burgerlichen Commercii: Die Landstände hielten aber das erste denen Herzoglichen Reversalien, und das leztere der Landes-Verfassung zuwider zu seyn.

§. 43.

Daß die Justiz allerseitigen Religions-Verwandten gleich mitgetheilet werden solle, bringen zwar die Vernunfft, auch alle Gött- und menschliche Rechte, mit sich: Weil aber der falsche Religions-Eyfer über alles dises hinausgehet; so hat man sich auch schon durch Landes-Verträge dagegen zu verwahren gesucht. Justiz.

Als die Lausiz Anno 1635. an Chur-Sachsen kame, mußte es versprechen: Die Catholische von wegen ihrer Schulden nicht zu übereilen, noch dadurch zu Grunde gehen zu lassen.

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation ist §. 50. versehen: Es solle von dem Bischoff, bey der Canzley, und von allen anderen Beamten, Richtern und Bedienten, dahin gesehen werden, daß die liebe Justiz, ohne Unterschid, von was Religionen die litigi-

rende Theile seyn mögen, ganz unpartheylich und schleunig administriret werde, damit so wenig der eine als der andere Religions-Verwandte, neque in cognitione, neque in executione, gravirt, sondern allerdings vermög der Rechten verfahren werde.

§. 44.

Onera. Landesherrn seynd nicht befugt, ihre einer anderen Religion zugethane Unterthanen mit grösseren oder mehreren Lasten zu belegen, als ihre selbst-eigene Glaubensgenossen.

Der Brandenburg- und Pfälzische Vergleich von 1672. besagt Art. 10. §. 17. „Niemand soll der Religion halber vor Andern in Schazungen, Contributionen, Einquartierungen, Diensten, bürgerlichen Lasten, und sonsten, übernommen, sondern alle und jede Röm. Catholische und Evangelische Geist- und Weltliche, in obgemeldten Puncten, nach Proportion, gleich tractiret werden: Doch bleibet es diserhalb bey den Lands-Verfassungen und dem Herkommen.„

In dem Hildesheimischen Receß von 1643. §. 7. wurde versprochen: Der Bischoff, seine Successores und Mitbeschribene, (d. i. das Domcapitul,) wollen zwischen beyderseits Religionen zugethanen Unterthanen in allen Oneribus personalibus & realibus billigmäßige Gleichheit halten, und keinen vor dem andern beschweren.

§. 45.

Generale Gleichheit. Ueberhaupt ist es billig, daß, in so ferne nicht gewisse Religions-Verwandte vor Anderen, nach denen Reichs-Grundgesezen, oder Landes-Verträgen ꝛc. ein rechtliches Voraus haben, alle Unterthanen, welcher Religion sie auch seyen, einander gleich gehalten werden, wann schon wegen dises oder jenen Umstandes nichts besonderes bedungen oder versprochen worden wäre.

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vergleich von 1672. wurde Art. 10. §. 28. beliebt: „In denen übrigen Puncten, welche in disem Receß nicht exprimiret seynd, und die der einen oder anderen Religion Zugethanen zum Besten gedeyhen können, wollen höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. die Röm. Catholische Unterthanen in Dero Herzogthum Cleve, Grafschafften Marck und Ravensberg, solcher gestalt, als ihre der Augsp. Conf. Reformirter und Lutherischer Religion zugethane Unterthanen tractiren: Wie dann auch höchstgedachte Ihro Fürstl. Durchl. der jeztgedachten Confeßion Angehörige in Dero Herzogthumen Jülich und Berg eben, wie die Röm. Catholische Unterthanen, tractiren.„

§. 46.

§. 46.

Der geist- und weltlichen Personen Betragen.

Uebrigens ist ein Landesherr allerdings nicht nur befugt, sondern auch schuldig, darüber zu halten, daß beederley Religions-Verwandte sich bescheiden gegen einander aufführen, und besonders die Geistliche keinen übertribenen Religions-Eyfer von sich blicken lassen; zumalen, wann andere Religions-Verwandte und ihre Geistliche nur aus Gnaden geduldet werden und gewisse Freyheiten erlangt haben.

In dem **Brandenburg**- und **Pfälzischen** Vergleich von 1672. lautet es Art. 10. §. 10. „Niemand, er sey geistlich oder weltlich, solle der Evangelischen oder Röm. Catholischen Religion halber, er seye darinn gebohren, oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen, verfolget, = = noch seines Glaubens halber verachtet, nachgeruffen, ausgeschrien; oder gescholten werden. „

Nach der **Chur-Pfälzischen** Religions-Versicherung von 1705. solle ebenfalls Niemand, er seye geist- oder weltlich, und er seye darinn gebohren, oder habe dieselbe vor kurzen oder lang angenommen, verfolget, = = = noch seines Glaubens halber verachtet, nachgeruffen, ausgeschrien oder gescholten werden.

Der Churfürst zu **Braunschweig** bedunge sich Anno 1692. in dem mit dem Kayser wegen der Catholischen errichteten Vergleich ein: Daß die der Catholischen Religion Zugethane, insonderheit aber die Geistlichkeit, sich frid- und schidlich halten.

Und in der Churfürstlichen Resolution von 1713. 25. Apr. wird wieder verordnet: „11. Haben, Innhalts solches Pacti (von 1692.) die hiesige Röm. Catholische Geistliche sich schid- und fridlich zu betragen; dem zu Folge sie so wohl, als alle und jede Mitglider der hiesigen Röm. Catholischen Gemeine alles lästerens und verkezerens Unserer Evangelischen Religion, es sey in der Kirche, Schule, Catechisation, oder sonst, öffentlich oder privatim, mündlich oder schrifftlich, durchaus sich zu enthalten. „

In dem **Fuldischen** Revers von 1764. wegen Fischberg stehet: „Im übrigen versehen Wir Uns hinwiederum zu Unseren Evangelischen Unterthanen mehrgedachten Amts Fischberg, sie werden sich im Umgang und Wandel gegen die Catholische Religions-Verwandten dergestalt schid- und fridlich bezeugen, wie es das Osnabrückische Fridens-Instrument, der Religions-Frid und Reichs-Constitutionen erfordern; dergleichen dann auch die Catholische gegen jene gebührend beobachten sollen. „

In dem **Hildesheimischen** Receß von 1643. liset man §. 2.

„ Es soll auch kein Theil, weder die Catholische, noch die Augsp. Conf. Verwandte, einer den andern der Religion halber hassen, übel nachreden, oder auf einigerley Weise verfolgen, oder schimpfen. „

Und in dem Hildesheimischen Consistorial-Receß von 1651. heißt es: „ Zum 5ten soll, nach Innhalt des Fridens-Schlusses, keiner den andern in seiner Religion auf einigerley Weise turbiren noch verhindern, sondern jeder den andern unbeeinträchtiget lassen ꝛc. „ Ferner §. 9. „ Die Catholische so wohl, als auch der Augsp. Confeßion zugethane, Pfarrer und Schuldiener sollen sich alles Glimpfs und Bescheidenheit in Worten und Wercken, sonderlich aber auf den Canzeln und im gemeinen Leben, gebrauchen, und bemeldte der Augsp. Conf. Verwandte deßwegen mit sonderlichen Reversalen von den Catholischen nicht beschweret, vil mehr aber die etwan befindende Uebertretter, ohne Unterschid der Religion, ernstlich bestraffet werden. „

Und in dem Anno 1711. geschlossenen Receß §. 23. wurde wieder beliebt: So wohl die Catholische, als Augsp. Conf. Verwandte, unter sich, wie auch deren beyderseits Geistliche, sollen, so wohl im gemeinen Leben und Umgang, als insonderheit auf denen Canzeln, sich alles Glimpfs und Bescheidenheit gebrauchen, keiner von des andern Religion übel reden, und auf dieselbige schimpfieren: Diejenige aber, so, sich dessen bißhero unternommen zu haben, werden überführet seyn, exemplariter bestraffet werden.

Absonderlich aber haben beyderley Religions-Verwandten sich von allem zu enthalten, was zu Unruhen in dem Staat Anlaß geben könnte. Im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 34.* heißt es zwar nur von denen aus Gnaden tolerirten: Nullis turbationibus ansam præbeant; aber eben dises bringen auch samtlicher Unterthanen Pflichten, nach allen göttlichen und menschlichen Rechten, mit sich.

In dem Hildesheimischen Receß von 1711. §. 14. versprachen beyde compaciscirende Theile einander, daß sie keinen Anlaß zu Stöhrung der innerlichen Ruhe an sich kommen lassen wollen.

Und so verstehet sich eben auch von selbsten noch weiter das, was in dem *Instr. Pacis l. c.* weiter versehen ist: Ejusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi in cæteris (was nicht in die freye Uebung der Hausandacht einschlägt,) officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant.

§. 43.

Veränderung der Wohnung. Endlich so solle auch die blosse Religion Niemand in dem Weg stehen, sein Wohnort nach Gefallen verändern zu können.

In

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vergleich von 1672. Art. 10. §. 9. stehet: „Nachdeme in dem Instr. Pacis die bürgerliche Freyheit einem jeden, was vor Religion von den dreyen es seye, verstattet; so ist, disem zu Folge, allhier verglichen, abgehandelt und reciproce versprochen: Daß einem jeden ohne Unterschid frey stehen solle, sein Domicilium von einem zu dem andern Ort, (ausserhalb, wo Ihre Churfürstl. Durchl. und Ihre Fürstl. Durchl. und Dero geehrte Vorfahren, die Gerechtigkeit hergebracht, daß die Unterthanen ohne des Landesfürsten Bewilligung nicht ausziehen mögen,) seiner Gelegenheit nach zu transferiren, auch inn- oder ausserhalb deffelben, ja gar ausser Landes, sich zu verheurathen, dergestalt und also, daß er deßhalb weder an seiner Gerechtigkeit ihm präjudiciren, vil weniger aber von seiner Wohnung und Ort verstossen oder verjaget werden solle.„

Was aber die freywillige oder anbefohlene Emigration um der Religion willen anbelangt, so wird davon unten Cap. 14. geredet werden:

Und ob, oder wie ferne, ein Landesherr seinen Unterthanen den freyen Zug ausser Landes ohne Rücksicht auf die Religion, verbieten könne, oder nicht? gehöret an ein anderes Ort.

§. 48.

Begräbniß. Wegen der Begräbniß anderer Religions-Verwandten ist im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 35.* versehen: Sive autem Catholici sive Aug. Conf. fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, - - multo minus publicis Cœmiteriis honoreve Sepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione Funeris à Superstitibus exigatur, præter cujusque parochialis Ecclesiæ jura pro Demortuis pendi solita; sed in his - - pari cum Concivibus jure habeantur.

Es haben aber die Evangelische (1) mehrmalen Beschwerden führen müssen: Daß man denen, so sich zur Evangelischen Religion bekannt, 1. die Begräbniß auf dem Kirchhof versagt; 2. daß man ungetauffte, oder in der Geburt verstorbene, Kinder nicht auf den gemeinschafftlichen Kirchhof begraben lassen wollen; 3. daß die Catholische eines in die Kirche begrabenen Evangelischens Leichnam mit gewaffneter Hand wieder ausgegraben.

(1) von SCHAUROTH Tom. 1. p. 126. Tom. 2. p. 69. 110.

Uebrigens ist man freylich anderen bloß tolerirten Religions-Verwandten nur eine ehrliche Begräbniß schuldig, nicht aber eine solenne mit sonst gewohnlichen Ceremonien. (1)

add. *Cap. seq. §. 8.*

Sechstes Capitel.

Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Religions-Verwandten Sachen.

Innhalt.

§. 1. Reichs-Gesez. §. 2. Kirchen. §. 3. Plaz. §. 4. Materie. §. 5. Thürne und Glocken. §. 6. Bethäuser. §. 7. Capellen. §. 8. Begräbniß-Pläze. §. 9. Mutterkirchen ꝛc. §. 10. Stiffter, Clöster, ꝛc. §. 11. Schulen. §. 12. Waysenhäuser. §. 13. Spitäler, u. d. §. 14. Kosten. §. 15. Kirchengut. §. 16. Wiedergebung des Abgenommenen. §. 17. Schuz bey dem Besizenden. §. 18. Freyheiten. §. 19. Stipendien. §. 20. Legaten. §. 21. Almosen. §. 22. Ober-Aufsicht über die Verwalt- und Verwendung. §. 23. Veräusserung ꝛc. der geistlichen Güter. §. 24. Steuern, ꝛc. §. 25. Güterkauff anderer Religions-Verwandten.

§. 1.

R. Gesez. Die im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 31.* enthaltene Verordnung wegen der denen Mittelbaren zuständigen Kirchen, und deren Gütern und Gefällen siehe Cap. 7.

§. 2.

Kirchen. Formliche Kirchen seynd allemal ein Zeichen und ein Anhang des offentlichen Gottesdienstes: Wer also disen hat, dem gehöret auch eine

(1) ibid. Tom. 2. pag. 382.

eine Kirche; und wer disen nicht hat, der kan auch nicht verlangen, daß ihme eine Kirche gestattet werde.

Das Recht, eine Kirche zu haben, beruhet, (auffer denen Oesterreichischen Erblanden,) Krafft *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 31. auf dem in dem Entscheid-Jahr dißfalls gehabten Besiz; und in Ansehung bemeldter Erblande auf dem cit. Art. 5. §. 38. biß 41. ertheilten Verspruch.

Nach der Chur-Pfälzischen Erklärung von 1705. ist Ev. Reformirten, Lutheranern und Catholischen unbenommen, an allen Orten, wo sie es nöthig erachten, neue Kirchen, mit Thürnen, Glocken, und übrigen Zugehörungen, wie auch Pfarr- und Schul-Häuser, zu erbauen; welchen Falles auch die neue Pläze, wohin die Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schul-Häuser, angerichtet werden möchten, von allen Herrschafftlichen Beschwerden gänzlich befreyet, und sothane Gebäue und Häuser, so lang sie zu obbemeldtem Gebrauch gewidmet bleiben, bey der Immunität geschüzet und gehandhabet werden sollen.

Wegen der in dem gemischten Hochstifft Osnabrück so wohl denen Evangelischen als Catholischen zukommenden Kirchen, Schulen, ꝛc. und deren Gefällen wurde Anno 1649. 6. Jul. ein Vergleich errichtet, und zwar Durchschlags-Weise, das ist, daß eben nicht so genau in allem auf das Jahr 1624. gesehen wurde; welches in der Anno 1650. errichteten beständigen Osnabrückischen Bischofflichen Wahl-Capitulation Art. 21. wiederhohlet und bestättiget worden ist. (1)

In dem Vertrag zwischen Hessen-Cassel und Rheinfels von 1654. wurde erlaubt, zwey Catholische Kirchen, nemlich zu Nastetten und Schwalbach, anzustellen.

In Schlesien wurde denen Evangelischen nach dem Westphälischen Friden, in denen Vorstätten zu Schweidniz, Jauer und Glogau, drey neue Kirchen und Schulen zu bauen, vergönnet.

Und Anno 1709. wurden ihnen noch sechs dergleichen Kirchen und Schulen zu Sagan, Großglogau, Hirschberg, Landeshut, Militsch und Teschen erlaubt; davon in dem Executions-Receß von 1709. §. 16. das mehrere zu lesen ist.

Auffer denen Oesterreichischen Erblanden finden sich in Teutschland vile Exempel, sonderlich aus dem jezigen Jahrhundert, da Evangelische Reichsstände denen Catholischen erlaubt haben, Kirchen an einem Ort

zu

(1) v. LÜNIGS R. Archiv. Part. spec. Cont. 1. unter Osnabrück. p. 245.

zu erbauen, wo die Evangelische Religion Anno 1624. allein in Uebung ware.

Der neuen Berlinischen Catholischen Kirche ist schon oben gedacht worden.

Was Chur-Braunschweig Anno 1692 dem Kayser versprochen und Anno 1710. denen Catholischen von neuem bestättiget habe, ist bereits erzählet worden.

Zu Braunschweig wurde Anno 1710. auch eine Catholische Kirche erbauet.

Im Holsteinischen haben die Catholische zu Altona ebenfalls eine Kirche erhalten.

Von Catholischen Reichsständen hingegen gehet mir kein Exempel bey, daß sie denen Evangelischen entweder eine Kirche überlassen hätten, welche nach dem Entscheid-Jahr 1624. denen Catholischen gebührete, oder daß sie ihnen gestattet hätten, eine Evangelische Kirche an einem Ort zu erbauen, wo Anno 1624. alles Catholisch ware.

Chur-Pfalz nahme Anno 1705. damit jede Religion ihre offentliche, freye und unbehinderte Uebung haben möge, eine Theilung der Kirchen vor, davon in der Chur-Fürstlichen Erklärung vom 21. Nov. viles enthalten ist: Es ist aber das, was damals geschehen ist, dem Westphälischen Friden nicht gemäß, und man hat Evangelischer Seits bloß es lieber dabey bewenden lassen, als die Waffen ergreiffen wollen.

§. 3.

Plaz. Wann ein Landesherr anderen Religions-Verwandten aus Gnaden eine Kirche oder Schule gestattet, kommt es auf ihne selbst an, ob er ihnen einen Plaz darzu anweisen, oder sie selbsten einen aussuchen lassen, so dann solchen bestättigen will.

In Schlesien durfften die neue Evangelische Gnaden-Kirchen nicht in denen Stätten selbst erbauet werden, sondern in den Vorstätten.

Chur-Braunschweig verspräche Anno 1692. denen Catholischen zu denen ihnen vergönneten Kirchen und Schulen einen gelegenen Ort anweisen zu lassen.

Ein besonderer Fall ereignete sich zu Hanover, da die Catholische zu Erbauung ihrer Kirche und Schule einen lehenbaren Hof erkaufften: Chur-Braunschweig meldete darauf in einer Resolution von Anno 1710. 27. Jan. „Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig = = = vorgetragen worden, was gestalt die hiesige Röm. Catholische

lische Gemeine den auf hiesiger Neustatt belegenen Windheimischen Hof zu Behuf einer allda zu erbauenden Catholischen Kirche und Schule gekauffet; so lassen Se. Churfürstl. Durchl. Ihro solchen geschehenen Kauff in Gnaden gefallen; jedoch vorbehältlich der Ihro und Ihrem Hause über solchen Windheimischen Hof zustehenden Lehensherrschafftlichen Gerechtlichkeit, und daß die Catholische Kirche einen Lehnträger auszumachen, der das Lehn von Fällen zu Fällen gehörig zu recognosciren; und concediren hiemit, daß auf solchem Windheimischen Hofe eine Catholische Kirche und Schule erbauet und angerichtet werden mögen; confirmiren und bestättigen dabeneben die Freyheiten, Exemtionen und Immunitäten, deren selbiger Hof bißhero genossen, und, vermöge seiner habenden Privilegien, geniessen sollen.„

Den 19. Febr. flosse in eine dem Kayserlichen Gesandten auf seine deßwegen gethane Vorstellung ertheilte Resolution ein: Der Churfürst habe dafür gehalten und halte noch dafür, daß solches alle sothaner Acquisition halber nöthige Sicherheit, und zwar mehr, als eine blosse Anweisung des Plazes, involvire: Wann aber solche Anweisung auch noch darzu verlanget werde, wolle der Churfürst es daran auch nicht ermanglen lassen. Ferner: „Die Qualitatem feudalem von sothanem Windheimischen Hof zu nehmen, haben Se. Churfürstl. Durchl. durch die Constitutionen und Verträge Dero Hauses, am allermeisten und absonderlich aber Dero = = Herrn Vaters = = = gemachte, von jeztregierender Sr. Churfürstl. Durchl. beschworene lezte Willens-Disposition, allerdings gebundene Hände: Sie werden aber dißfalls solche richtige Verfügung thun, daß die Catholische Gemeine allhie sothanen auf dem acquirirten Windheimischen Hofe ruhenden nexus feudalis halber ausser aller Sorge von Ungelegenheit, Anfechtung und Unsicherheit gesezet werden möge, wann sie nur einen Lehnträger ausmachen, bey dessen, wie auch bey des Landesherrn, Veränderung der Lehen, nach Erforderung der Lehnrechten und Gewohnheiten, gehörig zu recognosciren und zu verfolgen.„

§. 4.

Materie.

Bey den Gnaden-Kirchen kommt es abermalen auf den Landesherrn an, aus was für Materie er solche erbauen lassen will, von Steinen, oder nur von Holz.

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. §. 1. liset man: Daß die Kirchen vor Schweidniz, Jauer und Glogau, wie auch die neu-aufgerichtete Schulen, von Mauern und Stein erbauet

werden dörffen, wann sie einen Stückschuß weit von der Statt entfernet würden.

§. 5.

Thürne und Glocken.

Kirchen haben ordentlicher Weise auch das Recht eines Glockenthurns, und allemal das Recht eines öffentliche Geläuts; welchem aber bey Gnaden-Kirchen von dem Landesherrn Schrancken gesezet werden können.

In dem **Schlesischen** Executions-Receß von 1709. §. 1. wurde erlaubt: Daß die Kirchen vor Schweidniz, Jauer und Glogau mit Thürnen und Glocken versehen würden.

Nach der **Chur-Pfälzischen** Erklärung von 1705. sollen die Glocken von denen Kirchhöfen dependiren, jedoch ein Religions-Theil dem andern, um die Gebühr, bey denen Begräbnissen, Hochzeiten, u. d. läuten.

Chur-Braunschweig ertheilte Anno 1710. 19. Febr. denen Catholischen zur Resolution: „Ein Geläute auf der allhier zu erbauenden Catholischen Kirche und dessen gewöhnlichen Gebrauch geben Se. Churfürstl. Durchl. zu.„

In einer ferneren Chur-Braunschweigischen Resolution von 1713. 25. Apr. §. 9. aber wird verordnet: Die Röm. Catholische haben allhie ein Kirchen-Geläute verlanget, zum Zeichen, daß ihr hiesiges Exercitium Religionis publicum sey; Wir haben ihnen auch solches verstattet: Gleichwie aber, um ein Exercitium Religionis publicum anzuzeigen, eine einzige Glocke genug ist; also soll auch das hiesige Röm. Catholische Kirchengeläute über Eine Glocke, von der Grösse und dem Gewichte, wie die auf Unserer hiesigen Schloß-Kirche jezo ist, sich nicht erstrecken; auch soll solche Glocke zu nichts anders, als zu der Convocirung zu dem öffentlichen Gottesdienste und zum läuten bey öffentlichen Beerdigungen gebraucht, mit nichten aber des Nachts, und ehe in denen Evangelischen Statt-Kirchen allhie zur Frühpredigt geläutet wird, gerühret werden.„

§. 6.

Bethäuser.

Von formlichen Kirchen seynd unterschiden die Bethäuser oder Oratoria; welche zwar in einem eigenen zu Verrichtung des Gottesdienstes zubereiteten Gebäude bestehen, welches aber weder Thürme noch Glocken hat.

§. 7.

Capellen.

Capellen haben mancherley Bedeutungen: Bald seynd sie eine formliche kleine Kirche, die aber keine Pfarrechte hat; und zwar stehen

sie

sie alsdann frey, oder seynd in ein anderes geist- oder weltliches Gebäude eingeschlossen; bald seynd es Bethäuser, bald Zimmer eines Schlosses, oder anderen Gebäudes, so zu Uebung des privat-Gottesdienstes gewidmet seynd.

Das Recht, dergleichen zu halten, beruhet entweder, Krafft Westphälischen Fridens, auf dem in einem Entscheid-Jahr gehabten Besiz, oder auf einer von dem Landesherrn ertheilten Gnade.

Es gibt auch wohl temporelle Capellen, welche interims-Weise zu Verrichtung des Gottesdienstes gebrauchet werden, biß eine bewilligte formliche Kirche im Stande ist, daß der Gottesdienst darinn gehalten werden kan; wo so dann der Gebrauch der Capelle, wann kein anderes erlaubt wird, wiederum aufhöret.

In der Chur-Braunschweigischen Verordnung von 1713. 25. Apr. heißt es: „16. Verstehet sich von selbst, ist auch Unser ausdrücklicher Wille und Befehl, daß von der Zeit an, da der Röm. Catholische Gottesdienst in der allhier erbauten Röm. Catholischen Kirche exerciret zu werden wird angefangen seyn, die bißher allhier geduldete Röm. Catholische Capelle ceßiren = = = solle.„

§. 8.

Eigene Begräbniß-Pläze seynd ordentlicher Weise eine Folge des öffentlichen Gottesdienstes, und kommt es alsdann mit dessen Anweis- oder Aussuchung auf eben das an, was von denen Kirchen gesagt worden ist. Begräbniß-Pläze.

Doch gestattet man öffters auch solchen Religions-Verwandten, welche nur die privat-Uebung ihrer Religion, oder wohl auch eigentlich nur die Haus-Andacht haben, einen eigenen Begräbniß-Plaz: Wo man aber keinen gestatten will, ist man schuldig, die einer anderen Religion zugethane Verstorbene dennoch auf den allgemeinen Kirchhof oder Gottesacker des Orts begraben zu lassen; wie in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung mit mehrerem zu ersehen ist.

In Wien haben die Evangelische in einer Vorstatt, auf einem Plaz, so einem Benedictiner-Closter zustehet, einen eigenen beschlossenen Kirchhof.

Der Chur-Brandenburg- und Pfalz-Neuburgische Vergleich von 1672. sagt Art. 10. §. 13. „Wann die Evangelische oder Röm. Catholische ihre besondere Kirchhöfe oder Pläze haben, sollen sie sich der anderer Religion Kirchhöfen, (ausserhalb der Erbbegräbnissen,) enthalten, und derselben sich nicht gebrauchen: Wo aber die Evangelische oder Röm. Catholische in einer Statt, oder einem Dorff, keine

abſonderliche Kirchhöfe haben, alsdann ſolle von dem gemeinen Statt- oder Dorff-Kirchhof, der Religion halber, Niemand abgekehret, ſondern ein jeder ſeine Todten, ſelbiger Religion Brauch nach, unbeſchwert und unbeſchimpft, allda begraben; und ſoll von ſolchen Todten alsdann nicht mehr, als ſelbigen Orts herkommens, und von andern Evangeliſchen oder Röm. Catholiſchen geſchiehet, der Begräbniß halber gefordert oder gegeben werden.„

Nach der **Chur-Pfälziſchen** Religions-Erklärung von 1705. ſollen die Kirchhöfe von denen Kirchen dependiren; jedoch, wo nur Ein Kirchhof vorhanden, derſelbige geſammten Religionen, ihre Todte zu begraben, gemeinſchafftlich erlaubt ſeyn; doch jedem Theil freyſtehen, einen abſonderlichen Kirchhof anzuſchaffen oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirchhofes ſich unter einander, nach Zuſtand des Orts und Gelegenheit, gütich zu vergleichen.

Chur-Braunſchweig verſprache Anno 1692. denen Catholiſchen einen eigenen Begräbniß-Plaz in denen Stätten, wo ihnen Kirchen und Schulen erlaubt wurden.

In der Reſolution von 1713. 25. Apr. heißt es: „Den Ort zu der hieſigen Röm. Catholiſchen Begräbniſſen betreffend; ſo haben ſie ſich darzu ihres vorlängſt vor der Statt gehabten Kirchhofes weiter zu bedienen; in der Statt aber, auſſerhalb ihrer jezt erbauenden Kirche, keine Leiche zu begraben.„

add. *Cap. præc. §. 48.*

§. 9.

Mutterkirchen.

In Anſehung des Rechts einer Mutterkirche, oder Filials, verbleibet es abermalen bey dem in dem Jahr 1624. gehabten Beſiz:

Doch ſtehet, cæteris paribus, einem Landesherrn, auch in Anſehung anderer Religions-Verwandten, frey, zu erlauben, daß, bey ſtarck anwachſender Gemeinde eines Filials, oder aus anderen Urſachen, ein Filial von ſeiner Mutterkirche getrennet und in eine eigene Parochie verwandelt werde; nur ohne Nachtheil der alten Mutterkirche, wie auch deren Kirchen- und Schul-Diener.

Und ſo kan er, auf gleiche Weiſe, geſtatten, daß, wann einige Gemeinden, oder deren Kirchen-Einkünffte, abnehmen, etliche Pfarr-Gemeinden in eine einige zuſammengeſchlagen werden.

In dem **Schleſiſchen** Executions-Receß von 1709. iſt §. 11. eine Verordnung, wegen der von den Mutterkirchen getrennten und dadurch ſelbſt zu Mutterkirchen erwachſenen Filialen, deren Güter und Gefälle, wie auch der Jurium Stolæ in deren ehemaligen Matre.

In

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vertrag von 1672. wurde Art. 10. §. 2. denen Evangelischen und Catholischen, welche das Exercitium publicum haben, freygestellet, die Gemeinen, nach Gelegenheit, zu combiniren, und hinwiederum die combinirte zu separiren, daß jede an dem vorigen absonderlichen Ort, an welchem sie vor der Combination gewesen, durch einen absonderlichen Prediger, oder Pastoren, welcher sich bey seiner Gemeine mit der Wohnung aufhalten solle, bedienet werden möge.

Dem Chur-Pfälzischen Reformirten Kirchenrath ist, nach der Churfürstlichen Erklärung von 1705. erlaubt, die Pfarreyen zu combiniren und zu separiren; doch nicht ohne Churfürstliches Vorwissen.

§. 10.

In Ansehung der Stiffter, Clöster u. d. kommt es wiederum forderist, (wie das folgende Capitel mit mehrerem belehren wird,) auf den im Jahr 1624. gehabten Besiz an, und zwar auf verschidene Weise. Stiffter, Clöster ꝛc.

1. Nemlich, wo damals Evangelische oder Catholische Hoch- oder collegiat-Stiffter, oder Clöster ꝛc. vorhanden gewesen seynd, da muß der einer anderen Religion zugethane Landesherr selbige auch noch länger und beständig in ihrem Wesen und bey ihren Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen erhalten: Es pfleget auch deßwegen in denen Landes-Verträgen und Reversalien Vorsehung gethan und Versicherung ertheilet zu werden.

In dem Chur-Sächsischen Landtags-Abschid von 1711. heißt es: Es solle das Dom-Capitul zu Meissen, mit seinen Juribus und Befügnissen, in gnädigster Obacht gehalten werden.

Als die Lausiz Anno 1635. an Chur-Sachsen überlassen wurde, mußte es versprechen: Die Stiffte und Clöster nicht aussterben, sondern, wann einer oder der andere darinnen sterbe, einen Catholischen wieder an dessen Stelle sezen zu lassen.

Was Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg dem Halberstättischen Capitul, Stifftern, Clöstern, ꝛc. von beederley Religionen wegen ihrer Religions-Uebung, Gerechtsamen und Gefällen, versprochen, anbey auch in verschidenem sich vorbehalten hat, ist hieher vil zu weitläufftig. Man sehe davon den Homagial-Receß von 1650. beym LüNIG (1).

Eben diser Churfürst ertheilte Anno 1680. denen Magdeburgi-

(1) im R. Arch. Part. spec. unter Chur-Brandenb. p. 127.

gischen Landständen zur Resolution: „Denen Clöstern, welche der Catholischen Religion zugethan, bleibet ihr Exercitium in allen denen Stücken, in welchen es den 1. Jan. des 1624sten Jahres gewesen, vermöge des Westphälischen Fridensschlusses, ungekräncket.„

In dem Chur-Brandenburg- und Pfalz-Neuburgischen Vergleich von 1672. ist viles von denen Clöstern Catholisch- oder Evangelisch- oder gemischter Religion in denen Jülich- Berg- und Clevischen ꝛc. Landen enthalten.

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation ist §. 21. versehen, welche Clöster denen Catholischen oder Evangelischen verbleiben sollen.

Die Herzoge zu Würtemberg versprechen in ihren Reversalien: Alle in dem Land befindliche Clöster, Closterschulen und Seminaria, nach Maaßgab der Kirchen-Ordnung und beständigen Verfassung, unveränderlich zu lassen, keinen Catholisch- geist- oder weltlichen Personen niemalen etwas davon einzuraumen; herentgegen alle und iede Prälaturen, Probsteyen und Abteyen, mit wohl-qualificirten, Gottsfürchtigen und der Evangelisch-Lutherischen Religion allein zugethanen Subjectis zu besezen, welche als der zweyte Landstand considerirt, auf allen Land- und Ausschuß-Tägen ad Votum & Sessionem gelassen, und auf die in denen Kirchen-Ordnungen vorgeschribene Weise beeydiget; nicht weniger die denenselbigen darinn verordnete Aufsicht in spiritualibus & temporalibus eingeraumet, und mithin in vollkommener Würde, Existimation, Autorität und Consistenz erhalten, die in denen Staaten (Amts-Bestallungen) vor einigen Jahren aber eingerückte, und wider das Herkommen und Landstandschafft streitende, Clausul puncto Recursus ad Imperatorem ausgelassen, mithin solcher Staat auf die alte Art uniformiter eingerichtet werden sollen. Der Kayser hat auch dises alles bestättiget.

2. Ein Landesherr hat nicht mehr noch weniger Rechte bey solchen Clöstern, als seine Vorfahren im Jahr 1624. hergebracht und besessen haben: Es können dannenhero die Landesherrliche Gerechtsame bey solchen Clöstern gar sehr verschiden seyn.

Wie es im Bisthum Osnabrück wegen Erwählung der Decanorum, Præpositorum, Abbatum, Abbatissarum & Dominarum, solle gehalten werden, belehret die beständige Capitulation §. 11.

In Sachen des Prämonstratenser-Closters Wadgassen gegen Nassau-Saarbrücken erkannte das Cammergericht Anno 1726. Jeder neu-erwählter Prälat seye schuldig, für sich und im Namen des

Con-

Convents, den Grafen von Nassau mittelst eines Reverses für seinen Landesherrn zu erkennen; bey der Wahl seye ein Gräflicher gevollmächtigter Abgeordneter, jedoch extra Scrutinium, zu admittiren; nach der Wahl habe der Graf die so genannte Confirmation, oder Placet, zu ertheilen; er habe des Closters etwa vornehmende Alienations-Contracte in allen unbeweglichen, in der Grafschafft gelegenen, Closters-gütern zu confirmiren; wann bey der Administration derselben merck-licher Mangel und Unordnung vorgehen sollte, darüber eine (dem Institutо Ordinis unnachtheilige,) Inspection zu thun; die Rechnungen des Closters durch seine Abgeordnete aufzunehmen und mit unterschreiben zu lassen; in Sachen gegen den Abbt und Convent, dessen Güter betreffend, in realibus, und wie es sonst die gemeine Rechte zulassen möchten, Recht zu sprechen; Appellationen von des Closters Gerichten in seiner Ordnung anzunehmen; die Gränzen der Closters-Dörffer, (so vil deren in der Grafschafft Saarbrück gelegen,) gegen Benachbarte, so offt es nöthig, mit Zuziehung des Closters, oder, auf dessen gebührende Requisition, im Schirm zu halten; das Gräfliche Wappen in der Closters-Kirche zu haben; die allgemeine Landes-Ordnung auch auf das Closter, (so vil es dessen Immunität nicht entgegen,) und dessen Unterthanen ausgehen zu lassen, die Reichs- Crays- und zu gemeiner Landes-Nothdurfft geforderte Steuern von allen in der Grafschafft Saarbrück ligenden Closters-Dorfschafften, (ohne Extension auf andere weitere Onera, auch noch zur Zeit mit Ausschliessung der Fräulein-Steuer,) von jezebesagten Unterthanen des Closters zu erheben: Hingegen seye der Graf auch schuldig, dem Closter in benöthigten Fällen Conservation, Schuz und Schirm, wiederfahren; bey Veränderung eines Abten dem Convent nicht allein die freye Wahl ohne Einführung bewehrter Mannschafft in das Closter und Einmischung in ihre Ecclesiastica, unter allerhand Bedrohungen, sondern auch zu Dirigirung solcher Wahl einen vom Closter darzu erkiesten fremden Abten ihres Ordens zuzulassen; einem hierauf ordentlich erwählten Abt, dafern gegen dessen Leben und Wandel nichts hauptsächliches zu erinnern, auf gebührendes Anmelden, vorbesagte Confirmation und Placet nicht zu verweigern; die geistliche Visitation nach des Ordens Institutis, wie auch Aufnahm der Novitien und Bestellung der Closters-Aemter, nicht zu verhindern, demnach alles, was solchem zuwider denen Reversalien einverleibt, hinfüro daraus zu lassen. Weiters seye von dem Grafen ein Prälat, ausser obgedachtem Revers, desgleichen auch dessen clösterliche Unterthanen, mit einer Erb-Landes-

Hul-

Huldigungs-Pflicht (es wäre dann, daß der Graf dißfalls einen actum poſſeſſorium, nächſt vor dem Jahr 1624. geſchehen, erweislich beybrächte,) beſonders auch die Cloſters-Unterthanen, ſo wohl der Pfarr Wadgaſſen, als in Buß und Enzheim, mit Erforderung derer Dienſte, auſſer einer allgemeinen Landes-Nothdurfft, zu verſchonen, und ſolchen Falls dergleichen Dienſte anderſt nicht, als mittelſt des Abten, und nach gebührender Proportion, anzufordern: Es haben aber Abt und Convent, ſamt ihren Unterthanen, gegen dem Grafen, als Landesherrn, nichts deſto weniger ſchuldige Treue zu bezeugen, und deſſen in obbeſtimmter Maaſſe ergehenden Verordnungen gebührende Folge zu leiſten.

Der Grund alles deſſen, und diſer ganzen Urthel, beruhet auf deme, was jeder Theil im Jahr 1624. hergebracht hat.

Vil mehreres davon, warum ſo geſprochen worden iſt, findet man in der bey dem Cammergericht hierüber abgelegten Relation bey dem Herrn von LUDOLF (1).

Naſſau-Saarbrücken hielte ſich durch diſe Urthel ſehr beſchwert, und klagte ſo wohl bey dem Corpore Evangelicorum darüber, als auch verlangte es von dem Cammergericht eine Erklärung der Urthel (2). Das Hauptwerck kommt darauf an: 1. Der *Art.* 2. *§.* 26. *v. quodſi quoque.* des Osnabrückiſchen Fridens ſchlage hier nicht an: Dann allda ſeye die Rede von dem Fall, wann Evangeliſche Reichsſtände im Jahr 1624. nur im Beſiz gewiſſer einzelner Gerechtſamen geweſen ſeyen: Nachdeme aber Naſſau dargethan habe, und das Cammergericht ſelbſt erkenne, daß es ſich im Jahr 1624 im Beſiz der Landeshoheit über das Cloſter befunden habe; ſo ſeye nicht nöthig, den Beſiz aller einzelner Regalien zu erweiſen, ſondern in ſo fern das Cloſter keine Exemtion darthun könne, ſtehe es unter der Landeshoheit. 2. Verſchidene Gerechtſamen, welcher im Jahr 1624. gehabten Beſiz man erwiſen habe, ſeyen dennoch übergangen worden; als das jus viſitandi & corrigendi, das jus ſupremæ inſpectionis & directionis in cauſis criminalibus, &c. und in litibus Monaſteriis judiciariis cum Exteris: 3. Vilmehr ſeye das jus viſitandi, corrigendi & inſpectionis einer Catholiſchen Geiſtlichkeit tribuiret worden, die ſolches doch in Anno decretorio nicht mehr gehabt; 4. das jus clavium & cuſtodiæ, ſo tempore vacantiæ Prælaturæ, und zu Zeiten

(1) in ſeinem Symphor. Conſult. & Deciſ. forenſ. Tom. 1. Part. 1. p. 1429. ſqq.

(2) v. Meine Reichs-Fama. Tom. 3. p. 445. ſqq.

ten mit Einlegung einiger Mannschafft in das Closter, exerciret worden, werde als eine unerlaubte Vergewaltigung angegeben, u. s. w.

Allein Anno 1729. schlosse Nassau-Saarbrücken mit dem Closter einen Vergleich (1), darinn die Cameral-Urtheln zu Grund geleget worden seynd, und lautet der eigentlich hieher gehörige §. 2. so: „Wie dann 2. das von Seiten des Closters projectirte Formulare Reversalium, (als solches sub Lit. A. hiebey liget,) als beständig soll observirt, und nicht allein jezo, sondern auch in künfftigen Fällen, nach Unterschid, wie solches auf den Abgang des Landesherren oder eines Abbten verglichen worden, ausgestellet, und von Fürstlicher Landes-Herrschafft angenommen werden soll: Gestalten dann, damit solches alles in behöriger Zeit und Ordnung geschehe, das Convent zu Wadgassen bey Absterben eines zeitigen Abten der hohen Landesherrschafft solches unverzüglich zu notificiren, und, wann Dise nicht in der Grafschafft sich befindet, das Notifications-Schreiben an Dero nachgesezte Regierung oder Beamten zu Saarbrücken einzusenden, auch, wo möglich, so gleich, oder wenigst bald hernach, den zur Wahl bestimmten Tag zu melden, folglich die hohe Landesherrschafft hierzu einen Bevollmächtigten, (jedoch, daß selbiger = = extra Scrutinium verbleibe,) abzuschicken hat, bey welchem hiernächst der neo-electus Abbas um das Landesherrschafftliche Placet und Confirmation anzusuchen, und, nach Erhaltung dessen, die Reversales verglichener massen auszustellen, und ihme, Deputato, zu behändigen, gehalten ist. Und wie anbey auch beliebet und stipuliret worden, daß, wann der neu-erwählte Abt von denen Clösterlichen Unterthanen die Huldigung einnimmt, derselbe dise dererjenigen Pflichten, womit sie der hohen Landesherrschafft zugethan seynd, absonderlich auch verständigen und erinneren solle und wolle; also ist dißfalls auch abgeredet, daß, nach vorgegangener Huldigung, jedesmalen eine beglaubte Abschrifft des darob geführten Protocolli, oder gefertigten Instrumenti, an die Landesherrschafft, oder dero nachgesezte Regierung, nach Saarbrücken übersandt werden solle ꝛc. „

Aus denen beygelegten beyden Reversen, will ich nur den einen anführen, welcher also lautet: „Demnach, auf tödtlichen Hintritt weyl. N. N. Zeit Lebens gewesenen Abten des Gotteshauses B. M. V. in Wadgassen, Prämonstratenser-Ordens, in und unter der Grafschafft Saarbrücken gelegen, ich N. N. Canonicus regularis gedachten

(1) von LUDOLF l. c. pag. 1561.

ten Gotteshauses, nach vorgegangener ordentlicher Wahl des Convents, und darauf von Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Usingen, Idstein, Saarbrücken und Saarwerden ꝛc. ertheilten gnädigsten Confirmation und Placet, zu einem Abten ermeldten Closters verordnet und bestättiget worden; so urkunde und verspreche hiemit, für mich und Namens des Convents, höchstgedachte Jhro Hochfürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen, als Fundatoren, Patronen und Landesherrn gedachten Closters jederzeit in Unterthänigkeit zu erkennen, und Deroselben hold und getreu zu seyn, Schaden zu warnen, Bestes zu beförderen, und sonst insgemein alles dasjenige, so vorgedachtem meinem gnädigsten Landesherren, auch ihren weltlichen Hoch- und Gerechtigkeiten, Land und Leuten, zu Schaden, Nachtheil und Schmälerung gereichen oder ausschlagen möchte, nicht allein selbst zu vermeiden, darinn mich in keinerley Weise und Wege mit Rath oder That gebrauchen zu lassen, sondern auch nach äusserstem Fleiß solches alles zu verhüten und vorkommen helffen; nicht weniger die Clösterliche Unterthanen, so vil davon in Nassauischen Landen befindlich seyn, dahin anhalten, und, dagegen zu thun, nicht gestatten, und endlich all dasjenige zu thun, was höchstgedachter Jhrer Hochfürstl. Durchl. wegen der Landesherrlichkeit wir zu thun und zu lassen schuldig seynd. Urkund dessen habe gegenwärtigen Revers, nebst beygedrucktem Abbatial-Signet, eigenhändig unterschriben ꝛc. "

In denen Herzoglich-Würtembergischen Reversalien wird die Erhaltung des Prälatenstandes versprochen.

Anno 1764. aber klagten die W. Landstände, daß bey der intendirten Vermögens-Steuer der Prälatenstand gänzlich übergangen worden seye;

Auch verlangten sie, daß in Ansehung der Prälaten Jnspection über das Oeconomicum derer Clöster und Closter-Aemter alles in die Compactaten- und Reversalien-mäßige Verfassung wieder hergestellet werde.

Und in dem Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 3. heißt es darauf: „ Es versprechen Se. Herzogl. Durchl. gn. daß die Prälaten, als der zweyte Landstand, in vollkommener Würde, Existimation, Autorität und Consistenz erhalten, auch ihnen nicht nur die in der grossen Kirchen-Ordnung verordnete Aufsicht in spiritualibus & temporalibus eingeraumt bleiben, sondern ihnen auch, nach Vorschrifft des Landtags-Abschids von Anno 1668. aus denen Closter- und Kirchenkastens-Verwaltungs-Rechnungen, von des geistlichen Guts jährlichen Einkünfften

künfften und Ausgaben, Nachricht gegeben werden solle: Es sollen jedoch diſe ertheilte Nachrichten bey jeder Prälatur Regiſtratur verwahret, und keineswegs mit denen privat-Scripturen vermenget, auch bey Todesfällen, und ſonſten, nicht in die Hände der Privatorum verſtreuet werden. „

Hingegen wurde auch Cl. 2. §. 12. verglichen: „ b) Verbleibt höchſtgedacht Sr. Herzogl. Durchl. das Exercitium Jurisdictionalium in Anſehung derer zum Land gehörigen Prälaturen und Clöſter, um hiebey nach Anleitung der Religions-Reverſalien und des alten Herkommens zu Werck zu gehen: Wobey jedoch den geiſtlichen Aemtern in denen Fällen, wo ſie mit der Herzoglichen Rentcammer intuitu Jurisdictionalium im Streit befangen ſind, ihre Rechte vorbehalten bleiben. „

3. Wann die Frage entſtehet: Ob ein Evangeliſcher Landesherr von einem neu-erwählten Catholiſchen Prälaten oder Abbtißin eines in ſeinem Land befindlichen landſäßigen Cloſters oder Stiffts Annaten forderen könne? muß dieſelbe ebenfalls nothwendig ſo entſchiden werden, wie es im Jahr 1624. oder als ſich der nächſte Fall zuvor ereignet hat, diß-falls gehalten worden iſt: So auch vice verſa.

4. Wann ein Landesherr anderen Religions-Verwandten das Recht einer öffentlichen Religions-Uebung geſtattet, erſtrecket ſich ſelbiges durchaus nicht dahin, daß ſie deßwegen auch Stiffter, oder Clöſter u. d. erbauen dörfften: Es haben dahero auch zuweilen die Landesherrn bey Geſtattung einer ſolchen Religions-Uebung ſich ausdrücklich dagegen verwahret.

Als Chur-Braunſchweig Anno 1692. dem Kayſer verſprache, denen Catholiſchen einige Kirchen und Schulen in ſeinen Landen zu geſtatten, fügte es bey: Daß darunter keine Stifftung einiger Clöſter, oder Einnehmung geiſtlicher Ordensleute, oder Regularium, verſtanden werden ſoll.

Als Heſſen-Rheinfels Anno 1654. vergönnet wurde, zwey Catholiſche Kirchen zu bauen, ward einbedungen, daß keine collegial-Kirchen, noch Clöſter, daraus gemacht, noch ſonſten angeordnet werden ſollen.

5. Ob aber ein Landesherr freywillig und ausdrücklich anderen Religions-Verwandten die Erbauung eines Cloſters geſtatten könne? das hanget meiſtens von der im folgenden Capitel abzuhandlenden Materie vom Simultaneo ab.

Was für Bewegung wegen eines ſolchen von dem Grafen zu

Wiedrunckel denen Capucinern zu Dierdorff verstatteten Closters entstanden seyen, sehe man oben Cap. 2. §. 46.

P. OBERHAUSER (1) legt zwar einem Catholischen Regenten das Recht bey, in seinen Evangelischen Landen neue Clöster anlegen zu können, weil solches eine Folge des Reformations-Rechts seye: Da aber die Evangelische ein solches Reformations-Recht billig dem Westphälischen Friden zuwider halten; so seynd sie auch befugt, sich dergleichen Unternehmen zu widersezen.

In denen von dem Kayser confirmirten Würtembergischen Reversalien ist es ausdrücklich verbotten.

Herzog Johann Friderich zu Braunschweig-Hanover, so Catholischer Religion ware, erbauete denen Capucinern bey dem Schloß zu Hanover ein Closter, welches sie aber nach seinem Tode wieder haben räumen müssen. (2)

6. Auch ist in Ansehung der Clöster die wichtige Disposition des Osn. Fridens Art. 5. §. 26. nicht zu vergessen, da es von denen in Evangelischer Herren Landen gelegenen Catholischen Clöstern heißt: Non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talium Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato Ordine novos Religiosos substituere.

Forderist ist aus denen Westphälischen Fridens-Handlungen bekannt, daß dise Stelle hauptsächlich um der Jesuiten willen hineingekommen ist, damit selbige nicht andere Ordensleute vertreiben, noch nach deren Abgang sich in Evangelische Lande einnisten mögen: Weil aber die Catholische nicht haben gestatten wollen, daß man sie nenne, mußte es so umschriben werden, man solle nur solche Religiosen nehmen, deren Orden schon vor der Reformation in Teutschland üblich gewesen seye: Nun seynd aber bekanntlich die Jesuiter jünger, als die Reformation; und ob sie gleich keine Ordensleute seyn wollen, sondern nur eine Societät, so seynd sie doch Religiosen: Deßwegen heißt es auch in dem Text nicht: *Monachi*, sondern: *Religiosi*.

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) schreibt auch: „Dadurch seynd also die Jesuiten ausgeschlossen, weil ihr Orden erst post dissidia Religionis aufgekommen ist: = = = Wie aber dise Passage

(1) Prælect. ad Lib. 3. Decretal. p. 192.
(2) H. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunschw. Staats-Recht. p. 34.
(3) ad Cod. civ. Bavar. p. 2006.

sage sonst zu verstehen, und ob sie zu Favor der catholisch- oder protestantischen Parthey eingeruckt worden seye? ist noch in lite. „

Der P. OBERHAUSER (1) vermeinet zwar: Ein Catholischer Landesherr könne in seinen Evangelischen Landen dennoch dergleichen Orden einführen, weil die Catholische Herrn nie einen Abscheu vor ihnen getragen hätten: Gleichwie aber die neueste Europäische Staatsgeschichte das Widerspil von dem lezteren bezeugen; also ist auch die Disposition des Fridensschlusses allgemein, mithin nicht bloß zum Vortheil des Catholischen Landesherrns, sondern auch der Evangelischen Unterthanen, zu verstehen.

Ferner gabe es einen beschwerlichen Streit ab, als der Statt Franckfurt Anno 1719. vom Reichs-Hofrath befohlen wurde, denen Capucinern derer Antoniter Hof einzuraumen. Ich habe die ganze Geschichte dises Streits anderwärts (2) aus denen beym Reichs-Hofrath verhandelten original-Acten weitläufftig erzählet, und bey dem H. von SCHAUROTH (3) kan gelesen werden, was das Corpus Evangelicorum den 14. Apr. 1722. dißfalls dem Kayser vorgestellet hat: Hier will ich nur so vil von disem seltenen Fall melden: 1. Die Capuciner wollten behaupten, es seye genug, wann an dem Orte qu. keine solche Ordensleute mehr vorhanden seyen, welches aber dem klaren Buchstaben des Fridens-Schlusses widerspricht; 2. wollte man den ganzen Antoniter-Orden als bey nahe für erloschen ansehen, weil nur noch einige Clöster dises Ordens in der ganzen Welt seyen: Aber so konnte man doch wieder nicht sagen, quod eorum Ordo *plane* interciderit: Das Corpus Evangelicorum stellte ferner dem Kayser vor, daß, wann ja ein Zweifel wegen Auslegung diser Stelle obwaltete, dennoch nicht einseitig darinn verfahren werden könnte, sondern die Sache auf dem Reichs-Convent durch gütliche Unterhandlung zwischen dem Kayser und Reich ausgemacht werden müßte; es ware endlich die ganze Sache ein um so unnöthigerer Handel, als es denen Catholischen in Franckfurt weder an öffentlicher Religions-Uebung, noch auch so gar an Clöstern, fehlet: Indessen wurde doch die Statt Anno 1725. durch ein Rescriptum paritorium angehalten, die Capuciner einzunehmen.

(1) l. c. pag. 202.
(2) in meinem Teutsch. Staatsrecht. Tom. II. p. 223. sqq.
(3) in den Schlüssen des Corp. Evangel. Tom. I. p. 654.

Mehreres davon findet sich an unten (1) angezeigten Stellen.

Folget aber ein Evangelischer einem Landesherrn, der im Jahr 1624. Catholisch gewesen ware; so muß er (wann ein Catholischer Succeßor eines Evangelischen in dessen Gerechtsame eintretten solle,) ebenfalls diejenige Landesherrliche Rechte in Ansehung der Catholischen Ordensleute haben, die sein Catholischer Vorfahrer gehabt hat.

7. Hier kan auch noch anderer Stücke und Gerechtsamen gedacht werden. Z. E.

In denen Preußisches Landen kan kein Orden von Erbschafften mehr als 500. fl. per actum inter vivos vel mortis causa erlangen. (2)

Die billigste und nicht wohl zu bestreitende Regel in Ansehung derer Evangelischen landesherrlichen Gerechtsamen in Ordenssachen ist wohl die: Was (nach des obigen 3. Buchs 6. Cap.) einem weltlichen Catholischen Landesherrn erlaubt ist; das gebühret auch einem Evangelischen Landesherrn.

8. Ist noch ein wichtiger Fall übrig: Wann nemlich im Jahr 1624. ein gewisses Closter gar nicht mehr vorhanden, sondern secularisirt ware, aber erst nach dem Jahr 1624. wieder von neuem errichtet, oder erstmals gestifftet worden ist, kan ein Evangelischer Landesherr solches abschaffen? So lang die deutliche Verordnungen des Westphälischen Fridens gelten, allerdings; wiewol freylich die Catholische in dergleichen Fällen alles hervorsuchen, es rückstellig zu machen.

In dem folgenden 8ten Cap. werden allerley dergleichen Fälle vorkommen: Von dem Streit zwischen Corvey und Br. Wolfenbüttel wegen des Closters Kemnade aber ist mein Teutsches nachbarliches Staatsrecht nachzusehen, und Anno 1771. wurde von dem H. Marckgrafen zu Baden am Cammergericht ein Mandatum C. C. erhalten, de restituendo & evacuando Monasterium Frauenalb, omniaque Bona illuc pertinentia, ad normam Pacis Westphalicæ; una cum fructibus, inde à concluſa Pace pro parte dimidia, quoad alteram dimidietatem vero à d. 21. Oct. 1771. perceptis & percipiendis, cum omni causa &c. (3)

§. 11.

(1) im Corp. Actor. & Gravam. Relig. Vol. 2. Addit. 26. in BOEHMERS Jus. eccles. Protest. Tom. 3. p. 361. sqq. und in denen Elect. Jur. publ. Tom. 20. p. 740. 836. und 867.
(2) Cod. Frid. P. 2. L. 7. T. 2. §. 10. n. 3
(3) s. mein Badisch. Staatsrecht, S. 293. 428. und H. SCHOTTS Critik, 5. Band, S. 34.

§. 11.

Wer den öffentlichen Gottesdienst hat, der ist allemal auch befugt, Schulen, als die Pflanzgärten der Kirche, anzuordnen: Wer aber nur zu dem privat-Gottesdienst berechtiget ist; bey dem kommt es darauf an, ob und wie ferne er nach dem Entscheid-Jahr zu Haltung einer Schule einen Besiz erweisen kan? Ausser deme hanget es resp. von der Landes-Verfassung, oder der Gnade des Landesherrens, ab: Ob und wie ferne solchen Religions-Verwandten eine Schule zu gestatten seye, oder nicht? auch, ersteren Falles, wie dieselbige eingerichtet werden solle. Schulen.

In dem Vergleich zwischen Oesterreich und Schweden Anno 1707. wegen Schlesien wurde beschlossen: Denen Gemeinen, so Kirchen bey denen Stätten Schweidniz, Jauer und Glogau haben, solle freystehen, auch Schulen zu Erziehung ihrer Kinder zu halten, oder wieder anzurichten.

Anno 1764. 20. Dec. (1) erliesse der König in **Preussen** Verordnungen wegen der Stattschulen in Schlesien.

In dem **Brandenburg**- und **Pfälzischen** Vertrag von 1672. wurde **Art.** 10. §. 3. in Ansehung beederley Religions-Verwandten beschlossen: „Wo die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben, dieselbe sollen solche behalten: Und wo an gemeldten Orten, welche possedirt, gestattet oder restituiret werden, sie keine Schule haben, solle denenselben allda (ausserhalb in casibus exceptis,) lateinische, teutsche, Französische, Schreib-Rechnungs- und andere Schulen, in welchen die Artes liberales, auch principia Disciplinarum, Theologiæ, Logicæ, Rhetoricæ, auch Hebraicæ und Græcæ Linguæ, gelehret und gelernet werden, einzuführen und aufzurichten, und darzu Einen oder mehr Magistros, Præceptores, Schulmeister und Maitreffen, auf ihre Kosten, zu beruffen und zu halten, freystehen. „

Was in der **Chur-Pfälzischen** Verordnung von 1705. wegen der Universität zu Heidelberg enthalten ist, mag allda nachgesehen werden: Es ware aber etwas sehr irregulaires.

Der Churfürst zu **Braunschweig** behielte sich Anno 1713. 25. Apr. bey Gestattung einer Catholischen Schule in Hanover bevor: Daß solche Schule weiter nicht, als auf die Information der Jugend im lesen, schreiben und Catechismo, extendiret werden solle.

Und den 19. Febr. 1710. gabe er dem Kayserlichen Gesandten zur

(1) v. nova Acta hist. eccl. 6. Band, 50. S.

zur Resolution: Er wolle denen Catholischen vergönnen, ihre Kinder in den Lehrgründen ihrer Religion zu informiren: Ein Seminarium aber anzulegen, könne er nicht verstatten, und seye darzu nicht obligirt; wie es dann auch dessen nicht bedörffe, weil es deren in dasiger Nähe ohnehin genug gebe.

Hessen-Cassel bedunge sich Anno 1654. aus: Daß H. Rheinfels keine Seminaria anlegen, sondern nur an jedem Ort, wo Catholische Kirchen verwilliget worden, eine gemeine Kinderschule für die Catholische Jugend angeordnet werden solle.

Uebrigens bleibet einem Landesherrn allerdings bevor, auf eine der Verfassung seines Landes nicht zuwider lauffende Weise, die Schulanstalten seiner einer anderen Religion zugethanen Unterthanen zu verbesseren; doch so, daß die Sache weder un- noch mittelbar einen nachtheiligen Einfluß auf die Lehre und Religion selber habe.

Von vilen neuen schönen K. Preußischen Schulverbesserungs-Anstalten in Schlesien und Glaz, so vil die catholische Schulen betrifft, findet man Nachricht in des Saganischen Abts Joh. Ign. von Felbiger kleinen Schulschrifften, nebst einer ausführlichen Nachricht von den Umständen und dem Erfolg der Verbesserung der catholischen Land- und Stadt-Trivialschulen in Schlesien und Glaz. Sagan, 1769. (1)

§. 12.

Wayfenhäuser.

Ueber dem Recht, ein Wayfenhaus zu errichten, wurde im jezigen Jahrhundert gestritten, als der Kayser ein in Schlesien in dem Oelsischen zu Glaucha ohne Kayserliche Erlaubniß errichtetes Wayfenhaus niderreissen liesse.

Wo die Entscheid-Jahre Plaz greiffen, kommt es auch hierinn allerdings auf den dißfalls gehabten Besiz an; weil dergleichen Dinge mit unter die Annexa Religionis gehören, deren Befügniß im *Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 31.* ausdrücklich auf den im Jahr 1624. gehabten Besiz eingeschräncket wird: Wer solchemnach etwas weiteres erlangen will, als er damals gehabt hat, muß es als eine Gnade suchen.

§. 13.

Spitäler, u. d.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit Spitälern, und allen anderen Arten von milden Stifftungen.

Chur-Pfalz verordnete Anno 1705. In denen Spitälern, Wayfen- auch andern dergleichen Armen-Häusern, so für die Einwohner

(1) v. allgem. deutsch. Biblioth. 11. B. 1. St. 365. S.

wohner nnd Bürger gewidmet seynd, sollen fünf siben Theil Reformirte und zwey siben Theil Catholische recipirt, und in ihrer Religion nicht turbirt, bevorab die Wayfen nach der Religion, deren der Vater gewesen, erzogen werden: Im übrigen aber sollen die Arme oder Krancke ohne Ansehung der Religion aufgenommen werden, und ebenfalls alle Gewissens-Freyheit geniessen.

§. 14.

In Ansehung derer Kosten zu dem Gottesdienst, auch Kirchen, Schulen, ꝛc. anderer Religions-Verwandten kommt es abermalen forderist auf den Besiz des Entscheid-Jahres an: Was sie damals inne gehabt haben, muß ihnen der Landesherr auch fürs künfftige lassen, um ihre Kirchen, Schulen, Spitäler, ꝛc. davon zu unterhalten: Sonsten aber, und wann ihnen aus Gnaden ein Gottesdienst, Kirchen, Schulen, ꝛc. gestattet werden, verstehet es sich von selbsten, daß solches auf ihre eigene, oder doch ihrer Religions-Verwandten, Kosten geschehen müsse. Kosten.

Als in dem **Osn. Friden Art. 5. §. 40.** gewissen Evangelischen in **Schlesien** drey Kirchen zugestanden wurden, ward beygefügt: Propriis eorum sumtibus.

In dem zwischen **Chur-Braunschweig** und dem Kayser Anno 1692. getroffenen Vergleich erlaubte Chur-Braunschweig denen Catholischen einige Kirchen und Schulen; jedoch auf derselben Kosten.

Als zu Erbauung des Jesuiter-Gymnasii zu **Hildesheim** einige Gelder aus der Landes-Cassa ohne der Evangelischen Landstände Verwilligung herausgenommen und denen Jesuiten zugewandt wurden, appellirten die Evangelische Landstände an das Cammer-Gericht, erhielten auch allda Processus Appellationis. (1)

Als **Hessen-Rheinfels** Anno 1654. gestattet wurde, zwey Catholische Kirchen zu erbauen, wurde einbedungen: 1. Daß es auf der Catholischen Kosten, und 2. ohne der Evangelischen Unterthanen Beschwerung, geschehen solle.

Herr Vicecanzler STRUBE (2) hat den Saz ausgeführt: Catholische in einer Evangelischen Pfarre Wohnende müssen die Onera parochialia mit übernehmen.

§. 15.

Die andern Religions-Verwandten Krafft des Entscheid-Jahres Kirchengut. zu-

(1) Anti-Vindic. Hildes. p. m. 119.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 5. Theil, S. 294.

zuständige geistliche Gefälle von allen Gattungen sollen also 1. denenselbigen ruhig, privative, und ohne neuerliche Einschränckungen, oder sonstige Beschwerden, gelassen, auch zu nichts anderes, weder ganz, noch zum Theil, angewendet werden.

In dem Brandenburg- und Pfalz-Neuburgischen Vergleich von 1672. ist umständlich enthalten, was beederseitige Religions-Verwandte im Herzogthum Cleve, Grafschafft Marck, Herzogthum Jülich und Berg, u. s. w. für Güter und Gefälle haben sollen.

Chur-Pfalz theilte Anno 1705. die von denen Reformirten Anno 1685. besessene geistliche Gefälle so, daß denen Reformirten fünf Sibentheil, und dem Churfürsten zu freyer Disposition zwey Sibentheile, verblieben; wovon, und von der Verwaltung diser samtlichen geistlichen Gefälle, die Churfürstliche Erklärung vom 21. Nov. besagten Jahres mit mehrerem nachzusehen ist: Es gehöret aber auch dises zu denen Irregularitäten, deren dise ganze Erklärung voll ist.

In dem zu gleicher Zeit mit Preussen geschlossenen Vergleich versprache der Churfürst §. 5. Er wolle keine (geistliche) Verwaltungs-Güter alieniren, sondern selbige jederzeit vorbehalten.

In dem aus 182. Orten bestehenden Chur-Pfälzischen Ober-Amt Germersheim ist zu Unterhaltung derer Evangelischen Kirchen und Schulen, auch deren Bedienten, fast gar kein Fundus vorhanden; dahero die Evangelische Reichsstände in ihren Landen eine Collecte haben sammlen und selbige zu Capitalien anlegen lassen, welche Cassa von denen Evangelischen Gesandten zu Regensburg verwaltet, und dem Germersheimischen Kirchen- und Schul-Wesen mit derselbigen Gefällen beygesprungen wird. (1)

Oesterreich versprache in dem Vergleich mit Würtemberg von 1599. wann es in Würtemberg succediren würde, es bey der damaligen Verordnung der geistlichen (gegen anderen Herrschafften damals unstrittigen,) Gefälle ungeändert zu lassen.

Die Herzoge zu Würtemberg versprechen gleichfalls in ihren Reversalien: Derer Clöster Intraden, nach denen in medio ligenden alten Verfassungen und Landtags-Abschiden, ad usus destinatos, und vornemlich derer Kirchen, Clöster und Schulen Reparation und Conservation, Besoldung derer Geistlichen und Schul-Bedienten, das Residuum aber nicht anderst, dann zum Besten des Landes und Rettung

(1) v. H. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 695. sqq. und die allda angeführte Schrifften.

tung Land und Leute, gleichfalls Compactaten-mäßig, zu gebrauchen, und zu employiren; über diſes auch die pia Corpora, Hoſpitäler, Lazarethe, Armen- und Siechen-Häuſer, und beſonders das Wayſenhaus zu Stuttgart, in ihrem Eſſe, nach Maaßgab der Kirchen- und Kaſten-Ordnung, ungekränckt zu laſſen, und darwider nichts zu verhängen: In ſpecie aber auch die Legata Ulriciana, Ludoviciana & Eberhardina, denen Armen behörig austheilen zu laſſen: Und der Kayſer hat diſes alles beſtättiget.

Anno 1764. aber brachten die Würtembergiſche Landſtände unter ihre Gravamina in eccleſiaſticis: (1) §. 8. Daß das geiſtliche Gut nicht Compactaten- und Reverſalien-mäßig behandelt werde; indeme §. 9. daſſelbe und der Kirchenrath der Subordination unter den Geheimen Rath entzogen und von dem Herzog unmittelbar behandelt und beſchiden würden. §. 10. a) Würden die Unterthanen, über ihre Lagerbuchmäßige Schuldigkeit, beſonders bey denen Lehens-Veränderungen und auszuſtellenden Reverſen, von dem Kirchenrath angehalten, hingegen b) öffters dem Kirchengut verſchidene ihme nicht zukommende Erogationen überwiſen; c) der damalige Director habe weder die hinlängliche Kenntniß noch Treue. d) die wichtige Stelle eines Kirchen-Kaſtens-Advocati ſeye geraume Jahre unbeſezt gebliben ꝛc. §. 11. Es unterbleibe in Anſehung des geiſtlichen Guts und Kirchenraths alle Communication mit der Landſchafft, und werde derſelben nicht einmal des Kirchenkaſtens Remanet angezeigt. §. 12. a) Würden des geiſtlichen Guts Einkünffte groſſen Theils zu Opern und Muſic und dem Militari, (als wohin erſt 50000. fl. ſo dann 20000. und wieder 10000. fl. gelifert werden müſſen,) mithin ad plane alienos uſus, in unglaublichen Summen verwendet: b) Ja von dem Fundo ſelbſt ſeyen Anno 1759. und 60. 400000. fl. abgelöst, und dem Kirchenkaſten noch darzu von der Staats-Caſſa 20000. fl. verzinsliche Schulden überwiſen worden. c) Würden die Waldungen des geiſtlichen Guts zu denen verſchidenen koſtbaren Bauweſen ſtarck mitgenommen. §. 13. Seyen, gegen eine groſſe Summe Geldes, zween importante Flecken von dem Cloſter-Amt Maulbronn getrennet und dem weltlichen Amt Vayhingen incorporiret worden. §. 14. a) Ingleichem ſeyen die Häuſer und Benuzungs-Güter derer geiſtlichen Beamten widerrechtlich verſezet worden. b) Wolle von dem geiſtlichen Gut kein hinlänglicher Fundus zu nöthiger Reparation derer dahin gehörigen vilen Gebäuden

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 14. p. 191. ſqq. Tom. 17. p. 136. ſqq.

bäuden von Kirchen, Schulen, geistlichen und anderen Häusern, ausgesezet werden. §. 15. Müsse die Landschafft des schuldigen Beytrags eines Drittheils, so das geistliche Gut zu denen Landes-Lasten beyzutragen habe, zu ihrem grösten Schaden entbehren; von dem von 1743. biß 1761. verglichenen jährlichen Beytrag à 12000. fl. stehen noch 20509. fl. aus, und seit 1761. seye, ausser 2000. fl. gar kein Beytrag mehr geschehen. §. 16. a) Denen piis Corporibus und Hospitälern trage das geistliche Gut wenig oder nichts mehr zu Curkosten und andern milden Ausgaben bey. b) Würden selbigen starcke Geld-Anlehnungen zur Rent-Cammer, zu denen Forst-Aemtern, angemuthet, auch andere Anfäze gemacht. c) Das mit Kosten des Landes errichtete und mit jährlichen Beyträgen unterstüzte Zucht- und Arbeits-Haus werde, durch die von der Herzogl. Kriegs-Cassa in Anstand gelassene Bezahlung derer von demselben empfangenen Waaren, seinem gänzlichen Zerfall ausgesezt, d) auch seyen demselben vile Güter entzogen und zu Alleen, u. d. weggenommen worden.

Aus dem hierauf Anno 1770. geschlossenen Vergleich theile ich, so vil der Raum gestattet, und nicht anderwärts vorkommt, folgendes mit:

Classf. 2. §. 10. „Alle das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten, und mithin auch das geistliche Gut, bleiben unter der unmittelbaren und alleinigen Oberaufsicht und Direction des Herzoglich-Evangelisch-Lutherischen Geheimen Raths-Collegii. = = =

Ingleichem c) soll bey der Verwendung dessen, was von dem Einkommen des Kirchenguts, nach bestrittenen Erfordernissen zum Religions- Kirchen- Closter- Pfarr- und Schul-Wesen übrig bleibt, die höchste landesherrliche Befugniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht allerdings in ihrer Compactaten-mäßigen Würcksamkeit verbleiben; dabey aber auch die Compactaten-mäßige Einwilligung gehorsamster Prälaten und Landschafft unter keinerley Vorwand übergangen und auf die Seite gesezet werden.

§. 11. Aus obigem ergibt sich von selbst, daß Se. Herzogliche Durchl. in keinem Stuck, so das geistliche Gut betrifft, ohnmittelbare Verfügungen ergehen lassen, noch unterthänigste Berichte und Gutachten, oder Geldsummen, sie seyen groß oder klein, von dem Kirchenrath, oder dessen Cassen-Verwaltern, und übrigen subalternen Beamten, begehren werden.

§. 12. Höchstdieselbe werden vilmehr zu verordnen geruhen, daß

der

der Herzogliche Kirchenrath in allen wichtigen Sachen seine unterthänigste Berichte und Gutachten an das Herzogliche Geheime Raths-Collegium erstatte, die von daher an ihn, den Kirchenrath, ergehende Befehle genauest befolge, auch sonsten des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegii Verordnungen respectire, nicht minder seine jährliche Rechnungen über samtliche Einnahmen und Ausgaben allda abhören und justificiren lasse, auch das Remanet der Landschafft angezeiget, und, nach deutlicher Disposition des Landtags-Abschids de An. 1652. zu desto mehrerer Ertragung und Ablosung der Schulden, gemeiner Landschafft ausgefolget werde.

§. 13. Wofern sich aber, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Exceß hierwider äussern, oder auch bey der Verwaltung oder Verwendung des geistlichen Guts sich Mängel hervorthun sollten; so soll das Geheime Raths-Collegium, solche so fort abzustellen, nach Maaßgab der Reversalien, unwiederrufflich angewisen seyn: Würde aber dises, gegen alles Zutrauen, seinen ihm obligenden Pflichten hierinn nicht nachleben; so werden Se. Herzogliche Durchl. auf die Landschafftlicher Seits geschehene pflichtschuldigste geziemende Vorstellungen, Höchstdero Reversalien und übrigen Landes-Verträgen zu Folge, schleunigste Remedur verschaffen.„

Der §. 14. betrifft die Besezung des Kirchenraths-Collegii.

§. 15. handelt von der Communication des Kirchenraths mit mit der Landschafft (s. Cap. 3. §. 7.)

§. 16. „Soll das geistliche Gut in seinem Esse erhalten, nichts davon veräussert, und die Closter-Aemter künfftig ohnzertrennt in ihrem bißherigen Stand belassen und erhalten werden. Auch sollen die Einkünffte derselben nicht anderst, als nach der grossen Kirchen-Ordnung, denen Landtags-Abschiden und Herzogl. Reversalien, verwendet, mithin davon nichts zu Sr. Herzogl. Durchl. eigenen oder privat-Nuzen, unter einigerley Vorwand, gezogen, nebst denen ohnvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen, forderist die Schuldigkeit zur Landschafft jedesmal entrichtet und abgestattet, folgends jedes Jahr von dem Ueberrest die auf dem Herzogthum stehende Schulden, mit Vorwissen und Gutachten treu-gehorsamster Prälaten und Landschafft Engeren Ausschusses, abgestossen, und zu solchem Ende das, nach denen jährlich in dem Geheimen Raths-Collegio abzulegenden Rechnungen, vorhandene Remanet angewandt werden; zu welchem Ende dem Kirchenraths-Directori und samtlichen Glidern dises Collegii in ihrem Amts-Eyd alles Ernstes aufgegeben werden soll, nicht nur selbsten kei-

Gelegenheit zu andern Verwendungen und Mißbräuchen zu geben, noch solche zu gestatten, sondern auch denenselben, so vil an ihnen ist, mit allem Nachdruck zu begegnen, und sich dißfalls, wann und so offt es vonnöthen ist, des Herzogl. Geheimen Raths-Collegii Beystand und der Landschafft Verwendung mit behörigem Eyfer geziemend auszubitten.„

Nach dem §. 17. wurde auch bey einer gemeinsamen Herr- und Landschafftlichen Deputation der Landschafft von dem gegenwärtigen Zustand des Kirchenkastens, nach seiner Einnahm und Ausgab, durch Vorlegung der Rechnungen, Nachricht ertheilt, auch ein summarischer Extract aus denen Rechnungen zugestellt.

Nach §. 18. sollten dem geistlichen Gut, aus dem gemeinsamen Schuldenzahlungs-Fundo 547066. fl. 49. kr. so dasselbe Ordnungswidrig hatte prästiren oder entbehren müssen, ersezet werden.

§. 19. Wurden die in Widerspruch gekommene Rubriquen der Ausgaben des geistlichen Guts bestimmt.

§. 20. „Alle seit Antritt Sr. Herzogl. Durchl. Regierung geschehene Verpfändungen derer zum geistlichen Gut gehörigen Amtshäuser, Güter und Gefälle, auch anderer Zugehörungen, werden hiemit aufgehoben: Und was die seit besagtem Regierungsantritt vorgegangene Veränderungen betrifft; so soll es zwar bey solchen, (wofern nicht, nach eingehohltem Gutachten des Kirchenraths, besonders wichtige Umstände vorwalten,) sein Bewenden haben; jedoch unter der in Compactatis stipulirten Bedingung, daß das davon gelöste Geld und Hauptsumm, der Kirche zu gutem, an Zins, oder mit ligenden Gütern, entweder schon angelegt worden, oder auf dise Art, in einer zu bestimmenden Zeitfrist, noch angeleget werden wird.„

§. 23. wurde beliebt: „Nicht minder soll dasselbe (geistliche Gut,) in Ansehung seiner Waldungen aller schädlichen und Forstwidrigen Zumuthungen, wie auch seiner übrigen Güter und Benuzungen wegen, nicht beeinträchtiget, ratione des Vergangenen aber, in so fern noch res integra, wann darüber das Kirchenraths-Collegium mit seinem unterth. Gutachten vernommen worden, hinwiederum alles in den vorigen Stand gesezet werden.„

§. 24. wurde verabredet: „Da auch von treugehorsamster Landschafft darüber Klage geführet worden, daß das zu Unterhaltung derer zum Kirchengut gehörigen Gebäude ausgesezte jährliche Quantum Gelds zu disem Zweck nicht hinreichend seye; so soll das Herzogl. Geheime Raths-Collegium die Sache untersuchen, und die erforderliche Verfügung

gung machen, damit samtliche Gebäude jederzeit in gutem und ohnmangelhafftem Stand verbleiben.„

§. 25. besagt: „Es sollen auch die pia Corpora und Hospitäler in Ansehung desjenigen, was sie zur Herzogl. Rentcammer, ingleichem an die Oberforst-Aemter, oder sonst wohin an gn. Herrschafft, ohne darzu habende Schuldigkeit, Anlehnungs- oder auf andere Weise hergegeben haben, wiederum vorzüglich befridiget werden: In Zukunfft aber mit dergleichen Ansinnungen verschonet bleiben; wenigstens dabey niemalen eine Nöthigung oder Intimidirung vorgehen, oder gebraucht werden.„

Die Evangelisch- und Catholische Grafen zu Hohenlohe-Waldenburg verglichen sich Anno 1684. bey ihrer Theilung: Die geistliche Lehenschafften, pfarrliche Herrlich- und Gerechtigkeiten, mit allem, was ihre Voreltern und Andere zu Kirchen, Schulen, auch Erhaltung des Ministerii und Schuldiensts, so dann der Armuth, gestifftet und gewidmet, auch biß daher dahin angewendet worden, sollen in fleißiger Obacht gehalten und deme nichts entzogen, sondern vil mehr dasselbe, so vil immer möglich, gebessert, und allem widrigen Anmassen, und von Benachbarten oder Anderen hierinnen suchenden Beeinträchtigung, gesammter Hand kräfftigst gesteuert werden.

Und in dem Hohenlohischen Receß von 1710. wurde versprochen: Die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, in baulichem Stand und Wesen zu conserviren, auch die Administration derer zu dergleichen Gebrauch, und sonsten zu milden Sachen, gewidmeter geistlicher, Kirchengüter und Gefälle, und was dahin gehörig, gänzlich ungeändert verbleiben zu lassen, auch dasjenige, was aus Herrschafftlichen Gefällen darzu zu reichen seye, oder bißhero darzu angewisen worden, fürterhin jedesmalen richtig und zu gehöriger Zeit zu entrichten.

Oettingen-Wallerstein versprache Anno 1710. Daß es so wohl von denen der Evangelischen Religion zum Besten, und mithin zu Unterhaltung der Pfarrer und Schul-Diener, wie auch der studierenden Jugend Beförderung, und so dann zu verfügender Reparation der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, und anderer zum geistlichen Gebrauch gewidmeten geistlichen, Kirchengüter, Gefällen, Intraden, Beneficien und Stipendien, sie mögen gleich allbereits im Gang seyn, oder noch darein gebracht werden, unter keinerley Schein Rechtens, das geringste nicht entziehen, und zu anderem, oder auch seinem eigenen, oder sonsten der Catholischen Religion, Nuzen und Vortheil anwenden, oder die Verwaltung darüber denen, so solche, der bißherigen

Observanz nach, habe pflegen anvertrauet zu werden, benehmen, sondern selbige vilmehr dabey schüzen und handhaben, wie auch darob, was zur Sublevation der Evangelischen Armen, entweder zu Unterhaltung und Auferbauung Evangelischer Spitäler, Armen- und Waysenhäuser, u. d. allschon gestifftet, oder noch weiters angeordnet werden möchte, steiff und vest halten, darwider auf keine Weise noch Wege nichts vornehmen, thun, noch handlen lassen, auch sonsten durchaus nicht zugeben wolle, daß einige Röm. Catholische neue, geschweige dann alte, zu Zeit des normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen gewesene, Kirchen, Capellen, Bethäuser und Bildsäulen, irgendwo wieder repariret und aufgebauet ꝛc. werden.

§. 16.

Wiedergebung des Abgenommenen.

Ist anderen Religions-Verwandten etwas gegen die Reichs-Gesezе oder Verträge abgenommen, oder auch gehemmet worden, ist es billig, daß es ihnen wieder gegeben werde.

In dem Vergleich zwischen Oesterreich und Schweden Anno 1707. wegen Schlesien wurde versprochen: Alle denen Evangelischen in denen Fürstenthumern Liegniz, Brieg, Münsterberg und Oels, wie auch zu Breßlau, und sonst, nach dem Westphälischen Friden weggenommene Kirchen und Schulen wieder zu geben, sie mögen nun indessen nur verschlossen gewesen, oder auch zum Catholischen Gottesdienst gebraucht worden seyn.

Bey dem Executions-Receß von 1709. liget eine Specification derer also zurückgegebenen Kirchen.

In dem Brandenburg- und Pfälzischen Vergleich von 1666. wurde Art. 3. *pr.* beliebt: Daß Pfalz-Neuburg seinen Jülich- und Bergischen Evangelischen Unterthanen, so wohl Reformirter als Augsp. Confeßion, diejenige Kirchen, Kirchenhäuser, Schulen, und deren Renten und Uebungen, darzu dieselbe vermöge Instr. Pacis befugt seyn, und annoch nicht wieder haben, restituiren solle, wann vier oder fünf Familien oder Haus-Gesinde der Evangelischen Religion vorhanden seyen: In dem Neben-Receß aber gabe Pfalz-Neuburg zu, daß dise Clausul ausgelassen werde.

In dem Hildesheimischen Receß von 1711. wurde §. 4. bedungen: „Was die Kirche zu Heysum anbelangt, nachdem solche ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Dom-Capituls und der Fürstlichen Regierung abgebrochen, und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere für die Augsp. Conf. Verwandte erbauet worden; so sollen diejenige, welche die Kirche abbrechen lassen, exemplariter,

(wo-

(wofern solches noch nicht geschehen,) bestraffet, und die neu-erbaute Kirche den Ausp. Conf. Verwandten durch die Beamte zu Liebenburg in perpetuum solenniter übergeben werden.

Aus denen leidigen Handlungen über denen so häuffigen Religions-Beschwerden liessen sich noch sehr vile andere dergleichen Beyspile anführen: Ich will es aber hiebey bewenden lassen.

§. 17.

Schuz bey dem Besizenden.

Es seye nun, daß die andere Religions-Verwandte noch niemalen in dem ruhigen Besiz ihrer Kirchen, Schulen, Clöster ꝛc. und deren Gefälle ꝛc. turbiret, oder doch wiederum von neuem darzu gelangt seyen; so sollen sie in beederley Fällen von dem Landesherrn dabey geschüzet werden.

Chur-Maynz versprache der Statt Erfurt: Sie, und die Evangelische auf dem Lande, bey allen denen Kirchen, welche die Augsburgische Conf. Verwandte bißhero im Besiz gehabt, ruhig bleiben zu lassen; so auch bey allen zu denen Kirchen und Schulen gewidmeten und verordneten Besoldungen, Einkünfften, Zinsen, Renten, Pfarr- und Schul-Häusern, samt allen andern Reditibus, wie sie Namen haben mögen, ruhig zu lassen.

In dem Vergleich wegen Schlesien von 1707. ist Art. 8. versehen: Nullæ amplius Ecclesiæ ac Scholæ in Civitatibus, Suburbiis, ac Pagis, per universam Silesiam, ubi Aug. Religionis exercitium adhuc manet, (sive à Collatione Cæsarea, sive aliorum Patronorum Catholicorum, dependeant,) auferentur, sed, cum Pastoribus ac Collegis Scholarum, conservabuntur, ac protegentur.

Die Chur-Sächsische Catholische Regenten versprechen: Die Evangelische bey allen Kirchen, Universitäten, Land- und anderen Schulen, Beneficien, Stifftungen, geistlichen Gütern, Einkünfften und Nuzungen, piis cauſis, Gerechtigkeiten und Freyheiten, ruhig zu lassen und zu schüzen.

Nach der Chur-Pfälzischen Erklärung von 1705. sollen alle von denen Reformirten 1685. in der ganzen untern Pfalz besessene Gymnasia, Pädagogia, Rectorats-Häuser, und lateinische Schulen, oder deren Pläze, ꝛc. denen Reformirten, cum omnibus reditibus & acceſſionibus, wie sie selbige 1685. gehabt, privative verbleiben.

Wessen Fulda sich Anno 1764. wegen der Ev. Kirchen ꝛc. im Fischbergischen erkläret habe, siehe Cap. 4.

Herzog Anton Ulrich zu Br. Wolfenbüttel versicherte Anno

1710. nach seinem Uebergang zur Catholischen Religion: Daß er denen Evangelischen von ihren bißhero im Besiz gehabten Capellen, Clöstern, Hospitalien, Stifftungen, geistlichen Gütern, und deren Gefällen, nichts entziehen, noch davon ein- oder anderes Stück, (auch die auf seiner Fürstlichen Residenz und Häusern befindliche Capellen nicht ausgenommen,) denen Röm. Catholischen zuwenden wolle.

In denen Hessen-Casselischen Reversalien von 1754. wurde §. 6. versprochen: Die Evangelisch-Reformirte und Lutherische in dem ungestöhrten Besiz und Genuß aller von einer oder der andern Religion Zugethanen bißhero innegehabten Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, Hospitalien, Clöster, Stiffter, Beneficien, ins besondere, was zu lezteren bißhero aus der Fürstlichen Rentcammer und denen Landes-Revenüen verwendet worden, auch sonstigen frommen Stifftungen derer Armen- und Siechen-Häuser, beydes in denen Stätten und auf dem Lande, deren Einrichtung, Rechten, Nuzungen, Renten und Gefällen, also und dergestalten ungeschmälert und unverändert zu lassen, daß dieselbe nach wie vor, denen vorhandenen Fundationen, Verordnungen, auch beständigen Verfassung und Observanz, gemäß, jederzeit ad destinatos usus verwendet, keiner Catholischen geist- oder weltlichen Person aber jemals etwas davon eingeraumet werden solle.

Und §. 9. wurde versehen: „9. Sollen und wollen Wir die Universitäten zu Marburg und Rinteln, das Collegium illustre und Pædagogæum dahier zu Cassel, das Pædagogæum zu Marburg, die hohe Landesschule zu Hanau, die Gymnasia zu Herßfeld und Schlichtern, nebst allen andern Schulen in denen gesammten Heßisch- und darzu gehörigen Landen, bey ihren Fundationen, Statuten, auch herkommlichen Verfassung und Einrichtung, wie ingleichem allen für sie gestiffteten und ihnen sonsten zustehenden und hergebrachten Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten, Gütern, Renten, Zinsen und Gefällen, ruhig, unbeeinträchtigt und unverändert, belassen, auch wider alle Anfechtungen kräfftigst schüzen.„

Wie die Catholische Herzoge zu **Würtemberg** sich zu einem gleichen verpflichtet haben, ist schon oben vorgekommen.

§. 18.

Freyheiten. Ferner müssen die zu Kirchen und Schulen gehörige Güter und Gefälle bey denen denselbigen resp. nach denen gemeinen Rechten, oder der Landes-Verfassung, anklebenden Freyheiten erhalten werden.

In dem **Brandenburg-** und **Pfälzischen** Vergleich von 1672. **Art.** 5. §. 2. versprache Chur-Brandenburg: Die Catholische Geistliche

liche im Clevischen ꝛc. sollen in Ansehung der zu ihren Kirchen ꝛc. gewidmeten Güter, Renten und Gefälle, wie und wo dieselbe im Lande gelegen seyen, überall alle geistliche Freyheit, gleichwie die Evangelische, geniessen, auch, wider des Landes Gebrauch und Herkommen, mit Einquartierung und Contribution nicht beschweret, vil weniger die Clöster und Geistliche, welche von täglichem Almosen leben, wann sie in die Steuer-Matricul nicht gehören, wider Recht darein gezogen, noch beschweret, auch der contribuablen Güter halber, welche sie vor disem gehabt, jezo aber an andere Possessores kommen, nicht besprochen, sondern die jezige Possessores darzu angehalten, und also auch in disem Stück denen Evangelischen gleich gehalten werden. Und Art. 8. §. 2. versprache Pfalz-Neuburg: Die Reformirte und Lutherische Geistliche im Jülich- und Bergischen sollen in Ansehung derer zu ihren Pfarren gewidmeten Güter, wie und wo dieselbe im Lande gelegen, überall gleich, wie die Röm. Catholische, alle geistliche Freyheit indifferenter geniessen, mit Landsteuren, Einquartierungen, und dergleichen Lasten, wider des Landes Gebrauch und Herkommen, nicht beschweret, und also auch in disem Stück denen Röm. Catholischen im Jülich- und Bergischen gleichgehalten werden.

In disem Vergleich von 1672. findet sich ferner Art. 10. §. 16. die besondere Vorsehung: Alles, was in disem Vertrag von der Immunität, Recht und Freyheit der geistlichen Güter gesezt, verglichen und versprochen worden, das sollen auch haben, geniessen und behalten diejenige Kirchen, Predighäuser, Capellen, Schulen, Prediger-Schulbedienten-Küsterhäuser und Wohnungen, welche vermöge dises Vergleichs annoch sollen gebauet und angerichtet werden.

§. 19.

Mit Stipendien für Studierende muß man sich forderist nach dem Fuß von dem Entscheid-Jahr, und so dann nach dem Willen derer Stifftere, richten. Stipendien.

Nach der Chur-Pfälzischen Erklärung von 1705. solle es mit denen Stipendiis, so Anno 1685. in Observanz gewesen, nach sothanem Jahr gehalten werden, und sollen selbige denenjenigen Religions-Verwandten zukommen, deren der Stiffter gewesen; so auch die, so seithero gestifftet worden, oder noch gestifftet werden möchten.

Was die Herzoglich-Würtembergische Reversalien wegen des wichtigen Herzoglichen theologischen Stipendii zu Tübingen enthalten, habe ich schon oben gemeldet.

§. 20.

Legaten.

Mit anderen Legaten zu milden Sachen hat es eben die Bewandtniß, wie mit denen Stipendien.

Der Brandenburg- und Pfälzische Vertrag von 1672. besagt: „Wie die Legata, welche der Röm. Catholischen Geistlichkeit und Kirchen specialiter vermacht werden, deren Kirchen und Armen allein verbleiben; also sollen diejenige, so den Evangelischen allein vermacht seyn, deren Kirchen oder Armen ebenfalls allein gelassen werden. „

In der untern Pfalz sollen die Legaten und Capitalien, so Anno 1705. noch vorhanden und nicht bereits consumirt gewesen, denenjenigen Religions-Verwandten restituiret und gelassen werden, welche vor der eingeführten Gemeinschafft oder Theilung in deren Possession gewesen; und solle jeder Religions-Theil die seinige privative administriren, und ihme darinnen von keinem anderen eingegriffen werden.

In Würtemberg sollen, nach denen Landesherrlichen Reversalien, die Stifftungen derer Herzoge, Christophs, Ludwigs und Eberhards III. für Arme in aufrechtem Stand erhalten werden.

§. 21.

Almosen.

Von denen Almosen seynd zwar, nach dem Westphälischen Frieden, keine Religions-Verwandte schlechterdings ausgeschlossen; doch findet gar wohl auch darinn ein magis & minus, nach Anleitung der Landes-Verfassung, statt.

Nach der Chur-Pfälzischen Verordnung von 1705. sollen die Almosen, so von jeder Religion a part gesammlet und gestifftet worden, auch von jeder privative administriret und distribuiret werden.

§. 22.

Ober-Aufsicht über die Verwalt- und Verwendung.

Einem Landesherrn anderer Religion kan nicht verwehret werden, die Ober-Auffsicht zu tragen, daß in der Verwaltung des Kirchenguts keine Mißbräuche, Unterschleiffe, oder privat-Eigennüzigkeiten, einschleichen, oder, wo dergleichen vorhanden, selbige abzustellen, ja auch eine Verbesserung in Ansehung der Verwalt- und Verwendung vorzunehmen: Nur muß solches 1. ratione modi auf eine der Landes-Verfassung gemässe Art geschehen, und 2. denen anderen Religions-Verwandten zum würcklichen und wahren Besten, nicht aber directe oder indirecte zu derselbigen Nachtheil, gereichen.

König August II. in Polen versicherte, als Churfürst zu Sachsen Anno 1705. daß er bey der anbefohlenen Untersuchung derer geistlichen Gefälle und Gestiffte keine andere Intention führe, als nur denen

bey

bey derselben Administration vorgehenden Unterschleiffen zu steuren, und denen Predigern und Schul-Bedienten, welche etwas allzuschlechte Besoldungen haben, eine bessere Subsistenz, mittelst der seinen Evangelischen Geheimden Räthen und Ober-Consistorio darüber aufgetragenen Einrichtung, auszufinden, mithin das ausgesprengte Gerüchte, als ob er denen Catholischen etwas davon zuwenden wolle, eine Calumnie seye.

In dem **Brandenburg-** und **Pfälzischen** Vergleich von 1672. Art. 10. §. 23. heißt es: Es soll einer jeden Religion weltlichen Obrigkeit unbenommen, ja ausdrücklich vorbehalten seyn, durch sich selbst, oder ihre darzu verordnete Commissarien, über ihrer Religion zugehörige Güter, Renten und Gefälle, zu Beförderung mehrerer Ehre GOttes und besserem Kirchendienst, wie solches denen Catholischen geistlichen Rechten, oder der Evangelischen Stände Juribus und approbirten Kirchen-Ordnung, gemäß seye, zu verordnen und zu disponiren; darüber jedoch der Patronen Willen und Consens (dafern die Renten zu einem Beneficio jus Patronatus gehörig seyen,) vor allem eingehohlt und erlangt werden solle: Was aber die Stifftung und Fundationen anlange, welche nicht zu dem Gottesdienst, sondern pro Studiis, oder anderen löblichen Exercitiis, aufgerichtet worden; da solle (nach dem §. 24.) denen Collatoren frey und bevor bleiben, damit nach Innhalt der Fundationen zu verfahren und zu disponiren.

§. 23.

Bey Veräusserung, Verpfändung, oder Beschwerung anderer Religions-Verwandten geistlicher Güter und Gefälle ꝛc. darff ein Landesherr sich schlechterdings nicht mehr herausnehmen, als ihme nach denen gemeinen Rechten und seines Landes Verfassung erlaubt ist. Veräusserung ꝛc. der geistlichen Güter.

In dem **Brandenburg-** und **Pfälzischen** Neben-Receß von 1672. wurde §. 11. beliebt: „Es sollen keine Röm. Catholische geistliche Güter gültig alieniret oder beschweret werden, es sey dann aus denen in den Catholischen geistlichen Rechten exprimirten und mit beygebrachten Advis einer Röm. Catholischen Universität zu Recht erwisenen Ursachen, und darauf erhaltenem Consens.„

Als Churfürst Johann Wilhelm zu **Pfalz** denen Evangelischen von ihren Kirchengütern nahme, und sie andern Religions-Verwandten zueignete, entschuldigte er sich damit (1): Churfürst Carl Ludwig habe jederzeit ex Instr. Pacis und dessen klaren Worten behauptet, daß

(1) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, 378. S.

Bona & reditus ecclesiastici ihme restituiret worden; in dessen Stelle und Jura seye er, der jezige Churfürst, legitima Successione eingetretten, und habe dahero eben so vil Recht, als sein Vorfahrer und die Protestantische Landesherrn, welche sich in dero Landen der geistlichen Güter und Einkünfften Eigenthums und freyer Disposition, vi Superioritatis territorialis, Reichskündig zueignen könnten:

Der Chur-Brandenburgische Gesandte aber stellte dagegen vor: Churfürst Carl Ludwig habe sie in dem Stande lassen müssen, darinn sie ante motus Bohemicos intuitu Subditorum gewesen seyen: Auf disen Fuß wolle man es mit dem Churfürsten gerne nehmen, und ihme nichts disputiren: Gleichwie auch andere Evangelische Stände des Reichs mit den geistlichen Gütern und Einkünfften ihrer Catholischen Unterthanen sich præcise nach dem Anno regulativo bißher gerichtet und Niemanden darunter vi juris territorialis etwas entzogen hätten: Seye ein anderes geschehen, so wäre es unrecht, und zu redreßiren; man höre aber von keinen Klagen, und könne davor nicht paßiren, daß man inegemein bloß etwas asserire, aber keine Exempel noch Specialien nenne; sonst sollte gewiß alsobalden der Ungrund solcher Imputationen gezeigt werden. Ueber das alles komme der Hallische Receß und des Churfürstens ertheilte Versicherungen hinzu, Krafft deren er de novo schuldig seye, denen Evangelischen Unterthanen in der Pfalz ihre Bona & reditus ecclesiasticos zu lassen und zu conserviren.

Und was die Würtembergische Landstände Anno 1764. dißfalls für Beschwerden geführet haben, darauf aber Anno 1770. von neuem verglichen worden, ist schon oben vorgekommen.

§. 24.

Steuern, ꝛc. In Ansehung der Besteurung geistlicher Güter anderer Religions-Verwandten hat sich ein Landesherr resp. nach dem Jahr 1624. oder denen sonstigen Landes-Verträgen und Herkommen, zu achten.

Um das Jahr 1722. wurde in der Pfalz gestritten: Ob ein Landesherr von denen Pächtern eines geistlichen Guts eine Prästation forderen könne? und für die Verneinung angeführt: Es seye leicht zu erachten, daß sie alsdann die alte Pachtsummen nicht mehr würden bezahlen wollen; mithin fiele die Last auf das geistliche Gut selbsten.

§. 25.

Güterkauff anderer Religions-Verwandten. Ob und wie ferne andere Religions-Verwandte ligende Güter, titulo oneroso, vel lucrativo, erlangen oder besizen können? darinn muß wiederum der in dem Entscheid-Jahr gehabte Besiz den Ausschlag geben: Wo aber das Entscheid-Jahr nicht anschläget, kommt es auf die

die Landes-Verträge, oder, in deren Ermanglung, (zumalen bey Religions-Verwandten, denen erst von neuem aus Gnaden der Auffenthalt in einem Land gestattet wird,) auf das Gutfinden des Landesherrns an: Ob und wie weit er ihnen solches gestatten will oder nicht?

In dem Schlesischen Executions-Receß von 1709. §. 7. wurde beliebt: Es solle denen Evangelischen von Adel und der Bauerschafft auf dem Lande so wohl, als denen Bürgern in den Stätten, nicht verwehret werden, Güter und Häuser in denen unter Catholischer Herrschafft gelegenen Fundis zu erkauffen, und es solle keiner Herrschafft oder Obrigkeit zugelassen werden, einige Exception, oder Privilegium in contrarium, darwider vorzuschützen.

Daß die Catholische zu Hanover bürgerliche Häuser zu eigen besizen können, erhellet aus der Chur-Braunschweigischen denenselben ertheilten Resolution von 1713. 25. Apr. §. 8.

In Würtemberg hingegen wird dergleichen nicht gestattet.

Oettingen-Wallerstein versprache Anno 1710. Es wolle alle Güter und Häuser, beedes in der Statt, als auf denen so wohl an sich zum Fürstlichen Landes-Antheil, als zu denen Clöstern, gehörigen Dörffern, Flecken, Weylern, und sonsten allen andern Orten, wo bißhero Evangelische Possessores und Unterthanen gewesen, auch dabey unverrückt conserviren, und dagegen keinen Catholischen Innwohner darein sezen, noch aufnehmen.

Sibendes Capitel.

Von denen Entscheid-Jahren.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Was ein Entscheid-Jahr seye? §. 4. Namen. §. 5. Religions-Frid. §. 6. Westphälischer Frid. §. 7. Grundsäze daraus. §. 8. Erfolg. §. 9. *Acta Corporis Evangelicorum.* §. 10. Der Entscheid-Jahre Wichtigkeit. §. 11. Gattungen. §. 12. Entscheid-Jahr zwischen Herrn und Unterthanen, §. 13. *ex capite Amnestiæ*, §. 14. und *Gravaminum.* §. 15. Ob der *Annus decretorius* die Regel

gel seye? §. 16. Wem es zu statten komme? §. 17. Grund desselben. §. 18. Zeit. §. 19. Religion. §. 20. *Annexa.* §. 21. Kirchen, ꝛc. §. 22. Gefälle ꝛc. §. 23. Beweis. §. 24. Wie, wann der *Status* streitig ist? §. 25. *Actus discontinui.* §. 26. *Actus meræ facultatis.* §. 27. Schluß von einem auf das andere. §. 28. Kleinigkeiten. §. 29. *Summariissimum.* §. 30. Des *Anni decretorii* Unveränderlichkeit. §. 31. Schuzrecht bey den Entscheid-Jahren. §. 32. Besondere Fälle. §. 33. Oesterreichische Erblande. §. 34. Obere Pfalz. §. 35. Untere Pfalz. §. 36. Jülchische ꝛc. Lande. §. 37. Hildesheim. §. 38. Baden. §. 39. Abänderung. §. 40. Veränderung durch den Ryswickischen Friden. §. 41. Badischer Fridensstand. §. 42. Abänderung durch Verträge. §. 43. Durch Verjährung. §. 44. Verlezung der Entscheid-Jahre. §. 45. Deren Wiederherstellung. §. 46. Und deren Manutenenz. §. 47. Besondere Fälle. Von einem Vertrag. §. 48. Desgleichen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Verdrehung des nudi facti Possessionis Anni normalis, und Ungrund der so genannten Selbsthülffe; Gesprächsweise zwischen einem Catholischen und Protestanten. (Regensburg,) 1750. Der Herr Abt zu St. Emeran, Joh. Bapt. KRAUS, ware Verfasser davon. Dagegen kame heraus:

Entdeckte Verdrehung des Westphälischen Fridens-Schlusses Art. 5. §. 31. und Art. 17. §. 4. 5. 6. 7. 1750. 4. v. Götting. gel. Anzeig. 1758. *p. 1151. Nov. Acta hist. eccl.* 1. Band, *p. 874.* Herr Vice-Canzler STRUBE hat sie aufgesezt. Des Herrn Abts Replic hiesse:

Entdecktes Blendwerck der gedruckten Verdrehung des Westphälischen Fridens. fol. v. Gött. gel. Anz. *l. c. n. 104.* Die Duplic aber ware:

STRUBENS (Dav. Ge.) Zugabe zur entdeckten Verdrehung ꝛc. 4. v. Gött. gel. Anz. 1759. *p. 897. cit. Acta &c. p. 879.*

Die

Die Triplic lautet:

In denen Actis publicis & Protocollis Protestantium gegründete Antwort auf D. G. Strubens Zugabe ꝛc. fol.

Auch liesse der Herr Abt die Göttingische Recension seines entdeckten Blendwercks ꝛc. mit Anmerckungen drucken; davon in den *cit. Actis, p. 885.* etwas zu finden ist.

Rechtliche Erörterung einiger Fragen aus dem Westphälischen Friden: 1. Ob diejenige, welche nach dem Westphälischen Friden restituirt seyn wollten, nicht vorhero erweisen mußten, daß der casus ad caput Amnestiæ vel Gravaminum qualificirt sey? 2. Ob die, welche sich damalen bey den Executions-Handlungen, ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, nicht gemeldet, noch heutiges Tages unter die Restituendos ex Pace Westphalica zu rechnen seyen? 3. Ob nicht vilmehr jezo ihnen die exceptio Præscriptionis in dem Wege stehe? 4. Ob die, welche sich auf den Annum normalem beruffen, nicht vorher beweisen müssen, daß sie in An. 1624. im Besiz desjenigen gewesen, worinn sie restituiret seyn wollen, und zu solcher Zeit wircklich den animum possidendi & sibi habendi gehabt? 5. Ob in den eigentlichen Restitutions-Fällen des Westphälischen Fridens allenfalls die Selbsthülffe erlaubt sey? und Jemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne? oder ob nicht vilmehr das Factum possessionis coram Judice competente untersucht und ausgemacht werden müsse? Bey Gelegenheit einer am Kayserlichen Cammergericht rechtshängigen Pfarrstrittigkeit herausgegeben. Wezlar, 1756. fol. Darauf folget noch ein grosser special-Titul.

Ob der Zustand des Entscheidungsjahres auch auf die an einer zu der Zeit schon Evangelischen Kirche gewesenen Catholischen Bilder, im Fall, daß dieselbe erneuert, oder als baufällig wieder hergestellet wird, dergestalt zu ziehen sey, daß auch dise Bilder zugleich wieder hergestellet werden müssen? in der *Select. Norimb.* 2. Theil, 16. Cap.

BOCRIS (Joh. Henr.) de onere probandi Subditis in Religione à Domino Territorii dissentientibus regulariter incumbente, si jus reformandi ob Annum normalem cessans & limitatum obtineat; ad illustrandum *§. 31. Art. 5. Instr. Pac. Westph.* Bamberg, 1745. 4.

DITHMAR (Joh. Christoph.) Diss. de Anno decretorio Exercitii

citii utriusque Religionis in Germania. Franckfurt an der Oder, 1719. 4. und in seinen *Diss. acad. Part. 1. n. 7. p. 141. sqq.*

FLOERCKE (Joh. Ern.) Progr. de eo, quod extremum est in defensione Status Evangelicæ Religionis, qui fuit in Anno decretorio. Halle, 1755. 4. v. Hall. Beytr. 1. Band, 803. S.

HAUSII (Franc. Melch.) Diss. de Anno decretorio Opificum Collegia non concernente. Würzburg, 1771. 4.

HILDEBRAND (Henr.) Annus decretorius 1624. in Instr. Pac. Cæs. Suec. Art. 5. inter Romano-Catholicos ex una & Aug. Conf. addictos ex altera parte, quoad Restitutionem in causa Religionis, ejusdemque annexorum Jurium & Bonorum ecclesiasticorum faciendam, memorandus. Altorff, 1705. 1724. 1729. 4. add. meine *Bibl. Jur. publ. Part. 2. p. 752.*

HOFFMANN (God. Dan) Comm. de Die decretorio Kal. Jan. An. 1624. omnique ex Pace Westphalica restitutione. Ulm, 1750. 4.

Ejusd. Diss. de Anno decretorio 1624. an & quatenus ad Politica spectet? Tübingen, 1752. 4.

KORTHOLT (Franc. Just.) s. Resp. Jo. Ad. *Horn*, Diss. de Anno decretorio 1724. quatenus in Collegia Opificum, præcipue in libera Imperii Republica Francofurtensi, conveniat? Giessen, 1770. 4.

Meine Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad statum Pacis Badensis reducendis. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. Jena, 1741. 4. und in meinen *Opusc. acad. n. 2. p. 36.*

Meine Abhandlung von Wiederherstellung des Religions-Zustandes an einem Ort oder Land auf den Fuß des Jahres 1624. durch den Landesherrn selbsten; in meinen Nebenstund. *Part. 3. n. 8. p. 306.*

§. 2.

Vorerinnerung.

Ich handle in gegenwärtigem Werck eigentlich nur von der Landeshoheit im Geistlichen; mithin gehörte das Entscheid-Jahr nur hieher, in so ferne es Landesherrn und Unterthanen mit einander zu thun haben: Ich habe aber dennoch für gut befunden, die gesammte Materie von dem Entscheid-Jahr hier zumahl abzuhandlen:

Nur

Nur dasjenige, was die Reichsstätte betrifft, ist in dem Tr. von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung nachzuschlagen.

§. 3.

Was ein Entscheid-Jahr seye?

Ein Entscheid-Jahr heisset hier diejenige Zeit und Jahr, welche in dem Westphälischen Friden darzu bestimmet worden ist, daß nach demselbigen gewisse Gerechtsamen in Religions- Kirchen- und dahin einschlagenden Sachen zwischen denen Evangelischen und Catholischen in Teutschland beurtheilet und entschiden werden sollen.

§. 4.

Namen.

Sie heissen Anni decretorii, regulativi, normales, decisivi, Termini regulativi, Entscheid-Jahre, Richt-Jahre, ꝛc.

§. 5.

Religions-Frid.

In dem Anno 1555. errichteten Religions-Friden ware die Zeit des zu Passau Anno 1552. geschlossenen Vertrags und biß 1555. gewisser massen zu einem Entscheid-Jahr bestimmet, wann es §. 19. lautet: „Dieweil aber etliche Stände, und derselben Vorfahren, etliche Stifft, Clöster, und andere geistliche Güter, eingezogen, und dieselbige zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendet; so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags oder seithero nicht gehabt, in disem Fridstand mit-begriffen und eingezogen seyn, u. s. w.„

Sonsten ware zwar so vil versehen: Daß die Reichsstände von beyden Religions-Parthien einander selbst und ihre Unterthanen bey ihrem Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, ruhig bleiben lassen sollen; desgleichen, daß die Unterthanen um der Religion willen ausser Landes ziehen dörffen: Uebrigens aber ware keine weitere Norm bestimmt, wornach sich die Evangelische in Rückficht auf die Catholische, oder die Catholische in Rückficht auf die Evangelische, zu achten hätten.

Besonders streitet man noch jezo darüber: Wie weit sich derer Unterthanen Gerechtsamen darinn nach dem Religions-Friden erstrecken?

Die Catholische gaben vor, es seye ihnen nichts weiter eingeraumt worden, als daß sie der Religion halber emigriren dörfften.

Die Evangelische hingegen widersprachen dises, und meldeten: 1. Die Catholische gestünden selber anderwärts, daß die Unterthanen Krafft Religions-Fridens die privat-Religions-Uebung haben; 2. der

Religions-Fride besage selber gleich im Anfang, daß nicht nur die Stände des Reichs unter sich, sondern auch ihre Unterthanen, der Religion halber in Sicherheit, Ruhe und gutes Vertrauen dadurch gesezet werden sollen; welcher Zweck aber durch die blosse Erlaubniß, emigriren zu dörffen, nicht erreichet werde, als darinnen die Unterthanen keine Ruhe noch Sicherheit finden; 3. das bekannte Edict K. Ferdinands I. (davon das nächstfolgende Capitel nachzusehen ist,) erkläre die eigentliche Meinung und Absicht des Religions-Fridens.

§. 6.

Westphälischer Frid.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten äusserte sich, daß beyderseitige Religions-Verwandte über denen Fragen: Wer zu einer oder der andern Religion Uebung, wie auch zu denen Kirchen-Gütern und Gefällen, so dann denen übrigen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen, berechtiget seye, oder nicht? schwerlich jemalen sich vergleichen würden, wann man nicht von dem puncto Juris abstrahire, und bloß darauf sehe, wer zu derjenigen Zeit, darüber man einig werden würde, im Besiz gewesen seye: Man nahme also endlich dises zum Grundsaz an.

Aber es kostete auch nachhero noch lange, mühsame und beschwerliche Handlungen, biß man sich vergleichen konnte: Was für ein Jahrgang, in Ansehung derer zu erwählen seye, welche nicht ex capite Amnestiæ, sondern ex capite Gravaminum (davon bald ein mehreres,) restituirt seyn wollten? Die Catholische hätten gerne den Termin so nahe gesezt, als möglich, weil sie währenden Kriges vile Conqueten über die Evangelische gemacht hatten: Aber eben darum suchten, gerade umgekehrt, die Evangelische den Termin so weit zurück zu sezen, als möglich: Da nun nach und nach beede Theile in etwas nachgaben, wurde man einig, resp. die Jahre 1618. und 1624. darzu zu nehmen.

Im Osnabrückischen Friden finden sich allerley dahin zilende Verordnungen.

Es heißt nemlich von denen unmittelbaren Reichsstifftern Art. 5. §. 23. Exercitium Religionis in *mixtis* Episcopatibus ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus id Anno 1624. palam receptum permissumque fuit.

Ferner von denen mittelbaren Stifftern §. 26. *Publicum* Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto Anno dieque (1. Jan. 1624.) usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento.

Wei-

Weiter §. 27. von denen vor Menſchen Gedencken verſezten und wieder eingelösten Landen: De *publico* ſuæ Religionis exercitio inter ipſos (denen Einwohnern,) & reluentem Dominum directum transigatur.

Was §. 29. von denen Reichsſtätten vorkommt, iſt in meinem Tr. von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung nachzuſehen.

So dann lautet es §. 31. *Statuum Catholicorum Landſaſſi, Vaſalli & Subditi* cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Aug. Conf. exercitium An. 1624. quacunque Anni parte, ſive certo pacto aut privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam in poſterum, una cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt; cujusmodi Annexa habentur Inſtitutio Conſiſtoriorum, Miniſteriorum tam ſcholaſticorum quam eccleſiaſticorum. - - - Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo usque, donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo conſenſu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur;

§. 32. Turbati aut quocunque modo deſtituti vero, ſine ulla exceptione, in eum, qui Anno 1624. fuerat, ſtatum plenarie reſtituantur:

Idemque obſervetur ratione *Subditorum Catholicorum Aug. Conf. Statuum*, ubi dicto Anno 1624. uſum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 33. wird verſehen: *Pacta* autem, Transactiones, Conventiones, aut Conceſſiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales & Subditos ſupradictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conſervando, antehac interceſſerunt, initæ & factæ ſunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus Obſervantiæ dicti Anni 1624. non adverſantur; nec ab iisdem, niſi mutuo conſenſu, recedere liceat, non attentis, ſed annihilatis, omnibus Anni 1624. Obſervantiæ, (utpote quæ inſtar regulæ obtineat,) contrariis latis ſententiis, reverſalibus, pactis, quibuscunque transactionibus; worauf noch eine beſondere Verordnung wegen des Hochſtiffts Hildesheim folget.

§. 34. Kommt die schon oben angeführte Stelle von der Hausandacht vor.

§. 38. sqq. Wird von der Evangelischen Religions-Uebung in Schlesien gehandelt.

§. 43. Gehet die Lande und Orte an, über deren Landeshoheit Anno 1624. und hernach gestritten worden ist; desgleichen wo die Landeshoheit unter denen Evangelisch- und Catholischen gemeinschafftlich ist.

Meistens haben es also hierinn Reichsstände mit ihren Capituln, Landsassen und übrigen Unterthanen zu thun; und da seynd die Reglen:

1. Forderist kommt es auf die besondere Verträge zwischen solchen Herrn und Unterthanen an: Die vor dem Westphälischen Friden errichtete aber gelten nicht weiter, als in so fern sie dem Entscheid-Jahr 1624. nicht zuwider seynd.

2. In deren Ermanglung aber, oder wo dise aufhören, muß der Osnabrückische Fride den Ausschlag geben.

§. 7.

Grundsäze daraus.

1. Reichsstände von beederley Religionen haben ordentlicher Weise wegen diser Materie wenig mit einander zu verhandlen; ausser, wann sie etwas in Gemeinschafft besizen, oder wann es Catholische Bischöffe, oder andere Catholische Reichsstände, mit denen Reichsstätten zu thun haben, darinn ihre Domkirchen gelegen seynd, oder sie ihre Residenz haben.

2. Wann keine Verträge vorhanden, oder wann selbige nicht hinreichend seynd, einen Streit wegen der Religions-Uebung zu entscheiden; kommt alles darauf an, wie es in dem Entscheid-Jahr gehalten worden ist: So muß es bleiben, und man kan weder mehr verlangen, noch ist man schuldig, sich mit einem wenigeren zu begnügen.

3. Es gibt aber zweyerley Entscheid-Jahre; eines für die, so ex capite Amnestiæ restituiret worden seynd, und eines fur die ex capite Gravaminum restituirte: Jenes ist das Jahr 1618. und dises das Jahr 1624.

4. a) Wann es um den Besiz der Religions-Uebung zu thun ist, gilt das ganze Jahr resp. 1618. und 1624. b) wann es aber auf den Besiz eines Kirchenguts, Kirchenrechts, oder geistlicher Gefälle ankommt, wird auf den Zustand gesehen, wie er den 1. Jan. resp. 1618. oder 1624. gewesen ist.

Herr

Herr Prof. HOFFMANN (1) sezt zur Regel: Quoties, tum de Exercitio Religionis ipso, tum & de restitutione Bonorum ecclesiasticorum mediatorum Mediatis facienda agitur, toties quæcunque Anni 1624. pars decretoria est.

5. Die Jahre 1618. und 1624. kommen a) denen zu statten, die von solcher Zeit an in beständigem Besiz verbliben seynd; b) denen, welche nach dem Jahr 1618. oder 1624. aus ihrem Besiz verdrungen, aber wiederum vor oder nach dem Westphälischen Friden darzu gelanget seynd; c) denen, welche aus ermeldtem Besiz vor oder nach dem Westphälischen Friden gekommen seynd, und desselbigen noch jezo entbehren müssen.

In der von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten dem Churfürsten zu Pfalz Anno 1669. gethanen Vorstellung wird von dem Anno decretorio in Absicht auf die Unterthanen gemeldet (2): „Hierbey seynd 3. Hauptstücke wohl zu unterscheiden: 1. Die Subditi, 2. der Terminus à quo, der ihnen zur Barriere gegeben, und 3. das Jus, so sie aus solchem Termino acquiriret.

Die Subditi seynd wiederum von zweyerley Art: Eine, die occasione motuum Bohemiæ & Germaniæ in den Teutschen Krieg selbst mit-eingeflochten worden, und die andere, welche allein aus einer üblen und verkehrten Interpretation des Anno 1555. aufgerichteten Religionsfridens in Sacris & Ecclesiasticis schwere Gravamina gehabt: Jene haben also, nach Art aller Fridensschlüsse, ex capite Amnestiæ, diese aber ex capite Gravaminum, restituirt werden sollen: Dahero es dann auch bey denen Tractaten kommen, daß jeder Theil einen besonderen Terminum à quo, so wohl in ecclesiasticis als secularibus, erhalten, woraus derselbe seine Jura und Befügnissen vindiciren können. = = =

Die Subditi werden restituirt ex capite Amnestiæ Art. 3. §. 1. in eum utrinque statum in sacris & profanis, quo ante destitutionem gravisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; welches hernach Art. 4. in specie bey der untern Pfalz heißt: Ante motus Bohemicos; denen übrigen ist Art. 5. pro termino gegeben das ganze 1624ste Jahr, oder quævis hujus Anni pars. Nach obigem Unterscheid der Terminorum ist nicht allein die Restitution nach geschlossenem Friden an allen Orten im Reich geschehen, oder hätte wenigst geschehen

(1) de Die decretor. p. 146. sqq.
(2) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 2 Theil, 315. S.

schehen sollen; sondern es muß auch derselbe bey Entscheidung der nach dem Friden etwa entstehenden Religions-Gravaminum genau beybehalten werden. = = (Worauf gezeigt wird, daß ob gleich §. 31. nur des Jahres 1624. gedacht werde, solches doch denen ex capite Amnestiæ Restituirten keinen Schaden bringe.) = = Dise Disposition ist general, und nicht weniger denen Unterthanen, als denen Ständen des Reichs, zu ihrer Sicherheit contra quoscunque Turbantes aut Gravantes gemacht: 1. Weil die Paciscenten pro scopo & materia Tractatuum der Unterthanen Religions- und Gewissensfreyheit ebenfalls vor Augen gehabt; 2. weil die Unterthanen Art. 3. expresse in Sacris & Profanis ex capite Amnestiæ restituirt worden; 3. weilen sothane Disposition Art. 5. §. 2. immediate dem Termino regulativo des 1624sten Jahres, gleichsam per modum Exceptionis vel Declarationis, annectiret wird; 4. weilen im §. 13. des ganzen 1624sten Jahres, und nicht nur des 1. Jan. gedacht wird; so aus keiner andern Ursach hat geschehen können, als, damit auch die Subditi, denen, Krafft §. 31. das ganze 24ste Jahr, und quævis hujus Anni pars, zu gutem kommt, unter solcher Verordnung möchten begriffen werden; und endlich 5. weil sonst das Präjudiz, so man hierdurch verhüten wollen, diejenige Unterthanen hätte betreffen müssen, welche etwa Anno 1624. occasione motuum Germaniæ vel Bohemiæ, aus der Possession ihres freyen Religions-Exercitii durch Krieg und Gewalt gesezet worden, dasselbe aber ante motus illos gehabt, und worinn sie auch ex capite Amnestiæ die völlige Restitution erhalten. = = =

Das Jus, welches die Subditi aus dem Termino regulativo erlanget, bestehet: 1. In exercitio Religionis, sive publico, sive privato; 2. cum Annexis; 3. wird per Exempla erläutert, was unter dergleichen Annexis zu verstehen; 4. in possessione omnium in potestate eorundem constitutorum Templorum; 5. Fundationum, 6. Monasteriorum, 7. Hospitalium, 8. cum omnibus pertinentiis, 9. reditibus, 10. accessionibus. 11. Solle dises alles allezeit, (consequenter auch noch jezo,) und aller Orten = = so lange observiret werden, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum.

Es wird noch hinzugethan: Daß Niemand hiewider à Quocunque ulla ratione aut via turbiret werden solle: Wann aber solches ja geschehen wäre, oder noch geschehen würde; so ist immediate darauf vorgesehen, daß die Turbati, aut quocunque modo Destituti,

tuti, sine ulla exceptione, in den Stand, welchen sie aus dem Westphälischen Friden einmal erlanget, plenarie reristuirt werden sollen, und wird hernach Art. 17. noch breiter ausgeführet, wie es in solchen Fällen zu halten, und was gegen die Contraventiones vorzunehmen.„

§. 8.

Wie es aber nach dem Friden mit dessen Execution ergangen seye, davon heißt es in dem Nider-Sächsischen Crays-Abschid von 1652. „Wie dann der *in Instr. Pac. art. 5. §. 2.* gesezte terminus universalis à quo Restitutionis in ecclesiasticis ganz nicht in Acht genommen, sondern was, in Krafft beschlossenen Fridens, des ins Reich publicirten Kayserlichen Edicts, arctioris modi exequendi, und des Executions-Recesses, von denen ausschreibenden Fürsten rechtmäßig und untadelhafft exequiret worden, durch Cassatoria und Inhibitiones wieder umgestossen, und aufs neue für Commissarien gezogen worden, welche hernach (dicto *art. 5. §. 9. v. unicum solumque &c.* und dessen klaren offenbaren Disposition schnurstracks zuwider,) zum Theil auf das Petitorium gehen, theils aber dasjenige, so bloß auf der Execution gestanden, oder einmal legitime exequirt, wieder in Cognition ziehen, und in effectu den Fridensschluß in hoc passu ganz nicht considériren, sondern entweder fridbrüchige Gewalt, wie zu Höxter, gebraucht, oder, da gleich die Sache, biß zu fernerer Erörterung in dem Stande zu lassen verrecesßirt, dennoch = = dawider gehandelt, und also zu Wiederbringung gutes Vertrauens, (so gleichwol, zumalen gegenwärtiger Zeiten Beschaffenheit nach, hochnöthig,) wenig Anlaß gegeben wird. „ Erfolg.

§. 9.

In denen Handlungen des Corporis Evangelicorum kommt unter anderem folgendes vor, davon an unten (1) angezeigtem Ort mehrere Nachricht zu finden ist: 1. Ob der Annus decretorius sich auf alle äusserliche Zeichen und Gemählde erstrecke? ist in Comitiis zwischen beederseits Religions-Verwandten per Interpretationem Pacis Westphalicæ nicht klar ausgemacht. 2. Evangelici hoffen, daß Catholici in Kleinigkeiten und fast Adiaphoris auf dem statu Anni decretorii nicht bestehen werden, ohne zugleich denselben in weit wich- Acta Corporis Evangelicorum.

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Ind. voc. Ann. decret. it. Dies decret.

wichtigeren und reeleren Dingen bona fide, und der ex Instr. Pacis herfliessenden Schuldigkeit gemäß, zu agnosciren. 3. Das Instr. Pacis sezt denselbigen pro perpetua regula, und er ist in Religionssachen die einzige Richtschnur und der Hauptgrund des Westphälischen Fridens. 4. Das ganze Wohl und die Reichssazungsmäßige Aufrechterhaltung des gesammten Religionswesens im teutschen Reich hänget nur einzig und allein von der feyerlichsten und strackslichsten Beobachtung der Annorum normalium ab. 5. Die so mühsam ausgefundene Anni regulativi würden nichts nuzen, und derselben status nicht lange dauern, wann die Fridenscompaciscenten die Hand nicht darob halten sollten. 6. Der status Annorum normalium ist ex solo & nudo facto Possessionis zu dijudiciren. 7. Der status anni decretorii, oder factum possessionis normalis, ist, nach geschehener dessen summarischer Untersuchung, in continenti zu restituiren, oder, da Dubia circa factum Possessionis vorkämen, sind solche à Directoriis Circulorum in loco zu untersuchen, und darauf die Execution ohne Rückfrage so gleich zu vollstrecken. 8. Wider den statum Anni decretorii kan ohne gesammter Landstände, Burgerschafft und Unterthanen, Concurrenz keine Aenderung eingeführet werden. 9. Gegen den Possess des Anni normalis sind beyderley Religions-Verwandten alle und jede Attentaten auf ewig verboten, auch keine Ausflucht, Schein, Vorwand, oder Exception, wie sie Namen habe, ex parte Attentantis zugelassen. 10. Contra Annum decretorium kan kein Urthel, Decret, Vergleich, noch Execution, kein Widerspruch inn- oder ausserhalb Gerichts, weniger Litispendenz, gelten, auch sind niemalen processualische Weitläufftigkeiten zu verstatten. 11. Der Annus decretorius ist bey denen ehemaligen Fridensschluß-Zeiten quoad punctum Gravaminum Religionis das einzige Medium Compositionis gewesen, wodurch und mittelst dessen Festsezung die Gränzen zwischen beyden Religionsseiten auf ewig dermassen gezogen worden, daß hiergegen nie mit Attentaten vorzugehen, oder solche so gleich wieder abzustellen. 12. Jedes Attentatum contra Annum normalem ist eine würckliche Fridens-Contravention, und kommt es hiebey nicht so wohl auf Restitution des entsezten oder gekränckten Theils, als vilmehr auf Manutenenz des Fridensschlusses selber, an. 13. Was die Unterthanen aus dem Termino regulativo vor ein Recht erlanget haben. 14. Vor wen das Jahr 1618. und vor wen das Jahr 1624. pro termino Restitutionis gesezet worden. 15. Durch die zu Abstellung der nach dem Badischen Friden entstandenen Religions-Beschwerden angesezte Frist solle

denen

denen im Instr. Pacis benannten Terminis regulativis nicht präjudiciret werden. 16. Es kan unmöglich Contrahentium Pacis Westphalicæ Intention gewesen seyn, daß, wann ein Ort durch Erbschafft, oder Kauff und Verkauff, von einem Evangelischen Besizer auf einen Catholischen kommt, lezterer contra statum Anni decretorii 1624. manifestissimum in puncto Religionis Neuerungen anfangen könne. 17. Wann das jus reformandi über statum & observantiam Anni 1618. & 1624. seyn, und dadurch etwas wider die Annos regulativos regulirt werden könnte, würde man die Benennung der Annorum decretoriorum aufheben, und sie regulandos heissen müssen. ꝛc.

§. 10.

Der Entscheid-Jahre Wichtigkeit.

Diser Punct wegen der Entscheid-Jahre machet, so zu sagen, die Seele des Westphälischen Fridens in Religionssachen aus.

Anno 1720. 16. Nov. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Kayser: Die Beybehaltung des Zustandes des 1618den und 1624sten Jahres seye der Hauptgrund des Westphälischen Fridens, und es seye fast kein Jus Statuum, welches nicht einiger massen, (ohne der Jurium Singulorum zu gedencken,) mit-einschlage.

Und Anno 1750. 13. Maji. „ Euer Kayserl. Maj. ist ꝛc. von Selbst allererleuchtest bekannt, was massen das ganze Wohl und die Reichs-Sazungsmäßige Aufrechterhaltung des gesammten Religions-Wesens im Teutschen Reiche, nur einzig und allein von der feyerlichsten und strackligsten Beobachtung derer in dem Westphälischen Fridensschluß festgesezter Annorum normalium abhange; gestalten dise leztere das immerwährende und unaufhörliche Regulativum zwischen beyderseitigen Religionen, und zwar auf eine so würcksame als schnelle Art, abgeben müssen, wann anders beyde Religions-Seiten nicht mit neuen, in keine Wege zu übersehenden, Uneinigkeiten sich belästiget finden wollen. „

§. 11.

Gattungen.

Es seynd aber in besagtem Westphälischem Friden zweyerley Gattungen eines Entscheid-Jahres vestgestellet worden, nemlich 1. eines zwischen denen Reichsständen von beyderley Religionen unter sich; so dann 2. zwischen denen Evangelisch- oder Catholischen Landesherrn und ihren Unterthanen resp. von der Catholisch- oder Evangelischen Religion.

Mit der ersten Art habe ich hier nichts zu thun, sondern werde davon in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung reden.

§. 12.

Entscheid-Jahr zwischen Herrn und Unterthanen,

Anlangend das Entscheid-Jahr zwischen Herrn und Unterthanen; so ist dasselbige abermalen gedoppelt, nemlich 1. ex capite Amnestiæ, und 2. ex capite Gravaminum.

§. 13.

ex capite Amnestiæ,

Von der Restitution ex capite Amnestiæ und deren Termin heißt es im *Instr. Pac. Osn. art. 3. §. 1.* Juxta hoc universalis & illimitatæ Amnestiæ fundamentum universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, (comprehensa immediata Imperii Nobilitate,) eorumque Vasalli, *Subditi, Cives & Incolæ*, quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum, vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad Ditiones & Bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad Dignitates, Immunitates, Jura & Privilegia, restituti sunto plenarie *in eum utrinque statum in sacris* & profanis, *quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt*; non obstantibus, sed annullatis, quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus; welches hernach Art. 4. in specie bey der untern Pfalz, heißt: Ante motus Bohemicos.

In besagter Vorstellung von 1699. wird gemeldet: „Ob gleich §. 31. nur allein des Termins von 1624. gedacht wird; so kan doch dises denen Restitutis ex capite Amnestiæ keinen Nachtheil bringen, 1. weil selbige bereits vorhero Art. 3. & 4. einen andern Termin expresse erlangt, 2. weil solcher Termin die Unterthanen nicht weniger, als die Stände des Reichs, angehet; 3. weil nicht nöthig war, davon neue Meldung zu thun, nachdem der punctus Restituendorum ex capite Amnestiæ schon völlig erörtert gewesen, und 4. weil es dennoch, zu allem Ueberfluß, Art. 5. §. 13. deutlich heißt: Quod terminus Anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite Amnestiæ, aut aliunde, restituendi veniunt, u. s. w. (siehe oben §. 7.)

Es kommet aber dise Restitution in geistlichen und andern davon abhangenden Sachen ex capite Amnestiæ in Absicht auf die Unterthanen sehr selten vor.

§. 14.

und Gravaminum.

Hingegen ist die Beruffung derer Landstände und Unterthanen in Reli-

Religions- und Kirchen-Sachen auf das zur Reſtitution ex capite Gravaminum geſezte Entſcheid-Jahr deſto häuffiger.

Es heißt davon im *Inſtr. Pac. Osn. art. 5.*

§. 31. Hoc (jure Reformationis) non obſtante, Statuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & Subditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis exercitium Anno 1624. quacunque Anni parte, ſive certo Pacto, aut Privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam in poſterum, una cum Annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt: Cujusmodi Annexa habentur Inſtitutio Conſiſtoriorum, Miniſteriorum tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, aliaque ſimilia jura. Nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum Templorum, Fundationum, Monaſteriorum, Hoſpitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo usque, donec de Religione Chriſtiana, vel univerſaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo conſenſu aliter erit conventum; nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. 32. Turbati aut quocunque modo deſtituti vero, ſine ulla exeeptione, in eum, quo Anno 1624. fuerant, ſtatum plenarie reſtituantur.

Idemque obſervetur ratione Subditorum Catholicorum Aug. Conf. Statuum, ubi dicto Anno 1624. uſum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

Auf was für eine verwegene Weiſe der Herr Abt Kraus zu St. Emeran die Verbindlichkeit diſes §. 31. angefochten habe, ſiehe oben im 1. Buch, 2. Cap.

§. 15.

Es iſt in neueren Zeiten offt darüber geſtritten worden: Ob das §. 30. geſezte jus reformandi die Regel, und der §. 31. beliebte Annus decretorius eine Ausnahm davon ſeye, oder umgekehrt? Ob der Annus decretorius die Regel ſeye?

In der Schrifft: Ungrund des *Simultanei §. 42.* heißt es: „Wann man den *§. Pacta autem &c.* wo ſtatus & obſervantia Anni 1624. ausdrücklich Regula genannt und alles caßirt und aufgehoben wird, was deme zuwider iſt, (welches das rechte Kennzeichen einer Regel,) zu dem *§. Quæcunque Monaſteria &c.* beyfüget,

allwo Annus 1624. als unicum & solum fundamentum gesezet wird; so ist wohl recht befremdlich, daß Jemand sich könne einfallen lassen, eine ändere Regel, (nemlich das jus reformandi,) wider die klare Worte des Fridens-Schlusses und ein ander Fundament zu machen; da status & observantia, id est, die 1. Jan. 1624 resp. vel quacunque Anni parte habita possessio (wo der jeztallegirte §. mit dürren Worten erkläret,) NB. unicum & solum Fundamentum, non solum Restitutionis, sed etiam futuræ Observantiæ, seyn solle; „ welches §. 47. weiter ausgeführt und verlanget wird, einen einzigen Ort zu zeigen, daß das jus reformandi regula seyn solle.

Die Catholische wenden ein: Der §. 33. handle nur von Verträgen, und daß in Ansehung derselben das Jahr die Regul seyn solle; des juris reformandi hingegen werde in disem §. 33. nicht gedacht; also könne auch der Annus decretorius nicht in Betreff desselbigen die Regel seyn: Alleine es wird doch in besagtem §. 33. von Pactis, *de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando* geredet; ist dann dises, eine Religion einführen, ꝛc. nicht eben das Reformations-Recht? Wie kan man dann sagen, es seye in besagter Stelle keine Rede von dem jure reformandi? und kan man dann also mit Billigkeit laugnen, daß der Annus decretorius auch in Ansehung des Reformations-Rechts die Regul seye?

Ich glaube, die Sache lasse sich durch dise ungezwungene Parodien begreifflicher machen: Cum Statibus immediatis, cum jure Territorii & Superioritates, ex communi per totum Imperium hactenus usitata Praxi, etiam jus Legum ferendarum, (oder: jus collectandi Subditos, u. d.) competat; conventum est, hoc idem porro quoque à Statibus observari, nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Legum ferendarum (oder: Collectarum,) competit, impediri oportere:

Hoc tamen non obstante, illorum Statuum Imperii Ordines provinciales, quibus votum, vel consultativum, vel decisivum, circa Legas ferendas, (oder: circa Collectas imponendas,) secundum Pacta inter Dominum territorialem & dictos Ordines inita, vel etiam ex longo usu, competit, retineant id etiam in posterum, una cum annexis, quatenus illa secundum memorata Pacta, vel longum usum, exercuerunt, aut exercita fuisse, probare poterunt.

Jeder-

Jedermann würde erkennen und sagen: Es seye 1. hier in Ansehung deren Reichsstände, welche Landstände haben, keine Frage von einer Regel, noch Ausnahm von derselbigen, sondern a) von dem Recht selbst, und b) der Art, solches auszuüben; 2. es wäre lächerlich, wann Jemand sagen wollte, durch das lezte werde mit der anderen Hand wieder genommen, was man mit der ersten gegeben habe, und so würde denen Landesherrn, welche ihrer Landstände Mit-Einwilligung vonnöthen haben, ihre Gesezgebungs- oder Besteurungs-Recht vereitelt, unnüz und unbrauchbar gemacht.

Jedoch ich mag mich nicht länger dabey aufhalten, weil am Ende doch kein sicherer Grundsaz, aus welchem man weitere Folgerungen ziehen könnte, herauskommt, man mag das eine oder das andere behaupten, und die Lehre vom Entscheid-Jahr und Reformations-Recht lässet sich dennoch gründlich behandlen, wann man sich gleich nicht auf disen Streit einläßt.

§. 16.

Wem es zu statten komme?

Das Entscheid-Jahr, von welchem hier gehandelt wird, ist zum Besten derer so wohl Evangelisch- als Catholischen Unterthanen in Teutschland eingeführt.

In einer Anno 1699. 21. (31.) Oct. Namens des Corporis Evangelicorum an Chur-Pfalz übergebenen Vorstellung heißt es: Es seye theils aus deme, daß der Catholischen Stände Evangelische Unterthanen in einem eigenen §. vorangesezt, theils daraus, daß der Evangelischen Stände Catholische Unterthanen in dem folgenden nur als ein Anhang mit wenigen Worten consideriret werden, raisonablement zu schliessen, daß man dadurch derer Catholischen Stände Evangelischen Unterthanen vornemlich habe prospiciren wollen.

Es werden benennet 1. Landsassen, das ist, Personen, Corpora, Collegia, Communen, welche Ritter- oder andere Güter an Stätten, Schlössern, Dörffern, Höfen, ꝛc. besizen; 2. *Vasalli*, Lehenleute, welche in Ansehung ihrer Lehen die Landeshoheit eines Reichsstandes über sich erkennen; (dann die Reichs-unmittelbare Vasallen gehören nicht hieher, sondern dise müssen nach dem §. 42. beurtheilet werden;) 3. *Subditi* cujuscunque generis, also Adeliche, Bürger und Bauren, geist- und weltliche, männlich- und weiblichen Geschlechts ꝛc. welche weder Landsassen noch Lehenleute seynd.

Doch lencket der Fridensschluß gleich wieder ein, und meldet, das folgende gehe nur auf diejenige Unterthanen, welche im Jahr 1624. entweder die öffentliche oder privat-Uebung gehabt: Dadurch nun seynd

diejenige

diejenige Religions-Verwandte ausgeschlossen, welche im Jahr 1624. 1. entweder gar nicht in einem Land, Gebiet, oder Ort, anzutreffen waren, oder 2. doch nur die Hausandacht hatten: Von disen beeden Gattungen handelt hingegen der §. 34. davon anderwärts das mehrere vorkommen wird.

§. 17.

Grund desselben.

Die Gründe, worauf das Entscheid-Jahr und dessen Gerechtsame gebauet seynd, werden also angegeben: 1. *Pacta*; also alle Gattungen von Verträgen, zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, oder mit Dritten, zu der Unterthanen Besten; doch mit der §. 33. gemachten Einschränckung: In so weit die Verträge dem Jahr 1624. nicht entgegen seynd; 2. *Privilegia*, Freyheiten und Begnadigungen, welche weder die Natur noch Form eines Vertrags haben; 3. *longus usus*, ein altes Herkommen, von 30. 50. 100. oder mehr Jahren; 4. *sola observantia Anni 1624.* Wann also einer auch weder zuvor noch hernach im Besiz gewesen wäre, als im Jahr 1624. so hat er doch ein Recht, zu verlangen, daß er wieder in den damals gehabten Besiz gesezet werde.

Er mag mithin zu dem Besiz im Jahr 1624. ein gegründetes, oder zweifelhafftes, oder gar kein Recht gehabt haben; genug, er ist im Jahr 1624. im Besiz gewesen: Und so auch umgekehrt; er mag nun auch so vil Recht gehabt haben als er will, er ist aber im Jahr 1624. nicht im Besiz gewesen, so ist doch all sein Recht verlohren: Oder, er mag vor oder nach dem Jahr 1624. im Besiz gewesen seyn, so lang als er will, er ware aber nur im Jahr 1624. nicht im Besiz, so hilfft ihn all sein anderer älterer oder jüngerer Besiz lediglich nichts.

Das Corpus Evangelicorum schriebe dahero Anno 1751. 21. Apr. an den Kayser: Daß sämtliche dißfallsige Fridensschluß-Dispositiones sich dahin concentriren, daß die nuda possessio in Anno normali das alleinige Fundament zu einer ewigen Manutenenz wider alle dagegen vortrettende Attentata abgeben solle.

Aber es ist zwischen beyden Gattungen von Entscheid-Jahren darinn ein Himmelweiter Unterschid: Wer ex capite *Amnestiæ* restituiret wird, muß nach dem *Instr. Pac. art. 3. §. 2.* denen, welche eine rechtliche Ansprache an ihne machen wollen, nach geschehener Restitution, an gehörigen Orten zu Recht stehen, und kan durch Urtheil und Recht wieder destiniret werden und bleiben.

Bey der Restitution ex capite *Gravaminum* aber fället alles Petitorium hinweg, der Besiz im Jahr 1624. ist loco tituli & rei judi-

judicatæ, und ein solcher Besizer kan weder gericht- noch ausser gerichtlich besprochen werden; davon in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung das mehrere zu sehen ist.

§. 18.

Die Zeit, worauf also bey der Restitution ex capite Gravaminum alles ankommt, ist das Jahr 1624. doch mit einigem Unterschid. Zeit.

Im Anfang des §. wo von der Religions-Uebung die Rede ist, heißt es: Anno 1624. *quacunque Anni parte*: Es wird also nicht erfordert, daß der, so sich auf das Entscheid-Jahr berufft, das ganze Jahr im Besiz gewesen seye, sondern es gilt, wann er auch nur einige Zeit im Besiz gewesen, hernach aber wieder noch in eben disem Jahr davon verdrungen worden, oder selber abgestanden ist; und so auch, wann er nur in denen lezten Tagen, ja allein an dem lezten Tag des Jahres 1624. zum Besiz gekommen ist.

Wie verhält es sich aber mit Actibus discontinuis, welche nicht alle Tage ausgeübet werden können, sondern nur, wann sich die Gelegenheit ereignet? Z. E. wann im Jahr 1624. keine Copulation, Tauffe, Begräbniß, u. d. vorgefallen wäre? Alsdann wird darauf gesehen, wie es das nächste und leztemal gehalten worden ist, als sich der Fall vor dem Jahr 1624. ereignet hat. Dahin gehöret der oben angeführte Cammergerichtliche merckwürdige Spruch in Sachen: **Wadgassen contra Nassau-Saarbrücken.**

2. Mit denen Annexis Religionis hat es eben die Beschaffenheit, wie mit der Religions-Uebung selbst: Es heißt zwar nur: *Dicto Anno*, aber nicht: *Quacunque Anni parte*; es verstehet sich aber von selbst: Dann weil es nicht heißt: *Toto Anno*, so hat man allemal den Besiz dicti Anni erwisen, wann man auch nur von einem einigen Tag oder Handlung dargethan hat, daß selbige verrichtet worden seye.

3. Was hingegen den Besiz der Kirchen, Schulen, Clöster, u. s. w. betrifft; so wird zwar auch nur *dicti temporis* (nemlich des Jahres 1624.) Besiz erfordert: Allein die Reglen einer vernünfftigen Auslegung machen, daß man nothwendig den Text hier, (nach Anleitung des §. 2.) auf den 1. Jan. 1624. einschräncken muß, oder man müßte sagen, wann z. E. eine Kirche im Jahr 1624. bald von denen Evangelischen allein, bald von denen Catholischen allein, besessen worden seye, müsse sie gemeinschafftlich seyn; gleichwie kein Zweifel ist, daß das, was beederley Religions-Verwandte im ganzen Jahr 1624. gemeinschafftlich besessen haben, ihnen auch gemeinschafftlich verbleibe.

§. 19.

Religion. Die Sachen, welche nach dem Besiz des Entscheid-Jahres beurtheilet werden sollen, seynd 1. die Religions-Uebung; welche aber wiederum gedoppelt ist, nemlich c) ein öffentlicher, und b) ein privat-Gottesdienst.

Worinn jede diser Gattungen bestehe, und wie sie von einander unterschiden seyen; haben wir schon oben vernommen: Da wir aber eben allda gehöret haben, daß auch so wohl die öffentliche als privat-Uebung wiederum ihre verschidene Grade habe; wie da? Antw. das bald folgende: *Quatenus* gehöret auch hieher: Tantum præscriptum, quantum possessum: Wer zwar einen öffentlichen, aber umschränckten, Gottesdienst hatte, der behält ihn auch, und nicht mehr, noch weniger; gleiche Bewandtniß hat es mit einem umschränckten Gottesdienst.

Haben die Unterthanen eines Orts zwar in dem Entscheid-Jahr an solchem Ort selbst keinen öffentlichen Gottesdienst gehabt, sind aber in ein anderes Ort eingepfarrt gewesen; so haben sie doch das Recht des öffentlichen Gottesdienstes: Haben sie aber nur den Gottesdienst als fremde Glaubens-Genossen besuchet; so können sie auch nichts mehreres verlangen.

Ferner: Was gehöret zur Religions-Uebung? davon ist schon oben geredet worden. Kurz: Nicht nur der ordentliche Gottesdienst, nach jeder Religions-Verwandten Art, innerhalb der Kirchen, und an denen gewöhnlichen Tägen, sondern auch ausserordentliche Fest- Feyer- Buß- und Bettäge, alle gottesdienstliche Ceremonien, das Fasten, ꝛc. ferner die Beicht, Administrirung der Sacramenten, die Einsegnung der Ehen, die Begräbnisse, mit ihren Ceremonien und Leichpredigten, u. s. w.

§. 20.

Annexa. 2. Kommt denen Landsassen und Unterthanen der Besiz des Jahres 1624. zu statten in Ansehung derer *Annexorum Religionis*, oder derer zwar nicht zu der Ausübung der Religion selbsten gehörigen, aber derselbigen anhängigen, Stücken, ohne welche eine Religion nicht wohl bestehen, noch in einem Lande in ihrer Verfassung erhalten werden kan.

Das Fridens-Instrument machet die wichtigste und gewöhnlichste derselbige selbsten nahmhafft.

Es rechnet dahin a) *institutionem Consistoriorum*; davon wird aber unten geredet werden.

b) Wer-

b) Werden dahin gezählet *institutio Miniſteriorum ſcholaſticorum.* In denen Schulen werden die erſte Gründe der Religion ausdrücklich gelehret, und auch bey der Gelegenheit, da andere Wiſſenſchafften getriben werden, menget man die Religions-Säze überall mit ein. Schulen werden alſo unter allen Religions-Verwandten, als Pflanzgärten der Kirche, mit zu denen Religions- und Kirchen-Sachen gerechnet. Welche Religions-Verwandte nun eine öffentliche oder privat-Uebung ihrer Religion haben, denen kan auch nicht verwehret werden, ihre Kinder reſp. in öffentlichen Schulen, oder durch eigene darzu haltende Leute, unterrichten zu laſſen: Aber bald kan der Landesherr, bald die Unterthanen, mehr oder weniger Gerechtſame in diſem Stück hergebracht haben; dahero ſezet das *Inſtr. Pac.* den Grund diſes Rechts auf den im Jahr 1624. gehabten Beſiz.

Es hindert aber diſe Verordnung gar nicht, daß nicht ein Landesherr und ſeine Unterthanen verſchidener Religion ſich dißfalls præter vel contra Statum Anni normalis vergleichen, oder der Herr ihnen ein mehreres geſtatten könnte, wann es ihme ſonſt nach der Landes-Verfaſſung erlaubt iſt.

Vilerley Proben von ſolcherley Landes-Verträgen über mancherley das Schulweſen betreffende Umſtände habe ich ſchon oben erzählt.

c) Kommen vor: *inſtitutio Miniſteriorum eccleſiaſticorum*, die Anſtellung und Beſtellung derer Kirchen-Diener. Dahin gehören 1. die Perſonen, ſo das Volck lehren, und die heil. Sacramenten verwalten, 2. die Perſonen, ſo die Oberaufſicht über die gemeine Lehrer und andere Geiſtliche haben, ſelbige ordiniren, ꝛc. ſo dann 3. die Subalternen und Gehülffen derer Prediger im äuſſerlichen, als Küſter, Mößner, ꝛc. bey denen Catholiſchen die zur Meß und bey Proceßionen benöthigte Perſonen, Organiſten, Kirchen-Muſicanten, Calcanten, ꝛc.

Die von mir allbereits angeführte Landes-Verträge erläuteren auch diſen Punct gar ſehr.

d) Benennet das Inſtr. Pacis das *Jus Patronatus*, zu Teutſch, den Kirchen- oder Pfarr-Saz, das Kirchen- oder Pfarr-Lehen, das iſt, das Recht, dem Oberen zu einer erledigten Kirchen- oder auch Schul-Bedienung eine Perſon, (oder auch wohl mehrere, um Eine daraus zu erwähen,) vorzuſtellen, oder zu präſentiren, um ſelbige darzu zu confirmiren.

Man ſehe auch hievon oben das 5. Cap.

e) Endlich heißt es: *Aliaque ſimilia jura.* Dadurch werden

alle andere Rechte verstanden, und darunter begriffen, welche mit dem Kirchen- und Schulwesen einen Zusammenhang haben; deren in einem Land, Gebiet, oder Ort, mehrere oder wenigere, seyn können, z. E. Kirchen- Stipendien- Legaten- Almosen- Armenkasten- Heiligen- Spital- Siechen- Lazareth-Pflegere, Vorstehere der Wayfenhäuser, Verwaltere derer geistlichen Gefälle in einem ganzen Land, Gebiet, District, oder einzelnen Orten, u. s. w.

§. 21.

Kirchen, ꝛc. 3. Erstrecket sich der Annus decretorius auf die zum Kirchen- und Schulwesen dienende Gebäude; und da werden benahmst,

a) *Templa*, Kirchen; darunter seynd ohne allen Zweifel mit-begriffen alle deren Zugehörden, Predigtstuhl, Altar, Beichtstuhl, Thürne, Glocken, Sacristey, die Böden oberhalb derer Kirchen, die etwa dabey befindliche unterirrdische Gewölber, die darzu gehörige Kirchhöfe, ꝛc. Ferner die Capellen, Kirchenhäuser, Oratoria, Bethäuser, andere privat-Gebäude, so zum Kirchen- oder Schul-Dienst gebraucht werden, u. s. w.

b) Derer Schulen wird zwar hier nicht namentlich gedacht, sondern sie werden, als ein accessorium mit unter dem principali, denen Kirchen, begriffen: Es waltet aber unter beederley Religions-Verwandten nicht der geringste Zweifel, daß es auch in Ansehung derselbigen zwischen Herrn und Unterthanen von verschidenen Religionen auf den im Jahr 1624. gehabt- oder nicht gehabten Besiz ankomme.

c) So dann folgen die *Fundationes*. Dises Wort kan allerley Bedeutungen haben, welche aber alle hieher applicabel seynd: Man kan nemlich darunter verstehen alle Stifftungen zu Kirchen, Schulen, und anderen Gottesdienstlichen Sachen; aber man kan auch im Gegensaz des darauf folgenden Wortes: *Monasteriorum*, die Stiffter, oder weltliche Stiffter, männ- oder weiblichen Geschlechts, damit gemeinet haben.

d) Werden benahmset: *Monasteria*, die Clöster derer regulairen Ordens-Geistlichen von beeden Geschlechten; darunter auch die Hospitia, Residentien, Einsidlereyen, und andere Aufenthalte geistlicher Personen, gehören, ferner die Priorate, Probsteyen, Statthaltereyen, u. s. w.

e) Derer Commenden des Teutschen und Johanniter-Ordens, wie auch derer darzu gehörigen, oder davon abhangenden, Gebäuden wird zwar nicht gedacht; es hat aber wiederum gar keinen Anstand, daß der Sinn des Osnabrückischen Fridens auch auf dieselbige gehe.

f) Eben

f) Eben diſe Bewandtniß hat es auch mit der Pfarrer, Küſter, und anderer oben benahmsten Perſonen, Wohnungen, Scheuren, und anderen Neben-Gebäuden, deren hier ebenfalls nicht gedacht wird; man zähle ſie dann unter die Pertinentias, deren hernach Meldung geſchiehet.

g) Endlich wurden auch benahmſet die Hoſpitalien: Auch diſes Wort wird ohne Zweifel in ſo weitläufftigem Verſtand gebraucht, daß darunter alle Arten von Anſtalten begriffen werden, welche zur Verſorg- oder Verpflegung alter, armer, gebrechlicher, krancker, einheimiſcher, oder fremder, mit anſteckenden Seuchen behaffteter Perſonen, verwayster Kinder, u. ſ. w. irgendwo vorhanden ſeynd; ſie heiſſen nun Spitäler, oder Armen- Siechen- Peſt-Häuſer, Lazarethe, Wayſenhäuſer, Wittwenhäuſer, u. ſ. f.

Uebrigens enthalten die vorhergehende Capitel manches von Landes- und anderen Verträgen und Freyheiten, wodurch auch diſes Stück des Fridensſchluſſes ein mehreres Licht erhält, und die verſchidene Praxis der Sache in Teutſchland in die Augen fället.

§. 22.

4. Endlich kommt es auch auf den in denen Entſcheid-Jahren gehabten Beſiz an, wann die Frage von ſolchen Sachen iſt, die zu 1. der Religions-Uebung, 2. deren Annexis, wie auch 3. denen Kirchen, Schulen, ꝛc. gehören, und zu derſelben Unterhaltung, oder anderem Dienſt, Nuzen, Bequemlichkeit, Zierde, u. ſ. w. gereichen. Gefälle, ꝛc.

a) Werden benahmst: *Omnes Pertinentiæ*, alle Zugehörungen. Diſe laſſen ſich nicht alle benahmſen, und ſeynd deren hier und da bald mehrere, bald wenigere, z. E. zu denen Kirchen gehören, ſchon beſagter maſſen, die Wohnungen und andere Gebäude derer Geiſtlichen und ihrer Subalternen, die Pfarrgüter, die Kirchhöfe, die von einer Kirche dependirende Capellen, ꝛc. Zu einem Cloſter gehören gar offt vilerley geiſtliche, weltliche und wirthſchafftliche Gebäude, die in und auſſer der Clauſur oder dem ganzen Umfang des Cloſters gelegene, darzu gehörige, Gärten, Feldgüter, Waldungen, Waſſer, u. ſ. w.

b) Kommen vor: Die *Reditus*, alle Gefälle an Geld, oder Naturalien, Früchten, Wein, Obst, Blut- und andere Zehenden, Gülten, Zinſen, und tauſenderley Gattungen an Hebungen von denen Perſonen, oder deren Gütern, fahrenden Haab ꝛc. im Leben, beym Abzug in ein anderes Ort, Gebiet, oder Land, oder auch nach dem Tode; ferner die Jura Stolæ, oder Gebühren für die Amts-Verrich-

tungen derer Geistlichen bey Tauffen, Beichten, Ehe-einsegnen, Begräbnissen, u. s. w. deren Listen unerschöpflich, und fast aller Orten anderst beschaffen seynd.

c) Endlich kommen auch noch: Die *Accessiones* vor, welches Wort man entweder mit Pertinentiis für einerley nehmen kan; oder man kan auch alles darunter verstehen, was zu einer Kirche, Gut, Gefäll, ꝛc. geschlagen worden ist, und nicht so wohl in einem eigentlichen Gefäll, als vilmehr in einem Recht, bestehet, dessen man sich zu seinem Nuzen oder Vergnügen, oder sonst, bedienen kan, z. E. alle Arten von persönlichen und Spann-Frohndiensten, die Jagd-Gerechtigkeit, die civil- oder criminal-Gerichtbarkeit, Az-Gerechtigkeit, u. s. w.

§. 23.

Beweis. Nun, wir haben gehöret, der Westphälische Fride und die darinn beliebte Entscheid-Jahre gründen sich in allen bißhero erzählten Stücken einig und allein auf den Besiz: Possessio aber ist res facti, & facta non præsumuntur, sed sunt probanda. Das *Instr. Pac.* selbst sagt in unserem *§. 31. Quatenus* illa dicto Anno exercuerunt, aut, exercita fuisse, probare poterunt: Und ob gleich dises eigentlich nur auf die Annexa, oder endlich auf die Religions-Uebung und deren Annexa, zu gehen scheinet; so träget es sich doch von selbsten allemal, und wann auch dise Stelle gar nicht da stünde, auf dem Rücken, selbst nach denen gemeinen Rechten, nach sich, daß ein angeblicher Besiz erwisen werden muß.

Ist aber der Streit zwischen Landesherrn und Unterthanen, muß man einen Unterschid machen zwischen denen ersten auf den Westphälischen Friden gefolgten Jahren, und denen jezigen Zeiten: In jenem Fall mußten freylich die Unterthanen den angegebenen Besiz erweisen: Dann weil die Unterthanen, so in Ansehung der Religions-Uebung in den Stand des Westphälischen Fridens wieder hergestellet zu werden verlangten, Klägere waren; so brachte es die Natur der Sache mit sich, daß sie den Grund ihrer Klage beweisen mußten.

Seynd hingegen Unterthanen nach dem Westphälischen Friden in ruhigem Besiz ihrer Religions-Uebung von der Landesherrschafft gelassen worden; so haben sie allerdings die rechtliche Vermuthung für sich, es seye damalen für bekannt angenommen worden, daß die Unterthanen auch im Jahr 1624. sich in solchem Besiz befunden haben: Sie müssen also nothwendig so lang dabey geschüzet werden, biß derjenige, so das Gegentheil behauptet, selbiges rechtsbehörig erwisen hat:

Selbst das Catholische Hochstifft Worms hat disen Grund gebilliget. (1)

Wann muß dann der Beweis geführet werden? Natürlicher Weise nicht eher, noch später, als wann der Besiz streitig gemacht wird: Aber da sizt eben der Knoten, daß man offt einem Besizer, aus blosser Chicane, und um ihne, wider besseres Wissen nnd Gewissen, aus einem blossen falschen Religions-Eyfer, um seine Rechte zu bringen, eine hier mit Recht so genannte Querelle d'Allemand an den Hals wirfft, seinen selbst wohl bewußter massen bestens gegründeten Besiz streitig machet, und ihme den Beweis aufbürden will, um, wann er nach 150. Jahren nicht mehr damit aufkommen könnte, ihme, unter dem Schein Rechtens, sein würckliches Recht absprechen und mit Gewalt abdringen zu können.

Die damalige Gräflich-Pappenheimische Evangelische Gemeinde zu Grünenbach im Allgau wurde nach dem Osnabrückischen Friden Anno 1649. durch eine Kayserliche Executions-Commißion restituirt, und es Anno 1650. dabey, des Bischoffens zu Augspurg und Abtens zu Kempten Einwendens ohnerachtet, nochmals gelassen: Dessen ohnangesehen erhielte der Bischoff zu Augspurg um das Jahr 1669. vom Reichs-Hofrath eine neue Commißion in der Sache:

Das Corpus Evangelicorum aber stellte dem Kayser in verschidenen Schreiben vor (2): Es würde von der allerschädlichsten Consequenz bey beederseits Religions-Verwandten seyn, und, an statt verhofften Ruhestandes, man gar bald in das alte Labyrinth der Gravaminum gerathen, wann, wie hier, nach Ablauff einer Zeit von 20. und mehr Jahren, (da vermuthlich die vorige Zeugen, so zum Beweis des Zustands im Jahr 1624. gedienet, abgegangen,) neuer, in Rechten unzuläßiger, Beweis wollte geführet, und denen Restituirten, zum wenigsten den Ueberdruß des litigirens zu vermeiden, ein neuer Vergleich abgenöthiget werden, ꝛc.

Anno 1744. 15. Jan. klagte das Corpus Evangelicorum dem Kayser: Daß von der Gemeinde zu Herbolzheim der Beweis des status Anni decretorii 1624. verlangt werde; da doch derselben ihre Documenten schon längstens ungebührlicher Weise entzogen worden seyen, und, wann sie gleichwol Attestaten aus der Nachbarschafft beybringe, auf eitel Subtilitäten Juris civilis gegründete, in solchen sum-

(1) v. Reichs-Fama, Tom. 17. p. 358.
(2) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, 721. S. u. f.

summarissime zu tractirenden causis publicis & Religionis aber nicht Plaz greiffende, Exceptionen dagegen gemacht werden; endlich ohnehin der untrüglichste und richtigste Beweis des status Anni decretorii seye, daß die Gemeinde bald nach dem Westphälischen Friden, nemlich An. 1649. plenarie restituirt, und erst An. 1680. & seqq. nach und nach wiederum destituiret worden seye; bey welch notorischen Umständen, auf dem Verlangen einer neuen Probation zu verharren, das ganze Instr. Pacis aufs schlüpferige sezen hiesse, und die ex capite Gravaminum semel restituti sollen ab omni persecutione juris & facti sicher seyn; ja, wann auch von der nach dem Westphälischen Friden erfolgten Restitution keine Spuhr vorhanden wäre, müßten doch die, so 32. Jahre nach dem Westphälischen Friden sich in dem Besiz befunden, wenigstens so lang, biß ex adversa parte das Gegentheil probiret wäre, nothwendig die Vermuthung für sich haben, daß sie auch in Anno decretorio in solchem Besiz gewesen seyen.

Wer nicht nur Treu und Glauben, sondern auch die Vernunfft selbst, nicht verläugnen will, der kan nicht anderst, als sagen, das Corpus Evangelicorum habe vollkommen recht.

Nach dem Westphälischen Friden, da alles nach dessen Innhalt auf den Fuß der Entscheid-Jahre hergestellet werden sollte, da ware es Zeit, von Jemand einen Beweis zu forderen, den man mit Billigkeit forderen konnte; denn was Reichs- und Landkundig ware, brauchte ja keinen Beweis, z. E. wann ein Catholick hätte verlangen wollen, zu beweisen, daß die Unterthanen in Würtemberg Anno 1624. die öffentliche unumschränckte Uebung der Evangelischen Religion gehabt haben, würde man ihn für einen Thoren, Ignoranten, Bösewicht, oder Chicaneur, gehalten haben; dann die ganze Welt wußte es ja: Aber, wo nach dem Friden Herr und Land gemischter Religion waren, oder, wo es nicht so wohl um die Sache an sich, als um das: *Quatenus*, zu thun ware; da konnte und sollte zu selbiger Zeit der Beweis geführet werden: Damals lebten die Leute noch, welche davon zeugen konnten, u. s. w. Und wann damals schon Herr und Unterthanen verschidener Religion, oder beederley Religionen in einem Lande hergebracht waren, wer kan glauben, daß, wann dise oder jene Glaubens-Genossen damalen vermeynt hätten, die gegentheilige Religions-Verwandten wegen des im Jahr 1624. nicht gehabten Besizes in rechtliche Ansprach nehmen zu können, sie würden es zu selbiger Zeit nicht gethan haben? Hat man aber damalen, auch wohl noch 10. 20. 50. 100. und mehr Jahre hernach sie ruhig bey etwas gelassen; so ist es ein kaum möglicher Fall,

daß

daß man, ohne sich einer wider alle Grundsäze aller Religions-Begriffe anstossenden Rabulisterey schuldig zu machen, erst jezo den Beweis eines in dem Entscheid-Jahr gehabten Besizes verlangen könne.

§. 24.

Wie aber, wann nun doch, es geschehe mit so vil oder wenigem Recht, als man will, der Besiz eines Entscheid-Jahres streitig gemacht wird, wie ist solchen Falles zu verfahren? Wie, wann der Status streitig ist?

Das Corpus Evangelicorum schriebe Anno 1742. 22. Nov. an den Kayser: „Wann schon Status Anni normalis so wohl streitig und zweifelhafft wäre, als selbiger in substrato unlaugbarlichst pro Evangelicis militiret, selbiger doch erst in loco durch unpartheyische Commissarios utriusque Religionis hätte erörtert werden sollen, ehe man Evangelicorum Possess der Kirchen, Kirchen- und Schul-Gefälle intervertiren, oder, aus derselben zu weichen, sie durch Straff-Præcepta anhalten mögen. „

Und Anno 1751. 21. Apr. liesse es in ein Schreiben an den Kayser einfliessen: Daß das Factum possessionis in Anno normali habitæ per solam Commissionem localem à Directoriis Circulorum, und sonst auf keinerley Art und Weise, zu eruiren seye.

Das mehrere davon kommt in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung vor.

Denen Würzburg- und Schwarzenbergischen Unterthanen zu Herbolzheim, (welche behaupten, im Jahr 1624. seye keine andere, als die Evangelische Religion allda üblich gewesen,) wurde Anno 1756. von einer Commißion vorgehalten (1): Daß das Westphälische Fridens-Instrument über ein jedes der von Unterthanen gegen die Landesherrschafft prätendirenden besonderen Religionsstücken auch einen besonderen, und nicht nur über Pausch, sondern das Quale, Quantum & Quatenus klar darlegenden, Beweis erfordere:

Es ist aber offenbar ein Unterschid zu machen: Wann erweislich oder erwisen ist, daß im Jahr 1624. nur eine einige Religion üblich gewesen seye; so wäre unbillig und widerrechtlich, einen Beweis auch über die einzelne Stücke zu verlangen: Wann aber ein Ort gemischt ware, und noch jezo mit Recht ein Beweis geforderet werden kan; so muß derselbige freylich in denen Fällen, worinn er mit Recht gefordert werden kan, geführet werden.

§. 25.

(1) v. Neue Staatscanzl. 19. Theil, 160. S.

§. 25.

Actus discontinui.

Wann die Frage von Actibus discontinuis oder solchen Fällen ist, die man nicht ausüben kan, wann man will, sondern die Gelegenheit erwarten muß, biß sich dergleichen ereignen, welches sich in manchen Sachen, oder in manchen Orten, wohl in ganzen oder vilen Jahren nicht zuträget, z. E. mit Freudenfesten, u. d. so ist, schon oben gemeldeter massen, die gemeine Meinung, daß alsdann darauf zu sehen seye, wie man es in dem nächsten solchen Fall, der sich vor 1624. ereignet hat, gehalten habe.

Das Wormsische geistliche Vicariat wollte gegen die Statt Worms behaupten: Die Krancken-Versehung seye ein actus discontinuus; dahero, der gesunden Vernunfft gemäß, nicht das exercitium actuale, sondern alleine, den Gewalt, den actum qu. verrichten zu können, im Jahr 1624. gehabt zu haben, erwisen werden dörffte: Alleine in einer Statt, darinn sich so vile Catholische befinden, als zu Worms, und da ohne Zweifel aus denen Todtenbüchern sich zeigen wird, daß Einige oder Mehrere aus ihnen Anno 1624. gestorben seyen, ist die Krancken-Versehung kein solcher actus discontinuus, der sich nicht in einem ganzen Jahr zutrüge; mithin konnte allerdings auf den Beweis des würcklichen Besizes gedrungen werden.

§. 26.

Actus meræ facultatis.

Wie verhält es sich aber mit denen Actibus meræ facultatis, die man nach freyem Wohlgefallen hat begehen oder unterlassen können, von denen aber nicht erweislich ist, daß sie præcise im Jahr 1624. ausgeübet worden seyen?

Forderist hat man sich in Acht zu nehmen, daß nicht etwas für einen actum meræ facultatis angegeben werde, so es nicht ist: Das übrige kommt meines Erachtens auf die Umstände an: Kan erwisen werden, daß vor und nach 1624. oder wenigstens vor 1624. solches Recht ohne Widerspruch ausgeübet worden seye; so spräche ich für den Besiz. Wann hingegen die Ausübung des Rechts, davon die Frage iſſ, vor dem Jahr 1624. nicht ruhig gewesen, sondern, erweislicher massen, widersprochen worden ist, müßte ich gegen den Besiz in dem Entscheid-Jahr sprechen. Ist die Sache zweifelhafft; so kommt es auf eine gütliche Einverständniß, oder auf das richterliche billigmäßige Ermessen, an, was, nach denen übrigen Umständen, die auſſer Streit seynd, von der Sache zu halten seyn möchte.

§. 27.

§. 27.

Schluß von einem auf das andere.

Wann läffet sich von einem Recht der Schluß auf das andere machen, und wann hat man solchemnach nicht nöthig, den Beweis jeden Rechts in das besondere zu führen?

Antw. Wann in einem Land, z. E. in Würtemberg, oder in einem Ort, im Jahr 1624. Herr und Land einerley Religion beypflichteten, oder doch die Unterthanen unstreitig nicht nur die offentliche, sondern auch die ohnumschränckte, Religions-Uebung gehabt haben; da gilt der Beweis vom ganzen auch auf die einzelne Stücke: Wo aber jenes streitig ist; da muß man allerdings den Beweis bey jedem einzelnen Stück führen: Und dises noch vil mehr, wo Anno 1624. beederley Religions-Verwandte an Einem Ort beysammen waren, oder ein Theil gar nur die privat-Religions-Uebung hatte.

Wann dahero das Wormsische Vicariat sagte: Da die Catholische zu Worms vor, in und nach dem Jahr 1624. alle übrige nur ersinnliche Actus eines öffentlich-illimitirt- und freyen Religions-Exercitii gehabt haben; so seye der Schluß à majore ad minus, vel à toto ad partem, nemlich auf die offentliche Versehung der Krancken, bald gemacht; so ware der Schluß offenbar fehlerhafft und eine petitio principii; dann der Rath zu Worms laugnete aus guten Gründen, daß die Catholische zu Worms Anno 1624. eine uneingeschränckte Religions-Uebung gehabt haben.

§. 28.

Kleinigkeiten.

Endlich gibt es auch bald angebliche, bald wahre, Kleinigkeiten, über denen es zur Sprache kommen kan, ob es auch damit in eben dem Stand gelassen werden müsse, darinn es sich im Jahr 1624. befunden hat?

Ich sage: 1. Angebliche: Ein Theil nemlich gibt offt etwas zu seinem Vortheil als eine Kleinigkeit an, welches der andere durchaus nicht dafür erkennen kan, noch will.

Dahin gehöret z. E. der Streit zu Nördlingen, da an dem Teutschen Haus, an statt eines vorhin an einem unscheinbaren Ort gestandenen Marienbildes, ein grosses von mehreren Centnern über das Portal gesezet worden ist; da jenes keinen, dises hingegen einen starcken Einfluß in den Religions-Cultum gehabt hat.

Eine wahre Kleinigkeit hingegen muß es in denen Augen unpartheyischer Gemüther seyn, ob an der denen Evangelischen zu Augspurg Krafft des Westphälischen Fridens auf ewig eigenthümlich zuständigen Kirche zu St. Ulrich und Afra gewisse Bilder der Heiligen, denen

Niemand keine Ehre erzeiget hat, ja so gar Wappen und Jahrzahl, stehen oder nicht? Indessen hat doch diese Sache grosse Bewegungen verursacht.

So stellte das Corpus Evangelicorum Anno 1767. 18. Mart. dem Kayser vor: Als die Evangelische zu Trarbach zwey Glocken umgiessen lassen, hätten das Trierische Consistorium und Baden-Baden selbige ihnen vorenthalten, weil, statt der alten Umschrifft, eine neue darauf gesezet worden seye.

Ich bin noch der bey solcher Gelegenheit schon vormals geäusserten Meinung: Wann es zum Vortheil der Catholischen gereichet, sollen auch die kleineste Kleinigkeiten bleiben, wie sie Anno 1624. gewesen seynd: Zum Nachtheil der Evangelischen aber darff man den Zustand des Jahres 1624. auch in Hauptsachen ändern, wie man will.

§. 29.

Summariissimum.

Wir haben schon vernommen, daß der Reichs-Hofrath versuchet habe, auf ein Summariissimum gegen das Jahr 1624. zu sprechen, und was das Corpus Evangelicorum deßwegen an den Kayser habe gelangen lassen: Es hatte aber auch schon zuvor ein gleiches gethan.

Dann bereits Anno 1729. 28. Maji klagte besagtes Corpus dem Kayser: Der Reichs-Hofrath habe ohnerhörter Weise ein Possessorium summariissimum statuirt, mithin causas Religionis cum civilibus confundiret; ja, (welches nicht einmal in disen füglich angehe,) so gar einen in continenti contradicirten actum turbativum von zwey Jahren namentlich pro ratione decidendi allegiret.

So auch Anno 1730. 23. Dec. Die Reichs-Constitutionen wüßten schlechterdings von keinem Possessorio summariissimo, welches den Kläger in possessione momentanea schüze, und eo ipso aus wesentlichen Gravatis vermeintliche Gravantes und aus Gravantibus Gravatos mache; und wie der Magristrat zu Worms seine Possessionem antiquiorem conserviren solle, wann ein in continenti per Notarium & testes contradicirter actus turbativus als ein Beweis dergleichen Possessionis momentaneæ paßire? es wäre dann, daß er, mit Beyseitsezung alles Glimpfs, sich gleichbalden der gewaffneten Hand bediente!

Die Statt stellte ebenfalls vor: Die Sache qualificire sich, aus angeführten Ursachen, nicht einmal zu einem Possessorio summariissimo; geschweige, daß es contra statum Anni decretorii statt hätte.

Der Churfürst zu Trier, als Bischoff zu Worms, hingegen verlangte: Der Kayser möchte es an dem Rath zu Worms ahnden, daß

daß er vorgebe, das von dem Kayser bestättigte Summariissimum seye mit denen Reichs-Constitutionen nicht compatibel.

Ihro Kayserl. Majestät aber resolvirten, auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten Anno 1732. 6. Oct. Die Neuerungen sollten abgestellt werden.

Der Bischoff beschwerte sich darüber, und erbote sich, die in Anno decretorio gehabte Possession zu erweisen; welches der Reichs-Hofrath den 24. Nov. annahme: Daß Stifft hingegen revocirte es Anno 1733. 5. Mart.

Und in einem bey dem Reichs-Hofrath übergebenen Anti-Palladio wurde auf die Frage: Ob streitige Religions-Sachen im Reich sich ad summariissimum qualificiren lassen? geantwortet: Daß so wohl ex quotidiana Praxi beyder höchster Reichsgerichte, als vermög so viler bewährter Reichs- und Rechts-Sazungen, (die fast nichts so sehr inculcirten, als daß ein Besizer, es möge in causa civili vel Religionis seyn, so lang, biß derjenige, so ihn desselben via Juris vel Facti zu entsezen trachte, sein vermeintes Recht geziemend behauptet, dabey ohnturbirt gelassen werde,) allerdings auch in causis Religionis ein Possessorium statt habe. Wil mehreres davon sehe man anderwärts. (1)

Ich in meinem Theil halte es mit dem Sinn und Buchstaben des Osnabrückischen Friden, der alles auf ewig lediglich auf den Besiz des Entscheid-Jahres sezet.

§. 30.

Des Anni decretorii Unveränderlichkeit.

Daß es in Religions-Sachen ordentlicher Weise auf ewige Zeiten so verbleiben solle, wie es im Jahr 1624. gehalten worden ist, bezeugen alle oben angeführte Stellen des Westphälischen Friedens deutlich; absonderlich aber der Schluß der Hauptstelle im §. 31. des 5ten Art. Hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana &c. mutuo consensu aliter erit conventum.

Das Corpus Evangelicorum schriebe Anno 1751. 21. Apr. an den Kayser: „Daß = = der Status Anni normalis zur alleinigen Entscheidung und ewigem Gesezе zwischen beyden Religions-Seiten in dem gleichmäßig in seiner Gültigkeit auf ewige Zeiten hinausgehenden Westphälischen Friedens-Schluß gestellet worden, (*Instr. Pacis Osn. Art. 5. §. 2. 15. 23. 25. 26. 29. 31.*) gegen welche

(1) in meiner Reichs-Fama, Tom. 17. p. 285. sqq.

Possess Anni normalis beyderley Religions-Verwandten alle und jede Attentata auf ewig verbotten, (*cit. loc. §. 25. 29.* it. *§. 1. ej. Art.* und Frid. Execut. Hauptreceß. §. 6.) auch keine Ausflucht, Schein, Vorwand, oder Exception, wie sie Namen habe, ex parte Attentantis, hierbey zugelassen, (*cit. loc. §. 25. 29*) vil mehr der Entsezte so fort, ohne allen Anstand, restituiret werden solle. (*cit. loc. §. 2. 15. 29. 32.* Frid. Execut. Hauptreceß §. 6.) Ferner gehen besagten Fridens-Instrumenti Vorschrifften noch besonders dahin, daß auch contra Annum decretorium und die dagegen verhängte Eingriffe, kein Urthel, Decret, Vergleich, noch Execution, (Art. 5. §. 2.) kein Widerspruch in- oder ausserhalb Gerichts, (§. 25.) weniger Litispendenz gelten möge. (Art. 5. §. 25. und 29.) „

§. 31.

Schuzrecht bey den Entscheid-Jahren.

Von dem Recht derer Reichsstände und übrigen Garants des Westphälischen Fridens, ihre Glaubensgenossen bey denen ihnen Krafft eines Entscheid-Jahres zustehenden Gerechtsamen zu schüzen, wird in dem nachbarlichen Teutschen Staatsrecht gehandelt: Auch lese man, was das Corpus Evangelicorum Anno 1720. 16. Nov. diß-falls an den Kayser hat gelangen lassen.

§. 32.

Besondere Fälle.

Ob aber gleich die Jahre resp. 1618. und 1624. ohnstreitig die allgemeine Regel abgeben, wornach sich die Gerechtsame derer Evangelisch- und Catholischen in Religions- und Kirchensachen beurtheilen lassen müssen; so gibt es doch einige besondere Fälle, welche theils offenbar als eine Ausnahm von der Regel anzusehen seynd, theils wenigstens Streit erreget haben: Ob und wie ferne sie unter diser Regel mitbegriffen seyen, oder nicht?

§. 33.

Oesterreichische Erblande.

1. Gehet das Entscheid-Jahr auch die Erblande des Hauses Oesterreich an? Es ist wahr, selbige seynd nirgends, und besonders auch nicht in denen von disen Erblanden handlenden *§§. 38 -- 41. Art. 5. Instr. Pac. Osn.* davon namentlich ausgenommen: Indessen bezeugen doch der ganze Zusammenhang diser Stellen und die darüber gepflogene Fridens-Handlungen, daß der Kayser durchaus an das, was in denen ersten 37. §§. des 5ten Art. verglichen worden ist, in Ansehung seiner Erblande nicht hat verbunden seyn wollen; und eben darum hat man die §§. 38.—41. eingerückt, welche sonst ganz überflüßig gewesen wären, wann das Entscheid-Jahr ꝛc. auch auf die Oesterreichische Erblande hätte gehen sollen.

Bey

Bey denen Fridens-Executions-Handlungen entstunde zwar ein neuer hefftiger Streit: Ob nicht wenigstens die Statt Eger und der Egerische Crays unter das Entscheid-Jahr gehören? weil sie kein eigentliches Stück von Böhmen, sondern nur eine Reichs-Pfandschafft, seyen: Endlich aber drunge Oesterreich dennoch durch, daß sie denen übrigen Oesterreichischen Erblanden gleich gehalten wurden; wogegen sich die Evangelische in einer Urkunde verwahreten. Mehreres davon habe ich anderwärts (1) gemeldet.

§. 34.

2. Noch einen beschwerlichen Streit gabe es wegen der oberen Pfalz; davon bey H. von MEIERN (2) viles zu finden ist, daraus ich nur dises wenige melden will: Gleich zu Anfang des Nürnbergischen Executions-Convents baten die Landsassen in der obern Pfalz um die Restitution ihrer Anno 1624. gehabten Religions-Uebung, und erwisen solche in mehreren Schrifften; die Statt Nürnberg, (welche vile Unterthanen in dem Rotenbergischen Bezirck und der obern Pfalz hat,) suchte auch ein gleiches, und Schweden unterstüzte sie: Die Kayserliche und Bayrische hingegen wollten darinn nicht nachgeben, sondern waren der Meinung, die ober-Pfälzische Religions-Sache seye von der allgemeinen Regel des Anni decretorii ausgenommen, und darüber zu Osnabrück eine besondere Convention errichtet worden; dahero dise Sache nicht nach dem Art. 5. §. 31. sondern nach dem Art. 4. §. 3. zu beurtheilen seye, allwo es heisse: Ut & Palatinatus superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum Appertinentiis, Regaliis, ac Juribus, *sicut hactenus, ita & in posterum &c.* liesse auch deßwegen eine weitläufftige Deduction herausgeben. Dises machte die Evangelische Stände zum Theil selbst irre, daß sie in ihrem Gutachten und Auffaz über die Restitutions-Casus auf gewisse Art der Chur-Bayrischen Intention nachgegeben, und den Grund der Entscheidung auf den Art. 5. §. 12. *vers. Placuit porro.* und *vers. Quodsi Subditus*, ingleichem *vers. Conventum autem est*, gesezet, haben; welchem aber Schweden in etlichen Gegen-Auffäzen sehr widersprochen, und aus denen Handlungen gezeiget hat, mit was vor unrichtigen Umständen das Vorgeben, ob wäre die Ober-Pfälzische Religions-Sache durch eine besondere Convention zu Osnabrück von dem Anno decretorio ausgenommen worden, verwickelt seye. Indessen bliebe

Obere Pfalz.

(1) In meinem Teutsch. Staatsrecht. Tom. 40. p. 180. sqq.
(2) Nürnb. Fridens-Exec. Handl. Tom. 1. p. 857. sqq.

bliebe diſe Sache doch hernach aus der Liſta Reſtituendorum, und Chur-Bayern kehrte ſich nicht an den Annum decretorium, ſondern reformirte.

§. 35.

Untere Pfalz. 3. Iſt die Frage von der untern Pfalz: Und da kommen zwey Stellen des Onabrückiſchen Fridens in Betracht.

Es heißt nemlich 1. Art. 4. §. 6. Ut inferior Palatinatus, cum omnibus & ſingulis eccleſiaſticis & ſecularibus Bonis, juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gaviſi ſunt, omnibusque Documentis, Regeſtis, Rationariis, & cæteris Actis huc ſpectantibus, Eidem plenarie reſtituantur; caſſatis iis, quæ in contrarium acta ſunt &c.

Gleich bey denen Fridens-Executions-Tractaten entſtunde ein Streit wegen des termini decretorii in der untern Pfalz (1): Dann die Patres Franciſcani recollecti waren Anno 1620. 15. Sept. in den Beſiz eines Cloſters zu Oppenheim gekommen, befanden ſich auch den 1. Jan. 1624. noch in demſelbigen, dahero ſie auch darinn verbleiben wollten: Man hielte ihnen entgegen: 1. Der Art. 4. §. 6. mache einen Abfall von der Regel des Anni decretorii 1624. und ſeze in der Pfalz alles auf den Fuß, wie es ante motus Bohemicos geweſen ſeye; 2. die obere Pfalz ſeye auch von der Regel des Jahres 1624. ausgenommen: Nun aber ſeyen die obere und untere Pfalz unter Einer Diſpoſition des Inſtr. Pacis begriffen; 3. würden denen Biſchöffen zu Speyer und Worms ihre Jura an gewiſſe geiſtliche Güter in der untern Pfalz vorbehalten, welches vergeblich wäre, wann die Regel des Jahres 1624. ſtatt hätte; 4. werde ſolches durch den Vorbehalt wegen der Lutheraner beſtättiget; 5. ſeye §. 2. bedungen, daß das Jahr 1624. denen nicht zum Nachtheil gereichen ſolle, welche ex capite Amneſtiæ reſtituiret würden; Nun aber ſeye Chur-Pfalz ex capite Amneſtiæ reſtituiret worden.

Die Franciſcaner hingegen antworteten weitläufftig hierauf, und führten an: 1. Das Jahr 1624. ſeye die Regul für das ganze Reich und die Pfalz nirgend davon ausgenommen; 2. in dem §. 13. ſtehe ausdrücklich, daß das in puncto Gravaminum verordnete auch Pfalz zu ſtatten kommen ſolle; 3. ſonſt wären andere Stände deterioris conditionis, als Churz-Pfalz; welches 4. um ſo weniger wahrſcheinlich

(1) von MEIERN Nürnb. Fridens-Execut. Handl. Tom. 1. p. 852. ſqq.

scheinlich seye; weil die Kayserliche und Franzosen noch biß wenige Tage vor der Unterschrifft des Fridens, darauf beharret hätten, daß die Catholische Religion in der untern Pfalz in dem Stand verbleiben solle, wie sie zur Zeit des Fridensschlusses sich darinn befinde.

Man liset bey dem H. von MEIERN nicht, wie diser Streit ausgegangen seye, und in H. STRUVENS Pfälzischer Kirchen-Historie findet sich gar von der ganzen Sache nichts; da doch das Ende dises Streits viles zur Erläuterung des Pfälzischen termini decretorii beytrüge.

Es ist sich freylich zu verwunderen, daß der Fridensschluß in disem Stücke nicht deutlicher abgefasset worden ist: Die Ursach davon aber mag wohl dise gewesen seyn, weil in der untern Pfalz Herr und Land Evangelisch waren; allein es waren doch gleich zu Anfang des Kriegs Catholische dahin gekommen, hatten reformirt und das Simultaneum eingeführt.

In mehrbesagter Vorstellung von 1699. heißt es: Der Art. 4. §. 6. begreiffe die Unterthanen, als einen Theil des inferioris Palatinatus mit, und §. 13. gehören sie mit unter die Domui Palatinæ addicti; es seyen also auch die Unterthanen 1. vigore Art. 3. ex capite Amnestiæ restituiret worden; 2. sie haben vigore Art. 4. den statum ante motus Bohemicos zum Termin ihrer Restitution erlangt, welcher 3. ihnen Art. 5. §. 13. von neuem confirmirt worden; 4. daß nach solchem Termin ante motus &c. denenselben ebenfalls alle die Freyheiten, Jura und Beneficia zukommen, welche denen ex capite Gravaminum Restituirten nach Art. 5. §. 31. gebühren; dann es stehe Art. 3. §. 2. ausdrücklich: Quantum juris in Bonis ecclesiasticis huc usque controversis ejusmodi (i. e. ex capite Amnestiæ,) Restituti vel Restituendi sint habituri, patebit infra Articulo de Gravaminum ecclesiasticorum compositione; diser Articul aber seye unstreitig der 5te, allwo §. 31. von denen Unterthanen die eigentliche Disposition zu finden seye. Weiter wurde mit vilen Beylagen dargethan, daß unter denen Worten: *Ante motus Bohemicos*, das Jahr 1618. zu verstehen seye, und die vorige Churfürsten zu Pfalz, der Kayser, die Evangelische und Catholische, es active und passive allezeit so verstanden, und ihre Handlungen darnach abgemessen hätten.

Der Churfürst zu Pfalz und sein Ministerium hingegen behaupteten: 1. Der Status ante motus Bohemicos, oder des 1618den Jahres, gehe die Pfälzische Unterthanen gar nicht an, und geschehe von solchem Jahr oder Termin, in Absicht auf die Religion und Unter-

thanen, im ganzen Fridensschluß keine Meldung. 2. Das Religions-Reformations-Recht, (worinn, wie in anderen Stücken, Churfürst Carl Ludwig und dessen Regierungs-Nachfolgere restituiret worden seyen,) wäre nicht an das Jahr 1618. gebunden, sondern die Restitution in die untere Pfalz, cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus Bonis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, seye geschehen ampliative, sine onere & obligatione ad certum terminum.

Das Corpus Evangelicorum replicirte: Beedes dises seye in Facto & Jure irrig; und wer der Billigkeit Plaz lassen wolle, und die damalige Umstände des Hauses Pfalz, deme man mit genauer Noth die Wieder-Einsezung in einen Theil seiner Lande zuwegen bringen gekonnt, betrachte, werde ja wohl zugestehen müssen, daß es lächerlich und widersinnisch seye, behaupten zu wollen, man habe Pfalz in Ansehung des Reformations-Rechts mehreres zulegen wollen, als (ausser dem Hause Oesterreich,) keinem einigen Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs bewilliget worden ist, und die Evangelische, (denen allein Chur-Pfalz ja seine ganze Restitution zu dancken hätte,) habe disem Haus freyere Hände lassen wollen, seine Unterthanen Catholisch zu machen, als allen anderen Reichsständen.

Nun entstunde zwar darüber ein weitläufftiger Schrifftwechsel, welcher aber, da der Religions-Eyfer an dem Churpfälzischen Hof das Uebergewicht hatte, fruchtlos ablieffe.

Vil mehreres von diser Sache ist bey STRUVEN (1) zu lesen, aus welchem ich nur folgendes wenige beyfügen will: „Es scheinet ein lusus in dem Worte: *Annus 1618.* gesuchet zu werden, welches denen Tractatibus Pacis buchstäblich nicht eingerücket: In tractatione & interpretatione Pactorum müssen alle Lusus und Elusiones zurückbleiben; es ist genug, daß bemeldter Annus 1618. das Objectum Tractatuum gewesen, weil darinnen das principium læsionis begangen, darauf in der Königlich-Schwedischen Proposition vom 1. Jun. 1646. (ibi: ante exortos *1618.* Imperii motus &c.) deutlich exprimirt, und hernach in Tractatibus allezeit wiederhohlet, auch in ipsis Tabulis, per verba: Ante motus *Bohemicos*, ante Bellum *Bohemicum*, ante destitutionem &c. plane demonstrativa & æquipollentia benahmset und describirt worden. Man beliebe nur den

(1) in seiner Pfälzisch. Kirchen-Histor. p. m. 586. 597. 710. 780. 790. 791. 793. 833. 876. 878. 879. 883. 885. 899. 904. 913. 914. 1175. 1176. 1405. 1408. 1410. 1418. 1433. 1434. 1437. 1441.

den Art. 3. Propositionis Suecicæ cum Art. 3. Pacis confectæ zu conferiren, (massen diser aus jenem genommen,) so wird sich der Verstand desselben und die Identitas des 1618den Jahres leicht zeigen. Wahr ist es, daß Catholici die Restitution in statum, in quo ante motus 1618. fuit, widersprochen, und das Jahr 1630. pro termino Restitutionis einstellen wollen, weil damal allererst der Krieg mit denen auswärtigen Puissancen eigentlich angegangen, und, was vorher geschehen, pro actione Imperii in Subditos gehalten werden wollen: Unerfindlich aber ist, daß man das Jahr 1618. pro termino Restitutionis nicht gehalten, und solchergestalt opponiret und verworfen; sondern vil mehr heiter und klar, daß, als, nebst der Cron Schweden und denen Evangelischen Ständen, Königl. Maj. in Franckreich in der im Junio 1645. gethanen Proposition selbst auf das 1618de Jahr getriben: Ut, in cõsequentiam dictæ Amnestiæ, omnia in Imperio reponantnr ac restituantur in eum statum, quo ante præsentium motuum originem, *qui fuit Anno 1618.* &c. und darauf biß zu Ausgang der Tractaten beständig dabey verharret, daß endlich denen Restituendis ex capite Amnestiæ der Terminus Restitutionis à quo beliebet worden, wie er ante exortos An. 1618. motus Bohemiæ Germaniæve gewesen.„

2. Lautet der *§. 19. Art. 5.* Augustanæ Confessionis Consortibus, qui in Possessione Templorum fuerant, (interque eos civibus & incolis Oppenheimensibus,) servetur Status ecclesiasticus Anni 1624. cæterisque id desideraturis Augustanæ Confessionis exereitium, tam publice in Templis ad statas horas, quam privatim, in ædibus propriis aut alienis, ei rei destinatis, per suos aut vicinos Verbi divini Ministros peragere liberum esto. Hier seynd unter denen Aug. Conf. Consortibus unstreitig allein die Lutheraner verstanden.

In der Chur-Pfälzischen Erklärung von 1705. heißt es ebenfalls: „Wir wollen auch, und befehlen gnädigst, daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die Anno 1624. zugekommene, sondern auch diejenige Kirchen, welche sie seithero erbauet, oder künfftig erbauen, privative gelassen, = = = denenselben annebenst dasjenige, so ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr- und Schul-Häusern, Zehenden, Renten und Gefällen, Anno 1624. erweislich zugekommen, zu ihrer Administration überlassen werden solle.„

Es ist meinem Zweck nicht gemäß, mich bey diser eine particular-Materie betreffenden Stelle des Westphälischen Fridens aufzuhal-

ten, und selbige zu zergliderem; sondern ich bemercke nur, daß die Ev. Lutherische noch biß jezo weder mit dem Westphälischen Friden, noch mit der Erklärung von 1705. zufriden seyn wollen, sondern verlangen, die Reformirte sollen ihnen von denen Kirchen-Gefällen so vil Mittel zu eigener Administration einraumen, als zu Erhaltung der Ev. Lutherischen Consistorialen, nebst einem Secretario und Scribenten, wie auch 50. Prediger und so viler Schuldiener, erforderet werden; woran aber die Reformirte nicht wollen; und haben beyde Theile sich durch die darüber unter einander entstandene Händel selber vil geschadet.

Umständliche Nachricht davon findet man in STRUVENS Pfälzischer Kirchenhistorie, sonderlich Cap. 13. §. 77. *pag. 1123. seqq.*

§. 36.

Jülchische ꝛc. Lande.

4. Noch ein anderer Streit entstunde wegen des Anni decretorii in Ansehung derer Jülich- Clev- und Bergischen Lande, womit es sich also verhielte.

Als bereits Anno 1646. m. Nov. zu Osnabrück zwischen denen Evangelischen und Catholischen der Jahrgang 1624. zum Entscheid-Jahr beliebt worden ware, errichteten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Anno 1647. 8. Apr. einen Vergleich wegen besagter Lande, darinn in Ansehung der Religions-Uebung das Jahr 1612. wegen der Kirchengüter aber das Jahr 1609. zum Entscheid-Jahr angenommen wurde. Nach geschlossenem Friden aber wollte Pfalz-Neuburg nicht mehr daran gehalten seyn, sondern bestunde auf dem Jahr 1624.; darein aber Chur-Brandenburg durchaus nicht bewilligen wollte.

Die Sache gediehe gar zu denen Waffen: Anno 1651. 11. Oct. aber vergliche man sich eines Compromisses auf gewisse Reichsstände, welche entscheiden sollten: Ob diser Streit wegen der Kirchen, ihrer Einkünffte und Renten, wie auch wegen des publici & privati Exercitii, zu der in dem Instr. Pacis gesezten Regul und Observanz des Jahres 1624. gehörig, darinn seine Entscheidung habe, und nach dem Innhalt desselbigen müsse zur Execution gestellt und vollzogen, oder nach denen Reversalien von 1609. und dem provisional-Vertrag des Jahres 1647. reguliret werden? Es wurde aber nichts daraus.

Hingegen verglichen sich beyde Theile selbst Anno 1666. in einem Receß dahin: Daß im Jülich- und Bergischen, so wohl in Ansehung der Reformirten, als Lutheraner, das Jahr 1624. zur Norm genommen, jedoch allerley Ausnahmen dabey gemacht worden: In denen Clev- Marck- und Ravensbergischen Landen aber sollten, der Regul des

Jahres

Jahres 1624. ungeachtet, die Gemeinen, Kirchen und Schulen, so Anno 1609. das Exercitium entweder der Catholischen oder Evangelischen Religion gehabt, desselben aber zwischen 1609. und 1624. de facto vel per vim majorem &c. entsezt, folgends aber restituirt worden und noch seyen, in gegenwärtigem Zustand bleiben, u. s. w.

Weil sich aber bey Vollziehung dises Vergleiches vilerley Schwürigkeiten ereigneten, so wurde Anno 1672. ein neuer Vertrag gemacht, und darinn nicht genau auf ein Entscheid-Jahr gesehen, sondern die Sache Bausch- und Bogen-weis, (das ist, ex æquo & bono,) behandelt; wobey es seithero verbliben ist.

§. 37.

5. Zwischen dem Hochstifft Hildesheim und dem Herzoglichen Hause Braunschweig waren Anno 1642. und 43. Recesse geschlossen, und darinn auch wegen des Religions-Wesens Abrede genommen worden. Hildesheim.

In dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 33.* wurden alle ältere Religions-Vergleiche in so ferne, als sie dem Jahr 1624. nicht entgegen seyen, bestättiget, mit dem Anhang: Non attentis, sed annihilatis, omnibus Anni 1624. observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis - - Pactis, quibuscunque Transactionibus; & inter illa, quæ Episcopus Hildesienſis & Duces Brunſvico-Lüneburgenſes de Religione ejusque exercitio Statuum & Subditorum Episcopatus Hildesienſis nonnullis Pactis Anno 1643. transegerunt: Excipiantur vero à dicto termino & Catholicis reserventur novem Monasteria in Episcopatu Hildesienſi sita, quibus Duces Brunſvicenſes certis conditionibus eodem Anno cesserunt.

Nachhero hingegen wollte das Hochstifft sich doch immer, auch in denen Sachen, welche dem Anno decretorio entgegen waren, auf besagte Verträge beruffen: Endlich aber verglichen sich Hildesheim und Braunschweig Anno 1711. auf das neue dahin:

„Anfänglich, und vors erste, sollen die mit dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg bey Extradition des Stiffts Anno 1642. & 1643. gemachte Recesse, als der Haupt- und Neben- oder Religions-Receß, ohne allen Mangel observiret werden; jedoch mit diser Erklärung: Daß, weilen einige Jahre nachhero in dem Westphälischen Fridensschluß von Ihro Kayserl. Maj. und den gesammten Ständen des Reichs beliebt und verordnet worden, daß in dem Fall, wann die Unterthanen mit ihrem Landesherrn nicht einerley Religion seynd, alsdann

der Observanz des 1624sten Jahrs nachgegangen, und solche Observanz pro perpetua norma ac regula, so vil das Exercitium Religionis, und was davon dependiret, in Imperio gehalten werden sollte; mithin *in Art. 5. §. Pacta autem &c. 33.* obgedachte Recesse, in so weit etwas darinn enthalten, welches der Observanz des 1624sten Jahres entgegen, aufgehoben und annulliret worden seyn, dasjenige, was in solchen Recessen sothaner Observanz zuwider disponiret, als nemlich, daß das Exercitium Religionis Aug. Conf. nur von dem Adel auf 70. und vor die andere Unterthanen auf 40. Jahre permittirt seyn, danebst dem zeitlichen Landesfürsten das Exercitium Religionis Catholicæ dergestalt, daß, wann an einem Ort zwey Kirchen vorhanden, solche, wie auch der Beicht- und Predigt-Stuhl, Tauff, Glocken, Schlüssel, Kirchhof, und zu der Sepultur gehörige Oerter, ihnen gemein verbleiben, zu introduciren freystehen solle; sondern auch, was darinn §. 3. und 7. verordnet, (ausser demjenigen, so *in §. 3.* de jure Devolutionis enthalten,) von keiner Verbindlichkeit gehalten, noch hinkünfftig allegiret werden solle.

2. Nachdeme das Instr. Pacis Westphalicæ als eine Sanctio pragmatica & Lex perpetuo valitura von Kayserlicher Maj. und denen gesammten Ständen des Reichs beliebet, und aus solcher Absicht dem Reichs-Abschid de An. 1654. einverleibet worden, consequenter alle und jede Stände des Reichs, mithin auch das Stifft Hildesheim, (ausgenommen, daß im §. 33. Art. 5. die neun Feld-Clöster von dem termino Anni 1624. excipirt,) verbindet, wiewol man Stifftischer Seiten sich bishin darzu nicht schuldig achten wollen; als solle demselben auch künfftighin utrimque exacte nachgelebet werden, und sich davon im Stifft keiner, weder ex *§. Terminus autem. 13.* noch ex *§. Quæ vero bona &c. dict. 5.* noch sonsten aus einer andern Ursache, besagtem Fridensschluß zuwider, zu eximiren befugt seyn; sondern auch solchergestalt in dem Stifft Hildesheim die Observanz des 1624sten Jahrs pro norma & regula in ecclesiasticis dienen; doch mit diser Erklärung, daß, ob gleich an Seiten des Stiffts sustiniret worden, daß in dem Consistorial-Receß de An. 1651. und der darüber von weyl. Churfürsten Maximilian Heinrich 1652. erfolgten Confirmation und Ratification ein- und anders enthalten, welches mit der Observanz des 1624sten Jahres nicht übereinkomme, in disem Punct dennoch sothanem Consistorial-Receß, (jedoch in so weit hierunter Art. 6. nicht ein anderes jezo verglichen worden,) nachgegangen werden solle.“

§. 38.

§. 38.

6. Als gegen das nun ausgestorbene Fürstliche Haus **Baden-Baden**, wegen seiner gegen die Evangelische in der Herrschafft Mahlberg verhängter Religions-Beschwerden geklagt wurde, wollte es sich damit entschuldigen, es seye ex capite Amnestiæ in sein Land restituiret worden; dahero ihn der Annus decretorius 1624. vermöge *Instr. Pac. art. 5. §. 13.* nichts angehe, und es habe die Evangelische bißhero nur aus Gnaden geduldet: Baden.

Das Corpus Evangelicorum hingegen schriebe an den Kayser: Der Concipient habe mit dem Westphälischen Friden ein handgreiffliches Gespött getriben:

Und wann der Annus decretorius 1624. (in welchem ohnehin noch in dem B. Badischen viles Evangelisch ware,) dises Land nichts angehet; so wäre der jezige Evangelische Landesregent befugt, sich des Reformations-Rechts zu bedienen.

§. 39.

Fragt man: Ob, wann und wie fern eine Abänderung des Entscheid-Jahres statt habe? so muß man abermalen verschidene Fälle aus einander sezen. Abänderung.

Ist es um eine Abänderung in Ansehung eines aus beeden Religions-Parthien gemischten unmittelbaren Dom-Capituls, oder etwas dergleichen, zu thun, wo es auf Abänderung einer Stelle des Westphälischen Fridens ankommt, welche man nirgendwo derer privat-Interessen Willkühr anheimgestellet hat; so kan die Abänderung nicht anderst geschehen, als mit Bewilligung des Kayſers und des Reichs.

Wann es zwey Reichsstände mit einander zu thun haben, seynd wiederum verschidene Fälle zu unterscheiden.

Stehen sie mit einander in Gemeinschafft, so findet dasjenige statt, was ich in meinem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen *Lib. 1. Cap. 3.* gemeldet habe.

Haben es aber Catholische Reichsstände mit Reichsstätten zu thun; so kommt es darauf an: Ob der Catholische Theil eine unwidersprochene ohnumschränckte Religions-Uebung und Freyheit habe, oder nicht?

Ersteren Falles kan er allerdings alle ihme selbst-gefällige Aenderungen vornehmen, welche und in so ferne sie dem anderen Theil unschädlich seynd; auſſer deme aber nicht: Und so hinwiederum auch die Statt.

Wann

Wann dahero das Bischofflich-Wormsische Vicariat behauptete: Es seye, Krafft seines plenissimi Exercitii Religionis, befugt, auch nach dem Westphälischen Friden eine Aenderung in externis nach Willkühr anzuordnen, und die Statt müsse sich damit begnügen, daß man ihro ihr Religions-Exercitium lasse; so ware es doppelt gefehlt: 1. Weil das Recht einer unumschränckten Religions-Freyheit ohnerwisen ware, und 2. weil es einer Evangelischen Reichsstatt keine gleichgültige Sache ist, ob das Venerabile mit öffentlichem Gepränge, oder in der Stille, zu denen Krancken getragen werde.

Daraus ergibt sich auch die Antwort auf den ferneren Einwurff von selbsten: Es stehe jeder im Reich recipirten Religion zu, was ihr ad Sacra promovenda, ad curam animarum, cultus Majestatem & ritus ecclesiasticos nöthig zu seyn schiene, anzuordnen; die Evangelische machten es selbsten so.

Wann endlich die Frage zwischen einem Landesherrn und seinen Landständen und Unterthanen wegen Abänderung des status Anni decretorii entstehet; so ist die Verordnung des Osnabrückischen Fridens Art. 5. §. 31. klar: Hæc omnia semper & ubique observentur, eo usque, donec de Religione Christiana - - inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo consensu aliter erit conventum; und in dem §. 33. werden nur die dem Entscheid-Jahr zuwider lauffende Verträge caßirt, quæ *antehac*, vor dem Westphälischen Friden, interceßerunt, initæ & factæ sunt.

Anno 1714. 30. Jul. meldete der Ober-Rheinischen Evangelischen Craysstände Minister bey dem Badischen Fridens-Congreß in einer denen Kayserlichen Gesandten übergebenen Vorstellung: Es würden sich wegen der Ryswickischen Fridens-Clausul noch wohl solche Expedientia ausfinden lassen, wodurch mit grosser Maaß der Zweck wegen der von Franckreich erbauten Kirchen und des Catholischen Gottesdienstes, wo eben nicht durch eine dem Westphälischen Friden quoad Annum regulativum diametraliter entgegen lauffende odiose Clausul, doch etwa per Conventionem mit denen Landesherrn derer unter dise Clausul eigentlich gehörigen Orte, ꝛc. (als deren jeder Krafft habenden juris territorialis, wohl etwas toleriren, paciscren, und in dem Seinigen disponiren könne,) oder auf sonstige Art, erhalten werden könnte.

Die drey Catholische Clöster in der Statt Halberstatt geniessen mehr, als ihnen nach dem Jahr 1624. zukäme. (1)

§. 40.

(1) v. von SCHAUROTHS Samml. der Concluſ. Corp. Evang. T. 2. p. 743.

§. 40.

Durch die bekannte Religions-Clausul, so dem 4ten Art. des Ryswickischen Fridens Anno 1697. angehänget worden ist, hat sich freylich in Ansehung derer in dem Westphälischen Friden gesezten Entscheid-Jahre in denen Gegenden am Rhein eine grosse Veränderung zugetragen: Allein die Evangelische Reichsstände haben dieselbige niemalen erkannt, sondern beständig dagegen protestirt, und halten sie nun für erloschen. Veränderung durch den Ryswickischen Friden.

Das mehrere davon ist anderwärts (1) nachzusehen.

§. 41.

Nach dem Anno 1714. geschlossenen Badischen Friden erregten die Catholische vile Religions-Beschwerden, und es kame darüber um das Jahr 1719. und 1720. fast zum Bruch zwischen denen Evangelischen und Catholischen: Es schluge sich aber der König in Groß-Britannien in das Mittel, und riethe dem Kayser: Die Religions-Beschwerden in drey Classen zu theilen: 1. In die seit wenigen Jahren entstandene, 2. in die ältere, so nicht in die Ryswickische Fridens-Clausul einschlagen, 3. in die, so erstgedachte Clausul betreffen: Die in der ersten Claß sollten so gleich wieder abgestellet werden ꝛc. Badischer Fridensstand.

Der Kayser befahle auch darauf denen gravirenden Ständen: Sie sollen alle seither dem Badischen Friden im Religionswesen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen ab- und allerdings, biß zu der Haupt-Untersuchung, oder Vergleich von allerseits Religions-Verwandten, alles in vorigen Stand wieder herstellen.

Auf Anrathen des Königs in Groß-Britannien; liesse auch das Corpus Evangelicorum sich dises, ob gleich ungern, gefallen; doch aber den 20. Oct. 1720. in ein Schreiben an den Kayser mit einfliessen: „Man zweifelt auch Evangelischer Seits keineswegs, daß es mit der denen gravirenden Ständen überhaupt gesezten Frist nicht die Meinung habe, von dem Instrumento Pacis Westphalicæ, (welches die Restitution ohnaufhaltlich zu bewürcken verordnet,) abzuweichen, oder auch denen darinn benannten Terminis regulativis zu präjudiciren, sondern daß man vilmehr zu Abstellung derer älteren Gravaminum, nach Maaßgebung oberwehnten Fridensschlusses, ohnausseslich darinn fortfahren und ohne einigen Mangel alles einrichten werde ꝛc. „

Alleine die Evangelische erreichten ihren Zweck nicht: Vile neue Beschwer-

(1) in dem Tr. von Teutschland. Cap. 22. §. 6. sqq. p. 473. sqq.

Beschwerden wurden doch gar nicht, oder nicht behörig, abgethan: Klagte man aber über ältere; wollten die Catholische sich gegen deren Abstellung damit entschuldigen: Sie seyen älter als der Badische Fride; oder man befahl die Abstellung, und legte höchster Ort den Befehl als eine geschehene Parition vor, da doch nicht daran gedacht worden, den Befehl zu vollziehen, und darüber zu halten; oder man stellte auch ein- und anderes würcklich ab, docirte bey dem Kayser Parition, und fienge es darauf, bald früher, bald später, wiederum da an, wo man es zuvor gelassen hatte.

Einen Beweis davon leget ein selbstiges Reichs-Hofraths-Conclusum vom 25. Aug. 1761. ab, in Sachen: Der Augsp. Conf. zu Badenheim, wann es heißt: „ Rescribatur dem Grafen von Schönborn: Es werde derselbe daraus (aus der beygeschlossenen Klagschrifft) des mehreren ersehen, was massen sich seine protestantische Unterthanen zu Badenheim über verschidene daselbst ganz neuerlich vorgenommene Beeinträchtigungen bey Kayserlicher Majestät allerunterthänigst beschweret haben: Nachdeme nun aber bereits den 14. Nov. 1720. an den damaligen Herrn Churfürsten zu Maynz ein allerhöchstes Kayserliches Rescript erkannt worden, Krafft dessen in disem Ort alle seither dem Badischen Fridensschluß in Religionssachen vorgenommene Aenderungen in den vorigen Stand wieder hergestellet werden müssen; welcher allerhöchsten Kayserlichen Verordnung die damalige Besizere dises Orts, Faust von Stromberg, nach der von dem Herrn Churfürsten von Maynz Anno 1721. übergebenen Paritionsanzeige, und nach Geständniß der protestantischen Gemeinde, die ohnverzügliche schuldige Folge geleistet haben; als befehlen auch Kayserliche Majestät dem Grafen, daß er ohnverzüglich alle seithero wieder vorgenommene Neuerungen in Religionssachen abstellen, sich aller ferneren Beeinträchtigungen enthalten, und alles in den Stand sezen solle, in welchen es nach Vorschrifft des Kayserlichen Rescripti und der darauf erfolgten Parition gekommen seye, ꝛc. „

Auch der Reichs-Hofrath fienge an, auf den Fuß des Badischen Fridens zu sprechen: Dann in Sachen der Statt Worms gegen das geistliche Vicariat-Amt daselbst, erkannte er Anno 1728. 28. Maji: Rescribatur dem Rath zu Worms: Nachdeme = = dargethan ist, daß die Catholischen zu Worms vor und nach dem Badischen Fridensschluß sanctum Viaticum in einem Ciborio offentlich = = zu denen Krancken getragen; = = als ist die daselbstige Catholische Geistlichkeit

bey

bey ihrer, nach Erforderung diſes Summariiſſimi, ſattſam erwiſenen Poſſeß vel quaſi - - fridlich zu laſſen, und zu handhaben. „

Und in Sachen: Baden-Baden contra Pfalz-Birckenfeld, in puncto diviſionis Comitatus Sponheimenſis, wurde An. 1730. 27. Maji der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: „ Als hätten beede Kayſerliche Commiſſarii die vorwaltende Streitigkeiten überhaupt, und zwar die Eccleſiaſtica entweder nach Maaßgab des Osnabrückiſchen, oder allenfalls ſecundum poſſeſſionem & ſtatum Badiſchen Fridensſchluſſes, = = gründlich zu unterſuchen, ꝛc. „

Die Evangeliſche aber beſchwerten ſich im höchſten Grad darüber, und ſchrieben Anno 1728. 23. Mart. an den Kayſer: „ Ohngeachtet aus Catholicorum lezteren dem Reichsconvent communicirten Paritions-Berichten ſelbſten überflüßig erhellet, wie eine ſehr groſſe Menge derſelben, und zwar zum Theil ſicher von beſonderer Wichtigkeit und Conſequenz, annoch übrig ſeyn; indem ſie entweder die gerühmte Remeduren nicht zuverläßig und glaubwürdig genug erwiſen, oder das Gravamen gar eingeſtehen, und mit allerhand ungültigen Einwendungen vertheidigen; worunter im Fall der Noth, und wenn keine andere zu erfinden, beſonders diſe eine ganz gemeine iſt, es ſchlage nicht in ſtatum Pacis Badenſis ein; gleich als ob der im Weſtphäliſchen Friden ſo heilig beliebte ohnveränderliche Terminus regulativus Anni 1618. & 1624. aufgehoben wäre; ſo, daß öffters das argumentum, womit man das Gravamen und deſſen Beybehaltung zu juſtificiren, oder doch taliter qualiter zu entſchuldigen, vermeint, ärger und bedencklicher iſt, dann das Gravamen ſelbſten, und billig zu neuen Klagen Urſach gibt, ꝛc. „

Und Anno 1730. 30. Dec. meldete es: „ Der Reichs-Hofrath ſeze zu zweymalen den ſtatum Pacis Badenſis incompetenter zum Grund ſeiner Deciſion, gleich als ob er zu einem Reichsgeſez, (nach welchen, auf deren vorgängige Inſinuation, allein zu ſprechen denen Reichsgerichten oblige,) erwachſen wäre; da doch ſattſam bekannt ſeye, wie beſagter Status Pacis Badenſis Anno 1720. zu Wien durch particular-Negotiationen keineswegs anderſt aliqualiter & interimiſtice beliebt worden ſeye, dann bloß, damit gleichſam die erſte Claß der Gravaminum inner vier Monathen vorzüglichſt geſchwind ihre Erledigung erhalten ſollte; dahero beſonders allhier von berührtem ſtatu Pacis Badenſis gar keine Frage ſeyn könne. „

Ferner Anno 1732. 23. Jul. „ Im Namen unſerer höchſt- und hohen Principalen inhäriren wir lediglich der ohnumſtößlich gegrün-

deten Meinung, daß dem Reichs-Hofrath bey vorfallenden und zu Handhabung oder Execution des Westphälischen Fridens an ihn gelangenden Religions-Beschwerden auf den in von seiner Anmassung toto cœlo differenter Absicht Anno 1720. taliter qualiter beliebten, und wegen ohnerfüllt geblibener Conditionen nunmehro überhaupt gänzlich ceßirenden Statum Pacis Badensis zu sprechen, oder irgends sonsten ein Possessotium summariissimum einzuführen, keineswegs zukomme, sondern lediglich auf das nudum factum Possessionis in Annis normalibus 1618. & 1624. durch Mandata sine clausula, oder, wo jenes, das Factum, strittig, Erkennung ohnpartheyischer local-Commißionen, zurück zu gehen ꝛc. „

Di Statt Worms klagte ebenfalls in ihrem herausgegebenen Palladio Reformationis ecclesiastico: Weil der Catholische Clerus mit keinem anderen Beweis aufkommen könne, nehme er endlich seine Zuflucht zu der Zeit des Badischen Fridens: Welchen Termin aber die Evangelische keineswegs pro decretorio angenommen hätten, noch anzunehmen schuldig seyen.

Den weiteren Erfolg werden wir bald vernehmen.

Der Innhalt meiner obgedachten Schrifft concentrirt sich, so vil den Rechtspunct betrifft, darinn: Status Pacis Badensis nulla Imperii Lege nititur; Catholicis Statibus nullum ex eo jus competit contra Evangelicos; neque summis Imperii Tribunalibus fas est, judicare secundum hunc statum; dudum exspiravit terminus statutus; neque is spectat ad Gravamina recentiora; temperamentum erat solum interimisticum; Gravamina Pace Badensi antiquiora nihilominus sunt tollenda.

§. 42.

Abänderung durch Verträge.

Können aber die Entscheid-Jahre durch privat-Vergleiche derer Interessenten abgeänderet werden? Antw. Allerdings, so vil ihr privat-Interesse betrifft: Dann im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 31.* heißt es: Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum: Nun redet dise Stelle zwar nur von particular-Vergleichen in der Religion, das ist, wann Herr und Land, so bißher verschidener Religion gewesen seynd, einerley Religion beytretten: Daß aber doch des Fridensschlusses Meinung dahin gehe, es könne auch auser solchem Fall von denen Entscheid-Jahren abgegangen werden, erhellet aus dem §. 33. allwo es von denen NB. dem Entscheid-Jahr

gemässen

gemässen Verträgen de introducendo, permittendo vel conservando Exercitio Religionis publico vel privato heißt: Nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat; also ist ja erlaubt, mutuo consensu sich eines anderen zu vergleichen.

An unten (1) angezeigtem Ort will zwar dafür gehalten werden: Es seye dises nicht wenig verfänglich; aber was kan ich davor, daß es in dem Westphälischen Friden so versehen ist.

Chur-Pfalz gabe Anno 1700. ebenfalls vor: Man könne einigem Vertrag, Reversal, oder Patent, solche Kräfften nicht beylegen, oder beylegen lassen, wodurch Juri publico, nemlich der Verordnung des Westphälischen Fridens, (als welche allerdings extra commercium seye,) in vilem oder wenigem derogiret würde:

Das Corpns Evangelicorum aber antwortete: Der Westphälische Fride lasse mit deutlichen Worten zu, ut inter Status immediatos eorumque Subditos *aliter* mutuo consensu convenire liceat, und der Churfürst seye hierinn sich selbst zuwider, wann er in wenigen Zeilen hernach der Unterthanen blossen Acquiescenz disen Effect zulege, daß der Landesherr etwas gegen den Westphälischen Friden und Annum decretorium verfügen möge: Dann wann dises wahr wäre, wie vil weniger würde solchem Landesherrn das Jus publicum im Wege seyn, daß er durch Vertrag, Reversalien, oder Patenten, etwas in Religions-Sachen versichere, so die Reichsgeseze eben nicht mit sich bringen!

In denen zwischen **Chur-Brandenburg** und **Pfalz-Neuburg** wegen derer Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landen Anno 1666. und 1672. geschlossenen Religions-Verträgen ist man in manchem von dem Stand des Jahres 1624. abgewichen.

In dem **Hildesheimischen** Consistorial-Receß von 1651. wurde denen Evangelischen einiges zugestanden, worzu sie nach dem Anno decretorio nicht berechtiget waren.

Und so seynd auch in dem Hildesheimischen Receß von 1711. §. 4. denen Catholischen einige Kirchen überlassen worden, welche nach dem Entscheid-Jahr 1624. denen Evangelischen gehöret hätten.

Müssen aber auch die Unterthanen in dergleichen Fällen, da von denen Entscheid-Jahren abgewichen wird, in die von ihren Landesherren gemachte Verträge mit-bewilligen? Allerdings: Dann eben sie seynd

(1) in den frühaufgel. Frücht. der theol. Samml. von Alten u. Neuen ꝛc. 1739. 1. Beytr. p. 18.

die Haupt-Interessenten dabey, um deren Wohl und Wehe es zu thun ist; und die vorhin bemerckte beyde Stellen des Westphälischen Fridens erforderen zu einer rechtskräfftigen Abänderung eines Entscheid-Jahres deutlich und ausdrücklich derer Unterthanen Consens:

Ob es aber in Praxi allemal beobachtet werde? ist eine andere Frage. Z. E. ich finde nicht, daß die Landstände und Unterthanen darüber befragt worden seyen, als Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Anno 1666. und 1672. besagte Verträge errichtet haben. Seynd die Unterthanen damit zufriden gewesen, wohl und gut; wo nicht, so wären sie, wenigstens von Rechts-wegen, befugt gewesen, zu widersprechen: Ich finde aber davon nichts, daß es geschehen seye.

Auch müssen List und directe oder indirecte Gewalt von dergleichen Verträgen, zumalen zwischen dem Landesherrn selbst und seinen Unterthanen, entfernet seyn; davon schon anderwärts das mehrere vorgekommen ist.

§. 43.

Durch Verjährung.

Daß zur Zeit des Westphälischen Fridens sich auf keinen verjährten Besiz gegen das Entscheid-Jahr 1624. habe bezogen werden können, ist, nach Anleitung des *Instr. Pac. Osn. art.* 17. *§.* 3. unstreitig:

Von denen Zeiten des Westphälischen Fridens an aber anzufangen, gibt DECKHERR (1) der Verjährung statt, 1. weil es nirgends verbotten, und 2. allezeit dafür gehalten worden seye, daß die Verjährung auch in Religions- und Kirchen-Sachen Plaz greiffe:

Es schriebe auch Kayser Carl VI. Anno 1720. 26. Jul. an den Bischoff Ernst August zu Osnabrück wegen der Jesuiten: „Wann Wir nun solch von Dr. Lbden an die supplicirende Patres ganz ohnvermuthet beschehene Andeut- und Zumuthung um so mehr mit besonderer Befremdung vernommen, als Dr. Lbden nicht unbekannt seyn kan, wie daß die supplicirende Patres mit gutem Wissen und Willen der vorigen Landesfürsten und Dr. Lbden Vorfahren am Hochstifft sich allda nidergelassen, an statt der kleinen eine grössere Kirch, und daran ein neues Collegium und Gymnasium, ohne Jemandes Widerrede, inspectante Aula & Urbe, offentlich auf des Domcapituls Freyheit mit nahmhafften grossen Unkosten aufgeführet, dabey von 60. Jahren her geschüzet und ohnbeeinträchtigt gelassen, insonderheit Anno 1668. von weyl. Dr. Lbden Vaters Lbden, als ersterem Bischoff A. C. wider

(1) Consult. forens. Lib. I, Cap. 32. n. 37. 38.

der die Statt allda in Contradictorio, als Professores der Carolinischen Schulen, und als Prediger in der Domkirchen, von allen Oneribus immerhin frey- und losgesprochen worden; mithin Dr. Lbden von selbst erkennen werden, daß es dermalen auf den statum Anni regulativi 1624. nicht, sondern allein dahin ankomme, daß diſe Patres einen so viljährigen ruhigen Besiz für sich haben, und sie dessen anjezo um so weniger entsezet werden mögen, als auch, ausser allen andern dißfalls vorwaltenden Gründen, wider-Treu und Glauben, auch alle Billigkeit und den Westphälischen Friden selbsten, lauffen würde, wann ihnen bey einer so offenkündigen Possesion etwas neuerliches zugemuthet, und erst jezo wegen ihres dasigen Aufenthaltes die Frage aufgestellet werden wollte: Ob und wie sie denselbigen rechtfertigen zu können vermeinen? ꝛc. „

Ich hingegen habe anderwärts (1) auf die Frage: Ob und wie ferne denen Religions-Verwandten, welchen etwas contra statum Anni decretorii nachgegeben worden ist, ein Besiz von 30. 50. 80. und 100. Jahren zu statten kommen könne? unter anderem geantwortet: 1. Der Evangelische Bischoff zu Osnabrück habe in einem Schreiben an den Kayser vom 20. Aug. 1720. keine solche Præscription, stante Lege in Instr. Pacis in perpetuum prohibitiva, erkennen wollen. 2. Solle der Annus decretorius eine beständige Norm seyn, und alle dagegen gravirte ohne alle Exception restituiret werden; so könne keine Præscription Plaz greiffen. 3. Als das Hochstifft Worms sich gegen die Statt Worms auf Possessionem ultra hominum memoriam in Ansehung der offentlichen Herumtragung des Venerabilis bezogen, der Reichs-Hofrath auch Anfangs darauf gesprochen, das Corpus Evangelicorum aber Anno 1729. 28. Maji Vorstellung dagegen gethan, habe der Reichs-Hofrath seinen vorigen Spruch wieder aufgehoben, und das Hochstifft angewisen, præcise Possessionem in Anno decretorio habitam zu bescheinigen, und biß dahin alle dagegen unternommene Neuerungen abzustellen.

Villeicht lassen sich auch einige Fälle unterscheiden, und sich etwa behaupten, eine Verjährung habe alsdann statt, wann die dabey Interessirte dagegen hätten sprechen und handlen können, es aber, ob sie die Sache wohl gewußt, nicht gethan, sondern den andern Religions-Verwandten Theil ruhig in langem oder unfürdencklichem Besiz gelassen haben; hingegen habe keine Verjährung statt, wann ein Landesherr etwas

(1) in meinen Nebenstund. Part. 3. p. 350. sqq.

etwas zum Besten seiner eigenen Religions-Verwandten verfüget hat, und die Unterthanen es nicht haben wagen dörffen, zu widersprechen, oder doch auf ihren Widerspruch keine Rücksicht genommen worden ist.

Freylich ist endlich die Regel: Was durch einen audrücklichen Vertrag geschehen kan, das kan auch durch einen stillschweigenden Vergleich, das ist, durch ein mit rechtlichen Eigenschafften versehenes Herkommen, zu Stande gebracht werden: Da aber eben doch der Westphälische Fride so gar sehr auf der Unveränderlichkeit derer Entscheid-Jahre bestehet, und der Mißbrauch des taciti consensu so gar leicht und offt entstehet, auch von so beträchtlichen Folgen ist; so bleibe ich, wenigstens in dubio, allemal dabey, er reiche allein nicht hin.

Man sehe nur die Chur-Pfälzische Negotiations-Handlungen von 1699. und folgendem Jahr an, wie sehr Chur-Pfalz die Acquiescenz bey seinen Verordnungen herausgestrichen, wie entfernt es sich von allem Gewissens-Zwang bezeuget; was aber das Corpus Evangelicorum für tüchtige Antworten darauf gegeben, den Schaafpelz abgezogen, und aus öffentlichen schrifftlichen und That-Handlungen das gerade Gegentheil dargethan hat.

§. 44.

Verletzung der Entscheid-Jahre.

Die Verletzung derer Entscheid-Jahre ist der alleinige Ursprung derer meisten Religions-Beschwerden; absonderlich derer Evangelischen Unterthanen über ihre Catholiche Landes-Herschafften.

Wie nun nach des Corporis Evangelicorum Meinung verfahren werden solle, wann gegen den statum Anni decretorii gehandelt worden ist, und was so Kayserlich- als Catholischer Seits dagegen eingewendet werde, ist aus **dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung** zu ersehen.

§. 45.

Deren Wiederherstellung.

Wann der Stand des Jahres 1624. veränderet worden ist, und auf dessen Wiederherstellung gedrungen wird, kan es auf verschidene Weise geschehen.

1. Kan man den Kayser, als obristen Executorem des Westphälischen Fridens, aussergerichtlich um Verwendung dises Amts mittelst einer local-Executions-Commißion bitten. Oder man kan 2. an einem derer höchsten Reichs-Gerichte eine Rechtsklage deßwegen erheben. 3. Kan man sich an das Corpus resp. Evangelicorum oder Catholicorum wenden, und bitten, sich des leidenden Theiles auf eine oder die andere Weise anzunehmen. 4. Wann der Fall sich zur Garantie

rantie des Westphälischen Fridens qualificirt, können die hohe Garants desselbigen um Hülffe angeruffen werden.

In meiner oben angezeigten Abhandlung von Wiederherstellung des Religions-Zustandes in einem Ort, oder Land, auf den Fuß des Jahres 1624. durch den Landesherren selbst, habe ich folgende Fragen untersucht:

1. Ob ein Landesherr befugt oder schuldig seye, dahin zu sehen, daß das Religions-Wesen in seinem Land wieder auf den Fuß des Anni decretorii hergestellet werde? Nach Vorausseżung einiger Puncten, Antw. Ja.

2. Ob ein Landesherr dergleichen Wiederherstellung des Religions-Wesens in seinem Land auf den Fuß des Anni decretorii 1624. aus eigener Landesherrlicher Macht selbst verfügen könne? oder aber dißfalls den Weg Rechtens ergreiffen müsse? a) Ist die Turbatio in dem statu Anni decretorii bereits vor geschlossenem Westphälischem Friden geschehen, und seithero noch niemalen redreßiret worden; so haben zwar die Kayserliche weder bey denen Fridens- noch Fridens-Executions-Handlungen zugeben wollen, daß ein Landesherr die Execution gegen seine eigene Landsassen und Unterthanen vornehmen dörffe: Wann aber ein Evangelischer Landesherr dergleichen Restitution dennoch selber vorgenommen hat, und nur darinn nicht zu weit gegangen ist, haben die Kayserliche und Catholische nichts dagegen eingewendet. Zwar kan ein solcher Stand das Crays-Ausschreib-Amt um Execution anruffen, oder um eine Kayserliche Executions-Commißion bitten; aber er kan sich auch selbst restituiren. b) Ist aber der Status Anni decretorii erst nach dem Westphälischen Friden (z. E. durch einen Regierungs-Vorfahrer von einer anderen Religion,) turbiret worden; so kan zwar abermalen ein Reichsstand sich, wann er will, an das Crays-Ausschreib-Amt wenden, oder um eine Kayserl. Executions-Commißion ansuchen: Er kan es aber auch aus selbst-eigener Landesherrlicher Macht thun; wie mit vilen Gründen gezeigt, und auf alle Einwürffe, so dagegen gemacht werden könnten, geantwortet worden ist.

Die 3te Frage wegen der Verjährung kommt oben vor.

4. Ob denenjenigen Catholischen Bischöffen, in deren Diöces solcherley Orte vormals gehöret haben, ein jus interveniendi dabey zukomme? Antw. Wo und so ferne ein solcher Bischoff nicht in Anno decretorio in ruhigem Besiz gewesen ist, nein!

5. Wie allenfalls ein Landesherr, so das Religions-Wesen auf den Fuß des Anni decretorii wieder herstellen will, es auf eine

Reichs-Constitutions-mäßige Weise am füglichsten anzugreiffen habe? Da habe ich untersucht: a) Durch wen es geschehen möchte? b) Wie es geschehen möchte? c) Wie, wann sich Jemand widersezen wollte? d) Wie, wann die, denen zuerkannt würde, etwas zu thun, oder zu lassen, ad Superiorem provocirten, oder würckliche Verordnungen extrahirten? e) Wie, wann andere Religionsverwandte Stände sich darein mengeten? f) Wer die Unkosten zu tragen habe? Es ist aber zu weitläufftig, hier etwas weiter davon zu gedencken.

§. 46.

Und deren Manutenenz

Wann nun etwas wieder auf den Fuß des Entscheid-Jahres hergestellet worden ist, wer ist schuldig, oder doch befugt, darauf zu halten, daß es dabey verbleibe, und nicht abermalige Neuerungen vorgenommen werden? Antw. Eben die, welchen überhaupt die Manutenenz des Westphälischen Fridens obliget; mithin 1. der Kayser, und resp. die Reichs-Gerichte, so wohl von Amtswegen, als auch auf Anruffen des beschwerten Theils; so dann 2. alle und jede Consorten und Garants des Fridens, samt und sonders.

Das Corpus Evangelicorum ersuchte Anno 1750. 15. Jun. (1) das Evangelische Crays-Ausschreib-Amt in Francken: Wann, nach wieder hergestelltem Zustand des Religions-Wesens in dem Hohenlohe-Waldenburgischen auf den Fuß von 1624. wieder directe oder indirecte etwas dagegen verhänget werden sollte, sothane Thathandlungen und Eingriffe alsofort, auf des beleidigten Theils Anruffen, abzustellen, und hierbey des gesammten Corporis Evangelicorum würcklichen Beytritts und Hülffe, (in Conformität des unterm 13. Maj. a c. errichteten Concluſi, und darob sub eodem dato erlassenen Requisitorialien,) versichert zu seyn.

Und den 16. Dec. e. a. (2) wurde dises wiederhohlt, unter der nochmaligen allerbündigsten Versicherung von dem jedesmalen hierunter, erforderlichen Falls, von denen Evangelischen Ständen zu leistenden kräfftigen Beytritt und Aßistenz.

Der Kayser hingegen glaubte, die Evangelische Reichsstände seyen hierinn zu weit gegangen.

§. 47.

Besondere Fälle. Von einem Vertrag.

Nun will ich noch einiger mir unter Handen gekommener besonderer Fälle gedencken.

1. Wurde

(1) von SCHAUROTHS Samml. der Concl. Corp. Ev. 1. Th. 834. S.
(2) l. c. pag. 854.

1. Wurde ich befragt: Ob ein vor dem dreyßigjährigen Krieg unter Reichsständen sub fide Juramenti eingegangenes Pactum, in Religionssachen keine Aenderung vorzunehmen, auch noch nach dem Westphälischen Friden verbindlich gewesen seye? Ich antwortete:

Das Pactum bestehet in so weit, als die Observanz des Jahres 1624. oder resp. des 1. Jan. desselbigen mit dem Pacto übereinstimmt; in so ferne es aber Anno 1624. oder resp. den 1. Jan. desselbigen in Religionssachen de facto anderst gehalten worden ist, in so ferne ist das Pactum nunmehro unverbindlich. Dises belehren die klare Texte des *Instr. Pac. art. 5. §. 2. 10. 16. 25. 29. 31. 33.* und *44.* item *art. 17. §. 3.* ganz deutlich, und ich wüßte nicht den geringsten scheinbaren Einwurff, der gegen dise Antwort in thesi gemacht werden könnte; finden sich aber bey einem special-Fall besondere Umstände, warum das Pactum ungültig seyn sollte, so kommt es zwar darauf an: Ob selbige Rechts-behörig erwisen werden können, und wie weit sie alsdann, zumalen gegen ein Pactum sub fide Juramenti initum, reichen? indessen mag es mit dem Pacto gehen, wie es will, so muß es doch allezeit bey dem Statu Anni decretorii verbleiben.

§. 48.

2. Wurde gefragt: Ob ein zwischen Condominis diversæ Religionis (deren einer Theil ein solches Pactum, als *§. præc.* beschriben worden ist, für sich gehabt hat,) ohne Meldung einiger Erben und Nachkommen, und ohne Consens der Unterthanen, eingegangenes Pactum, wodurch zwar, (ohne einiges Aequivalent,) von dem Statu Anni decretorii abgewichen, jedoch von dem Theil, welcher selbigen für sich gehabt, alle Beneficia Instr. Pacis vorbehalten, solches Pactum auch hernach von dem Gegentheil vilfältig violirt und niemalen Satisfaction deßwegen gegeben worden, einen nach Abgang samtlicher Paciscenten jure proprio succedirenden Agnaten annoch verbinde? Meine Antwort ware: Desgleichen.

Dise Frage enthält vilerley Membra, welche wohl verdienen, forderist einzeln untersucht zu werden, ehe man auf die ganze Frage überhaupt antwortet: So dann ist nicht ohnangemerckt zu lassen, daß, wann man mit Religions-Pactis so spilen, und dergleichen Exceptiones dagegen auf die Bahn bringen wollte, als mancher Orten gegen die Nassau-Siegische Religions-Assecuration de Anno 1617. gegen den Hildesheimischen Consistorial-Receß de An. 1651. gegen die Pfälzische Pacta de Annis 1685. und 1705. gegen Herrn Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg Religions-Reverse, u. s. w. auf die Bahn

gebracht werden wollen, (1) man gar bald fertig werden und gegen dergleichen Rathgebere mit ihrem eigenen Schwerdt fechten könnte: Da ich aber lieber bona fide handle, und was ich anderwärts (2) als Recht behauptet habe, jezo nicht wieder umzustossen begehre, so bin ich nochmals der allda geäusserten Haupt-Meinung: Quousque alicui circa Religionem aliave Ecclesiastica licet pacisci, eo usque obligatur & Ipse, & ejus Hæredes atque Successores, (nisi Pactum vel Privilegium sit personale tantum, vel transitorium,) ad ejusmodi Pactorum & Privilegiorum observantiam, neque invita parte altera inde potest recedi.

Was aber die singula Membra der vorgelegten Frage anbelangt, so kommt

1. der Umstand in Betracht, daß Con-Domini vorhanden waren; da dann bekannt ist, daß Anno 1653. auf dem Reichstag die Frage zwar aufgeworffen, aber nicht erörtert, sondern zwischen beyderseits Religions-Verwandten streitig verbliben ist (3): De jure exercendi Religionem cuique propriam inter Con-Dominos unius ejusdemque Territorii, wann nemlich zweyerley Stände, deren einer der Catholischen Religion, der andere aber der Augsp. Confeßion zugewandt, eine gemeine Herrschafft mit aller hohen und nideren Obrigkeit zugleich in Besizung haben, ob demjenigen, welcher einer anderen Religion, als die Einwohner des Orts gemeiniglich, zugethan ist, seiner Religion offentliche Uebung in derselben Kirchen zu gebrauchen freystehe, und dabey auch diejenige Unterthanen zuzulassen, welche seiner Religion schon zuvor gewesen, oder erst neuer Dingen darzu tretten, ohngeachtet dergleichen Religions-Uebung in selbiger Kirchen Anno 1624. nicht im Brauch gewesen wäre? Aber eben deßwegen, weil dise Frage ohnentschieden gebliben ist, so ist offenbar, daß alles in statu quo hat müssen gelassen werden; dann es ist richtig, daß der terminus decrerorius norma perpetua seyn solle: Läßt man es nun, wie es damals ware, so geschiehet gewiß, was geschehen solle; ob es aber nur præter, oder vilmehr contra, Statum Anni decretorii seye, wann auch noch ein anderes Religions-Exercitium eingeführet würde? darüber streitet man, und zwar inter ipsos-Con-Dominos: Da nun

(1) Siehe z. E. Herrn Geh. Rath ZECH de Jure reform. Part. 2. Cap. 3. §. 47. p. m. 248. seqq.
(2) in Diss. de Pact. & Privileg. circa Relig. & alia Ecclesiast. §. 77. sqq.
(3) von MEIERN Regensp. R. Tags-Acten, Tom. 1. Lib. 2. §. 14. n. 1. p. m. 318.

nun par in parem kein imperium hat, so bleibt es bey der gemeinen Rechts-Regel: In re communi melior conditio est prohibentis.

2tens: Ein Theil derer Con-Dominorum hatte noch ein durch den Westphälischen Friden bekräfftigtes Pactum cum Con-Domino für sich, daß in Religions-Sachen keine Aenderung sollte fürgenommen werden: Hätte nun der Con-Dominus, wann gleich kein solches Pactum vorhanden gewesen wäre, doch in Religions-Sachen alles in dem Stand lassen müssen, wie vilmehr ware er nun darzu verbunden, da er noch über dises durch ein speciales Rechts-kräfftiges Pactum gebundene Hände hatte!

3. Es ist aber dannoch ein neues Pactum eingegangen, und dadurch von dem Statu Anni decretorii abgewichen worden: Nun ist wohl richtig, daß die per Pacem Westphalicam bestättigte Pacta per Pacta posteriora wieder aufgehoben werden können, daß der Status Anni decretorii, selbst ex mente Instr. Pacis, nicht prorsus immutabilis ist, und daß Landesherrn in dergleichen Pactis sich ihres Juris reformandi mehr begeben können, als sie nach der Vorschrifft gedachten Fridens und des Anni decretorii nöthig hätten (1): Es ist aber auch richtig, 1. daß Pacta statui Anni decretorii contraria odios, oder doch nicht favorabel und singular, mithin zu restringiren seyen, weil der Annus decretorius zu allen Zeiten und an allen Orten regulæ instar obtiniren und norma perpetua obtiniren solle; dahero alles, was gegen solcherley gemeinnützlich- und gemeinbündige Verordnungen laufft, wann es auch schon erlaubt ist, doch keinen favorem hat, noch ex hoc capite in dubio benignam interpretationem & extensionem admittirt. 2. Quod nemo suum jactare præsumatur: Da nun durch ein solches Pactum mehr nachgegeben wird, als man vermöge voriger Pactorum schuldig ware; so folget abermals natürlicher Weise, daß in dubio gegen ein solches Pactum zu präsumiren und zu sprechen seye; zumalen da

4tens derjenige Theil, welcher von dem statu Anni decretorii etwas nachgelassen, und nichts wieder auf einer andern Seite dagegen bekommen hat, seines Orts nur de damno vitando, der andere hingegen pro lucro captando certiret.

5tens: Es ist von beeden Seiten keiner Erben und Nachkommen gedacht. a) Was folgt daraus? Pacta tenent suos Autores, und die, so per Pactum nicht verbunden worden seynd, haben sich

(1) v. cit. Diss. de Pact. & Privil. &c. §. 83. seqq.

auch nicht daran zu kehren. b) Ist gleich das Pactum nicht namentlich auf derer Paciscentium Personen restringirt; so seynd doch die Erben und Nachkommen ebenfalls nicht namentlich darzu obligirt, und es ist denen Rechten nach nicht zu präsumiren, daß die Paciscentes, so favorable Pacta priora für sich gehabt haben, auch ihre Nachkommen ohne Noth hätten verbinden wollen; c) Wann man aber auch im höchsten Grad liberal und billig ist, und zugibt, daß es nicht eben bloß auf die Formul und Worte ankomme, sondern daß man darauf sehen müsse: Was wahrscheinlich der Sinn derer Paciscenten gewesen seye? so ist einer Seits richtig, daß ohne Zweifel die Absicht dessen, der sich præter & ultra oder contra Annum decretorium etwas bedungen hat, dahin gegangen ist, daß solches, wo möglich, etwas beständiges seyn sollte: Da aber bey einem Pacto auch des andern Compaciscentens Consens darzu erfordert wird, und nun der nachgebende Theil 1. sich alle Beneficia Pacis Westphalicæ, und 2. des höheren-Competentis Erläuterung ꝛc. vorbehalten hat; so ist ja unwidersprechlich, daß diser Theil durch sothanes Pactum so gar nicht auch seine Erben und Nachkommen habe vinculiren wollen, daß er vilmehr nicht einmal selbst und für seine Person für beständig oder Lebenslang daran hat verbunden seyn, sondern freye Hände behalten wollen, quocunque tempore sich auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Weise dises nachtheiligen, und, allem Ansehen nach, lediglich aus Noth oder Politic ad interim eingegangenem Vertrags wiederum entschütten zu können.

6tens: Die Unterthanen haben ebenfalls nicht in dises Pactum consentirt. Nun hat zwar der Herr von HENNINGES ganz recht, wann er schreibt (1): Si ipse Princeps cum Successore, quem vocant, præsumptivo, qui diversorum est Sacrorum, pactus fuerit in rem & securitatem Subditorum, idem erit, ac si pacti Subditi fuissent: His enim quæsitum jus intelligitur facto Domini pro Subditis negotium quasi gerentis, ex tacito & præsumto mandato; nam & jure communi valet stipulatio, si quis ei, quem in potestate habet, stipulatus fuerit, quia vox tua tanquam filii est & vox filii tanquam tua, *§. 4. Inst. de inutil. Stipul.* & sicut Pater & Filius pro una persona habentur *L. f. c. de impub. & al. substit.* ita etiam Princeps & Subditi iis in rebus, quæ ad communem omnium pertinent

(1) In Meditat. ad Instr. Pac. art. 5. §. 31. p. m. 497.

tinent utilitatem: Hanc enim procurare ſtabilemque facere Principis eſt officium, qui non ſuo tantum, ſed & Subditorum, nomine recte tranſigit, cum horum voluntates ſuo ſub Imperio habeat: Nam ſi eam ob rationem, quod Dominus & Subditi una ſunt perſona moralis, hi luere mala publica debent, quorum ille eſt autor, æquum certe juſtumque eſt, de commodis etiam participare, quæ facto Principis redundare in eos poſſunt (1): Allein, nicht zu gedencken, daß der Herr von HENNIGES ganz von einem anderen Fall redet, als davon hier die Frage iſt; ſo kan man zwar paßiren laſſen, daß der eine Theil zum Vortheil ſeiner Religions-Verwandten Unterthanen ohne deren Vorwiſſen paciſciren, und ſie dißfalls vertretten könne; aber kan deßwegen auch der andere Theil zum Nachtheil ſeiner Unterthanen, ohne deren Vorwiſſen, paciſciren? Keinesweges. Herr Geh. Rath ZECH (2) behauptet billig, das Jus reformandi könne contra ſtatum Anni decretorii absque conſenſu Subditorum durchaus nicht exerciret werden: Dann nachdeme *in Inſtr. Pac. art. 5. §. 31.* der Annus decretorius zum Beſten derer Unterthanen feſtgeſtellet worden ware, heißt es: Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eo usque, donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, *mutuo conſenſu* aliter erit conventum; nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur: Zum Beſten derer Unterthanen alſo läſſet ſich wohl etwas ſtipuliren, weil man präſumiren kan und darff, ſie werden eine ihnen ausbedungene Wohlthat nicht mit Füſſen von ſich ſtoſſen; welcher vernünfftiger Menſch würde aber ſtatuiren: Ein Landesherr könne ex præſumto conſenſu der Unterthanen etwas zu deren Nachtheil paciſciren? und zu was Ende würde in dem Inſtr. Pacis der mutuus, das iſt, nicht nur des Landesherrns, ſondern auch der Unterthanen, Conſens erfordert, wann des Landesherrns Conſens allein genug wäre? Vergeblich würde hierwider eingewandt: Es gehe denen denen ſtatum Anni decretorii für ſich habenden Unterthanen nichts ab, wann ſie bey dem ihrigen gelaſſen, andern aber neben ihnen auch die öffentliche Religions-Uebung vergönnet würde: Man proponire einmal den Caſum zu Prag, München, Cölln, u. ſ. w. und höre, ob, wann de concedendo Aug. Conf. exercitio die Frage wäre, auch ſo geſprochen wer-

(1) Add. meine cit. Diſſ. §. 47.
(2) l. c. Cap. 3. §. 20. & 49.

werden würde? Wollte aber vollends das Simultaneum gar in des anderen Theils Kirchen introducirt, der neue Gottesdienst aus einer publiquen Cassa unterhalten werden u. s. w. wie sollte da derer dabey vel maxime interessirten Unterthanen Consens, salva Pacis Westphalicæ allegata dispositione, übergangen werden können? oder geschiehet es, so ist es eine das ganze Pactum irritirende Nullität, weil ein substantial- und Haupt-Requisitum ermanglet, so darzu erfordert wird, wann ein solches Pactum Reichs-Constitutions-mäßig seyn solle. Endlich so können an einem Ort, wo nach dem statu Anni decretorii ohnehin beyde Religions-Verwandte das Religions-Exercitium haben, sich noch eher Fälle ereignen, da, salva & illabata possessione des einen Theils, dem andern ex contractu solius Principis & præsumto consensu Subditorum ultra Annum decretorium etwas beygelegt werden könnte; aber in einem Ort, wo der status Religionis secundum Annum decretorium purus ist, thut es sich nimmermehr, ohne die in Instr. Pacis erforderte Mit-Einwilligung derer dabey interessirten Unterthanen.

Jedoch, da der Consens nicht nur verbis, sondern auch factis, bezeuget werden kan, wann nemlich diejenige, de quorum præjudicio agitur, 1. es gewußt, 2. aber darzu geschwigen und es haben geschehen lassen; so würde freylich, wann die Unterthanen, welche den statum Anni decretorii für sich gehabt, dergleichen gethan hätten, diser Umstand eine mehrere Consideration verdienen, wann nicht in substrato der ganze Casus von so sonderbarer Art wäre: Dann der Unterthanen Consens kan ja auf nichts weiteres gehen noch extendiret werden, als was des ihrer Religion zugethanen Landesherrns Pactum ausweiset; atqui dises ware nur ein Pactum personale, imo temporale, quocunque tempore opportuno revocabile: Folglich hätten die Unterthanen, wann auch deren Consensus tacitus ipso facto declaratus erweislich wäre, doch in nichts mehreres consentiret. Bey welchen Umständen auch nicht einmal nöthig ist, zu untersuchen: Ob der consensus Subditorum tacitus in dergleichen Fällen auch genug seye, oder nicht vilmehr ex mente Instr. Pacis expressus erfordert werde, und, wann diser abgehet, es an einem solchen substantial-Requisito ermangle, daß es vilmehr nach der Regul gehe: Quod ab initio nullum est, ex post convalescere nequit?

7dens. Der eine paciscirende Theil hat sich alle ihme ex Instr. Pacis competirende Beneficia vorbehalten. Was seynd dises für Beneficia? Nichts anderes, als das Jus reformandi, salvo statu Anni decre-

torii, die Provocatio auf statum Anni decretorii, das Recht, das Crays-Ausschreib- oder Obristen-Amt, oder Kayserliche Majestät Selbst, um Execution des Westphälichen Fridens zu ersuchen, u. s. w. Man kan sagen: So würde ja mit der andern Hand wieder genommen, was man mit der einen gegeben hätte; das ganze Pactum wäre frustraneum, illusorium, u. s. w. Aber es ist deme nicht so: Es ist wohl wahr, daß freilich der andere Theil bey einem solchen Pacto nicht in perpetuum sicher stehet; aber deßwegen wird es eben hineingesezt, daß zwar der andere Theil pro nunc sich von dem Compaciscente nichts zu befahren haben, hingegen aber auch dise Reservation zu einem beständigen Zeugniß und Contradiction dienen solle, daß es um sothanes Pactum nur ein Interims-Werck ad tempus indefinitum seye und der andere Theil sich freye Hände behalte, bey ersehendem favorablem Tempo auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Weise das indebite versprochene revociren, sich seines Rechts wiederum bedienen und den statum Anni decretorii redintegriren zu können. Irregulair ist ein solches Pactum allerdings, deßwegen aber nicht illegal, cum Pacta pendeant ab arbitrio & mutuo consensu Contrahentium, und weil so gar in einem solchen Pacto nichts enthalten ist, das wider die Reichs-Constitutionen lieffe, daß es vilmehr eben deßwegen, weil dadurch weniger von dem in Instr. Pacis beliebten statu Anni decretorii abgegangen wird, als wann er in perpetuum alterirt würde, favorabel ist.

8tens: Das Pactum ist von demjenigen Theil, welchem man bereits ultra vel contra statum Anni decretorii nachgegeben hatte, noch über dises vilfältig violiret worden und es ist niemahlen Satisfaction deßwegen zu erhalten gewesen. Ich seze Voraus, daß dises in facto richtig und in continenti erweislich seye. Nun ist es zwar abermahls an deme, daß das bekannte: Frangenti fidem fides frangatur eidem, ordentlicher Weise nicht statt hat, zumahlen unter Pacisscenten, welche einen Richter über sich haben, vor welchem sie ad implementum Pacti & Interesse agiren können; ich will auch nicht sagen, daß alle Pacta Statuum Imperii, in specie in Religionssachen, von der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte eximirt seyen, und wären Contraventiones vollends gar höherer Orten würcklich eingeklagt, so scheinet es lediglich darauf anzukommen, daß die Sententia Judicis abgewartet und so dann selbige, nach der Vorschrifft *Instr. Pac. art. 17. §. 7.* zur Execution gebracht werde.

Hingegen aber kommet auch auf der anderen Seite in Betracht:

1. Daß a) der violirende Theil per Legem Imperii publicam und per ſpeciale Pactum zu Beobachtung des Anni decretorii verbunden ware, b) daß demſelben ohne einige Schuldigkeit und Æquivalent dannoch ein mehreres eingeraumt worden iſt, jedoch c) nicht in perpetuum, ſondern mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Beneficiorum Inſtr. Pacis u. ſ. w. Hat nun, Krafft diſes Reſervati, wie wir ſchon gehöret, das Pactum revociret werden können, wann man gewollt und wann auch gleich ex altera parte keine violatio Pacti hinzugekommen wäre, wie vil mehr muß diſes wahr ſeyn, wann der Gegentheil ſich ſeines taliter qualiter erlangten revocablen Rechtes ſo enorm mißbraucht hat. 2. Die Litispendenz hinderte allenfalls auch nichts, weil noch nach der neuſten Kayſerlichen Wahl-Capitulation *art. 1. §. 11.* in ſolcherley Religions-Sachen keine Proceſſe verſtattet, ſondern denen wegen Execution des Fridens vorhandenen Reichs-Conſtitutionen nachgegangen werden ſolle, Krafft deren nach drey Jahre über vergeblich erwarteten Remedur derer Fridens-Schluß-widrigen Attentaten nicht nur die Selbſt-Hülffe, ſondern ſo gar auch die bewaffnete Aßiſtenz aller und jeder bey dem Weſtphäliſchen Friden Intereßierten, erlaubt iſt. 3. Hat das hochlöbl. Corpus Evangelicorum den 22. Dec. 1719. geſchloſſen: „Demnach Chur-Pfälziſcher Seits durch vile Thätlichkeit = = = dem ohne das nur tempore Belli gemachten = = Interims-Receß vom 21. Nov. 1705. aller dagegen vilfältig gethanen Vorſtellung ohngeachtet, contraveniret und derſelbige gebrochen worden; So iſt man Corporis Evangelici wegen um ſo weniger daran gebunden, als derſelbige niemahls von jeztgedachtem Corpore approbirt noch ratificirt worden: Und hat man daher ſich Krafft diſes Schluſſes feſt verbunden, ernſtlich daran zu ſeyn und unbeweglich darauf zu beſtehen, daß der Weſtphäliſche Fridens-Schluß, Halliſche Receß, und andere jeztgedachtem Fridens-Schluß gemäſſe Pacta, Reverſales und Verſicherung, (wie ſichs ohnedem gebühret,) in der untern Pfalz völlig wieder hergeſtellt und pro Norma & Regula unverändert gelaſſen werden.„ Diſer und gegenwärtiger Caſus ſeynd einander ſehr gleich: Beedes betrifft a) Interims-Receſſe, b) durch welche von dem ſtatu Anni decretorii abgegangen worden, c) an denen aber das Corpus Evangelicorum keinen Theil genommen hat, d) welche auch durch vile Thätlichkeiten wieder gebrochen worden und e) wogegen keine Vorſtellungen geholffen: In diſem Fall nun hält das Corpus Evangelicorum a) das neuere Pactum fürs künfftige für unverbindlich, b) es hält ſich ob commune Intereſſe befugt, das Pactum

dafür

dafür zu erklären, c) denen Gravatis zu aßistiren und d) auf die Manutenenz derer älteren, dem statui Anni decretorii conformen, Pactorum zu dringen; wie auch mit Nachdruck und gutem Effect geschehen und dise Conduite mehrmalen gegen allerley Einwürffe offentlich justificiret worden ist.

9tens endlich ist noch der Umstand zu erwägen, daß die damalige Haupt-Paciscenten nunmehro insgesammt abgestorben und deren Lande einem Jure proprio succedirenden Agnaten anerwachsen seynd. Nun schreibt der Herr von HENNIGES (1): Quin Successorem ejus etiam teneri nullus dubito, si facta pro se & Successoribus stipulatic; aut realia sint pacta, & Successor causam aliquam à Decessore habeat; nam si suo jure & ex majorum providentia successerit, difficilius aliquando erit obligationem transferre, antequam ipse consenserit: Atqui in gegenwärtigem Fall haben 1. die Paciscenten nicht für sich, wie auch ihre Erben und Nachkommen, paciscirt, 2. eben so wenig ist es ein Pactum reale, 3. eben so wenig succedirt der Nachfolger ex beneficio Antecessorum, noch ist er 4. deren Erbe, noch hat er 5. in das Pactum pro sua persona consentirt: Daraus folgt: Er ist also auch nicht daran gebunden. Der Herr von HENNIGES schreibt zwar nicht illimitate: Daß kein jure proprio succedirender Regent daran verbunden seye, sondern nur: Aliquando difficilius esse, und er hat Recht: Dann wann die Pacta nur ad conservationem status Anni decretorii gehen; so muß der Successor sie allerdings halten: So auch, wann der Landesherr und die Unterthanen einerley Religion waren und jener disen etwas weiteres, als sie in Anno decretorio hergebracht haben, eingeraumt hat: Ferner, wann der status Religionis an einem Ort ex ipso statu Anni decretorii ohnehin mixtus ist, lässet es sich wieder hören, wann einem Theil, salva Possession des anderen Theils, etwas beygelegt wird, daß qualiscunque Successor daran verbunden seye: Aber wann es contra statum Anni decretorii gehet, das will ein vil mehreres sagen. Zwar bin ich, wie ich schon oben erinnert habe, ganz und gar nicht der Meinung, daß ein Successor, ob er schon jure proprio succedirt und weder Descendent noch Erbe seiner Vorfahren ist, welche dergleichen oder andere Pacta oder Contractus eingegangen, oder Privilegia ertheilet haben, deßwegen nicht an ihre Handlungen verbunden seye, wann anderst selbige denen Reichs-Gesezen und der Landes-Verfassung ge-

(1) Medit. ad Instr. Pac. art. 5. §. 31. p. m. 497.

mäß seynd, sondern was ich anderwärts (1) dißfalls überhaupt statuiret und ausgeführet habe, das behaupte ich noch und eben so wohl in denen die Religion angehenden als in anderen Fällen, so gar nicht nur, wo es um libertatem conscientiæ, (2) sondern auch, wo es um das Exercitium Religionis vel privatum, (quatenus distinguitur à domestico,) vel semi-publicum vel plene publicum zu thun ist; auch so gar, wann der Antecessor an seinen Landesherrlichen Gerechtsamen und dem Jure reformandi etwas nachgelassen hat: Aus allem disem aber lässet sich noch kein Schluß auf den Fall machen, wann ein Pactum contra statum Anni decretorii gehet und die Unterthanen nicht ausdrücklich darein consentiret haben; dann da handelt der Regent so wohl wider die Reichs-Grundgeseze, als auch gemeiniglich noch darzu wider die particular-Verfassung seines eigenen Landes, mithin ist auch ein Nachfolger nicht daran verbunden, und daß etwa die Unterthanen sich dabey passiv verhalten und ex metu reverentiali, oder anderen Considerationen, ihr darunter versirendes Interesse nicht poußiret haben, machet nicht, daß des Vorfahrers illegale Handlungen dadurch legal werden; illegale Actionen aber können gar keinen Nachfolger verbinden, am allerwenigsten einen, der jure proprio zur Regierung kommt.

So grossen favorem also auch sonsten Pacta haben und so wenig ein Regierungs-Nachfolger sich ordentlicher Weise deme entziehen kan, was sein Regierungs-Vorfahrer gethan, gehandelt, oder versprochen hat; so wenig ist er doch an ein so geartetes Pactum verbunden, welches ab initio nullum, auch ohnehin nur temporale & revocabile ware, dessen Beneficiorum auch sich der Compaciscirende oder der durch denselben vertrettene Theil durch fürsezlich- und anhaltende Violationes Pacti verlustigt gemacht und wogegen man vergeblich bey dem contravenirenden Theil so wohl, als auch sonst, Hülffe gesuchet hat.

(1) in meinem Teutsch. Staats-Recht Tom. 23. p. 455. sqq.
(2) v. Herr Geh. Rath ZECH *de Jure reform. Part. 2. Cap. 2. §. 46. p. m. 247. sq.*

Achtes Capitel.

Von dem Reformations-Recht und Simultaneo.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Erinnerungen. §. 3. Anfang der Reformationen. §. 4. Religionsfrid. §. 5. Nachherige Zeiten. Reformation. §. 6. Simultaneum. §. 7. Schädliche Folgen des Reformations-Rechts. §. 8. Restitutions-Edict. §. 9. Prager Frid. §. 10. Reichs-Tag *Anno* 1641. §. 11. Hildesheimischer Vergleich. §. 12. Westphälische Fridens-Handlungen. §. 13. Osnabrückischer Fride. §. 14. Geburt des Simultanei. §. 15. Sulzbach. §. 16. a. Esterau. §. 16. b. Hörter. §. 17. a. Löwenstein. §. 17. b. Rödelsee. §. 18. Nider-Sächsischer Crays-Abschid. §. 19. Reichs-Tag 1653. 54. §. 20. Hessen. §. 21. Sachsen-Lauenburg. §. 22. Folgende Zeiten. §. 23. Sachsen. §. 24. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg. §. 25. Bentheim. §. 26. Sachsen-Weimar. §. 27. Leiningen-Westerburg. §. 28. Hildesheim. §. 29. Krieg 1688. ꝛc. §. 30. Ryswickischer Frid. §. 31. Chur-Pfalz. §. 32. Häuffung des Simultanei. §. 33. Anstalten dagegen. §. 34. Braunschweig-Wolfenbüttel. §. 35. Oettingen. §. 36. Hildesheim. §. 37. Sachsen-Gotha. §. 38. Comitial-Acta *Anno* 1719. §. 39. Osnabrück. §. 40. Comitial-Acta 1721. u. f. §. 41. Wied. §. 42. Würtemberg. §. 43. Comitial-Acta 1739. §. 44. Wahltags-Acta 1745. §. 45. Hessen-Cassel. §. 46. Wied. §. 47. Cronenberg.

§. 48. Fulda. §. 49. Noch mehreres. §. 50. Connexion. §. 51. Was das Reformationsrecht seye? §. 52. Ob es beede Religions-Verwandten haben? §. 53. Dessen Grund. §. 54. Wer es habe? §. 55. Wer es nicht habe? §. 56. Einige besondere Fälle. §. 57. Worinn es bestehe. §. 58. *Modus exercendi.* §. 59. Würckung. §. 60. Simultaneum. §. 61. Allerley Arten. §. 62. Simultaneum, so verbotten, §. 63. befohlen, §. 64. erlaubt §. 65. und streitig ist. §. 66. Gründe dafür. §. 67. Gründe dagegen. §. 68. Beantwortung der ersten Gründe. §. 69. Was indessen Rechtens seye? §. 70. Verträge gegen das Simultaneum. §. 71. Verbindlichkeit der Nachfolgere. §. 72. Forum in solchen Sachen. §. 73. Wie, wann der Herr und das Land einerley Religion haben? §. 74. Simultaneum der Ev. Lutherisch- oder Reformirten Religion.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften: (1)

Jus circa Sacra, nimirum reformandi & episcopale, Statibus & Nobilitati immediatæ Imperii vi Juris territorialis in Subditos Aug. Conf. addictos & res eorum sacras competens. Wezlar, 1718. fol. Es ist bloß eine Ingelheimische Deduction wegen des Juris episcopalis über den Flecken Burgholzhausen. v. Meine Bibl. Jur. publ. p. 1211.

Meditationes de origine, indole, effectibus atque Historia Juris reformandi Regum atque Principum, nec non Statuum Imperii Rom. Germ. circa Religionem. Franckfurt und Leipzig, 1728. 8. Der Verfasser ware Herr Philipp Eberhard ZECH, nachmaliger Freyherr und Herzoglich-Würtembergischer Geheimer Rath.

Paci-

(1) Noch andere erzählt H. HÆBERLIN in Not. ad Pertsch. Annot. ad Schmaussii Comp. Jur. publ. p. 609. sq. 614. sqq. add. oben Cap. 1.

Pacificatio Weſtphalica, ſeu Themata hiſtorica: de Exercitio Religionis Subditorum; ex Actis publicis & Protocollis Pacificationis Weſtphalicis deſumta. Regensburg, 1759. fol. Iſt H. Abt KRAUSENS Arbeit.

Abdruck einiger Mandatorum des Kayſerl. Reichs-Cammergerichts, gegen das ſo genannte Simultaneum, oder Mit-Einführung einer Religion an Ort und Stelle, wo ſelbige im 1624ſten Jahre nicht geweſen. 1720. fol. auch an mehreren anderen Orten, z. E. in H. von SCHAUROTHS Schlüſſen des *Corp. Evang. Tom. 3. p. 616.* in der Europ. Staatscanzl. *Tom. 35. p. 442.*

Auslegung (wahrhaffte und in dem Inſtr. Pac. gegründete) der Frage: Ob ein Catholiſcher Fürſt in ſeinem Fürſtenthum, darinnen das Exercitium Evangelicæ Religionis, reſp. Anno 1618. oder 1624. bloß und allein in Uebung geweſen, ſein Religions-Exercitium introduciren könne? 1696. und in HERTENS *Exam. Vindic. Rittmeyer.* Siehe davon meine *Bibl. Jur. publ. p. 196. ſqq.* Rittmeyers hernach benannte Schrifft iſt eine Widerlegung davon.

Bedencken: Ob einem Landesherrn das Exercitium ſeiner Religion an dem Ort, wo ſolches Anno 1624. nicht geweſen, ſalva Subditorum diverſæ Religionis poſſeſſione, ejusque uſu non turbato neque imminuto, einzuführen und anzurichten, oder ſonſten etwas mehreres anzuordnen und zu verfügen, durch den Weſtphäliſchen Fridens-Schluß erlaubt oder verbotten ſeye? in denen *Medit. ad Inſtr. Pac. Specim. 4. Mantiſſ. 2.* auch in LüNIGS Staats-Conſil. *Tom. 2. p. 1288.*

Bewandtniß des Simultanei und juris reformandi, ſamt denen Wirckungen des leztern nach dem Weſtphäliſchen Fridensſchluß. Zu erſt gedruckt, 1720. wieder aufgelegt, 1750.

Deductio ſolida, daß kein Dominus territorialis in puncto Religionis rerumque exinde dependentium, extra caſus in Inſtr. Pac. exceptos, ad Annum 1624. ejusque ſtatum gebunden ſey ꝛc. 1654. Der Verfaſſer ware Wilh. Ign. SCHüZ, damals Gräflich-Löwenſteiniſcher Canzler.

Documenta hiſtorica, de regula territoriali, ſive de ſic dicto jure reformandi. Regensburg, 1757. 8. von Herrn Abt KRAUS.

Gespräch (zweyer Catholischer Gelehrten) vom Simultaneo, wes Geistes Kind es sey; Urtheil von denen Autoribus, so für und wider dasselbige geschriben; allerhand Vorschläge, wie selbiges ohne fernere Hinderung so wohl active als mere passive zu befestigen ꝛc. herausgegeben von Hect. Gottfr. ERDMANN. Amsterdam, (Halle,) 1723. 8. Man hält Christian THOMASIUM für den Verfasser. Es seynd vile Nebendinge darinn. v. Meine *Biblioth. Jur. publ. p. 100. sqq.*

Grund (wahrer und ohnbeweglich vester) des Simultanei, dem Anti-Simultaneo entgegen gestellet, so Ursprung des Simultanei genannt, ꝛc. 1750. fol. Ein Anfang davon stehet auch in meinen neuen Bericht. von Relig. Sachen, 4. Th. 324. S. so dann biß auf den 29. §. incl. mit meinen Anmerckungen, in meinen vermischt. Bericht. von Relig. Sach. 1. Band, 1. und 322. S. endlich ganz, mit meinen, auch andern biß zu Ende fortgehenden, Anmerckungen, in der Samml. einig. Schrifft. von der Selbsthülffe ꝛc. (1756.) *n. 6. p. 239.* Ohne die Anmerckungen ist er auch zu lesen in den *Select. Jur. publ. Tom. 36. Cap. 1. p. 3. Tom. 37. Cap. 3. p. 52. Tom. 38. Cap. 6. p. 114.*

Grundriß des so genannten juris reformandi. (Regensburg,) 1757. fol.

Zusaz zu dem Grundriß, ꝛc. d. i. Ungrund der so betitulten Schrifft: Ungrund des Simultanei. 1757. fol.

Schattenspil und ungegründetes Blendwerck der Schrifft: Ursprung des Simultanei. 1757. fol.

Kleines Bau-Model nach dem Grundriß des so genannten juris reformandi. 1757.

Wahrer Begriff deren von einigen protestantischen Scribenten schändlich verdreheten §§. 30. 31. *Art. 5. Pac. Westph.* 1758. 8.

Gründliche Antwort auf die Einwürffe wider den Hauptsaz, daß ein vorher protestantischer, hernach aber zur Catholischen Religion übertrettender, Reichsstand das offentliche Religions-Exercitium seiner Unterthanen reformiren könne. 1758. fol.

Der Verfasser ware Herr Joh. Bapt. KRAUS, gefürsteter Abt zu St. Emeran in Regensburg. So verwegen er schreibt; so wenig gründliches enthalten seine Schrifften. Man sehe auch unten §. 47. a.

Gründliche und Actenmäßige Nachrichten von denen die Gewissensfreyheit

heit und das Religions-Exercitium deren Unterthanen betreffenden Religions-Handlungen, von Anno 1555. biß 1648. nebst einigen wichtigen Beylagen. Regensburg, 1759. fol.

Der Verfasser ware eben diser unruhige Abt. Selbst Catholische Gesandten bezeugten ihr Mißfallen darüber; dahero der Abt die Schrifft selbst wieder unterdruckte: Weil aber von dem Reformations-Recht, dem Entscheid-Jahr, auch denen Evangelischen Reichsständen und deren Comitial-Gesandten, auf die verwegenste und unbescheidenste Art darinn gesprochen worden ware; so erstatteten die Evangelische Gesandtschafften zu Regensburg deßwegen eine eigene gemeinsame Relation an ihre Höfe und Oberen, welcher die ärgste Stellen diser Schrifft beygefüget seynd. Selbige ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Sammlung einiger neuerer vorhin gedruckter und ungedruckten Schrifften von ꝛc. dem simultaneo Exercitio Religionis. Leipzig, 1756. 4.

Herr Vicecanzler **Strube** zu Hanover hat sie herausgegeben.

Synopsis Fundamentorum, vermöge welcher beständig behauptet werden kan, daß das Jus reformandi, sive de Religione disponendi, dem Juri territoriali anklebe, und davon dependire, und im Instr. Pacis dem Landesfürsten nicht benommen, sondern vil mehr bestättiget seye. 1654. auch in LüNIGS **Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf.** *Tom. 1. p. 146.* Die Geschichte diser Anno 1654. auf dem Reichstag übergebenen Schrifft habe ich in meiner *Biblioth. Jur. publ. p. 1071. sqq.* erzählt.

Ungrund des Simultanei, oder gründlicher Beweis, daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo sie resp. Anno 1618. und 1624. nicht, oder anders und weiters, als sie solcher Zeit gewesen, wider den Westphälischen Friden und andere Reichs-Grundgeseze seye. 1719. fol. und an vilen anderen, in meiner *Bibl. Jur. publ. p. 32. sq.* angezeigten Orten, denen auch H. von SCHAUROTHS Samml. der Schlüsse des *Corp. Evangel. Tom. 3. p. 594.* beyzufügen ist. Der Brandenburg-Onolzbachische Comitial-Gesandte, Freyherr von Metternich, solle der Verfasser davon seyn. Mehreres kommt unten vor.

Ur-

(1) in den nov. Actis histor. eccles. 1. Band, 865. S.

Ursprung des Simultanei, oder Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im Jahr 1624. gewesen, in ein- und anderen offenen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würkungen das Jus reformandi nach dem Westphälischen Friden noch habe. Auf Gutbefinden verschidener Evangelischer Gesandtschafften zum Druck gegeben. 1720. fol. auch an denen meisten Orten mit der vorstehenden Schrifft. v. Meine *Bibl. Jur. publ. p. 40.*

Damit seynd auch zu verbinden, 1. obbesagten

Grundrisses Zusaz ꝛc. so dann 2. die

Gedancken (zufällige) über den Ungrund und Ursprung des Simultanei; in meiner Reichs-Fama, *Tom. 3.* im Anh.

Von widerrechtlicher Einführung des Röm. Catholischen Gottesdienstes, wo derselbe im Jahr 1618. und 1624. nicht in Uebung gewesen; findet sich eine Schrifft, (deren eigentlicher Titul aber nicht gemeldet wird,) in der *Select. Jur. publ. Tom. 27. Cap. 4. p. 160.*

BARTHEL (Joh. Casp.) Diss. de jure Reformandi antiquo, ex Ordinatione divina, primigenia Ecclesiæ praxi, & continua ejusdem traditione peracto. Würzburg, 1744. 4. und in seinen *Opusc. Tom. 1. n. 2.*

—— —— Diss. de jure Reformandi novo, ex communi hactenus in Imperio usitata praxi deducto. Würzburg, 1745. 4. und *l. c. num. 3.*

à BOEHMER (Car. Aug.) de jure Reformandi exercitium Religionis; gegen Bartheln, vor seines Vaters *Consult. & Decis. Tom. 3. Part. 1.*

DüRR (Franc. Ant.) de eo, quod justum est circa jus Reformandi in Territorio oppignorato, cujus facta est reluitio. Maynz, 1760. 4.

ENDRES (Joh. Nepom.) Diss. de Pactorum Hildesiensium in confirmanda communi Catholicorum Doctrina circa Simultaneum efficacia, ad *Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 31. & 33.* Bamberg, Franckfurt und Leipzig, 1765. 4. Herr Vice-

Vicecanzler STRUBE hat in seiner rechtl. Bedenck. 3tem Theil, 1. S. darauf geantwortet.

FLEISCHER (Joh. Laur.) oder der Resp. Christian Joh. Feustel, de jure Reformandi, & inde dependente jure emigrandi. Halle, 1733. 4.

FRITSCH (Ahasv.) de vulgato Axiomate: Cujus est Regio, ejus etiam est Religio; in seinen *Elect. Jur. publ. Part. 1. Cap. 6.* in der *Opusc. Tom. 1. p. 822.*

HERTII (Joh. Nic.) Tr. de Statuum Imperii R. G. jure reformandi, juxta temporum seriem, Compositionis scilicet Passavinæ & Pacis Westphalicæ; cum Præfatione Jo. Christoph. *Koch.* Franckfurt, 1771. 4. Anfangs wurde es 1710. und 1725. fol. ohne Namen gedruckt. Herrn Kochs Vorrede erzählet die Geschichte diser Schrifft. add. meine *Bibl. Jur. publ.* 1. Theil, 209. S. H. Schotts Critik, 3. Band, 834. S. und die allgem. deutsch. Bibl. 17. Band, 1. Theil, S. 151.

HOFFMANN (God. Dan.) oder des Resp. Joh. Ge. *Kerners*, Diss. de jure Reformandi ex Instrumento Pacis Westphalicæ reliquo. Tübingen, 1773. 4.

HONTHEIM (Franc. Lud. ab) de jure reformandi S. R. I. Statuum, & in specie Palatini Rheni Electoris. Trier, 1728. fol.

KESTNER (Henr. Ern.) Diss. de jure reformardi in Sacris. Rinteln, 1699. 4.

LUDOLF (Ge. Melch. de) Considerationes adversus Simultaneum &c. *Observ. Tom. 3. Obs. 275. p. 191.*

PFAFF (Christoph. Matthæ.) de eo, quod justum est circa Reformationem Sacrorum, maxime in Germania. Tübingen, 1739. 4.

RECHENBERG (Ad.) Diss. an, cujus Regio, ejus sit Religio? in seinen *Diss. hist. polit. Part. 2. n. 21. p. 614.*

RIEFEL (Josua Joseph) von der Einführung des Simultaneums; in seiner kritisch. Betracht. 2. Theil, *n.* 2. s. H. Schotts Critik, 5. Band, S. 200.

RITTMEYERS (Christian) Vindiciæ Juris reformandi, oder Erörterung der Frage: Ob und wie weit ein so wohl Catholischer als Evangelischer Reichsstand in dero Territorio das Exercitium derjenigen Religion, welche daselbst in Anno decre-

torio 1624. nicht gewesen, von neuem einführen könne? Coblenz, 1703. fol. Hildesheim, und anderswo, auch 1725. fol. Umständlich siehe davon meine *Biblioth. Jur. publ. p. 204. sqq.*
(Dagegen kamen heraus:
Obgedachter Tractatus Juris publici: De Statuum Imperii jure reformandi &c.
Epistola ad Chr. Rittmeyerum, de jure reformandi, &c. 1710.)
SCHMIDT (Joach. Erdm.) oder des Resp. Joh. Christian Maier, Diss. de Statuum Imperii Rom. Germ. jure reformandi. Pars prior. Jena, 1771. 4. v. H. Schotts Critik, 3. Band, 859. S.
SCHWEDER (Gabr.) de Coëxercitio, sive simultaneo utriusque Rom. Catholicæ ac Evangelicæ Religionis exercitio licito ac illicito. Tübingen, 1727. 4. und in seinen *Dissert. Vol. 2. n. 43. p. 791.*
STRUBENS (Ge. Dav.) Erläuterung der Lehre vom Simultaneo ꝛc. aus den Kirchen-Geschichten des Stiffts Hildesheim; in seinen Nebenstund. *Part. 2. p. 1. sqq.*
—— —— Ungrund des Simultanei, erwisen aus denen bey Abfassung der Hildesheimischen Religions-Verträge gepflogenen Handlungen; in seiner rechtl. Bedenck. 3ten Theil, 1. S.
VETTERS (Joh. Frid.) rechtliches Bedencken über drey wichtige, die Religionsfreyheit in dem heil. Röm. Reich betreffende Fragen. Wezlar, 1752. 4. Die 1ste gehet das Simultaneum an. s. mein T. Staats-Arch. 1753. 1. Band, S. 544.
WAGNER (Christ. Gottfr. Dan.) de simultaneo Religionis exercitio Paci Osnabrugensi adverso; in seinen *Observ. Jur. publ.* Edit. 1770.
WEDEKIND (Franc. Ign.) Diss. de eo, quod justum est ex Instr. Pac. Westph. circa Introductionem Religionis. Heidelberg, 1756.
Auch gehet Joh. Casp. BARTHELS ganze Diss. de eo, quod circa libertatem Exercitii Religionis ex Lege Imperii justum est, dahin, das Simultaneum zu vertheidigen.

§. 2.

Vor-Erinnerung. Die Materien, davon gegenwärtiges Capitel handelt, seynd die allerbeschwerlichste in disem ganzen Werck, weil der vilen Röm. Catholischen anklebende allzugrosse Religions-Eyfer macht, daß man mit

mit sehenden Augen nicht sehen will, und das Interesse der Religion der Ruhe und dem Besten des Teutschen Reiches weit vorziehet.

Ich wollte Anfangs von dem Reformations-Recht besonders, und so dann von dem Simultaneo auch besonders, handlen: Sie hangen aber so genau zusammen, daß sie am besten zugleich vorgetragen werden.

Ich will zu erst melden, was sich in diser Sache in Facto zugetragen habe; alsdann werden sich unpartheyische Gemüther in den Rechts-Punct gar leicht zu finden wissen.

Die Geschichte diser Sache theilet sich in drey Zeitläuffte: 1. Von der Religions-Spaltung an, biß auf den Religions-Friden; 2. vom Religions-Friden an, biß auf den Westphälischen Friden; 3. vom Westphälischen Friden an, biß auf unsere Zeiten: Ich werde aber nur das allerwichtigste berühren, um, meinem Plan nach, das Werck nicht allzugroß zu machen; und was die Reichsstätte allein und ins besondere angehet, so habe ich davon in dem **Tr. von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung** gehandelt.

§. 3.

Anfang der Reformationen.

Nachdeme D. **Luther**, Professor zu Wittenberg, vom Jahr 1517. an die bißhero allein in Teutschland und dem grösten Theil von Europa üblich geweste Röm. Catholische Lehre aus der heil. Schrifft zu bestreiten anfienge, und derselbigen eine besagter heil. Schrifft gemässere Lehre entgegen sezte, wurde er zwar darüber auf dem Reichstag zu Worms Anno 1521. von dem Kayser in die Acht erkläret, und dise Lehre, als irrig und kezerisch, scharff verbotten: Es hinderte aber dises nicht, daß nicht dennoch manche Reichsstände diser neuen Lehre, (dergleichen die Christliche, in Ansehung der Jüdischen, in denen ersten Jahrhunderten auch ware,) nicht nur für ihre Person beypflichteten, sondern sie auch in ihren Landen einführeten, und die Röm. Catholische dagegen abschafften.

Der Kayser und die Catholisch verbliebene geist- und weltliche Stände wollten dises nicht leiden, und man handelte und stritte so lang, biß es Anno 1546. zu einem Krieg ausschlug, darinn der Kayser die Oberhand behielte, und die Evangelische je länger je mehr ins Gedränge kamen.

Darüber gediehe es wieder zu den Waffen, und so fort Anno 1552. zu dem Passauischen Vertrag, darinn ein Stillstand getroffen, und beschlossen wurde, von einem beständigen Friden in Religions-Sa-

chen zu handlen; des Reformations-Rechts aber ward dabey nicht gedacht.

§. 4.

Religions-Frid.

Als nun auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1555. wegen eines Religions-Fridens gehandelt wurde, ward zwar wegen nicht-Verfolgung beeder Religions-Theile, wegen der Augsp. Conf. Verwandten Freyheit in Religions- und Kirchen-Sachen in ihren Landen, wegen der Catholischen Gefälle in der Evangelischen Landen, auch Bestellung der Ministerien, so dann wegen Suspendirung der Catholischen Geistlichen Jurisdiction über die Evangelische, viles gehandelt und beschlossen, worzu so dann auch des Röm. Königs Ferdinands I. Machtspruch in Ansehung derer von ihrer Religion abtrettenden Catholischen Geistlichen kame.

Wegen der geistlichen Güter wurde nur so vil beliebt: Daß die Augsp. Conf. Verwandte bey denen Stifftern, Clöstern, und andern mittelbaren geistlichen Gütern, welche die Catholische zur Zeit des Passauischen Vertrags, oder zeithero nicht inne gehabt, und bey ihren darüber gemachten Verordnungen, gelassen werden sollten.

Die Catholische schlossen in denen folgenden Zeiten hieraus, daß die Evangelische also nicht befugt seyen, solche Stifftere, Clöster und andere geistliche Güter, welche Anno 1552. und hernach von denen Catholischen besessen worden, an sich zu ziehen, zu reformiren, oder gar zu secularisiren: Die Evangelische hingegen glaubten, daß ihnen die Hände dißfalls nicht gebunden seyen.

Der Reformations-Punct der Unterthanen aber, oder, ob und wie ferne ein Landesherr ein- oder der anderen Religion seine einer anderen Religion zugethane Unterthanen bey derselbigen lassen müsse, oder aber nöthigen könne, entweder selbige zu verlassen und zu seiner Religion zu tretten, oder das Land zu raumen? wurde im Religions-Friden nicht entschiden.

Den 30. Aug. flosse in ein Decret des Röm. Königs ein: Die Augsp. Conf. Verwandte sollten sich begnügen lassen, daß die Catholische das Recht und Autorität auch gegen ihre Unterthanen haben und gebrauchen, das sie den Augsp. Conf. verwandten Ständen gegen derselben Unterthanen bißhero zugesehen, und noch unverhindert zu lassen.

Was für Handlungen dißfalls den 20sten und 25sten Sept. vorgefallen, und wie endlich die Catholische dem Röm. König Ferdinand I. an-

anheimgestellt, in der Sache einen Ausspruch zu thun, kan man kürzlich bey Herrn STRUVEN (1) lesen.

Der Erfolg davon ware, daß in den Religions-Friden selbst nichts davon einflosse, sondern bloß beyderseitigen Unterthanen die Gewissens-Freyheit gestattet, und Krafft derselbigen vergönnet wurde, um der Religion willen in ein anderes Land ziehen zu dörffen.

Hingegen gabe den 24sten Sept. der Röm. König Ferdinand I. denen Evangelischen eine feyerliche Urkund, darinn die Hauptstelle also lautet: „Daß demnach Wir, in Krafft der Röm. Kayserlichen Maj. Unsers lieben Bruders und Herrn, Uns gegebenen Vollmacht, und „(der Catholischen Stände,) „Heimstellung, erkläret, gesezet und entschiden haben, thun auch solches hiemit wissentlich und in Krafft dises Brieffs: Daß der Geistlichen eigene Ritterschafft, Stätt und Communen, welche lange Zeit und Jahr der Augsp. Conf. Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht, von demselben ihrem Glauben, Religion, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien hiervor, durch die Geistliche, oder Jemand anders, nicht gedrungen, sondern dabey biß zu obberührter christlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergewaltiget gelassen werden sollen.„

Ich bemercke dabey nur noch: 1. Gienge dise Constitution nur auf der geistlichen Reichsstände Evangelische, mithin weder auf der weltlichen Catholischen Evangelische, noch auf der Evangelischen Catholische Unterthanen; 2. haben zwar die Catholische Stände, da Chur-Sachsen das Original davon in Handen gehabt, sich nicht getraut, die Authentie desselbigen in Zweifel zu ziehen, wohl aber haben sie vorgegeben, daß sie und die Ihrige nichts davon wüßten; wie dann auf denen Wahltägen Anno 1575. und 1612. und bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen vil darüber gestritten worden ist, wie die im Druck vorhandene Protocolle und andere Handlungen solcher Convente belehren. (2)

Uebrigens konnte und sollte nach dem Religions-Friden selbsten in einem ganzen Land, Gebiet, oder Ort, ein Simultaneum in so fern statt finden, als es 1. die mittelbare Stiffter, Clöster, und andere geistliche Güter betrifft, 2. als zur Zeit des Passaischen Vertrags einige von denen Evangelischen, andere hingegen von denen Catholischen besessen,

(1) in der Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 1. Cap. 2. §. 44. p. 252. sqq.
(2) Siehe z. E. H. von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 3. p. 554.

seſſen, und 3. als von jedem Theil seine Religions-Uebung in dem seinigen angestellet und hergebracht worden ist.

§. 5.

Nachherige Zeiten. Reformation.

In denen auf den Religions-Friden biß auf den 30jährigen Krieg gefolgten Zeiten giengen die Reformationen, wie zuvor, fort; nur mit disem Unterschid, 1. daß nicht nur die Catholische Herrn, so Evangelisch wurden, ihre Lande ebenfalls Evangelisch machten, sondern auch 2. wann ein Evangelischer wiederum Catholisch wurde, er sein Land ebenfalls reformirte; 3. wurde ein Lutheraner Reformirt, so nöthigte er sein Land auch zu seiner Religion; oder kame 4. auf einen Reformirten ein Lutheraner zur Regierung, oder auch zur vormundschafftlichen Landes-Administration, so sollte das Land auch glauben, was er glaubte; so, daß verschidene Lande in wenigen Jahren mehrmalen reformirt wurden; davon ins besondere die Pfalz und das Badische (1) zum Beyspil dienen können.

Man findet auch nicht, daß dises Reformations-Recht damalen einem Reichsstand an sich streitig gemacht worden ist: Nur wollte man 1. nicht leiden, daß, wann ein geistlicher Catholischer Evangelisch wurde, und bey seinem Stifft bleiben wollte, er dergleichen vornehme, oder 2. daß die Reformirte Religion eingeführet würde, als welche damalen von dem Kayser und denen Catholischen noch für eine verbottene, und nach dem Religions-Friden nicht zu duldende, Secte angesehen wurde.

Doch verdienet angeführt zu werden, was der Bischoff zu **Würzburg** Anno 1631. in der seinen auf den Convent zu Franckfurt abgeordneten Gesandten ertheilten Instruction (2) meldet: „Daß 1. Domino Territorii die Reformation der Religions-Sachen in beyden (so wohl der Herrn Churfürsten, als auch Protestirenden,) Resolutionibus zugelegt wird, das halten Wir nun vor sich selbst vor recht, ist auch biß annoch üblichem Herkommen gemäß.„

Indessen meldeten doch hernach dise Gesandte in einer Chur-Maynz übergebenen Schrifft (3): „So vil = = den Einwurff betrifft: Daß auch von den Geistlichen Ständen selbst, und zwar an dem Kayserl. Cammergericht, einkommenden Schrifften, das jus constituendi Religionis dem juri territoriali beygelegt; das justificirt sich eigentlich in Territorio ecclesiastico; kan daherohalben den geistlichen Ständen zum Nachtheil nicht angezogen werden, daß sie dem Juri territoriali

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 283. u. f.
(2) in LONDORPII Act. publ. Tom. 4. p. m. 249.
(3) l. c. pag. m. 256.

riali seculari das Recht, in Religionsfällen Aenderung vorzunehmen, beygelegt, weil sie solches in ihrem geistlichen Territorio als Diœcesani Jurisdictione justificiren können ꝛc.

Daß aber auch die Weltliche sich eben diser Theoriæ gleichsam einer Regul gebraucht, das kan bey den Catholischen dannenhero, daß sie den Ordinariis und Bischoffen in solchem Fall, tanquam Advocati ecclesiastici, die Hand gebotten, entschuldiget, und mit dem Exempel Herrn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms Durchl. bestättiget werden, welche gleich zu Anfang ihrer vorgenommener Landes-Reformation die Ordinarios um Verrichtung ihres geistlichen Amts und Verordnung Lehrer und Seelsorger ersucht, vor Ihre Person aber denselbigen nothwendige Aßistenz und Handbietung geleistet, ohne welche dieselbe das Reformations-Werck demselben nicht principaliter, sondern secundario allein und quoad beyzulegen ist:

Bey den widrigen Religions-Verwandten hat man ein solches, wie vile andere ungereimte und widerrechtliche Enunciata, dem von ihnen bißhero beygelegten, obwol unerfindlichen, Fundament, daß ihnen die geistliche Jurisdiction in Krafft des Religionsfridens zugeeignet seye, derohalben in ihren Landen alle bischoffliche Aemter bestellen und ausrichten können, und was des Dings mehr ist, (jedoch absque præjudicio und Nachtheil der geistlichen Stände, und denselben reservirter, gar nicht aber abgenommener, geistlicher Obrigkeit,) also nachsehen, und, wie vil Dings, geschehen lassen müssen. „

§. 6.

Uebrigens ware es auch in diser Zeitlauff etwas gar gemeines um das Simultaneum, oder die zu gleicher Zeit Simultaneum.

1. in einem **ganzen Land**, Gebiet oder Ort, eingeführte und zugelassene Evangelische und Catholische Religion: Die noch heut zu Tag häuffig dißfalls vorhandene Exempel in manchen Chur- und Fürstlichen geist- und weltlichen Landen, z. E. in Schlesien, Magdeburg, Halberstatt, Jülich, Cleve, Berg, Marck, Braunschweig, u. s. w. rühren fast alle noch aus selbigen Zeiten her.

So ist auch bekannt, was verschidene Kayser und andere Oesterreichische Regenten ihren Evangelischen Landständen in Böhmen, Oesterreich, Kärnten, u. s. w. dißfalls für Majestäts-Brieffe und andere Versicherungen oder Resolutionen ausgestellet und ertheilet haben.

Ja es dörfften sich, bey genauer Untersuchung, ohne Zweifel nicht wenige Exempel finden, daß auch in disem Zeitlauff manchmalen

beyderley Religions-Verwandte Kirchen, ꝛc. und deren Gefälle ꝛc. gemeinschafftlich mit einander besessen haben.

Uebrigens passet das von H. von SELCHOW (1) als das älteste Exempel des Simultanei angeführte Beyspil von 1595. gar nicht: Dann 1. solle es, dem Text nach beweisen, die Catholische Stände glaubten, gegen den *statum Anni normalis* ein Simultaneum einführen zu dörffen! Nun aber dachte man Anno 1595. noch an keinen Annum normalem; sondern dises wurde erst Anno 1648. vestgestellt: 2. Des Churfürstens zu Maynz angeführte Worte zilen auf kein Simultaneum, sondern auf eine Reformation; wie aus denen beym LEHMANN *de Pace religiosa*, *Lib.* 2. befindlichen älteren Religions-Handlungen wegen des Eichsfelds und der Statt Duderstatt klar erhellet.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß, schon oben gemeldeter massen, Evangelische Herrn mit ihren auch Evangelischen Landständen feyerliche Verträge gegen die Einführung einer anderen Religion geschlossen, und die Kaysere solche bestättiget haben: Dann z. E. Herzog Christoph zu **Würtemberg** vergliche sich Anno 1565. mit seinen Landständen: „Ob auch ins künfftig, zuwider solcher Augspurgischer und Unserer Confeßion und Apologien, ihnen (Landständen) anderst aufgetrochen wollte werden (2), (welches doch GOtt gnädiglich und väterlich verhüten wolle,) daß die Prälaten und Landschafft solches für ihre Personen, oder auch in den Kirchen, Stätten und Flecken Unsers Fürstenthums, anzunehmen und zuzulassen, (doch mit aller Bescheidenheit,) so vil christlichen Unterthanen gegen ihrer ordentlichen Obrigkeit gebühret, nicht schuldig seyn sollen.„ Und diser Abschid wurde von Kayser Rudolf II. Anno 1600. wie auch von denen folgenden Kaysern in einer eigenen Urkund bestättiget.

Ferner ist überaus merckwürdig, daß von eventualen Landes-Successoren auf die Ausübung des Reformations-Rechts und die Einführung des Simultanei feyerlicher Verzicht geleistet worden ist: Dann so lautet der zwischen denen Häusern **Oesterreich** und **Würtemberg** Anno 1599. zu Prag errichtete Vertrag: „Zum 12ten: Nachdem von Uns, Herzog Friderichen, beharrlich begehrt worden, daß das jeziger Zeit in Kirchen und Schulen des Herzogthums Würtemberg und Teck angerichtete Religionswesen, nach Ausweis der Augsp. Confeßion, wie

(1) in Elem. Jur. publ. Tom. 1. §. 430. not. 2. p. 441.

(2) Dises begreiffet so wohl Reformation, als Simultaneum.

wie dieselbige weyl. Kayser Carln dem V. Anno 1530. auf damals gehaltenem Reichstag übergeben worden, darinnen beständiglich bleiben, und ohne männiglichs Verhinderung exercirt, auch keine andere Religion in ermeldtem Herzogthum künfftig eingeführet, desgleichen, daß es bey der anjezo befindenden Verordnung der geistlichen, gegen andern Herrschafften jeziger Zeit unstrittigen Gefällen, ungeändert gelassen werden solle; so lassen demnach Wir, Kayser Rudolf, für Uns und offtermeltes Unser löbl. Haus Oesterreich, es bey solchem Begehren allerdings verbleiben, also, daß darwider im geringsten nicht gehandelt werden solle. „

Dises haben nicht nur alle Erzherzoge zu Oesterreich, jeder insbesondere, ratificiret, sondern auch alle drey geistliche Churfürsten Consensbrieffe darüber ertheilt, der Kayser auch noch über alles dises den Würtembergischen besagten Landtags-Abschid von 1563. (Krafft dessen zu ewigen Zeiten keine andere Religion in dem Land eingeführet werden solle,) in einer eigenen Urkund feyerlich bestättiget.

Ich mercke dabey nur an: 1. Freylich präsupponirte man: Wann Oesterreich zur Succeßion in Würtemberg käme, und nicht zuvor durch einen Vertrag vorgebogen würde, möchte Oesterreich reformiren; 2. erhellet aber auch daraus, daß man Catholischer Seits keinen Anstand gehabt habe, zuzugestehen, es seye erlaubt und verbindlich, daß und wann man sich des Reformations-Rechts und der Einführung eines Simultanei begebe.

§. 7.

Schädliche Folgen des Reformations-Rechts.

Uebrigens ist bekannt, und sonderlich aus STRUVENS bereits angezogener Historie der Religions-Beschwerden umständlich ersichtlich, daß dises unaufhörliche reformiren und wieder reformiren die eigentliche Quelle derer sich so gleich nach dem Religions-Friden erhobenen, immer vermehrten, und eyferiger betribenen, Religions-Beschwerden von beyden Theilen gewesen ist, welche, da keine Parthie unrecht haben, oder weichen wollte, in die gefährliche Union und Ligam, darauf in die Böhmische Unruhen, und dämit in den völligen 30jährigen Krieg, ausgeschlagen ist.

Daß dises die gründliche Wahrheit seye, beziehe ich mich auf ein Zeugniß, welches kein Catholischer verwerffen wird noch kan, und deme in Facto und dessen Application nur dises in dem Wege stehet, daß alle Schuld allein auf die Evangelische geschoben werden will: Es ist nemlich das berühmte Restitutions-Edict Kayser Ferdinands II. in dessen Eingang gemeldet wird: „ Wir sezen ausser Zweifel, Euer L.

Lbden, A. Andacht und Euch, auch Männiglich werde mehr dann zu vil wissend und bekannt seyn, in was schädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation nun eine lange Zeit hero geschwebt, dessen Mißtrauen und hochgefährlicher Trennung Anfang und Brunnquell ursprünglich zwar die leidige Spaltung in der Religion gewesen und noch ist; (1) nach derselben aber dises vornemlich, daß, gegen den Religion- und Landfriden, (so vornemlich deßwegen aufgerichtet, damit die Stände beyder Religion, solchem Friden gemäß, einträchtig sich gegen einander verhalten, auch kein Theil dem andern an seinen Rechten, Gütern, Land und Leuten, keinen Eingriff, Schaden oder Nachtheil zufügen sollen,) nicht allein unterschidliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübet, sondern auch noch darzu, unter allerhand gesuchtem Schein, und durch hochschädliches Disputat über den Religions-Friden selbsten, gleichsam derselbe in seinem Innhalt denjenigen, so dagegen gehandelt, zu statten kommen thäte, justificiret und vertheidigt werden wollen; aus welchem dann erfolgt, nachdeme die Turbatores etliche Urtheil verlohren, auch, ihrer unrechtmäßigen Eingriff halber, noch ferners Verlusts sich besorgen müssen, daß man zulezt eines Theils, gegen den klaren Innhalt des Religions-Fridens selbst, als auch anderer des heil. Reichs Abschid, keinen Richter mehr leiden, sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag, und daß sich derselbe, unter dem Schein einer Composition, alles Anund Zuspruchs gänzlichen begeben möchte, zwingen wollen, auch, zu Behauptung solches unrechtmäßigen Intents, Anfänglich allerhand verborgene Intelligenzen, heimliche Verbindniß, unterschidliche Correspondenzen, und zulezt eine öffentliche Union, dann, als dieselbe durch die entstandene Böhmische Rebellion einen erwünschten Vortheil erlangt zu haben vermeint, ihr Vorhaben durchzubringen, noch weitere Confoderationen und Bündnisse mit inn- und ausländischen Herrschafften und Communen, ja des Erbfeindes christlichen Namens selbst Einflechtung, angestellt, biß endlich durch solche Machinationen das ganze Vaterland in eine Flamme und solchen Zustand, darinnen es noch biß dato, mit höchstem seufzen und wehklagen der nothleidenden armen Unterthanen, sich befindet, gebracht worden. „

Jedoch wir haben noch ein weit wichtigeres und weit unpartheyi-

scheres

(1) Daß die verschidene Denckungs-Art in Religions-Sachen an sich keine Unruhen im Staat verursache, belehren Holland und die Schweiz: Nur der Verfolgungsgeist und die Conquetenmacherey ist die Ursache der Unruhen.

scheres Zeugniß zu Bestärckung obigen Sazes, nemlich das betrübte Geständniß des Kayfers und aller Reichsstände von beeden Religionen: Dann es heißt im *Instr. Pac. Osn. art. 5. in princ.* Cum autem præsenti Bello magnam partem Gravamina, quæ inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, causam & occasionem dederint &c. Woher entstunden aber dise Gravamina anderst, als aus dem Gebrauch und Mißbrauch des Reformations-Rechts und dessen Folgen, und weil man keine hinlängliche Barriere zur Sicherstellung des beyderseitigen Religions- und Kirchenwesens hatte, oder auch an die vorhandene sich nicht binden wollte!

§. 8.

Restitutions-Edict.

Als es nun in disem Krieg dem Kayser Anfangs glückte, und Er glaubte, die Evangelische im Sack zu haben, liesse Er Anno 1629. das erstberührte bekannte Restitutions-Edict ausgehen, darinnen Er, ohne die Reichsstände darum zu befragen, (so vil davon hieher gehörig ist,) erkläret und entschiden hat: 1. Daß das Cammergericht mit Recht denen Catholischen die mittelbare Kirchengüter und deren Gefälle zuspreche, welche ihnen erst nach dem Passauischen Vertrag entzogen worden seyen; 2. daß es unbillig seye, daß denen Evangelischen zwar erlaubt seyn solle, ihre Unterthanen zu reformiren, und die Widerspenstige auszuschaffen, daß hingegen die Evangelische denen Catholischen nicht gleiches Recht zugestehen wollten.

Ich habe anderwärts (1) aus des Kayserl. Ministers, Grafen Rhevenhillers, eigenem zuverläßigem Bericht (2) erzählet, daß der Cardinal Richelieu hinter der Sache gesteckt, und durch die dritte Hand den Kayser Ferdinand II. zu disem der Teutschen Staats-Verfassung ratione modi allemal höchst-ungemässen Schritt gebracht hat, um dadurch denselben verhaßt zu machen, und alle, die keine blinde und dumme Religions-Eyferer seyen, gegen Ihne aufzubringen: Der Cardinal erreichte auch seinen Zweck; Schweden nahme sich der Evangelischen an, darüber gienge der Krieg hefftiger von neuem an, als zuvor, und Schweden brachte es weit.

§. 9.

Prager Frid.

Der darüber eyfersüchtig, und nach der für die Evangelische unglücklich ausgefallenen Nördlinger Schlacht auch furchtsam, gewordene

(1) in meinen Hanauisch. Bericht. Tom. I. p. 14.
(2) in seinen Annal. Ferdin. II. Tom. II. p. 427. sq.

Chur-Sächsische Hof schlosse Anno 1635. zu Prag einen höchstnachtheiligen Friden, worzu auch alle andere Evangelische genöthiget werden sollten.

Aus demselbigen ist hier nur so vil zu bemercken: In Ansehung der mittelbaren geistlichen Güter ꝛc. wurde §. 3. beliebt: Die Augsp. Confeßions-Verwandte sollen bey denen verbleiben, welche sie noch vor dem Passauischen Vertrag oder Religions-Friden eingezogen und innegehabt.

Wegen des Reformations-Rechts ist gar nichts darinn verabredet, wohl aber wird deutlich vorausgesezt, daß beederley Religions-Verwandte darzu befugt seyen: Dann im §. 25. wird erzählt, Chur-Sachsen habe gebeten, der Kayser möchte das freye Exercitium der ungeänderten Augsp. Confeßion, wo es sich Anno 1612. befunden, wieder frey lassen: Der Kayser habe aber, neben anderm mehreren, auch dises erinneren lassen: „Daß man Ihrer Kayserlichen Majestät, weil der Augsp. Conf. verwandter Stände eigener gemachter Regul, vilfältigem suchen und Begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landesfürstlichen Hoheit anhängig seyn sollte, ein solches auch nicht zu entziehen Willens seyn und Deroselben anmuthen würde: **Dann was einen Stand im Reich recht, das müßte ja dem andern,** zumal Ihrer Kayserlichen Majest Selbst, **nicht unrecht und verbotten seyn.**„

Weil aber die Schweden und übrige Evangelische disem elenden und gefährlichen Friden nicht beytretten wollten; so ware er auch ohne Würckung, sondern der Krieg wurde im Gegentheil, nachdeme Franckreich nun auch offentlich Antheil daran nahme, vil mehr allgemeiner.

§. 10.

Reichs-Tag Anno 1641.

Auf dem Reichstag Anno 1641. brachten die Evangelische n. 7. unter ihre Beschwerden: Daß man ihnen verwehren wolle, die mediat-Stiffter und Clöster, so in der Stände Territoriis und unmittelbarer hoher Obrigkeit gelegen, sonderlich die, welche die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens im Besiz gehabt, zur christlichen Reformation zu ziehen.

Auch meldeten die Braunschweig- und Hessen-Casselische Gesandte in einer bey dem Reichs-Convent übergebenen Schrifft (1): „Aus dem Religionsfriden ist klärlich zu ersehen, daß die Lands-Obrigkeit das Jus Reformationis & publici Exercitii Religionis nach sich führe ꝛc.

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. 187.

führe ꝛc. „ Und wieder: „ Nachdem, wie obberührt, das Jus publici Exercitii Religionis von der Lands-Obrigkeit Einführ- und Einwilligung dependire; so kan man nicht abredig seyn, daß Churfürsten und Ständen in ihren Territorien und Landen zugelassen seye, das publicum Exercitium Catholicæ oder Evangelicæ Religionis einzuführen: „ Das folgende gehet das jus emigrandi an.

Hinwiederum beklagten sich die Catholische n. 19. Daß ihnen Zil und Maaß gegeben werden wolle, was gestalt dieselbe in ihren Territoriis zu reformiren, und wolle dafür gehalten werden, als ob die Catholische schuldig wären, zu leiden, daß ihre Unterthanen sich einer oder anderen Opinion beypflichtig machen, und unter ihnen wohnen, auch an andern Orten ihres Glaubens Exercitia besuchen mögen ꝛc.

Die Evangelische replicirten (1): Sie hielten nochmalen dafür, daß die Jurisdictio territorialis bey Churfürsten und Ständen das jus exercendi Religionem Catholicam & Evangelicam regulariter nach sich ziehe, wo kein anderes durch sonderbare Verträge, Verjährung, oder Pacta, hergebracht worden.

§. 11.

Während des Krieges mußte das Herzogliche Haus Braunschweig dasjenige, was es bißanhero von dem Hochstifft Hildesheim innegehabt hatte, Krafft einer Cameral-Urtheil, an dasselbige zurückgeben. Darüber kame es zwischen beyden Anno 1643. zu einem Haupt- wie auch in Ansehung derer Religions-Sachen zu einem Neben-Vergleich. In demselbigen versprache das Stifft, den Adel noch 70. Jahre, die übrige Unterthanen aber noch 40. Jahre, bey der Augsp. Confeßion zu lassen. So dann lautes es: Hildesheimischer Vergleich.

„ 5. Als auch Wir, der Churfürst darauf hart und vest bestanden, daß das Exercitium Catholicæ Religionis zugleich und noch bey währenden verwilligten Jahren introduciret, auch nach Absterben eines oder des andern Evangelischen ein Catholischer Priester wiederum angesezt und bestellet werden solle, Wir, die Herzogen, aber in solche Surrogation nicht gehehlen können; als ists, durch mühsame Interposition der Kayserlichen Herrn Interpositoren, endlich dahin vermittelt und abgeredet, daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über bey dem libero & publico Exercitio Augustanæ Confessionis sein Verbleiben haben, doch Uns, dem Churfürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, Unseren Successoren und Mit-Beschribenen, das publicum

(1) l. c. pag. 427.

cum Exercitium Catholicæ Religionis dabeneben überall in denen abtrettenden Stätten, Flecken und Dörffern, solchergestalt einzuführen freystehen, daß, wofern an einem Ort zwo Kirchen vorhanden, diejenige Kirche den Evangelischen verbleiben, darinn sie bißhero ihren Gottesdienst verrichtet, die andere aber, den Catholischen anzurichten, zugelassen seyn solle: An den übrigen Orten aber, wo allein Eine Kirche, soll beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit und Stunden, wie sie sich dessen zu vergleichen, ihren Gottesdienst (jedoch, daß ein Exercitium das andere nicht verhindere,) zu üben unbenommen, sondern in Krafft dises zugelassen seyn; dero Behuf so wohl denen Catholischen, als Evangelischen, der Beicht- und Predigt-Stuhl, Tauffe, Glocke, Schlüssel, Kirchhof und zu der Sepultur gehörige Oerter gemein verbleiben: In den Clöstern aber das Exercitium Catholicæ Religionis allein eingeführet und geübet werden solle. „ Und endlich:

Art. 11. „ Wann obbestimmte Jahre und Zeit vorbey, wollen Wir, der Churfürst, Unsere Successores, oder, Sede vacante, ein Thum-Capitul, dises biß dahin verwilligte Exercitium Aug. Conf. ferner zu indulgiren, nicht verbunden seyn, sondern alsdann Uns freye Macht und Gewalt vorbehalten und reserviret haben, in disem grösseren Stifft das Exercitium Catholicæ Religionis einzuführen, denen aber, welche solchem sich nicht bequemen oder accommodiren wollen, den freyen Abzug, vermöge dises Accords, auch des Religions-Fridens, die Versilberung und Verkauffung ihrer Güter, gegen gewöhnlichen ziemlichen Abtrag der Nachsteuren, verstatten zu lassen; es wäre dann, daß einer oder der Andere von Uns, dem Churfürsten, oder Unsern Successoren, anderst erhalten würde. „

Es berichtet aber Herr Vice-Canzl. STRUBE (1): „ Die Evangelische Landstände beschwerten sich hefftig, daß man in disem Receß, ohne derselben Zuziehung, ihre Kirchen-Rechte und Religions-Freyheit geschmälert habe, bedungen auch bey der Huldigung quævis competentia dawider. „

§. 12.

Westphälische Fridens-Handlungen.

Bald hernach kame es zu den Westphälischen Fridens-Handlungen.

Bey denselbigen brachten die Evangelische m. Nov. 1645. als ihr

(1) in seinen Nebenstund. Part. 2. p. 49.

ihr zweytes Gravamen in ecclesiasticis an (1): Die Bestellung und Anordnung des publici exercitii Religionis &c. seye das allerfürnehmste Jus Superioritatis der Evangelischen; die Röm. Catholische aber hätten, wider Recht und Billigkeit, sich unterwunden, denen Evangelischen darinn mancherley Eintrag zu thun: „Soll demnach beständiger Fride und gutes Vertrauen wiederum gestifftet werden; so ist in alle Wege vonnöthen, daß die Röm. Catholische von dergleichen widerrechtlichen Thätlichkeiten hinfüro abstehen, Churfürsten und Stände Evangelischer Religion in ihren Landen = = an dem christlichen Reformations-Werck nicht hindern ꝛc.„

Ferner verlangten sie *Grav.* 3. (2) Denen Evangelischen Unterthanen das publicum Exercitium, da es vordessen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder Præscriptiones hergebracht, auch fürter zu vergönnen, denen aber, die das publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nochmals anzurichten, zu verstatten, keineswegs aber Jemand, der Evangelischen Religion halben, zum verkauffen zwingen, = = = am allerwenigsten aber wegen Primogenitur, Pfandes-Gerechtigkeit, oder peinlicher Gerichte, oder anderen Prätexten, sich einiger Reformation nicht anzumassen ꝛc.„

Die Catholische hingegen hielten in ihrer Antwort ad Grav. 2. (3) für ein überaus grosses und schmerzlichstes Gravamen, und eine von den vornehmsten Ursachen des schädlichen Mißtrauens und Unheils, so im Röm. Reich nach der Zeit des aufgerichteten Religions-Fridens entstanden, daß die Augsp. Conf. Verwandte das ihnen bewilligte freye Exercitium ihrer Religion ꝛc. auf eine durchgehende Freyheit und vermeinte Befugniß, diejenige Stiffter, Clöster und Prälaturen, so unter ihrem Gebiet und Botmäßigkeit gelegen, ꝛc. einzuziehen, extendiret haben. Unter anderem melden sie: „Es kan von dem Jure Superioritatis ad Jus introducendæ Religionis, über und wider den ausdrücklichen Innhalt des Religion-Friden, als welcher vornemlich pro norma & regula zu halten, kein bündiges Argument gezogen werden.„

ad Grav. 3. aber wurde unter anderem gemeldet: Es lauffe wider den Rel. Friden, daß die Augsp. Conf. Verwandte ihre Unterthanen nach Belieben reformiren, denen Catholischen aber verwehren wollen,

(1) Siehe mit mehrerem H. von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 2. p. 817. sq.
(2) ibid. p. 818. sqq.
(3) l. c. Tom. 3. p. 547. sqq.

len, ihre von so vil 100. Jahren hergebrachte uralte Religion zu erhalten, oder, da sie in Abfall kommen, zu restituiren; die Augsp. Conf. Verwandte könnten ihren Catholischen Mitständen mit Fug nicht Maaß noch Zil geben ꝛc.

Absonderlich aber seynd bey dem H. von MEIERN folgende Schrifften nachzusehen (1): 1. Fundamenta Catholicorum wegen der von den Augsp. Conf. Verwandten seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen Clöster und Güter; 2. Fundamenta Evangelicorum, daß sie, die in ihren Landen gelegene Stiffter, Clöster, und andere geistliche Güter, nicht allein vor, sondern auch nach, dem Passauischen Vertrag einzuziehen, und zu ihrem Gottesdienst anzuwenden, befugt; 3. Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände angezogene Gravamina wegen der seither dem Passauischen Vertrag eingezogenen mediat-Stiffter und Clöster; 4. Bedencken wegen beyderseits Unterthanen, welche ihrer Obrigkeit Religion und Glauben nicht zugethan seyn; 5. Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, der Unterthanen Religions-Freyheit betreffend; 6. Fundamenta Romano-Catholicorum, die Emigration der Unterthanen betreffend; 7. Fundamenta etlicher Augsp. Conf. Verwandten, das Jus emigrandi betreffend.

So dann ist auch dise weitläufftige Schrifft (2) sehr beträchtlich: „Quæstio: Ob, vermög des Religions-Fridens, so Anno 1555. zu Augspurg auf der dazumal gehaltenen Reichs-Versammlung ⁼ ⁼ ⁼ aufgerichtet worden, die Macht, Kirchen und Schulen zu reformiren, an der Landes-Obrigkeit hange, also, daß, in Krafft derselben, ein Churfürst, oder Stand des Reichs, die Religion, deren er anhängig, in seinem Churfürstenthum und Gebiet einführen, und dagegen die andere abstellen könne?„ welches Bedencken sehr weislich dahin gehet: Daß das jus reformandi vermöge der Landeshoheit Plaz greiffe, volentibus, aber nicht nolentibus, omnibus vel plerisque Statibus provincialibus & Subditis, sondern daß lezteren Falles ein Herr, der keine, oder nur wenige, seiner Religion zugethane Unterthanen habe, sich damit begnügen solle, daß er in seiner Residenz, oder sonsten an etlichen Orten, seiner Religion Exercitium aufzurichten, und mit der Zeit auch bey den übrigen Unterthanen durch andere, doch geziemende, Wege ohne Zwang fortzupflanzen, befugt seye.

Als

(1) l. c. Tom. 2. p. 639. sqq.
(2) l. c. pag. 745. sqq.

Als es nun zu denen Handlungen über denen Religions-Beschwerden kame, ware man bald darüber beederseits einig, daß man es in Ansehung der mittelbaren geistlichen Güter und Gefälle auf den zu einer gewissen Zeit gehabten Besiz stellen wolle, vergliche sich auch endlich dißfalls auf den 1. Jan. 1624. dahero ich allhier nichts weiter davon melden will:

Was aber 1. das Reformations-Recht, 2. das Simultaneum, und 3. die in dise beede Puncten einschlagende Verträge betrifft; so sezten

Die Catholische in ihrer Erklärung vom Jun. 1646. 1. Die vor und nach dem Religions-Friden vorgegangene particular-Verträge sollten bey ihren Kräfften bleiben, ob schon darinn ein Theil dem andern von seinen Rechten etwas remittiret hätte; 2. des Reformations-Rechts wurde zwar nicht namentlich gedacht, wohl aber gesezt: Wegen des juris emigrandi habe die Obrigkeit zu verordnen, und wurde also selbiges vorausgesezt, und zwar, ohne an einen terminum decretorium gebunden zu seyn.

Die Evangelische hingegen verlangten in ihrer Gegen-Erklärung: 1. Denen Evangelischen Unterthanen sollen alle seit dem Religions-Friden entzogene Kirchen ꝛc. wiedergegeben; auch 2. denen das publicum Exercitium gestattet werden, welchen es vermöge der Ferdinandeischen Declaration von 1555. zuständig seye, oder die es sonst per Pacta, Privilegia, oder langen Gebrauch, hergebracht haben; 3. alle widrige Verträge ꝛc. sollen aufgehoben seyn; 4. den Catholischen geist- und weltlichen Obrigkeiten solle von andern Catholischen ungewehrt seyn, ihren Unterthanen, welche die öffentliche Uebung der Evangelischen Religion nicht haben, dieselbe nochmals zu verstatten; 5. die Evangelische Obrigkeiten sollen die Pacta, so sie mit ihren Catholischen Unterthanen des publici Exercitii halben gemacht, oder noch machen werden, gleichfalls in Acht nehmen.

Der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmansdorff, thate darauf den Vorschlag: Was die Catholische in ihren Landen befugt, solle denen Evangelischen auch nachgelassen seyn, & vice versa; und solches ratione Juris emigrandi, reformandi &c.

Die Catholische erklärten sich ferner m. Jul. (1) Was die Unterthanen belange, so unter Catholischen Obrigkeiten gesessen, und das publicum Exercitium Aug. Conf. hergebracht zu haben prätendiren,

(1) l. c. Tom. 3. p. 198.

wie insgemein, was die Freystellung bey ein und andern Theils Unterthanen betreffe: Weilen den Obrigkeiten, ratione Territorii & Superioritatis, das jus reformandi zustehe, und bereits den Unterthanen das beneficium emigrandi im Religions-Friden zugelassen worden, als solle es billig dabey verbleiben ꝛc.

Als darüber zu Münster unter denen Evangelischen berathschlagt wurde, ward in einem Voto des Falles gedacht (1): Wann ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion tretten, oder sonsten einem Catholischen Stande Evangelische Land- und Leute zufallen möchten, was alsdann in Ansehung der Reformation Rechtens wäre? Es wurde aber nichts deßwegen beschlossen.

Die Catholische hielten auch m. Sept. 1646. denen Evangelischen vor (2): Sie, die Evangelische, widersprechen sich, da sie sagen: Cujus est Regio, ejus etiam est Religionis immutatio; und doch sollte denen Catholischen nicht zugelassen werden, ihre Unterthanen zu reformiren.

Endlich beschlossen die Evangelische: 1. Der Catholischen Stände Evangelische Unterthanen, so das publicum Exercitium ihrer Religion *An. 1621.* quacunque Anni parte im Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia, alten Erbschuz, oder langen Gebrauch, erworben und hergebracht, sollen dabey gelassen und geschüzet werden; 2. alle widrige Pacta hingegen aufgehoben seyn; 3. wann nun hierüber ein Landesherr seinen Catholischen oder Evangelischen Unterthanen ein- oder anderer Theil das publicum Exercitium Religionis verstatten will, stehet ein solches in alle Wege frey und bevor: Es gehet aber dises leztere, wie es der Zusammenhang und die noch deutlichere vorhin angeführte ältere Erklärung derer Evangelischen belehren, dahin: Ein Evangelischer Herr dörffe seinen Catholischen Unterthanen, und ein Catholischer seinen Evangelischen Unterthanen dergleichen gestatten; dahero es eine grobe Unwahrheit und Chicane ist, wann H. ENDRES vorgibt: Die Evangelische hätten dadurch erkannt, ein Landesherr könne seinen eigenen Glaubensgenossen dergleichen gegen der statum Anni decretorii verstatten.

Doch gaben die Schweden und Evangelische m. Nov. 1646. in Ansehung des Anni decretorii nach, und bestimmten ihn auf das Jahr 1624. übrigens aber liessen sie es bey vorgedachtem Schluß, und es

(1) von MEIERN l. c. p. 251.
(2) l. c. Tom. 3. p. 354.

es kame mit in das Project, wie der Fridensschluß in disem Stück zu fassen wäre: Quo minus autem tam Catholici quam Evangelici Magistratus, ecclesiastici æque ac politici, suis Subditis tam Evangelicæ quam Catholicæ Religionis Exercitium publicum pro arbitrio concedere possint, nullis legibus aut juramentis prohibeantur: Da das erstere: Catholici Magistratus wieder mit: Subditis Evangelicæ Religionis, und: Evangelici Magistratus mit: Subditis Catholicæ Religionis in einer Correspondenz stehet.

Die Catholische wiederhohlten m. Nov. 1646. ihre vorige Erklärung; nur wurde 1. der Stelle, daß eine Obrigkeit einen Unterthanen, der sich der Reformation nicht untergeben wolle, nicht zu dulden schuldig seye, beygeruckt: „Ausserhalb, was eine jede Obrigkeit aus Christlicher Sanfftmüthigkeit, freyem Willen, und lauteren Gnaden, nachsehen wolle.„ 2. Beharreten die Catholische, daß die particular-Verträge unverbrüchlich sollten gehalten werden.

Doch mein Plan leidet nicht, die vile weiter hierüber gepflogene Handlungen anzuführen; dahero ich nur so vil davon melde. Zulezt wurde 1. das Reformations-Recht allen Ständen vorbehalten; hingegen 2. denen Unterthanen derselben, so die öffentliche oder privat-Uebung der Religion ꝛc. im Jahr 1624. hergebracht, selbige bestättiget; 3. von dem Umstand: Ob ein Landesherr eine andere Religion neben-einführen könne? wurde auf der einen und anderen Seite überhaupt kein Wort gedacht; 4. die ältere Religions-Verträge wurden der Regel des Jahres 1624. unterworffen; 5. nur suchten die Catholische den Hildesheimischen Vertrag von 1643. zu salviren, gaben aber endlich auch darinn nach, und billigten, daß es NB. bey der Observanz des Jahres 1624. auch hierinn sein Verbleiben haben sollte; 6. wurde der Vorbehalt weggelassen, daß ein Landesherr seinen Unterthanen von einer andern Religion, die das Jahr 1624. nicht für sich haben, wann er wolle, die öffentliche Religions-Uebung einraumen könne.

§. 13.

Solchemnach lautet es in dem Osnabrückischen Fridensschluß Art. 5. §. *XII* oder *30*. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & Subditos Statibus Imperii immediatis, sive ecclesiasticis, sive secularibus, subjectos pertinet; cum ejusmodi Statibus immediatis, cum jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi Exercitium Religionis com- Osnabrückischer Fride.

petat, ac dudum in Pace Religionis, ſi à Religione Domini territorialis diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum, inſuper, majoris concordiæ inter Status conſervandæ cauſa, cautum fuerit, quod nemo alienos Subditos ad ſuam Religionem pertrahere, eave cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſcipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum eſt, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus obſervari, nullique Statui immediato jus, quod ipſi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Darauf folget der §. 31. und 32. darinn die ſchon in dem nächſtvorigen Capitel enthaltene Stelle wegen des Anni decretorii enthalten iſt; ferner der §. 33. wegen der Verträge in Religions-Sachen, welche nur in ſo weit gültig ſeyn ſollen, als ſie der Obſervanz des Jahres 1624. gemäß ſeynd, und endlich §. 34. wie es in Anſehung derer Unterthanen zu halten ſeye, welche im Jahr 1624. weder die öffentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt haben.

§. 14.

Geburt des Simultanei.

Bey denen Weſtphäliſchen Fridens-Handlungen hatten ſich die Catholiſche in Acht genommen, ſich mit keinem Wort wegen eines Simultanei crudi oder lenioris etwas vermercken zu laſſen; ſo bald es aber zu der Execution des Friedens kame, (und nicht erſt auf dem Reichstag Anno 1653.) ruckten ſie damit heraus.

§. 15.

Sulzbach.

Dann auf dem Nürnbergiſchen Executions-Congreß machte die ganze Zeit über die Pfalz-Sulzbachiſche Sache groſſe Händel: Pfalz-Neuburg behauptete, es ſeye Landesherr im Sulzbachiſchen, und wollte in diſer Eigenſchafft das Simultaneum einführen: Der Pfalzgraf zu Sulzbach hingegen geſtunde Pfalz-Neuburg weder die Landeshoheit ein, noch auch, daß es Krafft ſelbiger zu Einführung des Simultanei berechtiget ſeye: Weil aber in der ganzen Zeit mehr über der Landeshoheit, als dem Simultaneo, geſtritten wurde, ſo will ich mich auch nicht länger dabey aufhalten, ſondern nur ſo vil meiden, daß Anno 1649. 13. (23.) Febr. derer von dem Nürnbergiſchen Executions-Congreß darzu verordneten Commiſſarien, des Biſchoffs zu Bamberg und Marggrafens zu Brandenburg, Subdelegirte gemeinſchafftlich erkannt und geſprochen haben: Daß der Pfalzgraf zu Sulzbach die Kirchen und Sachen, nach Dimittirung der Catholiſchen Geiſtlichen und Schuldiener, von dato an wieder occupiren und ein-

und einnehmen, mit anderen, Evangelischen, oder der Augsp. Conf. zugethanen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern, anderweit wieder ersezen und bestellen möge, ꝛc.

Bey Gelegenheit einer den 3. Aug. 1650. in diser Sulzbachischen Sache zu Nürnberg gehaltenen Conferenz reckte der Bambergische Gesandte die Klauen heraus, und sagte (1): Die Evangelische behielten ja die Kirche, wann gleich das simultaneum Exercitium eingeführet würde, und geschehe dadurch nichts wider das Instr. Pacis; denn darinn stünde, daß den Evangelischen die Kirchen, so sie Anno 1624. gehabt, sollten gelassen werden: Das stünde aber nicht dabey, daß darum die Catholischen nicht das simultaneum Exercitium darinn haben sollten: Die Sachsen-Altenburgische und die Braunschweig-Wolffenbüttelische Gesandten aber versezten: Diß wäre eine weit-aussehende Interpretation des Instr. Pacis, der sie im Namen sämtlicher Evangelischer per expressum contradicirt haben wollten: dann solchergestalt würden alle Evangelische Restituti gezwungen seyn, die Catholicos in Gemeinschafft der Kirchen auf- und anzunehmen, welches der Intention und Buchstaben des Instr. Pacis schnurstracks zuwider lieffe: Es würde sich auch keiner bereden lassen, der ein Haus hätte, daß dasselbe Haus sein ganz verbleibe, wann ein anderer ihm die Helffte davon nähme, oder wider seinen Willen sich in Gemeinschafft zu ihm eindrünge: Auf welches weder der Bambergische, noch der Kayserliche, noch die übrige Catholische, das geringste einwendeten.

Kayser Ferdinand III. und seine Räthe dachten auch in eben diser Sache vil billiger; indeme der Kayser den 30. Apr. 1649. an die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses rescribirte: „Was nun die erste Execution betrifft, wiewohl Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Lbden sich darob nicht weniger, als über die andere, beschweren, und dafür halten thut, daß solche in dem Fridensschluß nicht mit begriffen, sondern, nach Innhalt der vorgegangenen Tractaten und Protocollen, davon ausgesezet: Weil aber der Fridensschluß in puncto Subditorum der Reichsstände in §. *Hoc tamen non obstante &c.* klärlich ausweiset, daß es mit ihnen alles in den Stand wieder gesezet soll werden, wie es Anno 1624. gewesen, und Dero, des Bischoffs zu Bamberg, Andacht eigenem Bericht nach, der Status Religionis sich in selbigem Jahr für Pfalz-Sulzbach Lbden befunden, und allererst

(1) von MEIERN Nürnberg. Fridens-Execut. Handl. Tom. 2. p. 599.
(2) von MEIERN l. c. pag. 622.

erst darnach darinnen eine völlige Veränderung vorgegangen; als lassen Wir es solchemnach bey dem billig bewenden, was der Fridensschluß dißfalls ausdrücklich mit sich bringt, und, selbigem gemäß, von Euerer Andacht und Lbden Subdelegirten darüber vorgenommen worden.„

* * *

Als gegenwärtiger Tractat unter die Presse kame, erhalte ich noch disen sehr merckwürdigen Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

30. Apr. 1649.

Fridensschluß im Reich, die Sulzbachische Execution betreffend, sive Herr Pfalzgraf zu Neuburg contra die Sulzbachische Regierung de præs. 26. huj. conqueritur über den Gewalt, welcher seinen Catholischen Unterthanen daselbst, und gar wider den Fridensschluß, geschehe, & petit, es in den Stand zu stellen, wie es im 20. Febr. vor der Execution gewesen. Apponit diversas Relationes seiner Beamten von Sulzbach und Weiden, de datis 29. Mart.

Extrahantur narrata substantialia aus demselbigen, & dicatur Sacræ Cæsareæ Majestati: So vil als Weiden betrifft, lasse es Reichs-Hofrath bey vorigem gegebenem Gutachten verbleiben:

Was aber Sulzbach anlangen thut, seye Reichs-Hofrath (ausserhalb des Catholischen Pfarrers,) der einhelliglichen Meinung, daß die Sulzbachische mit ihrer Ministrorum Ausschaff- und Bestrafung der Catholischen (zumalen auch Pfalz-Neuburgischer,) Unterthanen und Bedienten die daselbst ergangene Execution zu weit extendiret, und darinn wider den Fridensschluß gehandlet; derowegen ihnen solches zu verbieten, und, daß sie die Catholische wider ihren Willen zu einer andern Religion nit nöthigen, sondern bey ihrem Glauben, dem Fridensschluß gemäß, verbleiben lassen:

Den Catholischen Priester anlangend, seynd zweyerley Meinungen vorgefallen: Die Eine halten dafür, daß derselbe *privatim* zu Sulzbach sich wohl aufhalten, auch *privatim* Meß lesen möge; weilen im Fridensschluß ausdrücklich versehen, quod unius vel alterius Religionis Subditi dessen wohl befugt seyen, juxta art. 5. §. 4. *Placuit porro:* Illi Catholicorum Subditi Aug. Conf. addicti &c.

vid. latius in Instrumento Pacis.

Andere aber halten dafür, daß das blosse Aufhalten ihme zwar nicht zu verwehren, jedoch kein privat-Exercitium, als Meß-lesen, nicht zuzulassen, sondern die Unterthanen sich mit dem zu begnügen, daß

sie

sie ausserhalb anderstwo in der Nachbarschafft das publicum Exercitium besuchen mögen. Weilen aber dises auf eine Declaration des Fridensschluß hinauslauffe; stellt Reichs-Hofrath Ihrer Kayserlichen Majestät allergehorsambist anheimb, ob Sie von den Ständen zu Münster Sich einer Erklärung erhohlen wollen?

* * *

Lectum coram Sacra Cæsarea Majestate in Consilio secreto 9. Maji Anno 1649. & conclusum: In primo: Daß zwar die Sulzbachische Regierung diß Orts wider den Friden gehandelt, und ihro dahero um Abstellung dergleichen Contraventionum zuzuschreiben: Was aber den Catholischen Pfarrer betrifft, weilen die Augsburgische Confeßions-Verwandten an allen Orten im Reich und in Erblanden ab hoc exemplo ein gleichmäßiges Exercitium prätendiren würden wollen; als solle diserthalben nichts geantwortet werden. "

Hieraus nun ist ersichtlich: 1. Daß in dem (damals noch nicht einmal Fridensschlußmäßig besezt gewesenen,) Reichs-Hofrath selbst das Simultaneum gar nicht als eine dem Fridensschluß gemässe und ausgemachte Sache angesehen worden seye; sondern 2. daß zwar Einige das Simultaneum vertheidiget, Andere hingegen es verworffen haben: 3. Selbst diejenige, so es vertheidiget, sezten (welches ein Hauptumstand ist,) den Grund desselbigen durchaus nicht in des *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 30.* und dem jure reformandi, sondern in dem §. 34. der von denen aus Gnaden geduldeten Unterthanen redet, so lange selbige im Land resp. einige Jahre müssen oder hernach wollen geduldet werden. 4. Auch diser Theil des Reichs-Hofraths hielte (welches ein abermaliger Hauptumstand ist,) so gar das iezo (vel quasi!) so genannte innoxium Simultaneum für unerlaubt, wann es eine öffentliche Religions-Uebung seyn sollte; sondern hielte nur endlich einen privat-Aufenthalt eines Catholischen Priesters zu Sulzbach und ein privat-Meßlesen für passabel. 5. Der andere Theil des Reichs-Hofraths aber hielte auch nur dises dem Westphälischen Fridensschluß zuwider. 6. Das ganze Reichs-Hofraths-Collegium sahe dise Materie vom Simultaneo für eine Sache an, darinn das Fridens-Instrument einer Declaration bedörffe, und welche von dem Fridens-Executions-Congreß einzuhohlen seye. 7. Ob nun gleich der Catholische Kayser und sein catholisches Geheimes Raths-Collegium

diſes, aus denen angeführten politiſchen und Staats-Urſachen, nicht genehmigten; ſo unterſtunden Sie Sich doch auch nicht, nur ein privat-Simultaneum zu vertheidigen; ſondern wichen der Sache aus.

Es wird alſo ein groſſer Grad der Verwegenheit, wenigſtens in Zukunfft, darzu gehören, wann Herr P. SCHMIDT, oder andere Catholiſche, doch noch behaupten wollten, gleich nach geſchloſſenem Friden hätten ſo wohl Evangeliſche als Catholiſche das Simultaneum für erlaubt gehalten.

Doch will ich auch nicht bergen, daß der Reichs-Hofrath das Simultaneum zu Weiden vertheidiget habe; aber darum, weil, (des Biſchoffs zu Bamberg Bericht nach,) allda 953. Catholiſche, hingegen nur 173. Augſp. Conf. Verwandte, (unter lezteren ungefähr 64. ausländiſche Thüringer mit begriffen,) vorhanden ſeyen.

Der Pfalzgraf zu Sulzbach (welcher ſelbſt bald hernach Catholiſch wurde,) gienge endlich Anno 1652. mit Pfalz-Neuburg einen Vergleich ein (1), wodurch alle Kirchen, Schulen, und deren Gefälle ꝛc. beederley Religions-Verwandten gemeinſchafftlich wurden: Nun ware zwar diſes offenbar wider den Osnabrückiſchen Friden; und ſolches um ſo mehr, weil die Landſtände und Unterthanen nicht darein bewilliget hatten, ſondern vilmehr widerſprochen, um deren Gerechtſame es doch zu thun ware; dahero der Vergleich nach dem *Inſtr. Pac. art. 5. §. 33.* offenbar nichtig ware: Aber Gewalt gienge vor Recht.

Was hernach weiter, beſonders wegen des Simultanei zu Parckſtein und Weyden, vorgegangen iſt, kan man bey H. STRUVEN (2) ſehen.

§. 16. a.

Eſterau. Anno 1650. kame beym Reichs-Hofrath diſes vor:

26. Aug. 1650.

Von Naſſau Graf Johann Ludwig, & ejus nomine Lucas Stupanus, contra Agnes von Holzapffel Wittib, gebohrne Freyin von Effern, ſub præſ. 11. Jul. nechſthin, conqueritur, daß, obwohlen ſein Principal als er dem verſtorbenen Grafen Peter von Holzapffel die Herrſchafft Eſterau vnd Vogtey Vſſelbach verkaufft, ihme per expreſſum vorbehalten, auch der Käufer gedachtem Grafen von Holz-

(1) Er ſtehet in STRUVENS Pfälziſch. Kirchen-Hiſtor. Cap. 10. §. 22. p. m. 619.

(2) l. c. paſſim, z. E. Cap. 11. §. 5. p. 678. ſqq.

Holzapffel durch einen Neben-Receß vor sich vnd seine Erben vestiglich vnd bey seinen Gräfl. wahren Worten versprochen, daß bey solchen erkaufften Gütern keine Aenderung an der Catholischen Religion, weder an den Pastorn noch Vnterthanen solle fürgehen oder vorgenommen werden, so habe sich doch des Grafen Holzapffels hinterlassene Wittib, die mit der Vnterthanen Belieben vor disem introducirte Catholische Pastores aigen vnd gewalthätig ab- vnd an deroselben statt einen Calvinischen Prädicanten einzusezen vnd den Vnterthanen solchen mit Gewalt aufzudringen sich vnterstanden, & petit, gedachte Holzapffelische Wittib per mandatum pœnale sine clausula ad observationem pacti jurati zu compelliren, wie auch wegen des eingesezten Calvinischen Pastors mandatum de revocando vnd ein mandatum de non turbando der Catholischen Vnterthanen halben. Apponit A. B. C. D.

Fiat mandatum cum clausula de stando contractui inhibitorium, revocatorium, restitutorium & de non amplius turbando sub pœna 10. marcarum auri & termino duorum mensium.

§. 16. b.

Anno 1651. vertriebe die Statt Höxter die Franciscaner allda: Der Abt zu Corvey klagte, und der Reichs-Hofrath erkannte eine Commißion auf Maynz und Fulda Catholisch- so dann Braunschweig und Oldenburg Evangelischer Seits. Höxter.

RITTMEYER (1) führet einen Receß vom 19. Mart. 1651. an, welcher von denen Subdelegirten in diser Sache publiciret worden seye, der das Jus reformandi für die Regul und den Annum decretorium für die Exception davon erkläret, und unter anderem dise Stelle enthält: „Gleichwie wir nun, aus disem Grund, bald Anfangs der Statt Höxter ihr per Exceptionem competirendes Religions-Exercitium und andere darinn befindliche und erzählte Actus ohne einigen Respect bestättiget; also erklären wir uns expresse mit deutlichen hellen Worten, (die der ganzen Welt wohl mögen communiciret werden,) daß Ihro Fürstl. Gn. zu Corvey, als ungezweifelten Landesfürsten, das in der angezogenen general-Regul bestättigte Jus territoriale, und was davon nicht per Exceptionem den Höxterschen

(1) in Vindic. Juris reform. Cap. 1. Sect. 2. p. m. 19.

vergönnet, gleich allen anderen Landesfürsten des Heil. Röm. Reichs, ungezweifelt in dero Stifft Corvey, keinen einzigen Ort deſſelben ausgenommen, zuſtehen und gebühren thue. Weilen ſich dann diſer Zeit eine ziemliche Anzahl von Catholiſchen Bürgern und Corveyiſchen Dienern in Höxter befinden, welche um Continuation ihres Catholiſchen Exercitii anhalten thun, und alſo Ihre Fürſtl. Gn. ſattſam Materie haben, ihr vermög Juris territorialis competirendes Exercitium zu appliciren; alſo erkennen wir hiemit, Krafft habender Commißion, gn. Befehls und reſp. Inſtruction hiemit, daß Ihro Fürſtl. Gn. zu Corvey nicht allein befugt, ſondern auch, vermög ihres hohen Landesfürſtlichen Amts, verbunden ſeye, denen Catholiſchen Unterthanen, die es begehren, nach Ihrer Fürſtl. Gn. Belieben und Gutbefinden, vorab in dem Chor Stiffts Petri, der Sacriſtey und Kirchhof daſelbſten zur Begräbniß, auch den ledig ſtehenden und von den Höxteriſchen Anno 1624. nicht beſtellten Kirchen, ein Exercitium continuirlich zu verſtatten, ſie dabey zu ſchüzen und zu handhaben; und zwar an diſem Ort um ſo vil mehr zuzuſehen, damit durch einige Verwahrloſung nicht anderen Reichsſtänden präjudiciret, und die Unterthanen der Herrſchafft über den Kopf gezogen, die ſo heilſamlich und wohlbedächtlich, mit ſo groſſem Koſten und Mühe, formirte Regul infringiret, und hingegen den Adelichen Landſaſſen, auch ſo gar Bürgern und Bauern, mehr, als ihnen per Exceptionem gebühret, zugeſehen und nachgelaſſen werde ꝛc.“

Es hat aber der Canzler HERT (1) aus denen vollſtändigen Commißions-Acten, dem Protocoll und der Evangeliſchen Commiſſarien Schreiben an den Kayſer, dargethan, daß diſer Receß nur allein von denen Catholiſchen Subdelegirten abgefaßt, von denen Evangeliſchen Commiſſarien und ihren Subdelegirten aber nicht erkannt, ſondern nachdrücklich widerſprochen worden iſt, und in dem Nider-Sächſiſchen Crays-Abſchid von 1652. wurde ebenfalls Namens des geſammten Crayſes über diſes widerrechtliche und nichtige einſeitige Verfahren derer Catholiſchen Subdelegirten Beſchwerde geführt: Wie dann auch der ganze Receß ſo elend und erbärmlich wider alle Canzley-Schreibart eingerichtet iſt, daß ihn ein Franciſcaner Layenbruder nicht ſchlechter hätte machen können.

Diſe Umſtände ſeynd offenbar dem rechtſchaffenen Freyherrn von KREITTMAYR (2) nicht bekannt geweſen, ſonſt würde er nicht

(1) in Exam. Vindic. Rittmeyer. Beyl. D. p. m. 138. biß 168.
(2) ad Cod. civ. Bavar. pag. 2234.

nicht geschriben haben, noch schreiben können: Daß in der Hörterischen Sache ein Reichs-Deputationsschluß ergangen seye, und daß derselbe zwar nicht pro Lege, doch pro usuali Interpretatione Legis, diene.

* * *

Als dises in den Druck sollte, kommt mir folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum zu Handen:

27. Jul. 1651.

Fridensschluß im Reich, die Statt Huxar betreffend.
Absolvitur Relatio & conclusum:

1. Respondeatur D. Electori Moguntino: Aus was Ursachen Ihro Kayserliche Majestät, den Receß begehrter massen zu confirmiren, Bedencken tragen; weilen nemlich derselbe von zwey Catholischen allein, ohne der andern Augsp. Conf. Verwandten Subdelegirten aufgerichtet, und eben darum auch die Braunschweigische Execution, (weilen solche allein von der Augsp. Conf. verwandten Ständen ohne die Catholische vorgenommen,) von Ihro Kayserlichen Majestät wieder aufgehoben worden:

Ingleichem Ihrer Churfürstl. Gn. die Ursachen anzuzeigen, warum Ihro Kayserliche Majestät bewogen worden, Ihne, Herrn Churfürsten und seine Mit-Commissarien der Commißion zu entlassen, und solche Chur-Sachsen und dem Herrn Bischoffen zu Münster aufzutragen, weilen nemlich Ihro Kayserliche Majestät, allen Umständen nach, besorgen, Sie möchten Sich weiter nicht vergleichen können, und also die Execution wegen Hexter ganz zurückbleiben.

Idem scribatur etiam den gesammten vorigen Herrrn Commissarien. = = =

Et hæc referantur Cæsari per Extractum Protocolli.

* * *

Lectum coram Sacra Cæsarea Majestate in Consilio secreto 30. Julii Anno 1651. & ab Eadem conclusum: Die Commißion auf den Herrn Bischoffen zu Münster und Herzog Friderichen zu Holstein-Gottorff, und, wann derselbe sich solcher wider Verhoffen nicht unterziehen wollte, in eventum, neben vorgemeldtem Herrn Bischoffen, auf Herrn Landgrafen Georgen zu Hessen-Darmstatt, umzufertigen: Im übrigen, wie gerathen.

Hiedurch wird nun nicht nur noch weiter bestärckt, daß der Hörterische Receß von denen Catholischen Subdelegirten einseitig errichtet worden ist; sondern es erhellet auch daraus der höchstmerckwürdige Umstand, daß, eben deßwegen, die gesuchte Kayserliche Confirmation dises Recesses, so wohl von dem Reichs-Hofrath, als dem Kayserlichen Geheimen Rath und Kayserlicher Majestät, für unthunlich angesehen und abgeschlagen worden ist:

Nun werden also hoffentlich die Herrn Catholische in Zukunfft sich scheuen, sich weiter auf disen Receß gegen die Evangelische zu beruffen, und das Simultaneum dadurch rechtfertigen zu wollen.

§. 17. a.

Löwenstein. Nach dem Westphälischen Friden ware das von dem Catholischen Grafen von **Löwenstein** in der Statt- und Hospital-Kirche zu Wertheim eingeführte Simultaneum der Catholischen Religion durch die Fridens-Executions-Commißion und deren Receß von 1649. 30. Aug. abgeschafft worden: Der Catholische Graf aber eröffnete Anno 1651. 12. Jul. die Stattkirche mit Gewalt, und führte das Catholische Simultaneum von neuem ein.

Der Evangelische Graf gienge an den Reichs-Hofrath, allwo dises davon vorkame:

11. Aug. 1651.

Löwenstein-Wertheim, Graf Friderich Ludwig, contra seinen Vettern, Graf Ferdinand Carl. = = =

Idem (Comes Fridericus Ludovicus) de præs. 7. hujus conqueritur, daß Graf Ferdinand Carl, dem Fridens-Schluß zuwider, die Kirchen zu Wertheim mit Gewalt aufgeschlagen, und das Exercitium Catholicæ Religionis introducirt, petit, ob summum moræ periculum, das gebetene Mandatum, nec non die Commißion, zu maturiren.

E contra Graf Ferdinand Carl de eod. præs. excusat illud factum mit dem Fridensschluß, & petit, seinem Vettern zu befehlen, daß er ihne dabey ruhig bleiben lasse, deinde dem Herrn Churfürsten zu Maynz die Manutention aufzutragen.

Fiat Commissio auf vorige deputirte Kayserliche Commissarien, als den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Würzburg, und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstatt: Dem Fridensschluß gemäß, vorige Commißion, und, wo etwas noch daran ermanglen sollte, zu verrichten, und ihre Relation darüber

fürder-

fürderlich einzuschicken, = = = auch in puncto Religionis nach Innhalt des Fridenschluß zu verfahren, und, in Entstehung der Güte, von dem ganzen Verlauff Ihro Kayserlichen Majestät mit ihrem räthlichen Gutachten zu berichten.

6. Oct. 1651.

Fridenschluß im Reich. Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein, Wertheim betreffend; sive der Herr Churfürst zu Sachsen, d. d. 7. Aug. & præs. 22. Sept. nächsthin, in puncto der von Graf Carl Ferdinand occupirten Kirchen zu Wertheim; recommendat Suæ Cæsareæ Majestati petitionem Comitis Friderici Ludovici, petit, vigore Instr. Pacis, ejus restitutionem: apponit, was deßwegen Graf Friderich Ludwig an Se. Churfürstl. Durchl. gelangen lassen.

Includatur Commissariis Cæsareis, zu den vorigen Schrifften, mit der Erinnerung, daß sie auch in disem Puncten secundum Instrumentum Pacis die Gebühr verordnen.

Der Reichs-Hofrath mißbilligte also dises Simultaneum; sonst hätte er des Catholischen Grafens Gesuch Plaz gegeben, und den Evangelischen Grafen abgewisen; oder es hätte sich wenigstens keiner Commißion bedurfft, die Sache wieder auf den Fridensschlußmäßigen Fuß zu sezen.

§. 17.

Zu Rödelsee in Francken ware Anno 1624. alles Evangelisch gewesen: Als nun Anno 1651. eine Reichs-Deputation die Sache wieder auf disen Fuß sezen sollte, wurde zwar denen Evangelischen ihre öffentliche Religions-Uebung wieder gegeben, hingegen, aller von dem Evangelischen Subdelegirten geschehenen Protestation ohnerachtet, von dem Catholischen Subdelegirten es bey dem Simultaneo der Catholischen Religion gelassen. (1) Rödelsee.

§. 18.

In dem Nider-Sächsischen Crays-Abschid von 1652. wird dahero geklagt: „Und kommt hinzu, daß, wann, nach Laut des Instr. Pacis, in ecclesiasticis alles in den Stand, wie es Anno 1624. den 1. Jan. ratione Possessionis gewesen, soll gesezet werden, die Catholischen hingegen, Krafft Juris territorialis, ihre Religion nichts desto weniger, (aller bey Beschliessung des Fridens gehabter Intention zuwider,) einzuführen, das Simultaneum zu prätendiren, und nicht die Nider-Sächsischer Crays-Abschid.

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franzen. Tom. 3. p. 289.

die general-Regul nach der special-Disposition, (wie es doch vernünfftig nicht anders seyn kan,) sondern, umgekehret, was specialiter disponiret, nach der general-Regul zu interpretiren, zu zernichten, vermeinen und ihnen vorgenommen haben. Wie nun mit sonderbarer Betrübniß zu vernehmen gewesen, daß die zu dem (nach so langwührigen kostbaren Tractaten,) geschlossenen Friden gestellte erfreuliche Hoffnung so zweifelhafftig gemachet werden will; also hat man gleichwohl Evangelischen Theils sich im Gewissen schuldig und verbunden befunden, weil man gleichwol das Fundament des Instr. Pacis für sich hat, was darinnen enthalten, mit gebührendem Eyfer zu suchen; und ist derowegen beschlossen worden, bey herannahendem Reichs-Tag jeztberührte Gravamina anzubringen, daß denen alsofort abgeholffen, und an Oertern, da dergleichen vorläufft, alles in den Stand, wie es ratione Possessionis Anno 1624. die 1. Jan. gewesen, ohne Aufschub und richtig wieder gesezet werde, beweglich anzuhalten. „

§. 19.

Reichs-Tag 1653. 54.

Als es hiernächst zu dem Reichstag zu Regensburg kame, lasen die Chur- und Fürstliche Directoria Anno 1653. 10. Jul. eine Designationem Materiarum ab, welche zu mehrerer Bevestigung des Fridens gehörig seyn möchten; darunter ware die 2te (1): „ De jure reformandi in Civitatibus municipalibus: Ob einem Landesfürsten und Landesherrn verwehrt seyn solle, in einer ihm zugehörigen municipal- uud Landstatt, für sich selbst, sein Hofgesinde, oder auch für die der Enden befindliche Catholische oder der andern Religion zugethanen Unterthanen, so viel deren de facto vorhanden, oder noch künfftig darzu kommen möchten, diejenige Kirchen, Clöster und Gotteshäuser, so öde stehen und verlassen sind, gleichwol aber dem bürgerlichen Magistrat nicht, sondern dem Landesherrn, oder einer geistlichen Obrigkeit, welche derselbe in Spiritualibus für seine Seelsorger erkennet, zugehörig sind, zu seinem Gottesdienst zu gebrauchen, denselben darinn aufzurichten und einzuführen, wann er schon im übrigen solcher municipal-Statt an ihrem freyen Exercitio der andern Religion, wie sie solches Anno 1624. eingehabt, gebraucht und geübet haben, keinen Eintrag thut, noch zu thun begehret? „

Es verlangten aber die Mehreste Communication diser Verzeichniß.

STRUVE

(1) von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Tom. 1. p. 318. sqq.

STRUVE (1) führt aus PFANNERN an, daß die Evangelische nicht damit zufriden gewesen, und vermeint, daß solche Puncten nur zu Faveur der Catholischen formiret worden seyen: Und ob gleich einige Evangelische Gesandte nachzugeben geschienen; so seye doch in einer Evangelischen Conferenz beschlossen worden, daß man von dem Westphälischen Friden und Nürnbergischen Executions-Receß sich so schlechterdings nicht verdringen lassen könnte, und könne man sich mit der Possession schüzen.

Die Evangelische erkläreten also, dem abgefaßten Schluß gemäß, den 26. Jul. Die communicirte Designation seye nicht hinlänglich, derowegen am sichersten seye, daß gewisse Deputirte von beederseits Religionen in gleicher Anzahl nidergesezet würden, so die Listam Restituendorum zur Hand nehmen, ꝛc.

Ob auch gleich an Seiten der Catholischen Grafen zu Löwenstein, (auf welche obige Frage zilete,) zu Behauptung des Simultanei die oben angeführte Deductionen bekannt gemacht wurden; so kame doch besagte Frage nie in würckliche Ueberlegung.

Die Catholische gaben zwar hernach auf dem Deputations-Tag zu Franckfurt vor (2): Dise Fragen seyen von denen Directoriis nicht allein nomine Catholicorum, sed omnium Statuum utriusque Religionis, proponiret, auch Catholischer Seits gar nicht pro dubio, sondern pro Gravamine, proponirt und beständig davor gehalten worden, daß sie, ex clarissimis textibus Instr. Pacis & Pace religiosa, ohne einige begründete Widerrede, affirmative geschlossen werden müsse ꝛc. Es lauffet aber dises Angeben offenbar gegen die unläugbare comitial-Handlungen von 1653. 54.

Indessen kame dennoch die Frage von dem Simultaneo wiederum bey einer andern Gelegenheit vor, da nemlich die Frage entstunde: Ob die zu Hildesheim vertribene Capuciner, welche sich im Jahr 1624. nicht allda befunden hatten, wieder eingenommen werden könnten, oder müßten? da dann die Evangelische den 21. Mart. St. v. An. 1654. den Schluß fasseten: „Weil der von den Herrn Catholischen aufgeworffene Casus, die Restitution der zu Hildesheim ausgeschafften Capuciner betreffende, aus dem Jure territoriali und dem daraus prätendirten Exercitio Religionis behauptet werden wollen; solche Frage aber *altioris indaginis* ist, und

(1) in der Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 2. Cap. 1. §. 8. p. 16.
(2) LONDORPII Acta publ. Tom. 7. p. 1073.

und das den Deputirten zum puncto Restituendorum gegebene Mandat nur auf die Fälle gerichtet, so weit sie liquid, und das Factum possessionis den 1. Jan. Anno 1624. klar und geständig; so wäre es bey der einmal, dem Fridensschluß und Nürnbergischen Receß, auch dem gestandenen Facto possessionis, gemässen Execution allerdings zu lassen, und hat man sich bey gedachter Quästion noch zur Zeit nicht aufzuhalten, sondern einen andern Casum liquidum vorzunehmen ꝛc.„

§. 20.

Hessen. Als Hessen-Cassel und Rheinfels sich Anno 1654. mit einander verglichen, wurde, um Fridens und Einigkeit willen, auch zu Abwendung allerhand Weiterungen beliebt, daß, neben dem freyen Exercitio Catholicæ Religionis auf dem Schloß Rheinfels, in der nidern Grafschafft Cazenellnbogen zwey Kirchen, zu Nastetten und Schwalbach erbauet werden möchten; doch sollen keine collegiat-Kirchen, noch Clöster, oder Seminaria, angeordnet, auch denen Evangelischen alle Kirchen, Schulen, und deren Gefälle gelassen werden, u. s. w.

§. 21.

Sachsen-Lauenburg. Der Catholische Herzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg reversirte sich Anno 1654. 30. Maj. wann er zur Regierung komme, im Land Hadeln kein Simultaneum einzuführen (1).

§. 22.

Folgende Zeiten. Von denen folgenden Zeiten kan ich wegen Menge der Sachen nur das allerwichtigste berühren;

RITTMEYER hat zwar 12. Exempel angeführt, um zu beweisen, daß nach dem Westphälischen Friden von Evangelischen und Catholischen Reichsständen das Simultaneum, Krafft Landesherrlicher Hoheit, eingeführet worden seye: HERT aber und Andere haben ihme gezeiget, daß solches alles entweder bloß de facto geschehen, oder von denen Evangelischen, ja gar denen Catholischen selbsten, widersprochen worden, oder von einem Landesherrn nicht seinen eigenen, sondern fremden, Glaubensgenossen verstattet worden seye.

Und in der Schrifft: Ursprung des Simultanei werden allerley Beyspile von Catholischen Regenten angeführt, welche das Simultaneum für unerlaubt erkläret, oder den Annum decretorium für die Regul erkannt, oder darauf gedrungen haben, daß auch in Kleinig-

(1) LÜNIG von der ländsäß. Ritterſch. Tom. 1. p. 1342. ſq.

nigkeiten es bey deme verbleiben müsse, wie es im Jahr 1624. gewesen seye.

§. 23.

In dem Sächsischen Vergleich wegen der gefürsteten Grafschafft Henneberg von 1661. wurde beliebt: „Möchte sichs aber begeben, (das GOtt in Gnaden verhüte!) und änderte über kurz oder lang einer oder mehr Unserer Nachkommen die Religion, und träte von Unserer Christlichen Glaubens-Bekenntniß ab; so sollen der- oder dieselben, in keinerley Weise noch Wege, es geschehe unter was Prätext es wolle, seiner Religion Exercitium in Kirchen und Schulen einzuführen, nicht berechtiget seyn ꝛc.„ Sachsen.

§. 24.

Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg meldeten in ihrem Anno 1666. wegen der Jülich- Clev- und Bergischen Lande getroffenen Vergleich Art. 4. §. 1. „Daß Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. einem jeden in seinem Theil der einhabenden Landen, auch vermög Instr. Pacis, freybleibe, das öffentliche Religions-Exercitium, ohne Nachtheil und Beschwer der andern Religion, auf seine Kosten, einzuführen.„ Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

§. 25.

Als der Graf Ernst Wilhelm zu Bentheim Anno 1668. Catholisch wurde, schrieben dessen Landstände an Chur-Brandenburg: Bentheim.

P. P. „Welchergestalt der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ernst Wilhelm Graf zu Bentheim ꝛc. unser gnädiger Landesherr, unlängst zu der Röm. Catholischen Religion gerathen, und darauf das Schloß Bentheim durch des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gn. Direction mit neuen Kriegs-Officieren und Knechten, unterm Namen, als wann es Crays-Völcker wären, (so uns unbekannt ist,) besezt, auch demnächst die Frau Gräfin wider ihren Willen nacher Münster gehohlet worden, solches wird E. Churfürstl. Durchl. Zweifels ohne vorkommen seyn.

Ob Wir nun wohl hiedurch in unserer Religions-Uebung, auch anderen Gerechtigkeiten und wohl hergebrachten Freyheiten, noch zur Zeit nicht gekräncket worden; so besorgen Wir dennoch, daß, gleichwie auf erwehntem Schloß das Exercitium Religionis mit merklicher Impetuosität geändert, und die Frau Gräfin dessen wider die Norm des 1624sten Jahrs priviret worden, daß auch in den Stätten, Flecken und Dorffschafften, so wohl in Beruff- und Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Bedienten, als auch in Bestellung der Consistorial-

Jurisdiction und unsere Gewissens-Freyheit, wider das Possessorium gedachten 1624sten Jahrs mit der Zeit etwas fürgenommen werden möchte, fürnemlich wann unser Landesherr in dem gegenwärtigen unfreyen Zustand behalten, und des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gn. in Krafft Deroselben aus anderem Respect etwa aufgetragenen Protectorii, welches dennoch zu unserem Nachtheil nicht gereichen mag, als Crays-Ausschreibender Fürst in disem Lande nach Dero Belieben zu disponiren berechtiget seyn sollte.

Wann Wir aber Unserer von GOtt vorgesezten hohen Landes-Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam nach wie vor zu leisten willig seynd und bleiben, und nichts liebers wünschen, als daß Dieselbe, als ein unmittelbarer Stand des Reichs, in Freyheit wieder gestellet, und Wir unter Dero Schuz und Schirm, samt allen Eingesessenen, in Religion- und profan-Sachen, bey unsern habenden Gerechtigkeiten, Gebräuchen, Frey- und Gewohnheiten, nach Anleitung des Fridenschlusses, fortan unbetrübet gelassen werden mögen; in mehrerer Erwägung Wir, als mittelbare in disem Westphälischen Crays unterworffene Glieder, alle und jede Reichs- und Crays-Anlagen, und zwar in einem übermäßigen Anschlag, getreulich mit abtragen;

Als haben Wir nöthig erachtet, Euer Churfürstl. Durchl. unterthänigstes Fleisses zu bitten, Dieselbe wollen, als dises löbl. Crayses mit-ausschreibender Fürst, welcher ohne das wegen Dero ansehnlicher in disem Crays gelegenen Fürstenthumen und Grafschafften, bey Desselben Beruhigung so hoch interessiret seynd, durch fügliche Vermittelung, Sich unser in so weit gnädigst mit-annehmen, damit unser Landesherr allerdings in voriger Freyheit, und Wir bey Unsern Rechten, wohl hergebrachten Gebräuchen und Gewissens-Freyheit, ruhig gelassen werden mögen ꝛc. „

§. 26.

Sachsen-Weimar.

Die Herzoge zu Sachsen-Weimar verglichen sich im Jahr 1672. dahin: Daß, wann einer von ihnen oder ihren Erben, von der ungeänderten Augsp. Conf. abträte, selbiger oder selbige des Juris Sacrorum verlustiget seyn, und solches auf die übrige Evangelische Stammens-Vettern fallen sollte:

Und eben dises erneuerten Anno 1685. die beede Gebrüdere und Herzoge, Wilhelm Ernst und Johann Ernst. (1)

§. 27.

(1) v. STRUVII Corp. Jur. publ. Cap. 29. §. 47. p. 1104. sq.

§. 27.

Der Catholisch-gewordene Graf Ludwig Eberhard zu **Leiningen-Westerburg** raumte Anno 1673. denen Catholischen die Haupt-kirche zu Grünstatt ein: Auf die von der Burgerschafft bey dem Cammer-Gericht übergebene Beschwerung aber wurde sie denen Evangelischen restituirt. Leiningen-Westerburg.

§. 28.

Churfürst Maximilian zu Cölln, als Bischoff zu **Hildesheim**, wollte zwar in einer Anno 1681. 11. Jul. seinen Evangelischen Landständen ertheilten, und unten Cap. 12. befindlichen Resolution vom 11. Jul. 1681. ein Simultaneum, wodurch denen Evangelischen kein Nachtheil zuwachse, so lang nicht für unerlaubt halten, biß etwa von dem Kayser und Reich ein anderes erkläret würde; indessen rescribirte er doch Selbst bald hernach, nemlich Anno 1681. 28. Oct. an das Dom-Capitul zu Hildesheim: „Daß man jezo hin und wieder auf dem Lande, ja in allen Stätten, Flecken und Dörffern, Unsers Stiffts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen, und das Exercitium Religionis Nostræ aus Landesfürstlich-obrigkeitlicher Macht einführen solle, kommt Uns bey jezigen Conjuncturen fast bedencklich vor; zumalen es, wann solches dem Braunschweigischen Haupt-Receß gemäß wäre, schon längst geschehen seyn würde, und besorgen Wir, da man, dem zuwider, dergleichen nunmehro attentiren sollte, daraus grosse zu Unserer Disreputation und des Stiffts Schaden gereichende Ungelegenheiten etwa entstehen dörfften; es seye dann, daß Unsere uncatholische Landstände von selbsten darzu geneigt, und solches belieben thäten, ꝛc.„ Hildesheim.

§. 29.

Während des Anno 1688. ausgebrochenen und biß 1697. gedauerten Krieges zwischen Teutschland und Franckreich führten die Franzosen an vilen von ihnen eingenommenen Orten das Simultaneum ein; worzu, wie leicht zu erachten, die Catholische alle Beyhülffe leisteten, wann sie es nicht gar selbst veranlasseten. Krieg 1688. ꝛc.

§. 30.

Darzu kame so dann, daß in dem Ryswickischen Friden Anno 1697. bedungen wurde: Die Catholische Religion sollte in allen von Franckreich zurückgegebenen Orten in dem Stande verbleiben, darinn sie sich zur Zeit des geschlossenen Fridens befunden habe: Nun protestirten zwar die Evangelische dagegen; allein die Catholische gebrauchten nicht nur dise Clausul, sondern mißbrauchten sie auch nach eigenem Ryswickischer Frid.

Gefallen; daraus die noch biß jezo nicht beygelegte innerliche Uneinigkeiten zwischen beyden Religions-Theilen mit entstanden seynd.

§. 31.

Chur-Pfalz. Noch weiter gienge Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz, welcher Anno 1698. 29. Oct. einen Befehl ausgehen liesse: Daß sämtliche denen dreyen im Reich tolerirten Religionen Zugewandten (in so weit der Ryswickische Fridens-Tractat hierinn nicht im Wege stehe,) den gemeinsamen Gebrauch zu dero Gottesdienst sämtlicher in seinen Churfürstlichen Landen befindlicher Pfarr- und anderer Kirchen, auch Freythöfen ꝛc. dermalen verstattet seyn solle ꝛc.

Ferner liesse der Churfürst Anno 1699. die sämtliche Französische reformirte Refugiés und deren Prediger aus seinen Landen vertreiben.

Anno 1699. m. Febr. aber thate das Corp. Ev. dem Chur-Pfälzischen Comitial-Gesandten eine Vorstellung, darinn es heißt: „Es mögen die Evangelische dem Herrn Chur-Pfälzischen keineswegs bergen, daß es ihnen sehr befremdlich vorkommen, als sie daraus (aus des Churfürstens Antwort,) ersehen, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unter andern das Principium öffentlich etabliren, als ob denen im Reich tolerirten dreyen Religionen der gemeine Gebrauch aller Kirchen, Freydhöfe und Glocken verstattet, die Administration der geistlichen Güter und Gefälle verändert, die Feyerung der neuen Zeit aufgedrungen, und solches alles mit Landesfürstlicher hohen Macht und Superiorität justificiret werden könne, ohne einziges Absehen auf den statum zu haben, wie es resp. ante motus Bohemicos und Anno 1624. gewesen, und wie ein oder anderer Religionsverwandter Theil damalen und bißhero in der Possession unstreitig befunden, auch in dieselbe nach dem Westphälischen Friden restituiret worden. Die Evangelische Stände könnten dergleichen nimmermehr agnosciren, und finde man dannenhero sich äusserst bemüßigt, sothanem Principio zu contradiciren, und hiemit öffentlich zu bezeugen, daß ⁂ seithero der Westphälische Friede in disem Punct niemalen also ausgelegt oder verstanden worden; sondern vilmehr das Kayserl. Reichs-Cammergericht, wann zuweilen denen Unterthanen von ihrer Landes-Obrigkeit zu nahe getretten, und in der Kirchen selbst das Simultaneum einer Religion, die Anno decretorio darinnen nicht gewesen, introduciret werden wollen, mit Erkennung Processen und Mandaten auf den Religions-Friden, solchem Beginnen gesteuert, und darmit in der That erwisen, wie es den Westphälischen Friden dißfalls verstehe, ꝛc.„

Das

Das Corpus Evangelicorum liesse ferner dem Churfürsten selbst und seinem Ministerio, durch einen eigenen Abgeordneten die nachdrücklichste Vorstellungen thun, und die Widerrechtlichkeit auch Schädlichkeit des Simultanei sehr deutlich zeigen: Es halff aber alles nichts; dahero einige Evangelische Grosse endlich zu Repressalien schritten, welches dann auch die Würckung thate, daß der Churfürst Anno 1705. eine Erklärung herausgabe, wodurch das Simultaneum wieder aufgehoben, hingegen zwischen denen Reformirten und Catholischen eine Theilung der Kirchen und Kirchen-Gefälle vorgenommen wurde.

In dem zugleich zwischen dem König in Preussen und Chur-Pfalz geschlossenen Receß finden sich auch noch verschidene das Simultaneum betreffende Stellen; als §. 1. wegen des Amts Borberg, §. 2. wegen Dirmstein und Stein; auch heißt es: Daß in allen übrigen etwa Lehensweise, oder sonsten etwa angegebenen Orten es ebenfalls in puncto Religionis, *usque ad Comitialem Decisionem*, in statu hujus Declarationis verbleiben solle. §. 3. Betrifft Böckelheim, daß durante Sequestratione, und biß zur Comitial-Decision, diser Declaration allda gleichfalls nachgelebet werden möge. §. 4. Wann Chur-Pfalz hiernächst etwas vertauschen würde, solle es jederzeit den statum Religionis, *salva Comitiali Decisione*, nach obiger Declaration ausbedingen ꝛc. Hingegen versprache der König: Bey dem Reichs-Convent gegen Chur-Pfalz keine weitere Klage zu führen, auch im Fall dergleichen anderwärts was vorkommen sollte, selbige, so vil möglich, biß zur Comitial-Erörterung und Decision, abzulehnen ꝛc.

Nun ware zwar auch dises nichts weniger als dem Westphälischen Friden gemäß: Weil aber Teutschland dazumahl in einen schweren Krieg mit Franckreich verwickelt ware, wollte man Evangelischer Seits lieber nachgeben, als das gesammte Reich noch grösserer Gefahr ausszezen, und liesse es stillschweigend dabey bewenden.

Die in diser Sache vorgegangene Handlungen seynd gedruckt, und in diser Materie sehr brauchbar. Die Titul von selbigen und anderen ebenfalls dahin mit-einschlagenden Schrifften findet man beym LüNIG. (1) Sonst trifft man auch viles davon beym H. von SCHAUROTH (2) an; am vollständigsten aber bey H. STRUVEN (3).

§. 32.

(1) in seiner Biblioth. Deduct. Part. 2. p. 249. sqq. Edit. Jenich.
(2) in der Samml. der Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 285. sqq.
(3) in seiner Chur-Pfälzisch. Kirchen-Histor. Cap. 13. §. 25. sqq. p. 768. sqq. add. seine Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 2. Cap. 3. §. 6. sqq. p. 101. sqq.

§. 32.

Häuffung des Simultanei.

Disem Chur-Pfälzischen Exempel folgeten indessen vile Andere, Geist- und Weltliche, Grosse und Kleine, und führten bald dise bald jene Gattung des Simultanei ein. Eine beträchtliche Anzahl derselbigen, nebst deren Geschichten, seynd in H. von SCHAUROTHS angeführtem Werck in denen im Register unter dem Wort *Simultaneum* angezeigten Stellen, und kürzer in STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden an denen im Register ebenfalls unter dem Wort: *Simultaneum* bemercken Stellen zu lesen.

§. 33.

Anstalten dagegen.

Dises veranlaßte, daß man in manchen Landen, zumalen, wo sich schon in Ansehung des Regentens würckliche Religions-Veränderungen zugetragen hatten, oder zu vermuthen ware, daß die Lande an einen Catholischen Herrn fallen dörfften, allerley Mittel ergriffe, zu verhindern, daß so ein- als anderen Falles kein Simultaneum eingeführet werden möge.

§. 34.

Braunschweig-Wolfenbüttel.

Herzog Anton Ulrich zu **Braunschweig-Wolffenbüttel** stellte, als er Catholisch wurde, Anno 1710. 27. Mart. seinen Landständen einen Revers aus: Daß er in Religions-Sachen nicht die geringste Neuerungen anfangen, auch von denen von den Evangelischen bißhero in Besiz gehabten Kirchen, Capellen, Stifftern, Clöstern, Hospitalien, Stifftungen, geistlichen Gütern und deren Gefällen, weder ein noch anderes Stück, (selbst die auf seiner Fürstlichen Residenz und Häusern befindliche Capellen nicht ausgenommen,) denen Röm. Catholischen zuwenden wollte.

§. 35.

Oettingen.

Der Catholische Graf Anton Carl zu **Oettingen-Wallerstein** verbande sich in dem Anno 1710. mit dem Fürsten zu Oettingen geschlossenen Succeßions-Tractat (1): Weder in der Statt, noch auf dem Land, wo es zuvor nicht gewesen, nicht einmal ein Coëxercitium, geschweige dann Exercitium, Religionis Catholicæ, wann gleich solches, ohne Kosten und Zuthun der Unterthanen, aus seinen eigenen Mitteln, oder anderwärtiger Beyhülffe, geschehen könnte, einzuführen, noch weniger Anderen zu gestatten, dergleichen Neuerungen anzufangen. Ingleichem gelobte er, keine Collegia oder neue Schulen Catholischer Religion, ingleichem keine Clöster im Lande, in der Statt Oettin-

(1) LÜNIGS R. Archivs Spicil. secul. Part. 1. p. 779.

Oettingen, oder sonst an einem Ort, anzurichten, noch weniger die darinnen befindliche secularisirte Clöster und Stiffter, nach denen sonst bekannten Röm. Catholischen Principiis, zum vorigen Gebrauch wiederum zu ziehen, wohl aber bey ihrem jezigen weltlichen, auch Religions-Zustand noch füraus ungeändert zu lassen.

Es wollten aber dise Stellen dem Reichs-Hofrath nicht gefallen. (1)

§. 36.

In dem Anno 1711. errichteten Hildesheimischen Vertrag liset man Art. 4. Obwohl die Landstände Aug. Conf. vest darauf bestanden, daß in denenjenigen Kirchen und Clöstern, welche, Behuf des Catholischen Gottesdienstes, an solchen Orten, allwo die Catholische Anno 1624. kein Exercitium Catholicæ Religionis gehabt, erbauet worden, der Catholische Gottesdienst abgestellet, und sothane Kirchen und Clöster so lange geschlossen bleiben sollten, biß auf dem Reichstag diser Punct erörtert, und die dahin gebrachte Frage: Ob und wie weit einem Landesherrn, das Exercitium seiner Religion in seinem Lande, neben der anderen daselbst befindlichen Religion, einzuführen freystehe? decidiret worden; so hätten doch die Landstände Aug. Conf. endlich, auf gewisse Conditionen, davon abgestanden, ꝛc. Hildesheim.

Und §. 7. „ So verspricht das Dom-Capitel, (jedoch salva dispositione Instr. Pacis Monasterienſis, wann etwan von Ihro Kayserlichen Majestät, und denen gesammten Reichsständen davor gehalten werden sollte, daß sothane Anerbauung neuer Kirchen dem Instr. Pacis gemäß geschehen könne,) daß weiter keine Catholische Kirchen, Clöster, oder Capellen, an Orten, da Anno 1624. keine gewesen, im Stifft erbauet, noch vor die Dörffer Aug. Conf. Creuzer oder Heiligen-Häuser gesezt, noch in denen privat- (es sey adelichen oder andern,) Häusern das Exercitium Religionis Catholicæ publicum angeordnet, noch die neu-erbaute Catholische Kirchen und Clöster durch Ankauffung Dingpflichtiger Güter erweitert, sondern solches gänzlich, biß zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und denen gesammten Reichsständen, oder auch zwischen dem künfftigen Landesfürsten, oder, Sede vacante vel impedita, dem Dom-Capitul, und denen Landständen Aug. Conf. ein anderes verglichen seyn möchte, eingestellet bleiben solle. „

Son-

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 121.

Sonsten heißt es auch §. 8. „ In denen übrigen Kirchen Aug. Conf. diſes Stiffts ſolle das Exercitium Religionis denen Augſp. Confeßions-Verwandten allein ruhig gelaſſen, und ſie darunter von denen Catholiſchen auf keinerley Art turbiret werden; immaſſen dann denen Catholiſchen nicht freyſtehen ſolle, die der Augſp. Conf. zugethane Kirchen zu Uebung ihres Gottesdienſtes, Copulation, oder Tauffe, zu eröffnen, noch auf den Kirchhöfen Aug. Conf. die Catholiſch-Verſtorbene mit Catholiſchen Ceremonien zu begraben ꝛc. „

§. 37.

Sachſen-Gotha.

Der Evangeliſche Herzog Friderich zu **Sachſen-Gotha** ſtellte Anno 1718. ſeinen Landſtänden des Herzogthums Altenburg einen Revers aus (1): Daß niemalen ein ſimultaneum Exercitium einer andern, als der Evangeliſchen Lutheriſchen, Religion im Lande, weder publice noch privatim, verſtattet werden ſolle.

§. 38.

Comitial-Acta Anno 1719.

Als das Unweſen mit dem Simultaneo gar zu ſehr über Hand nahme, lieſſen die Evangeliſche Geſandte bey dem Reichs-Convent die oben angeführte Schrifften: **Ungrund des Simultanei** und: **Urſprung des Simultanei** abfaſſen.

Sie machten auch Anno 1719. 22. Dec. den Schluß: „Demnach die Nothdurfft erfordert, dem ſchädlichen und dem Weſtphäliſchen Friden zuwider ſeyenden Principio wegen des ſo genannten Simultanei, (welchem auch Evangeliſche Scribenten auf gewiſſe Maaße beyzupflichten ſich nicht entſehen, und woran das Corpus Evangelicorum gar keinen Gefallen hat,) ernſtlich- und nachdrücklichen Einhalt zu thun, und zu dem Ende aus verſchidenen, theils gedruckten, theils ungedruckten, Schrifften die vornehmſte aus denen Reichs-Satzungen genommene und andere Argumenta gezogen, und ſolcher Extract, ſub titulo: **Ungrund des Simultanei** ꝛc. zu mehrerer Erläuterung der anderweiten Vorſtellung an des Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Durchl. und Eminenz beygeleget worden; ſo hat man gut gefunden, bey Einſendung deſſelben an allerſeits höchſt- und hohe Herrn Principalen, auch Obere und Committenten, diejenige, welche hohe Schulen und Univerſitäten in ihren Landen und Gebieten haben, nomine Corporis gebührend zu erſuchen, daß, im Fall bey demſelben ſich kein Bedencken finden, ſondern ſelbiger Aufſaz gnädigſt approbiret

(1) LüNIG von der landſäß. Ritterſch. Tom. 2. p. 30.

biret werden ſollte, dieſelbe geruhen möchten, vorermeldte Schrifft, ſub Rubrica: Ungrund des Simultanei ꝛc. auf ſolche ihre hohe Schulen und Academien zu ſenden, und denenſelben nachdrücklich aufzugeben, daß ſie nach ſolcher aus denen Reichs-Sazungen genommenen Regul ihre Lehren und Principia einrichten und darnach ſich achten ſollen. „

Der Kayſer nahme aber diſes ſo übel auf, daß Er in ſeinem Commißions-Decret vom 12. Apr. 1720. ſich beſchwerte: Daß die Augſp. Conf. verwandte Comitial-Geſandte einſeitige, in ſich vorhin nach denen Reichs-Sazungen nichtige, Concluſa unter ſich gemacht, und darinnen ganz unordentliche, zu des Teutſchen Vaterlandes völligen Zerrüttung allerdings Reichsgrundverderbliche Principia veſt zu ſtellen, ſich angemaſſet haben; als da unter anderem ſeye, auf die aus Kayſerlichen und des geſammten teutſchen Reichs Gnaden und Milde errichtete und privilegirte Univerſitäten, oder hohe Schulen und Academien, im Röm. Reich gewiſſe neuerliche, zu nichts, als zu Uneinigkeiten, Trennung und Unruhen unter Haupt und Glidern, und diſen unter ſich ſelbſt, abzilende, in denen gemeinbindigen Reichs-Sazungen nicht erweisliche oder erfindliche, Lehrſtücke abzuſchicken, und denen Profeſſoribus nachdrücklich aufzugeben, daß ſie nach ſolchen ihre Lehren und Principia einrichten, und darnach ſich achten ſollten ꝛc. Er, der Kayſer, könne, zu Beybehaltung gemeiner Ruhe, Einigkeit und Rechtens, und zu wahrem Begriff, Lehre und Verſtand derer Reichs-Sazungen, nicht geſtatten, denen Profeſſoribus auf denen mit Kayſerlicher Erlaubniß und Privilegien im Reich aufgerichteten Univerſitäten, oder hohen Schulen, zu andern, als denen Reichs-Sazungsmäßigen, Lehrſtücken, vil weniger zu eigenſinnigen und einſeitigen Ausleg-Deuteley oder Verdrehung der Reichs-Fridensſchlüſſe und des Vaterlandes Grundgeſezen anderſt, als wie ſolche bißhero in dem heil. Reich zum rechten Herkommen und zum gemeinſamen Band angenommen und herkommens ſeyen, oder wie ſolche noch weiters gemeinſamlich werden verglichen und von dem Kayſer ratificirt, mithin bündig und recht werden, einigen Anlaß zu geben; geſtalten ſolches Niemand nach dem Enthalt derer Reichs-Sazungen und nach deren wahren von dem Kayſer und Reich beliebt- und erklärten gemeinſamlichen Interpretation zu lehren, zu richten und zu ſchlichten ſeye; widrigen Falles die unerfindliche, dem gemeinen Weſen grundverderbliche Principia, (wie man dermalen zu ſtatuiren ſuche,) freylich noch weiters einſchleichen würden und müßten: Wogegen, und wider alle ſolche Neotericos, der Kayſer ſeine Reichs-

Fiscales nochmalen zu der strengesten Beobachtung ihres Amts vil mehr anzuhalten, widrigen Falls auch, denen Universitäten ihre Privilegia zu caßiren, auch sie mit ernsthaffteren Straffen, gestalten Dingen nach, anzusehen genöthiget seyn würde.

Das Corpus Evangelicorum hingegen versezte in seinem den 16. Nov. 1720. an den Kayser erlassenen Schreiben darauf: Die Evangelische Stände hätten um so unbedencklicher gehalten, sich gegen das so genannte Simultaneum zu erklären, als sie biß dise Stunde noch nicht legaliter wissen: Ob alle iezige Röm. Catholische Mitstände, deren Vorfahren sonderlich die Lehre des Simultanei wider den Westphälischen Fridensschluß erkannt, nunmehro ihre Meinung geändert, und vor das Simultaneum seyen? als was sie aus denen bösen hin und wieder vorgenommenen Thätlichkeiten und unrechtmäßiger Einführung des Simultanei wahrnehmen müssen, welches keine Regel machen könne; sonsten so vile andere straffbare Beginnen und Fridbrüche auch einen allgemeinen Beyfall der Röm. Catholischen andeuten müßten: Und wann gleich Evangelischer Seits man von anderer Meinung der Röm. Catholischen in puncto Simultanei (wie nicht seye,) ganz wohl unterrichtet wäre; so würde doch solches den Evangelischen Theil nicht abhalten, bey der Verordnung des Westphälischen Fridens, oder auch bey seiner Rechtsbegründeten Meinung, zu beharren, und in deren Conformität die Angehörige anzuweisen ꝛc. Die Beschuldigungen, so denen Evangelischen in dem K. Commißions-Decret aufgebürdet würden, seyen ihnen schmerzhafft zu vernehmen gewesen: Sie hätten verhofft, durch die Schrifft: **Ungrund des Simultanei**, darzulegen, daß sie nichts neues, noch Reichs-Sazungswidriges, sondern selbigen in allem gemäß behauptet, und nur die Absicht gehabt, alle aus dem Simultaneo selbst (und nicht aus denen Principiis wider dasselbe,) herspringende Unruhe, Trennung und Uneinigkeit zu verhüten; sie leben auch der Zuversicht, daß, wann der Kayser die Sache ferner einsehen, und zu solchem Abdruck des **Ungrundes** den angeschlossenen: **Ursprung des Simultanei** fügen lassen werde, Er die disseitige aufrichtige Reichs-Sazungsmäßige Intention bey der ganzen Sache auch hierinn erkennen und es bey demjenigen lassen werde, was, in Conformität der Reichsgeseze, von dem Cammergericht, vermöge beyligenden Abdrucks einiger Mandaten, vorlängst erkannt, und ganz neuerlich allein davon in etwas abgegangen werden wollen. Der Kayser möchte erwägen, daß es mehrentheils aufs ungewisse oder aufs Glück ankomme, daß einem Stand des Reichs ein Land zufalle, worinn Unterthanen

thanen von einer Religion seyen, die von der seinigen, des neuen Landesherrns, unterschiden seye, und könne in Succeßions- oder andern Fällen dergleichen so bald Evangelischen als Catholischen zu Theil werden; folglich habe man auf beyder Religions-Verwandten, und villeicht auf Catholischer Seiten am meisten, Ursache, dem Simultaneo Einhalt zu thun, da, ihren Principiis nach, es ihnen schwerer ankommen würde, z. E. in ihren Kirchen zu gewissen Stunden den Evangelischen Gottesdienst geschehen zu lassen. Das Instr. Pac. Westphalicæ abhorrire am meisten von allen vor Errichtung desselben vorgegangenen so vilfältigen Veränderungen in Religions-Sachen, und habe man dahero so mühsam einen Zustand des 1618den und 1624sten Jahrs ausgefunden: Werde nun derselbe durch Einführung des Simultanei verändert, und folge ein Successor von einer anderen Religion demjenigen, der das Simultaneum eingeführet habe; so könne ja disem Nachfolger nicht verwehret werden, seines Juris reformandi nach der Richtschnur des Westphälischen Fridensschlusses sich zu bedienen, und dasjenige abzustellen, was er dem Zustand des 1618den und 1624sten Jahres zuwider finde; folglich seze man statum Religionis im Reich, wider die Absicht der Compaciscenten zu Osnabrück, aufs neue durch gedachtes Simultaneum ins ungewisse und in Zweifel, oder veranlasse Aenderungen und Plagen der armen Landessassen und Unterthanen, die das Instr. Pac. Westphalicæ so sorgfältig habe verhüten wollen; und aus dem Recht, welches ein Nachfolger habe, das Simultaneum optimo maximo jure wieder abzuschaffen, oder des Juris reformandi nach der Richtschnur des 1618den und 1624sten Jahres sich zu gebrauchen, entstehe â posteriori ein vester und bündiger Grundsaz und Beweis, daß à priori das Simultaneum unrecht seyn müsse, weil dasselbe keinen Schuz noch Sicherheit in denen Reichs-Sazungen wider einen Landesherrn, der secundum regulam & normam Annni 1618. und 1624. es wieder abschaffen wolle, habe, oder haben könne, sondern vilmehr mutationes mutationum dadurch aufgebracht, und die arme Landsassen und Unterthanen aus der Gewißheit in die Ungewißheit und Reichs-Sazungs-widrige Willkühr gestürzet werden. ꝛc.

§. 39.

Was in dem Hochstifft Osnabrück um das Jahr 1720. wegen Abstellung derer gegen das Entscheid-Jahr 1624. eingeschlichenen Neuerungen, besonders Vertreibung der im Jahr 1624. allda nicht befindlich gewesenen Jesuiten, theils bey dem Corpore Evangelicorum, theils zwischen dem Kayser und dem damaligen Evangelischen Osnabrück.

Bischoffen zu Osnabrück, vorgegangen ist, habe ich bereits *Cap. præc.* bey Abhandlung der Materie von dem Entscheid-Jahr gemeldet.

§. 40.

Comitial-Acta 1721. u. f.

Anno 1721. 14. Oct. liessen die Evangelische Comitial-Gesandte in eine gemeinsame Relation an ihre Höfe einfliessen: Wann Catholici Belieben trügen, die Hauptsache und den punctum des so genannten Simultanei, (welchen sie vor den angelegentlichsten hielten,) anzugreiffen; so sey ihnen in Discursen und sonsten von denen Evangelischen Gesandtschafften darzu Gelegenheit genug an die Hand gegeben worden, daß sie den anmaßlichen Gebrauch des Juris reformandi, nemlich die Gewalt, ihr Exercitium Religionis, wider die Observanz der Annorum regulativorum, neben einführen zu können, zu erweisen und in Petitorio ausfindig zu machen, Zeit und Veranlassung genug hätten: Es schiene aber, sie hielten bedencklich, disen Punct anzugreiffen ꝛc.

Anno 1722. 22. Mart. beschwerte sich das Copus Evangelicorum gegen den Kayserl. Principal-Commissarium: Daß Würzburg, gerade wider die in dem Anno 1691. zwischen Chur-Pfalz und Würzburg errichteten Vertrag geäusserte Meinung, kein Bedencken trage, nunmehro das Simultaneum in offentlichen Schrifften zu vertheidigen, und seye hieraus leicht zu ermessen, was für eine Frucht und Nuzen man von der Catholischer Seits so sehr urgirten Handlung de Corpore ad Corpus wegen des Simultanei und sonsten sich vors künfftige werde machen dörffen; da so vornehme Mitglider des Catholischen Corporis dergleichen ganz ungegründete und den Friden im Reich aufhebende Principia als ausgemachte und erlaubte Dinge so offentlich vor denen Augen des ganzen Reichs vorstellig machen dürffen.

Anno 1724. beklagte sich das Corpus Evangelicorum gegen den Kayserl. Principal-Commissarium und Anno 1726. gegen den Kayser Selbst: Daß man Fürstlich-Salmischer Seits behaupte: Ein Catholischer Landesherr könne, vermöge seines Juris circa Sacra, überall, willkührlich & nemine salutato, das publicum Exercitium der Catholischen Religion introduciren, Catholische Kirchen und Schulen ex propriis fundiren ꝛc.

§. 41.

Wied.

Graf Friderich zu Wied (1) hatte Anno 1662. kund machen lassen: Daß

(1) v. Meine Opusc. acad. p. 146. sqq.

Daß ein jeder der im Röm. Reich zugelassenen Religionen sich in Neuwied niderlassen möge, und die, so der reformirten Religion nicht zugegethan, freye Conscienz und Exercitium Religionis in ihren Häusern haben sollen; welches er durch den Kayser bestättigen liesse.

Anno 1698. 30. Apr. erweiterte er dises dahin: Daß, wann die Catholische in der Zahl so weit angewachsen, daß sie auf ihre Kosten eine eigene Kirch bauen könnten, ihnen darzu, wie auch zu einem Kirchhof, Pfarr- und Schulhaus, zu Neuwied an einem bequemen und wohlanständigen Ort ein Plaz angewisen werden, und eine Kirche, Pfarr- und Schulhaus, frey zu bauen, und ihren Gottesdienst mit Glockenläuten, und anderen üblichen Ceremonien, darinn zu verrichten, und ihre Toten zu begraben, vergünstiget seyn solle: Wie dann auch denen benachbarten Catholischen Geistlichen erlaubt werde, in des Grafens Landen die catholische Krancke zu besuchen und zu beichten, jedoch daß, zu Verhütung Uneinigkeit, auch etwa besorgender Beschimpf- und Verunehrung vom gemeinen Pöbel, sie mit öffentlicher Monstranz, Creuz und Fahnen, vil weniger mit Proceßionen, nicht über die Gassen gehen, sondern, wann Krancke innerhalb oder ausserhalb der Statt zu beichten, ihre Hostien unter denen Mänteln oder Röcken verdeckt, ohne Vortragung eines Creuzes, Kerzen, oder dergleichen, tragen, und ihr Amt in der Stille bey den Krancken verrichten sollen. Wann eine Kirche werde aufgebauet seyn, oder auch ehe dieselbe verfertiget, solle in einem bequemen und darzu destinirten Haus der Gottesdienst durch keinen andern, als durch einen ordentlichen Pastorem, oder aber durch einen nächstangelegenen Ordenspriester von Rommersdorff, Sayn, oder Andernach, verrichtet, auch kein anderer zu einem Pfarrer gebrauchet werden, als welcher ein Attestat seiner Tüchtigkeit, auch erbaren Handels und Wandels, von seinem Ordinario oder Bischoffen dem Grafen werde beygebracht haben: Vor allem aber sollen die Catholische Geistliche sich eines exemplarischen Lebens befleissen, und, da sie deme zuwider etwas pecciren würden, auf Betretten, ihrem Ordinario zur Examination, Cognition und Bestraffung, ausgelifert werden; hingegen sollen auch sie, Geistliche und Schuldiener, der personal- und real-Freyheit, gleich denen reformirten Geistlichen, geniessen, und sich deren zu erfreuen haben ꝛc. Im Fall sich auch etwan eine durch unruhige Köpfe von dem Grafen vorhin erpracticirte, oder künfftig erpracticirende, Revocation obgedachter denen Catholischen Unterthanen gegebener Conceßion oder Extension finden oder vorgezeigt werden wollte, solle selbige hiemit für null und nichtig erkläret seyn. Der Kayser confirmirte

firmirte diſes auch, (des Secretarii Unterſchrifft nach, auſſergerichtlich,) Anno 1700. 7. Oct.

Anno 1724. aber ſtellte der Churfürſt zu Trier dem Kayſer vor: Des Grafens Sohn und Regierungs-Nachfolger wolle ſich nicht mehr daran binden, ſondern habe die angezeigte, mit ſtarcker Hand behauptete, Eingriffe dagegen verfügt, und ſich von dem Churfürſten keines beſſeren belehren laſſen wollen, weil Graf Friderich ſeinem Sohn bereits Anno 1693. die Regierung abgetretten habe; wogegen aber in Betracht komme, daß die Chur-Pfälziſche Sequeſtrations-Commiſſarii und des jezigen Grafens Vormundſchafftliche Lippiſche Deputirte es genehmiget hätten; wie dann auch aus der erſt nach des Grafens Tod erfolgten Kayſerlichen Confirmation keine Sub- und Obreption folge, auch, was wegen des Chur-Pfälziſchen Hofraths Neukirchen gebrauchter viler ungebührlicher Practiquen gemeldet werde, wann er noch lebte, gewiß von ihme vindiciret werden würde ꝛc.

Der Reichs-Hofrath reſolvirte darauf den 18. Dec. 1724. ein Reſcript an den Grafen: Er ſolle von denen eingeklagten Bedruck- und Unternehmungen gegen ſeine Catholiſche Unterthanen zu Neuwied ablaſſen, denenſelben das zugeſagte Exercitium ihrer Religion wieder einraumen und unbekümmert geſtatten, zu dem Ende die dawider gethane Hinderungen und Verbotte wieder aufheben, und in zwey Monathen Parition dociren:

Und Anno 1725. 22. Mart. erfolgte das zweyte Reſcript, mit dem Anhang: Der Kayſer werde nicht umgehen, im widrigen anderwärtige Reichs-Conſtitutionsmäßige Mittel gegen den Grafen vorzukehren.

Der weitere Erfolg iſt mir unbekannt: Nur meldet Herr Büsching: Daß die Catholiſche eine Kirche allda haben.

§. 42.

Würtemberg. Der Catholiſche Herzog Carl Alexander zu **Würtemberg** verbande ſich in ſeinen Anno 1733. ausgeſtellten Reverſalien: Er wolle von denen Clöſtern im Land keiner Catholiſchen geiſt- oder weltlichen Perſon niemalen etwas einraumen. Ferner: „Und da auch ein Hauptſtück von denen Fürſtlich-Würtembergiſchen Privilegiis, fundamental-Geſezen und Compactaten iſt, daß keine andere, als die Evangeliſche, Religion in Unſerm Herzogthum eingeführet noch geduldet werden darff; ſo ſolle auch in allen Kirchen und Schulen beſagt- Unſers Herzogthums und allen darzu gehörigen Landen, allein erwehnte Evangeliſch-Lutheriſche

sche Religion gelehret, keine Catholische Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder, ꝛc. ꝛc. weder neuerbauet und aufgerichtet, noch etwa alte und ungebrauchte darzu aptiret; auch keine Catholische Proceßionen, Wallfahrten, Kirchhöfe, in dem Land geliirten, das Venerabile weder bey Providirung der Krancken, noch in andern Fällen, nicht offentlich getragen, auch nirgends das in dem heil. Röm. Reich bißhero so vile Unruhe erregte Simultaneum Catholicum, und was sonsten davon gefolgert zu werden pfleget, niemalen in Unserm Herzogthum eingeführet, und überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottesdiensts, (auser was Unsern privat-Gottesdienst, wovon hierunten besondere Meldung beschiehet, betreffen mag,) in dem ganzen Land nicht exerciret werden; = = = noch weniger aber neue Professuren, Schulen, Stipendia, Collegia, Kirchen, Gymnasia, Clöster, Auditoria und Oratoria, darinnen die Catholische Religion, offentlich oder privatim, zu profitiren, oder zu dociren, daselbsten (zu Tübingen) und nirgends in dem ganzen Lande, unter keinem Prätext, aufgerichtet, foviret und erbauet werden. = = = Gestalten Wir dann = = Uns, auch Unsere Successores am Regiment zugleich, verbinden, = = überhaupt in allem (nicht) etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu lassen, welches dem statui dicti Anni decretorii und denen ratione ungekränckt-durchgängiger Beybehaltung dessen Status führenden Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs nur in einige Wege entgegen lauffen könnte. So wollen Wir auch ein gleiches wegen Unserer Statt Ludwigsburg observiren, den dortigen Catholischen Gottesdienst aber bey denen allda Eingesessenen bloß in die Schrancken einer privat-Devotion, (wie solches das *Instr. Pacis Art. 5. §. 34.* in dergleichen Fällen vorschreibet,) und zwar ebenmäßig nach denen Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, sezen lassen. Allermassen nun, um es kurz zu fassen, nach dem in disem Unserm Herzogthum eingeführt- und durch oben allegirte Reichs-Fridensschlüsse und Constitutionen, auch die Landes-Compactata corroborirt- nicht minder von allen bißherigen Landes-Regenten und jedesmaligen Röm. Kayfern confirmirten Haupt-Grundgesez, kein anderer, dann der Evangelisch-Lutherische, Gottesdienst, oder Exercitium Religionis, unter keinerley Vorwand oder Schein, im ganzen Land zu ewigen Zeiten gestattet oder geduldet werden solle; also reunciiren Wir auch = = = und versprechen hiemit nochmalen, bey Unseren Fürstlichen wahren Worten, Ehren und Treuen, daß Wir, oder Unsere Nachkommen, weder sub prætextu Juris territorialis, reformandi,

episcopalis, noch weiter unter anderley Vorwand, darwider in keinem Stück thun, oder zu thun gestatten wollen ꝛc.„

Und dises wurde Anno 1743. 4. Nov. von dem Kayser bestättiget, weilen von dem Kayserl. Reichs-Hofrath die Acta quæstionis, quoad substantiam, dem Westphälischen Fridens-Instrument, und denen vorherigen älteren Würtembergischen Haus-Compactatis und Landes-Verträgen, conform befunden worden seyen.

§. 43.

Comitial-Acta 1739.

Anno 1739. 14. Mart. legte das Corpus Evangelicorum dem in der Cronenbergischen Sache an den Kayser erlassenen Schreiben die beede Schrifften: **Ungrund des Simultanei** und: **Ursprung des Simultanei** abermalen bey, und meldete, daß selbige bißhero noch immer unwiderlegt gebliben seyen, mithin, biß Status Catholici ein anderes dargethan, oder dessen cum Evangelicis de Corpore ad Corpus sich verglichen, die Evangelische Reichsstände bey denen klaresten Worten Instr. Pacis, inprimis *Art. 5. §. 2. 25. & 32.* sich billig zu schüzen suchen.

§. 44.

Wahltags-Acta 1741.

Die alt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach verlangten Anno 1741. der Wahl-Capitulation einzuverleiben: „Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß, dem im Instr. Pac. Westphalicæ vestgestellten Statui Anni decretorii & normalis zuwider, ein Simultaneum Religionis, oder andere Religions-Veränderung, wie die Namen haben möge, so wohl in der Professione Religionis, dem Gottesdienst und dessen offentlichem Exercitio selbsten, (wann auch dise gleich seit dem Anno decretorio her wüste gelegen wären,) an Schulen, Hospitälern, milden Stifftungen, geistlichen Gefällen und Gütern gemacht, noch auch in Politicis intuitu Religionis etwas widriges eingeführet werde, sondern, wann und wo dergleichen geschehen würde, so bald, dem Instr. Pac. Westphalicæ und arctiori modo exequendi gemäß, schleunige Hülffe dagegen ergehen lasse.„

§. 45.

Hessen-Cassel.

Der damalige Erbprinz und jeztregierende Landgraf zu Hessen-Cassel versprache Anno 1754. in seinen Reversalien: „7. Verheissen und geloben Wir, nicht zu dulden, vil weniger selbst daran zu seyn, daß die Catholische Religion, (ausser, was darunter denen Herrn Landgrafen Rheinfels-Rothenburgischer Linie, vermöge derer mit selbiger errichteten Recesse, nachgegeben, und, nach Vorschrifft derselben, in würcklichem Exercitio ist,) neben der Protestantischen eingeführet,

vil

vil weniger aber Clöster, in denen Stätten, oder auf dem Lande, angeleget, noch einige Catholische Seminaria, Orden, Communitäten, Hospitalien, Armen- oder Wayfen-Häuser, darinnen errichtet, aufgenommen, oder dazu privat-Häuser eingeräumet werden; sondern es soll in allen Kirchen und Schulen erwehnter Uns, nach GOttes Willen, heimfallenden Fürstenthümer und Lande, sonder mindeste Ausnahme, die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Religion, so, wie dieselbe darinn und an denen verschidenen Orten in offentlicher Uebung ist, und zur Zeit des Heimfalls seyn wird, allein gelehret, keine Catholische Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder, weder neu erbauet und aufgerichtet, noch etwann alte und ungebrauchte dazu aptiret, auch keine Catholische Proceßionen, Wallfahrten, Kirchhöfe, in dem Lande gelitten, das Venerabile weder bey Providirung derer Krancken, noch in andern Fällen, offentlich getragen, auch nirgends das in dem heil. Röm. Reich bißhero so vile Unruhe erregte Simultaneum Catholicum, und was sonst davon gefolgert zu werden pfleget, unter welcherley Gestalt, Schein, oder Prätext das seye, niemalen eingeführet, noch sonsten etwas, welches den Statum Religionis Evangelicæ, wie Wir denselben beym Antritt Unserer Regierung finden, directo, oder per indirectum, verändern oder alteriren mag, jemals verhänget, und überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottesdienstes, (auffer, was Unsern privat-Gottesdienst, (wovon in folgendem Articul besondere Meldung beschiehet,) betreffen mag, und denen Herrn Landgrafen von Rothenburg vorhin darunter nachgegeben ist, Wir aber denenselben ein weiteres niemalen nachgeben, noch einzuräumen befugt seyn wollen,) in dem ganzen Lande nicht exerciret werden.„

Und §. 9. „Gestalten dann noch weniger einige neue Professuren, Schulen, Stipendia, Collegia, Auditoria und Oratoria, darinnen die Catholische Religion offentlich oder privatim zu profitiren, oder zu dociren, nirgends in dem Lande, unter keinerley Prätext noch Ursache, aufgerichtet, foviret und erbauet werden sollen.„

Bey dem hierüber entstandenen Schrifftwechsel will ich mich nicht aufhalten: Man sehe davon mein Teutsches Staats-Archiv. (1)

§. 46.

Was wegen der von dem Grafen Johann Ludwig Adolf zu Wied. Wiedrunckel denen Capucinern Anno 1755. verstatteten Erbauung eines Closters für Bewegungen entstanden seyen, habe ich schon Cap. 2.

(1) 1756. Tom. 2. p. 785. sqq. 1757. p. 824. sqq.

§. 46. erzählet. Das sonderbareste dabey ist, daß, ob gleich der Graf ihnen das Geläut verstattet, und daß sowohl alle und jede Landes-Eingesessene, als auch Fremde, ihrem Gottesdienst mit beywohnen dörffen, u. s. w. er dennoch pro forma dagegen protestiret hat, daß seine Bewilligung keinesweges auf die Einführung eines cultus publici Religionis Catholicæ, oder Simultanei, gedeutet werden solle.

§. 47.

Cronenberg. Noch ist zu gedencken, daß, als Cronenberg im jezigen Jahrhundert an Chur-Maynz gekommen, dises allda eine Catholische Kirche hat erbauen lassen: Nach vilen Unterhandlungen aber liesse es 1764. 10. Mart. durch seinen Comitial-Gesandten erklären: Es solle bey der mit der neuen Catholischen Kirche zu Cronenberg getroffenen Abänderung in ein Civil- und Cameral-Haus dergestalt bewenden, daß darinnen niemalen kein Catholischer Gottesdienst anzustellen, noch es darzu zu gebrauchen seye.

§. 48.

Fulda. Was Fulda Anno 1764. wegen des Simultanei theils denen wieder eingelösten Fischbergischen Unterthanen versprochen, theils sich vorbehalten habe, siehe oben.

§. 49.

Noch mehreres. Der Freyherr von CRAMER schreibt (1): Domini in Territorio jus reformandi, etiam quoad Simultaneum contra Annum normalem Subditis invitis introducendum, limitatum est. Quam ob rem, ad instantiam der Augsp. Conf. zugethanen Gerichts- und Gemeinds-Personen zu Euerbach An. 1720. in Camera Imp. contra ipsum Dn. ab *Ingelheim* decretum Mandatum de non contraveniendo Paci Westphalicæ, nec amplius turbando, nec innovando.

Considerationes adversus introductum noviter Exercitium Sacrorum Rom. Catholicorum simultaneum in Pago ad Nobilem immediatum Imperii pertinente, reperies apud b. de LUDOLF *Obs.* 275. Extrajudiciale Decretum notatu dignissimum *Idem* in Formulis Decretorum extrajudicialium exhibet, *in Append. 5. n. 158.*

Huc quoque pertinet Mandatum in Sachen: Von Lüchau contra Episcopum Bambergensem, das Simultaneum zu Unterlautern betr. de An. 1702. Pariter An. 1745. decretum Man-

(1) in Systema. Proces. Imper. §. 837. p. m. 234.

Mandatum Contraventionum, tam Pacis religioſæ quam Badenſis[1], caſſatorium, & de reſtituendo perſonas Aug. Conf. è Pago Fußgenheim expulſas, cum Bonis eorum, omnique cauſa, nec in poſterum turbando aut gravando S. C. in Sachen: Leiningen-Heidesheim contra von Halberg An. 1749. &c.

Das berührte Decret iſt eben das, ſo in Sachen: Euerbach contra den Freyherrn von Ingelheim ergangen, und auch an unten (1) angezeigtem Ort befindlich iſt: Der Anfang lautet: „Auf eingekommenen Bericht und Gegenbericht, iſt das gebetene Mandatum de non contraveniendo Inſtr. Pacis Weſtphalicæ, nec amplius turbando, ſed contra facta caſſando, neque innovando, ſo vil die alleinige Uebung des Gottesdienſts Augſp. Confeßion und Einſtellung des exercitii Religionis Catholicæ in daſiger Dorff-Kirche, auch des dahin gebrachten Kirchenornats und anderes Herausſchaffung betrifft, ſine- ſo vil aber die dem Augſp. Conf. verwandten Schulmeiſter gebührende Accidentia und Emolumenta angehet, cam clauſula hiermit erkannt ꝛc.„

Der Freyherr von CRAMER (2) hat ferner den Saz ausgeführt: Mandata C. C. quæ in Camera in materia de (non) ſuperinducendo Simultaneo, obſtante Anno normali, decernuntur, minime favent Sententiæ affirmantium.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (3) liſet man endlich eine Cameral-Relation in Sachen: Leiningen-Heydesheim contra von Hallberg, welche er als eine dilucidutionem Doctrinæ Evangelicorum de Simultaneo bekannt gemacht hat.

In Sachen: Neckarſteinach ꝛc. contra Metternich, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1771. 1. Mart. „Werden - - Impetrantes, in Verfolg des in An. 1662. getroffenen Vergleichs, mit ihrer Beſchwerde puncto Simultanei - - abgewiſen.„

Was das Cammergericht Anno 1771. wegen des Simultanei in der Schloß-Kirche zu Redwiz geſprochen habe, kommt in dem Teutſchen perſönlichen Staats-Recht vor.

Sonſten iſt bey dem Corpore Evangelicorum von keiner Materie ſo viles, als von diſer, vorgekommen; wie man aus Nachſchla-

(1) in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 41. p. 87.
(2) Obſ. 503. Tom. 2. Part. 1. p. 142.
(3) Obſ. 540. Tom. 2. Part. 1. p. 253.

gung der unten (1) angezeigten Stelle bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH ersiehet.

§. 50.

Connexion. Nun will ich aber auch mit aller möglichen Unpartheylichkeit betrachten, wie es dann, dem bißhero erzählten, absonderlich aber denen Westphälischen Fridens-Handlungen nach, mit dem Rechts-Puncten in diser so wichtigen, und so vile Unruhe in dem Reich verursachenden Materien aussehe; wiewohl ich nur einen kleinen Grundriß davon geben kan, nach welchem sich aber ein weitläufftiges tüchtiges Gebäude aufführen lässet.

§. 51.

Was das Reformations-Recht seye? Die erste Frage hiebey ist: Was man unter dem Jure reformandi, oder Reformations-Recht, zu verstehen habe?

Von der Eintheilung des verschidenen Reformations-Rechtes, nach Ausweisung des Osnabrückischen Fridensschlusses, hat Herr Geh. Rath ESTOR (2) gehandelt; desgleichen von dem Reformations-Recht nach der Gesinnung des Corporis Evangelicorum. (3)

In denen Westphälischen Fridens-Handlungen kommt das Reformations-Recht in einem gedoppelten Verstand vor; nemlich in einem weiteren und in einem engeren.

In jenem Verstand heißt es in der Evangelischen Gravaminibus ecclesiasticis vom Oct. 1645. §. 2. „Die Bestellung und Anordnung des publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig;„ welches so dann in eben disem §. das christliche Reformations-Werck heißt. Noch deutlicher kan man sagen, daß darunter die ganze und völlige Disposition in Religions- Kirchen- Schul- u. d. Sachen verstanden werde.

Im engeren Verstand aber verstehet man darunter das Recht, in der in einem Land, Gebiet, oder Ort, eingeführten oder hergebrachten Religion eine Aenderung vorzunehmen. Siehe z. E. *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 30.* und *33.*

Ich will hier beydes zusammen nehmen.

Der Catholische Freyherr von KREITTMAYR (4) stimmet damit auch überein, und sagt: Jus reformandi hat unterschidliche Be-

(1) Aus denen Art. *Reformandi jus* und: Simultaneum in dem Register zu der Samml. der Schlüsse des Corp. Evang.
(2) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 183.
(3) l. c. S. 193.
(4) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 2224. S.

Bedeutungen. Im engeren Verstand zeigt es nur die Befugniß an, Krafft welcher der Landesherr seine eigene Religion im Land einführen, all andere aber entweder gar abstellen, oder auch nebst der seinigen toleriren mag: = = = In weitschichtigem Verstand hingegen bedeutet es die völlige Direction in dem Religions- und Kirchen-Wesen, samt aller Zugehör, mithin auch das davon abhangende Jus diœcesanum, vel Jurisdictionem ecclesiasticam; mit einem Wort, das Kirchen-Regiment, oder Jus Sacrorum.„

Von dem Unterschid zwischen dem Jure diœcesano, der Jurisdictione ecclesiastica und dem Jure reformandi, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

§. 52.

Ferner: Weme stehet das Reformations-Recht zu?

Ob es beede Religions-Verwandten haben?

Vorläuffig muß ich hier melden, daß es nicht an deme ist, wie in unten (2) angezeigter Schrifft gesagt wird: Als ob die Catholische erst nach dem Westphälischen Friden das jus reformandi mit als ein Stück der Landes-Hoheit zu betrachten angefangen hätten: Nein! Wahr ist es zwar, daß sie erstlich es gar nicht haben zugestehen wollen; nachhero, da sie es nicht hindern konnten, liessen sie es passive geschehen, daß die Evangelische es aus solchem Grund herleiteten: Als sie aber nach und nach je länger je mehr Gelegenheit bekamen, sich dessen zum Vortheil ihrer Religion zu bedienen, übten sie solches auch, gleichsam jure Retorsionis gegen die Evangelische, aus; welches auch der Pabst und die übrige Catholische Geistlichkeit gerne geschehen liessen.

Schon bey denen Pragerischen Fridens-Tractaten schüzete sich der Kayser mit disem Grund gegen die Chur-Sächsische Anforderungen wegen der Evangelischen in denen Kayserlichen Erblanden.

Auf dem Reichstag Anno 1641. behaupteten die Catholische das Reformations-Recht vi juris territorialis ebenfalls:

Und bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten legten die Catholische gegen die Evangelische von Anfang biß zu Ende zum Grund: 1. Sie verlangten denen Evangelischen in ihren eigenen Landen das Reformations-Recht nicht streitig zu machen; 2. sie, die Catholische, hingegen wollten in ihren eigenen Landen ebenfalls eines gleichen berechtiget seyn:

Das

(1) Obs. 577. Tom. 2. Part. 2. p. 8.
(2) Ungrund des Simultanei. §. 1. 2.

Das *Instr. Pac. art. 5. §. 30.* belehret die mutuam æqualitatem hierinn ganz klar, wann es heißt: 1. Cum ejusmodi *Statibus immediatis* cum jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata Praxi, etiam jus reformandi Exercitium Religionis competat: Nun seynd ja die Catholische eben so gut Status immediati, als die Evangelische, und haben das jus Territorii & Superioritatis gleich disen; auch gehet die communis per totum Imperium hactenus usitata Praxis abermalen eben so wohl auf die Catholische, als Evangelische; da ja unlaugbar ist, daß jene, sonderlich im 30jährigen Krieg, offt genug reformiret haben. 2. Wird hernach wieder gesagt: *Nulli* Statui immediato jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, (nemlich, secundum præmissa, das jus reformandi Exercitium Religionis,) impediri oportere.

Daß die Catholische Weltliche, als Layen, dessen nach denen Grundsäzen ihrer Religion nicht fähig seyen, sondern die Religions-Sachen ihrer geistlichen Obrigkeit überlassen müßten, ist eine Exceptio de jure Tertii, und sie mögen darüber mit derselben auskommen; wir, Evangelische, aber haben kein Recht, ex jure ihrer geistlichen Oberen gegen sie zu agiren; eben so, wie wir die Catholische, wann sie uns vorwerffen, unsere Reformationen und Secularisationen lauffen wider alle Göttliche Rechte, Concilia, u. d. damit abweisen: Da hätten wir ihnen keine Rechenschafft davon zu geben, sondern müßten es mit dem l. GOtt ausmachen, und vor Ihme verantworten.

§. 53.

Dessen Grund.

In Ansehung des Grundes, worauf dises Reformations-Recht in Teutschland beruhet, ist hier kürzlich zu wiederhohlen und voraus zu sezen, daß hier weder von Religions-Gründen, noch von sonst etwas, als von deme, was nach unseren Reichs-Gesezen Rechtens seye, die Frage entstehe.

Da sagt nun das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 30.* a) cum jure Territorii & Superioritatis b) ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi: Also 1. Landes-Hoheit und 2. das Reichs-Herkommen; oder: Krafft des Reichs-Herkommens ist das Reformations-Recht ein Stück oder Folge der Landes-Hoheit.

Ich weiß zwar wohl, daß Herr BARTHEL, als ein Geistlicher, welcher besorget, daß denen weltlichen Herrn dadurch zu vil eingeraumet werde, vermeinet, es heisse nicht, das Jus reformandi fliesse aus der Landes-Hoheit her, sondern es heisse a) *cum* jure Territorii

ritorii & Superioritatis, b) ex communi per totum Imperium hactenus usitata Praxi: Alleine, es wird ja in eben disem §. gesagt: Jus, quod *ratione* Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit; und so ergeben auch die vorherige teutsch- und lateinische Fridens-Handlungen und Entwürffe, daß allerdings auch die Catholische selbst allezeit das Reformations-Recht gegen die Evangelische Krafft und vermöge der Landesherrlichen Obrigkeit behauptet haben: Und eben darauf gründen sich auch allein die bald folgende Ausnahmen §. 42. und 44. daß die Lehen- und Cent-Herrn das Reformations-Recht nicht haben sollen, weil sie nemlich die Landeshoheit nicht haben.

Indessen hat doch der Freyherr von KREITTMAYR (1) den Barthelischen Saz auch adoptirt, und schreibt: „Aus dem Titul der Landeshoheit wollten es Catholici Status selbst nicht haben: Medio itaque titulo opus erat. - - - Solchemnach haben sich alle Status, tam Catholici, quam Protestantes, hierinn zwar gleicher Gerechtsame, aber nicht ex jure territoriali, sondern nur ex Praxi communi, und, wie es in *Instr. Pac.* heißt, *cum* Jure territoriali, non tanquam causa, vel titulo, sed solum conditione sine qua non, zu erfreuen. „

§. 54.

Wer es habe?

Der Fridensschluß bestimmet ferner §. 30. wer das Reformations-Recht habe? nemlich Status Imperii immediati, sive ecclesiastici, sive seculares; mithin die geist- und weltliche Churfürsten, die geist- und weltliche Fürsten, die Mitglider derer Reichs-Prälatisch- und Reichs-Gräflichen Collegien, und die Reichsstätte, von welchen sich §. 29. eine eigene Verordnung (davon anderwärts ein mehreres vorkommet,) findet; gleichwie §. 28. die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Religions-Sachen denen Reichs-Ständen gleichgestellet worden ist.

Hiebey kan ich anzuführen nicht umgehen, was erstgedachter in vilem billig denckender Catholischer Chur-Bayrischer Minister, Freyherr von KREITTMAYR, (2) selber schreibt: „Bey obgedachter Limitation, welche per Annum normalem geschiehet, können wir die Meinungen derjenigen nicht unberührt lassen, welche das jus reformandi entweder gar zu weit auszudehnen, oder zu weit einzuschräncken scheinen.

(1) ad Cod. civ. Bavar. pag. 2225.
(2) l. c. pag. 2226.

ſcheinen. Die von der erſten Meinung, welche von einem Authore anonymo in ſiben unterſchidlichen Tractaten de jure reformandi & Anno normali am erſten auf das Tapet gebracht worden iſt, halten dafür, daß der *31. §. Art. 5. Inſtr. Pac.* nur auf jene proteſtantiſche Unterthanen, welche in einigen Catholiſchen Biſthümern, beſonders Hildesheim und Osnabrück, ex Declaratione Ferdinandina die Toleranz erhalten haben, gemeint geweſen; mithin das jus reformandi in Anſehen all-übriger proteſtantiſcher Unterthanen, ſie mögen gleich in Anno normali das exercitium Religionis gehabt haben oder nicht, annoch ganz frey und ungeſperrt ſeye. vide P. ZECH *de Jud. eccleſ. S. 2. §. 193. &c.* Es hat aber diſe Theſis bey der Catholiſchen Parthey ſelbſt noch nicht, geſchweigens bey der Proteſtantiſchen, einen Ingreß gefunden. Wie ſehr vilmehr die lezte dadurch aufgebracht worden ſeye, ſiehe bey BARTHEL *in Opuſc. recent. P. 3. C. 5. §. 27.* ꝛc

Ich ſeze nur noch bey: Es ware der oben benannte Herr Abbt zu St. Emeran, welcher diſe abentheuerliche Meinung aufbrachte: Man muß aber entweder keine Weſtphäliſche Fridens-Handlungen geleſen haben, oder alle Treue und Glauben verlaugnen, um etwas dergleichen behaupten zu können.

§. 55.

Wer es nicht habe?

Unerachtet aber bereits hieraus hinlänglich klar wäre, wer alſo das Reformations-Recht nicht habe; ſo werden doch noch verſchidene Fälle ausdrücklich benahmſet, in welchen man ſich keines Reformations-Recht anmaſſen ſolle.

Es heißt nemlich, *art. 5. §. 42.* A ſola qualitate feudali, vel ſubfeudali, ſive à Regno Bohemiæ, ſive ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, ſive aliunde, procedant, jus reformandi non dependet, ſed Feuda iſta & Subfeuda, nec non Vaſalli, Subditi & Bona eccleſiaſtica, in cauſis Religionis, & quicquid juris Dominus Feudi prætendat, introduxerit, aut ſibi arrogarit, ex ſtatu Anni 1624. die 1. Jan. perpetuo cenſeantur, quæ, vel judicialiter, vel extrajudicialiter, innovata fuerint, tollantur, & in priſtinum ſtatum reſtituantur.

2. Lautet es §. 44. Sola criminalis Jurisdictio, Centgericht, ſolumque jus gladii & retentionis, patronatus, filialitatis, neque conjunctim, neque diviſim, jus reformandi tribuunt: Quæ itaque hoc colore Reformationes hucusque irreſperunt, Pactis-

ve

ve intrusæ sunt, cassantor, Gravati restituuntor, & in posterum ab ejusmodi penitus abstinetor.

§. 56.

Endlich erörtert der Fridens-Schluß auch noch einige besondere in den Punct der Landeshoheit einschlagende Fälle. Einige besondere Fälle.

1. Nemlich wird Art. 5. §. 27. der Fall gesezt: Wie, wann ein Reichsstand ein vor Menschengedencken versetztes Land wieder einlösete, und also die Landeshoheit darüber hat? Antw. Domino directo (oder dem Landesherrn,) liberum esse debet, in hujusmodi Terras (olim) oppignoratas, ad se reversas, suæ Religionis Exercitium publice introducere: Incolæ tamen & Subditi migrare, aut suam, quam sub priori Possessore hujusmodi Terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur, de publico vero suæ Religionis Exercitio inter ipsos & reluentem Dominum directum transigatur.

2. Ware die Frage: Wie, wann die Landeshoheit streitig ist? und da wird Art. 5. §. 43. verordnet: Territorii jure vel ante vel post terminum Anni 1624. controverso, donec super Possessorio & Petitorio cognoscatur & decidatar, Possessori præfati Anni idem jus esto, quantum quidem ad publicum Exercitium attinet: Subditi vero, propter mutatam interim Religionem, pendente Territorii controversia migrare non cogantur. Ja, wie aber, wann der Streit ein Ende gewinnet? Antw. Alsdann bleibt es bey der Verordnung von §. 30. biß 37. (1)

3. Entstunde auch noch die Frage von Orten, wo die Landeshoheit zwischen Evangelischen und Catholischen gemeinschafftlich ist; davon ich aber bereits *Lib. 1. Cap. 3.* geredet habe.

§. 57.

Worein die Evangelische das Reformations-Recht bey Anfang derer Fridens-Tractaten gesezet haben, ist bereits gemeldet worden. Worinn es bestehe?

Der Fridenschluß selbst sagt Art. 5. §. 30. jus reformandi Exercitium Religionis, die Religions-Uebung abändern; das ist deutlich genug: Und da sich zugleich auf das allgemeine Herkommen bezogen wird, so belehret dasselbige so vil, daß darunter alle Gebotte und Verbotte, alle Verordnungen, Anstalten, Erlaubnisse, u. s. w. in Religions-Kirchen-Schul- und anderen milden Sachen, in Absicht auf das Kirchen-Regiment, die Lehre, den Gottesdienst, die geist-

(1) add. Freyh. von CRAMERS Obs. Tom. 1. n. 218. p. 506.

und weltliche Personen, die Stiffter, Clöster, Kirchen, Schulen, Armenhäuser, ꝛc. und deren Gefälle, Zugehörungen, ꝛc. kurz, was wir in disem ganzen Buch bereits vernommen haben, verstanden werde.

Auf eine andere hieher mit-einschlagende Weise drücket sich das *Instr. Pac. art. 5. §. 33.* aus, da derer Pactorum de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando gedacht wird: Anfangs stunde in denen Entwürffen diser Stelle auch dabey: Vel abrogando; welches aber hernach ausgelassen worden.

§. 58.

Modus exercendi.

So vil sagt der Osnabrückische Fride §. 30. von dem Reformations-Recht selbst: Darauf folget der Modus exercendi: Ob und wie das Reformations-Recht ausgeübet werden könne, oder nicht? Es ist fast nicht zu begreiffen, daß sich manche Personen so vile Schwürigkeiten machen, um heraus zu bringen, wie der §. 30. und 31. mit einander zu vereinigen seyen, daß sie sich nicht widersprechen?

Daß der §. 30. nur eine Ratio dubitandi seyn solle, §. 31. hingegen, und dessen Worte: Hoc tamen non obstante, die Entscheidung enthalte, kan ich nicht finden: Dann der §. 30. enthält nicht einen blossen Einwurff, oder Erzählung, sondern auch eine würckliche eben so positive Entscheidung, als der §. 31. ist, in sich, nemlich: Conventum est, nulli Statui immediato jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Und so wäre auch gar leicht zu zeigen, und wird sich aus deme, was von dem Simultaneo folgt, ergeben, daß weder der §. 30. die Regel, noch der §. 31. einen Abfall von der Regel enthalte:

Sondern, wann man nur die Fridens-Handlungen und den Text selber mit unpartheyischen Augen ansiehet, ergibt sich alles ganz leicht und von selbsten.

Die Evangelische sezten in Ansehung des Reformations-Rechts von Anfang an und biß zu Ende alles auf zween Puncten: 1. Man solle sie in ihrem Reformations-Recht nicht hindern, und 2. man solle ihre unter Catholischer Obrigkeit gesessene Glaubens-Genossen nicht vertreiben noch reformiren: Als sie aber nicht ganz durchdringen konnten, sondern das Reformations-Recht denen Catholischen auch eingestehen mußten; entstunde so dann die Frage: Wie es anzugreiffen seye, daß dennoch ihre Glaubens-Genossen möglichst salviret würden?

Das

Das einige Mittel, disen Zweck zu erreichen, ware dises, daß einer Seits das Reformations-Recht zwar nicht vernichtet, und zu einem blossen Schatten- und Spilwerck gemacht, demselben aber dennoch in modo exercendi solche Schrancken gesezt würden, wobey die einer anderen Religion zugethane Unterthanen nicht zu kurz kämen: Diser Modus nun ist in denen folgenden §§. 31. biß 37. bestimmt.

Es verhält sich mit dem Jure reformandi gewisser massen wie mit der geistlichen Gerichtbarkeit: Die Catholische thun sich etwas zu gut darauf, daß sie ihnen nicht benommen noch aufgehoben, sondern nur suspendiret seye, biß auf einen erfolgenden Vergleich derer streitigen Religionen: Nun so ist denen Landesherren in Ansehung derer, welche das Entscheid-Jahr für sich haben, das Reformations-Recht auch nicht benommen, noch dasselbige aufgehoben; aber es ist so lang suspendirt, als solche Glaubens-Genossen bey ihrer damaligen Religion verbleiben.

Die Sache wird durch ein anderes Beyspil deutlicher werden: Die Reichsstände haben das Besteurungs-Recht: Aber durch das Reichs-Herkommen und die Landes-Verträge seynd ihme ratione modi exercendi Schrancken gesezt, daß nemlich keine Steuren zu des Herrn oder Landes Nothdurfft angeleget werden dörffen, es bewilligen dann die Landstände oder Unterthanen darein: Eben so verhält es sich auch mit dem Jure reformandi. Es bleibt dabey, ein jeder Landesherr hat es unstreitig: Darff er es aber deßwegen ausüben, wie er will? Nein. Wie dann? Das belehren die §§. 31. biß 37.

Selbige bestimmen zweyerley Classen von Unterthanen: Die erste derer, welche Anno 1624. die offentliche oder privat-Uebung gehabt haben; die andere derer, welche Anno 1624. weder die offentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt:

Bey der ersten Claß ist das Exercitium juris reformandi an den Consens der Landstände und Unterthanen verbunden, wie bey dem jure collectandi: Bewilliget das Land die Steuer, so kan der Landesherr sie ausschreiben; bewilliget das Land die Steuer nicht, so kan sie der Landesherrn auch nicht ausschreiben, und behält doch das Besteurungs-Recht. So: Will der Herr das Reformations-Recht ausüben, und die Landstände und Unterthanen, so das Entscheid-Jahr für sich haben, bewilligen darein, so kan er es ausüben. Willigen sie nicht darein; so kan er es nicht, behält aber deßwegen sein Reformations-Recht dennoch; nur suppositis supponendis & terminis habilibus; dergleichen ja auch bey dem Exercitio so viler anderer Stücke

der Landeshoheit supponirt werden müssen, z. E. bey der criminal-Jurisdiction, Bergwercken, Vestungen, u. s. w. Und von diser ersten Claß derer Unterthanen handelt der §. 31. 32. und 33.

Die andere Claß derer Unterthanen bestehet so dann aus denen von dem Landesherrn in der Religion verschidenen Unterthanen, welche in dem Jahr 1624. weder die offentliche noch privat-Uebung ihrer Religion gehabt haben, oder welche künfftig die Religion änderen: In Ansehung derer ist zwar dem Landesherrn freygestellt, ob er sie in seinem Land dulden will, oder nicht? Er mag sie aber nun dulden wollen, oder nicht wollen; so ist abermalen dem Exercitio seines Reformations-Rechts der Modus vorgeschriben, wornach er sich achten muß, wann er sie dulden will, und wann er sie nicht dulden will. Und von diser zweyten Claß wird in denen §§. 34. 35. 36. und 37. gehandelt.

Ich fordere alle vernünfftige und billige Personen von allen Regions-Parthien auf, ob sie mit gutem Gewissen ablaugnen können, daß auf dise Weise in diser Materie alles in dem Fridensschluß in der schönsten Ordnung, und auf die natürlichste ungezwungenste Weise auf einander folge? ob es nicht denen Verhandlungen, dem Buchstaben und dem Zusammenhang des Textes, gemäß seye? und ob man nicht disem allem Gewalt anthun müsse, wann man dem Fridensschluß einen anderen, als disen, Sinn beylegen will?

§. 59.

Würckung. Was hat, wann das Entscheid-Jahr heilig beobachtet wird, das Reformations-Recht dennoch für Würckungen?

Der Fridensschluß theilet selbige selbst in ausserordentliche und ordentliche.

Zu jenen gehöret, 1. was von denen Rechten eines Herrens, der ein altes verseztes Land wieder eingelöset hat, gemeldet wird, und 2. was ein Lehenherr, ob er schon nicht zugleich Landesherr ist, im Jahr 1624. hergebracht hat.

Zu denen ordentlichen Würckungen aber gehöret 1. in Ansehung derer Unterthanen, welche das Entscheid-Jahr 1624. für sich haben, a) daß er, nach §. 31. zu dem befugt ist, quatenus sie etwas in dem Entscheid-Jahr nicht hergebracht haben; b) daß er, nach §. 33. weil die Observanz von 1624. die Regul seyn solle, wann davon in vorigen Zeiten abgewichen worden ist, alles wieder auf solchen Fuß von 1624. herstellen kan; c) daß er, mit der Unterthanen freyem und gutem Willen, auch den Stand des Jahres 1624. selbst in wenigem oder vilem abändern, oder auch selbigen gar aufheben kan.

2. In

2. In Ansehung derer Unterthanen aber, welche im Jahr 1624. weder die offentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt, ist er berechtiget, a) selbige, auf die in dem Fridensschluß vorgeschribene Weise, aus dem Lande zu schaffen, oder b), wann er sie im Lande dulden will, über das, was er nach dem Fridensschluß thun muß, ihnen wenig, oder vil, oder nichts, weiteres einzuraumen.

3. Eben dise Bewandtniß hat es so dann auch mit denenjenigen, welche die Religion erst nach dem Jahr 1624. oder nach dem Westphälischen Friden geändert haben, oder selbige ins künfftige änderen.

4. Hierzu kommt dann endlich auch noch, Krafft Art. 7. §. 2. *in fin.* Daß ein Landesherr alle, so sich weder zu der Lutherischen, noch Reformirten noch Catholischen Kirche bekennen, oder von ihnen nicht als Mitglider angesehen werden, aus seinem Landen schaffen darff.

Wie nun dises lauter Würckungen seynd, welche ohne alles Simultaneum bestehen und erfolgen können; so ist auch daraus zugleich ganz klar, daß die, welche vorgeben, wann man kein Simultaneum zugestehen wolle, wäre das Reformations-Recht eine blosse Glocke ohne Schwengel, entweder Menschen ohne Hirn oder doch ohne ein gutes Herz seynd, welche sich nicht schämen, zu laugnen, daß es Tag seye, wann auch die helle Sonne scheinet.

§. 60.

Simultaneum.

Nunmehro werden wir auch um so vil leichter mit der Lehre von dem Simultaneo zu recht kommen: Nur müssen die von einander so sehr unterschidene, und dennoch von vilen unter einander geworffene, Fälle wohl aus einander gesezet werden, und was die Handlungen so wohl, als der Buchstabe des Fridens-Instruments, zu des einen oder anderen Theiles Bestem ergeben, muß man bona fide gelten lassen.

Simultaneum heisset aber überhaupt, wo zwey oder mehrere Religionen die öffentliche oder privat-Uebung ihres Gottesdienstes hergebracht haben, oder selbige ihnen von neuem gestattet werden will.

Wo also auch nur ein privat-Gottesdienst geübet wird, da ist schon ein Simultaneum, wann gleich nur die wesentliche, nicht aber auch die zufällige, Stücke desselbigen erlaubt wären; und noch mehr ist dises von dem öffentlichen Gottesdienst zu sagen, wann gleich derselbige nicht unumschränckt, oder auch nicht vollständig wäre, sondern gleichfalls nur die darzu erforderliche wesentliche Stücke hätte.

Wo hingegen zwar andere Religions-Verwandten vorhanden seynd, und geduldet werden, oder auch geduldet werden müssen, denen

nen aber nur die Haus-Andacht gestattet wird, da ist kein Simultaneum vorhanden.

Uebrigens rede ich in disem Capitel nur von dem Simultaneo der Evangelischen und Catholischen Religion, nicht aber auch von dem Lutherischen und Reformirten.

Der catholische Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „ Einige gehen so weit, daß die Unterthanen so gar ihre eigne Kirch, welche sie in Anno normali privative inngehabt, und noch innhaben, mit jenen Unterthanen, denen der Landesherr ihr Religions-Exercitium erst neuerlich gestattet hat, partagiren müssen, damit dise ihren Gottesdienst, so fern es nur nicht zu gleicher, sondern unterschidlicher, Zeit geschiehet, ebenfalls darinn halten könnten. Ob dises Juris seye? laßt man dahin gestellt seyn; prudentiæ & consilii wird es schwerlich jemals seyn, und rathet auch BARTHEL *C. 4. §. 2.* aus verschidenen trifftigen Ursachen keinem Landesherrn hierzu an. „

In anderer Absicht gibt es also verschidene Arten des Simultanei:

1. Entweder erlaubet der Landesherr NB. anderen Religions-Verwandten, als er selber ist, das Simultaneum; Z. E. zu Hanover, Zelle, Carlsruhe, Berlin, u. s. w. ist der Landesherr Evangelisch, hat aber denen Catholischen die offentliche oder privat-Religions-Uebung gestattet; oder

2. Der Landesherr erlaubet NB. seinen eigenen Religions-Verwandten, die gar zu keiner offentlichen oder privat-Religions-Uebung berechtiget seynd, dennoch dieselbige, oder wenigstens ein mehreres, als worzu sie berechtiget seynd; dergleichen z. E. die Churfürsten zu Pfalz gethan haben.

Endlich so ist in Facto auch ein überaus grosser und merckwürdiger Unterschid zwischen einem (zumalen unumschränckten) Simultaneo, welches Evangelischen, und einem, welches denen Catholischen gestattet wird. Lutheraner und Reformirte verrichten alle ihre Gottesdienstliche Uebungen innerhalb der Kirche, und wann sie auch öffentliche Leichbegängnisse halten, so fället lediglich nichts dabey vor, welches anderen Religions-Verwandten beschwerlich oder anstößig wäre, sie haben auch meistens weder besondere Feyertäge, noch Fasten, u. s. w.

Gestattet

(1) ad Cod. civ. Bavar, pag. 2234.

Gestattet man hingegen denen Catholischen einen unumschränckten Gottesdienst; so bleibt derselbige 1. nicht in der Kirche allein, sondern man trägt das Venerabile öffentlich zu denen Krancken, man richtet Bilder auf, man hält an dem Ort und auf dem Feld Proceßionen, man hat besondere Feyertäge, man hat Fasten und Abstinenz-Täge, und vilerley andere gottesdienstliche Uebungen, welche anderen Religions-Verwandten zum Anstoß und Beschwerlichkeit gereichen; wie wir hernach hören werden.

§. 61.

Es gibt weiter, quoad Factum, gar mancherley Arten eines Simultanei: Allerley Arten.

1. Nemlich in einem ganzen Land, wann in demselben beederley Religionen, die Evangelische und Catholische, hergebracht seynd, z. E. in denen Hochstifftern Hildesheim, Osnabrück, ꝛc. in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, u. s. w.

2. Kan das Simultaneum an einerley Ort hergebracht seyn, aber so, daß jeder Religions-Theil seine Kirchen, Schulen, deren Gefälle und Zugehörungen für sich allein besizet; z. E. zu Hanover, Zelle, u. d. Und dises pflegen vile neuere Catholische Scribenten das unschuldige, innoxium, Simultaneum zu nennen, weil dadurch (wie sie sagen,) keine Religions-Parthie in ihren Gerechtsamen verkürzet werde.

3. Finden sich aber auch vile Orte, wo beederley Religios-Verwandte, so gar Kirchen, Canzel, Glocken, Kirchhöfe, Schulen, Gefälle, u. s. w. oder doch einiges dergleichen, mit einander gemein haben. Z. E. zu Wezlar haben die Evangelische und Catholische die Stiffts-Kirche gemeinschafftlich mit einander.

Dergleichen Gemeinschafft kan wiederum auf gedoppelte Weise geschehen: Entweder nemlich haben beede Parthien die ganze Kirche, Altar, Canzel, Tauffstein, ꝛc. gemein; oder die Kirche ist zwar gemeinschafftlich, aber abgetheilt, z. E. der eine Theil hat die Kirche, der andere den Chor, u. s. w.

Beederley Arten nennen vile Neuere das *crudum*, das beschwerliche, resp. plumpe und dem zu der ganzen Kirche ꝛc. berechtigten Parthie nachtheilige, Simultaneum.

§. 62.

Nun wollen wir das punctum Juris beleuchten. Simultaneum, so verbotten.

Da gibt es nun 1. ein Simultaneum, das in dem Westphälischen Friden verbotten ist. Dann nach dem Art. 5. §. 31. sollen die

Augsp. Conf. Verwandte, (und so nach dem §. 32. auch die Catholische,) a) in dem Besiz 1. der öffentlichen oder privat-Religions-Uebung, 2. der Kirchen, Schulen, ꝛc. 3. der Annexorum Religionis, und 4. der Gefälle ꝛc. verbleiben, *quatenus*, wie sie dieselbige in dem Entscheid-Jahr besessen haben; b) sie sollen in disem Besiz nicht turbiret werden; c) wann es aber doch geschähe, daß sie darinn turbiret würden, sollen sie unverzüglich restituiret werden:

Ist nun aber dises; so folget ja von selbsten daraus, daß also das Simultaneum offenbar verbotten ist, und gegen den Westphälischen Friden anstoßt, wann man an Kirchen, Schulen, Spitälern, geistlichen Gefällen, u. d. welche nach dem Entscheid-Jahr gewissen Religions-Verwandten allein und privative gebühren, andere Religions-Verwandten ebenfalls Theil nehmen lässet.

Vile neuere Catholische geistlich- und weltliche Gelehrte seynd so ehrlich und billig, daß sie selbst gestehen, ein so geartetes Simultaneum crudum seye nach denen Reichs-Gesezen einzuführen unerlaubt: Und dahin gehen auch verschidene, oben angezeigter massen, im Druck vorhandene Cammergerichtliche Mandata S. C. Dahero sich von selbsten ergibet, was im Stand Rechtens von dem dennoch an so vilen Orten, ja in ganzen bekannten grossen Ländern, eingeführten Simultaneo von diser Art zu halten wäre, wann in dem Teutschen Reich in dergleichen Fällen allemal unpartheyische Justiz-Administration und würckliche Execution derer Urtheile zu hoffen und zu erhalten wäre.

§. 63.

befohlen, 2. Hinwiederum gibt es auch, gerade umgekehrt, ein in dem Westphälischen Friden anbefohlenes und ordentlicher Weise unabänderliches Simultaneum.

Dahin gehöret, wann in dem Entscheid-Jahr 1624. beederley Religions-Verwandte in Einem Land, oder in Einem Ort, oder auch in Einer Kirche, Schule, Spital, ꝛc. ihre öffentliche oder privat-Religions-Uebung resp. für sich allein, oder gemeinschafftlich mit dem anderen Theil, hergebracht haben, und die Kirchen- Schul- u. d. Gefälle, entweder getheilt, und jeder für sich, oder in Gemeinschafft mit denen Anderen, besessen haben: Dann wie es dißfalls in besagtem Entscheid-Jahr gehalten worden ist; eben so, und nicht anderst, solle es auch in Zukunfft beständig also gehalten werden. Hierinn seynd alle vernünfftige und billige Personen von beeden Religions-Theilen einig, und so lang man den Westphälischen Friden nicht auf eine sichtbarlich grobe und

chica-

chicaneuse Weise verdrehen will, kan und wird Niemand anderst dencken; dahero sich dabey nicht weiter aufzuhalten ist.

§. 64.

erlaubt, 3. Finden wir in dem Westphälischen Friden ein zwar nicht anbefohlenes, aber doch erlaubtes, Simultaneum. Dahin gehöret

a) Nach dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 27.* das Simultaneum, so in denen Landen eingeführet wird, welche vor langen Zeiten versezet waren, nun aber wieder eingelöset werden; so dann

b) nach dem §. 33. wann mutuo consensu derer Interessenten dergleichen geschiehet; sollte es auch gegen den Zustand des Entscheid-Jahres 1624. seyn: Daß aber in dergleichen Fällen der Consens weder durch List, noch Zwang, directe oder indirecte, erlanget werden, sondern vollkommen frey seyn müsse, ist allgemeinen Rechtens, der Vernunfft und Billigkeit gemäß, und schon *Cap. præc.* erinneret worden.

§. 65.

und streitig ist. 4. Endlich gibt es auch ein Simultaneum, in Ansehung dessen noch gestritten wird: Ob es dem Westphälischen Friden gemäß seye, oder nicht? Dahin gehören dise Fälle:

a) nemlich, wann ein Catholischer Landesherr seinen Evangelischen Unterthanen, oder ein Evangelischer Landesherr seinen Catholischen Unterthanen, welche weder einer- noch anderer Seits im Jahr 1624. die öffentliche oder privat-Religions-Uebung hergebracht haben, dennoch selbige verstatten will, und zwar ohne Mit-Bewilligung seiner Unterthanen, welche das Entscheid-Jahr für sich haben: Dann wann dise leztere darein bewilligen, gehet es aus einem anderen Grunde, und alsdann gehöret es zu dem erst-berührten, zwar nicht anbefohlenen, aber doch erlaubten, Simultaneo.

Warum ich aber, ausser disem Fall des Consenses derer Unterthanen, ein solches Simultaneum unter die zweifelhaffte Gattungen des Simultanei rechne, ist dises die Ursach, weil (wie ich oben erzählet habe,) die Evangelische zwar Anfangs dises selbst mit in ihre Projecte gebracht haben: Nachdeme sie aber denen Catholischen in Ansehung des Reformations-Rechts nachgegeben, und ihnen solches ebenfalls eingestanden, haben sie dise Clausul aussengelassen; wie sie dann auch nicht mit in den Fridensschluß gekommen ist; welches seine gute Ursachen haben muß, die ohne Zweifel darinn bestehen, daß dadurch, absque mutuo consensu, einseitig, von der Observanz des Jahres 1624. abgegangen würde, welches zuzugeben sie billig für bedencklich erachtet haben.

Uebrigens handelt Herr ENDRES (1) gar nicht bona fide, wann er disen Fall mit dem (davon gar sehr verschidenen,) folgenden dritten Fall vermenget, und vorgibt, als hätten die Evangelische dadurch dessen Rechtmäßigkeit erkannt; welches eine offenbare Unwahrheit ist.

b) Ex paritate Rationis gehöret demnach auch unter die zweifelhaffte Fälle des Simultanei, wann ein Landesherr seinen Unterthanen einer anderen Religion, (welche zwar das Entscheid-Jahr 1624. für sich haben, aber nur: *quatenus*,) ohne Mit-Bewilligung seiner dabey interessirten Landstände und Unterthanen, mehreres einraumt, als ihnen nach sothanem Entscheid-Jahr und dem darinn gehabten eingeschränckten Besiz gebühret.

c) Kommt der Fall vor, über welchen eigentlich und am meisten gestritten wird: Ob ein Landesherr NB. seinen eigenen Glaubens-Genossen, welche im Jahr 1624. weder die öffentliche noch privat-Uebung ihrer Religion in einem Land oder Ort gehabt haben, ohne Mit-Einwilligung derer anderen Religions-Verwandten, erlauben könne, auf ihre eigene Kosten, a) Clöster, Kirchen, Schulen, u. s. w. zu erbauen und zu unterhalten, und des öffentlichen Gottesdienstes zu pflegen, oder b) ihnen die öde stehende Kirchen zuzuwenden? oder c) ihnen wenigstens die privat-Religions-Uebung zu gestatten?

d) Mit disem vorstehenden dritten Fall stehet, abermalen ex paritate rationis, auch noch der Fall in Verbindung: Ob ein Landes-NB. seinen eigenen Glaubens-Genossen mehr in Religions- und Kirchen-Sachen einräumen könne, als sie im Jahr 1624. hergebracht haben?

So sehr mich wundert, daß sich in denen Westphälischen gedruckten Fridens-Handlungen keine Spuhr äussert, daß so vile wackere Evangelische Gesandte in Ansehung diser sich so leicht ereignenden Fälle eine besondere Vorsorge getragen, und dem jezigen Streit, (wie durch Beyfügung einiger weniger-Worte hätte geschehen können,) vorzubiegen gesuchet haben, vermuthlich, weil sie geglaubet, genug zu seyn, daß alles auf die Observanz des Jahres 1624. gesezet worden seye; eben so sehr wundert mich, daß man auf dem Reichstag Anno 1653. 54. disen Fall unter die zweifelhaffte hat rechnen mögen, und in welchen

(1) de Pactor. Hildes. circa Simult. efficac. §. 38. p. 61.

chen der Westphälische Fride noch einer Erläuterung bedörffe; indessen ist es doch geschehen.

Dann, was die Catholische anbelangt; so ist ja unlaugbar, daß die Chur- und Fürstliche Directoria solchen, als einen zweifelhafften Fall, in dem Chur- und Fürstlichen Collegio zur Berathschlagung und Erörterung vorgetragen haben; und da dise Berathschlagung und Erörterung niemalen erfolget ist, so können sie auch das, was sie einmal so solenn als zweifelhafft erkannt, nun nicht erst als etwas in dem Westphälischen Friden bereits ausgemachtes angeben.

Und was die Evangelische betrifft; so ist gleichfalls nicht zu läugnen, 1. daß, als die Directoria disen Fall als eine illiquide und einer ferneren Vergleichung zwischen beederseits Religions-Verwandten benöthigte Frage vorgetragen haben, dieselbe nicht widersprochen noch behauptet, daß die Sache bereits durch den Friden seine Entscheidung erhalten habe, 2. daß sie in dem Hildesheimer Capuciner-Fall in einem formlichen Concluso es als eine Frage, die altioris indaginis seye, erkannt und angegeben haben.

Ja auch noch in ganz neuen Zeiten ist die Sache auf eine feyerliche Weise als noch immer zweifelhafft und unentschiden so Catholisch- als Evangelischer Seits angegeben und erkannt worden: Man sehe z. E. den Tractat zwischen Preussen und Chur-Pfalz von 1705. den zwischen Braunschweig und Hildesheim von 1711. und die Chur-Cöllnisch-Hildesheimische Resolution von 1681.

Da einem Rechtsgelehrten erlaubt ist, auch über streitige Puncten unsers Teutschen Staats-Rechts seine gutachtliche Meynung zu entdecken; so will ich dann auch sagen, wie ich dise Sache dermalen nach denen Westphölischen Fridens-Handlungen, wie auch dem Buchstaben und Zusammenhang des Osnabrückischen Fridens-Instruments, ansehe; ohne eine Rücksicht auf das zu nehmen, was ich vor bald 50. Jahren, als ein junger und mit denen benöthigten Subsidien nicht versehen gewesener Mensch, gedacht, und (nach Art derer Juristen-Facultäten, welche in dubio vor den zu sprechen pflegen, der sie befragt,) geschriben habe; welches ich auch ohne Furcht eines mir daraus entstehenden Schadens, und ohne einige Hoffnung eines mir dadurch zugehenden Gewinstes, mit aller derjenigen Aufrichtigkeit thun kan, die mein Lebenlang meinen eigentlichen Character ausgemacht hat, und mir nun um so mehr gezimet, da ich als ein alter Mann bald GOtt von allen meinen Handlungen vor seinem Richterstuhl werde Red und Antwort geben müssen, und ich, wie überhaupt, also auch in diser Sache,

nicht gerne vor Jhme beschämt stehen und erscheinen, ja auch bey billigen Catholischen selbsten das Lob der Billigkeit davon tragen möchte: Jch werde mich aber nicht mit allem ein- oder anderseitigen Geschreibwerck aufhalten, sondern bloß die Haupt-Gründe berühren.

§. 66.

Gründe dafür.

Für die Rechtmäßigkeit eines solchen zweifelhafften Simultanei, und für die Freyheit, dasselbige zu gestatten, seynd die Haupt-Gründe:

1. Ein jeder Reichsstand und Landesherr, welcher Religion er auch zugethan seye, hat das Reformations-Recht, und zwar nicht nur ein gemahltes, nicht nur in thesi & abstracto, sondern ein wahres, wesentliches und würcksames: Kan er nun, Krafft desselbigen, das grössere, nemlich eine Religions-Uebung ganz, oder in gewissen Stücken, aufheben und abänderen; so kan er noch vil mehr das geringere, nemlich, seinen Unterthanen, (denen von der anderen Religion an ihrer Lehre, Gottesdienst, Kirchen, Schulen, ꝛc. und deren Gefällen ꝛc. unbeschadet,) auf derselben eigene Kosten, die öffentliche oder privat-Religions-Uebung, und was darzu gehöret, oder davon abhanget, einräumen.

2. Das Reformations-Recht ist ein Stück der Landeshoheit: Die Landeshoheit aber gebühret jedem Landesherrn ordentlicher Weise von Rechtswegen und nach ihrem ganzen Umfang; dahero die rechtliche Vermuthung so lang für den Landesherrn ist, biß man im Stand Rechtens dargethan hat, daß und in wie ferne dieselbige eingeschräncket seye.

3. Eben darum, weil das Reformations-Recht ein Stück der Landeshoheit ist, die Landeshoheit aber, oder einiger Antheil daran, denen Landsassen und Unterthanen, welcher Religion sie auch zugethan seyen, nicht gebühret, ja auch einzele Regalien ihnen nicht anderst, als per modum Exceptionis à Regula, zustehen können; so haben die Unterthanen auch aus disem Grunde die rechtliche Vermuthung so lang wider sich, biß sie aus dem Westphälischen Friden und dessen Handlungen erwisen haben, daß und wie ferne sie hierinn zu einem Antheil an dem Reformations-Recht, oder zu einem jure contradicendi oder prohibendi in Ansehung derer anderen Religions-Verwandten, berechtiget seyen:

4. Nun aber werden ihnen zwar in dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 31.* gewisse Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen zugesprochen: Es stehet aber nirgends, daß sie ein Jus privativum oder negativum

gativum in Absicht auf andere Religions-Verwandte haben sollen: Wann sie dahero das behalten, was ihnen der Fridensschluß bewilliget; so heißt es übrigens: Quod tibi non nocet, alteri vero prodest, jure à te exigitur; und: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

5. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg haben, bereits angeführter massen, in dem Anno 1666. zwischen ihnen errichteten Vergleich rund behauptet: Daß ihnen, einem jeden in seinem Theil derer innhabenden Lande, auch vermöge Instrumenti Pacis, freybleibe, das öffentliche Religions-Exercitium, ohne Nachtheil und Beschwer der anderen Religion, auf seine Kosten, einzuführen.

§. 67.

Die (in meinen Augen weit wichtigere,) Gründe aber gegen ein solches Simultaneum und gegen die Freyheit eines Landesherrns, hierinnen nach Belieben handlen zu können, seynd folgende: Gründe dagegen.

1. Dises Simultaneum lauffet unmittelbar wider den ganzen und völligen Endzweck des Westphälischen Fridens: Diser ware, wie der Eingang desselbigen, der Art. 5. *princ.* und so vile andere Stellen, belehren, der: 1. Das, was den Krieg veranlasset hatte, aus dem Weg zu räumen, 2. das Mißtrauen zwischen beederseitigen Religions-Verwandten zu heben, als ohne welches kein sicherer Ruhestand im Reich zu hoffen seye, 3. hingegen gutes Vertrauen, Fride und Ruhe im Reich wieder herzustellen: Nun was hat den Krieg verursacht? Beeder Religions-Verwandten Beschwerden gegen einander. Worinn bestunden dise? Das habe ich schon aus dem Kayserl. Restitutions-Edict von 1629. und aus dem Westphälischen Fridens-Instrument selbst erläutert, und man nehme nur derer Evangelischen bey dem Fridens-Congreß übergebene Gravamina in Ecclesiasticis, nebst derer Catholischen Antworten darauf, darzu; so ist dises unlaugbar: Die Helffte der Beschwerden kame darauf an: Die Evangelische klagten, die Catholische bedienten sich des Reformations-Rechts zum Nachtheil der Evangelischen, und die Catholische klagten, die Evangelische bedienten sich des Reformations-Rechts zum Nachtheil derer Catholischen. Die Evangelischen sezten am Ende ihrer Beschwerden in Ecclesiasticis: „Sie leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herrn Röm. Catholische nicht gesonnen seyn, ihren bißher geführten Extremitäten (darüber ganz Teutschland betrübet und elendiglich zerstöhret ist,) noch ferner zu inhäriren, sondern vil mehr Beliebung tragen, durch freundliche, christliche, gütliche Vergleichung über den von ihnen erreg-

ten

ten Dubiis des Religions-Fridens, ohne Verzögerung, sich also mit denen Evangelischen zu vereinigen, daß der in Procœmio des Religions-Fridens exprimirte Finis erlanget werden, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe; ohne welches, der lieben Vorfahren hochvernünfftigen Meinung nach, nicht möglich, daß Fride und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müßte; wie denn dessen traurige Experienz vor Augen stehet.„

Die Catholische hingegen kehrten es gerade um, und sezten: „Und weiset ipsa rei evidentia, welcher Theil, von Zeit des Religions-Fridens, dem andern das Wasser trüb gemacht, mit Einzug so viler geistlicher Erzstiffte, Clöster und Güter den andern des seinigen entsezet, augenscheinlich von dem Religions-Friden verdrungen, und in vil unzählbare Weise beeinträchtiget ꝛc.„

Dises alles nun in Zukunfft zu verhüten, wurde in dem darauf erfolgten Friden dem Exercitio juris reformandi eine Norm und Modus vorgeschriben, und die Observanz des Jahres 1624. darzu erwählet: Nun kan kein Mensch, der noch bey gesunder Vernunfft und Sinnen ist, laugnen, daß, wann es hiebey gelassen wird, kein Theil über den andern klagen könne noch werde; mithin wird der Zweck des Fridens dadurch vollkommen erreichet, beede Religions-Verwandte leben in Einigkeit und gutem Vertrauen, und es herrschet Ruhe und Friden in Teutschland: So bald hingegen das Simultaneum, zumalen der Catholischen Religion, eingeführet wird; so bald entstehen Beschwerden, die äusserste Collisionen zwischen dem Kayser und denen Evangelischen und Catholischen unter sich; wie dises abermalen die Geschichte derer Religions-Beschwerden, die oben angeführte Comitial-Handlungen von 1719. sqq. und so vile von dem Corpore Evangelicorum an den Kayser gethane Vorstellungen gegen das Simultaneum offenbarlich zu Tag legen.

Es wäre schwach, wann man gegen alles dises einwenden wollte: Ja, daran seyen die Evangelische ganz allein Schuld, weil sie das, was die Catholische Landesherrn Krafft ihrer Landeshoheit handleten, nicht leiden wollten, sondern Unruhen darüber erregten. Mein Freund! 1. wäre dises eine blosse petitio principii, und so käme man eben wieder darauf, wie es vor denen Religions-Kriegen in Teutschland gegangen ist, da immer ein Theil dem anderen Schuld gab, er handle wider die Reichs-Geseze, es aber keiner geständig seyn wollte, worüber man endlich zu denen Waffen griffe. 2. Ist hier von deme die Rede,

was NB. *in facto* Ursach zu Unruhen gebe, es mag nun mit Recht oder Unrecht seyn; da kan aber kein vernünfftiger Mensch laugnen, daß die Säze wahr seyen: Die Unterlassung des Simultanei kan unmöglich Unruhen verursachen; hingegen hat die Einführung des Simultanei schon die gröste Unruhen erweckt: Das in der Pfalz eingeführte Simultaneum allein hätte, wann die Evangelische nicht übermäßigen Glimpf bewisen hätten, nicht blosse Repressalien, (wie würcklich geschehen ist,) erweckt, sondern einen Teutschen allgemeinen Krieg erreget: Wann also auch weiter kein Grund, als diser, wäre; so wäre er dennoch schon allein hinlänglich, einen jeden Bidermann, ehrlichen Teutschen und Patrioten, zu überzeugen, und ihme seinen Beyfall abzugewinnen: Weil die Unterlassung des Simultanei Fride im Reich erhält, seine Einführung aber Unruhen erreget, so hat man sich dessen zu enthalten; aber 3. es kommt auch noch das punctum *Juris* hinzu: Nemlich, ich habe schon erwisen, und es ist unlaugbar, daß die Catholische selbst Anno 1653. den Rechtspunct in diser Sache für zweifelhafft angegeben, und sich darüber mit denen Evangelischen haben vergleichen wollen: Wer wird dann zu behaupten verlangen, es seye erlaubt und räthlich, etwas vorzunehmen, davon man a) selbst gestehet, daß noch ungewiß seye, ob und wie ferne es rechtmäßig seye, oder nicht? und b) wann man noch über dises nicht laugnen kan, daß es Unruhen im Reich anrichte, welche beyzulegen und zu verhüten doch der ganze und allgemeine Zweck des Religions- und Westphälischen Fridens ware. Es reuet mich dahero noch gar nicht, was ich schon vor vilen Jahren (1) geschriben habe: „Die, so behaupten, das Reformations-Recht seye die Regul auch in Ansehung derer Unterthanen, welche eine andere Religion haben, als ihr Landesherr, thun nichts anders, als behaupten, man habe sich vergleichen wollen, das, was den 30jährigen Krieg veranlasset hat, solle die Regel seyn, wornach man sich fürs künfftige zu achten habe. Treffliche Patrioten! „

2. Ist unlaugbar, daß des Art. 5. §. 33. mit §. 30. und 31. in der genauesten Verbindung stehe: Dann er handelt ja von denen Pactis de publico, vel etiam privato, Exercitio Religionis *introducendo*, *permittendo* & conservando: Nun was ist dann das Simultaneum anderst, als eine *Introductio* oder *Permissio* einer anderen Religions-Uebung? Was sagt aber der Fridensschluß davon?

Eatenus

(1) in den Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 2. p. 75.

Eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus *Obſervantiæ* Anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem, niſi mutuo conſenſu, recedere liceat; non attentis, ſed annihilatis, omnibus Anni 1624. *Obſervantiæ*, *utpote quæ inſtar Regulæ obtineat*, contrariis latis Sententiis, Reverſalibus, quibuscunque Transactionibus. Nun iſt Obſervantia unſtreitig eine res facti, und nicht juris. Hätte ein ſo genanntes unſchuldiges Simultaneum daneben, nach dem Sinn derer Fridſchlieſſenden, ſtatt finden ſollen oder können, ſo hätte es etwa ſo heiſſen müſſen: Quatenus exercitio reſp. publico vel privato eorum, qui Anno 1624. in ejusdem poſſeſſione fuerunt, non adverſantur, - - - annihilatis omnibus An. 1624. habito Exercitio reſp. publico vel privato contrariis &c. Aber davon ſtehet ſo wenig in allen Entwürffen, als dem Fridensſchluß ſelbſten, kein Wort, ſondern wie bey der ganzen Verordnung des Anni decretorii unwiderſprechlich nicht das allergeringſte auf das punctum Juris, ſondern alles einzig und allein auf das nudum factum Poſſeſſionis, geſezet worden iſt; ſo wird auch hier, NB. in Abſicht auf die Introduction oder Permißion einer Religions-Uebung, alles ganz allein auf die Obſervanz geſezet, oder, wie es im Jahr 1624. Herkommens geweſen ſeye: Wann alſo Anno 1624. an einem Ort z. E. allein die Evangeliſche Religions-Uebung herkommens ware; ſo iſt ja nach diſer Stelle unmöglich, daß mit Recht, ohne den Willen derer Landſaſſen und Unterthanen, (welchen, und nicht dem Landesherrn, zu lieb, diſer §. 31. verglichen worden iſt,) noch eine andere Religion eingeführet, oder daß denen, welche damals eine umſchränckte öffentliche, oder gar nur eine privat-Uebung der Religion gehabt haben, ein mehreres, als ſie im Jahr 1624. hergebracht haben, bewilliget werden könne. Ich will den gern ſehen, der aus denen Fridens-Handlungen, oder dem Text des Fridensſchluſſes, etwas erhebliches hierwieder einzuwenden in dem Stande ſeye!

Herr STRUBE und Herr ENDRES haben darüber geſtritten: Ob aus deme, was bey und in diſem Friden wegen des in dem Hildesheimiſchen Vertrag von 1643. vorbehaltenen Simultanei vorgegangen iſt, ſich für oder wider die Einführung eines ſo genannten unſchuldigen Simultanei ein Schluß machen laſſe? Man bedarff Evangeliſcher Seits diſes Argumenti ſpecialiſſimi gar nicht: Wann man aber auch ſich darauf einlaſſen und zugeben will, daß die Evangeliſche Hildesheimiſche Landſtände zufriden geweßt wären, wann man ſie auch nur mit dem Simultaneo crudo verſchonet hätte; ſo wäre doch 1. allemal

allemal richtig, daß sie mehr erhalten haben, als sie gesucht und verhofft, indeme auch diser Hildesheimische Vertrag namentlich in so weit caßiret worden ist, als er der Observanz des Jahres 1624. seye: Nun können aber ja die Catholische selber nicht laugnen, daß die Observanz des Jahres 1624. eben so wohl gegen das Simultaneum innoxium als crudum gewesen seye. 2. Belehret die auf den Fridensschluß abermalen gefolgte Observanz, daß man Catholischer Seits selbst erkannt habe, man könne und dörffe nunmehro, ob gleich seithero der Art. 5. §. 31. und 33. *Instr. Pac. Osn.* beliebt worden ware, sich des in dem Vertrag von 1643. enthaltenen Reservats wegen des Simultanei nicht mehr bedienen; dann man hat unterlassen, Gebrauch davon zu machen; 3. die Wichtigkeit dises zweyten Grundes aber hat selbst dem Churfürsten Maximilian Heinrichen zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, so starck in die Augen geleuchtet, daß er geschlossen: Wäre es erlaubt gewesen, das Simultaneum einzuführen, würde man es nicht so lang haben anstehen lassen: Da man aber das leztere gethan; so seye bedencklich, es erst jezo, (Anno 1681.) versuchen zu wollen.

3. Belehret die mehr als 100jährige betrübte Erfahrung, daß auch das so benahmste Simultaneum *innoxium* in der That *plus quam noxium* seye, und davon gelte, was Matth. 7, 15. 16. stehet: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reissende Wölffe: NB. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“

Allerdings ist zwar a) ein sehr grosser Unterschid unter einem Simultaneo, welches ein Landesherr anderen Religions-Verwandten gestattet, und dem, welches er seinen eigenen Religion-Verwandten gönnet. Wann ein Catholischer Herr Evangelischen Unterthanen eine öffentliche oder privat-Religions-Uebung erlaubt, welcher vernünfftiger Mensch kan und wird glauben und vermuthen, daß er die Evangelische sich und seinen Catholischen Religionsgenossen so werde zu Kopf wachsen lassen, daß seine Catholische Religion einen Nachtheil davon zu gewarten hätte? So wird auch ein König in Preussen, wann er denen Catholischen zu Berlin eine Kirche erlaubt, sie schon in Schrancken zu halten wissen; wiewohl die Erfahrung alle Evangelische grosse Herrn behutsam machen sollte, da unlaugbar ist, daß die Catholische Geistlichkeit und Consorten, wo nicht allemal, doch wenigstens sehr offt und meistens, auch dergleichen blosse und pure Gnaden so gleich mißbrauchen, ehe sie noch einmal an dem Ort warm worden seynd. Man

sehe z. E. nur die gedruckten Calenbergische Landes-Geseze, und bemercke, wie, als erst Anno 1710. denen Catholischen zu Hanover ein Kirchenbau gestattet wurde, gleich Anno 1713. von der Landesherrschafft über so vile Mißbräuche hat müssen geklagt und derselben Abstellung ernstlich veranstaltet werden! Und wie gienge es erst, wann ein Regierungs-Nachfolger eines solchen Herrn Catholisch würde! Der Graf zu Wiedrunckel nahme unbedachtsamer Weise Capuciner aus Gnaden auf: Kaum seynd sie etliche Jahre da, so ist er selber nicht mehr Herr im Haus, und die Anno 1765. bey dem Corpore Evangelicorum übergebene, mit 76. Beylagen bescheinigte Beschwerungs-Schrifft belehret, daß dise unruhige Leute sich nicht einmahl mit der ihnen contra fidem publicam & anteriora Pacta cum Subditis ertheilten Conceßion begnügen, sondern selbige auf alle Weise überschreiten, gegen die Evangelische Religion und deren Zugethane sich auf die gröbste Weise vergehen, mit Gewalt Proselyten machen wollen, die öffentliche Ruhe stöhren, und darinn noch von der Chur-Trierischen Regierung unterstüzet werden.

b) Ist schon erinneret worden, daß bey Gestattung eines Ev. Lutherisch- oder Reformirten Simultanei denen Catholischen nicht die geringste Beschwerung noch Aergerniß zuwachse.

c) Ich seze es auch durchaus nicht als einen unmöglichen Fall, daß, wann ein Catholischer Landesherr seinen Glaubens-Genossen eine umschränckte öffentliche oder privat-Religions-Uebung verstattete, solches ohne Beschwerde oder Aergerniß der anderen Religions-Verwandten abgehen könne: Es gibt noch Catholische Herrn, die Religion, Billigkeit, Vernunfft und ihr gegebenes Wort mit einander verbinden und über dem lezteren (troz allem falschen und = = = Religions-Eyfer so viler von der nideren Clerisey und ihrer Anhänger!) zu halten wissen: Aber ich fragte einstens einen solchen Fürsten, der mit Recht seine Billigkeit in disem Stück anpriese: Ob er auch von seinen Regierungs-Nachfolgern ein gleiches versicheren könne? und er gestunde: Nein!

4. Folglich heißt es auch hier, ab eo, quod plerumque fit, fit conclusio, & à potiori fit denominatio: Da braucht es nun nicht vil Beweis, wie es insgemein und meistens mit dem so genannten unschuldigen Simultaneo ausgehe: Es fangt mit lauter süssen Versprechungen an; so bald man aber vesten Fuß gefasset hat, führet man nach und nach bald eine andere Sprache, und höret nicht eher auf, biß die Evangelische ausgerottet seynd, oder GOtt und die Forcht vor Repressalien

pressalien oder dem Degen der Evangelischen dem Eyfer ein Zil stecket. Wer trauet sich, es zu laugnen? Man lese nur die Geschichte derer Religions-Beschwerden seit dem Westphälischen Friden! Wie lieblich klunge der Chur-Pfälzische Befehl von 1698. wegen Einführung des Simultanei, und wie tröstlich lautet manches in der Versicherung von 1705. Aber was folgten darauf für Vorgänge in Ansehung des Venerabilis, der Feyertäge, Proceßionen, entsezlichen unbefugten Straffen, härtesten militarischen Executionen, u. s. w.! Was machet das allererst Anno 1758. von Chur-Bayern im Pyrbaum- und Sulzbürgischen, gegen alle vorhin ertheilte Churfürstliche Versicherungen, gestattete Simultaneum bereits schon für Bewegungen und denen Evangelischen für Nachtheil!

RITTMEYER rühmet selbst (1), daß, da vor 50. Jahren in der niderer Grafschafft Cazenelnbogen (wo doch Hessen-Cassel das meiste und Rheinfels das wenigste an der Landeshoheit hat,) fast kein Catholischer Mensch zu finden gewesen, hingegen Anno 1700. in denen dreyen Catholischen Kirchen zu St. Goar, Schwalbach und Nasteden an Ostern über 3000. Communicanten gewesen seyen: Die Catholische selbsten würden den für sehr einfältig halten, welcher glaubte, es seye alles aus einer inneren Ueberzeugung hergekommen; die Bekehrungs-Methoden seynd aus denen Geschichten derer Religions-Beschwerden bekannt, und es liesse sich ein grosses Werck davon schreiben, wann man nicht sorgen müßte, es möchte gehen, wie mit Hönns Betrugs-Lexico, da mancher erst etwas daraus gelernt, so er vorhin noch nicht gewußt hat.

Da nun dises, zwar bittere und also gehäßig angesehene, dennoch aber leicht erweisliche und für die Evangelische so betrübte Wahrheiten seynd; wie können dann dieselbe sich überreden lassen, die Einführung eines solchen Simultanei seye etwas unschuldiges, und gereiche denen Evangelischen Unterthanen zu keinem Nachtheil? Wer den Nuzen oder Schaden von einer Sache selber empfindet, dessen Zeugniß muß gelten, nicht aber, was ein Dritter ihne weis machen oder sonst vorgeben will: Ist nun aber dises, daß alles Simultaneum, (zumalen eines Catholischen Landesherrns seinen Catholischen Unterthanen vergönnetes,) denen Evangelischen schädlich ist; wie kan es dann mit der Verordnung des Westphälischen Fridens Art. 5. §. 31. bestehen?

(1) in Vindic. Jur. reform. Cap. 1. Sect. 3. p. m. 22.

Vergeblich würde man einwenden: Man könne es einschränken! Hält der Landesherr sich zu dem ersten befugt; so wird er sich, zu seiner Zeit, auch zu einem noch mehreren berechtiget halten, und disem kommt man billig und lieber Evangelischer Seits zuvor, und glaubt mit der ganzen vernünfftigen Welt: Satius esse, rem intactam servare, quam vulneratæ causæ remedium quærere.

4. Man kehre nur den Fall um, und seze, ein Catholischer weltlicher Chur- oder Fürst, dessen Lande ganz Catholisch seynd, und nach dem Entscheid-Jahr bleiben sollen, werde Evangelisch, und wolle so dann seinen neuen Glaubens-Genossen ein so genanntes innoxium Simultaneum verstatten: Wann sich der Fall würcklich ereignete, möchte ich hören, ob ein Freyherr von ICKSTATT, ein Herr BARTHEL, ein Herr ENDRES, u. s. w. sagen würden, es seye erlaubt? Nun was einem Religions-Theil recht ist, oder nicht, ist es auch dem andern.

5. Haben wir oben gehöret, a) daß Kayser Ferdinand III. Anno 1649. selbst für recht und dem Fridenschluß gemäß erkläret habe, daß das erst nach Anno 1624. im Sulzbachischen eingeführte Catholische Religions-Exercitium völlig abgestellet und die dasige Catholische Geistliche dimittiret worden seye; b) daß Chur-Maynz erst vor etlichen Jahren die zu Cronenberg gegen den Stand des Jahres 1624. neu-erbaute Catholische Kirche wieder habe eingehen und in ein civil-Haus verwandlen lassen. So ein einiges illustres Exempel beweiset ja offenbar mehr, als 100. Fridensschluß-widrige und widersprochene Attentata derer, so das Gegentheil gethan haben!

§. 68.

Beantwortung der ersten Gründe.

Nun lassen sich auch die oben angeführte Gründe für das zweifelhaffte Simultaneum gar leicht beantworten: Dann

ad 1. bleibt dem Landesherrn sein Reformations-Recht dennoch unverrückt: Er solle es nur ratione modi auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Weise ausüben, oder, wann er den Consens seiner Landstände dermalen nicht erlangen kan, die würckliche Ausübung seines Regals eben so wohl in suspenso lassen, als er es auch, oben berührter massen, in vilen anderen Regalien-Sachen und bey Juribus discontinuis, thun muß, wann die darzu erforderliche Umstände nicht darzu vorhanden seynd: Er behält dennoch, (gleichfalls oben angezeigter massen,) noch manche andere ansehnliche Würckungen seines Reformations-Rechts, wann er gleich kein Simultaneum einführen darff.

ad 2.

ad 2. Man braucht keine rechtliche Vermuthung: Der modus, wodurch das exercitium Juris reformandi beschräncket wird, stehet klar im Art. 5. §. 31. und 33. und bestehet in der Observanz des Jahres 1624.

ad 3. Die Unterthanen brauchen nicht, einen Antheil an der Landeshoheit zu haben, um sich dem Simultaneo widersezen zu können: Ihr jus contradicendi & prohibendi ist a) implicite *in Art. 5. §. 31. 32.* gegründet, daß sie nicht gegen die Observanz des Jahres 1624. turbiret werden sollen, und b) explicite in dem §. 32. daß von der Observanz des Jahres 1624. nicht anderst solle können abgegangen werden, als *mutuo* consensu zwischen Herrn und Land: Redet gleich dise Stelle nur von Verträgen; so gilt doch unwidersprechlich das argumentum à majori ad minus: Darff nicht einmal ein Herr, der doch vor dem Westphälischen Friden durch einen ausdrücklichen Vertrag darzu berechtiget ware, nun, nach geschlossenem Friden, etwas wider die Observanz des Jahres 1624. vornehmen; wie vil weniger einer, der keinen solchen Vertrag für sich hat!

ad 4. Allerdings haben sie also ein jus privativum & negativum, weil, laut klarer Verordnung des Fridens-Schlusses, ohne ihre Bewilligung nichts gegen die Observanz des Jahres 1624. vorgenommen werden solle.

ad 5. Ein einiger einzelner Reichsstand von beeden Religions-Parthien kan seine privat-Gesinnungen nicht allen seinen Glaubens-Genossen aufdringen, und **Chur-Brandenburg** hat seithero sich mehrmalen, in Gemeinschafft derer übrigen Evangelischen Reichsstände, gegen das Simultaneum erklärt.

§. 69.

Was ist aber dann indessen Rechtens, biß zwischen dem Kayser und denen Reichsständen von beyden Religions-Parthien ein Vergleich über die zweifelhaffte Fälle in Ansehung des Simultanei erfolget? Vernunfft und alle Rechte entscheiden dise Frage dahin: Die Sache muß in statu quo, oder in dem Stand verbleiben, 1. wie sie tempore litis motæ gewesen ist: Tempus litis motæ ist das Jahr 1653. und die Frage ware damals von dem erst künfftig einzuführenden Simultaneo: Was also seithero, lite indecisa pendente, vorgenommen worden ist, seynd Attentaten. 2. Ist allemal das vorzuziehen, was Friden im Reich erhält, und Unruhen verhütet: Nun dises geschiehet, wann das Simultaneum unterlassen wird. 3. Wo eines Religions-Theils Schaden verhütet werden kan, wird mit Recht gefordert, daß

Was indessen Rechtens seye?

es

es geschehe: Nun ist das Catholische Simultaneum, wo nicht allemal gleich im Anfang, doch meistens mit der Zeit, denen Evangelischen schädlich und grundverderblich; wollen also die Catholische Stände mit ihren Evangelischen Mitständen und Unterthanen billig und nach der Reichs-Verfassung handlen, so müssen sie das Simultaneum unterlassen.

§. 70.

Verträge gegen das Simultaneum.

Weiter haben wir in denen vorhergehenden Büchern und Capituln gehöret, daß in manchen Landen vor und nach dem Westphälischen Friden Verträge geschlossen worden seynd, daß in Ewigkeit kein Simultaneum im Land eingeführet werden solle: Und eben dises besagen auch manche Landesherrliche Reversalien: Was ist nun von selbigen zu halcen? Das belehret uns das *Instr. Pac. art. 5. §. 33.*

1. So ferne solche ältere Verträge gegen das Entscheid-Jahr 1624. anstossen, seynd sie nunmehro unverbindlich, und wo, nach Anleitung desselbigen, ein Simultaneum Plaz greiffet, da stehen ihme dergleichen Verträge nicht in dem Weg.

2. Wo hingegen die Verträge und das Entscheid-Jahr mit einander übereinkommen, folglich eines durch das andere bevestiget wird; da seynd sie allerdings, nach dem klaren Text des Fridens-Schlusses, beständig, unverbrüchlich, und absque mutuo consensu unveränderlich.

Der Freyherr von ICKSTATT will zwar (1) behaupten, daß die Verträge, wodurch die Einführung des Simultanei verbotten werde, wider die Reichs-Gesetze, und also unverbindlich, seyen: Es ist ihme aber darauf (2) geantwortet und er besonders auch darauf verwisen worden, daß der Kayser Anno 1599. selbst einen solchen Vertrag mit Würtemberg eingegangen, Anno 1600. den eben dises besagenden Würtembergischen Landtags-Abschid von 1565. bestättiget, und so auch Kayser Carl VII. die Würtembergische Landes-Reversalien gleichen Innhats, dem deßwegen erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachten gemäß, bestättiget habe; welches nun auch Kayser Joseph II. gethan hat.

§. 71.

Verbindlichkeit der Nachfolgere.

Wie verhält es sich endlich mit der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers in Ansehung dessen, was sein Vorfahrer in Reformations-

(1) in der Rettung der Landeshoheit ꝛc. §. 43. p. 109. sqq.
(2) in den Anmerckungen darüber, p. 113. sqq.

mations- und Simultaneen-Sachen gethan, unterlassen, versprochen oder bedungen hat? In denen Reichsgesezen ist diserley Handlungen keine eigene Regel vorgeschriben; mithin müssen sie in so fern nach denen allgemeinen Reglen der Verbind- oder Unverbindlichkeit derer Landesherrlichen Regierungs-Handlungen beurtheilet werden.

Der Catholische Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt ebenfalls: „So vil die Verbindlichkeit der Successorum bey dergleichen Pactis belanget, beruhet die Entscheidung der hier einschlagenden Rechtsfragen auf lauter Principiis generalibus: Denn was *in Instr. Westph. art.* 7. *§.* 1. *&* 2. von Religions-Verträgen und ihrer Würckung, so wohl intuitu Paciscentium, als Successorum, vorkommt, handelt nur von Pacti inter Lutheranos & Reformatos, laßt mithin noch billigen Zweifel zurück, ob es auch auf Pacta inter Catholicos & Protestantes applicabel sey?„

Doch lässet sich ins besondere so vil davon sagen.

Es ist schon gemeldet und ausgeführet worden, daß ein Landesherr in disen Materien ratione modi exercendi Jus reformandi, (auch wo keine besondere Verträge oder Reversalien dißfalls vorhanden seynd,) dennoch an die Mit-Einwilligung seiner Landsassen und übrigen Unterthanen, (als derer Haupt-Interessenten und deren mutuus consensus von dem Fridensschluß ausdrücklich erfordert wird,) gebunden seye:

1. Haben also die Landstände und Unterthanen ausdrücklich in etwas dergleichen bewilliget; so gilt es, und ist allerseits verbindlich, in so fern sie darein consentiret haben.

2. Seynd sie nicht darum befragt worden, oder haben doch wenigstens ihre Einwilligung nicht darzu ertheilt, oder sie haben gar widersprochen; so seynd dergleichen Handlungen allemal unverbindlich: Wie dann Schweden und die Evangelische Reichsstände schon vor dem Westphälischen Friden bey denen Handlungen die Cassation des Hildesheimischen Vertrags von 1643. aus disem Grunde verlangt und mit-erhalten haben, weilen die Evangelische Landstände, (zu deren Nachtheil er gereiche,) nicht darein bewilliget, sondern ihre Gerechtsame dagegen verwahret haben: Wie vil mehr muß dann es jezo Rechtens seyn, da der Fridensschluß ihren Consenz zu Abänderung der Observanz des Jahres 1624. ausdrücklich erfordert!

3. Ha-

(1) ad Cod. civ. Bavar. pag. 2226

3. Haben sie zwar nicht Anfangs gleich darein mitbewilliget, aber hernach dergleichen Verträge oder Handlungen ipso facto erkannt, da sie sich auf das darinn stipulirte beruffen, es in utilibus angenommen, sich gegen andere Religions-Verwandte damit vertheidiget, u. d. so ist dadurch ihr Consens suppliret worden.

4. Wann sie aber weder consentirt noch widersprochen, noch das geschehene ipso facto erkannt, sondern sich allezeit bloß passive dabey aufgeführet haben, kan ich aus denen *Cap. præc. 6.* bey der Materie von der gegen das Entscheid-Jahr anführenden Verjährung beygebrachten Ursachen, dergleichen Verträgen, oder anderen Handlungen, keine verbindliche Rechtskrafft beylegen.

5. Hat endlich ein Landesherr gegen seinen Landsassen und Unterthanen sich gar zu disem oder jenem verbindlich gemacht, auch sich wohl dafür bezahlen lassen, und doch hernach gegen sein eigenes Wort gehandelt; (wie der leztvorige Graf zu Wied-Runckel auf eine sehr unanständige Weise gethan hat;) würden so gar rechtliebende Juden und Heiden der lezteren Handlung alle Verbindlichkeit absprechen.

Nachdeme nun, disen Grundsäzen gemäß, eines Vorfahrers Handlungen in dergleichen Sachen Reichs-Constitutions-mäßig gewesen seynd, oder nicht, darnach ist auch sein Nachfolger gehalten, oder nicht gehalten, selbige gut zu heissen, und zu befolgen, oder nicht.

Wie aber, wann der, so einen dergleichen Vertrag gegen das Simultaneum eingegangen, oder einen Revers deßwegen ausgestellet hat, damals der herrschenden Religion des Landes beygepflichtet hat, er, oder seine Nachfolgere, aber hernach eine andere Religion annehmen; seynd sie doch noch daran verbunden? Allerdings: Dann wann der Vertrag sonst Rechtskräfftig ist; so ist ja die Aenderung der Religion keine in Rechten gegründete Art, die Verbindlichkeit eines Vertrags aufzuheben: Und kan einer, der würcklich der Landes-Religion nicht zugethan ist, sich (wie wir gesehen haben,) verbinden, kein Simultaneum einzuführen, oder zu gestatten, und wird nur dadurch der dem Westphälischen Friden gemässe Religions-Zustand bevestiget; so muß doch auch einer, der erst nachhero zu einer widrigen Religion übertritt, daran gehalten seyn!

Hieher gehöret auch des Freyherrn von CRAMER (1) Anmerckung: Diversa quæstio est: an Princeps Catholicæ Religionis Simultaneum vi juris reformandi introducere possit? an vero

(1) Observ. Tom. I. n. 214. p. 499.

ro Pactis ſpecialibus Anteceſſorum cum Statibus provincialibus & Subditis initis, vel Reverſalibus quoad ſtatum Religionis in vim Pacti perpetui conditis, Aſſecurationibusque autoritate Cæſarea firmatis teneatur? da er unter andern meldet: Hiſce principiis innititur Votum in Cauſa: Würtembergiſche Landſchafft, puncto Confirmationis Privilegiorum & novæ inſertionis d. 20. Sept. 1742. in Judicio Imperiali aulico *per Unanimia Catholicorum & Evangelicorum* factum.

§. 72.

Forum in ſolchen Sachen.

Nur mercke ich noch an, daß, wann Streit über der Verbindlichkeit eines ſolchen Vertrags, Privilegii, u. d. entſtehet, und es ſchläget das gemeinſame Intereſſe einer oder der anderen Religions-Parthie mit ein, oder es muß der Grund der Entſcheidung aus einer Stelle des Weſtphäliſchen Fridens genommen werden, über deren Verſtand und Anwendung die beederley Religions-Verwandte ſtreitig ſeynd; ſo kan kein Reichs-Gericht darinn erkennen, ſondern die Sache qualificiret ſich alsdann zu gütlichen Handlungen bey dem Reichs-Convent, biß zu deren Ausgang es nach denen oben an Hand gegebenen Reglen zu halten ſeyn wird.

§. 73.

Wie, wann der Herr und das Land einerley Religion haben?

Noch iſt des Falles zu gedencken: Ob ein Landesherr, der mit ſeinem Land einerley Religion iſt, aber anderen Religions-Verwandten ihre Religions-Uebung verſtatten will, darinn freyere Hände habe, als ein Landesherr, der mit dem Land nicht einerley Religion hat?

Bekanntlich kommt diſer Fall ſehr offt vor, und gehören dahin alle diejenige Beyſpile, da ſo vile Evangeliſche Könige, Churfürſten, Fürſten und Grafen, in ihren Evangeliſchen Landen denen Catholiſchen bald nur den privat- bald aber ſo gar auch den öffentlichen Gottesdienſt, ja Kirchen- und Cloſterbau, geſtattet haben.

Ich begnüge mich aber, bloß die beederſeitige Gründe anzuführen.

Für den Landesherrn iſt: Das Entſcheid-Jahr 1624. hat nur zwiſchen Parthien ſtatt, wo der eine Theil Evangeliſch, der andere aber Catholiſch iſt: Seynd nun aber Herr und Land Evangeliſch, oder beede Catholiſch; ſo kan in beyden Fällen das Land ſich gegen den Landesherrn nicht auf beſagtes Jahr beruffen; ſondern der Regent bedienet ſich, Krafft des Weſtphäliſchen Fridens, ſeines Reformations-Rechts.

Wider den Landesherrn hingegen iſt, was das Corpus Evangelico-

gelicorum Anno 1755. 4. Jun. an den Grafen zu Wied-Runckel schriebe: „Nimmermehr hätte sich vorzubilden gestanden, daß, bey obigem Dero so äusserst präjudicirlich verhängten Eingang, sich noch darzu hierunter ausdrücklich auf den Westphälischen Fridensschluß, und das darinnen (sonst übrigens in seiner Maasse allerdings wohl fundirte,) jus reformandi bezogen und gesteiffet werden mögen: Denn zu geschweigen, daß ohnehin, sothanes Jus in solchen Fällen anzuführen, offenbar unstatthafft ist, wo der Annus decretorius an sich in claris versiret; gestalt ja sonst derselbe per indirectum, durch Vorschüz- und Ausübung angeregten Juris, leichte wiederum aller Orten und Enden, samt denen dißfallsigen Haupt-Dispositionen des Instr. Pacis Westphalicæ, ganz aufgehoben würden; so mag ferner noch weit minder mehrangeregtes Jus, nach dem sensu nurberührten Fridensschlusses und der von selbst in die Augen fallenden Intention damaliger beyderseitiger hoher Pacisentium, auf solche Fälle irgends gedeutet werden, da, wie im gegenwärtigen Casu, beyde, der Landesherr und das Land, zur nemlichen Religion sich bekennen, und gleichwol das Reformations-Recht nicht zum Vortheil solcher in dergleichen Lande allein eingeführten und daselbst dominirenden, sondern vilmehr zu Abbruch und Schmälerung, auch daraus nach und nach endlich wohl gar entstehenden Extirpation derselben, gebrauchet werden soll.„

Noch ist zu bemercken, daß Einige in disem Fall sich weder schlechterdings für noch wider den Landesherrn erklären, sondern es auf die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung oder Widerspruch der Landstände und Unterthanen aussezen, lezteren Falles aber wiederum einen Unterschid zwischen einem befugt- oder unbefugten Widerspruch machen. Z. E.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt (1): Etiamsi adhuc fieri possit, ut Dominus territorialis, ejusdem cum Territorio Religionis, sine hujus præjudicio, alteri etiam Religioni de novo Exercitium privatum publicumve concedat, ex jure reformandi, vi Superioritatis territorialis, modo nec Ordines provinciales vel Subditi ex justis caussis contradicant &c.

Hauptsächlich kommen hiebey zwey Haupt-Umstände in Betracht, 1. nemlich die Art des Gottesdienstes, und 2. dessen Folgen.

In Ansehung des Gottesdienstes ist unwidersprechlich, daß die Gestattung eines öffentlichen Gottesdienstes vil mehreren Bedencklichkeiten

(1) in Instit. Jur. publ. Germ. §. 414. p. m. 448.

keiten unterworffen seye, als die eines bloſſen privat-Gottesdienſtes: Und weil es (anderwärts erwiſener maſſen,) auch bey dem öffentlichen ſo wohl, als dem privat-Gottesdienſt, verſchidene mercklich von einander unterſchidene Grade gibt; ſo iſt die Geſtattung eines höheren Grades allemal bedencklicher, als die eines nidrigeren Grades.

Auch iſt gar nicht einerley, durch was für Perſonen der Gottesdienſt verrichtet werde. Ordensmänner ſeynd allemal, aus bekanten Urſachen, bedencklicher, als Welt-Geiſtliche: Unter denen Ordensleuten ſeynd die Mendicanten-Orden, zumalen wann ihnen das Sammlen geſtattet wird, allemal beſchwerlicher, als andere: Und warum man Evangeliſcher Seits ſich vor denen Jeſuiten am allermeiſten ſcheuet, und zu ſcheuen Urſach hat, iſt ebenfalls bekannt.

Was aber die Folgen des Gottesdienſtes betrifft; ſo iſt offenbar, daß, wann die widrige Religions-Verwandte ſich nicht mit dem bloſſen Gottesdienſt begnügen, ſondern, wann ſie deſſelben fähig erkläret worden ſeynd, nun auch bürgerliche Nahrung treiben, ligende Güter erwerben, Burger werden, und die denſelbigen zuſtehende Freyheiten genieſſen wollen, die Sache weit bedencklicher ſeye, als wo ſich nichts dergleichen findet.

Je bedencklicher und denen Unterthanen nachtheiliger alſo eine dergleichen Landesherrliche Bewilligung iſt, um ſo mehrers haben ſie auch ein Recht, derſelbigen zu widerſprechen, und auf deren Wiederabſtellung zu dringen.

§. 74.

Simultaneum der Ev. Lutheriſch- oder Reformirten Religion.

Ob ein Evangeliſcher Herr in ſeinem Evangeliſchen Lande, ſo der Ev. Lutheriſchen Religion zugethan iſt, die Reformirte, oder in ſeinem Evangeliſchen Lande, ſo der Reformirten Religion zugethan iſt, die Ev. Lutheriſche Religion einführen könne? habe ich ſchon oben in des 2ten Buchs 7. Cap. unterſucht: Aber was kan dißfalls ein Catholiſcher Herr in ſeinem Evangeliſchen Lande?

Meines Erachtens können eben die Gründe, welche dafür oder dawider gebraucht werden, wann ein Evangeliſcher Landesherr dergleichen thut, auch hier Plaz finden.

Das neueſte Beyſpil davon haben wir an der von der Chur-Sächſiſchen Vormundſchafft denen Reformirten zu Dreßden Anno 1764. vergönnten privat-Uebung ihrer Religion. (1)

(1) v. Staats-Acta unter K. Joſeph II. 1. Theil, 167. S.

Neuntes Capitel.

Von der geistlichen Gerichtbarkeit über andere Religions-Verwandte.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Erinnerung. §. 3. Religions-Frid. §. 4. Acta 1590. §. 5. 1594. §. 6. 1613. §. 7. Westphälische Fridens-Handlungen. §. 8. Osnabrückischer Fride. §. 9. Acta 1664. §. 10. 1725. §. 11. 1739. §. 12. *Acta Corporis Evangelicorum.* §. 13. Verbindung. §. 14. Von Chur-Maynz. §. 15. Chur-Trier und Nassau. §. 16. Chur-Trier und Wied. §. 17. Chur-Cölln. §. 18. Oesterreich. §. 19. Chur-Sachsen. §. 20. Chur-Brandenburg. §. 21. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg. §. 22. Chur-Pfalz. §. 23. Chur-Braunschweig. §. 24. Hildesheim. §. 25. Osnabrück. §. 26. Braunschweig-Wolfenbüttel. §. 27. Hessen. §. 28. Nassau. §. 29. Pfalz-Sulzbach. §. 30. Sachsen-Lauenburg. §. 31. Würtemberg. §. 32. Hohenlohe. §. 33. Nassau-Saarbrücken. §. 34. Oettingen. §. 35. Fridberg. §. 36. Neuses ꝛc. §. 37. Mehlbach. §. 38. Was die geistliche Gerichtbarkeit seye. §. 39. Deren Grund. § 40. Beweis. §. 41. Rechtsfragen. §. 42. Religions-Frid. §. 43. Westphälische Fridens-Handlungen. §. 44. Rechte eines Evangelischen Landesherrns nach dem Entscheid-Jahr über Catholische Geistliche, §. 45. und Weltliche. §. 46. Ueber die bloß Geduldete. §. 47. Rechte eines Catholischen Geistlichen über Evangelischer Reichsstände Evangelische Unterthanen; §. 48. über die Catholische; §. 49. über der Catholischen Evangelische Unterthanen; §. 50. über die Catholische; §. 51. über seine eigene Evangelische Unterthanen, die das Entscheid-Jahr für sich haben, §. 52. oder nicht. §. 53. Rechte eines Catholischen, als Landesherrns, über seine Evangelische Unterthanen, die das Entscheid-Jahr für sich haben,

haben, §. 54. oder nicht, §. 55. über Catholische. §. 56. Verträge. §. 57. Absprung von einem Gericht.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Die auf das allerbeste gegründete Jurisdictio ecclesiastica Catholischer Landesherrn über ihre protestirende Unterthanen. (Nürnberg,) 1726. 4. Regensburg, 1726. 4. der Europ. Staats-Canzley *Tom. 49. p. 482.* und in der hernach gemeldten Collection ꝛc. *p. 29. sqq.* Ich schriebe es unter dem Namen SINCERI.

Gesezmäßige Beantwortung der Frage: Ob ein Catholischer Landesherr die Jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche der Augsp. Conf. verwandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? Der Verfasser ware der nachmalige Chur-Braunschweigische Geheime Justizrath, Joh. Gottfr. von MEIERN. (Man sehe die Vorrede zum 1sten Theil seiner Westphäl. Fridenshandl. S. 8.) Es kame einzeln heraus 1726. 4. zu Bayreuth, wie auch zu Regensburg; ist auch zu lesen in der Europ. Staats-Canzl. 47. Theil, 387. S. in MüLLERS histor. juris. *Elect.* 2. Theil, S. 292. und in der hernach benahmsten Collection einiger Schrifften ꝛc.

Gesezmäßige Widerlegung der Gesezmäßigen Beantwortung ꝛc. von SINCERO. (Nürnberg,) 1726. 4. und Regensburg, 1726. 4. auch in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 53. p. 122. sqq.* und in der Collection ꝛc. *p. 8. sqq.*

Unpartheyische Gegeneinanderhaltung der auf das allerbeste gegründeten Jurisdictionis ecclesiasticæ &c. mit der gesezmäßigen Beantwortung ꝛc. von PHILALETO. 1726. 4. auch in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 54. p. 162. sqq.*

Gesezmäßige Vertheidigung der Frage: Ob ein Catholischer Landesherr ꝛc. wider die unter dem Namen *Sinceri* dagegen edirte Scripta; aus denen Actis und Handlungen der Westphälischen Fridens-Negotiation gefertigt. Mit Beylagen von num. 1. biß 24. 1727. in der gleich folgenden Collection.

Collection einiger Schrifften von der geistlichen Gerichtbarkeit derer Catholischen Landesherren in Teutschland. Leipzig, (Hanover,) 1724.

1728. 4. Sie bestehet aus der 1. Gesezmäßigen Beantwortung und 2. Widerlegung, 3. der auf das allerbeste gegründeten Jurisdictione ecclesiastica &c. und 4. der Gesezmäßigen Vertheidigung ꝛc. Herr von MEIERN gabe sie heraus.

Beleuchtung (kurze) der Frage: Ob die *in Instr. Pac. Westph. art. 5. §. Jus diœcesanum. 48.* conditionirte Subjection Evangelischer Unterthanen unter Catholischer Landesherrn anmaßlich- und vorgeblichen Kirchen-Gewalt von solcher Wichtigkeit seye, daß die general-Regul oder Thesis nicht Plaz greiffen sollte, quod nulla Dominis territorialibus Catholicis in Subditos Evangelicos competat Jurisdictio ecclesiastica. Hamburg, 1726. 4.

Frage: Ob ein Catholischer Fürst und Herr, welcher einem Evangelischen Fürsten und Landesherrn in Politicis ohndisputirlich succedirt, auch, vigore Instr. Pacis Westphalicæ, Jurisdictionem ecclesiasticam, wie der Vorfahrer selbige gehabt und exerciret hat, gleicherweis in Subditos Aug. Conf. exerciren könne? (Regensburg,) 1758. 8. Der Herr Abt zu St. Emeran, Joh. Baptista Kraus, hat es geschriben.

Sammlung einiger neuerer, vorhin gedruckter und bißher ungedruckter Schrifften von - - der Catholischen Landesherrn geistlichen Gerichtbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen ꝛc. Leipzig, 1756. 4.

Meine Abhandlung von dem Jure diœcesano Catholischer Bischöffe über die in Evangelischen Landen seßhaffte Catholische; in meinen Nebenst. 389. S.

PREUSCHEN (Ge. Ern. Lud.) Commentatio de Foro caussarum ecclesiasticarum Aug. Conf. addictorum, qui Domino Catholico sunt subditi. Giessen, 1752. 4.

Idem, daß ein Catholischer Landesherr, in Ehe- und anderen Kirchen-Sachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen, nicht befugt seye. Giessen, 1753. 4.

Dessen Fortsezung. 1754. 4.

SCHMIDTS (Benj.) Reichsfridensschlüßige Vertheidigung der geistlichen Gerichtbarkeit Catholischer Reichsstände über ihre Lutherische Unterthanen. Bamberg, 1754. 4. und mit Anmerckungen in der Samml. einiger Schrifft. von der Selbsthülfe ꝛc. (1756.) *n. 5. p. 135.*

STRUBENS (Ge. Dav.) Erläuterung der Lehre vom - - Jure Con-

Consistorii Evangelischer unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessener Unterthanen, aus den Kirchen-Geschichten des Stiffts Hildesheim; in seinen Nebenstund. *Part. 2. p. 1. sqq.*

STRUBEN (Ge. Dav.) von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherrn ꝛc. *l. c. Part. 3. p. 210. sqq.*

SÜNDERMAHLER (Joh. Jac. Jos.) de suspensa Jurisdictione ecclesiastica. Würzburg, 1753. 4. und in seinen *Opusc. n. 6. p. 289.* Eine Widerlegung davon findet sich in der Samml. einig. neuen Schrifft. von der Selbsthülff ꝛc. S. 234.

WEDEKIND (Ge. Joh.) Diss. de Jurisdictione ecclesiastica Dominis territorialibus Catholicis in Subditos Protestantes competente. Heidelberg, 1766.

WILDVOGEL (Christian.) Diss. de controversa Jurisdictione ecclesiastica Principum Imperii in diversæ Religionis Subditos. Jena, 1728. 4.

ZEHNER (Ge. Frid.) de usu Jurisdictionis ecclesiasticæ Dominis Territorii sæcularibus Catholicis in Subditos Aug. Conf. addictos competente. Würzburg, 1737. 4.

Von der Statt Hildesheim.

Ob derselben ein eigenes Consistorium und geistliche Jurisdiction zustehe? siehe die Titul verschidener Streitschrifften in LÜNIGS *Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 577. sqq.* Edit. Jenich.

Man sehe auch:

DOHNDORFF (Christoph.) de Jurisdictione ecclesiastica, quatenus Magistratui municipali, in specie Hexapolitano, competat. Leipzig, 1715. 4.

HENRICI (Joh. Henr.) Diss. de capacitate Civitatum municipalium Jurisdictionis ecclesiasticæ. Altorff, 1682. 4.

Von Hessen.

GATZERTS (Christian. Hartm. Sam.) Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynzischen geistlichen Gerichtbarkeit in Hessen. Giessen, 1771. 4. s. H. Schotts Critik, 4. Band, S. 714. Dise Schrifft hat wohl nur einen historischen Nuzen.

§. 2.

Bey diser Materie, welche ebenfalls schon vilen Unlust erreget hat, und nicht weniger von grosser Wichtigkeit ist, wollen wir 1. ver- Vor-Erinnerung.

nehmen, was deßwegen bey dem Religions- und Westphälischen Friden verhandelt, auch sonst bey dem Corpore Evangelicorum vorgekommen ist; 2. was in verschidenen Verträgen enthalten, oder sonst bey allerley einzelnen Gelegenheiten darüber gestritten worden ist; 3. was solchemnach Rechtens in der Sache seyn möchte?

§. 3.

Religions-Frid. Was bey denen Handlungen über den Religions-Friden wegen diser Sache vorgekommen ist, findet man kürzlich bey STRUVEN (1) beysammen: Ich kan mich aber nicht dabey aufhalten.

Der Religions-Frid selbst enthält im R. Absch. von 1555. §. 20. folgendes hievon: „Damit auch obberührte beyderseits Religions-Verwandte so vil mehr in beständigem Friden und guter Sicherheit gegen und bey einander sizen und bleiben mögen; so soll die geistliche Jurisdiction, (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und Ordensleuten an ihren Renten, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschafften, auch anderen Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen,) wider der Augsp. Conf. Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht, oder geübt werden; sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, (wie hievon nachfolgends ein besonderer Articul gesezt,) ihren Gang gelassen, und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen; und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen, der Augsp. Conf. Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöff, Bischöff, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie deren in Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinfüro, wie bißher, unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden. „

Solchemnach aber wurde zwar die geistliche Catholische Gerichtbarkeit suspendirt, hingegen selbige denen Evangelischen Ständen nicht ausdrücklich beygelegt: In einer zur Zeit derer Westphälischen Fridens-Hand-

(1) in der Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 1. Cap. 2. §. 43. p. 246. sqq.

Handlungen verfertigten Schrifft (1) lautet es hievon: „ Daß das Jus episcopale dem Juri territoriali apud Principes & Status Evangelicos adhäriret, das ist ex quadam necessitate also geschehen; indeme vermöge des Religions-Fridens, §. Damit auch oberührte ꝛc. die episcopalis Jurisdictio in Terris Protestantium suspendiret worden: Dieweil nun dieselbige, als ein accidens, sine Subjecto nicht seyn können, und in Personis Principum & Statuum, als Politicorum, nicht statt gefunden; so hat man dasselbige ad Jura territorialia referiren müssen, daß nemlich solche Jura episcopalia, quod directionem attinet, von den Ständen des Reichs, Consistorialia aber per personas idoneas, administriret werden sollten. „

Jedoch, da denen Evangelischen zugestanden wurde, daß sie die Kirchen-Ministerien bestellen und Kirchen-Ordnungen machen dörfften; so ward ihnen eben damit auch die geistliche Gerichtbarkeit stillschweigend überlassen.

§. 4.

Anno 1590. klagten die Evangelische dem Kayser: Es wolle, zu Austilgung der Evangelischen Religion, die im Religions-Friden suspendirte und im Reich vorlängst erloschene geistliche Jurisdiction über Geistliche und Weltliche wiederum erneuert werden: inmassen solches die Grafen von Hohenlohe wider den Bischoffen zu Würzburg fast 30. Pfarren halben klagten. Acta 1590.

Der Kayser gabe darauf zur Antwort: Es seye nicht bewußt, daß man sich einiges Orts, die geistliche Jurisdiction in der Augsp. Conf. Stände Gebieten, dem Religions-Friden zuwider, zu exerciren unterstanden hätte: Wo es aber geschehen, wäre der Kayser, auf erinneren, erbötig, solches abzustellen.

§. 5.

Auf dem Reichstag Anno 1594. beschwerten sich die Evangelische abermalen: Daß die im Religions-Friden suspendirte geistliche Jurisdiction wieder angerichtet werden wolle: 1594.

Die Catholische hingegen behaupteten, daß ihnen derenthalber der wenigste Eintrag nicht beschehe.

Hinwiederum beschwerten die Catholische sich: Es masse sich der Rath in Evangelischen Stätten, darinn Catholische Stiffter wären, an, der Stiffte Haab und Güter, auch die Clerisey selbsten, unter ihren Gerichtszwang zu bringen.

(1) in H. von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 2. p. 747.

Die Evangelische antworteten: Die Catholische Geistliche hätten sich nicht mit Fug über die Evangelische, wohl aber dise über die Catholische, zu beschweren, daß sie ihre geistliche Jurisdiction zu weit extendirten; wie sich denn auch die Evangelische Stände in causis matrimonialibus der geistlichen Jurisdiction nicht unterwerffen könnten, dieweil darinn auf die Jura canonica gesehen würde, welche zuweilen nicht allein denen Kayserlichen Rechten, sondern auch der heil. Schrifft, zuwider lauffen.

§. 6.

1613. Anno 1613. klagten die Evangelische bey dem Reichs-Convent ferner: Unerachtet die geistliche Jurisdiction durch den Religions-Friden suspendirt, würden doch die Evangelische Stände vor die Päbstliche Gerichte und Consistoria in causis Decimarum & Novalium, wie auch Matrimonialibus, gezogen.

§. 7.

Westphälische Fridens-Handlungen. Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen meldeten die Evangelische in ihren Religions-Beschwerden n. 3. Die geistliche Jurisdiction ist eingestellet und aufgehoben; nichts desto weniger unterstehen sich die Röm. Catholische Erz- und Bischöffe, und andere Geistliche, der Evangelische Stände Unterthanen an theils Orten in Ehe- und anderen Sachen vor ihr geistlich Gericht zu ziehen, und sie in ihren Consistoriis zu turbiren.

Die Catholische bezogen sich in ihrer Antwort forderist auf den Religions-Friden und dessen Vorbehalt, fuhren so dann fort: „Nichts desto weniger haben die Augsp. Conf. verwandte Stände bald nach dem aufgerichteten Religions-Friden angefangen, die Erzbischöffe und Prälaten an solchem ihrem mit klaren, runden und teutschen Worten reservirten Exercitio Jurisdictionis ecclesiasticæ auf alle Weise und Wege zu turbiren, eigene geistliche Gerichte und Consistoria aufzurichten, und an dieselbe nicht allein diejenige Sachen, welche der Augsp. Conf. Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnung und Ceremonien betreffen, sondern auch andere der geistlichen Jurisdiction und deren Exercitio oblauts reservirte Sachen zu ziehen, ihre Unterthanen und Angehörige von der Erz- und Bischöffe ordentlichen geistlichen Gerichten und Consistoriis mit Gewalt abzuhalten, und also die Verordnung des Religions-Fridens auch hierinnen zu eludiren, und das zwar nicht nur in denen Fällen, wann die Parthien der Augsp. Confeßion, sondern wohl auch, da sie der Catholischen Religion zugethan ꝛc. dessen sich so gar auch diejenige Stätte, allwo zur Zeit des

Reli-

Religions-Fridens und seithero beyde Religionen beysammen gewesen, und ein jeder den andern ruhig dabey lassen sollen, die Augsp. Conf. Verwandte aber das Regiment in ihre Hände gebracht und erwunden, und noch heut zu Tage, wie benebens auch dessen, ein- und andern Orts unterwinden dörffen, daß sie den Ordinariis locorum die Visitationen der noch geistlichen Ordenshäuser und darinn sich befindender geistlicher Ordens-Personen sperren, und die neuerwählte Vorstehere, sich von ihrer geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen, durch allerhand beschwerliche Worte und Bedrohungen wider die Gebühr abhalten wollen.

Als es zu Handlungen kame, meldeten die Evangelische: Dem Gravamini könne nicht anderst abgeholffen werden, als wann sich wider die Evangelische, es mögen Stände oder Privati, oder auch der Catholischen Unterthanen, seyn, von den Catholischen keiner geistlichen Jurisdiction angemässet werde, sondern dieselbe, mit allen ihren Speciebus, gänzlich aufgehoben seye und bleibe.

Die Catholische erklärten sich darauf: „Die geistliche Jurisdiction in der Augsp. Conf. Verwandten Ständen Landen und Botmäßigkeit betreffend, begehret man Catholischen Theils, dem klaren Innhalt des Religions-Fridens zuwider, Niemand damit zu beschweren: Verhoffet aber hingegen, daß die Augsp. Conf. Verwandte dieselbe, in Sachen ihre Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, nicht berührend, zu hinderen nicht gemeint seyn werden: Deßwegen dann dieselbe 1. über die in der Augsp. Conf. Verwandten Ständen Landen und Botmäßigkeit, wie auch sonderlich in den Reichs-Stätten, gelegene Catholische Kirchen, Gotteshäuser und Clöster, und der Enden sich befindende Geistliche und Ordensleute, durch die Herrn Ordinarios, oder, wo keine Catholische Ordinarii sind, per vicinos Episcopos, oder wem es sonsten Rechtswegen gebühret, visitando, corrigendo, deponendo, confirmando, und in alle andere Wege, ungehindert männiglichs, vollkommen exerciret, und alles, was deme von Augsp. Conf. Verwandten etlicher Orten eine Zeithero in Weg geleget werden wollen, abgestellet werden solle: Hingegen 2. die causæ matrimoniales unter die der Herren Ordinariorum geistlichen Jurisdiction vorbehaltene Sachen billig zu zählen; so stellen es jedoch die Catholische dahin, daß sie in dem Fall, wo beyde Parthien der Augsp. Conf. Zugethane und ihre weltliche Obrigkeiten in ruhigem Herbringen und Possession vel quasi dijudicandi begriffen, also dise beyde Umstände sich beysammen finden,

es, amore Pacis, die obbestimmte Zeit über, dabey lassen wollen: An denen Orten aber, da die Herrn Ordinarii noch in possessione Cognitionis, etiam inter partes Aug. Conf. utrinque addictas, sich erhalten, da sollen sie auch noch fürter dabey unperturbiret verbleiben: Nicht weniger, wann die Parthien beyde, oder doch eine aus denselben, sive actor, sive reus, Catholische, würde den Herrn Ordinariis und ihren geistlichen Gerichten die Erkenntniß, und was deme anhängig, in alle Wege vorbehalten; darinnen sie dann keinesweges beeinträchtiget oder gehindert werden sollen: 3. Aber andere vor die geistliche Consistoria gehörige Sachen, und die mit der Augsp. Conf. Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, nichts zu schaffen, als da seyn die causæ Juris Patronatus, Decimarum, Sacrilegii, & similes, bleiben den Herrn Ordinariis und ihren geistlichen Gerichten in alle Wege vorbehalten, werden auch ihnen die, so sich an Kirchen, Altären und Gotteshäusern, sacrilege vergriffen, ungeachtet was Religion sie seyen, oder von neuem angenommen haben, zu gebührlicher Bestraffung, auf vorhergehendes Ersuchen, billig abgefolget und gestellet. „

Die Evangelische replicirten: Es seye denen Catholischen wohl bewußt, wie der Religions-Fride, zu desto besserem Bestand, eben dahin gehe, daß solche Jura und Jurisdictio gänzlich aufgehoben werden möchten; wie es dann die Erfahrung bezeuget habe, daß etliche Bischöffe, unter dem Prätext, ob wäre ihnen etwas von der geistlichen Jurisdiction reservirt, über alle Massen weit gegriffen, und seye zu befahren, daß, wenn die Jurisdictio ecclesiastica nicht nochmals, mit allen ihren Speciebus, gänzlich aboliret, und gegen die Evangelische aufgehoben würde, so werde das sonst verhoffende gute Vertrauen dadurch über alle massen turbiret werden; derowegen sie beständig dabey verharreten, daß mehrgemeldte Jurisdictio ecclesiastica erga Evangelicos cum plenissimo effectu abgethan seyn müßte.

Die Catholische duplicirten: Es sollte 60. Jahr lang die geistliche Jurisdiction, nicht allein quoad ritus & ceremonias, suspendiret, sondern auch in causis matrimonialibus, (gestalt in den Mediis mit mehrerem enthalten seye,) der weltlichen Obrigkeit in certis casibus überlassen werden.

In ihrer hauptsächlichen Erklärung aber drücken sie sich, nachdeme sie 100. Jahre accordirt, so aus: „ Die geistliche Jurisdiction betreffend; ob zwar dieselbe indifferenter den Catholischen Erz- und Bischöffen extra causas Religionis in dem Religions-Friden reserviret worden;

worden; so will man doch geschehen lassen, daß in den Ehesachen, wann beyde Parthien der Augsp. Conf. zugethan, und die weltliche Obrigkeiten in Uebung der Judicatur seyn, selbige suspendirt bleibe: In andern Fällen aber den Catholischen Erz- und Bischoffen kein Eingriff geschehen; sonderlich aber denselben die Jurisdiction über diejenige Clöster und geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermög dises Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando, ungeschwächt vorbehalten seyn solle. „

Die Evangelische antworteten: „ Die geistliche Jurisdiction ꝛc. solle, so vil die Evangelische betrifft, cum omnibus speciebus, pleniſſime aufgehoben und abgethan verbleiben. „

Die Catholische replicirten: „ Die geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Innhalt des Anno 1555. aufgerichteten Religions-Fridens, §. **Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte** ꝛc. zu verbleiben; jedoch, was die Ehesachen anlangt, wo beede Parthien der Augsp. Conf. zugethan, und derselben weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Uebung der Judicatur gewesen seynd, sollen solche Parthien vor ihrer weltlichen Obrigkeit einander mit Recht zu suchen befugt, und, vor den geistlichen Consistoriis und Chorgerichten der Catholischen zu erscheinen, nicht schuldig seyn; desgleichen, wann die beklagte Person der Augsp. Conf. verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so in exercitio judicandi Anno 1624. ware, gewisen; hingegen, wann dieselbe Catholisch, vor dem Bischofflich-Catholischen Consistorio berechtiget werden: In allen anderen Fällen aber soll den Erz- und Bischöffen der alten Religion kein Eingriff beschehen; sonderlich aber denselben die Jurisdiction über diejenige Clöster, geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermöge diſes Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando, ungeschwächt verbleiben. „

Die Evangelische zu Münster berathschlagten Anno 1646. 21. Jul. darüber; davon das Protocoll bey H. von MEIERN (1) nachgeschlagen werden kan.

Sie erklärten sich darauf gegen denen Catholischen: Die geistliche Jurisdiction solle, so vil die Evangelische betrifft, gänzlich aufgehoben und abgethan verbleiben.

Die Catholische antworteten: „ Die geistliche Jurisdiction soll wider die Evangelische Churfürsten und Stände, und derselben Unterthanen

(1) in der Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 3. p. 256. sqq.

thanen, ganz nicht exerciret, gebraucht oder geübet werden, sondern cum omnibus suis speciebus plenissime aufgehoben seyn: Was aber anlanget der Catholischen Evangelische Unterthanen, sollen sie zwar in Sachen vor das geistliche Gericht gehörend, so fern sie die Religion und Glaubens-Articul nicht concerniren, vor dem Chorgericht, wann sie beklagt werden, zu stehen schuldig seyn; ihnen aber nichts zugemuthet werden, was wider die Evangelische Religion laufft: Und also sollens auch die Evangelische mit ihren Catholischen Unterthanen haben. „

Die Schweden machten darauf disen Entwurff: Ecclesiastica Jurisdictio, cum omnibus suis speciebus, contra Evangelicos Electores, Principes, Status, (comprehensa libera Imperii Nobilitate,) eorumque Subditos, penitus sublata esto: Catholicorum vero Evangelici Subditi in iis casibus ecclesiasticæ Jurisdictioni subsint, qui Evangelicam Religionem non concernunt, si nempe loco Reorum fuerint, modo tamen occasione Processus nihil ipsis injungatur, quod Conscientias ipsorum turbet: Eodem etiam jure Evangelicorum Magistratuum Subditi Catholici censeantur.

Die Catholische hingegen wiederhohlten schlechterdings obige Erklärung: „ Die geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Innhalt, ꝛc. „

Anno 1646. 6. Febr. wurde in einer Conferenz zwischen denen Kayserlichen, Schwedischen und Evangelischen hierüber gehandelt; daraus ich dises mittheile: **Herr Vollmar**: Wäre in ihrem Auffaz nach dem Religions-Friden eingerichtet, und darzu in Ehesachen noch etwas weiter extendiret. **H. Langenbeck**: Man gienge Evangelischen Theils auf die gänzliche Cassation oder Suspension: **H. Vollmar**: Die Evangelischen wären ja nicht dabey interessirt; würde, extra causas mere ecclesiasticas, etwan nur zwey Sachen betreffen; 1. die Ehesachen, wo pars rea Catholisch seye, 2. Visitation der Ordensleute oder Provincialen bey den Catholischen Clöstern unter Evangelischer Jurisdiction. ⁂ Die Jurisdictio ecclesiastica sey doch bey den Evangelischen sine effectu. **H. Langenbeck**: Es sollte zwar, vermög Religions-Fridens, also seyn; das Contrarium aber beschehe, indeme die Bischöffe und Consistorien die Evangelische, so ihnen desfalls nicht recht aufgiengen, gerade excommunicirten, dadurch dann den Catholischen Unterthanen, mit solchen Evangelischen mehr zu communiciren und umzugehen, ipso facto verbotten, und die Evangelische also entweder nahrlos werden, oder den Catholischen pariren müßten;

sey

sey kein Ding, das mehr unnöthige Lites, sæpe etiam reiteratas, gebe, als die geistliche Jurisdiction, und doch so gar keinen Nuzen habe. ꝛ ꝛ ꝛ Præsuppositо, daß die Regula Cassationis richtig seye, so hätte er bißhero nicht anders vernehmen können, als daß es den H. Catholischen vornehmlich um Einbringung ihrer Redituum & Decimarum aus der Evangelischen Territoriis zu thun seye; dahero sie selbsten, constituta prius Regula, Mittel erdencken möchten, dadurch sie ihrer Redituum versichert seyn möchten: Die Evangelischen würden dieselbe gern eingehen, und ihnen die Hand bieten; doch daß dieselbe Media auch den Reichs-Constitutionen conform seyn, und den Dominis Territoriorum wider die Rechte nicht zu sehr präjudicirten. ꝛ ꝛ ꝛ Wäre noch der meiste Streit de causis matrimonialibus, da man unter andern die Jurisdictionem Catholicorum in alieno Territorio, propter diversitatem principiorum ex Concilio Tridentino und sonsten, nicht einräumen könnte. H. Thumshirn: Was sonsten die andere begehrte Exception anlanget; da wüßten sie sich zu erinneren, welchergestalt die Evangelische sich bey der neulichen Conferenz dahin erkläret, daß, wo sie das jus visitandi An. 1624. nicht hergebracht, begehrten sie es auch noch nicht: Wo sie es aber gleichwolen Anno 1624. gehabt hätten, da könnten sie es auch nicht fallen lassen. H. Graf Trautmannsdorff: Was es doch die Evangelische angehe, wann ein Bischoff oder Provincial käme, und seine Münche visitire, ob sie auch ihr Votum halten? ob sie luxorioſe lebten? H. Vollmar: Die Evangelische hätten dises nicht zulassen wollen; würde unterschidlich geklagt. H. Langenbeck: Das würde man weiter zu bedencken haben; sonsten in puncto Decimarum aliorumque redituum seyen sie nochmals erböthig, ihnen realiter an die Hand zu gehen. H. Graf Trautmannsdorff: Die Evangelische möchten vorschlagen, wie sie die Catholische dessen versichern wollten. H. Thumshirn: Wollten ihnen schleunig und ohne Verzögerung verhelffen. H. Vollmar: Das sey das geringste; dem wäre schon im Religion-Friden providiret: Aber das schwereste seye 1. in Ehe-Sachen, 2. wegen Visitation der Clöster; wollten die Evangelische den Catholischen die Clöster lassen, so müßten sie diß auch zulassen. H. Langenbeck: Der Religions-Frid hebe die geistliche Jurisdiction in allem, und in specie auch in matrimonialibus, auf; indeme die Evangelische Kirchen-Ordnungen, (darinnen dann allemal von Ehe-Sachen disponiret werde,) expresse approbirt und ausgenommen würden. H. Graf Trautmannsdorff: Der Visitation halber würde es ja kein Bedencken

cken haben. H. Langenbeck: Wann man es simpliciter willigen sollte, möchte es allerhand impliciren: Dann 1. frage sichs: Ob sie auch den Evangelischen Dominis territorialibus im übrigen alle actus territoriales über solche Clöster wollten paßieren lassen? damit der Exception: in, sed non de, Territorio vorzubeugen; wie auch 2. alle andere actus Jurisdictionis, tam civilis, quam criminalis, über die Ordens-Personen, daß also die Catholische nichts, als 3. ea, quæ sunt Ordinis & Censuræ ecclesiasticæ, übrig behielten? H. Vollmar: Videbatur annuere. H. Langenbeck: Hättens zwar nicht in Commissione, sondern wollten es auf solche Maaß referiren. H. Vollmar: Was sonst auch Catholische Obrigkeiten bey Catholischen Clöstern hätten, als, jus Advocatiæ, collectandi, das werde man den Catholischen nicht disputiren: Aber die Spiritualia, als Visitationes, Correctiones, (non criminales, sed civiles,) reductiones Ordinum, (er sage nicht de inductione novorum,) das könnten sie ihnen nicht nehmen lassen. H. Langenbeck: Ea tantummodo, quæ sunt Ordinis & mere Censuræ ecclesiasticæ; dann wann, exempli causa, ein Mönch contra quintum, sextum, vel septimum Præceptum excedirte, oder auch sonst civiliter beklagt würde, da müßte ja auch der Magistrat die Cognition und Execution haben. H. Vollmar: Also hielten es die Schweizer ꝛc. Daß sie recht daran hätten, das sagten sie, die Catholische, nicht; doch werde man deßhalber den Friden nicht brechen ꝛc. Aber, daß die Evangelische sie nicht wollten zur Visitation kommen lassen, deme begehrten sie nur vorzukommen. H. Langenbeck: Ob dann im übrigen allen die geistliche Jurisdiction, und alle deren Actus, suspendirt seyn sollten? H. Vollmar: Man müßte es nicht eigentlich capituliren; dann so könnten sie es nicht eingehen. H. Thumshirn: Ponendum ergo fore, daß die geistliche Jurisdiction suspendirt seyn solle, exceptis istis duobus casibus, sc. in Matrimonialibus, wo pars rea Catholisch, & iis, quæ sunt Ordinis & Censuræ ecclesiasticæ. H. Vollmar: Consentiebat. *Deputati:* Nahmen es ad referendum an.„

Die Kayserliche machten darauf folgenden Entwurff: „Ob dann die Augsp. Conf. verwandte Stände auf dergleichen mediat-Stifftern, Clöstern, oder collegial-Kirchen, welche in ihren Gebieten gelegen, und Anno 1624. entweder völlig, oder nur zum Theil, noch in der Catholischen Händen gewesen, einige Jura Præsentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis, oder dergleichen Jura, hergebracht zu haben, und Krafft deren in den Clöstern Pröbst

und

und Prediger zu halten, und, auf den Fall hinterblibener, oder nicht ordentlicher Weis vollführter, Wahl, sich über die vacantes Præbendas des Juris devoluti anzumassen vermeinen; alle dise angemaßte Jura sollen den Catholischen an ihrer Possesßion und Innhabung dergleichen geistlichen mediat-Stiffter, collegial-Kirchen und Clöster, im Geist- und Weltlichen, durchaus unabbrüchig, auch den Augsp. Conf. Verwandten nicht zugelassen seyn, unter solchem Prätext und Vorwand einige Veränderung, vel circa personalia, vel circa realia, vorzunehmen, vil weniger den geistlichen Catholischen Superioribus und Obrigkeiten an demjenigen Hinderniß zu thun, was sie solcher mediat-Stiffter und geistlichen Güter halber de jure vel consuetudine befugt sind, und hergebracht haben möchten.„ Wegen der geistlichen Gerichtbarkeit aber wiederhohlten sie der Catholischen vorige Erklärung; nur bliebe nach denen Worten: „Berechtiget werden„ die Stelle aus: „In allen andern Fällen aber soll den Erz- und Bischöffen der alten Religion kein Eingriff beschehen.„

Die Evangelische hingegen fasseten die Sache also: Quodsi quoque Evangelici in istiusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis, dicto Anno dieque à Catholicis realiter, plene vel ex parte, possessis, jura præsentandi, Inspectionis, visitandi, confirmandi, corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, Operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos &c. ibi aluerunt, Jura ista iis sarta tectaque maneant, &, si Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum vacantium distributio & collatio ex jure devoluto ad eosdem pertineat; juribus tamen Catholicorum cæteris salvis. Ferner: Jus diœcesanum, & tota Jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Evangelicos Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque Subditos, tam inter Catholicos & Evangelicos, quam inter ipsos Evangelicos, penitus sublata esto, & intra terminos Territorii cujusque Jus diœcesanum & Jurisdictio ecclesiastica se contineat; ad consequendos autem reditus, census, decimas, pensiones, quæ Fundationibus utriusque Religionis, sive mediatis, sive immediatis, ex alienis Territoriis debentur, Magistratus loci sine respectu Religionis justitiam administret. Catholicorum Evangelici Status provinciales & Subditi, qui An. 1624. ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis modo casibus dictæ Jurisdictioni subsint, qui Evangelicam Religio-

nem non concernunt, ſi nempe loco Reorum fuerint; modo tamen occaſione Proceſſus nihil ipſis injungatur, quod conſcientias ipſorum turbet. Eodem etiam jure Evangelicorum Magiſtratuum Catholici Subditi cenſeantur.

Die Kayſerliche ſezten, ſtatt: Evangelici, Aug. Conf. addicti, und, nach den Worten: Sarta tectaque maneant, fuhren ſie fort: Modo per hoc in iſtiusmodi Bonis eccleſiaſticis mediatis inſtituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, ac Magiſtratui Catholicorum eccleſiaſtico ſua jura, ex inſtituto Ordinis competentia, ſalva & illibata ſint: Quibus etiam, ſi Electiones aut Collationes Præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, jus devolutum ſalvum eſto. Ferner: Circa Jurisdictionem eccleſiaſticam obſervetur id, quod in Pace Religionis §. Damit auch obberührte beederſeits ꝛc. ordinatum eſt: Quantum vero ad cauſas matrimoniales attinet, ſi utraque pars Aug. Conf. addicta fuerit, controverſia inter ipſos mota eorum Magiſtratui dijudicanda relinquatur, niſi in Forum Catholicum conſentiant, Jurisdictionemque epiſcopalem, ſive tacite, ſive expreſſe, prorogent: Quodſi vero pars rea Catholica fuerit, coram Epiſcopo ordinario iſtius Diœceſis, aut proximo Catholico, conveniatur.

Die Evangeliſche machten bey der erſten Stelle diſe Erinnerungen: 1. poſt: *Maneant*, pon. Et, ſi Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum vacantium diſtributio & collatio in ejusdem Religionis perſonas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eosdem pertineat. 2. Nach: *Ordinis*, ſezten ſie: In ipſos Religioſos. 3. Die Stelle: Quibus etiam - - - ſalvum eſto; ſtrichen ſie aus. Bey der zweyten Stelle aber ſezten ſie: Surrogetur Articulos noſter 18. additis & deletis addendis & delendis; auch bewilligten ſie diſen Anhang: Ad conſequendos tamen reditus, cenſus, decimas & penſiones in iis Evangelicorum Ditionibus, ubi Catholici An. 1624. notorie in poſſeſſione vel quaſi Exercitii Jurisdictionis eccleſiaſticæ fuerunt, utantur ii eadem poſthac quoque; ſed non, niſi in exigendis his penſionibus, & quidem poſt tertiam demum denunciationem.

Bey denen folgenden Handlungen will ich mich nicht aufhalten. Hingegen muß ich noch einer anderen Materie gedencken.

Nachdeme nemlich die Evangeliſche ihren Glaubens-Genoſſen,

ſo

so unter Catholische Landeshoheit stunden, ihre Religions-Gerechtsame auf den Fuß des Jahres 1624. versichert hatten, rückten sie auch noch bey, daß sie solche haben sollten, una cum Annexis, qualia sunt institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum &c. welchem sie nachhero noch beyfügten: Quatenus illa dicto Anno exercuerunt; und die Kayserliche und Catholische bewilligten es auf die leztere Weise.

§. 8.

Solchemnach finden sich dann in dem Osnabrückischen Friden Art. 5. folgende drey hieher einschlagende Stellen. Osnabrückischer Friede.

§. 26. Quodsi quoque Aug. Conf. addicti in ejusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis dicto Anno dieque à Catholicis realiter, plene vel ex parte, possessis Jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, Operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos, ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant; &, si Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum vacantium distributio & collatio in ejusdem Religionis personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eosdem pertineat; modo per hoc in istiusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis instituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, & Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia salva & illibata sint; quibus etiam, si Electiones aut Collationes Præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, jus devolutum salvum esto.

§. 31. Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. exercitium An. 1624. quacunque Anni parte, sive certo Pacto, aut Privilegio, sive longo usu, sive sola denique Observantia dicti Anni, habuerunt, retineant id etiam in posterum, una cum Annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, cujusmodi Annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus Patronatus, aliaque similia Jura. - - - Idemque observetur ratione Subditorum Catholicorum Aug. Conf. Statuum, ubi dicto An. 1624. usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

So dann §. 48. Jus diœceſanum & tota Jurisdictio eccleſiaſtica, cum omnibus ſuis ſpeciebus, contra Aug. Conf. Electores, Principes, Status, comprehenſa libera Imperii Nobilitate, eorumque Subditos, tam inter Catholicos, & Aug. Conf. addictos, quam inter ipſos ſolos Aug. Conf. Status, usque ad compoſitionem chriſtianam diſſidii Religionis, ſuſpenſa eſto, & intra terminos Territorii cujusque jus diœceſanum & Jurisdictio eccleſiaſtica ſe contineat; ad conſequendos tamen reditus, cenſus, decimas & penſiones in iis Aug. Conf. Statuum ditionibus, ubi Catholici An. 1624. notorie in poſſeſſione vel quaſi exercitii Jurisdictionis eccleſiaſticæ fuerunt, utantur eadem poſthac quoque, ſed non, niſi in exigendis hiſce penſionibus, nec procedatur ad Excommunicationem, niſi poſt tertiam demum denunciationem. Catholicorum Aug. Conf. addicti Status provinciales & Subditi, qui Anno 1624. eccleſiaſticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis caſibus modo dictæ Jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt; modo ipſis occaſione Proceſſus nihil injungatur Aug. Confeſſioni vel conſcientiæ repugnans. Eodem etiam jure Aug. Conf. Magiſtratuum Catholici Subditi cenſeantur, inque hos, qui An. 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, jus Diœceſanum, quatenus Epiſcopi illud dicto Anno in eos quiete exercuerunt, ſalvum eſto.

Was das *Inſtr. Pac. Oſn. art. 5. §. 31. 32.* wegen der Mittelbaren Rechts eines Conſiſtorii enthalte, ſiehe Cap. 7.

§. 9.

Acta 1664. Anno 1664. (1) kame unter denen Evangeliſchen vor: „1. Weil nur allein den proteſtirenden Chur- und Fürſten das Jus epiſcopale, ob ſuſpenſam Jurisdictionem Pontificiam, in ihren Gebieten und Landen zukommt, die Catholiſche Chur- und Fürſten aber Jurisdictioni Pontificiæ unterworffen bleiben, ob dann ein proteſtirender Reichsſtand, wann er zur Catholiſchen Religion tritt, dennoch das Jus epiſcopale in ſeinen Evangeliſchen Landen behalten und exerciren könne? 2. Ob Herzog Chriſtians zu Mecklenburg Fürſtl. Durchl. welche, als ein proteſtirender Stand, nebſt Dero Herrn Vetters Herzog Adolfs Fürſtl. Durchl. das jus epiſcopale, ſo per Pacta gemein gebliben, in Dero Landen conjunctim exercirt, nachdem Ihre Durchl.

(1) v. Lehmann. ſupplet. & continuat. p. 399. ſq.

Durchl. zur Catholischen Religion getretten, es ferner conjunctim exerciren könne, oder ob Sie nicht die Administration desselben in re communi Dero Herrn Vetters, Herzog Gustavs Adolfs Fürstl. Durchl. allein zu lassen? - - Desuper deliberatum fuit in Consultatione Evangelicorum, d. 21. Febr. 1665. Quibusdam abstinentibus, & rem differentibus, Legatus Suecicus: Daß in puncto Juris episcopalis Herrn Herzog Christiano keine Quästion zu moviren, wenn er nur in terminis Instr. Pacis bliebe, das Consistorium mit Evangelischen Personen besezte ꝛc. = = Sachsen-Gotha und Zell: Ut Suecicus, weil dise Regul, daß ein Fürst, wenn er von der Evangelischen zu der Päbstlichen Religion trette, des vorhin gehabten Juris episcopalis dadurch verlustiget werden solle, nirgends zu finden: Und, wann man opponiren wollte, daß die Catholische Fürsten dergleichen Jurium, vermöge der Päbstlichen Decreten und Recht nicht fähig, würde der Herzog repliciren: Daß er sich mit dem Pabst darüber schon würde zu vergleichen wissen; also es eine Exceptio wäre de jure Tertii, und würde er denen Evangelischen ihre eigene Principia vorwerffen, nach welchen sie statuirten, daß einem weltlichen Fürsten diejenige Jura zukämen, die sonst die Episcopalia genannt würden: Item wurden Exempel angeführt, in specie von Sachsen-Lauenburg, welcher Fürst, ob er wohl Catholisch, democh über seine Unterthanen, vermittelst des mit Evangelischen Subjectis besezten Consistorii, die Jura ecclesiastica exercirte.„

§. 10.

Anno 1725. fassete das Corpus Evangelicorum durch die mehrere Stimmen dises pro memoria ab: „Es ist aus verschidenen noch nicht von gar langer Zeit her theils herausgekommenen und öffentlich publicirten, theils hier bey der Reichs-Versammlung bekannt gewordenen und auch ordentlich dictirten, Schrifften und Abdrücken wahrzunehmen gewesen, was gestalt man von Seiten Röm. Catholischer territorial-Herren anmaßlich aus der Landeshoheit und Bottmäßigkeit das Jus episcopale und diœcesanum über ihre Evangelische Landsassen und Unterthanen prätendire und behaupte, selbiges auch von ebenbesagten ihren Unterthanen und sonsten sich zuschreiben und beylegen lasse; welches aber nicht nur gegen den Religions-Friden, sondern auch gegen das Instr. Pacis Westphalicæ, laufft. 1725.

Dann, was den ersten Punct betrifft; so wird in demselbigem §. damit auch obberührte ꝛc. 20. von allen Evangelischen ohne Unterschid zwischen Ständen und Unterthanen, und, was dise anbelangt,

ob

ob sie unter Catholischen oder Evangelischen Landesherren sind, klärlich verordnet: Daß die geistl. Jurisdiction wider der Augsp. Conf. Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien = = = ihren Gang gelassen, und kein Hindernuß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellet und fuspendiret seyn und bleiben solle; wodurch dann denen Catholischen alle Jurisdiction über der Evangelischen geistliche Sachen, biß zu endlicher und christlicher Vergleichung der Religion, gänzlich und rund abgesprochen worden: Und daß es auch nicht die Meinung gehabt, dasjenige, was man der Catholischen Geistlichkeit, (die nach den Principiis ihrer Religion allein der geistlichen Jurisdiction fähig ist,) allhier abgesprochen, denen Catholischen Landesherren, unter dem Vorwand der Landeshoheit, zuzuspilen, und dadurch denen Evangelischen mit der andern Hand wieder zu nehmen, was man ihnen mit der einen gegeben; das erhellet erstlich aus dem ganzen Zweck desselben Fridens, welcher ist, die nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation, unser geliebtes Vaterland, vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten: §. 13. Da nun zu Erreichung dises Zwecks die Suspendirung der geistlichen Jurisdiction als ein nothwendiges Mittel angesehen, und allerseits beliebt worden; so leget sich klar zu Tage, daß der pacisirenden Theile Intention nicht gewesen, eben dieselbe geistliche Jurisdiction unter einem andern Namen in anderer Catholischer Personen Hände zu geben; als wodurch die Evangelische in eben der Unsicherheit, der man abhelffen wollen, immerfort gebliben wären. 2. Erhellet auch solches daraus unwidersprechlich, daß, unerachtet die geistliche Jurisdiction in andern Sachen und Fällen, der Augsp. Conf. Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, in gewisser Maaß, so weit sie deren Exercium an einem jeden Ort hergebracht, vorbehalten worden, §. 20. 21. dennoch, wenn solcher Bestellung halber Zwispalt und Mißverstand vorfielen, derselben Cognition und Entscheidung nicht denen Landesherren, oder anderen Catholischen, vorbehalten und aufgetragen,

tragen, sondern ausdrücklich verordnet worden, daß sich die Partheyen etlicher Schieds-Personen vergleichen sollen, die, nach summarischer Verhörung beyder Theilen, in sechs Monathen erkennen, und daß diejenige, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann diser gütliche Austrag oder Bescheid der Entscheidungs-Personen erfolget, des ihren, so sie in Possession sind, nicht entsezet, oder auch arretiret, noch aufgehalten werden sollen. §. 22.

Gleichwie nun der Religions-Fride durch den Westphälischen nicht restringiret, sondern vilmehr amplüret ist; also wird in dises lezstern Art. 5. §. 48. *vers. Catholicorum Aug. Conf. addicti Status provinciales & Subditi &c.* deutlich versehen, quod Aug. Conf. Conf. addicti Subditi Statuum Catholicorum, *qui Anno 1624. ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt*, eidem porro subesse debeant; und also die geistliche Jurisdiction der Catholischen allein auf diejenige, die Anno 1624. dieselbe erkannt haben, restringiret, mithin diejenige Evangelische Unterthanen der Catholischen Landesherrn, die Anno 1624. der catholischen Geistlichen Jurisdiction nicht erkannt haben, gänzlich davon freygesprochen, und über dem, in Ansehung deren, so derselben unterworffen bleiben, democh dahin eingeschräncket, daß sie statt habe, 1. in iis tantum casibus, qui Aug. Conf. nullatenus concernunt; und 2. modo ipsis occasione Processus nihil injungatur Aug. Conf. vel conscientiæ repugnans; von welcher so klaren nachdrücklichen Disposition Evangelici sich um so weniger verdringen lassen können, als dem jezo hervorgesuchten Vorwand des juris reformandi, oder Superioritatis territorialis, in eben demselben *Instr. Pac. art. 5. §. Hoc tamen non obstante &c. 31.* ebenfalls deutlich vorgebogen und verordnet ist: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Conf. Exercitium An. 1624. quacunque Anni parte habuerunt, retineant id etiam in posterum, una cum Annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt: Hujusmodi Annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus, *aliaque similia Jura*, welche dann die ganze Jurisdictionem ecclesiasticam exhauriren, und davon die Catholische Landesherren gänzlich ausschliessen.

Bey welcher klaren Bewandtniß man sich nicht entbrechen können, Namens aller Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, sothaner von wegen Röm. Catholischer Territorial-Herren zwar geäusserten

äusserten, aber dem Religions- und Westphälischen Fridensschluß zuwider seyenden, Bezeugungen aufs feyerlichste, (wie hiemit geschiehet,) zu widersprechen; der vesten Zuversicht, die Herrn Catholische würden sich hierüber solcher gestalten erklären, als denen oben angeführten Reichsgesezen und dem in dieselbe gesezten Vertrauen gemäß ist.„

Der Schweden-Vor-Pommerische Gesandte hingegen äusserte sich dabey 1. in seinem Voto: Er könne der Thesi: Quod nulla Dominis territorialibus Catholicis in Subditos Evangelicos competat Jurisdictio ecclesiastica, in der absoluten Generalität, wie sie da lige, nach öffters wiederhohlter reiffer Ueberlegung nicht allein, sondern auch nach der vor sich habenden special-Instruction, nicht beytretten, noch selbige secundiren: Es wäre zwar dem Evangelischen Wesen höchst-vorträglich, und zu wünschen, daß dises Principium Stand greiffen und durchgetriben werden könnte; wann auch de Pace adhuc pangenda die Frage wäre, würde man Evangelischer Seits Ursach haben, wegen vilen dem Evangelischen Wesen hieraus entstandenen Ungelegenheiten, steiff und vest darauf zu bestehen, daß dise Thesis vestgestellet werden möge; man habe sich auch zu verwunderen, daß man damals die Sache und deren Erfolg nicht tieffer eingesehen, und wie man denen Bischöffen Art. 5. §. 48. einen Rigel vorzuschieben bedacht gewesen, also hingegen §. 30. nicht mit eben der Sorgfalt zu Werck gegangen worden, die weltliche catholische Landesherrn von aller geistlichen Jurisdiction über ihre Evangelische Unterthanen auszuschliessen: Der Fride seye aber nun geschlossen, und man werde auch Ursach gehabt haben, es so zu fassen; dahero er aus denen im Instr. Pacis gegründeten Ursachen und der vor aller Welt Augen ligenden subsecuta Praxi & Observantia Imperii, dafür halte, daß mit diser Thesi nicht auszulangen, wohl aber zu behaupten seye, daß, sublato abusu & manente usu, denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherrn kein Eintrag in ihrer Religion und Gewissensfreyheit entstehen müsse. Eben dises statuirten alle Evangelische Publicisten, ausser einem einigen Anonymo, in specie auch der Verfasser der Anmerckungen über lezteren, *in Exam. Vindic. Rittmeyer. p. 174. 175.* Ferner bezoge der Gesandte sich auf obige Acta von 1665. und schlosse: Bey so starckem an Seiten der Catholischen Landesherrn für sich zu allegiren habendem Fundament aus dem Westphälischen Friden selbst gebe man zu bedencken: Ob ohne eine offentliche Fehde und Convulsion des Status Imperii satis jam morbidi eine solche Thesis von Evangelischer Seiten zu avanciren, in specie zu behaupten, oder, es durchtreiben zu können,

können, eine vernünfftige Hoffnung seye? daß z. E. der Churfürst von Sachsen, der Churfürst von Pfalz, Bischoff von Hildesheim, die künfftige Catholische Successores im Oettingisch- und Hohenlohe-Pfedelbachischen, ja der Kayser Selbst in Schiesien, (als woselbst Er, zu Folge des alt-Ranstättischen Tractats, denen Evangelischen Unterthanen, doch unter seinem Namen, die Direction und Aufsicht eingeraumet habe, und von allen seinen Evangelischen Unterthanen pro summo Episcopo unstreitig erkannt werde,) solchem allem absagen, und ihre Evangelische Unterthanen ratione Jurisdictionis ecclesiasticæ in eine solche Independenz sezen werden, daß sie auf Erden Niemand, GOtt im Himmel aber über sich allein, zu erkennen haben.

2. Dises führete der Schweden-Vor-Pommerische Gesandte bald darauf noch weiter aus; woraus ich nur disen Auszug mittheile: 1. Im *Instr. Pac. art. 5. §. 50.* seye allen Ständen das Jus reformandi eingeraumet, welches Juris circa Sacra principalis pars seye, ja totum ejus juris ambitum begreiffe, auch hernach überhaupt das jus in negotio Religionis, und zwar allen Statibus, sive ecclesiasticis, sive secularibus, ohne Unterschid der Religion. 2. Seye es im ganzen Reich, wo Catholische Herrn und Evangelische Unterthanen seyen, Herkommens; nur auf eine dem Fridensschluß, der Landes-Verfassung und der Gewissens-Freyheit gemässe Weise. 3. Alle Evangelische Publicisten statuirten, daß das Jus circa Sacra, (mithin die Jurisdictio ecclesiastica, als dessen vornehme Species,) der Landeshoheit vornehmstes Kleinod seye: Es komme also nur auf den modum exercendi an. 1. Wo Verträge, u. d. vorhanden seyen, bleibe es dabey; die geistliche Gerichtbarkeit werde, Krafft derselben, unter des Landesherrns auspiciis und in seinem Namen, durch geist- und weltliche Räthe ausgeübt, welche die Landstände ihme vorschlagen, und daraus er einen erwähle, oder wie es sonsten herkommens seye; nur daß die Unter-Gerichte die Consistorial-Sprüche schlechterdings exequiren, und, wo die Landesherrliche Autorität durchaus nöthig ist, nicht von denen mehreren Stimmen derer Evangelischen Ministers oder Consistorial-Räthe abgegangen werde. 2. Wann ein Herr die Religion ändere, seye darauf zu sehen: Ob die Unterthanen in dem Entscheid-Jahr nicht nur die unumschränckte Religions-Uebung gehabt, sondern auch, wie ferne sie in dem Besiz der Annexorum Religionis gewesen? a) Seye damals die geistliche Jurisdiction durch ein Evangelisches Consistorium ausgeübt worden, haben das Land und die Garants des Fridens darauf zu bestehen, daß solches in beständigem We-

sen erhalten, und nach denen Evangelischen Grundsäzen, doch unter dem Namen und Autorität des Landesherrns, verfahren werde; auf Kosten des Herrn oder Landes, wie es im Jahr 1624. üblich gewesen: Doch seye davon der Fall auszunehmen, wo es nur um einen einigen Ort zu thun seye, oder wann der Herr und das Land lieber den Weg einschlagen wollten, dessen sich die Protestanten Art. 7. unter sich verglichen haben. b) Wäre aber im Jahr 1624. kein solches Consistorium vorhanden gewesen, oder der Evangelischen Unterthanen so wenige und sie so arm, daß sie kein Consistorium erhalten könnten, sie wären aber etwa im Besiz gewesen, sich an eines benachbarten Evangelischen Standes Consistorium, oder an auswärtige theologische Facultäten, oder Kirchen-Ministeria, wenden zu dörffen, müßten sie, wann sie keine bessere Bedingungen von ihrem Landesherrn erlangen könnten, wenigstens dabey gelassen werden, oder es könnten einige geist- und weltliche herrschafftliche Räthe darzu beeydiget werden, nicht anderst, als nach denen Grundsäzen derer Evangelischen, zu verfahren. c) Komme das Entscheid-Jahr denen Unterthanen weder auf die eine oder andere Weise zu statten, so seyen sie 1. entweder erst nach dem Jahr 1624. unter gewissen Bedingungen aufgenommen worden, so bleibe es dabey; oder 2. haben sie erst nachhero die Evangelische Religion ergriffen, so gehe es nach dem *Instr. Pac. art. 5. §. 34. 36. 37.* oder 3. haben sie Anno 1624. die geistliche Gerichtbarkeit eines Catholischen Bischoffs erkannt, so bleibe es bey dem Art. 5. §. 48. oder 4. seyen sie schon Anno 1624. unter eines Catholischen Landesherrns geistlicher Gerichtbarkeit gestanden, so müssen sie es sich noch länger gefallen lassen, der Herr aber ihnen nichts zumuthen, so der Augsp. Conf. oder ihrem Gewissen zuwider wäre; Geschähe es aber doch, könnten sie sich an den Kayser, wie auch an die Garants des Westphälischen Fridens, wenden.

§. 11.

1739. Anno 1739. schriebe das Corpus Evangelicorum in der Cronenbergischen Sache an den Kayser: „Eben so wenig kan, Evangelischen Gemeinden zum Nachtheil, ein Jus diœcesanum, welches in Anno regulativo an disem und jenem Orte nicht exercirt, folglich per Pacem Westphalicam, biß zur Religions-Vergleichung, auf ewig suspendiret worden, dadurch reviviscciren, weilen nach der Hand ein geistliches Stifft eines solchen Orts weltliches Dominium acquirirt. „

§. 12.

§. 12.

Bey dem Corpore Evangelicorum ist sonst bey verschidenen Gelegenheiten (1) folgendes davon vorgekommen: 1. Ein jus diœcesanum, welches in Anno regulativo an disem und jenem Orte nicht exercirt, folglich per Pacem Westphalicam auf ewig suspendiret worden, kan, Evangelischen Gemeinden zum Nachtheil, dadurch nicht revivisciren, weilen nach der Hand ein geistliches Stifft eines Orts weltliches Dominium acquirirt; 2. die Evangelische können, ohne ihren gänzlichen Untergang und Umsturz des Westphälischen Fridens, nimmermehr nachgeben, daß das jus diœcesanum und geistliche Jurisdiction der Catholischen in denen Evangelischen Landen sub quocunque prætextu wieder eingeführet werde; 3. in dem ganzen Ryswickischen Friden seye kein Wort zu finden, und auch keinem für solche Clausul gewesenen Compaciscenten nur in die Gedancken gekommen, daß den vormalige Ordinariis an denen durch sothanen Friden restituirten Orten das jus diœcesanum & Jurisdictio ecclesiastica hinführo wieder zustehen solle; 4. ein jeder Bischoff im Reich solle sein, vigore possessionis & observantiæ, in Anno decretorio beybehaltenes jus diœcesanum über Catholischer Reichsstände Evangelische Landstände und Unterthanen also üben, daß disen nihil Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans injungiret werde; 5. die Evangelische Stände exerciren das jus diœcesanum über ihre mediat-Stiffter; 6. von disem jure diœcesano dependiret auch das jus providendi & conferendi Beneficia, wie ingleichem die oberherrliche Inspection circa administrationem rerum ecclesiasticarum; 7. die Anmassung eines juris diœcesani extra Territorium contra Evangelicos greiffet das jus universum & in thesi an, und kehret das Instr. Pacis von Grund um; 8. dise geistliche, nach dem Westphälischen Friden und statu possessionis in Anno decretorio aber unerfindliche, Befugniß sucht man mancher Orten mit seiner weltlichen Präpotenz durchzusezen. Acta Corporis Evangelicorum.

Absonderlich aber wurde geklagt, daß des juris diœcesani von Catholischen Geist- oder Weltlichen sich unbefugter Dingen angemasset worden seye, von dem Pflegamt Hilpoltstein, in Beläutung des Todesfalles des Bischoffs zu Eichstätt in Ebenried; von dem Vicariat zu Worms, in denen Nassau-Weilburgischen Landen; von Chur-Maynz

(1) v. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Ind. v. Diœc. jus.

zu Badenheim und im Rheingräflichen; so dann von Chur-Trier in der Reichsstatt Wezlar.

§. 13.

Verbindung. Was nun die besondere Fälle anbelanget, darinnen es in diser Sache zu Streitigkeiten, oder Verträgen, oder anderen Vorfällen, gekommen ist; so wird folgendes genug seyn, so wohl das Herkommen seit dem Westphälischen Friden in Ansehung beyderseitiger Religions-Verwandten, als auch eben dadurch den Rechtspunct, oder den Sinn und die Anwendung besagten Fridens, in ein helleres Licht zu sezen.

§. 14.

Von Chur-Maynz. **Chur-Maynz** versprache Anno 1664. der Statt Erfurt: Sie bey der Anordnung und Direction des Ministerii und dahin gehörigen, unter ihren Religions-Verwandten vorfallenden, Erörterung der Ehe- und Gewissens-Sachen, hergebrachtem Stylo nach, wie auch bey freyer Präsentir- Benenn- und Bestellung derer darzu erforderten Inspectoren und Assessoren, auch Kirchen- und Schul-Bedienten, zusammt allen andern zu sothanem Exercitio gehörigen Actibus und Gebräuchen; (alles dem Instr. Pacis und darinn confirmirten Religion §. *hoc tamen non obstante &c.* 31. gemäß,) auch ins künfftige frey, ruhig und ungehindert zu lassen, und sie darinn unter keinem Vorwand zu beeinträchtigen.

Eben dises wurde hernach auch denen auf dem Land, ꝛc. durch eine eigene Urkund zugesagt.

§. 15.

Chur-Trier und Nassau. Was es Anno 1741. für einen Streit gesezt, als um das Jahr 1740. die **Nassau-Dillenburgische** Regierung einen Catholischen Pfarrer gestraft, die **Chur-Trierische** Regierung sich aber des Pfarrers, hingegen Preussen und Chur-Braunschweig Dillenburgs, angenommen, kan anderwärts (1) ersehen werden.

§. 16.

Chur-Trier und Wied. Als der Graf zu **Neuwied** Anno 1698. (2) denen Catholischen allda allerley Freyheiten ertheilte, ware auch dise mit darunter: Daß, wann ein Catholischer Priester etwas pecciren würde, solle er, auf Betretten, seinem Ordinario zur Examination, Cognition und Bestraffung ausgelifert werden:

Chur-

(1) in den Zusäz. zu meinem Trier. Staatsrechts. p. 11.
(2) v. Meine Opusc. acad. p. 146. sqq.

Chur-Trier aber gabe nachhero gar vor, der Graf habe ihme dadurch jus & potestatem ordinariam inter Catholicos eingeraumt, beschwerte sich auch Anno 1724. daß ihme solche nun nicht mehr belassen, sondern durch vorkehrende thätliche Mittel bestritten und entzogen werden wolle; besonders auch, daß, wann man in Erfahrung bringe, daß wegen der Proclamationen, oder sonst, einige Dispensation bey dem Erzbischofflichen Ordinariat zu Coblenz gesucht und ausgewürckt worden, alsobald mit schweren Straffen gegen selbige ohne Nachlaß verfahren werde: Der Reichs-Hofrath erkannte auch zwey Rescripte an den Grafen, darinn aber dises angeblichen Ordinariats nicht gedacht ist. Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

§. 17.

In dem **Chur-Cöllnischen Vergleich wegen Oedenkirchen** von 1755. heißt es §. 15. „Wann eine Heurath in gradu per jus civile prohibito vorgehen würde, sollten die Reformirten, die Dispensation bey der Churfürstlichen Landes-Regierung nachzusuchen, gehalten seyn.“ Chur, Cölln.

§. 18.

Oesterreich versprache in dem Anno 1707. mit Schweden wegen Schlesien getroffenen alt-Ranstättischen Tractat §. 7. Causæ matrimoniales, aliæque ad Religionem spectantes, Consistorio Catholico vel non subjicientur, aut secundum Canones in Aug. Religione receptos judicabuntur: In iis vero Principatibus, ubi tempore Pacis Westphaclicæ Consistoria Aug. Conf. fuerunt, juxta veterem usum restauranda sunt, quæ ejusmodi causas examinabunt, decidentque; salva ubique Appellatione ad summum Principem. Oesterreich.

In dem Executions-Receß von 1709. aber wurde §. 5. bewilliget, daß in denen Religions- und Consistorial-Fällen die Execution, interposita Appellatione, nicht fortzustellen.

Ferner: „13. Mit dem quoad formam & materiam auf den Fuß, welcher tempore Pacis Westphalicæ gewesen, verabfassete Einrichtung der Consistoriorum zu Liegniz, Brieg und Wohlau, hat es nunmehro seine Endschafft erreichet, und sind die darzu verordnete Catholische Præsides, daß sie secundum Canones in Augustana Religione receptos, & majora Assessorum vota, bey denen vorkommenden Sachen, salva ubique Appellatione immediata an Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, zu concludiren und decidiren hätten, gleich Anfangs hiernach instruiret worden. = = = Nicht minder

14. solle

14. solle auch das Consistorium, oder so genannte Kirchenamt, bey der Statt Breßlau in derjenigen Verfassung, wie solche tempore Pacis Westphalicæ gewesen, annoch ferner verbleiben: Und nachdem die bißherige notorische Praxis gezeiget, daß zwischen dem Bischöfflichen Consistorio und oberwehntem Breßlauischen Kirchenamt das jus præventionis und electionis allezeit statt gefunden, und in der litigirenden Parthien freyen Willkühr bestanden, zu welchem sie sich aus beyden wenden wollten; also müßte es auch dabey um so vil mehr ins künfftige verbleiben, als derley zu dem Bischofflichen Consistorio freywillig recurrirenden Parthien von demselben, entweder secundum Canones in Augustana Religione receptos, & quidem salva semper Appellatione immediata an Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, judiciret, oder aber gleich Anfangs, nach der Sachen Bewandtniß und Umständen, vom erwehnten Bischofflichen Judicio abgewisen, und an das Breßlauische Kirchenamt remittiret werden sollen. „

§. 19.

Chur-Sachsen. Chur-Sachsen mußte, als es die Lausniz Anno 1635. von Oesterreich erhielte, versprechen: Die Catholische Geistlichkeit und Stände, samt ihren Leuten und Beamten, Dienern und Unterthanen, bey ihren Privilegien und Rechten, insonderheit bey ihrer Exemtion in ecclesiasticis ab omni Foro seculari, zu schützen, auch denen ordinariis und generalibus Visitatoribus, jezigen und künfftigen, ihre Inspection und Visitation darüber, wie sie solche gehabt und deren befugt gewesen, auch denen Königen in Böhmen ihr oberes Jus Protectionis über solche Stiffter, Clöster und Geistlichkeit und die Administration in Spiritualibus durch beede Marckgrafthümer, unverhindert zu lassen.

In dem Sächsischen Vergleich wegen Henneberg von 1661. wurde beliebt: „Möchte sichs aber begeben, (das GOtt in Gnaden verhüte!) und änderte, über kurz oder lang, einer oder mehr Unserer Nachkommen die Religion, und träte von Unserer christlichen Glaubens-Bekenntniß ab; so sollen der- oder dieselben = = = aller Gewalt, in Ecclesiasticis etwas sub prætextu Juris territorialis vel episcopalis anzuordnen, verlustiget seyn, und deme- oder denenjenigen zuwachsen, so die andere Portiones der Grafschafft haben, und dessen, der die Religion geändert, nächste Agnaten seynd: Wann er sich aber durch GOttes Erleuchtung wieder zu Unserer Religion begibt, hat er sich alsdann der Ecclesiasticorum wieder anzunehmen. „

Nach-

Nachdeme die Churfürsten zu Sachsen wiederum die Catholische Religion angenommen haben, wird zwar die Gerichtbarkeit und alles übrige in geistlichen und Kirchen-Sachen nach wie vor unter Churfürstlichem Namen ausgeübet: Aber alles dergleichen bloß allein durch das Churfürstliche Evangelische Ministerium, und die übrige darzu verordnete subalterne Evangelische Collegia, verwaltet.

§. 20.

Churfürst Friderich Wilhelm zu **Brandenburg** erklärete sich in dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. §. 5. dahin: Chur-Brandenburg.

„So vil aber diejenige, welche der Catholischen Religion zugethan seynd, anreichet; da erklären Wir Uns in Gnaden dahin, daß Wir bey denselben die Uns zustehende Jura Consistorialia, und was zumal ihre Religion und Glaubens-Bekenntniß, wie auch die Ordinationes und Introductiones, Examinationes und Visitationes anreichet, jederzeit durch Catholische Subjecta exerciren, und sie deßhalb vor Unser Consistorium nicht ziehen lassen wollen.

§. 21.

Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg verglichen sich wegen der Jülchischen ꝛc. Lande Anno 1666. Art. 4. §. 8. *sqq.* Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

„8. Wie ingleichen dem Röm. Catholischen Ordinario, Archidiaconis, Prälaten, Capituln, Provincialen, Abten, Prioren, und anderer geistlichen Obrigkeit, auch Præsidibus & Moderatoribus Synodorum aut Classium, zugelassen seyn solle, den geistlichen Rechten und eines jeden Ordens Regul zu Folge, ad visitationem & correctionem vitæ & morum, auch Einführung und Erhaltung geistlicher Disciplin, zu verfahren;

§. 9. Und solle die weltliche Obrigkeit in deme, was von der einen oder anderen Religion obgemeldtem Ordinario, Archidiaconis, Prælatis, oder Superioribus, der Catholischen geistlichen Rechten und der regularium Ordinum Sazungen, Reguln und Statuten, auch der Evangelischen Kirchen-Ordnung gemäß, des Visitati Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstraffung halber, statuiret ist, nicht verhindern, noch aufhalten, weniger die Corrigendos vel Correctos gegen ihre Superiores schüzen, und sich zu widersezen veranlassen; sondern, wofern der Visitatus, Corrigendus, vel Correctus, darüber an die weltliche Obrigkeit provociren würde, derselbe abgewisen, und denen ihme vorgesezten geistlichen Visitatoribus & Superioribus in Vollziehung der Execution gegen den Correctum die Hand bieten, und behülflich seyn.

§. 10. Es sollen aber die Visitatores sich in die dem Landesfürsten competirende Jurisdictionalia nicht einmischen, und zu dem Ende die vorhabende Visitation, (wie und wo solches bey den vorigen Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Marck und Ravensberg herkommens und gebräuchlich gewesen,) Ihro Churfürstl. Durchl. oder Dero Regierung, zeitlich notificiren, Dero dann anheimstehen wird, Jemanden, der des Visitatoris und Visitandi Religion zugethan ist, um der Visitation beyzuwohnen, auf Ihro Churfürstl. Durchl. Kosten, zu adjungiren; welcher sich zwar der Geistlichen Leben, Handel und Wandel nicht unternehmen, sondern solches dem geistlichen Visitatori heimgestellt seyn lassen, und derselbe darüber allein zu verordnen, der Adjunctus aber zu beobachten haben solle, daß bey der Visitation denen dem Landesfürsten competirenden Jurisdictionalien nicht vor- oder eingegriffen werde: Wofern aber bey bestimmter Zeit kein Adjunctus sich einfinden würde, wird dem Visitatori desto weniger nicht freystehen, die notificirte Visitation fortzusezen.

§. 11. Ferner sollen die Catholische Geistliche, nach erlangter Präsentation, von ihrer geistlichen Obrigkeit die Institution, Investitur, der Catholischen Ordnung und Gebrauch nach, gesinnen, und sich also zu den Beneficiis qualificiren, und ohne solche vorgehende Qualification kein Catholischer Geistlicher von dem Landesherrn admittirt;

§. 12. Wie nicht weniger die Evangelische Prediger bey ihrer Kirchen-Ordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien und Disciplin, auch Besuchung der ordentlichen Conventen, sonderlich bißhero gewöhnlicher general- provincial- synodal- claßical- und presbyterial-Versammlungen ungehindert gelassen werden.„

Anno 1672. aber verglichen sie sich ferner:

„Art. 3. So vil nun die geistliche Jurisdiction in dem Herzogthum Cleve und Grafschafft Marck anbelanget, haben sich höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. (zu Brandenburg,) dahin erkläret, daß es damit immerhin folgender gestalt gehalten werden solle; wobey es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg, ob sie gleich von Ihrer Churfürstlichen Durchl. in diser geistlichen Jurisdictions-Sache ein anderes desiderirt gehabt, ihres Orts zulezt bewenden lassen.

§. 1. 1. Sollen die Officiales zu Xanten, zu Embrich und zu Soest, wie von Alters, mit qualificirten Subjectis bestellet, und eine moderirte Taxa Jurium benahmet werden.

§. 2. Erstlich sollen die Officiales, mit Zuziehung zweyer ihnen ge-

gefälliger einheimischer Rechtsgelehrten, und zwar in denen Districten und Sachen, in welchen sie von Alters biß hieher ihr Officialat exerciret, die Gebühr Rechtens erkennen, als, wann eine Person auf eine Röm. Catholische die Ehe prätendiret, und zu erkennen: Ob die Eheversprechung denen Rechten nach gültig sey, oder nicht? und dann: Ob und wie weit dieselbe ratione Graduum, oder sonsten, zuläßig, oder nicht? jedoch dergestalt, daß dem Landesfürsten die Dispensation vorbehalten bleibe; wie auch der Officialis zu erkennen: Ob die Ehe quoad mensam & thorum, oder sonsten, beständig? Das übrige bleibet Ihro Churfürstl. Durchl. als Landesfürsten, wie es bißhero observiret worden: Sollte aber in dergleichen matrimonial-Sachen zwischen Evangelischen und Röm. Catholischen einiger Streit entstehen, soll der Actor Forum Rei zu folgen, und die Judices, einen jeden nach seiner Religion Rechten zu urtheilen, schuldig und gehalten seyn.

§. 3. Wann Testamente von Röm. Catholischen Priestern als Testatoribus aufgerichtet seyn, alsdann erkennet der Officialis: Ob sie beständig, und die Formalia, welche die Rechte erforderen, dabey in Acht genommen? und hat ein dergleichen Testator von seinen patrimonial-Gütern, nach Ordnung der gemeinen Rechten, eigenes Gefallens zu disponiren; doch, daß daraus keine manus mortua werde: Was er aber von dem Beneficio erworben, soll er schuldig seyn, der Kirchen oder den Armen zuzuwenden und zu lassen; und hat der Officialis dahin zu sehen, daß demjenigen, welchem etwas vermacht, wie nicht weniger der Kirchen und Armen das Ihrige, ohne Säumniß abgefolget werde: Sollte aber von weltlichen Personen denen Röm. Catholischen Kirchen und Armen etwas vermacht seyn; alsdann wird der weltliche Richter erkennen und exequiren, diese Execution auch keineswegs verzögeren, sondern auch ex officio, vil mehr aber ad instantiam, welche etwa vom Officialen, oder sonsten, geschiehet, dieselbe in gesezter Frist Rechtens beschleunigen und werckstellig machen.

§. 4. Es sollen an dise Officialen auch gehören die beneficial- oder geistliche Lehn-Sachen, und ob der Præsentatus oder Beneficiatus qualificirt, und zu dem Beneficio und Investitur zu admittiren seye, oder nicht? jedoch, daß diejenige, so von dem Landesherrn, als Patrono, beneficiirt und präsentirt worden, nicht abgewisen werden: Wann aber der präsentirten Personen halber etwas erhebliches zu erinneren, soll solches unterthänigst berichtet, und darauf, disem Receß gemäß, Bescheid erwartet werden: Sollte aber zwischen weltlichen Personen ratione juris Patronatus, Dotationis, oder Præsentatio-

nis, oder in anderen Fällen, Streit vorfallen, alsdann soll die Cognition oder Decision dem Landesherrn verbleiben.

§. 5. Vor den Official sollen auch gehören die Erkenntniß über geistliche Güter, welche von Alters, oder inner hundert Jahren hero, für mortificirte gehalten worden: Was aber derselben Besiz und Verpachtung angehet, wie auch, wann zwischen einem Weltlichen und Geistlichen Streit entstehet: Ob das Gut mortificiret seye, oder nicht? in solchem Fall soll die Erkenntniß bey dem weltlichen Gericht verbleiben.

§. 6. Wann ein Geistlicher oder Weltlicher an einen Geistlichen actione personali Anspruch zu haben vermeinet; so sollen sie dise actionem personalem vor dem Officialat anbringen: Wann aber ein Geistlicher einen Weltlichen belangen will; so bleibet es bey der gemeinen Regul: Actor sequitur Forum Rei, und soll dem geistlichen Kläger an dem weltlichen Gericht schleunig- und unpartheyisches Recht widerfahren.

§. 7. Endlich sollen zwar die geistliche Uebertretter und Verbrecher von ihren in Clev- und Märckischen Landen seyenden, und durchaus von keinen andern fremden, Geistlichen, auch auf keines andern fremden Geistlichen Befehl, die Censuram ecclesiasticam leiden: Ihrer Churfürstlichen Durchl. und, in Dero Namen, der Regierung aber, nach als vor, freybleiben, dergleichen Verbrecher, wie auch andere Röm. Catholische Unterthanen, in quibuscunque delictis, nach Anweisung der Rechte, gebührend anzusehen und zu bestraffen, auch die davon fallende Geldbrüchte vor sich zu behalten.

§. 8. So mag sich aber ein jedweder, welcher sich beschwert befindet, von dem Officialat an Ihrer Churfürstl. Durchl. Hof-Gericht wenden, und daselbst seine Sachen weiter ausführen: Wann nun die Sache vor dem Hof-Gericht instituiret, (instruiret) ist, soll ihnen frey stehen, entweder daselbst sprechen zu lassen, oder aber eine oder andere Parthie zu begehren, daß die Acta, prævia Inrotulatione, sumtibus Petentis, zur unpartheyischen Erörterung in vorhergesezten Sachen an eine Juristen-Facultät, welche der Röm. Catholischen Religion ist, ausgestellet: In den übrigen Sachen aber soll nach Innhalt der Landtags-Recessen, Privilegien, und wie es bißher üblich und gebräuchlich gewesen, verfahren werden.

§. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitel gehörige Leute die Cognition in civilibus in prima Instantia: Von denen Bescheiden aber, welche Dechant und Capitula ertheilen, mag

sich

sich der beschwerte Theil, (wie in kurz vorhergehendem §o disponiret,) an das Hof-Gericht wenden.„

Ferner wurde wegen der Grafschafft Ravensberg **Art. 5.** beliebt:

„§. 3. Nicht weniger sollen gedachte Röm. Catholische Geistliche bey ihren hergebrachten Ceremonien, Statuten und Ordnungen, auch ungehinderter Besuchung ihrer Synodal- und anderer Conventer innerhalb der uniirten Herzogthumen und Grafschafften, gehandhabet werden: Auffer Landes aber sich aller Synodal- und anderer dergleichen Versammlungen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesfürstlichen Obrigkeit, enthalten.

§. 4. Ihre Churfürstliche Durchl. vergönnen auch hiemit gnädigst, daß die Geistliche in denen vorhergedachten uniirten Herzogthumen und Grafschafften, nachdem es nöthig seyn wird, die Orden, Clöster und Kirchen visitiren: Ehe und bevor sie aber dise particular-Visitationen vornehmen, sollen sie solches, und Jedweder, der nöthig hält, zu visitiren, Ihrer Churfürstlichen Durchl. oder, in Dero Abwesen, Dero Regierung, in Zeiten es unterthänigst und gebührlich zu wissen machen, damit Jemand verordnet werden könne, welcher wegen vorofftböchstgemeldter Ihrer Churfürstlichen Durchl. als Landesfürsten, der Visitation beywohne, sonsten aber dahin sehe und Acht habe, daß nichts geschehen, oder von denen Geistlichen, welche bey der Visitation seyn und visitiren, etwas vorgenommen werde, welches der Landesfürstlichen Hoheit, Bottmäßigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudicirlich: Und wollen Ihre Churfürstliche Durchl. jedesmahl ihretwegen einen der Röm. Catholischen Religion zugethanen Visitatorem auf ihre Kosten verordnen, welcher doch, wann Sachen vorgehen, die ad interius conclave gehören, und wann Censura ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentiren und disen Actibus nicht beywohnen soll. Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was von den Röm. Catholischen Visitatoribus, ihren geistlichen Rechten, auch der regularium Ordinum Sazungen, Reguln und Statuten gemäß, des Visitati oder Correcti Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstraffens halber, statuiret ist, nicht verhindern noch aufhalten, weniger die Corrigendos vel Correctos darwider schüzen: Wofern auch der Visitatus, Corrigendus, vel Correctus, darüber an die weltliche Obrigkeit, ohne genugsame und erhebliche Ursach, sich wenden würde, derselbe abgewisen, und denen ihne vorgesezten geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Execution

gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand bieten, und behülflich erscheinen.

§. 5. Wann Röm. Catholische Geistliche präsentiret werden; so mögen sie von ihren Oberen, welche in vorgedachten Landen seynd, nach Röm. Catholischer Ordnung und Gebrauch, die Institution und Investitur gebührlich suchen, und sich also zu denen Beneficiis qualificiren; gestalten dann ohne solche vorhergehende und producirte Qualification Ihre Churfürstliche Durchl. keinen Röm. Catholischen Geistlichen admittiren wollen.„

Hinwiederum lautet es von denen Jülich- und Bergischen Landen Art. 8.

„§. 3. Nicht weniger sollen gedachte (Evangelische,) Prediger, Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster, bey ihren Kirchen-Ordnungen, Statuten, (welche sie gleichwohl zuforderist Ihrer Fürstl. Durchl., als Landesfürsten, damit darinnen wider die Landesfürstliche Hoheit nichts nachtheiliges gefunden werde, zur Bestättigung unterthänigst einreichen lassen sollen, und wollen Ihre Fürstliche Durchl. dieselbe so dann gnädigst und unweigerlich bestättigen,) Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, kirchlicher Disciplin bey denen ordentlichen Conventen der bißhero gewöhnlichen general- provincial- synodal- claßical- presbyterial- und Consistorial-Versammlungen, (welche sie in denen uniirten Herzogthümern und Grafschafften ungehindert, ausser denselben aber anderer gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landesfürstens, besuchen mögen,) und derselben Schlüssen und anderen ihren Gebräuchen, gehandhabet werden.

§. 4. Denen Præsidibus und Moderatoribus Synodorum & Inspectoribus Classium soll in denen hievorgedachten uniirten Herzogthumen und Grafschafften zugelassen seyn, denen in den Evangelischen Kirchen üblichen Gebrauch, Observanz und Ordnung zu Folge, zu visitiren, und ad correctionem vitæ & morum zu schreiten, die geistliche Disciplin zu unterhalten, auch gegen die verbrechende Glieder zu verfahren: Ehe und bevor sie aber dise particular-Visitationen vornehmen, sollen sie solches, und ein Jedweder, der nöthig hält, zu visitiren, Ihrer Fürstlichen Durchl. oder, in derselben Abwesen, der Regierung, in Zeiten unterthänigst und gebührlich zu wissen machen, damit Jemand verordnet werden könne, welcher wegen vorhöchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchl. als Landesfürsten, der Visitation beywohne, sonsten aber dahin sehe und Acht habe, daß nichts geschehe, oder von den Geistlichen, welche bey denen Visitationen seynd und visitiren,

sitiren, etwas vorgenommen werde, welches der Landesfürstlichen Hoheit, Bottmäßigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudicirlich seye; und wollen Ihre Fürstliche Durchl. jedesmal ihrentwegen einen der Evangelischen Religion zugethanen Visitatorem auf Dero Kosten verordnen, welcher doch, wenn Sachen vorgehen, die ad interius conclave gehören, und wann die Censura ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentiren, und disen Actibus nicht beywohnen soll. Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was von dem Præside & Moderatoribus Synodi & Inspectoribus Classium hinfüro von Predigern, Pfarrern, Pastoren und Vorstehern jeder Gemeinde, kirchlichem Gebrauch und der Kirchen-Ordnung gemäß, des Visitati Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstraffung halber statuiret ist, nicht verhindern noch aufhalten, weniger die Corrigendos vel Correctos dawider schüzen; wofern auch der Visitatus, Corrigendus, vel Correctus, darüber an die weltliche Obrigkeit, ohne genugsame und erhebliche Ursachen, sich wenden würde, derselbe abgewisen, und denen ihme vorgesezten geistlichen Visitatoribus in Vollziehung der Execution gegen den per Censuram Ecclesiasticam Correctum die Hand bieten, und behülfflich erscheinen.„

„Art. 9. §. 1. Damit es aber auch der Jurisdiction halber in geistlichen Sachen, welche die Reformirte und Lutherische angehen, ins künfftige in disen Herzogthümern Jülich und Berge seine Richtigkeit habe; soll keine Censur- Disciplin- Matrimonial- und dergleichen Sachen, welche sonsten bey denen Evangelischen ad Forum ecclesiasticum oder mixtum gehören, vor denen Land-Dechanten, oder andern geistlichen Röm. Catholischen Gerichten gezogen, sondern von denselben gänzlich befreyet seyn und bleiben.

§. 2. Und dahero mögen die Evangelische, wann sie unter einander in Ehe-Sachen streitig worden, sich bey den Synoden, Classibus, Presbyteriis, Consistoriis, Inspectorio, oder bey ihren Seelsorgern, angeben, welche dann die Parthien zu sich zu veranlassen, sie zu vergleichen, und in der Güte von einander zu sezen, allen Fleiß anzuwenden: Wann aber die Güte, zum längsten in drey Monathen, nicht verfangen wollte, alsdann sollen sie die Sache an ihrer Fürstlichen Durchl. Regierung zu Düsseldorff verweisen, welche Regierung eine jede Sache in dreyen Schrifften hinc inde von 14. Tagen, oder zum längsten von 3. zu 3. Wochen, ohne Verstattung unnöthiger und zum höchsten der zweyten, Dilation, instruiren lassen, und, wann sie völlig instruiret ist, die Acta, prævia Inrotulatione, entweder an

eine

eine derselben Religion zugethane bewährte Juristen-Facultät, oder andern der Religion zugethanen unpartheyischen Rechtsgelehrten, (nachdem die Sache der einer oder andern Evangelischen Religion Verwandte concerniret,) zu rechtlicher Decision, ohne daß die Parthien wissen, wohin? zu verschicken und auszustellen.

§. 3. Was nun dergestalt erkannt, dasselbe solle von mehrgemeldter Regierung zur Execution gesezt, und davon keine Appellation noch Revision verstattet werden: Jedoch, wann sich ein- oder das ander, oder beyde Theile beschweret fünden, und etwas, so in vorigen Actis nicht gewesen, oder nicht recht ausgeführet, nachmals ausführen wollten, und sich bey der Regierung anmeldeten; alsdann sollen jedwedem Theile noch zween Säze verstattet, und mit Instruction auch Verschickung der Acten eben, wie vorgedacht, verfahren werden.

§. 4. In denen Fällen aber, wann zwischen Röm. Catholischen und Evangelischen Unterthanen Ehestreit vorfället, folget der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische Theil nach denen von den Evangelischen angenommenen, der Röm. Catholische aber nach den Röm. Catholischen geistlichen Rechten, insonderheit in puncto Divortii & Repudii, gerichtet. „

In dem Neben-Receß aber wurde noch folgendes einbedungen und nachgegeben:

„9. Ob wohl Se. Churfürstliche Durchl. (zu Brandenburg,) als Landesfürst, bey dem Receß die Dispensation in matrimonialibus vorbehalten: Weilen sie dennoch dero Catholischen Unterthanen die Gewissens-Freyheit in allem gnädigst gern gönnen; so ist verglichen, daß obgedachte Röm. Catholische in Cleve, Marck und Ravensberg, in alle Wege zwar bey Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Dero Regierung die Dispensation suchen, ihnen aber (daneben) auch freystehen solle, nach Anweisung der Catholischen geistlichen Rechten, bey ihrer Geistlichkeit in gradibus prohibitis die Beruhigung ihres Gewissens gehörigen Orts zu suchen und zu erhalten, und daß, ehe und bevor solches geschehen, die Pastores, solche Personen wider ihr Gewissen zu copuliren, keineswegs angehalten werden sollen.

10. Haben Ihre Churfürstliche Durchl. sich gnädigst erkläret, daß in Abstraffung der Priester und Geistlichen sie die Vorsehung wollen thun, daß solches bey denen Brüchten-Gedingen nicht öffentlich, sondern privatim, geschehe, und die Beschimpfung des geistlichen Standes darunter, so vil möglich, verhütet werde. „

§. 22.

Was in der Pfalz wegen eines eigenen Lutherischen Consistorii vorgegangen ist, habe ich schon *Lib. 2. Cap. 7.* erzählt. Chur-Pfalz.

Wegen des Reformirten Kirchenraths hat es unter denen Catholischen Churfürsten vile Handlungen gegeben, welche bey Herrn STRUVEN (1) nachgesehen werden können.

Die Anno 1701. 15. Oct. ergangene Churfürstl. Resolution wegen Besezung dises Kirchenraths ist auch bey THUCELIO (2) zu finden.

Anno 1705. erklärte sich der Churfürst in Ansehung der Reformirten:

„Ferners gestatten Wir gnädigst, daß in Ehe-Sachen, so vil die beyderseits Augsp. Conf. verwandte Personen angehet, es auf Art und Weise, wie solches in Unseren Jülich- und Bergischen Landen, vermöge des errichteten Religions-Recesses, verglichen, in allen Puncten gehalten werden, und selbige von Unserem Evangelischen Ehe-Gericht, oder, wann selbiges noch nicht retabliret seye, von dem Reformirten Kirchenrath, oder darzu expresse committirten Evangelischen Räthen, beurtheilet werden sollen.

In denen Fällen, wann zwischen Catholisch- und Evangelischen Unterthanen Streit vorfällt, folget der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach denen von den Evangelischen angenommenen, der Catholische nach der Catholischen geistlichen Rechten, insonderheit in puncto Divortii & Repudii, gerichtet.

Ratione Dispensationis in matrimonialibus quoad Gradus prohibitos, wollen Wir es nach der Chur-Pfälzischen Ehegerichts-Ordnung halten, und also denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion angedeyhen lassen. = = =

Und damit hinkünfftig alle fernere Dispüten unterbleiben mögen, wollen Wir gnädigst, daß Juridictionem ecclesiasticam & jura parochialia, cum cura animarum & omnibus Annexis Exercitii publici, gesammte Religionen über ihre Glaubens-Genossen allenthalben exerciren mögen, ungeachtet die Kirche selbigen Orts nur Einer Religion angewisen; dahero die Jura Ordinariatus & Stolæ, vil weniger Jurisdictio ecclesiastica, keineswegs auf andere Religions-Ver-

(1) in seiner Pfälzisch. Kirchen-Histor. v. das Register, voc. Kirchenrath.
(2) in Actis publ. Sec. 18. Tom. 1. p. 209.

Verwandte extendiret werden, sondern alle dergleichen Prätensionen hiemit expresse aufgehoben und verbotten seyn sollen. = = =

So vil sonsten den Reformirten Kirchenrath und dessen Jurisdiction betrifft, solle selbiger nach Inhalt der Chur-Pfälzischen Kirchenraths-Ordnung von Anno 1564. und wie er Anno 1685. bestellet gewesen, hinwieder ersezet, und bey der ihme, vermög gemeldter Ordnung und Observanz biß ad An. 1685. zukommender Verrichtung, Freyheit, Immunität, Besoldung, Rang und Herkommen, kräfftigst geschüzet und gehandhabet werden. = = =

Das von Uns aufgerichtete Ev. Lutherische Consistorium (solle) auch von dem Reformirten Kirchenrath independent verbleiben.„

In dem zu gleicher Zeit zwischen dem König in **Preussen** und **Chur-Pfalz** getroffenen Vergleich wird gemeldet: Der Churfürst erwarte wegen der bey dem Reformirten Kirchenrath abgängiger Subjectorum nöthige Vorschläge von besagtem Kirchenrath.

Als Anno 1720. (1) der Reformirte Kirchenrath, auf Churfürstlichen Befehl, von Heidelberg nach Mannheim verlegt werden sollte, sezte sich derselbige starck dagegen, und das Corpus Evangelicorum faßte den 10. Jul. ein Conclusum deßwegen ab: So vil ich weiß, befindet sich derselbige auch noch jezo in Heidelberg.

Um das Jahr 1720. beschwerte sich der Chur-Pfälzische Reformirte Kirchenrath: Daß ihme in Absezung ärgerlicher und untüchtiger Pfarrer und Schul-Diener die Hände wollen gebunden werden; daß dem Kirchenrath das Jus transferendi Pastores disputiret werde, ꝛc.

§. 23.

Chur-Braunschweig.

In dem zwischen dem Kayser und **Chur-Braunschweig** Anno 1692. geschlossenen Vergleich wurde beliebt: Es solle denen Catholischen Priestern zu Hanover und Zelle freystehen, in ihren Glaubens- und Gewissens-Sachen zu ihrer geistlichen Obrigkeit, ihrer Religions-Lehre zu Folge, den Recurs zu nehmen.

Chur-Braunschweig verordnete aber Anno 1713. 25. Apr. „13. In ihren Gewissens- und Glaubens-Sachen haben die Röm. Catholische hiesige Geistliche, Krafft vil erwehnten Pacti, freye Macht, ihrer Religion-Lehre und dem Catholischen Herkommen gemäß, gehöhriger Orten den Recurs zu nehmen; das ist, sie haben Macht, wann ihnen bey einem Glaubens-Articul, oder circa Ritualia ihrer Kirche, ein

(1) v. STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. Cap. 14. §. 24. p. 1469.

ein Zweifel, oder auch, wann ihnen ein Gewissens-Casus, es seye für sie selbst, oder für Andere, aufzulösen vorkommt, und sie sich nicht getrauen, von selbst etwas gewisses darinn zu statuiren, daß sie so dann gehöriger Orten bey ihren Glaubens-genossenen Theologis sich deßwegen belehren lassen mögen: Mit nichten aber ist daraus ein Recht zu Exercirung einiger geistlicher Jurisdiction für die hiesige Röm. Catholische Geistliche, so wenig active, als passive, zu erzwingen, sondern das Jus diœcesanum und die ganze Röm. Catholische Jurisdiction, mit allen ihren Arten und Zubehörungen, wider die Evangelische Churfürsten und Stände, und deren Unterthanen, ist, vermöge des Osnabrückischen Fridens-Instruments, suspendiret; und erkennen Wir solchemnach in Unsern Landen, Krafft des darinn Uns allein zustehenden Juris territorialis und episcopalis, keinen anderen geistlichen Richter, oder geistliche Jurisdiction, von einigerley Art oder Gattung, als Uns Selbst, und diejenige, welchen Wir deßwegen Gewalt aufgetragen.

14. Hieraus folget und verstehet sich von selbsten, und wird hiemit ausdrücklich vorbehalten, daß, wann in Ehe-Sachen zwischen Unseren Unterthanen Röm. Catholischer Religion etwas zu decidiren oder zu statuiren vorfällt, solches von Niemanden, als von Uns, oder Unsertwegen von denenjenigen, welche Wir darzu geordnet, geschehen müsse. Wann demnach z. E. eine Dispensation zur Verheurathung in Gradibus Consanguinitatis vel Affinitatis prohibitis zu ertheilen ist, oder, wann zwischen Braut und Bräutigam wegen Vollziehung der Ehe Streit entstehet, oder auch, wann zwischen Mann und Weib, wegen Scheidung der Ehe, oder sonst in Ehe-Sachen, Zwistigkeit sich zuträgt, und etwas zu richten vorkommt, und ein Theil davon, es seye Braut oder Bräutigam, Mann oder Weib, ist Evangelischer, der andere Theil aber Röm. Catholischer Religion; so gehöret die Sache lediglich vor Unser Evangelisches Consistorium, und hat dasselbe darinn zu cognosciren, und nach denen Principiis Unserer Evangelischen Kirchen- und Landes-Verordnungen zu decidiren: Wann aber ein Casus circa matrimonialia, es sey auf obspecificirte oder andere Art, vorfällt, und beyde Theile sind Röm. Catholischer Religion, so wollen Wir in jedesmaligen dergleichen Vorfallenheiten ein Commißions-Gericht verordnen und niedersezen, welches nach denen Principiis der Päbstlichen Rechte und Röm. Catholischen Kirche in der Sache verfahren und sprechen solle: Die Röm. Catholische Geistliche aber haben sich in alle solche und dergleichen Sachen in Unsern Landen

keinesweges zu mischen, noch sich einiger Cognition oder Jurisdiction darinn anzumassen; bey willkührlicher scharffer Straffe, so wohl für die Röm. Catholische Geistliche, die disem zuwider handlen, als für die Partheyen, die disem zuwider, sich anderwärts, als zu Uns, hinwenden.„

§. 24 a.

Fulda. In dem Fuldischen Revers von 1762. wegen Fischberg wurde versprochen: „Indeme auch die Augsp. Conf. Verwandte in verschidenen Materien, als in puncto Divortii & Repudii, Dispensationis in gradibus prohibitis &c. von denen bey denen Catholischen recipirten Canonibus differiren; als wollen Wir in obigen und sonst discrepirenden Fällen dem Beamten aufgeben, daß er, mit Zuziehung einiger dasigen Geistlichen, als in einer Consistorial-Sache, vor allen Dingen die Güte tentire: Sollte aber dise nicht verfangen, und die Sache vor Unserer nachgesezten Regierung ausgeführet werden wollen; so soll daselbst, nach ihren Religions-Principiis und eingeführter Sächsischen Kirchen-Ordnung, die Sache von Evangelischen Räthen und Referenten erörtert und entschiden, oder auch, auf Begehren der Partheyen, von auswärtigen gleicher Religion Academien oder Rechtsgelehrten, ein-, oder, nach Befinden und Wichtigkeit der Sache, mehrere decisiv-Urthel eingeholet, und also die ungekränckte und unpartheyische Justiz schleunig ertheilet werden.„

§. 24 b.

Hildesheim. In dem Hildesheimischen Receß von 1643. §. 3. wurde umständlich versehen, wie es in Ansehung der Evangelischen mit der geistlichen Inspection und Visitation ꝛc. gehalten werden solle; davon ich aber, weil es hernach abgeändert worden ist, nichts weiters melden will:

Und, aus gleicher Ursach, will ich auch dessen nicht weitläufftig gedencken, was §. 7. wegen der Evangelischen Prediger, Kirchen- und Schul-Diener, Foro in personal- und real-Sachen verglichen worden ist.

Herr Canzl. Dir. STRUBE erzählet (1), wie es nach dem Westphälischen Friden zwar in keinen Zweifel gezogen worden, daß im Hildesheimischen ein Evangelisches Consistorium errichtet werden müsse; es habe aber der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, demselbigen Anfangs nicht alle geistliche Gerichtbarkeit, sondern nur diejenige Jura, quæ sunt Ordinis, einräumen wollen:

End-

(1) in seinen Nebenstund. Part. 2. p. 129. sqq.

Endlich wurde Anno 1651. 24. Mart. der so genannte Consistorial-Receß, unter Chur-Maynzisch- und Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischer Vermittelung, zwischen dem Churfürsten, als Bischoffen, wie auch dem Dom-Capitul einer- so dann denen Evangelischen Landständen des Hochstiffts anderer Seits, dahin abgeschlossen:

„1. Das Consistorium betreffend, (damit, nach der Vermahnung St. Pauli, alles ordine, juste & decenter, in der Kirchen hergehen, allerley Secten, Jrrthum und Confusiones verhütet werden mögen,) soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augsp. Conf. Predigern im Stifft, und mit zweyen politischen qualificirten Assessoribus, benebst einem Secretario und Scribenten, allerseits vorbesagter Augsp. Conf. besezet, und von Jhrer Churfürstl. Durchl. vermittelst Abstattung eines cörperlichen Eydes, bestellet, und darzu vor dasmahl = = = aufgenommen, auf deren einen Abgang aber Jhro Churfürstl. Durchl. allemal zwey für eine Person sollen hinfüro präsentirt und Jhro Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen die freye Election daraus gelassen werden.

Darbeneben ist beliebt, daß, nebst obgedachten vier der Augsp. Conf. verwandten Assessoribus, ein zeitlicher Hildesheimischer Canzler, so offt und vil diß Gericht von der Augsp. Conf. Verwandten angestellet und gehalten wird, nach seinem Belieben und Gefallen, um alles an statt Jhrer Churfürstl. Durchl. desto besser mit zu beobachten, beywohnen, und dasselbe mit-bekleiden möge, dergestalt, daß derselbe, wie ohne das billig, primum locum & Sessionem, auch in denen Sachen, in welchen derselbe Gewissens-halber vermag, primum Votum haben, und darinn so weit mit rathen und decidiren; nur daß durch dessen Contradiction keine für sothanes Consistorium gehörige Sachen, so wenig in Deliberationibus, als Decisionibus & Executionibus, gehindert und aufgehalten werden, sondern pluralitas Votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Directorium aber bey dem Augsp. Conf. verwandten vornehmsten darzu erwählten Consistoriali und Superintendenten, doch mit eines politischen Augsp. Conf. Verwandten Einrath, verbleiben soll:

Da hingegen die im Amt Peina und Steuerwald befindliche der Augsp. Conf. zugethane Priester und Unterthanen, wo nicht völliglich, jedoch ad minimum quoad ea, quæ sunt ordinis, um Verhütung aller sonst besorglichen Confusion, und zu Jhrer Churfürstl. Durchl. und dises Stiffts eigenem Besten, auf inständiges Anhalten der Stifft-Hildesheimischen Landstände, unter dises Consistorium mit-gezogen

werden sollen; welches aber die Herrn Mandatarii, aus Mangel Befehls, zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellt, und Deroselben solches bester massen zu recommendiren versprechen.

Wegen Salarirung obgedachter Personen haben, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren, die Landstände versprochen, sothane Salaria ohne Ihrer Churfürstl. Durchl. Zulage anzuschaffen, biß so lang mit Ihrer Churfürstl. Durchl. sie sich deßhalber auf schierkünfftigem Landtage verglichen, bey dessen unverhoffter Verzögerung aber aus des grösseren Stiffts communi Collecta genommen werden.

Zum 2. sollen vor disem Consistorio nicht allein ea, quæ sunt Ordinis & Jurisdictionis ecclesiasticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener Suspensio & Remotio, & cætera eo de jure pertinentia, sondern alle partes hujus Jurisdictionis, nach Innhalt der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung, (welche, mit deren Observanz, samt denen von den Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolfenbüttelischen Theils absonderlich den 6. Jan. Anno 1593. und andern dißfalls ausgelassenen Constitutionen, die einige Norm und Regul dises Consistorii seyn und bleiben,) so wohl quoad prædictas causas & negotia mere ecclesiastica & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales, vel mixtas & matrimoniales, (so fern dieselbe, ihrer Art und Eigenschafft nach, de jure, wie auch vermöge der Fürstl. Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, und wie solches alles An. 1624. notorie in Wolfenbüttel in usu gewesen,) tractiret, gerechtfertiget und exequiret werden: Wofern aber hierinn, ob nemlich ein Casus dahin gehörig? einiger Zweifel vorfallen würde, sollen die Consistoriales allemal bey dem Fürstlichen Consistorio zu Wolfenbüttel, wie es daselbst in An. 1624. gehalten worden, anfragen; bey welcher Resolution es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles, was 3. in disem Consistorio ventilirt, decidirt, mundirt, ausgefertiget und exequiret wird, solches soll, vermöge der Kirchenräthe diserwegen Ihrer Churfürstl. Durchl. abgestatteten Eyde und Pflichte, unter Dero Autorität und derer Successoren am Stifft Hildesheim einzig und allein geschehen, und disen Consistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn, als die Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Kirchenräthe gehabt haben; Dero Behuf Ihro Churfürstl. Durchl. ihnen ein besonderes Sigill geben, auch einen bequemen

Ort

Ort und Logiment, darinn diß Gericht füglich gehalten werden kan, aßigniren lassen wollen.

Was nun, zum 4ten, in solchem Consistorio besagter massen cognosciret, geschlossen und decidiret wird, dasselbe soll eben die Kräffte und Autorität haben, gleichwie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Canzley und anstellendem Hof-Gericht; die Drosten, Gerichtsherren, Beamte und Unterthanen auch, demselben zu gehorsamen, schuldig; und dafern ihnen hierwider einige Decrete oder Befehle zukommen sollten, dieselbe sollen nicht attendiret, sondern pro sub- & obreptitiis gehalten, und einzig und allein, was bey disem Gericht geschlossen, gültig, und die Beamte und Gerichtsherren, demselben ohne einige Exception zu folgen, schuldig, hingegen alles widrige hiemit abgethan und caßiret seyn: Und was in solchem Consistorio erkannt und decidirt, dasselbe soll, ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkührlicher Straffe, schleunig von denen Beamten exequiret werden.

Zum 5ten, soll, nach Innhalt des Fridensschlusses, keiner den andern in seiner Religion auf einige Weise turbiren, noch verhindern, sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen; wie auch die hievor deßhalber aufgerichtete, und vermöge Instr. Pacis confirmirte, Pacta, observiret, und dieselbe in allen Puncten hiemit nochmals solcher gestalt sollen confirmiret seyn, und darüber steiff und vest gehalten werden.

Dabey damit leztlich auch vorkommen und verglichen, daß die jenesmal in An. 1624. in Observanz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung von denen Consistorialibus Hildeshemiensibus revidiret, und nach dises Stiffts Staat eingerichtet, und derselbe, wie es künfftig, so wohl in den Kirchen, als sonsten, wegen der Examination, Ordination, Präsentation, (salvo jure Patronorum,) zu halten, einverleibet werden soll.„

Der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, ratificirte disen Vergleich Anno 1652. so, daß §. 1. nach: „Canzler„ beygerücket wurde: „Oder, wann kein Canzler angeordnet, alsdann derjenige von den weltlichen Räthen, welcher des Canzlers Stelle vertritt, und die Direction bey der Canzley führet ꝛc.„ Die Stelle wegen Peina und Steuerwald lautet: „Da hingegen sollen die in Unsern Aemtern Peina und Steuerwald befindliche der Augsp. Conf. zugethane Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, zu Verhütung aller

sonst beſorglicher Confusion, auf innſtändiges Anhalten der Hildesheimischen Landstände, unter diß Consistorium, jedoch nur in iis, quæ sunt Ordinis, als Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio, mit-gehörig seyn.„ §. 4. Wurde, nach: exequiret werden,„ beygefügt: „Jedoch der im Stifft Hildesheim, (an statt der im Fürstenthum Braunschweig dißfalls gebräuchlichen Supplication,) in eodem Judicio hergebrachten Leuteration und Transmißion der Acten an eine unpartheyische Theologische oder Juristen-Facultät Augsp. Conf. da sich deren ein- oder andere Parthie gebrauchen wollte, vorbehältlich.„ Endlich wurde auch noch, statt: „Salvo jure Patronorum,„ gesezet: „Salvo Patronorum & Collatorum jure præsentandi & conferendi.„

Darauf wurde in dem Landtags-Abschid Anno 1652. beschlossen: „Zweytens betreffend das Consistorium Ecclesiasticum A. C. seynd auf der Ritterschafft und Stätte inständiges Begehren die vor disen von den Maynzischen und Fürstl. Braunschweigischen Lüneburgischen Subdelegirten Kayserl. Commissariis dazu bestimmte Personen, jedoch an statt des verstorbenen Doctoris Künnecken, der jeziger Syndicus Doctor Frideich Bluhme, in gehörige Pflicht genommen, Ihnen auch ein bequemer Ort auf der Canzley allhie, da Sie jedesmals sich füglich versammlen, und das Consistorium halten können, assigniret, weniger nicht ein Sigillum verfertiget und eingehändiget, imgleichen des Salarii halber gnädigst beliebet, und es dahin verabschidet, daß hierzu 700. Thl. und zwar einer jeden Consistorial-Person davon 100. Thl. dem Secretario 60. und dem Scribenten 30. Thl. übriges aber zur Ab- und Beyführ und anderen Unkosten verwendet, und solche 700. Thl. nach dem Fuß der Land- und Stätte Schazungen von der gemeinen Landschafft des grösseren Stifft-theils erhebet werden sollen; es wollen auch Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Beamten und Bedienten, auch allen, so in disem Stifft Obrigkeit und Gericht zu verwalten halben, befehlen, demjenigen, was in dem Consistorio erkannt, also nachzukommen und Folge zu leisten, wie es der Recess nachführet und mit sich bringet.„

Anno 1664. 31. Aug. wurde in dem Landtags-Abschid beliebt: Als auch die Löbl. Landstände sich erinnert, daß wegen des Unterhalts des Hofgerichts und Consistorii unterschidliche Erinnerung geschehen, auch bey jezigen wehrendem Landtage die Hofgerichts-Assessores nicht allein, welcher Gestalt es künfftig mit ihnen gehalten werden solle, zu determiniren unterthänigst gebetten, sondern auch ihre schon betagte, von

vo-

vorigen Jahren herrührende Salaria zu zahlen, einständigst angehalten, Ihre Churfürstl, Durchl. auch ihr unterthänigstes Suchen, der Billigkeit gemäß zu seyn, gnädigst erkannt, deßwegen dann urgiren lassen, daß die Löbl. Landstände ihr Gutachten darüber eröffnen, und die Mittel zu derer nöthigen Unterhalt beyschaffen möchten, haben sie sich gleichfalls dahin erkläret, daß weilen zu mehrer Fortsezung der Administration der heilsamen Justiz, auch Erfüllung des, vermöge Münstrischen Fridensschlusses, und Churfürstl. Maynzischer, auch Fürstl. Braunschw. Herren Subdelegirten gemachten und beliebten Schlusses für diensam befunden, ein Hofgericht zu haben, und Consistorium zu continuiren, daß ins künfftig ein Hofrichter sammt vier Assessoren das Hofgerichte bekleiden, auch dabey ein Secretarius, ein Scribent und Pedell beybehalten, und derogestalt unterhalten und bestellet werden soll, daß Ihre Churfürstl. Durchl. den Hofrichter sammt Secretario, Scribenten, und Pedellen gnädigst ansezen, jeder Landesstand aber zwey Subjecta capacia, nach Absterben der anjezo von Ihrer Churfürstl. Durchl. vorhin gnädigst angeordneter und providirter Assessorum, benanntlichen Doctoris Costeri, Doctoris Storren, Doct. Nemhards, und Doctoris Platen als Ordinariorum, so dann Doct. Thomas und Doct. Tappen, als Extraordinariorum, höchstgedachter Ihre Churfürstl. Durchl., daraus einen zu erwehlen, unterthänigst präsentiren, dieselbe dem Hofrichter sein Salarium aus dero Rentcammer, die Stände aber jedem aus den verbleibenden Assessoren, nicht aber den zweyen Extraordinariis, ex publico 150. Rthlr., wie auch dem Secretario 125. Rthlr., dem Scribenten 60. Rthlr., und dem Pedellen 40. Thlr. Jährlich zu entrichten respective gnädigst und günstig übernommen: Auf das Consistorium auch, wie solches des quanti halber vorhin beliebet, quoad deservitum den Rest, auch so lange aus dem grössern Stiffts Schazwesen das Currens hergeben lassen wollen, biß daran daß dieserhalb man sich eines andern modi der Zahlung verglichen. Wobey ein Hochw. Thum-Capitul reserviret, daß beym Consistorio auch es also zu halten sey, daß dasselbe so wol im kleinern als grössern also genannten Stifft uff das Jahr 1624. restringirt, und also im kleinern Stifft keines mehreren, als alleine ea quæ sunt ordinis, sich anzumassen haben: Im grössern Stifft aber, wie es jeztberührten 1624. Jahrs darinnen observiret und hergebracht, auch sonsten auf Maaß und Weise, als es in den benachbarten Fürstenthümen, in specie dem Fürstenthum Wolffenbüttel gehalten wird, allerdings damit gehalten werden solle. Die Sieben Stiffter aber dabey folgendes bedungen,

daß sie in Salariirung des Consistorii so wol de præterito, præsenti, als futuro, keines Weges gehehlen, wollen auch wider die eingewilligte Interims-Salariirung feyerlich bedungen haben, reserviren auch deßwegen alle und jede ihnen zustehende Beneficien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solches am kräfftigsten geschehen soll oder mag; Die Ritterschafft und Stätte aber solche Reservationes und Bedingniß auf sich selbst beruhen lassen. „

Anno 1671. 5. Apr. erliesse das Dom-Capitel ein ausführliches Schreiben an den Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, darinn es derer Evangelischen Landstände Ansuchen, denen Evangelischen Consistorial-Räthen ihre Besoldungen aus des grösseren Stiffts Schatz-Wesen so lang reichen zu lassen, biß man sich eines andern Modi verglichen habe, umständlich widerlegte.

Anno 1706. sezten die Evangelische Hildesheimische Landstände unter ihre Religions-Beschwerden: „ 8. Daß der Consistorial-Receß von vilen Jahren her fast gänzlich annulliret und zerlöchert worden; indem 9. die Præsentatio des Consistorial-Secretarii und Schreibers, (welche doch denen Evangelischen Landständen vor disem unstreitig zugestanden, und sie dessen in geruhiger Possession gewesen,) ihnen von der Regierung vormahls de facto genommen, und sie solcher ihrer Possession juris præsentandi entsezt worden. 10. Daß der abgelebte Vice-Canzler Schilling, und nachdem der zeitige Herr Canzler, sich des Consistorial-Präsidenten-Tituls, und unter solchem des Directorii bey dem Consistorio, welches ihnen doch nicht, sondern dem ältesten Geistlichen, mit Zuthun eines weltlichen Raths, zustehet, angemasset, verschidene an das Consistorium haltende Schreiben, wie auch Decreta, an sich behalten, auch vile Sachen vor sich alleine, ohne Vorbewußt der andern Consistorialium, decerniret. 11. Daß die Visitatio, Inspectio, Suspensio, Remotio, und alle andere partes Jurisdictionis im kleinern Stifft, wider den ausdrücklichen Buchstaben der Churfürstlichen Confirmation des Consistorial-Recessus, dem Consistorio entzogen worden. 12. Daß denen Consistorialibus von 40. Jahren her das Salarium vorenthalten worden. = = 14. Daß denen Aemtern, keine Decreta, Mandata, Sententias des Consistorii, woferne sie nicht vom zeitigen Canzler unterschrieben wären, zu respectiren, verbotten worden. 15. Das sich das Consistorium von einem Ort zum andern verstecken lassen müsse, und ihm kein beständiger Ort bißhero angewiesen worden; da sie doch von Anfang ein Gemach darzu auf der Canzley gehabt. 16. Daß von denen Sententiis des Consistorii

sistorii ad Episcopum de facto appellirt, und solche Appellationes angenommen werden. 17. Daß in denen Dom-Capitularischen Aemtern keine Mandata, Sententiæ, oder andere Decreta Consistorii, ohne vorhergegangene Requisition Eines Hochw. Dom-Capituls, exequirt werden wollen: = = = 19. Daß ein zeitiger Canzler, ohnerachtet er Votum & Sessionem in Consistorio hat, und allen Consiliis mit beywohnt, dennoch den in allen Judiciis sonst gewöhnlichen Eyd nicht geleistet; und daher derselbe sich nicht weniger, wie andere Consistoriales, in præsentia der Ritterschafft und Stätte Deputatorum, eydlich verbinden müsse, den Consistorial-Receß in allen seinen Puncten und Clausuln heilig zu observiren, und demselben in keinem zu contraveniren. = = = 23. Daß das Officialat-Gericht dem Consistorio verschidentlich eingegriffen, und = = = einige von disem erkannte Censuras und Dispensationes zu annulliren, = = sich unterstanden. = = = 25. Daß der, wegen vormahls begangener Simonie, plenarie convincirte, und daher so wohl, als seiner Untüchtigkeit halber, von dem Consistorio zu mehrmalen, so gar in præsentia des Herrn Canzlers, abgewiesene Mag. Sander, wider des Consistorii Conclusum, auf die Pfarre zu Sarstedt, dennoch de facto, wiewohl nichtiglich, intrudiret worden ꝛc. „

Die beede lezte Gravamina waren: „ 29. Daß die von denen Evangelischen Ständen von Ritterschafft und Stätten auf dise Religions-Sache verwendete grosse Kosten ex Publico wieder gut gethan und erstattet, und endlich 30. daß, weilen denen vorigen so bündigen Recessen so vilfältig zuwider gelebt, ein neuer Receß aufgerichtet, und, wie solcher ins künfftig unverbrüchlich zu halten, denen Augsp. Conf. Verwandten Ständen genugsame Versicherung von einem Hochw. Dom-Capitul und übrigen Clero gegeben werden mögte. „

Hievon nun findet sich in dem Catholischen Conferenz-Protocoll dises:

„ ad 29. Herr Canzler: Demnach ab dem, was in hoc Protocollo pro & contra vorkommen, erscheine, daß die angezogene vermeintliche Gravamina mehreren Theils irrig und ungegründet, mithin zu E. Hochw. Dom-Capituls und übrigen Catholischen Cleri blosser Verunglimpfung, auch so gar einige wider die offenkündige Wahrheit, und gegen besseres Wissen, ersonnen; so wollte sich E. Hochw. Dom-Capitul und die 7. Stiffter des übermäßigen grossen Schimpf- und Schadens, welcher ihnen durch den bißherigen dreyjährigen Arrest, und sonst in andere Wege, vilfältig zugezogen wor-

den, wie auch aller derentwegen verursachten schweren Kosten gegen die Causantes ausdrücklich reservirt, in specie aber von denen anwesenden Herrn Cavalieren dabey vernommen haben: Ob sie mit disen ihnen so raisonablement ertheilten Resolutionen ihrer vermeinten Gravaminum vergnügt seyn, und bey solchen Umständen darein gehehlen könnten und wollten, daß jeztgemeldter Arrest dermahleins aufgehoben würde? massen sich die Herrn Geheimde Räthe, (welche aus special-gnädigstem Befehl Ihrer Churfürstl. Durch. zu Hannover mit ihm hierüber ohnlängst conferirt,) ausdruckentlich dahin vernehmen lassen, daß höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. ganz geneigt wären, denselben forderlamst wieder aufzuheben, wann nur denen Cavalieren und Stätten im Stifft Hildesheim der damahls producirten und gedruckten 10. Gravaminum halber billigmäßige Erklär- und Vergnügung wiederfahren würde.

Illi: Hätten disen Arrest nicht verhänget, noch veranlasset; und also nichts damit zu thun.

Herr Canzler: Es würde gleichwohl der Arrest wegen sothaner Gravaminum noch continuirt, und wäre sattsam bekannt, von wem solche herrühreten; auch wären ohnlängst sichere Deputati von hiesiger Ritterschafft, eben diser Gravaminum halber, und damit sie in deren Erledigung sich schiedlich bezeugten, nach Hanoer beruffen worden.

ad 30. Herr Canzler: Ritterschafft und Stätte könnten nicht mehrers prätendiren, als die Halt- und Vollstreckung der alten Recessen; das sey biß daher von dem Hochw. Dom-Capitul seit Dessen Landesherrlicher Administration geschehen, und sollte auch ins künfftige mit Ernst darüber gehalten werden: Bedörffte es demnach deßfalls keiner neuen Tractaten noch Recessen, welche doch auch in moderno statu Ecclesiæ nec valide nec licite begehrt noch geschlossen werden könnten. "

In dem Receß von 1711. wurde beliebt:

" 6. Nicht weniger verspricht das Dom-Capitul hiemit, daß, obwohl sonst das Consistorium Aug. Conf. vermöge der von weyl. Churfürsten Maximilian Heinrichen ertheilten Confirmation des Consistorial-Recesses, sich in dem kleinern Stiffte ein mehreres nicht anmassen könne, als daß die in selbigem kleineren Stifft der Augsp. Conf. verwandte Prediger, Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges, jedoch nur in iis, quæ (uti verba Recessus sonant,) sunt Ordinis, als: Examinatio, Ordinatio, Inspectio, Visitatio, Suspensio, Remotio, gehören sollen; dennoch, in Ansehung der ihnen von denen

Augsp.

Augsp. Conf. Verwandten gelassenen Kirchen, und weil aus der differentia Jurisdictionis in dem grösseren und kleineren Stifft die mehreste Mißverständnisse bißher hergekommen, das Consistorium Aug. Conf. von nun an die völlige Jurisdictionem ecclesiasticam über die Evangelische Einwohnere und Eingesessene, geist- und weltliche, im kleineren Stifft eben so, wie es selbige in dem grösseren Stifft exerciret, oder exerciren sollen, in perpetuum haben, und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte, noch sonsten Jemand anders, auf keiner-ley Weise noch Art turbiret werden solle. "

§. 14. wurde eine Herrschafftlich- und Landständische gemeinschafftliche Commißion verordnet, den punctum Simoniæ, Redituum und Jurium Stolæ ratione præteriti zu untersuchen; sodann wird weiter verordnet:

" 15. Die Präsentation des Consistorial-Secretarii und Scribenten soll, gleichwie der Consistorialen selbst, denen Landständen Aug. Conf. eingeraumet, und denen Consistorialen das Prädicat der Consistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden: Des Prädicats des Consistorial-Präsidenten aber soll der Canzler so wohl, als derjenige Rath, welcher in Abwesenheit des Canzlers dem Consistorio beywohnet, sich gänzlich enthalten; gestalten denn auch, obwolen dieselbe primum locum im Consistorio haben, auch in denen Sachen, in welchen dieselbe Gewissens halber es vermögen, primum Votum darinn behalten, und ihnen allemal, so offt Consistoria extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzusagen ist, dieselbe sich keines Directorii, (als welches, Innhalts des Consistorial-Recesses, dem vornehmsten geistlichen Consistoriali, mit Zuziehung eines weltlichen, verbleibet,) anzumassen, noch durch ihre Contradiction die Sachen, so wenig in Deliberationibus & Decisionibus, als Executionibus, zu hindern und aufzuhalten befugt seyn sollen; gestalten dann auch ein zeitlicher Canzler, oder wer dessen Stelle beym Consistorio vertretten wird, in seinem dem Landesherrn zu leistenden Eyd, daß er dem Consistorial-Receß so wohl, als disem Vergleich, nachleben wolle, mitnehmen, und bey seinem Eintritt in das Consistorium ad Protocollum declariren solle.

16. Dem Consistorio sollen auf der Fürstl. Canzley gewisse Gemächer, worauf die Consistoriales zusammen kommen und die Acta verwahren können, angewisen; auch, nachdem vor einigen Jahren auf dem Landtage abgeredet, daß die Salarirung der Consistorial-Personen ex Cassa Contributionis geschehen sollte, die Salaria de prætenrito, so vil deren noch etwa nachständig und nicht würcklich bereits

bezahlet, nach zugelegter gütlichen und dem Lande erträglichen Handlung, und de futuro unweigerlich und ohne einige Contradiction ausgezahlet werden.

17. Vor diſem Conſiſtorio ſollen nicht allein ea, quæ ſunt Ordinis & Jurisdictionis eccleſiaſticæ, velut Examinatio, Ordinatio, Inſpectio, Viſitatio, Suſpenſio, Remotio, der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener Aug. Conf. ſondern auch alle partes hujus Jurisdictionis, ſo wohl über jeztbeſagte Perſonen im gröſſern und kleinern Stifft, tam quoad prædictas cauſas & negotia mere eccleſiaſtica & ſpiritualia, quam quoad cauſas matrimoniales, item perſonales, ſo die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, deren Wittwen und Kinder, ſo lang ſie in der Eltern Brodt ſtehen, angehen, ac reales, welche Kirchen-Pfarr- und Schul-Güter concerniren, tractiret, gerechtfertiget und exequiret werden: Wofern aber ſonſten ein Caſus vorkommen ſollte, darüber ein Dubium wäre, ob er ad Conſiſtorium gehörte, oder nicht? ſolle an die Fürſtl. Wolfenbüttelſche Kirchen-Ordnung, (welche, wie ſie Anno 1624. daſelbſt in uſu geweſen, pro norma & regula gehalten werden ſolle,) recurriret werden.

18. In diſer Jurisdiction ſoll das Conſiſtorium weder von dem Dom-Capitul, noch von der Fürſtl. Regierung, Cammer, Officialat-Gericht, noch ſonſten Jemand anders, wer der auch ſeyn möge, beeinträchtiget, ſolches auch denenſelben vice verſa durch das Conſiſtorium nicht geſchehen, noch die für das Conſiſtorium gehörige, oder allda Rechtshängige Sachen von dannen avociret, noch vor den Landesfürſten, Dom-Capitul, oder ein ander Gericht, es ſey unter dem Namen von Appellation, Recurs, oder unter was für einem Prätext es ſonſt ſeyn möchte, gezogen, und diejenige Sachen, ſo etwa, dem zuwider, an andere Gerichte bißhero gezogen worden ſeyn möchten, wieder dahin, und vice verſa, verwiſen werden: Sollte jedoch ein- oder andere Parthie ſich über den Ausſpruch des Conſiſtorii gravirt befinden; ſo bleibet derſelben frey, ſich des Beneficii Leuterationis & Transmiſſionis Actorum an eine der Augſp. Conf. zugethane Univerſität im Conſiſtorio zu bedienen, und ſoll ihr ſo dann daſſelbe nicht abgeſchnitten, und interim die Sentenz zu keiner Execution gebracht werden: Wäre es aber, daß eine Parthie das ganze Conſiſtorium, (dann, wann nur etwan ein- oder ander Membrum recuſirt würde, können die andere Conſiſtoriales dennoch in der Sache fortfahren,) recuſiret, oder perhorreſciret, (welches doch nicht anders zugelaſſen ſeyn ſoll, als daß derſelbe,

derselbe, welcher solches thut, die causas, warum er solches thue, schrifftlich übergebe, ex Jure, daß sie bündig und gültig, deducirẽ, und, daß sie wahr seynd, mit einem cörperlichen Eyd bestärcke;) alsdann soll zwar demjenigen, der auf vorgedachte Art das Juramentum perhorrescentiæ prästiret hat, der Recurs ad Episcopum & Principem, &, Sede vacante, vel impedita, ad Capitulum nicht verwehret werden: Es sollen aber alsdann die Landstände Augsp. Conf. auf ihnen davon ex parte Episcopi vel Capituli gegebene Nachricht, vier Personen ihrer Religion dem zeitlichen Landesfürsten, oder, Sede vacante vel impedita, dem Dom-Capitul vorschlagen, aus welchen der Landesfürst, oder, Sede vacante, das Dom-Capitul, zwey verordnen kan, welche, wann sie nebst denjenigen, welche aus der Fürstl. Regierung mit darzu bestellet, zuvor ad hunc actum ab Episcopo & Principe, vel, Sede vacante aut impedita, à Capitulo, gewöhnlicher massen beeydiget worden, den Proceß biß zum Schluß dirigiren, entweder selbst sprechen, oder die Acta, sumtibus Petentis, vel ex officio, zu Einhohlung einer Urtheil an eine Universität Augsp. Conf. verschicken, und die verfaßte oder eingeklagte Urtheil, citatis Partibus, in loco Consistorii, von Fürstl. Commißion wegen publiciren sollen.

19. Ueber die Sachen, welche im Consistorio vorkommen, soll ein förmliches Protocoll gehalten, und, was allda so dann decretirt, decidirt oder verordnet worden, solches sollen die Beamte und Gerichthaber, wann ihnen à Consistorio solche zugeschicket werden, ohne einige Sperrung oder Einwenden, als e. g. daß der Canzler die Verordnung nicht unterschriben, oder zuvor Requisitoriales an die Fürstl. Regierung, Dom-Capitul, Gerichthaber, oder Magistrate, ergehen müssen, zur Execution gebracht werden; gestalt dann so fort nach Vollziehung dises Recesses, denen Drosten und Beamten, auch Gerichtshabern und Magistraten, durch ein im offentlichen Druck und Anschlag, wie auch gehörigen Orten Ablesung von denen Canzeln des Stiffts, zu publicirendes Edict, disem also nachzukommen, soll anbefohlen werden.

20. Damit auch denen verschidentlich vorgekommenen Gebrechen des Consistorii Augsp. Conf. möge abgeholffen, und solches hinkünfftig im Stand erhalten werden; so soll es nicht allein jezo, und zwar nach Vollziehung dises Recesses längstens innerhalb drey Monathen, sondern auch künfftig alle Jahr, nach Endigung des Landtags, (wann, nach vorgebrachten Motiven, solches für nöthig befunden werden sollte,)

visitiret

visitiret werden. Die Visitatores sollen der Augsp. Conf. zugethan seyn, und darzu dem zeitlichen Landesherrn, oder, Sede vacante vel impedita, dem Dom-Capitul, von denen Landständen Augsp. Conf. sechs annehmliche Personen präsentiret werden, um daraus drey Personen zu erwählen und anzuordnen, welche so dann, nebst und mit dem, welchen der Landesherr, oder resp. das Dom-Capitul, um die Jura Principis dabey zu observiren, und mit denen Andern die Visitation zu verrichten, darzu benennen wird, ad hunc actum specialiter gebührend beeydiget werden, und von dem, was bey sothaner Visitation vorgekommen und zu emendiren nöthig seyn wird, an den Landesherrn, oder resp. an das Dom-Capitul, pflichtmäßig referiren sollen, damit davon mit denen Landständen conferiret, und, wie die etwa sich befindende Abusus abzustellen, deliberirt, und hierinn autoritate Principis, was Rechtens, verordnet werden könne. Sollte auch Jemand bey dem Consistorio sich übel comportiren, oder comportirt haben, daß er diser Charge sich unwürdig gemacht; so soll derselbe, nach Befinden der Visitatoren, autoritate Principis abgesezet werden. „

Anno 1748. 31. Jul. faßte das Corpus Evangelicorum ein pro memoria ab, darinn es dem Chur-Cöllnisch- qua Hildesheimischen Gesandten vorstellete: Die Evangelische Hildesheimische Landstände hätten geklagt, und mit denen Landesherrlichen eigenen Rescripten bestärckt, daß ein- und andern Evangelischen Unterthanen per modum dispensationis solche Ehen erlaubet worden seyen, welche das Evangelische Consistorium zu Hildesheim nach dem göttlichen Wort und denen Evangelischen Kirchengebräuchen für unzuläßig gehalten ꝛc. Jurisdictio ecclesiastica hujus vel illius loci möge gehören, wem sie wolle; so bleibe gleichwol unstreitig, daß sie derjenigen Religion, welcher die zu beurtheilende Personen zugethan, generalen Principiis unnachtheilig ausgeübet werden müsse, folglich allerwenigstens durch solche Räthen und Commissarien, welche von erstgedachten principiis, theoriam & praxin anlangende, genugsame Kenntniß und Erfahrung haben. Zwar werde vorgegeben, daß, nach einhelliger Meinung derer Rechtsgelehrten Aug. Conf. in dem zweyten Grad der Schwägerschafft gar wohl dispensiret werden möge, ꝛc. und daß der Westphälische Friede Art. 5. §. 48. bloß von dem Jure diœcesano disponire, keineswegs aber auf die einem jeden Landesherrn ohne Unterschid über seine Unterthanen Augsp. Conf. nach Maaßgab des nemlichen Fridensschlusses zustehende Jurisdictionem ecclesiasticam gedeutet werden könne: Alleine, zu geschweigen, daß von sothaner vorgespiegelten Einhelligkeit,

zumalen

zumalen so bald respectus Parentelæ mit einschlage, gar leicht das contrarium zu zeigen stünde, komme es auch keinesweges auf Doctorum privat-Opiniones, sondern eigentlich darauf an, wie die Membra eines Collegii, welchem Jurisdictio ecclesiastica schon einmal plenissime anvertrauet seye, und Ehe-Dispensationen bloß bey demselben, als in erster und lezter Instanz, zu suchen seyen, selbst, wiederum mit Beyfall anderer Theologen und Juristen, Amts-Pflichten- und Gewissens halber, den Casum ansehen; demnach zur Sache ebenfalls nichts thue, wann schon die Ehestifftung mit Genehmhaltung des Orts Predigers verabredet und geschlossen worden wäre, weil diser eine Dispensation weder habe bewilligen noch abschlagen dörffen ꝛc. Verbinde hiernächst der Westphälische Fride Art. 5. §. 48. so gar einen jeden Bischoff, sein vigore possessionis & observantiæ in Anno decretorio beybehaltenes Jus diœcesanum über Catholischer Reichsstände der Augsp. Conf. zugethane Landstände und Unterthanen also zu üben, daß disen nihil Aug. Conf. vel conscientiæ repugnans injungiret werde, habe es wohl sicher die Meinung gehabt, daß auch kein Catholischer Landesherr, occasione Jurisdictionis ecclesiasticæ, seiner Unterthanen Gewissen beschweren, noch in der Augsp. Conf. sattsam gemässe Consistorial-Befügnisse pro lubitu eingreiffen solle; allenfalls hinwiederum Evangelische Landesherren ihren Catholischen Unterthanen die von der Catholischen Geistlichkeit verweigerende Dispensationen ertheilen könnten ꝛc. Ferner seyen in dem Hildesheimischen Receß von 1651. nicht nur die causæ matrimoniales dem Hildesheimischen Consistorio namentlich mit-übertragen, sondern es solle auch bey deme, was dasselbe beschlossen und decidirt, ohne alle Appellation und Exception bleiben, und die darwider ergehende Decreta und Befehle pro sub- & obreptitiis gehalten werden. Vollkommen unbegreifflich falle, welchergestalt und warum solches des Westphälischen Fridens eigenem Systemati zuwider lauffen möge; allzumancherley Inconvenientien hingegen würde unfehlbar unterworffen seyn, von sothanem bündigem Receß auf irgend eine Weise abzugehen: Man hoffe dahero, es werde auch in der Sache qu. eine demselben hinlänglich conforme Verfügung getroffen werden.

Man sehe auch davon H. STRUBEN (1).

Erstgedachter Herr Vicecanzler STRUBE (2) sagt ferner: Au-

(1) in seinen rechtl. Bedenck. Part. 1. p. 470.
(2) Obs. Jur. &c. Decad. n. 7. p. m. 261.

Autoritatem Consistoriorum Evangelicorum in Terris Principum Catholicorum Observantia Anni 1624. & Pacta, ut plurimum illi innixa, determinant. Recessus consistorialis Hildesiensis diserte statuit: Daß vor disem Consistorio alle partes Jurisdictionis ecclesiasticæ, so wohl quoad causas & negotia mere ecclesiastica & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales, & vel mixtas, & matrimoniales, so fern dieselbe, ihrer Art und Eigenschafft nach, de jure, wie auch vermöge der Fürstl. Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, und wie solches alles An. 1624. notorie zu Wolfenbüttel in usu gewesen, tractiret, gerechtfertiget und exequiret werden sollen. Probat autem Julii Ducis Brunsvicensis *Ordinat. eccles. p. 267. 269.* & *Recess. provinc. Hannover. de An. 1639.* Brunsvicensium Consistoriorum Jurisdictioni subfuisse Bona ecclesiastica & parochialia, cui & adhuc subsunt.

§. 25.

Osnabrück. Als im Westphälischen Friden beliebt wurde, daß in dem Hochstifft Osnabrück allemal ein Evangelischer und so dann ein Catholischer Bischoff wechselsweis auf einander folgen sollte, wurde Art. 13. §. 8. die Abrede genommen: Ne etiam durante Administratione & Regimine Episcopi Aug. Conf. addicti circa censuram Ecclesiasticorum Catholicorum, itemque usum & administrationem Sacramentorum ritu Romanæ Ecclesiæ, ut & cætera, quæ sunt Ordinis, ulla difficultas aut confusio suboriatur, horum omnium dispositio, quoties alternativa successio in talem Aug. Conf. addictum devenerit, Dn. Archiepiscopo Colonienſi, velut Metropolitano, reservata, adversus Aug. vero Confessioni addictos plane sublata esto. - - - Quoties vero Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in Aug. Conf. Sacra arroget sibi juris, aut obtineat.

In der darauf unter Kayserlicher und Reichs-Deputations-Vermittelung Anno 1650. beschlossenen Bischofflich-Osnabrückischen beständigen Wahl-Capitulation befinden sich dise Stellen:

„4. Damit alles, so wohl bey den Catholisch- als den Augsp. Conf. Verwandten, in disem Stifft ordentlich, auch ohne Eintrag und Hinderung ein- oder anderer Religion zugethanen Landesfürstens und anderer Obrigkeiten, jedes Orts richtig hernach ergehe, auch desto besser Frid und Einigkeit zwischen beyden Religions-Verwandten gestifftet und erhalten werde; so soll und will der jederzeit regierende Bischoff

schoff Augsp. Conf. vermöge Anno 1648. aufgerichteten Instr. Pacis, bey Zeit seiner Regierung, sich über das Dom-Capitul, oder sonst andere Unterthanen, geistlich oder weltlich, wes Standes sie auch seyn, die sich zu der Röm. Catholischen Religion bekennen, alles dasjenige nicht gebrauchen, so ihren Glauben, Weihung, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betrifft, so wohl alle ihre Glaubens-Articulos, Ordinationes, Censuras, Visitationes, Synodos, Cognitiones & Jurisdictiones causarum ecclesiasticarum, cum omnibus suis speciebus, sonderlich aber causas matrimoniales und was davon dependiret; die ganze Kirchen- und Schulen-Disciplin, und so fort alle dergleichen Sachen, so weit obiges die Catholische Stiffts-stände und Unterthanen betrifft, dem Dom-Capitul, Archidiaconis, Catholischen Prälaten und Obrigkeiten, so es von Alters gebühret, oder gehöret, es seye der Official, Probst, oder Decani, Aebte, Abtißinnen, Prioren, oder Dominæ, wie sie Namen haben mögen; deren aller Inspection aber und Ober-Disposition dem Erzbischofflichen Stuhl zu Cölln, als dises Orts Metropolitano, durch seine darzu verordnete Vicarium & Vicarios in Pontificalibus & Spiritualibus, in allem vorbehalten seyn lassen: Auch soll alles dasjenige, so durch hochgedachten Stuhl zu Cölln, dann durch des Capituls Archidiaconos, und dises Stiffts von Alters hero gewesene geistliche Obrigkeiten, in obgedachten Sachen über die Catholische Stiffts-Eingesessene jedesmal verordnet und ausgesprochen wird, stet und fest gehalten, auch, auf Ersuchen, ohne einige Hinderung oder Vorwand, ohne weitere Cognition, unverzüglich exequiret, im geringsten aber darwider nicht gestärcket und gehandhabet werden; jedoch gebührende Appellation ad Metropolitanum vel Pontificem vorbehalten.

5. Da hingegen denen Augsp. Confeßions-Verwandten, ein geistlich Consistorium, (welches aber die Catholischen nach Innhalt des Instr. Pacis & termini universalis, zu hegen ohne Aequivalent sich nicht schuldig erkennen, weilen Anno 1624. keines in usu gewesen, amore Concordiæ, zwar zugelassen, jedoch, daß hingegen von dem Aequivalent, innerhalb eines halben Jahres Frist nach würcklich beschehener des Stiffts Restitution, noch ferner zu tractiren und ein gewisses zu resolviren sey, darzu dann auch das Fürstl. Haus Braunschweig und Lüneburg die Ihrige unweigerlich abfertigen wolle,) gleich jezo auf nachfolgende Weise anzuordnen, und immer zu erhalten, freystehen und bleiben solle; daß nemlich 1. solches Consistorium in dreyen der Augsp. Conf. zugethanen Personen bestehen, deren zwey aus dem

geistlichen Stande, und die dritte aus denen vorhandenen Fürstl. Bischofflichen weltlichen Räthen genommen und erwählet, ihnen auch ein Augsp. Conf. Notarius zugegeben werden soll; 2. daß selbe Consistorial-Räthe mit einem Juramento fidelitatis dem zeitigen Landesfürsten verpflichtet werden, und ihre Bestallung absonderlich beschwören; 3. daß, jezo Anfangs der Ordnung, es dergestalt beschehe, daß von den alten von der Ritterschafft Augsp. Conf. des Stiffts qualificirten Personen aus denen der Augsp. Conf. zugethanen Predigern, jezigen Herrn Bischoffens Fürstl. Gn. vier gebührend präsentiren, Ihre Fürstl. Gn. aber zwey beliebige Personen daraus, den weltlichen Consistorial-Rath aber von den Ihrigen, wie denn auch den Notarium, nach dero Belieben annehmen und bestellen: Ins künfftige aber, an statt eines jeden Abgehenden, jedesmal von den Uebrigen des Consistorii, mit Zuziehung der drey Aeltesten der Ritterschafft Augsp. Conf. wiederum zwey qualificirte Subjecta dem Landesfürsten, eines daraus zu erwählen, präsentiren sollen. Denenselben sollen 4. die causæ mere spirituales inter quascunque Personas Aug. Conf. addictas, weilen die principia decidendi diversa, anvertrauet. 5. In specie aber soll besagtes Consistorium die vorfallende Difficultäten circa cultum Religionis und Kirchen-Ceremonien, item der Augsp. Conf. Kirchen- und Schul-Diener Vocation und ganze Kirchen- und Schul-Disciplin, nach unten benannter Kirchen-Ordnung, (jedoch, daß man in termini Instr. Pacis verbleibe,) entscheiden und anordnen: Wann aber 6. die Consistoriales Jemand ab officio zu removiren oder transferiren nöthig erachten, soll zwar das Consistorium die Erkenntniß haben, der Archidiacnnus aber die Amotion und Translation unweigerlich verrichten; vorbehältlich aber bey disem allem der denen Archidiaconis von Alters hero pro Investitura, oder sonsten, competirenden Jurium. Hierbey ist auch dises verabredet und amore Pacis nachgesehen worden, daß der Augsp. Conf. Prediger, Schul-Diener, und deren Familien, in Actionibus tam realibus, quam personalibus, in Sachen, so ihre Pfarr- Kirchen- und Schul-Dienste, Besoldung und Einkommen betreffen, nicht vor dem Catholischen Gerichte, sondern vor gemeldtem Consistorio, active & passive zu stehen schuldig seyn sollen: In andern civil- real- und personal-Sachen, so die geistliche Einkünffte nicht betreffen, sollen sie zwar vor dem Consistorio passive allein conveniret werden; wann sie aber Jemand active besprechen, sollen sie den Beklagten vor seinem Richter belangen; jedoch, so jemand in disen civil-Sachen durch des Consistorii Urtheil sich beschweret befin-

det,

det, soll dem beschwerten Theil erlaubt seyn, an den zeitigen Landesfürsten, er sey Catholisch oder Augsp. Confeßion, zu appelliren: Doch ausgenommen die Pfarr- Kirchen- Schul- Dienst- und Besoldungs-Sachen, darinnen keine Appellation statt haben soll: Wann aber die Capitula in der Statt Osnabrück an dergleichen Pfarr- Kirchen- und Schul-Besoldung etwas zu prätendiren hätten, so soll solches nicht vor der Augsp. Conf. Verwandten Consistorio, sondern vor den Capitulis selbst, ausgerichtet, und die Appellation ad Principem gestattet werden. 7. Sollte sich dann auch zutragen, daß ein der Augsp. Conf. zugewandter Kirchen- oder Schul-Diener einen straffbaren Exceß, der nicht criminal, oder am Leben bestraft würde, begangen; so soll solches ebenmäßig vor dem Consistorio gehandelt und die Straff erkannt werden, auch dem Archidiacono freygelassen seyn, ob er entweder selbst solcher Erkenntniß, cum Voto, beywohnen, oder jemand an seine statt verordnen wolle; alsdann soll das Consistorium dem Archidiacono den vorgebrachten Exceß, und was darüber erkannt worden, schuldig seyn anzufügen, damit er die erkannte Geldbusse für sich einzuziehen wissen möge. Weil nun 8. dergleichen Exemption von allen weltlichen Gerichten die Catholische Geistliche ohnedem hergebracht; so ist doch ex superabundanti beliebt worden, daß alles dasjenige, so allhier von den Ministris der Augsp. Conf. disponiret und nachgegeben, ebenmäßig denen Catholischen Priestern und Clero, auch Schul-Bedienten in- und ausser der Statt, was Condition sie auch seyen, cum suis servitiis, zu gutem kommen, sie auch mit keiner Appellation dagegen beschweret werden sollen.

6. Gleichwie nun aus disem allem deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio ecclesiastica Rom. Catholica suspendiret worden, und worinn die Augsp. Conf. Verwandte davon exemt; so bleibt es billig in allen übrigen Fällen, vermöge Instr. Pacis, ben dem, was jedes Orts die geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi Anno 1624. ruhig besessen und geübt: Gestalt dann nicht allein die cognitio causarum civilium & temporalium, so vil die weltliche Personen anlanget, sondern auch causarum ecclesiasticarum, so weit hieroben dem nicht derogiret, ihnen ungehindert verbleiben, unerachtet was Religion die Parthien zugethan: In specie haben die Archidiaconi und etliche Catholici beneficiati gewisse Delicta zu straffen, die Jura amovendi, installandi, vel investiendi, bey der Kirchen-Inspection, über deren Kirchen und Rechnung, jedoch mit Zuziehung der Pfarrherren, die Censuren, Violatores Festorum,

Coemiteriorum, und was dergleichen mehr seyn mag, von vilen Jahren hergebracht, wobey sie dann auch zu lassen, und zu handhaben; jedoch mit diser Bescheidenheit, daß bey allem disem unpartheyisch ohne Respect der Religion verfahren, oder in casum suspicionis & recusationis an unpartheyische Referenten, oder Facultäten, die Sache ausgestellet werde.

§. 7. Weilen auch eine Kirchen-Ordnung für das Augsp. Consistorium und Unterthanen nöthig seyn will; ist hierbey verglichen, daß von denen bestellten Consistorialen forderſamst solche Kirchen-Ordnung schrifftlich, jedoch nach Innhalt diſes Vergleichs, aufgesezt, von dem zeitigen regierenden Landesfürsten aber approbiret und publiciret werden soll.

8. Was nun bey diſem also angeordneten Consistorio, nach Anweisung gegenwärtigen Vergleichs, gehöret und vorkommen möchte, solches soll alles unter dem Namen und Autorität des pro tempore regierenden Bischoffs und Landesfürsten gehandelt, ausgefertigt und exequirt, auch dero Behuf demselben mehrgemeldtem Consistorio, auf dessen Anhalten, die Landesfürstliche Hand, Executio und Nachdruck, ohne einige Hinderung oder Vorwand, auch ohne weitere Cognition, (nisi per Appellationem, wie oben verglichen,) unverzüglich geleistet, im geringsten aber durch Jemanden gestärcket oder gehandhabet werden. (sc. die Widerspenstige.)

9. So offt aber die Consistorialen in einem oder anderm Casu, die Religion, oder ihnen anvertraute geistliche oder Kirchen-Jurisdiction betreffend, anstehen, oder sich einer Meinung nicht vergleichen könnten, oder dergleichen wichtige Sachen vorfielen; so sollen dieſelbe auf eine der Augsp. Conf. zugethane unverdächtige hohe Schule pro decisione verschicket und remittiret werden.„

§. 16. lautet es: „Consistorii Jurisdictio und deren ungehindertes Exercitium, wie vermeldet, soll vornemlich und in allem zur Zeit eines Catholischen Bischoffs unverbrüchlich also gehalten: Bey Regierung aber eines aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg die Administratio Consistorii unter der special-Direction und Verordnung desselbigen geführet und effectuiret werden; jedoch, daß denen Catholischen wider den Fridensschluß und diſe Vergleichung nichts präjudiciret werde.„

§. 18. handelt so dann von dem Official-Gericht, und §. 19. von der Appellation davon.

Herr

Herr D. BÜSCHING schreibt (1): „Das Fürstl. (Osnabrückische) Lutherische Land-Consistorium bestehet aus einem weltlichen Präsidenten, 2. geistlichen Räthen, deren einer disseits, der andere aber jenseits Osnabrück Prediger seyn muß, und aus einem Secretär.„

§. 26.

Was der Anno 1710. Catholisch gewordene Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel in seinen Religions-Reversalien wegen der geistlichen Gerichtbarkeit in seinen Landen und deren Verwaltung sich erkläret und verordnet hat, habe ich schon oben Cap. 3. erzählt. Braunschweig-Wolfenbüttel.

§. 27.

Hessen-Cassel und Rheinfels verglichen sich Anno 1654. wann Rheinfels sich gegen einem oder dem andern Pfarrherrn und Schulmeister in Religions- Kirchen- und Schul-Sachen zu beschweren vermeinte, solle die Sache zuforderist von dem Superintendenten zu St. Goar, oder auch, derselben Wichtigkeit und Beschaffenheit nach, von dem Fürstl. Consistorio zu Cassel, vorgenommen und unpartheyisch erörtert werden; allermassen dann auch keinem Catholischen Ordinario und Diœcesano in der nidern Grafschafft Cazenelnbogen einige weitere Jurisdictio ecclesiastica nicht gestattet werden solle, als nur allein über die daselbst sich befindende Catholische Geistliche; und zwar nur über dasjenige, so die Religion selber concernire, und von ihren Sanctionibus und Officiis dependire und herrühre. Hessen.

Der jezige Herr Landgraf zu Hessen-Cassel reversirte sich Anno 1754. als damaliger Erbprinz: „Der Jurisdictionis ecclesiasticæ, und was darzu gehöret, als deren Exercitium, nach denen principiis Evangelicorum, (welchen Wir hierunter so wohl, als ratione Annexorum, in allem nachgegeben haben wollen,) von einem Catholischen Landesherrn über seine protestantische Unterthanen, wollen Wir Uns zum Ueberfluß ausdrücklich hiemit begeben, und deren Verwaltung Unsern Consistoriis, unter Unserm geheimen Ministerio, nach dem hierunten näher zu bestimmenden Modo, gänzlich und allein überlassen haben.„

Die Schmähungen des Herrn Abtens zu St. Emeran dagegen (2) verdienen keine weitere Widerlegung, als sie bereits (3) empfangen haben.

§. 28.

(1) in seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 533.
(2) v. mein Teutsch. Staats-Archiv. 1756. Tom. 2. p. 793. sqq.
(3) ibid. 1757. Tom. 1. p. 812. sqq.

§. 28.

Nassau. Der Fürst und Graf zu Nassau-Siegen verglichen sich Anno 1651. daß beederseits Geistliche sich keiner Disposition, oder geistlichen Jurisdiction, über des andern Theils Religions-Anverwandte, weniger des Juris diœcesani, oder actuum episcopalium, anmassen sollen.

§. 29.

Pfalz-Sulzbach. Im Pfalz-Sulzbachischen baten (1) die Evangelische Landstände, um allen besorglichen Aenderungen in Religions- und Kirchen-Sachen vorzubiegen, um ein eigenes Consistorium; der alte regierende Pfalzgraf Christian August ware auch geneigt darzu: Der Erbprinz Theodor hingegen sahe es als eine gefährliche Neuerung an, daraus künfftig vil Ungemach und Unfug kommen möchte; versprach hingegen, nach dem Exempel seines H. Vaters, seine Regierung jedesmalen wenigstens mit zweyen der Augsp. Conf. zugethanen tüchtigen Räthen, und noch einem solchen capablen Subjecto zu Haltung des Protocolls, zu constituiren, und beständig zu unterhalten, vor welchen und seinen übrigen Räthen alle und jede Consistorial-Fälle, wie solche auch bey andern Evangelischen Consistoriis im Reich ventiliret und tractiret würden, nach denen bey den Augsp. Conf. Verwandten üblichen Consistorial-Rechten behandelt, und, was zu expediren, gestalten Dingen nach, unter dem Fürstlichen Handzeichen und Insigel gefertiget werden solle.

Anno 1737. 23. Mart. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum gegen den Kayser: Daß die Pf. Sulzbachische Regierung dem Evangelischen Superintendenten, oder Inspectori, die gewöhnliche schrifftliche Instruction denegire; in deren Ermanglung er die nöthige Kirchen-Visitationen füglich nicht halten könne; oder man wolle höchstens dises essentiale Stück seines Amts ihme nur auf den Fuß eines Precarii erlauben.

§. 30.

Sachsen-Lauenburg. Herzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg reversirte sich Anno 1654. Er wolle keine andere, als Ev. Lutherische, Religions-Verwandte zu Visitatoren bestättigen, auch denen beyden Visitatoren in Hadeln, und auf den Nothfall dem ganzen Consistorio, die Inspection gönnen und zulassen, über der Lehre, (wie oben Cap. 4. zu sehen,) zu wachen und gegen die Uebertretter zu verfahren.

Fer-

(1) STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. Cap. 13. §. 79. p. 1154. sqq.

Ferner: Daß das Hadelische Consistorium bey seiner allezeit gehabten Autorität bleiben, von dem Consistorio in dem Fürstenthum Nider-Sachsen im geringsten nicht dependiren, und in Hadel, nebst dem Fürstl. Statthalter, Visitatoren und Gerichts-Secretario, mit Personen aus allen drey Ständen, wie bißhero gebräuchlich gewesen, besezet werden solle; jedoch, daß dieselbe, und alle andere Consistoriales, der Lutherischen Religion zugethan seyen.

§. 31.

Die Herzoge zu **Würtemberg** versprechen: Das Consistorium und den Synodum in ihrer von Zeiten derer Herzoge, Christophs, Ludwigs, Friderichs und Eberhards, hergebrachten, in der grossen Kirchen-Ordnung vorgeschribenen und bestättigten, auch bißanhero exercirt- und gelassenen Verfassung, Ansehen, Activität und Kräfften, in allen und jeden Stücken, nichts davon ausgenommen, nicht nur zu conserviren, sondern auch, so in Ecclesiasticis etwas gemehret und gebesseret werden könnte, solches jedesmalen und allezeit von besagtem Consistorio und Synodo in das Werck richten zu lassen: Und der Kayser hat es bestättiget. Würtemberg.

§. 32.

Die Evangelische und Catholische Grafen zu **Hohenlohe**-Waldenburg verglichen sich Anno 1684. bey ihrer Theilung: Daß es bey der bereits vor mehr als 100. Jahren eingeführten und bißhero üblich gewesenen Kirchen-Ordnung noch ferner gänzlich verbleiben solle. Hohenlohe.

In dem Hohenlohe-Waldenburgischen Vergleich von 1710. versprachen die Catholische eventuale Landes-Folgere im Pfedelbachischen: Die gewöhnliche Kirchen- und Synodal-Covente, und alles übrige, was zu dem Kirchenstaat und Schulwesen gehörig seye, gänzlich unverändert bleiben zu lassen.

Ferner wurde versprochen: Das zu Handhabung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen angeordnete Consistorium in unverändlichem Stand und Wesen, (mithin auf den in zwey Theile erfolgenden Succeßions-Fall gemeinschafftlich, auf Art und Weise, wie die Successores sich dessen selbst vereinbaren werden,) zu erhalten; die Kirchen-Consistorial- und Synodal-Ordnungen, gänzlich unverändert bleiben zu lassen, so dann die bey dem Consistorio erledigte Stellen mit Evangelisch-Lutherischen Personen und solcher Religion zugethanen geist- und weltlichen Directoren und Räthen, innerhalb 2. biß 3. Monathen, (damit die Consistorial-Verrichtungen nicht gehin-

deret werden,) unverlängt wieder zu ersezen, die Superintendenten ꝛc. unverändert zu lassen, ꝛc.

Als die Catholische Fürsten zu Hohenlohe das Evangelische Consistorium von Oehringen nach Pfedelbach verlegten, caßirte und ahndete es der Reichs-Hofrath Anno 1748. 12. Jun.

§. 33.

Nassau-Saarbrücken. Was das Evangelische Haus **Nassau-Saarbrücken** mit dem Catholischen Closter Wadgassen auch wegen der geistlichen Gerichtbarkeit für Streit gehabt habe, wie das Cammergericht darinn gesprochen, Nassau sich darüber beschwert, und die Sache endlich verglichen worden seye, habe ich schon oben Cap. 6. erzählt.

§. 34.

Oettingen. Der Fürst zu **Oettingen** vergliche sich mit seinem eventualen Landes-Successore, dem Grafen von Oettingen-Wallerstein, Anno 1710. dahin: „3. Anlangend das Uns, Grafen Antoni Carln, als einem Catholischen Herrn, sonst nicht gehörige, und lediglich nur aus ganz besonderem Egard und gutem Vertrauen von Sr. Durchl. dem Fürsten Uns, nebst anderen Landesrechten und Gerechtigkeiten, zugedachte Jus circa Sacra, und darunter begriffene Jurisdictionem ecclesiasticam, seu Jus episcopale; so geloben und versprechen Wir ferner, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dißfalls so gar keine Veränderung zu machen, daß Wir vilmehr dem deßwegen angeordneten und jederzeit mit vier Evangelischen Räthen, (und also zwey geistlichen und eben so vil weltlichen Personen,) nebst einem Secretario und Cancellisten von gleicher Religion, zu bestellenden Evangelischen Consistorio, (wobey dann allemal das Directorium von einem Weltlichen geführet werden solle,) in geistlichen und Religions-Sachen frey zu disponiren, alle Macht und Gewalt überlassen, und zu dem Ende so wohl wider die dahin gehörige und zu Handhabung der Kirchen und Schulen, und deren anhangenden geistlichen, auch andern bißhero üblich geweßten Consistorial-Jurium eingeführte, und noch ferners nöthig aufrichtende Kirchen-Schul-Consistorial-Ehe- und andere dergleichen geistliche Ordnungen nicht das geringste unternehmen, sondern, wann allenfalls ein- und anderes daran zu mehrerer christlicher Zucht und Aufnahm des Evangelischen Wesens zu ändern und zu bessern, ein solches der Disposition und Gutduncken besagten Consistorii lediglich anheimstellen, als auch, auf weiters sich ergebenden Fall, da etwan in einer Sache, ob paritatem Votorum, die Consistorial-

Räthe

Räthe different blieben, und sich darüber nicht vergleichen könnten, oder sonsten solche Dinge vorkämen, worinnen entweder das ganze Consistorium, oder ein- und anderer Rath davon in specie, unrecht und zu vil gethan zu haben, und, deßwegen besonders gravirt zu seyn, scheinen möchte, Wir, Graf Antoni Carl, hierüber Uns keiner Decision anmassen, hingegen die Acta auf eine Evangelische Lutherische Theologische, oder, der Umstände Beschaffenheit nach, juristische Facultät von ebenmäßiger Religion verschicken, und so dann es auf derselben Ausspruch durchgehends beruhen, wie nicht weniger auch dabey in alle Wege bewenden lassen wollen, daß zu Vollziehung der Consistorial-Urtheln und Verordnungen der bißhero gewohnliche modus exequendi behalten, und, deme zu Folge, auch die Beamte, denen jederweilen an sie ergehenden Consistorial-Befehlen gebührende Parition zu leisten, schuldig seyn, auch ernstlich von Uns darzu angehalten werden sollen.

Damit nun aber auch mehrgemeldtes Consistorium in seinem aufrechten Stande immerhin verharren, und weder auf ein- noch andere Weise daraus gerathen möge; so geloben und versprechen Wir, Graf Antoni Carl, (ausser deme, daß Wir solches entweder an dem Ort, wo es jezo gehalten wird, noch ferner lassen, oder, statt dessen, demselben ein- oder mehr andere bequeme Zimmer bey Hof anweisen wollen,) nicht nur allein denen dabey befindlichen Räthen und Bedienten ihre ehrliche und convenable Subsistenz und Unterhalt zu verschaffen, und z. E. einem Rath, (wann nemlich ein solcher allein beym Consistorio stehet, und nicht sonsten auch mit andern Bedienstungen versehen ist,) 300. fl. ausser deme aber nur 50. fl. dem Secretario und Cancellisten hingegen resp. 200. und 100. fl. wenigstens zur jährlichen Besoldung reichen zu lassen, sondern auch dieselbe samt und sonders bey ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prärogativen, Rang und Würden, kräfftigstens zu manuteniren und zu schüzen; so, daß Wir über diß auch allerdings darein willigen, und nicht entgegen zu seyn verlangen, daß offtgedachtes Consistorium die bey selbigem abgängige Stellen jederzeit selbsten wieder durch ordentliche Wahl besezen, und nur in so weit obligirt seyn möge, daß selbiges die auf- und anzunehmende Personen Uns allezeit zur Confirmation präsentiren = = = solle. „

Einiges, so hierauf weiter folget, ist schon oben vorgekommen; so dann heißt es weiter: „ Wir sollen nicht wehren, noch hindern, daß, wofern einige von gedachten geistlichen Bedienten, durch übles und ärgerliches Leben und Verhalten, zu unumgänglicher Veränderung, oder sonsten nachdrücklicher Ahndung, befugte Ursach geben würden, solche

nicht weniger von gedachtem (Evangelischen Consistorio,) nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigung justizmäßiger Untersuchung und genugsamer Hörung der Beklagten, und zwar die Geistliche, Pfarrer, und vornehme Schulbediente, als z. E. bey dem Gymnasio in der Statt befindliche Rectores und Conrectores, auf zuvor darüber von Evangelischen Universitäten einzuhohlende rechtliche Bedencken, wann nemlich die Sache von sonderlicher Importanz, und nicht etwan mit einem blossen Verweis, oder anderen leidentlichen Correction, so schlechterdingshin zu richten wäre, ausser deme aber dieselbe so wohl, als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente mit einander, (es mögen gleich diser ihre begangene Fehler und Verbrechen vil oder wenig auf sich haben,) nach alleinigem Gutbefinden sothanen Consistorii, (jedoch mit Unserm Vorwissen, und dafern kein, vermög bißheriger Oettingischer Consistorial-Observanz selbsten, für die weltliche Obrigkeit gehöriges, und demnach von Uns lediglich abzustraffendes, und zumal in die Jurisdictionem criminalem lauffendes, Delictum obhanden,) gestalt der Sachen nach, entweder mit Gefängniß, oder Geldbusse ad pios usus, angesehen, oder ab officiis suspendirt, translocirt, oder auch wohl gar caßirt und abgeschaffet, werden mögen; so, daß Wir so wohl hierinnen, als in allen übrigen geistlichen und Consistorial-Sachen, Uns weiter nicht mischen, oder anderster dabey zu concurriren begehren wollen, als daß solche, zu Beybehaltung Unserer Autorität, in Unserm Namen exerciret, und die deßwegen zu erlassende Befehle auch also ausgefertiget werden sollen. „

Es ware aber dises nicht nach des Reichs-Hofraths Geschmack. (1)

§. 35.

Fridberg. In der beständigen Capitulation eines Burggrafens zu Fridberg von 1710. wird von dem Fall, wann ein Catholischer Burggraf würde, §. 2. versehen: „ In Bestellung der Consistorial- und Canzley-Räthen, auch Kirchen- und Schul-Bedienten (hat er) keine Neuerung zu suchen, oder zu machen, sondern sie gesammt und sonders in Verrichtung ihres Amts zu schüzen und zu fördern ꝛc. Besonders soll in Consistoral- und Kirchen-Sachen, sub autoritate & communicatione mit dem Herrn Burggrafen, nach der Kirchen-Ordnung, und secundum modum procedendi, wie es bißhero hergebracht, nebst denen vorgedachten Herrn Baumeistern und Regiments-Burgmannen, von

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 121.

von denen gewöhnlichen Consistorialibus in Consistorio verfahren, und solchemnach die Sache ad Executionem gebracht werden. ꝛc. Hierauf folget zwar, wie sich ein Evangelischer Burggraf zu verhalten habe: Es wird aber von der geistlichen Gerichtbarkeit über der Burg Catholische Unterthanen nichts gemeldet.

§. 36.

Eine Reichs-Fridens-Executions-Commißion erkannte Anno 1650. 5. Nov. Daß denen Evangelischen Unterthanen in denen Pfarren Neuses auf dem Berg, Wielandsheim, Gülchsheim, und dessen Filial Hemmersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhofen, Röttelsee, Maynstockheim, Buchbronn und Rinderfeld, freystehen solle, das Examen, Ordinationem, Investituram, Visitation, Correction, Ein- und Absezung, oder andere der geistlichen Jurisdiction angehörige Jura, ihrer der Augsp. Conf. zugethanen Pfarrer, so vil sie dessen Anno 1624. zu thun erweislich im Gebrauch gewesen, bey erstgedachter Confeßion verwandter Ständen Consistoriis, oder Ministeriis, jedesmals wie und bey wem es ihnen beliebt, ohne Obligation und Consequenz, zu suchen, zu begehren und vornehmen zu lassen; es wäre dann, daß sie sich mit ihrem Landesfürsten selbsten eines andern gewissen Modi hierunter vergleichen thäten. Neuses ꝛc.

§. 37.

In Sachen: Von Wezel Freyherr contra die Gemeinde zu Mehlbach sprache der Reichs-Hofrath Anno 1761. 16. Jan. „Ad Grav. 31. stehet der Herrschafft die Erkenntniß, und so auch das jus dispensandi, in Ehesachen allerdings zu; jedoch also, daß dieselbe sich dessen nach den Principiis Aug. Conf. gebrauche. Mehlbach.

ad Grav. 32. wird beeden Theilen zur jezt- und künfftigen Nachachtung anmit aufgegeben, daß der Pfarrer ohne vorgängige Beybringung derer Trauscheinen, welche die Herrschafft zu ertheilen hat, die Copulation zur Ehe nicht vornehmen solle; dagegen auch Ihro Kayserl. Majestät hinwiederum mißbilligen, daß der von Wezel auf die Unterbleibung der Erforderung und Beybringung sothaner Trauscheine ein Impedimentum dirimens zur Ungebühr gesezet hat; dannenhero das dißfallsige Unternehmen anmit autoritate Cæsarea platterdingen caßirt wird. = = =

ad Grav. 35. Communicetur diser Klagpunct dem von Wezel, mit der Auflag, daß derselbe die Begehung der Ehe-Versprechungen auf Sonn- und Feyertage nicht hindern solle.

ad Grav. 36. Werden beede Theile auf die hieroben ad Grav. 31. ertheilte Verbescheidung anmit gewisen; mit dem weiteren Anfügen, daß die Herrschafft in denen nach den Principiis Aug. Conf. nicht verbottenen Gradibus die Nachsuchung der Dispensation den Unterthanen nicht anmuthen solle. „

§. 38.

Was die geistliche Gerichtbarkeit seye?

Die geistliche Gerichtbarkeit bestehet eigentlich in dem bey denen Catholischen so genannten Jure episcopali oder diœcesano, Krafft dessen ein Bischoff in seiner Diöces alle Sachen, welche geistliche Personen oder Sachen betreffen, verwaltet, und die streitige entscheidet.

Man theilet solche in die Jura 1. Ordinis, 2. Jurisdictionis, 3. Legis diœcesanæ und 4. Status, oder dignitatis: Hier haben wir es nur mit denen drey ersten Gattungen zu thun.

Was zu denen Juribus Ordinis gehöre, haben wir oben öffters gehört, nemlich der geistlichen Personen, besonders der Kirchen- und Schul-Diener, resp. Examen, Ordinirung, Einsezung, Visitirung und Bestraffung; zu der Jurisdiction wird gerechnet die Untersuch- und Entscheidung aller streitigen Kirchen- auch Ehe-Sachen; zu denen Diöces-Rechten gehören die Ober-Aufsicht über Kirchen, Schulen, milde Stifftungen, Dispensationen in Ehe-Sachen, Fasten, ꝛc. die Macht, Synodos zu halten, u. s. w.

Von dem Jure circa Sacra (in dem Verstand, wie es in unserem Staats-Recht genommen wird,) ist sie unterschiden, wie ein Theil von dem ganzen: Dann wer das Jus circa Sacra hat, dem stehet auch die geistliche Gerichtbarkeit zu; aber nicht nur dise allein, sondern noch ein vil mehreres darzu.

Das Refoemations-Recht in engerem Verstand ist von der geistlichen Gerichtbarkeit ganz unterschiden: Dann jenes gehet mit Abänderung der Religion um, dise hingegen besorget die Erfordernisse der vorhandenen Religion: Wann aber das Reformations-Recht in weiterem Verstand genommen wird, da man darunter nicht nur die Abstellung der vorigen und Einführung einer neuen Religion, sondern auch die ganze Einrichtung des neuen Religions-Wesens, verstehet; so begreiffet allerdigs das Reformations-Recht, als das grössere, auch die geistliche Gerichtbarkeit und deren Verfassung, offenbar unter sich.

Mehreres de differentia inter Jus diœcesanum, Jurisdictionem ecclesiasticam & jus reformandi, sehe man, schon oben gemeldeter massen, bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 39.

(1) Obsery. Tom. 2. Part. 2. n. 577. p. 8.

§. 39.

Deren Grund.

Ist nun die geistliche Gerichtbarbarkeit ein Theil des Juris circa Sacra und mit unter dem Reformations-Recht begriffen, das Jus circa Sacra und das Reformations-Recht aber fliessen, (wie wir oben gehöret haben,) in so ferne wir in dem Teutschen Staatsrecht davon handlen, aus der Landeshoheit her; so folget daraus der ganz sichere Schluß, daß also auch die geistliche Gerichtbarkeit ein Stück der Landeshoheit seye: Und dise stehet beeden Religions-Verwandten zu.

Dise Meinung ist weder neu, noch denen Evangelischen schädlich; wie manche Evangelische rechtschaffene Theologi und Rechtsgelehrte dencken möchten.

Sie ist nicht neu: Dann aus was für einem anderen Grunde konnten die von Anfang der Reformation an sich zur Evangelischen Religion gewandte Reichsstände sich einer geistlichen Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen anmassen, als eben aus dem Grund der Landeshoheit? Und bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten gründeten sie (1) ihre Beschwerden in Religions-Sachen auf disen (mit mehrerem ausgeführten) Grundsaz: „Daß die *cura Religionis* (begreiffet denn aber dise nicht die geistliche Gerichtbarkeit unter sich?) und derselben Bestellung (seynd dises nicht die Jura Ordinis?) dem *Domino Territorii* gebühret; so kan ja Niemand verlaugnen, daß den Evangelischen noch dise Stunde freystehe, dasjenige, was zu Bestellung des publicii Exercitii Religionis gehörig ist, christlich zu disponiren, Kirchen-Ordnungen zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Landen gelegenen Gütern = = Verfügung zu thun.„ Lauter Stücke der geistlichen Gerichtbarkeit! Die Evangelische behaupteten ferner: „Es vermag solches der Religions-Frid„ ausdrücklich, und beschwerten sich nur: „Daß sich die Röm. Catholischen, wider Recht und Billigkeit unterwunden, disem allerfürnehmsten *Juri Superioritatis* der Evangelischen mancherley Eintrag zu thun:„ Sie erklärten sich auch vilfältig, daß sie der R. Catholischen Landesherrliche Gerechtsame in Religions-Sachen erkenneten.

Daß aber auch diser mein Saz denen Evangelischen nicht nachtheilig seye, wird sich aus dem folgenden ergeben; ja, umgekehrt, wann man denen Catholischen Landesherrn nicht abstreiten will, worzu sie nach denen Reichsgesezen doch würcklich berechtiget seynd, und sie

(1) von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 1. p. 817.

sie also nicht Ursach haben, sich über Unbilligkeit zu beklagen; so kan man hernach mit so mehrerem Nachdruck darauf bestehen, daß sie hinwiederum ihres Rechtes sich so bedienen, wie es denen Reichsgesezen gemäß ist.

Daß auch die Evangelische lezteres nicht nur ipso facto also gehalten, sondern auch zur Zeit des Religions- und Westphälischen Fridens das Reformations-Recht, in Absicht auf sich selbst und die Catholische, in disem lezteren Verstand genommen haben, belehren die oben angeführte Fridens- und andere Handlungen.

§. 40.

Beweis. An in casu Controversiæ inter Dominum & Subditos diversæ Religionis super Jurisdictione ecclesiastica hi vel ille in Regula probandi subjaceant necessitati? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

§. 41.

Rechtsfragen. Nun wollen wir dem Rechtspuncten näher tretten: Es ereignen sich dabey folgende Umstände und Fragen: 1. Was für Gerechtsamen in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit hat ein Evangelischer Landesherr über seine Catholische Unterthanen? und 2. was für ein Catholischer Herr über seine Evangelische Unterthanen?

Bey einem Evangelischen Landesherrn kommt es wieder darauf an: 1. Was hat er für Rechte in Ansehung seiner Catholischen Unterthanen, so nach dem Entscheid-Jahr 1624. die öffentliche oder privat-Religions-Uebung haben; und zwar namentlich a) über die geistliche, und b) über die weltliche Catholische Personen? 2. Was hat er für Rechte in Ansehung derer, so in dem Entscheid-Jahr 1624. weder den öffentlichen noch privat-Gottesdienst gehabt haben; und zwar namentlich a) über die geistliche, und b) weltliche Catholische Personen?

Bey denen Catholischen ist ein Unterschid zu machen zwischen denen Geistlichen, Erz- und Bischöffen, ꝛc. als solchen, so dann denenselben, wie auch denen weltlichen Catholischen, in so ferne sie als Landesherren betrachtet werden.

In Absicht auf die Geistliche als Geistliche entstehen die Fragen: Worzu seynd sie berechtiget 1. über derer vormals in ihrer Diöces gelegenen, und nunmehro Evangelischen, Reichsstände Evangelische und 2. Catholische Unterthanen? 3. über derer in ihrer Diöces gelegenen Catho-

(1) Obs. Tom. 2. Part. 2. p. 150. sqq.

Catholischen weltlichen Reichsstände Evangelische und 4. Catholische Unterthanen? 5. über die in ihrem eigenen Land befindliche Unterthanen? und zwar in allen Fällen in Ansehung derer, a) welche das Entscheid-Jahr für sich haben, b) oder nicht?

Bey einem Catholischen geist- oder weltlichen Landesherrn aber ist darauf zu sehen: 1. Was hat er für Rechte in Ansehung seiner Evangelischen Unterthanen, so nach dem Entscheid-Jahr 1624. die öffentliche oder privat-Religions-Uebung haben; und zwar namentlich a) über die geistliche und b) über die weltliche Evangelische Personen? 2. Was hat er für Rechte in Ansehung derer, so in dem Entscheid-Jahr 1624. weder den öffentlichen noch privat-Gottesdienst gehabt haben; und zwar namentlich a) über die geistliche, und b) weltliche Evangelische Personen?

Weil aber bey Entscheidung aller diser Fragen alles auf den Sim und die Analogie des Religions- und Westphälischen Fridens ankommt; so wollen wir forderist eine Betrachtung über selbige anstellen; alsdann werden wir um viles leichter und gründlicher auf alle jene Fragen antworten können.

§. 42.

Religions-Frid.

Bey dem Religions-Friden haben wir zu sehen: 1. Auf die Evangelische Stände, und deren a) Evangelische und b) Catholische Unterthanen; 2. auf die Bischöffe und deren geistliche Gerichtbarkeit; 3. auf der Catholischen geist- und weltlichen Landesherrn Evangelische Unterthanen.

1. Die Evangelische Stände nun wurden a) bey ihrer Religion und Glauben, b) bey ihren Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie 1. aufgerichtet, oder 2. noch aufrichten möchten, wie auch (nach §. 20.) c) bey Bestellung der Ministerien, in ihren Landen gelassen: Dadurch nun wurde ihnen zugestanden, daß sie die geistliche Gerichtbarkeit ausüben möchten; und zwar ohne einige Ausnahm einiger Unterthanen, auch nicht dererjenigen, welche damals noch der Catholischen Religion zugethan waren: sondern disen bliebe nach §. 24. nichts übrig, als entweder sich reformiren zu lassen, oder aus dem Land zu ziehen, oder, so lang sie im Land als Catholische geduldet würden, ihrer Landesherrn geistliche Gerichtbarkeit zu erkennen.

2. Der Bischöffe geistliche Gerichtbarkeit wurde, ohne Unterschid der Landesherrn oder Unterthanen a) suspendirt wider der Augsp. Conf. Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet,

oder noch aufrichten möchten; b) hingegen sollte und mochte sie noch ferner ungehindert exercirt und gebraucht werden in anderen Sachen und Fällen, der Augsp. Conf. Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend; aber keineswegs schlechterdings, sondern c) wie deren Exercitium hergebracht, und sie deren (zur Zeit des Religions-Fridens) in Uebung, Gebrauch und Possession NB. sind; durch welche Einschränckung es bey denen meisten auf ein magnum nihil mit dem Vorbehalt hinauslieffe, indeme die meiste Evangelische ihnen damals dergleichen nicht mehr gestattet hatten.

Uebrigens wird bey diser Materie und §. 20. weder der Stände, noch der Unterthanen, namentlich und ins besondere gedacht, sondern überhaupt: 1. „Beederley Religions-Verwandten;„ so dann 2. „wider die Augsp. Confession,„ mithin alle derselben Zugethane, sie seyen, wer sie wollen.

3. In Ansehung derer Catholischen Stände Evangelischer Unterthanen ist es forderist eine Unwahrheit, (deren er sich auch sonsten so vilfältig schuldig gemacht hat,) wann der H. Abt zu St. Emeran vorgibt, als ob die Evangelische Reichsstände bey denen damaligen Tractaten nur für der Catholischen Geistlichen, nicht aber auch der weltlichen, Stände Evangelische Unterthanen gesorget hätten; dann ihre Vorstellung vom 20. Sept. 1555. heißt ausdrücklich: „Hierüber, so wird auch andern, und sonderlich der Geistlichen, Unterthanen der Weg des Evangelii und ihrer rechten Lehre verschlossen ꝛc.„

Uebrigens suchten die Evangelische für dergleichen Unterthanen die so genannte Freystellung, oder die Gewissens-Freyheit, sich ungehindert zu der Evangelischen Religion bekennen, und dieselbige üben zu dörffen, ohne nöthig zu haben, das Land zu raumen: Der geistlichen Gerichtbarkeit aber wurde namentlich nicht gedacht: Gleichwie aber dieselbe 1. über alle Augsp. Conf. Verwandte suspendiret worden ware, so hätte sich solches auch auf dergleichen Unterthanen erstreckt: 2. Wie sie aber gegen die Evangelische Stände und ihren Unterthanen selbsten nur in Sachen, die Religion ꝛc. betreffend, suspendiret, hingegen in andern Fällen, so weit die Bischöffe in dem Besiz waren, vorbehalten worden ist; so hätten sich auch die Unterthanen es müssen gefallen lassen: Aber bekanntlich konnten die Evangelische im Religions-Friden selbst nichts für der Catholischen Reichsstände Evangelische Unterthanen, als die Gewissens- und damit verbundene Emigrations-Freyheit, erhalten: Und ob gleich der Röm. König Ferdinand denen Evangelischen

schen Ständen einen Neben-Abschid zustellte; so gienge 1. derselbige doch nur 1. auf der Geistlichen Evangelische Unterthanen; 2. nur auf diejenige, so lange Zeit und Jahr der Augsp. Conf. Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, öffentlich gehalten und gebraucht; 3. wollten die Catholische disen Neben-Abschid gar nicht als gültig erkennen.

§. 43.

Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen giengen die Evangelische Anfangs darauf: 1. Der Catholischen Geistlichen geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische Stände und deren Unterthanen solle ganz aufgehoben werden; 2. denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherrn möchte die öffentliche Religions-Uebung gestattet, und sie in allem denen Catholischen Unterthanen gleich gehalten werden. Westphälische Fridens-Handlungen.

Hingegen wollten die Catholische: 1. Der Geistlichen geistliche Jurisdiction über die Evangelische Reichsstände und deren Unterthanen auf den Fuß des Religions-Fridens; 2. wie auch über die in der Evangelischen Landen befindliche Stiffter, Clöster, 2c. ingleichem 3. das Reformations-Recht derer Landesherrn über ihre Evangelische Unterthanen behaupten.

Bey denen Handlungen gaben beyde Theile nach: Aber eben dises veranlaßte auch neue Cautelen.

Anfangs wollten die Evangelische namentlich auch derer Catholischen Evangelische Unterthanen von der geistlichen Gerichtbarkeit ausnehmen (1); und zwar ohne Unterschid, sie möchten also geistliche oder weltliche Landesherrn haben; nachhero aber wurde es auf das Entscheid-Jahr ausgesezt.

Die Catholische wollten die geistliche Gerichtbarkeit in der Evangelischen Landen wenigstens in Ehe-Sachen in dem Fall behaupten, wann beyde Theile, oder doch der eine, der Catholischen Religion beypflichtete, übrigens aber Evangelischer Stände Unterthanen wären: Endlich aber liessen sie es fallen, und der Catholischen Ordinariorum geistliche Gerichtbarkeit sollte sich in Ansehung derer Evangelischen nicht über ihre, derer Bischöffe, Landes-Gränzen erstrecken; ausser 1. in gewissen ihre Gefälle betreffenden Fällen, und 2. worinn sie im Entscheid-Jahr im Besiz gewesen waren:

In Ansehung der Catholischen Evangelischer und der Evangelischen Catholischer Unterthanen aber wurde Anfangs vorgeschlagen:

(1) von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 2. p. 571.

Sie sollen vor denen geistlichen Gerichten stehen, 1. ausser in Sachen, so die Religion und Glaubens-Articul betreffen, 2. solle auch in denen übrigen Fällen ihnen nichts zugemuthet werden, was wider ihre Religion und Gewissen lauffe: Es wurde auch beederseits kein Unterschid zwischen geist- oder weltlichen Catholischen Landesherrn gemacht.

In Ansehung des Reformations-Rechts wurde selbiges zwar allen Reichsständen von beeden Religionen bekräfftiget; doch sollten beederseits Unterthanen auch in Ansehung derer Annexorum Religionis, z. E. des Rechts, ein Consistorium zu haben, Bestellung der Kirchen- und Schul-Dienste ꝛc. bey deme gelassen werden, wie sie es im Jahr 1624. hergebracht haben.

§. 44.

Rechte eines Catholischen Geistlichen über Evangelischer Reichsstände Evangelische Unterthanen;

Anbelangend nun 1. eines Evangelischen Landesherrens Catholische geistliche Unterthanen, welche im Jahr 1624. die öffentliche oder privat-Religions-Uebung gehabt haben; so erzählet das *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 26.* verschidene Stücke, so unstreitig zu der geistlichen Gerichtbarkeit gehören, nemlich: Jura visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, und sagt: Quodsi Aug. Conf. addicti in ejusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis, (dise seynd nach dem Anfang des §. Monasteria, Fundationes & Sodalitia mediata,) dicto Anno dieque (1. Jan. 1624.) à Catholicis realiter, plene (wo alles Catholisch ware,) vel ex parte (in gemischten Stifftern,) possessis, jura (wie vorhin,) habuerunt, - - - jura ista illis sarta tectaque maneant: Wo und in so ferne also ein Evangelischer Landesherr Anno 1624. 1. Jan. nicht in dem Besiz diser oder anderer Stücke der geistlichen Gerichtbarkeit über seine landsäßige Stiffter und Clöster ꝛc. gewesen ist, kan er sich auch derselbigen nicht aus dem Grund der Landeshohrit anmassen; sondern das übrige, so er Anno 1624. nicht besessen hat, verbleibet der Catholischen ordentlichen geistlichen Obrigkeit, falls dise sich Anno 1624. im Besiz befunden hat.

Auf dise Weise ist die Stelle des *Instr. Pac. art. 5. §. 26.* Et si Electiones - - - biß: Jus devolutum salvum esto, zu verstehen; welche sich ausser deme widersprechen würde.

Der Catholische Freyherr von KREITTMAYR erkennet solches ebenfalls, und schreibt: (1) „So vil aber die unter protestantischer Landeshoheit gelegene Stiffter betrifft, gebühret solches (jus devolutionis &c.) vi Pac. Westph. *art. 5. §. 26.* entweder der Pro-

(1) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, S. 2055.

Protestantischen, oder aber der Catholisch-geistlichen Obrigkeit, falls sich die leztere den 1. Jan. 1624. in possessione hujus juris befunden. Dann, wie wir oben == bemerckt haben, redet der ganze §. 26. überhaupt von dem statu dicti termini decretorii, und wird auf den ersten Fall, da nemlich jus Devolutionis Protestantibus gebühret, mit den Worten: Et, si Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum vacantium distributio & collatio in ejusdem Religionis personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto pertineat; auf den andern Fall aber mit denen Worten gedeutet: Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia salva & illibata sint; quibus etiam, si Electiones aut Collationes Præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, jus devolutum saltum esto.„

Es ist aber auch in Ansehung dessen, was ein Evangelischer Landesherr besessen hat, die Einschränckung beygefügt: 1. Modo per hoc in istiusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis instituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur; so dann 2. & Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia, salva & illibata sint. In disen beyden Fällen kommt es also nicht auf den in dem Jahr 1624. gehabten Besiz an Seiten der geistlichen Catholischen Oberen an: Aber nur in Ansehung ipsorum Religiosorum, oder derer Geistlichen eigenen Personen: In so ferne mithin die geistliche Obrigkeit in Ansehung der Gebäude, Gefälle, Rechnungen, u. s. w. nicht in dem Besiz gewesen ist; in so weit hat sie sich auch nicht darein zu mengen, sondern dergleichen Sachen dem Evangelischen Landesherrn zu überlassen.

Ferner ist ein Evangelischer Landesherr allemal befugt, so offt die Catholische Geistlichkeit einen ihrer vorbehaltenen Actum ausüben will, seine Landesherrliche Gerechtsame dabey zu verwahren, und zu verhüten, daß selbigen kein Nachtheil zugefüget werde. Wie solches geschehen könne? davon geben die oben angeführte Verträge zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg Auskunffts-Mittel an die Hand; gleichwie auch das, was ich Cap. 3. von Nassau-Saarbrücken und dem Closter Wadgassen erzählet habe, zur Erläuterung diser Materie dienet.

Da ferner der ganze §. 26. nur von denen Stifftern, Clöstern und geistlichen Gesellschafften handelt; wie stehet es nun um die übrige Catholische weltlich-Geistliche Pfarrer, Caplane, Vicarien, Früh-

messer, ꝛc. welche unter einem Evangelischen Landesherrn stehen, und deren Vorfahren im Jahr 1624. die öffentliche Religions-Uebung gehabt haben? Da deren in allen Fridenshandlungen und dem Text des Fridens mit keinem Wort ins besondere erwehnet wird; so stehen sie mit unter denen allgemeinen Reglen derer *§§. 31.* und *48.*

§. 45.

und Weltliche.

2. Ist die Frage: Was hat ein Evangelischer Landesherr für Rechte in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit über seine weltliche Catholische Unterthanen, welche in dem Entscheid-Jahr 1624. die öffentliche oder privat-Religions-Uebung gehabt haben?

Von disen heißt es 1. Art. §. 48. In hos (Aug. Conf. Magistratuum Catholicos Subditos) qui Anno 1624. publicum Religionis exercitium habuerunt, jus diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto Anno (1624.) quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Daraus folget: 1. Die, so Anno 1624. nicht die öffentliche, sondern nur die privat-Religions-Uebung gehabt haben, stehen schlechterdings unter der geistlichen Gerichtbarkeit des Evangelischen Landesherrn, wann auch gleich ein Bischoff selbige Anno 1624. über sie ausgeübet hätte.

2. Wann ein Bischoff über Evangelischer Reichsstände Catholische Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit Anno 1624. ausgeübet hat, aber nicht ruhig, das ist, entweder nicht öffentlich, sondern heimlich, oder zwar öffentlich, aber mit Widerspruch; so hilfft ihne solches nichts, sondern die geistliche Gerichtbarkeit verbleibet dem Landesherrn.

3. Wann ein Bischoff über Evangelischer Reichsstände Catholische Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit Anno 1624. ruhig ausgeübet hat, so gehöret sie noch jezo ihme, und nicht dem Landesherrn; jedoch nur *quatenus*, in so fern er selbige würcklich ausgeübet hat.

4. Wann und so weit ein Bischoff über Evangelischer Reichsstände Catholische Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit Anno 1624. nicht ausgeübet hat; alsdann, oder resp. in so fern, stehet sie allein dem Landeshern zu; und dises, denen Fridenshandlungen nach, besonders auch in Ehe-Sachen.

Doch ist nach dem Fridensschluß dem bißhero gesagten die Einschränckung beyzufügen: Modo ipsis occasione Processus nihil injungatur, Religioni Catholicæ, vel conscientiæ, repugnans.

Endlich so verstehet sich dises bißhero gesagte nur von dem Fall, wann

wann wegen der geistlichen Gerichtbarkeit zwischen einem Evangelischen Landesherrn und einem Catholischen Bischoff die Frage ist: Wann es aber ein Evangelischer Landesherr mit seinen Catholischen Unterthanen zu thun hat; so kommt es nach Art. 5. §. 30. 31. und 32. darauf an:

1. Die Catholische Unterthanen seynd zu allem dem berechtiget, in dessen Besiz sie sich im Jahr 1624. befunden haben: Nun wird es zwar ein sehr seltener Fall seyn, daß in einem Evangelischen Lande, wo ein Bischoff Anno 1624. keine, oder doch nicht die völlige, geistliche Gerichtbarkeit gehabt hat, die Catholische Unterthanen dennoch Gerechtsame, so dahin einschlagen, besessen hätten; doch ist es nicht unmöglich. 2. Dises Rechts des im Jahr 1624. gehabten Besizes und derer daraus fliessenden Wohlthaten seynd nicht nur diejenige Catholische Unterthanen fähig, welche im Jahr 1624. die öffentliche Religions-Uebung genossen haben, sondern auch die, welche nur in dem Besiz des privat-Gottesdienstes gewesen seynd. §. 32. 3. Worinn ihnen der Besiz des Jahres 1624. nicht zu statten kommt, das gebühret dem Landesherrn. 4. Ob gleich die Clausul: Modo ipsis nihil injungatur &c. in diser Stelle nicht anzutreffen ist; so verstehet sich dennoch selbige von selbsten, als eine nothwendige Folge der von beederseits Religions-Verwandten erkannten, angenommenen und überall in dem Religions- und Westphälischen Friden zu Grunde sigenden Gewissens-Freyheit.

§. 46.

Ueber die bloß Geduldete.

3. Was endlich die Catholische Unterthanen Evangelischer Landesherrn betrifft, welche in dem Entscheid-Jahr 1624. weder die öffentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt, oder erst nachhero die Catholische Religion angenommen haben, oder künfftig annehmen; so seynd selbige durch die Reichs-Geseze lediglich der Landesherrlichen Hoheit überlassen: Und da der Herr, wann er will, sie aus dem Lande schaffen darff; so kan er auch noch vil mehr mit Recht verlangen, daß sie, so lang sie sich in seinem Land aufhalten, und von ihme geduldet werden, seine geistliche Gerichtbarkeit erkennen müssen: Nur mit dem abermaligen Vorbehalt der Gewissens-Freyheit, ꝛc.

Es findet auch dißfalls kein Unterschid zwischen Geist- und Weltlichen statt; sondern auch die Geistliche seynd wie in civil- und criminal- so auch in Religions- und Kirchen-Sachen, (unter vorgedachter Einschränckung,) dem Evangelischen Landesherrn unterworffen; welches sich in seiner Maasse biß auf die Lehre, die Art des Gottesdienstes, die

Aus-

Austheilung der Sacramenten, u. d. erstreckt; davon wir z. E. oben aus der Chur-Braunschweigischen Verordnung von 1713. merckwürdige Beyspile vernommen haben.

Es gienge auch nicht an, daß z. E. ein Catholischer Priester sagte: Es lauffe wider die Grundsäze der Catholischen Religion und sein Gewissen, daß er in Religions- Lehr- Kirchen- Sacramenten- u. d. Sachen von einem Andern, als seiner geistlichen Obrigkeit, Befehle annehmen solle: Dann der Westphälische Fride sezet ja voraus, daß es dergleichen Fälle geben könne, und der Catholische schuldig seye, darinn seines Landesherrns Befehle nachzukommen: Beruhiget sich sein Gewissen damit doch nicht; so nöthiget man ihn zwar nicht, heißt ihn aber, mit Beyfall des Westphälischen Fridens, das Land raumen.

§. 47.

Rechte eines Catholischen Geistlichen über Evangelischer Reichsstände Evangelische Unterthanen;

4. Ein Catholischer Bischoff hat über eines vormals in seiner Diöces gelegen gewesenen Evangelischen Reichsstandes Evangelische Unterthanen ordentlicher Weise keine geistliche Gerichtbarkeit; sondern sie ist, biß auf eine gütliche Vergleichung der Religion, (welche aber nimmermehr erfolgen wird, mithin moraliter auf ewig,) suspendirt.

§. 48.

Ueber die Catholische;

5. Ueber eines Evangelischen Reichsstandes Catholische Unterthanen, geist- oder weltlichen Standes, hat der ehemalige Ordinarius solcher Diöces so vil Recht in geistlichen Sachen, als er a) im Jahr 1624. b) ruhig hergebracht hat: Weiter aber nicht; dann eines Catholischen Erz- oder Bischoffs geistliche Gerichtbarkeit solle, in Ansehung derer Evangelischen Reichsstände Unterthanen intra terminos (des Bischoffs weltlichen) Territorii verbleiben.

Jedoch gehet auch das, was von dem Besiz des Jahres 1624. und dessen Folgen gemeldet worden ist, bereits gemeldter massen, ausdrücklich nur auf diejenige Catholische Unterthanen Evangelischer Reichsstände, qui An. 1624. *publicum* Religionis Catholicæ exercitium habuerunt: Haben also Catholische Unterthanen Evangelischer Herrschafften im Jahr 1624. nur die privat-Uebung ihres Gottesdienstes, oder gar nur die Hausandacht gehabt; so kan der Diœcesanus sich gar keines Rechts über sie anmassen.

Doch ist ein einiger weiterer Fall davon ausgenommen; es heißt nemlich: Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in Aug. Conf. Statuum ditionibus utantur eadem posthac quoque, sed non, nisi in exigendis hisce pensionibus; nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum

mum denunciationem: Aber auch iſt diſes auf diejenige Evangeliſche Lande eingeſchränckt, ubi Catholici An. 1624. *notorie* in poſſeſſione vel quaſi exercitii Jurisdictionis eccleſiaſticæ fuerunt.

Kan aber ein Evangeliſcher Reichsſtand, wann er will, einem Catholiſchen ehmaligen Ordinario über ſeine, des Evangeliſchen Standes, Catholiſche Unterthanen die geiſtliche Gerichtbarkeit einraumen, wann er gleich nach dem Entſcheid-Jahr 1624. nicht darzu berechtiget wäre? Ja, wann der Evangeliſche Herr ſo ſeltſam ſeyn will, ſich diſes Rechts auf eine verbindliche Weiſe zu begeben, und ihme dißfalls weder Haus- noch Landes-Verträge ꝛc. in dem Wege ſtehen, auch es nicht zu ſeiner Evangeliſchen Unterthanen Nachtheil gereicht.

Daß die Catholiſche geiſtliche Obrigkeit nicht befugt ſeye, Evangeliſcher Landesherrn Catholiſche Unterthanen in deren Landen unmittelbar zu verabladen; davon ſiehe H. Vice-Canzl. STRUBEN. (1)

§. 49.

Ueber der Catholiſchen Evangeliſche Unterthanen.

6. Mit eines Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtandes Evangeliſchen Unterthanen hat es eben die Bewandtniß; nemlich: Es kommt auf den Beſiz in dem Entſcheid-Jahr an: Dann ſo heißt es §. 48. Catholicorum Auguſtanæ Conf. addicti Status provinciales & Subditi, qui Anno 1624. eccleſiaſticam Jurisdictionem agnoverunt, - - modo dictæ Jurisdictioni ſubſint.

Es iſt dabey wohl zu bemercken, daß es nicht, wie kurz zuvor, heißt: Ubi Catholici Anno 1624. in poſſeſſione vel quaſi exercitii Jurisdictionis eccleſiaſticæ fuerunt; ſondern: Catholicorum Aug. Conf. addicti Status provinciales & Subditi, qui An. 1624. eccleſiaſticam Jurisdictionem *agnoverunt*: Wann alſo auch gleich Anno 1624. ein Biſchoff verſucht hätte, ſeine geiſtliche Gerichtbarkeit über dergleichen Unterthanen auszuüben, ſie haben ſich aber widerſezt, oder auch nur ihme nicht gehorcht, ſo hat er kein Recht an ſie:

Es heißt aber auch nicht, wie hernach: *Quatenus* agnoverunt: Wann alſo ein Catholiſcher Biſchoff Anno 1624. nur einige, aber nicht alle, Stücke der geiſtlichen Gerichtbarkeit ruhig über ſie ausgeübt hätte, würde doch diſemnach der Schluß auch auf die übrige gelten.

Es

(1) in ſeiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, 272. S.

Es werden ferner zwey Einschränckungen beygefügt; indeme es 1. heißt: In iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem mullatenus concerunt: Wann also auch ein Bischoff im Jahr 1624. im Besiz einiger dahin einschlagender Rechte gewesen wäre, schadet es denen Evangelischen doch nicht. 2. Modo ipsis occasione Processus nihil injungatur Aug. Conf. vel conscientiæ repugnans.

Kan aber ein Catholischer Landesherr einem ehemaligen Diœcesano hierinn etwas weiteres einraumen, weil die geistliche Gerichtbarkeit nur in Ansehung der Evangelischen Stände und derselben Unterthanen suspendiret ist? Keineswegs: Dann im Religions-Friden ist sie gegen alle Augsp. Conf. Verwandte suspendirt, und der Westphälische Fride hat, wie es alle Handlungen ergeben, den Religions-Friden hierinn nicht einschräncken, sondern ausdehnen wollen: Die Evangelische Unterthanen haben also ein eigenes Befreyungs-Recht von der Catholischen geistlichen Gerichtbarkeit, welches ihnen ihr Landesherr nicht benehmen kan, und so stiesse es ja wider den Friden an, welcher sie nur nur in dem einigen Fall besagter geistlichen Gerichtbarkeit unterwirfft, wann sie solche Anno 1624. erkannt haben.

§. 50.

Ueber die Catholische.

7. Es könnte einem seltsam vorkommen, wann ich frage: Ob ein Catholischer Bischoff die geistliche Gerichtbarkeit über eines Catholischen Landesherrns Catholische Unterthanen habe? es scheinet aber nur so: Freylich hat er sie über eines Anno 1624. Catholisch geweßten Herrns Catholische Unterthanen: Aber, wann ein Landesherr und sein Land Anno 1624. Evangelisch waren, und der ehemalige Ordinarius sich nicht mehr in dem Besiz der geistlichen Gerichtbarkeit befande, der Landesherr wird aber hernach Catholisch, und er hat, oder nimmt Catholische Unterthanen auf, oder ein Catholischer bekommt ein Land, darinn sich auch Catholische Unterthanen befinden, über welche aber der Ordinarius in dem Entscheid-Jahr nicht in dem Besiz der geistlichen Gerichtbarkeit ware; so revivisciret dadurch die erloschene geistliche Gerichtbarkeit nicht wieder.

Man kan zwar mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen: Die geistliche Jurisdiction ist nur zum Besten derer Augsp. Conf. Verwandten suspendirt: Wer also nicht diser Confeßion zugethan ist, der kan sich auch nicht auf die Suspension beruffen: Allein die Catholische Herrn haben etwas gelernt, das so herauskommt, wie der Unterschid zwischen dem Pabst und dem Röm. Hof; sie sagen nemlich: Ich bin zwar für

meine

meine Person ein guter Catholischer Christ, aber auch zugleich ein Evangelischer Fürst. So raisonirte und machte es, wie wir oben gehöret haben, Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, der auch nach seinem Uebertritt zur Catholischen Religion in seinem ganzen Land, mithin auch über die Catholische, von keiner anderen geistlichen Gerichtbarkeit wissen wollte, als von seiner eigenen.

Will aber ein solcher Catholischer Herr selber und freywillig einem ehmaligen Ordinario ein mehreres einraumen, so kan er es zwar meines Erachtens; jedoch nur unter denen vorhin bemerckten Einschränckungen.

§. 51.

Ueber seine eigene Evangelische Unterthanen, die das Entscheid-Jahr für sich haben,

8. Wie verhält es sich aber mit eines Catholischen Bischoffs geistlichen Gerichtbarkeit über seine eigene Evangelische Unterthanen, welche im Jahr 1624. die öffentliche Religions-Uebung gehabt haben? Das entscheidet der Osnabrückische Fride, in so fern er als Bischoff, und nicht als Landesherr, gegen ihnen handelt, nach dem bereits angeführten Text dahin: Sie stehen darunter, wann sie solche Anno 1624. erkannt haben.

Wie aber, wann sie solche nicht erkannt haben? Das schlägt alsdann in die folgende Fälle ein, wo von der Catholischen Landesherrn geistlichen Gerichtbarkeit geredet werden wird.

Da endlich der Fridens-Schluß bey disem Fall keinen Unterschid macht, ob die Evangelische Unterthanen die öffentliche oder nur die privat-Religions-Uebung gehabt haben; so hielte ich hierinn beyde einander gleich.

§. 52.

oder nicht.

9. Hat aber ein Catholischer Bischoff Evangelische Unterthanen, welche im Jahr 1624. weder die öffentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt haben, oder erst hernach aufgenommen worden seynd, oder sich zur Evangelischen Religion bekannt haben, aber dennoch geduldet werden; so seynd sie allerdings schuldig, seine geistliche Gerichtbarkeit zu erkennen: Nur wiederum mit dem Vorbehalt, daß ihnen nichts gegen ihre Religion und das Gewissen zugemuthet werde 2c.

§. 53.

Rechte eines Catholischen, als Landesherrns, über seine Evangelische Un-

10. Nun kommen wir auf den Fall, welcher dem meisten Streit und Widerspruch unter allen unterworffen ist, nemlich: Hat ein Catholischer Landesherr, als Landesherr, die geistliche Gerichtbarkeit über seine Evangelische Lanstände und Unterthanen, welche im Jahr 1624.

terthanen, die das Entscheid-Jahr für sich haben.

die öffentliche Religions-Uebung gehabt haben, oder nicht? und, ersteren Falles, wie fern?

Ich in meinem Theil will hierinn ganz unpartheyisch verfahren, wie ich es nach meinem dermaligen besten Wissen und Gewissen ansehe, und es vor GOtt zu verantworten getraue; da ich dann forderist den oben gesezten Fall theile, und frage: 1. Was in Ansehung derer Lande Rechtens seye, wo der Landesherr zur Zeit des Westphälischen Fridens schon Catholisch gewesen ist? so dann 2. derer, wo der Landesherr erst nachhero Catholisch worden, oder das Land an einen Catholischen gekommen ist?

Was nun den ersten Fall betrifft; so ist vorläuffig zu bemercken, daß es bey denen Fridens-Tractaten vom ersten Fridens-Entwurff derer Schweden an auch in diser Materie alles auf das Reciprocum und mutuam æqualitatem zwischen beyderley Religions-Verwandten gesezt, und in dem würcklich geschlossenen Friden dabey gelassen worden ist. Was also denen Evangelischen Unterthanen in Ansehung derer Catholischen Landesherrn Recht ist, das ist auch denen Catholischen Unterthanen in Ansehung derer Evangelischen Landesherrn Recht: Will man mithin die Rechte derer Evangelischen Unterthanen unter Catholischen Landesherren übertreiben; so schmälert man eben dadurch die Rechte derer Evangelischen Landesherrn über ihre Catholische Unterthanen: Und so auch umgekehrt.

So vil der Catholischen Landesherrn Evangelische Unterthanen betrifft; so belehren die vorhin angeführte Fridens-Handlungen, daß bey dem Religions-Friden diser Materie nicht gedacht worden ist, sondern die Evangelische Stände drungen nur auf die Suspension der geistlichen Gerichtbarkeit über sich und ihre eigene Unterthanen; denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren aber suchte man bloß die Gewissens-Freyheit, die Erlaubniß, im Land zu bleiben, und die freye Religions-Uebung zu erhalten.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten gienge der Evangelischen erstmals vorgebrachte Beschwerde wegen der geistlichen Gerichtbarkeit 1. nur über die Catholische Geistliche, nicht aber über die Landesherrn, 2. daß besagte Geistliche a) der Evangelischen Stände Unterthanen für sich ziehen, und b) die Evangelische Stände in ihren Consistoriis turbiren wollten; der Evangelischen Unterthanen Catholischer Herrschafften aber wurde wieder nicht gedacht:

Bey dem 3ten Gravamine aber, welches eigentlich von dergleichen Unterthanen handelt, wurde nur geklagt, daß sie um der Religion

willen

willen gedruckt oder gar verjagt würden, und man verlangte, 1. solches abzustellen, 2. denen, welche vormals die öffentliche Religions-Uebung gehabt, solche wieder zu geben, auch 3. denen übrigen ein gleiches zu vergönnen; der geistlichen Gerichtbarkeit aber geschahe wieder keine Meldung.

Villeicht haben aber die Evangelische Landstände und Unterthanen im Hildesheimischen, Osnabrückischen, u. s. w. Gelegenheit darzu gegeben, daß die Evangelische in ihren ersten Fridens-Vorschlägen meldeten: Es solle sich auch über der Catholischen Evangelische Unterthanen keiner geistlichen Jurisdiction angemasset werden; welche Worte so allgemein seynd, daß sie eben so wohl die Landesherrn, als die Bischöffe, unter sich begreiffen:

Die Catholische aber übergiengen in ihrer Antwort darauf disen Puncten.

Die Evangelische gedachten in ihren ferneren Handlungen so dann ebenfalls der Catholischen Stände Evangelischer Unterthanen nicht weiter namentlich, aber auch eben so wenig ihrer eigenen, sondern es wurde überhaupt auf die Einstellung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Evangelische gedrungen.

Als zu Münster Anno 1646. 21. Jul. unter denen Evangelischen darüber berathschlagt wurde, fiele das Conclusum dahin aus: „Die geistliche Jurisdictio Catholicorum in der Evangelischen Landen und Stätten seye, nach Innhalt Art. 38. Evangelicorum, aufzuheben.“

Doch lautete ihre Erklärung hernach general von denen Evangelischen.

Darauf aber fienge eine neue Epoque in diser Sache an: Die Catholische nemlich machten einen Unterschid, 1. zwischen denen Evangelischen Ständen und derselben Evangelischen Unterthanen, 2. derer Catholischen Evangelischen Unterthanen, und 3. derer Evangelischen Catholischen Unterthanen: Dabey ist forderist zu bemercken, a) daß das Wort: Der Catholischen Evangelische Unterthanen offenbar geist- und weltliche Stände Catholische und Landesherrn unter sich begreiffet, b) es wird nur überhaupt von geistlichen und Chor-Gerichten geredet, ohne zu melden, ob es Bischöffliche oder Landesherrliche seyen: In der Sache selbst aber gienge der Catholischen Erklärung in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen dahin: 1. In Sachen, so die Religion und Glaubens-Sachen concerniren, sollen sie nicht vor denen geistlichen Gerichten stehen; 2. hingegen in allen ande-

ren Sachen; 3. doch solle ihnen nichts zugemuthet werden, was wider die Evangelische Religion laufft: Und eben so solle es, mutatis mutandis, auch mit der Evangelischen Ständen Catholischen Unterthanen gehalten werden.

Die Schweden liessen es sich gefallen, und faßten den Fridens-Entwurff also: Catholicorum (ohne Unterschid, geist- und weltlicher Stände,) Evangelici Subditi in iis casibus ecclesiasticæ Jurisdictioni (ohne zu melden, des Bischoffs, oder Landesherrns,) subsint, qui Evangelicam Religionem non concernunt, si nempe loco Reorum fuerunt; modo tamen occasione Processus nihil ipsis injungatur, quod Conscientias ipsorum turbet: Eodem etiam jure Evangelicorum Magistratuum Subditi Catholici censeantur.

Nun aber folget wieder eine neue und die lezte Epoque in diser Sache: Die Schweden nemlich limitirten den vorigen Auffaz also: Catholicorum Evangelici Status provinciales & Subditi, *qui Anno 1624. ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt*, in iis modo casibus dictæ Jurisdictioni subsint &c. wobey es auch verbliben ist. Was will nun dise Einschränckung sagen? Wahrscheinlich haben die Evangelische Landstände im grössern Stifft Hildesheim Gelegenheit darzu gegeben: Dise erkannten Anno 1624. das Hochstifft-Hildesheimische Consistorium nicht, sondern stunden unter dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen: Sie waren aber Anno 1643. wieder unter das Hochstifft Hildesheim gekommen; um sie nun zu retten, daß sie nicht wieder unter das Bischoffliche Consistorium kämen, wurde dise Clausul beygeruckt, wodurch sie ein eigenes Consistorium erhielten. Dises bestärcket sich aus dem gleich nach dem Friden Anno 1651. geschlossenen Hildesheimischen Consistorial-Receß, da nur denen in dem grösseren Stifft das Recht eines Consistorii gestattet, denen in dem kleineren Stifft hingegen nur aus Gnaden erlaubt wurde, sich desselben in iis, quæ sunt Ordinis, zu bedienen; wo sie im übrigen unter dem Hochstifftischen Catholischen Consistorio blieben. Dises ist so klar, daß schwerlich jemand Unpartheyischer daran zweiflen wird: Da aber doch Hildesheim hiebey nicht benahmset wird, sondern die Clausul allgemein ist, was will sie in Rücksicht auf anderer Catholischer Landstände Evangelische Landstände und Unterthanen besagen? Meines Erachtens darff und muß man nur den §. 31. und 48. mit einander verbinden: In jenem heißt es: Wann Catholischer Herrn Evangelische Landsassen und Unterthanen im Jahr 1624. im Besiz gewesen

seyen, ihre Kirchen- und Schul-Dienste selber zu bestellen, ein eigenes Consistorium zu haben, u. d. so sollen sie dabey gelassen werden: Das seynd also nach der Sprache des §. 48. diejenige, welche Anno 1624. die Catholische geistliche Gerichtbarkeit nicht erkannt haben. Da aber nur diejenige Evangelische Landstände und Unterthanen solches Vorrecht haben, welche im Jahr 1624. in dessen Besiz gewesen seynd; so haben es folglich diejenige nicht, welche damals nicht in dem Besiz gewesen seynd: Und dises seynd nach der Sprache des §. 48. die, welche im Jahr 1624. die Catholische geistliche Gerichtbarkeit erkannt haben, und, vermöge der dißfalls deutlicheren ersteren Fridens-Projecte so wohl, als auch nach dem noch jezo verständlichen Text des Fridensschlusses, unter derselbigen bleiben sollen.

Und auf eben dise Weise verhält es sich dann auch mit denen Catholischen Landsassen und Unterthanen Evangelischer Landesherrn; nur mit disem einigen Unterschid, daß, weil nach denen Grundsäzen der Catholischen Religion nicht möglich ist, daß Catholische Landsassen und Unterthanen ein anderes, als des Ordinarii, geistliches Gericht für sich könnten gehabt haben; so wird bey ihnen gar wohlbedächtlich gesezet: Quatenus *Episcopi &c.* wo hingegen sonst in dem ganzen §. 48. der Bischöffe niemalen, sondern nur der Jurisdictionis ecclesiasticæ überhaupt, gedacht wird, sie mag also vom Bischoff oder Landesherrn ausgeübt werden: Sonst und wann man den ganzen §. 48. nur von der Bischofflichen geistlichen Gerichtbarkeit nehmen wollte, wäre nicht möglich gewesen, zu sezen: *Eodem* etiam *jure* Aug. Conf. Magistratuum Catholici Subditi censeantur; weil bey denen Evangelischen keine Bischöffliche, sondern bloß eine Landesherrliche, geistliche Gerichtbarkeit bekannt ist.

Auf dise Weise harmoniren der Religions- und Westphälische Fride, die ältere und neuere Westphälische Fridens-Handlungen, der Art. 5. §. 31. und 48. vollkommen mit einander: Hingegen mag man sonst eine Auslegung machen, wie man will; so stimmt es weder mit besagten beederley Friden, noch mit denen Westphälischen Fridens-Handlungen, die §§. 31. und 48. können nicht mit einander verglichen werden, und was man auf der einen Seite zu gewinnen vermeinet, verspilet man, vorhin besagter massen, auf der anderen wieder: Wann man auch das Wort: *Catholicorum* in dem §. 48. nur von denen geistlichen Ständen nehmen wollte, wo blieben dann der weltlichen Evangelische Unterthanen?

Man

Man wendet villeicht auch gegen dise Erklärung ein: 1. Vor und zur Zeit des Westphälischen Fridens seye keinem Catholischen Reichsstand eingefallen, sich einer geistlichen Gerichtbarkeit, qua Landesherr, über seine Evangelische Unterthanen zu bedienen; 2. So hätte man denen Evangelischen Unterthanen mit der anderen Hand wieder genommen, was man ihnen mit der einen gegeben, wann sie nemlich zwar nicht unter eines Catholischen Bischoffs, wohl aber unter eines Catholischen Landesherrns, geistlicher Gerichtbarkeit stehen sollten.

Was aber den ersten Einwurff anbelangt; so stehet dahin: Ob nicht Exempel anzutreffen wären, da schon vor dem Westphälischen Friden Catholische weltliche Herren die geistliche Gerichtbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen durch ihre Collegia haben ausüben lassen? Ich wünschte z. E. mit genugsamen Subsidien versehen zu seyn, um zu zeigen, wie es unter denen Catholischen Herzogen zu Jülich und Pfalzgrafen zu Neuburg im Jülich- und Bergischen gehalten worden seye, da ich, nach denen mir bekannten Spuhren, nicht anderst finden kan, als daß die geistliche Gerichtbarkeit über die Ev. Lutherische und Reformirte zwar durch ihre Glaubensgenossen, aber unter Landesherrlicher Autorität, verwaltet worden ist.

Weiter: Anno 1599. versprache Oesterreich, wann es zur Succeßion im Herzogthum Würtemberg käme, das Religions- und Kirchen-Wesen in seiner damaligen Verfassung zu erhalten: Wann sich nun der Fall ereignet hätte, würde dann nicht das Evangelische Consistorium unter des Landesherrns Namen und Autorität, oder doch aus seiner Landesherrlichen Bewilligung, fortgesezet worden seyn?

Ferner gestatteten ja zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Catholische Könige in Böhmen denen Böhmischen Ständen sub utraque ein Consistorium ihrer Religion zu Prag, und die Könige behielten sich ausdrücklich die Confirmation derer aus den Landständen erwählten beeder Defensorum derselben bevor.

Auf gleiche Weise bewilligten sie denen Evangelischen in Schlesien verschidene Consistoria ihrer Religion. Wie hätten sie dann dises thun können, wann sie nichts mit der geistlichen Gerichtbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen hätten zu schaffen haben wollen? Kan ich dann einem etwas geben, das ich selber nicht habe? Kan ich einen zu etwas confirmiren, worzu ich kein Recht habe?

Gesezt endlich: Es seye vor dem Westphälischen Friden etwas seltenes gewesen, daß ein Catholischer, als Landesherr, sich in dergleichen

chen gemenget; so änderte sich doch durch das beliebte Entscheid-Jahr die Sache mercklich: Vorhin mußte ein Unterthan, so eine andere Religion hatte, als sein Herr, entweder dieselbe auch annehmen, oder zum Land hinaus, oder, wann er je geduldet wurde, wann er Evangelisch ware, des Diœcesani geistliche Gerichtbarkeit erkennen: Nun aber, da die Catholische Landesherrn die Evangelische Unterthanen, so den Schuz des Entscheid-Jahrs für sich hatten, dulden mußten, und der Saz: Cujus est Regio, ejus etiam est Religio, nun durch den 30. §. als etwas allgemeines angenommen und berechtiget wurde; so wollten die Catholische Landesherrn dises Stück auch nicht dahinten lassen, und es lieber sich selbst, als ihren Bischöffen, gönnen.

ad 2. Es ist eine petitio principii, unerweislich und gerade wider alle Fridenshandlungen, daß man die Evangelische Unterthanen der Catholischen Landesherrn schlechterdings von aller Catholischen geistlichen Gerichtbarkeit habe befreyen wollen: Die Schweden und Evangelische haben ja selbsten als eine general-Regul (in Absicht derer, welche nicht nach dem §. 31. aus dem Besiz des Entscheid-Jahres ein Recht an die Bestellung eines Consistorii u. s. w. haben,) gesezet, und, der Catholischen Vorschlag nach, bewilliget: Catholicorum Evangelici Subditi in iis casibus ecclesiasticæ Jurisdictioni *subsint*, qui Evangelicam Religionem non concernunt; und die nachhero beygefügte Limitation hat zwar einen Abfall von der Regel gemacht, aber sie nicht aufgehoben: Sonst könnten ja auch die Evangelische Landesherrn sich keiner geistlichen Gerichtbarkeit über ihre Catholische Unterthanen anmassen, weil dise *eodem* jure censiret werden sollen, wie der Catholischen Evangelische Unterthanen. Muß man aber eingestehen, die Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren, so Anno 1624. kein eigenes Consistorium gehabt ꝛc. seynd schuldig, eine Catholische geistliche Gerichtbarkeit über sich zu erkennen; so ist es ihnen so gar nicht nachtheilig, wann man sie lieber unter den Landesherrn, als den Bischoff, verweiset, daß sie im Gegentheil selbsten meistens solches vor dem anderen erwählen werden, weil die Catholische Geistlichkeit gemeiniglich weit härter in Ansehung der Evangelischen gesinnet ist, als ein Catholischer weltlicher Herr: Es wird ihnen auch auf dise Weise nichts benommen; wohl aber würde bey einer anderen Auslegung denen Landesherrn von beyden Religionen mit einer Hand etwas gegeben, und mit der anderen wieder genommen.

Um mich also nochmals deutlich zu erklären; so will, nach meiner Erkenntniß, der Westphälische Fride dises besagen: 1. Catholischer

Landesherrn Evangelische Unterthanen, welche im Jahr 1624. nicht unter des Ordinarii oder Landesherrns geistlicher Gerichtbarkeit gestanden seynd, sondern das Recht der eigenen Bestellung ihrer Kirchen- und Schuldienste, eines Consistorii, u. s. w. gehabt haben, müssen bey dem gelassen werden, was sie damals besessen haben; 2. Sie können aber nicht mehr verlangen, als sie damals würcklich besessen haben. 3. Die, so sich damalen in gar keinem dergleichen Besiz befunden haben, müssen die Catholische geistliche Gerichtbarkeit, (es seye nun des Bischoffs, oder Landesherrns,) über sich erkennen. 4. So auch die übrige, in so fern sie im Jahr 1624. nicht in dem Besiz dises oder jenes Stücks gewesen seynd. 5. Beede aber seynd nicht schuldig, vor denen Catholischen in Religions- und Glaubens-Sachen zu stehen. 6. Auch in denen Sachen, darinn sie die Catholische geistliche Gerichtbarkeit zu erkennen haben, darff ihnen nichts zugemuthet werden, was ihrer Religion und Gewissen entgegen ist.

Nun wäre wohl, zumalen nach Anleitung derer oben angeführten Verträge, noch viles hiebey zu erinneren und zu erläuteren: Ich kan mich aber, Plazes halber, nicht dabey aufhalten; doch will ich dises wenige melden:

1. Im *Instr. Pac. art. 5. §. 31.* werden weislich Institutio Ministeriorum scholasticorum & ecclesiasticorum, so dann das Recht eines Consistorii, von einander unterschiden: Denn, wo ein Consistorium ist, pfleget es zwar jenes mit zu besorgen; aber, wo keines ist, kan und muß jenes dennoch geschehen, und zwar auf allerley Arten; davon wir oben bey Fischberg, Neuses, ꝛc. Proben gehabt haben.

2. Wann Evangelische Landstände und Unterthanen das Recht eines eigenen Consistorii haben, kan der Landesherr, wann er will, wohl verlangen, daß alles unter seinem Namen und Autorität geschehe; es schadet auch dises denen Evangelischen nichts, sondern befördert vil mehr das Ansehen und die Vollstreckung der Erkenntnisse des Ev. Consistorii.

3. Es bleibet dem Landesherrn bevor, Aufsicht zu tragen, daß seine Evangelische Unterthanen hierinn nicht weiter, zum Nachtheil seiner Landeshoheit, oder sonst, gehen, als sich gebühret: Die Weise aber, solches zu bewerckstelligen, muß so beschaffen seyn, daß sie weder dem Besiz des Jahres 1624. noch sonsten denen Rechten und Religion derer Evangelischen nachtheilig seye.

4. Wie die Religions- und Glaubens-Sachen, darinn Evange-

lische

lische Unterthanen niemalen eine Catholische geistliche Gerichtbarkeit zu erkennen haben, auſſer deme von solchen Unterthanen besorget werden können, davon geben abermalen die oben angeführte Verträge und Landesherrliche Verordnungen Auskunfftsmittel an die Hand.

* * *

Was nun aber auch den zweyten Fall anbelangt, wann nemlich ein Evangelischer Herr Catholisch wird, oder ein Catholischer ein Evangelisches Land, Gebiet, oder Ort, überkommt; so halte ich solches für eine Begebenheit, die præter Legem ist, das ist, welche weder in dem Religions- noch Westphälischen Friden deutlich, vil weniger namentlich, entschiden ist; da man sich folglich mit der Analogie derselbigen und dem Reichs-Herkommen behelffen muß.

Will man aufrichtig und unpartheyisch zu Werck gehen, ist die Sache ganz leicht.

Auſſer dem Fall des geistlichen Vorbehalts, (mit welchem es seine besondere Bewandtniß hat,) ist die Religions-Aenderung nichts sträffliches, noch der Unterschid der Religion eine Ursach, daß ein Landesherr deßwegen eines Stücks seiner Landeshoheit verlustiget würde: Hinwiederum haben aber auch die Evangelische ihre Religion und Glaubensgenossen, nebst deren anhangenden Gerechtsamen, keinem Glückstopf anvertrauen wollen.

Der Herr behält also billig seine Landeshoheit, und mit derselbigen auch die geistliche Gerichtbarkeit über seine Evangelische Unterthanen: Aber sie muß auf eben die Art und Weise unter seinem Namen und Autorität ausgeübet werden, wie Anno 1624. Wurde die geistliche Gerichtbarkeit damalen durch Evangelische Personen verwaltet, so muß es noch ferner dabey verbleiben, es seye nun in Form eines Consistorii, oder durch Evangelische Pfarrer und Beamte, oder durch dritte und fremde darzu erbettene Evangelische Prediger und Rechtsgelehrte.

Daß die Catholische dises selbst für billig und dem Westphälischen Friden gemäß erkannt haben, davon haben wir das sehr merckwürdige Exempel von Hildesheim. Das gröſſere Stifft hatte Anno 1624. kein eigenes Evangelisches Consistorium: Es stunde aber unter dem Evangelischen Consistorio zu Wolfenbüttel; aus disem Grunde nun wurden die Evangelische bey dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß von beeden Religions-Verwandten ohne Anstand unter die Restituendos gesezet, und ihnen ein Evangelisches Consistorium zuerkannt, welches sie auch erhielten.

Aus eben disem Grunde sprache auch der Reichs-Hofrath, in

Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Meinhard, contra den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach ꝛc. Anno 1747. 28. Apr. ganz gesezmäßig: „Und zumalen aus des Herrn Fürstens eigenen Exhibitis erhellet, wie daß dessen Beamte, in einer bey dem Evangelischen Consistorio anhängigen Kirchenstuhl-Sache, provisorie zu erkennen, sich zur Ungebühr angemasset; als würde Demselben hiemit aufgegeben, daß er ein solches seinem Beamten nachdrücklich verweise, und für das künfftige untersage.„

Ferner, in Sachen: Hohenlohe-Neuenstein contra Hohenlohe-Waldenburg, Anno 1748. 12. Jun. „Werden alle die à Parte impetrata via facti vorgenommene, und gegen dieselbe eingeklagte und bescheinigte Beschwerden, Avocationis causarum consistorialium ad Forum politicum, hiemit gleichfalls caßirt, und vor null und nichtig erkläret, Parti impetratæ auch alles Ernstes anbefohlen, daß er ebenmäßig sothane, so wohl gegen das Instr. Pacis, als auch die Hohenlohische Haus-Verträge, Kirchen- Synodal- und Consistorial-Ordnungen, anstossende Facta alsogleich abthue, und alles dagegen widerrechtlich vorgenommene auf den vorigen Fuß herstelle, nicht weniger dessen schuldige Befolgleistung also gewiß in Zeit zwey Monathen anzeige, als im widrigen die auch in hoc casu, cum clausula: Samt und sonders, hiermit eventualiter erkannte Executions-Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses, auf impetrantisches Anruffen, ausgefertiget werden soll, ꝛc.„

Wie aber, wann der Evangelische Landesherr Anno 1624. in wichtigen Consistorial-Sachen Gutachten an sich hätte erstatten lassen, und es so dann bey seiner Resolution verbliben wäre? Antw. Dises fället hinweg, und er muß es auch seinen Evangelischen Räthen ꝛc. überlassen; doch ist ihm unverwehrt, blosse Notiz davon zu nehmen: Weiter aber reichet es nicht. Das Recht bleibt ihme in salvo; nur ist der Unterschid in denen Grundsäzen der Religion ein impedimentum legale, daß er es nicht in eigener Person ausüben kan. Wollte es ein Catholischer bestreiten, so kehre man nur den Fall um; z. E. bey Baden, seit 1771. er wird bald anderst sprechen.

Man kan zwar auch noch einwenden: Es seye ja doch, nach deme, was bereits vorgekommen ist, ein möglicher Fall, daß gewisse Religions-Verwandte vor andern Glaubensgenossen in Consistorial-Sachen Recht nehmen und geben; nur müßten sie nach ihren Religions-Säzen beurtheilet werden: Es ist auch an deme, jedoch es ist ein muß, worauf sich die ergeben müssen, welche Krafft des Entscheid-

Jahres

Jahres kein Recht zu einem mehreren haben: Wer es aber besser haben kan, wer will es ihme verargen, wann er darauf bestehet?

Ferner behaupten die Catholische (1): Wann auch denen Evangelischen Unterthanen ein eigenes Consistorium zugestanden werde, könne der Landesherr solchen Falls Jemand adjungiren, um zu vigiliren, damit gegen seine Landeshoheits-Rechte nichts darinn vorgehe: Und wann es dabey verbleibet, auch es sonst nicht mißbrauchet wird, kan man es geschehen lassen.

Uebrigens scheinet es zwar nach dem oben angeführten Schluß des Corporis Evangelicorum von 1725. daß die mehrere Glider desselbigen überhaupt allen Catholischen Landesherrn gar keine geistliche Gerichtbarkeit eingestehen wollen: Wann man aber doch dagegen dises hohen Corporis eigene Handlungen zu eben diser und in denen folgenden Zeiten betrachtet, so kommen selbige mit meinen Säzen ganz überein: Dann in denen **Hohenlohe-Waldenburgischen, Würtembergischen** und **Heßischen** Verträgen und Reversalien ware ja denen Catholischen Landesherrn die geistliche Gerichtbarkeit vorbehalten; nur daß selbige in ihrem Namen und unter ihrer Autorität durch derselbigen Evangelische resp. Ministeria und Consistoria verwaltet werden sollte; und dennoch hat besagtes hohes Corpus die Garantie derselbigen ohne einige Ausnahm übernommen.

§. 54.

Was die Rechte eines Catholischen Landesherrns über seine Evangelische Landsassen und Unterthanen, so das Entscheid-Jahr nicht für sich haben, betrifft; so ist von disem Fall in Ansehung derer geist- und weltlichen Personen eben dasjenige zu sagen, was schon oben von deren Catholischen Unterthanen gemeldet worden ist; dahero ich mich hier nicht abermalen dabey aufhalten will. Oder nicht.

§. 55.

Endlich ist auch noch der Fall zu berühren: Ob, wann, und wie fern, ein Catholischer weltlicher Landesherr die geistliche Gerichtbarkeit über seine eigene Catholische Unterthanen haben könne, oder nicht? Ueber Catholische.

H. BARTHEL (2) lehret: Quodsi Aug. Conf. Status ad antiquam Religionem Catholicam redeat, Jurisdictio ecclesiastica, totumque jus diœcesanum, tam in ipsum Principem, quam in Subditos suos Catholicos, subito revivisçit,

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1997.
(2) de jur. reform. novo, p. 63.

remoto jam impedimento, quod ejusdem exercitium remorabatur, Augustana nimirum Confessione: Nemo siquidem tam hospes in Jure fuerit, ut Principi aut Statui Catholico Jurisdictionem ecclesiasticam in Subditos suos vicissim Catholicos adscribat, quam ille nulla ratione possidere aut exercere habilis est, ne quidem pro se ab eadem independens: Ein anderes aber ist, wessen ein Catholischer weltlicher Stand nach dem Kirchen-Recht nicht fähig seye? ein anderes: Worzu er nach unserer Teutschen Staats-Verfassung befugt seye?

Wir haben auch oben gehöret, daß der Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, nach seiner öffentlichen Bekennung zur Catholischen Religion, ausdrücklich erkläret habe, daß er Niemanden über seine Catholische Unterthanen eine geistliche Gerichtbarkeit zugestehe.

Wo nemlich 1. die Catholische Bischöffe im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit über die schon damalen im Land vorhanden gewesene Catholische Unterthanen nicht hergebracht haben, da hat sie der Landesherr, er seye Catholisch oder Evangelisch; so auch 2. wann ein Catholischer Landesherr, auf eine erlaubte Art, von neuem in seinen Evangelischen Landen Catholische Unterthanen annimmt.

Kan aber ein solcher Landesherr sich dises Rechts zum Besten des Ordinarii, unter dessen Diöces ein District vor der Reformation gehöret hatte, begeben? Antw. Wann er dißfalls nach der Landesverfassung freye Hände hat, ja: Wann aber seine Reversalien, oder andere Landes-Verträge, ausdrücklich, oder nach einer gesunden Analogie, mit sich bringen, daß keine geistliche Gerichtbarkeit einer Catholischen geistlichen Obrigkeit in solchem Land Plaz greiffen solle, nein!

§. 56.

Verträge. Und so siehet dise Sache nach dem allgemeinen Staats-Recht unseres Teutschen Reiches aus: Gleichwie aber die Teutsche Reichsstände mit ihren Landständen und Unterthanen über andere Stücke der Landeshoheit Verträge eingehen können, wodurch mehrere Umstände näher bestimmt, der Modus, das Recht auszuüben, deutlicher aus einander gesezt, die Landeshoheit bald mehr eingeschräncket, bald mehr erweiteret wird, als nach dem allgemeinen Staats-Recht zu sagen wäre, und so hinwiederum die Landstände ꝛc. bald ein mehreres erhalten, als ihnen de jure communi zukommt, bald etwas davon abgeben, u. s. w. so verhält es sich auch in disem Stück.

Eigent-

Eigentlich kommen dabey zweyerley Fragen vor: 1. Ob die Catholische Reichsstände im Stande seyen, über dergleichen Sachen Verträge eingehen zu können? Man darff nur die Chur-Brandenburg- und Pfalz-Neuburgische Vergleiche von 1666. und 1672. ansehen; so wird man finden, wie es Pfalz-Neuburg so sauer angekommen ist, und es sich gewunden und gedrehet hat: Jedoch, da der Kayser und das gesammte Reich in dem Osnabrückischen Frid. Art. 5. §. 30. 31. und 48. hierinn vorangegangen seynd; so wird sich wenigstens das Staats-Gewissen derer Herrn Catholischen dabey beruhigen können.

Der Freyherr von ICKSTATT hat zwar (1) auch zu behaupten vermeinet: Die Landes-Verträge, wodurch denen Fürsten und Ständen des Reichs ihre Gerechtsame in Kirchen-Sachen benommen würden, seyen nichtig, besonders auch, wann die geistliche Gerichtbarkeit eines Regentens durch Reversalien zu weit eingeschräncket werden wolle: Ich habe ihm aber (2) geantwortet, und ihn besonders darauf geführet, daß die Würtembergische Reversalien, (welche er eigentlich hat anzäpfen wollen,) vom Kayser seyen bestättiget worden, und zwar dem Gutachten des Reichs-Hofraths gemäß, welches er, Freyherr von ICKSTATT, selber hat mit beschliessen helffen.

Die 2te Frage aber ist so dann: Ob ein Landesherr auf eine in Ansehung seiner Regierungs-Nachfolgere verbindliche Weise hierinn etwas versprechen könne, worzu er nach denen strengen Rechten nicht verbunden wäre? Da aber ein Regent in diser Materie durch die Reichs-Geseze keine mehrers gebundene Hände hat, als in anderen Stücken der Landeshoheit; so lasse ich es dabey bewenden, was diß-falls schon oben und anderwärts (3) vorgekommen ist.

§. 57.

Abspung von einem Gericht.

Wann eine mittelbare Person, sie seye welcher Religion sie wolle, in einer Sache, welche an ein geistliches Gericht gehörig, auch allda würcklich anhängig gemacht worden ist, einen Absprung nehmen und sich an ein weltliches Gericht anderer Religion wenden wollte, würde es freylich ohnerlaubt seyn.

Davon ware die Frage in folgendem bey dem Reichs-Hofrath vorgekommenen Fall:

1. Oct.

(1) in der Rettung der Landeshoheit ꝛc. §. 42. und 46. p. 106. und 122.
(2) In denen Anmerck. ad dicta loca.
(3) in dem Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. Lib. 4. Cap. 8. p. 1151. sqq.

1. Oct. 1650.

Von Gronßfeldt Graf Jobst Maximilian sub pr. 26. Septembr. berichtet, wie daß sein Bruder, Otto Wilhelmb, vor vngefehr 19. Jahren, als er in Ihrer Kayſ. Mai. Diensten Reuter-Obriſt geweſen, ſeiner Beamten eines Tochter Sybillam mit ſich ins Feld geführt, vnd etliche vneheliche Kinder mit ihr erzeugt, als er ſich aber auf ſeine Güter ins Herzogthumb Cleue begeben vnd dieſe Perſohn abſchaffen wollen, habe ſie mit Vorbringung vermeinten Beweisthumbs vorgegeben, es hette ſie ſein Bruder geehligt, worüber auch vor dem Official-Gericht zu Xanthen Anno 1644. lis von Ihr conteſtirt, hernach aber zu Cleue ein Abſprung genommen, vnd daſelbſten, ungeachtet ſeines Bruders proteſtation vnd des Herrn Supplicanten Bittens, gedachte Sybilla vor ſeines Bruders Weib erklehrt, vnd ihr de facto ein Theil ſeiner Güter eingeraumbt worden. Bittet dannenhero mit Beylegung eines Gewalts von ſeinen Brudern, mehrerwehnter Regierung ernſtlich zu befehlen, ſich dieſes vor der geiſtlichen Obrigkeit angefangenen vnd dahin gehörigen Proceſſes weiters nit zu vnterfangen, ſondern die Parthey dahin zu weiſen, auch ſeinen Brudern, biß zu Austrag der ſachen in ſeinen Gütern deshalben vnperturbirt zu laſſen.

Reſcribatur der Cleuiſchen Regierung, daß, wann die ſachen vorbrachter maſſen, beſchaffen, ſie ſich derſelben weiter nicht annehmen; ſondern an das geiſtl. Official-Gericht zu Xanthen, allda ſie ſchon vorhero verfangen, verweiſen, da ſich es aber hiermit anderſt erhielte, Ihr Kayſ. Maj. inner zwey Monathen berichten ſollen.

Zehendes Capitel.

Vom Calender, in Abſicht auf andere Religions-Verwandte.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Geſchichte. §. 3. Weſtphäliſche Friedenshandlungen. §. 4. Comitial-Acta 1664. §. 5. 1698. §. 6. 1724. §. 7. Cammergerichts-Acta. §. 8. Exempel. §. 9. Chur-Brandenburg. §. 10. Chur-Pfalz. §. 11.

§. 11. Fulda. §. 12. Hildesheim. §. 13. Osnabrück. §. 14. Pfalz-Neuburg. §. 15. Salm. §. 16. Schwarzenberg. §. 17. Hohenlohe. §. 18. Reichs-Ritterschafft. §. 19. Anmerckungen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Considerationes über die Frag: Ob ein Röm. Catholischer weltlicher Reichsfürst seiner Evangelisch-Lutherischen Commun, oder Stätten, den Gregorianischen Calender, gegen samtlicher Innwohner Willen, mit Gewalt aufbürden könne? im monathl. Staatsspieg. *1698. m. Oct. p. 31. sqq.* und in LüNIGS Staats-Consil. *Tom. 2. p. 1300.*

DAHM (Joh. Mich.) von der Oster-Feyer. Maynz, 1746. 4.

KRESS (Christoph. Car.) Diss. historico-juridica, de eo, quod justum est circa diversam Paschatis celebrationem Anno 1744. (Halle,) 1744. 4.

STRUBE (Dav. Ge.) von dem Rechte der unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessenen Evangelischen Unterthanen, ꝛc. das Osterfest mit ihren Glaubens-Verwandten, nach dem in den Evangelischen Teutschen Landen eingeführten verbesserten Calender, zu halten; in seinen Nebenst. 3. Th. 210. 266. S.

In der Hohenlohischen Sache.

(Von Waldenburg.) Aufrichtige und unpartheyische Gedancken über die Frage: Was ein Catholischer Reichsstand und Landesfürst in puncto des Julianisch-Gregorianisch- und verbesserten Calenders, in specie bey Feyerung derer Ostern, seinen der Augsp. Conf. verwandten Unterthanen verordnen, und zwar: Ob selber den Gregorianischen zur Maaßregel vorlegen, oder aber es bey dem Julianischen belassen möge, oder aber den so genannten verbesserten annehmen, und seinen protestantischen Unterthanen zur Zeit-Eintheilung überlassen müsse? 1744.

(Von Waldenburg.) Pro memoria.

(Von Neuenstein.) Abdruck und eilfertige Anmerckungen über solches pro memoria, mit vorangesezter Specie facti.

(Von Waldenburg.) Freymüthige Gedancken aus der Offenbahrung und Vernunfft über die Osterfeyer in dem Jahr 1744. und beson-

ders über die Frage: Ob ein Evangelischer Unterthan mit gutem Gewissen seine Ostern auf den Befehl seines Catholischen Landesherrn nach dem Julianischen Calender feyern könne?

(Von Neuenstein.) Theologische Beantwortung diser freymüthigen Gedancken.

KNAPPENS (Joh. Ge.) theologische und rechtliche Belehrungen von den Gerechtsamen der protestantischen Kirchen unter Catholischen Herrschafften im Röm. Reich, so wohl in Ansehung der Osterfeyerlichen Discrepanz, als auch anderer Vorfallenheiten. 1745.

Ejusdem Lachrymæ paschales Hohenloicæ &c.

(Von Waldenburg.) Gründlicher Beweis, daß ein Catholischer Landesherr, vermög Reichsständischer Landeshoheit, seinen so geist- als weltlichen Unterthanen Aug. Conf. zur Feyer der Ostern und derer übrigen beweglichen Feste, den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen, pro norma sezen könne? 2c. 2c.

(Von Waldenburg.) Pro memoria.

(Von Neuenstein.) Wahrheits- und Rechts-gegründeter Beweis derer in denen Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischer Linie Antheilen 2c. verhängten und immer weiter gehenden harten Bedruckungen und Proceduren. Entgegen gesezet zweyen F. Hohenloh-Waldenburgischen Impressis, als 1. einem so genannten gründlichen Beweis 2c. dann 2. einem also rubricirten pro memoria. 1748.

Ferner:

Kurze, doch gründliche Widerlegung derjenigen passuum und neuerlichen, ganz besonderen, Principiorum, welche der Verfasser der Hohenlohe-Waldenburgischen Paritions-Anzeige von *p. 28. sqq.* an zu erhalten gesuchet. (1748.)

Kurzgefaßte 2c. Ableinung derer Imputatorum, welche der Osterfeyer-Discrepanzsache halber in besagter Paritions-Anzeige dem Pfarrer zu Syndringen, J. H. Yelin diserwegen besonders zur Last geleget werden wollen. (1748.)

§. 2.

Geschichte. Als Pabst Gregorius XIII. Anno 1582. seinen Calender herausgegeben hatte, und der Kayser es auf dem Reichstag nicht dahin bringen konnte, daß die Evangelische selbigen erkannt und angenommen hätten; so führten ihn die Catholische Stände nach und nach einzeln in ihren Landen ein; wobey es auch seithero verbliben ist.

Ein

Ein an den Herzogen zu Würtemberg von der Universität zu Tübingen Anno 1583. gestelltes Bedencken wegen Einführung des Gregorianischen Calenders, ist bey Herrn Geh. Arch. SATTLERN (1) zu lesen.

§. 3.

Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen beklagten sich die Evangelische: Daß die Catholische Erz- und Bischöffe, und andere Geistliche, die Evangelische an vilen Orten zu Haltung des neuen Calenders dringen, dadurch ihnen ihre Festzeiten und Gottesdienst verruckt und zerstöret würden: Westphäl. Fridens-Handlungen

Die Catholische aber antworteten nur: Weil der Unterschid des Calenders allerhand Confusion, sonderlich aber im Justizwesen, Historien, Commercien, und andern Sachen, verursache, und doch keine Glaubens- und Gewissens-Sache seye; so werde verhoffet, man werde sich darüber beyderseits unschwer vergleichen können.

Dabey verbliebe es.

§. 4.

Als Anno 1664. 2. (12.) Apr. (2) wegen Interims-Annahm des neuen Calenders berathschlagt wurde, meldete Bayern: Es hielte es für eine politische Sache, so die Religion nichts angienge: Bremen aber sagte: Daß dises Werck, wo nicht directe, doch auch was indirecte, in den punctum Religionis mit hineinlauffe. Comitial-Acta 1664.

§. 5.

Anno 1698. m. Sept. beklagten sich die Catholische gegen die Evangelische: Daß in einigen unter der Ryßwickischen Fridens-Clausul begriffenen Orten der neue Calender abgeschafft worden seye. Die Evangelische aber antworteten: Sie begreiffen nicht, wie die Calender-Sache hieher gezogen werden könne, indeme die Clausul art. 4. allein ratione Catholicorum disponire, und könne selbige den Evangelischen Herrschafften nicht Maaß geben, was sie vor sich und ihre Evangelische Unterthanen sich vor eines Calenders bedienen sollten; ob wohl, præsuppositis præsupponendis, denen Catholischen Einwohnern die Celebrirung ihrer Feste nach dem neuen Calender freystehen möchte. 1698.

Die Catholische übergiengen aber disen Punct in ihrer Replic.

§. 6.

Anno 1724. 26. Febr. liessen die Catholische Stände in eine denen Evangelischen bey dem Reichs-Convent zugestellte Erklärung einfliessen: 1724.

(1) in seiner Geschicht. der Herzog zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. S. 50.
(2) v. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 177. sq.

fliessen: Sie verhoffen, daß die Augsp. Conf. Verwandte denen Catholischen, welchen durchgehends in ihren Landen, auch wo die Religio mixta unter ihren Unterthanen geübet werde, die Aenderung des Calenders und davon abhangenden Osterfeyern und anderer beweglichen Festtäge ex Superioritate territoriali zukomme, keinesweges vorzuschreiben, oder vor- und einzugreiffen, gemeint seyn würden; zumalen sich dieselbe hierzu ebener massen, wie die Augsp. Conf. Verwandte, berechtiget finden, folglich sich nicht das geringste durch jen- und einseitige Concluſa von demjenigen entziehen lassen würden noch könnten, was ihnen die Reichs-Fundamental-Geseze und Herkommen hierinn zulegten.

Das Corpus Evangelicorum antwortete darauf: „Das aber kan die Evangelische nicht anders als sehr befremden, daß die Herrn Catholische sich ex Superioritate territoriali berechtiget zu seyn erachten wollen, ihren Evangelischen Unterthanen, denen vi Instr. Pacis Westphalicæ das liberum Exercitium ſuæ Religionis zukommt, ratione des Calenders etwas aufzudringen, und sie abzuhalten, daß sie sich in dem Stück mit ihren Glaubensgenossen in anderer Evangelischen Stände Landen nicht conformiren können. Es ist schon vorhin angemercket worden, daß das Calenderwesen à ſupremo jure Sacrorum dependire; es ist auch bekannt genug, daß der Pabst denen Catholischen Landesherrn solches Jus vorlängst entzogen und sich zugeeignet hat, und sie dahero ihre Calender-Verbesserung von Rom erwarten müßten, auch noch dise Stunde, darinn einige Aenderung zu machen, sich nicht getrauen werden. Diser angemaßten Päbstlichen Kirchen-Gewalt ist nun in Instr. Pacis ein Rigel vorgeschoben, und das Evangelische Religions- mithin auch das Calender-Wesen dem Catholischen Juri Sacrorum, es mag nun von wegen des Pabsts oder des Landesherrn exerciret werden wollen, entnommen, und ad certum ſtatum figiret worden, gegen welchen die Catholische Landesherren ihre Evangelische Unterthanen, ſalva fide Pactorum & Legum Imperii, nicht beschweren können; und daher haben allerseits höchst- und hohe Herrn Principalen, auch Obere und Committenten, zu ihren Catholischen Herrn Mitständen eine bessere Zuversicht, als Dero vortreffliche hiesige Gesandtschafften dermalen geäussert, daß man zu ihnen haben solle, können auch nicht glauben, daß höchst- und hochbesagt- dieselbe bey sich dergleichen zu allerhand Beschwerlichkeiten Anlaß gebende Consilia Gehör finden lassen, und ihre getreue und gehorsame Evangelische Unterthanen in ihrer Religions-Freyheit so offenbarlich gegen das Instr.

Pacis

Pacis beschweren, folglich dadurch noch mehrere Klagen und Mißverständniß, zu des Vaterlandes gröstem Nachtheil, verursachen, vil mehr aber die Regul aller Billigkeit: Quod tibi non vis fieri &c. so vil lieber gegen sie beobachten werden, als ja bekanntlich auch vile Catholische Unterthanen unter Evangelischen Landesherrn leben, und denen sonder Zweifel nicht gefallen würde, wenn ihre Evangelische Landesherrn, ex ore & ad exemplum derer Herrn Catholischen, ihnen auferlegen sollten, den Gregorianischen Calender zu verlassen, und die Ostern, samt andern davor dependirenden Festtagen, nach dem verbesserten zu feyern; welchenfalls Catholici, sich zu beschweren, nicht die geringste Ursach vorwenden könnten, weil es ihren eigenen neuen Principiis ganz gemäß wäre. „

Die Catholische liessen sich aber in ihrer Replic nicht ins besondere darauf ein.

Die Evangelische hingegen meldeten in ihrer Duplic: Sie declariren offentlich, daß sie nichts anders intendiret haben, als daß sie die Catholische Unterthanen, welche in Evangelischer Stände Territoriis wohnen, bey dem in Anno decretorio gebrauchten Gregorianischen Calender ferners gern lassen wollen, wann nur auch Catholici Status ihren Evangelischen Unterthanen ihren eigenen Calender, wie sie dicto Anno dergleichen gehabt, ferner zu behalten, vergönnen wollen ꝛc. Sie verlangen nur paria Jura, und daß die Catholische Landesherrn ihren Evangelischen Unterthanen die Freyheit eines eigenen besonderen Calenders, so sie in Anno decretorio gehabt, fernerhin lassen, und nicht solche Principia einführen wollen, die nur allein in odium ihrer Evangelischen Unterthanen gereichen, und die sie auch gegen Niemand, als dieselbe, gebrauchen dörfften.

Die Catholische aber antworteten auch darauf nicht in specie.

Die Evangelische hingegen thaten wiederum den Vorschlag: „ So vil die Unterthanen betrifft, deren Landesherren einer anderen Religion zugethan sind; so läßt man es, nach Innhalt der unterm 28. Mart. dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio eingereichten Antwort, dabey bewenden, daß Niemand sich zu beschweren Ursach haben werde, wann beederseits Landesherren ihren Unterthanen die Freyheit eines eigenen Calenders, so sie in Anno decretorio gehabt, ferner unbeeinträchtiget gönnen, und also ihnen auch darinn den statum Anni decretorii & regulativi lassen, damit paritas utriusque Partis salva bleibe. „

Die Catholische aber liessen sich wiederum nicht darauf heraus.

§. 7.

Cammergerichts-Acta.

Der Cammergerichts-Assessor von LUDOLF berichtet (1): Quotiescunque ante hæc tempora Status Imperii Rom. Catholici in Territoriis suis Subditos Aug. Conf. ad obsservandum Calendarium Gregorianum adstringere voluerunt, & hi desuper conquesti sunt, auxilium ipsis præstitit Judicium Camerale, tanquam in re ad causam ecclesiasticam & libertatem Religionis pertinente. Exemplum notabile præbet Sententia sequens. Expedit. 7. Jul. 1697. In Sachen Herrn Johann Friderich Grafen zu Hohenlohe & Consorten, Klägere contra Herr Sebastian Grafen zu Hazfeld & Consorten, Beklagte, = = = ist Dr. Högele und Lt. Albrecht, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandat = = mit unbehindertfreyer Zulassung = = = der Haltung der alten Zeit, biß entweder beyde Theile in puncto Calendarii eines andern gütlich verglichen, oder, in Entstehung dessen, darinnen von disem Kayserl. Cammergericht ein rechtlicher Ausspruch erfolget, gehorsamlich gelebet seye, Zeit zweyer Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezet. 2c. "

§. 8.

Exempel.

Ich könnte vile Exempel von besonderen hieher einschlagenden Fällen anführen: Weil aber die Sache selten vorkommt, begnüge ich mich, nur diejenige zu bemercken, welche ein Auffsehen gemacht haben, oder wobey sonst etwas besonderes vorgefallen ist.

§. 9.

Chur-Brandenburg.

Als Anno 1724. die Catholische bey dem Reichs-Convent nicht daran wollten, ihren Evangelischen Unterthanen zu erlauben, Ostern 2c. mit ihren Glaubensgenossen zu feyern, liesse der König in Preussen, wie billig, seinen Catholischen Unterthanen auch bedeuten, selbige mit denen Evangelischen zu begehen.

Die Jülich- und Bergische Regierung stellte darauf der Clevischen vor: Daß die Catholische im Clevischen ihre Religions-Uebung, und was davon dependire, in Conformität des Gregorianischen Calenders unstreitig hergebracht hätten, und die Recesse verordneten, daß ihnen in ihrer hergebrachten Religions-Uebung und Feyertägen kein Eintrag gethan werden sollte.

Die

(1) in Suppl. Obs. forens. p. 358. sq.

Die Clevische Regierung antwortete: Es seye in denen Recessen nicht zu finden, ob die Feyertäge nach dem Gregorianisch- oder verbesserten Calender gefeyert werden sollten: Da nun die Catholische Reichsstände ihren Evangelischen Unterthanen keine andere Feyerung gestatten würden, als sie in ihren Landen verordnet und gutbefunden hätten; so habe der König ein gleiches befohlen.

Die Jülchische Regierung replicirte: Die Catholische seyen gehalten, die Feyertäge in Conformität des Gregorianischen Calenders, als eines Appertinentis und Annexi der Catholischen Religion über Sonn- und Feyertäge, und was deme anklebend seye, zu celebriren, und seye ohne sothanen Calender unmöglich, selbige Religion denen Satzungen gemäß üben zu können; da hingegen die Evangelische Unterthanen im Jülich- und Bergischen bey dem Calender gelassen würden, der daselbst von 100. und mehr Jahren hergebracht seye: Was von andern Catholischen Ständen vermuthet werde, seye unzeitig, und könne allenfalls nicht contra specialiter conventa angeführet werden:

Es verbliebe aber bey dem Königlichen Befehl: V. R. W.

Der Catholische Theil des Dom-Capituls zu **Minden** suchte bey dem König in Preussen ebenfalls an, Ostern ꝛc. mit denen Catholischen feyern zu dörffen: Es bekame aber den Bescheid: Bey Straff fiscalischer Ahndung, es mit denen Evangelischen zu feyern; zumalen die Catholische Stände ihren Evangelischen Unterthanen, (ungeachtet des diserhalb bey dem Evangelischen Corpore zu Regensburg gemachten Schlusses,) nicht zulassen wollten, die dißjährige Ostern anderst, als nach dem Gregorianischen Calender, zu feyern.

Die Catholische Dom-Capitularen zu Minden kamen darauf bey dem Reichs-Hofrath ein, und baten um ein Rescript de non contraveniendo Instr. Pacis Westph. & Literis reversalibus, non amplius turbando, sed manutenendo & contraria facta cassando: Der Reichs-Hofrath erstattete zwar ein Gutachten deßwegen an den Kayser, worauf aber, meines Wissens, keine Resolution erfolgt ist; vermuthlich, weil man ihnen nicht abstehen wollte, und doch ihnen auch nicht willfahren konnte, nachdeme der Kayser in der Marckt-breiter Sache den Grundsaz angenommen hatte, daß die Calender-Sachen zum Policeywesen gehörten, darinn ein Landesherr nach Gefallen Verordnungen ergehen lassen könne: Und indessen giengen die streitige Feyertage vorüber.

§. 10.

Als die Pfalz einen Catholischen Churfürsten bekame, introdu- Chur-Pfalz.

cirte

cirte er Anno 1686. den neuen Calender, und es gabe keine motus deßwegen; dahero auch die Evangelische Stände darzu stille saſſen, welches hernach Schwarzenbergischer Seits in der Marckbreiter Sache für sich um so mehrers angeführet wurde, als Chur-Brandenburg sich sonsten des Pfälzischen Religions-Wesens in allen Stücken angenommen habe.

Anno 1724. bate der reformirte Kirchenrath, zu erlauben, daß sie die Ostern mit denen Evangelischen feyern dörfften: Er bekame aber Anfangs keine, hernach aber dise auf ganz unerfindliche Säze gebaute Antwort: Der Churfürst trage Bedencken, von dem im Jahr 1700. wegen durchgehender Einführ- und Befolgung des Gregorianischen Calenders gefaßten und von dem Kayser bestättigten allgemeinen Reichsschluß, ehe und bevor solcher durchgehends durch einen anderweiten dergleichen Schluß aufgehoben und ein anderes beliebet werde, abzugehen, und in seinen Landen darwider einige Neuerung zu gestatten.

§. 11.

Fulda. Fulda versprache Anno 1764. denen von Sachsen wieder eingelösten Fischbergischen Unterthanen: „Dieweilen auch nach dem verbesserten Calender die Hauptfeste beyder Religionen auf gleiche Zeit celebriret werden; so hat es dabey sein Bewenden: Und soll auf den Fall, daß in Ansehung der Feyerung eines solchen Hauptfestes, wie z. E. Ostern, und die sich hiernach richtende Feste, Himmelfahrt, Pfingsten und Trinitatis, demnoch, (wie vor einigen Jahren geschehen,) eine Discrepanz entstünde, Unsern Fischbergischen Unterthanen erlaubt seyn, solche zu gleicher Zeit mit denen übrigen Evangelischen Unterthanen Fürstlich-Eisenachischer Seits ohne Hinderniß und Beeinträchtigung zu feyern. „

§. 12.

Hildesheim. Wegen Hildesheim faßte das Corpus Evangelicorum Anno 1700. 18. Apr. den Schluß ab: Nachdeme aus dem publicirten Bischöfflich-Hildesheimischen Patent vom 10. Nov. 1699. die Calender-Veränderung betreffend, wahrzunehmen gewesen seye, daß der Bischoff den Gregorianischen Calender in seinem Lande einführen wolle, aus dem Præsupposito, ob wäre derselbe von allen Reichsständen einhellig angenommen, hingegen der Julianische von denen Evangelischen gänzlich abgeschafft worden: Und aber aus denen diser Sache wegen errichteten und dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio legaliter insinuirten Concluſis Corporis Evangelicorum, auch aus denen Calendern selbst, und der denenselben vorgedruckten Erinnerung, überflüßig erhelle,

erhelle, daß die Evangelische Stände den Julianischen Calender keinesweges abgeschafft, sondern allein verbessert; als habe man der Nothdurfft zu seyn ermessen, dem Hildesheimischen Gesandten dises repräsentiren zu lassen, mit dem Ersuchen, an den Bischoff davon Bericht zu erstatten, und es dahin zu vermitteln, damit die Intention des Corporis Evangelici nicht invertirt, sondern es bey dem Julianischen Calender, wie er nunmehro verbessert, in dem Hildesheimischen Territorio unverändert gelassen werden möge.

Anno 1724. verordnete das Hildesheimische Evangelische Consistorium: Daß die Evangelische die Ostern nach dem Concluso Corporis Evangelicorum feyern sollten: Das damals regierende Dom-Capitel aber gab ein Patent heraus, darinn es sich beschwerete, daß das Consistorium bey Abwesenheit des darinn Siz und Stimm habenden Canzlers jenen Schluß gefasset, und in dise (nach deutlicher Anweisung des Instr. Pacis,) allein von der Landesfürstlichen Hoheit dependirende Sache die Hände geschlagen habe; caßirte es demnach; jedoch mit dem Anhang: Damit die Evangelische Unterthanen zu verspühren haben mögen, daß das Dom-Capitel in diser zur Religions- und Gewissens-Freyheit nicht gehörigen Sache ihnen an Hand zu gehen und zu willfahren gemeinet seye; so werde ihnen für disesmahl erlaubt, Ostern den 9. Apr. und die daran hangende bewegliche Feste auf die darnach einfallende Zeiten halten zu dörffen; dahero man sie an solchen Tagen mit Frohnen, Spann- und Hand-Diensten, zu verschonen hätte: Hingegen die Evangelische an derer Catholischen Ostern ꝛc. sich ebenfalls aller knechtlichen Feld- Haus- und sonstigen Arbeit enthalten sollten.

§. 13 a.

In die Osnabrückische beständige Wahl-Capitulation flosse Osnabrück.
Art. 57. ein: „Damit auch wegen Unterschid des Calendarii bey nachfolgenden Successoribus keine Irrung und Uneinigkeit entstehe; so ist hiemit, zu Ehren des Dom-Capituls, bewilliget worden, daß der neue Calender jederzeit durch dises ganze Stifft gehalten, und darwider von keinem Successore einige Aenderung vorgenommen werden soll; jedoch, daß die Augsp. Religions-Verwandte im Stifft keine andere Fest- und Feyertage zu halten schuldig seyn sollen, als diejenige, welche in An. 1624. bey ihnen gehalten und in der Augsp. Religions-Verwandten Kirchen-Ordnung sollen benennet werden.„

§. 13 b.

Anno 1694. beschwerte sich Brandenburg-Onolzbach auf dem Würzburg.
Reichstag: Daß das Hochstifft Würzburg die Evangelische zu Neu-

ses anstrenge, die Feyertäge und den Gottesdienst nicht mehr nach dem alten, sondern nach dem neuen, Calender zu begehen, auch noch immer und stärcker, als jemals, in sie gesezet werde, ihn unverzüglich anzunehmen: Eben so werde auch mit denen Evangelischen zu Schernau und Maynstockheim verfahren; deme das Gesuch angehänget ware, den Kayser durch ein Reichs-Gutachten zu bitten, daß dise drey Gemeinden, sonderlich die zu Neuses, bey der Freyheit nach dem alten Calender ruhig gelassen und darwider nichts innoviret werde: Es wurde aber nichts darauf resolvirt.

§. 14.

Pfalz-Neuburg. Der Pfalzgraf zu Neuburg liesse dem Magistrat zu Weyden Anno 1663. vortragen, er möchte den Gregorianischen Calender annehmen: Als er sich aber entschuldigte, daß er solches ohne Pfalz-Sulzbachische Mit-Einwilligung nicht thun könnte, ward ihme erklärt, daß man ihne zwar nicht darzu nöthigen wolle, aber die, so an Catholischen Feyertagen knechtliche Arbeit verrichten, straffen werde.

§. 15.

Salm. Ueber den Fürsten zu Salm beklagte sich das Corpus Evangelicorum Anno 1724. bey der Kayserlichen principal-Commißion: Daß er, aus dem Grunde des Reformations-Rechts, den Gregorianischen Calender in seinen Landen eingeführet habe.

§. 16.

Schwarzenberg. Der Fürst zu Schwarzenberg nöthigte seine Evangelische Unterthanen zu Marckbreit Anno 1698. zu Annehmung des Gregorianischen Calenders, bey Straf der Emigration, liesse auch den Pfarrer und einige Unterthanen deßwegen in Arrest sezen.

Die Evangelische Fürsten im Fränckischen Crays aber thaten dem Fürsten Vorstellung, und die Juristen-Facultät zu Tübingen ertheilte ihr Gutachten dahin, die Unterthanen könnten nicht darzu genöthiget werden.

Den 28sten Aug. thate der Chur-Sächsische Legations-Secretarius zu Regensburg dem Fürstl. Schwarzenbergischen Bevollmächtigten, nomine Corporis Evangelici, den Vortrag: Daß, Krafft der nunmehro eingelangten Instructionen, sie von ihren gnädigsten Herrn Principalen befehlicht worden wären, denen Marckbreitern wegen Annehmung des neuen Calenders Aßistenz zu leisten; zumahlen es keine politische, sondern Religions- und Gewissens-Sache seye: Sie verlangten jedoch vorher zu vernehmen, was der Herr Fürst sich auf den vormaligen Vortrag resolvirt haben möchte? ꝛc.

Die

Die Catholische Gesandten kamen darauf an einem Montag etwas früher, als der Reichs-Rath angienge, auf dem Rathhaus zusammen, und conferirten in dem Fürstlichen Nebenzimmer über dise Sache, worauf sie äusserten: Daß man etwas befremdlich gefunden, daß, da man protestirender Seits hiebevor dises Calender-Wesen für eine politische Sache gehalten, anjezo daraus ein Religions-Werck gemacht werden wollte, ja man zu Kirn sich eigenen Gefallens unterstanden hätte, nach dises Orts von Franckreich erfolgter Restitution so fort den neuen Stylum zu elimininen und den alten wieder zu introduciren; dahero man Catholischer Seits ebenfalls causam communem mit Schwarzenberg machen würde; wie dann zu solchem Ende die weitläufftige Schwarzenbergische Facti Species inter Catholicos per Dictaturam privatam communiciret worden wäre; und fundirte man sich Catholischer Seits auf das Kayserliche Commißions-Decret d. d. 1664. 4. Apr. apprehendirte auch, daß die Evangelische sich einer mediaten Statt annehmen wollten.

Weil auch die Catholische denen Evangelischen imputirten: Sie seyen in diser Sache selbst nicht einig, und das Conclusum in der Marckbreiter Sache seye nur per Majora ausgefallen; wann man also Catholischer Seits nur zusammenhielte und einen Ernst zeigte, dem Fürsten zu Schwarzenberg zu aßistiren, würde die Evangelische Parthie bald fallen; so unterschrieben die Evangelische Gesandte Mann für Mann sothane dem Fürstl. Schwarzenbergischen gethane Erklärung, um dadurch die Catholische zu desabusiren; auch liesse man zugleich von neuem des Fürstens Resolution darauf urgiren.

Indessen hatte der Fürst sich bey dem Kayser beschwert, daß der Marckgraf zu Br. Onolzbach sich der Unterthanen angenommen hätte; worauf der Kayser den 21. Febr. 1699. an Onolzbach rescribirte: „Wie nun von Ihro, des Fürstens zu Schwarzenberg, Lbden hierinnen nichts vorgenommen worden, als was zuförderist Ihro, als einem unzweiffentlichen Domino territoriali, in Krafft daselbst habender omnimodæ Superioritatis und Jurisdictionis, Cent- und Vogteylichen Obrigkeit, auch allem Recht und Gerechtigkeit, in einer zumal profan- und Policey-Sache, zustehet und gebühret, bey andern Benachbarten in dergleichen Fällen observiret und angenommen wird, solche Verordnung auch ihnen, der Augsp. Conf. zugethanen Unterthanen, nichts neues aufbürdet, sondern allein, ihre Festtäge mit denen Catholischen, zu besserer Treibung eines Jedwedern Gewerbes, und Abwendung aller Confusion, folglich zu derselben eigenem Bestem,

gereichet, mithin aus allem deme der Muthwillen diser zu Ungehorsam und Causirung viler Verdrießlichkeiten zwischen beederseits Religionen geneigten Unterthanen abzunehmen ist; als gesinnen Wir an Dr. Lbden hiemit gnädigst, Sie wollen, dieweil dise Sache Dieselbe im geringsten nicht betrifft, Sie auch keine Unterthanen noch einige Jurisdiction zu Marckbreit hat, und nur einige wenig ausgebende Census Jhro zustehen, und dahero Jhro die geringste Beschwerden dabey nicht zugefüget werden, die Fürstl. Schwarzenbergische Jurisdiction weiter nicht anfechten, noch sich diser halsstarrigen Unterthanen auf einigerley Weise annehmen, sondern dieselbe zu gehorsamer Gelebung ihrer obrigkeitlichen Verordnungen gebührend anweisen.„

Nun giengen zwar die Marckbreiter Unterthanen an das Cammer-Gericht: Da aber dises bloß des Fürstens Bericht erforderte, bequemten sich die Unterthanen endlich, und nahmen den neuen Calender an.

§. 17.

Hohenlohe. Die Catholische damalige Grafen, nachmalige Fürsten, zu Hohenlohe, Bartenstein, und Schillingsfürst, hatten zwar Anno 1724. ihre Evangelische Unterthanen die Ostern ꝛc. mit andern Evangelischen feyern lassen, Anno 1744. hingegen verbotten sie es, und als die Evangelische Pfarrer demselben nicht nachkamen, cassirten sie solche brevi manu, verfuhren auch sonsten auf das hefftigste gegen ihre Ev. Unterthanen.

Die Evangelische Grafen wandten sich an den Reichs-Hofrath, welcher auch den 20. Mart. das tumultuarische Verfahren der Catholischen Grafen mißbilligte: Aber damit ware der Sache noch nicht geholffen.

Das Corpus Evangelicorum beschlosse dahero den 29. Apr. dem Reichs-Hofraths-Vice-Präsidenten eine mündliche Vorstellung zu thun, und um unpartheyische Gerechtigkeit zu bitten, um dadurch anderen unausbleiblich schweren Folgen vorzubiegen.

Weil nun auf Pfingsten gar Blutvergiessen zu befürchten ware, der Reichs-Hofrath hingegen ungern an die Erkennung eines Mandats kame; so wurde der am Kayserl. Hof anwesende Hohenlohe-Waldenburgische Geheime Rath Reus vorgefordert, und demselben zu erkennen gegeben: Daß die verhängte gewaltsame Facta und deren Verfolg nicht zu dulden, vil mehr durch Mandata zu reprimiren seyen: Wann aber er mit Zuverläßigkeit versichern könnte, daß man die Evangelische Unterthanen an der ruhigen Himmelfahrts- und Pfingstfest-Feyer nach dem

dem verbesserten Calender nicht hindern, noch ihnen das geringste darunter in den Weg legen, auch die resp. caßirt- und suspendirte Geistliche so fort in vorigen Stand restituiren würde; so sollte dises weitschichtig angeschienene Werck dadurch beygelegt seyn: Der Geh. Rath Reus gabe auch dise Versicherung von sich.

Darauf wurde vom Reichs-Hofrath den 5. Maj. ferner erkannt: „Nachdem die Grafen zu Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, sich nunmehro von selbst allerunterthänigst erkläret, daß sie, aus Liebe zum Friden, und grössere Unruhe zu verhüten, diejenige Unterthanen, welche die Herrschafftliche Verordnung wegen der Osterfeyer nicht willig-lich angenommen und befolget haben, den dißjährigen Himmelfahrts-Tag und Pfingsten mit den Augsp. Conf. Verwandten zu feyern, nicht verhindern wollten; als wird dise Declaration hiemit dergestalt allergnädigst angenommen, daß die verschlossene Kirchen nunmehro wieder eröffnet, die Kirchenschlüssel restituiret und der Gottesdienst nicht darinn gestöhret oder gehindert werden; da hingegen aber auch die Unterthanen Aug. Conf. an dem Catholischen Himmelfahrts-Tag und Pfingst-Ferien sich aller groben, auch Getös und Lermen verursachenden, oder sonst den Catholischen Gottesdienst stöhrenden, Arbeit enthalten sollen 2c. „

Nachhero vernahme man aus dem Hohenlohischen, daß zwar denen Evangelischen Unterthanen gestattet worden, die übrige Ferien mit denen Evangelischen zu feyern; doch durffte der Gottesdienst nicht von resp. caßirt- und suspendirten Pfarrern gehalten werden, sondern andere mußten ihn verrichten.

Weil auch die Catholische Grafen zu Hollenlohe, aller von anderen Reichsständen ihnen beschehenen Abmahnungen, auch der ferneren Reichs-Hofräthlichen Erkenntnisse unerachtet, Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten häuffeten, und wegen des Vergangenen keine Genugthuung verschafften; so erfolgte endlich, zu ihrer grossen Demüthigung, und mit ihrem empfindlichen Schaden, daß das Corpus Evangelicorum dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach die bekannte Executions-Commißion auftruge, welche auch mit allem Nachdruck vollzogen wurde.

Das Ev. Consistorium zu Oehringen erhielte übrigens ein favorables Responsum von der Theologischen und Juristen-Facultät zu Halle in diser Osterfeyersache, so an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan.

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz Tom. 2. p. 301. sqq.

§. 18.

R. Ritterschafft.

Anno 1723. 7. Nov. schrieben die Evangelische Directores des Fränckischen Reichs-Ritter-Cantons Rhön und Werra an ihre Com-Membra und notificirten ihnen des Corporis Evangelicorum Schluß wegen Feyrung der Ostern Anno 1724. mit dem Anhang: „Ob man nun wohlen Ritterschafftlicher Evangelischer Seits disem allgemeinen Schluß des Hochlöblichen Corporis Evangelicorum sich zu conformiren nicht umhin kan; und des Endes bey dem ohnlängst zu Nürnberg vorgewesten Convent der 6. Ritter-Cantons in Francken vor nöthig angesehen, denen Evangelischen Herren Mitgliedern in jedweden löblichen Canton die Notification davon, wie auch hiermit beschiehet, wiederfahren zu lassen; so hat man jedoch, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, und in Betracht derer dabey vorgekommenen singulairen Umständen, vor gut gefunden, jedwedem Commembro Equestri freyzustellen, die Publication sowohln, als die Feyer des künfftigen Oster-Fests, dergestalten einzurichten, wie es nach eines jedweden Orts Beschaffenheit und Situation am thunlichsten seyn möchte: Werden demnach unsere Hochgeehrte Herren Vettere, Oheim und Schwäger hiernach sich zu achten belieben.„

§. 19.

Anmerckungen.

Ich bemercke bey disem (zu allem Glück im jezigen Jahrhundert nur noch zweymal vorkommenden,) Fall: 1. Beyde Religions-Verwandte seynd auf einerley Weise dabey interessirt: Vile Catholische haben vile Evangelische, und vile Evangelische vile Catholische Unterthanen; was also ein Theil auf der einen Seite erhaschen will, verspilt er auf der andern: Dann wie es die Catholische mit ihren Evangelischen Unterthanen halten; eben so halten es, mit grösterm Recht, die Evangelische auch mit ihren Catholischen Unterthanen. 2. Es verschlägt keinem Theil nichts, man mag es als eine Kirchen- oder Policey-Sachen behandlen, wann nur darinn zwischen beederseits Unterthanen eine Gleichheit gehalten wird. 3. Es ist sehr rühmlich, daß das hohe Corpus Evangelicorum denen schwachen Gewissen und Religions-Eyferern hat zu statten kommen und erlauben wollen, daß jede Religions-Verwandte die Festtage ꝛc. mit ihren Glaubensgenossen begehen dörffen; so bliebe überall Fride und Ruhe, und keinem Menschen wiederführe einiges Nachtheil. 4. Desto unbegreifflicher ꝛc. aber ist es, daß die Catholische Stände disen Vorschlag nicht haben annehmen und eher geschehen lassen wollen, daß ihre eigene Glaubensgenossen auch genöthiget worden seynd, in einen ihnen sauren Apfel zu beissen. 5. So

lang

lang man Catholischer Seits zwar die Calender-Sachen als Policey-Sachen behandelt, wann es ihre Evangelische Unterthanen betrifft, hingegen eine Religions- und Kirchen-Sache daraus machen will, wann es gegen die Catholische gehet; so bedienen die Evangelische sich mit höchstem Recht und Beyfall des Westphälischen Fridens des Reciproci und bestehen ebenfalls vest auf dem statu Anni decretorii, wann es Catholischer Stände Evangelische Unterthanen betrifft.

Eilftes Capitel.

Von Fest- und Feyer-Tägen, in Absicht auf andere Religions-Verwandte.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Viles *remissive*. §. 3. Von Chur-Maynz. §. 4. Chur-Cölln. §. 5. Schlesien. §. 6. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg. §. 7. Chur-Pfalz. §. 8. Fulda. §. 9. Hildesheim. §. 10. Hessen. §. 11. Nassau. §. 12. Salm. §. 13. Grund dises Rechts. §. 14. Worauf es bey denen ordentlichen Feyertägen ankomme? §. 15. Worauf bey den ausserordentlichen?

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

de BUININK (Gosw. Joh.) Prüfung der Erörterung der Frage: Ob ein Protestantischer Landesherr seine Catholischen Unterthanen zu Mitfeyerung der vor seine Religions-Verwandten bestimmten Bußtäge anhalten könne? Duißburg, 1753. 4.

BOCRIS (Joh. Henr.) de potestate Statuum Imperii, Subditis suis diversæ Religionis indicendi Ferias, Legibus Imperii non incongruo. Bamberg, 1748. 4.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) Ob ein Protestantischer Landesherr seine Catholische Unterthanen zur Mitfeyerung der für sei-

ne

Religions-Verwandte bestimmten Bet- Buß- und sonstiger Feyertäge anhalten könne? in seiner *Opusc. Tom. 3. n. 6.*

STRUBE (Dav. Ge.) = = von dem Rechte der unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessenen Evangelischen Unterthanen, Festtage anzuordnen ꝛc. in seiner Nebenstund. 3. Th. *p. 210. 266.*

Von Hildesheim.

An den Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, Vorstellung der Landstände des Hochstiffts Hildesheim, worinn dargethan wird, daß sich das Stifft-Hildesheimische Consistorium Aug. Conf. in unstreitiger Possessiõn vel quasi der Gerechtigkeit, Feyer- und Festtage, insonderheit die Evangelische Jubilãa, ohne Zuthun der Catholischen Landes-Obrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, jederzeit befunden, und solche Befugniß in dem Instr. Pacis Westph. und Consistorial-Receß de An. 1651. fest gegründet ist. 1730. fol. auch in meiner **Reichs-Fama** *Tom. 7. p. 161. sqq.* Der Verfasser ist der damalige Hildesheimische ꝛc. Syndicus, Herr Ge. Dav. STRUBE.

§. 2.

Viles remissive.

Es wären vile Exempel von Religions-Beschwerden über disen Punct nahmhafft zu machen; indeme unbillige Catholische Landesherrn, oder deren Beamte, unter denen Bedruckungen derer Evangelischen Unterthanen gemeiniglich dise mit eine derer ersten seyn lassen, derer Catholischen Feyertäge, wenigstens durch Unterlassung aller öffentlichen, oder auch stillen, resp. Feld- und Haus-Arbeit zu feyern: Ich will mich aber dabey nicht aufhalten. Man sehe davon STRUVEN (1).

§. 3.

Von Chur-Maynz.

An **Chur-Maynz** schriebe das Corpus Evangelicorum in der **Cronenbergischen** Angelegenheit Anno 1738. 19. Dec. „Kan mit irgends einigem Bestande gesagt werden, daß die Evangelische Unterthanen cujuscunque generis ihr Exercitium Religionis publicum, wie sie es in dem Jahr 1624. quacunque Anni parte gehabt, und juxta *Instr. Pac. Art. 5. §. 31. una cum Annexis* frey und ungestöhrt behalten sollen, würcklich noch haben, = = = wo man disen, die Catholische Feste mit zu feyern, oder doch, daran ihre Arbeit zu unterlassen, ansinnet?„

§. 4.

(1) in der Histor. der Relig. Beschwerd. Part. 2. p. 80. 104. 119. 180. 212. 218. 222. 244. 245. 246. 260. 300. 314. 323. 338. 345. 361. 412. 415. 423. 453. 472. 473. 483. 589.

§. 4.

In dem Chur-Cöllnischen Oedenkirchischen Vergleich von 1755. wurde §. 11. denen Evangelischen versprochen: Daß sie nicht gestraffet werden sollen, wann sie auf Catholische Feyertage in ihren Häusern in der Stille, mit verschlossenen Pforten und Kramläden, arbeiten; §. 14. haben die Churfürstliche Commissarii zugesagt, daß die Reformirte auf den vier Bet- und Buß-Tägen, welche sie jährlich zu halten pflegen, mit denen herrschafftlichen Diensten verschonet, und darzu entweder den Tag zuvor, oder den Tag hernach, nach herrschafftlichem Gutbefinden, angewisen werden sollen; ingleichem solle, wann der Catholische Pastor bey der Erndtezeit gutfinden sollte, denen Catholischen die Einfahrt derer Früchten, oder sonstige Noth-Arbeit, auf Sonn- und Catholische Feyertäge zu erlauben, den Reformirten ebenfalls die Einfahrt und Notharbeit (auf die bey dem zeitlichen Herrschafftlichen Beamten nachsuchende Erlaubniß,) gestattet seyn. Chur-Cölln.

§. 5.

Denen unveränderten Augsp. Conf. Verwandten in Schlesien wurde Anno 1709. §. 8. des Executions-Recesses erlaubt: An denen Catholischen Kirchenfesten und Feyertagen zu arbeiten; doch dergestalt, daß der Cultus divinus der Catholischen dadurch nicht turbiret werde; ingleichem solle ihnen die freye Haltung ihrer Buß- und Bet-Täge vergönnet seyn. Schlesien.

§. 6.

Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg verglichen sich wegen ihrer Jülchischen ꝛc. Lande dahin: Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

„ §. 15. Und weilen die Unterthanen sich billig des Landesfürsten Exempel zu bequemen, und dahero (ob gleich Evangelischer Religion,) bey denen einfallenden Catholischen Feyertagen, welche, wie gebräuchlich in der Catholischen Kirchen, als gebottene Feyertage von der Canzel verkündiget werden, ihrer Landes-Obrigkeit zu unterthänigstem Respect, auch Gleichheit mit ihren Benachbarten zu halten, sich aller äusserlichen Hand- und Feld-Arbeit, gleich den Catholischen, zu enthalten; so wollen jedoch höchstgemeldte Ihre Fürstl. Durchl. und deren Successores, Herzogen zu Jülich und Berg, ihre Evangelische Unterthanen dißfalls in ihrem Gewissen nicht beschweren, oder zu den Catholischen Ceremonien, mit Pflanzung der Mayen, Streuung des Grases, Aufwartung im Gewehr, oder dergleichen, nicht verbinden; wie dann auch die Beamte dieselbe so wenig, als die Catholische, unter dem Schein, daß in der Stille in ihren Häusern gearbeitet, mit einiger Inquisition,

weniger dero Evangelische Unterthanen mit Observirung der Röm. Catholischen gebottenen Feyertage, wider die Observanz des Jahres 1624. nicht beschweren, sondern, wie es im selbigen Jahr an einem jeden Ort damit gehalten, ohne Unterschid und Exception des damaligen Zustands, hinführo observiret werden solle: Was aber die Stätte Elverfeld, auch Barmen und Solingen, betrifft, haben Ihre Fürstliche Durchl. unter heutigem dato eine solche beständige immerwährende Verordnung, (darauf gehalten werden solle,) ergehen lassen, daß dieselbe sich ihrer Handlung wegen dißfalls nicht zu beschweren haben.

§. 16. Sollten aber Ihre Fürstliche Durchl. oder Dero Successores, zu Abwendung Krieg, Pestilenz, oder anderer gemeiner Gefahr und Schwürigkeiten, einige Buß- oder Bet-Täge, oder auch für eine sonderbare Gnade und Wohlthat GOttes, Danck- oder Festtäge anordnen, sollen die Evangelische nicht weniger, als die Catholische, ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buß- Bett- und Danck-Festtäge zu feyern, schuldig und gehalten seyn.

§. 17. Ebenmäßig bleibt denen unter Ihrer Churfürstl. Durchl. gesessenen Catholischen frey und bevor, die Catholische Feyertage in ihren Kirchen und Häusern zu feyern, auch ihre Proceßionen und Ceremonien, wie von Alters, zu halten, darinn denselben von den Evangelischen in Ihrer Churfürstlichen Durchl. Landen auch keine Hinderung noch Eintrag geschehen, weniger (wie oben gemeldt,) in ihren Kirchen, und bey Verrichtung ihres Gottesdienstes, wie auch den Proceßionen, Umtragung der Sacramenten und sonsten, einige Aergerniß gegeben, noch Insolentien verübet, sondern, zu Erhaltung Respects, Ruhe und Einigkeit, die Uebertrettere von Ihrer Churfürstlichen Durchl. und dero Beamten davor angesehen, sonsten aber an einige Ceremonien, wie die auch Namen haben mögen, nicht verbunden seyn sollen. Und weilen den gemeldten unter Ihrer Churfürstlichen Durchl. gesessenen Catholischen gleichfalls wohlanständig, sich Ihrer Churfürstl. Durchl. als ihrem Landesfürsten, zu bequemen; als sollen sie ebener massen und sonsten sich verhalten, wie oben von denen unter Ihrer Fürstlichen Durchl. gesessenen Evangelischen wegen Celebrirung der Feyer- und Bettage verordnet worden; also, daß deßfalls zwischen beyderseits Unterthanen eine durchgehende Parität, nach einer jeden Religion Ordnung, observiret, jedoch dabey Niemand in seinem Gewissen beschweret werde. „

Anno 1672. verglichen sie sich ferner: Art. 5. §. 6. „ Hiernächst so mögen Ihrer Churfürstl. Durchl. Röm. Catholische Unterthanen

thanen frey und unverweigert die Röm. Catholische Feyertage in ihren Kirchen und Häusern feyern, auch Proceßionen, (an welchen Orten sie hergebracht,) neben andern ihren Ceremonien, behalten; und soll ihnen darinn von denen Augsp. Conf. Verwandten, Reformirten und Lutheranern, in vorgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen keine Hinderung noch Eintrag geschehen, zur Aergerniß keine Ursach gegeben, vilweniger sie beschimpfet, oder andere Insolentien wider sie verübet, auf allen unverhofften Fall aber derjenige, welcher solches dennoch thut, ohne Verzögerung gebührend, und wie er es verdienet, gestraffet werden:

Es soll aber auch weder sonsten, noch etwa hiedurch, kein Augsp. Conf. Verwandter, weder Reformirter noch Lutherischer, an einige der Röm. Catholischen Feyertäge und derselben Observir- und Haltung, noch an einige andere deroselben Ceremonien, sie heissen und haben Namen, wie sie wollen, gebunden, oder darzu im geringsten gehalten seyn. „

Art. 8. §. 9. „ Es sollen in Barmen, Sohlingen und Elverfelde den Evangelischen, so Reformirten, als Lutherischen, bey den Catholischen Festtägen öffentlich, an übrigen Orten aber in den Häusern, bey verschlossenen Buden, Thüren, Laden und Fenstern, zu arbeiten erlaubt seyn, und sollen sie deßwegen keine Inquisition und Bestraffung zu befürchten haben: Wann aber den Grobschmiden an Feyertagen von Durchreisenden Arbeit zugebracht wird, mögen sie selbige auch öffentlich verfertigen.

§. 10. Es bleibet offtgedachten Reformirten und Lutherischen bevor, in der Fasten, auch am Freytag und andern Röm. Catholischen Abstinenztagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen, wann sie nur ihr Röm. Catholisch-Hausgesinde, wider ihren Willen solches zu essen, nicht anhalten. „

Art. 10. §. 6. „ Dafern auch Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero Clev- Marck- und Ravensbergischen Landen, oder Ihre Fürstliche Durchl. in dero Gülich- und Bergischen Landen, oder auch dero Beyden Successores, zu Abwendung Krieg, Pestilenz, oder anderer gemeiner Gefahr und Schwürigkeiten, einige Buß- oder Bettage, oder auch für eine sonderbare gemeine Gnade und Wohlthat GOttes Danck- und Festtage anordnen möchten, sollen die Evangelische nicht weniger, als die Catholische, in beyderseits Herrschafften Landen, ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buß- Bett- und Danck-Festtage zu feyern, schuldig und gehalten seyn. „

§. 7.

Chur-Pfalz. Churfürst Philipp Wilhelm zu Pfalz verordnete Anno 1686. Diejenige Fest- Feyer- und Bettäge, so jede Religion für sich habe, sollen die der andern Religion Zugethane zu halten oder zu feyern nicht verbunden seyn.

Dem Churfürsten Johann Wihelm wurde Anno 1699. Namens des Corporis Evangelicorum vorgestellt: Daß darinn zu weit gegangen werde, wann catholische Feyertäge einfallen, welche die Evangelische nicht zu feyern pflegen, daß leztere schuldig seyn sollen, an denenselben alle Arbeit einzustellen, und die Läden zu schliessen: Und da der Churfürst sich erkläret, daß die Gewissens-Freyheit allen seinen Unterthanen bleiben, und allemal, auf gebührende Klagen, die behörige Remedirung erfolgen solle; so verhoffe man um so vil mehr, es werde auch hierinn die Nothdurfft verordnet, und die Evangelische in der Pfalz zu keiner dergleichen Feyerung mehr gezwungen werden.

Chur-Pfalz antwortete darauf: Ob schon denen Reformirten, an Catholischen Feyertagen die offentliche Hand- und Feld-Arbeit nicht verstattet wird, auch sine scandalo publico nicht verstattet werden kan; so wird jedoch einem, zu glauben, und in seinem Haus zu thun, oder zu lassen, was er will, unverwehrt; kan also hieraus abermalen einige Hemmung der Gewissens-Freyheit nicht erzwungen werden: Und nachdeme die Reformirte an dero solennen Buß- und Bett-Tagen, (welche eine jede Landes-Obrigkeit dero Unterthanen nach Belieben ansagt,) denen Catholischen die offentliche Hand- und Feld-Arbeit nicht verstatten, möchte man wohl wissen, warum ein Catholischer Landesfürst hierinn deterioris conditionis, als ein Reformirter, seyn solle? Eben dise Zumuthung laufft abermalen gegen den Westphälischen Friden und die hierinn verordnete Aequalität schnurstracks an.

In dem Vergleich von 1705. wurde accordirt: „Es solle auch den Evangelischen, so Reformirt- als Lutherischen, in denen Stätten und in den Häusern bey verschlossenen Buden, Thüren, Laden und Fenstern, auf Catholische Festtäge zu arbeiten erlaubt seyn, und sollen sie deßwegen keine Inquisition und Bestraffung zu beförchten haben; jedoch sollen die Grobschmide, (ausser, was für die Reisende Nothweise geschiehet,) und andere Handwercker, welche ein grosses Getöse machen, auf dise Tage offentlich nichts verfertigen. Es stehet denen beyderseits Augsp. Conf. Verwandten frey, auf sothanen Catholischen Feyertagen offentlich Schul oder Catechisationes zu halten; Und ist ihnen auch unverwehrt, ihre monathliche Bettäge zu feyern. = = Es

bleibt

bleibt auch offtgenannten Reformirten und Lutherischen bevor, in der Fasten und an Catholischen Abstinenz-Tagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen. „

Allein die Catholischen fiengen bald wieder an gar vilen Orten, ja fast durchgängig, an, die Evangelische, wann sie in ihren eigenen Häusern stille Arbeit verrichteten, zu condemniren, daß sie Geld, oder Wachs, u. d. zur Straffe in die Catholische Kirchen geben mußten.

Anno 1721. versprache Churfürst Carl Philipp: Er wolle wegen beschehener ungleicher Ausdeutung der Churfürstlichen Verordnung wegen der stillen Arbeit an ein- und anderen Orten solche nachdrucksame Verfügung thun, damit dise seiner Intention gerade zuwider lauffende Anmassung aller Orten abgestellet, mithin die Reformirte hierunter nicht beeinträchtiget werden.

§. 8.

In dem Fuldischen Revers wegen Fischberg von 1764. wurde denen Fischbergischen Unterthanen erlaubt, die allgemeine, gewöhnliche und nach ihrer (Sächsischen) Kirchen-Ordnung hergebrachte Buß- Bet- und Fast-Täge, desgleichen die monathliche Buß-Täge, mit denen Eisenachischen Unterthanen zu feyern; da hingegen wolle man ihnen, die übrige Catholische, bey denen Evangelischen nicht gewöhnliche, Feyertage zu feyern, nicht aufdringen, sie darzu weder selbst anhalten, noch anhalten lassen, noch auch ihnen etwas wider ihre Religion, Gebräuche und Gewissen lauffendes zumuthen, oder ihnen dadurch eine Versäumniß ihrer Haus- und Feld-Arbeit verursachen. Fulda.

§. 9.

In dem Hildesheimischen Receß von 1711. wurde beliebt: Hildesheim.
„ Es sollen auch die der Augsp. Conf. Zugethane, die Catholische Feyertäge mit zu feyern, keinesweges angestrenget werden: Jedoch aber, wann an einem Catholischen Orte ein- oder anderer der Augsp. Conf. Zugethaner wohnen, sollen dieselbe gehalten seyn, von aller groben Hand- und Feld-Arbeit sich an denen Catholischen Feyertagen zu enthalten; wie dann auch gleicher gestalt die Catholische, so an Orten Augsp. Conf. wohnen, an denen Feyer- und Bet-Tagen Augsp. Conf. keine grobe Arbeit thun, auch an solchen Feyer- und Bet-Tagen die der Augsp. Conf. Zugerhane zu keinen Diensten bey den Aemtern und Gerichten verabladet noch angehalten werden sollen. „

Das dasige Evangelische Consistorium verordnete Anno 1730. daß von denen Evangelischen das Jubiläum wegen der Anno 1530. übergebenen Augsp. Conf. gefeyert werden solle.

Der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, bezeugte darüber dem Consistorio sein Mißfallen und caßirte solche Verordnung, truge aber zugleich im grösseren Stifft denen Geheimen Räthen, im kleineren aber dem Officialen auf, die Permißion zu besagter Feyer zu ertheilen.

Die Evangelische Landstände thaten darauf den 22. Jun. dem Churfürsten eine Vorstellung: 1. Daß die Consistorial-Verordnung a) im Westphälischen Friden, b) dem Consistorial-Receß und c) unverrücktem Herkommen wohlgegründet, 2. hingegen denen Evangelischen höchstnachtheilig seye, daß in ihren Kirchensachen denen Geheimen Räthen und dem Officialen aufgegeben worden seye, sich einer Gewalt anzumassen.

Dessen unerachtet ergienge den 30. Jun. ein Patent, wodurch die Consistorial-Verordnung caßirt und geäussert wurde: Obwohl der Churfürst die Feyerung dises so genannten Jubiläi gar abstellen könnte, sollte jedoch solche für dasmahl erlaubt seyn.

Auf dises gaben die Evangelische Hildesheimische Landstände obgedachte dem Churfürsten gethane Vorstellung in Druck, und fügten Anmerckungen bey, darinn sie ausführten: Die Evangelische Landstände seyen schuldig, des Consistorii Gerechtsame zu vertheidigen; das Consistorium Augsp. Conf. habe jederzeit ohne Zuthun der Catholischen Obrigkeit, (wie mit vilen Exempeln belegt worden,) Feyer- und Fest-Tage angeordnet, auch andere Statuta ecclesiastica gemacht, insonderheit Anno 1717. das Jubiläum ausgeschriben: In disem Besitz seye es zu lassen, biß rechtlich entschiden worden, daß nicht selbiges, sondern die Catholische Obrigkeit, in der Evangelischen Kirche Feyer- und Fest-Tage anzuordnen, berechtiget seye; Die Anno 1624. beschehene Dom-Capitularische Inhibition bestärcke des Consistorii Jura; Nach einmüthiger Lehre aller Catholischen Doctorum, competire das Recht, Ferias divinas indicendi, den Bischöffen, und keinesweges der weltlichen Obrigkeit; dahin gehe auch die Augsp. Confeßion; privat-Meinungen der Rechtslehrer können Niemand sein Recht nehmen, sondern, wann der Sinn des Instr. Pacis zweifelhafft gemacht werde, so seye ein jeder, usque ad decisionem Imperii, bey dem Besitz zu lassen, worinn er sich befinde; die Evangelische Rechtslehrer, welche Evangelischen Fürsten in Ecclesia Evangelica das Jus circa Sacra beylegen, versagen es zugleich denen Catholischen Landesherrn; das Recht, die Zeit und Art des Gottesdienstes zu determiniren, seye keinesweges ein Jus majestaticum, sondern stehe der Kirchen zu, welche

solches in Teutschland den Fürsten ihres Glaubens, nicht aber fremden Religions-Verwandten, übertragen habe; die Suspensio Jurisdictionis ecclesiasticæ Catholicorum entziehe ihnen das jus circa Sacra Protestantium; diejenige Augsp. Conf. Verwandte, welche Anno 1624. unter Evangelischen Consistoriis gestanden, seyen nur der Evangelischen geistlichen Obrigkeit in Kirchensachen unterworffen; für das Consistorium gehörten alle Sachen, welche de Jure Canonico partes Jurisdictionis ecclesiasticæ seyen; es seye fehlsam, daß das ganze kleinere Stifft Hildesheim Anno 1624. die catholische geistliche Jurisdiction erkannt habe; das Evangelische Jubiläum könnten auch diejenige Kirchen anordnen und feyern, welche Anno 1624. unter dem catholischen Officialat-Gerichte gestanden seyen; die auf einseitige fehlsame Vorstellung ergangene Inhibition und Cassation aber können das Consistorium Ausp. Conf. und die Evangelische Kirche nicht aus dem Besiz sezen.

§. 10.

Hessen-Cassel und Rheinfels verglichen sich Anno 1654. Die Lutherische oder Reformirte Unterthanen und Beamten sollen, die Catholische Feste und Feyertage zu feyern, per directum oder indirectum, nicht gezwungen und geheissen, oder, da sie solches unterlassen, in einige Wege beschweret werden. Hessen.

§. 11.

In dem Nassau-Siegischen Neben-Receß von 1651. wurde §. 4. beliebt: Damit kein Theil, wegen des andern Feyertagen, an seiner Handthier- und Nahrung beschweret werde, sollen hinführo die Stattpforten zur Zeit beyderseits Gottesdienste allein auf die Sonntäge, auf alle andere Fest- Feyer- und Bet-Tage aber keinesweges, verschlossen werden. Nassau.

§. 12.

Gegen den Fürsten zu Salm beschwerte sich das Corpus Evangelicorum Anno 1724. daß er in offenem Druck behaupten lassen: Ein Catholischer Landesherr seye befugt, seinen Augsp. Conf. verwandten Unterthanen an catholischen Festagen die Arbeit, und am Charfreytag die Anziehung der Glocken, zu untersagen. Salm.

§. 13.

Das Recht, etwas in Fest- und Feyertags-Sachen zu verordnen, ist ordentlicher Weise unstreitig ein der Oberherrschafft in geistlichen und Kirchen-Sachen anklebendes Stück: Wo nun dieselbe durch die Geistlichkeit ausgeübet wird; da gebühret derselbigen, auch hierinn Grund dises Rechts.

Anstal-

Anstalten zu machen: Wo und so ferne aber der Landesherr die Landeshoheit in geistlichen und Kirchen-Sachen hat, kan er auch darinn befehlen; dann wie hätte sonst der Catholische Pfalzgraf zu Neuburg mit dem Churfürsten zu Brandenburg und der Catholische Churfürst zu Pfalz mit dem König in Preussen wegen der Feyertäge der Evangelischen und Catholischen sich vergleichen können?

Und so gibt es auch gewisse Fälle, welche mehr der weltlichen Obrigkeit, als der geistlichen, hierinn ankleben, z. E. ein Regent erhält einen Sieg, es wird ihm ein Prinz gebohren, es wird Fride geschlossen ꝛc. und es solle ein solennes Danckfest deßwegen gehalten werden; so befiehlt auch bey denen Catholischen der Landesher, daß es geschehen solle, und ohne dessen Befehl darff es die Geistlichkeit nicht für sich thun.

§. 14.

Worauf es bey denen ordentlichen Feyertägen ankomme?

Wann der Landesherr und die Unterthanen zweyerley Religion zugethan seynd, kommt es in Ansehung der ordentlichen und gewohnlichen Fest- und Feyertage darauf an: 1. Ob die Unterthanen des Schuzes des Entscheid-Jahres fähig seyen oder nicht? Seynd sie es; so können sie verlangen: a) Daß ihnen selbst in Begehung derselbigen eben das gestattet werde, worinn sie im Jahr 1624. im Besiz waren. b) Müssen die, so ein Recht zur Feyerung haben, an solchen Tagen mit allem demjenigen verschonet werden, was solcher Feyer zuwider ist, z. E. mit Frohndiensten, u. d. wann es kein Nothfall erfordert. c) Dörffen die andere Religions-Verwandte sich nichts mehreres herausnehmen, als sie im Jahr 1624. hergebracht haben, und zwar forderist in Ansehung ihrer eigenen Feyer. Z. E. wo sie nur die privat-Religions-Uebung gehabt haben, dörffen sie keinen öffentlichen Gottesdienst halten; wo sie keine Proceßionen u. d. hergebracht haben, dörffen sie sich deren noch jezo nicht anmassen, u. s. w. d) Vil weniger gebühret ihnen ein Jus prohihendi in Ansehung anderer Religions-Verwandten, z. E. daß die Evangelische an der Catholischen Feyertagen nicht arbeiten sollen, wenigstens nicht öffentlich; und noch vil weniger ein jus cogendi, daß die andere Religions-Verwandte solchen Tag durch würckliche Haltung eines Gottesdienstes feyren müßten.

Der Freyherr von CRAMER (1) behauptet aber auch hinwiederum den Saz: Wann Catholische Unterthanen eines Protestantischen Landesherrn im Jahr 1624. im Besiz sich befunden, die Röm. Catho-

(1) Opusc. Tom. 3. p. 163.

Catholische Religion unbehindert frey und offentlich zu üben, mithin die von der Röm. Catholischen Kirche eingesezte Festtäge zu feyern, an denen Werckt̃agen aber ihre Haus- und Feld-Arbeit offentlich und ungestöhrt zu verrichten; so kan sich der Landesherr nicht anmassen, ersagten Unterthanen zuzumuthen, daß sie, nebst denen von der Röm. Catholischen Kirche angesezten Feyertagen, auch die von ihm für seine Religions-Verwandte bestimmte Bet- Buß- und sonstige Feyertäge celebriren sollen.

2. Wann Unterthanen das Entscheid-Jahr gar nicht für sich haben; so können sie auch a) nicht verlangen, daß ihnen eine öffentliche Feyrung gestattet werde; es geschehe denn aus Gnaden: Aber b) ein Landesherr kan ihnen auch aus Gnaden nichts bewilligen, was denen der herrschenden Religion Zugethanen zum Nachtheil gereichte, oder sonsten gegen ihre hergebrachte Rechte anstoßt.

Kan aber ein Landesherr nicht seinen einer anderen Religion zugethanen Unterthanen befehlen, daß sie aus Respect vor ihn die Feyertäge ebenfalls feyern, welche er feyert, oder wenigstens sich aller Feld- und groben Haus-Arbeit daran enthalten? Es ist nicht ohne, daß **Chur-Brandenburg** und **Pfalz-Neuburg** in ihren oben angeführten Tractaten von 1666. und 1672. disen Grundsaz aufgestellet haben; indessen hat doch Chur-Brandenburg denselbigen in denen Anno 1698. 99. mit Chur-Pfalz gepflogene Negociationen durchaus nicht wollen gelten lassen; und zwar mit Recht: Wo stehet es, daß Unterthanen, zu unterthänigsten Ehren, schuldig seyen, von ihren im Jahr 1624. gehabten Rechten etwas nachzulassen? und liesse man dises in einem einigen Punct aufkommen, wäre es der gerade und leichteste Weg, die Evangelische auch noch um vile andere Gerechtsamen zu bringen. Die von Chur-Pfalz Anno 1699. ertheilte Antwort will lediglich nichts besagen: Dann die mutua æqualitas hat nur statt, wo beede gleiches Recht haben: Wann aber der eine Theil (wie die Evangelische in der Pfalz,) ein in dem Entscheid-Jahr notorisch und unwidersprechlich gegründetes Recht haben, der andere Theil hingegen (wie die Catholische in der Pfalz,) das Entscheid-Jahr ganz wider sich, mithin gar kein Recht, hat; wo solle dann die mutua æqualitas herkommen? So könnten aus disem Grunde der mutuæ æqualitatis beederley Religions-Verwandte immer einander Kirchen, Schulen, Gefälle, und was ihnen nur beliebte, ansprechen.

§. 15.

Was nun die aufferordentliche Feste und Gottesdienste bey freudigen

Worauf bey den aufferordentlichen?

digen und betrübten Gelegenheiten betrifft; so ist allerdings ein Landesherr befugt, dergleichen in seinen Landen anzuordnen, und die Unterthanen seynd, ohne Unterschid der Religion, schuldig, darinn zu gehorchen.

Nur ist der Fall auszunehmen, wann es wider die in dem Religions- und Westphälischen Friden versicherte Gewissens-Freyheit lieffe. Z. E. so kan kein Evangelischer Landesherr seine Catholische Unterthanen verbinden, das theils Orten übliche Reformations-Fest, oder ein Jubiläum wegen der Reformation, oder Augsp. Confeßion, mit zu feyren; noch kan ein Catholischer Regent seine Evangelische Unterthanen nöthigen, ein von dem Pabst ausgeschribenes Jubiläum mit zu halten.

Seynd beyde Religionen in einem Land, Gebiet, oder Ort, nach dem Entscheid-Jahr hergebracht; so kan ein Landesherr, meines Erachtens, auch wohl befehlen, daß die andere Religions-Verwandten an einem solchen ausserordentlichen Fest, das sie nicht mit-feyern, sich still halten; sonsten aber nicht.

Wie ferne endlich Evangelische Landstände und Unterthanen, (denn bey denen Catholischen kan sich diser Fall nicht ereignen,) befugt seyen, oder nicht, in dergleichen Fällen, ohne Anfrag bey dem Catholischen Landesherrn und ohne dessen Bewilligung, selber etwas anzuordnen und auszuschreiben? dißfalls läßt es sich keine Regel geben, sondern es kommt auf den in dem Entscheid-Jahr, auch nachhero, gehabten Besiz und auf die Verträge an.

Zwölftes Capitel.

Von derer nicht der Landesherrlichen Religion zugethanen Landständen und Unterthanen Rechten und Pflichten in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Gemischte oder pure Landstände. §. 2. Rechte der gemischten, unter sich, §. 3. und in Ansehung des Landes-

desherrns. §. 4. Rechte der puren, unter sich, §. 5. und in Ansehung des Landesherrns. §. 6. Ihre Pflichten. §. 7. Wie, wo keine Landstände seynd?

§. 1.

Gemischte oder pure Landstände.

Die Lande, darinn der Landesherr und die Landstände oder Unterthanen sich zu verschidenen Religionen bekennen, seynd von zweyerley Gattung.

In einigen derselbigen seynd die Landstände und Unterthanen in Rücksicht auf die Religion getheilt: Vile pflichten der Religion des Landesherrns bey, vile hingegen nicht. So verhält es sich z. E. in dem Hochstifft Hildesheim.

Anderwärts hingegen mögen zwar unter denen Landständen einige oder einzelne Personen seyn, welche der Landesherrlichen Religion zugethan seynd: Die ungleich grössere Anzahl aber hat eine andere Religion, und das Corpus der Landstände wird als ein pures, einer von des Landesherrns seiner verschidenen Religion beypflichtendes, Corpus angesehen. So ist es in Chur-Sachsen, Hessen ꝛc.

§. 2.

Rechte der gemischten, unter sich,

Wo die Landstände gemischt seynd, kommt es darauf an, was für Rechte sie haben 1. unter sich, und 2. in Ansehung des Landesherrns.

Unter sich selbsten kommen ihnen gewisser massen, und nach der Analogie unseres Teutschen Staats-Rechts, eben diejenige Gerechtsame zu statten, welche denen beyden verschidenen Religions-Theilen auf dem Reichstage zustehen; nemlich:

1. Sie können in Religions- und anderen dahin einschlagenden Sachen ihre vorläuffige besondere Berathschlagungen pflegen, gemeinschafftliche Schlüsse abfassen, selbige gemeinschafftlich der anderen Religions-Parthie zu erkennen geben, de Corpore ad Corpus, oder durch Deputirte von beeden Religionen, mit einander handlen, und schliessen, so weit sich ihre Gerechtsame erstrecken.

2. Zu Erreichung dises Endzwecks kan jeder Theil eigene, seiner Religion zugethane, Directores, Consulenten, Syndicos, Officianten, Canzley, Archiv und Cassa, halten und anrichten.

3. Kein Theil kan dem andern in Sachen, welche die Religion un-

unmittelbar oder mittelbar betreffen, überstimmen, noch ihme etwas vorschreiben, in seine Gerechtsame eingreiffen, u. s. w.

Wann sie folglich unter sich selbsten streitig seynd, und sich weder selbst vergleichen können, noch die Landesherrliche Vermittelung anschläget, muß, nach Beschaffenheit der Umstände, die Sache entweder ausgesezet werden, oder gar auf sich beruhen, oder an ein höchstes Reichs-Gericht gebracht werden.

§. 3.

Und in Ansehung des Landesherrns.

Und so kan auch der Landesherr

1. Denen, so der anderen Religion zugethan sind, all obiges nicht verwehren, noch ihnen unmittelbar oder mittelbar alle in Rechten erlaubte Mittel beschräncken, welche zu Erhalt- oder Vertheidigung ihrer Religion vonnöthen oder dienlich seynd.

2. Eben so wenig kan er in denen das Religions- und Kirchen-Wesen betreffenden Sachen, darinn seine Landstände streitig seynd, zum Vortheil seiner Glaubensgenossen einen Machtspruch thun.

3. Er ist auch nicht einmal befugt, einseitig zu entscheiden: Die Sache, worüber gestritten wird, betreffe die Religion oder Kirchen-Sachen nicht; um so dann, wann diser Stein des Anstosses aus dem Wege wäre, behaupten und verordnen zu können, daß die mehrere Stimmen Plaz greiffen sollen oder müssen, oder sich des Entscheidungs-Rechts in dergleichen Streitigkeiten anzumassen.

§. 4.

Rechte der puren, unter sich,

Wann hingegen ein Landständisches Corpus nur einige der Landesherrlichen Religion zugethane einzelne Mitglider unter sich hat, kan es dieselbige, ihrer übrigen Landständischen Gerechtsamen unbeschadet, in Religions- und Kirchen-Sachen, und was sonsten dahin einschläget, wohl ausschliessen; es seye dann, daß die Landes-Verfassung oder das Herkommen ein anderes mit sich bringe:

Und so muß auch eben dise Landes-Verfassung und das Herkommen überhaupt den Ausschlag geben, wie es mit dergleichen einzelnen anderen Religions-Verwandten, wie auch denen, welche erst künfftig die Religion ändern, und sich jenen zugesellen, in allerley vorzukommen pflegenden oder sich zu ereignen möglichen Fällen zu halten seye?

§. 5.

Und in Ansehung des Landesherrns.

In Ansehung des Landesherrns aber stehen denen von ihm in der Religion unterschidenen Landständen die in des ersten Buchs viertem Capitel beschribene und indessen mit einer Menge von Beyspilen belegte Gerechtsame um so mehrers zu, weil sie nicht nur die Vernunfft

und

und das natürliche allgemeine Staats-Recht, sondern auch unsere Teutsche Reichs-Grundgeseze, und die, (wie ich erwisen habe,) in allen dergleichen Landen vorhandene besondere Verträge zwischen dem Herrn und seinen Unterthanen darzu berechtigen.

§. 6.

Was nun bey solchen Landständen in Ansehung ihres Landesherrns Gerechtsame seynd; eben dises wird ihnen in Ansehung resp. des ganzen Landes, oder doch desjenigen Religions-Theils desselbigen, welchen sie vorstellen, oder von deme sie als ein Ausschuß bevollmächtiget seynd, zur Pflicht; wie dann auch die Landständische Ausschüsse allemal ausdrücklich darauf beeydiget werden, und ohne Vollmacht oder Ratification des ganzen Landes darinn nicht die geringste Aenderung vornehmen, darein bewilligen, oder auch nur geschehen lassen, und sich dabey paßiv verhalten dörffen. Ihre Pflichten.

Von Chur-Sachsen heißt es (1): „Sonderlich aber, als itzige Königl. Maj. in Pohlen, bey Besteigung dises Throns, Sich zu der Römischen Kirche gewendet, haben Dero getreue Stände dises (die Erhaltung der Evangelischen Religion,) am meisten in Bedencken gezogen; als davon die Landtags-Acta de An. 1699. und 1700. und denn die von 1718. mit mehrerem bezeugen.„

§. 7.

Wann auch endlich gleich in einem Lande ordentlicher Weise keine Landstände üblich seynd; so kan doch ein Landesherr, so einer anderen Religion beypflichtet, als welcher alle, die meiste, oder doch ein grosser Theil, derer Unterthanen zugethan seynd, selbigen durchaus nicht verwehren, daß sie nicht, nach zuvor bey ihme geschehener Anzeige, so offt es nöthig ist, zusammenkommen, sich über ihr Religions- und Kirchen-Wesen berathschlagen, Schlüsse deßwegen fassen, ihme Vorstellungen thun, Deputirte erwählen, welche das beschlossene vollziehen, oder in Zukunfft Aufsicht über das Religions- und Kirchen-Wesen tragen, die darzu benöthigte Gelder unter sich ersammlen, die Rechnungen darüber unter sich abnehmen, an ein Reichs-Gericht gehen, u. s. w. Wie, wo keine Landstände seynd?

(1) in der ausführl. Nachr. von den Chur-Sächs. Landtäg. p. 40.

Dreyzehendes Capitel.

Von Religions-Beschwerden derer nicht der Landesherrlichen Religion zugethanen Landständen und Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Diser Beschwerden Gattungen. §. 3. Anbringung. §. 4. Einige Beyspile. §. 5. Von Maynz, §. 6. Chur-Cölln, §. 7. Hildesheim, §. 8. Würtemberg, §. 9. Hohenlohe, §. 10. und Oettingen. §. 11. Noch einiges. §. 12. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften.

Die von denen Religions-Beschwerden in Teutschland handlende Schrifften habe ich in dem Tr. von der Teutsch. Relig. Verfass. 1. Buch, 16. Cap. angeführt; wohin ich mich hiemit beziehe.

§. 2.

Diser Beschwerden Gattungen.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (1) meldet von dergleichen Religions-Beschwerden und derselben Gattungen überhaupt: Quandoquidem Pax Westphalica è medio sustulit omnia Gravamina Religionis antehac illata, normasque pro futuro in perpetuum observandas præscripsit; abhinc Gravamina Religionis potissimum in violatione Pacis Westphalicæ consistunt, - - ut nondum præstitum sit, quod in illa promissum, vel, ut contrarium fiat, quam quod per illam licet; uti contra Pacem Westphalicam agitur directe, vel in genere, veluti persequendo alteram Religionem eive addictos, dictis scriptisve injuriis, aliisve quibuscumque factis, vel speciatim contra normam Anni decretorii innovando statum Religionis, aut vel extendendo plus justo illud exercitium Religionis, seu Jurisdictionem

(1) in Instit. Jur. publ. Germ. §. 418. 419. p. m. 452. sqq.

tionum ecclesiasticam, item denegando, aut plus justo circumscribendo beneficia per Pacem Westphalicam concessa, & quæ sunt reliqua.

Man kan die Religions-Beschwerden in zwey Haupt-Classen theilen; nemlich 1. in solche, die unmittelbar gegen die allgemeine Reichs-Gesetze anstossen, so dann 2. in solche, die unmittelbar der besonderen Landes-Verfassung zuwider seynd.

§. 3.

Anbringung.

Die Materie von denen Beschwerden derer einer anderen Religion, als ihr Landesherr, beypflichtenden Unterthanen in Religions- und Kirchen-Sachen hat vor anderen Landes-Beschwerden nichts besonderes: Da ich nun schon anderwärts (1) umständlich davon gehandelt habe, wie Landes-Beschwerden auf allerley Arten und Weise, gütlich oder rechtlich, zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen allein, oder mit Zuziehung dritter Höfe, auf und ausser Landtägen, ingleichem an denen Reichs-Gerichten, abgehandelt zu werden pflegen; als will ich mich hier darauf bezogen haben.

Ich füge nur noch bey, daß, wann sich eine Veränderung in der Landesregierung zuträget, der klagende Theil nicht unbillig angewisen werde, sich forderist bey dem neuen Regenten um Abstellung derer Beschwerden zu melden.

In Sachen: Hohenlohe-Neuenstein contra Hohenlohe-Waldenburg schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1748. 14. Jun. „Würde = = Impetrantischer Theil anzeigen, daß wegen Abstellung der in den Exhibitis sub præs. 21. Febr. und 22. Oct. 1744. gegen den entzwischen verstorbenen Graf Ferdinand August zu Hohenlohe-Pfedelbach eingeklagten Religions-Beschwerden bey dermaligem Landes-Successore seye angehalten und solches verweigert worden, mithin daß der jezige Fürst zu Hohenlohe-Pfedelbach die Facta seines Antecessoris genehm halte, oder aber gar damit continuire; so ergehet alsdann fernere Kayserliche Verordnung.„

Was aber die Anbringung dergleichen Beschwerden bey dem Corpore Evangelicorum oder Catholicorum bey der Reichs-Versammlung, ingleichem die darauf erfolgende Vorstellungen an Kayserliche Maj. oder den gravirenden Landesherrn, die Handlunger darüber de Corpore ad Corpus, die von einem Religions-Theil fassende ernst-

(1) in dem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 5. per tot. pag. 1189. sqq.

ernstlichere Entschliessungen und Gebrauchung ausserordentlicher Wege, auch andere solche Umstände betrifft; so wird davon zum Theil in dem Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung, zum Theil aber in dem Tr. von dem Teutschen nachbarlichen Staats-Recht gehandelt.

§. 4.

Einige Beyspile.

Es wäre zwar eine sehr nüzliche Arbeit, wann Jemand die Geschichte der Religions-Handlungen und Beschwerden in denen einzelnen Teutschen Landen auf eben die Weise beschriebe, wie Herr STRUVE in Ansehung derer allgemeinen Teutschen Religions-Beschwerden gethan hat: Zeit und Plaz aber gestatten es mir hier nicht.

Doch nur zu einiger Probe, will ich etwas weniges anführen, um daraus die verschidene Arten, in dergleichen Sachen zu verfahren, ein wenig genauer kennen zu lernen.

§. 5.

Von Maynz.

Als Chur-Maynz im Jahr 1704. zum Besiz von Cronenberg kame, fienge es nach und nach an, denen Evangelischen vile Eingriffe zu thun, und ein Stück der Catholischen Religions-Uebung nach dem andern einzuführen; endlich brache man gar das Rathhaus ab, und sezte eine grosse Catholische Kirche dahin, neben die Evangelische.

Als die Vorstellungen bey Chur-Maynz nichts verfiengen, giengen die Evangelische zu Cronenberg an das Cammer-Gericht, wie auch an das Corpus Evangelicorum, welches bey Chur-Maynz für die Evangelische intercedirte: Nachhero gediehe die Sache auch an den Reichs-Hofrath. Anno 1750. klagten die Evangelische zu Cronenberg bey dem Corpore Evangelicorum über neue Attentaten; solches nahme sich auch der Sache an: Dises machte, daß sie bey dem Reichs-Hofrath wieder in Bewegung kame: Weil sie aber bloß an das Cammer-Gericht verwisen wurde, waren die Evangelische übel damit zufriden. Der Churfürst erkannte endlich Anno 1751. eine Commißion, und sezte in dem Rescript an dieselbe: Er gedencke auch den mindesten Schein nicht zurück zu lassen, was einige Fridensschlußwidrige Beschwerde, Entzieh- und Schmälerung in Absicht der Augsp. Conf. Genossen besagen könne. Hingegen klagte das Corpus Ev. dem Kayser Anno 1752. 17. Maj. Der Ausgang habe bewisen, daß man nur bey Erledigung derer geringfüglichsten Dinge stehen gebliben, hingegen aber die Haupt-Beschwerden, als die Quellen aller übrigen, das Fridensschlußwidrigste Simultaneum in ecclesiasticis & politicis, erst recht

zu

zu radiciren gesucht, und die seit ohngefähr 13. Jahren widerrechtlich zu erbauen angefangene Kirche schlechterdings behauptet werden wollen.

Zu Ende des Jahres 1752. ersuchten der Kayser und Chur-Maynz Hessen-Darmstatt, die Vermittelung in diser Sache zu übernehmen; worauf in denen Jahren 1753. und 54. zu Franckfurt weitläufftige Handlungen darüber gepflogen wurden, welche sich aber am Ende wieder zerschlugen; da dann solche Handlungen gedruckt wurden. (1)

Die Cronenberger überhäufften hiernächst das Corpus Evangelicorum und einzelne Evangelische grosse Höfe mit einer Menge Bittschrifften, und erhielten Verspruch, es sollte auf einer local-Commission bestanden werden. Chur-Maynz versprache bald Hülffe, bald wollte es die Klagen zu Regensburg mündlich widerlegen lassen; endlich aber gabe es Anno 1765. die Erklärung von sich: Es solle bey der mit der neuen Catholischen Kirche zu Cronenberg getroffenen Abänderung in ein civil- und cameral-Haus dergestalt bewenden, daß darinnen niemalen kein Catholischer Gottesdienst anzustellen, noch es darzu zu gebrauchen seye, u. s. w.

Anno 1768. 20. Maji folgte eine fernere Churfürstliche, in 14. Puncten bestehende, Churfürstliche Resolution nach, (2) welche das Corpus Evangelicorum so beschaffen fande, daß es Anno 1771. 10. Apr. (3) beschlosse: Daß dise Landesherrliche Churfürstliche Erklärung nachrichtlich von nun an ad Acta Corporis zu legen sey; in der Absicht und Hoffnung, daß die mehrangeregte Gemeine sich forthin dabey ohne alle andere ungebührliche Nebenabsichten, oder halsstarrige Widersezlichkeit, beruhigen, und so, wie es rechtschaffenen Unterthanen gebühret, alle pflichtschuldige Treue und Gehorsam gegen ihre hohe Landesherrschafft darzulegen, sich besten Fleisses und Ernstes bestreben; hingegen auf den Fall einer (wiewol nicht zu vermuthenden,) Contravention, oder sonstigen Fridensschlußwidrigen neueren Religions-Beeinträchtigung, sich wegen der so dann billigen und gerechtesten Remedur vorerst an Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz Selbst jedesmalen hinwenden werde, und also nur, in Entstehung derselben, allenfalls ihre weitere Zuflucht zu dem Corpore Evangelicorum zu nehmen habe.

Man

(1) Sie stehen auch in meinem T. Staatsarchiv 1755. 1. Band, 306. S.
(2) s. neue Staatscanzl. 30. Theil, S. 293.
(3) Allda, S. 286.

Man kan in vilen Sammlungen der Staatsschrifften ein mehreres davon finden; sonderlich sehe man H. von SCHAUROTHS Schlüsse des *Corp. Evang. Tom. 1. p. 377. sqq.* und *Tom. 3. p. 961.* von dem neuesten Zustand aber mein R. Staatshandb. 1. Theil, 227. S.

§. 6.

Chur-Cölln. In der Chur-Cöllnischen Herrschafft Oedenkirchen haben die Reformirte im Jahr 1624. die öffentliche Religions-Uebung gehabt: Sie wurde ihnen aber nachhero von Chur-Cölln genommen, unter dem Vorwand, daß die damalige Innhabere, als Landsassen, nicht befugt gewesen seyen, eine andere Religion einzuführen. Nun kame zwar dise Sache Anno 1649. in die Listam Restituendorum; indessen ist doch die Restitution selbst niemalen erfolgt. Anno 1710. faßte das Corpus Evangelicorum einen Schluß deßwegen ab, und Anno 1711. intercedirten verschidene grosse Höfe bey der damaligen Kayserlichen Administration im Erzstifft Cölln, aber vergeblich: Anno 1744. intercedirte das Corpus Evang. wieder bey Chur-Cölln, aber ohne Würckung: Die Unterthanen wandten sich dahero Anno 1749. von neuem an das Corpus Evang. welches auch Anno 1752. die Sache, unter anderen Religions-Beschwerden, an den Kayser gelangen liesse, ohne aber, daß auch darauf etwas erfolgte.

Endlich schlossen Anno 1754. unter Vermittelung Churfürstlicher Commissarien, die Catholische und Evangelische zu Oedenkirchen einen Vergleich, welcher auch von dem Churfürsten und dem Dom-Capitul ratificiret wurde. (1)

§. 7.

Hildesheim. In dem Hildesheimischen Landtags-Abschid vom 27. Apr. 1657. liset man: „Als dann auch theils an Seiten Ritterschafft und Stätten, theils auch der Löbl. Landstände insgemein, unterschidliche Beschwernissen vorgebracht, und zwar erstlich von gemeldter Ritterschafft und Stätten geklaget worden, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte etlicher Orten in deme beeinträchtiget würden, daß ihre Kirchen, zu Verrichtung des Catholischen Exercitii, mit Gewalt eröffnet, wie auch daß die Prediger, Schul- und Kirchen-Diner, wider die Observanz des Jahrs 1624. vor die Beamten gezogen werden wollten; So haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich darauf gnädigst erkläret,

(1) v. Mein T. Staatsarchiv, 1755. 1. Band, 381. S. 1756. 1. Band, 228. S.

kläret, daß Sie die Versicherung und Befehl ergehen lassen wollen, daß solches abgestellet, und dergleichen turbationes ferner nicht geschehen, sondern die Uebertretter mit Ernst angesehen und bestraffet werden sollten ꝛc. „

Anno 1681. 13. (23.) Jun. liessen die Evangelische Hildesheimische Landstände dem Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, Beschwerden in Religions-Sachen übergeben (1), deren Eingang also lautet: P. P. „ Als über die der gesammten löblichen Stiffts Hildesheimischen Landschafft anligende Samt-Beschwerden die Löbl. Ritterschafft und Stätte sothanen Stiffts, absonderlich wider den klaren Osnabrückischen Fridensschluß und auf dessen Handhabung gerichteten Fürstl. Stiffts Hildesheimischen Consistorial-Receß, auch Sr. Churfürstl. Durchl. darüber ausgelassene vile gnädigste Verordnungen und hiesigen Stiffts offentliche Landtags-Abschide, in Ecclesiasticis übersehr beschweret werden, so befinden sich die Deputati der Ritterschafft und Stätte gemüßiget, solche Beschwerden bey jeziger Anwesenheit gleichfalls unterthänigst vorzutragen, und bestehen dieselbe in folgenden Puncten. „ Die Beschwerden selbsten betraffen: 1. Die gewaltsame Erbrechung derer Evangelischen Kirchen zum Behuf der Catholischen Religions-Uebung; 2. die Uebertrettung des Consistorial-Recesses, in anmassender Cognition einiger für das Consistorium gehörigen Sachen; 3. die Vorenthaltung der Besoldung derer Consistorial-Bedienten; 4. die Vorenthaltung des Consistorial-Gemachs; 5. die Präsentation des Consistorial-Secretarii; 6. die Verkauffung derer Pfarrdienste durch die Patronen; 7. die Celebrirung derer bey denen Evangelischen nicht gewohnlichen Feyertage; 8. die neuerliche Proceßionen; und 9. das unerlaubte Closter zu Gronau.

Der Churfürst ertheilte darauf zur Resolution:

„ ad 1. Gleichwie Ihre Churfürstl. Durchl. gar nicht die Eintrachten und Beschwerungen zu verstatten und gut zu heissen gemeinet sind, so Ihren der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Unterthanen gegen den Münster- und Osnabrückischen Fridens-Schluß und in dessen conformität von höchstgedachter Ihrer Churfürstlicher Durchläuchtigkeit gnädigst ausgelassener Befehlcher im Religions-Wesen zugefüget seyn sollten, also wollen sie auch durch dero mit jüngsten nach dem Stifft Hildesheim absendende Räthe über das geklagtes Kirchen-

(1) Der Hildesh. Evang. Landstände Facti Spec. 1696. Beyl. H.

Auffschlagen und andere attentata nöthige Erkündigung einziehen, wider die befindende Uebertretter behörende Ahndung vornehmen, auch solche media in Vorschlag kommen lassen, daß Ihre sowohl Catholische als besagter Confeßion zugethane Unterthanen mit einander fridlich seyn, und dergleichen inconvenientien und confusiones hinführo vermitten bleiben können.

ad 2. Hierüber wollen Ihro Churfürstl. Durchl. vermittelst vorangeregter Ihrer Commissarien dero Fürstl. Regierung vernehmen, und die nachdrückliche Versehung thun, damit sothane Sachen, so Innhalts des Consistorial-Recessus wegen des grössern Stiffts, und circa ea quæ sunt ordinis des kleinen Stiffts halber, ad Consistorium eigendlich gehörig, daselbst ausgeübet, abgeurtheilet, und, da kein sonderbahres Bedencken obhanden, zur Execution fürderlichst gesezet, hierinn aber auch weder von der Regierung, weder von denen Fürstlichen Drosten und Beamten, ins künfftig einige Hinderung oder unfugsame solcher Sachen an sich Ziehung vorgenommen werden solle.

ad 3. Seine Churfürstl. Durchl. wollen dero ins Stifft Hildesheim abschickenden Räthen ebenmäßig gnädigst committiren, mit dem Thum-Capitul und ihrer Regierung Unterredung zu pflegen, und auf solche Mittel bedacht zu seyn, damit denen Consistorial-Bedienten wegen nicht Zahlung des Salarii ins künfftige zu klagen kein Anlaß gegeben werde.

ad 4. Ihre Churfürstl. Durchl. seynd hierinnfalls Löbl. Ritterschafft und Stätten zu willfahren nicht ungeneigt, massen sie auch obbedeuteten Ihren Commissarien aufgeben werden, darunter mit Ihrem Thum-Capitul und Regierung zu conferiren, um ein bequemes Gemach zu Bekleidung dero Consistorial-Gerichts einzuräumen.

ad 5. Was Ihrer Churfürstl. Durchl. gesammte Löbl. Landstände wegen Präsentirung der Consistorial-Bedienten hergebracht, und in vilgemeldtem Consistorial-confirmirten-Receß deßfalls ist verordnet, dabey wollen Sie auch dieselbe unverrückt erhalten, sich aber dabey gnädigst versehen, daß jedesmahl mit hindansezung aller Privat-Affecten und Paßionen solche qualificirte Subjecta vorgeschlagen werden sollen, damit höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. nicht Ursache haben, andere zu dergleichen Function öessere, geschicktere und tauglichere aufzunehmen.

ad 6. Ihre Churfürstl. Durchl. wollen dieserthalben mehrgedachten Ihren Commissarien gnädigst aufgeben, den eigentlichen Bericht darüber einzunehmen, auch da hierinn gedachtem Consistorial-Receß

an

an seiten des Fürstl. Hauses Braunschweig gelebt wird, ebenfalls in Ihrem Stifft Hildesheim darauf fest halten lassen, und das Geklagtes widriges unziemliches Verfahren ernstlich verbieten und einstellen, wie auch Ihrem Consistorio aufferlegen, emsig zu untersuchen, ob der Provisus durch ein mehrers Geldgeschenck, als der Braunschweiger Neben-Recessus zuläßet, zum Pastorat gelanget sey, und da er dann hierinn pflichtig befunden worden, das Consistorium die Collation zu caßiren macht haben, und höchstgemeldter Sr. Churfürstl. Durchl. bevorstehen solle, mit solchem Pastorat eine andere qualificirte Person ex Jure devoluto zu begnädigen.

ad 7. Seine Churfürstl. Durchl. lassen sich nicht zuwider seyn, hierinnfalls Ihren der Augspurgischen Confeßion zugethanen Unterthanen gnädigst zu willfahren.

ad 8. & 9. Seine Churfürstl. Durchl. seynd zwar gnädigst geneigt, Ihre Unterthanen der Augspurgischen Religion bey deme zu handhaben, so Ihnen in puncto des Exercitii Religionis in instrumento pacis klar ist zugeeignet, noch sie dagegen beschweren, sonder dabey ungekränckt und ruhig zu lassen; Daß aber ohn dessen Abbruch hochgemeldt Ihre Churfürstliche Durchläuchtigkeit nicht sollten zu Behuff dero Catholische Unterthanen, als Landesfürst und in vim Superioritatis Territorialis, befugt seyn, die freye Uebung des Catholischen Glaubens in Ihrem Stifft Hildesheim einzuführen und zu verstatten, daß zu dem Ende Kirchen und Clöster aufgerichtet würden, dasselbe wissen Sie aus sicheren Ihro beywohnenden erheblichen Ursachen gar nicht nachzugeben, allermassen auch in puncto Religionis andere des Römischen Reichs Chur- und Fürsten in Ihren Landen sich solchen Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Rechtens würcklich gebrauchen, und wollen dahero höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. gegen Ihre Löbl. Ritterschafft und Stätte sich gnädigst versehen, sie werden selbst unterthänigst erkennen können, daß für kein Beschwer noch dem Instrumento Pacis widriges Verfahren auszudeuten, was wegen Haltung der Proceßionen, Dominicaner Ordens-Personen und Ihren Kirchen-Bau, auch darinn übender Catholischer Religion und verrichtenden Gottesdienstes angebracht worden, biß daran etwa dieserhalb die Röm. Kayserl. Majestät und deroselben Churfürsten und Stände des Reichs ein anders erkläret werden haben, welchem alsdann einzufolgen so wenig Ihre Churfürstl. Durchl. als andere Stände des Röm. Reichs sich werden entgegen sein lassen, unterdessen doch nicht weniger die Versehung thun, damit durch sothanes Exercitium Religionis Catholicæ

denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten keine rechtmäßige Ursache anwachsen möge, sich der Hinder- oder Verstörung Ihrer Religion zu beklagen. ꝛc. „

Die Evangelische Landstände ernannten darauf einen eigenen Ausschuß zu diser Sache, und stellten Demselben dise Vollmacht aus:

„ Wir die Landstände der Ritterschafft und Stätte des Stiffts Hildesheim hiemit Urkunden und bekennen; Demnach unsers Gnädigsten jezo Regierenden Landesfürsten und Herrn Churfürstl. Durchl. unter andern Löbl. gesammten Landschafft Gravamina zu völliger Mit-Abhelffung Unserer in Ecclesiasticis & puncto Consistorii sowohl als Politicis anligenden Beschwerden, dero ansehnliche Räthe und Commissarios anhero gesandt, dieselbe auch in solcher Ihrer gnädigsten Commißion einen guten Anfang gemachet, und was zu fernerer deren Fortstellung zu allerseits müglichster Beruh- und Befriedigung, und um gesammte Löbl. Landstände in guter Verständniß zu erhalten immer gereichig, hinkünfftig nichts ermangeln lassen werden, allermassen Unser dienstliches Vertrauen deßfalls auf Sie gerichtet ist: Und Wir dann Unsers theils solcher Landesfürst-gnädigsten Intention Uns gehorsamst zu bequemen, Unser unterthänigsten Devotion ermessen, gleichwohl aber vor uns alle ingesammt der völligen Einricht- und Abhandlung vorgedachter Unser Beschwerden, anderer Unser Obliegenheit halber, und bey noch währender Erndte nicht auswarten mögen. Daß Wir dannenhero zu Respicir- und Beobachtung oberwehnter Gravaminum deren Erledigung zu erlangen, und die dazu gereichige Mittel mit zu überlegen und schlieſſen, denen Wohlgebohrnen Herren Hartwig Jobst von Rheden und Christoph von Wrißberg, auf Rheden, Wrißbergholzen ꝛc. Erbherrn, und dises Stiffts Schaz-Räthen, so dann Unserm Syndico, Doctori Joh. Valentino Bullenio, vollkommene Macht übertragen haben, in Unserm der gesammten Ritterschafft und Stätte dises Stiffts Nahmen, mit vorhochgedachten Churfürstl. Herrn Commissariis, und Einem Hochw. Thum-Capitul sowohl in puncto Religionis & Consistorii, als auch was ferner in politicis & civilibus, ausserhalb denen gewöhnlichen Landtags-Geschäfften bey vorgedachter Commißion zu handeln, zu erledigen und zu schlieſſen vorkommen möchte, Unsertwegen die Nothdurfft zu bedencken und zu schlieſſen, jedoch unter diser ausdrücklichen Bedingung, daß Sie, Unsere Madatarien, so vil die von Einem Hochw. Thum-Capitul, dem Instrumento Pacis Osnabr. und seiner Churfürstl. Durchl. verschidenen, auch noch jüngst Unsern Deputatis abgegebener gnädigsten Resolution zu entgegen, nun neuer-

neuerlich prätendirte Eröffnung der Unser Confeßion exercitio angehörigen Kirchen bey Begräbniß-Fällen der Catholischen betrifft, alles bey der Observanz de Anno 1624. lediglich lassen, und davon im wenigsten nicht abschreiten sollen. Was nun also hierinnfalls vorgehen und von vorewehnten Unsern Gevollmächtigten geschlossen wird, das wollen Wir jederzeit für genehm, und von Uns selbst eingewilliget halten, da auch Unsere Mandatarii zu obigen allen einer weitern Vollmacht bedürfftig, dieselbe Ihnen dazu hiemit ertheilet haben, und Sie deßwegen in allem schadloß halten, bey Verpfändung Unser und gesammter Ritterschafft und Stätte Haab und Güter, so vil dazu vonnöthen. ꝛc. „

Nun wurden zwar zwischen denen Churfürstlichen Commissarien, und einigen Deputirten des Dom-Capituls, auch Etlichen aus dem Mittel der Regierung, einer- so dann dem Evangelischen Ausschuß anderer Seits verschidene Conferentien gehalten: Es kame aber keine weitere Resolution darauf zum Vorschein, sondern der Churfürst starb darüber.

Auf Ihne kame Bischoff Jobst Edmund zur Regierung, welchem die Evangelische Landstände Anno 1688. ebenfalls ihre Beschwerden übergaben. Sie betraffen: 1. Des Drostens zum Wohldenberge eigenmächtige Occupation und Wegnehmung der Evangelischen Dorffkirche zu Henneckenrohde; 2. der Catholischen gewaltsame Erbrechung der Catholischen Kirchen und Gotteshäuser; 3. die Verbietung derer Actuum ministerialium bey denen auf und vor den Aemtern und Clöstern wohnenden oder dienenden Evangelischen Unterthanen; 4. die Vorlad- und Bestraffung der Prediger Augsp. Conf. an die Canzley, Aemter und Landgerichte; 5. der Beamten Uebertrettungen des Consistorial-Recesses; 6. die aufdringende Feyerung derer bey den Evangelischen nicht hergebrachten Feste und Heiligen-Tage; 7. die dreyßigjährige Vorenthaltung der Consistorial-Besoldungen; 8. die ärgerliche Simonie und Versteigerung der Evangelischen Pfarren; 9. des Canzlers neuerliche Anmassung des Tituls eines Consistorial-Präsidentens; 10. die Aufdringung Catholischer Musicanten bey der Evangelischen Prediger und der Ihrigen Hochzeiten.

Der Bischoff ertheilte darauf zur Resolution: „ Die von Ritterschafft und Stätten überreichte Gravamina Ecclesiastica betreffend, ist Ihrer Hochfürstl. Gnaden einziger Wunsch und Zweck, daß Ihre Unterthanen beyder Religionen nach Anleitung des Westphälischen Fridensschlusses und der aufgerichteten Recessen in vollkommener Gewis-

sens-

sens-Freyheit beysammen stehen, und in unitate concordiæ sich betragen mögen.

So vil aber zum Ersten die Kirch zu Henneckenrode anreichet, werden Sie glaubwürdig berichtet, daß selbige pro exercitio catholico von denen von Saldern erbauet, und also ad dispositionem Instrumenti Pacis nicht gehörig sey; Es solle gleichwol der Drost zum Wolldenberg darüber vernommen, und dessen Antwort der Löbl. Ritterschafft und Stätten communiciret, demnächst darüber dem Befinden nach billigmäßige Verordnung ertheilet werden.

Von dem Zweyten sind Ihre Hochfürstl. Gnaden noch zur Zeit nicht umständlich berichtet, wollen dahero nähere Information darüber einziehen, vermeinen immittelst, daß honor sepulturæ den Catholischen nicht könne verweigert, im übrigen aber alle Verbitterung verhütet, und ein solches Mittel gefunden werden, womit beede Theile vergnüget leben mögen, gestalten dann bey künfftiger Conferenz darüber mit mehrerm zu reden, und ein zulänglicher Schluß zu fassen seyn wird;

Allermassen dann auch Drittens Ihrer Hochfürstl. Gnaden Intention und Meinung zumahl nicht ist, daß jemanden ein Gewissens-Zwang aufgedrungen, oder demselben der lezte Trost für seinem Tode verweigert werde, Sie können gleichwohl denen Predigern Augspurgischer Confeßion in den Catholischen Clöstern, und auf ihren Amt-Häuseren keine Actus Religionis verstatten; sondern möchte dises Puncti halber bey vorerwehnter Conferenz sich schon ein zulängliches expediens hervor thun.

Der Vierte, Fünfte, Sibende und Neunte Punct haben von dem Consistorial-Receß ihre dependenz: Weilen nun nicht unbekannt, was dagegen von Seiten des gesammten Cleri für trifftige motiva vorbracht werden; So wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden daran seyn, damit ein Zusammenkunfft deßwegen angestellet, rationes pro & contra angehöret, schidliche Mittel vorgeschlagen, und endlich ein gütlicher Vergleich zu allerseits Befriedigung geschlossen werden möge.

Obwohl denn Sechstens die maxima bey den Augspurgischen Confeßions-Verwandten fest gestellet, quod cujus est regio, illius sit & religio, und daß in den Feyertagen man sich nach demjenigen richte, qui habet religionem dominantem, folglich auch die Catholische an denen Orten, wo die Landes-Obrigkeit sich zur Augspurgischen Confeßion bekennet, die von deroselben angesezte Fast- Bet- und Buß-Tage mit enthaltung der öffentlichen Hand-Arbeit ohne einige Beschwerung, oder Gewissens-Zwang, feyren, und darum die Protestirende

ein

ein gleiches zu thun, sich nicht beschweren können; So wollen gleichwol Ihre Hochfürstl. Gnaden auch disen Punct zu angeregter Conferenz mit kommen lassen: Inmassen Sie dann auch nicht gemeinet seynd, bey der Collation der Pfarrer einige Simonie begehen zu lassen, sondern selbige jedesmahls tüchtigen Subjectis zu conferiren.„

Anno 1690. 27. Jun. baten die Evangelische Landstände: Zu Antrettung der gütlichen Conferenz nicht allein eine gewisse Zeit, sondern auch einige moderate, Frid und Einigkeit liebende, Personen, so wohl aus dem Mittel des Dom-Capitels, als der Fürstl. Räthe, zu ernennen, und solchen die Erledigung derer eingeklagten Beschwerden aufzutragen.

Als keine Resolution erfolgte, wiederhohlten sie den 15den Oct. dises Jahres ihr Gesuch, und am Ende sezten sie: „Solchem nach ergehet an Eurer Hochfürstl. Gnaden unsere in tieffester Devotion nochmals erwiederte inständigste Bitte, die wollen gnädigst belieben, die so lang vertröstete Conferenz, zu gänzlicher Hin- und Beylegung mehrerwehnter Gravaminum, nunmehro unverlängt bewerckstelligen, insonderheit aber Dero ohnlängst ausgestellten gnädigsten Erklärung nach keine Simonie in Verkauffung der Pfarren mehr begehen zu lassen, oder widrigen ganz unverhofften Falls, wann bey fernerer ohnverschuldeter Enthörung Wir solche Remediirung höhern Orts in zuläßige Wege Rechtens, dem allschon vor Jahres-Frist auf solchen ganz unvermuthenden Event von sämtlicher Ritterschafft und Stätten gefassetem Schluß zu Folge, wider Willen zu suchen uns unumgänglich genothsachet befinden, uns gnädigst nicht zu verdencken.„

Den 12ten Dec. e. a. erliessen die Evangelische Landstände ein abermaliges Schreiben an den Bischoffen, welches sich also schliesset: „So haben ein solches Eurer Hochfürstl. Gnaden bey gegenwärtigem Landtage zu versicherter gnädigsten Remediirung abermals unterthänigst vorzustellen uns äusserst gemüßiget befunden, dieselbe in getreuster Devotion hiemit gehorsamst und inständigst ersuchende, die wollen gnädigst geruhen, nicht alleine die der so ärgerlichen Pfarr-Crämerey halber Landes-Fürst- und rühmlich gefassete Resolution unter dero Hochfürstl. Namens Subscription und Handzeichen uns gnädigst ertheilen, und darob alles Ernstes halten zu lassen, sondern auch den von denen Beamten in Feyrung der bey den Augspurgischen Confeßions-verwandten Unterthanen ungewöhnlicher und nicht hergebrachter Feyertage jezo so starck als noch niemals einführenden unerleidlichen Gewissens-Zwang nachdrücklichst zu untersagen, absonderlich die von dem Amte Peina

wider einige Bürger der Stadt Peina deßhalb verhängte ohnbilligste Execution aufzuheben, dem dasigen Amtmann gnädigst zu befehlen, und also denen hierunter beschwerten des Euren Hochfürstl. Gnaden rühmlichst vorgesezten und contestirten Zwecks, nach welchem Sie nichts liebers wünschen, dann daß Ihre von GOtt anvertraute Unterthanen beyder Religionen in vollkommener Gewissens-Freyheit leben mögen, würcklichen Effect empfinden, was dem so wohl als dem Religions-Friden und Instrumento Pacis durch den Stifft hin und wieder zugegen geschehen, gnädigst abstellen, mithin die in solcher Behuff nun so lange vertröstete, von einer Zeit zur andern aber verschobene, Conferenz mit Zuziehung ohnpräoccupirter fridliebender und moderater Gemüther so wohl aus Mittel E. Hochw. Dom-Capituls als dero Regierung, dero gnädigstem Versprechen zu Folge, dermalen unausgesezt vornehmen und antretten zu lassen.„

Anno 1691. 13. Jan. übergaben die Evangelische Landstände das vierte Schreiben:

Den 11ten Dec. e. a. liessen die Evangelische Stände ein fünftes Schreiben an den Bischoffen ab.

Anno 1692. 16. Febr. thaten die Evangelische Landstände bey dem Bischoffen die lezte Erinnerung, unter anderem dergestalt: „Nun müssen wir zwar solches GOtt und der Gedult befehlen, alldieweilen aber E. Hochwürd. Dom-Capitul die von Euer Hochfürstl. Gnaden in verhoffter Remediirung mehr erwehnter Gravaminum selbst gnädigst ins Mittel gebrachte Conferenz nunmehro ins vierte Jahr aufgehalten, ja gänzlich ausgeschlagen hat, Euer Hochfürstl. Gnaden aber ohne Zuthun jezt erwehnten Dom-Capituls die Hand alleine anzulegen Bedenckens tragen; so können wir solches anders nicht als vor eine offenbare Verzögerung, wo nicht gänzliche denegation, der heilsamen Justiz, und daß man uns und unsern Religions-Verwandten dasjenige, was uns in Krafft des Passauischen Vertrags, Religions-Fridens, Instrumenti Pacis, Consistorial-Recessus und andern Pactis publicis von GOtt und Rechtswegen zukommt, zumalen aber das freye und ungehinderte Exercitium Religionis, Innhalts obgemeldten Instrumenti Pacis ferner zu gönnen und zu verstatten nicht gemeinet sey, halten und aufnehmen, daß wir daher was bey so gestalten Sachen und vergeblich versuchten allen gradibus devotissimæ subjectionis in zuläßige und vergönnete Wege Rechtens vorzunehmen, und wie endlich denen in Ecclesiasticis fast täglich mehr und mehr hervorbrechenden Gravaminibus beständig zu remediiren sey, bey uns selbst zu überlegen

gen und zur Hand nehmen werden, gestalt wir auch dieselbe gehörigen Orts vorzustellen, und deren Remediirung daher zu erwarten ein vor allemal beständig resolviret und gemeinet sind. Damit wir aber dennoch an allem unterthänigstem Respect und schuldigster Devotion, so vil ans uns, nichts erwinden lassen, und männiglichen, daß wir zu dem, was uns die Rechte und Reichs-Constitutiones in solchen Fällen selbst an die Hand geben, äusserst und wider Willen genöthiget werden, erkennen möge; so haben zu Contestirung unserer Euren Hochfürstl. Gnaden dennoch billigst zutragenden unausseglichen Devotion, Treue und Gehorsams, Dieselbe pro benigna juris justitiæque administratione in disen unsern gerechtesten und billigmäßigsten Petitis nochmals unterthänigst und inständigst anzuflehen, mithin Deroselben gehorsamst uneröffnet nicht unterlassen sollen, daß, da alle Hoffnung zu gütlicher und Fridensschlußmäßiger Abthuung der Gravaminum überall verschwunden, wir aber dieselbe also länger hinstehen, und Unsere Religions-Verwandte in solchem unerleidlichen Gewissens-Zwang und fast täglichen Eingriffen, (indem schier aller Orten des Stiffts die einfältige Unterthanen Augsp. Conf. zu Abfeyrung derer bey Unserer Kirch und Religion nicht hergebrachten Feyertage, als Festi Corporis Christi, Nativitatis & Ascensionis B. Mariæ Virginis, ja so gar denen darinn anstellenden Processionibus mit beyzuwohnen, unter Andictirung schwerer Geld-Strafen auf denen Land-Gerichten, gezwungen werden,) länger stecken zu lassen, im Gewissen und vor der Posterität nicht verantworten können, wir, all solche Gravamina gehörigen Orts geziemend vorzustellen, und deren Recht- und Fridensschlußmäßige Erledigung daselbst zu suchen, nunmehro länger nicht ermangeln, indessen jedoch von allem schuldigst-unterthänigsten Respect, Devotion, Treue und Liebe, wie rechtschaffenen Vasallen und getreuen Unterthanen gebühret, im geringsten nicht absezen, sondern in stiller Abwartung ohnpartheyischen Rechten allezeit beständigst beharren werden ꝛc.„

Als aber auf alles dises weder Antwort noch Hülffe erfolgte, übergaben die Evangelische Landstände ihre Klagen am Cammer-Gericht; allwo den 26. Aug. 1692. ein Schreiben um Bericht erkannt wurde:

Disen erstattete die Hildesheimische Regierung; die Evangelische Landstände aber übergaben einen Gegen-Bericht.

Es stellten auch sämtliche Evangelische Landstände den 11. Jan. 1694. ihren zum grösseren Ausschuß Deputirten in diser Sache eine Vollmacht aus, darinn es unter anderem lautet: „Daß wir demnach

zu dessen ehender Erhebung, auch unverweilter Fortstellung, und endlicher Entscheidung diser und mehr anderer Gravaminum Ecclesiasticorum denen Herren Deputirten zum grössern Ausschuß von löblicher Ritterschafft und Stätten sämtlichen, und einem jeden derselben besonders, vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen und gegeben haben, thun das auch hiemit und Krafft dises nochmals dergestalt und also, daß wohlbesagte Herren Deputirte nicht alleine den bey der Kayserl. Cammer zu Wezlar diserwegen befangenen Processum allermöglichst fortstellen, und darinn an ihrem Fleiß ferner nichts erwinden lassen, sondern auch, da sich die daher verhoffende Rechtshülffe wider Zuversicht etwann verweilen sollte, dises Nider-Sächsischen Crayses ausschreibenden Fürsten so wohl, als nach Befinden dem gesamten Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg solche Gravamina unterthänig vorstellen, dieselbe um nachdrückliche Intercessionales an Ihre Hochfürstl. Gnaden ersuchen, und also auf einen oder anderen Weg solchen weit aussehenden Turbationibus, wie solches am füglichst- best- und glimpflichsten geschehen kan, vorbeugen mögen, gestalt dann alles dasjenige, was dieselbe der Ritterschafft und Stätten, wie auch der Posterität, in disem Religions-Wercke zum Besten thun, negotiiren und vornehmen werden, wir samt und sonders jederzeit nicht alleine vor genehm und als von Uns selbst geschehen, halten und ratificiren, ꝛc. „

Eben disen Tag erliessen sie auch an den Bischoffen ein abermaliges Beschwerungs-Schreiben:

Gleich darauf, nemlich den 27sten Jan. 1694. erkannte das Cammer-Gericht ein Mandatum resp. sine & cum clausula, des Innhalts: „ Hierum gebieten Wir Deiner Andacht, ꝛ ꝛ ꝛ daß dieselbe demnächsten, nach Verkündigung dises, klagenden Landständen, Ritterschafft und Stätten, in deren bißhero gebührend und wehmüthigst angebrachten in specie die Ecclesiastica betreffenden Klagen ohngesäumt, mit oder ohne Zuthun des Dom-Capituls, unpartheyische Justiz, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, und beschwornen Consistorial Recessus administrire, und zugleich die bißhero waltende Gravamina aus dem Grund ab- und austilgen thue, wie nicht weniger und absonderlich dem von Buchholz tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen alles Ernsts und bey hoher Straf anbefehle, daß er der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Gemeinde und Pfarrherren die Kirche zu Henneckenrode mit Abweisung des Exercitii Religionis noviter introducti, samt aller Zugehör wiederum einräume, das abgenommene restituire, und sie in ihrer vor- in- und nach dem 1624. Jahr

gehabter Possession des Exercitii Religionis juxta Augustanam Confessionem ruhiglich lasse, und die Possessores vel qs. weiters nicht turbire, sondern vil mehr dabey schüze und handhabe, auch daß dergleichen nicht mehr geschehe, idoneam Cautionem von obgedachtem von Buchholz unverzüglich exigire, deme also gehorsamlich nachkomme, als lieb Ihro seyn mag, obangeregte Poen zu vermeiden.„

Am 6ten Aug. 1694. übergaben die Evangelische Landstände dem Bischoffen ein abermaliges Beschwerungs-Schreiben: Und den 12. Oct. e. a. die Gravamina ecclesiastica, welche vor und nach dem Kayserlichen Mandat von einigen Röm. Catholischen denen Evangelischen Kirchen, Pastoren und Opperleuten im Stifft hin und wieder von neuem zugefüget worden.

Anno 1695. 23. Jan. beschwerten sich die sämtliche Evangelische Ritterschafft und Stätte von neuem bey dem Bischoff, mit dem Anhang: „Daß sie an das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg, und den gesamten Nider-Sächsischen Crayß zu nachdrücklichst-recommandirender abolir- und Abstellung dises unerleidlichen Gewissens-Zwanges und hochverpönten Reformation sich endlich zu wenden, und bey so lang verweilender verhoffter Landesfürstl. Hülffe den Recurs und Zuflucht dahin zu nehmen, äusserst genothdrenget werden: Gleichwie sie aber solches ungern und anders nicht als aus höchster Noth gedrungen thun; als wollen sie in dem Geklagten forderlichster zustreckender Landesfürstl. Hülffe und Remediirung sich getrösten, ꝛc.

Darauf liesse die Hildesheimische Regierung denen Evangelischen kurze Noten über ihre Beschwerden einhändigen.

Anno 1696. 9. Jan. ergienge am Cammer-Gericht ein Mandatum ulterius an den Bischoffen und seine Mitbeklagte dahin: „Daß Dieselbe und Ihr den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündung dises, dem untern 27. Jan. des 1694. Jahrs erkannten Umserm Kayserl. Mandato zufolge, klagenden Evangelischen Landständen in allen angebrachten Gravaminibus unpartheyische und schleunige Justiz wiederfahren lassen, sie und ihre Glaubensgenossene wider den so hoch-gesicherten Religions-Friden, das Instrumentum Pacis, den Consistorial-Receß, wie auch andere Pacta publica und von weil. Churfürst Maximilian Henrichen als Bischoffen zu Hildesheim Lbden abgegebene Resolutiones weder vor sich selbst, oder durch andere, in keinerley Weise noch Wege turbiren, oder betrüben, sondern in Ecclesiasticis alles in den Stand, worinn es in Anno 1624. und noch tempore extraditionis Diocœseos gewesen, forderlichst restituiren und wieder sezen,

was aber dem zugegen via facti hin und wieder eingeführet und bißhero usurpiret worden, unverlängt abstellen, absonderlich aber der Drost von Buchholz, wie auch das Closter Grauhoff, daß sie sich derer den Augspurgischen Confeßions-verwandten Unterthanen de facto weggenommener Kirchen, und was denenselben sonst zugehörig, so fort gänzlich und zumal enthalten, dieselbe den rechten Eigenthümern, und welche solche in Anno 1624. und biß ad Annum respectivè 85. und 93. Stifftskündiger massen allein ingehabt, und derselben zu ihrem Gottesdienst privativè gebraucht haben, wieder abtretten und einräumen, auch sich dergleichen fridbrüchigen Thätlichkeiten, weniger nicht ihr Mitbeklagte alles Aufschlagens und Erbrechens der Evangelischen Kirchen und Capellen, unter was Prätext und Schein das auch geschehen möchte, hinfüro Euch allerdings äussert, und den zu Westfelde vorhabenden nie gewesenen, mithin unzuläßigen, Capellen-Bau einstellet, imgleichen du Droste zu Gronau und Cammer-Rath Peper, die dem Pastori zu Barvelde Ehren Wissel de facto weggenommene und spolirte Kühe entweder in natura restituiret, oder aber den billigen Werth davor bezahlet, der von dem Consistorio seines ärgerlichen Lebens und Wandels, auch sonsten verschiedener groben Excessuum halber einmal removirte Pastor Johann Andreas Ebeling die Pfarre stündlich räume, im übrigen aber die Cammer und Beamte aller Citationum Ablad- und Bestraffung der Evangelischen Pfarrern, Schul- und Kirchen-Diener bey den Land-Gerichten sich enthalten, zuforderst aber einen jeden bey seiner einmal erkannten Religion unperturbiret lassen, und keinen wider seinen Willen zu der Catholischen Religion zwingen, oder sonst die der Augspurgischen Confeßion Zugethane wegen beschehener Abfeyrung der in ihrer Kirchen zu feyern nicht hergebrachter Fest- und anderer Täge auf den Land-Gerichten bestraffen, sondern darinn einem jeden seinen freyen Willen gönnen, also Innhalts Instrumenti Pacis comiter & quietè mit einander leben und umgehen, und sie dawider in keinen einzigen beschweren sollen: Deme also würcklich nachkommen, als lieb deroselben und euch seyn mag, vorangedrohete Poen zu vermeiden. „

Auf dises kame endlich der Bischoff zu Hildesheim mit hefftigen Exceptionibus sub- & obreptionis bey dem Cammer-Gericht ein, welche im Hauptwerck dahin gehen: Nach erkanntem Mandato habe der Bischoff gleich anzeigen lassen, daß Er nicht wüßte, dem Instr. Pacis im geringsten Stück zuwider gehandelt zu haben. Bey dem Landtage darauf wären die Gravamina in Ecclesiasticis übergeben wor-

worden; der Bischoff habe eine Conferenz beliebt: Da solche angehen sollen, habe man vernommen, daß bey dem Cammer-Gericht starck auf Ausmachung der Sache gedrungen werde. Als man die Ev. Stände darüber befragt: Ob sie Güte oder Recht verlangten? hätten sie sich erklärt, daß sie ganz keinen Gefallen trügen, mit ihrem Landesherrn Processe zu führen, sondern nochmals um Abhelffung ihrer Beschwerden bäten. Sie hätten so fort bey nächstem Landtag eine Resolution erhalten, und dabey acquiescirt. Nun aber sezten sie nicht nur den Proceß von neuem fort, sondern hätten sich auch an vile Chur- und Fürsten, besonders das Nider-Sächsische Crays-Ausschreib-Amt, gewandt, und ein bedrohliches Schreiben an den Bischoff ausgewürckt: Durch die beygelegte wahre Vorstellung der vorgebrachten Klagen aber ergebe sich, daß darinn bereits remedirt worden, oder rechtliche Verordnung ergangen seye, und so habe man auch das Crays-Ausschreib-Amtliche Schreiben gründlich beantwortet. Die weitere Beylagen hingegen zeigten, wie mild und gütig man sich gegen denen Evangelischen in gestatteter Erbauung neuer Kirchen erzeiget, wie das Dom-Capitel schon vor 14. Jahren verschidene jezt recoquirte Beschwerden gründlich abgelehnet, und daß vile Edelleute und Stätte an disen Klagen keinen Antheil nehmen wollten; dahero gebeten werde, die Mandata wieder aufzuheben, die Klägere zu besserem Respect und Gehorsam anzuhalten, auch in eine nahmhaffte Strafe und die Unkosten zu verurtheilen. Was endlich den Catholischen Capellen-Bau zu Westfeld anbelangt; so seye der Herr Bischoff nicht nur darzu, sondern auch zu Einführung des Simultanei in denen protestirenden Kirchen, befugt, und dahero eher Dessen Moderation mit Danck zu erkennen, als durch Animositäten Anlaß zu geben, sich seines Rechts zu gebrauchen. Sollte noch einiger Zweifel obwalten; so gehöre die Sache für den Reichs-Convent zur Entscheidung, biß dahin aber der Herr Bischoff in dem Besiz des Rechts, neue Kirchen zu erbauen, zu belassen.

Man gabe auch Bischofflicher Seits die bekannte *Vindicias* heraus. In denselben wird vornemlich zu behaupten gesucht, 1. daß der Consistorial-Receß von 1651. unverbindlich seye, weil das Dom-Capitel nicht darein bewilliget habe; 2. daß der Bischoff denen Evangelischen Consistorial-Räthen keine Besoldung zu reichen schuldig seye; so dann 3. daß er das Simultaneum in dem ganzen Stifft einführen könne.

Zugleich übergabe der Bischoff auch gegen 10. Evangelische Edelleute und die Stätte Allfeld, Peina und Elz eine Reconventions-

Klage

Klage und Bitte, pro declarandis caducis & amiſſis Feudis, Gratiis & Privilegiis.

Die Evangeliſche Landſtände dagegen übergaben bey dem Cammer-Gericht eine Gegen-Anzeige omnino non factæ Paritionis, una cum Petitione hum. pro demandanda nunc tandem, tam in puncto commiſſæ pœnæ, quam cauſæ principalis, Executione, & injungenda Reis, de non amplius moleſtando, turbando vel offendendo, Legibus Imperii fundamentalibus, ut & Receſſibus, Diœceſis Hildeſienſis particularibus non contraveniendo, Cautione, ſubjuncto libello atrociſſimarum tam verbalium, quam realium, in Vindiciis paſſim, maxime vero in putativa Reconventione in Implorantes jactatarum injuriarum ſummario &c. Ferner einen Libellum injuriarum ſummarium pro declarando Feudi Dominio directo caduco, injungenda deprecatione, abolenda Reconventione, & condemnatione in expenſas.

Weil aber die Sache bey dem Cammer-Gericht erligen bliebe, und diſes endlich gar in Stillſtand geriethe; ſo nahme Sich das Nider-Sächſiſche Crays-Ausſchreib-Amt der Sache an, und das Haus Braunſchweig belegte die Gefälle, ſo der Hildesheimiſche Clerus in ſeinen Landen zu heben hatte, mit Arreſt:

Der Kayſer befahl einer Seits, den Arreſt aufzuheben, und anderer Seits, die Beſchwerden abzuthun: Darauf wurde die Sache von neuem zur Güte eingeleitet.

Die Evangeliſche Landſtände übergaben ſo dann dem adminiſtrirenden Dom-Capitel von neuem ihre Beſchwerden, 30. an der Zahl. Den 9. Febr. 1706. wurde darauf in der Canzley zu Hildesheim eine Conferenz gehalten, das darüber geführte Protocoll denen Evangeliſchen Landſtänden ſtatt einer Dom-Capituliariſchen Reſolution zugeſchickt, auch, nebſt denen Beſchwerden, in den Druck gegeben.

Der Anfang diſes Protocolls lautet alſo:

„Actum in Cancellaria Hildeſienſi, Dienſtag,
den 9. Febr. 1706.

Præſentibus: Vom Dom-Capitel 7. nebſt dem Syndico und Secretario; von der Regierung der Canzler und 2. Hofräthe; von den 7. Stifftern 4. Perſonen, nebſt dem Syndico; von den adelichen Landſaſſen 6. nebſt dem Syndico; von den Stätten 5. Perſonen. Der Vortrag lautete: „Als bey einem Hochwürd. Dom-Capitel, adminiſtratorio nomine, an Seiten löbl. Ritterſchafft und Stätte einige

einige also intitulirte Gravamina Religionis potiora übergeben, und um deren billigmäßige Remedir- und Entledigung, (salva tamen eum in eventum, da die Güte etwan nicht verfangen würde, litispendentia,) angestanden, und zu dem End auf heut terminus anberaumt worden; Zeigte Namens des Hochw. Dohm-Capituls der Herr Canzler von Zimmermann an: Was massen Dasselbe gleicher gestalt gerne sehen möchte, daß dermahlen disen Differentien ein End gemacht, und dadurch der beschwerliche auf alle geistliche Güter in denen Churfürstlichen Hanöverischen Landen angelegte Arrest, welcher nun von dreyen Jahren her wohlgedachtes Dohm-Capitul und den ganzen Clerum dises Hochstiffts gar hart druckt, ohne ferneren Verzug aufgehoben werden möchte; zumahlen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, und Deroselben Geheime Räthe, Sich bey Seiner, des Canzlers, lezterer Abschickung ausdrücklich vernehmen lassen, daß, so bald sothane Mißverstände seyn beygeleget, der Arrest auch aufgehoben, und alle vorenthaltene Gelder und Getrayd dem Clero ausgefolget werden sollten. Ob nun zwar Er dagegen remonstriret, daß kein einziges Gravamen mehr obhanden, sondern alle bereits entweder redreßiret, oder deren Ungrund klärlich dargethan seye; solches auch auf die von dem Herrn Hof-Rath Stryck in der gehaltenen Conferenz vorgelesene, in den gedruckten Wechsel-Schreiben *p. 39. & sqq.* befindliche Gravamina punctatim vorgestellet worden; so wäre die Sache gleichwohl um deßwillen, daß er, Canzler, keine Instruction noch Vollmacht zu schliessen gehabt, ad Conferentiam mit denen Löbl. Landständen von Ritterschafft und Stätten verwiesen, dabey auch der Zeit so wohl versprochen, als nachgehends in der That erfüllet worden, daß Namens hochgedacht-Sr. Churfürstl. Durchl. Dieselbe zu aller Raison, Respect, Moderation und Schiedlichkeit erinneret werden wollen. Ob nun zwar Dieselbe anjezo eine vil grössere Anzahl von Gravaminibus, als vorhin zu Hanover auch sonsten vorkommen, übergeben, und darinn verschiedene neue, niemahls erhörte und ganz unbegründete Sachen eingeflochten, welche man billig nicht zu attendiren hätte; so wollte man gleichwohl alle von Punct- zu Puncten durchgehen: mit der ausdrücklichen Reservation gleichwohl, daß hochged. Dom-Capitul, auf den Fall, da das Werck etwan in der Güte nicht zu heben seyn möchte, Ihm ebenmäßig seine bey dem hochlöbl. Cammergericht eingeführte Action, den Ausschlag des Rechtens, und Vollziehung der Urtheil vorbehalten thäte, auch bey jezigem Zustand des Stiffts, da Sich das Dom-Capitul ohne

Bischoffen und Dessen Vorstand befinde, nichts neues eingehen, den Conclusis und Resolutionibus der vorigen Bischöffe auf keine Weis zuwider handlen, nichts gegen die Pacta publica einraumen, keine neue Tractaten machen, noch à Litispendentia citra commune placitum abweichen könnte; sondern allein demjenigen, was der Religions-Frid, das Instr. Pacis Westphalicæ, die Recessen von dem Jahr 1643. die Anno 1681. cum Statibus beschlossene, auch vorhin und nachgehends abgethane, Puncten belangt, exacte nachleben, die darwider ein- und andern Orts beschehene Contraventiones abstellen, auch dergleichen von den Landständen erwarten wollte.

Welchemnach dann zu Verles- und Untersuchung obberührter streitiger Puncten geschritten, und darauf zur Antwort und Erklärung abgegeben wurde, wie folget ꝛc. „

Es wurde aber nichts aus denen gütlichen Tractaten; dahero man Braunschweigischer Seits von neuem Ernst gebrauchte, welches dann auch Anno 1711. einen abermaligen Vergleich bewürckete.

Alleine gleich wenige Jahre darauf wurde mit vilen Umständen geklagt, daß er eben so wenig gehalten würde, als die vorige. (1)

Wer mehreres von dem bißhero angeführten wissen will, findet es in denen Beylagen derer bekannten Hildesheimischen *Vindiciarum* und *Anti-Vindiciarum*.

§. 8.

Würtemberg. Die **Würtembergische** unter der jezigen Regierung sich hervorgethane Beschwerden in Religions- und Kirchensachen wurden erstlich zwischen dem Herzog und dem Engeren oder Grösseren Ausschuß schrifftlich verhandelt: Als es zu einem allgemeinen Landtag kame, ware dise Materie wieder ein Stück der Handlungen zwischen Herrn und Land: Darauf wurde eine Kayserliche Hofcommißion zu Beylegung derer Würtembergischen innerlichen Streitigkeiten überhaupt erkannt, und alsdann auch dise Sache bald vor derselben, bald in denen zu Stuttgart gehaltenen Conferentien, zu einem gütlichen Vergleich eingeleitet; und als man auch damit nicht ganz zu Stand kommen konnte, legte sich das Kayserliche Reichs-Ministerium zu Wien ins Mittel, und brachte so endlich, mit Zuziehung auch noch anderer dritter Personen, den Vergleich hierinn ebenfalls zu Stand.

Allerley davon findet man in der **neuen Europ. Staatscanzl. 14. und folgenden Theilen**, z. E. 14. Th. 195. S. 16. Th. 193. S. 17. Th. 77. 136. S.

§. 9.

(1) v. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 2. p. 414.

§. 9.

Von denen weitläufftigen Hohenlohischen Religions-Beschwer- Hohenlohe.
den will ich nur dises melden: Als bey dem Reichs-Hofrath Anno 1750. von denen Unterthanen 33. Beschwerden angebracht wurden, worzu hernach auch noch eine Appellation kame, stunde es biß den 12. Nov. 1756. an, ehe die Sache zur Relation kame: Alsdann wurden 18. Beschwerden separirt, und auf verschidene Art resolvirt, oder zu andern Sachen verwisen: Wegen der übrigen aber wurde an den Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein rescribirt: Wann das 26ste Gravamen sich angebrachter massen befinden sollte, es abzustellen, und denen Klägern in Zukunfft die Verfertigung ihrer Memorialien durch einen Beystand, zu welchem sie ein Vertrauen haben, zu gestatten: Wegen der übrigen Beschwerden und Appellation sollte er berichten, den Bericht aber dergestalt einrichten, damit man daraus urtheilen könne, was so wohl die ganze Sache überhaupt, als auch ein jedes diser annoch übrigen Gravaminum in specie, vor eine Beschaffenheit habe, und ob der Kläger circa modum procedendi vorgebrachte Beschwerden, als ob ihnen keine Defension seye zugelassen, weder die Protocollen, noch die Sentenz, communicirt, sondern, ohne eine legale Inrotulation vorzunehmen, das Responsum einseitig eingehohlet worden, gegründet, oder ohngegründet seyen? wie sich dann auch der Fürst wegen der nach interponirter Appellation verübten Attentaten nicht nur zu verantworten, sondern auch denen Appellanten die dadurch verursachte Schaden und Kosten zu ersezen habe, ꝛc.

§. 10.

Dises einige will ich noch bemercken, daß es in dem Oettingi- Und Oettin-
schen Succeßions-Receß von 1710. heißt: „Wir (der Catholische gen.
Regent) hingegen = =, da = = Wir dennoch denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelffen wollten, hoc ipso, und, befindenden Dingen nach, entweder aller Uns hier zugedachten Succeßion und Erbschafft, oder wenigstens gemeldten Juris circa Sacra vel Episcopalis, verlustigt seyn, und dises sie, Evangelische Garants, entweder an sich zu ziehen, oder an andere Evangelische Fürsten und Stände zu vergeben, oder, nebst ihren Catholischen Mit-Garants, Uns gesammter Hand wohl gar von Land und Leuten zu verstossen, und einen andern Grafen von Oettingen, der sich zu besserer Beobachtung diser hierinnen begriffenen und pactirten Puncten einverstehen und bequemen würde, dargegen einzusezen, erlangtes Recht, Macht und Gewalt, haben sollen; zu dem Ende dann auch Wir, Fürst Albrecht Ernst, und Wir,

Graf Antoni Carl, diſe Verbindung en general der Garantie und Execution aller Evangeliſcher Churfürſten und Ständen des Reichs hiemit unterworffen haben = = wollen. „

Die Abſicht an Seiten des Evangeliſchen Fürſtens hiebey ware rühmlich: Ob aber klüglich gehandelt worden ſeye, die Sache alſo zu faſſen? und ob vernünfftiger Weiſe jemalen einiger Nuzen daraus zu verhoffen, nicht aber eher Schaden davon zu beſorgen ſeyn möchte? iſt eine andere Frage. (1)

§. 11.

Nocheiniges. Wie manche Catholiſche Herrſchafften ihre über Religions-Beſchwerden klagende Unterthanen zu widerrechtlichen und nachtheiligen Vergleichen bald verleitet, bald genöthiget haben; davon finden ſich in denen Religions-Staatshandlungen vorig- und jeziger Zeiten vile Beyſpile: Wie auch, daß man, unter guten Verſprechungen, ihnen unbedachtſame Bekenntniſſe abgelocket hat. Z. E.

Anno 1767. ſtellte das Corpus Evangelicorum dem Kayſer vor: Als verſchidene reformirte Gemeinden im Hochſtifft Worms über Religions-Beſchwerden geklagt, ſeye eine Commißion hingekommen, welche ſie verleitet habe, ein Bekenntniß auszuſtellen, daß keine Beſchwerden vorhanden ſeyen, und, als ſie auch dagegen geklagt, habe man ſie, unter ſcharffer Bedrohung, zur Ruhe gewiſen: Nun laugne man die Beſchwerden, oder gebe ſie als politiſche Dinge an.

§. 12.

Mehreres remiſſive. Wer mehreres von denen neueſten Religions-Beſchwerden Evangeliſcher Unterthanen gegen ihre Catholiſche Herrſchafften wiſſen will; der findet Nachricht, wo er ſie ſuchen ſolle, in

OERTELS (Chriſtian Gottfr.) Repertorio derer geſammten Religions-Beſchwerden, welche bey dem Corpore Evangelicorum von 1720. biß 1770. theils fortgeſezt, theils neuerlich angebracht worden ſind. Regensburg, 1770. fol.

Einige betreffen zwar Religions-Beſchwerden, welche Reichsſtände, oder andere Unmittelbare, gegen einander geführet haben u. ſ. w. Die meiſte aber ſeynd von Unterthanen eingeklagt worden. Derer Articul ſeynd folgende: Alberthofen. Albini. Altenbaumberg. Althauſen. Aſch. Aſpach. Auffeß. Augsburg. Badenheim. Bärenthal. Bechtolsheim. Berchtolsgaden. Bermersheim. Beuntersheim. Biebelsheim. Birckenfeld. Blanich. Börſtel. Bofsheim. Botzheim. Borberg. Bran-

(1) add. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 121.

Brandenburg-Onolzbach. Bremen. Brezenheim. Brückner. Bürckenau. Bullenheim. Burghausen. Burgholzhausen. Cärnthner. Centgraf. Cronenberg. Cronheim. Darsperg. Dhaunische Häuser. Dierdorff. Dirmstein. Dörr- und Seybersbach. Dornheim. Dürckheim. Düren, oder Dühren. Ebelsbach. Ebenried. Ebermergen. Eberswald. Edigheim. Eichloch. Enkirchen. Erlbeck. Erthal. Ettershausen. Euerbach. Eyweiler. Falckenstein. Fendersheim. Franckfurt. Freymersheim. Friesenhausen. Friesenheim. Fürfeld. Fürth. Gellnhausen. Gemünden. Gerolzheim. Gläsner. Glanmünchweiler. Göllersreith. Göllheim. Grävenhausen. Grein. Grünau. Grünstatt. Gundheim. Heimkirchen. Hembach. Herbolzheim. Heydelberg. Hildesheim. Hillesheim. Hochhausen. Hörstgen. Hohenstatt. Hohenlohe. Holzhausen. Hüffelsheim. Igelheim. Ilbesheim auf dem Gleichen. Ippesheim. Kärnthen. Kauffbeuren. Klein-Schifferstatt. Krumbach. Kyrn. Landstuhl im Westrich. Laumersheim. Leiningen. Leutershausen. Leutkirch. Lohnsheim. Löwenstein-Wertheim. Lötzbeuern. Mahlberg. Marckbreith. Marckherrnsheim. Marcknordheim. Martinstein an der Nohe. Maudach. Meissenheim. Melle. Merxheim. Moers. Mommenheim. Münchweiler. Münchzell. Nassau-Saarbrücken. N. Siegen. N. Weilburg. Neckarsteinach. Neidelsbach. Neuenkirchen bey Vöhrden. Neuhausen. Neuses am Berg. Nider-Betschbach. Nördlingen. Nord- und Hofheim. Nordheim. Ober-Gimpern. Ober-Pfalz. Ober-Saulheim. Odenkirchen. Oesterreich. Oettingen-Oettingen. Ornsheim. Osnabrück. Parkstein. Pfalz. Philippsburg. Planich. Pretzenheim. Prupbach. Pyrbaum. Ravensburg. Redwitz. Reidt. Reipolzkirchen. Rheindürckheim. Rimmelsheim. Rötelsee. Rohrbach. Rosenberg. Ruchheim. Rüdelsheim. Salzburger. Schifferstatt. Schernau. Schönbach. Schleithal. Schorrnburg. Schornsheim. Schweppenhausen. Seebach. Selbach. Sieffersheim. Sien im Westrich. Speyer. Sponheim. Springer. Stariz. Steyermärcker. Strümpfelbronn. Sulzbach. Sulzbürg. Tefferecker. Trarbach. Treuchtlingen. Tucherische. Tyroler. Udenheim. Unter-Leimleiter. Unter-Pfalz. Vendersheim. Volxheim. Wadgassen. Waldlaubersheim. Weigenheim. Werheim. Werth. Wertheim. Wezlar. Weyden. Winweiler. Winzenheim. Wöllstein. Wörstatt. Wohnsheim. Wolfferswei-
ler. Worms. Wyckrath. Zedtwize. Zeulizheim. Zuzenhausen. Zweybrücken.

Da aber diſe Liſte nur diejenige Religions-Beſchwerden enthält, welche bey dem Corpore Evangelicorum angebracht worden ſeynd; ſo könnten auch noch andere aus diſem Zeitlauff hinzugethan werden, welche nur zwiſchen denen Herrſchafften und ihren Unterthanen verhandelt, zum Theil auch verglichen worden ſeynd, z. E. in Chur-Sachſen, Würtemberg, u. ſ. w.

Und wie die angezeigte erſte Oertelſche Schrifft nur anweiſet, wo etwas von denen neueren Religions-Beſchwerden enthalten ſeye; alſo gibt die folgende die Materialien ſelbſt davon an die Hand.

OERTELS (Chriſtian Gottfr.) vollſtändiges Corpus Gravaminum Religionis. 1ſte Abtheilung. Regensburg, 1771. fol. Sie enthält 16. Articul.

Ganz kurze Nachrichten von denen ſeit 1763. biß 1769. in Bewegung gekommenen Religions-Beſchwerden trifft man an in denen beeden Theilen meines Reichs-Staats-Handbuchs.

Das nächſtfolgende Capitel endlich enthält auch manchen beträchtlichen Beytrag zu deme, was in dem gegenwärtigen Capitel verhandelt worden iſt.

Vierzehendes Capitel.

Von dem Auszug und Verſezung derer einer anderer Religion zugethanen Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. R. Abſchid 1530. §. 3. Religionsfrid. §. 4. Acta *Anno* 1559. §. 5. 1590. §. 6. 1594. §. 7. 1613. §. 8. 1641. §. 9. Weſtphäliſche Fridens-Handlungen. §. 10. Osnabrückiſcher Fride. §. 11. Erfolg. §. 12. Von Oeſterreich. §. 13. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg. §. 14. Chur-Pfalz. §. 15. Salzburg. §. 16. Berchtolsgaden. §. 17. Heſſen. §. 18. Wer nicht emigriren müſſe? §. 19. Wer emigriren dörfe? §. 20. Wer emigriren müſſe? §. 21. Termin.

§. 22.

§. 22. Art. §. 23. Verſezung in ein ander Land. §. 24. Würckungen der Emigration. §. 25. Schluß-Anmerckungen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BECK (Caſp. Achat.) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa Emigrationem Civium Religionis cauſa factam. Jena, 1728. 4.

BECKER (Herm.) Diſs. de Imperante, Subditum, Religionis cauſſa emigraturum, transplantandi jure gaudente, juxta *Pacif. relig.* §. Wo aber Unſere ꝛc. Hamburg, 1755. 4.

BECKMANN (Joh. Chriſtoph.) de jure Principum, recipiendi exules Fidei ſocios. Franckfurt an der Oder, 1686. 4.

BIERMANN (Joh. Chriſtoph.) Diſs. de Transplantatione Subditorum in locum Emigrationis vel Expulſionis Religionis cauſa non ſubſtituenda; ad Inſtr. Pac. Osn. art. 5. §. 36. Erlangen, 1768. 4.

ENGAU (Joh. Rud.) Progr. an Cives, Religionis cauſa emigraturi, queant transplantari? Jena, 1740. 4.

FLEISCHER (Joh. Laur.) Diſs. de jure reformandi, & inde dependente jure emigrandi. Halle, 1733. 4.

FRANCKENBERGS (J. A.) Gedancken über das Emigrations-Recht wegen der Religion. Leipzig, 1734. 4.

HANE (Phil. Frid.) Comm. de origine Juris & Beneficii emigrandi, quod Religionis cauſa in Germania noſtra obtinet. Kiel, 1733. 4. Hamburg, eod. 4.

HOFFMANN (Joh. Wilh.) Diſs. de juribus Emigrantium propter Religionem. Franckfurt an der Oder, 1732. 4. Witteberg, 1733. 4.

ICKSTATT (Joh. Ad.) Progr. de jure Statuum Imperii expellendi atque transplantandi Subditos, diverſam à Territorii Domino Religionem amplectentes; quo, quæ circa Emigrationes Religionis cauſa Legibus Imp. publicis conſtituta ſunt, demonſtrat. Würzburg, 1735. 4. und in ſeinen *Opuſc. Tom. 1. p. 285. ſqq.*

MüLLER

MüLLER (Aug. Frid.) Diſs. de Emigratione Religionis cauſa ſuſcipienda. Leipzig, 1732. 4.
PRAUN (Sig. Ferd.) Diſs. de Beneficio Emigrationis ob Religionem. Altorff, 1714. 4.
RUDOLPH (Joh. Chriſt.) Diſs. de jure emigrandi & transmigrandi Subditorum, eorumque expulſione & transplantatione in genere. Erlangen, 1756. 4.
STANNARII (Hier.) Diſs. de jure emigrandi. Marburg, 1687. 4.
UNGER (Joh. Franc. Ignat.) Diſs. an Emigratio Subdito denegari queat? Würzburg, 1750. 4.

Von Salzburg.

Die über 100. Jahr ihren Widerſachern unſichtbar geweſene, nunmehro aber, nach deren Entdeckung, zerſtreuete Tefferecker-Thal-Kirche, in des Erzſtiffts Salzburg Pflege Windiſch Malterey, wie auch in einem Theil des angränzenden Tyroliſchen Gebürges ꝛc. 1688. 4. auch in dem *Lehmann. ſupplet. & contin. p. 761. ſqq.*

Von denen neueren Salzburgiſchen Emigrations-Sachen ſeynd vile Schrifften heraus.

Beſonders gehören hieher:

Hiſtorie (ausführliche) derer Emigranten, oder vertribenen Lutheraner aus dem Erzbiſthum Salzburg und andern Röm. Catholiſchen Ländern. 4. Theile.
GOECKINGS (Gerh. Gottl. Günth.) vollkommene Emigrations-Geſchichte von denen aus dem Erzbiſthum Salzburg vertribenen und in dem Königreich Preuſſen gröſſeſten Theils aufgenommenen Lutheranern.
Mein actenmäßiger Bericht von der Verfolgung derer Evangeliſchen im Erzbiſtthum Salzburg. 2. Theile. Tübingen, 1732. 8.
Meine Salzburgiſche (und andere) Emigrations-Acta. 12. Theile. Ulm, 1732. 33. 8.

§. 2.

R. Abſchid 1530.

In dem Reichs-Abſch. von 1530. §. 60. wurde von dem Kayſer und denen Catholiſchen denen unter Evangeliſchen Reichsſtänden geſeſſenen Catholiſchen Unterthanen das Auszugs-Recht mit diſen Worten vorbehalten: „Und nachdem Wir in Unſerm Kayſerlichen Gemüth in keinen Zweifel ſezen, es ſeyen noch vil ſtandhafftiger Chriſten dem alten wahren chriſtlichen Glauben anhängig: “ “ Damit

nun

nun dieselbe in solchem ihrem ehrbarn standhafftigen Gemüth, wie billig, gehalten, und durch einige Bedrängniß der Andern nicht davon gewendet werden; so wollen = = = Wir, aus Kayserlicher Macht, denselben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten Christlichen Glaubens sind, und darauf verharren, ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern, einen freyen Ab- und Zuzug, der obgemeldten Oberkeiten, Stätt, Ort und Flecken, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer, oder Abzug ihrer Güter, und unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilliget haben; und thun das hiemit wissenlich, wollen auch, daß ihnen solches an ihren bürgerlichen gethanen Pflichten, Statt- oder Bürger-Recht, keinen Nachtheil oder Verletzung bringen noch gebähren soll, in einiger Weis oder Weg. Und ob einige obangezeigte Oberkeit, Statt oder Flecken, Freyheiten oder Privilegien disem zuwider oder entgegen hätten, denselben wollen Wir derogirt, und solches alles in disem Fall hiemit aufgehebt haben.„

§. 3.

In dem Religions-Friden, oder Reichs-Abschid von 1555. §. 24. hingegen wurde beliebt: „Wo aber Unsere, (des Röm. Königs,) auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen, der alten Religion oder Augsp. Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Stätten, oder Flecken, mit ihren Weib- und Kindern, an andere Ort ziehen und sich niderthun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, (wie es jedes Orts von Alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden ist,) unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn; doch soll den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halber, dieselbige ledig zu zählen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.„ Religions-Frid.

§. 4.

Aber gleich Anno 1559. beschwerten sich die Evangelische: Daß man die Unterthanen nicht wollte ziehen lassen. Acta Anno 1559.

§. 5.

Anno 1590. klagten die Evangelische dem Kayser: Es würden vile Beschwerden geführt, daß die unter Catholischen Obrigkeiten gesessene Unterthanen, dem Religions-Friden zuwider, das Land zu räumen, genöthiget würden. 1590.

§. 6.

1594. Anno 1594. beschwerten sie sich bey der Reichs-Versammlung: Daß die unter Catholischen gesessene Evangelische Unterthanen, an statt des freywilligen ungezwungenen Auszugs, hierzu gezwungen, das Ihrige in einer präfigirten Zeit zu verkauffen, das Land zu räumen, und starcke Nachsteuer zu entrichten, genöthiget würden.

Die Catholische antworteten: Man stelle denen Unterthanen frey, sich entweder zu ihrer Obrigkeit Religion zu erklären, oder, damit sie Andern nicht ärgerlich seyen, sich an einen Ort zu begeben, wo sie ihrer Confeßion freye Uebung haben; die Evangelische nähmen den Catholischen noch vil schärffere Nachsteuern ab, und der Buchstab des Religions-Fridens gebe die Nachsteuer ausdrücklich zu.

§. 7.

1613. Anno 1613. klagten die Evangelische auf dem Reichstag wieder: Statt des freywilligen ungezwungenen Auszugs, würden ganze Communen in Märckten und Flecken gezwungen, aus dem Land zu ziehen, das Ihrige in einer engen bestimmten Zeit zu verkauffen, darneben ihre Geburts-Brieffe, Abschide und Zeugnisse, ja wohl gar ihre väter- und mütterliche Güter, vorenthalten.

§. 8.

1641. Auf dem Reichstag Anno 1641. sezten die Evangelische unter ihre Religions-Beschwerden: Daß in Ansehung des Juris emigrandi vile Mißbräuche vorgiengen; davon bey LONDORP (1) das mehrere zu sehen ist;

Und die Fürstliche Häuser Braunschweig und Hessen brachten eben disen Puncten auch unter ihre besonders übergebene Beschwerden. (2)

§. 9.

Westphälische Fridens-Handlungen. Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen meldeten die Evangelische in ihrem 3ten Grav. eccl. (3) Bey Abhandlung des Religions-Fridens seye beschlossen worden, daß die Evangelische Unterthanen, so unter R. Catholischer Obrigkeit stehen, der Religion halber nicht sollen verdrungen werden, sondern es soll in ihrer Willkühr stehen, zu verbleiben, oder, gegen Erlegung billiger Nachsteuer, sich an-

(1) Act. publ. Tom. 5. p. 206. n. 9.
(2) ibid p. 187.
(3) von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 1. p. 819. Tom. 2. p. 526.

anderswohin zu wenden ꝛc. Wann aber gleich einer sich des Juris emigrandi gebrauchen wolle, werde es ihme so schwer gemacht, daß er das meiste darüber zurücklassen müsse, weil ihm ein enger kurzer Termin zu verkauffen angesezt, ehe er noch verkaufft, die Nachsteuer für voll ausgepreßt, und ihme hernach, nach verflossenem Termin das Gut wieder zu beziehen, nicht gestattet, und also mancher gezwungen werde, all sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwohl hernach, aus Mangel der Justiz, langsam und beschwerlich erlange, und vile solche Kauffpretia seyen, unter gesuchtem allerley Prätext, ganz confiscirt, theils Eltern auch ihre Kinder vorenthalten worden; an vilen Orten habe man denen Unterthanen die Emigration gar verweigert.

Die Catholische antworteten sehr weitläufftig darauf, (1) concentrirten es aber am Ende dahin: Die Evangelische hätten beym Religions-Friden begehrt, 1. denen Unterthanen die Religion freyzustellen, 2. wann einer von seinem Herrn, so einer anderen Religion wäre, wegziehen wollte, daß ihme solches zu erlauben; das erste habe man abgeschlagen, das andere hingegen bewilliget; es seye also nicht die Frage gewesen, quid Subditis possit injungi? sondern: quid possit indulgeri? nicht de facultate remanendi, sed abeundi: So habe auch das Cammer-Gericht in denen sich zugetragenen Fällen allemal geurtheilt: Von denen angegebenen Mißbräuchen habe man keine Nachricht; wäre dergleichen geschehen, wolle man remediren, und hierunter fürohin gehörige Temperamente gebrauchen.

Man sehe ferner bey H. von MEIERN: (3) 1. die Fundamenta Romano-Catholicorum, die Emigration der Unterthanen betreffend; 2. Fundamenta etlicher Augsp. Conf. Verwandten, das jus emigrandi betreffend; 3. Refutation Fundamentorum Rom. Catholicorum, das Jus emigrandi betreffend.

Die Evangelische schlugen darauf Anno 1646. m. Febr. vor:

„8. Um der Religion willen kan kein Unterthan, zu verkauffen und aus dem Lande zu ziehen, gezwungen werden: 9. Wann es aber eines Evangelischen Unterthanen Gelegenheit also mit sich bringet, zu verkauffen, und anderswo sich hinzuwenden, soll demselben solches, unter dem Prätext der Leibeigenschafft, oder sonst, einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwerlichen Reversen, ungewöhnlichen Nachsteuern,

(1) ibid. Tom. 2. p. 553. sqq.
(2) l. c. pag. 723. sqq.

oder höherer Abfindung der Leibeigenschafft, als es jeden Orts, da es Leibeigene gibt, von Alters herkommen, beschweret werden.„

Sie beschlossen anbey unter sich, als den zweyten Gradum, unter anderem: „Falls die Evangelische Unterthanen ihre Güter verkauffen und sich an andern Orten häuslich niderlassen wollten; so wird solches Männiglich, gegen Abtrag jeden Orts üblichen Nachsteuer, ohne einige Erhöhung, freygelassen, und stünde jedem bevor, seine Güter so lang zu behalten, und selbst oder durch Andere administriren zu lassen, biß er einen Kauffmann erlangen könne, der justo pretio solche Güter zu erkauffen gemeinet.

Obgesezten secundum Gradum hat man billig Evangelischen Theils äusserst zu urgiren: Sollte aber, solches zu erhalten, schwer fallen, und darüber der Fride Anstoß leiden wollen; so müßte man endlich geschehen lassen, daß die Unterthanen gehalten seyn sollen, ihre Güter justo pretio zu verkauffen; doch dergestalt, daß ihnen ganz kein Terminus gesezet werde: So lange sie aber keinen Käuffer haben würden, müßte ihnen erlaubt seyn, ihre Güter durch Diener verwalten zu lassen: Es müßte auch einem Jeden frey und bevorstehen, ohne einigen Paß zu seinen Gütern zu reisen, sein Hauswesen zu besichtigen und Ordnung zu stellen; auch müßte Niemanden die Verkauffung seiner Güter ad certos terminos restringiret werden.„

Die Catholische antworteten m. Mart. „Daß die Unterthanen Augsp. Conf. so unter Catholischer Obrigkeit gesessen, der Religion halber nicht verdrungen, sondern, darinn zu verbleiben, oder, gegen Erlegung billiger Nachsteuer, anderswohin sich zu wenden, in ihrer Willkühr stehen solle, weil es des hochbetheuerten Religions-Fridens Disposition und denen bey dessen Aufrichtung vorgegangenen Handlungen, (wie solches, neben mehr andern eingeführten unwiderleglichen Gründen, in disseitigen Gravaminibus ausgeführet und erwisen,) zuwider läufft, kan keineswegs mit Fug und Recht prätendirt, noch auch von den Catholischen, bevorab geistlichen, Churfürsten und Ständen nachgegeben und zugelassen werden; sondern es bleibet billig in deroselben Willkühr, die Unterthanen, so ihrer Religion nicht zugethan, entweder in dero Landschafften zu behalten, oder aber den Ab- und Auszug anzukünden, und aufzutragen; welchen Falls die Unterthanen schuldig, da sie, zu der alten Catholischen Religion zu tretten, nicht gesinnet, an andere Orte zu ziehen, und sich allda niderzuthun; jedoch mit diser Bescheidenheit, daß bey den angekündigten Emigrationen nicht allzugeringer Termin gesezet, sie verkürzet, noch wider Recht und Billigkeit

ligkeit beschweret, sondern hierinn gehörige Temperamente gebrauchet werden sollen: Betreffend aber die Landstände, welche das Exercitium Augsp. Conf. von Zeit des Religions-Fridens, ihrem Vorgeben nach, hergebracht, wie auch die landsäßige Ritterschafft, wird deren Landes-Obrigkeit eine solche Moderation zu halten wissen, damit dieselbe sich keiner Vergewaltigung zu beklagen Ursach haben.„

Die Evangelische beharreten m. Apr. darauf: Daß die Unterthanen, so gewisse Gründe nicht für sich haben, zur Emigration nicht gedrungen, sondern ihnen freygelassen werde, zu bleiben ꝛc.

Anno 1646. m. Jan. erklärten sich die Catholische: „Wegen des juris emigrandi. Darüber hat die Obrigkeit zu verordnen, und weilen sich die Catholische Stände dabey zu billigmäßiger Moderation des Termini und der Nachsteuer halben erboten; als hat es billig dabey sein Bewenden.„

m. Jun. thate der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, den Vorschlag: „In denen Erbländern würden Ihro Kayserl. Maj. das Exercitium Religionis nicht einräumen; doch würden dabey drey Conditionen verstattet: 1. Das Jus emigrandi auf 7. oder 8. Jahr zu extendiren ꝛc. 2. Was die Catholische in ihren Landen befugt, solle den Evangelischen auch nachgelassen seyn, & vice versa; und solches ratione Juris emigrandi &c.„

Den 20. Jul. berathschlagten die Evangelische zu Münster darüber, und der Schluß fiele dahin aus: Die Emigratio voluntaria soll, ausser den Contentis art. 31. und 32. Evangelicorum, auch mit disem ferneren Reservat verstattet werden, daß den Emigranten die Distractio ihrer Güter keinesweges schwer gemacht, sondern ihnen, biß dahin durch einen Vogt oder Verwalter selbige administriren zu lassen, und zu einen und andern Zeiten sich dahin zu verfügen, frey und bevorstehen soll.„

Deme gemäß schlugen die Evangelische vor: „14. Diejenige Evangelische Unterthanen, so unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit, jedoch ohne habenden und hergebrachten Exercitio Religionis, gesessen, und zu der Augsp. Conf. sich bereits bekennen, oder künfftig noch bekennen und wenden möchten, sollen, nebst ihren Kindern und Gesinde, um der Evangelischen Religion willen, das Ihrige zu verkauffen, und aus dem Lande zu ziehen, sonderlich so lange sie sich als getreue Unterthanen verhalten, nicht gezwungen werden. = = = 16. Wann es aber eines Catholischen Standes Evangelischer Unterthanen, oder auch eines Evangelischen Standes Catholischer Unterthanen,

selbsteigene Gelegenheit mit sich bringet, das Seinige zu verkauffen, und sich anderswohin zu wenden, soll demselben die billigmäßige Distractio solcher Güter keinesweges schwer gemacht, sondern ihme, biß dahin durch einen Verwalter selbige administriren zu lassen, auch zu Zeiten, seiner Nothdurfft nach, dahin zu verfügen, frey und bevorstehen: Solche freywilige Emigratio aber Niemand, unter dem Prätext der Leibeigenschafft, oder sonsten, einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwerlichen Reversen, ungewöhnlicher Nachsteuer, oder höherer Abfindung der Leibeigenschafft, als es jedes Orts von Alters herkommen, beschweret werden.„

m. Aug. vereinigten sich die Evangelische zu Münster und Osnabrück in Längerich eines gemeinsamen Schlusses, welcher auf das vorige hinauslaufft; nur wurde 1. das Wort: sonderlich, so lang sie sich als getreue Unterthanen verhalten, ausgelassen, und 2. gesezt: Daß denen Emigrirenden die Geburts- Lehr- und Freybrieffe nicht vorenthalten werden sollen.

m. Nov. machten die Schweden den Auffaz: Evangelici Catholicorum Subditi, sicut & Evangelicorum Catholici Subditi, quibus publicum Religionis suæ Exercitium, nec Pacto, nec longo usu, vel Privilegio, competit, intra Biennium à publicata Pace nomina apud Magistratum, vel coram Notario & testibus professi, ipsorumque Descendentes & Domestici, propter Religionem, Bona distrahere & solum vertere, nunquam cogantur &c.

Ast illis Catholicorum Subditis, qui post præfatum Biennium Aug. Confessionem, atque Evangelicorum Subditis, qui elapso supra dicto biennali spatio Catholicam Religionem, amplectuntur, aut quibus hæreditatis, connubii, aliave occasione & titulo bona obveniunt, ab eo tempore, quo unicuique, (nec enim edictalis jussio sufficiat,) à Magistratu, ut emigret, injungitur, quindecim Anni concedantur, quibus currentibus vel Bona vendat, & absque omni detractione pretii alio commigret, vel, nolens vendere, quindecim Annis præterlapsis, necesse quidem habeat, in alias terras sese conferre, liberum vero ei sit, Bona per ministros ejus Religionis, quæ in Territorio, ubi abiit, publice docetur, administrare, & quoties rei familiaris & œconomiæ expostulat, ad ea commeare, atque tres quatuorve Septimanas ibi commorari: Subditi præterea, quibus Migratio, uti dictum est, necessaria, pendente quindecennio,

cennio, eodem jure fruantur, quo cæteri, qui Migrationis libero gaudent arbitrio.

m. Nov. erklärten sich die Catholische: „Was diejenige Unterthanen anlanget, so unter Catholischen Obrigkeiten gesessen, und aber, das publicum exercitium Aug Conf. hergebracht zu haben, prätendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religionen bey ein- und anderen Theils Unterthanen, Ständen, Vasallen und Landsassen betrifft; weilen denjenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das jus reformandi zustehet, und weiters den Unterthanen das Beneficium emigrandi im Religions-Friden vergönnet und zugelassen worden; als soll es billig dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbsten solche billige und christliche Temperamente gebrauchen, damit sich, derentwegen Jemand zu beschweren, einige befugte Ursach nicht haben möge; wie denn auch das Beneficium emigrandi nicht nur den Unterthanen, sondern auch dero Obrigkeit zu gutem kommen, und nemlich dem Unterthanen, wider seiner Obrigkeit Verbott, mit Beschwerung seines Gewissens unter derselben zu bleiben, nicht schuldig, hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wollte, zu gedulden, (ausserhalb was eine jede Obrigkeit, aus christlicher Sanfftmüthigkeit, freyem Willen und lautern Gnaden, nachsehen wollen,) verbunden seyn solle.„ Das folgende betrifft die Pacta.

Man truge darauf die Puncten zusammen, worinn beede Theile noch uneinig waren; darunter befande sich auch Art. 12. n. 45. „Repetiren die Herren Kayserliche ihr voriges de Subditorum Emigratione necessaria, wo keine Pacta seyen:„ Die Evangelische hingegen wiederhohlten ihre vorige Erklärung weitläufftig. (1)

Anno 1647. 6. Febr. sprachen die Kayserliche, Schwedische und Evangelische umständlich darüber, konnten aber nicht einig werden; doch erklärte der Kayserl. Gesandte, Graf von Trautmannsdorff sich in Ansehung derer Kayserlichen Erblande auf ein Spatium emigrandi von zehen Jahren. (2)

Es blieben also m. Febr. sowohl die Kayserliche als Schweden in ihren Fridens-Entwürffen im Hauptwerck bey ihren vorigen Aufsäzen.

m. Mart. faßten die Kayserliche die Sache Art. 15. so: Conventum esto, quod Subditi Catholicorum Aug. Conf. adhærentes,

(1) von MEIERN l. c. Tom. 4. p. 25.
(2) l. c. pag. 65.

rentes, ut & hujus Confeſſionis Statuum Catholici Subditi, quibus alias nec Pacto, nec uſu diuturno, nec Privilegio, ſuæ ſingularis Religionis exercitium permiſſum deprehenditur, cum rerum & fortunarum ſuarum præcipiti jactura emigrare, non teneantur; ſed interea, dum Superiorum ſuorum clementia & gratia tolerantur, nullis novitatibus, nec publice, nec privatim, anſam præbeant. - - -

Quodſi vel juſta Superioris juſſione, vel ſua ſponte, emigrare Subditus cujuscunque ſortis voluerit, aut, quod ſuum eſt, vendere, liberum ei ſit, aut retentis Bonis, aut alienatis, diſcedere, retenta per Miniſtros Religioni in loco, unde diſceſſit, addictos adminiſtrare, & ſtatis Anni temporibus, impetrata tamen prius à Magiſtratu loci venia, ad ſua redire. Emigratio quoque, ſive voluntaria ſive neceſſaria ſit, prætextu ſervitutis, aut alio, neutiquam difficilior reddatur, nec iis, qui emigraturi ſunt, teſtimonia nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, cogniti opificii, honeſtæ vitæ, denegentur, nec iidem Reverſalibus inuſitatis, aut clauſulis vel juramentis de non mutanda Religione, aut etiam detractionibus, Steurarum nomine, plus æquo prægraventur: Quod vero ad terminum attinet, liberum ſit cuivis Magiſtratui, quem velit, præfigere; ne tamen quinquennio minorem, à prima publica juſſione numerandum; cujus termini prorogationem Emigranti, vel Emigrantibus, ex legitimis cauſis, Magiſtratui dijudicandis, ad ſecundum & tertium Quinquennium concedendum, ſed non ultra, poſtulare liceat.

In Anſehung derer Erblande aber wurde nur denen Landſtänden ein terminus emigrandi biß 1656. vergönnet, von denen übrigen Unterthanen Ev. Religion heißt es: Quod etiam reliquos Subditos inferioris conditionis Aug. Conf. adhuc ibidem addictos clementer tractabit, nec ulli præterea violentiam intentabit.

Bald hernach gaben die Kayſerliche der Sache diſe ſcheinbare Tour: Cum - - Statibus immediatis, cum jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus uſitata praxi, etiam jus reformandi Religionem competat, atque in hac ipſa Conventione, vigore præcedentium Articulorum, ſtabilitum ſit, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum Subditis, ſi à Religione ſui Superioris diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum; - - - conventum eſt, hoc idem porro quo-

quoque ab utriusque Religionis Statibus obſervari - - oportere. Illi vero, qui nunc in illis Statuum immediatorum Territoriis degunt, nullumque uſu dictæ Confeſſionis exercitium publicum obtinuerunt, eidem tamen Confeſſioni addicti ſunt, inviti quidem emigrare non cogantur, ſed patienter tolerentur; modo ejusmodi Landſaſſii, Vaſalli, Subditi, in cæteris officium ſuum, cum debita erga ſuos Superiores reverentia, diligenter adimpleant, nullisque turbationibus anſam præbeant. Idem quoque obſervabunt Aug. Conf. Status Imperii immediati erga ſuos, ſi quos habent, Catholicæ Religionis ſibi ſubjectos. - - - Quodſi ſua ſponte emigrare Subditus cujuscunque ſortis voluerit, aut, quod ſuum eſt, vendere, liberum ei ſit, aut retentis bonis, aut alienatis, diſcedere; retenta per miniſtros Religioni in loco, unde diſceſſit, addictos adminiſtrare, & ſtatis Anni temporibus ad ſua redire: Emigratio quoque prætextu Servitutis, aut alio, neutiquam difficilior reddatur, nec iis, qui emigraturi ſunt, teſtimonia nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, cogniti opificii, honeſtæ vitæ, denegentur, nec iidem Reverſalibus inuſitatis, aut clauſulis, vel juramentis, de non mutanda Religione, aut etiam detractionibus, Steurarum nomine, plus æquo prægraventur.

Die Evangeliſche hatten aber auch Augen, und meldeten: De Subditis, qui publicum Religionis exercitium Anno 1624. non habuerunt, hæc monenda ſunt: Dominos Catholicos in Declaratione à Dn. Volmaro exhibita liberum quidem relinquere, velintne migrare, & retenta bona abſentes adminiſtrare an manere; ſed loquitur Declaratio ſolum de jam viventibus & præſentibus: Ita excluderentur Deſcendentes ipſorum, ut & illi, qui abſentes quidem jam ſunt, bona tamen ſua adhuc in terris Catholicorum habent; deinde nihil diſponitur de illis, qui poſthac ad Aug. Conf. accedent &c.

Die Kayſerliche beharreten dennoch auf ihrem vorigen Entwurff:

Die Evangeliſche hingegen wollten es alſo haben: Illi vero Catholicorum Subditi Aug. Conf. addicti, ut & Catholici Evangelicorum Subditi, qui Anno 1624. publicum Religionis ſuæ exercitium nulla Anni parte obtinuerunt, quotquot eorum ſeſe huic vel illi Religioni addictos intra trimeſtre poſt Pacem publicatam profitebuntur, - - - una cum Deſcendentibus & Familia, Religionis cauſa, ſolum vetere, bona venundare & emi-

grare, nullatenus cogantur. - - - Quodſi ſua ſponte migrare Subditus voluerit, aut ſuum vendere, liberum ei ſit, aut retentis bonis, aut alienatis, diſcedere, retenta per Miniſtros adminiſtrare, &, quoties ratio id poſtulat, ad ſua redire. Emigratio hæc voluntaria, prætextu Servitutis, aut alio, neutiquam impediatur, aut migraturis teſtimonia nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, noti opificii, honeſtæ vitæ, denegentur, nec iidem Rerverſalibus inuſitatis, aut clauſulis vel juramento de non mutanda Religione, aut etiam Detractionibus plus æquo extenſis, prægraventur.

Aſt illis Catholicorum Subditis, qui poſt præfatum ſemeſtre ſpatium Aug. Confeſſionem, atque Evangelicorum Subditis, qui elapſo modo dicto termino Catholicam Religionem, amplectuntur, aut quibus hæreditatis, connubii, aliave occaſione & titulo bona obtingunt, ab eo tempore, quo unicuique (nec enim edictalis juſſio ſufficiat,) à Magiſtratu, ut emigret, tertia vice injungitur, quindecim Anni concedantur, quibus currentibus vel bona vendat, & absque omni detractione pretii alio commigret, vel, nolens vendere, quindecim Annis præterlapſis, neceſſe quidem habeat, in alias terras ſe conferre; liberum vero ipſi ſit, bona per miniſtros Religionis in Territorio, unde abiit, publice uſitatæ, adminiſtrare, &, quoties ratio rei familiaris & œconomiæ expoſcit, citra ſpecialem licentiam ad eam commeare, atque tres quatuorque ſeptimanas ibi commorari: Subditi præterea, quibus migratio, uti dictum eſt, neceſſaria, pendente quindecennio, eodem jure fruantur, quo ceteri, qui migrationis libero gaudent arbitrio.

Die Kayſerliche machten ein Gegen-Project, das im Anfang dem vorigen gleich lautet; hernach heißt es: Illi vero Catholicorum Subditi Aug. Conf. addicti, ut & Catholici Aug. Conf. Statuum Subditi, qui Anno 1624. nec publicum nec privatum Religionis ſuæ exercitium obtinuerunt, quotquot eorum tempore publicatæ præſentis Pacificationis in unius vel alterius Statuum Imperii immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus ii etiam annumerandi erunt, qui, ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio commigrarunt, & facta Pace in patriam redire volunt, Religionis cauſa ſolum vertere, bona venundare & emigrare nullatenus cogantur, ſed patienter tolerentur. - - - Quodſi ſua

ſponte

ſponte migrare Subditus voluerit, aut ſuum vendere, liberum ei ſit, aut retentis bonis aut alienatis diſcedere, retenta per miniſtros adminiſtrare, &, quoties ratio id poſtulat, ad res ſuas inſpiciendas redire. Emigratio hæc voluntaria, prætextu ſervitutis, aut alio, neutiquam impediatur, aut migraturis teſtimonia nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, noti opificii, honeſtæ vitæ, denegentur, nec iidem Reverſalibus inuſitatis, aut Decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis, prægraventur.

Illi autem Statuum Imperii immediatorum Subditi, qui poſt Pacem publicatam deinceps futuro tempore diverſam à ſuo Superiore Religionem profiteri deprehendentur, juſſu quidem Magiſtratus Religionis cauſa termino quinquennali præfixo emigrare teneantur: Quodſi intra hoc ſpatium bona ſua vendere, aut commoditatem domicilii transferendi invenire nequiverint, vel neglexerint, ſecundus, & denique tertius, terminus quinquennalis præfigatur, quo elapſo, ſi etiamnum moras nectant, jure ſuo in ipſos uti Magiſtratibus permiſſum eſto. Hoc modo autem coacte Emigrantibus idem beneficium competat, quod paulo ante iis, qui ſua ſponte emigrant, conceſſum eſt.

Um nicht allzuweitläufftig zu werden, will ich die folgende Projecte und Gegen-Projecte nicht wörtlich hieher ſezen, ſondern nur ſo vil melden, daß in der Evangeliſchen Project vom Maji 1647. noch immer ein Unterſchid zwiſchen denen gemacht wurde, welche zur Zeit des Fridensſchluſſes einer anderen Religion ſeyen, und denen, welche künfftig darzu tretten würden;

Ein gleiches geſchahe auch in dem Kayſerlichen Auffaz von eben diſem Monath:

Endlich verglichen ſich die Kayſerliche und Schweden m. Maji 1647. alſo (1): Cum - - Statibus immediatis, ex communi per totum Imperium hactenus uſitata praxi, etiam jus reformandi Religionem competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum Subditis, ſi à Religione ſui Superioris diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum; - - conventum eſt, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus obſervari. - - -

(1) von MEIERN l. c. pag. 548.

Illi vero Catholicorum Subditi Aug. Conf. addicti & Catholici Aug. Conf. Statuum Subditi, qui Anno 1624. publicum aut privatum Religionis ſuæ exercitium nulla Anni parte obtinuerunt, quotquot eorum tempore publicatæ per Imperii Circulos præſentis Pacificationis in unius vel aterius Religionis Statuum immediatorum Ditionibus habitare deprehenduntur, quibus ii annumerandi erunt, qui, ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio commigrarunt, & facta Pace in patriam redire volunt, Religionis cauſa, ſolum vertere, bona venundare & emigrare, nullatenus cogantur, ſed patienter tolerentur : - - - Quodſi vero Subditus ſua ſponte migrare voluerit, aut ſuum vendere, liberum ei ſit, aut retentis bonis, aut alienatis, diſcedere, retenta adminiſtrare, &, quoties ratio id poſtulat, ad res ſuas inſpiciendas libere redire. Emigratio quoque hæc voluntaria prætextu Servitutis, aut alio, neutiquam impediatur, aut Migraturis teſtimonia nativitatis, noti opificii, honeſtæ vitæ, denegentur, nec iidem Reverſalibus inuſitatis, aut Decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis, prægraventur.

Illi denique Statuum immediatorum Subditi, qui poſt Pacem per Circulos Imperii publicatam deinceps futuro tempore diverſam à ſuo Superiore Religionem amplectentur & profiteri deprehendentur, juſſu quidem Magiſtratus Religionis cauſa termino præfixo decennali emigrare teneantur. Quodſi intra hoc ſpatium bona ſua vendere, aut commoditatem domicilii transferendi invenire, nequiverint, vel neglexerint, ex ſuperabundanti ſecundus terminus quinquennalis præfigatur; quo elapſo, etiamſi moras nectant, Magiſtratus eos ulterius tolerare non teneatur : Hoc modo autem coacte Emigrantibus eadem beneficia competant, quæ paulo ante iis, qui ſua ſponte emigrant, conceſſa ſunt.

Die Catholiſche aber wollten durchaus nicht daran; deßwegen ihnen die Kayſerliche den 19. Jun. 1647. einen nachdrücklichen Vorhalt thaten (1), darinn ſich auch diſe ſchöne (vel quaſi!) Stelle befindet: „Dabey (in dem Fridens-Inſtrument,) gleichwohl auch ſolche Fürſichtigkeit gebraucht worden, daß, wo man auf dergleichen miß-

(1) l. c. pag. 623.

mißglaubende Personen ein wachendes Auge haben will, hunderterley Gelegenheiten nicht ermanglen werden, ihnen dergleichen Eigenwilligkeit zu beschneiden, einzustricken, und sie gar, ohne Erwartung des langen Termins, aus dem Lande zu schaffen. „

Die Kayserliche faßten auch Anno 1648. m. Jan. die Sache wieder ganz anderst, und so: Cum - - Statibus immediatis, cum jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata Praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace religiosa talium Statuum Subditis, si à Religione Domini territorialis dissentiant, beneficium emigrandi concessum; - - - conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari - - oportere. - - Quodsi vero Subditus migrare maluerit, & sua vendere, quam Superioris sui Religioni se accommodare, prætextu Servitutis, aut alio, neutiquam impediatur, aut Migraturis testimonia nativitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestæ vitæ, denegentur, nec iidem Reversalibus inusitatis, aut Decimationibus substantiæ secum exportatæ, plus æquo prægraventur.

Und so lautet auch das Project vom Febr. nur wurde noch beygefügt: Terminus autem emigrandi non minor biennio præfigatur.

Ferner machte der Punct, ob auch die, so im Entscheid-Jahr nicht die öffentliche, sondern die privat-Religions-Uebung gehabt, des Entscheid-Jahres geniessen, oder aber der Emigration unterworffen seyn sollten? nicht wenige Schwürigkeit:

Doch gaben endlich die Kayserliche und Catholische nach, aber so, daß nun die, so das Entscheid-Jahr nicht für sich hatten, und zur Zeit des Fridensschluß lebten, mit denen, so künfftig die Religion änderen würden, in eine einige Claß zusammengesezt wurden; nur daß jene einen etwas längeren Termin zur Emigration bekamen: Worauf diser schwere Punct den 8. Mart. 1648. vollends berichtiget wurde.

§. 10.

Endlich würde die Sache im *Instr. Pac. Osn. art.* 5. dergestalten gefaßt: Osnabrückischer Frid.

§. 31. - - Cum - - Statibus immediatis, cum jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum

Subditis, ſi à Religione Domini territorialis diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum - - fuerit; conventum eſt, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus obſervari - - oportere. - - -

§. 36. Quodſi vero Subditus, qui nec publicum nec privatum ſuæ Religionis exercitium Anno 1624. habuit, vel etiam qui poſt publicatam Pacem Religionem mutabit, ſua ſponte emigrare voluerit, aut à Territorii Domino juſſus fuerit, liberum ei ſit, aut retentis bonis aut alienatis diſcedere, retenta per miniſtros adminiſtrare, &, quoties ratio id poſtulat, ad res ſuas inſpiciendas, vel perſequendas lites, aut debita exigenda, libere & ſine literis commeatus adire.

§. 37. Conventum autem eſt, ut à Territoriorum Dominis illis Subditis, qui neque publicum neque privatum Exercitium Religionis ſuæ dicto Anno habuerunt, & tamen tempore publicatæ præſentis Pacificationis in unius vel alterius Religionis Statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui, ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, &, facta Pace, in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero, qui poſt Pacem publicatam Religionem mutant, non minor triennio, (niſi tempus magis laxum & ſpatioſum impetrare potuerint,) ad emigrandum præfigatur; neque ſive voluntarie ſive coacte Emigrantibus nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, noti opificii, honeſtæ vitæ, teſtimonia denegentur, aut iidem Reverſalibus inuſitatis, vel Decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis, prægraventur, multo minus ſpontaneam ſuſcipientibus Emigrationem Servitutis, aut ullo alio, prætextu impedimentum inferatur.

So dann finden ſich noch zwey beſondere Verordnungen; nemlich 1. §. 27. in Anſehung derer vor Alters verſezten, nun aber wieder eingelöſten, Lande, von denen es heißt: Incolæ tamen & Subditi migrare - - non cogantur &c. 2. §. 43. da von dem jure Territorii vel ante vel poſt terminum Anni 1624. controverſo gehandelt und gemeldet wird: Subditi vero, propter mutatam interim Religionem, pendente Territorii controverſia, migrare non cogantur.

§. 11.

§. 11.

Nun wollen wir vernehmen, wie seither dem Westphälischen Frie- Erfolg.
den über diser Verordnung gehalten, oder was sonst dißfalls verglichen, oder gestritten worden ist.

§. 12.

In Oesterreich wurde Anno 1652. ein Reformations-Patent publicirt, darinn auf allerley Fälle die Ausschaffung aus dem Land, nebst Confiscirung der Güter, gesezet wurde: Hingegen wurde denen Unterthanen, dem ganzen Zusammenhang nach, die Emigration abgeschnitten: Es waren auch die Evangelischer Seits dagegen gethane Vorstellungen vergeblich. Von Oesterreich.

Anno 1685. 12. Jul. intercedirte das Corpus Evangelicorum für die Evangeltsche in Tyrol: Der Kayser liesse auch durch seinen Con-Commissarium bey dem Reichs-Convent erklären, daß wider dise Leute, dem Instr. Pacis zuwider, nicht gehandelt werden sollte.

Anno 1686. 15. (25.) Dec. bate das Corpus Evangelicorum den Kayser wieder: Daß ihnen, nebst freyer Schalt- und Waltung mit ihren Gütern, zuforderst ihre abgenommene Kinder wieder abgefolget werden möchten.

Anno 1688. befahl der Kayser: Die zu Tyrol gehörige Tefferecker-Thal-Leute aus dem Land zu schaffen, ihre Kinder und Vermögen aber zurück zu behalten, weil sich bey dem mit ihnen vorgenommenen Examine ergeben habe, daß sie keine Lutheraner, wofür sie sich ausgegeben, mithin auch des Beneficii Emigrationis nicht fähig seyen.

Das Corpus Evangelicorum stellte darauf den 15. (25.) Aug. dem Kayser vor: Der Unterschid, den man mache, zwischen einem, der erst zu einer Religion tretten wolle, und einem, der sich würcklich darzu bekenne, aber noch nicht genug darinn informiret seye, seye von höchster Gefahr, wie auch das Examen, ꝛc. ꝛc. Es bate solchemnach, der Ober-Oesterreichischen Regierung zu befehlen, daß es denen Ausgeschafften die Kinder und Güter abfolgen, denen etwa noch mehr im Land befindlichen und das Beneficium emigrandi begehrenden Evangelischen aber dasselbe, dem Fridenschluß gemäß, wiederfahren lasse.

Weil es aber nichts verfienge; so drungen die Chur-Sächsisch- und Brandenburgische Wahlgesandte Anno 1690. bey dem Kayser münd- und schrifftlich darauf: Daß denen Tefferecken zugelassen werden möge, ihre Kinder selbst abzuhohlen, auch sonsten wegen des Ihri-

gen

gen Richtigkeit zu treffen, und zu dem Ende sie mit genngsamer Sicherheit und Päſſen zu versehen.

Der Kayser ertheilte darauf den 31. Jan. zur Resolution: Die nöthige Acten seyen nicht bey Handen, Er wolle aber diſes Werck so gleich nach seiner Ankunfft zu Wien vornehmen, und darinn solche Verordnung ergehen lassen, welche dem Instr. Pacis gemäß seye; inzwischen sollen die Kinder, welche ihren Eltern folgen wollen, nicht aufgehalten werden.

Wie es weiter ergangen seye, weiß ich nicht.

In dem Oesterreich- und Schwedischen Vergleich von 1707. wegen Schlesien stehet §. 9. Nobiles, Vasalli ac Subditi Augustanæ Religionis non vetabuntur, Bona sua vendere, & extra Territorium, cum libitum fuerit, commigrare, quemadmodum Pace Westphalica fusius est expositum.

Um das Jahr 1720. (1) emigrirten 12. biß 13. Familien, denen hernach noch Mehrere folgeten, aus dem unter Oesterreichischer Landeshoheit stehenden Flecken Bärenthal; worauf der Obervogt der Landgrafschafft Nellenburg mit ihren hinterlassenen Gütern so umgieng, daß sie nichts hinausbekommen möchten. Zweyen von ihnen, die man resp. in dem Hohenzollerischen antraffe, wurden gar in der härtesten Gefangenschafft gehalten.

Das Corpus Evangelicorum liesse von 1720. an denen Oesterreichischen Comitial-Gesandten vile Vorstellungen deßwegen thun: Aber bald hiesse es, die Gefangene hätten eine besondere mit denen im Reich erlaubten Religionen nicht übereinkommende Schwärmerey; bald sollten sie eine Urphede gebrochen haben, u. s. w. Endlich kamen die Gefangene wieder los, und, wie es scheinet, bekamen auch die übrige den Rest ihres Vermögens; doch klagte noch Anno 1730. das Corpus Evangelicorum, daß ihnen die jezuweilen anfallende Erbschafften vorenthalten würden, und baten um dessen Abstellung.

Anno 1723. und 24. (2) nahme sich das Corpus Evangelicorum einiger einzelnen Emigranten aus Cärnthen an, welche resp. ihre zurückgelassene Güter nicht bekommen konnten, oder gefangen genommen worden waren: Leztere kamen auch wieder los.

Das Corpus Evangelicorum schlosse bey diser Gelegenheit, (da eingewandt worden ware, daß der *Art. 5. §. 36.* und *37. Instr. Pac.* nur von Oesterreich ob der Enß, keinesweges aber von denen übri-

gen

(1) von SCHAUROTH l. c. Tom. 3. p. 68. sqq.
(2) ibid. Tom. 1. p. 303. sqq.

gen Oesterreichischen Erblanden, rede:) Man habe an Seiten des Corporis das in Legibus Imperii wohl fundirte und Oesterreichischer Seits selbst agnoscirte Jus emigrandi in denen Oesterreichischen Erblanden beständig zu behaupten.

Anno 1727. 28. und 29. (1) ersuchte das Corpus Ev. die Oesterreichische Comitial-Gesandtschafft abermalen öffters schrifft- und mündlich, gewissen einzelnen Emigranten ihre Kinder und Vermögen abfolgen zu lassen:

Weil aber nichts darauf erfolgte, bate Es Anno 1730. 30. Dec. den Kayser Selbst, seinen Oesterreichischen, Steyermarckischen und andern Unterthanen, welche der Religion halber emigriren müssen, besagte Wohlthaten zu lassen.

Anno 1733. 4. Jul. stellte das Corpus Evangelicorum vor: Daß in denen Oesterreichischen Provinzien, besonders dem Lande ob der Ens und Cärnthen, mehrmalen, und seit einiger Zeit zahlreicher, dann vorhin, Leute sich finden, die zur Evangelischen Religion tretten, und emigriren wollen: So bald sie sich aber darzu bekennen, oder eine Neigung darzu spühren lassen, und den von der Clerisey neuerlich auf die Bahn gebrachten Eyd nicht abschwören wollen, würden sie von denen Beamten und Unter-Obrigkeiten, öffters gar mit Vorbewußt und auf Befehl derer Regierungen und Landeshauptmannschafften, etliche Wochen und Monathe lang mit schwerer Gefängniß belegt, die in der Evangelischen Religion beständig Verbleibende aber endlich zwar meistens wiederum erlassen, und ihnen erlaubt, abzuziehen; insgemein aber müßten sie ihre unmündige Kinder zurücklassen, und so würde ihnen auch, wo nicht überhaupt, doch wenigstens unter eben disem Prätext der Kinder Versorgung, der völlige Betrag, oder doch der gröste Theil, ihres beweglich- und unbeweglichen Vermögens zurückbehalten: Seyen auch bißweilen Einige schon dimittirt gewesen, und melden sich nach der Hand wiederum, entweder ihrer Kinder, oder Vermögens, oder bloß activ-Schulden halber, und zwar, zu Vermeidung alles Verdachts, geraden Weges bey ihrer vorigen Obrigkeit, denen Gerichten und Landeshauptmannschafften selbsten, würden dieselbige, über das bereits vorher erlittene Gefängniß, damit nochmals auf etliche Wochen oder Monathe angesehen: Es wurde also gebeten, dergleichen abzustellen, auch sämtliche Kinder und übriges Vermögen ihnen verabfolgen zu lassen.

Allein

(1) l. c. pag. 305. sqq.

Allein übel wurde ärger, es wurde eine Religions-Reformations-Commißion angestellt, und als im Land ob der Ens auf dem Salz-Cammergut und angränzenden Orten etliche 100. Personen sich gerichtlich zur Evangelischen Religion bekannten, konnten sie weder wegen Uebung ihrer Religion noch des Abzugs einige Resolution erlangen, und endlich wurde ihnen angekündigt, daß sie nach Ungarn und Siebenbürgen verschickt werden sollten. 2c.

Das Corpus Evangelicorum thate Anno 1734. 19. Jun. dem Kayser deßwegen eine Vorstellung, und bate, ihnen zu erlauben, daß sie hinziehen dörffen, wo sie wollen, auch die Gefangene los- und allen ihre Kinder und Vermögen abfolgen zu lassen.

Anno 1735. 22. Oct. stellte das Corpus Evangelicorum dem Kayser abermalen umständlich vor, was für erschröckliche Grausamkeiten gegen die Evangelische in seinen Erblanden, namentlich auch in Böhmen, ausgeübet, und sie dadurch an dem Abzug verhindert würden, der ihnen doch nach dem Religions- und Westphälischen Friden zu statten komme, indeme das Art. 5. §. 38. 41. befindliche nicht das Emigrations-Recht, sondern die übrige in dem Westphälischen Friden enthaltene Religions-Freyheiten betreffe; mit wiederhohlter Bitte, die Gefangene los- und alle Evangelische wenigstens des flebilis Beneficii Emigrationis genieſſen zu lassen.

Die nachhero mit einzelnen Personen sich ereignete Vorfälle übergehe ich, Weitläufftigkeit zu vermeiden.

Anno 1752. 20. Nov. liesse das Corpus Evangelicorum dem Oesterreichischen Comitial-Gesandten wegen des harten Betragens gegen die Evangelische in denen Oesterreichischen Erblanden, besonders in Oesterreich ob der Ens, Steyermarck und Kärndten, eine mündliche Vorstellung dahin thun: Daß ihnen die privat-Religions-Uebung, oder wenigstens die Freyheit, mit den Ihrigen und ihrer Haabe zu emigriren, gestattet werden möge.

Statt der Hülffe aber erfolgte Anno 1752. 18. Oct. durch ein K. K. Patent eine Anstalt zu Ausrottung des Irrglaubens, (wie die Rubric der Beylage lautet,) in Cärnthen; darinn aber keiner Emigrations-Freyheit gedacht ist.

Anno 1753. 28. Febr. schriebe das Corpus Evangelicorum an die Kayserin-Königin Selbst, meldete unter anderem, daß die Evangelische gewaltthätig in Catholische entlegene Gegenden abgeführet würden, und bate abermalen: Ihren Evangelischen Unterthanen, mit Loslassung der Gefangenen, allenfalls den privat-Gottesdienst, oder wenigstens,

nigstens, nach Maaßgab des Religions- und Westphälischen Fridens, das Beneficium emigrandi, ohne Vorenthaltung ihrer Kinder und eigenthümlicher Haabe, nebst hinlänglicher Frist zur Disposition über die leztere, zu gestatten.

Allein die Kayserin-Königin erliesse den 17. Sept. darauf ein weitläufftiges Rescript, daraus ich nur dises anführe: Die angebliche Bedruckungen werden in Abrede gestellet, und gemeldet, wo dergleichen geschehe, werde es nicht nur mißbilliget, sondern auch scharff geahndet und ungesaumt abgestellt; ohne gerichtliche Schäzung werde nichts verkaufft und dem Meistbietenden der Vorzug gegeben; dergleichen Unterthanen würden, zu Bevölckerung einiger gesunden und fruchtbaren, aber nicht genug angebauten, Gegenden, mit allen ihren Haabschafften und Kindern, in solche Provinzien übersezt, wo selbige Erb-Unterthanen, wie sie es von der Geburt an seyen, verbleiben, es werde ihnen die Ausübung ihrer Religion ohne einige Ausnahm gestattet, die fruchtbarste Grundstücke mitten unter ihren Glaubensgenossen angewisen, auch noch die Transportkosten für sie bezahlt: In disen Maaßreguln werde Sich die Kayserin-Königin nicht irre machen lassen.

Anno 1754. 6. Nov. schriebe das Corpus Evangelicorum wieder an die Kayserin-Königin: Daß der Erfolg mit besagtem Ihrem Rescript nicht übereinstimme, sondern die zurückgeblibene noch immer auf die hefftigste und in den neueren Zeiten in der Christenheit unerhörte Weise, besonders von der R. Catholischen Clerisey, mißhandelt, und die nach Ungarn und Sibenbürgen Transportirte ebenmäßig das unschuldige Opfer jener Clerisey und deren ungemessenen Religions-Eyfers werden, welches mit erstaunlichen Beweisen belegt wurde. Absonderlich wird auch angemercket, daß die Meiste in Eisen und Banden transportirt, und vile davon allda wieder in Gefängnissen aufbehalten würden, oder in Eisen und Banden in denen Vestungen arbeiten müßten; man erlaube ihnen nicht, ihre Evangelische Bücher mit sich zu nehmen, und verseze sie wohl gar in solche entlegene Gegenden, wo sie entweder der Sprache gänzlich unkundig seyen, oder auch weit und breit ganz kein Evangelischer Gottesdienst anzutreffen seye; meistens würden sie von ihren Ehegatten und Kindern getrennt, müßten ihr (zum Theil gar ansehnliches) Vermögen zurücklassen, hätten auch nicht einmal Hoffnung eines zeitlichen Unterkommens ꝛc. Dahero nochmals gebeten wurde, so wohl denen nach Ungarn und Sibenbürgen Uebergesezten, als denen noch im Land ob der Ens, auch Cärnthen und Steyermarck,

befindlichen Evangelischen, die Emigration, mit Verabfolgung ihrer Familien und vollen Vermögens, angedeyhen zu lassen.

Die Kayserin-Königin aber liesse den 23. Apr. 1755. (1) ein neues Rescript an Ihre Oesterreichische Comitial-Gesandtschafft ergehen, darinn des Corporis Ev. Schreiben scharff mitgenommen wird, der Transportirten Klagen für Unwahrheiten erkläret, hingegen vile ihnen wiederfahrende Wohlthaten benahmset werden, und am Ende gemeldet wird, daß Sie künfftig alle wegen des Erbländischen Religions-Wesen etwa nachfolgende widrige Ausstreuungen auf sich beruhen lassen werde.

Das Corpus Evangelicorum schriebe darauf den 18. Jnn. 1755. an alle Evangelische Machten, und ersuchte sie, bey dem Kayser-Königl. Hof mit bewürcken zu helffen, daß denen Evangelischen in denen Erblanden die Reichsgesezmäßige ganz freye und uneingeschränckte Emigration in andere Evangelische Lande gestattet werden möge: Und in einem PS. darzu wurde gezeiget, warum das K. K. Rescript die Klagen nicht entkräffte, sondern zum Theil vil mehr bestärcke, und daß, nach denen bißherigen Vorgängen, alle mit eingeflossene gute Versicherungen durch die List und Widersezlichkeit der Catholischen Clerisey abermalen allesammt unerfüllt bleiben dörfften.

Allein gleich darauf fiele der leidige Krieg ein, welcher auch dise Sache steckte: Und seit dem Friden halten zwar die vorige Klagen von Zeit zu Zeit noch immer an; es ist aber indessen bey dem Corpore Evangelicorum nichts weiteres in der Sache öffentlich vorgegangen.

§. 13.

Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

Chur-Brandenburg und **Pfalz-Neuburg** verglichen sich wegen ihrer Clev- und Jülchischen Lande Anno 1672. Art. 10. §. 10. „Niemand, er sey geistlich oder weltlich, solle der Evangelischen oder Röm. Catholischen Religion halber, er sey darinn gebohren, oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen, verfolget, weniger aus einer Statt, Dorff, oder dem Lande, zu emigriren genöthiget werden.„

Und §. 20. „Weil die bürgerliche freye Beywohnung beyderseits Unterthanen, ohne Unterscheid der Religion, vermöge Fridensschlusses und dises Vergleichs, ungehindert seyn und bleiben, und also kein der obgemeldten Religionen zugethaner Eingesessener, seiner Religion halber, über kurz oder lang, (wovon *in Instr. Pac. art. 5. Conventum autem est, ut à Territoriorum Dominis &c.* disponiret ist,)

(1) v. mein Teutsch. Staats-Archiv, 1755. 2. Band, 3. S.

ist,) zu emigriren genöthiget, weniger ausgewisen noch vertriben werden soll, ꝛc.„

§. 14.

Churfürst Johann Wilhelm zu Pfalz befahl Anno 1698. 20. Jun. und 1699. m. Mart. (1) Alle französische Refugirte so gleich fort- und ausser Landes zu weisen, auch ihnen künfftig keinen Aufenthalt mehr zu gestatten; auch sollten keine französische Pfarrer mehr zu Mannheim, Heydelberg, Franckenthal, oder sonsten, seyn. Chur-Pfalz.

Anno 1705. aber erklärte er sich: „Niemand, er sey geist- oder weltlich, solle der Religion halber, er seye darinn gebohren, oder habe dieselbe vor kurzem oder lang angenommen, verfolget, vil weniger, aus einer Statt, Dorff, oder Land, dißfalls zu emigriren, genöthiget werden.„

§. 15.

In dem Erzstifft Salzburg wurde denen Eingesessenen des Tefferecker Thals Anno 1684. ein gewisser Religions-Eyd vorgelegt: Als sie nun denselbigen Gewissens halber nicht abschwören konnten, wurden 3. biß 14. oder 30. Tage angesezt, inner solchen das Land zu raumen, hingegen ihre Kinder von 15. Jahren und darunter, bey Verlust Habs und Guts, zurück zu lassen: Als aber Einige, der grimmigen Kälte unerachtet, sich auf den Weg gemacht, und, mit Verlassung alles des Ihrigen, ihre Kinder mitgenommen, wurden sie im Oesterreichischen angehalten, und ihre Kinder ihnen abgenommen. Salzburg.

Das Corpus Evangelicorum thate 1685. 9. Jul. dem Erzbischoffen zu Salzburg eine Vorstellung: Daß solches wider den Westphälischen Friden lauffe; dise Leute bekenneten sich öffentlich und ganz zur Augsp. Confeßion: Und ob sie gleich in einigem, aus Mangel genugsamer Information, oder Menschenfurcht, sich noch denen Catholischen gleich gestellet hätten; so folge doch daraus noch nicht, daß sie eine besondere Secte ausmachen: Der Erzbischoff möchte ihnen also entweder die privat-Religions-Uebung vergönnen, oder ihnen doch das Beneficium emigrationis, nach Vorschrifft des Instr. Pacis, so wohl ratione der darinn indulgirten Zeit, als Nachlassung einer freyen Veräusserung, Schalt- und Waltung mit ihren Haab und Gütern, insonderheit ohne Vorenthaltung ihrer Kinder, vergönnen, auch die vorenthaltene, nebst denen bey ihnen verblibenen Müttern, verabfol-

(1) v. STRUVENS Pfälz. Kirchenhist. Cap. 13. §. 36. p. 808. §. 53. p. 983.

folgen lassen, auch gestatten, ihre zurückgelassene Güter unverhindert zu veräussern.

Den 12. Jul. ersuchten sie auch den Kayser: Daß er, als supremus Protector & Executor des Westphälischen Fridens, den Erzbischoff darzu anhalten, auch die Emigranten frey durch seine Lande paßieren lassen möge.

Der Erzbischoff antwortete den 10. Sept. Dise Leute pflichteten keiner im Reich zugelassenen Religion ganz bey, sondern halten verschidene neue und bißhero unerhörte falsche Lehren, seyen auch in vilen Hauptarticuln unter sich selbst uneinig; und dises nicht aus Furcht, oder Mangel genugsamer Unterweisung, sondern aus Halsstarrigkeit; dahero das Instr. Pacis nicht statt habe, noch ihnen unrecht geschehen seye, sondern er würde vilmehr wider die Reichssazungen handlen, wann er dergleichen ärgerliche Sectirer länger in seinem Erzstifft geduldete.

Anno 1686. 15. (25.) Dec. stellte das Corpus Evangelicorum dem Erzbischoff weiter vor: Man könne nicht sagen, worinn ihre Irrlehren bestünden, man habe sie in denen vornehmsten Evangelischen Glaubensarticuln ziemlich unterrichtet, und nicht wenige zur Verwunderung stattlich darinn fundirt befunden; man habe keine irrige Bücher bey ihnen angetroffen; unter dem gemeinen Volck in allen Religionen treffe man selten eine vollkommene Wissenschafft in Glaubens-Sachen an; sie hätten keine Lehrer gehabt; die zur Catholischen Religion übertrettende Evangelische würden Anfangs auch noch eine gemengte Religion haben, und wann die Evangelische ihre Catholische Unterthanen aus dem Tridentinischen Concilio befragen wollten, würde man solche auch leicht zu Sectierern machen können: Wann der Fall umgekehrt wäre, würde man eben das an die Evangelische verlangen, was dise jezo suchten ꝛc.

Anno 1687. 6. Febr. wiederhohlte das Corpus Ev. gegen dem Erzbischoff: Es seye nunmehro ganz klar ausgemacht, daß dise Exulanten sich zu keiner anderen als der Evangelischen Religion bekennen; dahero ihnen das in dem Instr. Pacis vorgeschribene Beneficium emigrandi verstattet werden möchte.

Der Erzbischoff erklärte sich darauf den 3. Mart. Wann die Emigrirte glaubwürdige obrigkeitliche Attestaten beybringen würden, daß sie der Augsp. Confeßion oder der Reformirten Religion ex integro zugethan seyen, werde er sich alsdann nicht entgegen seyn lassen, die Verfügung zu thun, daß jedem seine so wohl unmündig- als erwachsene Kinder, so nicht Catholisch seyn wollen, unweigerlich abgefolgt,

folgt, auch die freye Handlung mit seinem Haab und Gut, der Gebühr und Billigkeit nach, verstattet werden solle, ꝛc.

Den 30. Sept. 1687. ersuchte das Corpus Evangelicorum den neuen Erzbischoffen, seines Vorfahrers Versicherung in Erfüllung zu bringen;

Er versprache es auch den 30. Oct. doch möchte disen Leuten aufgegeben werden, daß, ehe und bevor sie sich zu ihren Kindern und Gütern begeben, sie die Attestata zuvor zu des Erzbischoffs eigenen Handen, oder dem Hof-Gericht, einlifern, daß so dann die Nothdurfft an die gehörige Orte ausgeschriben, und allerseits gute Richtigkeit gepflogen werden möge.

Der Administrator zu Würtemberg schickte darauf einen Beamten an den Erzbischoff, welcher denselben aber damit abfertigte: Ein Theil des Tefferecker-Thals gehöre zu Tyrol, und die Regierung zu Jnspruck habe befohlen, dise Unterthanen nicht wieder in das Thal, noch ihnen ihre Kinder verabfolgen zu lassen; dahero er dasienige nicht gestatten könne, was der Kayser so scharff verbotten habe: Wann aber der Kayser sich eines anderen entschliesse, wolle er sich damit conformiren.

Das Corpus Evangelicorum thate darauf Anno 1688. 22. Febr. dem Kayser, und den 15. Mart. dem Erzbischoff fernere Vorstellungen: Diser beharrete aber den 30. Apr. in der Rückantwort auf dem vorigen. Jndessen wurde Kayserlicher Seits erlaubt, die Emigranten, so Salzburgische Pässe haben, durchzulassen ꝛc. Darauf drunge das Corpus Evangelicorum unter dem 15. (25.) Aug. besagten Jahres bey dem Erzbischoffen zu Salzburg auf die Erfüllung seines gegebenen Worts: Was es aber gefruchtet habe, ist mir unbekannt.

Uebrigens waren diser emigrirten Personen 429. denen 311. Kinder mangleten, und ihr zurückgelassenes Vermögen betruge, ohne was noch nicht angeschlagen werden können, über 60000. fl.

Anno 1709. (1) intercedirte das Corpus Evangelicorum bey dem Erzbischoffen zu Salzburg für einen Emigranten, wegen Verabfolgung seiner Kinder: Der Erzbischoff antwortete: Daß die beede Söhne sich erkläret hätten, sie wollten Catholisch bleiben; der bey dem Vater befindlichen Tochter aber sollte ihr Erbtheil abgefolget werden:

Worauf

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. p. 407. sqq.

Worauf das Corpus ferner bate, zu erlauben, daß der Vater der Söhne Erklärung persönlich aus ihrem Munde vernehme.

Anno 1726. (1) kame wieder etwas bey dem Corpore Evangelicorum vor, wegen zweyer Unterthanen, so um der Religion willen in Arrest gerathen.

Anno 1730. wollte man wegen zweyer anderer Emigranten, die Verabfolgung ihrer Weiber, Kinder und Vermögens betreffend, dem Salzburgischen Comitial-Gesandten ein pro memoria insinuiren, er wolle es aber nicht annehmen, weil der Erzbischoff es ihme gemessen verbotten habe, und man seinem Herrn nicht zumuthen könne, sich von seinen Mitständen wegen seiner Unterthanen zur Verantwortung ziehen zu lassen; in Anno regulativo seye die Evangelische Religion nicht im Salzburgischen eingeführt gewesen; die Leute hätten vor den Religions-Commissarien und coram pleno populo ausgeruffen: Ich bin Lutherisch, ꝛc. welches einer formlichen Revolte nicht unähnlich seye.

Das Corpus Evangelicorum schriebe darauf an den Erzbischoff selbst: Die Evangelische seyen Fridens-Compaciscenten, dörffen und sollen also erinneren, wann etwas dagegen vorgehe. Die Güte fordere rist bey dem gravirenden Theil zu versuchen, seye der erste Grad, auch der kürzeste und freundlichste Weg: Wann in Anno decretorio die Evangelische Religion eingeführt gewesen wäre, könnte gar von der Emigration keine Frage seyn; seine Religion öffentlich zu bekennen, seye keine Rebellion, und wann dabey auch einige ungebührliche Hize mit untergeloffen wäre, stehe es mit Vorenthaltung Weiber, Kinder und Vermögens in keiner Proportion: Es wurde also um Remedur und Verfügung an die Comitial-Gesandtschafft gebeten, sich freundschafftlicher zu betragen:

Es erfolgte aber weder Antwort noch Remedur.

Nun aber brache das Feuer vollends aus: (2) Je mehr man die Evangelische verfolgte, je mehr sich als Evangelisch angaben, so, daß derselben bald mehr als 20000. waren. Anfangs versicherte man: Denen Salzburgischen Unterthanen, so die Religion veränderten, solle und werde das Beneficium Emigrationis in aller derjenigen Vollkommenheit, welche der Westphälische Fride mit sich brächte und vorschriebe, ungekränckt, ungehindert und unfehlbar angedeyhen: Man veränderte aber bald die Sprache, und gabe vor: 1. Die Leute statuirten solche

(1) ibid. p. 411. sqq.
(2) von SCHAUROTH l. c. pag. 419. sqq.

solche Dinge, welche mit der Augsp. Conf. nicht übereinkämen, und wüßten selbsten nicht, was sie glaubten, wären also blosse Schwärmer, und der Privilegien des Westphälischen Fridens nicht theilhafftig; 2. sie hätten wider ihren Landesherrn und dessen Beamte durch verbottene Zusammenkünffte, Verweigerung Steuern und Gaben, Bedrohung mit Feuer und Schwerdt, oder andere Schmäh- und Lästerworte, Abreissung der Patenten, ꝛc. rebellirt; es müßten demnach, ehe man einige von ihnen emigriren liesse, durch eine genaue Untersuchung wenigstens die Rädelsführer ausfündig gemacht und exemplarisch bestraft werden; 3. Sie bäten nicht einmal um die Emigration, sondern wollten lediglich dem Landesherrn die öffentliche Religions-Uebung abtrozen; 4. da man sie also suo tempore hätte können und wollen emigriren lassen, seye es jezo schlechterdings nicht mehr de tempore: Wann nach rechtschaffener Abstraffung wenigstens der Rädelsführer die übrige sich submittiren würden, alsdann würde sich erst weiter zeigen, was in puncto Emigrationis zu thun seye.

Das Corpus Evangelicorum schriebe darauf den 27. Oct. 1731. an den Kayser, und stellte vor: ad 1. daß die Leute bißher keinen genugsamen Unterricht gehabt, aber desto nöthiger seye, sie darzu gelangen zu lassen; ad 2. man müsse die Leute nicht selber durch allzuscharffes Verfahren desperat machen, noch einige wenige Schuldige mit denen vilen Unschuldigen confundiren; ad 3. seye erlaubt, um etwas zu bitten, was der Landesherr zu thun nicht eben schuldig seye; um die Emigration zu bitten aber haben sie nicht nöthig gehabt; ad 4. es werde nie de tempore seyn, die Emigration zu gestatten, und die Submißion solle wohl darinn bestehen, daß sie zur Catholischen Religion zurücktretten. Uebrigens seyen die Beschuldigungen unerwisen, und die Berichte, auch Protocolle, rühreten eben von denen her, welche sie bedränget haben. Indessen seye der Kayser selbst in diser Sache präoccupiret worden, wie aus seinem an die Statt Regensburg erlassenen Rescript erhelle; Er möchte aber die Sache durch eine local-Commission von beederley Religions-Verwandten untersuchen lassen, wann der Erzbischoff fortfahre, seinen Unterthanen die Emigration zu verweigern.

Allein gleich den 31. Oct. erfolgte ein Salzburgisches unteutsches Emigrations- oder vilmehr Relegations-Patent.

Das Corpus Evangelicorum stellte in einem pro memoria dem Salzburgischen Comitial-Gesandten vor: Daß fast kein einiger §. darinn enthalten seye, der nicht gegen den Westphälischen Friden

anstosse, oder gar das gerade Gegentheil enthalte, ja manches lasse sich nicht einmal mit denen natürlichen Gesezen und der Möglichkeit vereinbaren. Man erkenne selber vile dafür, daß sie sich nur denen anderen zugesellet hätten, und befehle doch bey Leibs- und Lebens-Straffe, daß sie zum Theil in 8. Tagen und einem Monath emigriren und auf ewig des Landes verwisen seyn sollen. In der guten Jahres-Zeit habe man sie eingesperrt, und nun sollen sie bey einbrechendem Winter fort. Wann der Erzbischoff das Patent zur Execution bringe, müsse man es für eine formale und geflissentliche Contravention des Westphälischen Fridens halten, und seine Mesures darnach nehmen ꝛc.

Der Erzbischoff liesse darauf zu Regensburg erklären: Die Unterthanen hätten sich zwar durch ihre Aufführung des Beneficii Emigrationis verlustigt gemacht, er habe aber dennoch befohlen, vor dem 24. Apr. keine Angesessene mehr zur Emigration anzuhalten; doch, daß sie sich still und keine Versammlungen halten; wo hingegen man sie in ihrem Haus-Gottesdienst nicht stöhren, auch die, so früher zu emigriren verlangten, nicht hinderen wolle; denen, so ihre Güter indessen nicht verkauffen könnten, sollten darzu drey Jahre, nach Befinden auch noch längere Zeit, vergönnet werden, doch daß sie solche indessen durch Catholische Dienstboten oder Adminiſtratores besorgen lassen; man verlange kein mehreres Abzugsgeld, als gewohnlich seye; wolle ihnen auch die erwachsene und unerwachsene Kinder abfolgen lassen, wann anderst die Erwachsene nicht bey der Catholischen Religion und im Land verbleiben wollten; von denen Unangesessenen (welche das Instr. Pacis gar nichts angehe,) sollten nur von 14. zu 14. Tagen 200. fortgeschafft werden, weil von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen seye, und sonst auf Ostern die Zahl zu groß würde, ob gleich von denen angegebenen 19000. die Helffte biß zwey Drittel wegfallen dörfften: Mehr könne und werde der Erzbischoff nicht thun; er wäre sonst in seiner eigenen Residenz nicht sicher, und müßte beständig, mit unerschwinglichen Kosten, Kayserliche Schuz-Völcker im Land halten ꝛc.

Das Corpus Evangelicorum bezeugte in einem ferneren pro memoria seinen Danck wegen einiger Milderung; indessen seye die Resolution noch bey weitem nicht Fridensschlußmäßig; die angebliche Rebellion seye bißhero unerwisen: Biß dises bey einer local-Commißion geschehe, verbleiben denen Unterthanen nach dem Fridensschluß drey Jahre Zeit: Wer früher fortwolle, dem wolle man es nicht abrathen, aber zwingen könne man sie nicht; nach drey Jahren haben sie die Freyheit, die Güter zu behalten, oder zu verkauffen; man verbiete aber

würcklich bald das kauffen, bald das verkauffen; wann Kinder wahrhafftig freywillig denen Eltern nicht folgen wollen, seyen dise auch nicht schuldig, sie zu erhalten, und zu solchem Ende sich etwas von ihrem Vermögen abziehen zu lassen; denen Unangesessenen gebühren auch 3. Jahre Zeit; durch deren Vertreibung zur härtesten Winter-Zeit würden die Familien getrennt, die Ehehalten entzogen, die Erziehungsbedürfftige Kinder wie das Vieh in die Welt hinausgejagt und andern Reichsständen auf den Hals geschoben; man solle sie nicht nur nach Schwaben schicken, sondern hingehen lassen, wo sie wollen; seye bißher keine Aufruhr erfolgt, so werde selbige künfftig noch weniger zu besorgen seyn, zumalen wann man die Leute durch ein Reichs-Constitutions-mäßiges Patent beruhige; es seye ohne Grund, daß die, so um die Emigration bitten, dadurch auf die dreyjährige Frist renunciren, und dadurch deterioris conditionis werden, als die, so man wider ihren Willen fortschicke. ꝛc.

Indessen hatte der Kayser auf des Corporis Evangelicorum Vorstellungs-Schreiben an seine principal-Commißion bey dem Reichs-Convent rescribirt: Er habe den Erzbischoff zu Salzburg gleich anfänglich erinnert und nachdrücklich ermahnt, mit seinen zur Augsp. Conf. sich bekennenden Unterthanen fürsichtig und solchergestalt, sonderlich in Verstattung der Emigration, zu handlen, damit nicht nur in der That gegen die Reichs-Saz- und Ordnungen nichts unternommen und gehandelt, sondern auch aller Schein hierunter vermieden und das ganze Werck also gerichtet werde, auf daß man Alle überzeugen könne, daß man gemeldten Unterthanen alles, was sie nach denen Reichssazungen anverlangen können, vollständig angedeyhen lassen wolle; zu disem Ende auch der Kayser ferner als supremus Pacis Westphalicæ Executor handlen wolle.

Den 26. Jan. 1732. erliesse darauf das Corpus Evangelicorum ein inhäsiv-Vorstellungs-Schreiben, darinn forderist umständlich gezeiget wird, wie sehr das Salzburgische Emigrations-Patent denen Reichsgesezen zuwider seye, auch solches Emigrations-Wesen noch jezo bey weitem nicht also eingerichtet werde, wie es die Reichsgeseze und Fridensschlüsse erforderen, vil mehr die zeithero publicirte Verordnungen denenselben schnurstracks zuwider lauffen; wie unbarmherzig es seye, die Leute zur härtesten und unbequemesten Zeit in grossen Hauffen aus dem Land zu treiben, mithin eine baldige genugsame Remedur höchstnöthig seye: Es bate also, entweder den Erzbischoff noch in der Güte dahin zu disponiren, daß er seinen zur Evangelischen Religion sich

bekennenden Unterthanen alles und jedes gönne und ungekränckt und ungeschmälert angedeyhen lasse, was ihnen der Westphälische Fride wegen der Fristen, Güter, Eröffnung der Päsſe, daß die Leute in grösserer und kleinerer Zahl, welchen Weg sie erwählen, fortkommen können, u. s. w. oder aber das Werck durch eine baldigste Reichs-Constitutionsmäßige local-Commißion untersuchen und entscheiden zu lassen: Auch möchte der Kayser denen Emigranten den freyen Durchzug durch seine eigene Lande gestatten.

Den 15. Mart. 1732. beschlosse das Corpus Evangelicorum: Weil Salzburg auf seinem Vorhaben beharre, 1. dessen ungegründeten Distinction zwischen Angesessenen und Unangesessenen, auch Subditis & Incolis, beharrlich zu widersprechen, 2. durch eine gemeinsame Relation allen Evangelischen Höfen vorzustellen, wie gefährlich und in welcher Crisi vor jezo die Sache stehe; nicht zweiflende, sie würden solche Mittel und Wege, absonderlich worzu sie der Art. 17. *Instr. Pac.* sattsam autorisire, ergreiffen, daß Reparation und Satisfaction erlangt, und der Geringschäzigkeit und Uebertrettung des Religions- und Westphälischen Fridens cum effectu gesteuert werden möge: Auch wurde in einem Inserat des Salzburgischen Comitial-Gesandtens unanständiges Betragen gerüget, welcher abschlug, dem Corpori Evangelicorum eine Antwort zu ertheilen, hingegen eine punctirte Beantwortung des Corporis Evangelicorum pro memoria drucken und verkauffen liesse.

Darüber wurde zu Regensburg auf Georgii eine gütliche Negotiation angefangen, und der Salzburgische Gesandte erklärte den 5. Maji in einem pro memoria: Es seye denen Salzburgischen Beamten aufgetragen worden, von nun an nur allein denenjenigen den Abzug anzukündigen, welche freywillig aus dem Lande ziehen und mit denen Ihrigen emigriren wollen, ohne daß auch nur ein einziger gegen seinen Willen darzu gezwungen werden solle: Bey disen Umständen hoffe man, die Augsp. Conf. Verwandte werden, ob disparitatem causæ & casus, mit denen androhenden Repressalien gegen ihre Catholische Unterthanen um so mehr zurückhalten, als in Salzburg Niemanden der Aus- und Eingang in das Land versperret, sondern die Päsſe, so wohl denen bereits Emigrirten, als künfftig Emigrirenden, ohne allen Unterschid vollkommen offen stehen, und man in allen Stücken denenselben die Justiz auf das schleunigste wiederfahren lassen wolle.

Den 7. Maii verlangte das Corpus Evangelicorum eine Ahndung gegen die bißherige böse Rathgebere, und daß die freywillig zu

emigriren

emigriren verlangende sich hinbegeben dörffen, wo sie wollen, auch schleunigst im Land bekannt gemacht werde, daß, wer sich der drey Jahre bedienen wolle, es thun könne; daß man denen, um nach ihren Gütern zu sehen, oder sonst erlaubte Geschäffte zu treiben, Zurückkehrenden eine den Umständen gemässe Zeit, nicht aber nur drey Tage, verstatte, und überhaupt das gegenwärtige dem Friden gemäß einrichte, das vergangene dadurch verbessere, und die gute Hoffnung aufs zukünfftige bestärcke; so würden die Evangelische Stände allemal ein fridliches billiges Auskommen nicht verwerffen.

Der Salzburgische Gesandte aber erklärte: Sein Herr werde nun das ganze Werck der Kayserlichen Beurtheilung lediglich überlassen, solche Erkenntniß willig befolgen, aber kein mehreres eingehen, oder sich anderwärtig hierunter verbindlich machen.

Den 31. Maji verglichen sich darauf die Evangelische einer ferneren gemeinsamen Relation: Man habe bald Anfangs der Negotiation bemerckt, daß Salzburg nicht aufrichtig zu Werck gehe, weil die That mit den Worten nicht übereinstimme; ohne Retorsion des Juris iniqui werde nichts zu erhalten seyn, und man werde von nun an sich alles privat-Umgangs mit dem Salzburgischen Gesandten entschlagen.

An eben disem 31sten Maji erliesse auch das Corpus Evangelicorum ein nochmaliges Vorstellungs-Schreiben an den Kayser: Es seye alles nur noch auf zwey Umstände angekommen: 1. Daß denen Unterthanen noch zeitlich bekannt gemacht werde, sie könnten, wann sie wollten, noch drey Jahre bleiben, und 2. daß, wann sie wieder ins Land kommen, ihnen nicht bloß ein dreytägiger, sondern hinlänglicher, Aufenthalt gestattet werde. Hierüber wäre nicht nöthig gewesen, an den Kayser zu recurriren, da dise Fragen schon durch den Westphälischen Friden entschiden seyen. Mit einer local-Commißion seye es nunmehro in denen wichtigsten Puncten zu spat: Man überlasse also dem Kayser, wie er den Erzbischoff annoch cum effectu in die Nothwendigkeit zu versezen möglich finde, daß er von ferneren Fridensbrüchen abstehe, ehe die Sache in einen solchen Stand gerathe, da man zwar Salzburgischer Seits jezo seinen Zweck erreiche, aber hernach selber nicht mehr remediren könne, und eine desto härtere Ahndung zu gewarten habe.

Es erfolgte aber weder vom Kayser noch Erzbischoffen Antwort, noch Hülffe, und die Evangelische Stände liessen es dabey bewenden, daß sie die Salzburgische Emigranten liebreich in ihre Lande, sonderlich in das Königreich Preussen und Georgien in America, aufnahmen.

Anno 1733. 20. Maji thate das Corpus Evangelicorum dem

Kayser eine neue Vorstellung wegen eines Salzburgischen Patents, die Einführung Evangelischer Bücher betreffend, und der üblen Behandlung derer Emigranten, welche, mit Landesherrlichen oder Gesandtschafftlichen Pässen versehen, in das Salzburgische zurückkehren, um nach ihren Familien und Gütern zu sehen. Das Gesuch gienge dahin: Den Erzbischoff pro præterito zu hinlänglicher Satisfaction, besonders auch Cassation oder Revocation seiner Patenten, anzuhalten, denen sich täglich vermehrenden Fridensbrüchen zu steuren, allenfalls durch eine unpartheyische local-Commißion untersuchen zu lassen, ob noch Leute, die der Religion halber zu emigriren verlangen, sich im Lande befinden? überhaupt aber zu verfügen, daß denen bereits abgezogenen, oder künfftighin abziehenden, Emigranten sämtliche im Westphälischen Friden bestimmte Beneficien ungekränckt, unverkürzt und unbeeinträchtigt angedeyhen mögen.

Anno 1734. 4. Sept. schriebe das Corpus Evangelicorum zum fünftenmahl an den Kayser: Daß so wohl die schon ehemals klärlich demonstrirte Westphälische Fridens-Contraventionen Salzburgischer Seits noch gar nicht reparirt worden, als auch dergleichen, (wie aus verschidenen angeführten special-Fällen unwidertreiblich erhelle,) sich noch immer ereignen; mit wiederhohlter Bitte, zu Conservation des Westphälischen Fridens, Reichs-Constitutions-mäßige Commißionen und Executionen zu verfügen, wodurch denen Salzburgischen Fridens-Infractionen pro præterito abgeholffen und pro futuro gesteuert werden möge.

Anno 1736. 21. Apr. thate das Corpus Evangelicorum wieder eine Vorstellung, sonderlich, daß verschidenen Emigranten, bald unter disem bald unter jenem unstatthafften Vorwand, die Kinder vorenthalten, auch die Gewissens- und Emigrations-Freyheit per indirectum immer mehr beklemmet und aufgehoben werde.

Darauf wurde es still von der Sache.

Wer Vernumfft und Billigkeit besizet, und eine Kenntniß der Teutschen Reichs-Verfassung hat, dem wird es an reichem Stoff zu vilen wichtigen Betrachtungen in diser Materie nicht fehlen, und er kan den inneren Zustand Teutschlands in Absicht auf die Religion daraus kennen lernen.

§. 16.

Berchtolsgaden.

Einige aus dem Stifft Berchtolsgaden (1) um der Religion willen

(1) von SCHAUROTH l. c. Tom. 1. p. 113. sqq.

willen emigrirte und in Regensburg auch Nürnberg aufgenommene Personen wurden Anno 1708. als sie Handlungswegen ins Salzburgische kamen, gefangen genommen, ins Berchtolsgadische gelifert, und allda hart gehalten. Das Corpus Evangelicorum schriebe an das Sede impedita regierende Capitul, und bate um deren Loslassung: Das Capitul aber gabe in der Antwort, wie auch in einem an den Reichs-Convent erlassenen Schreiben, vor: Dise Leute wären Leibeigene, und nicht wegen des Glaubens, sondern aus Ungehorsam und gegen die Landes-Statuten, heimlich ausgetretten; dahero sie billig deßwegen gezüchtiget und die Abwesende reclamiret würden.

Als nun nichts helffen wollte, wurde denen Catholischen Comitial-Gesandten mündlich erklärt, man würde Repressalien brauchen; darauf kamen sie los: Weil aber nur die in Nürnberg seßhaffte ein auf 12962. fl. geschäztes Vermögen hinterlassen hatten, schriebe das Corpus Evangelicorum Anno 1713. wieder an das Capitel zu Berchtolsgaden; welches aber bloß die vorige Antwort ertheilte.

Darüber kame der Churfürst zu Cölln, welcher zugleich Probst zu Berchtolsgaden ware, nach dem Badischen Friden wieder zum Besiz des Stiffts: Nun wurde zwar, auf dessen Befehl, Anno 1717. drey Personen ihr hinterlassenes Vermögen abgefolgt, denen Anderen aber nicht:

Die Evangelische Gesandte zu Regensburg beschlossen dahero den 22. Dec. 1717. dem Chur-Cöllnischen Gesandten eine nachdrückliche Vorstellung deßwegen zu thun, wann aber solches nichts verfienge, ihren Principalen an Hand zu geben, daß sie alle Catholische Berchtolsgader und deren Effecten, so sich in Evangelischen Landen und Orten antreffen lassen möchten, arrestiren in und Beschlag nehmen lassen möchten.

Der Kayser ahndete dises in seinem Commißions-Decet vom 11. Apr. 1720. Das Corpus Evangelicorum aber behauptete in seinem Schreiben vom 16. Nov. e. a. daß es, wegen versagter Justiz, darzu berechtiget wäre, und es keine Tertios non interessatos betroffen hätte.

Indessen beharrte der Chur-Cöllnische Gesandte darauf: Die Güter wären nicht um der Religion willen confiscirt worden, sondern es seye eine alte Landes-Constitution, welche denen Unterthanen jährlich vorgelesen würde, vermöge welcher derer, so ohne Erlaubniß und heimlich sich aus dem Lande hinwegbegeben, Haab und Güter dem Fisco heimfallen.

Das Corpus Evangelicorum liesse ihme dagegen vorstellen:

Die

Die angegebene Berchtolsgadische Landes-Constitution könne gegen diejenige, so wegen der Religion emigrirten, nicht mit Bestand angeführet werden, weil die Reichsgeseze, und besonders das Instr. Pacis, ein anders vermöchten:

Er verbliebe aber nochmals bey der Landes-Constitution, äusserte, die Evangelische würden nicht die Landesherrliche Gerechtsame angreiffen und sich zum Richter über Landes-Verordnungen aufwerffen wollen; in Bayern seye eben dergleichen Verordnung; es seye falsch, daß dise Leute um der Religion willen weggelauffen; wann ein oder anderer ins besondere supplicirt hätte, würden sie villeicht mehr erhalten haben: Da man es aber auf die jezige Art suche, und das Corpus Evangelicorum sich ihrer so hoch annehme, stelle er es dahin, ob der Churfürst, gegen die für sich habende Landrechte, sich im allermindesten zu etwas würde bewegen lassen.

Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Anno 1726. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Probsten zu Berchtolsgaden, und ersuchte ihn, den in Ketten und Banden geschlagenen M. Schwehr auf freyen Fuß zu stellen, ihne, nebst Weib und Kindern, dem Instr. Pacis gemäß, emigriren und sein Vermögen abfolgen zu lassen, auch den Beamten, so denen klaren Reichs-Grundgesezen so unverantwortlich zuwider gehandelt habe, zu bestraffen:

Was die Würckung davon gewesen seye, weiß ich nicht.

Anno 1733. stellte das Corpus Evangelicorum der Berchtolsgadischen Gesandtschafft in einem pro memoria vor: 1. Es seye einigen Emigranten aufgegeben worden, daß sie sich keineswegs in Nürnberg, oder andern Herrschafften, allwo sie dem Berchtolsgadischen Commercio schaden könnten, niderlassen sollten; widrigen Falles man sie entweder gar nicht aus dem Lande dimittiren, oder sich an ihren Gütern erhohlen würde: Dergleichen Einschränckungen lauffen aber wider den Westphälischen Friden; wann also Einige der Religion halber emigriren sollten, möchte man ihnen die so natürliche als unumgängliche Freyheit lassen, den Ort ihres künfftigen Aufenthalts sich nach Gefallen zu erwählen, und sie daran weder un- noch mittelbar hindern. 2. Habe man einen, der noch vor seiner vorgehabten Emigration verstorben, das Begräbniß auf einem Kirchhof abgeschlagen, und ihn kaum in einem Garten unter die Erde bringen lassen, welches wider die theureste und deutlichste Reichsgeseze lauffe. 3. Seye einigen mit Päßen versehenen Emigranten, welche wider in ihre Heymath gekommen, gegen den Fridensschluß, sehr hart begegnet worden: Man

möchte

möchte also das vergangene repariren, und in Zukunfft Anderen ihres gleichen, die sich der Wohlthaten des Instr. Pacis bedienen, mit oder ohne Pässe in Person ihre Geschäffte besorgen, nach ihren hinterlassenen Vermögen sehen und davon disponiren wollen, darunter keine fernere Hinderniße in den Weg legen, weniger ihnen daraus ein Verbrechen machen, oder aus bloßen Bekenntnissen, daß sie sich an denen Orten ihres neuen Aufenthalts wohl befinden, der Religion selbsten zum Nachtheil, eine Verführung, Verleitung und Ablockung von der Catholischen zur Evangelischen Religion sich beygehen lassen.

§. 17.

Die Hessen-Casselische Reversalien von 1754. besagen §. 13. Hessen.
„Die im Lande würcklich aufgenommene und eingesessene Catholische Unterthanen und Bedienten behalten Wir Uns, der Billigkeit nach, zuvor, so lange dieselbe sich denen Landes-Gesezen und Verordnungen, auch denen hierinn enthaltenen Versicherungs-Puncten, gemäß betragen, gleich anderen getreuen Unterthanen, zu schüzen und zu dulden.„

§. 18.

Ich gehe aber nun auch noch kürzlich zu dem Rechts-Puncten, der meistens an sich ganz klar ist, wann man nur den Fridensschluß nicht, aus Neben-Absichten, wider besser Wissen und Gewissen, verdrehen will. Wer nicht emigriren müsse?

1. Forderist also dörffen und können nicht zur Emigration angehalten werden die, so in dem Entscheid-Jahr resp. 1618. und 1624. a) die öffentliche, oder auch b) nur die privat-Religions-Uebung hergebracht haben. *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 31. 36.*

So dann dörffen auch diejenige, welche in dem Entscheid-Jahr weder die öffentliche noch privat-Religions-Uebung gehabt haben, aber von dem Landesherrn dennoch freywillig wollen geduldet werden, nicht emigriren, und zwar entweder nur für ihre Personen allein, oder auch für sich und ihre Nachkommen, entweder für beständig, oder auf Wohlgefallen. *l. c. §. 34.*

§. 19.

2. Wer darff emigriren, und sein Land verlassen, wann gleich der Landesherr ihn nicht verstossen, sondern darinn dulden will? Antw. Wer um der Religion willen in ein anderes Land, Gebiet, oder Ort, ziehen will: Wann aber eine Person aus anderen Absichten emigriren will, und die Einwohner solchen Landes, Gebiets, oder Orts, haben nicht die freye Zugs-Gerechtigkeit, kommt ihro der Religions- und Westphälische Fride nicht zu statten. Wer emigriren dörffe?

Wer der Wohlthat der Emigration theilhafftig seyn will, muß sich zu einer der beyden im Reich erlaubten Religionen bekennen: Ist er gleich in der Religion, darzu er sich bekennet, noch schwach, will aber mehreren Unterricht annehmen, kan er nicht für einen Sectierer angegeben und unter disem Vorwand des Rechts der Emigration verlustigt erkläret werden.

Wer hingegen sich nicht zu einer im Reich erlaubten Religion bekennet, oder doch von der Kirche, zu welcher er sich zu halten vorgibt, für keinen Glaubensgenossen erkannt wird, derselbige kan sich nicht auf den Religions- und Westphälischen Friden beruffen.

Wer nun um einer erlaubten Religion willen emigriren will, er lebt aber in einem Land, darinn denen Unterthanen verbotten ist, ohne der Obrigkeit Wissen und Willen auſſer Landes zu gehen, darff er dennoch emigriren? Antw. Ja; nach klarem Innhalt des *Instr. Pac. art. 5. §. 37.* verb. aut ullo alio prætextu.

Wie aber, wann er ein Leibeigener ist? noch mehr, wie, wann er mit einer solchen Art der Leibeigenschafft behafftet ist, die man nicht gegen ein Stück Geld zu erlassen pflegt? Antw. Man muß ihn dennoch erlassen. *ibid.* Multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem servitutis - - - prætextu impedimentum inferatur.

Seynd auch die in denen Oesterreichischen Erblanden gesessene Unterthanen der Emigrations-Freyheit fähig? Antw.

Nach dem Religions-Friden ist es ganz offenbar: Dann §. 24. heißt es ausdrücklich: „Wo aber **Unsere** (des Röm. Königs und damaligen Regentens von Böhmen, Mähren, Schlesien, auch ober- und unter- inner- und vorder-Oesterreichischen Lande,) auch der Churfürsten, Fürsten und Stände **Unterthanen**, der alten Religion oder Augsp. Conf. anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, **aus Unsern**, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs **Landen**, = = an andere Orte ziehen und sich niderlassen wollten ꝛc.„

Worinn nun der Religions-Frid durch den Westphälischen nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, da hat er unstreitig noch jezo seine volle Krafft:

In dem Osnabrückischen Friden aber ist nicht nur das geringste nicht enthalten, so dem Religions-Friden hierinn entgegen wäre, oder bey der Materie von der Emigration eine Ausnahme wegen der Oesterreichischen Erblande gemacht, sondern sie wird vilmehr mit der gleich darauf folgenden Verordnung wegen solcher Erblande durch das Wort: *Etiam. §. 38.* Silesiæ *etiam* Principes &c. genau verbunden, und

da

da §. 39. als etwas besonderes angefüget wird: Ut ejusmodi Comites, Barones & Nobiles (in Schlesien und Oesterreich,) illorumque in prædictis *Silesiæ* Ducatibus subditi, ob professionem loco aut bonis cedere aut *emigrare non teneantur*; so wird eben durch dise Ausnahm die Regel in denen übrigen Fällen bestärcket, daß, wie die andere Oesterreichische Unterthanen zur Emigration können angehalten werden, also sie hinwiederum derselbigen sich auch bedienen dörffen.

Und dises bestärcken auch die oben angeführte Westphälische Fridenshandlungen, da ja der Kayserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, selbst den Vorschlag gethan: Daß der terminus Emigrationis in denen Erblanden auf 7. biß 8. Jahre sollte extendiret werden: Und ob gleich gegen das Ende der Handlungen die Kayserliche gerne die Emigration auf die in denen Reichs-Crayſen gesessene Personen eingeschräncket hätten, wodurch zwar die unter den Oesterreichischen Crays gehörige Lande offenbar mit darunter gebliben, hingegen Böhmen, Mähren und Schlesien davon ausgenommen worden wären; so seynd sie jedoch zulezt wieder davon abgestanden, und ist nichts dergleichen in den Fridensschluß gebracht worden.

§. 20.

3. Wer ist genöthiget, zu emigriren, wann er gleich keinen Lust darzu hat, sondern lieber in dem Land verbleiben möchte? Antw. Wer emigriren müsse?

1. Alle diejenige, welche weder der Lutherischen, noch Reformirten, noch Catholischen Religion beygethan seynd.

2. Alle die, welche sich zwar zur Lutherischen, Reformirten oder Catholischen Religion bekennen, deren Vorfahrere aber in dem Entscheid-Jahr nicht in dem Besiz weder der öffentlichen noch privat-Religions-Uebung gewesen seynd; wann es der Landesherr haben will.

3. So auch alle die, welche sich erst jezo und von neuem zur Lutherischen, Reformirten oder Catholischen Religion bekennen, wann selbiger öffentliche oder privat-Uebung in dem Entscheid-Jahre in dem Land, Gebiet, oder Ort, nicht herkommlich gewesen ist.

Können aber auch landsäßige Edelleute, u. d. zur Emigration angehalten werden? Allerdings, dann 1. seynd sie ja Subditi; nun aber sollen alle Subditi emigriren, welche das Entscheid-Jahr nicht für sich haben, und von dem Landesherrn nicht länger geduldet werden wollen; 2. da nach dem §. 31. nur die Landsassii, Vasalli, & Subditi cujuscunque generis, im Land geduldet werden müssen,

welche Anno 1624. die öffentliche oder privat-Religions-Uebung gehabt haben; so folget à contrario, daß alle Landsassii, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, welche dergleichen öffentliche oder privat-Religions-Uebung nicht gehabt haben, emigriren müssen, wann es der Landesherr haben will.

§. 21.

Termin. In Ansehung des Termins zur Emigration machet der Osnabrückische Fride einen Unterschid: Einigen wurden nemlich wenigstens fünf Jahre vergönnet; Anderen hingegen wenigstens drey Jahre.

Wenigstens fünf Jahre sollten die haben: 1. Welche zur Zeit des geschlossenen Westphälischen Fridens in eines unmittelbaren Reichsstandes Landen befindlich waren, auch zur Emigration angehalten werden konnten und wollten; 2. diejenige, welche währenden 30jährigen Krieges, dem Kriegs-Ungemach zu entfliehen, nicht aber in der Absicht, beständig allda zu verbleiben, sich anderwärtshin begeben hatten, nach geschlossenem Friden aber wieder in ihr Vaterland zurückkehren wollten: Dise Zeiten seynd aber nun vorbey, und können also solche Fälle nicht mehr vorkommen.

Wenigstens drey Jahre aber sollen diejenige Zeit zur Emigration haben, welche seit geschlossenem Osnabrückischen Friden die Religion änderen: Es seynd aber dise drey Jahre kein solches Fatale, wobey es schlechterdings verbleiben müßte. Zwar ist am Ende nicht mehr beliebt worden, daß einem Emigranten nachhero, wann er indessen seine Güter nicht hätte verkauffen, oder anderwärts ein bequemes Unterkommen finden können, auf sein Ansuchen, oder auch von Amts-wegen, noch zweymal, oder doch noch einmal, fünf andere Jahre zur Emigration angesezet werden sollten; doch ist ihme erlaubt, darum zu bitten, und dem Landesherrn freygestellt, ob er ihme darinn willfahren will, oder nicht?

Gehen solche drey Jahre aber nur auf die mit unbeweglichen Gütern angesessene Unterthanen, oder auf alle? Jenes wollte man daraus erweisen, weil die Worte: *aut retentis bonis, aut alienatis, discedere*, voraussezen, daß der Emigrant unbewegliche Güter habe: Es heisset aber auch hier, der gesunden Vernunfft nach: 1. Unius positio non est alterius exclusio; 2. ubi Lex non distinguit, nec nostrum est, distinguere; welches um so mehr statt findet, weil 3. in der Stelle, wo von dem Emigrations-Termin die Frage ist, nemlich §. 37. derer Güter mit keinem Wort gedacht, sondern dise Zeit allen Subditis vergönnet wird; nun aber seynd ja die Unangesessene

eben

eben so wohl Unterthanen, als die Angesessene, und blosse Incolæ (deren doch mit keinem Wort gedacht wird,) werden zwar denen Civibus entgegen gesezt, aber in der ganzen Welt nicht denen Subditis; es gereichte auch die gegenseitige Meinung denen Landesherren selbsten zu ihrem eigenen grösten Nachtheil: Und so belehren auch alle oben angeführte Fridenshandlungen, daß allerdings die Absicht auf alle emigrirende Unterthanen gegangen seye.

Haben aber auch die der dreyjährigen Emigrations-Frist zu geniessen, welche nicht von dem Landesherrn zur Emigration genöthiget werden, sondern freywillig emigriren wollen? Nun scheinen zwar die Worte: *à Territoriorum Dominis - - terminus - - præfigatur*, auf die Emigrationem coactam zu gehen: Es findet sich aber in allen Fridenshandlungen keine Spuhr, daß man in Ansehung der Emigration, in so ferne sie in seiner Art eine Wohlthat ist, einen Unterschid zwischen beeden Gattungen von Emigranten habe machen wollen: Und da die Evangelische Anfangs beständig behauptet haben, daß alle Emigration freywillig seyn müsse, endlich aber nachgegeben haben, daß man die Unterthanen auch darzu nöthigen könne; so ist nicht zu vermuthen, daß sie sollten daran gedacht oder zugegeben haben, denen, so freywillig emigriren, ihren Zustand härter zu machen, als denen, so emigriren müssen.

Gesezt aber auch, daß die unangesessene und die freywillig Emigrirende sich der dreyjährigen Frist darzu nicht zu erfreuen haben sollten, (wie doch kein rechtliebendes Gemüth zu behaupten verlangen wird;) so wäre doch dadurch ein unter Christen, Juden und Heyden villeicht nicht erhörtes und die Menschlichkeit choquirendes Verfahren nicht gerechtfertiget, wann man aus blossem Religions-Haß die Verjagung der Unterthanen um der Religion willen auf eine solche Weise angreiffet, als im Salzburgischen geschehen ist; da doch die Catholische bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten gleich in ihrer ersten Erklärung sich von freyen Stücken geäussert haben: Es solle solche Bescheidenheit gebraucht werden, daß bey denen angekündigten Emigrationen kein allzugeringer Termin gesezt, die Emigranten verkürzet, noch wider Recht und Billigkeit beschweret, sondern hierinn gehörige Moderation und Temperamente gebrauchet werden.

§. 22.

In Ansehung der Art der Emigration, und zwar Art.

1. Der freywilligen, besaget der Religions-Frid so vil: a) Der Abzug solle zugelassen und bewilliget werden; b) sie sollen Haab und

Güter verkauffen dörffen; c) sie sollen wegen der Leibeigenschafft, und d) Nachsteuer billigen, das ist, solchen Abtrag thun, wie es jedes Orts von Alters her üblich, hergebracht und gehalten worden ist; doch soll e) denen Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halber, dieselbige ledig zu zählen oder nicht, nichts abgebrochen oder benommen seyn: (Dises ist undeutlich:) f) Wie der Abzug aus dem bißherigen Land, Gebiet, oder Ort, so solle auch der Zuzug in ein ander Land, zugelassen seyn: g) Alles dises solle unverhindert männiglichs geschehen.

Nach dem Osnabrückischen Friden aber darff der Emigrant: a) Seine Güter behalten, oder b) verkauffen: Behält er sie, so darff er c) sie durch seine Leute verwalten lassen; wobey zwar die Anfangs in denen Fridens-Entwürffen gestandene Clausul ausgelassen ist, daß solche Leute der Landes-Religion zugethan seyn sollen: Es verstehet sich aber von selbsten; dann wann der Herr die angesessene Unterthanen anderer Religion nicht schuldig ist, in seinem Lande zu gedulden; so muß ja auch in Ansehung derer Unangesessenen ein gleiches Rechtens seyn.

Ferner sollen d) einem Emigranten 1. Geburts-Brieffe, 2. Attestaten seiner freyen Geburt, oder 3. Loslassungs-Scheine aus der Leibeigenschafft, 4. Lehr- und Meister-Brieffe, 5. wie auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens ertheilt, e) hingegen demselbigen 1. keine ungewöhnliche Reversalien, oder 2. eine höhere Nachsteuer, als gewöhnlich ist, aufgedrungen oder abgenommen werden.

f) Der würcklich Emigrirte darff wieder ins Land kommen, und zwar g) so offt er eine vernünfftige oder erhebliche Ursach darzu hat, namentlich h) um nach seinen Sachen zu sehen, i) seine Processe zu betreiben, und k) seine Schulden einzufordern: l) Er darff solches auch frey thun, mithin ohne Erlaubniß darzu zu suchen, oder zu erhalten; m) er hat folglich nicht nöthig, zu solchem Ende einen Paß-Brieff auszuwürcken.

Darff aber ein Unterthan sich auch heimlich fortmachen? Ordentlicher Weise nicht; zumalen, wann er ein Leibeigener ist: Dises scheinet dem Zusammenhang des Religions- und Westphälischen Fridens zuwider zu seyn: Es wird es aber auch keiner thun, welcher sich ohne Gefahr zu einer anderen Religion bekennen darff. Wann hingegen Jemand in einem Lande ist, wo man gegen andere Religions-Verwandte, und absonderlich gegen die, so zu einer anderen Religion tretten, einen unvernünfftigen Haß, nach vorligenden Exempeln, äussert, sie gefangen sezt, quält, chicanirt, sie bald unter disem bald unter jenem

nem Vorwand der Emigrations-Freyheit verlustigt erklärt, u. s. w. wer will einem solchen armen Menschen verdencken, wann er forderist seine und der Seinigen Personen in Sicherheit zu sezen sucht, und alsdann erst das übrige auf freyem Fuß in Richtigkeit zu bringen trachtet? zumalen da dergleichen Personen von dem Innhalt des Religions- und Westphälischen Fridens meistens eben so wenig bewußt ist, als von der Chinesischen Sprache.

Was aber die zur Emigration genöthigte Personen betrifft; so stellet der Westphälische Fride dieselbige in allen vorhin erzählten Stücken denen freywillig Emigrirenden vollkommen gleich.

Wie endlich der Religions-Fride allen und jeden Emigranten ohne einige Einschränckung zugestehet, an andere Orte ziehen, und sich allda niderlassen zu dörffen; so folget daraus ganz natürlich, daß man also einem Emigranten a) freylassen muß, wohin er sich wenden will, und ihme nicht verbieten kan, sich da oder dorten niderzulassen; b) daß man ihme eben so wenig eine gewisse Marche-Route, nach welcher er sich zum Land hinausbegeben muß, vorschreiben darff, sondern daß ihme freystehet, einen selbstbeliebigen Weg zu erwählen.

§. 23.

Versezung in ein ander Land.

Stehet einem Landesherrn frey, Unterthanen, so er der Religion wegen nicht in einem seiner Länder leiden will, in ein anderes, wider ihren Willen, zu versezen; zumalen wann sie allda 1. ihre Religions-Uebung, und 2. ihre Versorgung im Leiblichen haben, um also dadurch der Entvölckerung seiner Staaten vorzubiegen, wohl aber im Gegentheil zu erhalten, daß andere seine Länder besser angebauet werden? Keineswegs, wann auch gleich jenes Vorausgesezte seine völlige Richtigkeit hätte; daran doch, bey genauer der Sachen Untersuchung, gemeiniglich gar viles, so man auf dem Papier vorgibt, zu ermanglen pflegt. Der Religions- und Westphälische Fride seynd resp. auf dise Grundsäze gebaut: 1. Der Landesherr darff reformiren; 2. aber keinen, der das Entscheid-Jahr für sich hat; 3. in Ansehung deren, die es nicht für sich haben, hat der Landesherr die Wahl, ob er einen Unterthanen, der sich nicht entschliessen kan, zu seiner, des Landesherrns, Religion zu tretten, dennoch im Land behalten will, oder nicht? aber 4. auch der Unterthan hat die Wahl, ob er, wann ihn der Herr gedulden will, im Land bleiben will, oder nicht? und, wann ihm der Herr nicht wenigstens die privat-Religions-Uebung gönnen will, kan er hinziehen, wo es ihme beliebt. Eine Nöthigung, sich an einen gewissen Ort zu begeben, lauffet wider alle Fridenshandlungen, wider den Buchstaben und wider den Sinn beeder

Fri-

Fridensschlüsse; und denen Oesterreichischen Erblanden ist hierinn nirgends nichts besonderes gemacht, noch seynd sie von den allgemeinen Verordnungen derer Reichs-Religions-Fridensschlüsse in disem Stück ausgenommen worden.

§. 24.

Würckungen der Emigration.

Uebrigens ist noch aus dem Religions-Friden anzumercken:

1. Daß die Emigration um der Religion willen Niemand an seinen Ehren nachtheilig seyn solle: Man solle keinen Emigranten als eine Person ansehen, welche etwas begangen habe, so der Landes-Verweisung werth seye. Damit kommt überein, was wir vorhin aus dem Westphälischen Friden vernommen haben, nemlich, daß keinem Emigranten ein ehrlicher Abschid, u. d. solle verweigeret werden.

2. Es solle aber auch denen Emigranten an ihren Pflichten unentgolten seyn: Das ist, wann z. E. ein Unterthan schon darauf gehuldiget hätte, oder in den Landes-Gesezen auf das schärffeste verbotten wäre, daß kein Unterthan sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit ausser Landes begeben wolle und solle; so hebt doch die Emigration um der Religion willen dise Pflicht auf, und man darff dem Emigranten nicht Schuld geben, daß er wider seine Unterthanen-Pflichten gehandelt habe.

§. 25.

Schluß-Anmerckungen.

Wir haben schließlichen gehöret, daß es je und je Catholische Landesherrn gegeben hat, welche aus einem übertribenen und falschen Religions-Eyfer kein Bedencken getragen haben, die deutlichste Verordnungen des Religions- und Westphälischen Fridens abzuläugnen und zu verdrehen; worinn sie auch verschidene Catholische Schrifftensteller zu Secundanten haben: Man kehre aber nur den Fall um, und frage: Ob ein Evangelischer Herr in Ansehung seiner Catholischen Unterthanen zu dergleichen befugt seye? so werden sie, zumalen wann der Fall würcklich vorhanden ist, bald eine andere Sprache führen.

Auch ist meines Wissens seit dem Westphälischen Friden Catholischer Seits denen Evangelischen Ständen niemalen Schuld gegeben worden, daß sie ihren Unterthanen, so sich zur Catholischen Religion gewandt, die Emigration schwer gemacht haben: Wohl aber haben manche grosse und kleine Catholische Landesherrn sich gegen ihre Unterthanen, so die Evangelische Religion angenommen haben, so betragen, daß es der Catholischen Religion selbst zum Nachtheil gereichen würde, wann man nicht wüßte, daß dise Fehler nicht der Religion, sondern dem unzeitigen Religions-Eyfer derer Personen, zuzuschreiben seyen.

Fünf-

Bayerische Staatsbibliothek München

Fünfzehendes Capitel.

Von denen nicht zu denen im Teutschen Reich erlaubten Religionen gehörigen Personen.

Da ich dise Materie in meinen Abhandlungen aus dem Kirchenrecht, n. 3. und in dem Tr. von der T. Relig. Verfaß. 1. Buch, 3. Cap. ausgeführet habe; so lasse ich es hier dabey bewenden.

Anhang.

Erläuterung und bescheidene Vertheidigung meiner Lehre von dem Grunde derer Evangelischen Landesherrn Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen.

Währenden Abdrucks dises Wercks erhalte ich Herrn D. Joh. Heinr. Frickens, ordentlichen Lehrers der Rechte zu Kiel, Abhandlungen zu dem protestantischen Kirchenrechte, Rostock und Leipzig, 1773. 8. allwo sich S. 141. u. f. Anmerckungen befinden über meine Abhandlung von dem Grunde, worauf der Evangelischen Reichsstände Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen beruhen.

Nicht weniger hat Herr D. August Friderich Schott, der Alterthümer des Rechts öffentlicher Professor ꝛc. zu Leipzig, in seiner unpartheyischen Critik über die neuesten juristischen Schrifften 45sten Stück, S. 431. und 46. Stück, S. 493. u. f. gemeldet, warum er nicht meiner Meinung seyn könne.

Beyde Herrn Professoren haben es mit einer ausnehmenden Bescheidenheit und ganz ausserordentlichen Höflichkeit gethan: und es hätte gar keiner Entschuldigung bedörfft, daß sie anderer Meinung seyen, als ich: Dann da ich, aus blosser Liebe der Wahrheit, kein Bedencken trage, auch von meinem eigenen lieben Sohn und anderen mir ehrwürdigen

digen und von mir sehr hoch gehaltenen Männern, wo ich eine andere Ueberzeugung habe, abzugehen; so gestatte ich auch Anderen gerne ein gleiches Recht in Ansehung meiner: Und wann mir Jemand so gar einen würcklichen von mir begangenen Fehler zeiget, bin ich ihm dafür danckbar, und wundere mich nicht darüber, daß er einen Fehler in meinen Schrifften gefunden habe, sondern darüber, daß er deren nicht mehrere entdecket habe; da ich von mir gerne bekenne, daß ein Tag den anderen noch mehr und offt etwas besseres lehre, und daß, wer ein so grosses Feld, als ich mir vorgenommen habe, allein bearbeiten will, ohnmöglich alles so genau nehmen und treffen könne, als einer, der nur ein oder ein paar Stücklein davon unter die Hand nimmt.

Uebrigens beruhet bey gegenwärtigem Streit viles auf einem Mißverstand; welchen ich, um mein selbst und des Publici willen, um so mehrers zu heben beflissen seyn muß, als derselbe auch sonsten schon bey anderen Theilen meines Teutschen Staatsrechts sich geäussert hat, und besonders bey disem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen noch mehrere wohl vermeidliche Streitigkeiten veranlassen könnte: Ich seze also forderist folgendes voraus.

Ich beschreibe unsere Teutsche Staats-Verfassung in meinen Schrifften, 1. wie sie a) nach denen Reichs- und Landes-Grundgesezen, und b) nach dem Reichs- und provincial-Herkommen, seyn sollte, und 2. würcklich seye. Dises seynd, (auch wo es auf den Rechtspuncten ankommt,) lauter res facti: Lauten die Reichs- oder Landes-Gesezе so oder nicht? ist das Reichs- oder besondere Herkommen so beschaffen, oder nicht? Lauten sie nicht so, oder ist das Herkommen nicht so; so habe ich einen Fehler begangen, und wann jenes erwisen ist, bin ich schuldig, meine Meinung zu änderen; auffer deme aber nicht.

Kommt es also in einer Sache darauf an: Ob und wie ferne disе oder jene Reichs- oder Landes-Gesezе, so auch disеs oder jenes Reichs- oder besondere Herkommen, der heil. Schrifft alten oder neuen Testamentes, dem allgemeinen Staats- und Völcker-Recht, der natürlichen Billigkeit u. s. w. gemäß seye, oder nicht? so treffen die dagegen machende Einwürffe nicht mich, sondern die Gesezе oder das Herkommen, wider welche sie gehen; wie z. E. einer, der die Polnische Staats-Verfassung beschreibet und sagt: Der Widerspruch eines einigen Landbottens könne aller anderen Landbotten einmüthige Bewilligung fruchtlos machen, und verhinderen, daß eine Sach zu keinem Reichsschluß und Gesez komme, ohnstreitig in facto recht, und keineswеges

weges dafür zu stehen hat, ob dises der Vernunfft und der Staatsklugheit gemäß seye, oder nicht?

Oder, solle ich, um mich noch verständlicher zu machen, mich gleichnißweise ausdrücken; so sage ich nur, wie die Sache in Possessorio beschaffen und in Possessorio darnach zu urtheilen seye; das Petitorium hingegen lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

Es ist zwar an deme, daß ich mich zuweilen auch in das leztere in etwas eingelassen habe, so wohl was die Geseze, als das Herkommen betrifft; Z. E. ich habe bey der Materie von Tolerirung anderer Religions-Verwandten gemeldet, wie ich nach denen Reichsgesezen sprechen müsse, wie ich aber auch für mich, als eine privat-Person, gesinnet seye; und bey vilen die Landeshoheit betreffenden Fällen habe ich entweder ausdrücklich bezeuget, daß ich bloß anführe, wie sich die Sachen in facto verhalten, oder ich habe noch hinzugesezt, daß ich an seinen Ort gestellet seyn lasse, wie ferne dises oder jenes recht seye oder nicht; oder ich habe gar gemeldet, daß ich etwas für hart u. s. w. halte:

Daß ich es aber nicht überall gethan habe, hat folgende Ursachen: 1. Erfordert es der Beruff eines Rechtsgelehrten nicht, in allen dergleichen Fällen anzuführen, wie er als eine privat-Person dencke; 2. hilfft es nichts und die Sachen bleiben doch so, wie sie nun einmal seynd; 3. habe ich darüber, daß ich allzuofft allzufrey laut gedacht habe, vilen Verdruß erleiden müssen, und versprochen, künfftighin darinn mehr zurückhaltend zu seyn:

Wann ich also bey einer Materie stilleschweige, kan ich es mir durchaus nicht auf meine Rechnung schreiben lassen, als ob ich das angeführte auch für mich in privato billigte.

Z. E. in meinem Teutsch. auswärt. Staatsrecht S. 322. schriebe ich:

> Etwas seltenes ist, daß teutsche Bücher-Verleger sich von auswärtigen Staaten Freyheiten gegen das nachdrucken ihrer Bücher ertheilen lassen; doch gibt es dergleichen Exempel: = = = Auf gleiche Weise geschiehet es, daß zuweilen auswärtige Verleger sich Kayserliche, Preußische, Chur-Sächsische ꝛc. Privilegia impressoria geben lassen. Ausser deme kan freylich Jeder, wer nur will, anderer Nationen Bücher nachdrucken. So machen es die Teutsche Anderen, und Andere = = = denen Teutschen, so bald ein Buch zum Vorschein kommt, von dessen Nachdruck man sich einen guten Abgang verspricht.

Ich rede also bloß von deme, was sich in facto zutrage, und was ich davon gemeldet habe, ist in Leipzig, und sonst überall, allzubekannt, als daß es Jemand würde widersprechen wollen oder können: Wann also der berühmte und besonders um die teutsche Rechts-Litteratur sich täglich verdienter machende Herr Professor SCHOTT (1) schreibt:

> Nicht gerne möchte ich der Aesserung des Herrn Verf. S. 322. beytretten, als ob ꝛc. (wie zuvor.) Dann wenn die Eingriffe in das Eigenthum eines andern allezeit ungerecht sind, sie mögen an Innländern oder an Ausländern ausgeübt werden; so bleibt auch wohl das Nachdrucken ausländischer Bücher, deren Eigenthum dem Verleger unstreitig zusteht, er mag ein deutsches Privilegium darüber haben, oder nicht, allezeit ungerecht, und daher an sich eigentlich unerlaubt;

so redet er von der Sittlichkeit dergleichen Nachdrucks, davon ich aber ganz abstrahiret habe; mithin trifft der gemachte Einwurff auch mich nicht: Und wie ich in Ansehung der Moralität diser Handlung mit Herrn Prof. SCHOTTEN vollkommen einverstanden bin; so ist auch hierinn kein Streit zwischen uns: Wann er so dann ferner schreibt:

> Daß aber freylich die Mode dises der Wichtigkeit nach einem Diebstahle nichts nachgebendes Verbrechen von einer gelinden Seite vorzustellen pflegt, und daher immer ungestraft zum wahren Ruin des Buchhandels hinschleichen läßt, diß gehört in die Lehre von den Mißbräuchen unsers Jahrhunderts ꝛc.

so gestehet er dadurch mir eben so wohl ein, daß es in facto um das Herkommen so beschaffen seye, wie ich es angegeben habe, als ich, wann ich den von mir abermalen unberührten Punct: Ob ein Regent dergleichen gestatten solle oder nicht? hätte abhandlen wollen, wiederum mit Herrn Prof. SCHOTTEN einerley Meinung vertheidiget haben würde; hingegen nun, da ich die Moralität eines solchen Landesherrlichen Betragens stillschweigend an seinen Ort habe gestellet seyn lassen, die dißfalls gemachte Anmerckung meine Lehrsäze nichts angehet.

* * *

Nun will dem gegenwärtigen Vorfall näher tretten.

1. In meiner Abhandlung, von welcher die Rede ist, habe ich es

(1) in seiner Critik 5. Band, S. 325.

es nur und ganz allein mit dem Grund zu thun, worauf derer Evangelischen NB. Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen beruhen:

Die Materie von der Evangelischen NB. Kirchen und Gemeinden Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen gehörte also nicht hieher, sondern an ein anderes ihro eigenes Ort, und derselbigen wurde hier nur zufälliger Weise in so weit gedacht, als sie mit denen ersteren einigen unzertrennlichen Zusammenhang haben.

2. Es ist so weit von mir entfernet, daß ich denen Evangelischen Kirchen und Gemeinden alle collegial-Gerechtsamen absprâche, daß ich vil mehr §. 9. S. 39. mich ausdrücklich dagegen verwahret und geschriben habe:

> Es ist ferner nicht die Frage: Ob die Kirche, als eine in dem Staat befindliche, erlaubte und nüzliche, ja nothwendige, Gesellschafft, eben so wohl ihre besondere Rechte und Freyheiten haben könne und müsse, auch würcklich habe, als andere in dem Staat vorhandene Gesellschafften? Daran zweifelt Niemand.

Gleichwie aber die Kirche und ihre collegial-Rechte dem Regenten und dessen Landeshoheit subordiniret seynd: Ich aber an gemeldtem Ort nicht von denen subordinirten, sondern, erstgedachter massen, von denen NB. landesherrlichen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen geredet habe; so benimmt dises denen collegialischen Kirchen-Gerechtsamen nichts.

3. Habe ich, eben um allem Mißverstand vorzubauen, gleich im Anfang meiner Abhandlung gesezt:

> Ich habe in gegenwärtiger Abhandlung mein Absehen darauf gerichtet: Auf was für einem Grund derer Evangelischen Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen,

(folgendes habe ich wohlbedächtlich gleich damals also gesezt:)

> NB. nach der Verfassung unseres Teutschen Reichs ... beruhen.
>
> Wie ferner aber alles dises mit der heil. Schrifft übereinkomme? und wie ferne es gegen GOtt, dem Gewissen und der Kirche, verantwortlich, oder eine allzuweite Erstreckung besagter Gerechtsamen, oder ein Mißbrauch derselbigen seye? u. d. das seynd, so vil mein gegenwärtiges Vorhaben betrifft, bloß fremde, wo nicht gar Schul-Fragen und gelehrte Zänckereyen, die in der Praxi keinen Nuzen haben.

Ich rede also nur 1. von deme, was *Facti* ist; und leite meine

darauf gebauete Schlüsse aus demselbigen her; lasse aber die Rechtmäßigkeit und Sittlichkeit des Facti an seinem Ort gestellet seyn.

Wer mich nun hierinn widerlegen will, der muß 1. zeigen, daß sich die Sache in facto anderst verhalte, als ich angegeben habe; 2. greifft er aber den Rechtspunct oder die Moralität des Facti an, oder hält das angeführte Factum der heil. Schrifft und der Natur, oder auch dem ursprünglichen Herkommen der christlichen Kirche ungemäß, der hat es nicht mit mir, sondern mit denen Evangelischen Reichsständen, zu thun, deren Aeusserungen, eigene Worte und Handlungen ich erzähle, und zum Grund meiner Lehrsäze lege.

2. Ich rede nur von deme, was unter denen Evangelischen in Teutschland Facti seye:

Was also von der Verfassung und denen Gerechtsamen derer Christlichen Kirchen und Gemeinden überhaupt, aus denen älteren und neueren Zeiten, vorgebracht werden kan, darauf habe ich mich abermalen an disem Ort nicht einzulassen.

3. Habe ich behauptet: Die Theorie von eines Evangelischen NB. Landesherrns verschidenen Gattungen der Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen, oder deren Eintheilung in landesherrliche Majestäts- und collegial-Rechte, seye a) erst im jezigen Jahrhundert entstanden, könne also unmöglich der Grund derer Handlungen und Rechte seyn, welche sich schon von 100. 150. und 200. Jahren herschreiben; und b) noch jezo wollten vile berühmte Rechtsgelehrte diser Theorie nicht beystimmen:

Wer mich also hierinn widerlegen will, muß zeigen, daß dise beyde Säze, oder doch einer derselbigen, falsch seye.

4. Habe ich geglaubt, die teutsche Evangelische Kirche habe keinen Schaden davon, wann man frage: Die Landeshoheit seye der Grund der Evangelischen Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen;

5. am Ende lauffe NB. *in Praxi* es auf lauter Schul-Fragen hinaus.

* * *

Jezo wollen wir hören, was forderist der geschickte Herr Professor Fricke, der Hauptsache nach, dagegen einwendet.

Er unterscheidet die Zeiten vor und nach dem Religions-Friden: Von denen ersteren sagt er: Der Fürst habe damals die Bischöffliche Rechte bloß provisorisch geführet, und zwar als Landesherr, mithin seye in allen Rechten des Fürsten in Religionssachen die Landeshoheit

zum

zum Grunde gelegen: Da wir nun hierinn einig seynd; so bleibt es dabey.

Von denen Zeiten nach dem Religions-Friden aber seynd seine Haupt-Grundsäze:

1. Die Protestantische Kirche trate durch den Religions-Friden in einen freyen natürlichen Zustand; sie erhielte ihre Collegial-Rechte frey von der Hierarchie für sich, und konnte, als eine freye Gesellschafft im Staat, ihre gesellschafftliche Rechte verwalten lassen, wie sie wollte.

2. Der Fürst ware, Krafft der Majestätsrechte, schon zuvor Ober-Bischoff der Kirche.

3. Die Kirche liesse es geschehen, daß der Fürst dises oberbischoffliche Amt auch nachhero fortsezte.

4. Sie übertruge dadurch stillschweigend dem Fürsten ihre collegial-Rechte.

Meine Bedencklichkeiten und Antworten bestehen hiebey darinn:

ad 1. Redet Herr Prof. Fricke von dem Rechtspunct, oder Petitorio: Ob in Teutschland die Evangelische Kirche, (oder vil mehr, die Evangelische Kirche jedes Landes, oder, noch besser, eine jede einzelne Evangelische Gemeinde,) nach beschehener Suspension der Päbstlich- und Bischofflichen Gewaltes, nicht von Rechtswegen in einen freyen natürlichen Zustand habe zurücktretten sollen? so gehet es mich hier nichts an; dann ich rede nur von dem, was sich nach dem Religions-Friden in facto zugetragen habe:

Will Er aber in facto behaupten: Sie seyen würcklich in einen freyen natürlichen, (oder vil mehr der heil. Schrifft neuen Testamentes gemässen,) Zustand zurückgetretten; so belieben der Herr Professor Sich der bekannten Rechtsregel zu erinneren: Facta non præsumuntur, sed sunt probanda; nun finde ich aber 1. nicht nur nicht, daß der Herr Professor seinen Saz erwisen habe, sondern ich halte ihne 2. auch schlechterdings für unerweislich; da 3. alle Reichs-Landtags- und andere Staats-Handlungen keine Spuhr davon enthalten: 4. Der Herr Professor sprechen mir vilmehr selbsten das Wort, und erweisen oder gestehen meinen Saz dadurch, da Sie von denen Zeiten nach dem Religions-Friden quoad factum melden:

> Da er (der Fürst,) nun gleichwohl das provisorische Kirchenregiment in disem freyen Kirchenstande fortführete:

Hat nun der Fürst das Kirchenregiment so wohl vor als nach dem Religions-Friden geführet; so ist ja in facto nicht möglich, daß die Evangelische Kirchen nicht unter des Landesherrns Kirchenregiment,

sondern

sondern in einem von der Hierarchie freyen natürlichen Zustand würcklich und actualiter, oder nicht nur in actu primo & quoad potentiam, sondern in actu secundo, gestanden wären, oder nicht bloß possessionem civilem, animo retentam, sondern naturalem, gehabt hätten.

2. Des Herrn Professoris Saz von dem Oberbischofflichen Amt ist, wie Sie Selbsten zugestehen werden, eine bißhero noch, so lang die christliche Kirche stehet, unbekannt gewesene, sondern von Ihnen zum erstenmal vorgebrachte, Lehre: Nun will ich nichts davon melden, was bereits Herr Professor SCHOTT gegen dieselbige erinneret haben; sondern ich sage nur dises: Wann auch heute alle Evangelische Regenten, Kirchen und Rechtslehrer des Herrn Professoris Meinung beypflichteten; so wäre doch abermals nicht möglich, daß die seit 200. Jahren ausgeübte Rechte der Evangelischen Landesherrn in Kirchensachen (in facto) auf disem bißhero ganz unbekannt gewesenen Grund könnten beruhet haben; sondern sie müssen nothwendig einen anderen Grund haben.

ad 3. Darinn seynd wir also einig, daß der Regent vor und nach dem Religions-Friden das Kirchenregiment geführet hab.

ad 4. Daß sich die Gemeinden *passive* dabey verhalten haben, habe ich selbst gemeldet: Ein **Uebertrag** aber ist etwas actives, und, einem etwas **stillschweigend übertragen**, düncket mich widersprechend zu seyn: Wann ich aber auch sagte: **überlassen**; so sezte es wenigstens einen würcklich gehabten Besiz voraus: So lang ich aber für unerwisen und unerweislich halten muß, daß die Teutsche Evangelische Kirchen jemalen in dem Besiz derer Rechte, davon die Frage ist, oder derer jezigen NB. **landesherrlichen** Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen gewesen seyen; so lang muß ich auch nothwendig die geschehene stillschweigende Uebertragung in facto als ein Unding und als eine petitionem principii ansehen.

Herr Prof. Fricke fahren S. 149. fort: Da nach dem Religions-Friden die Evangelische Reichsstände sich bald auf die Landeshoheit, bald auf ein Jus episcopale, welches der Landeshoheit adhärire, bald auf die Landes-Obrigkeit und das bischoffliche Recht zugleich, beruffen haben, gebe es einen sicheren Beweis ab, daß sie den unzulänglichen Grund ihrer Kirchenrechte in der alleinigen Landeshoheit eingesehen haben.

Antwort: Es seye deme so; indessen sagten sie doch nicht: Sie hätten das bischoffliche Amt von ihren Kirchen; sondern sie behaupteten:

Es

Es adhärire der Landeshoheit; das ist: Es seye ein accessorium der Landeshoheit; die Landeshoheit ware also und bliebe das principale, welches das accessorium nach sich zoge.

S. 151. wird gefragt: Wer hat den Evangelischen Reichsständen und ihrer Landeshoheit das bischöffliche Recht beygelegt? und geantwortet: Der Kayser und das Reich können es unmöglich gethan haben; mithin bleibt nichts übrig, als die Evangelische Kirche selbst; dise hat es dem Landesherrn gegeben.

Ich dencke: Datur tertium; die Evangelische Reichsstände sahen es theils als eine von dem Pabst und denen Bischöffen derelinquirte Sache an, quæ cedit occupanti (1), theils als ein (nach dem Beyspil derer Könige in Israel und Juda,) dem Regentenamt anklebendes Recht und Pflicht, und zogen es, ohne die Kirche zu befragen, selber an sich.

Daß aber die Kirche sie ihnen gegeben habe, ist nicht erwisen noch erweislich: Wer etwas gibt, beweiset sich activ; das haben weder die einzelne Evangelische Gemeinden, noch die ganze Evangelische Kirche in Corpore, gethan. Herr Prof. Fricke sagen selbst:

Hier trat der Fürst aus Noth ein;
(diser ware also allein der active Theil,)
und die Kirche gab ihm durch stillschweigende Einwilligung das Recht, sich das bischöffliche Kirchen-Regiment zuzueignen.

Hätten Sie, wie oben, gesagt: Die Kirche liesse es geschehen; das ist: Sie verhielte sich paßiv dabey; so wären wir eins.

Ob auch gleich Herr Prof. Fricke meinen: Wann ich den Grund in der Landeshoheit, und nebenher in denen daraus entspringenden und mit hinzukommenden Rechten, seze; so seye es entweder zweydeutig oder nicht entscheidend: So finde ich dises nicht: Unius rei plures possunt esse concausæ, und die causa secundaria hindert nicht, daß die primaria die principalis bleibe, und als solche das accessorium nach sich ziehe: Vil weniger laufft es im Grunde auf den stillschweigenden Uebertrag der collegialischen Rechte hinaus; wohl aber darauf: Der Regent unterzoge sich diser Rechte, und die Gemeinden liessen es geschehen.

S. 153. 154. wollen Herr Prof. Fricke meinem Einwurff, daß nirgends keines Uebertrags gedacht werde, dadurch ausweichen: Es habe

(1) Man sehe davon die von H. Fricken S. 151. 152. selbst angeführte Stelle.

habe bey disem Vortrage alles *in facto* beruhet: Nun dises ist eben, was ich will, und aus welchem Gesichtspuncte man, wann man es mit mir zu thun hat, die Sache allemal betrachten muß. In facto nun ist richtig, daß der Regent dise Rechte vor und nach dem Rel. Friden ausgeübet habe; daß aber die Gemeinden ihre collegial-Rechte, in so ferne selbige von dem Regenten verwaltet werden, dem Landesherrn stillschweigend aufgetragen hätten, ist in facto unerwisen und unerweislich; ausser man sage: Die Gemeinden haben sich dabey paßiv verhalten: Alsdann aber seynd Herr Fricke und ich einig.

Was S. 154. u. f. von denen collegialischen Rechten der Kirche angeführet wird, kan ich ganz übergehen, weil manches meiner Meinung nicht zuwider ist, und das übrige entweder gar nicht in ein NB. Teutsches Staats-Recht, oder doch nicht hieher, gehöret.

S. 157. fragen Herr Prof. Fricke: Wie weit soll denn aber die Landeshoheit über fremde Religions-Verwandten sich erstrecken? und meinen: 1. Ich lasse hier alles unbestimmt und dunckel; und 2. schon hieraus sehe man, daß die richtige Absonderung der collegialischen Kirchen-Gerechsame von den landesherrlichen Hoheits-Rechten über die Kirche auf keine leere Schulfrage hinauslauffe.

ad 1. antworte ich: Obiges ganzes 4tes Buch wird hoffentlich dem Herrn Professor alles bestimmt genug vorlegen. Soll man es kurz fassen; so ist die Regel: Der Landesherr hat auch über andere Religions-Verwandte alle Gerechtsame in Kirchen-Sachen in so ferne: a) Falls es (nach der Analogie des *Instr. Pac. art. 5 §. 48.*) die Lehre und deren Säze nicht betrifft, b) denen Unterthanen nichts befohlen wird, welches ihrer Lehr oder Conscienz repugnirte, oder c) denen Reichs-Gesezen, Verträgen, Freyheiten, 2c. zuwider wäre.

ad 2. Zu all disem aber bedarff man schlechterdings keiner Absonderung der collegialischen Kirchen-Gerechtsamen von den landesherrlichen Hoheits-Rechten, sondern kan, wie zuvor, ehe Herr Canzler PFAFF dise Theorie neuerlich auf die Bahn gebracht hat, also auch noch künfftig NB. in Praxi gar wohl zu Recht kommen; mithin halte ich es nochmals für einen Schulstreit.

S. 158. will erwisen werden, daß mein Lehrsaz denen protestantischen Unterthanen in Catholischen Ländern, ja den protestantischen Reichsständen selbst, gefährlich worden seye. Der Beweis bestehet darinn:

1. Das Entscheid-Jahr seye zwar allerdings die beste Schuzwehr: Wie offt aber würden uns die deutlichste Verordnungen des

West-

Westphälischen Fridensschluß verdunckelt und verdreht! Wie offt suchten unsere Gegner für sich Rechte aus dem Friden abzuleiten, gegen die das Entscheidungs-Jahr von keiner Krafft seyn soll!

2. In solchen Fällen berufften sich die Catholische Rechtslehrer, ins besondere Bocris, Banniza, und Andere, auf die der Landeshoheit beygelegte Kirchen-Gewalt.

3. Die Gefahr seye für die Evangelische Fürsten nach meinem Grundsaz augenscheinlich, weil H. Riefel aus disem Grunde erweisen wolle, daß dem Kayser das Richteramt in geistlichen Streit-Sachen der Protestantischen Fürsten gebühre.

Ich in meinem Theil hingegen kan nochmals nicht auch nur einen Schatten einer aus meinem Lehrsaz herfliessenden Gefahr entdecken: Und da meine Lehre, ohne etwas darzu oder davon zu thun, bloß allein auf deme beruhet, was (laut der angeführten häuffigen eigenen Worte,) alle Evangelische Reichsstände, samt und sonders, von 200. Jahren her, und ins besondere bey der allersolennesten Gelegenheit derer Westphälischen Fridens-Tractaten NB. in Contradictorio als eine *thesin* gegen die Catholische behauptet haben; so würde die Schuld nicht auf mich, sondern auf die Evangelische Stände selbst, fallen: Es hat aber, GOtt Lob! noch keine Noth. Dann

ad 1. so beweiset a) diser Grund zu vil, also nichts: Dann alles ist ja dem Mißbrauch unterworffen; und so wäre es für uns Evangelische auch gefährlich, uns auf die heil. Schrifft zu beruffen, als mit welcher es die Catholischen eben so machen, wie vile ihrer Religions-Verwandten mit dem Westphälischen Friden, & vice versa; dahero ein Jesuit zu Kauffbeuren, deme der Osnabrückische Fride Anno 1651. entgegen gehalten wurde, sagte: Es habe damit eben die Bewandtniß, wie mit der Bibel, welche auch mancherley Auslegungen unterworffen seye. So dörfften wir auch den Westphälischen Friden nicht mehr anführen!

b) Kan und wird uns dann die neuerfundene Theorie von dem Unterschid zwischen denen Landesherrlichen Majestäts- und Collegial-Rechten gegen die Mißdeutungen des Westphälischen Fridens sicher stellen? Können und werden sich die Catholische dise Absonderung aufdringen lassen? und könnte dann nicht dise neue Theorie eben so sehr mißbraucht, und eben so falsche Säze daraus hergeleitet werden, als aus dem alten Grundsaz der Landeshoheit? Dadurch ist auch

ad 2. geantwortet: Ein Herr Abt zu St. Emeran gibt vor, das *Instr. Pac. art. 5. §. 31.* handle nur von denen Unterthanen geist-

licher Catholischer Reichsstände, gelte also nichts in Ansehung derer Evangelischen Unterthanen Catholischer weltlicher Landesherrn; ja die ganze Stelle habe keine Verbindlichkeit, weil sie nur von denen Kayserlichen, gegen den Willen derer mehresten Catholischen, in den Fridensschluß eingerücket worden seye: Sollten wir deßwegen Anstand nehmen, uns auf besagten §. zu beruffen? Man thut denen benahmsten Rechtsgelehrten allzuvile Ehre an, wann man glaubt, daß sie so förchterliche Widersacher seyen: Wo Gewalt vor Recht gehet, da handelt man nach Willkühr, die Catholische und Evangelische Rechtslehrer mögen sagen, was sie wollen; und wo dises nicht ist, da sezet man denen Catholischen Schrifftstellern, (wie Herr Prof. Fricke selbst gethan hat,) geschickte und ehrliche Evangelische entgegen; damit ists gethan. Am allerwenigsten ist

ad 3. Herr Riefel der Mann, so denen Evangelischen Reichsständen schaden könnte: Wie ich ihne in andern Materien geprüfet und zu leicht erfunden habe; so wird es auch in gegenwärtiger Materie geschehen: Indessen mag dises genug seyn: Die Evangelische Reichsstände besizen zwar ihre geistliche Landeshoheit unter der obristen Herrschafft des Kayserrs und des Reichs, in so fern, als dise Rechte auch vor der Reformation unter Jhnen stunden; aber sie haben sie nicht von dem Kayser und Reich, sondern theils vermöge ihres christlichen Regentenamts, theils als eine rem derelictam des Pabsts und der Bischöffe.

Herr Prof. Fricke wenden zwar noch dagegen ein: Jch werffe die Zeugnisse der Staatshandlungen, die von Reformations- und Landeshoheits-Rechten, vom Rechte, Kirchen-Ordnungen zu machen, von der Gerichtbarkeit und andern bischöfflichen Gerechtsamen, oder von Majestäts- und bischöfflichen Rechten zugleich, handlen, alle zusammen; da ich doch solche hätte absondern sollen:

Jch habe mich aber 1. darinn nach unserer bekannten Rechtsregel gerichtet: Ubi Lex non distinguit, nec nostrum est, distinguare; 2. da, so weit meine Einsicht reicht, nimmermehr erwisen werden kan, daß die dermalige Meinung von Abtheilung der Landesherrlichen Kirchen-Rechte in Majestäts- und Kirchen-Rechte damalen einigem Menschen, geschweige denen Evangelischen Reichsständen, samt oder sonders, wissend und bekannt, geschweige als wahr erkannt und angenommen worden seye, sondern selbige erst von Herrn PFAFFEN zu unserer Zeit auf die Bahn gebracht worden ist; so ware auch nicht möglich, daß die Evangelische Reichsstände einen solchen Unterschid nur hätten in Gedancken fassen, oder in ihren Aeusserungen darauf zilen können;

können; mithin ware ich auch nicht befugt, eigenmächtig eine dergleichen unseren Evangelischen Regenten nicht zu Sinne gekommene Absonderung zu machen.

* * *

Was nun auch den Herrn Professor SCHOTTEN anbelangt; so tragen Dieselbe meine Lehre also vor (1): „Der Herr von M. bestreitet hier das System von dem Unterschid der Majestäts- und der collegial-Rechte über die Kirche, spricht die lezten der Kirche schlechterdings ab, so wie er deren Uebertragung an die protestantischen Landesfürsten für ein Unding erklärt, und leitet alle Rechte der Protestantischen Regenten in Kirchen-Sachen einzig und allein aus der Landeshoheit her.„

Die, so meine Abhandlung selbsten, besonders deren §. 1. bedächtlich, wie auch das bißanhero in Ansehung des Herrn Prof. Frickens erinnerte, gelesen haben, werden von selbsten darauf fallen, daß ich erstgedachte Säze nicht so, wie sie da ligen, als die meinige erkennen könne:

Dann 1. rede ich nur von deme, was facti und Herkommens, nicht aber davon, was nach dem Kirchen-Recht, Theorie, und, so zu sagen in Petitorio, Rechtens seye. 2. Ich spreche durchaus der Kirche nicht alle collegial-Rechte ab, sondern sage nur, die Rechte, so ein Evangelischer Regent in Religions- und Kirchen-Sachen ausübe, seyen nach der Praxi, weder vor noch nach der Reformation collegial-Rechte der Kirchen gewesen; sie haben also auch dem Regenten von derselben weder übertragen werden können, noch seyen sie demselben von ihr würcklich übertragen worden; sondern der Landesherr habe sie an sich gezogen, und die Kirche nicht widersprochen, sondern sich paßiv dabey verhalten.

Uebrigens fügen Herr Prof. SCHOTT (2) denen Frickischen Einwendungen eine einige eigene bey. Sie sagen: „Die ganze Verfassung in der Evangelischen Kirche gleich nach der Reformation zeigt die historische Unrichtigkeit diser Behauptung, (daß die Evangelische Kirche sich bloß paßiv verhalten habe:) Die meisten Einrichtungen wurden auf besondern unter der Aufsicht des Evangelischen Landesherrn angeordneten Synoden, und also mit Einwilligung der Kirche, gemacht; die Ehe-Sachen sogar von den Pfarrern selbst entschiden, biß man we-

(1) in seiner Critic, 5. Band, S. 431.
(2) S. 498.

gen der dadurch entstandenen Unordnungen für nöthig fand, Consistoria zu errichten; und das Recht, Lehrer und Prediger zu berufen, stund denen Gemeinden selbst zu, so wie es ihnen noch an vilen Orten zukommt, und wo sie es nicht mehr haben, doch noch eine verneinende Stimme übrig gebliben ist, zu geschweigen der Verhandlungen, die zwischen dem Landesherrn und Landständen, welche auch als Repräsentanten der ganzen Kirche des Landes anzusehen sind, in Kirchen-Sachen, z. E. wegen Verwendung der geistlichen Güter, vorgenommen wurden. Lauter Beweise, daß die Kirche nach der Reformation nicht nur würcklich Collegial-Rechte ausgeübet hat, und zum Theil noch ausübt, sondern auch dieselbe gröstten Theils dem Landesherrn übertragen hat.„

Ich seze hiebey voraus, was ich oben im 1sten Buch, Cap. 4. und im 2ten Buch, Cap. 8. von der Evangelischen Landstände und Unterthanen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen, (lange zuvor, ehe die Herren Professoren Frick und Schott ihre Gedancken zu Papier gebracht,) geschriben habe; woraus 1. ersichtlich ist, daß ich durchaus nicht läugne, daß denen Evangelischen Landständen und Unterthanen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen zugestanden seyen und noch zustehen: Es ist aber von selbigen hier keine Frage, sondern von dem Grund derer NB. Landesherrlichen Rechte; 2. seynd alle solche der Unterthanen Gerechtsame der Landeshoheit subordinirt; mithin können sie auch aus disem Grunde hier in keinen Betracht kommen.

So dann beruhen Herrn Prof. Schottens Säze auf lauter particular-Dingen, darinn es nicht nur in denen ersten verwirrten Zeiten nach der Reformation, sondern auch nachhero, gar sehr verschiden gehalten worden ist, und noch auf den heutigen Tag gehalten wird: Aus dergleichen besonderen Fällen lässet sich aber ohnmöglich ein richtiger Schluß auf das ganze und allgemeine machen. Dises will ich nun näher beleuchten.

1. Wird gesagt: Die meiste Einrichtungen wurden auf besondern, unter der Aufsicht des Landesherrns angeordneten, Synoden, und also mit Einwilligung der Kirche, gemacht.

Antw. a) Ich kan und will Herrn Prof. Schotten nicht widersprechen, daß dergleichen in dortigen Gegenden geschehen seyn mag, (welches aber erst zu erweisen wäre;) von hiesigen Gegenden aber muß ich noch das erste Beyspil davon erwarten. Herr Geh. Archivarius

SATT-

SATTLER hat erst Anno 1771. (1) die Geschichte der Reformation diser Lande, aus dem Herzoglichen Archiv umständlich vorgetragen, und sonderlich bey dem Jahr 1547. erzählt, wie es in Würtemberg nach der Reformation mit dem Kirchen-Regiment gehalten worden, und es endlich zu der ersten Kirchen-Ordnung und denen Decanaten ꝛc. gekommen seye: Bey allem disem aber hat die Würtembergische Kirche und Landschafft nichts gethan, sondern der Herzog überlegte es mit seinen geist- und weltlichen Räthen, gabe so dann allein den Ausschlag, und handelte darinn nach Willkühr; ob gleich freylich sonst andere Religions- und Kirchen-Sachen bald von dem Regenten, bald von denen Landständen, auf Landtägen angebracht worden seynd.

In denen Badischen Landen hat, nach denen Schöpflinisch- und Sachsischen Geschichten, der Regent ebenfalls alle dergleichen Sachen schlechterdings allein verfügt.

b) Wo Synodi, oder andere Synodalmäßige Versammlungen, gehalten worden seynd, wurden selbige nicht bloß unter der Aufsicht des Regentens, sondern unter seiner Landesherrlichen Autorität, gehalten, und es wird schwerlich ein Beyspil aufzutreiben seyn, da dergleichen von der Kirche ausgeschriben, dirigirt, oder die Schlüsse ohne des Landesherrns Genehmigung zu Stande gebracht, oder vollstrecket worden wären: Was aber unter Landesherrlicher Autorität geschiehet, bestreitet ja Niemand der Kirche; nur ist hier keine Frage davon, und subordinirte Rechte können keine Landeshoheits-Rechte seyn.

2. Sollen die Pfarrer so gar die Ehe-Sachen entschiden haben. Antw. Es mag seyn, daß es in denen ersten Zeiten der Reformation, da noch viles durch und unter einander gieng, einiger Orten geschehen ist: Aber getraueten Herr Prof. Schott sich, es als etwas allgemeines zu behaupten; so müßte ich erst den Beweis davon erwarten, und in hiesigen Landen wenigstens wäre damit gewiß nicht aufzukommen.

3. Die Gemeinden hätten das Recht gehabt, ihre Lehrer und Prediger selbst zu beruffen. Antw. a) Die Nomination, Präsentation und Vocation, oder der Kirchensaz, das jus Patronatus &c. ist kein Stück der Landeshoheit, sondern kan auch von Landsassen und Communen ausgeübet werden; also schicket sich dises Beyspil, als nicht zur Landeshoheit, (von welcher hier allein die Frage ist,) gehörig, nicht hieher. b) Wer zur Zeit des Pabstthums das Patronat-Recht gehabt hat, hat es auch nach dem Religions-Friden behalten, und noch, wann ihme

(1) in der Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 3. u. 4. Theil.

ihme der Besiz des Entscheid-Jahres nicht entgegen stehet; wie kan man dann sagen, die Gemeinden seyen hierinn durch den Religions-Friden in ihre vorige natürliche Freyheit versezet worden, und wo es der Landesherr habe, seye es ihme von der Kirche aufgetragen worden? c) Hingegen das Recht des Examens, der Confirmation, der Ordination und der Investitur, dise gehören zu denen bischöfflichen, folglich bey uns Evangelischen zu denen Landeshoheitlichen, Rechten: Aber wo seynd die Gemeinden, die solche wenigstens nach dem Religions-Friden ausgeübt haben? Ich weiß keine.

4. Denen Gemeinden, so das Recht nicht mehr haben, ihre Lehrer und Prediger selbst zu beruffen, solle doch eine verneinende Stimme übrig gebliben seyn. Antw. Auch hiervon weißt man in denen hiesigen Landen und Gemeinden schlechterdings nichts, weder von vorigen noch jezigen Zeiten.

5. Endlich sollen die Landstände auch als Repräsentanten der ganzen Kirche anzusehen seyn, und mit ihnen in Kirchen-Sachen gehandelt worden seyn. Antw. Hierauf habe ich S. 42. meiner Abhandlung n. 4. geantwortet, finde aber nichts, wodurch es wäre entkräfftet worden. Daß der Landesherr seine Landstände in Religions- und Kirchen-Sachen zu Rath ziehe, ist nichts allgemeines; theils weil vile Lande und Gebiete keine Landstände haben, theils weil es auch da, wo dergleichen seynd, mancher Orten, wo sie sonst vile Freyheit haben, z. E. in **Würtemberg**, NB. ordentlicher Weise niemalen geschiehet, sondern alles gehet allein durch die Landesherrliche Collegia. Wo schließlichen, nach denen von mir oben selbst angeführten Beyspilen, die Landstände in dergleichen concurriren; da gehöret es zwar zu der Art und Weise, wie die Landeshoheit verwaltet werden muß; daraus folget aber noch nicht, daß die Landstände an disem Regali Antheil haben, vil weniger, daß es dem Landesherrn von ihnen übertragen worden seye. Wann Landstände bey Ausübung des Steuer-Rechts concurriren, haben sie deßwegen Antheil an dem Besteurungs-Recht, und haben sie es dem Regenten stillschweigend überlassen?

Disem allem nach bleiben meine bey diser Materie zu Grund gelegte Säze noch immer fest und unbeweglich:

1. Die Evangelische Reichsstände selbst haben, samt und sonders, bey fast unzählichen Gelegenheiten, geäussert, daß alle ihre Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen, ohne einigen Unterschid, aus der Landeshoheit, oder auch einem der Landeshoheit anklebenden bischöfflichen Rechte, fliessen.

2. Sie

2. Sie haben es ins besondere bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten, nicht bloß zufälliger Weise, sondern als eine thesin, behauptet, und durchgesezt.

3. Dises ist NB. in Ansehung unseres Teutschen Staats-Rechts von ungleich grösserem Gewicht, als alles, was alle Theologen, Canonisten, und andere Rechtsgelehrte, Philosophen, u. s. w. mit allen möglichen Raisonnemens dagegen aufbringen können.

4. Da die Theorie von dem Unterschid zwischen landesherrlichen Majestäts- und collegial-Rechten in Religions- und Kirchen-Sachen kaum 50. Jahr alt ist, auch noch jezo von vilen gründlichen Rechtsgelehrten nicht angenommen oder erkannt wird; so ist schlechterdings unmöglich, daß die Evangelische Landesherrn und Kirchen vor 100. 150. und 200. Jahren von einem solchen Unterschid etwas gewußt, und am allerwenigsten selbigen zum Grund ihrer Handlungen gelegt haben können.

Ich werde in der Materie von dem Richter in Religions-Sachen zeigen, daß ich mir Herrn Prof. Schottens Erinnerungen mit Danck zu nuz zu machen wisse: Aber in gegenwärtiger Sache bin ich noch jezo von der ohnumstoßlichen und ohnwiderleglichen Richtigkeit meines Lehrsazes so fest überzeugt, als von etwas in der Welt: Dencken beede rühmlichst gedachte Herrn Professoren auch nach diser meiner Erläuterung doch noch anderst, als ich; wohl und gut, und es wird mir gleichgültig seyn, wer ihrer oder meiner Meinung beypflichten will oder nicht: Ihre mir erbittende fernere Freundschafft und Gewogenheit aber solle und wird mir niemalen gleichgültig werden.

Einige Zusäze.

Zu S. 44.

Von Löwenstein und Erbach sehe man:

Actenmäßige Nachricht, was von dem Fürstlich-Löwensteinischen Condominio in der mit dem Gräflichen Hause zu Erbach-Schönberg in Gemeinschafft besizenden Evangelischen Herrschafft Breuberg, zu vermeintlicher Aufhebung des dortigen gemeinschafftlichen Evangelischen Consistorii, eigenmächtig, und so Reichsgrundgesez- als Receßwidrig unternommen, und was von dem Gräflich-Erbach-Schönbergischen Evangelischen Condominio pro justa defensione possessionis in jure Consistorii dagegen vorgekehret worden. 1761. fol.

Zu S. 51.

Folgendes ungedrucktes Reichs-Hofraths-Conclusum verdienet hier einen Plaz:

9. Jan. 1635.

Nereßhaimb, Gotshauß, sive Ihr Königl. Maj. zu Hungarn vnd Böheimb schlieſſen per Extractum ein, was der Abbt gedachtes Gotshauß an dieselbe allervnderthenigst gebetten, nemblichen bey Irer Kayserl. Maj. zu intercediren, daß Sie sein Gotshauß von Gräflichen Oettingischen Schuz zu Wallerstein, vnd vil seinem Gotshauß daraus erfolgten Beschwärnissen entledigen, vnd widerumb in Ihren Kayserl. Schuz nehmen wöllen.

Ihr Maj. loco voti zu erinnern, daß wegen cassation des Oettingischen Schuz vnd anderwerttlichen disposition, ehe vnd zuuor der Herr Prelat seine special-gravamina, wann vnd welchergestalt die Gräfin von Oettingen solchen Schuz an sich gebracht, außführlich deduciert vnd die Herren Grauen darüber zuuörderist gehört worden, einige Veränderung nicht vorgenommen werden könne; welches der Königl. Maj. zu dero nachrichtung vnd Wissenschafft, wenn sie in disen vnd dergleichen fällen ferner sollten angeloffen werden, zu erinnern were.

Zu S. 66.

Herr Geh. Arch. SATTLER hat erst lezthin (1) ein Bedencken der Universität zu Tübingen von 1583. 24. Nov. an den Herzog zu Würtemberg, ihren Landesherrn, bekannt gemacht, darinn sich folgende Stelle findet: „Obwohl in gedachten Doctoris Lutheri und andern vermeldten Schrifften recht und wohl zwischen denen Articuln in Religione, welche das Gewissen und der Seelen Seligkeit immediate betreffen, (in denen man nichts nachgeben kan,) und den äusserlichen Ceremoniis, (welche sua natura adiaphoræ seynd, und in denen man, aus bewegenden Ursachen, Aenderungen fürnehmen mag,) Unterschid gemacht; so stellet doch weder Doctor Luther, noch andere angezogene Scribenten, solche Sachen dergestalt allein in der weltlichen Obrigkeit Macht, daß sie eigens Gewalts, und nach ihrem eigenen Gutdüncken (ohne Rath und Vorwissen ihrer reinen Kirchen-Diener,) in der Kirchen allerley Ordnungen machen möge. Dann wie Doctor Luther eyferig und ernstlich wider das Päbstische Kayserthum gestritten, (da nemlich die Geistlichen allen Gewalt in Religion-Sachen allein zu sich gezogen, und die weltliche Obrig-

(1) in der Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. S. 52.

Obrigkeit davon ausgeschlossen haben;) also hat er dagegen auch an vilen Orten in seinen Schrifften gestraft das Kayserliche Pabstthum, da nemlich weltliche Obrigkeiten von Etlichen dahin gewisen und angereizet werden, daß sie die Religions- und Kirchen-Sachen allein zu sich ziehen, und in ihre Hand ganz und gar bringen solle. Die Christliche Kirche hat Macht, die äusserliche Ceremonien, (welche Mitteldinge seynd,) nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern: Und wann die Obrigkeit selbst auch ein fürnehm Glid der wahren Kirche GOttes ist, hat sie Macht, als ein Glid der Kirchen, dergleichen Ordnungen in Kirchen-Sachen, (jedoch mit Rath und Vorwissen der Kirchen-Diener, welche auch Glider der Kirchen seyn, und darzu zu reden haben,) fürzunehmen. Hiedurch aber wird der Obrigkeit nicht ein unendlicher Gewalt in Kirchen-Sachen zugelassen. Es haben die fromme und gottseelige löbliche Könige in Juda mehrmalen Reformationem Religionis fürgenommen; haben aber solches mit Rath der Propheten und anderer hocherleuchten Kirchen-Diener gethan. Der König Ezechias hat bey sich gehabt den Propheten Esajam, nach dessen Rath er die Religion im Königreich Juda reformirt. Der König Joas hatte bey sich den Hohenpriester Jojada, dessen Rath er gefolgt, und hat löblich und GOtt wohlgefällig regiert, so lang Jojada gelebt. Andere König haben andere Propheten gehabt, deren Rath sie in Religionshändeln gefolgt, und die Kirchen-Sachen nicht allein zu sich gezogen, oder für mere politicas res gehalten, wie die defensores novi Calendarii aus Unverstand oder Muthwillen thun. Dann es folgt nicht, wann ein König in Juda die Religion und Gottesdienst, nach Anleitung eines Propheten, oder fürtreflichen reinen Lehrers, reformirt hat, daß darum selbige Reformation sey ein politisch Werck gewesen: Denn ob wohl der Obrigkeit zustehet, daß sie nicht allein Custos secundæ, sondern auch primæ, tabulæ sey; jedoch seynd nicht die ecclesiastica negotia res politicæ, und werden weltliche Händel, darum, daß weltliche gottseelige Regenten dasjenige, dessen sie aus Gottes Wort berichtet werden, ins Werck richten; und wissen christliche verständige gutherzige Obrigkeiten wohl, was sie jederzeit für ecclesiasticas personas in die Deliberation ziehen sollen, da de Controversiis, Reformatione, oder Exercitio Religionis tractiret wird.„

Man ersiehet daraus, wie damalen die Theologen und Rechtsgelehrten auf Universitäten gedacht haben: 1. Wie weit sich der Kirche und des Regentens Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen ursprünglich erstrecke? 2. Daß der Regent, Krafft seines Regenten-Amts, (oder in Teutschland, Krafft seiner Landeshoheit,) Administrator auch

derer der Kirche ursprünglich zustehenden Rechte seye; 3. daß er aber, quoad modum exercendi, die geistliche Vorstehere der Kirche mitzuziehen müsse: Und alles dises kommt in der Hauptsache mit meiner Meinung ganz überein.

Zu S. 102.

Ein under, bißhero ungedruckter, Extract Reichs-Hofraths-Protocolls unter Kayser Carl V. belehret, daß man denen Evangelischen noch kurz vor dem Religions-Friden habe streitig machen wollen, daß sie in Ehe-Sachen sollten cognosciren können:

27. Aug. 1550.

Barbara Reauerin. Auf den hieoben den 24. Julii ergangenen Beschaid bringen die Marggräfischen Räthe zu Onolzbach Bericht ein auf Barbara Reauerin Ihnen zugestellte Supplication, darauf ist erkannt:

Der Supplicantin ein Glait zu geben, wie sie begert, & super narratis. (Tax:) fl. 2. daneben den Regenten zu Onolzbach zu schreiben, Ihr Maj. befremd sich in ersehung ihres eigenen Berichts nit wenig, daß sie sich in dergleichen sachen, als die Ehe vnd ehelich Beywohnung vnd was derselben anhengig, betreffend, Abschid vnd Vrtheil zu geben, auch die Leuth auf dieselben Ires Gefallens zu zwingen vnd dringen, auch also der geistlichen oberkait freventlich fürzugreifen vnderstehen sollen, vnd solches so uil mer in gegenwärtigem Fall, da Ihre aigene Ihrer Maj. zugeschickte Kundschafften von solcher angegebner Eheberedung wie die anfenglich ergangen sein soll, gar nichts zu thun, vnd also ditz Orts gantz plos, sondern allein von der lezten gegebenen Versprechung reden, die villeicht Ihrer Maj. Vermuetens, aus Ihrem der Regenten oder ihren nachgesezten Amptleuthen daraus eruolgt seyn mögt, vnd obwohl Ir Maj. aus Ihrem schreiben verstehe, daß sie die Supplicanten eines angegebenen Ehebruchs in Verdacht gehabt, so befind doch Ihr Maj. daß neben dem, das die sach der Ehe halben nit lauter, dannocht die Supplicantin, wie sie selbs anzaigen, solche Inzucht mit peinlicher Frage purgiert, also das Ihr Maj. nit vernehmen könnte, aus was Vrsach Ir solche Beschwerden auferlegt werden sollen. Demnach sey Irer Maj. ernstlicher Beuelch, daß sie die sach der Ehe und Beywohnung halben für das ordentlich geistlich gericht remittiren, sich dergleichen sachen hinführo enthalten, und die Supplicantin diser Sachen halben, (wie dann Ir Maj. den Rechten nach nit vmbgeen

geen könndten, Jr deßhalben Jr Kayſ. Glaitt mitzutheilen) verner vnbeſchwert laſſen, wie wol ſonſt, wo ſich die Supplicantin, oder auch andere vngepürlich hielten, vnd ſolches glaubwürdig beygebracht würde, Jhrer Maj. alsdann nit zuwider ſey, daß ſie ſich ihrer Oberkait, doch ſo weit ſich Jr Beuelch und Jurisdiction erſtreckt, gebrauchen, damit das vbel geſtrafet, vnd Recht vnd Gerechtigkait erhalten werde.

Zu S. 482.

Siehe die unten bey S. 680. angeführte Schrifft; wobey ich mir diſes anmercke:

1. Es läſſet ſich allerdings hören, daß kein Evangeliſcher Landesherr in Ehe-Sachen ſeiner Catholiſchen Unterthanen, welche das Entſcheid-Jahr für ſich haben, diſpenſiren könne; weil dergleichen nach denen Grundſäzen diſer Religion vor die geiſtliche Obrigkeit gehöret; nun aber Niemand etwas wider die Grundſäze ſeiner Religion zugemuthet werden ſolle:

2. Hingegen läſſet ſich auch hören, daß (wie oben erwiſen worden iſt,) Catholiſche Unterthanen eines Evangeliſchen Landesherrns, welche den Schuz des Entſcheid-Jahres nicht für ſich haben, ſondern nur aus Gnaden geduldet werden, in Sachen, welche in die geiſtliche Gerichtbarkeit einſchlagen, ſich viles gefallen laſſen und der weltlichen Landes-Obrigkeit, (wollen ſie anderſt in dem Lande bleiben,) einräumen müſſen, was, der Regel nach, für die Catholiſche geiſtliche Obrigkeit gehörte; mithin ſehe ich nicht, warum nicht bey ſolcherley Unterthanen die Landesherrliche Diſpenſation Plaz greiffen ſollte: Nur muß ſolche allerdings denen Grundſäzen des Päbſtlichen Kirchen-Rechts gemäß eingerichtet werden.

3. Selbſt Catholiſche Reichsſtände haben durch ſolenne Verträge erkannt, daß Evangeliſche Landesherrn in Ehe-Sachen ihrer Catholiſchen Unterthanen diſpenſiren können. Z. E. ſehe man oben S. 707. den Vertrag zwiſchen **Chur-Brandenburg** und **Pfalz-Neuburg**; wobey aber nicht zu vergeſſen iſt, was, (nach S. 712.) Chur-Brandenburg für ein ſchickliches Temperament getroffen und nachgegeben hat.

4. Was denen Catholiſchen Unterthanen Evangeliſcher Landesherrn hierinn recht iſt, daß muß dann eben ſo auch denen Evangeliſchen Unterthanen Catholiſcher Landesherrn recht ſeyn, wann ſie das Entſcheid-Jahr für ſich haben: Und wie ihre andere Religions- und Kir-

chen-Sachen verwaltet werden; so muß es auch mit denen Ehe-Sachen und denen Dispensationen darinn gehalten werden. Es ware dahero offenbar unrecht, daß (nach S. 728.) die Hildesheimische Regierung sich, mit Uebergehung des Evangelischen Consistorii, dergleichen Dispensationen anmassete. Und noch widerrechtlicher ware, und wäre es gewesen, wann die Regierung auch hätte dispensiren dörffen, daß es Dispensationen ertheilet hat, in Fällen, welche, der Evangelischen gemeinen Meinung und Praxi nach, indispensabel seynd.

Vergeblich würde man einwenden: Es lauffe nicht wider die Grundsäze der Evangelischen Religion, von der weltlichen Landesherrschafft Dispensationen in Ehe-Sachen anzunehmen: Dann dises ist nur alsdann wahr, wann die Landesherrschafft ebenfalls der Evangelischen Religion beypflichtet, und also ein Mitglid und Oberhaupt ihrer Kirche (in seiner Maasse, wie der Pabst und Bischoff der Catholischen,) ist.

5. Die Chur-Cölnische reformirte Unterthanen zu Oedenkirchen haben das Entscheid-Jahr für sich, und wurden daher in dem Anno 1755. geschlossenen Vergleich von der Verbindlichkeit des Juris *canonici* in Ansehung der Verwandtschafft losgezählt; hingegen heißt es: „Wann aber eine Heurath in Gradu per jus *civile* prohibito vorgehen würde, sollten die Reformirten, die Dispensation bey der (Catholischen) Churfürstlichen Landes-Regierung nachzusuchen, gehalten seyn.„ Das gienge aber durch einen Vergleich.

6. Wann hingegen Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherrn das Entscheid-Jahr nicht für sich haben; so ist von ihnen eben das zu sagen, was vorhin von denen Catholischen Unterthanen Evangelischer Landesherrn gemeldet worden ist.

Zu S. 680.

DüRR (Franc. Ant.) de Domino territoriali Protestantico suis Subditis Catholicis in impedimentis Matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus nulliter dispensante. Maynz, 1769. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 759. welcher Herrn Dürren beypflichtet.

Zu S. 869.

Im Reichs-Hofraths-Protocoll findet sich dises:

5. Maji 1654.

Weidenhofen, Heinrich, sub præs. 11. Apr. „ „ bittet „ „ „

Com-

Commißion ad inquirendum & denuntiandum wider die Widertäuffer & fratres roseæ Crucis, welche beede schädliche Secten im Westphälisch- Nidersächsisch- und andern Crayſen, auch in vornehmen Handelsstätten, sich anjezo befinden sollen; ihme zu solchem Ende Befehl-Schreiben an Churfürsten und Stände, und alle Reichs-Unterthanen, mitzutheilen, daß sie ihme in solcher Inquisition keinen Eintrag noch Hinderung, sondern vilmehr allen Vorschub, Beförderung und nöthigen Unterhalt, thun sollen; so dann von allem deme, was durch seine fleißige Erkundigung und Inquisition dem Kayſ. Fiscal angezeigt und denuntiirt, auch davon einkommen wird, ihme darob sicheren Antheil zu einer Kayserlichen Gnad, so lang er lebt, zuzulegen. = = =

Abzuweisen.

Register.

L. H. bedeutet: Landeshoheit; Ev. Evangelisch; Cath. Catholische.

A.

Abänderung, des Entscheid-Jahres. 567. 572
Abendmahl, 134. anderer Rel. Verw. 444
Abgenommenes, anderen Rel. Verw. 520
Absolution, von Relig. Verträg. 352
Absprung, von geistl. Gerichten 767
Abtritt, eines Mitherrns von seiner Religion 25
Accidentien, Catholischer Geistlichen 290
Actus discontinui, im Entscheid-Jahr 553. meræ facultatis 554. *ministeriales*; s. Pfarr-Verrichtungen.
Advocatie, landesherrliche geistliche 49
Aemter; s. Ehrenämter.
Aenderung, der Religion; s. Religion. der Wohnung; s. Wohnung.
Almosen. bey Ev. 197. bey Cath. 313. Anderer Rel. Verw. 524
Amnestie; s. Restitutio.
Amortization; s. Güter.
Analogie, eine Norm im geistl. 76
Anhalt. Luth. und Ref. 203
Annaten. der Ev. 162
Annexa Religionis, 330. deren Norm das Entscheid-Jahr 546
Annus decretorius; s. Entscheid-Jahr.
Apostaten, angebliche 416
Asyla; s. Freystätte.
Aufführung; s. Betragen.
Auslegung, der Rel. Verträge 349
Auswärtiger Relig. Sachen Besorgung 394
Auszug; s. Emigration.
Az, bey den Cath. 306

B.

Baden. Luth. und Ref. 208. Rel. Verträge 368. Entscheid-Jahr 567
Badischer Fridensstand 569
Bayern. Gründe dessen Vorrechte in geistl. Sachen 258
Beamte, geistliche der Ev. 104 anderer Rel. Verwandten 392 Landesherrliche; ihr Gottesdienst 409
Begräbnisse, Rechte der Ev. 169 der Cath. 271. anderer Rel. Verw.

Verw. 452. 493. Pläze darzu 499
Beicht. 133
Bentheim. Relig. Sachen 372. 627
Berchtolsgaden. Emigration 858
Bescheidenheit, in der Lehre in Ansehung anderer Rel. Verw. 435
Beschwerden, über Mitherrschafften im Geistl. 42. 46. der Unterthanen in Rel. Sachen 55. der Ev. Unterthanen 245. der Catholischen 317. Unbefugte neue anderer Rel. Verw. 475. über Geistliche anderer Rel. 477. Diser über Andere 477. add. *Onera*; Rel. Beschwerden.
Besiz, im Entscheid-Jahr; s. Entscheid-Jahr.
Bestellung, der geistl. Personen bey Ev. 140. der Geistlichen anderer Religion 457. s. auch: *Patronatus*.
Bethäuser. 498
Betragen, des Landesherrns anderer Religion und der Geistlichen 475. geist- und weltlicher Personen gegen einander 490
Betstunden 133
Bet-Täge; s. Feyertäge.
Beweis, des Besizes im Entscheid-Jahr 550. der geistl. Gerichtbarkeit 744
Bezirck; s. District.
Bibel. 135. 436.
Bischoffliche Rechte. Ob die Ev. sie haben? 79
Brandenburg. (Chur-) Luth. und Ref. 208. Rel. Reversalien 365. 705. Rel. Handlungen mit Pfalz-Neuburg 627. 705. Calender-Sachen 774. Feyertäge 785
Braunschweig. Luth. und Ref. 210. Rel. Verträge 366. 369. Versicherungen gegen das Simultaneum 632. Geistl. Gerichtbarkeit 714. 735
Bremen; s. Braunschweig.
Bruderschafften, der Catholischen 271
Bücher-Sachen, der Cath. 271
Bürgerliche Nahrung, anderer Rel. Verw. 488.
Burgerrecht, anderer Rel. Verw. 487
Bußträge; s. Feyertäge.

C.

Calender, in Absicht auf andere Relig. Verw. 768.
Cammergericht. Calendersachen 744
Candidaten, der Theologie 139
Canonicate; s. Hochstiffter: *Primariæ preces*.
Canzel; s. Publicationen.
Capellen. 498
Catecheten. 139
Catechisationen. 131
Catholische; (s. auch: Religions-Verwandte.) Von ihrer L. H. im Geistlichen 249. Deren Gründe 254. Rechte in Ansehung des Kirchen-Regiments, 258. der Lehre und des Gottesdienstes, 265. der Personen 272

der geistl. Sachen 294. geistl. Gerichtbarkeit Cath. R. Stände 748. u. f.
Causæ mixtæ; bey Cath. 264
Ceremonien, anderer Rel. Verw. 430
Clausuln, der Relig. Verträge 345
Clerus; (s. auch: Geistliche Personen.) Dessen Subordination bey den Ev. 104
Clevische ꝛc. Lande. Relig. Sachen 627. 705. Feyertäge 785. Relig. Aenderung 414. Emigration 848
Clöster. Rechte der Ev. dabey 173 der Cath. 287. 298. Anderer Rel. Verw. 501
Cölln (Chur.) Landständische Rechte in Rel. Sachen 315. Rel. Verträge 361. s. auch: Oedenkirchen.
Collegia, geistliche der Ev. 94 der Cath. 260. 261. anderer Relig. Verwandten 390
Comitial- ꝛc. Stimmen. Religions-Einfluß darein 395
Commißionen, Kayserliche, in Ev. Kirchenregimentssachen 113
Communion; s. Abendmahl.
Condominium; s. Mitherrschafft.
Confirmation, landesherrliche Cath. Geistlichen Wahlen 277 der Geistlichen anderer Religion 463
Consistoria, der Ev. 95. der Cath. 260. Verweisung dahin 263. Nicht-Ziehung der weltlichen Sachen dahin 263. anderer Relig. Verw. 390.
Copulationen, anderer Rel. Verw. 446. 482
Cronenberg. Relig. Sachen 644 Feyertäge. 784. Rel. Beschwerden 800

D.

Devolutionis jus, bey anderen Rel. Verwandten 463
Dierdorff; s. Wied.
Dispensationen, in Ehe-Sachen anderer Rel. Verw. 482. 889
District, des Gottesdiensts anderer Rel. Verw. 421
Dominat, in Rel. Sachen. Dessen Verhütung 389

E.

Ehegerichte, der Ev. 102. 888
Ehesachen, der Ev. 167. der Cath. 293. anderer Rel. Verw. 481. Gemischte Ehen 481. 484 s. auch: Geschlossene Zeit; Proclamationen; Copulationen.
Ehepacten, anderer Rel. Verw. 483
Ehrenämter. Einfluß der Religion darein 397. bey den Ev. 166. bey verschidenen Rel. Verwandten 397
Eigenschafften, der geistl. Personen bey Ev. 139. anderer Relig. 457
Emigration, wegen der Religion 55. Mehreres davon 822. wer nicht emigriren müsse? 861

Wer dörffe? 861. Wer müsse? 863. Termin 864. Art 865 deren Würckung 867
Entscheid-Jahr. Norm zwischen Mit-Herrschafften 22. zwischen Luth. und Ref. 237. Ueberhaupt davon 527. Ob es die Regel seye? 541. Wem es zu statten komme? 543. Grund desselben 594. Beweis, des darinn gehabten Besizes 550. Wie, wann der status streitig ist? 553. des Entscheid-Jahres Unveränderlichkeit 557. Schuz bey dem E. J. 558. dessen Verlezung 576 Wiederherstellung 576. Veränderung 567. 572. u. f.
Episcopale jus; s. Bischoffliche Rechte.
Erbschafften. Cath. Geistlichen 290
Erfurt. Geistl. Gerichtbarkeit allda 702
Esterau. Simultaneum 618
Evangelische; (s. auch: Religions-Verwandte.) Ihre L. H. im Geistl. 57. Vorzüge darinn 65. deren Gründe und Normen 65. Rechte in Ansehung des Kirchenregiments 77. der Lehre und des Gottesdienstes 114. der geistlichen Personen 136. der Sachen 169. Der Lutheraner und Reformirten Rechte unter sich 200. Ev. Landstände und Unterthanen Rechte und Pflichten 237 Religions-Beschwerden der Ev. Unterthanen über ihre Ev. Herrschafften 245. Geistl. Gerichtbarkeit über Cath. Unterthanen 748 u. f.
Examen, der Geistl. anderer Religion 461
Eyd-Sachen, bey den Cath. 293 der geistlichen Cath. Reichsstände 323

F.

Fasten, Rechte der Cath. 271
Festräge; s. Feyertäge.
Feyertäge. der Ev. 128. in Absicht auf andere Rel. Verwandte 783
Filialien, anderer Rel. Verw. 500
Fischberg. Rel. Sachen 644. Calender 776. Feyertäge 789
Folgen, schädliche des Reformations-Rechts 603
Forum, der Geistlichen, bey den Ev. 163. bey den Cath. 289. in realibus 297. der Geistlichen anderer Rel. Verw. 477. in Sachen, das Simultaneum betr. 675
Freyheiten; eine Norm der L. H. im Geistl. 16. deren Verlust 16 wie auch der Cath. 256. Päbstliche 257. der Cath. für geistl. Personen 273. real-Freyheiten für sie 297. der Landesh. über andere Relig. Verw. 357. der Geistlichen anderer Religion 469 ihrer Kirchen ꝛc. 522
Freystätte, bey Cath. 314
Fridberg, Burg. Relig. Sachen 376. geistl. Gerichtbarkeit 740
Fulda. Relig. Verträge 367. 644 geistl. Gerichtbarkeit 716. Calender 776. Feyertäge 789

G.

Gattungen, der Mitherrschafft im Geistlichen 21. der Ev. Landeshoheit im Geistlichen 59. des Entscheid-Jahres 539. des Simultanei 657

Geduldete, bloß. Geistl. Gerichtbarkeit über sie, 751. s. auch: Toleranz.

Gefälle, geistliche. Der Ev. Rechte dabey 160. der Geistlichen anderer Religion 470. Entscheid-Jahr darinn 549. s. auch: Kirchengüter.

Geistliche Collegia; s. Collegia.

Geistliche Gerichte; s. Gerichte.

Geistliche Gerichtbarkeit, der Ev. 95. der Cath. 260. über andere Relig. Verw. 678

Geistliche Personen; (siehe auch: Betragen; Clerus.) Rechte der Unterthanen 54. der Ev. R. Stände 136. Der Luth. und Reform. 235. der Cath. 272. anderer Rel. Verw. 455. ihr Gerichtsstand; s. Forum. geistl. Gerichtbarkeit über sie 748. u. f.

Geistliche Reichsstände. Deren Eyde 321. ihre geistl. Gerichtbarkeit 748. u. f.

Geistliche Sachen, was? 5. der Unterthanen Rechte dabey 55. Der Ev. R. Stände 169. der Luther. und Reform. 236. Falsch angegebene, bey Cath. 263. der Cath. Landesherrn Rechte dabey 294. Anderer Relig. Verw. 494

Geläut, beym Gottesdienst 324 s. auch: Glocken.

Gemeine Geistliche 456

Gemeinschafft; s. Mitherrschafft.

Gerichtbarkeit, geistliche; s. geistliche 2c.

Gerichte. Geistliche; s. Consistoria. bey Catholischen 260 Verweisung dahin 263. Nicht-Ziehung dahin 263. Anbringung der Rel. Beschwerden allda 318 Der Religion Einfluß in der Gerichte Besezung 405. Weltliche; s. Weltliche.

Gerichtsstand; s. *Forum.*

Geschichte, der L. H. im Geistlichen 8

Geschlossene Zeit. 445

Geseze, in geistl. Sachen. Der Unterth. Rechte dabey 55. der Cath. 259. über andere Rel. Verwandte 389. Siehe auch: Kirchen-Ordnungen.

Gewalt, in Rel. Sachen verbotten 331

Gewissens-Freyheit, der Unterthanen 54. besonders anderer Religion 322. 413

Gleichheit, anderer Rel. Verw. 490

Glocken; 498. s. auch: Geläut.

Gnade, in Relig. Sachen 331 in Ansehung anderer Relig. Verwandt. 393

Gnadenzeit, der Geistlichen 2c. 478

Gottesäcker, der Cath. 303

Gottesdienst; (s. auch: Religion; Religions-Uebung.) der Unterthanen Rechte dabey 54

der Ev. Rechte 114. 129. der Cath. 265. Ueberhaupt davon 322. öffentlicher 324. privat-Gottesdienst 327. Hausandacht 329. des Landesherrns anderer Religion 408. seiner Beamten 409. Nöthigen zum Gottesdienst 418. Ort und District 421. Turbirung 422. Anderer Rel. Verwandt. öffentlicher 422. interims-G. 426. privat-G. 426 Unterschid von den Pfarr-Verrichtungen 440

Gravamina; s. Beschwerden; Restitutio.

Grund; Gründe, allgemeine der L. H. im Geistl. 13. der Rechte der Landstände ꝛc. im Geistl. 53 der Ev. L. H. im Geistl. 65. der Lutheraner und Reformirten unter sich 230. der Cath. L. H. im Geistl. 254. über andere Relig. Verwandte 332. des Entscheid-Jahres 532. des Reform. Rechts 648. der geistl. Gerichtbarkeit 743

Grundsäze, in Rel. Sachen. Deren Beurtheilung 322

Güter; s. Kirchengüter. Deren Verkauff an Geistliche 306. Güterkauff, anderer Relig. Verw. 526

H.

Hadeln. Relig. Sachen 376

Halberstatt. Luth. und Ref. 211

Hanau. Luth. und Ref. 212

Handhabung der Landes-Rel. Verfassung 381. s. auch: Manutenenz.

Hausandacht. Anderer Relig. Verw. 427

Hausverträge, eine Norm in geistl. Sachen 68

Hebammen, anderer Rel. Verw. 484

Henneberg. Rel. Sachen 627

Herkommen, eine Norm der L. H. im Geistl. 18. der Ev. 75. wie auch der Cath. 258

Herrenlayenpfründen; s. Panisbrieffe.

Herrn; s. Landesherrn.

Hessen. Luth. und Ref. 213. der Landstände Rechte ꝛc. 240. Rel. Verträge ꝛc. 369. 370. Simultaneum 626. 642. Geistliche Gerichtbarkeit 735. Feyertäge 791 Emigration 861

Hildesheim. Rel. Verträge 367 Norm in Rel. Sachen 565. 607 Simultaneum 629. Vergleich von 1711, 633. Geistl. Gerichtbarkeit 716. Calender 776 Feyertäge 798. Rel. Beschwerden 802

Hochstiffter. Präsentationen darauf 275

Höxter; Relig. Sachen 619

Holstein. Luth. und Ref. 214

Hof-Gottesdienst, landesherrlicher 408

Hohenlohe. Hausverträge in Rel. Sachen 372. Geistl. Gerichtbarkeit 737. Calender 780. Rel. Beschwerden 819

Hospitalien. Bey Ev. 192. bey Cath. 302. Anderer Rel. Verw. 512

J.

Informatores; s. privat-Lehrer.
Instanz, lezte in Rel. Sachen anderer Rel. Verwandten 393
Interims-Verträge, in Rel. Sa. Sachen 348. Gottesdienst 426
Investitur, der Geistlichen anderer Religion 464
Irrglaubige. Der Ev. Rechte 125
Jülchische ꝛc. Lande. Relig. Sachen 564. 627. Emigration 848
Jura Stolæ; s. Gefälle.
Jurisdictio ecclesiastica; s. Geistliche Gerichtbarkeit.
Jus episcopale; s. Bischoffliche Rechte.
Jus in & circa Sacra, 8. über andere Relig. Verwandte 379
Jus Papale; s. *Papale*.
Jus Patronatus; s. *Patronatus jus*.
Jus reformandi; s. Reformationsrecht.
Justiz, gegen andere Rel. Verw. 489

K.

Kayser. Ob ihme der Ev. L. H. im Geistl. subordinirt? 60. Ob der Cath.? 251. s. auch: Commißionen.
Kempten, Stifft. Rel. Verträge 368
Kinder; (s. auch: Waysen.) aus gemischten Ehen 484
Kirchen. Rechte der Ev. dabey 184 der Cath. 301. Anderer Relig. Verw. 494. Entscheid-Jahr darinn 548
Kirchenbann, bey Ev. 135
Kirchenbücher 136
Kirchen-Collegia; s. Collegia.
Kirchendiener; s. Clerus; Geistliche Personen. Der Cathol. Rechte in Ansehung der geringeren 292
Kirchengefälle; s. Kirchengüter.
Kirchengüter, Kirchengut; bey Ev. 171. 192. bey Cath. 304 deren Verkauff 312. Obsicht darauf 312. anderer Rel. Verw. 513. deren Veräusserung 525 Entscheid-Jahr darinn 549 s. auch: Gefälle.
Kirchen-Ordnungen, u. d. (s. auch: Geseze,) der Ev. 85
Kirchenrath, Ev. 103
Kirchenrechnungen, bey Cath. 313
Kirchen-Regiment. Rechte der Unterthanen dabey 54. der Ev. R. Stände 77. Der Luth. und Reform. 231. der Cath. R. Stände 258
Kirchenthürne 498
Kirchen-Visitationen; s. Visitationen.
Kirchhöfe; s. Gottesacker.
Klagen; s. Beschwerden.
Kleinigkeiten, in Ansehung des Entscheid-Jahres 555
Kosten, zum Gottesdienst anderer Rel. Verw. 513
Krancke, anderer Religion 450

L.

Lande. Deren Veräusserung. Einfluß der Religion darinn 396

Landesfolger anderer Religion. Dessen Verbindlichkeit an die Verträge in Rel. Sachen 344 seine Gerechtsame 376

Landesherrn. Gemeinschafft zwischen ihnen und ihren Landsassen im Geistlichen 47. geistliche Advocatie 49. Klagen bey ihnen über Religions Beschwerden bey Ev. 245. bey Cath. 317. Vorzeigung seiner Verordnungen 394. Seine Rechte in Ansehung anderer Relig. Verwandten in Regierungs-Sachen 378. in Ansehung der Lehre und des Gottesdienstes 407. anderer Rel. Verwandten Personen 454. und Sachen 494. Entscheid-Jahr zwischen ihnen und den Unterthanen 540. der Cath. geistl. Gerichtbarkeit über ihre Ev. Unterthanen 748. u. f. der ihrer Religion nicht zugethanen Rechte und Pflichten 794. s. auch: Hof-Gottesdienst.

Landeshoheit, im Geistlichen. Ueberhaupt davon 1. ihre allgemeine Gründe 13. Mitherrschafft darinn 20. der Evangelischen 57 der Catholischen 250. deren besondere Gründe 254. über andere Rel. Verwandte 319. und deren Geistliche 475

Landesverfassungen der Ev. in Kirchenregiments-Sachen 80 Handhabung der Rel. Landes-Verfassung 381

Landesverträge; s. auch: Verträge. In Rel. Sachen, unter Ev. 71. unter Cath. 255

Landsassen. Gemeinschafft mit ihren Landesherrn im Geistlichen 47 Catholische Geistliche 274. Deren Regalien im Geistlichen 9 von anderer Religion 480

Landstände. Deren Rechte ꝛc. in Religions- u. d. Sachen überhaupt 52. Communication darinn mit ihnen 389. der Evangelischen 237. Beschwerden über Ev. Herrschafften 245. Rechte der Catholischen 314. Beschwerden über Cath. Herrschafften 317 derer der Landesherrlichen Religion nicht Zugethanen Rechte und Pflichten 794

Landstandschafft, der Cathol. Geistlichen 275. Einfluß der Religion darein 396

Leben und Wandel. Rechte der Ev. dabey überhaupt 135. in Ansehung der geistl. Personen 165 der Cath. Geistlichen 288

Legaten, anderer Relig. Verw. 524

Lehre. Der Unterthanen Rechte dabey 54. Rechte der Ev. Landesherrn 114. Rechte der Luth. und Reform. 232. der Cath. 265 Beurtheilung anderer Rel. Verwandter ihre 322. Anderer Rel. Verw. 432. s. auch: Religion.

Leichen; s. Begräbnisse.

Leiningen-Westerburg. Rel. Sachen 629
Lieder. 438
Löwenstein. Simultaneum 622
Lutheraner und Reformirte. Ihre Rechte unter sich 200. Simultaneum unter ihnen 677

M.

Magdeburg. Luth. und Ref. 214
Majora, in Relig. Sachen, zwischen Mit-Herrschafften 25
Majorenne, andere Rel. Verw. 487
Maleficanten, anderer Religion 451
Manutenenz, der Wiederherstellung des Entscheid-Jahres 578 s. auch: Handhabung.
Marckbreit. Calender 778
Materialien, der Kirchen- ꝛc. baue 497
Maynz. Relig. Verträge 360 s. auch: Cronenberg; Erfurt.
Menses Papales. 280
Mecklenburg. Luth. und Ref. 215 der Landstände Rechte ꝛc. 240
Mehlbach. Geistl. Gerichtbarkeit 741
Militare. Der Religion Einfluß darein 406
Ministeriales actus; s. Pfarr.
Mißbrauch, der Gnade in Relig. Sachen 331
Mitherrschafft, im Geistlichen 20
Mixtæ causæ; s. *Causæ mixtæ.*
Monathe; s. *Menses.*
Münster. Landständ. Rechte in Rel. Sachen 316
Mutterkirchen, anderer Relig. Verw. 500

N.

Nachfolger; Verbindlichkeit. s. Regierungs-Nachfolger.
Nahrung, bürgerliche; s. bürgerliche Nahrung.
Namen, der L. H. im Geistlichen 7
Nassau. Rel. Sachen 373. Streit mit Trier 702. geistl. Gerichtbarkeit 736. 738. Feyertäge 791
Neuses. Geistl. Gerichtbarkeit 741
Calender 777
Neuwied; s. Wied.
Nöthigen, in Rel. Sachen 416
Nominations-Recht zu Stifftern 275. s. auch: *Patronatus jus.*
Normen, der Ev. in geistl. Sachen 65

O.

Oberaufsicht in geistl. Sachen bey den Ev. 197. über die Kirchengüter bey Cath. 312. im Geistl. über andere Relig. Verwandte 380. und deren Sachen 524
Obere Pfalz; s. Pfalz.
Oedenkirchen. Rel. Sachen 361 703. Feyertäge 785. Rel. Beschwerden 802
Oesterreich. Landständische Rechte in Rel. Sachen 316. 703. Rel. Verträge 361. Ob das Entscheid-Jahr auf dessen Erblande gehe? 558. Emigrations-Sachen 843

Oettingen. Relig. Sachen 373 Versicherung gegen das Simultaneum 632. geistl. Gerichtbarkeit 738. Vergleich wegen der Rel. Beschwerden 819
Oeffentlicher Gottesdienst 324 anderer Rel. Verw. 422
Onera, anderer Rel. Verw. 490 s. auch: Beschwerden.
Orden, geistliche. Der Cath. Landesherrn Rechte in Ansehung derselben 285
Ordenszeichen, für Ev. Geistliche 163
Ordinirung, der Geistlichen anderer Religion 463
Ordnungen; s. Kirchen-Ordnungen.
Ort, des Gottesdiensts, anderer Rel. Verw. 421
Osnabrück. Relig. Sachen 368 637. geistl. Gerichtbarkeit 729 Calender 777
Osterfeyer, streitige; s. Calender.
Ostfrießland. Luth. und Ref. 217 der Landstände Rechte ꝛc. 240

P.

Pabst. Verhältniß der Catholischen Landesh. im Geistl. gegen ihm 251. dessen Privilegien 257 Monathe bey Präbenden 280
Panisbrieffe, bey Cath. 284
Papale jus 79
Patronatus jus; bey Ev. 140 bey Cath. 284. bey anderen Relig. Verw. 460. s. auch: Bestellung.
Persönliche Rechte der Luth. und Ref. 235
Personen, geistliche; s. Geistliche Personen. Anderer Relig. Verw. 454
Petitorium, im Geistlichen zwischen Mitherrschafften 23. Vorbehaltenes in Relig. Verträgen 349
Pfalz. (Chur-) Lutheraner und Reformirte 224. Relig. Verträge 365. Rel. Sachen 630. 713 Calender-Sachen 775. Feyertäge 789. Emigration 849
— untere. Entscheid-Jahr darinn 560
Pfalz-Neuburg. Rel. Verträge 72. 370. Calender 778. Feyertäge 785. add. Jülchische; Weyden.
— Sulzbach; s. Sulzbach. Geistl. Gerichtbarkeit 736
Pfalz-Zweybrücken. Luth. und Ref. 226. Rel. Verträge 370
Pfarrlehen; s. *Patronatus jus*.
Pfarrverrichtungen; deren Unterschid von dem Gottesdienst 440 Ueberhaupt davon 440
Pflichten, landständische in Rel. Sachen 56
Piæ causæ; s. Stifftungen.
Plaz, zu Kirchen ꝛc. 496. zu Begräbnissen 499
Pommern. Luth. und Ref. 227 der Landstände Rechte ꝛc. 241
Präbenden. Cath. Landesherrn Rechte dabey 277
Prälaten, anderer Religion 501

Präsentationen, auf Hochstiffter 275
Prager Frid. 605
Preces primariæ; s. *Primariæ preces.*
Predigten. 131
Priester. Cathol. landesherrliche Rechte in Ansehung ihrer 285 s. auch: Geistliche.
Primariæ preces; der Ev. 147 der Cath. 282. bey anderen Rel. Verwandten 462
Privat-Gottesdienst. Anderer Rel. Verw. 426
Privat-Lehrer, anderer Relig. Verw. 450
Privatives Recht in Rel. Sachen zwischen Mitherrn 41
Privilegien; s. Freyheiten.
Proceßionen. 430
Proclamationen. 446
Proselytenmacherey. 419
Provisional- ꝛc. s. Interim.
Publicationen, von der Canzel 131

R.

Rang, der Geistlichen bey den Ev. 163. bey den Cath. 274
Rathscollegia, geistl. der Cath. 261
Reformationsrecht, 589. unter den Luth. und Ref. 232
Reformirte. Ihre und der Lutheraner Rechte unter sich 200. Simultaneum unter ihnen 677
Regel, ob der Annus decretorius seye? 541
Regierungs-Nachfolger, dessen Verbindlichkeit an die Rel. Verträge 672
Regierungssachen. In Ansehung anderer Rel. Verwandten 378
Reich, Teutsches. Ob demselben der Ev. L. H. im Geistl. subordinirt? 60. Ob der Cath.? 251
Reichsgerichte. Ihre Erkenntnisse, eine Norm im Geistl. 76 Klagen allda über Rel. Beschwerden 246
Reichsgeseze, ein Grund der L. H. im Geistl. 14. besonders der Ev. 66. wegen des Kirchenregiments 79. der Cath. L. H. im Geistl. 255. über andere Rel. Verwandte 336
Reichs-Ritterschafft. Ihre L. H. im Geistl. 9. Calender-Sachen 782
Reichsstände, geistliche; s. Geistliche.
Reichsstätte; ihre L. H. im Geistlichen 9
Reichstag, Recurs dahin in Ev. Religions-Beschwerden 248
Religion; s. auch: Grundsäze; Lehre. Deren Einfluß in die L. H. im Geistl. 322. die derselben anhängige Stücke 330. deren Veränderung entkräfftet die Verträge nicht 344. Freyheit, sie zu ändern 413. Cautelen dabey 415 Nöthigen zu einer Religion 416 Anderer nicht Gestatt- 420. und Gestattung 420. der Geistlichen anderer Rel. Verwandt. 456. ihre Norm das Entscheid-Jahr 545 im Reich nicht erlaubte 869. 890

Religions-Beschwerden, der Ev. Unterthanen gegen ihre Ev. Herrschafften 245. der Cath. über ihre Cath. Herrschafften 317 derer einer anderen Religion zugethanen Unterthanen 798

Religions-Verwandte, beyderley. Ob sie in der L. H. im Geistl. einander gleich stehen? 10. Widrige. Von der L. H. über sie 319 Landesherrliche Rechte ꝛc. in Ansehung der Regierungssachen 378 ihres Gottesdienstes und Lehre 432. ihrer Personen 454. ihrer Sachen 494

Religions-Uebung; (s. auch: Gottesdienst,) eines Mitherrns anderer Religion 25

Restitutio, ex capite Amnestiæ 540. und Gravaminum 540

Restitutions-Edict, K. Ferdinands II. 605

Reversalien; (s. auch: Verträge.) Landesherrliche in geistl. Sachen; 71. gegen andere Rel. Verwandte 353

Rheingrafen. Rel. Sachen 370

Richter; s. Geistl. Gerichte; Weltl. Gerichte.

Ritterschafft, landsäßige. Einfluß der Religion darein 397 s. auch: Reichs-Ritterschafft.

Rödelsee; Rel. Sachen 623

Ryßwickische Fridens-Clausul 569 629

S.

Sachen, geistliche; s. Geistliche.

Sachsen. (Chur-) Luth. und Ref. 228. der Landstände Rechte ꝛc. 238. Rel. Verträge 363. 704

Sachsen (zu), Herzoge. Der Landstände Rechte ꝛc. 244

Sachsen-Gotha. Versicherung gegen das Simultaneum 634

—— **Weymar**. Relig. Versicherung 628

Sachsen-Lauenburg, Rel. Reverse 73. Relig. Sachen 626 Geistl. Gerichtbarkeit 736

Sacramenten. Rechte der Cath. dabey 270. s. auch: Abendmahl; Tauff.

Sächsischer (Nider-) **Crays**. Beschwerden in Relig. Sachen 623

Salm. Rel. Sachen 370. Calender 778. Feyertäge 791

Salzburg. Emigration 849

Sayn; Luth. und Ref. 228

Schlesien; s. Oesterreich. Feyertäge 785. Emigrations-Sachen 844

Schluß, in Sachen, so das Entscheid-Jahr betreffen 555

Schulen, Schulmeister. Rechte der Ev. 186. der Cath. 292 300. nicht nöthigen in anderer Rel. Verw. Schulen 449. Besezung mit gleichen Rel. Verw. 478. Mehreres von Schulen anderer Relig. Verw. 479. 511. Entscheid-Jahr darinn 545 548. s. auch: Geistliche Personen.

Schuz, der Cathol. Kirchengüter 314. der Unterthanen anderer Religion 409. besonders der

Geistlichen 469. der Kirchen ꝛc. 521. bey den Entscheid-Jahren 558
Schwarzenberg; s. Marckbreit.
Schweden; s. Pommern.
Secten; s. Irrige Lehren.
Secularisirte Kirchen-Güter der Ev. 171
Sedisvacanz. Cath. landesherrliche Rechte dabey 275
Seminarien, bey Ev. 191
Simultaneum. 589. vor dem Westphäl. Friden 601. dessen Geburt nach dem W. Frid. 614 Vortrag deßwegen auf dem R. Convent 624. Häuffung 632 Anstalten dagegen 632. Comitial-Handlungen A. 1719. 20, 634. A. 1721. 22, 638. A. 1739, 642. Was? 655. Gattungen 657. Verbottenes 657 befohlenes 658. erlaubtes 659 streitiges 659. Gründe dafür 662. Dagegen 663. jener Beantwortung 670. Was indessen Rechtens seye? 671. Verträge dagegen 672
Sonntag. Dessen Feyrung 127
Spitäler; s. Hospitalien.
Status Anni decretorii; s. Entscheid-Jahr.
Steuren, der Geistlichen, bey den Ev. 162. bey den Cath. 304 der geistlichen Güter anderer Rel. Verwandten 526
Stiffter; s. Clöster.
Stifftungen, geistliche und milde; bey Ev. 197. bey Cath. 297
Stillschweigende Verträge in Relig. Sachen 349
Stipendien; der Ev. 196. anderer Rel. Verw. 523
Stolæ jura; s. Gefälle.
Straffen, geistliche, der Cathol. 262
Streitigkeiten, zwischen Mit-Herrschafften im Geistl. 24. theologische 126. über Relig. Verträge 350. über dem Entscheid-Jahr 543
Subordination, der Ev. L. H. im Geistl. 60. des Ev. Cleri 104
Sulzbach. Relig. Sachen 614
Summariissimum, in Relig. Sachen 556
Symbolische Bücher. 124. Anderer Rel. Verw. 436
Synodi, der Ev. 101

T.

Tauffe. 133. 441
Tarsachen, bey Ev. 110
Termin; der Emigration 864
Testamente, eine Norm in geistl. Sachen 69. der Cath. Geistlichen 291
Teutsches Reich; s. Reich.
Theilung, der Gemeinschafft im Geistlichen 48
Theologische Streitigkeiten. s. Streitigkeiten.
Thürne, der Kirchen 498
Titul, der Geistlichen, bey den Ev. 162
Toleranz, in Relig. Sachen 127 s. auch: Geduldete.

Trauung; s. Copulation.
Trier. Streit mit Nassau, 702 und Wied 702
Turbirung, des Gottesdiensts anderer Rel. Verw. 421

U. V.

Venerabile. 431
Veränderung, der Religion; s. Religion:. des Entscheid-Jahres 567. 572
Veräusserung des Landes. Der Religion Einfluß darein 396. der geistl. Güter anderer Rel. Verw. 525
Verbindlichkeit, der Verträge in geistl. Sachen 339. auch nach veränderter Religion 344. gegen das Simultaneum 672
Verjährung, in Ansehung des Entscheid-Jahres 574.
Verleibdingung, Ev. Geistlichen 165
Verlezung, der Relig. Verträge 351. des Entscheid-Jahres 576
Verlust, der Freyheiten in geistl. Sachen 16
Verrechnung des Kirchenguts bey den Ev. 199
Versezung, der Unterthanen wegen der Rel. in andere Länder 867
Verträge; (siehe auch: Landes-Verträge; Reversalien.) eine Norm der L. H. im Geistl. 15. 17. bey Ev. 75. bey Cath. 256. Ueber andere Rel. Verw. 337. deren Verbindlichkeit 339 auch nach veränderter Religion 344. und bey einem Landesfolger anderer Religion 344. deren Clausuln und Verzichte 345 Auslegung 349. Interims-Verträge 348. Verträge, salvo Petitorio 349. stillschweigende 349. Streit über solchen Verträgen 380. deren Verlezung 351. Absolution davon 352 Verträge unter den Hauptinteressenten 358. oder resp. Dritten 359. Veränderung des Entscheid-Jahres dadurch 572. 578
V. gegen das Simultaneum 672
Verbindlichkeit der Nachfolgere 672. wegen der geistl. Gerichtbarkeit 768
Verwaltung, des Kirchenguts bey den Ev. 198. bey andern Rel. Verw. 524
Verwendung, des Kirchenguts bey den Ev. 199. bey andern Rel. Verw. 524
Verzichte, in Relig. Verträgen 345
Uebertritt, eines Mitherrns zu einer anderen Religion 25
Visitationen, der Ev. Geistlichen 112. der Cath. 262. der Clöster 287
Unabhängig, ob der Ev. L. H. im Geistl. seye? 60. ob der Cath.? 251
Universitäten; s. Schulen.
Unordnungen, im Ev. Kirchenwesen 110
Untere Pfalz; s. Pfalz.

Unterthanen; s. auch: Landstände. Ihre Rechte in Ansehung eines Landesherrns anderer Religion 794. Entscheid-Jahr zwischen den Landesherrn und ihnen 540. geistl. Gerichtbarkeit über sie 748 u. f. derer der landesherrlichen Religion nicht zugethanen Rechte und Pflichten 794. ihre Emigration 822 und Versezung wegen der Religion 867

Unveränderlichkeit, des Entscheid-Jahres 558

Vorgesezte, Geistliche 456

Vormundschafften, anderer Rel. Verw. 486

Vor-Pommern; s. Pommern.

Vorzüge, der Ev. in der L. H. im Geistl. 65

W.

Wahlen. Concurrenz der Cathol. Landesherrn bey Geistlichen 275

Wandel; s. Leben.

Wayfen; s. Wittwen.

Wayfenhäuser, anderer Relig. Verw. 512

Weltliche Gerichte. Anbringung der Rel. Beschwerden allda 318

Weltliche Personen. Der Ev. Rechte in geistl. Sachen über sie 166. zwischen Luth. und Reform. 237. Anderer Religion 480. geistliche Gerichtbarkeit über sie 748. u. f. s. auch: Betragen.

Weltliche Sachen. Deren nicht-Ziehung an geistliche Gerichte 263. der Cath. Geistlichen Forum darinn 289. Cath. landesherrliche Rechte in Ansehung der weltlichen Personen 294 Einfluß der Religion in das Weltliche 395

Weyden. Calender 778

Widrige Relig. Verwandte; s. Relig. Verwandte.

Wied. Rel. Sachen 373. Streit mit Trier 638. 742. Dierdorfer Closterbau 643.

Wiederherstellung, des Entscheid-Jahres 576

Wittwen, der Ev. Geistlichen 478

Wohnung; deren Aenderung anderer Rel. Verw. 492

Worms, Rel. Verträge 368

Würckungen, des Reformations-Rechts 654. der Emigration 867

Würden, landesherrliche bey Cath. Geistlichen 274

Würtemberg. Luth. und Ref. 229. Der Ev. Herzoge Relig. Versicherung 74. Cath. Landstände Rechte in Relig. Sachen 316. Relig. Reversalien 370 Simultaneum verbotten 640 geistl. Gerichtbarkeit 737. Rel. Beschwerden 818

Würzburg. Relig. Sachen 368
s. Neuses.
Wüstensachsen. Relig. Sachen 376

Y.

Ysenburg. Luth. und Reform. 230

Z.

Zahl, der Geistlichen anderer Religion 458
Zehendsachen, bey Cath. 303
Zeit, geschlossene; s. geschlossene.
des Entscheid-Jahres 545
Zwispalt, zwischen Mitherrschaften 24

Druckfehler.

S. 648. muß das Marginale heissen: „Rechte eines Ev. Landesherrns über Catholische geistliche Unterthanen.„

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, [et]c. Von der Landeshoheit im Geistlichen Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden ö ffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 783
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516296-4
VD18 12057142